SELECTA NORIMBERGENSIA ODER SAMMLUNG VERSCHIEDENER KLEINER...

Digitized by Google

KW
4414
C7

H. 400.

3949.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

7

SELECTA NORIMBERGENSIA

oder

Sammlung

verschiedener kleiner Ausführungen und Urkunden, welche grösstentheils bisher noch nicht gedruckt gewesen sind, doch aber vor dienlich angesehen worden,

die Geschichte

des Burggrafthums und der Stadt

Nürnberg

in einigen Stucken zu erläutern.

KONINKL.
BIBLIOTHEEK
TE 'S HAGE.

Erster Theil.

An. 1768.

Digitized by Google

AD

BIBLIOTHECAM

PRINCIPALEM

ARAVSIO - NASSAVIENSEM

DILLENBVRGICAM.

Digitized by Google

Vorbericht.

Die Geschichte von Nürnberg ist von einem so beträchtlichen Umfang, und von so besonders allgemeinen Nutzen, daß sie allerdings verdienet, mehrers, als bereits geschehen, bearbeitet zu werden. Sie theilet sich gleichsam von selbst in eine gedoppelte Geschichte. Die eine betrachtet allein die Stadt, die andere aber betrifft das Burggrafthum, deßen Regenten schon in den ältern Zeiten der höchsten Würden der Christenheit werth geschätzet worden, und in den jüngern Zeiten durch GOttes Seegen zu einer sonders vorzüglichen Hoheit in Europa gediehen sind. Das Verhältnus aber, in welchem das Burggrafthum mit der Stadt, und die Stadt mit den Burggrafthum von jeher gestandten, machet, daß beederley Geschichte miteinander auf das genaueste verbunden ist, und keine ohne die andere grundhaltend gelehret werden mag. Von daher ist dann leicht abzunehmen, welch großen Umfang die Historie von Nürnberg haben müße. Je größer aber solchergestalt ihr Umfang ist, je ausgebreiteter muß eben deßwegen der daraus zu schöpfende Nutzen seyn. Natürlicher Weiße finden wir nemlich hier viele besondere Nachrichten und vieles merkwürdige von dem Aufnehmen der Städte in Teutschland, und wie in solchen die kaiserliche Gerichtsbarkeit verschiedentlich ausgeübet worden, ferner von der jeweiligen teutschen Reichsverfassung, von der al-

Digitized by Google

ten Abtheilung der teutſchen Provinzien, von den alten Reichsgerichten, und deren auctoritaet, u. d. g. m. Die Geſchichte von Clöſtern, von Münchsorden, von den Biſchöflichen Kirchenſprengeln, von der Reformation der Kirchen, von Aufnehmen der Künſte und Wiſſenſchafften, von den teutſchen Rechten und Gerichten erhalten durch die Nürnbergiſche Hiſtorie einen ſtarken Zuwachs. Wer auch die Kenntnus des alten Grafenſtandtes und des Adels liebet, findet dabey ein weites Feld, ſeine Wiſſenſchafft zu mehren.

Zwar hat es bißher nicht an Männern gefehlet, welche bald dieſes, bald jenes Stuck der Nürnbergiſchen Hiſtorie in ein näheres Licht zu ſetzen ſich beſtrebet haben. Viele ſind auch in Erreichung des ſich vorgeſetzten Entzwecks ſehr glücklich geweſen. Ihre Arbeiten ſind bereits zu einer ſolchen Zahl angeſtiegen, daß es wohl ſich der Mühe lohnete, darob ein richtiges und vollſtändiges Verzeichnus zu begreifen, worzu bereits in Küſteri bibliotheca und deren acceſſionibus ein Anfang gemacht worden. Nur müßen in einer dergleichen Verzeichnus auch die Urkunden bemerket werden, welche bereits zur Erläuterung der Nürnbergiſchen Hiſtorie an das Licht getretten, und welche keine geringe Anzahl ausmachen. Allein mit allem, was bisher geſchehen, iſt gleichwohln noch nichts erſchöpft, da überhaupts unſer Wißen Stuckwerk iſt. Darzu findet ſich in Gegeneinanderhaltung der Burggräflichen und Städtiſchen Schrifftſteller noch ein beſonderer Umſtand, der bisher in der Hauptſache vieles gehindert. Es beſtehet ſolcher in der Begierde einiger Schrifftſteller, nicht ſowohln die Wahrheit zu erforſchen, als vielmehr nur die

Befug-

Digitized by Google

Befugnusse und praetensiones des einen Theils gegen den andern zu vertheidigen. Denn wann schon sonsten durch den Widerspruch die Wahrheit in ein gröſseres Licht gesetzet zu werden pfleget, so hat doch hier der Widerspruch fast einen gegenseitigen Erfolg bewürket, da nemlich viele die Wahrheit ehender verdunkelt als erläutert, und deren Kenntnus mehr erschwehret als erleichtert, wie es bey allen dergleichen eingewurzelten Streitigkeiten zu ergehen pfleget, so lange nicht eine groſse Menge von richtig zusammen hangenden Urkunden der unpartheyischen Welt die Spuhr zeiget, zur Wahrheit zu gelangen.

In diesem Anbetracht nun habe mich entschlossen, verschiedenes zu sammlen, welches bald in dieser, bald in jener Absicht zur Erläuterung der Nürnbergischen so Burggräflichen als Städtischen Historie diensam seyn kann. Und indem ich das Gesammlete durch den Druck denen, welche es zu nutzen begehren, mitzutheilen anfange, so werde darmit nichts überflüßiges vornehmen. Besonders verspreche mir von denenjenigen einen gütigen Beyfall, welche das ehehin Burggräfliche, nun Königliche Chur und Fürstliche Hauß Brandenburg vor ihre Herrschafft erkennen. Diese werden manches finden, das sie mit besondern Vortheil werden nutzen, und durch weiteres Nachforschen weiters erläutern können. Doch denke ich auch auf der Gegenseite keinen Undank zu verdienen, wenn mich bloß auf ächte Urkunden einschränke, und die kleinen Ausführungen, welche dieser Sammlung einverleibe, in solcher Gestalt einschallten werde, daß sie den Weeg, und die Mittel, zur Wahrheit endlich zu gelangen, nothwendig erleichtern und befördern müßen. Mit den Materien habe mich an keine

Digitized by Google

Ordnung gebunden, sondern solche, wie sie mir vor die Hand gekommen, in verschiedenen Capiteln vorgetragen. Es handelt

Das erste Capitul pag. 1. von Marggraf Casimirs Kaiserlicher Statthalterschafft, von welcher seit dem Abdruck mehrers in den Brandenburgischen Münzbelustigungen ausgeführet worden.

Das zweyte Capitul pag. 13. von der Belehnung mit einem Federkiel, welche bey dem Würzburgischen Stifft Neumünster üblich ist.

Das dritte Capitul pag. 16. von Habichts- und schönen Frauen-Lehen, welche vom Gräflich Castellischen Lehenhoff geliehen werden, so wie bey Frehero in orig. palat. cap. 10. pag. m. 79. auch ein Habichts-Lehen vorkommt.

Das vierte Capitul pag. 23. vom Stadtschultheißen und Stadtrichteramt zu Nürnberg, welches vor dem Jahr 1427. ganz Burggräflich gewesen.

Das fünfte Capitul pag. 33. von Fürstlichen Archiven, wo solche ehehin aufbewahret worden.

Das sechste Capitul pag. 36. vom Religionswesen in Kitzingen, welche Stadt ehehin Brandenburgisch gewesen, und noch jetzo von den Hochfürstlichen Hauß Brandenburg beym Reich und Craiß vertretten wird.

Das siebende Capitul pag. 85. von Befestigung der Stadt Nürnberg, welche in der jetzigen Gestalt gegen alle Verträge und Reichsgesetze streitet.

Das achte Capitul pag. 121. vom Pantoffelwein, welcher zur recognition der Zoll-Freyheit vom Würzburgischen Domcapitul

Digitized by Google

pitul jährlich an das Hochfürstliche Hauß Brandenburg präsentiret werden muß.

Das neunte Capitul pag. 183. vom Stegwein, welcher auf das Windsheimer Spital vor die Armuth zu Onolzbach gestiftet worden.

Das zehende Capitul pag. 188. von dem Wort Selbsacher, welches debitorem principalem bedeutet.

Das eilfte Capitul pag. 190. vom Halßgerichte zu Aufkirchen, welches Burggräflich ist, wenn schon der Orth selbst unter die Reichsdörffer gehöret.

Das zwölfte Capitul pag. 193. vom Solnhoffer Marmorbergbau, welcher durch die letzte Ordnung wieder in das beste Aufnehmen gebracht worden.

Das dreyzehende Capitul pag. 200. von der Landsherrlichkeit zu Geißlingen, welche Burggräflich ist, wenn schon der Orth jetzo in Würzburgischer Cent liegt.

Das vierzehende Capitul pag. 210. von den Nürnbergischen Gränzwassern, hauptsächlich zur Erläuterung des Nürnbergischen Stadtwappens, und eines in Joachims Münzcabinet befindlichen Conventions-Guldens.

Das funfzehende Capitul pag. 221. von Nürnbergischen Wasserflüßen, über welche sich die Stadt neuerlich ein dominium anmaßen will.

Das sechzehende Cap. p. 225. von Betkörnern, wobey zugleich gezeigt wird, daß das Nürnbergische Land- und Bauern-Gericht nach seiner Stifftung keinen eigentlichen Gerichtszwang habe.

Das siebenzehende Capitul pag. 246. von den Nürnbergischen

schen Reichswäldern, und den neueſten Vorkehrungen gegen deren devaſtationes.

Das achtzehende Capitul pag. 267. von Lichtenau, einem Nürnbergiſchen Haideckiſchen Schloß, welches auf Burggräflichen territorio gelegen, und ohnſtrittig unter Burggräflich hochfräiſchlicher Obrigkeit ſtehet.

Das neunzehende Cap. p. 338. von dem loco Furthi in donationibus Henricianis, welche zwar unächt, doch allezeit ſo beſchaffen ſind, daß das Fürth bey Nürnberg damit nicht gemeint ſeyn kan.

Das zwanzigſte Capitul p. 343. von der paroemia, die Henne fliegt nicht über die Mauer, und wie weit ſolche nicht allezeit zutreffe.

Das ein und zwanzigſte Capitul p. 346. vom Heidenheimer Bauding, oder curia dominicali des Cloſters Heidenheim.

Das zwey und zwanzigſte Capitul pag. 349. vom Anfang des Jahrs, wovor ehehin das Weyhnachtsfeſt gehalten worden.

Das drey und zwanzigſte Capitul pag. 351. von Heuſchrecken, und den zu deren Vertilgung gemachten Anſtalten, welche ihren Bearbeithern gewiß Ehre bringen.

Werden nun dieſe Nachrichten, Urkunden und Ausführungen, die übrigens ohnmöglich von gleicher Wichtigkeit ſeyn können, mit etwelchem Beyfall aufgenommen, ſo wird mich dieſer antreiben, damit in einem zweyten Theil fortzufahren. Und wenn davon ſchon den eigentlichen Innhalt noch nicht anzugeben weiß, ſo darf doch ſolchen allezeit vor publicationswürdig halten. Inzwiſchen wünſche jedem Leſer von GOtt Gnade und alles Gedeyen.

Das erste Capitul

Von des Herrn Marggrafen Casimirs zu Brandenburg Kaiserlicher Statthalterschafft.

Herr Marggraf Friedrich von Brandenburg, des Churfürsten Albrechts, Achilles genannt, jüngerer Sohn, stund bey dem zu seinen Zeiten in Teutschland regierenden Kaiser Maximilian in besonderm Ansehen, und bey seinen Nachbarn in vorzüglicher Achtung. Wie er hierinnen seinem Herrn Vatter nachgeartet, so findet sich das nemliche auch bey seinen zahlreichen Herren Söhnen, welche grösstentheils durch ruhmvolle Thaten ihres Nahmens Gedächtnus gestifftet. Herr Marggraf Casimir, der älteste, hat sich durch Dämpfung des Bauern-Aufruhrs um Franckenland vorzüglich verdient gemachet, anderer von ihm bekannter Geschichte vor jetzo zu geschweigen. Nachstehende drey Urkunden aber enthalten verschiedenes, das bißher nicht sonderlich, oder manchem wohl gar nicht bekannt gewesen. Nach dem, was Herr Consistorialrath Joh. Heinr. Schülln in seiner Lebensbeschreibung des frommen Herrn Marggrafen Georgen pag. 110. anführet, mögte es zwar scheinen, es mögten diese drey Schreiben dem ernannten Herrn Marggrafen Georg zuzuschreiben seyn. Allein so verdient sich dieser Herr um das Hauß Oesterreich, um die Kaisere Maximilian und Carl, gemacht, eben so verdient war auch Herr Marggraf Casimir, und muß ich diesem vorliegende drey Schreiben zueignen, weil

len theils Herr Marggraf Georg zur Zeit der Wahl Caroli V. nicht einheimisch gewesen, und theils Herr Marggraf Casimir beym Sleidano de statu religionis et reipublicae lib. I. pag. m. 22 und sonsten unter des Spanischen Königs und nachmahligen Kaisers Gesandten genennet wird. Wir finden aber in unsern drey Schreiben den Neid, die Abgunst und Verfolgung, womit insgemein rühmliche Thaten und treue Dienste begleitet und belohnet werden. Herr Marggraf Casimir befördert Caroli V. römische Königswahl, und verliehret darob den Zoll, der doch zu seines Herrn Vatters Schadloshaltung und Belohnung angeordnet worden. Derselbe bedecket nebst andern den Wahlorth mit gewafneter Hand, und erhält dadurch Teutschland Ruhe und Friede; soll deßhalber durch Ober- und Nieder-Oesterreich kaiserlicher Statthalter seyn, und verliehrt solche Statthalterschafft fast noch ehender, als er sie angetretten. Die Materie von den Gulden und rheinischen Goldgulden, von dem damahligen Sold der teutschen schweren Reuterey, von der lateinischen, als der Europäischen Hauptsprache, und dergleichen erhält hier zugleich etwelche Erläuterung. Annebst lässet sich auch daraus muthmaßen, daß die dem ersten Ansehen nach so glücklich getroffene Heurath des Herrn Marggrafen Johannsen mit des Kaisers Caroli V. Stiefgroßmutter in der Folge ihm und seinen Herrn Brüdern Schaden gebracht haben möge, denn Carolus V. war gedachter seiner Frau Stiefgroßmutter nicht sonderlich gewogen. Gleichwohln war Marggraf Casimir beym Reichsregiment vom gesammten Reich mit verordnet, auch hat er am hauptsächlichsten den Bauern-Aufruhr, sonderlich im Fränckl. Cralß, gestillet, sogar mit Aufopferung vieler seiner Gerechtsame, welche ihm seine Nachbarn schlecht verdanckt. Die nähere Ausführung aller in den drey Schreiben enthaltener Puncten will nur hier zur Zeit zu weitläufftig seyn Sie soll daher nach und nach folgen, so GOtt Leben und Gesundheit giebt.

Num. I.

Schreiben Herrn Marggrafen Casimir von Brandenburg an seinen Herrn Bruder Marggrafen Johannßen nach Spanien.

Illustris Princeps, frater charissime, salutem et fraterni amoris incrementum. Reuersus ex Hispania Secretarius noster, Ioannes Waldauf de

de Waldenſtain, expoſuit nobis, que apud Sacratiſſm. Rom. et Catholicum Hiſpaniarum regem, Dominum noſtrum Clementiſſimum, coram Maieſtatis ſue Primatibus ac conſiliariis, ex Inſtructione noſtra circa Theolonium, et nonnullis aliis in rebus, noſtro nomine per ipſum actitata fuerunt, cum exhibitione expeditionis Nurmbergenſium quoad theolonium. Ex quibus nos plurimum grauatos conſpicimus. Nam quum cauſam Theolonii ob ſingularem in Mai. Ces. ſummamque fidutiam noſtram in Mtis ſue arbitrio poſuerimus, cognoſcimus ex pluribus bene fundatis veris ac equiſſimis rationibus, nobis neque conuenire, neque commodum fore, circa eam rem, in alterius cuiuspiam, quam in Mtis. ſue perſonalem cognitionem conſentire, quandoquidem vigore ſubmiſſionis in perſonam Mtis, ſue, a nobis et Nurmbergenſibus facte, nemo niſi ea ipſa Mtas. ſua negotium illud cognoſcere, et decernere habeat.

Secundo ſubmiſſio facta in Mtem. Ceſaream nullo alio pacto, quam in ipſam perſonam Mt. ſue, per viam amicabilis compoſitionis, tanquam de re propria Mt. ſue facta fuit, et ideo non decere, quod in cauſa iſta inſtruantur proceſſus ſumarie ſimpliciter et de plano, vel quod per modum ordinarii Iuditii procedatur; Verum quod Mtas. ſua dumtaxat, quum in Germaniam venerit, neceſſaria informatione precaptata, rem pro animi voluntate et beneplacito per ſe ipſam determinaret.

Non dubitamus enim, Mtem. ſuam, quum in Germaniam exiverit, de hac cauſa, et de credito noſtro ac etiam de noſtris, et maiorum noſtrorum fideliſſimis, nec non grauiſſimis ſeruitiis pro rei neceſſitate tam fide digne informare nos poſſe, Ita quod Mt. Ipſa (iam maliuolorum noſtrorum ſuaſionibus inducta, ad agendum cum celeritate, quod demum Mti. ſue, inprimis nobis quoque, damnoſum ac preiuditiale foret) tunc erga nos longe alterius animi, quam nunc prorſus, futura ſit.

Ex his aliisque probabilibus rationibus videlicet, quod ſacratiſſimus Ceſar Maximilianus, preclariſſime memorie, Theolonium predictum, nomine ac motu ſuo proprio, per ſe et pro utilitate Camere Imperialis inſtituerit, ita quod nos pro Mte. ſua in eo vectigali, ex cuius proventu creditorum noſtrorum ſolutionem perciperemus, non niſi curatoris offitium geſſerimus; Et ex quo poſt obitum Mt. ſue Theolonium iam Ceſare. Mti. ſue ceſſerit, non poſſumus, nec volumus, nos, tamquam partem, neque per viam arbitrarii, neque iuditiarii, aut ordinarii Iuditii, alicui alteri ſubmittere. Quinimo ex vi ſubmiſſionis in perſonam et adventum ipſius Mtis. determinationem ab eadem perſonaliter faciendam expectare, et illam perferre Commiſſariis vero ſue Mt. quum fuerimus per ipſos ſuper hoc requiſiti, reſpondebimus in hunc modum, qualiter Mti. Ceſaree ani-

mum noſtrum circa negotium vectigalis iam rurſus et diffuſius ſignificari fecerimus. Et ſic in eo, ſimulque in ſubmiſſione facta in perſonam Mtis. ſue pro nunc conquieſcere ſtatuimus.

Rogamus autem attentius dilectionem Veſtram, ut hec Mti. Ceſ. ſeriatim exponat, eandem noſtro nomine ſuppliciter roget, dignetur cauſam hanc ſibi Ipſi reſervare, neminique in ea quippiam agendi committere, aut ſtatuere, ſed velit illam in aduentu ſuo, intellecta tunc probabili ac fundamentali informatione noſtra, perſonaliter diffinire, Quandoquidem negotium ipſum (uti ſupra diximus) ſolius Mtis. ſue arbitrio, et non in iuridicam cognitionem, tanquam de re Mt. propria ſubmiſſum eſt. Quodcunque ergo Mtas. ipſa, in dicto aduentu ſuo, determinauerit, aut quicquid in ea re nos facere voluerit, in eo Mtis ſue decretis prono animo, et abſque contradictione obtemperare parati ſumus.

Informet etiam Dilectio veſtra Mtem. Ceſaream ſuosque conſiliarios de prouentu annuo ipſius Theolonii, qui quidem octo aut nouem mille aureos annuatim non excedit, licet (ſicuti accepimus) aduerſarii noſtri prouentus illos uſque ad triginta millia florenorum extendi dixerint. Commiſſarii tamen Mtis. ſue, qui hactenus poſt ſubmiſſionem predictum Teolonium exigunt, poterunt verbis noſtris circa prouentum teſtificari, et certificare Mtem. ſuam.

Itaque dictum aduerſariorum noſtrorum ex omni parte ſine fundamento, et eapropter intentarum fuiſſe conſtat, ut ita Mtem. Ceſaream, eiusdemque in partibus Hiſpanie laudabiles Conſiliarios ad aliquid agendum inducerent, quod aduenies Mtas. ſua in Germaniam et (quemadmodum aduerſarii verentur) rei veritate cognita, nullatenus factura foret.

Curabimus autem ex parte noſtra, ut de nobis nil aliud dici queat, quam ſcilicet omnia per nos exhibita, et exhibenda, in mera facti veritate conſiſtere, et in nullo penitus contra Mtem. Ceſaream, Imo Mti. ſue ad faciendum equum licitum et conueniens fore, quodquidem Mtas. ipſa conſiderare facile poteſt. nam ſi in iſto caſu Mtas. ſua auctoritatis ſue manus ſibi claudi ſineret, teneretur deinde in aliis caſibus idridem perferre. Quod quidem non ſolum ſpretui diminutioni et viſipendio, verum etiam in damnum et euidens preiuditium poteſtatis Imperialis futurum eſſet. Hoc Mtis. ſue Predeceſſor et Auus preclar. mem. ſumme conſiderans, poteſtatis ſue manus nulla in re ſibi reſtringi paſſus fuit. Arbitramur quoque iam Mtem. Ceſ. ſuffitienti informatione prehabita in oppoſitum huius adduci minime poſſe, adeo quod ex non equis informationibus nunc aliquid obmittat, ex quo poſtea euidens detrimentum et incommodum ſue Mti, ſubſequi poſſet.

Signi-

Significauit nobis quoque idem Secretarius noſter Ioannes Waldauf aput Ceſam. Mtem. tractatum fuiſſe, ne nos Mtas. ſua ſuum generalem Capitaneum ſcriberet aut nominaret. Nullum vero ex hoc (ſi Mti. ſue perſona noſtra diſpliceret) grauamen caperemus, vbi nobiſcum Mtis. ſue nomine prius ſuper hoc non fuiſſet tractatum. Et quod Commiſſarii et Conſiliarii Mtis. ſue hic in Germania in omnibus inſtructionibus et Commiſſionibus, quas nobis pro dicta in Grätz transmiſerunt, et in quibus (que Capitaneum decent) nobis offitia iniunxerunt, Nos Ceſ. Mti. ſue ſuperioris et inferioris Auſtrie prouintiarum Generalem armorum Capitaneum non nominaſſent, ſcripſiſſent, et iudicaſſent; Que res, ſimulque littere conducte noſtre, nos etiam induxit, vt hactenus in literis noſtris Mtis. Ceſ. Capitaneum nos apellauerimus; Ita quod nunc per Germaniam Mtis. Ceſ. generalis Capitaneus paſſim nuncupamur, et reputamur.

Verum quum intelligamus, Mtem., dum nobis ſcribit, titulum Capitaneatus ideo obmittere, quia Conductam per Commiſſarios ſuos nobiscum erectam acceptare, et in illam conſentire nolluerit, Illud tandem ex ſubſequentibus rationibus, non autem quod prefecturam hanc tantopere affectemus, ſumme oneroſum, et terribile nobis viſum eſt.

Ex quo enim ipſa Mtas. ante et poſt Electionem in Francfordia nobis ſcripſit, qualiter Commiſſarii et conſiliarii Mtis. ſue illius nomine nonnulla nobiſcum tractaturi erant, adeoque ad petitionem Mtis. ſue promptum et beneuolum exhibere nos vellemus, paruimus in eo Mti ſue, ac nos ad Mtis vota paratiſſimum geſſimus, in his, que per Commiſſarios nobis propoſita, et oblata fuerunt, Qui tamen omnino nil aliud, quam ſuper prefectura nobiſcum egerunt, aſſerentes tunc aperte, ſcilicet Cardinalis Saltzburgenſis, Epiſcopus Tridentinus, Serntemer, Villinger, et Renner, Mtem. ipſis commiſſiſſe, vt ſuper prefectura nobiſcum agerent, Et quod Mtas ipſa Nos generalem Capitaneum ſuum inferioris et ſuperioris Auſtrie prouintiarum fieri vellet. Et licet in Conducta nobis oblata et exhibita, non parum grauaminis habuerimus, acceptauimus nihilominus omnia ea, licet multo minora, quam que aliis promiſſa fuerunt, nulla ſuper grauamine cum commiſſariis altercatione habita, vt ita litteris et voluntati Mtis. ſue (quam ex dictis Commiſſariorum eam fuiſſe prorſus credebamus) morem et obedientiam gereremus. Tamen ſub hac humillima ſpe et confidentia, quod in aduentu ſuo Mtas. Ceſarea grauamini noſtro clementiſſime prouidebit, et nos, intuitu fideliſſimorum promptiſſimorumque ſeruitiorum noſtrorum, non poſtponere ceteris, immo potius anteponere, et plurifacere dignabitur.

Sicuti ipſis Commiſſariis perquam notum eſt, quantum non ſolum tempore Electionis in Franchfordia, verum multis temporibus ante, viuenteque adhuc Sacratiſſimo Imperatore Maximiliano precl. mem. pro electionis huius Mtis. Ceſaree aput Bohemie et Polonie Reges, nec non apud conſanguineos et affines noſtros, Moguntinenſem, Palatinum, Saxonie, et Brandenburgenſem Electores, ac apud alios egerimus, vbi pro Mte. ſua eundo redeundoque, quicquid periculi, aut aduerſi nobis idcirco immineret, aut euenire potuiſſet, nequaquam abhorrentes, neque etiam, que in contrarium et oppoſitum ſe nobis offerebant, pertimeſcentes, tanto labore, tanta cura, omnique enixa ſollicitudine in ſolius Mtis. ſue commodum et honorem intendebamus, Adeo quod vbique nunc ac cum veritate dicatur (etſi non ſimus vnus ex electoribus) Mtem tamen ſuam ex multo noſtro amicorumque noſtrorum labore, ac auxilio ad Romani Imperii Apicem peruenisſe, quem nobis et amicis noſtris deſitientibus non obtinuiſſet.

Inſuper manifeſtum eſt, Nobis alios capitaneatus oblatos fuiſſe. Confederati enim Sueuie vna cum Mtis ſue Commiſſariis et locum tenentibus nos poſtulauerunt, atque acceptandam Wirtenbergenſis Belli prefecturam rogauerunt, quam nos acceptare recuſauimus, in vtilitatem et commodum noſtrum proprium minime intendentes, ſed omnia, que tunc ad commodum et emolumentum nobis ſeſe offerebant, ex quibusque neglectis damnum et detrimentum ferre potuimus, prorſus poſtergantes, ſolam electionis cauſam aſſumpſimus, ut ita libere et ſine vllo impedimento illam pro Mte. Cef. procurare poſſemus. Nec ceſſamus (vbi poſſumus) pro Mtis. ſue commodo in dies elaborare. Iuimus enim nuper ad petitionem Commiſſariorum et locum tenentium Mtis. ſue in prouintiam ſtirie, ibi cum quibusdam aliis Mtis. ſue et Illuſtriſſimi fratris ſui Ferdinandi nomine homagium et fidelitatis iuramentum a ſubditis illis accepimus, et alia in vtilitatem et neceſſitatem Mtis. ſue effecimus, que a nullo alio effici aut obtineri potuiſſent. Nec reſpeximus illo etiam tempore, neque pertimuimus, quod dominiorum noſtrorum neceſſitas ſumme expoſtularet, in iſtis meticuloſis variisque temporum mutationibus domi nos rebus propriis intendere debere. Sperauimus autem in hoc Mti. ſue gratiſſimum officium preſtare, atque ob id Mtem. ſuam (pro qua ad commiſſariorum requiſitionem prefecturam hanc generalem paratiſſimo animo ſuſcepimus) nobis pre ceteris in aduentu ſuo gratificaturam.

Nam ſi cognouiſſemus, non fuiſſe intentionem Mtis. Ceſaree de prefectura predicta nobis conferenda, commiſſariorum propoſitionibus nobis idcirco porrectis locum nequaquam dediſſemus, et prefecturam hanc, hoc modo

do cum detrimento noſtro acceptare noluiſſemus, ſed differre in aduentum ſue Mtis.

Quare quum intelligamus iam, Concluſionem et actitata nobiscum ſuper prefectura per ipſos Commiſſarios, non procedere de mente Mtis. et quod Mtas Ceſa. talia non acceptauerit, quodque practicatum fuerit, ne a Mte. Ceſarea Titulus Capitaneatus generalis nobis tribueretur, ſicuti iam quoque ex literis ſue Mtis. oculate cognouimus, in quibus de Capitaneatu nulla fit mentio, aut ſuperſcriptio, poterit a dilectione veſtra, et ab omnibus facile perpendi, vbi res ſe haberet, atque ita perſtare deberet, quantum inde vilipendii damni et preiuditii apud vniuerſos, preſertim autem apud aduerſarios et maliuolos noſtros nos expectaret, Licereque nobis (poſtquam ita per Commiſſarios citra mentem Mtis. ſue nobiſcum tractatum fuit) vilipendium et oproprium hoc, nobis preter ſpem et immerito illatum, ſub ſilentio minime pertranſire.

Et quia inter cetera adhuc accepimus, Mti. Conſiliariisque ſuis in Hiſpania ſugeſtum fuiſſe, qualiter tempore electionis et poſt electionem magna quantitas pecuniarum, vſque ad numerum viginti quinque milium et ſeptingenta florenorum et vltra, nobis data ſit, (maliuolorum noſtrorum arte procul dubio factum) vt ſic Mti. innuant, ac ſi pro ſeruitiis noſtris fideliſſimis per hec ſatisfacti fuerimus, ſitque nobis Mtas. ſua vlterius in aliquo non obligata.

Quantum ad hoc, nolumus latere dilectionem veſtram, quantas pecunias, qua de re, et quomodo illas, aut quando acceperimus. In primis itaque, quando per modum poſtarum, Saxonie et Brandenburgenſem Electores, Auguſtamque et Eſslingenſem Imperii ciuitates acceſſimus, dati fuerunt nobis Mille quingenti Aurei Rhenani, quamquam maius nobis dari decuiſſet, et expenſe horum itinerum, ſummam hanc multo exceſſerint. Deinde in ſolutionem tricentorum equitum grauis armature, more Germanie, quibuscum tanquam Capitaneus generalis inter cereros Conductus fuimus, accepimus pro ſtipendio duorum menſium, nouem mille ducentos et viginti florenos ſic quod nobis ſuper uno equite tantunden, ſicut et aliis militibus, et non ultra ſolutum fuerit, demptis Mille florenis, quos nobis, tanquam principi et generali Capitaneo, pro tabula dederunt, oportuitque nos cum pecuniis predictis, Curiam noſtram, omnesque qui nobiscum aderant, et qui in dies confluebant, ſimulque dictos tricentos equites in Hochſt et in Franckfordia tempore electionis intertenere, ſtipendium inſuper tercii menſis, quod nobis ex conuentione conducte debebatur, illud Mti. Cef. libere condonauimus ac remiſimus.

Inſuper

Inſuper Franciſco de Sickingen, tanquam uni nobili, ſoluti fuerunt floreni ſex centum, et domino Georgio de Freuntſperg floreni quatuor Centum pro tabulis, Circa autem ſolutionem equitum nobis pares tractati fuerunt.

Demum intuitu diligentie et diuerſorum laborum noſtrorum ipſi Commiſſarii Ceſarei (citra tamen requiſitionem et petitionem noſtram) nomine Mtis. ſue dono nobis dederunt duodecim mille aureos in pecunia parata, et litteras pro penſione ad vitam quatuor millium florenorum nobis annuatim perſoluenda. Itaque in ſumma et pro expenſis (dum ut dictum eſt per modum poſtarum iremus) et ad ſolucionem ſtipendiorum predictorum, pro remuneratione que predicta, non niſi Viginti duo mille ſepringentos et viginti florenorum rhenanorum accepimus, prout ex incluſa copia computi, per Ioannem Lucam ſcribam rationum Theſaurarie nobis aſſignati, liquido perſpicitur.

Pecunias vero nobis pro munere, ut prefertur, traditas nomine Mtis. Ceſaree, debita cum gratiarum actione ſuſcepimus, et licet nihil pecierimus, arbitramur tamen proculdubio non tantum hec, verum maiora his, in cauſa iſta, dumtaxat poſtpoſitis iam ceteris Maiorum noſtrorum et noſtris integerrimis obſequiis, penes Mtem. ſuam emeruiſſe. Omnino nobis perſuadentes, quod Mtis. Ceſ. mens et opinio nequaquam fuerit, ut per hec XII. Milia florenorum, aliquam ſingularem gratiam ſe nobis preſtiſſe, exiſtimari velit Immo quod Mtas. ſua, uti clementiſſimus dominus et pater, nos in aliis occurrentiis noſtris clementiſſime ac ſingulariter commendatos habebit. Adeo quod paternum illum et gratioſum affectum, quo Auus et predeceſſor Mtis. ſue preclar. memorie nos benigne proſequebatur, et quem ex inopinata illius morte amiſimus, penes ſuam hanc Mtem. denuo inueniſſe, obtinuiſſeque, gloriari poſſimus, Quiquidem Auus Mtis. ſue nos ſibi in filium acceperat. Atque Illuſtri patri noſtro, Marchioni Friderico, (quod nos pro filio tenere, et prouidere volebat) ſcribendo pollicitus fuit.

Non velit igitur Mtas Ceſ. ex malcuolorum et aduerſariorum noſtrorum ſubreptionibus, contrariam in nos opinionem ſuſcipere. Hoc nos (ſicuti hucuſque fecimus) deinceps quoque promereri, ſedulo conabimur.

Velit dilectio veſtra, ſingula hec clare patefacere Mti. ſue, et rem eo perducere, ut Mtas ſua titulum Capitaneatus generalis nobis ſcribat, ſaltim uſque ad aduentum Mtis ſue. Ne iſta mutilatio et abſciſio tituli, quandoquidem per Mtem. ſuam titulus Capitanei nonnullis aliis ſcribatur,

penes

penes maleuolos et aduerſarios noſtros nobis in deriſum et vilipendium cedat; Ad quod nobis longe magis animaduertendum, quam quod ex Capitaneatu Viginti Milia florenorum annuatim perciperimus.

Poſtquam autem Mtas. ſua exiuerit, et nos ſibi in Capitaneum non placeamus, ſtat tunc, ſicuti nunc, in optione et beneplacito Mtis. ſue, ut capitaneatum a nobis auferat. Quod etſi factum fuerit, ſtudebimus nihilominus, tanquam obediens imperii princeps, Mti. ſue operam noſtram in aliis nauare, dummodo iam Maleuolorum noſtrorum practica, in obbrobrium et dedecus noſtrum nullo noſtro demerito intentata, dirumpatur.

Quorum omnium dilectio veſtra, auxilio Illuſtris fratris noſtri, Ducis Federici Palatini, relationem facere, et circa ea, quod nobis melius fuerit, procurare et impetrare, optime nouit.

Ut autem dilectio Veſtra Mtem. plenius informare poſſit, quo pacto Comiſſarii Regentes Conſiliarii et locum tenentes Mtis. ſue nos in Capitaneum generalem inſtituerint, tranſmittimus cum pluribus tranſumpta autentica, per legitimum et approbatum notarium reuiſa et ſubſcripta; Primo literarum Cef. Mtis, quarum intuitu Comiſſariorum requiſitioni et inſtantie ſuper Capitaneatu locum dedimus; Secundo litterarum Conducte, quas Comiſſarii nobis tradiderunt; Tertio ſecundum quod Comiſſarii nobis ſcripſerunt, et ex officio Capitaneatus, in rebus Mtis. nos proficiſci et agere comiſerunt, tribuentes nobis in his litteris titulum generalis Capitanei Mtis. Cef. inferioris ac ſuperioris Auſtrie prouinciarum. Quapropter Capitaneum generalem nos ipſum etiam ſcripſimus, et nomine Capitanei generalis ab aliis quoque appellati ſumus.

Non diffidimus igitur, quin Mtas. Cef ubi hec et alia ita intelliget, gratioſe et clementer ſe nobis exhibitura ſit. Cui tandem dilectio veſtra, uti domino noſtro et patri clementiſſimo, nos ſuppliciter ac deditiſſime commendare ſtutebit. Datum in Oppido noſtro Onolzbach die quarta Martii Anno MDXX.

Num. 2.

Poſtſcriptum zu vorſtehendem Schreiben.

Transmittimus hic etiam Copias litterarum, in quibus Mtas. Cef. dum nos ad dictam Electionis in Franchfordia tunc conducti exercitus pro Mte. ſua prefecturam generalem ſuſcepiſſemus, nobis armorum generali ſuo Capitaneo ſcripſit, et pro eo gratias nobis dixit, cum oblatione iſta, quod Mtas. ſua hanc animi noſtri promptitudinem, laborem et diligentiam, quam (ſicuti ex Comiſſariorum ſcriptis intellexiſſe ſe dicebat) circa Electionem adhibuimus, erga nos et fratres noſtros cum gratia recognoſcere, et re-

munerare velit; Hec ideo tranſmiſimus, ut dilectio veſtra Mti. ſue iſta in memoriam reducat, ac ſupplicet, ut Mtas. ſua, per hec nos meruiſſe, non autem demeruiſſe, exiſtimet, nobisque ob id gratificari, et non indignari dignetur, ne reputent maleuoli noſtri, nos Mtis. ſue indignationem ſuſtinere, ac ne cereri quoque de nobis exemplum ſumant, et dicant; Marchiones Mti. ſue et Maioribus ſuis diu multum et fideliter ſeruiuiſſe, et pro illis vitam ſanguinem et ſubſtantiam ſepenumero expoſuiſſe, Et quod iam pro meritis ipſorum Mtas. ſua. Theolonium quod ab Auo et predeceſſore Mtis. ſue feliciſſ. recordationis, motu proprio, et ex rationabilibus cauſis, pro Crediti et ſeruitiorum et meritorum hujusmodi ſatisfactione et remuneratione, inſtitutum fuit, abſque ulla neceſſitate et legitima cauſa, et ante aduentum Mtis. ſue ab ipſis auferat, Titulum etiam Capitanei generalis non ſine modico vilipendio et dedecore noſtro, non attentis Commiſſariorum conuentionibus et Conducta, nobis ſcribere noluerit, per hec tacite innuentes, nemini poſthac in fidelitate ſua ſperandum eſſe, neminemque, eo modo, uti per Maiores noſtros et nos cum ſumma facultatum noſtrarum iactura factum extitit, deinceps ſeruire debere. Qui quidem, aut his ſimiles ſermones, tunc ab amicis, ſic et ab aduerſariis noſtris, iactari poſſent.

In quantum detrimentum igitur hec Mti. Ceſ. cederent, poterit Dilectio Veſtra optime conſiderare. Ideoque adhuc confidimus, quod Mtas. ſua ſingula hec clementiſſimo animo ponderabit, ita quod Theolonium hoc ex non equis informationibus Mti. ſue oblatis, ante aduentum ſuum iam cadere et aboleri non permittet, ut poſt aduentum, illud aut aliud ſimile pro neceſſitate et comodo Mtis. ſue a nouo erigere teneatur, Et quia Mtas. ſua cuncta negotia remittit ad tempus Coronationis ſue, et ad id tempus, quando res Imperii adminiſtrare ceperit, poterit Mtas. ſua Theolonii cauſam ſine mutatione aliqua in illud tempus etiam differre, et exemplo predeceſſoris ſui, ut Mtis. ſue nomine interim exigatur, committere. Quod quidem Mtem. ſuam licite decet, eſt enim opus proprium Imperatoris, a quo vectigalia cuncta procedunt, et ſine quo conſiſtere nequeunt.

* * *

Ceterum quum ex iniuria et ignominia, quod ſcilicet Mtas. Ceſ. preter omnem Comiſſariorum et locumtenentium ſue Mtis. nobiscum firmatam Conuentionem, nobis Capitaneo ſuo generali ſcribere non debeat, ſumme ac nec inmerito quidem grauemur; Idcirco Mtis. ſue locumtenentibus et Comiſſariis iuxta alligatum tenorem ſcribimus Hoc ideo latere noluimus dilectionem Veſtram, ut, ſi quid in hac re ad aures ſuas peruenerit,

nerit, ſciat, protectionem et excuſationem noſtram aſſumere, et ad ea reſpondere: Reſponſum etiam, quod nobis hic continget, tranſmittemus illud quamprimum Dilectioni Veſtre. Datum ut in litteris.

Num. 3.

Schreiben Herrn Marggrafen Caſimir von Brandenburg an ſeines Herrn Bruders Marggrafen Johannßen Gemahlin, Königs Ferdinandi Catholici von Arragonien Wittib.

Sereniſſima Regina, Domina et Cognata honoratiſſima, Paratiſſimis noſtris obſequiis, et promptiſſimo complacendi ſtudio premiſſis, Comen: Accepimus cum gratificatione (quas Secretarius noſter nobis attulit) literas celſitudinis Veſtre, que ſingularem eiusdem Serenit. Veſtre in domum noſtram Brandenburgenſem, ac precipue in perſonam noſtram, ſumamque benignitatem locupletiſſime teſtificantur, quam etſi ex illuſtris ſui mariti, fratris noſtri, litteris prius abunde cognouerimus, nunc vero tanto uberius experimur, Quanto interceſſionem ipſius penes Mtem. Ceſaream in re noſtra feruentiorem fuiſſe, eiusdem Secretarii noſtri verbo intelleximus, unde non immerito domus noſtra nedum gloriam opes decus et ornamentum maximum in ſerenitate Veſtra ſibi affluxiſſe gloriatur, verum etiam talem ſibi patronam et defenſatricem ſentiat, cuius magnanimitas gratia et auctoritas quibusuis in rebus nobis prodeſſe libere velit et poſſit, pro quibus quidem ſerenitatis Veſtre plurimis maximisque benefitiis, quibus nos hactenus obſtrinxit, et adhuc in dies obſtringi poſſe gaudemus, in tantum celſitudini Veſtre nos debere fatemur, quantum ab nobis diſſolui poſſe deſperemus. Eum tamen nobis animum eſſe ſibi perſuadeat, enixe rogamus, ut, ſi quid eſt, quod opera noſtra preſtare poſſit, id totum in ſua eſſe poteſtate poſitum exiſtimet, qui licet minus referre, habere tamen gratiam non minus poſſimus, quam velimus, Deo optimo maximo immortales ob id gratias agentes, qui nutu ſuo Domum noſtram feliciſſimo hoc matrimonio prouidere dignatus ſit. Ceterum quoniam lingue defectus nos remoratur, quo minus ſerenitati veſtre (ita quod nullo adhibito interprete litteras noſtras intelligat) ſcribere poſſimus, rogauimus Illuſtrem fratrem noſtrum, ut Is litterarum noſtrarum abſentiam aut tarditatem coram Celſitudine Veſtra excuſet, Eandemque de his (que ad referendum ſerenitati veſtre in preſentiarum ſibi latius ſcribimus) informet, volumus

nihilominus poſthac ex litteris, quas fratri noſtro pro tempore dirigemus, vices noſtras in ſcribendo ſuppleri. Supereſt, ut Illuſtrium, Coniugis noſtre et ſororum verbis, que munificentia ſerenitatis veſtre non mediocriter delectate ſunt, pro excellentiſſimis et vere regiis his muneribus tranſmiſſis, quorum pretioſitas animi magnitudinem, liberalitatem et benignitatem digniſſime declarauit; non quas poſſunt, ſed ad quas tenentur ſerenitati Veſtre gratias habeamus. Cui nos tandem plurimum, et offerimus, et commendamus. ex oppido noſtro Onolzpach Die quarta Martii Anno MDXX.

Serenitatis Veſtre

ad mandata etc.

Sereniſſime Principi et Domine
Domine Germane Regine Aragonum etc.
Domine et cognate noſtre colentiſſ.

Caſimirus.

Das

Das zweite Capitul.

Von der Belehnung mit einem Federkiel.

Immanuel Weber zu Giesen hat eigends de investituris et servitiis feudorum ludicris geschrieben. Man hat sich nicht damit einzulassen, in wie weit der besagte große Rechtslehrer befugt gewesen, diese und jene Belehnung lächerlich zu nennen. Nicht alles ist gleich lächerlich, was uns fremde dunckt, oder wovon nicht gleich beym ersten Anblick die eigentliche Ursache und Absicht zu errathen ist. Es wird dahero billig die dem Canzler Weber beliebte Benennung nach dem lateinischen Ausdruck cum grano salis anzunehmen seyn. Und in diesem Anbetracht wird es erlaubt seyn, die Johannislehen des löbl. Stiffts Neumünster zu Würzburg unter die Lehen zu zehlen, welche auf besondere Art geliehen werden. Diese Lehen werden Johannislehen genennet, weil sie nur am Tage Johannis des Täuffers, und sonst niemalen geliehen werden. Sie können auch sonst an keinem Tag als am Johannistag gemuthet werden. Sie gehören ihrer Natur nach nicht unter die Ritterlehen, denn sie werden gleichsam verhandlohnet, und zwar jährlich. Sie sind auch nicht Mannlehen, sondern werden billig zu den Erblehen gezehlet; wie dann zu ihrer Veräußerung kein sonderliches consens erfordert wird, sondern es ist genug, wenn dem Lehenherrn eine zeitliche Anzeige davon geschiehet. Ja es geschiehet offt, daß auch diese unterbleibet, wenn dann Exempel vorhanden, daß solche Neumünsterische Lehen anderwärts zu Rittermannlehen verliehen worden, ohne davon Anzeige zu thun. Es ist genug, daß sie am Johannistag gemuthet werden. Diese Muthung muß aber alljährlich geschehen; und zwar bey Verlust des Lehens, welches auf unterbliebene Muthung vor heimgefallen erkläret wird. Ob aber solchen Falls die würckliche Einziehung allezeit erfolge, daran wird billig gezweiffelt. Sondern es wird vielmehr insgemein auf eine Abfindung ankommen, wie dergleichen auch bey den Michels-Gallus- und dergl. Lehen an dem Altmühlfluß üblich ist.

Die Muthung und Belehnung selbst geschiehet folgender Gestalt. Der Lehenmann oder dessen Gewalthaber muß Abends vor Johannis ohnfehlbar

ſich zu Würzburg einfinden, und bey dem Herrn Probſt des Stiffts Neumünſter ſeine Ankunfft melden oder melden laſſen. Es wird ihm darauf der Beſcheid ertheilt, ſich am folgenden Johannistag in dem Vorzimmer der Capitulsſtube finden zu laſſen. Die anweſende Vaſallen oder der Abweſenden Bevollmächtigte verſammlen ſich dann ſolchen Tags um drey Uhr nach dem Mittag in dem beſagten Vorzimmer, ſo wie ſich auch das geſammte würdige Capitul zur geſetzten Stunde in der Capitulsſtube zu verſammlen hat.

Iſt dieſes geſchehen, ſo wird einer nach dem andern aus dem Vorzimmer in die Capitulsſtube durch den jüngſten Canonicum abgehohlet. Beym Eintritt wird der Vaſall durch das Capitul mittelſt aufſtehens bewillkommet, welches ſich aber gleich wieder niederſetzet. Sodann wird dem Lehenmann gleichfalls ein Platz zum ſitzen angewieſen, und zwar oben an der Taffel, an welcher die Herren Canonici ſitzen. Hierauf wird ſelbiger durch den Herrn Probſt gefragt, worinnen ſein Vortrag und Begehr beſtehe. Diß wird dann ohngefehr alſo vorgetragen: es ſeye bisher üblich geweſen, daß auf den heutigen Tag die Lehen bey dem löblichen Stifft Neumünſter aufgegeben, und ſogleich wieder empfangen würden, alſo wolle man die Lehen aufgeben, und ſomit das Herkommen beobachten, jedoch in dem ausdrücklichen Verſehen, daß man ſogleich wiederum Obſervanzmäßig damit belehnet wurde.

Nach geſchehenem dieſen Vortrag muß der Recognoſcent einen Abtritt nehmen, wird aber gar bald wieder durch den jüngſten Canonicum herbey gehohlet, da ihm ſofort der Herr Probſt mit wenig Worten declariret, man trage kein Bedencken, ihn mit den Lehen wiederum zu belehnen, wie dann auch die würckliche Belehnung krafft diß vollzogen wird. Bey Ausſprechung der lezten Worte überreichet aber der Herr Probſt dem Recognoſcenten einen Federkiel in ſignum inueſtiturae, welchen jedoch der Recognoſcent bald wieder bey Seite leget, ſonach dem Unterprobſt das herkommliche Lehensgeld gegen Schein zahlet, und ſich in das Vorzimmer zuruck begiebt.

Die nemliche Ceremonie wird mit allen anweſenden Recognoſcenten nach und nach wiederhohlet. Sind ſie nun alle fertig, ſo werden ſie zuſammen wiederum in die Capitulsſtube eingeführet, und ihnen nach ihren

ren Rang der Platz an der Taffel angewiesen, worauf zum Beschluß der ganzen Handlung die bereit stehenden Deckelgläßer mit Wein gefüllet, und auf die Gesundheit der anwesenden und der abwesenden Gewaltgebere verschiedene mahl ausgeleeret werden. Keine Lehenbriefe aber werden weiters nie gefertigt, sondern es bleibet lediglich bey dem obgemeldeten Schein.

Dergleichen Lehen haben unter andern die Herren von Dobel, die Herren von Bechtolsheim, und mehrere von der fränckischen Reichsritterschafft. Es besitzet aber auch ein solches Neumünsterisches Lehen das Hochfürstl. Hauß Brandenburg, welches in etlichen Zehenden in der Gegend des Schlosses Werdeck bestehet; und bey der Lehens-Curia die Vogtey Michelbach insgemein genennet wird.

Der Federkiel und das Wort Vogtey solte fast muthmaßen lassen, als wäre das Lehen mit einer Iurisdiction verknüpft. Aber diese findet sich hier bezeug der Erfahrung keineswegs. Es sind zwar neben dem Zehenden bey dieser Vogtey noch etliche einzelne Feldstücke, welche von Bauern besessen werden, und insgemein Vogtslehen heissen. Aber diese Lehen stehen in allen Fällen unter der Landsherrschafft, und geben also auch keinen Grund an die Hand, diese Vogtey vor eine speciem iurisdictionis anzusehen. Das ius decimandi inuolvirt ohnehin keine iurisdiction, und noch weniger kann dergleichen von dem löblichen Stifft Neumünster als einem Mediat-Stifft ausfließen. Gleichwohln muß der Federkiel einen Grund in der Sache selbst haben. Ganz willkührlich und nichtsbedeutend ist er doch nicht. Wir finden aber, daß dem Stifft Neumünster das ius patronatus unter andern auf der Pfarr Michelbach und auf der Caplaney Schmalfelden zustehe. Wir schlteßen daher also nicht ohne Grund, daß die Vogtey Michelbach eigentlich das ius aduocatiae, und daß diese aduocatia nicht gratuita seye, sondern daß davor die etliche Zehenden und Feldstücke eingethan worden. Ist jemand mit diesem Schluß nicht zufrieden, so lassen wir uns solchen Widerspruch gerne gefallen, und erwarten zugleich eine Vermuthung, die wahrscheinlicher heissen kann.

Das

Das dritte Capitul.

Vom Habichts- und schönen Frauenlehen.

§. 1.

Da unsere Vor-Eltern bekanntlich starck an den fremden Rechten hiengen, solche allein verehrten, und darüber die Pflichten gegen das teutsche Vatterland vergaßen, sogar daß sie nicht einmahl das, was teutsch und löblich, zu kennen sich bestrebten; so haben sie auch nach Anhandgebung des Lombardl. Lehenrechts die teutschen Lehen ziemlich mißhandlet. Auf wie vielerley Art diß geschehen, will eben jetzo nicht untersuchen, sondern bloß diß anführen, daß man alle Lehen sonderlich die sogenannte impropria unter gewisse Classen zwingen wollen, darüber dann vielmahls die Rechte des Lehenherrn oder die Rechte des Lehenmanns oder beede zugleich Schaden nehmen müssen. Der Verfasser des alten Alemannl. Lehenrechts ist schon in diesen Irrweeg gerathen, und doch sind nicht alle Lehen, die ehehin gelehen und empfangen worden, in die Classen solchen Alemannl. Lehenrechts einzuthellen. Die Lehen sind so verschieden, daß man sie nimmermehr wird mit Grund in Classen bringen können, und wo solte diß wohl auch möglich seyn, da die Gestalt des Lehens von dem freyen Willen des Lehenherrn und des Lehenmanns lediglich abgehangen, und beede durch so unterschiedene ja unzehliche Ursachen zu dergleichen Contracten sind veranlasset worden?

§. 2.

Ich lege hier ein Lehen dem G. L. zur gesunden Beurthellung und zur Probe vor, und will sehen, ob es möglich, solches in eine von den fremden Lehrern des Lehenrechts erfundene Classe zu bringen. Es wird aber wohl mit mir ein jeder die Unmöglichkeit erkennen, und bekennen. Da nemlich Graf Friedrich von Castell verstorben, so haben seine vier Söhne Georg, Johann, Friedrich, und Wolfgang im Jahr 1498. dem Götz von Berlingen aufs neue verliehen 42. Schilling Pfenninger und 63. Pfenning, item alle Jar ein Atzung mit 12. Pferden, und den 11. Pferden sol man

geben

geben 11. Metzen, und dem zwölfften 2. Metz Habern, item einem Habicht ein Hune und dreyen Winden ein Brey, item dartzu ein ſchöne Frauen uff Güttern zu Randersacker, item dartzu ein gut Mal uff Dienſtag nach Lichtmeß.

§. 3.

Siehet man dieſes Lehen an, ſo findet man darinn eine ſehr verſchiedene Geſtalt. Die 42. Schilling Pfenninger und die 63. Pfenning haben eine Aehnlichkeit mit dem feudo pecuniae, ſind aber dieſem nicht gleich, denn es findet ſich dabey des Lehenmannes Erbrecht, welches von dem Lombardl. Lehenrecht in dem feudo pecuniae dem Lehenmann abgeſprochen wird. So kann man auch ſolche Schilling und Pfenning, aus Liebe zum Lombardl. Recht, wegen des bloßen Erbrechts, das hier dem Lehenmann gebührte, nicht zu einem feudo annuae praeſtationis machen, denn dieſelbe kamen aus des Lehenherrn Beutel, und waren nicht auf die Abgaben eines oder des andern Guths angewieſen, wie doch bey dem feudo annuae praeſtationis das weſentliche Stück iſt. Es wird alſo das Lombardl. Lehenrecht der Ehre nicht theilhafftig ſeyn können, daß man dieſes Lehen ihm zu Gunſten vergewaltige.

§. 4.

Gleiches iſt auch von der Atzung mit 12. Pferden alle Jahr (verſtehe einmahl) auf eines 2. und auf der übrigen jedes 1. Metzen Habern gerechnet, dann von dem guten Mahl auf Dienſtag nach Lichtmeß zu halten. Es wird fürs erſte ſchon ein Zwang erfordert, beede Stucke nebſt dem Brey vor 3. Winden (oder nach meinem Ermeſſen Windhunde) mit der Benennung eines feudi de camera et cauena ſeu caneua zu belegen, und wenn auch hier ſchon gleiches dem Lehenmann gereichet würde, mit dem, was nach dem Lombardl. Lehenrecht bey dem feudo de camera et cauena jährlich abgereichet wird; ſo wird doch ſolches Recht von daher hier nicht einſchlagen, weil wir hier wiedermahln ein Erbrecht finden, deſſen doch kein feudum de camera et cauena fähig iſt nach der Lehre der Weiſen aus Lombardia.

§. 5.

Dieſes Lombardl. Recht ſoll uns alſo um ſo weniger kümmern, da uns der alte auctor de beneficiis, wie Hr. Senckenberg in primis lineis.

juris feudalis part. 2. §. 335. bereits angemercket, hierunter weit mehr Licht giebt, wenn er als ein Teutſcher nach teutſchen Gebrauch in den feudis de camera dem Lehenmann ein Erbrecht zuſpricht, und am Ende ſeines ehrwürdigen Büchleins den Ausſpruch thut: omnis conceſſio ad tempus conditionaliter eſt reprobabilis, propterea deteſtemur haec omnia; wodurch gleichwohl dem in Teutſchland jederzeit nur auf lebenslang oder gar auf gewiſſe Jahre verglichenen Dienſtgeld ganz kein Abbruch geſchiehet.

§. 6.

Das Huhn würde zwar mit mehrern Schein ein feudum de camera heißen können, wenn nur nicht hier eben auch das dem Götz von Berlingen zugeſtandene Erbrecht im Weeg ſtünde, und zudem müſten vorhero die Lombardl. Rechtsgelehrten zeigen, auf was Art die Hühner, welche der Lehenherr ſelbſt abgegeben, und den Lehenmann nicht damit an ein bonum cenſuale oder emphyteuticum oder dergl. verwieſen, davor anzunehmen ſeyen, als kämen ſie ex camera vel cauena ſenioris. Am beſten iſt es alſo den teutſchen Lehen gerathen, wenn man vom fremden Lehenrecht abſtehet, und die Regul befolgt, welche die Vernunft vorſchreibet und ſelbſt die hochgelehrten Lombarden Gerardus niger, Obertus de Orto und andere eingeſehen, daß nemlich alles bey den Lehen bloß auf die Natur derſelben und auf die Gewohnheit ankomme.

§. 7.

Den vornehmſten Anſtoß aber wird ſonder Zweifel bey obbenannten des Götz von Berlingen Lehen das Lombardl. Lehenrecht darinn finden, wenn eines Habichts und einer ſchönen Frauen auf den Güthern zu Randersacker Erwehnung geſchiehet. Was insbeſondere den Habicht anbetrifft, ſo iſt es von meinem Vorſatz jetzo zu weit entfernet, wie weit dieſer anzeige, daß ſchon in dem 15ten Jahrhundert die Falcknerey ſtarck in Schwang gegangen. Es iſt darob der Welt bereits eine gründliche Ausführung in den wochentlichen Nachrichten mitgetheilet worden, welche in Anſpach an. 1740. 41. an das Licht gekommen. So viel darff indeſſen hier berühren, daß die Falcknerey ehehin, eben wie jezo, ſtarck in Schwang gegangen ſeye, dann daß die Falcken häuffig mit dem Habichtsnahmen beleget, und daß die Falcknerey eben, wie zu unſern Tagen, ſtarck mit abgerichteten Habichten

getrieben

getrieben worden. Mit einem zur Falckneren nicht abgerichteten Habicht kann niemanden kein Vortheil zuwachsen, wenigstens kann man sie aller Orthen fast umsonst haben; es ist also die gröste Vermuthung vorhanden, daß der Habicht in unserm Lehen werde zur Falckneren abgerichtet gewesen seyn, um so mehr da eben diß Lehen auch von Windhunden Anregung thut. Ist also das gesamte Lehen des Götz von Berlingen so ziemlich oder wohl gar ad voluptatem ganz eingerichtet gewesen, in welcher Meinung mich die schöne Frau nachdrücklich bestärcket. Und wo bleibt somit die in dem Lombardl. Recht so hoch gerühmte sustentatio vasalli ex feudo?

§. 8.

Die schöne Frau auf den Güthern zu Randersacker selbst belangend, so ist davon mit Weitläuftigkeit zu handlen leicht möglich; ich will darob aber ganz kurz gehen, und nur soviel zum voraus erinnern, daß Randersacker ohnfern von Würzburg liegt, daß sich ehehin ein Castell. Lehensmann davon geschrieben, daß ein Closter zu Würzburg daselbst einen jährlichen sogenannten Wehlwein zu genießen gehabt, daß es nachher ein Closterhof der Abtey Hailsbronn worden, und daß dieser Hof heut zu Tag einen Brandenb. Beamten hat. Wenn dieses Randersacker, dessen die Lehensbeschreibung ausdrücklich gedencket, mit lauter oder wenigstens mit vielen eigentlich sogenannten Castell. ministerialibus besetzt gewesen wäre, so versprechete mir einen durchgängigen Beyfall dahin, daß die Grafen von Castell schuldig gewesen wären, ihrem Lehenmann eine schöne Frau aus den Töchtern ihrer ministerialium zu Randersacker zur Ehe zu verschaffen und zu geben, denn die Gewalt der Lehenherren über die ministeriales ja bekanntlich sehr groß war, und sich gar wohl so weit erstreckte. Allein Randersacker war, so viel aus alten Nachrichten ausfindig zu machen, mit so vielen ministerialibus nicht besetzt, und zudem heist es in der Lehenbeschreibung, eine schöne Frau auf den Güthern zu Randersacker, und diese waren fast alle nur Bauerngüther. Da nun sämtliche Lehenstücke, wie sie oben in §. 2. beschrieben stehen, auf eine voluptatem, wie gedacht, abzielen, so mögte jemand wohl gar diese schöne Frau vor nichts weiters ansehen, als vor ein schönes Mensch, welches man dem Lehensmann zur Lust überlassen, vielleicht zu der Zeit, wenn er bey dem guten Mahl auf Dienstag nach Lichtmeß satt worden. Vid. Frisch im Wörterbuch.

§. 9.

Zwar kann ich zur Zeit eben so hart nicht urtheilen, obgleich die Möglichkeit eben nicht zu widersprechen, und bekannt ist, welche Gewalt sich öfters die domini über ihre homines proprios angemaßet. Ehender wolte vorjetzo mit meinen Muthmaßungen mich wenden auf die marchetam und das ius primae noctis, wovon schon viele vielerley geschrieben haben, und unter andern des vortrefflichen Grupen teutsche Frau mit Nutzen zu lesen. Dieser will zwar das ius primae noctis, in so weit es in praeguſtatione et delibatione virginitatis bestehet, von den Teutschen wegen des Lobspruchs, den ihnen Tacitus beyleget, nicht sagen, daß sie es jemahln bey sich geduldet; und ich bin mit ihm hierinn einerley Meinung, doch nicht wegen dessen was Tacitus geschrieben, dann die Zeiten haben bekanntlich Teutschland ganz umgewendet, sondern vielmehr, weil es uns deßfalls am hinlänglichen Beweiß, ja an genugsamer Wahrscheinlichkeit fehlet. Ein anders ist, was de facto geschehen, welches aber nicht allezeit ein ius gebiehret. Hingegen daß die marcheta in unserm Teutschland durchgehends üblich gewesen, wird um so mehrers ausser Zweifel seyn, da ja selbst die miniſteriales sowohl vor sich als ihre Kinder beym Heurathen des Herren Einwilligung haben musten.

§. 10.

Wenn man also milder, als in §. 8. geschehen, urtheilen will, so mag wohl unser obbeschriebenes Lehen dahin gehen, daß der Lehenmann dergl. marchetam von einem schönen Frauensmenschen einzuziehen gehabt, und zwar daß entweder der Lehenherr selbst oder der Lehenmann darüber Handlung gepflogen und über den Preiß einig worden. Vielleicht hat auch der Lehenmann die Freyheit erhalten, ein schönes Weibsbild zu Randersacker auszusuchen, und einem seiner armen Leuthe, wie die homines proprii vielmahls genennet worden, zur Ehe zu geben, ohne daß der Lehenherr eine marchetam fordern dörffen. Das Wort Frau stehet hier gar nicht im Weeg, denn Frau und Braut öffters ſynonyma gewesen, und noch sind, wenn z. E. gesagt wird, er hat sich eine schöne Frau, das ist, ein schönes Weibsbild oder Mädgen zur Frau, gewehlet. Jedoch diß sind bloße Muthmaßungen, und heben das nicht auf, was in §. 8. gesagt worden.

den. Vielleicht finden ſich von ohngefehr Urkunden, durch deren Zuſammenhaltung alles in mehreres Licht geſetzt wird. Ich habe hierzu einige Hoffnung, muß aber zum voraus bekennen, daß mit der ſchönen Frau dort ſo wenig als hier werde zu recht kommen können.

§. II.

Es mag nun dieſe ſchöne Frau übrigens ſeyn, was ſie will, ſo iſt doch diß richtig, daß dieſelbe und der Habicht den Lombardi. Rechtslehrern ganz unbekannt ſeyen, und dahero aus deren nachgelaſſenen Sammlungen nicht im mindeſten beurtheilet werden können, welches auch wahr bleibet, wenn ſchon ein oder der andere Liebhaber der ausländiſchen Gewächſe das brocardicon, conſuetudines germanicas eſſe ex iure communi interpretandas, et quidem ita, ut quam minime ab eo recedant, etwa noch heutiges Tags ſchützen wolte.

§. 12.

Lünig in corpore iur. feud. germ. tom. 3. p. 15. 16. 17. 18. num. X. hat von dieſem Lehen einen neuen Lehenbrief, der davon alſo lautet:

Wir Johann Friedrich Graff und Herr zu Caſtell ꝛc. bekennen und thun kund offenbar mit dieſem Brieff, daß wir denen Wohlgebohrnen, unſern lieben getreuen, Wilhelm Sigmunden Freyherrn von Heßberg, Fürſtlichen Brandenburg Onolzbachiſchen Cammerjunckern, und Krafft überreichten Gewalts, in Vollmachts Nahmen ſeiner beeden Vettern, der gleichfalls Wohlgebohrnen, Wolff Sigmunds und Philipp Sigmunds, ſämtlicher Freyherrn von Heßberg, uff Schnodſen- und Burg Ambach ꝛc. reſp. reſp. Fürſtlich Brandenburg Onolzbachiſchen Geheimenrath Oberjäger- und Oberforſtmeiſtern, auch Oberamtmann zu Feuchtwangen ꝛc und dann dem veſten und wohlgelahrten unſerm Secretario und lieben getreuen Johann Philipp Gütle, Krafft überreichten Gewalts in Vollmachtsnahmen des ebenfalls Wohlgebohrnen unſers lieben getreuen Friedrich Sigmunds Freyherrns von Heßberg uff Schnodſen- und Burg Ambach, für ſie und ihrer Mandanten männliche Leibes-Lehens-Erben zu rechtem Mann- und Ritterlehen verliehen haben, wie folgt:

Nemlichen zwey und vierzig Schilling, drey und ſechſig Pfenning, alle

Jahr ein Atzung mit 12. Pferden, und darzu ein gut Mahl, den 11. Pferden sollen sie geben eilff Metzen Habern, dem zwölfften Pferd zwey Metzen Habern; einen Habicht soll man geben ein Hun, drey Winden einen Brey ohne Rauch, und darzu eine schöne Frauen, uff drey Huebgüther Häußer und Hoffraithen zu Randersackher, das alles von Pancraz Vischlin herkommen, und nach Absterben Hannsen Christoph von Berleichingen zu Heidingsfeld seel. uff seine beede Söhne Hannß Christophen und Conraden von Berleichingen erblich gefallen, aber durch Theilung uff ihne Hannß Christophen allein kommen ist, nach dessen tödtlichen Abgang hernacher zuruck uff die Grafschafft Castell wieder gefallen und verwachsen. Mehr &c. &c.

Zu Urkund dessen haben wir an diesen Brieff unser Innsiegel hangen lassen; so geben und geschehen zu Rüdenhaußen den . . 1712.

§. 13.

Dieser neuere Lehenbrief macht nichts klärer, als daß man deutlicher daraus erkennet, der Habicht habe eine Henne zum Fraaß, und die drey Windhunde einen Brey ohne Rauch, das ist, der nicht mehr warm gewesen, bekommen. Die schöne Frau bleibet immer die nemliche Dunckelheit, und die Herren von Heßberg, deren Mannlehen nun an die Herren Grafen zu Castell heimgefallen, haben selbst nichts gewisses anzugeben vermogt.

§. 14.

Hellfeld in seinen Anmerckungen über Struvii elem. iur. feud. cap. 14. §. 17. macht eine ganz widrige Deutung von diesen Lehen, ob er schon selbst den Lünig anführet, und dessen eigene Worte abschreibet. Der Lehenbrief vermag, der Lehenherr soll den Habicht ein Huhn, den Winden einen Brey und darzu die schöne Frau, dann die Mahlzeit und den Pferden Haber geben. Hellfeld aber übersetzt es also: Hesbergii domino suo directo Comiti de Castell praestare tenebantur. Er zehlet diß Lehen mit ausgedruckten Worten ad seruitia a vasallis domino directo praestanda ludicra, da doch der Lehenbrief deutlich genug besaget, was man dem Vasallen geliehen, soll nach dessen tödtlichen Hintritt auf die Grafschaft Castell zuruck fallen. Der Vasall ist also nicht der Geber sondern der Empfänger; welches hier zum Beschluß zu bemerken nicht umhin gekonnt.

Das

Das vierte Capitul.

Vom Stadtschultheisen und Stadtrichter-Amt in Nürnberg.

§. 1.

Zwischen den beeden Fürstl. Brandenb. Häußern in Francken und dem Rath der Reichsstadt Nürnberg dauert nun wegen der Gerichtsbarkeit ausser der Stadt auf der umliegenden Gegend der Streit zwey hundert Jahr. Allem Ansehen nach wird er auch noch länger währen, wann in Teutschland ferner die Gesetze bleiben, wie sie bisher gewesen. Solcher Streit ist zu allen Zeiten so gerichtlich als aussergerichtlich geführet worden, und zwar in Absicht auf das gerichtliche, so wie es die Beschaffenheit der teutschen Gerichtsform jederzeit zugelassen. Nemlich Anfangs wurden Thaidigungen erwehlet, hernach kam die Sache an das Reichs-Cammergericht, und in neuern Zeiten ist man auf die Mandats-Processe verfallen, welche wider ihre erste Stiftung aller Orten mächtig ausgedehnet zu werden pflegen.

§. 2.

Schon zu der Zeit, da die Burggrafen von Nürnberg die Brandenb. Churwürde noch nicht erlangt hatten, war Streit zwischen ihnen und der Stadt Nürnberg. Diß war ein Fehler der damahligen Zeit. Denn alle Städte hatten Irrungen mit denen, welchen die Qualität alter Reichs-Officianten zustund. Diese i gönnte man die Erblichkeit ihres Amts nicht; sowohl die Städte suchten solche Aemter zu schmählern als auch der kayserliche Hof suchte zeitlichen Vortheil in viele Weise daraus zu ziehen. Man half sich nach Art der damahligen Zeiten mit kayserlichen und königl. Briefen beederseits, es mogte die Sache zum rechtl. Austrag gekommen seyn oder nicht. Ja meistens wurden erst Streitigkeiten durch kayserl. Briefe erreget, oder wenigstens vergrößert.

§. 3.

Zu Nürnberg gieng es denn eben so. Die Burggräfl. Würde war zu wichtig, als daß sie bey der Gehrung zwischen den lateinischen und teutschen

schen Rechtsgelehrten hätte auſſer Anfechtung gelaſſen werden ſollen. Denen Herren Burggrafen half hierbey die nahe Verwandſchafft mit den Kayſern und Königen gar nichts. Ja ſie hat ihnen offt gar geſchadet. Die Dienſtbegierde und die Treue gegen das Vatterland kam dann eben ſo wenig in Betrachtung. Die Burggrafen muſten alſo ſich manche Begnadigungen gefallen laſſen, die denen Nürnbergern wiederfuhr. Dahin zehle ich dermahlen, daß die Schultheißen, welche die Herren Burggrafen in der Stadt hielten, allezeit aus der Burgerſchafft genommen werden ſollen, daß ſie jährlich im Rath Pflicht thun ſollen, und daß die Kayſer um Geld zu machen die Schultheißenſtelle an etliche Burger verpfändet, die Herren Burggrafen aber nur zwey Drittel an dem Genuß deſſelben behalten hatten.

§. 4.

Diß und verſchiedenes anderes bewog dann den erſten Churfürſten von Brandenb. Zollerl. Stamms, die Burg und alles, was er zu Nürnberg hatte, an die Stadt Nürnberg zu verkauffen; denn es wäre ihm doch bey der weiten Entlegenheit entfremdet worden, da man es ihme und ſeinen Vordern ſchon gegenwärtig geſchmälert und erſchweret hatte. Dargegen behielt er ſich und ſeinen Nachkommen alle Herrlichkeit und Rechte des Burggrafthums auſſer der Stadt ausdrücklich bevor. Der Stein des Anſtoßes ſchien nun gehoben zu ſeyn, und man ſolte glauben, die Beſchaffenheit der Burggräfl. Würde und die Geſtalt der Schultheißen würde von ſolchem Verkauf an, als unbrauchbar und veraltet, als aufgehoben und der Stadt einverleibet, blos ein Vorwurf der Geſchichtskundiger und der Alterthums-Forſcher ſeyn.

§. 5.

Allein weit gefehlet! Der Nürnbergl. halbe Adler wolte gar zeitig über die Mauren fliegen, und die Stadt ſuchte ſich vieler Herrlichkeiten auſſer ihren Mauern anzumaſſen. Es kam zu Thätlichkeiten, zu Thaidigungen und zu Klagen. Unter den Thaidigungen iſt ſonderlich der harraſſiſche Vertrag bekannt, und unter den gerichtlichen Handlungen, ſo vorzüglich berühmt, die ſogenannte große Fraiß-Sache, welche über funfzig Jahr am kaiſerl. und des Reichs Cammergericht gedauert, und endlich vor das Haus Brandenburg ſelbſt im Reviſorio entſchieden worden. Die

Stadt

Stadt Nürnberg ergriff hierauf das petitorium, und ihre Klagſchrifft iſt puncto der Fraiß und des territorii um die Stadt Nürnberg überſchrieben.

§. 6.

Indeſſen wurden neue Grundſätze ratione iurisdictionis et territorii gebohren, und von vielen Reichs-Stätten, Stiftern, Clöſtern und ſonſt willig an Kinds Stadt angenommen. Was vorhin indubitata indicia et attributa territorii waren, ſolten nun ſeruitutes iuris publici werden. Weil nun auch die Stadt Nürnberg mit ſeinem petitorio nicht auszulangen ſich getrauet, ſo ließ ſie ſolches liegen, und ergriff einen andern Weeg, ſich auſſer den Mauren eine Herrlichkeit zu verſchaffen. Diß iſt mein Grund und Boden ſagt der gemeine Mann, wenn er mit ſeinem Nachbar ſtreitet. Die Stadt Nürnberg ſagt nun das nemliche, und nennt es territorium wider alle analogie der Reichsgeſetze. Auf dieſem territorio aber ſollen die Gerechtſame der Herren Marggrafen von Brandenb. nur ſogenannte ſeruitutes iuris publici heiſſen. Ja kein Innwohner zu Nürnberg hat ſo wenig arme Leuthe auf dem Land, daß er ſich nicht doch einbilden ſolte, es wäre darauf ein votum im Reichs-Fürſtenrath zu erwerben. Bald zu Wien, bald zu Wetzlar und Speier muſten dann mandata geſucht werden. Dieſe und die paritorias ſimplices beſchreibet man dann denen, welche hiſtoriam proceſſus nicht wiſſen, oder wohl den proceſſum iudiciorum imperialium gar nicht verſtehen, vor ſo viel res iudicatas. Mit dieſen ſpringt man von einem Gericht an das andere, und nirgends achtet man darbey auf die alte litispendentias.

§. 7.

Dieſes Geſchäfte zu erleichtern, überhäuft man das Publicum mit Schrifften und Diſputationen zu deren Vorwurf man einen Satz der Stadt gegen die Burggräfl. Rechte genommen. Was das unerwarteſte hierbey iſt, ſo hat gar die neueſte Erläuterung der Nürnberger Reformation (ſo heiſt der Stadt Geſetzbuch) zu einer Streitſchrifft wider die Herren Marggrafen werden müſſen, deren man hernach noch ſingularia Norimbergenſia und hiſtoriam diplomaticam angehängt hat. Gedachte Erläuterung nenne ich ſo ſicherer eine Streitſchrifft, weil man darinnen ein

förmliches ius publicum particulare ciuitatis Noribergenſis gegen die Burggräfliche iura aufgeſtellet.

§. 8.

Alles diß aber iſt unter andern darzu auserſehen, um zu beweiſen, die Burggräfliche Würde zu Nürnberg ſeye nichts, und die Burggrafen nebſt andern Reichs-Officialen blos da geweſen, um der Stadt Gerechtſame in der Stadt Nahmen zu üben. Dahin zielet dann ſonderlich die Nürnbergiſche Lehre vom Stadtſchultheißen-Amt. Dieſes ſoll vorzüglich dienen, der Stadt eine Herrlichkeit auſſer den Mauren zu verſchaffen, und zugleich muß ſich das ſogenannte Land- und Bauren-Gericht dem kaiſerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg gleich ſchätzen laſſen. Nach dem Wölckerl. Commentario über die Nürnberger Reformation aber iſt das Land- und Bauern-Gericht bloß ſchiedsrichterlich, gleich den auſtregis conuentionalibus. Ich halte mich damit aber jetzo nicht auf, ſondern ſpahre dieſe Qualität des Land- und Bauern-Gerichts auf eine andere Gelegenheit, und betrachte hier alleine das Schultheißen-Amt.

§. 9.

Die Nürnberger Schriftſteller bemühen ſich nun hierob nicht wenig, um dieſes Amts Herrlichkeit auſſer der Stadt aus den älteſten Zeiten zu erzwingen. Man ſuchet daher in dem Alterthum emſig, gehet aber dabey ſo zu Werck, daß Unpartheyiſche nicht den mindeſten Schein davon finden können. Ich will hiervon dermahlen etliche Proben geben, die jedermann vor vollgültig halten muß. Erſtlich thut zur Sache gar nichts, daß die Schultheißen zu Nürnberg aus der Burgerſchaft genommen worden. Sie bleiben doch deswegen, nach wie vor, der Burggrafen Schultheiſſen. Es war auch darinnen nichts beſonders, denn die älteſten Geſchichte in unſern Teutſchland ſchon bezeugen, daß durchgehends nur die, welche von der Lands-Art waren, in Gerichten ſitzen konnten. Die Urkunden, welche Nürnberg hierunter zum Beweiß aufführet, entdecken ſelbſt, daß die Schultheiſſen, obſchon aus der Burgerſchaft genommen, doch nicht zugleich der Burggrafen Schultheißen zu ſeyn aufhörten.

§. 10.

Weiters hilft auch der Stadt Nürnberg nichts, daß die Schultheißen jährlich

jährlich im Rath Pflicht thun sollen, wie die Urkunde in des Wölckers historia diplomatica vom Jahr 1313 besaget. Insuper scultetus, heist es, Norimbergensis semel in quolibet anno coram consulibus ciuitatis eiusdem iuramentum praestet, de faciendo iudicium aequanimiter, tam pauperibus quam diuitibus, secundum rationabilem scabinorum sententiam. Dieses geschiehet noch alle Jahr durch ganz Ober- und Niedersachsen, besonders an den Orthen, wo sogenannte Weichbilde gewesen. Ich habe es selbst mit angesehen, und darzu ist bekannt, mit welchen Ceremonien diß unterweilen geschiehet. Es geschiehet blos um die Schultheißen an ihre Pflicht zu erinnern. Und niemand dencket daran, zu sagen, daß dadurch der Schultheiß dem Rath oder der Stadt unterworfen würde. In Nürnberg wurde dann auch eben so wenig der Schultheiß der Stadt durch solchen jährl. Eid unterthan. Es heist in angeführter Stelle nicht, der Schultheiß solle der Stadt schwören, sondern er solle schwören coram consulibus ciuitatis, und was solle er dann schwören? de faciendo iudicium aequanimiter secundum sententiam scabinorum rationabilem. Der Schultheiß war also an die Stimmen der Schöpfen gebunden, nach der teutschen Art, aber hier musten die sententiae scabinorum auch rationabiles seyn; folglich konnten dem Schultheißen keine ungerechten Urthel abgezwungen werden.

§. II.

Der Schultheiß war also nicht von der Stadt abhangend, sondern die Stadt wurde nur vor aller Ungebühr gesichert, diß veroffenbahret sich noch weiters aus den weitern Innhalt vorgesagter Urkunde de 1313. wo es heist: Scultetus praedictae ciuitatis quemlibet ciuem ipsius detentam debeat excredere sub fideiussoria cautione, ac de eo iudicare secundum iustam et rationabilem sententiam scabinorum, nisi atrocitas facti seu causae detentionis ipsius aliud exigat et requirat. Wenn der Schultheiß nicht Burggräflich gewesen wäre, so würde dieser kayserlichen Vermittlung nicht Noth gewesen seyn, sondern der Rath hätte nur selbst, wie neuerlich geschiehet, seinen Schultheißen Ordnung und Regeln vorschreiben können und mögen.

§. 12.

Der Stadt hilft auch drittens zu ihren heutigen Absichten nichts, daß in mehrgedachter Urkunde de 1313. stehet, Scultetus Norimbergensis, qui pro tempore fuerit, stratas communes uel regias vulgariter appellatas defendere ac per eas secure conducere debeat quoslibet transeuntes. Diß soll, wie Herr Wölcker mit seinen Vorgängern befiehlt, beweisen, daß ein zeitiger Schultheiß die Criminal-Iurisdiction auch ausser der Stadt habe. Aber wo diß geschrieben stehe, kan er nicht angeben. Die Vertheidigung der Landstraßen und die Begleitung der Reisenden ist an sich kein Stuck der Criminal-Iurisdiction, und darzu ist noch ungewiß, wie weit sich der Schultheiß derselben ehehin unterzogen. Die Vermuthung streitet hierob gegen die Stadt, denn die Ferdinandische und Rudolphische Urkunde vom Jahr 1509. 1577. bey Wölcker p. 929. et 942. redet von einem Contract, den ich aber noch nirgends finden können. Dazu soll die Urkunde von 1577. nach der Wölckerl. Ueberschrift besagen, daß die Stadt solle die Räuber und andere missethätige Personen in zwanzig Meil Wegs um die Stadt niederwerfen, und gefänglich hinein führen mögen. Diß soll des Landfriedens wegen geschehen seyn, und dienet also der Urkunde von 1313. nichts zur Erläuterung. Ueberhaupt ist die Wölckerische Arbeit so beschaffen, daß der nachdenckende Leser aller Orten, nicht auf Gründe, sondern auf petitiones principii, und unrichtige allegata geführet wird.

§. 13.

Der richtigste Begriff, der sich von solcher Urkunde machen lässet, ist also der, daß da sie ganz zur Einschränckung des Schultheißen-Amts geschaffen zu seyn scheinet, auch davor von Nürnberg angezogen wird, nothwendig die mit eingeschaltete Vertheidigung der Straßen und Begleitung der Reisenden keine Vergrößerung des Schultheißen-Amts bedeuten, sondern nur ein dem Schultheißen besonders ertheilter wichtiger Auftrag heissen könne Ich werde in diesen Gedancken dadurch gestärcket, daß das Gleit ausser der Stadt an. 1427. von dem Churfürsten Friederich von Brandenburg bey dem Verkauf seiner in der Stadt gehabten Rechte ausdrücklich ausgenommen, und vorbehalten worden.

§. 14.

§. 14.

So wenig also die Stadt Nürnberg aus der Urkunde de 1313. wenn sie anderst ächt, einen Vortheil ziehen kann, eben so wenig kommt ihr zu statten, daß das Schultheißen-Amt etlichen Burgern versetzet gewesen. Was die Stadt aus diesem Vorgang folgern will, ist höchst unbeschlüßlich. Sie muß doch allezeit gestehen, daß die Schultheißen von den Burggrafen abgehangen. Sie hatte anfänglich damit genug gewonnen, daß die Burggrafen nur Burger von Nürnberg zu Schultheißen anstellen musten. Die Stadt ist hernach Kaufsweise in der Burggrafen Gerechtsame eingetretten, und man muß wundern, daß nun überkluge Leute diese Burggräfliche Rechte mißkennen wollen. Die Nürnberger Absicht aber ist, vorzubilden, als hätten die Burggrafen eine ganz kleine Person gespielt, und von den Burgern allererst verschiedenes an sich gezogen.

§. 15.

Billig nenne ich aber diß einen Muthwillen, dann wann die Burger mehrere und bessere Rechte als die Burggrafen gehabt, so hätten ja diese nemliche Burger nicht Noth gehabt, allererst durch verschiedene erschlichene übel zusammenhangende Briefe nach und nach die Burggräfl. Rechte zu schmählern. Kaiser Carl der vierte war ihnen hierinnen sehr willfährig, und schon an. 1360. muste man sich wegen der von ihm zu Nürnberg mit seinen Briefen erregten Irrungen vertragen. Zudem haben die Herren Burggrafen von dem nemlichen Kaiser Carolo IV. priuilegia in contrarium erhalten. Die Stadt aber wird nie zu erweisen vermögen, daß mit ihr es anderst, als mit andern Städten gegangen. Wer nur das mindeste von der teutschen Gerichtsform weiß, dem ist bekannt, daß die Könige einen Theil an den Geldbußen gehabt. So war es auch zu Nürnberg. Der königliche Theil mag hier der dritte Theil gewesen seyn, auf welchem die Burggrafen eine ewige Gült erlangt. Der Sigismundische Bestättigungs-Brief von 1427. giebt solches an Handen; noch deutlicher aber der sogenannte Kaiserliche Ausspruch de 1362. beym Wölcker p. 407. und der Burggräfliche Lehenbrief von an. 1273. Diesen dritten Theil an den Abnutzungen des Schultheißen-Amts hatte nun Kaiser Carl an den Schultheißen Conrad Grafen versetzt. Dieser wuste sich damit viel gegen seinen

Herrn den Burggrafen, und erhielt darzu kaiserliche Bestättigung, welche beym Wölcker in der angeführten Stelle p. 336. 381. zu befinden, wo aber der Conrad Groß mit nichten vom Kaiser unser Schultheiß und lieber getreuer heist; sondern er wird nur der Schultheiß, unser lieber getreuer genennet.

§. 16.

Hier kann im Vorbeygehen nicht unerinnert lassen, wie übel die Wölckerischen collectanea zusammen hängen. Er sagt in seiner historia prael. p. 242. Heinrich von Berg seye an. 1349. und Friederich Groß an. 1363. Schultheiß gewesen. Doch heist es eben bey ihm, Conrad Groß seye schon an. 1347. Schultheiß gewesen, an. 1349 habe er das Amt pfandweis bereits gehabt, seine Söhne aber hätten an. 1359. Heinrich, Leupold und Conrad geheißen. Eines von beeden muß falsch seyn, denn beedes kann nicht zugleich wahr heissen. Heinrich von Berg und Conrad Groß können nicht zugleich Schultheissen gewesen seyn, und Conrad Groß kan keinen Sohn Nahmens Friederich gehabt haben, denn sonst hätte er ihn an. 1359. nahmhaft zu machen gewiß nicht vergessen. Der gedachten Historiae ist also kein Glauben beyzumessen.

§. 17.

Damit aber die Herren Burggrafen ihres Dieners wieder mächtig seyn mögten, so musten sie wohl die Carolingische Pfandschaft einklagen. Die Kaiser aber kamen dabey um allen Genuß, der ihnen noch am Schultheißen-Amt zu Nürnberg vorhin zugestanden. Der Schultheiß wollte nemlich seiner Herrschaft, wie der Ausspruch de 1362. am angeführten Ort besaget, das ist den Burggrafen weder die zwey Drittel und die Gült mehr zahlen, noch dem Amtmann zulassen. Er wurde aber in beeden Puncten angewiesen, dem Burggräflichen Recht sich zu fügen; und muste also sich mit dem Ueberrest des einen Drittheils begnügen.

§. 18.

Seine Pfandschaft muß auch selbst von kurzer Dauer gewesen seyn, denn Wölcker, der ihn mächtig dargestellet, setzet schon p. 242. auf das Jahr 1367. Heinrich Geuder, und auf die Jahre 1369. und 1383.

Hannß

Hannß Geuder; pag. 461. aber nennet er in einer Urkunde de 1385. Niclas Muffeln, der mit dem Bann des Schultheißen-Amts soll belehnet worden seyn. Hierbey heist es dann weiter, die Stadt habe das Schultheißen-Amt von den Burggrafen zu Pfandschaft innen. Zugleich aber wird einer von Kaiser Carl den Böhmen herrührenden Einrichtung gedacht, doch ohne sie zu beschreiben. Es ist dahero auch von solcher zur Zeit nichts bekannt. Daß eine Vermittlung wegen der von Kaiser Carl veranlasten Unordnung vorgegangen, ist allein sicher zu vermuthen. Genug ists, daß in der bemeldten Urkunde de 1362. der Burggraf des Schultheißen und der Burger Herrschaft heiset, und der Marggraf Friedrich an. 1427. der Stadt das ganze Schultheißen-Amt und das Gericht verkaufet.

§. 19.

An. 1427. sind aber verschiedene Kaufs-Briefe gefertigt worden, und in etlichen derselben heist es, der Stadt seyen alle Briefe der Burggrafen wegen der verkauften Stücke ausgeliefert worden. Die damahlige Gewohnheit brachte es so mit sich, und noch heut zu Tag hat man solcher noch nicht ganz entsaget. Auf diß verlässet sich nun die Stadt, und ihre Schriftsteller glauben daher, volle Freiheit zu selbst gefälligen Sätzen zu haben, in der zwar eitlen Versicherung, daß man sie nie werde widerlegen können. Allein sie können aus sich selbst schon sattsam widerleget werden, wie ich bisher gezeiget. Was würde erst möglich seyn, wenn man die alte Burggräfliche Urkunden einzusehen vermögte. Indessen bin ich im Stand auf die alte Nürnbergische Halsgerichts-Formul mich zu beruffen, von der ich durch ein besonders Geschicke Kenntnuß erlangt. An. 1754. solte nemlich zu Nürnberg im Anfang des Monaths May ein Dieb hingerichtet werden, da eben ein sogenannter sechs Orthstag der Fränckl. Reichsritterschaft alldort gehalten wurde. Die Herren Ritterhauptleuthe und Ritterräthe giengen aus Neugierde aufs Rathhaus, um das Halsgericht anzusehen. Etliche Gerichts- und Canzley-Bedienten hielten die Formularien des Gerichts in Händen, und eines derselben war sehr alt, fieng sich aber bey der dem zeitlichen Stadtrichter obliegenden Gerichts-Eröfnung also an: In Nahmen und aus Befehl meiner gnädigen Herren der Burggrafen besitze und hege ich N. N. dieses hochnothpeinliche Hals- und Blutgericht.

§. 20.

Hieraus mache ich nothwendig folgenden endlichen Schluß, das Schultheißen-Amt und Gericht habe von dem Burggrafen vor den Verkauf abgehangen, sie waren des Schultheißen Herrschaft, und ihre Amtmänner saßen nicht blos der Bußen wegen bey dem Gericht, sondern musten auf der Schultheißen und des Gerichts Verfahren Acht haben. Kein Nürnberger mag mir hier widersprechen, will er anderst der Wahrheit nachgehen. Es ist also somehr ein eitles Consequenzen machen, wann Wölcker in seinem Commentario in der Einleitung vom Schultheißen-Amt sagt, der Burggraf seye Vicarius imperatoris, und also widersprechend, nach der Brandenburgischen Lehrart an dem Schultheißen einen Vicarium Vicarii anzugeben. Aber welcher Reichsstandt wird mit dem Blutbann beliehen, der nicht seinen Beamten wieder damit beleihete? Selbst der vorderste Herr Burgermeister zu Nürnberg nach dem eignen Wölckerischen Angeben wird neuerer Zeit mit dem Bann des Schultheißen-Amts beliehen, und der Herr Stadtrichter ist nur sein Vicarius. Nürnberg schlägt sich also allezeit selbst mit seinen assertis. Wie würde es aber erst aussehen, wenn wegen der alten Nürnbergischen Gerichts-Formuln dasjenige geschehete, was wegen Möllen gegen die Herren Lübecker geschehen. Dergleichen Schritt würde dem ganzen Streit ein Ende machen, und mit einmahl beederseitige Beruhigung bewürcken.

Das fünfte Capitul.

Von Fürstlichen Archiven.

Von dem Recht, Archive zu halten, von dem Alterthum und von dem Ansehen der Archive findet man bey den Schriftstellern besonders des teutschen Staatsrechts sehr vieles aufgezeichnet. Der gelehrte Wencker hat davon eine ganze Sammlung gemacht, anderer vorjetzo nicht zu gedencken. So vieles aber von den Archiven geschrieben worden, so findet man doch sehr wenig von dem Orth, der zu allen Zeiten zu Aufbewahrung der Archive gewidmet gewesen. Mit den Stiftern und Clöstern will ich dermahln mich nicht aufhalten; diese haben je und allezeit ihre gewelhete Orthe, nemlich Kirchen und Capellen darzu erwehlet. Daher ist es möglich gewesen, daß in unsern Tagen ein gelehrter Bischoff zu Würzburg aus dem Geschlecht von Hutten ein vermauertes Gewölbe am Dom unter einem Thurn, voll von alten Urkunden und Handschriften, und darunter auch einen codicem theodosianum mit literis quadratis vorgefunden. Indessen wird eben von dieser Gewohnheit der Geistlichkeit hergeleitet, daß auch in Teutschland und den alten Fränckischen Reich die Urkunden in der capella palatii regii aufbewahret worden. So heilig aber diese Capelle immer gewesen, so ist doch der Königliche Pallast allezeit gleich heilig geachtet worden. Schon der Nahme der Archive giebt uns hierzu eine Anleitung. Solcher ist nicht von der Capelle des Pallasts, sondern von dem Pallast selbst entlehnet. Das Wort kommt nemlich aus der griechischen Sprache her, und zwar eigentlich von ΑΡΧΕΙΟΝ, welches domum principis bedeutet, und welchem man das digamma Aeolicum eingeschaltet. Ich beruffe mich darob auf Fritsch und die von ihm angezogene Sprachlehrer. Das Behältnus der Urkunden und wichtigen Briefschaften wird daher bey den Alten bald archiuum bald archium genennet. Es war also allezeit in dem Pallast; aber der Pallast hat mehrere Theile? Die Urkunden hat man jederzeit den Schätzen gleich geachtet. Wo wir daher diese finden, da werden wir auch jene antreffen. Den besten Leitfaden aber geben hierzu uns die Ordnungen und Regeln der alten Hofäniter an Handen. Die leges palatinae,

latinae, welche Papebrok in den actis sanctorum mensis Junii beygebracht, besagen, daß dem Cämmerer des Kaisers Person und Pallast nebst dem, was sich darinn kostbares findet, anvertrauet worden, daß der Cämmerer in des Königs Gemach des Nachts geschlafen, und dessen Kostbarkeiten, Kleinodien, Kleider, Insiegel und Reichszeichen bey sich gehabt, und daß er des Königs innerster, erster und geheimster Rath gewesen. Daß der Schaz und das darzu gehörige Reichsgeräthe ehehin unter des Cämmerers Aufsicht gewesen, hat Ludevvig in Norimberga insignium sacri romani imperii tutelari des mehrern ausgeführet. Diese Materie bekam auch ihre Erläuterung bey der vorgehabten Errichtung des neuen Erzschatzmeister-Amts. Annebst lehren alle Geschichte, daß der Schatz, und was dem gleich zu achten, nicht gern von des Herrn Person entfernet worden. Der Cämmerer, der solchergestalt sein Wesen in des Kaisers Schlafgemach hatte, verwahrte daher auch den Schatz in solchem Gemach; und da die Urkunden, welche des Königs und des Reichs Rechte bestärcken, billig zum Schatz gezehlet worden, so treffen wir nothwendig auch das eigentliche Archiv in dem nemlichen Orth an. Nur darf man hierbey das Archiv nicht in dem Verstand nehmen, in welchem es heut zu Tag sogar von manchen Advocaten sich zugeeignet, und oft auf so viele Kleinigkeiten und überflüßige Papiere ausgedehnet worden, als die da fast eigene Gebäude zu erfordern, und das nuzbare und wichtigste beynahe zu ersticken anfangen. Die nachfolgende Urkunde giebt ein merckwürdiges Exempel an Handen, daß die Briefküste, wie Teutschland in den mittlern Zeiten das Archiv auch betitult, in dem fürstlichen Schlafgemach seinen Platz gehabt. Die Frau Gemahlin des Herrn Marggrafen Friedrichs von Brandenburg war eine Königl. Pohlnische Prinzeßin, eine geseegnete Kinder-Mutter, und starb, nachdem kurz vorhin ihr Gemahl wegen überkommener Schwachheit auf die Plassenburg versetzet worden, und seine älteste Herren Söhne sich der Lands-Regierung mit kaiserlicher Begünstigung unterzogen. Wie und welchergestalt nun auf deren erfolgtes Absterben bey der Regenten-Abwesenheit in den Fürstlichen Gemächern in Onolzbach und Plassenburg sich mehrere Urkunden vorgefunden, als die Räthe vermuthend gewesen, und daß also die wichtigsten Papiere sich in dem Schlafgemach befunden, wird der Leser aus der nemlichen Urkunde abnehmen, die ein Bericht der Herren

Räthe

Räthe im Hauſe Onolzbach an Herrn Marggrafen Caſimirn iſt, und alſo lautet:

Gnediger Fürſt und Herr, alls wir uns zu euer Gnaden Notturfft inn dem alten Rotenbuch, ſo etwo lannge Zeit inn unſer gnedigenn Frauen ſeliger loblicher Gedechtnuß Camer verſchloſſen geweßen iſt, erſehenn, habenn wir under andernn regiſtrirt fundenn, wie die Grafen vonn Caſtell gegen eurn Gnaden alls Burggraven vonn Nürnberg verſchriben ſind, laute innligender Abſchrifft, dieweil wir nun achtten, das euer Gnad inn diſer ſach ein nutz ſuchen und haben mogen, laſſen wir auff dem Gebürg nach dem rechten Original ſuchen, unnd verſehen unns unzweivenlich, das werd gefunden, wolten wir euern Gnaden inn untertheniſeit nit verhaltenn, ſich mit euer Gnadenn gehaimbſten rehten darauf wiſſen zu beratſchlagen, damit bevehlen wir unns ewrn fürſtlichen Gnaden alls unnſern gnedigen Herren. Datum am Mitwoch nach Palmarum Anno ꝛc. XVI.

Das sechste Capitul.

Von dem Religions-Wesen in Kitzingen.

Kitzingen, Burg, Stadt, Amt und Cloſter gehörte ehehin zum Marggräflichen Brandenburgiſchen Fürſtenthum des Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebürgs, und wurde im dreißigjährigen Krieg nach denen wider die Evangeliſchen Glaubensgenoſſen gemachten Rathſchlägen aus der Urſache an das Fürſtliche Biſtum Würzburg gebracht, um die daſige Brucken und den Paß über den Main in catholiſche Gewalt zu bekommen. So bald aber dieſes geſchehen war, ſo bald wurde auch den Evangeliſchen aller Gottesdienſt unterſagt, ihnen alle Kirchen und Schulen weggenommen, und ihre Kirchen- und Schul-Diener verjagt. Zwar wurde von den Schweden, als ſie Würzburg eingenommen, Kitzingen an. 1635. der Hochfürſtlichen Onolzbachiſchen Vormundſchaft übergeben und eingeraumt. Allein es blieb dabey nicht lange, und muſte die unglückliche Vormundſchaft ſogleich auf erfolgte Nördlingiſche Schlacht dem Stifft Würzburg wiederum weichen. Auch die Evangeliſchen zu Kitzingen muſten dieſe neue Veränderung büßen und empfinden, indem ihnen bey Leibs- und Lebensſtrafe verbothen worden, in den benachbarten Orten ihren Gottesdienſt zu beſuchen. Dabey blieb es biß nach dem weſtphäliſchen Frieden, und obſchon nach ſolchem die Evangeliſchen Kitzinger zu dem vollen und alleinigen Genuß aller ihrer Kirchen und Schulen gelangen ſolten, ſo konnten ſie doch nicht mehr erbitten, als daß man ihnen zur Gnade das ſimultaneum in der Kirchen zu Etwashaußen auſſer Kitzingen geſtattete. Sie wären auch glücklich geweſen, wenn man ſie nur bey dem wenigen ungeirrt gelaſſen hätte, was man ihnen anfangs, gleichſam aus Gnaden, eingeraumet. Allein ſtatt ſolchen Glücks war ihnen ſtete Verfolgung beſchieden. Daher kam es, daß, als an. 1720. alle Religions-Gravamina auf dem fürdaurenden Reichs-Tag zuſammengetragen wurden, auch wegen Kitzingen eine eigene ernſtliche und betrübte Anzeige geſchehen muſte, welche in der Folge von Seiten des Biſtums Würzburg mittelſt einer voluminoſen Druckſchrifft widerleget, und dabey behauptet werden wolte, daß die Kitzinger über gar keine Bedruckung

zu klagen hätten. Hierbey hätte man dann vermuthen sollen, es dürften wenigstens weitere und neuere Beeinträchtigungen unterbleiben, wenn ja die ältere nicht abgeschaft würden. Aber die ältern dauerten fort, und wurden mit neuern gehäufet. Vom Herrn Bischoff Friedrich Carl gl. m. bekamen zwar die Evangelischen Kitzinger die Etwashäußer Kirchen eigenthümlich; hingegen bauete er gleich neben an einen neuen prächtigen catholischen Tempel, und weihete solchen selbst mit großer Feyerlichkeit. Zugleich entzog man den Evangelischen durch den neuaufgestellten Spital-Verwalter alle ihre noch übrige milde Stifftungen und fast alle andere Freyheiten. Darob kam es zu einer ernstlichen Discussion, jedoch ohne Angehung irgend eines Richters. Was die Kitzinger gelitten, konnte man ihnen nicht widersprechen. Nur wolte ihnen nicht eingestanden werden, daß sie, auf eine Aenderung anzutragen, rechtliche Befugnuß hätten, die sie gleichwohl standhaft behaupteten. Die Ehrfurcht, mit welcher sie gegen ihren catholischen Landsherrn biß dahin zu Werck gegangen, ließ hoffen, sie würden endlich nachgeben, wenn man sie auf den Ausspruch der Rechtsgelehrten verwiese. Man befehligte sie also als ungelehrte, sich rechtlich belehren zu lassen, denn sie würden finden, daß sie mit Recht nichts zu fordern hätten. Aber da man sie nicht ausdrücklich an catholische Rechtslehrer gewiesen, so wendeten sie sich, natürlicher Ordnung nach, an Evangelische und zwar auf Tübingen, wurden auch alldorten in ihrer Gesinnung billig gestärcket. Nur ist zu beklagen, daß meistens alle Mühe fruchtloß gewesen. Was indessen zu Würzburg zur rechtlichen Belehrung übergeben worden, habe hier mitzutheilen keinen Anstand nehmen sollen, weil es gleichsam zur neuern Religions-Geschichte in den Brandenburgischen Landen gehöret.

I. N. I.

Uns Decanum und andere Doctores und Professores der Iuristen-Facultaet auf der Hochfürstl. Würtenbergl. Uniuersitaet zu Tübingen, haben die der Augspurgl. Confession zugethane Burger und Einwohnere der Hochfürstl. Würzb. Stadt Kitzingen in Francken an dem Mayn, geziemend ersuchet, ihre dermahlen in motu seyende und seit der jetztmahligen Regierung Sr. Hochfürstl. Gnaden, zu ihrer gantz besondern und ausneh-

menden Consolation, von Einer des Endes niedergesetzt, und hochverordneten Deputation unterschiedlicher Hochfürstl. Herren Räthe, zur Untersuchung gekommene zerschiedene und theils sehr beträchtliche Religions-Grauamina, die sowohl ihre ganze Evangelische Burger-Gemeinde, als auch und zwar vornehmlich oder hauptsächlich den der Augustanae Confessioni zugethanen Rath und desselben Gerechtsame betreffen, in eine sorgfältige und collegialische rechtliche Deliberation zu ziehen, und sie des ihnen, als Evangelischen Unterthanen, Einer catholischen hohen Landes-Obrigkeit, darbey, nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, vornehmlich aber dem Instrumento Pacis Westphalicae Osnabrugensi, und denen von Seiten ihrer gnädigsten Territorial-Herrschaft, sowohl mit denen benachbarten Herren Marggrafen von Brandenburg, ihrem vormaligen Landesherrn, als auch zum Theil mit ihnen selbsten, geschlossenen Pactis, Conuentionibus et Transactionibus, zustehenden Rechts, des Endes ausführlich zu belehren, daß sie desto sicherer gehen und sich darunter desto weniger einige Verantwortung gegen ihre gnädigste Herrschaft sowohl, als gantze Nachkommenschaft, auf den Hals laden, noch eines Theils zu weit gehen, anderntheils aber zu nachläßig seyn möchten.

Wie wir nun, nach unsern obhabenden Amts-Pflichten sowohl, als unserer allgemeinen Dienstbegierde, nicht umhin gekonnt, solchem derer Evangelischen Kitzinger ganz unschuldigen, und dahero auch selbsten von Einer Hochlöbl. Deputation unterstützten Begehren und Ansinnen an uns, ein Genüge zu leisten; als haben wir die uns zu solchem Ende übersandte wenige Acta vorderist mit Fleiß zu durchlesen, sodann aber auch in unserm etlichmahl zu Lieb versammlet-gewesenen Collegio über alle darinnen vorgekommene und dahineinschlagende Umstände reiflich zu deliberiren, und uns einmüthiglich all-dessen zu vergleichen ohnermanglet, was hiernach bey einem jeden derer uns vorgekommenen Grauaminum ins besondere von uns an- und in möglichster Kürze ausgeführt zu befinden.

Es bestehet aber dasjenige Grauamen,

so wir hier zuerst anführen und alsgleich abhandlen wollen, in der gar zu ungleichen Anzahl derer Catholisch- und Evangelischen Raths-Glieder und ihrer Stimmen, welche handgreiflich die Urquelle und Mutter aller übriger

Kitzinger

Kitzinger Religions-Grauaminum, und nicht unbillig als diejenige Urna malorum anzuſehen iſt, daher alle derer Augſpurgl. Confeſſions-Verwandten Bedruckungen und lacrymae tanquam ex equo Trojano, wider die aigene Abſicht und ſo höchſt rühmlich, als heilſamliche Intention ihrer gnädigſten Landesfürſten und Herren, entſpringen, maßen ſich anjetzo in dem Kitzinger Rath die drey Ober-Amts-Stimmen mit eingerechnet, 19. Catholiſche und hingegen in allem zuſammen nur 7. oder höchſtens 8. Evangeliſche Membra und Vota befinden; wie ſelbſten aus denen depoſitionibus Teſtium ad Interrogatorium 13. in der Hochfürſtl. Würzburgl. Refutation

Num. Act. I.

zur Gnüge erhellet.

Dieweilen nun

1) der ganze Kitzingl. Rath eben ſo, wie die geſamte Gemeinde und Burgerſchaft, in dem Entſchaid-Jahr 1624., als Kitzingen noch ganz Brandenburgl. ware, notoriè pur Evangeliſch und der Augſpurgl. Confeſſion allein zugethan geweſen;

2) als pur Evangeliſch in dem Jahr 1629. an, und unter die Hochfürſtl. Würtzburgl. Superioritatem territorialem gekommen,

3) unter ſolcher zwar nicht gar lange pur verblieben, doch mit Catholiſchen Gliedern, nicht alſo, wie heut zu Tage überſetzt worden, maßen

4) drey Jahr nach der Reluition, Ao. 1632. unter während-dreyſigjährigen Krieg noch 16. der Augſpurgl. Confeſſion zugethane Raths-Gliedere in Kitzingen geweſen, welche Anzahl ſich jedoch

5) in Ao. 1675. ſchon auf 11. vermindert hatte.

Hochfürſtl. Refutat. N. 7.

und ſich nach der Zeit

6) noch weiters, und heut zu Tag bis auf 8., oder, ohne die drey Ober-Amts-Stellen mit einzurechnen, einen Drittel deſſen ohnerachtet vermindert, daß

7) von

7) von und zwischen Würzburg und Brandenburg in dem endlichen Vergleich über Kitzingen, Ao. 1684. unter andern auch sorgfältig beliebet und verordnet worden:

„ Daß die Augspurgl. Confessions-Verwandte von denen Catholischen Burgern in politicis nicht grauirt, noch in Ansehung der Religion von Ehren-Stellen und Raths-Aemtern, worzu dann die taugliche und capable subjecta zu nehmen ausgeschlossen, noch derentwegen entsetzt, sondern ratione commodorum et incommodorum gleich geachtet, und tractiret werden sollen.

Welcher Passus, wie er

8) ganz deutlich und ausdrücklich eine gleiche Achtung und ein gleiches Tractament derer Augspurgl. Confessions-Verwandten, wie derer Catholischen, in Betracht derer Ehren-Stellen, Raths-Aemter, commodorum et incommodorum, dem Instrumento pacis, und

9) der darinnen überhaupt und pro norma et regula gebottenen mutua et exacta utriusque partis aequalitate (ita, ut quod uni parti iustum sit, alteri quoque iustum esse debeat)

Art. V. §. 1. in fin.

gemäß anbefiehlet, also hingegen

10) von dem Catholischen Rath in seiner erstern Leuterations-Schrifft vergeblich allzu sehr eingeschräncket und allein von wegen der particulae, sondern, die das darauf folgende, sonderheitlich das gedoppelte End- und Schlußwort: (gleich geachtet und tractiret werden sollen) mit dem vorhergehenden, darinnen der Ehren-Stellen und Raths-Aemter ausdrücklich gedacht wird, dessen ohnerachtet, daß sie sonsten nur bey dem Gegensatz gebrauchet wird, combiniret und connectiret auf das ausgedruckte, nehmlich nicht auch die Ehren-Stellen und Raths-Aemter, sondern nur die commoda et incommoda restringiret.

Gleichwie aber

11) die Verfassere selbiger Schrifft den Ungrund solcher ihnen ohnehin ganz

und

und gar nicht zuſtehenden, ſondern von denen Summis paciſcentibus allein dependirenden interpretation ſolchen paſſus Verglichs, von ſelbſten eingeſehen, und dahero ſogleich wiederum von freyen Stucken eingeraumet, daß die Evangeliſche ihnen ratione commodorum et incommodorum in tantum in quantum, das Inſtrumentum pacis, der Gnaden Verglich

Lit. C.

und das des Tags vorher abgehaltene Protocollum

Lit. D.

die Receſſe de annis 1672.

Lit. E.

und 1684.

Lit. F. Hochfürſtl. Refut.

expreſſis terminis vergünſtigen, gleichgeachtet werden ſollen; alſo kann ja

12) mit keinem Schein, viel weniger einigem Grund-Rechtens, geſaget werden, daß die Evangeliſche Kitzinger, wann ſie die Paritatem Religionis in dem Rath zu Kitzingen aus dieſem Verglich urgiren, ſolchen ad non cogitata, oder auch ad non expreſſa zu extendiren trachten; anerwogen derſelbe nicht wohl expreſſiver ſeyn könnte, als daß er befiehlet, die Evangeliſche denen Catholiſchen, in Anſehung deren Ehren-Stellen und Raths-Aemter, gleich zu achten und gleich zu tractiren, als woraus ganz natürlicher Dingen unlaugbarlich folget, daß auch die Anzahl derer Evangeliſchen Raths-Glieder derer Catholiſchen ihrer ganz gleich ſeyn, und der Kitzingiſche Stadt-Rath hinkünftig aus einer gleichen Anzahl Catholiſcher und Evangeliſcher Burgere beſtehen ſolle;

Indeme ja

13) von dem Gegentheil, und wann aus denen Catholiſchen noch ſo viel, nemlich 2. Drittel, oder 16., ohne die drey Ober-Amts-Stellen, von denen Evangeliſchen hingegen nur Ein Drittel mit 8. in den Rath genommen

nommen und gewählet werden, nicht gesaget werden mag, die Evangelische Kitzinger werden heut zu Tag noch denen Catholischen, in Ansehung derer Ehren-Stellen und Raths-Aemter gleich geachtet und gleich tractiret. Weilen auch

14) Niemand in Abrede ziehen kann, daß selbst die Ehren-Stellen und Raths-Aemter mit unter die commoda, und jezuweilen als munera et onera, auch unter die incommoda gehören und gerechnet werden mögen; So ist kein Zweifel, daß die letztere Worte des Würtz- und Braudenburgl. Verglichs eben solchen Verstand haben und die paritatem religionis in Senatu Kizingensi eben so gewiß enthalten und befehlen würden, als sie jetzo thun, wann sie gleich nicht, wie doch

15) zum Ueberfluß geschehen, von Anfang ad speciem gegangen, einige Haupt-Exempla paritatis et aequalitatis, als die Ehren-Stellen und Raths-Aemter, recensiret, und hernachmahls erst eine regulam generalem, intuitu omnium commodorum et incommodorum, indistincte gesetzt und stabiliret hätten.

Selbige sind

16) überhaupt so umständlich und expressiv abgefaßt, und so sorgfältig und fürsichtig eingerichtet, daß wenig oder gar nichts mit Bestand darwider aufgebracht werden mag.

Wolte man gleich diese Sache

17) vor keine Religions- sondern eine politische Sache halten und ansehen, so verordnen ja selbige

a.) überhaupt, daß die Augspurgl. Confessions Verwandte von denen Catholischen Bürgern in politicis nicht sollen grauiret, noch

b.) in Ansehung der Religion von Ehren-Stellen und Raths-Aemtern ausgeschlossen, noch

c.) derentwegen entsetzt, sondern (oder vielmehr)

d) ratione solcher und anderer commodorum et incommodorum denenselben gleichgeachtet, und, welches noch expressiver,

e.) gleich tractiret werden sollen. Ueberhaupt aber und

18) enthalten ſolche Verglichs-Worte nicht nur dieſes, was die Catholiſche Kitzinger allenfalls zugeben wollten, daß die Evangeliſche, in Anſehung der Religion, von Ehren-Stellen und Raths-Aemtern nicht ganz auszuſchließen ſeyen, ſondern verſehen und verordnen auch noch weiter, daß beyde Religions-Verwandte in Kitzingen ſolcher Umſtände gleichgeachtet und tractiret werden ſollen.

Wie zum wenigſten

19) eine ſolche interpretatio offt erwehnten Verglichs von denen beyden hohen transigirenden Theilen, ſonderheitl. dem Chur- und Fürſtl. Brandenburgl. Hauß, als auf deſſen eifrige Interceſſion ein ſolches alſo verordnet- und von Würzburg eingegangen, oder Verglichsweiſe zugeſtanden worden, velut authentica leichtlich zu haben ſeyn dörfte, wann anderſt eine clara et perſpicua eiusmodi lex vel transactio einer ſolchen interpretation bloß darum bedörfte, weilen ſie demjenigen Theil nicht anſtändig, gegen den und deſſen Abſichten ſelbige ſtreittet.

Welch allem nach dann nunmehr ſolcher Würz- und Brandenburgl. Haupt-Receſs de Ao. 1684. die paritatem Religionis in Senatu Kizingenſi, expreſſe und deutlich genug iniungiret.

Sehen wir aber

20) wohin uns ſchon gedachte Leuterations-Schrifft des Catholiſchen Raths, zweytens, weiſet, weiter zuruck auf den ſchon Ao. 1650. errichtet- mithin weit ältern ſogenannten Gnaden-Vertrag,

Lit. C.

und das bey deſſen Errichtung Tags zuvor abgehaltene mehr favorable als widrige Protocollum,

Lit. D.

ſo iſt eine ganz unzweifentliche Wahrheit, theils daß ſolche von nichts anders, dann dem Exercitio Aug. Conf. et quidem publico, als über welches allein der Pax Weſtphalica

Art. V. §. 27.

dem Domino reluenti und seinen reluirten Unterthanen mit einander zu transigiren befiehlet, und keineswegs auch dergleichen annexis, connexis, politicis et religionem tantum, siue directè, siue indirectè concernentibus handle, theils daß er selbsten austrücklich von einem freyen offenen Religions-Exercitio der Augspurgl. Confessions-Verwandten spreche, deme die Ungleichheit derer Evangelischen Raths-Gliedere keineswegs correspondiret, theils aber auch, daß demselben durch den jüngern de Ao. 1684. notoriè derogiret, und jenes precarium in eine transactsmäßige Gerechtsame abgeändert, folglich ein solcher ex triplici hoc capite hieher nicht allegirt werden könne. Welchemnach, um derer Catholischen Leuterations-Schrifften noch ferner nachzugehen, nun

11) allein noch übrig ist, das Instrumentum pacis Westphalicae selbsten.

Welches nicht nur überhaupt und regulariter die exactam mutuamque utriusque partis et religionis aequalitatem,

Art. 5. §. 1. ℣. in reliquis omnibus &c.

sondern auch ins besondere, und zwar von solchen Unterthanen, die in dem Entscheid-Jahr 1624. weder ein offentlich, noch privates Religions-Exercitium gehabt, oder ihre jetzige Religion gar erst neuerlich angenommen, als von welchen in dem Art. 5. §. 34. 35. 36. 37. gehandelt wird, befiehlet und verordnet:

ur, siue autem Catholici, siue Aug. Conf. fuerint Subditi, nullibi ob religionem delpicatui habeantur, nec à Mercatorum, Opificum, aut tribuum Communione, hereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisque iuribus aut commerciis, multò minus publicis coemeteriis, honore sepulturae arceantur, sed et in his et similibus pari cum Conciuibus iure habeantur, aequali iustitia protectioneque tuti.

Art. 5. §. 35.

Aus welchem Spho sich bey solchen Unterthanen, welche in Ao. 1624. die völlige offentliche und alleinige Uebung ihrer Religion gehabt, gar wohl und recht, dahin schließen lässet, daß selbige, wo nicht ganz, einig und allein, doch in gleichem Recht und Zahl, mit denen erst neuer

Dingen

Dingen eingeführten und aufgenommenen, einer andern Religion zugethanen, zu allen Ehren-Stellen und Raths-Aemtern, als similibus nothwendig admittiret werden müſſen.

Dann, wann man auch die Kitzinger Unterthanen völlig und nach allen Umſtänden vor reluirte Unterthanen halten, und als ſolche nach dem §pho 27. richten und urtheilen wollte, ſo hat jedannoch ihre neue cathol Herrſchafft aus ſolchem §pho kein weiteres Recht erlanget, als daß derſelben contra regulam et communem alias pacis analogiam, das Simultaneum, oder auch ihrer cathol. Religion exercitium publicè einzuführen erlaubet, und denen Unterthanen ſowohl, als ihnen ſelbſten über das gleiche, oder auch öffentliche Religions-Exercitium und deſſen modum, rationem, limites und ſo weiter mit einander zu transigiren befohlen worden.

So wenig nun ſolche Erlaubnus, ſeine Religion öffentlich einführen zu dörfen, zugleich auch den Befehl, die andere und vorige in anno decretorio noch alleinig-geweſene Religion völlig zu vertreiben involviret, da es fernerweit heiſet:

> Incolae tamen et Subditi migrare, aut ſuam, quam ſub priori poſſeſſore huiusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant Religionem deſerere non cogantur, de publico vero ſuae Religionis exercitio inter ipſos et reluentem Dominum directum transigatur.

mithin ihnen nichts deſtoweniger utrumque Religionis ſuae exercitium, et priuatum abſque omni dubio, et publicum poſt, per et ſecundum transactionem, wie vorhin gelaſſen wird; Eben ſo wenig folget auch, oder kan mit Recht daher defendiret werden, daß die Catholiſche Kitzinger mehrere Ehren-Stellen und Raths-Aemter beſitzen dörfen, als die Evangeliſche, denen allerwenigſtens noch eben ſo viel Recht gebühret und gelaſſen werden muß, als denen Catholiſchen auch tribuiret, und von neuem concedirt worden, alſo daß jene in Anſehung des Raths und aller offentlichen Aemter, noch eher, als dieſe die paritatem numeri utriusque religionis aſſeſſorum praetendiren können, da dieſer ihr §. 27. den ſie bey Ermanglung

ihres possessorii in anno normali einig und allein vor sich haben, von nichts, als dem exercitio religionis selber redet, und wie wir anderwärts bereits dargethan, und erwiesen, nicht einmahl auf die annexa und bona et iura ecclesiastica, zugeschweigen dann dergleichen politica, intuitu ecclesiasticorum mutata, wie der

§. 2. Art. 5.

sie nennet, erstrecken oder extendiren lassen mag.

Wann man also

22) sehr vieles, ja alles, was möglich ist, nachgeben und einraumen wollte oder müßte, so wäre eben die Stadt Kitzingen durch die Reluition und Einführung des im §pho 27. erlaubten Simultanei eine ciuitas mixta, vulgo gleich paritaetisch geworden, und hätte anjetzo auch, sofern sie noch der Augspurgl. Confession zugethan, sowohl ihres notorischen possessorii in anno critico, als auch aller §§. Art. 5., die sich auf solches gründen, und es supponiren, vornehmlich aber auch aller derjenigen §§. und ihrer analogie zu erfreuen, die von dergleichen gemischten paritaetischen und in Ansehung der Religion gleichlich getheilten Bistümmern, Stifftern, Reichs- und andern Land-Städten handlen, und überhaupt entweder eine exactam mutuamque aequalitatem siue paritatem, soweit sie möglich ist, gebieten, oder wenigstens strächlich ob dem statu et possessorio anni illius zu halten, und solchen nicht anders, als mit allerseitigen Belieben abzuändern befehlen; Als nemlich

1) des §phi 16. art. 5. ubi:

sicut etiam pariter in episcopatibus et ecclesiis, in quibus Catholicis et Aug. Conf Ordinibus mixta iura admittuntur, statutis antiquis nihil de nouo admisceatur, quod catholicorum vel Aug. Conf. addictorum conscientiam et causam pro cuiusque parte laedere, eorumve ius imminuere possit.

2) des §phi 20. ubi:

in quorum autem ecclesiasticorum bonorum immediatorum Capitulis utriusque Religionis Capitulares et Canonici vigore praefati termini certo utrinque numero admittuntur, et quae rel.

3) des

3) des §phi 23. ubi:

Quot Capitulares aut Canonici die prima Ianuarii Ao. 1624. uspiam, vel Auguſtanae Confeſſionis vel Catholici, fuerunt, totidem illic ex utraque religione erunt ſemper et decedentibus, niſi eiusdem religionis conſortes, ſurrogentur.

4) §. 26. ubi:

In quibuscunque vero fundationibus, eccleſiis collegiatis, monaſteriis, hoſpitalibus eiusmodi mediatis, Catholici et Auguſtanae Confeſſioni addicti promiſcuè viuunt, viuant etiam poſthac promiſcuè numero prorſus eodem, qui die prima Ian. Ao. 1624. ibidem repertus fuit.

5) §phi 29. ubi:

Ante omnia vero illae ciuitates imperiales, quae ſiue uni, ſiue utrique religioni addictae, ab anno 1624. propter religionem vel bona eccleſiaſtica, vel alias intuitu religionis in politicis aggrauatae ſunt, in eum ſtatum, in quo Kal. Ian. praedicti anni 1624. tam in ſacris, quam in profanis fuerunt, pleniſſime reponantur inque eo, abſque ulteriore turbatione conſeruentur, neutrique partium, alteram de religionis ſuae exercitio eccleſiae ritibus et ceremoniis deturbare fas ſit, ſed ciues pacificè et comiter inuicem cohabitent, caſſatis rerum iudicatarum transactarum, litispendentiarum, aliisque exceptionibus.

6) §phi 49. ubi:

In quibus Ciuitatibus vero Imperii mixtae Religionis exercitium, in uſu eſt, Catholicis Epiſcopis contra Ciues Auguſtanae Confeſſionis, nulla ſit Iurisdictio, at Catholici iuxta obſeruantiam dicti anni 1624. ſuo iure experiantur.

7) §phi 43 ubi:

In his locis ubi Catholici et Aug. Conf. Status ex aequo iure ſuperioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum religionem concernentium, idem ſtatus maneat, qui fuit anno dieque ſupra dictis.

Inſonderheit aber und

8) §phi 3. ubi:

Ciuitates Augusta Vindelicorum, Dünckelspühla, Biberacum et Ravensbergum, retineant bona, iura et exercitium religionis dicti anni dieique; Sed ratione dignitatum senatoriarum, aliorumque munerum publicorum, sit inter utrique religioni addictos aequalitas, idemque numerus.

Nun handelt zwar wohl dieser §. 3. nebst denen folgenden

4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. und 11.

austruckentlich nur allein von denen genennten vier Reichs-Städten, Augspurg, Dünckelsbühl, Biberach, und Ravenspurg, und scheinet also auf Kitzingen, als eine offenbahre Land- und schon damahl Hochfürstl. Würzburgl. gewesene Municipal-Stadt, gantz und gar nicht zu quadriren. Dieweilen aber hieselbsten in denen allegirten fast durchgängig auf die Evangelische Kitzinger applicablen §§phis, die Rede von selbigen Städten, nicht als Reichs-Städten, denen der §phus 29. ins besondere gewidmet worden, sondern nur allein als ciuitatibus mixtis, siue utrique religioni addictis ist, in solchem tertio aber Kitzingen, post reluitionem et introductum inibi simultaneum Catholicae Religionis exercitium, mit denenselben gäntzlich übereinkommet; So läßt sich von daher in allweg ein sehr gutes Argument vor die Evangelische Kitzinger und ihre von Rechts wegen zu praetendiren habende paritatem religionis nehmen, und um so sicherer aufstellen, als niemand vernünftig- und ohnpartheyischer in Abrede ziehen kan, daß denen Evangelischen, die in Anno decretorio gantz allein dorten gewesen, nichts desto weniger von allen und jeden noch gleichsam die Helffte oder die völlige paritas et aequalitas omnium honorum, munerum, officiorum, iuriumque gebühre, wann auch schon ihrem neuen Landesherrn in dem §. 27. erlaubt- und gestattet worden, daß er suae quoque religionis exercitium publicè introduciren, das ist, das Simultaneum einführen dörfe, welches nach allen seinen partial Begriffen doch immer noch eine paritatem et aequalitatem utriusque religionis supponiret, wenigstens nicht derjenigen Religion die erst neuerlich post

annum

annum decretorium, contra eius ſtatum et poſſeſſorium, nach dem §. 27. eingeführet worden, vor der anderen, älteren und ſich auf den ſtatum dicti anni, nach allen §§phis des Inſtrumenti pacis, ein ſo großes praecipuum tribuiret, als ſich die Catholiſche in Kitzingen vor denen Evangeliſchen heut zu Tag angemaßet. So wenig nun, um den neruum ſolchen ganzen argumenti kürtzlich zuſammen zu faſſen, und denſelben noch weiter zu ſtringiren, ſo wenig in irgend einer Reichs- oder Lands-Stadt, ſo in Anſehung ihrer Religion nicht pur, entweder pur Catholiſch, oder pur Evangeliſch, ſondern und zwar eines Theils nicht nur nach der Gemeinde, Innwohner und Burgerſchafft, ſondern auch nach dem Rath oder dem Magiſtrat ſelbſten zu urtheilen, andern Theils aber auch nicht ungleich, ſondern à potiori gleichlich gemiſcht iſt, als zum Exempel eben Augſpurg und ſo weiter.

Quam Ciuitatis alicuius, ratione religionis, mixtae, veram notionem et ideam, qualem ſcilicet Inſtrumentum pacis, variis in locis, velut

in Art. V. §. 3. - 11. et 29.

ſuppedidat, nec non pleraque illarum in eccleſiaſticis et politicis iura, inueſtigare atque illuſtrare conantur

Cranius, d. Conſt. pacis rel. probl. 3. Deckherrus, in Conſ. for. L. 1. c. 4.

Jo. Ph. Knipſchildius, de iure lib. Imp. ciuit. L. 2. c. 3. n. 166. ibique

Schmauſius H. Henniges, in Meditat. ad I. P. W. O. art. 5. §. 29. pag. 348.

G. Schwederus, in diſp. de conſtit. et perp. pacis religioſae, §. 16. tom. diſp. I. pag. 1130. Boderus, in analyſi §§. ius dioec. 48. nec non 49. I. P. W. pag. 43. ſq. Io. Iac. Moſerus, in dem groſen teutſchen Staats-Recht, L. 3. c. 191. Sect. 1. membr. 3. part. 42. pag. 2. ſq. Godofr. Dan Hoffmann, in tr. de die decretorio, §. 50. pag. 153. ſq.

ein Theil, es ſeye ſolcher hernach der Catholiſche oder Evangeliſche, ſich vor dem andern, vel in eccleſiaſticis, ſive religionem, eiusque exercitium directe concernentibus, vel in politicis quoque,

eorum intuitu mutatis, vel religionem indirectè saltem adtingentibus, etwas herausnehmen darf, das entweder gegen den statum anni decretorii, toties instrumento pacis pro norma et regula unica praescriptum, oder doch gegen die in denen

§§phis 3. - 11.

quoad Ciuitates mixtas gemachte Verordnungen einer völligen aequalitatis paritatisque utriusque Religionis laufft und anstoßt; Eben so wenig mögen sich auch in Kitzingen, des §. 27. ohnerachtet, als darinnen sie schon gezeigter massen kein weiteres praesidium, als in Ansehung ihres publici suae Religionis exercitii deßentwegen die der vorigen Religion zugethan verbleibende in dem Gegentheil erst noch mit ihrem neuen Landesherrn transigiren müssen, vorfinden, die Catholische, Rath und Burgerschafft in Kitzingen, als einer in Ansehung ihrer beyderley Religionen höchstens gemischt- oder paritaetischen, ja erst post annum normalem 1624. und contra illius statum et possessorium, durch das in §. 27. quoad publicum Religionis exercitium erlaubte Simultaneum allererst so gemischt- und mixtgewordenen Stadt, vor denen in anno decretorio sich so vest gründenden Evangelischen dergleichen etwas herausnehmen und anmassen, das der in dem

§. 3. et seqq.

stabilirten aequalitati paritative utriqve Religioni addictorum, in Ciuitatibus eiusmodi mixtis, offenbar zuwider laufft, dergleichen nach eben solchem ganz ausdrücklichen §. 3. der impar et inaequalis numerus dignitatum senatoriarum aliorumque munerum pubicorum ist.

Itaque namque prorsus huc appolite scripsit B. Collega noster Dn. D. Schwederus in disp. de coexercitio siue simultaneo utriusque religionis exercitio, §. 3. in tomo disp. 2. pag. 794. 795. Ciuitates hae mixtae religionis ius habent, dignitates, omniaque officia publica aequaliter et liberè inter ciues distribuendi et conseruandi. Instrum. Pac. art. V. §. 3. neutra ergo pars vigore instrumenti d. Art. V. §. 8. suae religioni adhaerentium potentia ad deprimendam alteram abuti, aut maiorem numerum directè vel indirectè ad dignitates praesidium,

Sena-

Senatorum aliorumque publicorum munerum aggregare praeſumat, ſed quicquid eius quandocunque tentatum fuerit, irritum eſto.

Inſtrum. Pac. Art. V. §. 8. omnium hinc officialium Catholicorum in demortuorum locum ſurrogatio et electio immutabilis et nunc et poſtea ſit penes ipſos Catholicos, Auguſtanae vero Confeſſioni addictorum penes eosdem, ita ut defuncto Catholico alius Catholicus, pariterque Auguſtanae Confeſſioni addicto eidem addictus ſurrogetur. Atque haec libertas non ſolum in politicis, verum etiam eccleſiaſticis manere debet. In quibuscunque Collegiis et fundationibus, quando Catholici et Aug. Confeſſ. addicti promiſcuè vix erunt, viuant etiam poſthac promiſcuè numero prorſus eodem qui 1. Ianuarii, 1624. ibidem repertus fuit.

Publicum etiam religionis exercitium idem maneat, quod quavis in Ciuitate vel loco dicto anno dieque uſitatum fuit, absque unius vel alterius partis impedimento. Neutrique partium fas erit alteram de religionis ſuae exercitio, Eccleſiae ritibus et Ceremoniis deturbare. Inſtrum. Pac. art. V. §. 29.

Welch unſerer bisherigen, in dem Inſtrumento Pacis und deſſen Annalogie völlig gegründeten Ausführung nach

23) keineswegs genug oder hinlänglich iſt, daß in der Hochfürſtl. Würzburgl. Refutation,

ad Num. CXVIII. Int. 13. et 14.

durch die Ausſagen derer damalig. Evangeliſchen Burgere, ſo ziemlich erwieſen worden, daß, nach der unfürdencklichen Obſervanz, je und allezeit, wann ein Catholiſcher Raths-Verwandter geſtorben, jedesmahl drey andere Catholiſche, wann hingegen ein Augſpurgiſcher Confeſſions-Verwandter mit Todt abgegangen, ebenmäßig wieder drey andere ſolcher Religion von geſammtem Rath erwählet, und in Vorſchlag gebracht, ſodann von Ihro Hochfürſtl. Gnaden Einer davon heraus genommen und beſtättiget zu werden pflege. Dann es ergiebt ſich hierbey nicht nur das Haupt-Inconueniens wegen der Evangeliſchen, jezuweilen ad Catholicorum ſacra übergehende Raths-Gliedere, deren Stellen ſodann biß daher auch wieder mit Catholiſchen beſetzt, und eben dardurch der numerus Euangelicorum ſo ſehr verringert worden.

vid. dicta teſtis 2. 3. 7. 8. 11. mult. ſqq.

sondern es wäre auch solche Observanz schon allgut, wann vorher die Anzahl derer Catholischen und Evangelischen Raths-Glieder wieder auf die Friedens-Schluß- und Rechts-Grund-Gesetzmäßige Gleichheit reduciret, und auch hinkünftig darbey erhalten, mithin auch durch die Particular- und Privat-Veränderung des einen oder des andern seiner Religion, keine Mutation in dem gantzen statu publico gemacht würde; So aber nimmermehr zu hoffen stehet, so lange als in dem Kitzinger Rath noch mehrere Catholische Glieder und Stimmen, als Evangelische, sich befinden, die hinkünftig eben so, wie bis daher, vor die Catholische Competenten gegen die Evangelische Majora machen können, als darüber diese schon vormals in eben der vorhin gedachten Refutation

ad Interrog. 14.

geklaget, aber nichts ausgerichtet, als daß vielmehr, theils eodem anno 1722. den 13ten Iun., theils auch nachher an. 1746. den 21ten Maii in

Num. Act. 8. lit. a und

resolviret worden;

„ Ad 5. ratione numeri, deren Augspurgischen Confessions-
„ Verwandten Rathsgliedern hat es bey der bisherigen kundlichen Ob-
„ servanz sein ohngeändertes Bewenden, dergestalt, daß, wann ein
„ Catholischer ex gremio stirbt, an dessen Stelle wieder ein Catho-
„ lischer, und wann hingegen ein Augspurgl. Confessions-Verwand-
„ ter stirbt, auch ein anderer von solcher Religion erwählet, und von
„ gnädigster Herrschafft bestättiget werde, und ist per accidens,
„ wann ein Augspurgl. Confessions-Verwandter die Cathol. Reli-
„ gion annimmt, wie man dann auch, wann ein Catholischer Raths-
„ Verwandter sich zur Augspurgl. Confession wenden solte geschehen
„ lassen müste, daß auf dessen Absterben ein anderer solcher Religion
„ an seine Stelle erwählet und bestellet werde; Jedoch weilen sich fin-
„ det, daß von etlich und 30. Jahren auf Absterben des der Augspur-
„ gischen Confession zugethan gewesenen Raths-Gliedes, Daniel
„ Henningers, dessen Stelle mit Johann Georg Herdtlein, Ca-

„ tholi-

„ tholiſcher Religion, wieder beſtellet worden, ſo wollen und befehlen
„ wir hiermit gnädigſt, daß bey nächſt ereignenden Todes-Fall eines
„ Catholiſchen Raths-Glieds ſolche vacante Stelle mit einem Aug-
„ ſpurgl. Confeſſions-Verwandten wiederum beſetzt werden ſolle.

„ Dahingegen 4to. hat es für das verfloſſene bey dem ehevorigen
„ Herkommen, in Erſetzung deren ledigen Rathsſtellen, vermög wel-
„ chem, wann ein Catholiſcher abgegangen, an deſſen ſtatt ein anderer
„ Catholiſcher, wann aber der abgekommene der Augſpurgl. Confeſ-
„ ſion zugethan geweſen, einer von dieſer nemlichen Religion in den
„ Rath genommen worden, ſein Bewenden; allermaſſen Sr. Hoch-
„ fürſtl. Gnaden für das verfloſſene eine Aenderung zu machen, oder
„ das, was von dero hohen Herren Vorfahrern geſchehen, wiederum
„ ſo leichtlich aufzuheben nicht gemeynet ſeynd; Dannenhero auch
„ höchſt Dieſelbe es bey dem Herkommen für das künfftige zwar noch fer-
„ ner belaſſen, jedoch darein gnädigſt verwilligen, daß bey Wiederbeſe-
„ tzung deren erledigten Raths-Stellen, in dem Fall, da der abge-
„ kommene währender ſolcher ſeinen Glauben geändert hätte, auf die
„ Religion, zu welcher er ſich vor der Abänderung bekennet hat, zu
„ ſehen, und die Abmaaß hiernach zu nehmen ſeye: Wo es im übrigen
„ in Beſetzung des Ober-Burgermeiſters und deren anderen Rathsäm-
„ tern, als wovon die Augſpurgl Confeſſions-Verwandte keines-
„ wegs auszuſchlieſſen, ſondern hiezu eben ſo fähig, als die Cathol.
„ ſeynd, auf die freye Wahl ankommt.

Da doch wider und gegen das Inſtrumentum pacis, eiusque Analogiam, hincque fluentem reſtitutionem tam exercitii religionis, quam annexorum, bonorumque eccleſiaſticorum, allbekanntl. keine noch ſo kundbahre Obſervanz oder Praeſcription allegirt, und weder mediatis, noch immediatis, opponirt werden mag.

Ceu poſt alios, ad quem ideo remittimus, pluribus deduxit, Dict. Chriſt Iſtringk,

in opuſculo, de indole remedii reſtitutionis ex pace Weſtph. et foro inſtit act. ex art 15 §. 13 Marb. 1748 edit. toto Cap. 5. pag 80. de praeſcriptione in reſtitutionibus ex pace Weſtphalica exſule

Nun aber heißt es in ſelbigem,

Art. V. §. 9.

bey Augſpurg ins beſondere zwar, aber als einer Ciuitate mixta, austruckentlich,

Pluralitas Votorum, in cauſis religionem, ſiue directe, ſiue indirecte concernentibus, nequaquam attendatur, neque illa Auguſtanae Confeſſioni addictis Ciuibus eius loci magis, quam Auguſt. Confeſſionis Electoribus, Principibus et Statibus in Imperio Romano praeiudicet.

Argum. Art. V. §. 52. Conf. Io. Leop. Hervart, de iure ſuffragii praecipuè in Senatu Auguſtano, addict § 9. Francof. 1743. 8.

alſo daß ſolchem §. 9. nach, der zumalen von dem anderweiten §. 52. und deſſen Argumentis ſo trefflich unterſtützet,

vid. Io. Iac. Moſerus, in dem groſen teutſchen Staats-Recht L. 3. c. 191. Sect. I. membr. 3. §. 15. part. 42. pag. 62.

und dannenhero auch und zwar ſelbſten von dem ehemalig-hochberühmten Würzburgl. Rechts-Lehrern, Herrn Reichs-Hofrath und Baron von Ickſtatt, in ſeinem

Comment. ad §. I. P. W. O. Art. V. 52 ſiue in diſſ. 1. publ. 1. §. 25. ſchol. pag. 82.

generatim und ohne die ſpecielle Abſicht auf die Reichs-Stadt Augſpurg ſeiner in

§. 23. eiusque Scholio, pag. 79.

ihme directo zu wider, dahero aber auch abs

Dn. D. Hoffmanno, in diſp. de Voto Euangelicorum communi, Gieſſ. 1740. edit. §. 25. 26. pag. 45.. 52.

des mehrern widerlegten Diſtinction ohnerachtet, angeführet und erkläret wird, ſelbſten auch die majora oder die Pluralitas Votorum, ſolche mag die Obſervanz vor ſich haben, ſo lang ſie immer will, gegen die beſtändig- und von Rechtswegen immerfort zu erhaltende paritatem Religionis in Senatu lediglich nichts auszurichten noch zu verändern vermag, dieweilen richtig und leichtlich durch ſolche pluralitatem Suffragiorum Catholicorum ſonderheitlich wann ſie ſogar merklich und widerrechtlich verbliebe, die Evangeliſche Religion bald gänzlich aus dem Rath vertrieben, oder doch, wie bereits geſchehen, in ſolche Umſtände

ſtände und anguſtias redigiret werden könnte, daß ſie der Catholiſchen Partie weiter in nichts mehr verhinderlich fallen könnte.

Ita namque perilluſtris L. B. de Ickſtatt.

Quando cauſae politicae qualescunquae ita comparatae ſunt, ut deciſae iuxta ſuffragia maiora religionem, ſiue Catholicam, ſiue Auguſtanam Confeſſionem in diſcrimen coniiciant, aut ſtatibus eandem profitentibus, qua talibus, damnum inferunt, tunc cauſas illas reſpectum ad religionem inuoluere, ſicque pluralitatem ſuffragiorum excludere ſolamque amicabilem compoſitionem fundare.

alleg. loc. §. 23. pag. 78. 79.

Zu dieſem gegenwärtigen Erſten und Haupt-Grauamine gehört nun auch noch fernerweit, daß in Kitzingen die meiſte derjenigen Aemter und munerum, die nur einen Mann erfördern, ſiue quae uni ſcilicet ſoli committi ſolita ſunt, meiſtens und beſtändig nur denen Catholiſchen, und nicht auch alternatiuè denen Evangeliſchen, conferirt werden, da doch billig und rechtlich eine genaue alternatio in Beſtellung des Syndicats, Stadt-Phyſicats derer Cent-Chirurgorum, Peſtilentiariorum, Stadt-Thurner, Schröder, Eicher, Examinatorum, Todten-Gräber, Bettel-Vogts, und anderer dergleichen groß- und kleineren Bedienſtungen veſt zu ſetzen wäre; angeſehen der pax Weſtphalica ein ſolches, occaſione der Stadt Augſpurg, als einer auch gemiſcht- oder paritaetiſchen Stadt, in

§. 6. art. 5.

über das was ſchon in §. 4 und 5. ins beſondere vöſt geſetzet worden, noch weiter und überhaupt verordnet:

Munera, quae uni ſoli committi ſolita ſunt, pro qualitate rei vel uno, vel pluribus annis inter Catholicos et Auguſtanae Confeſſionis ciues alternentur eo quidem modo, ut de officiis, quae tribus perſonis committuntur, nunc dictum.

Haben doch die Evangeliſche den gantzen Statum und das völlige poſſeſſorium anni normatiui 1624., die Catholiſche hingegen nichts, als den §. 27. vor ſich, der doch nur allein von dem exercitio religionis publico, und mit nichten auch von dergleichen vel annexis,

vel

vel bonis, vel Iuribus ecclesiasticis vel et politicis in ecclesiastica influentibus utrinque, tam ex parte domini, quam subditorum handelt, folglich solche entweder der generali dispositioni pacis, oder da man je Kitzingen als paritaetisch ansehen will, der Analogiae Ciuitatum mixtarum unterwerffen belassen.

Endlich aber wollen wir dieses Ersten in allweg sehr erheblichen Gravaminis Beleuchtung mit dem

§. eiusdem Artic. V. 8.

schließen, als den wir nach allen Umständen, mutatis saltem paucis quibusdam mutandis, auf Kitzingen ziemlich applicabel erachten.

Neutra verò pars suae religioni adhaerentium potentia ad deprimendam alteram abutatur, aut maiorem numerum, directè vel indirectè ad dignitates Praesidum, Senatorum, aliorumque publicorum munerum aggregare praesumat, sed, quicquid eius quandocunque et quomodocunque tentatum fuerit, irritum esto. Proinde non solum haec Dispositio quotannis, quando de nouorum Senatorum aliorumque Officialium in demortuorum locum surrogatione agitur, publicè praelegitor, sed etiam Praesidis seu duumuiri, secretiorum reliquorumque Senatorum, Praefectorum, Syndicorum, Iudicum, aliorumque Officialium Catholicorum electio et nunc et posthac sit penes ipsos Catholicos, Augustanae vero Confessioni addicto, eidem addictus surrogetur.

Es befinden sich die Kitzingische Burgere Augspurgl. Confession auch darinnen

Zweytens

mercklich praegrauiret, daß sie sich biß daher eines Theils des priuativen Genuß und der alleinigen administration der von Evangelischen allein herrührend, ihren Glaubens-Genossen allein gewidmet, und denen Evangelischen dahero auch ohne die mindeste Concurrenz des catholischen Stadts-Raths und derer Catholischen überhaupt allein zustehenden Stifftungen und Pflegen, fast seit dem anno decretorio entsetzet sehen müssen, andern Theils aber auch nicht einmahl richtig und ordentlich zu der alternativen administration und Genießung derer denen

nen Catholiſchen und Evangeliſchen gemeinſchafftlichen dergleichen Stiftungen und Pflegen admittiret werden. Bey welchem Grauamine wir, Weitläuftigkeiten zu vermeiden, nicht alle und jede ſolche Stifftungen und Pfleegen, wie ſelbe aus denen beyden unterthänigſten Repraeſentationen de datis 18. Iun. 1749. und 23. Febr. 1750. N. Art. 2. et 3. iunct. 4. 5. 6. et ſqq. des mehrern zu erſehen ſind, recenſiren, ſondern nur überhaupt quà facti beſonders anmercken,

1) daß der Kitzingiſche Stadt-Rath noch lange vor der Reformation, ſonderheitlich in denen Jahrgängen 1433., 1448. und 1460., von ſeinen jedesmahlig-gnädigſten Landes-Herrn, ſowohl denen Herren Biſchöffen von Würtzburg, als Marggrafen von Brandenburg, mit Erhebung der gemeinen Schatzung und Steuer, auch der Adminiſtration derer übrigen Pfleeg-Aemter gnädigſt priuilegiret, und darinnen die etliche Secula her ſtattlich confirmiret, und biß auf den heutigen Tag um ſo mehrers belaſſen worden, als

2) eben ſolcher Stadt-Rath ſchon vorhin, nemlich in dem Jahr 1380. zu der geiſtlichen Pfründen-Pfleeg den ihme Vogtey- und gültbar geweſenen Hoff zu Weſtheim, ingleichen den kleinen und zwey Drittel des groſen Zehendens zu Halmitzheim, wie auch an. 1473. noch mehrers geſtifftet, und ſich dardurch die Adminiſtration ſolcher Pfründen, nach denen Confirmationibus unterſchiedener Herren Biſchöffe deſto mehrers attachirt; worzu hernachmals

3) noch mehr andere dergleichen milde, armen Pfründen- und Stipendien-Stiftungen gekommen, die theils noch in ältern Zeiten Catholiſche, theils aber und vornehmlich auch in neuern Evangeliſche gemacht und errichtet haben; von welchen

4) in allweg beſonders genennt zu werden verdienet, die Reumänniſch-graue Tuch-Caſten-Gottes-Acker- und Stipendien- als damit verknüpft- und ſich auf 12000 fl. belauffende Stifftung, davon ſich die Evangeliſche Kitzinger den Genuß ſowohl, als die Adminiſtration, der Urſachen allein und priuatiuè vindiciren, weilen

5) auſſer aller Conteſtation und von dem Catholiſchen Stadt-Rath ſelbſten ſeiner erſten Leuterations-Schrifft, davon

Num. Act. 7.

ein Extractus zu erſehen deutlich eingeſtanden iſt, daß die Stifftere, nahmentlich Georg Neumann und ſeine ehliche Hauß-Frau, Barbara, eine gebohrne Weyherin, der Augſpurgl. Confeſſion bis an ihr Ende eyfrig zugethan geweſen, und da derſelbe, als geweſener Raths-Herr und Münz-Meiſter der Religion halber aus Würtzburg vertrieben, nacher Kitzingen, in die damahls noch Brandenburgl. und dahero gantz Evangeliſche Stadt, gezogen, mit einem ſonderlichen Haß gegen das Pabſtthum eingenommen geweſen, wie aus ihrer eigenen Anzeige und einigen allzuharten Expreſſionen in ihrem Teſtament, deutlich genug abzunehmen. Nun haben dieſe beede Eheleute

6) zu Kitzingen, in dem Jahr 1598. den 7. Febr. ein gemeinſchafftliches

Num. Act. 11.

in extenſo erſichtliches Teſtament in beſter Rechts-Form miteinander errichtet, darinnen

7) viele Stifftungen, und noch mehrere, theils gemeinſchaftliche, theils beſondere Legata gemachet, ſolche alle

8) durchgehends nur ihren Glaubens-Genoßen gewidmet, und

9) bey unterſchiedlichen Gelegenheiten, als z. E. in dem principio teſtamenti, ubi:

„ allein um Religion Augſpurgl. Confeſſion und Göttlicher „ Wahrheit willen, aus der Stadt und dem Stifft-Würtzburg ver„ trieben und §. teſt. 2. ubi:

„ auf einer hohen Schul, ſo der reinen Augſpurgl. Confeſſion „ anno 1630. beygethan.

„ item §. 3. ubi: im Fall ſich wider verhoffen nach unſer beeden „ Abſterben begeben ſollte, daß unter dieſen Kindern eines oder das „ andere oder auch die Mutter, ſich wiederum in das Pabſtthum be„ geben würden, ſo ſoll es ſein Legat gänzl. verfallen, und ihme „ mehr nichts, dann ein doppelt Ducat gefolgt werden. rel. ꝛc. „ und

endlich

endlich in der Subſtitution fol. 24. ubi: „bey der wahren Re-
„ligion Augſpurgl. Confeſſion verbleibend. ꝛc.

ihre hegende Willens-Meynung dahin genugſam geäuſſert, daß ſie denen Catholicken nichts oder ein ſehr weniges zugedacht, und nicht zugeben wollen, daß ihr Vermögen denenſelben hinkünftig zu Theil werden ſolle.

Sie haben

10) die Adminiſtration ſolch ihrer vielen Stiftungen dem gantzen Rath zu Kitzingen

§. 11. 12. 13. fol. 8. 9.

unter dem Praeſent einer ſilbernen Kanne von Fünff Marck zu einer Ergötzlichkeit, ihrer dabey in Ehren-Frölichkeit im beſten zu gedencken, und unter einer kleinen Beſoldung, alſo übertragen, daß immer einer aus demſelben Adminiſtrator ſeyn, der Stadtſchreiber die Rechnung machen, und der Rath zu Schweinfurth, deme deswegen eine glaubwürdige Abſchrifft zuzuſenden, Executor ſeyn ſolle; daher folgert der catholiſche Stadt-Rath

11) daß die Adminiſtration ſolcher Stifftung, als die dem gantzen Rath coniunctim ohne Unterſchied der Religion von denen fundatoribus committirt worden, nicht nur einem Theil deſſelben diuiſim, nemlich denen Evangel. allein und priuatiuè überlaſſen werden könne;

Allein es iſt dargegen

12) notoriſch, daß zur Zeit der Stifftung an. 1598. der Stadt-Rath zu Kitzingen ſchon und noch gantz Evangeliſch, oder der reinen Augſpurgl. Confeſſion zugethan geweſen, mithin haben die fundatores keinen andern als einen Evangeliſchen Rath zu Kitzingen vermeynet, noch demſelben, auch ſoferne er nachher erſt catholiſch geworden, ihre Stifftung anvertrauet; dargegen ſie ſich nicht nur ſehr deutlich verwahrt, ſondern auch

13) auf den Fall, daß Kitzingen wieder Catholiſch werden ſolte, ſowohl in ipſo teſtamento ſuo,

§. 14. fol. 10.

sondern auch in der Mit-Testirerin eigenen und letzten Codicillo d. d. 23. April. 1605. fol. 42 die austrückliche Vorsehung gethan, daß, wenn ihre Willens-Meynung zu Kitzingen drey Jahr lang nicht in Allem erfüllet wurde, oder Kitzingen unter das Stifft Würtzbl. und Pabstthum kommen oder reformirt werden sollte, sie all-solch-ihre gethane fundationes und deren Haupt-Summen, sowohl Genuß- als Administrations halber von Kitzingen hinweg- auf die Städte und Rath zu Schweinfurth und Mainbernheim, als ohnehin

§. 14. fol. 10.

verordnete Executores Testamenti, transferiret haben wolten.

Wann nun also

14) der Catholische Stadt-Rath fortfähret, denen Evangelischen Raths-Gliedern die alleinige Administration dieser Reumännisch- und damit verknüpften Stifftungen zu verwaigern, so risquirt derselbe solche jedannoch offenbahr, und zwar vor die Stadt Kitzingen mit grossem Schaden gantz zu verliehren, wann der Evangelische Theil sein Recht an die obige Städte unter gewissen Bedingungen cedirt, und diese also in den Stand stellt, aus solchem Reumännischen Testament zu ihrem und der Ihrigen Vortheil zu agiren; So wenig aber zu besorgen, daß man es in Kitzingen so weit werde kommen lassen; So gegründet ist

15) in dem Gegentheil die Hoffnung, daß die Catholische dieses ihr denen Evangelischen hierunter erweisendes Unrecht erkennen, die so liquid pur Evangelische Stifftungen denen Evangelischen hinkünftig allein und privatim überlassen, diese in solcher fundations-mäßigen Administration keineswegs turbiren, zu einer unter Hochfürstl. Auctoritaet vorzunehmender Untersuchung derer noch illiquiden Stifftungen die Hand gern und williglich bieten, alle darbey nöthige Documenta et Instrumenta suppediriren, und sich endlich in einen so billig- und rechtlich- als hochnothwendigen Vergleich mit denen Evangelischen einlassen, die nicht nur

16) in vielen, nemlich in allen denen vor dem Jahr 1624 errichteten Stifftungen, die normam et regulam des status et possessorii

in

in anno decretorio ſo notoriſch und vollkommen, als irgendwo nur Unterthanen immer haben können, vor ſich haben und allegiren können, als darauf doch

17) in dem gantzen Inſtrumento Pacis Weſtphalicae einig und allein geſehen, und dahero

18) ins beſondere quoad fundationes et bona eccleſiaſtica, quorſum ea omnia ſpectant, quae ad pios uſus ſiue ad pias cauſas fundata et legata fuerunt, paſſim verordnet wird, daß ſie nach Maaßgab der poſſeſſionis in anno decretorio, entweder denen Catholiſchen oder Evangeliſchen überlaſſen, und ſolche darein reſtituirt werden ſollen,

ut enim de bonis eiusmodi eccleſiaſticis immediatis, quibus

Art. V. §. 14.

tales quoque liberae fundationes ſeculares aliaque, una cum reditibus, penſionibus, aliisque quocunque nomine ſignatis, ſeu in urbibus, ſeu, ruri ſitis, accenſentur l. die Ian. 1624. termino reſtitutionis illorum pariter conſtituto. taceamus, inter reliqua bona eccleſiaſtica mediata earundem quoque fundationum expreſſam mentionem faciunt

§§phi 25. et 26.

In Anſehung und Betracht des

Dritten Grauaminis

den Hoſpital, das Seel-Hauß und andere dergleichen milde Stifftungen betreffend; Iſt auſſer allem Zweifel und gantz notoriſch, daß

1) die Evangeliſche ſolche gantz allein und priuatiue, ohne die mindeſte Concurrenz oder Turbation derer Catholiſchen das ganze Jahr 1624. hindurch beſeſſen, als in welchem Kitzingen ohnehin noch gantz Evangeliſch geweſen, mithin

2) alles dasjenige, was ſich indeſſen von Veränderungen zum Vortheil derer Catholicken, ſowohl in Anſehung der Adminiſtration, als auch des Genuſſes ſeit an. 1629. oder der hochfürſtl. Würtzburgl. Reluition an, ereignet und zugetragen, contra Statum et poſſeſſorium anni illius decretorii geſchehen, folglich

3) dem Instrumento pacis und seiner durchgängigen Verordnung nach schnur stracks zu wider, und also

4) doch einmahl ad huius normam praescriptam et amusim, welche keine andere als die nemliche an. 1624. gehabte possessio ist, zu restituiren seye; dann nachdeme

5) einmahl ausgemacht und richtig ist, daß der §. 27. nur allein das Exercitium Religionis betreffe, und selbsten nach der hochfürstl. Würtzburgl. seits, geäusserten Meynung, auf weiter nichts zu extendiren seye, folglich, nach unserer anderweiten genugsamen Ausführung, die Kitzinger, ihrer Relution und des §. 27. ohnerachtet,

6) jedannoch wie überhaupt des Anni decretorii, also insonderheit auch des §. 31. und anderer fähig und würdig seyen, so ist ex hoc ipso §. 31. der Schluß leichtlich zu machen, daß ihnen ihr in anno dieque decretorio unstrittig besessenes, und sowohl in der Administration als Genuß gehabtes Hospital und Seelhauß mit andern dergleichen milden Stifftungen, noch jetzo, velut postliminii iure zu restituiren, und der Catholische Rath von der Administration desselben hinkünfftig eben so wie die Catholische Burgerschafft von desselben einig- oder vornehmsten Genuß auszuschliessen seye. Sind doch in solchem §. 31. nicht nur überhaupt die fundationes ausgedruckt, welches Wort auch allein schon hierzu genug wäre; sondern auch die Hospitalia selber, und zwar cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus genennet und von ihnen verordnet:

> Nec minus maneant statuum Catholicorum Landsassii, vasalli, et subditi cuiuscunque generis, qui siue publicum, siue priuatum Aug. Conf. Exercitium an 1624. quacunque anni parte, siue certo pacto aut priuilegio, siue longo usu, siue sola denique obseruantia dicti anni habuerunt, in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus. Turbati aut quocunque modo (ergo etiam per et post reluitionem) destituti vero, sine ulla exceptione in eum quo anno 1624. fuerunt, statum plenarie restituantur. Et haec omnia semper et ubique obseruentur eousque donec de religione christiana vel uniuersaliter, vel inter Status immediatos eorumque Subditos aliter erit conuentum, ne quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur.

Wenn

Wenn aber dieſe beede §§phi. 31. u. 32. die doch eigentlich hieher gehören, weilen darinnen von der reſtitutione dergleichen bonorum eccleſiaſticorum mediatorum, mediatis et ſubditis, velut Kizingenſibus ipſis, non vero Euangelicis ſtatibus et immediatis, reſtituendis, die Rede iſt, keine Satisfaction geben, der kan die beyde andere §§phos.

25. und 26.

eiusdem Articuli V. nachſchlagen, als darinnen auch die fundationes et hoſpitalia exprimirt zu finden, ihre reſtitution aber praeciſe auf die poſſeſſionem primae Ianuarii diei dicti anni ausgeſezet worden, dahingegen es in denen vorigen §§phis. heißt, quacunque anni parte, das beydes denen Kizingern fauorabel iſt, und ihnen dahero gleichgültig ſeyn kan, nach welchem §pho man ſie diesfalls richten will; Indeme die Catholiſche den Hoſpital und das Seel-Hauß cum ſimilibus et appertinentiis auf den einen Weeg, wie den andern, verlieren; Darmit es jedoch nicht die Meynung hat, daß die Catholiſche Kizinger deßwegen hinkünftig nicht mehr in ſolche fundationes und deren Genuß aufgenommen werden ſollen, oder können, ſondern nur, daß der Hoſpital vorzüglich vor die Evangeliſche gehöre, deren und auch etwa derer catholiſchen bedürfftigen Einnahme von dem Evangeliſchen Rath allein abhange, der aber die Pflicht auf ſich haben wird, ſolche beneficia, auch die catholiſche Arme, aus Liebe und ohne allen Religions-Haß, genieſſen zu laſſen. Wie das Inſtrumentum Pacis.

§. 35.

deutlich und ſowohlen

B. Boehmerus, in diſſ. praelim. tom. 2. Iur. eccleſ. Proteſt. §. 47. pag. 41.

als auch

Chriſtoff Matthaeus Pfaff, in denen Reden über das Kirchen-Recht, p. 2. c. 4. §. 8 p. 328.

ausführlich anmercken, derjenigen beyder Auctorum, die ex profeſſo von Hoſpithälern geſchrieben, nemlich

Ahaſveri Fritſchii, in diſſ. de iure et priuilegiis hoſpitalium, Ienae 1671. 1672.

und

und

Wolff. Adam Lauterbachii, in disp. de hospitaliis seu domiciliis pauperum, Tubingae 1676. tom. n. 71.

hierbey nicht ganz zu vergessen.

Ein nicht geringers

Grauamen

bestehet

Vierdtens

darinnen, daß die Evangelische Kitzinger sich ihrer doch habenden Glocken, auf ihrer eigenen und alleinigen Kirche zu Etwashausen, nach derer Catholischen Weise und Exempel, von dem grünen Donnerstag bis auf den Oster-Sonntag, zum läuten gar nicht bedienen dörfen. Dann es ist auch hierbey ausser allem Zweifel, daß sich

1) die der Augspurgl. Confession zugethane Kitzinger des anni decretorii 1624. eiusque status et possessorii, nach dessen ganzen ambitu billig zu erfreuen haben, und dahero auch

2) des §phi 31. und anderer dergleichen in allweg fähig und theilhaftig seyen. Da sie nun

3) in solchem anno decretorio und zwar nicht nur in aliqua illius parte, sondern durchgehends das freye offentliche oder publicum (auch solitarium) suae religionis exercitium gantz notorie gehabt haben, ein solches ihnen auch in dem Instrumento pacis Westphalicae, nicht nur

4) in dem §. 31. und 32, nach welchen alle diejenige Evangelische Unterthanen Catholischer Stände, welche an. 1624. quacunque illius parte siue publicum, siue priuatum suae religionis exercitium gehabt haben, ein solches auch fürterhin behalten, und wieder alle destitutiones atque turbationes sogleich wiederum darein restituirt werden sollen, sondern auch

5) selbsten durch den §. 27., als der ihnen nur, sich darüber mit ihrem catholischen Landes-Herrn, der auch seiner Religion offentliche Uebung einzuführen berechtiget seyn soll, auf das neue kräftigst zugesichert, nicht minder

6)

6) durch den daraufhin mit ihrem damahlig-gnädigſten Landes-Fürſten den 17. Decbr. 1650. errichteten ſogenannten Gnaden-Vertrag, in terminis eines freyen offenen Religions-Exercitii in der Kirche zu Etwashauſen, nach der

Lit. C.

auch von ihrer Catholiſchen Landes Herrſchafft confirmiret, und endlich

7) in dem zwiſchen Würtz- und Brandenburg in dem Jahr 1684. zu Stande gekommenen endlichen Vergleich noch mehrers elargiret und extendiret worden: zu dem Exercitio religionis publico aber

8) allbekanntl. und unzweiffentl. die Glocken und deren ungehinderter uneingeſchränckter Gebrauch, als der eigentliche und faſt einige Caracter diſtinctiuus des Exercitii publici und priuati gehöret;

per tradita Hennigeſi, ad art. 5.

§. 31. pag. 532.

Wieſenhaueri, all. loc. P. 2. c. 4. ſect. 4. §. 2. pag. 171. 172.
Böhmeri, in diſp. de ſacris legatorum priuatis, Cap. 1.

ſo iſt ein ſolches Grauamen nicht nur in der That und denen Rechten nach gegründet, ſondern auch um ſoviel erheblicher und beträchtlicher, je weniger

9) die Catholiſche ihre Religion überhaupt oder in Kitzingen vor die dominantem, und die Evangeliſche nur vor die toleratam anſehen können; ſintemahlen

10) Beyde dieſe Religiones, catholica und euangelica, in Imperio noſtro Romano Germanico, quoad jura ciuilia, aequaliter receptae ſunt et introductae, eodemque iure tolerantur,

11) ein groſer Unterſchied inter Religionem Domini, territorialis puta et dominantem zu machen, und wann je

12) eine derer beyder Kitzinger Religionen daſelbſten dominans ſeyn könnte, die Euangelica Auguſtanae Confeſſionis vielmehr, als die Catholica, darvor zu achten iſt; Angeſehen jene doch

13) nach allen Umſtänden den gantzen annum decretorium, dieſe hingegen

14) nur dasjenige vor ſich hat, daß ſie in Kitzingen auch offentl. einzuführen

dem Domino reluenti eique addicto, doch ohne die mindeste Praerogativ, in dem §. 27. gestattet worden. Wenigstens wird

15) kein vernünftig- ohnpartheyischer und sich nach denen obhandenen Reichs- Grund- Gesetzen richtender Catholischer oder Augspurgischer Confessions-Verwandter, diejenige Religion in einem Orth pro dominante halten und ausgeben, welche in demselben nun neuerlicher Dingen, scilicet post annum decretorium, von dem domino territoriali, als die seinige, per modum simultanei, siue nunc, ut in substrato liciti et permissi siue ut plerumque illiciti et pace Westphalica prohibiti, eingeführet, aufgestellet, und noch so public oder solenn gemachet worden; vielmehr ist erstern Falls sodann

16) die in dem Instrumento pacis so ernstlich anbefohlene mutua et exacta religionum et utriusque religionis partium aequalitas recht eigentlich applicabel, und

17) dahin vornehmlich zu verstehen, daß kein Theil oder keine Religion sich über die andere einige Herrschafft oder Domination herausnehmen, noch die andere in ihrem Exercitio, praesertim publico, ulla ratione turbiren, das ist, solche auf eine, weder in denen Reichs- Grund- Gesetzen, noch denen particular-Verträgen gegründete Weise zum Exempel dahin einschräncken solle, daß sie an gewissen Tägen, als dem Grünen- Donnerstag, Charfreytag und Ostersonntag, entweder würcklich läuten, oder nicht läuten, und solches gäntzlich unterlassen solle. So wenig die Evangelische in Kitzingen ihres vor denen Catholischen, propter annum decretorium, doch notoriè grössern Rechts, ohnerachtet, wann auch gleich der Landes- Herr ihrer Religion zugethan wäre, die Catholische aber jedannoch das publicum religionis suae exercitium rechtmäßiger Dingen hergebracht hätten, solchen jemahls zumuthen würden oder könnten, an ermeldten Tägen würcklich nach ihrem Exempel, wie sonst auch, zu läuten; Eben so wenig, ja noch weit weniger vermögen die Catholische denen Evangelischen ihr sonst durchgehends gewöhnliches und zu ihrem freyen offentlichen Religions-Exercitio in allweeg gehöriges Läuten rechtmäßiger Dingen und wider ihren Willen, untersagen und verwehren, als welches offenbahrlich eine

grosse

groſſe und in dem Inſtrumento pacis ſo offtmals hochverbottene Turbation ihres nach dem gantzen anno decretorio notoriſch vollkommen hergebrachten, und auch nachmahls wieder geſtattet und beſtättigten publici religionis ſuae exercitii wäre, dahingegen die Catholiſche durch ſolches Läuten derer Evangeliſchen der Urſachen gar nicht einmahl turbiret werden, weilen ſolches nur auf ihrer Kirche in der Vorſtadt zu Etwashauſen, über dem Mayn drüben, und alſo nicht einmahl in der Stadt ſelbſten geſchiehet; Worgegen durchaus nichts verfangen, noch ſolch offenbahres Grauamen auch nur einiger maſſen rechtfertigen mag, das Interrogatorium duodecimum der Hochfürſtl. Würtzburgl. Refutation derer angeblichen Kitzinger Religions-Grauaminum, mit allen denen vielen darunter geſetzten depoſitionibus teſtium euangelicorum, als welche zwar alle einmüthig bezeugen müſſen, daß die Evangeliſche zu Kitzingen faſt bey Manns-Gedencken nicht mehr mit ihren Glocken auf ihrer Kirche zu Etwashauſen, an denen drey bekannten Tägen, an denen die Catholiſche in der Stadt ſelber auch nicht läuten, wovon der

Ludouici in ſeiner diſp. de eo, quod iuſtum eſt, circa campanas. Hal.

nachzuſehen, wie ſonſten, läuten dörfen, ſondern ſich darunter derer Catholiſchen Weiſe, wider ihre Gewißens-Freyheit, fügen müſſen, jedannoch aber nicht ſagen oder behaupten können, daß ſolches ſchon ſeit dem Gnaden-Vertrag de an. 1650., oder ſeit deme, wie das Interrogatorium aigentl. lautet, und ſo lange als die Evangeliſche ihr offenes Religions-Exercitium in der Kirche zu Etwashauſen gehabt, ſich alſo verhalten habe, und gebräuchlich geweſen ſeye; Indeme alle darinnen übereinkommen, daß es vormals erlaubt geweſen,

Teſt. 2. ubi: „ von Hören-Sagen habe er, daß in vorigen Zei„ ten die Glocken geläutet worden, und nun erſt, ſeit Herrn Oberamtmann Grafens von Dernbach Zeiten,

Teſt. 11. ubi: „ vorher aber haben ſie das Geläut gehabt, ohner„ achtet der Trauer-Zeit. 72. 73. ſqq. 82. 91. 92. ſqq.
ſeit 18. bis 20. Jahren,

Teſt. 119.
ſeit 40. Jahren,

Test. 257. 261. 266.

seit 50. Jahren,

Test. 13.

seit 1680.

Test. 199. 215. und 222.

so verbotten worden, daß auch der Mößner, der vor 30. Jahren einmahl aus Vergessenheit geläutet deßwegen ins Gefängnüß gekommen;

Testes, 5. 8. 24. 57. 82. 91. 92. sqq. - 115. 225. - 245.

mithin fliesset solches Grauamen nicht einmahl aus dem Gnaden-Vertrag, sondern ist nicht nur viel neuer, sondern auch demselben gäntzlich zu wider, als der ein freyes offenes Exercitium gestattet; dessen hierbey auch wieder neue Anregung zu thun, daß gegen den Westphälischen Frieden keine obseruanz angezogen werden möge,

Art. V. §. 50. et Art. XVI. XVII.

In matrimonialibus oder die Ehe betreffenden Sachen, kommen hie selbsten nunmehro hauptsächlich folgende drey

Grauamina

Fünfftens

überhaupt aus dem iure publico ecclesiastico protestantium kürtzlich zu beleuchten vor: daß nemlich und

1) Die Catholische Pfarrer in Kitzingen, wann sich ein Evangelischer mit einer Catholischen ehelich versprochen, und also von dem Parocho Catholico sponsae suae die Copulation mit derselben verlangt, dergleichen Copulationes personarum utriusque religionis, so lang verweigern, aufschieben und damit verziehen, bis der Evangelische Theil entweder selbst die Catholische Religion auch anzunehmen resolvirt, oder doch wenigstens seine Kinder beyderley Geschlechts in der Cathol. Religion zu erziehen verspricht. So gewiß und richtig nun nach dem iure protestantium ecclesiastico publico und der darinnen pro regula erst gestellten, obschon in vielen Fällen beyderseits sehr limitirt- und vielen Exceptionibus utrinque unterworffenen Religions-Gleichheit, eines theils die nuptiae ad matrimonia Catholicorumque inter se inuicem promiscua erlaubet und zugelassen sind,

secundum

ſecundum tradita Io. Ge. Eſtoris, in del. Nic. Chr. Lynckeri, in diſp. de eo, quod iuſtum eſt circa perſonas diuerſae religionis, Vitemb. 1735.

andern theils aber auch die copula und benedictio ſacerdotalis neuer Eheleute, ohne Unterſchied, ſolche ſeyen Catholiſch, Evangeliſch oder beyderley Religion zugethan, von denen parochis Catholicis et Euangelicis, wohl und rechtsgültig verrichtet werden könne;

prout, contra Petri Mulleri, de hierologia, Cap. 2. §. 1.

tricas, complures, utriusque religionis Theologi et Iuri. ſtatuunt, teſtantibus id imprimis

Boehmero, in iure parochiali, ſect. 4. c. 3. §. 13. Eſtore, in delin. iur. publ. eccles. proteſt cap 14 §. 19. pag. 150. et reuer. Dn. Cancell. Pfaffio, in denen academiſchen Reden über das allgemeine teutſche Kirchen-Recht der Proteſtanten, II. Abſchnitt, 4. cap. §. 12. pag. 330. 331.

und ſo gewiß und richtig drittens nach dem iure tam canonico-pontificio, quam eccleſiaſtico proteſtantium priuato, ſingulatim parochiali, die copula und benedictio ſacerdotalis ſowohl in dem Fall, da der Sponſus und die Sponſa diuerſas parochias haben, oder an zweyen unterſchiedlichen Orten eingepfarrt ſind, als auch wann ſie gar unterſchiedlicher Religion, da eines Catholiſch und das andere Evangeliſch iſt, der parochiae und dem parocho ſponſae ſecundum praeſentem illius habitationem, zu verrichten gebühre,

cap. 3. x de clandeſt. deſponſat. concil Trident. ſeſſ. 24. de reform. cap. 1. Sanchezius, de matrim L. 3. diſp 19. n. 7. ſq. 11. ſq. Carpzouius, in iurispr. eccleſ. ſeu conſiſt. L. 2. def 148. n 2. Schilterus, in inſtit. iur canon. L. 2 tit. 11. §. 9 in fin. Böhmerus, in iure parochiali, ſect 4. cap. 3. §. 10. ſq Idem, in inſtitut. iur. canon. et eccles L. 4 tit 3. §. 8 pag 577. nec non in iure eccles. Proteſt ipſo, ſiue opere maiore, L. 4. tit. 3. §. 38. ſq. tomo 3. pag 1288.

Eben ſo wenig kan, vierdtens, in dem Gegentheil denen Parochis Catholicis Kizingenſibus erlaubt ſeyn, dergleichen Copulationen, wann der Verſpruch einmahl geſchehen, und die benedictio ſacerdotalis ordnungsmäßig an dieſelbe verlangt worden, propria et priuata

auctoritate, zu denegiren, oder auch nur länger, als rechtlich und gebräuchlich, zu protrahiren; dann ob freylich, Fünfftens, dergleichen Heurathen denen Catholischen sowohl, als Evangelischen, durch die beyderseitige Geistliche, Parochos et confessionarios, wann noch res integra ist, um der vielen, sonderheitlich wegen der erzielenden Kinder gemeiniglich daraus entstehender Ungelegenheiten willen, quouis modo zu dissuadiren und abzurathen sind;

pluribus hoc diducente Friderico Benedicto Carpzouio, Iſto., in diss. de eo, quod consultum est in nuptiis personarum diuersae religionis, Vitemb 1735. edit

So mögen selbige jedannoch, Sechstens, keineswegs, am allerwenigsten aber in paritaetischen oder mixtirten Orthen, von denenselben gäntzlich verwöhret, noch von denen Catholischen Geistlichen denen Evangelischen copulandis so lang untersaget, oder auch nur indirecte gehindert und aufgehalten werden, bis solche entweder auch gar vor ihre Person selbsten, zu der Catholischen Religion übergehen, oder wegen ihrer künftigen Kinder etwas weiter, als sonsten gewöhnlich, stipuliren und nachgeben; Indeme ein solches, wann es auch allenfalls denen Principiis der Catholischen Religion conform wäre, doch dardurch in dem Instrumento Pacis sattsam und deutlich verbotten zu erachten, daß nach selbigem, nicht nur einem jeden seine Gewissens-Freyheit unverletzt verbleiben,

Art. V. §. 48. et Art. VII. §. 1.

sondern auch kein Theil des andern seine Mit-Glieder zu seiner Religion directè oder indirectè, zwingen, nöthigen, persuadiren, und ullo modo pertrahiren solle.

Art. V. §. 8. 29. et imprimis § 30. ubi: insuper maioris concordiae inter status conseruandae causa, cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam religionem pertrahere, eaue causa in defensionem aut protectionem suscipere illisque ulla ratione patrocinari debeat. Confer. omninò B. Böhmerus, in diss. de iure circa lib. conscientiae, praeliminari tomi 2. iuris eccles. Protest. § 46. mult. sqq. pag. 41. sq. nec non tam B. Gottl. Sam. Treuerus, in libello sing. von der Pflicht eines Geistl. Lehrers und Schrifft-Gelehrten bey Religions-Sachen in dem teutschen Reich, nach den Reichs-Gesetzen. Lipſ. 1721. 4. Quam Tab. Iac. Reinhardt, in disp. de Clerico per abusum officii pastoralis leges

Imp.

Imp. atque tranquillitatem publicam violante eiusue coercitione, Erf. 1722.

2tens) Iſt gantz widerrechtlich, daß ſich der Cathol. Clerus ſeit einiger Zeit, alle actus parochiales, als taufen, copuliren und begraben, über die aus vermiſchten Ehen erzeugte Kinder, ohne Unterſchied derer zuvor darüber errichteter pactorum und ihres Geſchlechts, anmaßen will, als welche vielmehr mit groſſem Unterſchied einer jeden Religion Geiſtlichen zu verrichten und das utile davon zu ziehen, gebühren und zuſtehen.

Wann neml. zweyerley Religions-Verwandte zuſammen heurathen, ſo machen ſie entweder vor der Heurath, wie gemeiniglich durch die pacta nuptialia atque dotalia wegen der Religion und Erziehung derer Kinder etwas gewiſſes aus, oder ſie laſſen es diesfalls auf den Fall und die gemeine Rechte ruhig ankommen. Erſtern Fall iſt all dasjenige Rechtens, was ſolcher geſtalten von denen Eltern zuvor beliebet, ausgemacht und veſt geſtellt worden, kan auch kein Theil derer Eheleute, conſtante et durante matrimonio, vel eo quoque ſoluto, altero inuito darvon wiederum abgehen, noch auch die Geiſtliche beyderley Religion, ceteris paribus das mindeſte dargegen einwenden oder eintragen.

Und zwar wird es gemeiniglich, zumahlen inter priuatos inque locis mixtis, dahin ausgemachet, daß die Söhne nach des Vaters, die Töchtere aber nach der Mutter Religion, bis zu ihrer eigenen diſcretion, erzogen werden ſollen. Nun werden zwar eben ſolche pacta von vielen, ſowohl Catholiſchen, als auch Evangeliſchen Gottes- und Rechts-Lehrern ſehr angefochten und improbiret, als z. E.

Lagmannus, L. 5. tr. 10. p. 4. cap. 14. nro. 2. Pont. in app. de matr. cath. cum haeretico, c. 2. n. 11 Sanchez de matr. L. 7. diſp. 72. n. 5. Serarius, in miſcell. p. 74. Engel, in coll. iur. can L. 4. tit. 16. § 2. n. 3. Dannhauerus, tom. 1 Theol. conſc. p. 2. dial. 3. ſect. 2. qu. 20. pag 692. Lynckerus, in Anal. ad Deſſelium, L. 4. tit. 19. qu. 6 Idem, in diſp de eo, quod iuſtum eſt, circa perſonas diu. relig. ſect 2. c. 1. §. 10 Hunefeld, in diſp de iuribus parentum circa religionem liberorum, Ien. 4. 1701. Carpzouius, in diſſ.

de

de eo, quod consultum est, in nuptiis personarum diuersae religionis, §. 8. pag. 94. sq

Dieweilen aber all-solcher ihrer Gründe dargegen ein mehrers nicht, als dieses, daß die matrimonia personarum diuersae religionis eben auch um dieses Umstands willen, minus consulta, nec tamen vel injusta, vel prohibita seyen, erweisen und darthun, hingegen auch andere rationes und sonderlich dieses, daß bey solchen Heurathen der Kinder halber doch keine andere und bessere Auskunfft nebst der fast täglichen praxi und obseruanz die z. Ex. selbsten

Lynckerus, in laud. disp. sect. 2. c 1. §. 10. ubi: quamuis per Germaniam nostram quotidie hoc euenire videamus.

Estor, all. c. 14. §.

Carpzouius, all. loc. pag. 97. sq.

bezeuget, vor solche pacta streiten und sie daher hinwiederum von vielen andern, auch Evangelischen, approbiret, wenigstens gültig erachtet werden, als z. E.

Hertio, in disp. de sup territ. §. 13. ubi praeiudicium. Stryckio, in disp. de matr. ex rat. status Kilon 1691 c. 1. n 39. sq Eodem in addit. ad Brunnem. ius eccl L 2. c. 17 §. 8. verb. cum haeretico. Estore, in delin. iur publ. eccles. Protest. cap 6. § 9. pag. 89. et cap. 14. §. 16. pag 187.

Pfaffio, in instit. iur. eccles. pag. 159.

So folget ganz natürlicher Dingen, darauf, daß, wo solche pacta, oder auch in deren Ermanglung in locis mixtis, eine obseruantia vorhanden, quae illorum defectum supplet, vid.

Pfaff et Estor, all. locc.

die Kinder so aus vermischten Ehen gezeuget werden, gleichsam inter parochos utriusque religionis gemein und zum Exempel die Evangelische Geistliche, alle Actus parochiales über die Evangelische Kinder, männ- oder weiblichen Geschlechts, eben so zu exerciren haben, als in dem Gegentheil die Catholische, die sich aber auch dergleichen actus über Evangelisch zu erziehen seynd, oder bisher erzogene Kinder eines Catholischen Vatters oder einer Mutter, so wenig anmassen können, als jene auch über solche Kinder die nach diesen Pactis oder Gewohnheiten catholisch zu erziehen, oder bereits erzogen worden. Wann schon, welches

ches vor und wider beyde Theile ſtreitet, mithin ſich mutuo wiederum aufhebet, nicht nur der Baptiſmus,

vid. Stryckius ad Brunnem. ius eccleſ. L. 2. c. 1. m. 2. §. 4. 6. Wernherus, in princ. iuris eccl. Proteſt. c. 5. §. 9. Eſtor, alleg. loc. cap. 14. §. 15. pag. 186. 187. Lynckerus, in diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa baptiſmum, c. 3. §. 6. Ludovici, in diſp. de effectibus baptiſmi iuridicis. Balthaſar, diſſ. de iure Principis circa baptiſmum.

Adeò, ut et Catholici Euangelicorum et Euangelici Catholicorum patrini atque ſuſceptores omninò regulariter eſſe queant,

Wernherus, all. loc. c. 5. §. 62. pag. 56. Io. Em. Floerckius in obſeruat. ad Schilteri ius. canon. pag. 475. Carpzouius L. 2. def. 266. Simon, diſſ. de patrinis, c. 2. §. 2. Ph. Müller, von Gevatterſchafften. Pfaffius, pag. 160. Inſt. Boehmerus, tom. 3. pag. 857. Balduinus, de cas. conſcient. L. 2. c. 2. caſu 1. Eſtor, c. 14. §. 17. p. 189.

ſondern auch die Benedictio ſacerdotalis,

ſecundum ſupra iam in anteced. grau. matrimoniali 1. eiusque ſub num. 2. laudatos Auctores.

der Sepulturae hierbey nicht einmal zu gedencken, heut zu Tag in Teutſchland, nach der mutua religionum aequalitate von beyderley Religions-Verwandten Geiſtlichen, zum Ex. von Catholiſchen über Evangeliſche, und von Evangeliſchen Geiſtlichen über Catholiſche Kinder und Verlobte gültig und rechtlich verrichtet werden kan, jedoch aber, beſſerer Ordnung halber, nicht indiſtincte und promiſcue, ſondern von eines jeden Theils proprio parocho verrichtet werden ſoll. Letztern Falls aber, wo nemlich kein dergleichen Statutum, pactum vel ius non ſcriptum parentum diuerſae religionis liberorum, ſecundum diuerſitatem ſexus, vel numerum quoque diuiſorium vorhanden iſt, da kan man es nicht mit

Lynckero, in all. diſp. ſect. 2.

c. 1. §. 11.

auf die algene Diſcretion oder orthodoxie derer Kinder aufſetzen, ſondern muß, ohne Unterſchied der Religion und des Sexus auf den

Patrem, als caput familiae, eiusque religionem et religionis Parochum sehen, und diesen allein admittiren

secundum tradita auctoris des Monatlichen Staats-Spiegels, 1700. Monath Merz, pag. 35. Wernheri, in principiis iuris eccles. Protest. c. 5. § 17. pag. 41. Estoris, alleg. loc. cap. 14. §. 16 pag. 187. Paulli, in disp. de matrim. personarum diu. religionis th. 2).

3tens) werden die Evangelische in matrimonialibus fernerweit gar sehr grauiret, wann

a) die überall verbottene sponsalia clandestina, maxime sine parentum consensu inita, in fauorem catholicorum inque od um Aug. conf. addictorum trefflich secundiret, und in solchen Fällen, mit oder ohne Erlaubnuß des hochfürstl. geistl. Raths zu Würtzburg, die Copulationen von denen Catholischen Geistlichen pressiret und vorenlig vorgenommen werden; Indeme nirgends in denen Rechten circa Sponsalia clandestina ein Unterschied unter Catholischen und Evangelischen gemacht, noch in irgend einem Gesetz statuiret wird, daß dieser ihre Kinder eher als jener absque parentum consensu clandestina sponsalia et nuptias eingehen können:

Quippe quod exactae mutuaeque utriusque religionis partium aequalitati è diametro aduersaretur, cum utrinque plena regulariter uti omnium ciuilium, ita matrimonialium quoque iurium et ordinationum communio in eis praesertim obtinere debeat, in quibus catholicorum et Euangelicorum principia haud differunt,

Krausius, in disp. de eo quod iustum est in nuptiis personarum diu. relig. §. 8. p. 51.

Wann

b) itidem directo contra regulam pacis Westphalicae, ut quod uni parti justum sit, alteri quoque iustum esse debeat,

Art. V. §. 1. in fin.

von denen Augspurgl. Confessions-Verwandten, in dispensations-Fällen viel gröſſer und höhere Taxen, als die Catholische, von 20. und mehr Thaler, ja solche, von denen die Catholische gar frey sind, exigiret und eingenommen.

Wann

Wann

c) in all-ſolcherley Sponſalien, Ehe-diſpenſationen und davon abhangenden Sachen, nicht nach denen von denen Catholiſchen öfters ſo ſehr differirenden Principiis Euangelicorum, ſondern durchgehends ohne Unterſchied, nach derer Catholiſchen ihren zu Werck gegangen, cognoſcirt und decidiret, wann endlich

d) all-dergleichen Sachen in Würtzburg vor dem geiſtlichen Rath, und das faſt aus lauter Clericis beſtehende Catholiſche Conſiſtorium, und nicht vielmehr, wie Rechtens wäre, vor die Hochfürſtl. Landes-Regierung gezogen- und hieſelbſten, auch mit Zuziehung Evangeliſcher Räthe, nach denen Principiis Euangelicorum, der bißherig- und gegenwärtigen Verfaſſung gemäß, reſoluiret und decidiret werden; Anerwogen die Evangeliſche Unterthanen in Kitzingen, ihrem gnädigſten Landes-Herrn, Biſchoffen von Würtzburg, als einem Catholiſchen, zumahlen geiſtlichen Fürſten und Stand, über ſich keine iurisdictionem eccleſiaſticam weiter, als ſelbe aus der ſuperioritate territoriali unmittelbar flieſſet, und davon nicht wohl getrennet werden kan, zugeſtehen; Maſſen ja all-bekanntlich in dem Inſtrumento Pacis

Art. V. §. 48.

nochmahlen, und endlich alle und jede iurisdictio eccleſiaſtica, ius ſcilicet dioeceſanum et tota iurisdictio eccleſiaſtica cum omnibus ſuis ſpeciebus, contra Aug. Confeſſ. Status eorumque Subditos, tam inter Catholicos et Aug. Conf. addictos, quam inter ipſos ſolos Aug. Conf. Status uſque ad compoſitionem chriſtianam diſſidii religionis ſuſpenderet worden, dergeſtalten, daß auch diejenige Evangeliſche Unterthanen, welche ſolche Iurisdictionem eccleſiaſticam an. 1624. agnoſciret haben und dahero auch noch fürterhin agnoſciren müſſen, ſolcher in allen denenjenigen Fällen doch nicht unterworfen ſind, die die Auguſtanam Confeſſionem ullatenus concerniren, als gegen die und ihre Gewiſſens-Freyheit ihnen ratione Proceſſus lediglich nichts widriges iniungiret werden kan. Deſſen nicht zu geſchweigen, daß nach dem folgenden 49. §pho, in denen ciuitatibus Imperii mixtis,

denen Catholischen Bischöffen über die Augspurgl. Confessions-Verwandte keine iurisdiction competiret. Da nun ein Bischoff zu Würzburg, qua talis, in dem anno decretorio 1624. über die Evangel. Kitzinger gar keine iurisdictionem ecclesiasticam exerciret, noch exerciren können; So fällt von selbsten jedermann in die Augen, daß derselbe auch auf den heutigen Tag, über seine Evangelische Unterthanen keine Iurisdictionem ecclesiasticam episcopalem alias exerciren könne. Nach der nähern Ausführung

Hertii, in tr. de iure reformandi, dist. 2. P. 1. th. 13. pag. 144. Zechii, in medit. de iure ref. pag. 218. Estoris, in delin. c. 14. §. 5. 6. 7. 8. pag. 177. sq. et c. 14. §. 27. pag. 200. Boehmeri, in iur eccl. L. 1. tit. 31. §. 75.

Eben so wenig hat derselbe auch, als ein weltlicher Herr und Fürst, betrachtet, solche iurisdictionem ecclesiasticam über seine Unterthanen, so der Augspurgl. Confession zugethan sind, und den annum decretorium so starck vor sich haben, wie nach denen argumentis Pacis Westphalicae und Principiis corporis Euangelicorum des mehrern allbereits demonstriret worden:

theils in der Gesetzmäsigen Beantwortung der Frage die geistliche Iurisdiction Catholischer Landes-Herren, über ihre Evangelische Unterthanen betreffend, theils in des Herrn von Meyern Gesetzmäßigen Prüfung obiger Frage, wider die unter dem Nahmen Sinceri (sub quo latere voluit Io. Iac. Moserus.) dargegen edirte scripta aus denen Actis und Handlungen der Westphälischen Friedens-Negotiation gefertigt, in der Collection einiger Schriften von der geistlichen Gerichtsbarkeit derer Catholischen Landes-Herrn in Teutschland über die in ihren Landen befindliche Evangelische Unterthanen, Leipzig, 1728. 4. num. 2. und 4.

theils in etwas auch in der ohnpartheyischen Gegeneinanderhaltung der auf das allerbest gegründeten iurisdictionis eccl etc. mit der Gesetzmäßigen Beantwortung der Frage ꝛc. abgefaßt von Philaletho. Regenspurg, 1726. 4. und in der Europäischen Staats-Cantzley tomo 54. pag. 154.

theils

theils in vielen andern die Religions-Grauamina betreffenden Actis publicis, die alle zu recenſiren allzuweitläuftig fallen würde, und theils, ja vornehmlich auch von denen allermeiſten Proteſtantiſchen Rechts-Lehrern, als Bicerano oder Brucknero, über Schuzii manuale pacificum qu. 21. Lynckero, in reſp. 74. n. 24. et reſp. 154 n. 9. Thomaſio, in antiuindiciis Hildeſiens. Hertio, de iure reformandi, fol. 170. ſq. Boehmero, in reſp. iuris eccl. 6. fol. 130. 131. reſp. 16. fol. 177. Eſtore, all. loc. pag. 174. ſq. et pag. 223. perilluſtri auctore medit. de iure reform. pag. 167. ſq. Pfaffio, all. ſaepius loco, part. 2. cap. 10. toto. Wieſenhauero, all. loc. pag. 217. ſq. Petr. Mullero, in diſp. de iuris epiſcopalis in terris proteſtantium à catholicis iniuſtè praetenſa reuiuiſcentia, Ien. 1689. Io. Petri Henrici in diſp. de capacitate ciuitatum municipalium iurisdictionis eccleſiaſticae, Alt. 1682. Chriſt. Dondorff. in diſp. de iurisdict. eccles. quatenus Magiſtratui municipali et in ſpecie Hexapolitano in Luſatia ſuperiore competit. Chriſt. Wildvogel ſiue Hornii in diſp. de controuerſa iurisdictione eccleſiaſtica Principum Imp. in diuerſae religionis ſubditos. Ienae 1728.

Nicht minder iſt dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicae, als der beſtändig- und faſt alleinigen Richtſchnur aller vorfallenden Religions-Differenzien,

Sechſtens,

ſchnurſtracks zuwider, daß denen Evangeliſchen oder der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten bis dato alldiejenige Documenta litteraria, Acta und Nachrichten, noch nicht wieder völlig und gänzlich, zu ihrem ohnumſchränkten Rechts-Gebrauch, reſtituiret worden, welche vormals dem iſto tempore geweſenen Augſpurgl. Confeſſions-Verwandten Kirchen-Pfleger Pfrauſchen mit Gewalt abgenommen worden.

Anerwogen ſelbige vorher und ehe ein ſolches völlig geſchehen, eines theils weder völlig in dem Stand ſeyn werden, alle ihnen von dem catholiſchen Rath, ſonderheitlich in Anſehung derer Stifftungen gemachte Particular-Einwürfe aus dem Grund zu heben und zu beantworten; andern theils aber auch noch vielweniger, ſich mit demſelben in einen doch ſo räthlich-nutzlich- ja ohnumgänglich-nöthig-endlichen, ſichern, dauerhafften und beſtändigen Vergleich über die annexa, bona eccleſiaſtica omniaque

illa, quae intuitu religionis et ecclesiasticorum mutata fuerunt politica, einzulassen vermögen; Sintemahlen ihnen allemahl nicht nur vor iezo ein Zweifel und eine starcke formido oppositi so lange übrig bleibet, als sie nicht alle ihre acta et documenta wieder erhalten, solchen einem Rechts-Freund einsehen, und sich gründlich und ausführlich darüber rathen und informiren lassen, sondern selbige auch künftighin, wann sie einmal wieder zu ihren Kirchen-Actis gelangen, und daraus sodann erst, daß ihnen zu viel geschehen, erkennen sollten, nicht nur nach dem omnibus etiam publicis et ecclesiasticis transactionibus, communi iure, sondern auch und vornemlich nach der gantzen und völligen Analogie des Westphälischen Friedens-Schlusses, restitutionem contra transactionem illam, ob nouiter demum reperta et recuperata documenta, velut in integrum zu fordern, und nachdem in causis restitutionum ex Pace Westphalica üblichen remedio sowohlen, als modo, admodum summario, de quo vid. inprimis

Ihringk, supra iam all. loc.

um so mehr zu erlangen, je gröser und augenscheinlicher die cura et Prouidentia derer summorum paciscentium circa restitutionem documentorum aus eben solchen Gründen gewesen, als die sie an unterschiedlichen Orten austruckentlich alles Ernstes anbefohlen.

Nemlich nicht nur überhaupt bey allen und jeden Concessionibus, mutationibus, translationibus et restitutionibus prouinciarum, als nehmlich

Art. IV. §. 24. Art. XI. §. fin. 14. Art. XII. §. 1. Art. XIV. §. 15. Restituantur etiam archiua et documenta litteraria. etc.

sondern auch ins besondere, wie bey denen bonis oppignoratis sed durante hoc bello, vel absque praeuia causae cognitione, vel non soluta sorte, sub specie reluitionis, illegitime occupatis, nach dem

§. 27. Art. V. ubi: una cum documentis.

also vornehmlich auch bey und mit allen und jeden bonis ecclesiasticis mediatis restituendis, nach dem

§. 25.

§. 25. Art. V. ubi:

Ubi igitur ſupra dictorum omnium bonorum, (ſcil eccleſ. med.) eorundem pertinentium fructuumve Aug. confeſſionis ſtatibus aliquid quouis modo aut praetextu, ſiue iudicialiter ſiue extraiudicialiter, à dicto tempore (die ſc. 1. Ian. 1624.) interuerſum aut ademtum eſt, omninò abſque mora et indiſtinctè cum ſuis pertinentiis, redditibus et acceſſionibus, ubicunque ſitis,

Una cum amotis documentis in priorem ſtatum reſtituantur, nec auguſtanae confeſſioni addicti poſthac inhabita vel recuperata poſſeſſione ullo modo turbentur, ſed ab omni perſecutione iuris et facti perpetuo tuti ſint, donec controuerſiae religionis compoſitae fuerint.

Poterant haec (documenta nempe amota) inquit ad haec verba

Henniges, pag. 344. not. 666. ad pertinentias quidem referri, ſed maioris cautelae cauſa eorum nominatim meminiſſe viſum eſt.

Siebendens

Erforderte nicht nur die ſchon offt angezogene in dem Weſtphälliſchen Friedens-Schluß vöſt geſtellte und allenthalben zur Regul und Richtſchnur dienende mutua et exacta religionum aequalitas, vi cuius idem illud, quod uni parti iuſtum eſt, alteri quoque iuſtum eſſe debet,

Art. V. §. 1. in fin.

ſondern auch die groſſe praerogatio, welche der Status anni decretorii 1624. denen Evangeliſchen in Kitzingen vor denen daſig- viel neuern Catholiſchen, in all- dergleichen Sachen um ſo mehr tribuiret, je öffter und kräftiger ihnen ein ſolcher auch neuer Zeiten theils überhaupt durch das beſtättigte freye und offene Religions-Exercitium, theils aber beſonders auch durch den zwiſchen Würtzburg und Brandenburg über Kitzingen, in denen Jahren 1672. und 1684. endlich errichteten Vergleich, der ſich diſerte darauf beziehet, und ihn unzweifentlich nennet, expreſſe und tacite confirmiret worden; Daß nicht nur auch die Wohnung des Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Pfarr-Aditncti zu Etwashauſen, gleich allen denen Wohnungen derer Catholiſchen Geiſtlichen, ja auch ſelbſt des Evangeliſchen Pfarrers, hinkünftig von allen oneribus realibus,

bus, als collectis et tributis cuiuscunque deinceps nominis, frey seyn und verbleiben,

Generatim namque utriusque religionis bona ecclesiastica et parochialia, interque haec speciatim aedes et habitationes Clericorum, Parochorumque regulariter immunia sunt et exemta, latius id deducentibus

Sperello, in dec. fori eccles. 35.

Barbosa, in iure eccl. L. 1. c. 49. §. 5. n. 35.

Zieglero, de dote eccl. cap. 12. §. 22. sqq.

Boehmero, in iure parochiali sect. 5. c. 6. §. 6. 7. sq. pag. 294. sq. et P. Mullero, in disp de immunit. praed. eccl. à muneribus.

sondern auch derer Evangelischen oder Augspurgl. Confessions-Verwandten offentliche Kirchen- und Schul-Diener, in der Anzahl und Proportion zum wenigsten, wie sie sich anjetzo befinden, gleich dem Catholischen Rectori, Cantori und Organisten, aus dem aerario publico oder der Steuer-Stuben, jährlich, richtig und hinlänglich salariret werden solten, als in welch beyden Puncten die Evangelische noch zur Zeit gar zu ungleich tractiret werden, und sich sehr grauiret befinden, jedoch aber theils um deren bereits angezogenen Rechts-Gründe willen, theils aber auch, weilen quoad prius, der Pfarr-Adjunctus schon vorlängst ein eigenes Hauß gehabt, die Evangelische aber, um des Thurnbaues willen, zu der ihnen priuatiuè eingeraumten, vormals simultanischen Kirche, ein altes Hauß erkauffen und niederreissen müssen, auf dessen Aream sie hernach dem Adiuncto ein neues hingebauet, und also große Kösten aufwenden müssen, quoad posterius aber, weilen dem Catholischen Rectori, Cantori, Organisten, Kirchnern, Alumnis, teutschen Schulmeister und studirenden Catholischen Burgers-Söhnen, alljährlich über 800 fl. fränckl. und etlich und 30. Malter Korn aus der Steuer-Stuben und denen Pfleegen gereichet werden, die endlich-gäntzliche Abstellung solcher Grauaminum und die Einführung einer durchgehenden genauen Gleichheit unterthänigst anhoffen.

Betreffend aber

Achtens,

die sogenannte Iura stolae, welche die Evangelische zu Kitzingen dem Catholischen

tholiſchen Pfarrer, theils jährlich und geſetzt, theils aber auch bey ſich eraignenden Gelegenheit wiederum beſonders bis daher entrichten müſſen; So haben wir dabey forderſamſt zwey Puncten zu unterſcheiden:

Dann ſoviel gleichbalden den Erſten, in denenjenigen 10. Thlr, welche die Evangeliſche alljährl. gleich und fix dem Catholiſchen Pfarrer bezahlen beſtehenden Puncten betrifft; So iſt zwar nicht zu laugnen, daß die Evangeliſche ſolchen der Urſachen zu continuiren ſchuldig ſind, weilen ſelbiger alſo verglichen, und da er ehemahlen viel gröſſer geweſen, und bereits von 100. durch den Culmbachl. Receſs de an. 1672. auf 30., letzlich aber durch den endlich-Würtzburg-Brandenburg-Kitzingiſchen Vergleich de an. 1684., auf die noch daurende 10. Thlr. geſetzt, und moderirt worden.

Dieweilen aber jedannoch denen Evangeliſchen Kitzingern ſelbſten omni reſpectu ein freyes und offenes Exercitium ihrer Religion zuſtehet, folglich ihr eigener Pfarrer ſelbſten alle Actus parochiales unter ihnen verſehen und verrichten kan, von denen einige iura ſtolae abhangen, mithin der Catholiſche um ſo weniger etwas hoc nomine praetendiren kan, als er den Statum anni decretorii nullatenus vor, ſondern gäntzlich wider ſich hat, und überhaupt die Bezahlung einiger Iurium ſtolae ſich mit dem publico exercitio gar nicht reimen will, als vermeynen wir, es könne denen der Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten Kitzingern nicht wohl ungnädig aufgenommen werden, wann ſie auch ſolchen Punctes halber zu ihres gnädigſten Landes-Fürſten und Herrn, Hochfl. Hulde, Milde und Gnade, ihre unterthänigſte Zuflucht nehmen, und dieſelbe um gnädigſte Erlaſſung dieſer Beſchwerde, wie bereits geſchehen, um ſo mehr deuoteſt anflehen, je weniger ſolche 10. Thlr. ein Cathol. Pfarrer ſpühret, und je weniger ihre Bezahlung mit der Reumänniſchen Pfleeg einige von dem Catholiſchen Magiſtrat vergeblich vorgegebene Connexion oder Ruckſicht hat.

Der andere Punct betrifft die Fälle, wann entweder Evangeliſche Malificanten in Kitzingen exequirt, fremde Evangeliſche Kinder darinnen gebohren und getaufft, und endlich wann fremde daſelbſt verſterbende oder todt gefundene Perſonen begraben werden.

Art. V. §. 35.

Dann obschon alle diese Actus auch nach denen neuesten Hochfürstl. Verordnungen und Co..cessionen, denen Evangelischen Geistlichen allein und privatiuè überlassen werden sollen; So sind doch eben in solchen die sämtliche iura stolae davon denen Catholischen Geistlichen expresse reseruiret, und also denen Evangelischen dißfalls alle commoda oder accidentia denegiret worden. Worinnen demnach ein eigentliches und um so grösserers Grauamen bestehet, als die Catholische Geistliche solcher besondern iurium stolae halber, weder die possessionem anni 1624., noch das instrumentum pacis, noch die particular-receßus und Vergleiche, noch irgend ein ander Fundament vor sich haben, die fallende iura stolae denen eigentlich und regulariter gebühren, die die actus parochiales würcklich verrichten, und die Catholische denen Evangelischen in solchen Fällen ja auch keine bezahlen noch überlassen, mithin demjenigen schnurstracks zuwider handlen, was Theologi et Ieti. von der perceptione iurium stolae an die Hand geben, als zum Exempel:

Boehmerus, in iure paroch. sect. 7. Pfaffius, in institut. iuris eccles. pag. 224. Estor, in del. iur publ. eccles. Protest. cap. 14. §. 24. pag. 197. Fritsch, in diss. de iure accidentium. Stelzerus, in disp. de iuribus stolae.

Auf gantz gleichen, bis daher zur vollen Genüge ausgeführten Kirchen-Rechts-Gründen beruhen nun auch und bedörfen dahero keiner weitern oder eigenen Beleuchtung die noch übrige drey Gravamina, das

Achte, Neundte und Zehende,

wann nemlich die Catholische Kitzinger bis daher das Geld zu demjenigen Pulver, so sie an dem Fronleichnams-Tag und ewigen Anbetungs-Fest zu verschießen pflegen, aus dem aerario publico oder der Steuer-Stuben, darein doch die Evangelische gleichlich collectiret werden, mit deren offenbahren Nachtheil, und nicht vielmehr aus ihrer St. Iohannis-Pflege zu nehmen gewohnt gewesen, und dann fernerweit nicht mehr zugeben wollen, daß, welches doch eine pur politische Sache ist, und mit der Religion

ligion nicht die mindeſte Connexion hat, auch an paritaetiſchen Orten am allerwenigſten practicabel iſt, die Handwercks-Zünffte, ihre Herbergen und Niederlagen nicht mehr, wie bisher und vorhin ohne Unterſchied, in Evangeliſchen oder Catholiſchen Wirthshäuſern haben und halten dörfen, ſo bis daher noch vieles zu der nach denen Reichs Grund-Geſetzen nöthigen Cultivirung, zu der guten Harmonie, Eintracht und friedſamen Betragen derer Kitzingiſchen Burger und Einwohner beyderley Religionen unter ſich beygetragen, deren gäntzliche Aufhebung, oder auch nur merckliche Verminderung denen Commercien und beyderſeitigen Nahrung, auch dem Wohl- und Wehe-Standt der Stadt überhaupt einen großen Stoß geben und bringen dörfte.

Von dem letzten, ſo das widerrechtlich- und bis zu denen Schlägen getriebene Zumuthen des Niederkniens vor dem Venerabili betrifft, iſt ſchließlichen um ſo weniger zu ſagen, je gnädiger, rechtlicher und ernſtlicher ein ſolches allbereits durch die Hochfürſtl. gnädigſte, nun indeſſen wohl vermuthlich in einem unterthänigſt gebettenen Decreto mildeſt geäuſſerten und ernſtlichſt publicirten Reſolution abgeſtellet, verbotten und mithin demjenigen zu Folge, was davon bey

Sprengero, in iurisprudent. publ. pag. 195. Lynckero, in diſp. de eo, quod iuſtum eſt circa perſonas div. relig. §. 26. Fleiſchero, in diſp. de iure reform. et inde dep. emigr. §. 17. Eſtore, in delin. iur. publ. Proteſt. c. 6. §. 14. pag. 95. 96. Pfaffio, in diſp. de adoratione euchariſtiae, und II. Abſchn. 6. cap. §. 20. pag. 368. ſq.

Conf Ant. Fabri Europ. Staats-Canzley P. 5. pag. 78. Part. 6. pag. 81. et P. 37. pag. 53.

zu leſen, ſolches gantze Grauamen gäntzlich aufgehoben und abgethan worden.

Wormit wir dann endlich auch dieſen beträchtlichen Aufſatz ſchlieſſen, und daß wir all- darinnen deducirtes dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicae, und denen Reichs-Grund-Geſetzen, auch dem iure eccleſiaſtico proteſtantium, tam publico, quam priuato überhaupt,

ſowohl, als dem ehemalig- und gegenwärtigen Kitzinger Statui, vollkommen gemäß erachten, mittelſt Vortruckung unſers gewöhnlichen Facultaet-Innſiegels, zu bezeugen ohnermanglen.

Actum Tübingen, in Collegio noſtro,
den 16. Oct. 1751.

(LS.) Decanus und Doctores der Iuriſten-Facultaet auf der Hochfürſtl. Würtembergiſchen Uniuerſitaet allhier.

Das siebende Capitul.

Von Befestigung der Stadt Nürnberg.

Schon der in der Nürnbergischen historia diplomatica pag. 767. und in den Nürnbergischen deliciis topo-geographicis pag. 61. und sonst mehrfältig abgedruckte Spruch des Schwäbischen Bunds de an. 1507. giebt zu erkennen, daß der Stadt Nürnberg ausser den Mauern kein ius muniendi zustehe, wenn man gleich von andern das nemliche erweissenden Rechts-Gründen und Urkunden keine genaue Kenntnus hat, oder von dergleichen hier umständliche Nachricht geben will. Jedoch siehet man heut zu Tag die Stadt Nürnberg mit zahlreichen und weitläufftigen Aussenwercken, Schantzen, Gräben, bedeckten Wegen, Linien, Palliſaden, Brucken, Gattern und dergleichen umgeben, durch deren Behuf unter andern die Stadt der Handlung zum Abbruch viele neue Abgaben und Zölle den Fuhrleuten abpresset. Diese Befestigungen haben sich bey Gelegenheit des dreyßigjährigen Kriegs von der Stadt selbst angefangen, und von ihr, als Teutschland wegen der Churpfaltz Heidelbergischen Erbschafft sich mit Krieg überschwemmet sahe, vermehret, beym Anfang des spanischen Erbschafftkriegs aber auf Kosten des gesammten hochlöbl. Fränckischen Craises in die dermahlige Gestalt gebracht worden. Es hat aber das Hochfürstliche Hauß Brandenburg sein habendes und wohlerlangtes Recht gegen solche Befestigungen sowohl während des dreyßigjährigen Kriegs und bey den Westphälischen Friedenshandlungen als nachher durch Implorirung richterlicher Hülffe und in der Folge durch Reassumirung des erhobenen processus sattsam gewahret; wenn also schon bey dem Churpfältzischen Erbschaffts-Krieg das Hochfl. Haus Brandenburg in dem betrübtesten Waisenstandt sich versetzt, das Hochpreißl. Kaiserl Cammergericht aber in der äusserſten Zerstöhrung gesehen, so stehen doch die Nürnbergischen Befestigungen nicht so feste, als sie zu seyn äusserlich scheinen. Zu mehrerer Beleuchtung dessen wird eine Hochfürstlich Brandenburgische species facti, das kaiserliche höchst verehrliche Mandatum demolitorium et inhibitorium, und der Hochfürstliche Brandenburgische allerunterthänigste

Bericht an Kaiſerliche Majeſtät dienen, woraus das einſichtige publicum von ſelbſten ſich ein ächtes und ſtandhafftes Portrait von den Nürnbergiſchen Proceſs-Künſten machen kan.

Num. 1.

Actenmäßige Species Facti, wie ſolche in Auguſtiſſima Camera übergeben worden.

Es iſt unſtrittig in der geſunden Vernunfft gegründet, und giebt dieſe jedwedem von ſelbſt zu erkennen, daß niemand aus aemulation oder dem Tertio zum Schaden, weder auf dem ſeinigen, noch viel weniger aber auf eines andern Grund und Boden bauen ſolle. Dahero in allen Rechten zu allen Zeiten ernſtlich verbothen, abſonderlich aber in dem Heyl. Röml. Reich alle Colliſiones, gefährliches Mißtrauen, und die endlich hieraus folgende Zergliederung, Uneinigkeit und Unruhe zwiſchen denen Ständen zu verhüthen, mit allem Fleiß dahin geſehen worden, damit durch einigerley Schanzen und Befeſtigungen niemand beſchweret werde. Unter andern hat der Glorwürdigſte Kayſer Rudolphus an. 1279. die bekannte Sanctionem pragmaticam dahin publiciret, quod nullus homo, qualiscunque conditionis, in alicuius comitis comitia caſtrum, vel munitionem aliam qualemcunque conſtruere debeat niſi prius ipſius comitis ſuper eo requiſito et obtento bene placito. Alle Pacificationes und Friedens-Schlüße zeigen auch, was maſſen dabey zuvorderiſt bedungen, und ausgetragen worden, daß alle währenden Kriegs, obwohl aus Noth und zur defenſion aufgeführte fortificationes, woraus dem Tertio Schaden zugefügt werden kan, bey erlangten Frieden, wider raſiret, und alles in priſtinum ſtatum geſetzt werden ſolle; Dieſes iſt auch inſonderheit nach geendigtem teutſchen dreißig jährigen Krieg in dem errichteten Inſtrumento Pacis art. 3. § 1. iuxta etc. beobachtet und ausdrücklich verſehen worden, quod omne praeiudicium aut damnum, quocunque praetextu illatum, reparari et quilibet in priorem ſtatum reſtitui debeat. Deſſen allen aber ohngeachtet, hat der Rath zu Nürnberg denen beeden

Hochfürſtl.

Hochfürstl. Häusern, Brandenburg-Culmbach, und Brandenburg-Onolzbach, von geraumer Zeit her mit denen auf dem Hochfürstl. Territorio aufgeführten Schantzen und um die Stadt gezogenen sehr weitläufftigen Linien viele beschwerliche Klagen verursachet. Allbereit an. 1391. bey damaliger Erweiterung der Stadt sind beede Partheyen in Strit gerathen, der aber endlich durch einen Vertrag hingelegt worden; gemeiniglich aber hat die gemeine Noth den Praetext und Gelegenheit geben müssen, dergleichen schädliche Wercke aufzuführen, da man bey Kriegs-Zeiten die unumgängliche defension vorgeschützt, hernach aber bey erfolgtem Frieden- und überstandener Gefahr, selbige gegen alles anthen, protestiren und klagen, undemolirt beybehalten hat. Also sind an. 1498. und dann ferner an. 1504 bey damalen der Stadt wider Pfaltz-Graff Philippum und dessen Sohn Rupertum aufgetragenen Execution, einen ziemlichen Schlangen-Schuß hinaus verschiedene munitiones, Block-Häußlein, und Thürnlein nebst Schrancken und Gräben gemacht worden, welche aber die damalige Bund-Stände, vor die Herr Marggraff Friderich, seine Klage gebracht, anno 1507. post plenariam causae cognitionem wiederum niederzulegen und abzuthun, durch Richterlichen Spruch befohlen haben. Hievon hat zwar der Rath die appellation ergriffen, welche aber, tanquam friuola von Kayser Maximiliano verworffen, und die Appellanten zu Vollziehung des Iudicati ernstlich angehalten worden. Anno 1620. und 1622. bey damaliger Böhmischen Unruhe, und den daraus entstandenen dreißigjährigen Krieg, hat gedachter Rath zu Nürnberg, als die Manßfeldische und Bayerische Armeen angezogen, wiederum Gelegenheit genommen, den nechst an der Stadt gelegenen Gostenhoff mit Schantzen einzufangen, und bey zunehmender Gefahr um besagte Stadt, noch mehrere Wercke anzulegen und Linien zu ziehen, wider welches Unternehmen die Hochfürstl. Häuser Brandenburg sich zwar schrifft- und mündlich verwahret, auch bey dem erfolgtem Frieden-Schluß alles behörige zu beobachten sich angelegen seyn lassen; da aber die würckliche Hülffe nicht erfolgen wollen, und obgedachter passus Instrumenti Pacis von dem Rath mit demolition solcher Wercke nicht befolget worden, ist man endlich anno 1653. die Klage darüber bey diesem Höchst preißlichen Cammer-Gericht anzubringen, und wie sowohl in denen gemeinen

Rech-

Rechten als Reichs-Satzungen, auf eines andern Territorio Grund und Boden Schantzen und Fortificationes zu machen, gäntzlich verbothen, auch vermöge vor ermeldten Friedens-Schlusses alle wehrenden Kriegs erbauete solcherley Vevestigungen durchgehends wieder abgethan werden sollten, umständlich deduciret, sodann auch, daß diese, lediglich ad aemulationem aufgeführte Nürnbergische Schantzen auf dem Hochfürstl. biß an die Mauern der Stadt reichenden Territorio sich befinden, daß auch insonderheit der Rath nicht befugt, den Gostenhoff zu befestigen, sondern solcher mit der expressen Bedingung, daß er zu ewigen Zeiten ein offenes Dorff bleiben solle, von denen Waldstromern an die Stadt gekommen, sowohl aus vorgedachtem Bundspruch de anno 1507. ingleichen aus der grossen Fraisch-Sache an. 1583. in possessorio ergangenen und an. 1587. in Reuisorio simpliciter confirmirten Definitiv-Urtheil, dann aus der Impetraten bey erstgemeldter Reuisori-Instanz verschiedentlich vorgekommenen gantz klaren Iudicial Confessionibus als auch aus dem bey dem Kayserl. Land-Gericht B. N. ausgefertiget und bekräfftigten Kauf-Brief über den Gostenhof und dann mit dem zwischen dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg und der Stadt Nürnberg an. 1496. errichteten Vertrag deutlich erwiesen, und daß solchem allem nach die Stadt dergleichen schädliche und zumahlen nach erlangten Frieden, gar nicht mehr nöthige Wercke zu demoliren, durch ein scharfes Mandatum demolitorium et inhibitorium sine clausula alles Ernstes billig anzuhalten, gebetten worden, worauf solches auch erkannt, und den $\frac{23}{13}$ Iun. d a. 1653. dem Rath zu Nürnberg insinuirt, sodann den 12ten April folgenden 1654. Jahrs cum relatione nuntii reproduciret worden. Es haben aber die Impetraten die schuldige Parition durch allerhand aufzügliche Einwendungen, und die den 13. eiusd. mensis eingereichte vermeyntliche Exceptiones sub- et obreptionis zu decliniren gesucht, als worinnen mittelst 5. Beylagen behauptet werden wollen, daß die Schantzen quaest. nicht auf Brandenburgl. Territorio, sondern in suo, zu ihrer nöthigen defension, Krafft des ihnen, tanquam statui competirenden Iuris muniendi wohlbefugt erbauet worden, auch saluis Iuribus et saluo imprimis Instrumento Pacis Westphal. allerdings ohn demoliret beybehalten werden könnten. Nun wäre zwar gar leicht gewesen, die Unerheblichkeit sothaniger, Schein-Gründe ad oculum

lum

lum zu demonstriren, und zu zeigen, wie die vornehmste Contenta durchgehends allschon in vorgedachter Fraisch-Sache unter denen funffzigjährigen weitläufftigen disceptationibus super Territorio Burggraviali um Nürnberg vorgebracht, und durch das in possessorio pro Brandenburg erfolgte und in Reuisorio confirmirte Richterliche decisum, allschon vorlängst abgethan worden, verschiedenes auch zu dem von Nürnberg zwar angefangenen, nunmehro aber bey hundert und mehr Jahren gäntzlich deserirten petitorio gehöre, alles aber, lediglich das Kayserl. Mandatum sträfflich zu eludiren, angesehen seye. Man hat aber sonder Ursach sich in Weitläufftigkeit zu verwickeln, und auf sothanige nichtige Exceptiones sich einzulassen billigen Anstandt genommen, sondern ist nach Erforderung der Sache und des ordentlichen Processus in via Mandati geblieben, und hat in dem, den 10. May d. a. 1654. gehaltenen Oral Recess, ob non doctam paritionem, declarationem poenae et arctius Mandatum gebetten, worauf den folgenden Tag Nürnberg einen Gegen-Recess gehalten, endlich aber beede Theile ad sententiam submittiret haben. Es ist aber diese, nachdeme wegen vieler sowohl das gesammte Reich, als das Hochfürstl. Hauß, insonderheit betroffenen Calamitatum die Sache eine geraume Zeit nicht mehr getrieben werden können, nicht erfolgt, sondern alles bis ad annum 1700. ersitzen blieben. Mittler Zeit hat der Rath zu Nürnberg nicht nur in seinem bißherigen Ungehorsam beharret, und die auferlegte Demolition gäntzlich unterlassen, sondern zur höchst straffbaren Verachtung des emanirten Mandati, vornemlich diejenige Wercke, so er gegen das obere Culmbachische Fürstenthum auf alldasigem Territorio erbauet, durchgehends repariret, und mit Brustwehren, Schlagbäumen und Gattern versehen, auch solche und alle übrige Schantzen, wie man anno 1667 bey Annehmung des Plaits das erstemahl wahrgenommen, mit Canonen und Wachten besetzet, und nach der Hand mit neuen Linien vermehret und extendiret. Den Praetext zu dem letztern hat anno 1689. der Einfall des Französischen Marechalis de Sequiers geben müssen, als zu welcher Zeit solche unbefugte Aussenwercke an unterschiedlichen Orten mehrers beveſtiget, und mit Palisaden besetzet, sonderlich von dem sogenannten Haller-Thürlein bis an das Vestner-Thor längst den Graben hin, neue Contrescar-

pen oder Brustwehren aufgeworffen, und solche mit Quader-Stücken ausgemauert und verkleidet worden. Ohnerachtet aber das Hochfürstl. Hauß auch wider dieses abermalige Attentatum sich gesetzt, und solches protestando behörig geanthet, ist doch alles bey dieser eigenmächtig handlenden Stadt vergeblich gewesen, welches dann die Herren Impetranten auf reassumtion vorgemelten Mandat-Processus zu gedencken veranlasset, womit es sich jedoch ob varia impedimenta biß ad annum 1700. oben bereits angezeigter maßen verzogen hat, in welchem Jahr aber solches Vorhaben den 8 Octobr. durch den Brandenburgischen Anwaldten bewerckstelliget, die sämtlich verhandelte Acta von n. 3. biß 10. producirt, medio iuramento redintegriret, und hierauf dem Gegentheil gleichmäßige Legitimation und Handlung zu iniungiren gebetten worden. Der Impetratische Anwaldt aber ist erst den 6. Iul. folgenden 1701. Jahrs erschienen, und hat mit einem von seinem Principalen erhaltenen Schreiben die gewöhnliche Ausflucht gemacht, und lediglich Terminum ad agendum gebetten, worwider zwar dissеits protestiret, jedoch die Sache zu treiben durch neue Zufälle, besonders den betrübten Todesfall des Herrn Marggraffen Georg Friederichs iun. abermal verhindert worden. Inzwischen haben sich die Bayerische Motus ereignet, bey denen der Rath seine unbefugte Linien noch weiter zu extendiren, die occasion erlangt hat, gestalten durch den Kayserl. Commissarium, damaligen Herrn Graffen von Wertheim, gesammte Fränckische Craiß-Stände bewogen worden, bey bevorstehender augenscheinlicher Gefahr zu denen noch vorhandenen Linien noch mehrere anzulegen, und damit die Stadt gegen einen so gefährlichen Feind in etwas bessern Defensions-Standt zu setzen, welches das Hochfürstl. Hauß Brandenburg endlich so ehender nachsehen und geschehen lassen können, als dergleichen ex necessitate vorzunehmende Defensiones vorhin sich nur ad tempus reguliren, und cessante periculo ac mutato rerum statu weiter keinen effect haben oder bestehen können. Uberdiß auch der Rath zu Nürnberg selbst durch die Bambergische Gesandschafft in der dem Fränckischen Craiß-Protocollo einverleibten Proposition zu Förderung solchen damaligen Nothwercks, die Sache dahin vortragen lassen, daß „die Stadt hier„durch niemand etwas zu praeiudiciren, oder was bißher in Disputat

„gestan-

„ gestanden seyn möge, zu ihrem Vortheil zu allegiren begehrte, sondern „ nur allein vorstellen wollte, was dem gesammten Craiß an der Stadt, „ als einem so importanten Frontier Platz gelegen seye; „ Und dardurch de non praeiudicando genugsame Versicherung sowohl von dem Rath als dem gesammten Craiß Conuent ertheilt worden. Nachdeme aber post transactum bellum anno 1715. bey erstermelter Craiß Versammlung der effect dieser Versicherung und was in casu necessitatis communibus consiliis, communi mandato et communibus sumtibus, ad tempus aufgeführet worden, nach nunmehr erfolgten Frieden, eodem modo zu folge der gegebenen Versicherung, wieder zu rasiren gesucht worden; hat sich Nürnberg auf alle Weiße dagegen gesetzt, pro more allerhand Ausflüchte gemacht, dem Craiß die cognition gäntzlich darüber widersprochen, und sich auf die Reichs-Tribunalia als immediater Reichs-Ständte ordentliches Forum beruffen.

Ohnerachtet aber der Rath hiebey sich der Cameral-Litispendenz ratione der an. 1653. angefangenen noch unerörterten Mandat-Sache gar wohl erinnert, auch in dem den 29. Mart. 1715. zum Craiß Convent übergebenen Memoriali, welches er bey dem letztens den 25. Sept. 1718 producirten Schrifft, statt mündlichen Recess, als eine Neben-Beylage sub nro 6. ad adiunctum Lit. DD. allhier selbsten vorgelegt, die expressen formalia gebrauchet:

„ Daß vor Ihro Kayserl. Mayst. und des Reichs Gerichte, allwo „ unter andern auch dergleichen Fortifications-Process schon von lan„ gen Zeiten her anhängig wären, das decisum zu erwarten wäre ꝛc. De„ me auch sub fine noch weiter beygefüget, daß, wann beede Hochfürstl. „ Häusser durch die Beybehaltung dieser Linien sich beschwert achten sollten, „ man an Seiten der Stadt erböthig wäre, denenselben gehöriger Orten, „ allwo Lis bereits pendens wäre, in Rechten zustehen, und Ihro Kay„ serl. Mayst. allergerechtestem Deciso sich so schuldig als willigst zu unter„ werffen; So ist doch, wie die Folge gewiesen, solches oblatum nicht Ernst gewesen, und hat man nicht einmahl erwartet, biß höchstgedachte beede Häuser die auf solche Weiß bey dem Craiß-Conuent geheimmte Hülffe in foro competenti suchen, und ihre Beschwerden allda anbringen können.

Denn als die nöthige communication zwischen höchstbesagten beeden Regierungen einige retardation verursachet, und das supplicatum erst den 30. Ian. 1717. bey diesem höchstpreißlichen Tribunal übergeben werden können, hat vielgedachter Rath zu Nürnberg sich inzwischen an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath gewendet, und den 25. Nov. 1716. per falsissima narrata, als ob der alte Mandats-Proceß de An. 1653. längst deseriret worden, die letztern Linien von denen vorhergen gäntzlich unterschieden, und von denen Hochfürstl. Häussern wohl gar einige Thätlichkeit zu besorgen wäre, Kayserl. Rescripta an beede Sereniſſimos, und eines an die Craiß-Versammlung erschlichen, welche zwar den 14. Dec. 1716. allschon erkannt, die erstern aber allererst den 8. Mart. folgenden 1717. Jahrs dem Hochfürstl. Agenten in Wien insinuirt worden, da Brandenburg die Sache schon zuvor an diesem höchstpreißlichen Cammer-Gericht angebracht hatte, solche auch allda recipirt und ad causam anteriorem de anno 1653. allbereits remittirt worden.

Es ist aber lange vor dessen Ausfertigung, und so bald von dem Brandenburgl. Agenten am 12. Dec. 1716. die Nachricht von dem Nürnbergischen so befremdlichen Unternehmen und Erkennung sothaniger erschlichenen Rescripten eingelanget, die Nothdurfft dagegen beobachtet, und demselben am 21. Dec. ein ausführlicher Bericht ad Imperatorem übersendet, der von ihme aber den 22. Ian. 1717. erst zum höchstlöbl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergeben, und sub reseruationibus solitis, docendo Litis pendentiam Cameralem, pro remissione causae ad forum praeuentum allerunterthänigst gebethen, darneben auch nicht minder den 13. Ian. 1717. dem Hochfürstl. Procuratori von Gülich allhier zu Wetzlar, das den 30. eiusd. darauff übergebene Supplicatum pro Mandato Inhibitorio et Demolitorio zugesendet, den 11. Febr. hernach ein Decretum erlanget, und Krafft dessen, solch petitum erstgedl. massen ad Causam anteriorem de an. 1653. remittirt worden, welches man dann auch sogleich dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath den 1. Mart. in forma probante vorgezeiget, und darmit den, durch diesen denen Reichs constitutionibus directe entgegen laufen, den verbottenen und höchstverpönten Absprung, erregten unordentlichen Proceß sistiret hat. Weiln nun hierauf daselbst der Rath zu Nürnberg

weiter

weiter nicht fortkommen können, hat der Stadt Syndicus endlich nach 1½ jährigen Verzug (in welcher Zeit sonder Zweifel allerhand cuniculos zu machen, vergeblich versucht worden) auf dißeitiges verschiedenes contumaciren den 2. Sept. 1718. Schrifft, statt mündl. Recess übergeben, und darinnen quoad causam de anno 1653. sich zwar ad id, quod in puncto redintegrationis decet, agendum, anheischig gemacht, auch zu dem Ende pro sufficienti Termino gebethen, auf die Klage aber, zu äuserstem Befremden vermeintliche declinatorias, und zwar aus nachfolgenden kahlen Ursachen vorgeschützt, weilen nemlich

1) die letztern Linien von denen erstern gäntzlich unterschieden, und solcher Unterscheid auch dißeits vor dem Craiß Conuent von beeden Hochfürstlichen Häusern selbst agnosciret worden seyn solle,

2) weilen sie Impetraten beederley Linien Beschaffenheit Ihro Kayf. Mayest. allbereit allerunterthänigst vorgestellt, und dieselbe auch solche Sache aus eigener Bewegnus vor sich gezogen, und an dero Kayserl. Reichs-Hoff-Rath remittirt hätten,

3) weiln beede Hochfürstliche Häuser sich darauf allbereit eingelassen, dadurch aber

4) dieses Kayserl. Cammer-Gericht praeueniret, hingegen Iurisdictio consilii Imp. Aulici fundirt worden, folglich

5) res nicht mehr integra, oder Sie Impetrati super Lite coram alio Iudicio iam pendente, allhier in Augustissima Camera sich einzulassen vermögend wären. Nun sind aber solche gestiessentliche Aufzüge, Verdrehungen und Inuersiones billig zu bewundern. Dann was 1) die ältern Processe de an. 1653. belanget, legen die verhandelte Acta klar vor Augen, daß es damit nicht ultra Exceptiones gekommen, als auf die man aus oben bereits angeführten Ursachen sich weiter nicht eingelassen, sondern das Mandatum arctius cum declaratione in poenam gebethen hat. Es ist auch ferner daraus zu ersehen, daß dißeits alle Acta an. 1700. fideliter, praestito Iuramento, redintegriret worden, folglich der Impetratische Theil, welcher an. 1654 auf sein wiewohl unstatthafftes petitum pro cassatione mandati cum

abſolutione ſowohl, als Brandenburg auf das gebethene arctius ad ſententiam ſubmitteret, in hoc puncto dermalen gar nichts zu handlen, ſondern lediglich die Urthel zu erwarten habe, wordurch endlich einmahl, wie man hoffet, deſſen Ungehorſam compeſciret, und er zu ſchuldiger comparition mit Ernſt nunmehro wird angehalten werden. Geſtalten dann bey Erkennung des Mandati diſſeitige Klage vor allerdings gegründet befunden worden, welcher fundamenta man indeßen an. 1717. in damaln überreichten Supplicis pro nouo Mandato, und zwar die prohibitionem uniuerſalem conſtruendi munimenta in alieno mit der An. 1279. allſchon publicirten obengemelten conſtitutione Rudolphina die Gewißheit aber des Hochfürſtl. biß an die Mauern und Gräben der Stadt ſich erſtreckenden Territorii mit Kayſer Maximiliani declaratione et Reiectoria, der von dem Rath zu Nürnberg a ſententia demolitoria der Bund-Ständte an. 1507. friuole ergriffenen Appellation, ingleichen mit dem Libello petitorii, welches Nürnberg in der Fraiſch-Sache, nach deme die Stadt in poſſeſſorio et reuiſorio ſuccumbiret, ergriffen, und auf das gantze Hochfürſtl. Territorium biß an die Stadt Mauern gerichtet, noch deutlicher ausgeführet hat, dahingegen die Nürnbergiſche an. 1654. eingebrachte vermeintliche Exceptiones das geringſte nicht in Receſſu haben, und der Rath in Ewigkeit nicht wird verificiren können, daß die munimenta quaeſt. nicht auf diſſeitigem Territorio, und alſo in alieno, und nicht ex aemulatione erbauet worden, als dem vorgedachte Res iudicatae ſimpliciter widerſprechen, welche dem Hochfürſtl. Hauß Brandenburg die poſſeſſionem vel quaſi aller Iurium Territorialium biß an die Stadt Mauern ex confeſſo zugeſprochen haben, maſſen die in denen praetenſis Gravaminibus Reuiſorii vorgekommene Confeſſiones ſich nicht mehr zurück nehmen laſſen, oder itzo gelauguet werden kan, was damaln in dieſen deutlichen formalien geſchrieben worden, daß nemlich die „ Urthelſprecher „ ein Burggräffl. Land und Fürſtenthum pro fundamento ſententiae „ geleget ꝛc. woraus aber von ſelbſten ſich inferiret, daß die Hochfraiſchliche Obrigkeit dem Hochfürſtl. Hauß Brandenburg ex capite ſuperioritatis Territorialis, und weilen die Herren Burggraffen der Orten Landes-Fürſten ſeyn, (welches dann auch das medium concludendi in

dem

dem Libello gewesen) nicht eben allein an denen turbirten und deßwegen nahmhafft gemachten, sondern auch an andern ex aduerso superaddirten Orten, und in genere in der gantzen damalen controuertirten Refier und Gezirck zuerkannt worden sey, dahero auch alle nach der Hand ersonnene restrictiones dictarum rerum iudicatarum so weniger statt finden können, als in nur besagten grauaminibus man sich noch weiter dahin vernehmen lassen, daß, wann es „ bey der in possessorio ergange„ nen Sentenz gelassen würde, die Stadt überall kein Territorium, „ kein Regal, keine Superioritaet, ja NB. nicht eines Fuß breits Lan„ des und Gebiets haben würde. „ Welches auch in der That geschehen, und gedachtes Urthel simpliciter von denen Reuisoribus bestättiget worden, deren Effectus dann, nachdeme zumalen gegen über in petitorio das Contrarium nicht euinciret werden können, annoch bestehen müssen, und dem Hochfürstl. Hauß dasjenige, so damalen die Succumbenten agnosciret und vor klar gehalten, anjetzo, da der Status rerum biß daher sich im geringsten nicht zu des obsiegenden Theils Praeiudiz oder Schaden geendet, von jener Nachfolgern anjetzo nach hundert und mehr Jahren keineswegs in Zweiffel gezogen werden kan, wann man sich auch schon noch so viel vergebliche Mühe geben wollte. Wer die denen gedachten nichtigen Exceptionibus beygelegte Documenta genau ansiehet, wird befinden, daß sie die Nürnbergische Figmenta im geringsten nicht verificiren.

Der sub n. 1. beygelegte zwischen denen Herren Burggraffen und der Stadt an 1391. errichtete Vertrag, welcher die Erweiterung der Stadt auch mit Berührung der Burggräfflichen Güther zugelassen, zeuget gar zu klar, daß die Stadt solche ohne speciale Einwilligung höchstgedachter Herren Burggraffen zu unternehmen nicht befugt gewesen, als deren sie gar nicht bedörfft hätte, wann Grund und Boden ihr zugestanden hätte. Es terminiret sich auch solche Handlung allein auf den damaligen Vorgang, und kan, cum transactiones strictissimae sint interpretationis, ultra cogitata et transacta, siue contra mentem et intentionem transigentium in infinitum keineswegs erstrecket, vielweniger von denen damalen erbaueten Stadt-Mauren und Gräben auf dergleichen weitläufftige Linien und Aussenwercke, die dem Landes-Herrn in suo von dem

Ter-

Tertio zur Aemülation, davon sie die in der Beylage n. 3. enthaltene affectirte Entschuldigung gar nicht frey spricht, und zu grossen Schaden nur ad bene placitum et quandocunque libuerit, gesetzt werden wollen, gar nicht extendiret, oder auch auf solche Weiße, dasjenige, so dieser in suum fauorem bedungen, in eiusdem detrimentum invertirt werden. Daß iuxta adiuncta sub nro. 2. et 4. Herr Marggraff Albrecht an. 1342. den Gostenhoff an Conrad Waldstromer mit reseruation der Lehenschafft verkaufft, und nachgehends, als solch Dorff an die Stadt Nürnberg gekommen, auch diese anno 1453. abgetretten, ist zwar nicht zu widersprechen; daß aber gedachter Orth in dem Hochfürstl. Territorio gleichwohlen gelegen, ist ex ipsis aduersariorum confessionibus dargethan worden. Wie nun weder zu praesumiren, noch mit diesen oder andern Documentis zu probiren, das höchstgedachter Herr Marggraff sich auch der Landes Herrschafft begeben, oder solche an die Stadt transferiret habe; Also muß die zwischen dieser und denen Waldstromern mit Vorwissen des Territorial-Herrn errichtete, und bey dem Kayserl. Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg confirmirte Verschreibung, daß dieser Gostenhoff zu ewigen Zeiten ein offen Dorff bleiben soll, in soferne des Landes Herrn Interesse dabey verliret, allerdings noch in seinen Kräfften bleiben, als deme per transigentes in keine wege praeiudicirt werden können. Weilen dann also der Rath zu Nürnberg sich hieselbst eben so wenig als an andern Orten des Burggrafthums einer superioritaet oder dessen, so dem Domino Territoriali zukommet, anzumassen hat; so inferiret sich von selbsten, daß mit beeden Adiunctis die Nürnbergl. unbefugte Befestigung sothanigen Dorffs, sich nullo modo iustificiren lasse. Das sub nro. 5. befindliche Priuilegium Caroli V. de an. 1545. ist per falsissima narrata erschlichen, und selbige auf Hochfürstlicher Brandenburgischer Seiten in einem besondern impresso im Jahr 1699. gründlich refutirt worden. Solcherley Begnadigungen erlangen bekantlich ihre vires ex veritate precum, und können, hisce quoque saluis, dem Tertio nicht praeiudiciren, deßwegen auch dieses denen Hochfürstlichen Iuribus nicht im Wege stehet, und sich dabey weiter nicht aufzuhalten ist.

Was

Was dann gegen den Bund-Spruch de an. 1507 eingewendet wird, ruhet wieder auf keinem Grund, dann daß solcher ein bloses prouisional-Urthel gewesen seyn solle, deme widerspricht sowohl die etliche Jahr gewehrte accuratissima causae cognitio, als die von denen Succumbenten ergriffene Appellation, welche bey solcher angegebenen Beschaffenheit weder nöthig gewesen wäre, noch statt hätte finden können. „ Die „ darin befindliche Clausula Reseruatoria, daß solch abthun der Stöck, „ auch niederlegen der Plockhäußlein, und Einziehung der Gräben gemeiner „ Stadt Nürnberg an allen ihren Recht und Gerechtigkeit unvorgreifflich und unschädlich seyn sollen ꝛc. „ deßgleichen die formalia in obgedachter von Kayser Maximiliano auf die von der Stadt interponirte, von Ihm aber verworffene Appellation ertheilten declaration über den Bund-Spruch:

„ Daß alles der Stadt an deren Gewehr, Besitzung, Gebräuchen, Recht „ und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich seyn solle ꝛc. „ kan nicht anderst, als conditionatè verstanden werden, wann nemlich solche Recht und Gerechtigkeit (die damalen noch nicht zu finden waren, sonsten das Urthel wider Nürnberg nicht ergehen hätte können) sufficienter erwiesen und dargethan würden. Conditio autem nihil ponit in esse. Die Stadt hat auch solche bißher so wenig zu erweisen vermogt, daß vielmehr bey der Fraisch-Sache, da über dem Territorio um Nürnberg von beeden Theilen eine gar geraume Zeit acerrime gestritten, und nichts, was denen Nürnbergl assertis einigen Schein hat geben sollen, vergessen worden, das contrarium sich dergestalt veroffenbaret, daß sowohl die hochpreißl. Cammer, als hernach die Herren Reuisores bewogen worden, solches Territorium dem Hochfürstl Hauß plenissime und also vollkommen zuzusprechen, daß der Rath zu Nürnberg selbst bekennen müssen, es seye nach solcher Urthel der Stadt von dem gantzen districtu quaest. nicht ein Schuh breit Land geblieben. Insonderheit ist hieben noch zu melden, daß bald nach dem Bunds-Spruch Brandenburg wegen einiger ausserhalb der Stadt Nürnberg aufgeführten starcken Gebäude, von neuem, bey dieser höchstpreißl. Cammer Processe auszuwürcken vermüßiget worden, welche zwar eine Zeit lang prosequirt, nach dem an. 1526. erregten mehrgemeldten Fraisch-Proceß aber, weilen beedes sowohl die Abthuung solcher

Gebäude, als die der Stadt widerſprochene Fraiſchliche Obrigkeit ex capite Territorii dißeits behauptet, mithin eines und anderes ex iisdem Principiis tractirt worden, liegen blieben. Nachdeme aber mehrgedachter maſſen, das Hochfürſtl. Hauß in dem letztern obtiniret, hat Nürnberg gar wohl begriffen, und differte in obgemelten grauaminibus Reuiſorii geſtanden, daß durch ſolche Urthel auch der Erſtern, nemlich der Neu-Gebäud-Sache praeiudiciret, oder deutlicher zuſagen, eine mit der andern pro Brandenburg decidirt und ausgemacht worden. So wenig alſo durch dieſe Eingelencke beſagten rebus iudicatis, welche das Hochfürſtl. Territorium in contradictorio beſtättiget haben, detrahiret werden kan, von eben ſo ſchlechtem Gehalt iſt ferner dasjenige, was wider den Harraßiſchen Vertrag de an. 1496. dahin eingewendet wird, als ob beſagtes Hochfürſtl. Territorium ſich darum aus denſelben nicht probiren lieſe, weilen darinnen nur von deme, was in dem Kayſerl. Land-Gericht liege, gemeldet wäre, von dieſem aber ſich auf das Territorium keineswegs inferiren und ſagen lieſe, daß alles, ſo in Kayſerl. Land-Gericht liege, ſogleich auch in dem Hochfürſtl. Territorio gelegen wäre. Womit man denn auch ſich refutando nicht aufzuhalten hat, maſſen biß daher genugſam erwieſen, daß ſolch Territorium durch Richterlichen Spruch in poſſeſſorio et Reuiſorio Brandenburg zuerkannt worden, daß ſolches der Rath zu Nürnberg bereits vor mehr als hundert Jahren agnoſciret, iudicialiter bekennet, und das nun eine gar lange Zeit gar deſerirte petitorium darüber angeſtellet, daß ſich alſo Brandenburg in poſſeſſione vel quaſi aller Iurium Territorialium ex confeſſo biß an die Stadt-Mauern damaln befunden, und dato noch befinde, auch künfftig dabey allerdings gelaſſen werden müſſe, biß in petitorio ſich ein anders zeige, welches aber wohl nimmermehr geſchehen wird. Was wider beede Fraiſch-Urthel und erſt gedachte jedermann vor Augen liegende unlaugbare Confeſſiones in Tag hinein von gegenüber geſchrieben worden, ingleichen das Vorgeben, als ob gegenwärtiger caſus nicht ſub diſpoſitione mehr allegirten Articuli III. Inſtrumenti Pacis Weſtphalicae begriffen wäre, refutiret ſich ebenfalls bey Erwegung bißheriger gründlicher Anführung von ſelbſten, dazumaln man gegenüber ſelbſten bekennen müſſen, daß bey dem letztern keine andere requiſita erfordert werden, als daß 1) einem

Scha-

Schaden und Nachtheil, und zwar 2) in seinen Gütern, Recht und Gerechtigkeiten dann 3) occasione der Böheiml. oder Teutschen Unruhe zugefüget worden, welche requisita dann alle drey hier vollkommen eintreffen, wie jedermann fast mit Händen greiffen kan; Und von solcher Gattung sind alle übrige contenta dieser kahlen Exceptions-Schrifft, wie nach Erledigung des puncti Mandati et debitae paritionis hiernechst in progressu causae principalis, da es nöthig, mit mehrern gezeigt werden solle, anjetzo aber hat man 2) noch anzusehen, wie dasjenige, so ad alteram causam Recentiorem de an. 1717. per modum declinatoriarum eingewendet werden wollen, beschaffen seye; Und zwar ist 1) der Unterscheid, den Nürnberg inter fortalitia antiquiora et recentiora dahin angiebet, als ob die letztere, und die darüber erhobene Klage mit denen Erstern und dem über selbige noch unerörtert hangenden Mandats-Process keine connexion hätten, sondern der Rath solche an eines der Reichs Tribunalien, an welches ihme nur beliebte, zu ziehen freye Hände hätte, ein non Ens. Derselbe hat ja in dem bey dem hochlöbl. Fränckl. Craiß-Conuent am 12. Oct. 1716. ad dictaturam gebrachten Memoriali, welches er sub nro. 8. seinen bey diesem höchstpreißl. Kayserl. Cammer-Gericht inter adiuncta producirten literis ad Imperatorem DD. selbsten beygefüget, expressis verbis behauptet, „ wie man den auf die Bahn gebrachten Unterscheid zwischen denen in alten „ Zeiten und in dem letztern Reichs-Krieg errichteten Linien zu Erreichung „ des ex aduerso (von Brandenburg) intendirenden Endzwecks, um „ so minder vor erheblich erachten und gelten lassen könnte, dieweilen bey „ einem, wie bey dem andern das Ius muniendi principaliter in „ controuersiam gezogen worden. „ Sind nun damalen beederley Linien propter obiectum principale, so beede ohne Unterscheid concerniret, connex und nicht zu separiren gewesen, wie kommt man dann jetzo völlig auf das contrarium, und will andere bereden, sie wären gäntzlich von einander unterschieden? Hierauff muß man ferner hören, Brandenburg habe bey dem Craiß-Conuent selbst solchen Unterscheid gemacht. Nun ist nicht ohne, daß man die demolition der letztern Linien vor leichter angesehen, als die erstern, weilen selbige auf gut befinden et communibus sumptibus et operis der gesammten Craiß-

Stände ad tempus, und so lang die Noth und Gefahr währen würde, unter deren, und der Stadt eigenen Versicherung de nemini praeiudicando, aufgeführet worden, dannenhero auch nicht sonder Grund davor gehalten worden, daß sie nach geendigter Gefahr von denen Craiß-Ständen mit gleicher concurrenz, als deren Erbauung befördert worden, wiederum rasiret und eingeebnet werden müssen. Und diese Intention und Endzweck zu erlangen, hat man nicht so gleich den Richter gesucht, sondern die Sache bey dem hochlöbl. Craiß-Conuent angebracht, wobey die ältere Linien nothwendig separiret worden, weiln solche in Processs, welcher noch unerörtert hanget, verfangen sind. Welches alles dann das nomine beeder Hochfürstl. Häusser den 10. Sept. 1716. zum hochlöb. Craiß-Conuent gebrachte Memoriale deutlich zu erkennen giebet, welches Nürnberg seinem adiunct. DD. sub nro. 5. als eine Neben-Beylage beygefüget. Als aber Nürnberg sich dem so sehr opponiret, und sich auf die Reichs-Tribunalia bezogen, allwo sie gerecht, wie die formalia lauten, seyn wollten, und vorgedachter Entzweck nicht erreichet worden, folglich die Klage vor den Richter gebracht werden müssen; So kan man wohl mit nichts ex aduerso darthun und erweisen, daß man sich Hochfürstl. Brandenburgl. Seits auch der Litis pendenz begeben, und contra Processum, und die auf Vermeidung aller collisionum vorhandene Reichs-Constitutiones der Stadt Nürnberg eingeraumet haben solle, die Sache auch anderwärts anzubringen, damit man rechtschaffen umgetrieben, und seine gantz klare iura wider einen den Kayserl. emanirten Mandatis über ein halbes seculum ungehorsam gebliebenen Gegentheil an zwey Tribunalien actiue et passiue zu vertheidigen gedrungen werde. Ihro Kayserl. Mayest. befehlen in dem mittelst hochverpoenten Absprungs von der alten litispendenz ex aduerso erschlichenen Rescript in der Nürnbergl. Beylage GG. selbst allergnädigst, „ daß Brandenburg mit „ Unterlassung aller Thätlichkeit Ihr Suchen wegen Demolition der Li„ nien, ordentlich ein und ausführen solle.

Dieses kan nicht anderst verstanden werden, als daß es secundum iura et ordinationes Imperii geschehen solle, welche aber connexa durchaus nicht separiret oder an diuersa Iudicia gezogen wissen wollen, sondern alle Eingriffe, so in litibus iam pendentibus ein Reichs-Tribunal

bunal dem andern thun wollte, expresse inhibiren und verbieten; Und diese Ordinationes sind auch von Ihro Kayserl. Mayest. in dero Wahl-Capitulation von neuem confirmirt worden. Da nun Nürnberg oben angeführter Maßen selbst, vor dem hochlöbl. Craiß-Conuent die Cognition dieser Sache zu sistiren, sich auf eine Litis pendenz bezogen und gemeldet, es seyen dergleichen Fortifications-Processe schon von langen Jahren her, an den höchsten Reichs-Gerichten anhängig, und aber damalen kein anderer ausser dem Cameral Mandats Proces de Ao. 1653. in rerum natura gewesen, so wird billig gefragt, wie man sich so sehr verlehren, und mit gäntzlicher Beyseitsetzung sothaniger in guten Gedächtnus stehenden Litispendenz, denen im Reich bekannten Poenal-Verordnungen diametraliter entgegen, diese connexe Sache vor ein ander forum ziehen, und solchen Streich mit einem angeblichen Unterschied, den man diesseits selbst gemacht habe, und daran man gleichwohl niemahlen gedacht hat, bemänteln könne.

Quoad secundum will zwar der Rath zu Nürnberg, die Beschaffenheit dieser Sache und beeder Linien in literis DD. Ihro Kayserl. Mayest. fideliter vorgestellet haben, daß aber hierin von demselben nichts weniger geschehen, ist 1) gleich aus dem Subreptitie erhaltenen Rescripto zu erkennen, mit deme ihme nicht willfahret, sondern selbiger ausser Zweifel sofort abgewiesen worden wäre, wann man die Litispendentiam Cameralem aufrichtig angezeiget, nicht aber wider besser Wissen vorgegeben hätte, es wäre der alte Mandats-Proces diesseits längstens deferirt worden. Ueber dieses ist insonderheit noch weiter 2) fälschlich vorgebildet worden, als ob die Linien quaest. auf keinen Fürstl. Burggräflichen Territorio, sondern auf einem Kayserl. Mayest. und dem Reich zuständigen Reichsboden stünden, welcher vormahls samt den Wäldern zur Reichsburg gehöret, ein Kayserl. Eigenthum gewesen, und nach der Hand samt der Burg und den Wäldern der Stadt durch die Kayser auf ewig überlassen worden: welches dann mit einem Priuilegio Henrici VII. de 1313. sub n. 8. eiusdemque confirmatorio Caroli IV. de 1366 sub n. 9. et alio Friderici de 1452. sub n. 10. probirt werden will. Es ist aber diese bekannte fabula von einem sonderbaren Reichs-Boden allein von Norinbergensibus, dem Hochfürstl. Burggräfli-

gräflichen Territorio zum Tort, ersonnen worden, womit man hernach auch die Römischen Kayser, wie die narrata, so in die erschlichene Priuilegia gekommen, bezeugen, zu hintergehen sich nicht gescheuet hat; wann man aber den Beweiß erfordert, hat es allezeit daran ermangelt, indem gewißlich auch kein glaubwürdiger Historicus zu finden seyn wird, in welchem sich nur einige Spuhr hievon zeigen sollte.

Hingegen ist dem Rath zu Nürnberg zu vielen mahlen in- et extra Iudicium a) mit dem Ao. 1362. von denen Herren Churfürsten über verschiedene zwischen denen Herren Burggrafen und der Stadt controuertirten Puncten ertheilten Ausspruch, in welchem die erstern verbunden worden, den Wald nicht zu verkaufen, ingleichen b) mit dem zwischen beeden Theilen Ao. 1391 errichteten gütlichen Vertrag, da die Herren Burggrafen wiederum versprochen, „den Wald, und desselben Waldes Höl„zer und Boden weder samentlich noch besonder in keine Weiß zu ver„kauffen," ferner c) mit dem über beede Walde vorhandenen Kaufbrief, da die beede Wälde von denen Herren Burggrafen an die Stadt verkauft worden, dann d) mit der demselben einverleibten clausula reseruatoria, Krafft deren sich die Herren Venditores alle iura superioritatis (wie sie dann den Wildpahn biß an die Stadt annoch exerciren, das Glait auf der Brucken annehmen, und in unlaugbarer Possession aller Regalien stehen) reservirt haben, ingleichen e) mit ihren eigenen Confessionibus, da selbe unter andern in causa mandati die Schweinhatz betreffend in positionalibus 22. Dec. 1536. Spirae productis art. 11. et 12. bekennet, daß die Wälde in der Burggrafen Hände gewesen, und hernach in E. E. Raths Hände kommen, nicht weniger in Defensionalibus der Fraisch-Sache da sie mit deutlichen Worten gesezet, daß E. E. Rath die Wälde mit allen ihren ein- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, so die Herren Burggraffen daran und darinnen gehabt, darunter jedoch die reseruata im Kauff-Brief nicht zu verstehen, von Churfürst Friederich kaufft habe ꝛc. und f) mit mehr andern unwidersprechlichen klaren Documenten das contrarium deutlich vor Augen geleget worden. Wie nun aber hieraus sich von selbsten ergiebet, daß es mit denen um die Stadt Nürnberg gelegenen Ländereyen und Gezircken keine andere Beschaffenheit, als an andern Orten im Reich habe, worinnen alle

Staa-

Staaten, Chur- und Fürstenthum ꝛc. quoad Dominium directum Imperatori et Imperio zuständig, und in solchem Verstand der Reichs-Boden aller Orten anzutreffen ist; also hat ja die Stadt oben gemeldte Priuilegia nicht anders als per subreptiones erlangen können, bey welcher Beschaffenheit sie dann cuiuis, und sonderlich denen Herren Marggrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, auch ex ipsa intentione Augustissimorum Dnn. concedentium, die hierbey hintergangen worden, allerdings ohnnachtheilig seyn und bleiben müssen. Wiewohl ex eorundem inspectione sich auch noch dieses ergiebet, daß darinnen der Stadt im geringsten kein Territorium conferirt worden, und mithin in hac causa gar nichts damit zu erweisen ist; Ueber alles ist in der Fraisch-Sache und zwar in der Reuisions-Instanz das Priuilegium Henrici de an. 1366. sub Lit. AA. und das andere von Friderico sub nro 4. allschon producirt, weitläuftig ventilirt, darüber plenissime cognosciret, der intendirte Beweiß aber auch nicht darinnen gefunden, sondern das übel angesprochene Territorium, worauf sich die Linien quaest. befinden, per duplicem sententiam dem Hochfürstl. Hauß obengemeldter massen zugesprochen worden, wobey es dann auch dato so viel mehr sein Verbleiben haben muß, als die Stadt Nürnberg das angefangene und zwar auch wider deserirte petitorium auszuführen in Ewigkeit nicht vermögend seyn wird. Weiter ist in besagten Schreiben 3) ohne allen Grund vorgegeben worden, als ob die Herren Burggrafen bey dem obgemelten Vergleich über Erweiterung der Stadt de an. 1391. der sub nro 11. denen Lit. ad Imp. DD. nochmaln beygeleget, auch sich pro futuro vor sich und Ihre Nachkommen verbindlich reuersiret, der Stadt, ihre Schantzen pro lubitu zu extendiren, nichts in Weg zu legen, und derselben das Ius muniendi, auf eine allerdings freye Art, ihres Gutfindens zu üben, eingeraumet haben, als womit denen verbis dictae transactionis offenbarlich Gewalt geschiehet, und selbige contra mentem et verba transigentium, aus welchen letztern dieses assertum auf keine Weiße sich eliciren lässet, in alium plane sensum wider besser Wissen inique detorquiret werden wollen, wie man oben bereits gründlich dargethan hat

Zer-

Ferner sind Ihro Kayſ. Mayeſt. 4) von gegenüber fälſchlich berichtet worden, als ob die Nürnbergiſche nichtige Exceptiones von ſolcher Richtigkeit geweſen, daß Brandenburg in dem Mandat-Proceſs de anno 1653. nicht weiter darauf handeln können, ſondern der ganze Proceſs dardurch ins Stecken gerathen, und dieſe ganze Zeit über nichts mehr obmouirt worden ſey. In ſuperioribus iſt nemlich allſchon angezeiget worden, aus was Urſachen man ſich in dieſe malitioſe intendirte Weitläufftigkeit nicht eingelaſſen, daß man aber doch pro arctiori Mandato cum declaratione in poenam ſimplicis ſogleich gebethen, daß der Proceſs durch andere äuſſerliche Zufälle ins Stecken gerathen, ja, daß man an. 1700. ſolchen reaſſumiret, und die acta redintegriret habe.

Es iſt auch 5) das Priuilegium Caroli IV. de 1378. ſub nro 13. nicht nur ſubreptitium und per falſa narrata gleich andern erſchlichen worden, ſondern noch über das durchgehends alſo beſchaffen, daß einiges der Stadt angeblich conferirtes Territorium damit im geringſten nicht zu erweiſen, viel weniger aus der Inhibition intra milliare keine Beveſtigung aufzurichten, die illation zu machen, daß allein der Stadt Nürnberg ſolches pro lubitu zugelaſſen ſeyn ſolle. Vielmehr iſt in der Fraiſch-Sache, allwo in poſſeſſorio ſolches Priuilegium ſub Lit. Q. ebenfalls ſchon vorgekommen, allbereits gewieſen worden, hat es auch die doppelte Urthel überflüßig gezeigt, daß auch dieſe Subreption denen Burggräfflichen klaren Gerechtſamen gar keinen Abbruch bringen möge.

Es iſt 6) auch dieſes Ihro Kayſ. Mayeſt. mit Ungrund vorgetragen worden, die Linien und Schanzen quaeſt. wären allein zu Bedeckung der Stadt und deren Sicherheit in Kriegs- und Friedens-Zeiten (wozu hat dann aber dieſelbe tempore pacis eine Bedeckung nöthig?) gemachet, und könnten niemand keinen Schaden bringen; allermaſſen das contrarium ſich bis daher, da man im Glait, in der Fraiſchlichen Obrigkeit und anderen Gerechtſamen vielfältig dardurch gehindert worden, ſchon gar öfft geäuſſert, und hat man auch ins künfftige aus denen auf dißeitigen Territorio ex aemulatione und dem Hochfürſtl. Hauß Brandenburg zum Schaden erbauten Linien, wo ſelbe nicht demolirt werden ſollten, bey einem ſo gewaltthätigen Nachbarn noch mehrers Unheil in alle Wege zu beſorgen.

Iſt

Ist also 7) ex aduerso hier abermahl mit höchstem Ungrund, allein die Sache, wiewohl ohne Ursache, odios zu machen, in den Tag hinein geschrieben worden, als ob man die demolition dieser schädlichen Wercke aus keiner andern Ursache verlange, als damit die Stadt allen Anläuffen und Einfällen exponirt würde, ja daß man dardurch derselben einen fatalen Streich und Praejudiz an ihren angeblichen Gerechtsamen beyzubringen, hingegen dem (denen ungebührlichen formalien nach) übel angemassten Iuri Territoriali dardurch aufzuhelffen, und was man directo sich nicht getrauet, oblique zu erhalten suchte.

Der Rath zu Nürnberg wird mit Wahrheit nimmermehr darthun können, daß der Stadt, oder denen Ihrigen iemahlen unbilliger Gewalt geschehen, hingegen sind die wider seine Turbationes, und wann Er nur pro bene placito in die Hochfürstliche Gerechtsame eingreiffen will, vorgekehrte defensions-Mittel in allen Rechten erlaubet, und heilsamlich pro defendenda possessione angeordnet. Ob man sich dißeits des Territorii übel anmasse, nachdeme man so viele res iudicatas vor sich hat, und dißeitige possessionem der Rath per institutionem Petitorii selbst agnosciret, lässet man jedweden gerne beurtheilen; Was man aber in contradictorio allschon mit Urthel und Recht erhalten, auch dato conseruiret, hat man nicht nöthig per obliquum, wie es der Rath gewohnt, zu suchen, als der per inuersionem status rerum wider alle euidentias seine actus turbatiuos pro effectu iustae possessionis anzugeben pfleget, unter welchen velo er auch bey Ausbringung aller Processe den höchsten Richter bißher hintergangen, und den verum possessorem per obliquum des seinigen zu entsetzen gesucht hat. Endlich ist 8) wider die offenbare Wahrheit in diesem Schreiben vorgestellt worden, quaestionirte Linien wären mit gesammter löbl. Craiß-Stände guten Zufriedenheit und Einwilligung ohn alle Ein- und Wider-Rede aufgeführet, und seye dabey nichts vorbehalten worden, als daß allein die Concurrenz zur Schantz-Arbeit niemand praeiudiciren sollte ꝛc. Was die Hochfürstl. Häuser in seiner Maas einzuwilligen veranlasset, war sowohl die vorhandene Gefahr und der äuserste Nothstand, als die obgemeldter massen per Directorium von der Stadt ad Protocollum gegebene Versicherung, daß durch solche Linien Niemand etwas praeiudiciret, oder

was bißher in disputat gestanden, zu derselben Vortheil allegirt werden sollte, welches ja von nichts anders als von denen in Aug. Camera Rechtshängigen Processen und in unbilligen Strit bißher gezogenen Burggräflichen Gerechtsamen so gewisser zu verstehen, als über der Concurrenz zur Arbeit damaln kein disputat gewesen. Es hat auch der gesammte hochlöbl. Craiß keine andere Meynung geführet, sondern in dem Protocollo de 24. Nov. 1716. sich expresse dahin declariret, „ daß man von Craißes wegen, denen beeden Hochfürstl. Häusern durchaus „ nicht zu praeiudiciren gesucht, noch weniger intendiret, daß des „ Craißes Bewilligung zu derselben praeiudiz und Nachtheil gezogen und „ interpretirt werden sollte ꝛc. „ welches jedoch nothwendig geschehen müste, wann gedachte assecuration jetzo contra mentem des gesammten hochlöbl. Craiß-Conuents und des Raths selbst eigene deutliche Expressiones allein auf die concurrenz zur Arbeit restringiret werden wollte. Es ist nicht einmahl probable oder glaublich, daß man bloß um diese Arbeit, als das minus so eyfrig besorgt gewesen, das maius aber, nemlich die darunter verstrende Hochfürstl. so importante Gerechtsame, ausser Acht gelassen, und sich nicht nothdürfftig darob verwahret haben sollte, welches gewiß in der Folge nicht unterblieben seyn würde, wann der Rath nicht selbst solches anteuertiret, und durch seine declaration das Hochfürstl. Hauß genugsam versichert hätte. So deutlich nun aus diesem allem erhellet, wie verkehrt Ihro Kayserl. Mayest. die Sache vorgestellet worden, so sehr ist der Wahrheit zu wider, wann ferner von Nürnbergl. Syndico in seinem letzten Recess vorgegeben wird, Ihro Kayserl. Mayest. hätten diese Sache aus eigener Bewegnus vor sich gezogen, und an den hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath verwiesen. Das mit so vielen Unwahrheiten erfüllte Schreiben zeiget ja schon das contrarium, und daß es ad Implorationem geschehen. Die suppressio der Litis pendenz, das Vorgeben besorgender gewaltsamen Thätlichkeiten und andere solcherley von dem sollicitatore sonder Zweiffel mündlich exaggerirte unerfindliche Umstände haben das Rescript zu wegen gebracht, welches sonst so weniger zu erlangen gewesen seyn würde, als Ihro Kayserl. Mayest. Gerechtigkeit liebendes Gemüth und der Eyfer, womit selbige über denen Reichs-Satzungen halten, zu dero unsterblichen Ruhm überall bekannt, dieselbe auch die-

jenige

jenige Verordnungen, welche wollen, daß kein Tribunal dem andern eingreiffen, sondern feste über denen Litis pendenzien gehalten werden solle, insonderheit in dero Wahl-Capitulation zu bestättigen, das allergnädigste Gefallen getragen haben. Quoad 4) ist der tiefste Ungrund, wann in dem mehr erholten Recess diesem hochpreißl. Dicasterio vorgebildet werden will, als ob man sich dißeits bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath eingelassen hätte. Man prouocirt hier lediglich auf den dahin gethanen aller unterthänigsten Bericht, wie auch das unterthänigste Supplicatum, mit deme obengemeldtes Cameral-Decret de 11. Febr. 1717. zu dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergeben worden, so unter dißeitigen letzten Beylagen sub Lit. C. et D. ad Acta gekommen, woraus zu ersehen, daß man sich gegen diesen in constitutionibus Imperii und vornemlich in der Reichs-Hof-Raths Ordnung Tit. 2. §. so wollen wir auch ꝛc. wie auch in letztern Reichs-Abschied de an. 1654. §. ebenmäßig sub poena 10. Marc. aur. verbothenen Absprung äusserst gesetzt, Litis pendentiam Camerae angeführt und dociret, connexitatem hujus causae cum causa Mandati de Ao. 1653. deduciret, und pro remissione ad forum praeuentum allerunterthänigst gebethen. Und solcher gestalten ergiebet sich von selbsten, daß 5) die angegebene Praeuentio bey höchstbesagten Kayß. Reichs-Hof-Rath auf einem gantz verkehrten suppositio bestehe, und der Rath zu Nürnberg dieses Dicasterium, wo das bishero von demselben sträflicher Weiß contemnirte und eludirte Mandatum wider die Stadt erkennt worden, dißeitige Fundamenta aus denen verhandelten Actis bekannt, und man sich also keines andern, als was die compescirung eines dermassen scandalosen Ungehorsams erfordert, zuversehen, lediglich ex diffidentia causae zu decliniren, den Kayserl. Reichs-Hof-Rath aber, per suppressionem veri rerum status bey der ermanglenden genugsamen Information zu übereilen oder zu hintergehen gesucht habe. Wie aber auf dißeitige Wahrheitsgründliche Information von der Sache eigentlichen Beschaffenheit alle weitere Richterliche Verfügung von selbsten allschon suspendirt worden; Also ist nun auch gar leicht der ex aduerso zu Schmähung der Reichs-Gesetze gemachte irrige Schluß, als ob

6.) res nicht mehr integra seye, und der Rath zu Nürnberg die Sache von dar nicht mehr wegziehen, und sich coram Camera einlassen könne, zu beurtheilen, und vielmehr dergestalten zu invertiren, daß per

Decretum et emanatum an. 1653. Mandatum, dann die hinc inde darauf beschehene Handlung dieses höchstpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction auch quoad causam recentiorem die neuern Linien betreffend tanquam articulum connexum allen bekannten Rechten nach bestens fundirt, der Gegentheil auch solches forum unter keinerley Schein Rechtens decliniren, connexa separiren, diese letztere Sache an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath ziehen, mithin das Hochfürstl. Hauß Brandenburg contra manifestam Litispendentiam grauiren, und an zwey differenten Instantien super eodem obiecto zu Ausübung und Vergnügung seines Muthwillens umtreiben könne, sondern durch diesen in denen Reichs-Satzungen und allen Rechten verbottenen beflissenen Absprung sich der Straf der 10. M. G. so in dem allegirten letztern Recessu Imperii darauf gesetzt, ist, allerdings schuldig gemachet, dahero mit seinen verkehrten sträflichen Declinatoriis keineswegs zu hören, vielmehr aber erstgedachte Straffe an demselben zu exequiren; Beede unterthänig gebettene Mandata, nemlich in causa de an. 1653. das arctius cum declaratione poenae, und in recentiori das neue Mandatum allen Rechten und der Billigkeit nach zu erkennen, und besagter Rath bey diesseitigen klar vor Augen liegenden und gegen über im geringsten nicht labefactirten fundamentis zu würckl. demolition auf dem Hochfürstl. Territorio unbefugt gesetzter Schantzen und Linien alles Ernsts nunmehro anzuhalten sehe, welches dann auch von diesem höchstpreißl. Kayserl. und deß Reichs-Cammer-Gericht förderlich zu erlangen man sich alle billige Hofnung machet.

Num. 2.

Copia Mandati poenalis de demoliendo et inhibitorii sine clausula.

Wir Ferdinand der dritte von GOttes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien ꝛc. ꝛc. entbieten den ersamen und des Reichs lieben getreuen N. N. Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg unsere Gnade und alles Guts.

Ersa-

Ersame, Liebe, Getreue,

Unserm kaiserlichen Cammergericht haben die hochgeborne Christian und Albrecht Gevettern beede Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzoge, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstatt und Minden ꝛc. unsere liebe Oheime und Fürsten unterthänig supplicirend zu erkennen gegeben, obwohln nicht allein in genere undisputirlichen gemeinen Rechtens und sanctionis pragmaticae in imperio, daß keiner in des andern territorio einigerley Schantzen, Fortification und Bevestigung aufwerffen und machen solle, sondern auch durch die in specie zwischen Brandenburg und Nürnberg ergangene in rem iudicatam erwachsene und in andern Sachen durch Urthel und Recht weiters confirmirte Sprüch notorisch, daß Ihr Burgermeister und Rath einige dergleichen fortificatiõnes, Bevestigungen und Schantzen in gedachter J. J. Lbden territorio, auch noch darzu uff theils Dero Vasallen lehenbaren Grund, Boden, zumahlen ad aemulationem praeiudicium et iniuriam J. J. Lbden als undisputirlicher Territorial-Herren ohne deroselben Einwilligung und Consentirung ufzurichten und ufzuwerffen nicht befugt, gestalt solche nicht nur durch erst angezogene Rechte höchlich verbotten, sondern auch in dem jüngst getroffenen Friedensschluß und dessen §pho iuxta hoc &c. expreslich versehen und disponirt, da einem Standt von dem andern dergleichen etwas occasione der Böheimischen und weitern darauf gefolgten Unruhen in Teutschland zum Praeiudiz, Nachtheil und Schaden, uf was Weis und unter was praetext dasselbe seyn möge, geschehen, der dadurch benachtheiligte Standt an allen Iuribus, Rechten und Gewohnheiten wiederum in den statum, worin er sich vor angeregten Böheimischen und fernern motibus befunden, gesetzet und dem restituirenden Standt quoad restitutionem kein Gnad, Freyheit, litispendenz, res iudicata und in summa keine exception, wie die Nahmen haben möge, vor der restitution gegönnet oder zugelassen seyn solte; daß jedoch dessen allen unerwogen Ihr mehr erwehnte Burgermeister und Rath zu Nürnberg den Gostenhof, auch etliche Thor und andere Ort auser der Stadt nach Angebung der Böheimischen motuum, dann auch ferner continuirten Kriegswesens bereits in anno 1622. zu fortificiren, zu bevestigen, mit Schantzen, Gattern, Schran-

cken zu umfangen, Euch de facto unterstandten, und solche fortificationes mit dem Vorwand berührter Unruhe und Vehde in unsern Heil. Röm. Reich Inhalts Eurer abgelassenen Schreibens vorbrachten Extracts sub lit. A. bemäntelt, und entschuldiget, und obwohln mehrgedachten Marggrafens Lbden Ihr Burgermeister und Rath nit allein in genere des territorii im Burggrafthum, und daß J. Fürstl. Lbden dasselbige in possessorio sowohln von den Schwäbischen Bund zu Augspurg in an. 1507. Inhalts extractus lit. B. (welche samt andern nachfolgenden Beylagen zwar an diesem unsern kaiserlichen tribunal in forma authentica exhibirt, und vorhin öffters allegirt, aber Ussuchens zu entheben der supplication beygefüget, und selbe so balden zu ersehen freygestellet werden wollen) als auch an mehrberührten unsern Kayserlichen Cammer-Gericht mit aller hohen Obrigkeit zuerkannt, und durch eine in reuisorio ergangene sentenz simpliciter bestättiget und confirmiret, sondern auch und in specie iudicialiter geständig, daß solches territorium gleich ausser und vor Euren Stadt-Thoren und Mauern seinen Anfang nehme, und noch mehr et specialius, daß der neben andern verschantzte Gostenhof auch in erwehnten Burggrafthums-Territorio begriffen, specialissime aber darmit also bewandt seye, daß eurer der Nürnberger abermahligen eigenen Bekanntnus nach derselbige ausser Kriegszeiten allwegen und zu ewigen Zeiten ein offen Dorf seyn und bleiben sollte, alles mehrern Inhalts des exhibirten aus den Nürnbergischen in angestellter Reuisions-Sache Nürnberg contra Brandenburg den 18. Iunii an. 1585. an vielberührten unserm Kayserlichen Cammer-Gericht producirten grauaminibus gefertigten extract. lit. C. et D. dannenhero solch unziemlich Vorhaben gleich bey Anfang des Baues und fortification um solchen Orth des Gostenhofs und sonst ausser der Stadt gebührender massen nicht nur schrifft- und mündlich geahndet, sondern auch nach geendigten Krieg im Reich Ihr sowohl uf obengefügte motiuen als den geschloßenen Frieden gebührlich exequirt, dabey zu Gemüth geführt worden, wie J. J. Lbden anjetzo und nach denen Kriegs-Läufften alle solche ausser der Stadt uf deren unwidersprechlichen, eurer eigenen confession nach, dem Hauß Brandenburg mit Urthel und Recht zugesprochenen Territorio de facto ufgeworffene und denselben am exercitio und Uebung solcher Orthen, wo die

forti-

fortificationes gefertiget, ja gar biß auf die Brucken der Stadt-Thor und an die Stadt, wie selbige an. 1496. mit Mauern umfangen gewesen (vermög des zum öfftern an unseren Kayserlichen Cammer-Gericht producirten und bekannten in erst besagtem Jahr ufgerichteten und sub lit. E. extractsweiß vorgewissenen Harrasischen Vertrags) habender regalien, als Land-Gerichts, Geleits, defension der Reichs-Strassen, Wiltpans, fraißlichen auch anderer hohen Obrigkeit und Gerechtigkeiten hinderliche und höchst praeiudicirliche munitiones Vevestigung und Schantzen länger nit zu leiden wüsten, so hätte doch solches alles bey Euch Burgermeistern und Rath zu Nürnberg keinen Verfang haben wollen, sondern von Euch vorige und jetzige requisitiones in Wind geschlagen, der Friedens-Schluß auch mit andern darinn hochverbothenen interpretationibus, Euch dadurch der ohne alle exception und praetext schuldigen demolition zu entschütten, eludirt worden.

Wann aber suppliciende Brandenburgische Ebden als beede der Zeit regierende Landes-Fürsten diesen den ob allegirten gemeinen Rechten Reichs-Satzungen in possessorio et reuisorio erhaltenen und vielfältigen in rem iudicatam erwachsenen Bund und andern Sprüchen, ja Eurer der Nürnberger eigenen gerichtlich gethanen confessionen, dann dem geschlossenen und exequirten Reichs-Frieden zu wider lauffenden, seit den Böheimischen und weiters gefolgten Kriegen in Teutschland ausser Euren Stadt-Thoren wider schrifftlich und mündlich gethane Ahndung und protestation ufgeworffenen Gebäuen fortificationen und Schantzen weder vor Euch noch die posteritaet nach jetzo getrosenen Frieden fürters nachzusehen nicht verantworten, noch zum praeiudiz und unwiederbringlichen Schaden des von unsern heil. Reich zu lehentragenden ex propria adversae partis confessione iudiciali iterato zuerkannten territorii und deme anhangender unterschiedlichen iurium dulten können, indeme sie nit allein in der gleichfalls zuerkannten possessione vel quasi und exercitio allerhand Fraiß-Fällen, deren sich in Zeit der unternommenen und verschlossenen Schantz inner derselben nicht wenig begeben, die Thäter heraus zu hohlen, und wie dem ordinari Fraisch-Herrn gebührte, dem Verdienst nach abzustraffen, sondern auch und nicht weniger an dem Gleitens-Regal und Reinhaltung der Strassen selber gehindert, und die inwendig solcher

forti-

fortificationen sonderlich in Gostenhof verscheute Wildpret-Schützen und ander dergleichen Gesindlein receptirt, beherberget und gedultet worden, wie nach also J. Fürstl. Lbden bey solcher Bewandnus erlaubt Recht und Gewalt hätten, propria auctoritate et de facto solche in ihren territorio gemachte Werck zu demoliren, gestalt es dann im Fall nicht durch rechtliche Mittel schleunigst remedirt werden solte, zu obliegender Handhabung der mit Urtheil erhaltenen Rechten und Gerechtigkeiten anderst nicht seyn könnte, dann daß man ad arma greiffen und diesem ferners unleidentlichen praeiudicio begegnen müste, daraus grosse Weiterung Unruhe Aufruhr und Blutvergiesung entstehen mögte; solchemnach um dieß unser Kayserliches Mandat und Ladung an und wider Euch zu ertheilen unterthänigst anruffend erlangt, daß selbige Processs nachfolgender Gestalt heut dato erkannt worden sind.

Hierum so gebiethen wir Euch samt und sonders von Röm. Kayserl. Macht und bey Poen zehen Marck löthiges Golds halb in unser Kayserliche Cammer und zum andern halben Theil mehrerwehnten J. J. Lbden unnachläßig zu bezahlen hiermit ernstlich und wollen, daß Ihr Burgermeister und Rath den nächsten nach Ueberantwortung oder Verkündung dieses ohne Ein- und Widerrede Ufenthalt und Entgeldt diejenige geklagte um den Gostenhof und all anderer Orthen ausser Eurer Stadt in unwidersprechlichen Brandenburgischen territorio ohne J. J. Lbden consens ja wider dero Willen und Ahndung gemachte höchstnachtheilige neue fortificationes und Schantzen uf euren eigenen Kosten wieder einziehet, einebnet, und alles in den Standt, wie es sich vor angeregten motibus in imperio befunden, richtet und stellet, auch Euch hinfüro aller dergleichen Fortifications-Werck und attentens in territorio des Burggrafthums zu Nürnberg gäntzlichen enthaltet, deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb Euch seyn mag, ob angedrohete Poen zu vermeiden.

Daran geschiehet unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden Euch zugleich bey berührter unserer Kayserlichen Macht auch Gericht und Rechts wegen, hiermit uf den dreißigsten Tag den nächsten nach beschehener insinuation dieses, deren wir Euch zehen

für

für den ersten, zehen für den andern, zehen für den dritten letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen, peremtorie oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach selbsten oder durch einen gevollmächtigten Anwaldt an demselben unsern Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unsern Kayserlichen Geboth alles seines Inhalts gehorsamlich gelebet seye, oder wo nit, alsdann zu sehen und hören, Euch um Eures Ungehorsams willen in vorgemeldte Poen gefallen seyn, mit Urthel und Rechtsprechen, erkennen, und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen, ob Ihr einige hättet, warum solche Erklärung nicht geschehen solte, vorzubringen und endlichen Entscheid darüber zu gewarten.

Wann Ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nit, so wird doch nichts destoweniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anwaldts Anruffen und Erfordern hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkanntnus, Erklärung und andern gehandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Ihr Euch zu richten.

Geben in unserer und des heil. Reichs-Stadt Speier den vierten Tag Monaths Maii nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im sechzehen hundert und drey und funfzigsten, unserer Reiche des Römischen im siebenzehenden des Hungarischen im acht und zwantzigsten und des Böheimischen im sechs und zwantzigsten.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Johann Conrad Albrecht von Lauterburg D.
Verwalter.

Wolfgangus Hayler
Iudicii Imp. Camerae Protonotarius.

Num. 3.

Copia allerunterthänigsten Berichts an Kayserl. Mayest. de 1717.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Bey E. K. M. höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath hat Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg ein abermahlig vermeintlich grauamen wider Anwalds gnädigsten Herrn wegen der von S. Hochfürstl. Durchl. bey dem löbl. Fränckischen Craiß-Conuent gesuchten demolition der in letztern Reichs-Krieg theils neu aufgeworffenen, theils reparirten Linien angebracht und unter dem nichtig praetexirten Vorwand beförglicher Thätlichkeit so viel erhalten, daß den 14. dec. ein allergnädigstes rescript um Bericht, inzwischen aber alles in statu quo zu erhalten, an den gesammten Fränckischen Craiß und dann dergleichen an Anwalds gnädigsten Herrn erkennet, und denen darinnen iniungirt worden, daß sich selbige aller Thätlichkeit enthalten, und was sie ratione solcher demolition zu suchen an höchstbesagten Reichs-Hof-Rath ordentlich aus und einführen, und daselbst schleuniger iustiz administration gewärtig seyn solten.

Nun kann Anwald nicht begreiffen, aus was Ursachen der Rath zu gedachten Nürnberg in dieser Sache von dem Kayserlichen Cammer-Gericht, allwo dieser Streit über die von der Stadt Nürnberg von Zeit zu Zeit aufgeführte fortificationes nicht erst gestern oder ehedessen entstandten, sondern schon an. 1653 durch ein von dem Hochfürstl Hauß ausgebrachtes Mandatum rechtshängig worden, abgesprungen, und nun auch dieses höchstpreißliche Gericht damit behelligen und beschweren wollen, wann es nicht darum geschehen, daß derselbe ob defectum plenae informationis hier leichter seine glaucomata ausführen, und damit seine intention zu erreichen verhoffet, als wenn er damit in Camera, allwo von den Burggräflichen iuribus so viele auch vornehmsten theils iudicialiter entschiedene volumina actorum und in specie über den Nürnbergischen Befestigungen genaue Wissenschaft vorhanden, hervorgegangen wäre.

Damit

Damit aber E. Kayserl. Mayest. der Sachen eigentliche Beschaffenheit ebenfalls erkennen, und durch die Wahrheit den sonder Zweiffel deroselben vorgetragenen ungleichen rapport der allerhöchsterleuchten und Gerechtigkeit liebenden Verstand nach beurtheilen mögen, so will die Nothdurfft erfordern, in die ältern Zeiten etwas zuruck zu gehen, und in aller Unterthänigkeit vorzustellen, was massen die Herren Marggraffen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg diese Stadt mit ihrem territorio biß an die Mauern und Gräben deroselben jederzeit umschlossen, dannenhero auch an. 1427. als sie die beede Wälde an die Stadt verkauft, in dem von beeden Theilen errichteten und auf deren Ansuchen ab imperatoria maiestate confirmirten Kaufbrief solche iura territorialia besag der Beylage lit. A. sich expresse reseruirt, da auch nach der Hand an. 1498 von dem Rath einige Plockhäußlein und aufgeworffene und umschränckte Gräben gemacht, auch etliche Stock aufgerichtet, und daran eines verurtheilten Uebelthäters Stücke gehenget worden, nicht nur von dem glorwürdigsten Kayser Maximiliano mandata demolitoria sondern auch von denen damahln zu Donauwerth versammleten Bundständten die sub lit. P. in copia anliegende an. 1507. discussa et sufficienter cognita causa ergangene Urthel erhalten, Krafft deren der Rath solche Plockhäußlein und Stöcke wiederum niederlegen, die Gräben einziehen, und ob sie schon davon ad Imperatorem appelliret, dannoch reiecta appellatione, wie die Beyfug lit. C. mit mehrern giebet, würcklich pariren, und dem ausgesprochenen Urthel ein Genügen thun, ja nach der Hand, als occasione der an einigen Orthen von ihnen unternommenen Fraisch-Turbationum in Camera der grosse Fraiß-Proceß, in welchem aber ipsa superioritas territorialis als der medius terminus und titulus possessionis hauptsächlich ventilirt worden, entstandten, abermahln succumbiren, und wie die zweyfache Urthel sub lit. D. ihre eigene iudicial Bekanntnüsse sub lit. E. und libellus petitorii sub lit. F. besagen, geschehen lassen müssen, daß ihnen alles ausserhalb der Stadt affectirte territorium an. 1583. et 1587. sowohl in possessorio als reuisorio abgesprochen, und allein das zwar eingeführte aber bey hundert Jahren herwiederum deserirte petitorium super territorio um Nürnberg vorbehalten worden. Wie nun aber die Herren Burg-

grafen sich bey sothaniger in condictorio diuersis vicibus obtinirten possessione beständig conserviret, also haben selbige auch dem Rath niemahlen einige Aussenwercke vor die Stadt zu machen verstattet, oder eingeraumt. Es hat auch gedachter Rath dergleichen weiter aufzuführen sich nicht unternommen, als biß er in dem teutschen dreyßigjährigen Krieg an. 1621. bey Anzug der Mannsfeldischen und Baierischen Armeen das ehemahlige Dorff und jetzo bey der Stadt verschiedenen Erweiterungen anmaßlich und vermeyntlich gleichsam zu einer Vorstadt gemachten sogenannten Gosenhof mit Schantzen und Wällen zu verwahren angefangen, dann an. 1631. bey der ersten Leipziger Schlacht Pasteyen, Schantzen, und andere Befestigungs-Wercke fast allenthalben um die Stadt herumgezogen, und solche währenden Kriegs noch weiters vermehret. Gleichwie aber ein solches nicht anderst als in casu necessitatis et communis necessitatis geschehen, und gleichwohl dannoch von Seiten des Hochfürstlichen Haußes Brandenburg beständigst darwider protestirt, auch von Röm. Kayſ. Mayest. dehortatoria an die Stadt erlassen worden, also da solches alles doch nicht attendirt werden wollen, hat das Hochfürstliche Hauß Brandenburg nach wieder erlangtem Frieden die Sache endlich in Camera anhängig gemachet, und an. 1653. ein Mandatum inhibitorium et demolitorium sine clausula ausgewürcket, und dem Rath insinuiren lassen, worauf derselbe zwar vermeynte exceptiones sub- et obreptionis übergeben, und weil dargegen diesseits nichts schrifftlich gehandelt worden, bißher vorgegeben, man habe diese Sache damit deseriret; es ist aber dieses von der Wahrheit so sehr entfernet, daß vielmehr durch die Beyfuge lit. G. et H. das contrarium sich deutlich dahin vor Augen leget, welchergestalten man allein durch dictas exceptiones, welche im Hauptwerck nichts anders enthalten, als was entweder in dem Praiß-Processs vorgekommen, und durch richterlichen Spruch schon decidirt worden, oder doch zu dem petitorio gehörig, sich nach klarer Vorschrifft des Westphälischen Friedens-Schlusses nicht von dem puncto mandati et paritionis Gegnerischer intention nach ableithen, und in Weitläuftigkeit einlassen wollen, sondern auf selbigem, petendo processus arctiores cum declaratione in poenam simplicis submittirt, auch die Sache, da sie ob varios casus ein Zeit lang liegen blieb, an. 1700. wiederum

reassu-

reassumiret, und die Acta redintegriret, welche man aber, nachdem auch hierauf sowohl die Kriegszeiten als auch die Veränderungs-Fälle der Hochfürstlichen Regenten, nicht weniger das bekannte Iustitium wieder neue Hinderung gemacht, dahero wiederum liegen lassen müssen. Gleichwie aber bey allen solche Zeit über sich erhobenen Unruhen von Seiten der Stadt Nürnberg die Gelegenheit ergriffen, und solchem Mandato mit strafbahrer Beyseitsetzung und elusion der allerhöchsten Kayserlichen auctoritaet schnurstracks entgegen gelebet, und gedachte Wercke vielfältig nicht nur repariret, sondern auch mit andern neuen merklich vermehret worden, wie dann solches nicht nur an. 1689. bey damahligen durch den Marechal de Sequieres in das Reich gethanen Einfall, sondern vornemlich auch an. 1704. bey den letzten Baierischen motibus erst wiederum geschehen ist, dann als der damahlige Kaiserliche Commissarius Herr Graf von Wertheim zu mehrerer defension und Rettung einige solche Linien anzulegen, denen löblichen Fränckischen Craiß-Ständten vorgeschlagen, haben sich selbige auch um der angeschienenen grossen Gefahr willen dahin bewegen lassen, daß sie solchen Vorschlag durch den darauf gemachten Craiß-Schluß approbiret, und sofort communibus sumptibus bewerckstelligen lassen, nachdem jedoch iuxta adiunctum lit. D. der Rath sich vorhero deutlich ad protocollum erkläret, daß solche Wercke niemanden praeiudiciren, oder nachtheilig seyn solten, in welcher consideration allein dann auch Anwalds gnädigste Herren condescendiret haben, als die in der gäntzlichen Zuversicht gestanden, es werde solches Werck, so zu mahlen in casu extremae necessitatis in alieno vorgenommen worden, folglich vorhin zu keiner consequenz gereichen kann, contra expressam declarationem nicht mißbrauchet, vielmehr nach einst überstandtener Gefahr wiederum ohne Schwürigkeit abzuthun und zu rasiren der Rath von selbsten gemeint seyn. Allein da solches nach wieder erlangten Frieden so wenig erfolget, daß man vielmehr wahrnehmen müssen, was massen solche Linien ungeändert stehen blieben, und ob man wohl deren rasirung verschiedentlich gesuchet, in ipsa pace durch unternommene reparation nur in noch bessern Stand gesetzet worden, haben sich Anwalds gnädigste Herren endlich gemüßiget gesehen, sich zu dem Craiß-Conuent zu wenden, allwo selbige in verschiedenen Memorialien, davon das sub lit.

K. copialiter beyliget, ihre Beschwehrde darüber angebracht, mit den recht- und billigmäßigen Begehren, dasjenige, was in communi calamitate et necessitatis casu, sub assecuratione nullius inde emergentis praeiudicii, communibus circuli consiliis et sumtibus aufgeführet worden, superato iam periculo et post recuperatam pacem pari modo wieder abzuthun, sind zwar dißeitige grauamina dem Rath communiciret, und derselbe darauf vernommen worden. Es zeiget aber das adiunctum lit. L. daß in der sofort übergebenen Erklärung derselbe sich am wenigsten zu sothaniger Rasirung verstandten, vielmehr unter dem offenbar falschen praetext, als ob Grund und Boden, worauf die quaestionirte Linien sich befinden, der Stadt zustündte, und er solchergestalt die zur defension in suo angelegte Wercke wieder abzuthun nicht schuldig wäre, deren Beybehaltung schlechterdings zu behaupten, ja noch ferner reparation vorzunehmen, Anwalds gnädigsten Herrn hingegen in dero unlaugbaren territorio und dessen bißhero beybehaltenen auch in contradictorio aduersus turbationes Noribergenses mehrmahlen bestättigten possession vel quasi zu beeinträchtigten, indessen aber mit dero rechtmäßigen Beschwehrung und darüber zu führen vermüßigten Klagen zu gerichtlicher An- und Ausführung zu verweissen sich kein Bedencken gemacht

Wie nun aber Anwalds gnädigste Herren etwas thätliches, ob es wohl sonst gar leicht zu thun und auszuführen, auch denen commodis modo dictae iustae titulatae et in contradictorio obtentae et toties confirmatae possessionis und denen daher vi iurium communium et imperii constitutionum competirenden Mitteln nicht ungemäß gewesen, und ausser Verantwortung gebliben wäre, hierwider vorzunehmen im geringsten nicht zu Sinne kommen lassen, sondern zuvorderist den ordentlichen Weg rechtens erwählet und in Camera, allwo diese Sache Eingangs ermeldter massen schon angebracht, und von an. 1653. her rechtshängig ist, ihre Beschwehrung anzubringen, so mehrers begriffen gewesen, da man wohl aus dem bisherigen Erfolg und sonderlich dem letzthin von der hochfürstlichen Craißgesandschafft eingesendeten Protocollo, so man hier ebenfalls

falls ſub lit. M. in copia beyfügen wollen, wahrnehmen müſſen, daß bey den Craiß, obwohlen das Bambergiſche Directorium verſichert und ad Protocollum declariret, daß man den hochfürſtlichen Häußern niemahlen zu praeiudiciren begehret, dannoch gleichwohl zu nicht geringen Befremden die Hülffe wider des Raths Eigenwilligkeit ſo leicht und ſo balden nicht erhalten werde; alſo hat nun zwar gedachter Rath auch dieſen Weg Anwaldts gnädigſten Herren zu intervertiren, und durch die bey E. Kayſ. Mayeſt. höchſtpreißlichen Reichs-Hof-Rath eingerichtete unſtatthaffte Klagen die Erlangung dero Recht- und Billigkeitmäßigen intention ſchwer zu machen geſuchet. Wenn aber doch die litispendentia cameralis offenbar, oder doch benöthigten Falls noch mehrers beygebracht werden kan, einfolglich und obſchon Anwaldts gnädigſte Herren nicht weniger bey dieſem höchſtpreißlichen Dicaſterio die zu allerunterthänigſten Danck in dem letzten Concluſo allermildeſt zugeſagte Iuſtizadminiſtration zu erhalten allerdings verſichert ſind, dannoch denſelben contra tenorem legum, juxta quas inſtantia unius eiusdemque rei et cauſae non eſt diuidenda aut unus idemque reus coram diuerſis iudiciis ſuper eodem litigio moleſtandus et per multiplicationem litium atque ſumtuum et expenſarum vexandus eſt, von dem Rath zu Nürnberg keineswegs angeſonnen werden kan, daß ſie zu gleicher Zeit in Camera imperii ihr Recht als actores verfolgen, und zu gleich in illuſtriſſimo hoc iudicio aulico rei vices vertretten, folglich denen, die ſie ſelbſt belanget, tanquam actoribus Red und Antwort geben ſollen; allermaſſen dann die Sache dermaßen bewandt, daß utrobique idem obiectum vel potius eadem cauſa proxima actionis vorhanden, welche ſich dannenhero keineswegs ſepariren, oder auch ob connexitatem ſuam theilen und in zweierley inſtantiis abhandeln laſſen kan. Als haben E. Kayſerl. Mayeſt. ſolches alles Anwaldts gnädigſte Herren in aller Unterthänigkeit vorſtellen zu laſſen nicht umhin gekonnt, und gelanget hierauf corundem nomine Anwaldts allerunterthänigſtes Bitten,

E. Kayſerl. Mayeſt. geruhen den unbemüßigten Klägern an dero höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath kein weiteres Gehör zu verſtatten, ſondern die

von

von ihnen angebrachte vermeyntliche Klage ob litispendentiam ad forum praeuentum zu verweiſſen, damit allda ſolche denen Rechten beſonders dem weſtphäliſchen Frieden nach endlich einmahl entſchieden, und Anwaldts gnädigſte Herren an förderlichem Ausgang ſolchen litigii durch den gegneriſchen Abſprung und dadurch ſuchenden der Sachen Aufenthalt nicht ferner gehindert werden. E. Kayſerl. Mayeſt. ſub imploratione nobil. off. iud. &c. &c.

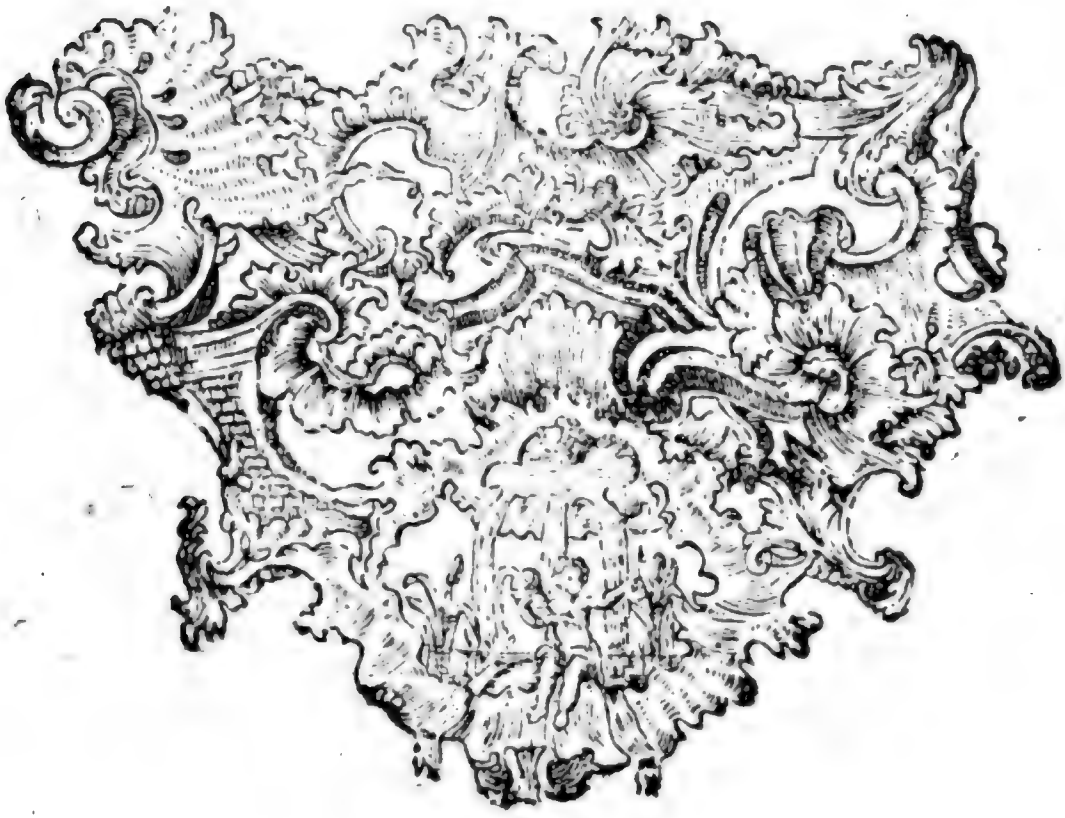

Das achte Capitul.

Vom Pantoffel-Wein.

Der in mehr als einer Absicht große Ernst Joachim von Westphalen hat in dem wichtigen Schatz von teutschen Alterthümern, Rechten und Geschichten, welchen er der gelehrten Welt in den vier Theilen von monumentis ineditis rerum germanicarum praecipue cimbricarum et megapolensium geschencket, unter andern in dem vierten Theil und zwar in der Vorrede die martinalia suerinensia und die maialia gottorpiensia in ein näheres Licht gesetzet, nachdem bereits der Rostockische Professor Heinrich David Koepken ohngefehr im Jahr 1715. in einer academischen Rede das nemliche versuchet, welche zierlich lateinische Rede, die unter dem Titul, solemnia martinalia suerinensia, addita coniectura de eorum origine, vorhin gedruckt worden, der nemliche Westphalen bereits dem zweiten Theil seiner monumentorum pag. 2394-2404. einrucken lassen. Beede haben verschiedene andere Gewohnheiten erzehlet, welche den gedachten Swerinischen und Gottorpischen Feyerlichkeiten in etwas gleichkommen. Sonder Zweifel sind noch dergleichen Gewohnheiten hier und dar anzutreffen, welche, wenn sie näher zusammengesucht werden, endlich hinlänglich seyn können, um daraus ein Urtheil zu fällen, was eigentlich zu solchen Gewohnheiten Anlaß gegeben.

Unsers Orths wollen wir dermahlen mittheilen, was in den Hochfürstlichen Brandenburgischen Landen von dem sogenannten Pantoffel-Wein bekannt ist, der ehehin jährlich nach Anspach oder sonstiges Fürstliches Hoflager gelieffert werden muste, und noch jetzo mittelst eines Fuders Stein-Wein von denen zeitlichen Herren Dompröbsten zu Würzburg gereichet wird. Ehe wir solche Nachricht aus Archivalischen Urkunden selbst beybringen, so wollen wir vorher noch kürzlich anführen, was der belobte Westphalen von den gerühmten martinalibus vorgetragen. Was zu Schwerin geschiehet, wird nun alljährlich in ein besonderes Protocoll verfasset, welches vom Jahr 1749. Westphalen in folgender Gestalt mittheilet: Kund

und zu wissen sey krafft gegenwärtigen documenti, daß heuthe dato an den durchleuchtigsten Fürsten und Herrrn, Herrn Carl Leopold regierenden Herzog zu Mecklenburg Fürsten zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, ein ehrenvester und hochweiser Rath der Stadt Lübeck abermahlen deren Diener Nahmens Schütz nebst bey sich habenden beeden Zeugen, Johann Georg Ruppenow und Hanß Nicolaus Habersaat auf einem mit vier Pferden bespannten Calesch-Wagen sitzend sich heute Nachmittag um drey Uhr eingefunden, etlich mahl mit entblößten Haupt auf den Schloß-Platz herum gefahren, darnechst vor die grossen Stiegen stille gehalten, abgestiegen und gegen den Hochfürstlich Mecklenburgischen Haußvoigt Samuel Meckel in Beyseyn meiner und zwey Zeugen als des Cammer-Cantzelisten Dunckelmann und Amtschreibers Harners mündlich vorgebracht: es ließe dem regierenden Landes-Herrn ein ehrenvester und hochweiser Rath der Stadt Lübeck dero Gruß und Dienste unterthänig vermelden, auch alle Fürstliche prosperitaet anwünschen, und dabey anzeigen, daß wohlgedachter Rath sich erinnerte, wie an diesem Martini-Abend jährlich dem hochfürstlichen Mecklenburgischen Hauß Schwerin von einem hochweisen Rath der Stadt Lübeck ein Ohm Rhein-Wein präsentiret worden, deme wohlgemeldter Rath auch jetzo nachgekommen, und hätte solchen Wein aus nachbarlicher Freundschafft und guter affection praesentiren lassen, wünschete dabey, daß Ihro Hochfürstl. Durchlaucht denselben bey allen Hochfürstl. Wohlseyn und guter Gesundheit geniessen, eines ehrbaren Raths der Stadt Lübeck dabey in Besten gedencken, und alle nachbarliche Freundschafft, wie allemahl vorhin geschehen, erhalten mögten. Worauf der Hochfürstl. Mecklenburgische Hauß-Voigt Meckel folgender Gestalt antwortete: Der durchleuchtigste Fürst und Herr bedanckte sich wegen des von einem hochweisen Rath der Stadt Lübeck zuentbothenen Grusses halber gnädigst, es wäre aber aus dem Anbringen verstandten, daß ein wohlgedachter Rath der Stadt Lübeck dem alten Herkommen nach keinen Rheinen-Most, sondern Rhein-Wein gesandt, über dem auch, daß man dieser Sendung jetzo, als geschehe sie nur aus nachbarlicher Freundschafft und affection, an- und vorbringen lassen wollen; so könnte man dargegen nicht unbeantwortet lassen, daß jährlich am Martini-Abend dem hochfürstlichen Hauß Schwerin von einen hochweisen Rath der

Sta t

Stadt Lübeck aus Schuldigkeit und Pflicht ein Rheinen-Most geliefert werden müste, hätte es anjetzo auch kein Rhein-Wein, sondern Rheinen-Most seyn sollen; vor dieses mahl wolte man zwar den gesandten Rhein-Wein annehmen, aber mit diesem Beding, daß solches hinführo nicht in Consequenz gezogen würde, sondern nach diesem, wie Herkommens wäre, von einem hochweisen Rath Rheinen-Most aus Schuldigkeit und Pflicht am Martini-Abend geliefert werden solte, und Ihro hochfürstl. Durchlaucht hinfüro der uralten Schuldigkeit nach damit gewürdigt seyn wolten. Damit nun Ihro hochfürstliche Durchlaucht habenden uralten Recht hierdurch kein praeiudiz zuwachsen möge, so wolte im Nahmen Ihro hochfürstl. Durchlaucht er darwider offentlich protestiret, und auch subscribirten notarium ratione officii publici hiermit requiriret haben, diese interponirte protestation ad notitiam zu nehmen, und der hochfürstlichen Regierung dißfalls ein beglaubtes documentum unterthänigst zu überliefern; sonsten hielte er dafür, daß Ihro hochfürstl. Durchlaucht nicht unterlassen würden, alles was Dero Orths zu Erhaltung guter nachbarlicher Freundschafft ersprießlich, zu conseruiren. Der von Lübeck hergesandte Diener replicirte: Ein hochweiser Rath wüste sich nicht zu erinnern, daß Ihro hochfürstl. Durchlaucht sie irgendwo mit verpflichtet seyn solten, sondern repetirte sein voriges, der Wein würde nicht aus Schuldigkeit, sondern aus nachbarlicher Freundschafft praesentiret, derowegen er nicht unterlassen könnte, gegen das Eingewandte zu reprotestiren; der hochfürstl. Hauß-Vogt Meckel wiederholete, daß ein ehrbarer Rath der Stadt Lübeck jährlich am Martini-Abend einen Ohm Rheinen-Most aus Pflicht und Schuldigkeit senden müsse, und inhaerirte deme, was er bereits vorhin angebracht; Befahl sofort dem Amtspförtner, daß er mit Beyhülffe eines Wächters den Wagen und die Pferde besehen solte, ob auch irgend an einem Stuck der geringste Mangel befindlich. Der Hoff-Keller-Meister muste indeß den präsentirten Wein eröffnen, und davon etwas zu kosten reichen, und wie solcher als ein guter Rhein-Wein befunden ward, musten die Aufwärter den Ohm vom Wagen heben, und vor den grossen Hoff-Wein-Keller welzen, wornechst als der Pförtner angemeldet, daß sie alles gantz richtig und nirgends Mangel angefunden hätten, der Diener von Lübeck mit seinen beeden Gefährten sich wieder auf den Wagen sezte, im Umwenden den

Zuschauern abermahlen Geld auswarff, und nach der Stadt in seine Herberge kehrte, den Abend aber, auch auf den folgenden Morgen zur Mahlzeit inuitirt und nachgehends dimittiret worden. In fidem documenti subscripsi et subsignaui. Schwerin den 10. Nov. 1743.

Koepken in seiner obgemeldeten Rede, welche man wegen ihrer Zierlichkeit gern öffters liesset, setzet noch verschiedenes bey, das nicht füglich in obigen Protocoll stehen können. Er sagt nemlich: der Lübeckische Herren-Diener kleide sich in dem etwa zwey Meilen von Schwerin gehabten Nacht-Quartier nebst seinen Gefährten zierlich an; In der Vorstadt von Schwerin lasse er von einem Schmidt Pferd und Wagen genau besichtigen, beym Eintritt in die Stadt werde er von Alten und Jungen mit dem Zuruff, hey Martin, empfangen, unter die zulauffende Menge Volcks und in der Herberg werffe er die mitgebrachten Birn, Aepfel, Nüße, Semeln und Brezeln aus, nach den Mittags-Essen ziehe er unter abermahligen grossen Zulauff in das Schloß, der vorgedachte Zuruff seye jetzo noch stärcker, der Herren-Diener müsse seine Amts-Kleidung, einen rothen Mantel und gefäldelten weissen Kragen anhaben, auch Geld auswerffen, an der Schloß-Brücken stehe ihm die Fürstliche Wache ins Gewehr, beym Abschied gebe man ihm zu einen Gegen-Geschenck an seine Herren einen Rehe-Bock ein wild Schwein und ein altes Stücklein Geld.

Koepken erzehlet etliche Muthmassungen von dem Ursprung dieser Feyerlichkeit, die er doch nicht billiget. Nach etlicher Meinung soll ein Hertzog von Mecklenburg den ihm einstens bey einem Gast-Mahl zu Lübeck vorgesetzten Wein sehr gelobt, und die Lübecker ihm darauf versprochen haben, alle Jahr dergleichen zu schicken. Dieß ist wohl sicher ein Traum. Andere sagen, wie er erzehlet, da die Hertzogen Heinrich und Albrecht mit den Lübeckern gekriegt, und hernach wieder vertragen worden, so habe man dabey diese Wein-Verehrung bedungen und die Lübecker dargegen die Fischerey auf der Drave und Steckenitz versichert erhalten; Zum Angedencken des D. Martin Luthers habe hernach Hertzog Heinrich die Feyerlichkeit auf den Martins-Tag verleget, eben als wie ein gewisser Edelmann in Francken jährlich auf Martini seinen Lehen-Herrn ein kleinen Zaun-König zur Lehens-Bekanntnus überliefern müsse. Aber auch dieses scheinet nicht

wohl

wohl glaublich zu seyn, und glaubet dahero Kœpken, die Verehrung sey von den Lübeckern wegen der Handlungs-Sicherheit in den Mecklenburgischen Landen zu thun. Zur Bestärckung dieses Gedancken führet er etliche Exempel an, da nemlich die Städte Worms, Bamberg und Nürnberg an allen Franckfurther Messen dem Gericht, welches eben dahero das Pfeiffer-Gericht genennet werde, in Begleitung etlicher Pfeiffer, einen weissen höltzernen Becher, ein Pfund Pfeffer, einen weissen Castor-Huth, ein paar weisse Handschuhe und einen weissen Stab, überlieffern, und um Handlungs-Sicherheit bitten liessen; Da Nürnberg zu Brüssel in Brabant jährlich wegen freyer Handelschafft einen Degen übergebe; da die nemliche Stadt Nürnberg jährlich nach Straßburg ein Schwerdt, einen weissen Stab und zwey lincke Handschuhe aus nemlicher Ursach schicke; Da das Closter Rhein nach Lübeck wegen der Zoll-Freyheit am stillen Freytag einen Wagen mit Brod lieffern müsse; Da der Patriarch von Aquileia bey Anfang jeder Osterfasten einen Ochsen nach Venedig auf den Sanct Marcus-Platz zu lieffern habe.

Westphalen aber selbst ist über die martinalia suerinénsia sehr weitläufftig, und verbreitet seine Erfahrung über gar viele dabey mit untermischte teutsche Alterthümer, wobey er doch gleich Anfangs erinnert, daß die Fladen, welche die von Gadenbusch, Rhene und Schönberg an die Burgermeister und Marstall-Herren ausstellten, nicht hieher gehörten, sondern daher rührten, weil die Burger der drey Orthe auf Palmarum mit Brod in Lübeck ausstehen dörfften. Zur genauern Erläuterung der Schwerinischen Feyerlichkeit führet er auch diejenige auf, welche eben am Martini-Tag die Lübecker zu Segeberg verüben müssen. Er erzehlt diese mit den Worten alter Segebergischer Jahrbücher, die also lauthen: Von der Zeit des Oldenburgischen Stammes ist die Stadt Segeberg nebst dem Schloß stets bey der Königlichen Linie geblieben, und findet sich in den Amts-Erd- und Rechnungs-Büchern, daß dem König in Dännemarck als Herzogen zu Holstein die Lübeckische Pflicht und Küchen-Gefälle alljährlich auf Martini-Abend abgetragen worden. Zu benannter Zeit den 10. Nov. kommt ein Lübeckischer reitender Diener (das ist ein hier in Francken sogenannter Einspänninger) auf einem offenen mit vier Pferden bespannten Wagen um fünff Uhr an, und hat zwey Lübeckische Burger als Gezeugen bey sich. Nachdem der-

selbe in einem Würthshauß abgetretten, und an statt der bürgerlichen Kleidung den Habit eines Lübeckischen reitenden Dieners angeleget, lässet er den anwessenden herrschafftlichen Rath oder Amtmann seine Ankunfft anmelden, setzet sich nach empfangener Antwort mit den beeden Gezeugen auf den Wagen, vor welchen eine Laterne getragen wird. Bey Ankunfft, ehemahls vor dem Schloß, jetzo vor des Amtmanns Behausung, erscheinet dieser Martins-Bothe nebst den bey sich habenden mit entblößten Haupte, und nachdem dieselbe abgetretten, und in ein Zimmer, worinnen sich der Amtmann oder Amts-Verwalter findet, eingeführet worden, vermeldet besagter Bothe oder Martensmann einen geziemenden unterthänigen Gruß im Nahmen des Raths und der Stadt Lübeck, hinzufügend, es haben Burgermeister und Rath nicht ermangeln wollen, das gewöhnliche aus Höflichkeit zu beobachten, und anjetzo dem Gebrauch nach ein Ohm alten Rhein-Wein an Ihro Königl. Mayest. Hertzogen zu Schleßwig-Holstein plen. tit. einzusenden, wobey dieselbe für sich und der Stadt Ihro Königl. Mayest. Gnade und Freundschafft fernerweit ausbitten. Hierauf wird sogleich geantwortet, daß dieses keine Gewohnheit und Höflichkeit, sondern eine Schuldigkeit seye, auch wird dann und wann befohlen, den Wagen in Besichtigung zu nehmen. Nachdem der Wein probiret, und auf Ihro Königl. Mayest. zu Dennemarck des Amtmanns und des Raths zu Lübeck Gesundheit getruncken, auch der Martens-Mann mit einem halben Reichs-Thaler species begabet worden, fähret derselbe wiederum nach das Würthshauß zuruck, woselbst er auf Kosten des Amts mit Essen und Trincken wohl bewürthet wird. Am folgenden Tag tritt er seine Reiße nach Lübeck an, und wird dessen Bewürthung zu Segeberg mit acht Reichs-Thalern von dem Amtmann an den Wirth bezahlet, auch werden einige Tage nachhero zwey Stuck Hirsche an den Rath zu Lübeck übersandt.

Was solchergestalt die Stadt Lübeck nach Schwerin und Segeberg am Martins-Tag zu liefern hat, das hat auch Hamburg auf den ersten May nach Segeberg und Kiel, jetzo Bettorp, zu besorgen. Die Feyerlichkeit ist dabey die nemliche, nur daß nichts unter die Zuschauer geworffen, und der Herren-Diener ohne Begleitung, auch die Lieferung stärcker ist. Wir sehen solches beym Westphalen aus einem alten Kieler Amtsbuch de 1521. wo folgendes stehet: Vor Zeiten sind unter die Kielischen Hofkuchen-Gefälle

befind-

befindlich gewesen die Hamburgische May-Praestanda. Es hat sich jährlich auf dem innern Schloß-Platz den 1. Maii Mittags um 12. Uhr der Hamburgische May-Wagen eingefunden mit einem Ohm Rhein-Wein, zwey Tonnen Zerbster Bier, ein Center Reiß und einen halben Centner Mandeln beladen. Nach dreymahliger rund Herumfahrung sind der Wagen, die Wagen-Räder und die Huf-Eisen visitiret worden, weil, wann daran etwas gemangelt oder gebrochen gewesen, der Wagen samt Pferden an die Herrschafft verfallen, dahero zu dieser Lieferung immer ein neuer fester Wagen genommen wird. Nachdem der Hamburgische Abgeordnete in der Gegend der fürstlichen Kuchen abgestiegen, hat er an den Schloß-Inspector oder Hof-Fourier sein Gewerbe, daß die Stadt Hamburg das Gewöhnliche an das hochfürstliche Hauß Holstein, wie von Alters her gebräuchlich, einsenden lasse, bestellet, worauf dann geantwortet worden, daß es kein Gewöhnliches, sondern eine gebührende Pflicht und unterthänige Schuldigkeit der Stadt Hamburg seye, welche Anrede und Beantwortung von beeden Theilen nochmahlen wiederhohlet worden, und ist darauf dem Hof-Fourier das auf dem Wagen befindliche überliefert, der abgeschickte Hamburgische Diener auch in dem Weinkeller eingeführet, und des Abends tractirt worden; in seinem Quartier hat die Herrschafft die Kosten für ihm, dem Fuhr-Knecht und für Futter und Mahl bezahlen lassen, ingleichen ist ihm zur Zuruckreise etwas aus der Kuchen und ein Trinckgeld, übrigens ein gnädiger Gruß an die Stadt Hamburg mitgegeben worden. Gegen Hamburg aber hat man insgemein auf Weyhenachten 2. Hirsch oder 4. Rehböcke geschicket.

Was bey sämtlichen diesen Verehrungen von Höflichkeit und Schuldigkeit beederseits gegen einander zu reden die Gewohnheit mit sich bringt, kan man nicht besser verstehen, als wenn wir dasjenige, was Westphalen zu dem nemlichen Ende aus geschriebenen Archiv-Nachrichten anzeiget, auch hier anfügen. Sie lauten aber folgendergestalt: Es hab zwar Lübeck sich dieser praestation einige mahlen zu entziehen gesuchet, ist jedoch durch Verbiethung der Zu- und Durchfuhr darzu wiederum genöthiget worden, wie dann an. 1592 und 1593. zur Zeit der Regierung Herzogs Ulrichs diese feyerliche Handlung unterlassen worden, worauf aber durch Arretirung der Lübeckischen Kaufleuthe und Waaren der Stadt-Rath zu Lübeck genüßiget wor-

worden, an. 1594. auf Fastnacht den Martens-Mann mit dem zurückgebliebenen Weln einzusenden. Gleichfalls ist zwar der Martens-Mann an. 1663. bey Abwesenheit des Herzogs Christian Ludewigs, welcher sich zu dieser Zeit in Franckreich befand, abermahl ausgeblieben; da aber der Herzog im folgenden Jahr zurückgekommen, hat die Stadt Lübeck ihr gefallen lassen müssen, den Martens-Mann im Sommer den 13. Aug. 1664 anhero zu senden, da denn derselbe zufolge der sonst zur ordentlichen Zeit am Abend des Bischofs Martini hergebrachten Gewohnheit Abends um 7. Uhr mit der Laterne zur Tafel in der Kuchen-Stube aufgehohlet worden, ohngeachtet es noch am hellen Tag gewesen. Es hat auch gleichfalls Lübeck in dem dreißigjährigen Krieg zu Wallensteins Zeiten zwar versuchet, durch eine offerirte Geldsumme sich dieser Liefferung zu entziehen; es ist aber selbe nicht angenommen, und die Stadt Lübeck angewiesen worden, einen Martens-Mann jährlich zu rechter Zeit zu übersenden, und dieser feierlichen Dienstleistung ein Genügen zu thun.

Ursache, Absicht, und Ursprung solcher Feierlichkeiten hält Westphalen vor ungewiß, eben wie Kœpken in angeführter Rede, und Lochner in diss. de singularibus quibusdam Meclenburgicis. Er bringt daher in dem gedachten vierten Theil der Monumentorum in der Vorrede vielerley Muthmassungen bey, und suchet solche mit vieler Gelehrsamkeit wahrscheinlich zu machen. Wir wollen sie hier kürzlich erzehlen, und unsere Gedancken beyfügen. 1) soll es aus nachbarlicher Höflichkeit geschehen, mit welcher die Teutschen vieles zu thun gewohnt gewesen. Dieß ist die Sprache der Lübecker und Hamburger, aber zur Höflichkeit reimet sich nicht der Zwang, und das, was am 13. Aug. 1664. geschehen. 2) soll die jährliche Verehrung zur danckbarlichen Erinnerung der vielen Ehre geschehen, welche die Lübecker und Hamburger ehehin von beeden Fürstlichen Häußern genossen, als diese Herren offt in Lübeck und Hamburg residirt. Aber der nemliche Grund, den wir der ersten Vermuthung entgegen gesetzt, schlägt auch hier an; und Westphalen hält selbst nicht viel davon, ob er schon umständlich darthut, daß die Herzoge von Mecklenburg und die Grafen von Holstein ehehin offt und viel in Lübeck und Hamburg gewesen, an letztern Orth auch noch jetzo Holsteinisches Eigenthum anzutreffen seye.

3)

3) sagt Westphalen, man könnte die berührte Verehrung vor ein Zeichen der ehemaligen Landesherrlichen Gerechtsame ansehen, welche ehehin Lübeck und Hamburg gehabt. Auf Lübeck haben ehehin Holstein und Mecklenburg, Anspruch gemacht, und an. 1187. soll Holstein abgewiesen worden seyn. Mit Mecklenburg aber soll sich Lübeck gütlich vertragen haben. Die Verehrung soll also ein Zeichen des Friedens heissen können. Wenn der Friedens-Aufsatz dergleichen besagte, oder der Friede nur auf Martini und nicht auf Jacobi geschlossen worden wäre, so mögte die Vermuthung zur Gewißheit oder besondern Wahrscheinlichkeit gelangen. Allein die Zeit des Vertrags zwischen Lübeck und Mecklenburg, das Jahr 1508. wirfft diese Vermuthung zu Boden, denn die Martini-Verehrung schon älter als der Vertrag ist.

Bey Hamburg ist Westphalen sehr weitläufftig, er erzehlet alle von beeden Theilen gegeneinander an- und ausgeführte Gründe, er benennet alle zum Vorschein gekommene Schrifften, und alle von Zeit zu Zeit geschlossene Verträge, so daß man hier alles antrifft, was zur Kenntnus des so berüffenen Stritts zwischen Holstein und Hamburg dienen kann. Ob nun Westphalen hierbey schon etliche Exempel beybringet von Geschenken, welche die Unterthanen ihren Herren gegeben, so trauet er sich doch nicht, daher einen Schluß auf die martinalia fuerinensia und dergleichen zu machen. Es lässet sich auch würklich keiner machen, wenn man die gänzliche Abänderung der alten teutschen Regierungs-Form gehörig bedencket.

4) Soll die jährliche Verehrung eine Bekanntnus des beeden Fürstlichen Häusern zustehenden Schutzes über Lübeck und Hamburg seyn; einige führen diesen Schutz aus der Landshoheit her, andere von den vielen Guthaten, die beede Städte genossen. Westphalen bringt hier viele Exempel von Schutzhabern und dergleichen bey, die aber doch diese vierte Vermuthung wenig bestärken, weil die Verehrungen geschehen, ohne eines Schutzes dabey zu gedencken. Die 5) Vermuthung ex nexu feudali ist wohl noch schwächer, denn wenn schon Hamburg und Lübeck vieles von Holstein und Mecklenburg bekommen, so sind doch dabey die mehrgedachte Verehrungen nicht als praestationes feudales bedungen worden.

6) Aber iſt wohl keineswegs abzuſehen, was die martinalia mit der ſchuldig ſeyn ſollenden Heeres-Folge gemein haben ſollen. Zwar zeiget Weſtphalen, daß Lübeck und Hamburg den Holſteinern und Mecklenburgern oft beygeſtanden. Das nemliche geſchahe aber auch jenen von dieſen, und die Exempel zeigen eine freundſchafftliche Bundeshülfe, nicht aber eine Landpflichtige Heeres-Folge, wenn ſchon Lübeck etlichmal zu den Landſteuern beygetragen. Die luſtratio des Wagens hat wohl Aehnlichkeit mit den luſtrationibus der Heerwagen, welche die Unterthanen und Vaſallen lieffern müſſen. Allein weder der May- noch der Martens-Wagen läſſet ſich ſogleich vor einen Heereswagen halten, weil die Heeres-Folge vorher, und hernach die Abänderung des apparatus militaris in ein Ohm Rheinwein, erwieſen werden muß, ehe man den Gedanken vor wahrſcheinlich halten kan.

7) Bringet Weſtphalen die Atzung oder ſeruitium hoſpitationis in Vorſchlag. Daß den Herzogthum Holſtein dergleichen in Hamburg zuſtehe, iſt wohl richtig, aber nur zur Zeit der Huldigung, und ſolche bedarf alſo keiner jährlichen Bekanntnus. Ein anders iſt der Kuchen-Wagen, die ſeruitia culinaria, dergleichen die Nürnbergiſche Kuchen-Lehen ſind, wovon und von der Hunds-Atzung Weſtphalen ſehr mühſam viele Exempel beybringet. Da zu Kiel der May-Wagen unter die Kuchen-Praeſtationes gehöret, ſo kann die hieraus gefolgerte Vermuthung nicht gantz verworffen werden. Nur muß die Atzung ihren Grund in einer Gerechtigkeit der Lands-Herrlichkeit oder Jagd haben, die hier ſich wieder in der dritten Muthmaßung verliehret.

8) Glaubet Weſtphalen, man mögte auch den Grund in den Orbeden ſuchen. Er prüfet darbey alle Gattungen von Urbar-Zinnßen, und ſiehet auch auf die Beden, inſoweit ſie etwas mit den Steuern gemein haben. Diejenigen, welche von Steuern ſchreiben, können ſich daraus viele Regeln nehmen, daß ſie nemlich, wenn ſie anderſt die alten priuilegia beobachten wollen, nicht berechtigt ſeyen, Steuern aufzulegen, wo der Nahme noch nicht zu finden. Weil aber hier keine Bedeutung des Worts Bede anſchlägt, und die Alten, was Bede war, auch Bede genennet, ſo müſſen wir dieſe achte Vermuthung billig vor höchſtunwahrſcheinlich halten.

9)

9) macht Westphalen auch die Gerichtbarkeit nahmhafft, gleich als solten daher die martinalia und maialia entstanden seyn; er zeiget hierbey die stärckste Kenntnus von den teütschen Gerichten, und wie diese in der Folge abgeändert worden; er führet weiters an, wie die Grafen von Holstein an der iurisdiction in Hamburg Antheil gehabt, und wie man an etlichen Orthen gegen eine geringe jährliche Bekanntnus von den Lands-Herren die iurisdiction überkommen. So nutzbar und so mühsam gleich alle diese Ausführungen sind, so fehlet doch auf die angezeigte Verehrungen alle rechtliche Anwendung.

10) Führet Westphalen an, daß man die martinalia und maialia auch von den alten festiuitaeten auf den ersten May und Martini herführen könne Nach Gewohnheit untersuchet er auch Alterthümer, welche zu solcherley festiuitaeten gehören. Wenn nun schon die Zeit der Hamburger und Lübecker Verehrungen sich daher schreiben mögte, so ist doch damit deren rechter und eigentlicher Grund noch nicht im klaren, welcher sich

11) auch nicht in den alten Vehden der zwey Städte mit beeden Fürstlichen Häussern suchen lässet, wie wir schon gemeldet haben.

Endlich schliesset 12) Westphalen mit der sichersten Vermuthung, und indem er hierbey nicht weniger vieles von alten Nachrichten gesammlet, so schliesset er endlich mit dem fünf und viertzigsten Bogen die gantze Abhandlung, und überlässet dem Leser, das Beste sich selbst auszusuchen. Seine letzte Vermuthung aber gehet auf die vielen Wohlthaten und Freyheiten, welche die Städte Lübeck und Hamburg von den beeden Holsteinischen und Mecklenburgischen Häusern empfangen, und noch geniessen. Dahin gehöret unter andern die Fischerey, freyer Handel und Wandel, Beziehung habender Einkünffte und dergleichen.

Wir haben bisher mit gutem Bedacht erzehlet, was Westphalen von den Lübecker und Hamburger Verehrungen nach Schwerin, Segeberg und Gottorp gesammlet und geurtheilet, oder vielmehr vermuthet. Wir glauben dardurch die Beurtheilung des dermahlen zum Vorwurff habenden Pantoffel-Weins erleichtert zu haben. Dieser Wein, welcher selten alt,

meistens jung war, hatte den Nahmen von den Geräthig, das an Pantoffeln und Handschuhen dabey befindlich gewesen. Er muste alljährlich geschickt werden, wenn er schon, wie die nachfolgende Urkunden besagen, nicht eben auf einen gewissen Tag geliefert werden muste. Es war eine Schuldigkeit, solchen zu schicken, wenn man ihn schon mit dem Nahmen einer Verehrung belegte, und unterweilen mit einer Gegen-Verehrung begleitete. An dem Fürstlichen Hof-Lager wurden diejenigen, welche solchen Wein geliefert, mit Futter und Mahl versehen, und bekamen beym Abschied noch ein Geschenck an Geld. Sie musten aber allzeit und jedes Jahrs besonders vor diejenigen einen Gleits-Brief bitten, welche Nahmens der Würtzburgischen Domprobstey in den sogenannten sechs Main-Dörffern, Stifft Martinsheim, Sickershaussen, Gnotstatt, Ickelsheim und Obernbreit, auch anderswo Zinnß, Gült und Zehenden einsammlen wolten. Vor den Gleits-Brief selbst wurde jedesmahln in die Fürstliche Cantzley die herkommliche Gebühr entrichtet.

Städte und Geistlichkeit haben vieles miteinander gemein, man lässet ihnen einige Freyheit geniessen, und sie machen dargegen etliche Geschencke. Was die Domprobstey zu Würtzburg mit dem Pantoffel-Wein und dergleichen gethan, bezeuget solches genugsam; und wir werden nicht fehlen, wenn wir das nemliche bey Lübeck und Hamburg suchen, wenn schon die maialia und martinalia noch niemand aus archivalischen Urkunden beschrieben. So bald dieses geschiehet, so wird sicher an den Tag kommen, daß Hamburg und Lübeck ehehin dabey um sichere Geleits-Briefe sich beworben, damit die ihrige in den Holsteinischen und Mecklenburgischen Landen ohngestöhrt ihr Wesen haben treiben mögen.

Die Alten waren der Wahrheit ohnstrittig mehr ergeben, als die Neuern. Wie der Canzler Pfaff sagt, dachten sie höflich und schrieben grob, heut zu Tag schreibet man höflich, und denckt grob. Ehehin gestund man noch, warum man diß oder jenes that. Heut zu Tag will man allen Dingen einen Mantel anlegen; was klein ist, will groß seyn, und das Große klein machen. Die Würtzburgische Dom-Probstey hat also ehehin gestandten, und alljährlich bekannt, warum sie die Verehrung mache, nemlich aus Ehrerbiethung, und um zugleich um einen ohnentgeltlichen Gleits-

Brief

Brief zu bitten. Sie war überzeugt, daß sie in den Hochfürstlichen Brandenburgischen Landen Zinns, Gült, Zehenden zu erheben, und daß sie solche nicht anderst als mit Landesherrlicher Erlaubnus und unter Landsfürstlichen Schutz erheben könne. Um solchen Schutz, und solche Erlaubnus desto gewisser zu erlangen, bath sie darum nicht auf lange Zeit, sondern nur auf ein Jahr. Niemahlen erhielt sie auch den Geleits-Brief länger als auf ein Jahr. Jeder Theil blieb solchergestalt bey dem Seinigen ohngeirrt. Und jährlich wurde darmit erneuert die Bekanntnus, daß die Herrschafft Brandenburg oder das Burggrafthum Nürnberg die Landesherrlichkeit auf demjenigen habe, was der Würtzburgischen Dom-Probstey zur Nothdurfft, wie die Urkunden lauten, daz ist zum Unterhalt, gestifftet worden.

Die Dom-Probstey ist ein mediates Glied des teutschen Reichs, und wenn sie mittelst des Pantoffel-Weins die Landesherrlichkeit des Durchlauchtigsten Haußes Brandenburg verehret, so ist dieses noch nicht die Landesherrschafft über die Dom-Probstey selbst, sondern nur über die Güther und armen Leuthe, auf denen selbige einige Gült und Nothdurfft zu suchen. Die unten folgende Urkunden machen diesen Satz unwidersprechlich. Was Westphalen aus dem Wehner anführet, von der Atzung, den Hochgerichten, und Schirm-Habern, und was wir selbsten weiters, dahin abzielend, beybringen werden, soll mehr als gerichtlichen Beweiß von der Brandenburgischen Herrschafft machen, denn ehehin hat man noch nicht aus jeder Henne, Zinns, Gült, Zehenden, Käß, Weisat, und dergleichen ein territorium zu machen gesucht, weniger solcherley reditus annuos vor effectus der Landsherrlichkeit gehalten.

Nur fragt sich noch, warum die Hamburger, auch Lübecker martinalia und maialia unter die Kuchen-Praestationes gezehlet, und der Pantoffel-Wein an die Landes-Fürstin und deren Hofmeister geschickt worden. Diese Frage ist neu, weil sie aus Betrachtung der neuern Zeiten herrühret. Ehehin bestundt die gantze Oeconomie des Hof-Lagers bey des Landes-Herrn Gemahlin, unter deren Befehlen auch die herrschafftlichen Meyereyen waren. Mehr als ein Schock von Beweisthümern könnten wir aufbringen, wenn wir vor nöthig hielten, einen Beweiß hierüber zu

führen. Vielleicht bringt eine andere Gelegenheit dergleichen ans Licht, und werden darmit zugleich einige Alterthümer und deren unkenntbare Folgen erläutert. Hat nun aber, wie wir vor bekannt annehmen dörffen, des Landes-Herrn Gemahlin die Aufsicht über die Oeconomie und Würthschafft des Hof-Lagers gehabt, so ist billig nicht Wunder zu nehmen, wenn der Pantoffel-Wein an solche geschickt worden, und wenn man selbige zugleich um eine allezeit vielgeltende Vorsprache wegen des Geleits-Briefs gebethen, besonders da ehehin solcherley Geschäffte selbst vom Lands-Herrn besorgt worden.

Was Westphalen von den maialibus und martinalibus beygebracht, und was unsere Urkunden vom Pantoffel-Wein besagen, giebt zu erkennen, daß sämtlich kein bejahrter oder alter Wein gegeben und gefordert worden. Es war jederzeit neuer Wein, und muste dergleichen seyn. Dieß bezeugen die Nachrichten beym Westphalen, und nach unsern Urkunden entschuldigte sich einstens der Herr Domprobst, daß er einen ferndigen Wein geschickt, den man auch Firne-Wein in corrupter Main-Sprache nennet. Dieser Gebrauch scheinet heut zu Tag befremdlich zu seyn, da wir lieber alten als jungen Wein trincken, und da uns die Aertzte jenen vor diesen empfehlen. Allein ehehin dachte man hierinn gantz anderst, und gab dem neuen Wein, das ist dem Most den Vorzug. Darff ich einen Eingriff oder Ausfall in der Aertzte Sprengel wagen, so ist der neue Wein dem Menschen und seiner Gesundheit verträglicher. Er muß aber ächt, nicht geschmiert, und von den Wein-Prauern in ihrer Sprache nicht geschönet seyn. Mit dem alten Wein machen wirs heuth zu Tag, wie diejenige, welche ihren Leib zur Apothecke machen, und auf alle Tage im Jahr und auf alle Stunden des Tags ihre gesetzte Artzeneyen haben und einnehmen. Der alte Wein ist eine Artzeney, und soll also mäßig, nicht Maaß-Weiß gebraucht werden. Warum aber Hamburg und Lübeck heuth zu Tag lieber alten Wein, der theurer ist, schicket, und warum anderer Seits junger Wein, der wohlfeiler ist, gefordert wird, können wir nicht einsehen.

Wir glauben nun genug gesagt zu haben, zur Erläuterung des Pantoffel-Weins, und anderer dergleichen Verehrungen. Billig lassen wir es also auch dabey bewenden, und theilen nun selbst die Urkunden dem Leser mit, auf welche wir uns eben so offt bezogen.

Num.

Num. 1.

Herrn Domprobsten Schreiben von 1492.

Durchleuchtigste Hochgeborne Fürstin, Gnedigste Frawe, Ewern fürstlichen Gnaden sind mein unterthenig willig Dinste mit allem Vleiß zuvor Gnedigste Frawe, wiewol das Jarr wenig Weins, vnd derselb scharpff vnd vntrinnckig bekommen ist, Jedoch ewern fürstlichen Gnaden meinen unterthenigen Willen anzuzaigen, Schick ich denselben ewern Gnaden mit Zaiger dies Briefs meinen Capian ein halp Faß mit newen ein Veßlin mit Falben Wein so besten ich Jun dits Jars gehabt habe, vnd weiter ein halp Faß mit nevem Wein, darbey zwey Par Planellen, zwey Par mit Lewenkopfflin, eins ewer fürstlichen Gnaden, das ander des durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten ewer Gnaden Gemahls Swester meiner gnedigen Frawen von Croßow, die vbrigen nach ewer fürstlichen Gnaden gefallen, durch ewer Gnaden Frawenzymmer zu teilen, unterthenigklich bittend, ewer fürstliche Gnade geruhen solchs von mir gnediglich offzunemen, vnd mich beuolhen zu haben, das bin ich willig vmb dieselbe ewer Gnade unterthenigklich williglich vnd gern zu verdienen. Datl. Wurzpurg vff Sant Steffanstag Anno XCI.

E. f. G.

Unterthenig williger kilian von Bibra
Doctor Thumprobst zu Wurtzpurg.

Inscriptio.

Der Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürstin vnd Frawen Frawen Sophia gebornen Königin von Polen Marggrafin zu Brandenburg zu Stettin Pomern und Herzogin Burggrafin zu Nürnberg und Fürstin zu Ungarn meiner gnedigsten Frawen.

Num. 2.

Fürstliche Antwort von 1492.

Sophia etc.

Besunder lieb gevatter wir sein euch gar gutlich danckbar des Weins den ir Vnns nehst zugeschickt habt, den Wir mit Vnsern lieben Hern vnnd Gemahel gebrauchen vnd euer dabey in gnaden vnd günstlichen Willen gedencken, das auch gnediglich erkennen wollen, So dancken auch wir vnd vnnsre liebe Schwester Frauw Barbara vnd vnnsre Junckfrawen euch der zugesanten Zoppeln vnd so ir eynsten zu vnns kombt sollet deß belont werden mit einen welschen Tantz der geringfertigen Sprung vnnd bald vmher lauffens an Atems notbedarf, werdt ir dann damit ein oder zwu mud tantzen werdt ewer Preyß desto grosser Wir meynen es aber ya also zu fügen, das ir in solchem das lob werdt hie lassen, Euch gnedigen und guten Willen zu erzaigen sein wir gantz wol genaigt datl. Plaßenbg am Jars Abent Anno etc. LXXXXII.

Num. 3.

Einverleibte Schedula darzu.

Ir habt Vnns des guten Getrancks geschickt vnnd mitgetheylt das bey euch wechst, So schicken wir euch ein halp Vaß biers des Getrancks so bey Vnns geprewt würdt, vnnd dabej ein Veßlin eins egerischen mets, damit vnns die von Eger vereret haben das euch das alles wol schmecket und zugefallen wer, vernemen wir gern. Datl. utl.

Num. 4.

Schreiben Herrn Domprobsten von 1497.

Durchleuchtigste Hochgeborne Fürstin vnd Frawe Ewern fürstlichen Gnaden sende mein vnterdenig willige Dienste mit allen Vleiß bevor Gnedigste Frawe. Ich schicke e. f. g. hieby vier Vaß mit Wein nemlichen Rotes Falben vnd anders so beste er mir dis Jares auff meiner Thumpropstey worden

worden ist: Mit vnterdeniger Bete Ewer Gnade geruhen solche mein Verehrung meinenthalben zu erzeigung vnterdenigs dinstlichs willens gethan mit Gnaden annemen: mich vnd mein Thumprobstey inn gnedigen bephelch haben: vnnd bey den durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten Ewer Gnaden Gemahel: meinem gnedigen Heren Marggrave Friderichen Inn gnedigen bephelch geben: das will ich vmb e. f. g. Inn aller vnterdenigkeit willigli-chen vnnd geren verdienen. Datl. Samstags nach den Sontag letare Anno LXXXXVII.

E. f. G.

vnterdeniger
Georg von Giech
Thumprobst zu Würtzburg.

Inscriptio.

Der durchleuchtigsten Hochgeborn Fürstin vnnd Frawen Frawen Sophya gebornen königin zu Polen Marggreuin zu Brandenburg, zu Stetin, Pomern Herzogin Burggrafin zu Nürnberg vnd Fürstin zu Rugen meiner gnedigsten Frawen.

Num. 5.

Fürstliches Schreiben an Herrn Bischoff von Würtzburg gedachten von Bibra, von 1499.

Lieber Herr Freundt vnd Gefatter Eur lieb sein wir gutlich danckpar des Weins den Ir vnns zugeschicket vnd nachdem wir den versuchet vnd vnns gantz wol gefellig funden haben, bekennen wir das Ir deß ein guter maister vnd angeber gewest seit vnnd zu der rechten Seyten gegrieffen habt den wollen wir auch mit samt unsern lieben Gemahel zu eur lieb freuntlichen angedencken gebrauchen vnd so wir ichtz Inn vnns gewalt hetten dauon eur lieb auch ergetzlichkait komme des soll eur lieb bey Vnns zu ersehen dann euch zu lieb vnd freuntschaffts Willfarung zu tun sein wir widerumb gutwillig vnnd genaigt. Datl. ꝛc. am Mithwoch nach Quasimodogeniti Ao. &c. LXXXXVIIII.

Num. 6.

Herrn Domprobsten Schreiben von 1503.

Durchleuchtige hochgeborne Fürstin vnnd Frawe Ewer fürstlichen Gnaden sind mein vnterdenig willig Dienst mit allem Vleiß zuuor Gnedige Frawe, Ewer fürstlichen Gnaden schick ich hiemit einen Wagen mit Wein nemlich zwey halb faß vnd zwey Veßlein mit krewter Wein, so best sie mir dies Jars vff meiner Thumprobstey worden sind, dinstlichs Vleyß bittend ewr f. g. wollen solche Wein gnediglich aufnemen, vnnd mit dem Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten ewr gnaden Gemahel meinem gnedigen Herrn frolich nieſſen, vnd mich daneben seinen F. g. zu gnaden bevelhen, auch schick ich hiemit dreyſſig parr Pantoffeln vnd dreyſſig parr hendtschwe die geruhen ewr f. g. In Ir loblich frawenzymer außzutheilen, damit die Erbern Jungkfrawen die kalten Zeyt ob dem Gotsdinst zu kirchen beharren mogen, Jedoch versihe ich mich, werden sich zum Dantz auch geprauchen laßen, bevelhe mich damit ewer furstlichen Gnaden, als meiner gnedigen frawen, der ich angeneme behegliche Dinste zu erzaigen willig bin, Datt. Würtzpurg vff mitwochen nach Katherine Anno ꝛc. im dritten.

E. f. G. Caplan

Albrecht von Bibra

Thumprobst des ehrenstüffts zu Würtzpurg.

Inscriptio.

Der durchleuchtigen hochgebornen fürstin vnnd Frawen frawen Sophia geborne konigin zu Polen Marggrafin zu Brandenburg zu Stetin Pomern und Herzogin Burggrafin zu Nürenberg und fürstin zu Rugen meiner gnedigen Frawen.

Num. 7.

Fürstliche Antwort darauf.

Sophia etc.

Wirdiger lieber besonderer, wir haben eur schreiben mit zugeschickter Ver-

erung

erung der vier Vaß Weins Vnns jetzo hieher gethan vernomen vnnd den Wein zu gefalles empfahen lassen, Sagen euch solch Vererung gutliches Danck wollen das dem hochgebornen fürsten Unsern freundlich lieben Herrn vnd Gemahel, zu seiner Lieb widerkunfft beramen vngezweifelt sein lieb werd es auch zu gefallen haben vnd solches gegen euch in Gnaden gunstlich erkennen deßgleich wir auch genaigt sind.

Num. 8.

Herrn Domprobsten Schreiben von 1504.

Durchleuchtige vnd hochgeborrne Fürstin vnnd Frawe Ewern fürstlichen gnaden Sein mein vnnterthenig willig dinst mit Vleys zuuoran bereytt Gnedige Frawe Nachdem der allmechtig gott durch sein göttliche Gnade dits Jars ettlichen Wein hat zusteen vnnd werden lassen von dem selben schick ich Ewer fürstlichen Gnaden hiemit zu einer Vererung einen last Weins weyssen roten vnnd Falben Wein dabey auch dreyssigk par pantoffel vnnd dreyssigk par hentschuhe Ewr. Fürstlich Gnade vnnterteniges Vleysses bittende Solchs In Gnaden von mir anzunemen vnnd solchen Wein im Frieden zu gepraucben vnnd das der Ewrn f. g. wol vnd zu gefallen keme, das hette ich vonn hertzen gern vnnd des geruche auch E. f. g. die Pantoffel vnnd Hanntschuwe zu Ewr furstlichen gnaden Frawenzymmer nach E. f. g. Willen außzuteylen vnd dieselben zu predig oder zum tantz für die kelt oder wurzu es bequemlich wirdt geprauchen lassen wurmit Ich E. f. g. vntertenige beheglich Dienst erweyssen mag bin ich willig vnd bevelhe mich Darauff Ewrn. f. g. als meiner gnedigen Fürstin vnnd Frawen Datum Würtzpurg am Mittewochen nach Katherine Anno ꝛc. Im vierdem.

Albrecht von Bibra
Thumprobst zu Würtzpurg.

Inscriptio.

Der durchleuchtigen Hochgebornen Fürstin vnnd Frawen Frawen Sophia Marggrauin zu Brandenburg zu Stetin Pommern vnd Hertzogin Burggrauin zu Nürmberg vnd Fürstin zu Rugen Meiner gnedigen Frawen,

Num. 9.

Herrn Domprobsten Schreiben von 1515.

Durchleuchtigste Hochgeborne Fürstin gnedigste Fraw Ewer Fürstlichen Gnaden seind mein vnterthenig willig dinste mit allem Vleiß zuuor Gnedigste Fraw zu erzeigung ewer fürstlichen gnaden meins vnterthenigs willens vnd gemutes nach meinen Vermögen, schicke ich denselben ewer Gnaden hiebey vier Vas mit newen Weiu. Nemlich rotes Falben vnd anders so besten er mir vff meyner Thumprobstey dits Jars ist worden. Vnterthenigklich bittend sie wollen In bedencken meins dinstlichen Willens, dieselben zu gnedigen gefallen annemen. Wenn er auch ewer F. G. beheglich vnd wohlgefellig wurde thet mich sonderlich erfrewen vnd darauf vnterthenigklich bittende mich in gnedigen beuelh zu haben vnd bey dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Friederichen Marggrauen zu Brandenburg Ewer Fürstlichen Gnaden Gemahel meynen gnedigen Herrn In gnedigen beuelh anzugeben. Und sunderlich bey seynen fürstlichen gnaden mit vleyssiger bith an zu halten, das sie diesen nach geschrieben meynen dienern die mein Thumprobstey zu meyner notturfft bereytten vnd derselben auff meynen beveich aufwarten nemlich Lorenzen Vttenhovern Hansen Vischern Wernher Leucken Christoff Sparmeyer Enders Wüsten. Vnd Bernhart Mengas mit Iren Pferden Hab vnd Gut dits künfftig Jars zu seyner Gnaden Fürstenthumb Landen vnd gebieten seyner Gnaden sicherheyt vnd geleyt wie seyn fürstlich Gnade bißher gnediglichen gethan haben, abermals zu geben geruehen. Vnd sich hirinn gnediglichen erzeigen wollen. Das vmb dieselben Ewr fürstlich Gnade auch Ewer Fürstlichen Gnaden gemahel meynen gnedigen Herrn, den Ich vnterthenig Dinst zu erzeigen willich bin will ich allezeit geren vedienen. Aus Würtzpurg vff Dinstag nach Clement. Anno ꝛc. XV.

E. f. G. williger Georg von Giech
Thumprobst zu Würzpurg.

Inscriptio.

Der durchleuchtigsten Hochgeborn Fürstin vnd Frawen Frawen Sophien gebornen Königin zu Polen Marggrauin zu Brandenburg zu Stetin Pomern Herzogin Burggrauin zu Nürmberg . . . zu Rugen Meyner G . . . .

Num. 10.

Num. 10.

Herrn Domprobsten Bittschreiben von 1515.

Durchleuchtiger hochgeborener Fürste und Herre Ewern fürstlichen Gnaden seind mein vntertenige Willige Dinst mit Vleis zuuor Gnediger Herre Ich bit dieselben Ewr Fürstliche Gnade mit vntertenigem Vleis dinstlichen sie wollen meynen dienern die mein Thumpropsten berenten, vnnd derselben notturfft aus meinem bephelche auswartten Nemlich Lorenzen Vttenhouern Hansen Vischern Werner Leucken Christoff Sparmair Enders Wüsten vnnd Bernhart Menngas mit Iren Pferden habe vnd gut dits künfftig Jare In Ewr Gnaden Fürstenthumb und Gebieth Ewer Gnaden sicherheit vnnd geleyt wie sie bißher aus Gnaden gethan haben zu geben vnnd hierinne gnedigklichen erzeigen will ich vmb e. f. g. vnnterteniglich vnnd williglich verdienen Aus Würzpurg vff Dinstag nach Clement Anno ꝛc. XV.

E. f. G.

vnterteniger

Georg von Giech

Thumprobst zue Würtzburg.

Inscriptio.

Dem durchleuchtigen Hochgeporenen Fürsten vnnd Herren Hern Friederichen Marggrauen zue Brandenburg zue Stetin Pomern v. Hertzogen Burggrauen zue Nürnberg vnnd Fürsten zue Rügen meinem gnedigen Herren.

Num. 11.

Antwort an Herrn Domprobst von 1515.

Sophia etc.

Würdiger lieber besonder Als Ir Vnns yetzo geschrieben vnnd mit etlichem Wein verert habt Haben Wir von euch zu guten gefallen empfangen vnnd wollen von euren wegen gern gebrauchen vnnd nyessen vnd solchs in

Gnaden gen euch erkennen Vnd als Jr vnns ferner schreibt vnd bitet, bey Vnsern lieben Hern vnnd Gemahel Fleis zu tun vmb Glaitden ewern zu geben das haben Wir bey seiner lieb anregen getan Wir haben aber deßmals von seiner Lieb derhalb kein Antwortt erlangen mogen wir wollen aber hernach weyter anregen bey Jm thon vnd was vnns von seiner Lieb zu Antwort begegendt Soll euch alsdenn von Vns Vnverhalten Pleiben Datl. Onolzpach Sambstag nach Katherine Anno etc. XV.

Num. 12.

Herrn Domprobstey-Verwessers Schreiben von 1536.

Durchleuchtiger Hochgeborner genediger Fürst vnd Herr E. f. Gnaden sind zuvor mein vnterthenig vnd Willig Dienst, Genediger Herr, wie mein genediger Fürst vnnd Herr Marggraff Friederich der Thumprobst E. F. Gl. Sone denselben eurn Gnaden ein last mit Wein zuzuschicken mir Bevelch gegeben, habe ich demnach aus hochgemelts meins genedigen Herrn Wein die der Zeit schon vnd zum pesten sein hie zu Würtzpurg, erkiest vnnd erkorn, vnd schicke E. F. Gnaden den also hiemit zue, der Hoffnung er soll E. F. Gl. gefellig seyn vnd zu druncken gelieben, dan E. F. Gnaden in Vnterthenigkeit zue dienen pin ich willig, und will mich also derselben hiemit bevolhen haben Datl. Würtzburg Montags nach Valentinj den xxj Februarij Anno C. Jm xxxvj.

E. F. Gnaden

Vnterthenigster Williger Diener

Carol Zollner vom Rottenstein.

Inscriptio.

Dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friederichen Marggrauen zw Brandenburg meinen genedigen Herrn.

Num. 13.

Der Domprobstey Procuratoren Schreiben von 1539.

Wolgeborener E. G. seyen vnser gantz willigen Dinst mit Vleiß zuvor gne-

gnediger Herr. Als der Hochwirdig Fürst vnnd Herr Herr Moriz Erwelter des Stiffts Aystet Thumbprobst zu Würtzburg vnser genediger Herr dieser tag seinen Abschied widerumb von Hynnen vff Aystet genomen, haben sein fl. g. vns vnter andern bevolhen, das wir an stat vnd in Namen seiner gnaden der durchleuchtigen Hochgebornen Fürstin vnd Frawen, des durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn vnsers gnedigen Herrn Marggraue Geörgen Gemahl vnserer gnedigen Frawen etlichenn Wein vnd anders wie hivor auch beschehen hinauff schicken solltten, Wiewol aber nun heur der Wein etwas vngeschlacht vnnd sawer erwachsen, haben Wir doch Vleyß gehabt, souil müglich ein tuglichen millten trunck zu bekommen, denselben schicken Wir demnach hochgemelten vnserer gnedigen Frawen himit disem Wagen, auch daneben zu einen stubichtlein ein kleine Verehrung Inn Ihrer Gnaden Frawentzymer mit ganz dinstlicher bitt E. G. wollen dasselbig Iren Fürstlichen Gnaden neben embietung vnserer vnterdenigen geburlichen willigen Dinst also ansagen, vnnd Jr Gnaden von hochgenannts vnsers gnedigen Herrn vonn Aystets wegen vleyßig vnnd vnsernthalben vnterteniglich bitten Solchen Wein guetlich vnd gnediglich anzunemen vnd seinen fürstlichen Gnaden Gegen hochermelten Irem Herrn vnnd Gemahel vnsern gnedigen Herrn in guetem zu gedencken auch vns seinen fürstlichen Gnaden genedigllchen zu beuelhen, das wurt onzweyuel vnser gnediger Herr vmb beyd Jr fürstlich Gnaden freuntlichs vleyß, So wollen wirs für uns selbst Inn Vnterthenigkeit willig vnd gebürlich verdienen, Vnd bitten daneben E. G. wollen das Jhenig so Jm stubicht, Jm Frawentzymer wie E. G. am fuglichsten bedunckt vnnd zu thon wissen auch austeylen lassen vnnd sich Jm solchem allen gnediglich vnd dern maßen erweysen, wie wir von hochgedachts unsers gnedigen Herrn von Aystets wegen E. G. Jnn diesem vnnd andern wol vertrawen, Sindt Mir umb dieselben mit willigen Vleyß zu verdinen bereyt, des gnedig wieder Antwortt bittende Datum Würtzburg Mitwochs nach Andree Aplj Anno XXXVIIII.

Mertte von Wsslckheim vnd Daniel Stieber Probst zu Haug Land-Richter des Hertzochthums zu Francken beide Thum-Herren procuratores der Thumprobstey zu Würtzburg.

Inscri-

Inſcriptio.

Dem Wolgebornen Herrn Wolffgangen, Freyherrn zw Schwarzenberg. Ambtmann zw Flüglingen, Hoffmeiſtern im Hauß zu Onolzbach, Unſern genedigen Herrn.

Num. 14.

Poſtſcriptum zu vorigem Schreiben.

E. G. wollen auch gnediglich fürdern vnd dran ſeyn, das vnſer gnedige Fraw bey vnſerm gnedigem Herrn fürbitlich vnd hilflich ſey, das ſein F. Gn. vnſers gnedigen Herrn von Anſtets Thumprobſtey ſchreybern vnnd dienern So In der Thumprobſtey Sachen vnd notturfft ſeiner F. Gn. Landt gebrauchen ein gnedig ſchrifftlich Glaidt geben wie hiuor bey andern Thumprobſten auch geben worden, vnd vns daſſelbig hiemit zuegeſchickt werde. Dagegen ſoll Briefs zeiger der Cantzley zimlich Verehrung thon. Datum ut in literis.

Num. 15.

Der Domprobſtey Verwalter Schreiben von 1542.

Wolgeborner gnediger Herr E. G. ſeyen vnſer ganz willig dienſt mit Vleiß zuuor gnediger Herr, Als der Hochwirdig Fürſt vnd Herr, Herr Moriz Biſchoue zu Eyſtet vnd Thumbproſt zu Würzburg, vnſer gnediger Herr, nach Ausgang des Herbſts, Iren Abſchied widerumb vf Anſtett genommen, Haben ſein F. Gn. vnns neben anderen Beuolen, das wir anſtat vnnd In Namen ſeiner gnaden, der durchleuchtigen hochgebornen Fürſtin vnd Frawen des durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten vnd Herren vnſers gn. Hr. Marggraue Georgen gemahl, vnſerer gnedigen Frawen etlichen Weynn vnd anders, wie hiuor auch beſcheen, hinauf ſchickenn ſolten. Wiewol aber nun heuer der Wein dem fertigen vngleich gewachſſen, haben wir doch Vleiß gehabt ſouil muglich, einen tuglichen vnd milten Trunck zu bekomen. Denſelbenn ſchicken wir demnach hochgemelten vnſer gnedigen Frawen hiemit diſem Wagenn Auch daneben Inn einem Stublichlein ein klaine Vererung Inn Irer Gnaden Frawenzimmern, mit ganz dinſtlicher Bit, E. G.

wollen

wollen daſſelbig Jrenn fürſtlichen Gnaden, neben entpietung unſerer vnterthenigen geburlichen willigen Dienſt, alſo anſagenn, vnd Jr gnaden von hochgedachts vnſers gnedigen Herrn von Eyſtets wegen vleyßig, vnd vnſernthalben vnterthenigklich biten, ſolchen Wein gutlich vnd gnediglich anzunemen, und Jrer fürſtlichen gnaden gegen hochermelten Jrem Herren vnd Gemahl vnſerem gnedigen Herrenn Jnn gutem zu gedencken, auch vnns ſeynen fürſtlichen Gnaden gnediglich zu bevelen, das wurdt on Zweyuel vnſer gnediger Herr vmb Bede Jr fürſtlich Gnad freuntlichs Vleyß, ſo wollen Wirs für Vnns ſelbſt Jn Vnterthenigkeyt willig vnnd gebürlich verdienen vnd Biten daneben E. G. wollen das Jhenig ſo Jm Stubicht Jm Frawentzimmer, wie E. G. am füglichſten Beduncket vnd zw thunn wiſſen auch auß teylen laßen, vnnd ſich Jm ſolchem allem gnediglich vnnd dermaß erweiſſen wie wir von hochgedachts Vnſers gnedigen Herren von Eyſtets wegen E. G. Jn dieſem vnnd anderem vertrawen, ſind wir vmb dieſelben mit willigen Vleis zw verdienen Bereyt des E. G. gnedig wider antwort bitende Dattum zu Würtzburg den 2. Januarij Jm xlij.

Mertten von Vſſigkeim Probſt zum Neuen munſter vnnd Daniell Stieber Probſt zu Haug Bede Thumheren vnnd Verwalter der Thum probſtey zu Würtzburg.

Inſcriptio.

Dem Wolgebornen Herrn Wolffgangen Freyherrn zu Schwarzenberg, Ambtmann zu Flüglingen, Hoffmeiſter Jm Haus zu Onolzbach, vnſerm gnedigen Herrn Jnn Abweſenn D. Sebaſtian Heller Canzler zu erprechen.

Num. 16.

Poſtſcriptum zu nächſtvorigen Schreiben.

E. G. wollenn auch gnediglich furdern vnd daran ſein, Das vnſer gnedige Fraw bey vnſerm gnedigem Herrn furbitlich vnd hulflich ſey Das ſein fürſtlich Gnad Vnſers gnedigen Herrenn vonn Eyſtets Thumbprobſteyſchreybern vnd Dienerenn, So Jn der Thumbprobſtey Sachen vnd notturfft ſeyner

fürſtlichen Gnaden Landt gebrauchen ein gnedig ſchrifftlich gelait geben wie hievor bey anderen Thumbprobſten auch gegeben worden, vnd vns daſſelb hiemit zugeſchickt werde. Dagegen ſoll Brieffszeiger, wie wir Jme beuolen, der Canzley zimlich Verehrung thun. Dat. ut in ltris.

Num. 17.

Schreiben der Domprobſtiſchen Verwalter von 1545.

Edler vnnd Ernueſter, Euer Ernueſt ſeyen vnſer willig Dinſt zuuor Gunſtiger Junckher Aus Bevelch des Hochwirdigen Fürſten vnnd Herrn vnſers gnedigen Herrn von Eyſtet Thumbprobſt zu Würzburg ſchicken Wir hiemit einen Wagen mit Weyn ſambt andern der durchleuchtigen Hochgebornen Fürſtin vnnd Frawen Frawen Emilien Marggraffin zu Brandenburg ꝛc. vnſerer gnedigen Frauen zuegehorig, vnnd wiewol wir bericht das Jr F. G. yezo nit anheimbs, haben wir doch diſe Fur nyrgent anderſtwo hin Do Jr F. Gn. gewißlich zu finden Oder do es Iren Gnaden gelegen ſeyn möcht zu verordnen gewiſt, Darauff vnſer dinſtlich vleyſig bitt E. E. wöllen ſolchen Wein den wir zu diſem mal nit beſſer bekhomen mögen gunſtlich annemen vnd verwarn laſſen Solchs hochgenanter vnſer gnedigen Frawen zu Irer Fürſtlichen Gnaden ankunfft oder ſonſt anzaygen, vnd von hochgedachts vnſers g. Hr. von Eyſtets wegen vleyſig bitten demſelben für guett zu nemen vnd ſeiner Gnadenn für ſich ſelbſt, auch gegen dem durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürſtenn vnd Herrn Herrn Georg Friederich Marggraff zu Brandenburg ꝛc. Iren Jungen Herrn, vnſerm gnedigen Herrn Im beſten zu gedencken vnd Inn bevelch zu haben, Daneben wollen E. E. das kleiner Veßlein ſo zur Vererhung Inn Irer F. G. Frauentzymer gehört daſelbſt hin verſchaffen vnnd ſolch gerethe ausſteylen laßen, damit es durch die leng alſo vermacht nit ſchaden empfahe, das alles wurt hochgedachter vnſer gnediger Herr von Eyſtett vmb E. E. G. beſchulden So wollen wirs für vnſer Perſon mit Vleyſ zuuerdienen geneygt ſeyn, vnd haben ſolchs E E auff empfangen Bevelch dinſtlicher Mainung nit verhalten wellen, des gütlich Antwortt bittende Datum Montags nach Lucie. Anno ꝛc. XLV.

Elzmundt Thunger der Rechten Doctor vnd Gabriel Hornung Thumbprobſtiſche zu Würtzburg Bevelchhaber.

In-

Inſcriptio.

Dem Edlen vnd Ernueſten Fryderichen von Knoblochsdorff Statthaltern Im Hauſſ Onolzbach ꝛc. vnnſern günſtigen Junckhern In Abweſen ſeinen Verwaltern zuerprechen.

Num. 18.

Poſtſcriptum zu einem andern dergleichen Schreiben.

Auch bitten Wir Eur Erntveſſt wollen mit Vleyß fürdern vnd dran ſein, das von wegen vnſers gnedigen Herren Marggf. Georg Friderichs ꝛc. vnſers gnedigen Herrn von Eyſtett Thumbprobſtey Dienern, So Jnn der Thumbprobſtey Sachen vnd notturfft ſeiner fürſtlichen Gnaden Landt gebrauchen Ein gnedig ſchrifftlich Gelaidt vff diß lauffende zween vnnd funffzigſt Jar geſtelt gegeben vnd vns hiemit zugeſchickt werde. Dagegen hat Briefezeiger bevelch der Canzley zimlich Verehrung zu thon. Dat. vt Jn extis.

Num. 19.

Schreiben der Domprobſtey Verwalter von 1555.

Durchleuchtige Hochgeborne Fürſtin Euren Fürſtlichen Gnaden ſeind vnſere vnderthenige gehorſame Dienſt alles Vleyß zuvor Gnedige Fraw. Nach altem des Hochwirdigiſten Fürſtens vnd Herrens Herrn Othonis Cardinaln vnnd Biſchofen zu Augspurg Brobſts vnd Herrens zu Elwangen vnd Thumbprost zu Würtzburg vnſers gnedigiſten Herrens Eerloblichen Vorfaren, an Jrer hieiger fürſtlichen Gnaden Thumbprobſtey gewonlichen Gebrauch. vnd auf bevelch. vnd von wegen höchſtgedachts vnſers gnedigiſten Herrens als Thumbprobſts Allhie, Schicken Euren F. G. wir hiemit vnderthenigklichen zu ainer geringen Verehrung aus Jrer F. G. Thumbprobſtey ain Wagen mit Wein, ſo gut wir den heurigs Gewechs vnd Jars al hie gehaben, vnd bekomen mögen, vnnd da ſolcher heuriger Wein. durch, die zeitliche gefrurſt nit etwas ſo Sauer vnd vnmilt worden vnd wir Jn böſſer bekommen mögen heten wir auf Jrer fürſtlichen Gn. Bevelch, Euerne F. G. ſolchen gern böſer geſchickt, damit E. F. G. Auch der durchleuchtig

hochgeborn Fürst vnd Her Herr Georg Friderich Marggraff zu Brandenburg Eur F. G. geliebter Sune höchstgedachts vnsers gnedigisten Herrens von Augspurgs gnedigisten guten Willen vnd gebürliche Annaigung (so Ir F. G. Euren F. G. vnd hochgedachtem Fürsten Irem geliebten Sune Hierinnen, vnd vil In ainen mererm freundtlichen zu erweisen gewilt und genaigt seynd) wurcklichen spuren, vnd auch sehen mechten, Das wir Ihrer F. G. Beuelch vnd willen gegen Euren F. G. vnd Dero geliebten Sune In mer höchstgedachts vnsers gnedigsten Herrens Abwesen, diser Verehrung halben gern zu Eur F. G. gnedigen beniegigen gefallen vollbringelich verrichten wollten, Biten hierauf ganz vnterthenigklichen Eur F. G. wolle diesesmal vnd Jar disen Trunckh vnd verehrung vergut nemen, vnd mit verzerung deßen sambt dem Hochgebornen Fürsten Eur F. G. geliebten Sune, obgemelt, höchstgemelts vnsers gnedigisten Herrens Im bösten gedenckhen, Vnnd so Euren F. G. solcher Trunckh schmecket, annemlichen, vnd gut zukeme, hetten wir deßen an stat vnsers gnedigisten Herrns, sonders vnderthenigs gefallen, vnnd haben Briefszaigern vnsern Thumbprobsteyn Pitnern zu solchen Wagen Wein zugeordnet, vnd mit geschickht, Ine In guter acht zu haben, vnnd Euren F. G. vnderthenigklich zu lieffern,

Vnd auch gnedige Fürstin vnd Fraw thuen wir gewonlichem Gebrauch nach auß vnsers gnedigsten Fürstens vnd Herrens Thumbprobstey obgemelt, hieneben auch zu ainer geringen Verehrung vnderthenigklichen vberschicken etliche gerald In ainem Beßlein Wölches In Eur F. G. löblich fürstlich Frawenzimmer gehöret. Welche Sachen dann durch Eur F. G. Hofmaister nach gepur vnd gebrauch wol außgetailt wird werden, vnd biten abermals von höchstgedachts vnsers gnedigsten Herrens wegen hiemit vergut zu nemen,

Vnd nachdem auch gnedige Fürstin vnd Fraw gewonlich vnd bey vorigen Thumbprobsten herkhomen, Das In Irem Namen, etwan an Eur F. G. Hofmaistere, neben Uebersendung obgemelter Eurer F. G. gehörigen Verehrung begert worden, Das von dem löblichen Regierenden Fürsten des Hauß Onolzbach Jedes Jars ain gnedig schrifftlich glaidt auf hieiger Thumbprobsten Schreiber vnd Diener, so zu einbringung derselben Rent vnd Gült, das Land vnd Fürstenthumb des Hauß Onolzbach gebrauchen, gegeben worden, Vnnd ain solches von den Thumbprobstey Verwaltern

etwan

etwan an Eur F. G. Hofmaistere verfertigen zu laßen, begert worden, vnnd jeziger Zeit aber E. F. G. Hofmaister vns nit bekant. Derhalben Wir verursacht Eur F. G. vnderthenigklich zu biten, das dieselb vnserm gnedigsten Herren, Dero Thumbprobsten, vnd derselben Dienere, diesesfals so gnedig vnd furdersam erscheinen wöllen, Damit solches schrifftlichs glait als obsteet vnd als gewonlich ist, Bey des durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herren Herren Georg Friderichs Marggrafen zu Brandenburg fürstlichen Canzley auf dises künfftig Sechß vnd funffzigist Jar gegeben, vnd bey Zaigern (so derwegen sich auch der gepür nach gegen der Canzley halten solle) vns verfertigt zukhume vnd werde, Das alles vmb Eur. F. G. vnderthenig zuuerdienen, wöllen wir Jederzeit gehorsams Vleiß willig sein, vnd thuen Eurn F. G. Vns hiemit vnterthenigklich bevelhen, Datum Würtzburg den xxij tag Novemb. Ao. Lv.

E. f. G.

Vnderthenige

Vnsers gnedigisten Fürstens vnd Herrens von Augspurgs Thumbprobsten Verwalter vnd Bevehlchhaber zu Würtzburg.

Inscriptio.

Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstin vnd Frawen, Frawen Emilien Marggrauin zue Brandenburg geborne Hertzogin zu Sachsen, Wittibin vnser gnedigen Fürstin vnd Frawen.

Num. 20.

Herrn Domprobsten Schreiben von 1562.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst. E. F. G. sein mein vnterthenige willige dienst zuuor gnediger Fürst vnnd Herr, Als bey dem Hochwirdigsten Fürsten meinem gnedigsten Herren Cardnall ꝛc. meinem nechsten an der Thumbprobstey forfaren auch bei andern hieuor Thumbprobsten Herkhommen vnnd gebraucht worden E. F. G. mit aim Wagen Wein, neben auch etlichem Geredt, welchs In E. f. G. geliebts Frawenzimmer gehörig Jer-

lichen zu verehren vnd zuzuschickhen, Demnach vnnd dieweill Ich nicht wenigers, dan hoch vnnd wolermelte meine forfaren, E. F. G. In Vnterthenigkeit zu dienen genaigt, Schickhe E. F. G. ich solchen Wagen mit Wein, vnnd anders wie obbemelt, so gut ich deue heurigs Jars vnnd gewechs haben mögen hiemit zue, Vnterthenig bittendt, E. F. G. wollen solchen geringen Trunckh zu gnedigen Gefallen, an vnd damit für gut nemen, Daneben auch die gnedige Verordnung thuen, das obbemelt gereidt In einem sondern feßlein, nach gebüre außgetheilt werde, Daneben ist auch an E F. G. mein vnterthenig bitten, sie wollen mir vff meine Diener Johann Fritzen vnnd Niclaus Lellen, so zu einbringung vnnd Verrichtung meiner Thumbprobstey Rent vnnd sachen E. F. G. Landt gebrauchen nach alltem gebrauch, ein gnedigs schrifftlichs gelaidt, auffs khunfftig drey vnnd sechzigst Jar gestellet, geben, vnnd auß E. F. G. Canzlei (dagegen Brieffsreiger, den ich zu obstehenden Wein verordnet, die gebührliche Verehrung thun solle) verferttigen. vnnd solchs bei Jme zukhommen lassen, das will vmb E. F. G. ich vnterthenig zuuerdienen willig vnnd geflissen sein, vnnd thue mich Denselben vnterthenig beuelhen, Datum Würtzburg 5. Nouembris Ao. ꝛc. 1562.

E. F. G.

Vntertheniger

Reichart von der Kehre
Thumbprobst zu Würtzburgkh.

Inscriptio.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herren Herrn Georg Friderichen Marggrauen zu Brandenburg zu Stettin Pomern der Cassuben vnnd Wenden, auch in Schlesien, zu Jegerndorff, vnnd ꝛc. Herzogen, Herrn der Fürstenthumb Opeln vnnd Rattibarn, Burggrauen zu Nurnberg vnnd Fürsten zu Rugen. Meinen gnedigen Fürsten vnnd Herrn.

Num. 21.

Num. 21.

Domprobstey Verwalter Schreiben von 1563.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst E. F. G. sind vnser vnterthenig willig Dinst zuuor. Gnediger Fürst vnnd Herr.

Nachdem Preuchlich vnnd ein allt Herkomen, E. F. G. mit neuen Weins einen Wagen, vnd Deroselben geliebten Frauenzimmer andern geraith auß der Thumbprobstey allhie zue Würzburg Jhärlichen zuuerehren. So schicken demnach E. F. G. wir solchen Wagen mit Wein neben anderm obgemelten, so gut er heurigs Jhars der Thumbprobstey erwachsen, ahnstatt vnnd von wegen deß Erwirdigen Edlen Herrn Reicharden von der Khere Thumprobsts vnsers lieben Herrn vnnd Chorbruders, In Vnterthenigkeit zue, E. F. G. für vnnß vnterthenig bittende, solchen geringen Trunck Weins zue gnedigen Gefallen auff vnnd ahntzunehmen, (sonderlichen dieweill wollgemellter Herr Thumbprost Itziger Zeit gefencklich Ingehalten, welcher do er selbsten vorhanden ohntzweiuelich solches Pesser, dan wir, verrichtet hette) Darneben auch damit daß ander geraith Im Väßlein, obermelltem löblichem Frauenzimmer zu handen gestellt, vnd vnter dasselbig nach gepuer außgetheilt werde, gnedig zuuerordnen. Vnnd wohe E. F. G. Wir vnterthenige Dinst ferner zuertzaigen wissen, sollen sie vnns ganz willig vnnd berait haben, vnterthenigklich bittende, E. F. G. wollen vff wollermelts herren Thumbprobsts Dienere, so zue Einpringung vnnd Verrichtung der Thumbprobstey Rent vnd Sachen E. F. G. land zu geprauchen nach vorigen Herkomen, ein gnedigs schrifftlichs gelaith vff das konfftig vier vnd sechtzigst Jhar gestelt, geben vnd auß E. F. G. Canzley (dero Brieffzaiger Caspar Relun Thumbprobstey Büttner obgemeltem Wein zugeordnet, die gepürliche Vereherung thun solle) verfertigen, vnnd solches mehrgemellten Herrn Thumbprobst (In gnedigem bedacht daß solches, dieweill er gefangen vnnd verstrickt, sonderlichen von nöten Ist) bey Jhme Büttner zukommen laßen, Das vmb E. F. G. vnterthenig zuuerdienen, seind wir willig vnnd gevlissen, deroselben den heren Thumb-Probst vnnd

vns

vns zue Gnaden beuelhende. Datum Wurtzburg sambstags den 20. Novembris Anno Lxiij

E. F. G.

vnterthenige

Andreas von Thungen Thumbherr zue Würtzburg vnnd Michaell Reus Statthalter vnnd Verwalther der Thumbprobstey zue Würtzburgk.

Inscriptio.

Dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Georg Friderichen, Marggrauen zu Brandenburg, zue Stettin, Pommern, der Cassuben vnnd Wenden, auch zue Schlesien zue Jhagerndorff vnnd ꝛc. Herzogen, Herrn der Fürstenthumb Opeln vnnd Ratibarnn, Burggrafen zue Nürnberg, vnnd Fürsten zue Rügen, Vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn ꝛc.

Num. 22.

Herrn Domprobsten Schreiben von 1572.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. F. G. sein mein vnnderthenig Willig Dienst, Jder Zeyt, bestes Vleiß zuuor, genediger Fürst vnd Herr, Nachdem E. F. G. von meinnen Vorfaren Ahn der Thumbprobstey Alhier, vnnd mir, Auß vnnderthenigen geneigten willen Jherlichen ein Wagen Neues Weins, Auß der Thumbprobstey zu Einer vnderthenigen Verehrung zugeschickt worden. Demnach thue ich hiemit gleichfals E. F. G. einen Wagen Neuen Weins, so gut der heurigs Jhars, der Thumbprobstey gefallen, neben Andern geraith, so sich in E. F. G. Ehrlöblich Frauenzimmer Auszutheylen gepurth, vnderthenig vberschicken, mit vnderthenigster Pitt, solchen geringen Trunck Weins, zu gnedigem gefallen, Auf vnnd Anzunemen. Vnd nachdem auch hergegen mir, vnnd meinen dienern ein gelaidt zu Einpringung vnnd Verrichtung der Thumbprobstey Renth und Sachen, In E. F. G. Landt zugebrauchen mittgetheilt worden, So ist Ahn

E. F.

E. F. G. mein ganz vnterthenig Pitt, sie wollen mir Ein gnedigs schrifftlichs Geleith, obgehörter gestalt vffs künfftig 73 Jar gestelt, bey Brieffzeiger meinem Buthner, den ich zu obgenantem Wein, zuuerwahren zugeordnet, zukommen laßen, Als ich mich dan eines solchen, zu E. F. G. vnderthenig getrosten thun, das vmb E. F. G. vnderthenig zuuerdienen, bin ich Jder Zeit gefliessen vnd willig, vnd thun derselben mich zu gnaden vnnderthenig bevelhen, Datum den 13. Nobs. Anno 72.

E. F. G.

Vndertheniger Williger

Reichartt von der Kere Thumbprobst zu Würtzburgk.

Inscriptio.

Dem Durchleuchtigenn Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Georg Friederichen Marggrauen zw Brandenburgk, zw Stettin, Pommern der Cassuben vnnd Wenden, auch zw Schlesien, zw Jegerndorff vnnd ꝛc. Herzoge, Burgkgraff zw Nürnberg, vnd Fürst zw Rugen ꝛc. meinem guedigen Fürsten vnd Herrnn.

Num. 23.

Herrn Domprobsten Schreiben von 1573.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. F. G. seindt mein vnderthenig willig Dinst jeder Zeitt bestes Vleiß zuuor, genediger Fürst vnnd Herr, Nachdem e. f. g. von meinen Vorfahren, Ahn dero Thumbprobstey Allhier, vnnd mir, Auß vnderthenigen genaigten Willen, Jerlichen einen Wagen Neues Weins, Auß der Thumbprobstey, zu einer vnderthenigen Verehrung zugeschickt worden, wolte ich e. f. g. des heurigen Gewachs gehrn vnderthenig zugeschickt haben, weill deroselbig diß Jar nit zeittig worden, Derohalben thue ich hiemit gleichfals e. f. g. einen Wagen ferttigen Viernens Weins, so dero Thumprobstey gefallen, neben andern geraith, so sich in e. f. g. Ehrlöblich Frauenzimmer außzutheyllen geburth vnderthenig vberschicken, mit vntertheniger bleit solchen geringen Trunck Weins, zu genedi-

Dem gefallen, Auf vnnd Anzunemen, Auch solte genediger Fürst vnd Herr, e. f. g. ich die Treubell Pfirsing vnd Mandeln, heurigs Jars, vnnd verschinner Zeitt zugeschickt haben, Ist solches wegen des vnstetten Wetters, weil es nit zeittig worden, vnnd zu bekommen, verplieben, Abermals vnderthenig Piettendt deßhalben kein mißfallen zu habenn, es soll Aber e. f. g. vff künfftig Jhar erstatt werden. Vnnd nachdeme auch hergegen mir vnnd meinen Dienern, ein Geleidt zu einpringung vnnd verrichtung der Thomprobsten, Renth vnd sachen, In e. f. g. Landt zugebrauchen mitgetheilt worden, So ist An E. f. g. mein ganz vnderthenig Biett sie wollen mir ein genedigs schrifftlichs Gelaidt, obgehörtter gestalt, vffs künfftig vier vnd siebentzig Jahr gestellt, bey Brieffzaigern, meinem Buttner, den ich zu obgenanntten Wein zuuerwahren, zugeordtnett, zukommen lassen, Als ich mich dann eines solchen zu e. f. g. vnnderthenig getrösten thuen, Das vmb e. f. g. vnderthenig zuuerdienen, bin ich jederzeitt gefliessen, vnnd willig, vnnd thuen deroselben mich zu genaden vnnderthenig beuelhendt. Datum Sontags den 13. Decembr. Ao. 73.

E. F. G.

Vnderthenigerwilliger

Reichardt von der Kere Thombprobst zw Würtzburgk.

Inscriptio,

Dem durchleuchtigenn Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Georg Friderichen Marggrauen zw Brandenburgk zw Stettin, Pommern der Cassuben vnd Wenden, Auch zw Schlesien zu Jegerndorff vnnd Herzoge Burggraffe zw Nürnbergk, vnnd Fürst zw Rugen ꝛc. meinem genedigen Fürsten vnnd Herrn ꝛc.

Num. 24.

Fürstliche Antwort von 1576. an Herrn Domprobsten.

Georg Friederich ꝛc. ꝛc.

Wirdiger lieber besonder Wir haben ewer an vnns beschehen schreiben vnnd

vnnd vberschickung eines Wagen virnen Weins sambt etlich gereit In vnser Fürstlich Frawenzimmer auszutheilen gehörig empfangen vnd des schreibens Inhalt gnedig vernommen vnd angehört

Vnd so vns dan von euch aus Vrsachen der Weinwachs dis Jars In Francken ganz vnd ghar erfroren ein Wagen mit virnen an statt eines Newen Weins zu diesen mal vnderthenig vberschickt worden, so nehmen Wir solliches nicht allein zu gnügen vnd gnedig gefallen an, sondern halten euch auch der nicht vberschickten Treubel Pfirsig vnd Mandel halben, weilen vns die Gelegenheit mit dem Heurigs Jars gewesenen Sommerfrost selbsten wol bewußt ist, für gnedig entschuldigt, Laßen Euch auch hiebey annoch den gebettenen Gleitsbrief Dessen sich die eurige des kunfftgen 77. Jars In Verrichtung der Thomprobstey Rent vnd sachen In vnsern Landt haben zu gepraucheu hiemit verfertigt zukomen vnd sindt euch daneben mit gnaden vnd gunsten sonders wol geneigt. Datum Onolzbach den 26. Novembris Ao. ꝛc. 76 ꝛc.

Num. 25.

Fürstliche Antwort an die Domprobstey-Statthalter von 1597

G. F.

Liebe Besondere, Vnnß ist euer schreiben, beneben dem überschickten Wagen mitt Neuen Wein, welchen Ihr Vnß von deß Ehrwürdigen vnsers besondern lieben Herrn vnd Freundes Herrn Neidthardten Bischofen zu Bamberg vnd Thomprobsten zu Würzburgs wegen, Altem Gebrauch nach vberschicken thutt, von Zaiger diß, vnderthenigst vberliefert worden.

Dieweil es dann an deme daß obwohl die Neuen Wein diß 97. Jhars sehr vngleich Jedoch der jezt von Euch vberschickte, so ein Steinwein sein soll also frisch ist, das wir denselben für Unsere Person nicht zu trincken noch darmit bey guten Leutten zu bestehen wißen, vnd weilen Wir berichtet worden das heurigs Jhars die Neukeller gewechß ettwas geschlechter vnd besser, Alls die Stainwein sein, So gesinnen Wir hiermit gnedigst an Euch Ihr wollet vns berürts Neukeller Mosts so geschlacht vnd gut derselbe zu haben,

Ein baar Baß vngevehrlich von 6 Aimern zu kommen laßen, vnd solches vmp so viel desto vnweigerlicher das wir wie oben gemeltt den albereit vberschickten für Vns nicht genieſen können, des Gehoffens Ihr werdet S. deß Biſchoffs Lden Euern G. Herrn hieran alß an einem geringen gar kein vngefallen thun,

Sindt wir dagegen des gnedigſten erbietens, ſolches gegen Sr. L. freundtlich vnd gegen euch in Gnaden damitt Wir Euch geneigt, zu erkennen Datl. Onolzbach den 26. Novembr. 97.

Georg Fridch Mppr.

Inſcriptio.

Den Würdigen vnd Veſten vnſern lieben beſondern Stadthaltern vnd Verwelhshabern der Thumbprobſtey Würzbl.

Num. 26.

Paß-Brieff wie ſolcher vom Herrn Marggraff Joachim Ernſt jährlich ertheilet worden.

Von Gottes Gnaden Wir Joachim Ernſt Marggraff zue Brandenburg In Preuſſen zue Stettin, Pommern, der Caſſuben vnd Wenden, auch Inn Schleſien zue Croſſen vnd Jägerndorff Herzog, Burggraff zue Nürnberg, vnd Fürſt zue Rugen, Bekennen vnd thun kunth gegen Jedermeniglich, daß Wir deß wirdigen, vnſers beſondern lieben Hrn. Wolff Albrechten von Wirzburg Thumbprobſts zu Würzburg Dienern vnd Knechten, die Ihr Lden zue Zeitten, zu Ausrichtung der Domprobſtey ſachen vnd zue einpringung derſelben Renth, Zinß, vnd Gulden hin vnd wider ſchicken werden, das nechſt künfftig Jhar In Vnſern Fürſtenthumb vnd Landt, vf vnſern Straſſen, vnd an den Enden, die Wir zu glaiten haben, Vnſer frey ſicher vnd vngeferlich Glait zugeſagt vnd gegeben haben, Geben Inen auch ſolches obgemelter maßen mit Iren Pferdten Haab vnd guettern, hiemitt vnd Inn krafft diß Briefs, für vns die Vnſern vnd alle die, deren wir vngeuehrlich mechtig ſein, Darauff guetlich begerendt, den Vnſerigen aber bevelhendt Ihr wöllet wohl ermelter Ihrer Lden Domprobſtey Diener

vnd

vnd Knecht auch Dero Haab vnd gueter Vnsers Glaits genieſſen laßen, Ihrer verſchonen, ſie dabej handthaben vnd nicht geſtatten, Icht was darwider fürzunemen, daran thuet ein Jeder Vns ein gnedig gefallen vnd wöllen es hinwider In Gnaden erkennen, zu den Vnſerigen aber zu geſchehen ernſtlich verlaßen, zu Vrkunth mit Vnſern zu endts der Schrifft vfgetrucktem Secret beſigelt vnd geben zu Onolzbach den 11. Monatstag Decembris Im ſechszehenhundert und achten Jhar.

Inſcriptio.

Copia Paßbrieffs welch Jerlich dem Thumb-Probſt zu Würzburgl. wann er die Wein anhero ſchickt gegeben würdt.

Num. 27.

Domprobſteyliches Schreiben von 1615.

Vnſer freundtlich Dienſt zuuor Hochgeborner Fürſt beſonders lieber Herr vnnd Freund, Wir thuen E. Ldl. hiebej zaigern diß, ein wenig Weintrauben vnd Pfirſing ſo guet dieſelben heurigs Jahrs erwachſen, vnd vff dießmahl zu bekommen geweſen, ganz wolmeynend verehren, freundtnachbarlich geſinnendt E. Ldl. wollen ſolche gernige verehrung von vns in Gueten vffnehmen, vnd zu ihrer gedenlichen geſundtheit genießen.

Obwohln Wir E. Lden zugleich auch ein wenig Mandel zugeſchickt hetten, ſo haben jedoch vmb willen, im verſchienen Frueling die Blüett allenthalben faſt abgefallen, vber fleiſſig gehabte nachfrag dieſer Zeit keine zur Handt gebracht werden können, Ganz freundlich geſinnendt E. Ldl. wollen vnns derentwegen aus angedeuter Urſach freundlich vor entſchuldigt halten, vnd vns ſolches zu keiner Vnfreundſchafft, ſondern gedachten heurigen Mißwachß zurechnen, Welches Wir E. Lden denen Wir ſonſten als vnſerm beſondern lieben Herrn vnndt Freundt, angenehme Dienſt zuerzaigen gewilt, freundlich Mainung nit wollten verhalten Datum Wirzburg den 17. Septembris Anno 1615.

Von Gottes Gnaden Johan Gottfried
Biſchoff zu Bamberg vnd Domprobſt zu Würzburg ꝛc.

I. Godefridus Eqs. Mppr.

Inscriptio.

Dem Hochgebornen Fürsten Herrn Joachim Ernsten Marggrauen zu Brandenburg In Preussen, zu Stettin, Pommern der Cassuben vnd Wenden auch zu Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorff Herzogen, Burggrauen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Ruegen, Vnserm besonder lieben Herrn vnd Freundt.

Num. 28.

Domprobsten Schreiben von 1618.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst, E. F. Gn. seindt meine unterthenige willige Dienste zuvor genediger Fürst undt herr.

Alß nach Antrettung derer zuvorderist durch göttliche vermittlung dann vorgegangene ordentliche Wahl uff mich khommener Prälatur der Domprobsten alhier ich unter andern auch diesen bericht erlangt, wie E. F. Gn. meine vorfahren an bemelter Domprobsten järlichen mit einem last wein, dann etwas an trauben und andern herbstfrüchten, was der zeit und jars gelegenheit nach zu haben gewachsen, zu verehren gepflogen, so hab auch ich ein solches in keinen Abgang kommen lassen, sondern ebenmäßig continuiren wollen, gestalt dann E. F. Gn. ich hiemit zwo Kötzen mit Weintrauben Pfirsing unndt Mandel, so gut dieselben für dißmahl zu bekhommen gewehsen, überschickhen und dabey unterthenig bitten thue, E. F. Gn. solche geringe und schlechte verehrung in gnaden uff- auch damit gnedig für lieb nehmen wollen, und solle nach Endtung des jezt hoffenten und bevorstehenten herbsts ein last Wein auch nachvolgen. Dann E. F. Gn. nach meinem geringen vermögen unterthenige dinst zu leisten bin ich jederzeit gevlissen willig, thue derselben auch mich benebens zu genadten unterthenig bevehlen. datum Würzburg den 6. octobris Anno 1618.

E. F. Gn.

untertheniger

Conrad Friedrich von Thüngen
Domprobst.

In-

Inſcriptio.

Dem durchleuchtigen hochgebornen Fürſten unndt herrn herrn Joachim Ernſten Marggraffen zu Brandenburg in Preußen zu Stetin Pommern der caſſuben und wenden auch in Schleßien zu Groſſen und Jägerndorff ꝛc. hertzogen burggraven zu Nürnberg unndt Fürſten zu Rugen meinen gnedigen Fürſten unndt herrn.

Num. 29.

Der Fürſtlichen Regierung Antwort darauf.

Unſere freundtliche dienſt zuvor Ehrwürdiger lieber herr unndt Freundt. In Abweſen des durchleuchtigen hochgebornen fürſten und herrn herrn Joachim Ernſten Marggrafen zu Brandenburg herzogen in Preußen unſers gnedigen herrn iſt Euer Schreiben neben denen nach alltem herkommen überſchickten weintrauben anhero geliefert worden. thun Euch hierauf zu der durch ordentliche vorgangene wahl uff Euch kommenen thombprobſtey würtzburg von gott dem allmächtigen glück ſeegen und alle gedeyliche wolfart wünſchen, uns auch dabeneben anſtatt hochgedachter Ihrer F. Gn. welchen wir ſolch Euer Schreiben neben dem Präſent underthenig referirn und vortragen laſſen wollen, und ſie es in gnaden gegen Euch erkennen werden, ganz gnedig, für unſer Perſon aber freundlich bedanckhen, immaſſen wir Euch zu freundlicher dienſterzeigung willig und geneigt. datum Onolzbach den 28. Sept. 1618.

Num. 30.

Poſtſcriptum zu einer fürſtlichen Antwort nach Würtzburg von 1621.

Auch beſonder lieber, Obwohln hiebeuorn vnnd allwegen bey einlieferung des laſtsweins vnnd andern geräthleins auch 2. gulden Thaler in ſpecie in vnſer Canzley, vnnd hingegen euern abgefertigten 5 fl auß vnſerer Rentmeiſterey (Inmaßen Er heurigen Jahrs widerumb empfangen) entrichtet worden, So hatt Jedoch mehrgedachter Euer diener ermelter vnſerer Canzley nur 2. ft. in Münz offerirt, mit vermelden, daß man Ihme für diß mahlen ein mehrers nicht zugeſtellt, Wann dann dieſes eine Neuerung vnnd

Wir

Wir vnsers Theils es gern bey dem vhralten Herkommmen verbleiben zu laßen gewillt, Alß zweiffeln wir nicht, Ihr werdet mehr berührte 2. Gulden thaler anhero zuuerordnen: vnnd dadurch das allte Herkommen in obseruanz zu nemen wißen. Actum ut in litteris.

Nota. In der Aufschrifft stehet, der Zollbrieff seye biß zu Einlangung der zwey gulden thaler zuruck behalten worden.

Num. 31.

Domprobsten Schreiben von 1623.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. F. G. seint mein vnderthenige bereitwillige Dienst zuuor Gnediger Fürst vnd Herr.

Hiemit thue Ich E. F. G. altem Herkommen nach, den Last verehrweln, Saindt den Fuder Staingewechs, vermög vffgerichten Recess, so gut der allmechtige Gott denselben diß Jahrs allhie hat erwachsen lassen, neben andern geräthlichen vnderthenig vbersenden, vnd das E. F. G. solchen In gnedigen Willen annehmen, Auch in guter Gesundheit genießen, von Herzen wünschen, Dabeneben mein Gnediger Fürst vnd Herr In beharrlichen Gnaden sein vnd verbleiben wöllen, Gestalt E F. G. Ich mich dan darzu hiemit vnderthenig beuelhen thue, Datum Würzburg den 4. Novbris Ao 1623.

E. F. G.

vntertheniger

Conradt Fridrich von Thüngen

Inscriptio.

Dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Joachim Ernsten Marggrauen zu Brandenburg zu Breussen zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch zu Schlesien zu Grossen vnd Jägerndorff Herzog ꝛc. Burggrauen zu Nürmberg vnd Fürst zu Rugen,

Meinen gnedigen Fürsten vnd Herrn.

Num.

Num. 32.

Domprobstey Schreiben von 1624.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. F. G. sein mein vnderthenige bereitwillige dienste zuuor, Gnediger Fürst vnd Herr.

Demnach man Gottlob, nunmehr den schirst annahenden Herbst wiederumb erlebt, Alß hab Ich nicht vnterlaßen wöllen, dem alten Herkommen nach, E. F. G. mit zwey Tragendt dreubeln, so schön dieselbe zum ersten Abschnitt am Stain allhie befundten worden, sambt etzlichen Pfirschinz vnnd Mandeln, bey Zeygern diß zu vbersenden, Vnndt das E. F. G. solches alles in gnedigem Willen annehmen, auch daßelb in guter Gesundheit genießen, von Hertzen wünschen thue, Vnnd dabeneben mein Gnediger Fürst vnnd Herr, in beharrlichen Gnaden sein, vnd verbleiben wöllen, Gestalt E. F. G. Ich mich dan dazu hiemit vnderthenig anbeuehlen thue, Datum Würzburg den 14. Septembris Ao. 1624.

E. F. G.

Vnderthenigster

Conradt Friedrich von Thüngen
Domprobst Mpria

Inscriptio.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Joachim Ernsten Marggrauen zu Brandenburg, zu Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schleßien, zu Grossen vndt Jägerndorff, Herzogen, Burggrauen zu Nürnberg, vndt Fürsten zu Rüegen ꝛc. Meinem gnedigen Fürsten vndt Herrn.

Num. 33.

Domprobstisches Schreiben von 1624.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, E. F. G. sein mein vnterthenige willige Diensten zuuor, Gnediger Fürst vnnd Herr ꝛc.

Hiemit thue E. F. G. Ich dem Herkommen nach, den Last verehrwein, sambt den Fuder Stainmost, vermög des vor Jahren getroffenen Vergleichs, so gut selbiger diß Jahrs erwachsen, neben andern geräthlich, durch meinen Büttner, Johann Schmidten, vnderthenig vbersendten, vndt daß E. F. G. solchen mit gnedigen Willen annehmen, vndt in Gesundheit genieſen mögen, von Hertzen wünschen, Dabeneben auch mein Gnediger Fürst, vnndt Herr in beharlichen Gnaden sein vnndt verbleiben wöllen, gestalt E. F. G. Ich mich dan zu einem solchen hiemit vnderthenig beuehlen thue, Datum Würzburg den 10 Novbris. 1624.

E. F. G.

Vndertheniger

Conradt Friderich von Thüngen
Domprobst Mpria.

Inscriptio.

Dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnndt Herrn, Herrn Joachim Ernsten Marggrauen zu Brandenburg, In Preusen zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnndt Wenden, auch in Schlesien, zu Grossen vnnd Jägerndorff, Herzogen, Burggrauen zu Nürmberg vndt Fürsten zu Rügen ꝛc. Meinem Gnedigen Fürsten vnndt Herrn.

Das neunte Capitul.

Vom Steg-Wein.

Wann wir von dem Pantoffel-Wein im nächsten Capitul zur gehörigen Erläuterung das nöthige beygebracht, so wird uns erlaubt seyn, hier einen andern Wein nahmhafft zu machen, der von jenem weit unterschieden ist. Der Stegwein ist eine alte Stifftung vor die Armuth in Onolzbach, welche sich von einer ehrbaren Matrone herschreibet. Den Nahmen hat er von dem alten Steg, welcher ehehin über die Wiesen an der Rezat, und über die Rezat gegangen, und welcher hernach weggenommen worden, als man zum Behuff der Casernen einen starcken Damm über solche Wiesen, und eine damit verknüpfte Brucken über die Rezat gemacht. Weil der Wein, den nach der Stifftung das Windsheimer Spital-Amt liefern muß, über oder an solchem Steg, der ordentlichen Strasse nach, geführt wurde, so erhielt er den Nahmen des Stegweins. Zur Bestärckung seines Ursprungs aber wollen wir hier etliche bißher ungedruckte Urkunden anfügen, aus denen wir vorläuffig bemercken, daß im vierzehenden Jahrhundert fünf vom hundert Zinnß gegolten. Daß der rheinische Gulden gut von Gold seyn müssen, mag fast überflüßig zu sagen seyn, doch wird sich bald Gelegenheit finden, uns auf diese Urkunde zu beruffen.

Num. 1.

Wir Cunrad Sley unnd Hainz zymerman vormunde Pfleger und Spitalmeister zu diesen zeiten dez Spitals zu Windsheim bekennen offenlichen mit disem brief allen den die in sehen hören oder lesen, daz wir durch notdurfft und bezzers nuz willen dez vorgenanten Spitals und mit wolbedachten vereinten sinne und müte und mit guten Rat der burger dez Raz der Stat zu Windsheim recht und redlich für uns und alle unser nachkumen verkaufft haben und zu kauffen haben geben der erbaren frauen Olheiten geuderinne burgerinne zu Onolspach einen guldein gelz und ein ort eines guldein reynischer

werung gut an gold und swer gnung an gewicht ewiger gülte die ir wirte fritze geuder selig bey gesunten lebendigen seinen leib geschickt hat dem Selhause zu Onolspach in der Stat gelegen daz er do kaufft umb Symon bretheim daselbst zu Onolspach, daz kumpt zu rechten kaufft umb zweinzig guldein der vorgeschrieben werung der wir gantz und gar gewert und bezalt sind in dez vorgenanten spitals nuz und frumen, den vorgeschrieben guldein und das ort sullen wir obgenanter spitalmeister oder unser nachkumen dem egenanten Selehause zu Onolspach oder den vormunden dezselben Selehauses alle iar ierlichen und ewiclichen reichen und geben uff sanct walpurgtag on allen iren schaden ungeuerlichen daz man den geistlichen coherrn die in dem vorgenanten Selehause sind holtz und salz darumb kauff, ongeuerde, auch ist geredt worden daz wir obgenanter spitalmeister oder unser nachkumen und dez obgenanten spitals gute ungemuet und unbekumert sein sullen dieweil die egenant Otheit geuderinne lebt und nach iren tode so sullen wir oder unser nachkumen erst antreten mit der gülte uff den nechsten Sant walpurgtag noch irem tode ongeuerde, und den vorgeschriben guldein und dem ort sol daz vorgenant Selehause haben und wartend sein uff dez spitals hoff zu cleinen windsheim gelegen den do hans Smit baut und ein erb daran hat und ierlichen gibt zehen malter korns mit der bescheidenheit welches iars wir oder unser nachkumen die gulte nicht geben und bezalten alz vorgeschrieben stet dem Selehause zu Onolspach so haben die vormunden dezselben selehauses uff dem hoff zu cleinen windsheim zu phenden und anzugreifen alz lang biz daz sie der vorgeschrieben gulte gar und gentzlich gericht und bezalt werden on iren schaden ungeuerlichen und daran begen sie noch nyemant von iren wegen dheinen zorn pen noch freuel vor geistlichen und weltlichen gerichten on all geuerde zu urkund der warheit so geben wir obgenanter spitalmeister disen brief versigelt für uns und alle unsern nachkumen mit der Stat zu windsheim und mit dez egenanten spitals daselbst anhangenden Insigeln der geben ist nach christi geburt drewzehenhundert iare und darnach in dem einen und newntzigsten Jare an dem nehsten Montag nach Sanct Veitstag.

Num. 2.

Wir Kunrad Sley und Heinz zymerman vormunde pfleger und ſpitalmeiſter zu diſen zeiten dez ſpitals zu windſheim bekennen offenlichen mit diſem brieff allen den die in ſehen hören oder leſen, daz wir durch notdurfft und bezzer nutz willen dez vorgenanten ſpitals mit wolbedachtem vereinten ſinne und mute und mit guten rat der burger dez ratz der Stat zu windſheim recht und redlich für uns und alle unſer nachkumen auffgeben und verkaufft haben verkauffen und geben auff mit krafft ditz briefs der erbern frauen frauen Olheiten fritzen Geuders ſelig wirtin burgerinne zu Onolſpach und den Gotzhaußmeiſtern doſelbſt zu Onolſpach zween Eymer Wein gülte Windſheimer mezz ewiger gülte uf dez egenanten ſpitals gute zu cleinen windſheim gelegen do daz Selehauß zu Onolſpach einen guldein und ein ort Geltz uff hat, die zween eymer Weins kumen zu rechten kauff umb zwey hundert phunt haller werung der wir gantz und gar gewert und bezalt ſind, in dez egenanten ſpitals nuz und frumen, die zween vorgeſchriben eymer wein ſullen wir und unſer nachkumen der egenanten Olheiten Geuderinne ir lebtag reichen geben und antwurten gen Onolſpach in die Stat allwegen in dem oſterfeyertagen alle iar ierlichen und ewiclichen für ir hauß und herberg an allen iren ſchaden ungeuerlichen die weil ſie lebt ongeuerde, theten wir dez nicht wenn wir dann dez werden ermant von ir mit briefen boten zu hauſe zu hoff oder unter augen ſo ſullen wir ir die zween eymer Weins in den nehſten vierzehen tagen nach der manung reichen geben und antwurten in aller der weiſe alz vorgeſchriben ſtet ungeuerlichen geſcheh dez nicht ſo hat die egenannt Olheit Geuderin und ir helffer vollen und gantzen gewalt uff den vorgenanten gute zu cleinen windsheim gelegen zu pfenden und anzugreiffen alz offt alz lang und alz viel biz daz ſie der vorgeſchriben weingülte mit den botenlon zerung und nachreiſe gar und genzlich gericht und bezalt wirt on allen iren ſchaden ungeuerlichen und wenn die egenannt fraw Olheit Geuderinne von tods wegen abget geſtirbt und nymer iſt ſo ſullen wir obgenanten ſpitalmeiſter und unſer nachkumen dieſelben zween eymer weins alle iar ierlichen reichen geben und antwurten von dem egenanten gute zu cleinen windſheim gelegen, den Gotzhaußmeiſtern zu Onolſpach die yezund ſind oder hernach werden ongeuerde in aller der weiſe alz ob die vorgenant Geuderinne ſelber lebt on alle geuerde mit

der beſcheidenheit daß Gotzhaußmeiſter zu Onolſpach dieſelben zween eymer weins ſullen geben alle iar ierlich uff fritzen Geuders ſeligen iartag demſelben wein durch ſeiner ſelen heils willen armen leuten alz verre der reichen mag ongeuerde, und welches iars wir dez weins nicht geben und antwurten den Gotzhaußmeiſtern zu Onelſpach ſo haben ſie und alle ir helffer auch vollen und ganzen gewalt zu pfenden und anzugreifen uff dem vorgenanten gute zu cleinen windſheim gelegen in aller der weiſe und maz alz von der Geuderinne vorgeſchrieben ſtet ongeuerde und daran begen ſie alle und ir helffer dheinen zorn pen noch freuel vor geiſtlichen und weltlichen gerichten on alle geuerde zu urkund der wahrheit ſo geben wir obgenanter ſpitalmeiſter dieſen brief verſigelt für uns und alle unſſer nachkumen mit der Stat und mit dez egenanten ſpitals zu windſheim anhangenden Inſigeln der geben iſt nach Chriſti geburt dreuzehen hundert iar und darnach in dem einen und newnzigſten iare an dem nehſten donnerſtag vor Sant Egidy tag.

Num. 3.

In gotes namen amen. Seit das iſt daz allew dinck jedergencklich ſind und daz alle menſchen ſterben und aller geſcheffte vergeſſen wirt ez ſey dann daz ſie eygenlichen verſchriben werden ſo bekenn ich Adelheit Geuderinn bürgerin zu Onolſpach und tun kunnt öffenlichen mit dieſem offenn Brief für mich alle mein erben und nachkomen daz ich mit geſünten leib mit wolbedachtem mût und rate erberger leute und meiner frewnde dem allmechtigen Got zu lob und durch meiner und friderich meins elichen wirts ſeligen und ander unſer vorfordern ſelen willen geſchickgt und gemacht han und ſchick und mache auch daz ſey daz ich abgee von todes wegen daz dann daz Hawß do ich jezund inne bin fürbaz ewiclich ſol ſein ein Selehaus alſo daz mann haws arm menſchen darein ſezen ſol daz ſie herwerg darinne haben ſullen nach rate der erbergen lewte der Gotzhaus meiſter die des vormünde und getrewes hender ſullen ſein und des getreulichen pflegen und darzu warten ſullen ongeuerde auch han ich geſchicket und gemachet waz ich ungeuerlichen laſſe nach meinen tode von hawſrat daz daz alles auch bey dem haws beleiben ſol den armen leuten zu hilf, auch han ich geben ein gulden und ein ort daz ierlichen gefallen von

klein

klein windsheim von dem hoff in daz vorgeschriben haws denn armen leuten umb holz salz und ander noturft, und zween eimer weins die auch lerlichen gefallen von demselben hoff des sol werden dem Pfarrer zwo maz und yedem Götzhaus meister auch zwo maz und den übrigen wein geben armen leuten an des obgenanten friderich Geuders seligen iartag und daz dy vorgeschriben Artikel alle also bestetiget und vollfürt werden darüber zu einer waren urkunde gib ich diesen brieff versigelten mit der Stat zu Onolspach anhangenden Insigel daz die Burger des Rates daran gehangen haben durch meiner fleissigen pette willen der geben ist am nechsten Mitwochen vor sant Gumprechtz tag in der Vasten nach Christi gepurt drewzehenhundert iar und in dem drey und newntzigsten Jare.

Das zehende Capitul.

Von dem Wort Selbsacher.

Nicht daß nachstehende Urkunde im mindesten zur Nürnbergischen Geschichte gehören solten, wollen wir solche beybringen, sondern bey Gelegenheit des Stegweins ist sie uns zu Gesicht gekommen, und hat sich bloß wegen des Worts Selbsacher empfohlen. Nach Frischen Wörterbuch heisset in des Kaisersbergers Postill Sächer so viel als die Personn, die eine Sache gethan. In dieser Bedeutung stehet es auch beym Tschudi in der Schweizer Chronick. Sacher ist selten, die composita sind häuffiger, als Ursacher, Widersacher, Hauptsacher. Letzteres stehet in der Julichischen Policey-Ordnung und bedeutet den auctorem. Selb- oder Selbst-Sacher ist Frischen unbekannt geblieben. In nachstehender Urkunde ist Selb-Sacher der debitor principalis, dem die Bürgen und Selb-Schuldner fideiiussores expromittentes entgegen gesetzt werden. Selbst-Schuldner ist sonst der debitor principalis, wie ihn auch Frisch davor angenommen hat. Doch giebt es unzehlige Exempel, daß sich fideiiussores und Bürgen vor Selbst-Zahler und Selbst-Schuldner verschreiben, das ist, expromittunt. Die Urkunde selbst lauthet also:

Ich Sebastian Kuchornn thue kunt meniglich als mich der erwürdig herre Georg vonn Vibra Thumherre unnd oberster custor des thumstiffts zu Bamberg dem Vertrag und ordnung nach der custorey und kirchampts halb gemacht zu einem Kirchner aufgenommen, den erwürdigen und wirdigen meinen gnedigen herren vom capitell bemelts thumstiffts in ein capitell angeben und als kirchner presentirt hat, also haben mich dieselbenn mein gnedige herren zu kirchnern angenommen deßhalben ich uff heut datum dits Briefs als geschickt mit meinen Bürgen und mit selbschulden vor Capitell erschinen und meinem gnedigen herren Dechant von capietells wegen mit hand geben treuen globt und einen gelertten Aide zu got und den heylgenn geschworen hab, das ich auch denselben geschworn eyd getreulich volstreckenn soll und will das hab ich die ersamen mein guet freunde mit namen Thoma

Volman

Volman zu Sant Jacob, Pangratz Hangaum Niclaus Schmidt beede aufm Kaullberg und Hanſon Kippes unter dem Meyenbrunnen zu bürgen und ſelbſchuldenn geſezt und gerett bey meinen gutten waren treuen vorleſen mein geſchwornen Aid in allem ſeinem begriffpuncten und Artickeln on allem Auſſzug und behelff getreulich zu haltten und zu volſtrecken ongeuerd, wir obbenannt bürgen und ſelbſchulden bekennen ſamtlich und ider inſonderheit das wir gut unverſcheidenlich bürgen und ſelbſchulden worden ſein, und werden wiſſentlich in crafft dits brieffs, gereden und globen auch bei handgeben treuen an geſchworen Aidsſtat alles das on vertzugck wann wir gemant werden zu thun und zu volſtrecken was von uns inn diſem brieff geſchrieben iſt unnd alß getreuen bürgen und ſelbſchulden zu thun zuſteet, auch zu leiſten nach vermanen und uns kheinerley ſachen wie die für uns gebracht mochten werden, davon nit wenden noch abziehen laſſen, auch keinerley uns zu hilff annemen, das dawider geſein oder einen Schein geben, wie das erdacht oder für uns bracht wurd denn wir uns des alles und zuuoran ſtat rechtens frechung und aller ander freyhung wie wir habend uns nuz und hiemit wolbedachtlich verziegen und freilich begeben haben, geuerde hierinn außgeſchloſſen, zu urkhundt hab ich obgenanter Sebaſtian Khuehorn ſelbſacher kirchner und wir obgeſchrieben bürgen und ſelbſchulden ſembtlich mit vleiß gebetten den erbaren und vheſten Anthoni von Veſtenberg ytzo zu Bamberg unſern lieben junckhern das er ſein Inſigell ſollicher unſer vleiſſigen bet halben an dieſen Brieff gehangen hat, des ich itz genanter Anthoni von Veſtenberg alſo geſchehen bekenn doch mir und meinen Erben on ſchaden, geſchehen und geben am freitag nach Sannt pauls bekerungs tag und chriſti unſers lieben herrn gepurt funffzehen hundert und im dreyſſigſten jaren.

Das eilffte Capitul.

Vom Hals-Gericht zu Auffkirchen.

Auffkirchen stehet beym Jenichen und sonst unter den Reichsdörffern; es liegt an den Confinen zwischen Francken und Schwaben, und gehört nebst Harburg Flochsberg und Bißingen zu derjenigen Reichspfandschafft, welche von dem fürstlich und gräflichen Hauß Oetingen wider die vorhandene kaißerliche Mandata dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg vorenthalten wird. In diesem Auffkirchen giebts in gewisser Maaß ein Hals-Gericht, aber solches wird nicht anderst als von dem Vogt zu Hohentrüdingen, der nun zu Heidenheim sitzet, so offt sich ein Malefiz begiebt, und ein peinlich Urthel gesprochen werden soll, besetzet und beheget. Er besetzet solches nebst sechs seiner peinlichen Gerichts-Schöpfen, und nimmt darzu noch sechs Mann des Gerichts zu Auffkirchen, welche er aber allererst mit dem Schöpfen-Eid beleget. Er muß auch Stock und Galgen bauen zu Auffkirchen, und die von Auffkirchen müßen zur Bekanntnus solcher Gerechtigkeit alljährlich und jeden Jahrs besonders von jedem Hauß einen Rauch-Schilling an den Vogt zu Hohentrüdingen zahlen, den er durch seinen Knecht einfordern läßet.

Dieses Recht ist von unfürdencklichen Zeiten bey dem hochfürstlichen brandenburgischen Amt Hohentrüdingen, und wir wissen keinen andern Ursprung desselben anzugeben, als uniuersalitatem iurisdictionis territorialis et criminalis. Kürtze halber beziehen wir uns deßhalber auf Joh. Bas. Seidels Versuch einer kurtzgefaßten doch gründlichen Abhandlung von dem Burggrafthum Nürnberg, deren endliche Ausführung bey des Herrn Verfassers jetziger Bedienstung allerdings solte erwartet werden dürffen. Das Halß-Gericht zu Auffkirchen stundts auf die angezeigte Arth unter dem Vogt-Amt Hohentrüdingen noch ehe Auffkirchen in Oetingische Hände gekommen, und dabey blieb es auch fortan, des Oetingischen Besitzes ohngeachtet, wie solches bey dem grossen am Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht seit an. 1512. hangenden wichtigen Rechts-Handel gantz klar und deutlich respectiue dargethan und eingekannt worden. Weil aber in

teutschen

teutschen Landen es einmahl so weit gekommen daß kein Nachbar dem andern mehr etwas gönnet, so hat man in spatern Zeiten angefangen, alle Personen, wider welche in der Folge etwas peinliches zu erkennen seyn mögte, gleich Anfangs nach Oetingen zu verführen, um damit dem Vogt zu Hohentrüdingen die Ausübung seiner offenkundigen Gerechtigkeit zu hindern. Indessen wird doch der Rauch-Schilling, der das untrüglichste signum superioritatis territorialis ist, noch jetzo von Hohentrüdingen aus jährlich eingefordert, und zu Aufkirchen jährlich gezahlet.

Aufkirchen lieget also in Hochfürstlich Brandenburgischen territorio; giebt es auch der Augen-Schein, da es auf allen Seiten ringsum von solchen Orthen umgeben, welche unter Hochfürstlich Brandenburgischer Lands-Hoheit stehen. Das fürstlich und gräfliche Hauß Oetingen kann gegen diesen Satz nichts einwenden, da es selbsten behauptet, daß es ausser des Reichs Gräben und Mauern territorium clausum habe, und da es diesen Satz selbst gegen die Reichs-Städte Nördlingen, Bopfingen, Gingen und Dünckelspühl verfochten. Jedoch hiervon wird sich zu einer andern Zeit mehrers reden lassen.

Senfeld und Gochsheim liegen auch unter der iurisdiction des Stiffts Würtzburg, und an beeden Orthen zahlen sogar die Einwohner ihre Steuer verschiedenen Herren; sie sind auch Zins-, Gült- und Handlohnbar. Doch sind und bleiben sie Reichs-Dörffer. Die immedietaet hindert also nicht, daß Reichs-Ständte auf dem immediaten Guth aus diesem oder jenem Grund einige iura solten haben können. Selbst Reichs-Ständte haben offt in eines andern Reichsstandts-Gebieth Mediat-Güther, oder müssen sonst in den ihrigen von andern einige iura ausüben lassen. Es kann also ein Reichs-Glied immediat seyn, wenn es schon nicht integrum complexum omnium omnino iurium hat. Die zu Senfeld und Gochsheim sind Zinnß-, Gült- und Handlohnbar, ob sie schon ein Reichs-Dorff zusammen ausmachen. Bey hinlänglicher Erläuterung des Sprichworts, die Henne fliegt nicht über die Mauer, wird sich davon mehr reden lassen, und ist zu wünschen, daß eine in der Nachbarschafft zum Druck bereit liegende Abhandlung von Frey-Bauern und Reichs-Dörffern bald ans Licht tretten möge.

Offenbahr gehen also diejenige zu weit, welche kleine und niedere Reichslehen besitzen, und aus dieser reichslehenbaren qualitaet ihres Guths behaupten wollen, kein Reichsstandt könne auf solchem Guth das mindeste Recht ex capite territorii oder sonst haben. Müssen sichs ja Reichsständte gegen einander gefallen lassen, daß einer auf des andern Güthern und Rechten dieß und jenes exerciret und hat, wenn schon sie mit dem ihrigen vom Kaiser und dem Reich beliehen werden. Die Lehnbarkeit hindert nicht, daß nicht jemand ausser dem Vasallen auf dem Lehen etwas zu suchen haben solte. Weniger wird darmit eines andern schon gehabtes Recht aufgehoben. Gesetzt, man trüge sein Guth, das bißher einen weltlichen Reichsstandt gesteuert, einen geistlichen zu lehen auf, und man wolte hernach mit dem brocardico, Gottes Gab steuert nicht, sich der Steuer entschütten; so würde man gar bald mit dem jure possessionis zu rechte gewiesen werden. So weiß man ja auch die servitutes juris publici; und wenn man schon die kleinen und niedern Reichslehen vor immediat halten wolte, so würde man doch damit gegen diejenige nicht auslangen, welche auf solchen Lehen von unfürdencklichen Zeiten einige jura gehabt, genossen, geübet und besessen. Selbst nach den Reichsgesetzen, nahmentlich nach dem westphällischen Friedensschluß kann das jus feudi nichts geben. Alles kommt folglich auf den statum possessionis an, quae immemoriali titulo aequiparatur. Hat nun jemand auf einem Reichslehen Zinß, Vogtey, Steuer, Fraiß, Wildbahn, Forstey, Zoll, Gleit, oder sonst dergleichen Rechte hergebracht, einzeln oder einige zusammen; so muß billig derselbe dabey belassen werden.

Um so weniger kann dann das Halßgericht zu Aufkirchen vor ein paradoxon angesehen werden. Selbst Reichsstädte haben hierinnen offt dieß und jenes jus inner ihrer Ringmauern andern zu gestatten. Noch öffter geschahe es ehehin, wie wir an dem Exempel des Stadtrichter-Amts zu Nürnberg oben in mehrern gesehen haben. Den Beweiß von dem Halßgericht zu Aufkirchen aber selbst mit Urkunden zu führen, müssen wir auf andere Gelegenheit verspahren.

Das zwölfte Capitul.

Vom Solenhoffer Marmor-Bergbau.

Solenhoffen ist wegen der Höhle des Solae angebauet und als ein Benedictiner Closter bekannt worden. Von solcher Höhle sind noch Ueberbleibsel vorhanden, und der Berg heißet deßentwegen noch jetzo der Sola-Berg, wird auch unterweilen der Käppeleins-Berg von gemeinen Leuthen genennt. Die Gegend umher ist sehr bergigt und felsigt. Unter andern bricht sich nahe an Solenhoffen, und zwar im Sola-Berg ein dauerhaffter Marmor, der feiner ist als der andere sonst in der Gegend in der Grafschafft Pappenheim befindliche marmorartige Stein. Dieser Marmor ist von Alters her schon bekannt, und stark verführet worden. Eben das starke Gewerb aber das die Innwohner von Solenhoffen mit diesen Steinen getrieben, hat verursachet, daß man ihnen eine gewisse Ordnung vorgeschrieben, damit nemlich der Steinbruch räthlich getrieben werden, ein Steinbrecher neben dem andern ehrlich leben, und durch Gewinnsucht oder Unordnung der Steinbruch nicht ungebührlich verösiget werden möge. Die erste Ordnung ist in dieser Absicht bereits zu Anfang des sechzehenden Jahrhunderts gemacht, an. 1596. 1612. und 1628. gebessert worden. Dem ohngeachtet wurden die Gruben am Solaberg durchgearbeithet, und man hat deßentwegen jetzo diejenige, welche an der Truhenleiten von gleichem Gehalt sich befinden, öfnen müssen. Es werden nicht allein ordentliche Pflastersteine von einem Schuhe im quadrat, sondern auch Altar- und Tischblätter gebrochen; jede Gattung von Steinen hat ihren gesetzten Preiß, und auch eine obschon geringe Abgab an die Landsherrschafft und die Gemeinde. Die Steinbrecher leben gleichsam in einer Gesellschofft; keiner darf verkauffen, als in der Ordnung; sie haben ihre Bergmeister, und geschwohrne Geschaumeister, denen die Landsherrschafft einen Obmann im Fall bedürffens setzen darf. Die Gruben lauffen in parallel Linien neben einander fort; jede derselben ware ehehin 12. Schuhe breit, und zwischen selbigen allezeit ein Gleiß. Jetzo ist die Breite von 24. Schuhen angeleget, welche aber, gegen den Gipfel des Bergs zu, sich natürlicher Weiß verschmählern. Jeder Gemeindsmann

darf übrigens einen Steinbrecher abgeben, und eine Grube bearbeithen oder um Lohn bearbeithen lassen. Jetzo sind solcher Gruben 32. an der Zahl. Zum Ruhm dieses den Solenhofern von GOtt zugewandten Seegens wollen wir hier die jüngste Ordnung von Jahr 1670. beyfügen.

Demnach wegen hochfürstlich gnädigster Herrschafft Steinbruchs zu Solenhofen eine Zeitlang viel klagens gewesen, daß sowohln mit dem Steinbrechen als andern Sachen dabey grosse Unordnung vorgangen, wie noch; dahero und damit hinführo allem widrigen Wesen gesteuert werde, vor nöthig befunden worden, nicht nur die vorige alte Berg-Artickeln zu verneuern, sondern auch dieselbe jetziger des Steinbruchs und der Zeit Beschaffenheit nach an einem und andern Orth, wie nemlich hinführo die Arbeith ordentlich zu führen, auch welcher Gestalt die Steinbrecher selbst, so darinnen ihre Nahrung suchen, sich miteinander von Handwercks wegen zu begehen, zu vermehren, und in ein vollständige Ordnung zu bringen, welche dann auch dem allgemeinen Nutzen zum besten dergestalt eingerichtet, wie die hernachgesetzte Articul von Worten zu Worten lauten:

Erstlich soll niemand in dem gedachten hochfürstlich gnädigster Herrschafft Steinbruch zu arbeithen befugt seyn, er habe dann seine Behausung und eigenen Rauch im Flecken Solenhofen, wie von Alters Herkommen.

Zum andern, weiln gnädigste Herrschafft, so offt sie Steinwercks benöthigt, in dem Steinbruch durch die Innwohner oder andere, wann und wie sie will, Steine brechen lassen mag; als hat derentwillen ein Verwalter jedesmals mit den Leuthen um den Arbeitslohn zu tractiren, und mit denenselben, welche doch nach empfangenen Mustern solche verdingte herrschaftliche vor aller andern Arbeith zu fertigen schuldig seyn sollen, billigen Dingen noch auszukommen.

Drittens soll ein jeder Innwohner, so eine Grube einschlägt, gräbt oder für ihn nimmt, vor sich mit Vorbewust des Amts und der Bergmeister Macht haben zu graben, so weit er will, doch über zwerch nicht weiter als zwölf Werckschuhe, bey Straf zweyer Gulden, so halb gnädigster Herrschafft,

schafft, halb dem Verwalter und Handwerck zuzueignen, im Fall aber sein Glaiß nicht abgehen würde, stündte ihm frey, entweder um Zugab zu bitten, oder sich mit seinen Nachbarn, da er an ihn solchen Falls stieße, zu vergleichen.

Zum vierten wer eine Grube raumt oder einschlägt, der soll nicht allein den Abraum, sondern auch, so lang er sich solcher Gruben gebraucht, alte abgehauene Schiefersteine und unnütze Sachen hinter sich in seine ausgearbeithete Gruben führen, und nicht für sich auf den Waaßen oder Platz des Bergs schütten, ihm selbst oder seinem Nächsten zu schädlicher Hinderung. Auch soll ein jeder im Mauern besten anwenden, daß er dieselbe fein fest und zum Bestandt aufführe, damit alle Gefahr, Schaden und Nachtheil, so dadurch entstehen könnte, verhindert werde, alles bey gnädigster Herrschafft Straff, nachdem sich eines und anders sträflich befinden wird.

Fünfftens soll auch ein jeder Steinbrecher nicht mehr dann an einem Orth einschlagen, bey Vermeidung der Herrschafft-Straff, und keinem mehr als eine Grube gelassen werden.

Zum sechsten soll ein jeder Steinbrecher vier Flins in seiner Gruben erheben, und wenn er vermeint, es wären dieselbe nicht mehr tauglich, es dem Amt und den Bergmeistern anzeigen, da dann uff Befinden mit der Grub zu handeln, wie vor Alters herkommen, daß dieselbe eingeworffen und verschüttet werde.

Zum siebenden ein jeder Steinbrecher soll seine Gruben, er arbeithe oder nicht, mit Fleiß vermachen, auf daß männiglich Menschen und Vieh ohne Gefahr, Nachtheil und Schaden vorüber paßiren können.

Wann auch vors achte bey einem oder mehr Steinbrechern Arbeith, es sey viel oder wenig, zuvorderist aber gnädigster Herrschafft, angedinget würde, so sollen der oder dieselben die Anzahl allen Steinbrechern andeuten, damit die Arbeith unter sie alle gleich ausgetheilet werde, dabey auch die Zeit, wann solche Steine fertig seyn müssen, benahmsen; und da nun einer unter den Steinbrechern seine Zahl in derselben Zeit nicht machen oder verfertigen könnte, so solle er, ehe das halbe Ziel der bestimmten Zeit verflossen, es auffsagen, und alsdann seine Anzahl unter die andere Steinbre-

chere

chere, die Arbeit zu verfügen, ausgetheilet werden; wer aber darwider in einem und andern handlen thäte, nach Erkanntnus des Amts gestrafft werden.

Zum neunten soll, wann keine angedingte Arbeit vorhanden, jedweden Steinbrecher frey stehen, ein Fuder Stein, was Gattung die auch sey, zu verfertigen und über Land zu fellen Kauf zu führen;

Es sollen auch zehendens zwey Geschaumeister der Ding, wie vorher vermeldt, die Gruben und Waaren zu versichern, verordnet werden, über dem allen treulich zu halten, ob aber Sach wäre, daß dieselbe zween sich in solchen Irrungen nicht vergleichen könnten, oder mögten, sollen sie es beym Amt anzeigen, und ihnen von daher uff ihr Begehren noch einer von der Gemeind etwa zugegeben, oder von Amtswegen selbst darinn erkannt werden.

Zum eilfften soll, so balden ein Fuder geladen, von Stundt an durch die Verordnete angeschnitten werden, damit kein Falsch darunter mit vorgehe, oder gebraucht werde.

Zum zwölfften, wenn man Dachstein verstellet oder verkaufft, soll man am Orth, nemlich vom Thalweg uffwarts am nechsten gegen den Berg anfangen ufzuladen, alsdann nach der Ordnung fort hinum gehen, biß daß ein jeder Steinbrecher erlangt.

Wann zum dreyzehenden ein Bauer oder andere Persohn Pflasterstein bestellet, und ein Mangel an den Steinen, daß dieselbe nicht zum wenigsten eines Zolls dick, oder sonst nicht recht, oder Kaufmanns-Guth wären, befunden würde, so sollen dieselbe, ehe sie hinweggeführt, besichtiget, und wo in solchem ein Falsch oder Betrug durch die Steinbrecher begangen, diese darum, damit der Steinbruch nicht beschreyet oder verhindert, durch die Herrschafft gestrafft werden.

Es sollen auch zum vierzehenden die zween Beschauer und Anschneider beeidigt werden, ob solchem allen getreulich zu halten, und einem wie dem andern billige Erkanntnus mitzutheilen, niemanden weder zu Lieb noch zu Leid, sondern gerad durch zu gehen, und keines zu verschohnen, alles getreulich und ohne Gefehrde.

Zum

Zum funfzehenden die Verkauffung und Ausgebung der Grabstein und Tischblätter betreffend, weiln jetziger Zeit gar selten was feines und ansehnliches gefunden wird, soll hinführo im geringsten nichts mehr, es seye dann zuvorher dem Amt angezeigt, damit auf bedörffenden Fall entweder gnädigste Herrschafft selbst oder deren Räthe und Diener sich deren zum vorderst en gebrauchen mögen, verkaufft, diejenige aber, so darwider handelten, und einig Tischblatt oder Grabstein, wie vor diesem geschehen, ohne Vorwissen verkauften, jedesmahl so hoch als deren Stück eines gültig und verkaufft, gestraft werden.

Zum sechzehenden dafern auch eine Anzahl Stein viel oder wenig, vor einen Bauherrn fertig zu machen, bestellet würde, und die Steinbrecher, solche in gewisser Zeit zu fertigen und zu liefern versprochen, sollen sie demselben, damit der Bauherr an seinem Bau nicht gehindert werde, getreulich nachkommen, oder andern Falls nach Befinden der Herrschafft Straff erwarten, zugleich auch den Schaden, darein sie den Bauherrn geführt, tragen.

Zum siebenzehenden soll in der Getraidt-Heu- und Ohmath-Erndt, damit sowohl das Closter als eine Gemeind mit nothwendigen Taglöhnern versehen sey, kein Stein gebrochen, sondern der Steinbruch geschlossen werden.

Ob sich auch zum achtzehenden begeben würde, daß einer oder der andere einen vorsetzlichen Betrug oder Falschheit gebrauchen thäte, dem soll der Nutz des Steinbruchs oder das Brechen nach Befinden auf ein oder mehr Jahr lang benommen werden.

Zum neunzehenden demnach einem jeglichen eigenthumlichen Innwohner zu Solenhofen in selbigem Steinbruch zu arbeithen erlaubt, bißhero aber sich offt ergeben, daß viel Unerfahrne hinauf kommen, welche von sich selbst zu lernen angefangen, und manchmahl viel verderbt, auch lang grossen Schaden gethan, biß sie hinter den rechten Handgriff gekommen, als soll hinführo ein jeglicher, so sich dieser Nahrung bedienen will, bey dem Amt und Handwerck sich anmelden, und einschreiben lassen, auch sobalden vier Gulden, halb gnädigster Herrschafft, halb dem Verwalter und Handwerck erlegen, dem Einkömmling aber ein Meister, welcher ihn so lang, biß er seine paßirliche Arbeith verfertigen könne, zu unterrichten vorgestellet, und

solcher Einkömmling erst nacher zweyen Jahren und nicht ehender vor gedachtem Amt und Handwerck gegen Erlegung einer gewissen Gebühr von seiner Lehrzeit losgesprochen werden.

Und weilen auch zum zwanzigsten unter denen so bereit eine Zeit her auf dem Steinberg gearbeithet, sich etliche gefunden, die noch nicht allerdings tüchtige Arbeith verfertigen können, die sollen sich inner Jahr und Tag besser unterrichten, und nach Verfliessung der Zeit, da sie die Arbeit recht begriffen, erst auf die bey dem vorgesetzten 19. Articul ermelte Weiß ledig zehlen lassen.

Zum ein und zwanzigsten soll alle Jahr auf trium regum ein Handwerck in dem Closter zusammen kommen, ihre Lade vorstellen, und jeglicher sein Leggelt darzehlen, sodann Umfrag gehalten, und was wider die Ordnung paßirt, oder zu verbessern und zu verbüssen, getreulich angezeigt, und des Entscheids erwartet werden.

Zum zwey und zwanzigsten, wenn ein Meister eine Arbeith bekommt, oder einige Kundschafft erhalten, so soll er es jedesmahln dem Amt anzeigen, und sein Spald oder Ding-Zettul, damit jegliche Arbeit und Anzahl Steine sobalden ordentlich ufgeschrieben, und nichts mehr, wie vor diesem öfters geschehen, unterschlagen oder gar nächtlicher Weil vertuschet werde, bey Vermeidung unausbleiblicher ernstlichen Straff vorlegen, hernach gnädigster Herrschafft an erlösten Geld, deßwegen dann ebenmäßig jederzeit die Verkauf-Zettul vorzuweißen, nach dem pretio oder Werth der ausgemachten, nicht aber der nur rauh gearbeitheten Steine, wie ein Zeit lang gegen das Herkommen und die alte Rechnungen eingeführt werden wollen, von jeglichem Gulden drey Kreutzer erstattet und verrechnet, die erkundigte Arbeith aber, wie oben bey dem 8. Articul vermeldet, unter die gesammte Stein-Bergsmeister vertheilet werden.

Zum drey und zwanzigsten ist im Kauffen und Verkauffen nachfolgender Unterschied zu halten, daß die Meister unter einander selbsten die achtzehenzöllige, vierzehenzöllige und zwölffzöllige Steine umb . . . mögen verkauffen, hingegen sollen die andere Steinbrechere, so noch kein Kundschafft haben, oder an der Arbeith noch lernen, und nicht ledig gezehlt sind, ihre geschliffene Steine, wie vor Alters . . . geben.

Zum

Zum vier und zwantzigsten soll es mit dem Stein-Bruch zu Uebermanshoffen, so auf zehen Jahr lang bestandten worden, gleichfalls gemeinschafftlich, wie abermahlen oben beym 8. Artickel angeführt, gehalten, und nach Möglichkeit dahin, daß die Steine um einen billigen Preiß gegeben, und dardurch der gantzen Gemeind zu ihren eigenen Nutzen eine bessere Kundschafft herbeygezogen, getrachtet werden.

Zum fünff und zwantzigsten, indem auch jezuweilen in Verführung der Steine viel Fuhren vonnöthen seyn, sollen dieselbe vor allen Dingen den herrschafftlichen Unterthanen zu verrichten angebothen, und da man sich um den Lohn nicht allerdings vergleichen könnte, der Entscheidt, so viel möglich, vor dem Amt dergestalt, daß solcher Verdienst den Unterthanen zugehen und bleiben möge, gemachet werden.

Wir zur Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischen vormundschafftlichen Regierung verordnete Director Geheime- und Regierungs-Räthe bekennen hierauf und thun kund offentlich mit diesem Brief, daß diese vornemlich um des gemeinen besten Willen uff vorhergesetzte Articul eingerichtete Steinbrecher-Ordnung zu dem Hochfürstlich Brandenburgischen Verwalter Amt Solenhoffen zu dem Ende ertheilet, daß künfftighin derselben in allen Puncten nachgelebet, darüber von den jedesmahligen Verwaltern steiff und fest gehalten werden, auch Hochfürstlich gnädigster Herrschafft, solche Ordnung, so offt es Noth thun wird, nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Zeiten zu ändern, zu vermehren, oder gar abzuthun, bevorstehen solle; Urkundlich ist dieser Brieff mit dem anhangenden Hochfürstlich Brandenburgischen vormundschafftlichen Cantzley Secret besiegelt, und geben zu Onolzbach den dreißigsten May nach Christi unsers Seeligmachers Geburth im sechzehenhundert und siebenzigsten Jahr.

Das dreyzehende Capitul.

Von der Lands-Herrlichkeit zu Geißlingen.

Das Dorf Geißlingen bestehet aus einer zahlreichen Bauerschafft, und liegt unter der Cent Aub, welche ehehin Roßenbergisch, und nun halb Würtzburgisch, halb Teutsch-Ordisch, und gleich allen Würtzburgischen Centen limitirt ist, oder nur auf die vier hohen Rügen gehet. Uebrigens lieget dieses Dorf unter der Landeshoheit des Burggrafthums Nürnberg, und verschiedene Clöster und Herren haben alldort Güther und Leuthe. Diese Landesherrliche Ober- und Bothmäßigkeit lässet sich nicht besser und leichter erkennen, als aus nachstehenden zwey Urthels-Briefen, welche sub dato Freytags nach Pfingsten 1452. und Montags nach Simonis et Iudae 1453. zu Onolzbach vom Hof-Gericht des Herrn Marggrafen und nachmahligen Churfürsten Albrechts ausgefertiget worden. Nach solchen ist Kläger der Teutsch-Ordens-Commenthur zu Mergentheim wegen des ihm anvertrauten Schloßes Gelchsheim. Beklagte sind die armen Leuthe zu Geißlingen, welche zum Theil dem Spital zu Kitzingen, dem Closter zu Frauenthal, dem Closter Sanct Catharin zu Unternbreit, denen von Seinsheim, und den Truchseßen von Baldersheim zustundten. Eingeklagt aber wurden etliche Rechte, welche der Teutschordens-Commenthur von wegen des Schlosses Gelchsheim auf den Geißlingern zu haben vorgab. Kläger und Beklagte brachten ihre Sätze und Gegensätze nach damahliger Arth vor Gericht vor. Es wurde sich auf Beweiß beruffen, und auf solchen gesprochen. Nach geführtem Beweiß wurde definitiue gesprochen, und die Beklagte von des Klägers Klage und Zuspruch entbunden. Die Beklagte wurden annebst von denen, welchen sie zustundten, im Gericht gleichsam assistendo vertretten, und jeder Theil hatte seinen Vorsprach oder Anleiter aus dem Mittel des Gerichts, wie vor Alters üblich war. Atzung, Dienst, Herrlichkeit und Schutzhabern wurde also dem teutschen Ordens-Commenthur abgesprochen, und dabey hat es auch sein Bewenden gehabt, dergestalt, daß jetzo Geißlingen nicht allein unter dem allgemeinen Landsschutz, sondern auch unter einem bedingten Erbschutz des hochfürstlichen

chen Hauſſes Brandenburg ſtehet. In wie weit aber alle Teutſchordens-Leuthe und Güther unter der hochfürſtlich Brandenburgiſchen Landesherrlichkeit ſtehen, bezeugen die weiters angehängte zwey gerichtliche Urkunden, wovon die eine ein Teutſchmeiſteriſches Appellations-Inſtrument vom Samſtag nach Aegidy 1556. und die andere eine Cammergerichtliche remiſſori vom 28. Febr. 1578. iſt. Von einem Beſcheid, welchen der Teutſchordens-Commenthur zu Virnſperg von erſter inſtanz wegen gegeben, appellirten damahln die Goeßen und ihre Conſorten an das Kaißerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg, die proceſſus appellatorii wurden erkannt und verkündet. Dieſes ſtundt aber dem Commenthur nicht an, und wandte ſich alſo derſelbe an ſeinen Ordens-Oberſten und Teutſchmeiſter. Dieſer proteſtirte, appellirte, und klagte in auguſtiſſima Camera. Hier wollte er diejenige Rechte geltend machen, welche ſein nächſter Vorfahrer an. 1537. in der vor die Aemter Mergentheim, Neuhauß und Gelchsheim verfaſten Appellations-Ordnung aufzuſtellen geſucht. Er erreichte aber ſeinen Entzweck nicht, ſondern es erfolgte eine ſententia remiſſoria. Ein mehrers findet man in des Limnaei iure publico, in dem Landgräflich Heßiſchen Deductionen gegen die Teutſchordens-Balley Heſſen, und in Herrn Geheimen-Raths von Jung miſcellaneis. Obenbezeichnete Urkunden aber ſind folgenden Anlauts.

Num. I.

Ich Hannß von Wallenrodt Ritter ꝛc. beken vnndt thuen Kundt offentlich mit dem Brieff, das ich auff heut An Statt In namen vnndt vom wegen des Erleuchten hochgebohrnen Fürſten vnndt herrn, herrn Albrechts Marggrauen zue Brandenburg vnndt Burggrauen zue Nürmberg ꝛc. Meines Gnedigen herrn, mit ſampt dieſen hernach geſchriben Seiner Gnaden Räthen hoff-Gericht beſeſſen habe, Mit Nahmen herrn Micheln Jacobi dechannt des Stiffts zue Onolzbach, herrn Peter Knorren Doctor ꝛc. vnndt Probſt zue Wetzſlar, Ludtwigen von Seinßheimb, Fritzen Schenckh vonn Geyern, Wilhelm vonn Grelsheimb, Marſchalck, Wilhelm vonn Leonrodt, Adam vonn Kirchberg, Peter vonn Einheimb, Ernſten vonn Veſtenberg, Ludtwigen vonn Ayb, Hannßen Schenckhen vonn Schenckhenſtein, Cuntzenn,

Poßenn, vnnd Fritzen Kotnauer, da kam für mich, vnndt die genannten Rethe In Gericht der wirdig herr Albrecht vonn Gebsattel Commenthur zue Mergetheimb, vnndt clagte durch Doctor Petter Knorren ꝛc. obgenannt seinen Angedingten Fürsprechen Alß recht ist, zue denn Armen leuthen des dorffes zue Geyselheimb, wie vor etlicher lannger weil der Ehrwürdig herr Conradt vonn Egloffstein Meister Teutsches Ordens, Ine vnnd dem Orden Einen kauff vonn herr Dieterichen vonn heydenfeldt gethan habe, vmb das Schloß vnndt Dorff zue Geilechsheimb, vnnd was derselbe herr ditterich Inn dem dorff zue Geyselnheimb ꝛc. gehabt habe, mit sampt der Atzung dinsten gerichten Vogteyen gebotten verbotten vnndt aller herligkeit, Alß er des dann ein vidimus eines Kauffbriefs vor Gericht verleesenn ließ, vnndt wie wol er solch Atzung dinst Gericht vogtey gebott verbott vnndt herrlichkeit manche Jahr In stiller nützlicher vnndt geruhiger gewehr Ingehabt genossen vnndt sich der gebraucht habe, So haben sich doch Itzundt bei vier Jahren die Arme leuth des obbenannten dorffs zue Geyßelnheimb solcher Atzung dinst vnnd herrligkeit gewidert vnd widern sich noch, vber das sie solches Kauffs mit sampt der gerechtigkeit wie vorstehet, lennger dann Landts Rechts vnndt gewonheit Ist, Inn stiller Nutzlicher gewehr gesessen sein, daß sich solcher Pflicht die Armen leuth nicht gewidert haben, darzue sey auch Allwegen gewest, Vnndt herkommen, daß dieselben Armen leuth alle Jahr zweintzig malter habern gegeben haben die Allweeg vonn Ihnen Eingenommenn vnndt darinnen kein widerredt von Ihne geschehen sey, biß Itzundt bei einem Jahr, haben sie sich deß auch gewidert, vnndt haltenn Im solchen habern mit gewaldt vnndt vnbillig vorgetrauet er die Armen leuth solten rechtlich vnnderwießen werdenn, daß sie Im nach Alten herkommen, vnndt nach laut vnd Inhalt Ihres Kauffbriefs billig mit der Atzung Dinsten Gerichten Vogteyen Gebotten Verbotten vnndt aller herrlichkeit billigen gewertig vnndt gehorsamb sein, vnnd Im auch die zweintzig malter habern Jehrlichen reichen vnnd ohnwider Redte geben Solden.

Da Enntgegen Stunden die Armen leuth vonn Geißelheimb zuegehörende dem Spithal zue Kitzingen, dem Kloster zue Frauenthal, Sannt Kathrin zue vnndern Breidt, Ludtwigen vonn Sennßheimb vnndt den

Truch-

Truchſeſſen vonn Baldersheimb, vnnd Anndtworten Als vonn Ihr ſelbſten, vnndt derweegen die der obgemelten Ihrer herrſchafften In dem Dorff Geyßelheim wohnhafftig zugehörten, mit Verwilligung derſelben Ihrer herrſchafft die Eintheilß auch gegenwertig ſtunden, durch Ludtwigen vonn Eyb Ihren Fürſprechen, auch Angedingt als recht Iſt, vnndt ſprachen, Alß der Commenthur zue Mergetheim einen Kauffbrieff hette hören laſſen, darinnen könnten ſie nicht verſtehen oder gemerckhen, das ſie Ihme Ichts pflichtig oder ſchuldig wehrenn, Sonndern hette er vmb herr ditterichen vonn heydingsfeldt Icht gütter gekaufft, die Inn dem dorff Geyſelnheimb legen, Ob er auf die Icht gerechtigkeit oder Anders vonn Vogkteyen Atzungen Dinſten verbotten oder gebotten züge, daß bekummerte ſie nicht, ſie hofften Auch das ſie Ime von ſolcher ſeiner forderung oder gerechtigkeit weegen, die er Auff ſie züge, nichts ſchuldig oder pflichtig wehren, Als er Auch ein Geweer fürzüge, Getraueten ſie, das er kein gewehr Auff ſie bringen möcht, wann ſie ſich Inn ſolch gerechtigkeit nie hetten wollen geben wol ſey an Im ſelbſt, daß ſie zue Zeiten vonn Willen Einen Vogt von Geylchsheimb, ſo ſie darum Erſucht, vnndt gebetten worden wehren, gedint haben, vnndt das mann auch verſtehen mögt, daß ſie des vonn Gerechtigkeit nicht ſchuldig oder Pflichtig wehren, So ließen ſie hören etlich Brieff, wie ſolche Guet die Ine zueſtunden, für frey ledigs vnndt vnnbekümmerts Eygen An ſie kommen wehre; darauß mann wol merckht vnndt verſtünde, daß ſie ſolcher Gerechtigkeit Nachdem ſie der genannt Commenthur Nach ſeinem fürbringen Auff ſie vermeine zue ziehenn, nicht Pflichtig oder ſchuldig ſeyen, Als er Ihnn auch zueſpreche vonn zweintzig malter habern wegenn, wer wol Ann Im ſelbſt, das ſie etwe lannge Zeit ſolch zweintzig malter habern Jehrlich vonn Schutz vnndt Schirms weegen gereicht vnnd gegeben hetten, Aber Jetzundt In kurtz, Alß bey einem Jahre, da ſie verſtunden, daß ſie ſolche Inn Ein Ewige Gerechtigkeit vermeinten zue ziehenn, wehre Inn Nimmer Inn Willen geweſt, lennger Inn ſolchen Schirm zue ſein, hetten Auch denn dem genannten Commenthur Auffgeſagt, darumb ſie Im auch nun füro ſolche zweintzig malter habern nicht mehr meinen Pflichtig zue ſeyn, vnndt ſie nehme frembde, das er ſolchen habern Inn Ewigkeit ziehen wolle, Nach dem es kein Güldt ſondern von Schutz vnndt Schirms weegen Etwann lang bißher gegeben ſey,

dar,

darfür sie es Alleweg vnnd Jn keiner Anndern meinung gegeben vnndt gehalten habenn, wo sie Aber durch Brieff oder Ander redtlich verkundt verstunden, daß es Ein Ewige Sach oder Güldt wehre, des müsten sie sich lassen benügen, alle dieweil Aber solches nit geschehe, so getrauten sie, Sie wehren Jm darumb nichts schuldig, Dargegen ließ der obgenannt commenthur durch seinen Fürsprechen Reden, mann hett Jnn dem Kauffbrieff wol verstannden, daß alle herrlichkeit Atzung dinst gericht gebott vnndt verbott des dorffs Geyselheimb bestimmet vnnd verkaufft were, der sich dann sein vorfahren vnndt Er lange Zeit ohn Einrede gebraucht, vnnd die Jnn geruhiger Nutzlicher gewehr besessen Jngehabt vnndt herbracht hetten, lennger dann Lanndtsrecht vnndt gewohnheit wehre, deß sich die Arme Leuth nie gewehret, oder gewidert hetten, biß Jtzundt Jnwendig vier Jahren wehren sie Jm des widersessig vnbillig, wie wol sie Auch die zweintzig malter habern lanng zeit vnndt viel Jahr vnnd tag gegeben vnndt Allweg Also herkommen wehre, daß sie sich des nie gewidert hetten, vor vnndt Ehe es Ann sie kommen wehre, vnndt darnach bei seinen vorfahren vnndt Jm biß Jtzundt bei Einem Jahr, hetten sie sich des Auch widersessig gemacht, hofft vnndt getrauet Er, es solt nach Altem herkommen Rechtlich Erkannth werden, daß sich die Arme leuth solcher sachen vonn der herrlichkeit Atzung Dinst Vogkten Gericht Gebott vnndt Verbott vnnd Auch vonn der zweintzig malter habern weegen billig halten, vnnd dem Nachkommen solten, Alß daß nach laut des Kauffbriefs An Jm vnnd dem Orden kommen, vnndt lannge Zeit bißher gehalten worden Jst, vnndt das Auch sein Vorfahren vnndt Er das alles Also bißher Jnn stiller Nützlicher vnndt geruhiger gewehr, lennger dann Landtsrecht vnnd Gewonheit Jst, herkommen vnndt gesessenn sein, deß ziehen sie sich Jnn Ein Ersame Lanndtskundtschafft, vnnd thue Auch sein Gewehr darzue bestettigen, wie recht Jst, vnndt Satzt das darauff zum Rechten,

Das VerAnntworten die obgenannten Armen leuth Also vor, wie sie solcher herrlichkeit vonn der Atzung Vogtey Dinst Gericht Gebott noch Verbott Nie gewilliget, noch sich der Angenommmenn hettenn, Nach dem sie das nicht schuldig oder Pflichtig zue sein vermeinten, dann mann hette Jnn denn Brieffen vnnd fürbringenn wol gehört, wie solche gütter Jnn Jhrer Eygenschafft herkommen wehren, daß sie auch Jnn stiller vnndt Nutzlicher

licher gewehr lenger, dann Landtsrecht vnndt Gewohnheit Ist, herkommen wehren, vnnd zuegen sich deß Auch nach Altem herkommen der Eygenschafft vnnd Nach laut Ihrer brieff In Ein Ersame Landts-Kundschafft, vnnd dörfften Auch zue solcher Ihrer geweer thuen, soull dann Recht were, vonn der zweintzig malter habern weegen, die hetten sie nie Inn keiner Anndern meinung gereigt oder gegeben, dann vonn Schutz vnndt Schirms weegen, deß zügen sie sich Auch Inn Ein Ersame Landts-Kundtschafft, vnndt Saxten es Auch darauff zue Recht,

Nach Klage Anntwort Rede vnnd Widerredt, vonn beyden theilen Ergangen, Ist mit Gemeiner Volg vnnd Vrtheil durch die Rede ertheilt, nach dem Jeglicher obgenannt theil Fürbracht hat, wie er seines Fürnehmens Immassen In reden vnndt widerreden gelautet hat, In gewehr sey, vnd ihr Jeeder zeugt sich des nach seinem fürbringen In Ein Ersame Landes-Kundtschafft ꝛc. solche Kundtschafft solle Also verhört werden, vnndt darnach gestehen was recht Ist,

Darauff Leßen beyde theil fragen, wo wenn vnndt In welcher maß solche Kundschafft geschehen Solt, deß Ist Ein Leuterung gegeben, daß sie sich Auff beyde Seiten Eines Kundtschafft verhörers Einen solten, Ob sie sich deß Aber nicht vereinigen möchtenn, Sol Inn vonn Gerichts weegenn Ein Kundtschaftverhörer gegeben, dem auch die Redt vnndt Widerredt Inn der Sach Erganngenn, vnnder meines Gnedigen Herrn Marggrauenn Albrechts Innsiegel zuegeschickht, vnnd dabei gebetten soll werdenn, sich der sachen Also Annzuenehmen, derselb Kundtschafftverhörer soll Alßdann Inn denn Nechsten Sechß wochen vnd dreyen tagen vngeuehrlich tag Ann den Sachen für sich setzen, den beyden theilen verkunden, die Alßdann für Ihn kommen vnndt Jegliche Parthey drey Mann mit Ihnn bringen soll, die vmb die sachen sagen so viel Inn kundt vnndt wissennt Ist, vnndt so die Also für Ihn kommen So sollen sich die zwey Parthey Eines Sibenten Manns miteinander Einen, ob sie sich des Aber nicht geainigen möchten, Soll der kundtschafftverhörer macht haben, Ihne Einen Sibenden Mann zue geben vnndt vmb dieselben Siben soll es Ein solch gestalt haben, daß sie frumb vnuerleumbt Menner vnndt der Sachen nichts zueschickhen haben, noch Auch keiner herrschafft Inn der Sachen vermeldet, gewandt sein, vnndt

wenn das Alles Also geschehen Ist, so soll Ihr Iglicher dem Kundtschafft verhörer geloben, vnndt zue Gott vnnd denn heyligen Schwehren, Inn der sach. Ein Warheit zue sagen, vnnd sich darin Niemandes zue lieb oder zue Leyde halten, darnach soll derselb Kundtschafftverhörer die Rede vnnd Widerredt vor dennselben Sibenn leeßen, vnndt darauff Jeglichen Innsonnderheit verhören vnndt Ihr Jedes sag Inn schrifften Eigentlich verzeigen lassen, vnnd dann solch Sag vnnder seinem Innsigel Meinem Gnedigen herrn Marggrauen Albrechten verschlossen zueschickhen, der fürter darauff denn Partheyen wider zue Recht für sich bescheidenn, vnnd Auff demselben gesatzten Rechtstag die Kundtschafft lassen Auffbrechen vnnd leesen, So die Also gehört würdet, Soll darnach geschehen was Recht Ist, dessen zue Vrkunth Ist des genannten Meines Gnedigen herrn Marggrauen Albrechts Insigel An diesen brieff gehanngen, der Jedtweden theil Einer zue geben mit Recht ertheilt wardt, Geschehen zue Onolzbach Am Freytag nach dem heyligen Pfingstag Nach Christi vnnsers herrn Geburth vierzehen hundert vnnd darnach In dem zwenn vnnd Funffzigsten Jahren.

Num. 2.

Ich hannß von Wallenrodt Ritter Hoffmeister ic. Beken vnndt thuen Kundth offenlich mit dem Brieff gen Allermenniglich, das Ich uf heut dato ditz brieffs, Ann Statt vnndt vonn weegen deß Erleuchten hochgebohrnen Fürsten undt herrn, herrn Albrechts Marggrauen zue Brandenburg, vnnd Burggrauen zue Nürnberg, mit sampt den hernach geschrieben seiner Gnaden Rethen, Inn Gericht gesessen bin, Mit Nahmen herr Johann Medelinger Canethmeister des Stiffts zue Onolzbach, herrn hannßen vonn Seckhendorff Ritter zue Birckhenfelß, heintzen vonn Lichtenstein, heintzen vonn hohenheimb, Wilhelmen vonn Leonrodt, Ludtwigen von Eib, Seitzen vonn haußen, Krafften Zobeln, Fritzen Clement, Burckharden Birckhenfelßer, Cuntzen Possen, vnndt hannßen Schenckhenn von Schenckhenstein, da kame für mich vnndt die Jetzgenannte Meines Gnedigen herrn Räthe, Inn Gericht, herr Albrecht vonn Gebsattel, Commenthur zue Mergetheimb, deutschen ordtens, vonn sein vndt des Teutschen hauß weegen daselbst An Einem, vnnd die Armen leuth vonn Geißlingen, dem Spithal zue Kitzingen, den

Kloster

Kloster Frauen zue Frauenthal, Sant Catharein zue vndern Braidt, Ludwigen vonn Sennßheimb, vnnd den druchsessen zue Baltersheimb zuestend, Anders theilß, vff beyde seiten mit Ihren Angedingten Fürsprechen Alß Recht ist,

Vnndt ließ In der Commenthur Reden, Alß er vormalß vmb zweintzig Mälr habern Auch vmb die Vogtey, vnndt das Gericht zue Geißlingen gegen denn obgemelten Armen leut von Geyßelheimb, vor diesem hoffgericht Inn Recht gestanden, da dann zue Recht Erkannth vnnd gesprochen wehre, daß mann ein Kundtschafft Inn der sach verhören solt, dieselb Kundtschafft wer Also nach Inhalt der gemelten Vrtheil verhört wordenn, nach Laut Eines besigelten Gerichtsbrieffs, vonn mier vnndt diesem hoffgericht vor Inn der sach ausganngenn, darauff er dann sein Kundtschafft mit seinem Rechten gekrefftiget vnndt bestett hett, deßhalb er getrauet, Im solt die Kundtschafft Inn bessern Rechten gestannden sein,

Dargegen Aber die Armen leuth ließen Reden, Sie hofften das Inn nach Allem herkommen der sachenn, die Kundtschafft Inn besserm Rechten gestandenn, vnndt ob des zum rechten nicht genunckh wehre, deß sie doch nicht getrauen, so getörfften sie Ihr Kundtschafft, vnndt was sie Inn Ihrer Anntworth Inn das Recht gebracht hetten, Mit Ihrem Rechten darzu bestettigen, wie recht wehre, vnndt Satzten das beidt theil damit zue Recht,

Darauff nach Klag Anntworth Redt vnndt Widerredt vnndt nach Verhörung der Kundtschafft, Ist durch den Mehrern theil der Vrtheller zue Recht gesprochen, Nachdem die Arme leuth sich Erbotten haben, das sie Ihre Kundschafft, vnndt wie sie Ihr sachen durch Ihren fürsprecher Im Rechten dargelegt, mit Ihrem rechten bestetten vnd beweysen, gebüren mögen dann die gegenwertige Arme leuth für sich vnndt der Gewalt, so sie haben, Ihr Jeder mit sein Eins hanndt das Also bestetten vnnd beweysen, Alß sie Inn Ihrer Antworth fürgeben haben, So sey In die Kundtschafft zue bessern rechten bestanden, vnnd sein dem Commenthur vmb denn Annspruch nichts Schuldig, Also sein die Arme leuth mit Ihrem rechten volfarn vnndt Ist darauff Jedem theil der gefallen Vrtheil vnndt was In

obgerürter Maß Jun das Recht bracht ist, Brieff vnnder des obgenannt meines Guedigen herrn Junsiegel zue geben ertheilt. Geschehen zue Onolzbach Am Montag Nach Simonis et Jude Nach Christi Geburth vierzehenhundert Vndt darnach Jun drey vnnd Funffzigstenn Jahren.

Num. 3.

Wir wolfgang von gottes gnaden Administrator des hochmeisterthumbs inn Preussen, meister teutschs Ordenns inn teutschen unnd wellschen landen Probst unnd Herr zu Elwangen; Entpietenn Euch georgen hornungen Procuratoren des kayserlichen Landgerichts des burggrafthumbs zu Nürnberg, und Georgen Goeßen zu Adelsdorf, hannßen Goeßen zu Seligsbach, Martin Schlundten unnd Frizen Vaurmeister beedten zum Neuenhoff, alß constituirten Anwaldt unnd Principaln sampt unnd sonderlichen unnsernn gruß zuvor; unnd geben Euch zu erkhennen, das an unns vonn dem Würdigenn unnsserm lieben Andechtigen herrn Philippsenn vonn Altdorff genannt Wolschlager Commenthur zu Viernßberg unnsers ordenns, hatt gelanngt ein vermainnt Mandat vonn dem herrn Landrichter gedachts Laundgerichts deß Burggrafthumbs zu Nürnberg ann ine uff Anruffen euer Georgen hornungs Procurators gemellts gerichts alß constituirten Anwalds dienstags nach Bartholomei durch ermelten herrnn landrichter vermaintlich erkhennt unnd außganngenn, darinnen er alß unbequemer Richter im vermaintlich bey Peen der Acht gebeutet, inn sachen vor ime schwebenndt zwischen Euch obbenannteun Anruffern unnd unnserm unnderthann unnd liebenn getreuenn Stephann Kneupeln zu Obernbibart gesessen, Verner nichts zu richtenn zu urthailen noch zu procedirenn, unnd euch auch inn vierzehen tagenn die Acten inn solcher sachen vor ime ergangenn gegen zimlicher belohnung inn glaubwürdigenn Schein unnd offner form heraus zu geben, unnd mitzutheilenn, vor ime alß vermeinten Appellation richter haben zu volnfahren, unnd aber wir im namen unnser unnd auch gedachts herrenn Phillippsen von Altdorff Commenthurs unnd Stephann Kneupels unns darmit nit geringg beschwerdt befunndenn, deßhalben haben wir darvonn appelliert, Innhalt eines Instruments darvon Jr hieneben glaubwürdige collationirte Copey befindet;

solch

solch unnser interponirte Appellation verkhundenn wir euch hiemit inn der beßten unnd bestendigsten form wie das von rechts unnd Gewonhaits wegen thun sollenn khönnenn unnd mögenn, darnach wißent euch zu richtenn unnd zu haltenn. Datum Mergentheim unnter unnserm zuruck uffgetruckhtem Secret Insigill Samstags nach Egidii der fünfft Septembris Alß man zallt nach Christi unnsers lieben herrenns geburt funnfzehen hundert funnffzig unnd sechs Jhar.

(LS.)

Num. 4.

Copia Urthels

die landgerichtl. citation des Hn. Commthurs zu Virnsperg betreffl. dd. Veneris 28. Febr. 1578.

In Sachen weiland Herrn Wolfgangs jezt Herrn Heinrichen administratorn und Meister teutschen Ordens et consortium in actis benennt appellanten eins, wider Hanßen und Georgen die Goeßen et consortes auch Herrn Georg Friedrichen Marggraven zu Brandenburg pro interesse appellaten anders Theils, Ist allen Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß gedachte Appellaten von angestellter Klag zu absolviren, und zu erledigen seyen, als wir dieselben hiemit absolviren und erledigen, doch baiden Partheyen an ihren Freyheiten und Privilegien in andere Weeg nichts benommen sondern hiemit vorbehalten; die Gerichts-Kosten an diesem Kay. Cammer-Gericht aufgelauffen aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Das vierzehende Capitul.

Von den Nürnbergischen Gränz-Wassern.

Was hiervon der Verfasser des commentarii über die Nürnbergische reformation, der historiae diplomaticae Norinbergensis und der singularium Norimbergensium beygebracht, und was dargegen Iohannes ab Indagine und der auctor deliciarum topo-geographicarum eingewendet; will ich dermahln nicht wiederhohlen. Was aber in den Erlangischen Anzeigen vom Jahr 1746. in der ersten Nummer angemercket worden, finde vor nöthig, hier mein eigen zu machen, oder vielmehr abzuschreiben, um dasjenige so leichter erläutern zu können, was Joachim im ersten Theil seines neueröffneten Münz-Cabinets pag. 366. 367. von einem Nürnbergischen im Jahr 1760. auf die drey Gränz-Wasser geschlagenen Conventions-Guldens angezeigt, und von einem dergleichen Conventions-Thaler weiters anzeigen können. Die Anmerckung des Herrn Prof. I. G. G. an besagten Orth ist folgende:

§. 1. Wappen sind ihrem Ursprung nach, willkührlich angenommene und auf Schild und Helm gesetzte Zeichen, gewisser Personen, Geschlechter, Gesellschafften, Gemeinden und Völker. Der erste Anlaß, dieselben einzuführen, waren ausser Zweiffel die Kriege, um bey entstandenen Hand-Gemeng Freunde und Feinde von einander unterscheiden zu können; und es wurde dieses Mittel um so nöthiger, nachdem die Rüstungen aufgekommen, welche den ganzen Mann, und zugleich das Gesicht desselben bedeckten. Ausser dem Krieg haben nachher, besonders bey den Teutschen, die Wappen noch den besondern Nutzen gehabt, daß sie das vornehmste Kennzeichen abgaben, die Gemeinschafft des Geblüts und der Verwandschafft unter mehrern Personen anzuzeigen; weiln die Familien lange Zeit keinen gemeinschafftlichen Nahmen führten, sondern das eintzige Beweißthum der Verwandschafft, die Gemeinschafft des Schilds und Helms war.

§. 2.

§. 2. Ein jedes Wappen zeiget also zuvorderist eine gewisse Person, Geschlecht, Gemeinde oder Volck an. Nur da diese Wappen willkührlich angenommen worden, und in verschiedenen auf das Schild oder Helm gesetzten Zügen, Farben und Figuren bestehen, so entstehet öffters die Frage, warum eben diese und keine andere Figur darzu angenommen worden. Hier eröffnet sich ein weites Feld, seinem Witz und Einfällen den Zügel schleßen zu lassen. Und man ist in diesen Untersuchungen um so emsiger worden, nachdem diejenige, welche sich in neuern Zeiten auf die Wappen-Lehre geleget, die ungegründete Meinung aufgebracht, als ob ein jedes Wappen seine besondere heimliche Neben-Bedeutung hätte. Da doch ausser Zweifel ist, daß man in den ältesten Zeiten mehr auf den Haupt-Entzweck der Wappen bedacht gewesen, nemlich ein Kennzeichen zu haben, einen von dem andern unterscheiden zu können. Dahero öffters eine anfänglich ohngefehr geschehene Zusammenfügung der Stücke, woraus das Schild zusammen gesetzt gewesen, oder eine ohngefehr beliebte Abwechselung der Farben-Striche beybehalten worden, ohne dabey noch auf eine besondere Neben-Bedeutung zu sehen.

§. 3. Unterdessen wird niemand überhaupt laugnen, daß verschiedene Figuren in den Wappen auf eine besondere Begebenheit oder Umstandt zielen, und daß auch solcher öffters zuverläßig dargethan werden kan. Nur diejenigen sind zu straffen, die hieraus etwas allgemeines gemacht, und fast aus jedem Punct in den Wappen, aus jeder Feder in dem daselbst befindlichen Geflügel und aus jedem Haar der vierfüßigen Thiere eine verborgene Deutung erzwingen wollen. Es giebt also Wappen, welche nicht allein das Zeichen einer gewissen Person, Geschlechts, Gesellschafft, Gemeinde und Volcks ausmachen, sondern neben dem zugleich gewisse besondere Umständte, Begebenheiten, Vorzüge, und Rechte derselben zu erkennen geben. Dahero ein Wappen zugleich ein Herrschaffts-, Standes-, Lehens-, Geschlechts- und dergleichen Wappen seyn kan.

§. 4. Die Wappen, wodurch besondere Vorzüge und Rechte einer gewissen Person oder Gesellschafft angezeigt werden, leisten daher in gerichtlichen Streitigkeiten vermittelst des Schlusses a signo ad signatum ihren großen Nutzen. Rinckius de probat. per insignia et ar-

ma

ma gentilitia part. ſpec. c. 1. Wenn aber durch ein Wappen einiger Beweiß von einem zuſtehenden Recht geführt werden ſoll; ſo iſt nöthig, daß entweder aus klaren Zeugnußen der Geſchichte dargethan werden könne, daß man die in den Wappen befindliche Figur willkührlich als ein Zeichen des prätendirten Rechts habe annehmen wollen; oder es muß ſelbſt die Figur dergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß ſie nach den Geſezen der Wappenkunſt die verlangte Sache oder das prätendirte Recht anzeigen könne.

§. 5. Ich will gegenwärtig die Anwendung dieſer Regul in einer ſeit langer Zeit geführten wichtigen Streit-Sache zeigen, in welcher man ſich unter andern auf das Wappen des einen Theils zu berufen pflegt. Es iſt nemlich eine reichskündige Sache, daß einige Schrifft-Steller zu Behauptung eines territorii der Stadt Nürnberg wider das Hochfürſtliche Hauß Brandenburg ſich neuerlich auch auf das Nürnbergiſche Stadt Wappen beruffen, und dabey vorgeben, daß die eine ſechs mahl ſchrägrechts getheilte Helffte deſſelben drey Flüße bedeute, welche als Gränz-Waſſer des Nürnbergiſchen Gebiethes, Creyſes oder territorii angeſehen werden ſollen. Man hat ſich Nürnbergiſcher Seits bereits in denen auf erhobene Klage des Hochfürſtlichen Brandenburgiſchen Haußes ſeit an. 1526. bey dem Reichs Cammer-Gericht übergebenen Schrifften, beſonders aber nach dem vor das Hochfürſtliche Hauß an. 1583 erfolgten obſieglichen Urthel und der darauf von Nürnberg vergeblich eingewandten reuiſion in dem libello grauaminum art. 24. ſqq. auf dieſe Gränz-Waſſer beruffen. Es thut daher der Herausgeber der deliciarum topo-geographicarum norimbergenſium dem um ſein Vatterland ſo ſehr verdienten Nürnbergiſchen Rathsſchreiber Müller zu viel, wenn er ihn vor den Erfinder dieſer Gräntz-Waſſer angiebet. Denn dieſer Schrifftſteller hat, wie bekannt, erſt im Anfang des ſiebenzehenden Jahrhunderts geſchrieben, und an. 1636. ſeine ſogenannte annales zu Ende gebracht. Unterdeſſen iſt ſo viel gewiß, daß ſich von dieſen Gräntzen eines Nürnbergiſchen Gebiethes weder in einigen offentlichen Urkunden, noch auch ſelbſt in den ältern Nürnbergiſchen Chronicken einige zuverläßige Spuhren finden. In den Chronicken heiſſet es bloß ad an. 1140. vom Conrado dem dritten: es hat auch jezo derſelbe der Stadt Nürnberg den halben Adler in ihr Wappen geben,

denn

denn sie zuvor nur einen Schild geführet haben, halb roth, halb weiß überzwerg geschrenckt, wie dann noch das Roth und Weiß in einem halben Schild bey dem halben schwartzen Adler stehet. Dahero man diese Affection theils auf die schlüpfrige Lehre von den finibus regionum naturalibus gegründet, theils aber nachhero den Beweiß davon aus dem Wappen herzunehmen gesuchet, und die darinn befindliche drey rothe oder weiße Banden vor die angeführte drey Gränz-Wasser ausgegeben. Dieser letztere Einfall ist besonders sehr begierig angenommen, und so viel als möglich ausgebreitet worden. Wie mir dann selbst erst neuerlich einige in einem Neben-Proceß bey dem Reichs-Cammergericht eingereichte Schrifften unter die Hände gekommen, darinnen der Verfasser sehr zuverläßig von der Hand geschrieben, es hätte Kaiser Conradus III. dem territorio der Stadt Nürnberg die drey Flüße Regnitz, Schwabach und Schwartzach zu Gräntzen gegeben, und deßhalb solche zugleich in das Stadt-Wappen gesetzet. Mein Vorhaben ist, dieses Vorgeben bloß heraldisch zu beleuchten, ohne mich in diese wichtige Streit-Sache überhaupt einzulassen, da solches weder der Raum dieser Blätter leidet, noch auch einem priuato, der keinen besondern Beruff darzu hat, zustehet.

§. 6. Es ist zwar von den ältesten Zeiten her gewöhnlich gewesen, die Bilder von Flüssen und Gewäßern in die Wappen zu nehmen, und besonders hat dieser Gebrauch in Teutschland nicht den geringsten Zweifel. Nur ist so viel auch nach den Gesetzen der Europäischen und teutschen Heralds-Kunst ausgemacht, daß, wenn ein gewisser Balcken, Pfahl oder Band in einem Wappen einen Fluß oder Wasser vorstellen soll, selbige nicht in gerade Linien einzuschließen seyn, sondern der äußere Rand derselben wellenweiß vorgestellet werden müße. Die Wappen-Kundige nennen daher diese Arth der Vorstellung überhaupt ondé, ondoyé, undulatus, fluctuans, gewölbt, gefluhtet, wellenweiß, und da zuweilen auch Pfähle, Banden, Balcken, Sparren, Creutze und dergleichen auf diese Arth vorkommen, von welchen man nicht eigentlich weiß, ob solche Wasser bedeuten sollen; so erfordern einige Wappen-Gelehrte z. E. Marcus Vulson de la Colombiere dans le discours des principes et fondemens du blason, ferner, daß wenn man versichert seyn will, daß unter solchen ein Fluß oder Gewässer vorgebildet werde, nicht allein der äußere Rand

derſelben gewölbt oder wellenweiß geformt ſeyn müße, ſondern daß eben dieſe wellenweiß gerichtete direction durch ſubtile Striche in der gantzen Fläche der Figur anzuzeigen ſeye. S. Spener op. herald. part. I. ſect. 5. membr. 2.

§. 7. Ich will gern zugeben, daß dieſe letztere Erfordernus ein Einfall neuerer Scribenten ſeye, und ich weiß, daß, ſeitdem ſich die Gelehrten in die Wappen-Kunſt gemiſchet, und gantze Lehrgebäude derſelben an das Licht geſtellet, verſchiedene Regeln entſtandten, von welchen die alte Herolde, welche ihre Kunſt mehr aus der Erfahrung und täglichen praxi erlernet, nichts gewuſt. Ich will alſo nicht anführen, daß in keiner alten oder neuen Abbildung des Nürnbergiſchen Stadt-Wappens ſich dergleichen Merckmahl der vorzuſtellenden Flüſſe in der Fläche der darinnen befindlichen drey Banden findet. Es iſt auch gewiß, daß dieſe Arth der Bemerckung des Waſſers ohne Farben und auſſer den gemahlten Wappen ſchwer anzubringen geweſen, und daher auf Steinen, Siegeln, Glocken, Gewehr und dergleichen von den Alten nicht zu verlangen ſeye. Wie denn auch in Holtzſchnitten und Kupferſtichen dergleichen nicht eher füglich angezeigt werden können, biß erſt ſeit hundert Jahren die heuthige Arth, die Farben durch unterſchiedene directiones der Linien anzugeben, bekannt worden, und man aufgehört, die bloßen Felder und Figuren vorzuſtellen, und allenfalls nur durch die hinein geſetzte Anfangs-Buchſtaben die Farben anzuzeigen.

§. 8. Allein ſo viel auch wider dieſe letztere Regel eingewendet werden mag, ſo hat doch die erſtere ihre ungezweifelte Richtigkeit, daß nemlich, wenn in einem Wappen ein Balcken, Pfahl oder Band einen Fluß vorſtellen ſolle, der Rand derſelben nicht in gerade ſondern wellenweiß gebogene oder gefluthete Linien eingeſchloſſen ſeyn müße. Unzehlige Exempel beſtätigen die Richtigkeit derſelben, und das nächſte, das wir anführen können, iſt das Wappen der Stadt Anſpach. Wo findet ſich aber jemahln das Nürnbergiſche Stadt-Wappen mit dergleichen geflutheten Balcken? und warum ſind dieſelben jederzeit in gerade Linien eingeſchloſſen? Es kann dieſes um ſo weniger vor ein Verſehen der Mahler ausgegeben werden, weil es hier nicht auf Merckmahl der Farben ankommt, und weiln nicht zu vermuthen, daß man eine ſo wichtige Veränderung in der Figur hätte geſchehen und allgemein

gemein werden lassen, wenn anfangs würckliche Flüsse in dem Wappen gewesen. Hätten die Mahler geirret, so müsten Steine und Metallen reden.

§. 9. Ich habe bißhero der gemeinen Arth zu reden gefolget, welche die Nürnbergische Scribenten insgemein in Ausdruckung des dasigen Stadt-Wappens zu gebrauchen pflegen, und gezeigt, daß auch bey Voraussetzung derselben die drey rothen Streiffen in der einen Helffte desselben keine Flüsse bedeuten können. Es ist aber nöthig, nunmehro die Structur dieses Wappens etwas genauer zu betrachten, weiln auch dadurch sich noch deutlicher veroffenbahren wird, daß sich daraus keine Deutung auf die offtgedachten drey Flüße machen laße. Der gelehrte Wagenseil und mit ihm viele andere Schrifftsteller blasoniren die eine Helffte des Wappens folgendergestalt, drey rothe Bande in Silber, in comment. de ciuit. norib. cap. 4 pag. 28. Auf diese Arth soll das Weiß oder Silber das Feld, und die drey rothen Streiffen die Figur vorstellen Allein es giebet der Augenschein, daß die drey rothen Streiffen eben so viel Platz auf dem Schilde einnehmen, als die weissen, und es ist unter den Wappen-Kundigen eine ausgemachte Sache, daß wenn zweyerley Tincturen gleichen Raum auf dem Schilde haben, keines von beeden vor die Figur ausgegeben werden kan, sondern die Blasonirung bloß von der Arth der Theilung hergenommen werden muß. Wagenseil blasoniret also das Wappen unrecht, wenn er sagt, es bestehe aus drey rothen Banden in Silber. Denn nach diesem Angeben müsten neben den drey rothen Streiffen nicht drey, sondern vier weiße spatia oder das Feld erscheinen. Dieses ist aber wider die Erfahrung; Heroldsmäßig zu reden, ist also die lincke Helffte des Schilds nur von Roth und Silber sechsmahl schrägrechts getheilet. Mithin ist es in der That ein leerer Schild, auf welchem sich keine Figur befindet. Wie ist es aber nun glaublich, daß wann man durch dieses Wappen hätte die drey obbenannten Flüsse anzeigen wollen, selbige nicht solten zur Figur des Wappens gemacht worden seyn? und gewißlich, wenn das Wappen würcklich sich so verhielte, wie es Wagenseil und andere blasoniren, so könnte einige Wahrscheinlichkeit vor dieses Vorgeben entstehen; dann alsdann wären die drey rothen Streiffen die Figur, und folglich kein leerer Schild vorhanden.

§. 10. Zwar ist mir nicht unbekannt, daß der berühmte Wappen-Kundiger Menestrier die blossen Schildes-Theilungen zugleich unter die heroldischen Figuren zehlet. Allein so viel man ihm auch sonst in der Wappen-Kunst schuldig ist, so verdienet doch er hierunter wenig Danck, weil diese Meynung zu nichts als Verwirrung Anlaß giebet. Es ist einmahl seit langer Zeit gewöhnlich, die Figur dem Feld entgegen zu sezen Wenn nun aber der Schild durch mehrere Tincturen gleich getheilet ist, und man solches zusammen die Figur nennen will, so bleibt nichts übrig, was das Feld heissen könnte. Es haben auch dahero wenig Wappen-Lehrer dem Menestrier in diesem Stuck gefolget, sondern vielmehr die blossen Schildes-Theilungen, vor wie nach, von den Figuren unterschieden. Unterdessen wenn man auch nach des Menestrier Meinung alles, was in der lincken Helffte des Nürnbergischen Stadt-Wappens befindlich, zusammen als eine Figur betrachten wolte; so würde solche sechs Schräg-Rechte rothe und weisse Balcken ausmachen. Allein auch auf diese Arth käme man dem obigen Vorgeben von der Deutung auf die drey Gräntz-Wasser keineswegs zu statten; denn es würden aus dreyen sechs Gräntz-Wasser.

§. 11. Wofern alles dieses nicht hinlänglich wäre, die Nichtigkeit dieser gemeinen Meynung von der Bedeutung des Nürnbergischen Stadt-Wappens klar zu Tag zu legen; so würde solche über dem selbst aus den dasigen Chronicken-Schreibern augenscheinlich dargethan werden können. Denn diese erzehlen, daß Conradus III. der Stadt den halben Adler ins Wappen gegeben, da vorher das Stadt Wappen nur in einen halb roth und halb weiß überzwerg geschränckten Schild bestandten. Die eine Helffte des Schilds, welche heuth zu Tag in diesen Wappen erscheinet, ist nichts anders, als das alte Stadt-Wappen, welches schon zu den Zeiten der Stadt zukam, da sie noch nicht unmittelbahr unter den Kaiser und Reich gehörte, sondern noch eine Land-Stadt der Hertzoge von Francken und Schwaben war. Und der halbe Adler ist erst nachhero entweder aus besondern Gnaden, oder wegen der erfolgten unmittelbaren Verbindung an das Reich hinzugekommen. Solten nun die drey rothen Streiffen in den Wappen ein mit drey Gräntz-Flüßen umschränctes territorium anzeigen; so müste folgen, daß Nürnberg schon als eine Land-Stadt, und ehe es eine freye Reichs-Stadt worden, dergleichen gehabt; welches niemand behaupten wird, der Teutschland kennet.

kennet. Jedoch ich habe das Vorgeben von den drey Gräntz-Wassern in dem Nürnbergischen Stadt-Wappen nur heraldisch zu untersuchen vorgehabt, und enthalte mich dahero anderer aus der Historie und Urkunden mittlerer Zeiten darwider zumachenden Einwürffe. Zumahln bloß diese heraldische Beleuchtung genug seyn wird, einen jeden Unpartheyischen zu überzeugen, wie wenig die Nürnbergischen Schrifft-Steller ihren Herren durch diesen fabelhafften Einfall gerathen, und daß es eben so unmöglich seye, die drey rothen Streiffen zu Gräntz-Wassern zu machen, so gewiß durch die obangeführten Gründe das gantze Vorgeben zu Wasser wird.

Biß hieher gehen die Erlangischen Anzeigen, und diesen werde folgendes beygesetzen dörffen. Der Einfall, daß Nürnberg drey Gräntz-Wasser habe, ist älter, als der weitere Gedancke, daß diese drey Gräntz-Wasser in dem Stadt-Wappen stehen sollen. Der erstere Einfall ist von den Zeiten her, da der große Cammergerichts-Proceß vom Jahr 1526. an mit vollem Feuer getrieben worden. Der weitere Gedancke aber von Versetzung der Flüße in das Stadt-Wappen ist jünger, und allerdings eine Geburth des Rathschreibers Müller, oder seiner Zeitgenossen. Der Auctor oder vielmehr die Auctores der deliciarum topographicarum, welche wegen ihrer Vorrede und dedication an Königlich Preussische Majestät eine Raritat jetzo worden sind, verdienen bey mir vollen Glauben, denn sie haben das vollkommen wissen können, was sie bezeuget.

Die drey Gräntz-Wasser selbst sind ein elendes Gedicht, das kluge Nürnberger selbst verlachen. Man suche nur die drey Flüße Rednitz, Schwobach und Schwartzach auf den Land-Charten, so findet man, daß sie gleichsam ein griechisches π machen. Wie kann aber das π einen Bezirck oder Platz umgräntzen? unten bleibet alles offen. Darzu sind die Schwartzach und die Schwobach gleichsam lineae diuergentes, und niemand hat in Nürnberg angeben können, was dann diese lineas diuergentes schließen soll. Etwa Böhmen? Etwa die große Tartarey? oder das Meer von Kamtschatka? Ueber das alles begehret die Stadt Nürnberg selbst nicht alles, was sogar in dem tiefften von den π liegt, wie der Augenschein von Erlang bezeuget.

Die heraldische Beleuchtung des Stadt-Wappens, welche obenbemerckter maßen in den Erlanger Anzeigen so einleuchtend geschehen, hätte, wie billig zu vermuthen geweßen, jedermann abschrecken sollen, dem lächerlichen Traum fernerhin nachzuhängen, gleichwohln hat man neuerlich solchen auf doppelte Arth zu verewigen getrachtet; Erstlich durch eine Land Charte, in welcher das obbenannte = nicht mit finibus naturalibus, sondern mit willkührlichen Farben geschloßen werden wollen; zweitens durch den anfangserwehnten Conventions-Gulden und dergleichen Thaler. Der erstere Versuch ist durch des Brenophili historische rechtliche Beleuchtung der cnopfischen Charte und durch eine nachgefolgte deduction von beeden hochfürstlichen Brandenburgischen Regierungen zu Onolzbach und Bareuth vereitelt worden. Der zweite aber vereitelt sich selbst durch die Arth, mit welcher er zur Welt gebohren worden. Man hat nemlich den mit vielen Witz ersonnenen Conventions-Gulden dem Herrn Professor Joachim zur Mehrung seines Müntz-Cabinets zugeschickt, ohne ihm die Absicht zu berichten, denn sonsten er solchen nicht würde seiner Sammlung einverleibet haben. Die Einverleibung selbst und die dabey mit eingeschlichene Fehler geben solches zu erkennen. Er sagt aber an der angeführten Stelle also:

Die Vorstellung auf der Ruckseite dieser Müntze ist gantz artig. Man stellet auf den Müntzen die Flüsse durch alte bärtige Männer vor, welche Mooß um den Kopf, und neben sich umgestürtzte Wasser-Gefäße haben. Dieß ist hier auch geschehen. Das eine Gefäß soll wohl den Pegnitz-Fluß vorstellen, welcher Nürnberg durchströmet, und die Stadt in zwey Theile absondert. Von den beeden andern umgestürtzten Gefäßen muthmaße ich, daß sie die Rezat und Regnitz anzeigen. Irre ich, so bitte mich zu belehren. Wenn ich in den Müntzsachen einen Irrthum begehe, so kan ich mich eben damit entschuldigen, daß irren menschlich seye. Allein es hat auch niemand Ursache, einen in dem Müntz-Wesen begangenen Irrthum jemanden so hoch aufzumutzen, vielmehr geben solche Irrthümer andern Gelegenheit, sich um diese und jene Umständte besser zu erkundigen, und die Wahrheit an das Licht zu bringen. Biß hieher Joachim.

Die Flüße, welche man auf unsern Conventions-Gulden siehet, sind die Regnitz oder Rednitz, die Schwobach und die Schwartzach; und hier-

auf

auf ist Joachims Angeben zu verbessern. Sie werden aber auf dem Gulden sowohl als dem Thaler folgender Gestalt vorgestellet. Ein alter bärtiger Mann, welcher Mooß zum Kopfbutz hat, liegt auf der lincken Seite, stützet sich mit dem lincken Arm auf ein Wasser-Gefäß, unter dem rechten Fuß und hinter demselben liegen wiederum dergleichen Gefäße, aus welchen Wasser fließet. Mit der rechten Hand hält er den auf den rechten Knie aufstehenden Schild, in dessen vorderen Helffte der halbe schwartze Adler und die hindere Helffte ist von Roth und Silber sechsmahl schrägrechts getheilet. Bey der bekannten Umschrifft der Conventions-Müntzen stehet die Jahrzahl 1760. Nur Schade, daß man die sechsfache Theilung des halben Schilds mit Roth und Silber nicht auch wellenförmig gemacht; so wäre dem Traum von Gräntz-Wassern desto näher getretten worden. Doch, so weit hat man sich nicht verliehren wollen, weiln man sich wohl bewust gewesen, daß alsdann die Inuention allzu beleidigend vor das hochfürstliche Hauß Brandenburg werden würde.

Und was gewinnet endlich die Stadt Nürnberg mit dem Vorgeben, daß die sechsfache schräg-rechte Theilung des halben Schilds Flüsse vorstellen solle? Lediglich nichts. Die nemliche sechsfache schräg-rechte Theilung von Silber und Roth findet sich ja auch in dem Burggräflichen Wappen, nur mit dem Unterschied, daß in dem Stadt-Wappen solchem getheilten Feld der halbe schwartze Adler zur Seiten stehet, und daß hingegen in dem Burggräflichen Wappen und zwar in das auf bemeldte Art getheilte Feld der schwartze Löwe mit einem besondern Schild eingesetzet ist. Limnaeus in additionum ad ius publicium tomo. 2. lib. 5. cap. 7. num. 127. blasonirt das Burggräfliche Wappen also: leo niger, coronatus, linguam exerens rubram, in campo flauo, circum habens rubras et albas sectiones, roth und weiß abgetheilte Rauthen. Wann man das Sibmacherische Wappen-Buch vom Jahr 1605. ansiehet, so findet man solche Rauthen gantz deutlich, wenn sie schon durch des Kupferstechers Unachtsamkeit etwas verstellet sind.

In den anfangs bemerckten Erlangischen Anzeigen von Jahr 1746. und zwar in der sechsten Nummer hat der fleißige Herr Verfasser umständlich gezeiget, und mit drey Figuren erläutert, wie aus dem anfänglichen

Nürn-

Nürnbergischen Wappen sowohl das Burggräfliche als das Stadt-Wappen entstanden. Er hält sich dabey sehr weitläufftig auf, die dubia, welche man ihm etwa machen mögte, standthafft abzuleinen. Ich habe mich mit solchen nicht aufzuhalten, sondern bloß dieß noch mit anzufügen; wenn es wider die Natur und Vernunfft möglich wäre, daß man die sechsfache schräg-rechte rothe und weisse Abtheilung eines Feldes vor die Vorstellung der angeblichen drey Gräntz-Wasser halten könnte, so würden solche drey Gräntz-Wasser auch in dem Burggräflichen Wappen nicht zu mißkennen seyn, folglich die Stadt Nürnberg mit ihrer Deutung des Wappens überall nichts gewinnen.

Das funfzehende Capitul.

Von Nürnbergischen Wasser-Flüssen.

Die vorstehende Abhandlung von den Nürnbergischen sogenannten Gräntz-Wassern leithet uns gantz natürlich auf die Wasserflüße, welche neuerlich die Stadt Nürnberg dem heiligen römischen Reich zu Lehen aufgetragen haben will. Was unter diesen Wasser-Flüssen zu verstehen, ist nicht eigentlich abzusehen. Will die Stadt Nürnberg darunter begreiffen den sogenannten Fischbach und die Pegnitz, insoweit sie innerhalb der Stadt-Mauern fließen, so ist von daher fast zu argwohnen, daß sich die Stadt bey dem Territorial-Recht innerhalb der Mauern, unter welches auch das sogenannte dominium eminens über die Flüsse gehört, nicht recht sicher wissen müsse, denn sonst sie das, was sie schon gehabt, nicht erst per contractum feudalem zu erhalten suchen dörfen. Ist aber die Absicht auf die Pegnitz und andere Wasser-Flüße ausserhalb der Stadt gerichtet, so ist damit nach allen Rechten nichts gethan. Ueber diese Wasser-Flüße stehet der Stadt überall kein ius superius zu, denn sie ausser den Mauern kein ius territorii hat, und auch keines haben kan. Das ius territorii stehet der Orthen dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg zu, wie dieß bey Gelegenheit des in augustissima camera abgeurtheilten Stritts über die der hohen Landes-Obrigkeit anhängige fraißliche Obrigkeit zur Gnüge dargethan worden. Als nemlich die Stadt Nürnberg mit dem Anfang des sechzehenden Jahrhunderts die fraißliche Obrigkeit, welche regulariter der hohen Lands-Obrigkeit anhänget, als eine seruitutem iuris publici auf dem Burggräflichen territorio ausser den Mauern auf und an den beeden Wäldern Sebaldi et Laurentii an sich ziehen wolte, durch rechtskräfftige sententias aber damit abgewiesen wurde, so sagten ihre Verfechter mit hellem Hauffen, daß sie subsistentibus sententiis ausser den Mauern nicht eine Hand breit Lands übrig habe. Was dann solchergestalt der Stadt durch Urthel und Recht abgesprochen worden, das kan sie ohnmöglich inuita et inscia parte victrice neuerlich per contractum feudalem mit Bestandt acquiriren. Daß aber die Obrigkeit über die

Wasser-Flüsse zu der Landes-Hoheit gehöre, darf man nicht erst per allegationes doctorum et legum darthun, wiewohl es hieran gantz nicht fehlet. Man darf nur auf die Verträge sehen, welche zwischen dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg und der Stadt Nürnberg in den vorigen Zeiten errichtet worden. In diesen hat sich das hochfürstliche Hauß Brandenburg alle Obrigkeit und Herrlichkeit ausser der Stadt vorbehalten, und nahmentlich auch über die Wasser-Flüsse, so daß, wenn über selbige Streit entstehet, dieser nirgends als vor den Gerichten des Burggrafthums darf oder kan verrechtet werden. Dieses ius pactitium lässet sich nun nach allen Rechts-Regeln dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg durch keinen neuerlichen contractum feudalem valide entziehen. Zudem ist das Wasser in der Pegnitz und den andern daherum befindlichen Flüssen, in so weit es von den priuatis genutzet wird, aller Orthen theils Brandenburgisches theils Bambergisches Lehen, wie der Stadt Nürnberg keinesweges unbekannt ist, indem selbst deren Burger sehr häuffig wegen solcher Wasser-Flüsse Brandenburgische und respectiue Bambergische Vasallen sind. Folglich ist auch in diesem Anbetracht das, was die Stadt zum vermeintlichen Abbruch der benannten Lehensherrlichkeit zu thun begehret, durchaus von Unkräfften und unwürcksam. Was aber die Stadt hierunter mittelst des mit dem heiligen römischen Reich celebrirten contractus feudalis gethan, wird allerdings, in so weit es ausser den Mauern würcken soll, vor eine Neuerung gehalten; angesehen die Gelehrten der Stadt, da wegen des Aufeisens der Pegnitz zwischen der Stadt Nürnberg an einem und dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg und der Bambergischen Dompropstey am andern Theil an. 1728 Strit entstandten, von einem dergleichen Reichs-Lehens-Nexu nirgends nichts gemeldet, ohngeachtet sie sonst alles mögliche hervorgesucht, das gegen alle Regeln der Natur der Physick streitende Aufeisen der Pegnitz zu vertheidigen. Ohne nähere Erläuterung wird wohl niemand dieses Aufeisen verstehen, oder sich davon einen Begriff machen können, eben weiln es der Natur Gewalt anthut, und dessenwegen äusserst befremdlich ist. Man will nemlich die Pegnitz von da an, wo sie in die Stadt fließet, biß nach Fürth hin nicht zufrieren lassen; sondern man verlangt, sie solle offen bleiben, damit man darauf den gantzen, auch strengsten Winter hindurch mit Schelchen auf- und abfahren

könne.

könne. Da die Schiff-Fahrt auf der Pegnitz unter die unmöglichen Dinge gehört, so muß unter diesem Aufeißen eine andere Absicht verborgen liegen. Sie bestehet aber angeblich darinn, daß man mittelst des Aufeißens, auch in dem härtesten Winter, der Stadt auf alle Fälle hinlänglichen Vorrath von Wasser erhalten will. Daß man Vorrath von Wasser, auch im Winter brauche, ist außer allem Zweiffel. Die Mühlen brauchen Wasser; vor die Pferde zum ausschwemmen braucht man Wasser, und bey Feuers-Gefahr hat man des Wassers zum löschen nöthig. Allein um die Pferde auszuschwemmen, ist nicht nöthig, einen Fluß auf 5. Stundt lang durch den gantzen Winter offen zu halten. Das nemliche ist auch nicht nöthig, wegen der Feuers-Gefahr, als bey welcher man aus etlichen Oeffnungen Wasser genug schöpfen kan. Die Fische in einem Teich oder Weyher brauchen Lufft, wessentwegen man den Teich auch fleißig lüfftet, aber doch nicht gantz über und über von dem Eiß entblößet. Die Mühlen an einem Fluß erfordern auch, daß man lüffte. Dieß heißet die Müllers-Pflicht, die jeder sich selbst, und auch seinen Nachbarn schuldig ist. Sich selbst ist er sie schuldig, weil er dadurch das Abeißen seines Mühlwercks befördert und erleichtert. Dem Nachbarn, sonderlich dem vorliegenden schuldet er es, damit das Wasser so leichter unter dem Eiß einen freyen Zug erhalte, und der Ueberfluß bey anhebenden Thau-Wetter so ehender überschüßen könne. An keinem Fluß wird mehrers erfordert, selbst an der Pegnitz nicht, von Lauff biß Nürnberg. Nur in Nürnberg will man ein anders erheischen; aber ohne den Entzweck zu erreichen, den man sich dabey nach dem Vorgeben vorgesetzt. Man will angeblich das Einfriehren der Mühlwercker verhindern, und dieß wird natürlicher Weiße nur befördert; denn erstlich wird durch das beständige Aufeißen die Quantitaet des Wassers über alle Massen gemindert, und zweitens die natürliche Wärme, welche das Wasser unter dem Eiß behält, dem Fluß gäntzlich entzogen, somit das Wasser so mehr in Eiß verwandelt. Noch ein Vorwand ist übrig, der aber gleich unstichhaltig. In Nürnberg sind viele Häußer und Gewölber nahe an die Pegnitz gebauet, und diese sollen bey geschwinden Thau-Wetter in Wassergefahr stehen, wenn durch andaurendes Offenhalten des Flußes dem Wasser nicht freyer Lauf verschaffet wird. Also will man die Natur zwingen, die doch so wenig Zwang leidet. Anderwärts bricht man das Fluß-Eiß

mit eingeſchlagenen Pfählen, und erreichet ſeinen Entzweck; auch iſt keine Urſache zu erdencken, warum das, was aller Orthen möglich, eben in Nürnberg unmöglich ſeyn ſolle. Vielleicht iſt darunter die geheime Abſicht verborgen, die Herrſchafft und Obrigkeit über den Fluß von der Landshoheit wider Urtheile und Verträge abzureißen. Und dieß gehört ad ſingularia norimbergenſia.

Das sechzehende Capitul.

Von Bet-Körnern.

Von Bet-Körnern, welche die löbliche Probstey Sanct Stephan in Bamberg von neun Dorfschafften um Nürnberg auf Sebalder Seiten zu erfordern hat, und welche sie neuerlich in ein Zehend-Recht verwandeln will, ist mir nachstehende deduction zu Handen gekommen, die dem publico mitgetheilet zu werden nicht ganz unwürdig ist. Daß die Natur und Eigenschafft der Betkörner darinnen mehrers wäre ausgeführt worden, hätte ich wohl wünschen mögen. Daß die Betkörner kein jus decimandi anzeigen, kein Sack-Zehenden zu nennen sind, und mit dem Zehenden gar nichts gemein haben, kann ich von daher sicher festsetzen, weil Bet-Korn, Bet-Wein an gar vielen Orthen neben den Zehenden gegeben wird, wie unter andern in den sechs Mann-Dörffern üblich, deren Wehnerus so offt Erwehnung thut. Was Magerus in tract. de aduocatia vom Bet-Korn saget, daß es in recognitionem dominii, und nur dem ordinario Magistratui gegeben werde, trifft hier nicht ein. Denn die neun Dorfschafften liegen nicht unter der Probstey Obrigkeit, welche auch alldort kein Lehen nicht einmahl hat. Folglich ist das Bet-Korn hier bloß ein onus reale, wie sich Besoldus in thesauro practico ausdruckt. Wie es aber entstanden, wird wohl in dem tiefsten Alterthum vergraben bleiben, so lang die Probstey Sanct Stephan seinen librum traditionum nicht darleget. Dieß seye hiervon vor dießmahln genug gesaget, und will nur nach zwey Anmerckungen beyfügen. Erstlich mag das Bet-Korn eine Beschaffenheit haben, welche es auch will, so stehet doch der intention des Stiffts zu Stephan die dispositio des pacis Westphalicae und der status anni decretorii kräfftigst entgegen. Zweitens wäre dem deducenten zu rathen gewesen, daß er die Gestalt des Nürnbergischen Land- und Bauern-Gerichts mit den eigenen Worten der Nürnbergischen Stadt-Gesetze in mehreres Licht gesetzet hätte. Diesen Mangel will hier abhelffen. In der Nürnbergischen reformation tit. 1. leg. 2. heißet es vom Bauern-Gericht also: Alle und jede rechtliche Sachen, so eines Raths und gemeiner Stadt, auch derselben Burger, Unterthanen, Hintersassen, Erbleuth

und Verwandten auf dem Land, und derselben Haab und Güther belangen, die solten auf vorgehend Ersuchen der Eigen-Herren, hie, vor den geordneten Bauern-Gericht, fürgenommen, und verrechtet, auch in denselben Sachen, der Proceß und Gerichts-Ordnung, wie an dem Stadt-Gericht, doch mit müglichster Befürderung, gehalten werden. Nach diesem Gesetz hat also das Bauern-Gericht eigentlich keine iurisdictionem, sondern es vertritt proprie nur die Stelle eines arbitri, denn ohne requisition der Eigen-Herren kann das Bauern-Gericht nichts thun noch handeln. Dergleichen compromiss- oder Austrags-Gericht aber war deßwegen in Nürnberg höchstnöthig, weiln der daßigen zahlreichen Eigen-Herren Leuthe und Güther so starck untermischet sind, daß daher unter den Eigen-Herren offt Strittentstandten. Diesem abzuhelffen und vorzubeugen, hat man das Bauern-Gericht aufgestellet. Die Nebenabsicht bey solcher Aufstellung aber war, dem kaißerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg per indirectum darmit Abbruch zu thun. Eben dahero hat auch das gesagte Bauerngericht von Seiten des hochfürstlichen Haußes Brandenburg billigen Widerspruch zu leiden gehabt, der endlich durch den harrasischen Vertrag vom Jahr 1496. dahin gehoben worden, daß man dem Bauern-Gericht concurrentem iurisdictionem neben dem kaiserlichen Land-Gericht verstattet, in Fällen, wo es mit den requisitionen der Eigen-Herrschafften keinen Anstandt haben würde. Wegen der Bet-Körner des Stiffts Sanct Stephan hat es so mehrern Anstandt gehabt, als zwar das Stifft wider die Bauern an Land- und Bauern-Gericht zu klagen begehrte, an solchen aber nicht fortkommen konnte, weiln die requisitiones fehlten, und unter den Bewohnern der neun Dorffschafften viele hochfürstliche Brandenburgische Unterthanen und viele Hintersassen der Brandenburgischen Vasallen sich befunden, welche nullo modo vor dem Nürnbergischen Bauern-Gericht zu stehen haben. Daß indessen der obangezogene lex 3. tituli 1. annoch in uiridi obseruantia seye, und das Bauern-Gericht keinen Nürnbergischen Hintersassen vor sich zu citiren habe, bedeutet gar nachdrücklich der Nürnbergische Raths-Consulent Woelcker in commentatione succincta iuris statutarii norici ad dictam legem, §. 5. und in der Einleitung zu seinen Erläuterungen part. 4. sect. 2. und part. 5. sect. 1. So gegründeter und bemüßigter war also

der

der recurſus ad comitia, welchen die beede hochfürſtliche Häuſſer Brandenburg Culmbach, und Brandenburg Onolzbach vor etlichen Jahren ergriffen, als die Stadt Nürnberg in ſieben cauſis zu gleicher Zeit von der erſtern Einrichtung des Bauern-Gerichts und von der Verbindlichkeit des harraſiſchen Vertrags abſpringen wolte.

Nothdürfftige Beleuchtung

der von der löblichen Probſtey zu Sanct Stephan in Bamberg ihren ſupplicis pro mandato et citatione beygefügten durchaus ungegründeten und höchſtunförmlichen deduction, betreffend ihr auf den Gemeinden Neuhoff, Boxdorff, ꝛc. zu erzwingen geſuchtes ius decimandi.

Aus der löbl. Probſtey zu St. Stephan in Bamberg, beym höchſtpreißl. kaiſerl. Reichs-Hoff-Rath eingebrachten Supplic pro Mdto et Citat. dann deren Haupt-Adiuncto, erprobet ſich noch immer weiters die Wahrheit des Sprüchworts, daß der, deme ein Finger gebothen worden, gerne die gantze Hand wegnehme.

Das menſchliche Hertz iſt ſeit dem Fall Adams ſo verderbet, daß man ſich nur mit ſeines Neben-Menſchen Schaden bereichern will. Der Bauer ſoll überhaupt das arme Thier ſeyn, das nur immer geben ſoll. Jedermann will von ſeinem ſauern Schweiß, darzu überflüßig, und über ſeinem Stand, leben. Und über dieß muß er ſich noch bedancken, daß man ihm gnädig, nur halb, nicht gar und gantz verhungern laſſen. Ja es kommt ſoweit, daß ſeine Ehrfurchtsvolle Worte ſelbſt wider ihn angezogen werden. Heiderus in ſeiner gründlichen Ausführung vor die Reichs-Stadt Lindau, hat ſchon mit andern dort ſelbſt allegirten Gelehrten dargegen geeifert, und gezeiget, daß Ehrfurchtsvolle Worte des Niedern gegen den ungleich Höhern, dieſem wider jenen kein Recht geben und zulaſſen.

Wie ſchön könnte man dieſe Wahrheiten Methodo Mathematica ſeu Wolfiana einkleiden, wenn man dem Herrn Probſt nachgehen wolte. Derſelbe beſchwehret ſich über Undanckbarkeit, und ſetzt dasjenige, was Er

doch

doch erst beweissen soll, unter die praemissas. Sein Schrifft-Steller erkennet dies gar wohl, und ist keck genug, sogar aus den thematibus probandis postulata und Lemmata zu machen, um gut mathematisch zu reden. Dieß heißt aber Glaucomata machen, in circulo argumentiren und petitiones principii zu Schulden kommen lassen.

Dieses mag genug seyn, vor den sogenannten Vorbericht der Gegnerischen Deduction; Einem Ehr- und Rechtliebenden Gemüth muß noch mehr dabey einfallen, als hier Kürtze halben angeführt werden wollen.

In dem ersten folgenden Abschnitt heißt es §. 1. die löbl. Probstey seye der alleinige wahre und einzige Zehend-Herr von allen Früchten zu Neuhoff, Bocksdorff etc. und dieß brauche keines Beweißes. Das ist ja das thema probandum, und wird doch als ein postulatum ohne Beweiß zum Grund geleget. Der Deducent muß hier nothwendig seines Herrn Principalen gespottet haben. Vernünftiger Weiße läßt sich von der Sache nicht anderst fürwahr urtheilen.

Doch will der Deducent seine angebliche Notorietaet beweißen; aber mit was? Niemand sollte wohl sich traumen lassen? daß darzu sub Lit. A. die Prouocations-Klage mißbrauchet werden dörffte. Diese ist ja, nach ihrer Absicht, Aufschrift und gantzem Innhalt, allein dahin gerichtet, der löbl. Probstey das gerühmte uniuersale Zehend-Recht zu widersprechen und darob Beweiß abzufordern.

Die Deduction ist folglich auf lautern, darzu recht flüchtigen Sand gebauet, und die Sonne der Wahrheit muß dergleichen Lufft-Gebäude nothwendig nach der gemeinen Redens-Arth, darzu ohne Sturm-Wind und Platz-Regen, einscheinen und zu Boden stürtzen. Der Paralogismus im §. 5. widerleget sich also selbst. Das precarium sollen, uti dicitur, die Gemeinden beweissen, biß dahin die löbl. Probstey in possessione precarii bleiben; und folglich sey uniuersale ius decimandi erwiessen. Quale, qualis, quanta! teneatis risum. Man läßt ja die löbl. Probstey in possessione precarii, nemlich der Bet-Körner, widerspricht aber die neuerliche extension auf ein uniuersal-Zehend-Recht. Dieses bleibt allezeit unerwiessen.

Wel-

Welches geistliche Stifft hat nicht alle seine Possessiones ex oblatione fidelium? Das ius canonicum und die Geschichte müsten trügen, wenn man Stifftern und Clöstern nicht freywillige Schenckungen zuschreiben dörffte. Die löbl. Probstey darf hier singularis nihil praetendiren. Bet-Körner werden ihr zugestanden; will sie mehr, so muß sie Beweiß führen.

Der Deducent erkennet zwar selbst, daß er das onus probandi nicht abwälzen kann. Er will also mit etlichen Beylagen sich dessen entledigen. Allein, wo ist das original von Lit. B? Es verlautet darzu nur von Poxdorff, und nicht von allen Gemeinden. Selbst aber die Poxdorffer gestehen in Lit. B. kein ius uniuersale decimandi. Sie allegiren nur einen totalen Wetter-Schlag an allen Früchten, und bitten um Nachlaß der bewilligten Bet-Körner. Wie, wenn jemand dermalen bey den leidigen Kriegs-Zeiten um Erlaß der Praestandorum bittete, weil ihm Früchte, Geld, Kleider und Hauß-Rath genommen, sogar das Hauß abgebrannt worden; Wollte dann daher die löbl. Probstey schließen, der Supplicant müste jährlich seinem Herrn Früchte, Geld, Kleider, Hauß-Rath, oder gar das Hauß selbst, liefern? Doch ist des Deducenten Folgerung nicht bündiger und nicht förmlicher.

So wenig also der Deducent ein Uniuersal-Zehend-Recht von an. 1719. darthun mögen, so wenig vermag er es von an. 1618. mittelst Lit. C. wahrzumachen; Nicht zu gedencken, daß er dasjenige, was nach der gerichtlichen Prouocation an. 1666 und 1681 iudicialiter geschehen, fein sorgfältiglich mit Stillschweigen übergehet. In Lit C beweißet scriptura priuata nichts pro scribente. Gleiches ist von Lit. D. zu sagen, und beedes besaget nichts von einem iure decimandi uniuersali, welches doch erwießen werden soll.

Zwar weiß man wohl, daß Alchymisten sich rühmen, geringere Metalle in Gold und Silber verwandeln zu können. Aber daß Lit. D. eine Zehend-Beschreibung seyn soll, hat sich noch kein Adeptus zu sagen unterfangen. Es wird ja dort selbst nur gesaget, daß ungewöhnliche Nässe und Trockene alles Getraidt verdorben, und daß daher die benannten Gemeinden auffer Staudt seyen, mehr Bet-Körner, als geschehen, zugeben.

Was hat dieß mit einem wahren Zehend-Recht gemein? lediglich nichts. Man muß den Ausdruck Bet nicht kennen, wenn man mit dem Deducenten folgern will. Er verlangt selbst nicht, daß das Bet in Bet-Körner so viel als Steuer heißen soll, wie es sonst in manchen Orten die Bedeutung haben mag. Es ist also das Betkorn nichts anders, als ein Korn, das precario gereichet wird. In den beeden Brandenburgischen Fürstenthümern in Francken giebt es noch mehr Orthe, welche an auswärts gelegene Clöster und Stiffter Betkorn und Betmost liefern, und noch keinem dergleichen Stifft oder Closter ist je eingefallen, aus seinen Betkörnern oder Betmost einen Zehenden zu erzwingen. Nur die löbl. Probstey St. Stephan will sich bereichern, und hat noch allezeit billigen Widerstandt bey jedem Ausbruch ihrer Gesinnungen leiden müssen.

Der Deducent hat, wenn seine Lit. E. mit der Prouocations-Beylage de an. 1666. ritè zusammen gehalten wird, seiner Principalschafft mit solcher Production mehr geschadet als genutzet. Besagten Jahrs hat man zu erst ein Ius decimale getraumet, ist aber, mittelst der gerichtlichen Urkunde, darmit abgetrieben worden, und da die probsteyliche Scriptura privata de eodem anno nicht anderst verlautet, als die übrigen producta, so ist darmit offenbar zu Tag geleget, daß die löbl. Probstey auch niemalen ein jus decimandi, geschweige ein universale gehabt habe, weil dergleichen nur, mittelst förmlichen Auszehlens, sich üben lässet.

Nicht besser siehet es mit Lit. F. de 1713. aus. Bey diesem adjuncto kann man, wie in all übrigen, die Authenticitæt anfechten, weil der Vidimant, ein Stephanitischer Capitular, in propria causa keinen fidem hat. Dieß vorausgesetzet, zeuget Lit. F. von nichts als einer re inter alios acta. Es ist ein Contract zwischen dem damahligen Herrn Probst und seinem Factor. Nirgends wird dabey gesagt, daß die Gemeinden in den Innhalt gewilliget. Er gehet auch auf mehrere Gemeinden, als die in actis benannte, und macht also keine Uniuersal-Regel vor die Gemeinden. Zudem heißt es expresse, der Factor solle sich nach den Jahren 1710. 11. et 12. richten. Will also der Deducent aus seinem adiuncto etwas vor sich vorträgliches folgern, so muß er vorerst von nurberegten ältern Jahren den Beweiß beybringen.

Uebri-

Uebrigens ſiehet man daher handgreiflich, daß die löbl. Probſtey allerley Verſuche angeſtellet, ihre Betkörner in einen wahren und eigentlichen Zehenden transfiguriren zu können. Sie hat damit aber vorhin ihren Zweck nicht erreichet; ſie wird auch ihn noch ferner verfehlen.

Der Teutſchen Geſchichte und Policey müſte man gantz unkundig ſeyn, wenn man glauben wollte, die in Lit. G. bemerckte Bauern hätten dorteſelbſt ſich würcklich unterſchrieben. Es ſoll an. 1664. bald nach dem 30. jährigen Krieg geſchehen ſeyn, und noch jetzo können die wenigſten Bauern ſchreiben. Geſetzt aber es ſolte die Authenticitaet erweißlich ſeyn, ſo würde doch daraus nichs als ein tentamen ſich erbrechen, welches durch die beygebrachte Urkunde de 1666. gäntzlich zu ſcheitern gegangen. Zu einem Zehend-Recht aber gehöret, nach ſeiner Natur, eine continua poſſeſſio, welche mit keinem acquieſciren bey ſolchen gerichtlichen Erkänntnußen wie die de 1666. iſt, beſtehen kann.

Selbſt der Anfang von Lit. G. verräth, daß alles in bloßen terminis eines tentaminis verblieben, denn der introitus iſt die Uberſchrifft eines Protocolls, darauf folget das Wort Form, und auf dieß eine Inſtruction vor die probſteyliche Bediente, und endlich die Formul ſelbſt, die ſich die löbl. Probſtey gewunſchen. Dabey mag es wohl ſeyn, daß ſich etliche einfältige Bäuerlein beſchwatzen laſſen, die getraumte Formul zu bewilligen. Da aber dieſe nemliche Bäuerlein Bevollmächtigte heiſſen, ſo muß ihre Bevollmächtigung erwieſſen werden. An dieſer muß es jedoch aeterne fehlen, nachdem an. 1666. die mehrgedachte gerichtliche Urkund einmahl erfolgt iſt.

Dieſes Urtheil von Lit. G. iſt ſo handgreiflicher richtig, als nach des Deducenten Berühmen, die folgende Lit. H. de 1754. jener gleich ſeyn ſolle. Beym collationiren findet ſich gleichwohlen ein mercklicher Unterſchied. Nicht ohne Grund fragt ſich, wo dann die anmaßliche Zehend-Zettul zwiſchen 1664. und 1754. geblieben, um die getraumte Poſſeſſion zu erweißen. Und warum haben die des Schreibens jetzo kundige Bauern an. 1754. ſich nicht unterſchrieben, da doch denen mit der Schreib-Kunſt nicht bekannten Bauern an. 1664. eine Unterſchrifft angedichtet wird?

wird nicht letztere mit jener verdächtig? und beede bleiben scripturae priuatae, die nichts pro Scribente erweißen.

Der schuldige und übernommene Beweiß, daß der löbl. Probstey ein würckliches und wahres ius decimandi zustehe, wird noch immer desideriret. Die Producta geben deßfalls keine Possessionem zu erkennen, wohl aber veroffenbahren sie handgreiflich, daß die Stephanitische Attentata jedes mahlen contradicirt worden, und die löbl. Probstey dabey geruhig acquiescirt habe.

Vor ein dergleichen attentatum ist auch zu halten, was in Lit. L. et M. vom Jahr 1524. gemeldet werden will. Denn beede Adiuncta zeugen selbst wider die löbl. Probstey, daß nemlich diese, occasione des Bauern-Kriegs, von dem gegen die Bauern geschöpften Odio profitiren und ein Zehend-Recht erhaschen wollen, daß aber der löbl. Rath zu Nürnberg nur die Obseruanz versprochen, und die mehrern Praetensiones verworffen, auch die probsteyl. Abgeordnete deßwegen unzufrieden abgeschieden.

Schon die Prouocations-Klage der Gemeinden meldet, daß die löbl. Probstey bey den verschiedenen Eigen-Herren ohne rechtliche Gerichts-Form verschiedene günstige Verordnungen zu erschleichen begehret; Und eben deßwegen sind die Gemeinden, auf die erste davon erhaltene Nachricht, vermüßigt worden, communem iudicem nemlich das hochlöbliche kaiserliche Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg anzugehen und dahin zu sorgen, daß sie nicht ungehört verdammt werden mögten. Zwar haben sie mit dieser ihrer Defension bey löbl. Probstey besondern Unwillen aufgehebet, sie aber gleichwohln überzeugt, daß sie nichts mehr, als worzu sie befugt, gethan.

Hiermit mag des probsteylichen Deducenten erster Abschnitt genug beantwortet seyn, und wird sich noch mehrers bey den folgenden sagen lassen; Denn demselben hat es gefallen, seine Sätze sehr zu zertrennen und unordentlich vorzutragen, damit er nicht so leicht auf der unrichtigen allegation mögte erwischet werden.

Bey

Bey dem zweiten Abschnitt hat man sich lediglich nicht aufzuhalten, denn der dritte wird bey seiner Beleuchtung zeigen, wie wenig man die Argumenta der Gemeinden fideliter anführen mögen.

Im dritten Abschnitt wird als wahr zum Grund geleget, der falsche Satz, daß der löblichen Probsten ein ius decimandi uniuersale zustehen solle. Dieß ist im ersten Abschnitt unerwiesen geblieben, und das cap. 4. X. de decimis giebt auch keinen Beweiß. Zum voraus ist hier zu bemercken, daß die löbliche Probsten und Stifft St. Stephan auf den beklagten Gemeinden nicht das mindeste von Iuribus parochialibus zu suchen habe.

Nun sind alle Canonisten darinnen einstimmig, vid. Coruinus lib. 2. tit. 38. §. 7. daß die Canones, quod omnes fundi sint decimabiles, nur von denen ecclesiis, in quarum territorio fundi sunt siti, angezogen werden können. Die löbliche Probsten mag also dergleichen Canones, so auch die Evangelischen daran gebunden werden wollten, nicht zu seinem Besten allegiren.

Der Gemeinden Advocat hat also gar wohl behaupten können, daß das ius Cononicum hier nicht Platz greife, sondern es auf possessionem et justum specialem Titulum ankomme. Ja nach dem cap. 1. de præscript in 6. hat die löbliche Probsten gar praesumtionem iuris wider sich, und kan folglich auf den beklagten Gemeinden quippe extra districtum parochialem kein Ius decimandi fordern, wenn sie nicht Possessionem quadraginta annorum continuam, non interruptam nec contradictam und nebst dieser auch titulum beybringt, und plenariè erweißet. Was helfen also dem Deducenten alle seine belobte Evangelische Rechts-Lehrer, die keineswegs das widersprechen, was nur erst aus den Catholischen Canonisten angeführet worden? vid. ad omnium instar Boehmer in institut. tot. tit. de decimis §. 6. in notis, und in dessen notis ad Corvinum d l. kann der Gegner finden, daß bey den Decimis extra districtum parochialem alles auf die Regul tantum præscriptum, quantum possessum ankomme, und possessio 1. Ian. 1624. habita die Haupt-Norm seye. Selbiger wird auch seine Einfalt nicht so weit treiben, daß er, wie doch aus sei-

nem §. 7. erscheinen will, den beklagten Gemeinden eine andere Bedenckungs-Art als ihrem Mandatario beygeleget, denn dieser nur nach Verlangen und auf Begehren der Gemeinden, ihre sensa animi in gerichtlicher Form vorträget.

Der Deducent ist aber im Ernst auf der Gemeinden gerichtlichen Beystand böß, dann er in §. 7. 8 et seq. gar herzbrechend declamirt: Es ist ihm von gantzem Hertzen leid, daß ihm der wahre alte Nahme Betkörner vorgeruckt worden. Dieser gefällt ihm nicht, und die Differentia inter mergitum et granorum decimas, will ihm besser anstehen. Wie er damit fahre, wird unten zu zeigen seyn.

Was der Probstey eigentlich zustehe, soll, nach dem selbstigen gegnerischen Geständnuß §. 10. noch im Verborgenen seyn. Diesseits hat man also recht, wenn man Beweiß von der probsteylichen Praetension fordert. Ex aduerso will man nicht zugeben, daß die Betkörner ein abusiue sogenannter Zehenden betitelt worden. Und hat man dann darinn unrecht, da noch kein ius decimandi proprie sic dictum erwiesen worden.

Mittelst Anführung des Meuii p. 1. dec. 70. gibt der Deducent selbst seine Blöse zu erkennen, angesehen er damit expresse gestehet, daß die Betkörner allererst in einen Zehenden verwandelt werden sollen. Zu dem wird Meuius falsch allegirt, denn selbiger von einem vorhandenen wahren iure decimandi redet, und nicht von Betkörnern, die allererst ein jus decimandi werden sollen. So will auch Meuius selbst keine Praescription aufheben, uim rei iudicatae nicht umstossen, die Folgen der ausser gerichtlichen Contradictionen nicht aufheben, und keine via factiprocedur geltend machen. Sein Nahme hilft also der löblichen Probstey nichts. Er sagt expresse, si ius decimandi certum est. Und so sagt auch Leyserus iur. Georg. lib. 3. cap. 23. §. 23.

Die löbl. Probstey hat aber dergleichen ius decimandi zur Zeit noch nicht erwiesen, stehet auch, per deducta, dießfalls in keiner possession. Folglich ist sie nicht befugt, dießfalls eine Abänderung zu machen. Die Transmutation der Bet-Körner in einen Zehenden kan daher mit nichts beschöniget werden.

Am

Am allerwenigſten iſt der löbl. Probſtey vorträglich, daß ſie immerhin des oneris probandi ſich entſchlagen will. Oben iſt ſchon ex iure Canonico et probatis eius interpretibus dargethan worden, daß ſie quippe extra parochiam locorum quaeſt. conſtituta ihr angebliches Zehend-Recht zu erweiſen habe.

Die Betkörner ſind kein Zehenden, und ein Zehenden iſt kein Betkorn. Das iſt hoffentlich eine Wahrheit, ſo gut als daß zweymal zwey vier ſeye. Deſto lächerlicher iſts, daß der jenſeitige Deducent behaupten darf, mittelſt der Betkörner habe man ein ius decimandi geſtanden, und deſſen poſſeſſion confeſſiret. Der Deducent bekennet ſelbſt, daß keine Zeit anzugeben, in welcher die löbliche Probſtey den Zehenden bekommen. Freylich hat er hierinn recht, denn ſie hat dergleichen weder jetzo noch jemahlen gehabt. Des Herrn Probſts Hochwürden und Gnaden, werden Sich hier gar wohl noch gnädig zu erinnern wiſſen, daß Sie, auf erfolgte Prouocation, zu denen Gemeinds-Leuten ſehr eifrig geſaget: Ihr Bauern, bißher ſeyd ihr meine Herren geweſen, ich will es euch aber ſchon weiſen, ſo und ſo viel will ich auf den Proceſs wenden, ich will euer Herr werden, daß ihr mir endlich werdet Zehenden geben müſſen, von allem was ihr bauet, daß ihrs wißt.

Die löbliche Probſtey hat ja damit ſelbſt geſtanden, daß Sie erſt einen Zehenden ſuche. Wer bey bißheriger Vethaidigung der Betkörner zugegen geweſen, der hat nichts anders gehöret und geſehen, als quod grana, Betkörner, petentibus tantum, concedi ſolita. Und diß iſt die eigentliche Natur des precarii, nach dem tit. D. de precario.

Die Ausflüchte, womit die dieſſeitige contradictiones der probſteylichen vorhinnigen Attentaten beſcheiniget worden, ſind ultimae farinae, und hätte man ſich derſelben gar nicht verſehen. An. 1666. heiſt es, habe das hochfürſtliche Amt Baiersdorff bloß auf den Baireuthiſchen Lehen das Zehenden verbothen, ſomit auf den übrigen Feldern ſolches geſtanden. Der Schluß iſt ſehr unrichtig, denn das hochfürſtl. Amt Baiersdorff dergleichen Folgerung ſelbſt nicht gemacht und den Eigen-Herrſchafften der übrigen Feldern auch nicht vorgreifen dörfen. Jede Eigen-Herrſchafft hat die Ihrigen geſchützet, und die löbl. Probſtey kann nicht

erwei-

erweißen, daß es die Felder, so nicht Baireutisch Lehen, je ausgezehendet habe. Wo steckt also das Uniuersale, deßen man sich rühmet?

Gleich unbindig ists, was weiters gefolgert werden will, daß nemlich wenigstens die Winter-Frucht ohne Widerspruch ausgezehendet worden. Die Urkunde widerspricht dergleichen Dichterey in ihrem gantzen Zusammenhang vollkommen; Denn dieser vermag nur, daß neuerlich Zehend-Sammler aufgestellet werden wollen, und daß diese, obschon die Bet-Körner bloß von der Winter-Frucht herkommlich, sogar den Sommer-Bau auszehlen wollen. Die Contradiction gehet also auf das gesammte Auszehenden, in specie aber des Sommer-Baues. Ein gleiches ist richtig von der zweyten Urkunde, welche noch mehrers zur Erläuterung der erstern dienet. Keine von beeden aber wird mit dem gegnerischen Satz, quod exceptio firmet regulam, infringiret. Denn hätte sich die löbliche Probstey, mittelst gesagter beeder Contradictionen nur von den hochfürstl. Brandenburgl. immediaten Lehen-Feldern abtreiben lassen, so hätte sie sich doch bey den übrigen in Possession gesetzt. Hievon ist aber zu dato nichts bekannt, noch erwießen worden. Vielmehr ist hier zur Erläuterung anzufügen, daß nicht die meisten, sondern wohl alle Feld-Stücke in den Orten quaestionis entweder immediatè oder mediatè Brandenburgl. Lehen seyen. Gar leichte ist also abzunehmen, daß die Contradictiones, von denen die gesagte Urkunden verlauten, uniuersal gewesen, und die löbl. Probstey mit dem Versuch, aus den Bet-Körnern einen Zehenden zu machen, jedesmahlen in totum abgetrieben worden.

Keine Attention meritiret folglich der Deducent, wenn er dichtet, daß doch die mehrenannte Urkunden besagten, wie die löbl. Probstey schon im nächst vorigen Jahr Zehend-Sammler gehabt. Sie sind ja abgetrieben worden, und muste den Weeg, auf dem sie gekommen, wiederum unverrichteter Dingen heimziehen.

Am wenigsten aber gibt der löblichen Probstey zu Rechten einen wahren und tauglichen Behulff, daß sie vorgeben will, wie die von den Gemeinden geschehene Contradictiones, ihr, quippe turbationes, und spolia, nichts schaden könnten. Wo dergleichen Verdrehungen etwas gel-

keten, so würde niemand mehr gegen fugtose Ansprenger sicher seyn. Es kann aber nur derjenige ein Spolium einklagen, der eine vorher gehabte geruhige Possession Rechtsbeständig erwiesen. Will also die löbliche Probstey behaupten, sie seye An. 1666. und 1691. spolirt worden, so muß sie ja eine vorher gehabte Possession erweisen, welches sie doch per deducta zu thun nicht vermag.

Zu dem ist die löbliche Probstey iuxta demonstrata a Pontano de spolio lib. 3. cap. 2. §. 33. da sie decimas extra terminos paroeciae suae colligiren will, nicht einmahl im Stand, actionem spolii anzustellen, wenn sie nicht praesumtionem injustae occupationis von sich aufs klärste ableinen kann; diese Praesumtio aber, wird hier durch die von der löblichen Probstey producirte privatas et proprias scripturas subiectae fidei und durch ihr acquiescciren bey der Gemeinden Contradictionen bestärcket, und zwar um so mehr, als selbige zur Stunde keinen titulum weder nahmhafft machen noch beweisen können, welches ihr doch nach den placitis iuris canonici per superiora obliegt.

Exempla non faciunt ius, mag wohl von dem hier gesagt werden, was der Deducent mit einem großen Vergnügen aus des Herrn von Cramer Nebenstunden anführet, und darzu wird in diesem nemlichen, quod ius decimandi certum sit, zum Grund geleget, wie oben schon vom Meuio angeführet worden.

Daß die löbliche Reichs-Stadt Nürnberg wider das Kaiserliche hochpreißliche Land-Gericht, wegen der löblichen Probstey Klage erhoben, thut hier nichts zur Sache, da es auf den Erweiß der widersprochenen Possession ankommet. Man ist schon gewohnet, daß die löbliche Reichs Stadt zum geflissentlichen despect der Kaiserl. Obristrichterlichen Auctoritaet mit fugloſen Klagen, wie Kaiserl. Majest. in diesem und vorigem Jahr Sich notorie allergerechtest ausgedrucket, hervortrette. Es ist daher auch auf das jenseits gerühmte unbemißigte Nürnbergische Klagwerck allergnädigst nicht reflectirt worden. Unten aber wird noch mehr und insbesondere anzuführen seyn, daß in hac substrata causa weder beede Hoch-

Fürstlich-Brandenburgische Regierungen, zu Bayreuth und Anspach, noch die löbliche Reichs-Stadt Nürnberg Richter seyn könne.

Die gantze gegnerische Deduction, wenn man Scapham Scapham nennen darff, gleichet einem Stabulo augiae, und müste man sich mit unsäglichen Repetitionen abgeben, wenn man Schritt vor Schritt dem gewaltigen Galimathias nachgehen wollte. Petitiones principii, paralogismi, und die Berühmung, das erwiesen zu haben, was man zu erweisen nicht vermag, sind des Deducenten Haupt-Stichblätter, hinter welche er sich verstecket, wenn er der Wahrheit auszuweichen gedencket.

Die löbliche Probstey ist zwar in possessione Betkörner zu ziehen, aber Zehenden zu nehmen hat Sie nicht hergebracht. Da es Ihr auch an dem ex iure canonico erforderlichen titulo gebricht, so helfen Ihr daher ihre scripturae priuatae nicht das mindeste, welche über dieß an sich betrachtet, das thema probandum nicht im mindesten wahrscheinlich machen, weniger erweisen.

Diesseits kan man sich unmöglich entbrechen, der harten Sprache des gegenseitigen Deducenten sich zu bedienen, und die anfängliche Anmerckung von dem leidigen Undanck derer, die Wohlthaten genossen, hieher zu wiederhohlen.

Es ist selbiger unverschämt genug, den Gemeinden vorzurucken, daß von ihnen keine Wohlthaten zu praesumiren, und nicht zu vermuthen, daß sie so viele Jahre Betkörner gegeben haben würden. Der unwissende Deducent muß sich gar einbilden, die löbliche Probstey zu St. Stephan habe allein Betkörner, und könne dieses so leichter in einen Zehenden verwandeln.

Lebt nicht die gantze Clerisey von lauter Wohlthaten, und gibt es dann nicht im Fränckischen Craiß noch mehr Betkorn und Betwein? Es ist also ein großer Undanck, womit die Probsteylichen Betkörner belohnet werden, und fürwahr ein gantz besonderer appetitus spurius, mit welchem diese Betkörner in einen Zehenden verwandelt werden wollen.

Das

Das lächerlichste hierbey ist dieß, daß der Deducent fein säuberlich und weißlich dasjenige zu verbergen suchet, was ihm zuwider ist.

Er widerspricht Betkörner, und unter den von ihm in seinen castrirten und resp. sonst verdächtigen Papieren benannten Orthen, sind doch die meisten so glückseelig, daß ihnen der Hochwürdige Herr Probst keinen Zehenden anmuthet, sondern bey den Betkörnern sie verbleiben lässet. Der Platz leidet nicht, hier davon Beweiß zu führen, doch wird dieser loco congruo nicht zuruck bleiben. Indessen wird nur dieß hierbey bemerckt, daß da von den nemlichen Orthen die jenseits verdächtige Papiere auf zehendartige Weiß reden sollen, eben diese Papiere, respectu der andern Orthe, nothwendig keinen Zehenden erweisen können. Wie artig wird der Deducent beschlagen werden, wenn die Editio Actorum in originali et iurata künftig im Fall Bedörffens erheischet wird. Er soll und muß zum voraus schamroth werden, wenn anderst der Undanck nicht schon mit andern verwandten Untugenden vergesellschafftet ist.

Die loci communes von der Materia locationis conductionis schlagen also hier nicht an, und ist es nothfolglichen eine Quaestio perquam otiosa, welche den Deducenten doch so sehr beschäftiget, ob nemlich eine locatio conductio reuocabilis oder irreuocabilis obhanden seye. Bey Betkörnern ist es zu dem einfältig, mit solcherley Fragen hervorzutretten. Noch einfältiger aber ists, dergleichen wider Evangelische Gemeinden und deren Evangelische Obrigkeiten aufzutrieseln, welche doch zu nichts mehrern verbunden seyn können, als das Status normalis anni decretorii mit sich bringet. Das allervermessenste ist daher, wider den Westphälischen Frieden zu der Zeit anzustoßen, in der man von dessen Handhabung so vieles redet, schreibet und handelt.

Zwar will man nicht befahren, daß die Begierden so gar weit ausgedehnet werden sollen, und will deßhalber dieß nur vorläufig erinnern; doch darf man, unter Bewerfung auf solches Haupt-Argument, sich hiermit dispensiren, auf die leere dicentereyen mehrers, als geschehen, hier zu antworten.

Daß aber der löblichen Probstey die Prouocatio der Gemeinden an das hochpreißl. Kaiserl. Land-Gericht sehr schmertze, will man dem De-

ducenten gern glauben; nur wird selbiger niemanden überreden, daß die aussergerichtliche Handlungen des hochwürdigen Herrn Probsts zu Nürnberg und an den hochfürstl. Baireuthil. und Anspachischen Regierungen gegen die prouocation schützen sollen.

Den Gemeinden ist zur Stunde nichts von einer gerichtlichen Handlung an besagten dreyen Orthen bekannt worden. Sie haben auch alldort, auf gehaltene Nach-Frage, von dergleichen nicht die mindeste Nachricht erhalten können. Wo sind dann die probsteylichen Klagen, die Exceptiones der Gemeinden, die Citationes und andere gerichtliche Actitata, nebst förmlicher Sentenz zu befinden? dergleichen ist nirgends zu erfragen. Wo will also die löbliche Probstey wider die Gemeinden und ihre Prouocation sich mit einer Litispendenz, oder gar Sentenz schützen? salua iustitia ist es wohl niemahlen möglich.

Die zu Nürnberg, zu Bareuth und Anspach von löbl. Probstey entamirte Handlungen waren nichts weniger als gerichtlich und der von ihr erwählte modus agendi war so beschaffen, daß die Gemeinden, nach breiterm Innhalt ihrer Prouocation, befahren musten, ohngehört condemnirt, und einzeln ihrer Gerechtsame priuirt zu werden. Dieß war die Absicht der löbl. Probstey, und folglich muste nothwendig communis iudex angegangen werden.

Daß das hochpreißl. kaiserl. Land-Gericht commune iudicium vor alle und jede Gemeinds-Leute in den geklagten Orten seye, ist so notorisch, daß man sich von keinem vernünfftigen Menschen eines Widerspruchs dießfalls befahren darff, von den so immediaten als mediaten Gemeinds-Leuten ist dieß eben so richtig. Von den Domprobstey Bambergischen Lehen-Leuten ist auch quotidiana Praxis nur allzuoffenbar. Die Zinnß-Leute der Nürnbergischen Herren Patriciorum stehen gleichfalls actiuè und passiuè vor dem hochpreißl. kaiserlichen Land-Gericht, anderer dergleichen Gemeinds-Leute jetzo nicht zu gedencken.

Hier hat also die bekannte Rechts-Satzung in quibus causis ad eundem iudicem eatur, Platz, und daß die löbl. Reichs-Stadt Nürn-

Nürnberg solcher zu widersprechen gesucht, thut hier nichts zur Sache, angesehen ihr hierinnen die Lehre aller bewährten Rechts-Lehrer, vid. Stryck. ad Lauterbach. eod. tit. entgegen stehet, und der harrasische Vertrag, bezeug ihrer eigenen Bauern-Gerichts-Ordnung, von ihr gantz irrig allegiret wird.

Der probsteyliche Deducent irret sich annebst gar gewaltig, wenn er darinnen einen Behelff suchet, daß die Prouocatio nur als denn Statt habe, wenn der Prouocatus nicht Possessor seye. Man will ihm zur Zeit diesen Satz nicht anfechten, dargegen wird er doch erkennen, daß die Prouocatio eigentlich ad communem iudicem geschehen seye, um nicht bey sehr zerstreuten Niedern-Gerichten ungehört condemnirt zu werden. Und denn muß auch in facto richtig seyn, daß der Prouocatus würcklich in der Possession der gerühmten Gerechtsame stehe. Aber eben hier fehlet es per superiora der löbl. Probstey, denn diese berühmet sich nur eines Zehend-Rechts, kan aber solches nicht erweißen, am wenigsten daß sie den Zehenden von allen Feld-Früchten jemahlen genoßen hätte. Bet-Körner machen die Sache nicht aus, und deficiente iure decimandi, hat sie auch nicht Macht, eine Zehend-Beschreibung den Gemeinden abzufordern.

Selbst der letztere Umstand verräth vor andern das lächerliche der gegnerischen intention. Hätte die löbl. Probstey ja die Felder der beklagten Gemeinden ausgezehendet, wie sie sich verschiedentlich berühmet, so müste sie ja am besten wissen, welche Felder sie ausgezehlet, und welche nicht. Sie hätte somit gar nicht nöthig, den Gemeinden eine Zehend-Beschreibung oder Anzeige der angeblich zehendbahren Felder abzufordern. Die tägliche Erfahrung lehret, wie diejenige zu Werck gehen, welche reapse Zehenden zu fordern haben, und in dessen Possession stehen und ihre Zehend-Beschreibungen renouiren wollen. Das Beginnen der löbl. Probstey ist eine gantz unerhörte Sache, und giebt seinen innerlichen Ungrund zu erkennen.

Anbey muß der gegnerische Deducent gar nicht wissen, was auf erfolgte Prouocationes Rechtens seye. So bald die Diffamation er-

wießen, die aber die löbl. Probstey in casu substrato selbst gestanden, so wird der Prouocatus Actor, und der Prouocant vertritt vices rei, folglich hat auch der löblichen Probstey allerdings Beweiß abgefordert werden können. An diesem fehlet es ihr, und daher stehet ihr auch die Urthel nicht an.

Der Pruritus litigandi veroffenbahret sich daher gantz deutlich, wenn reiflich überdacht wird, daß selbige sich anfänglich mit einer Exemptione von der landgerichtlichen Iurisdiction schützen wollen, und doch die mindern iudicia agendo anerkannt hat, wenn sie hernach wider die ergangene Urthel appellationem interponiret, und viele diuexationes ratione solennium getrieben, jetzo aber, deserta appellatione, nullitates und Spolia einklagen will.

Daß das Kaiserliche hochpreißliche Land-Gericht nicht competens iudicium commune seyn solle, kann ohne geflissentlichen despect der kaiserlichen obristrichterlichen Auctoritaet, nicht gesagt werden. Der löbl. Probstey muß genug seyn, daß die geklagte Gemeinden solches kaiserliche Gericht vor ihr iudicium superius erkennen.

Von iudicatis, die die löbl. Probstey vor sich haben soll, ist nichts bekannt, und kann also von daher die landgerichtliche Sentenz nicht null seyn. Was in Nürnberg und bey den beeden hochfürstlichen Regierungen zu Bareuth und Anspach non citatis partibus et neglectis imo spretis omnibus omnino iudicii substantialibus vorgegangen, mag keine Sentenz heißen, und ist eben dadurch die Prouocation veranlaßet worden. Daß der Procurator Strauß sich wegen Crafft-Hoff, Braunspach, Ettersdorff, Thon und Steinach, noch nicht legitimiret, hat die Nürnbergische Gewalt gehindert, und kan dahero gedachten Gemeinden, quippe agere non ualentibus, der zeitige defectus Legitimationis nicht schaden. Zudem verlautet die landgerichtliche Sentenz gar weißlich nur auf die vier Gemeinden, welche die Vollmacht unterzeichnet. Fälschlich wird sie also ex hoc capite einer Nullitaet bezüchtiget.

Hätte

Hätte weiters die löbliche Probsten ein ius certum, klare Brief und Urkunden vor sich, so dörfte noch ehender deren Deducent zu hören seyn, wenn er die landgerichtliche Sentenz davor anziehet, als streite sie contra ius in thesi. Allein da zur Stunde kein ius decimandi, so wie es praetendirt wird, erwießen worden, so klingt es sehr vermeßen, darob sich zu beschwehren, daß Beweiß gefordert worden. Nichts natürlicher ist es ja, quod iudici fides sit facienda.

Noch poßirlicher siehet die getraumte fünffte Nullitaet aus, da man Productionem originalium impositam anficht. Falsch ists, daß die Gemeinden je die jenseitige adiuncta approbirt hätten. Der Deducent selbst beschwehret sich in seinem zweiten und dritten Abschnitt, daß sie nach der Gemeinden Behaupten subiectae fidei seyn sollten. Und da dermalen die Productio originalium declinirt werden will, so vergrößert sich nothwendig der Verdacht; Hätte die löbl. Probsten eine gerechte Sache, so dörffte sie ja das Licht nicht scheuen. Da sie aber das Licht scheuet, so muß sie nothwendig unrecht haben, zumahlen sie ihre anmaßliche decopiation und vidimation durch ihre Brödlinge nur besorgen lassen.

Zwar will der Deducent einlencken, weil die Diffidentia causae ihn schlägt; er will daher die Originalia auf obrigkeitlicher Erkanntnuß produciren, aber nur nicht vor dem kaiserlichen hochpreißlichen Land-Gericht, und unter der Bedingnus, daß man die Originalia nicht anfechte. Das sind aber Traumereyen. Das hochpreißl. Land-Gericht ist ja per notoria iudicium competens, und solches anfechten, heißt ohnstrittig die allerhöchste Auctoritaet kaiserl. Majestl. despectirlich behandlen.

So ist es auch ultimae farinae effatum, nicht anders als mit Bewilligung der Rechthabereyen produciren wollen. Den Partheyen stehen allezeit ihre Einreden frey, und der Richter beurtheilet sie. Die Gemeinden quaest. können sich annebst nicht überreden, daß die bloße Productio Originalium ihnen alle Exceptiones contra producta abschneiden sollen; dergleichen Ungerechtigkeit haben sie nicht zu befahren, verwahren sich dargegen auch quam solennissime.

Wenn

Wenn sechstens aus einer angeblichen praeuentione fori eine weitere Nullitaet sich entbrechen soll, so bringt der Deducent seine sogenannte erste und zweite Nullitaet nur unter einem neuen Nahmen vor, und begreift sich nicht, daß qualitas iudicii communis, vid. t. t. D. in quibus causis ad eundem iudicem eatur, alle, selbst eine würckliche praeuention aufhebe.

Doch was bißher wider das Kaiserl. Hochpreißl. Land-Gericht, V. N. von der Gegen-Seite intoniret worden, das widerspricht man hernoch in der Folge selbst, um die Iurisdiction E. höchstpreißl. Kaiserl. Reichs-Hofraths anmaßlich zu fundiren. Die Kaiserl. Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung bestättiget dasjenige Gesetz, welches aus den Römischen Rechten bißher angeführet worden, sie hebet aber iurisdictionem intermediam des hochpreißl. Land-Gerichts nicht auf. Selbst die Praeuention, deren sich der Gegentheil berühmet, stehet ihm dießfalls entgegen.

Der Deducent ist in allen Stucken ungewiß, was zu Betreibung der Probsteylichen praetension am vorträglichsten seyn soll. Bald soll ihm eine appellation helfen, die er doch defert werden lassen, bald will er processum prouocatorium anstellen, und diesen widerficht er doch selbst, und will sententias instantiarum inferiorum particularium vorblenden. Bald aber begehrt er sich mit einer Spolien-Klage zu schützen, und hat doch den erforderlichen Beweiß noch nicht beyzubringen vermogt, und bald will er sich hinter Nullitaeten verstecken, die doch nur in seiner Einbildung bestehen.

Daß das landgerichtliche Urthel an keiner Nullitaet laborire, ist schon oben deducirt worden, und wird am besten auch von E. hochpreißl. Land-Gericht selbst zu behaupten seyn. Und daß kein Spolium obhanden, ist ex natura rei offenbar. Pontanum supra allegatum wiederhohlet man billig hieher. Die löbl. Probstey hat nie mehr als Bet-Körner genoßen, diese giebt man ihr noch jetzo, aber die Früchte auf dem Feld hat sie noch nie ausgezehlet, und kan ihr auch nimmermehr gestattet werden. Selbst die jenseitige Beylagen docren, daß die Attentata, deren sie etlichmahlen sich schuldig gemacht, jedesmahlen fruchtloß gewesen.

Wo

Wo soll also Spolii Actio herkommen? gewiß nicht aus dem jenseitigen adiuncto Lit. T. welches nur einen Versuch, Bet-Körner in einen Zehenden zu verwandeln, enthält, und zugleich dem vorigen adiuncto Lit. S. allen fidem benimmt. Das apud Acta befindliche Zeugen-Verhör ad perpetuam rei memoriam giebt gar deutlich und umständlich zu erkennen, wie Status possessionis bißher gewesen, und daß daher noch kein ius decimandi, am wenigsten in der praetendirten Maaß zu erzwingen.

Die beklagte nunc appellatische Gemeinden können auch getrost und zuversichtlich hoffen, daß ihnen die iustiz aller Orthen und am meisten bey dem Archidicasterio augustissimo werde nicht versaget, folglich sie bey dem ihnen zustehenden Recht, aller gegnerischen Begierden ohngeachtet, ruhig belaßen werden.

Das siebenzehende Capitul.

Von den Nürnbergischen Reichs-Wäldern.

Die Nürnbergische Reichs-Wälder liegen lincker und rechter Hand an der Pegnitz, welche mitten durch die Stadt Nürnberg fließet. Einer Seits liegt der Lorenzer, und anderer Seits der Sebalder Wald. Ueber beede Wälder hatten die Herren Burggrafen von Nürnberg von der ersten Stiffung des Burggrafthums an gewisse Rechte, welche praeter curam syluarum in dem tertia arbore, und in omnibus lignis iacentibus bestundten. Letztere beede Stucke gehörten offenbahr zum Gebrauch der Herren Burggrafen, so lang sie in Francken ihr Anweßen hatten. Außer dem diente der Wald auf beeden Seiten zu Bestreitung der Nothdurfft vor die Stadt Nürnberg und die umherliegende arme Leuthe, welche eben deßwegen die Waldgenossen hießen. Und damit diese Waldgenossen inn- und ausserhalb der Stadt nicht mögten des Waldgenusses durch allerley contractus verlustig werden, so geschahe dießfalls durch Kaiserliche Briefe Vorsehung, wie in der historia diplomatica noribergensi des mehrern nachzusehen. Als aber die Herren Burggrafen zur Chur- und Marck-Brandenburg gelangten, so wurde derselben Recht an den beeden Wäldern der Stadt Nürnberg 1427. verkaufft, jedoch vorbehaltlich des den Waldgenossen originarie zustehenden Rechts, und aller Burggräflichen sonstigen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Hoheiten und Regalien auf und an den Wäldern. Was dann die Herren Burggrafen vor solchen Zeitpunct eigentlich an den Wäldern gehabt, und endlich an die Stadt verkauft, darüber wird von beederseitigen Scribenten starck gestritten, wovon man vieles in der bemerckten historia und in den singularibus noribergensibus lesen kann. Künfftig wird davon ein mehrers zu reden, sich Gelegenheit geben. Dermahln wollen wir bloß historice melden, was die Wälder seit dem Jahr 1427. vor ein Schicksahl gehabt. Das Schicksahl aber war verderblich, und so daß der Wald sich nicht mehr gleich siehet. Man fieng an, die Stadt zu erweitern, und neue Gebäude innerhalb der erweiterten Stadt-Mauern aufzuführen. Dieß kostete Holtz. Auffer der Stadt und auf den Wäldern

bauete man allerley holtzfreßende Hammer-Wercker, Luft-Häußer, und verschaffte diesen durch Ausreuthen des Holtzes viele Aussicht. Dargegen suchte man durch Einschränckung der Waldgenossen gleichsam den Schaden zu ersetzen. Es kam darob zu vielen beschwehrlichen Irrungen mit dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg, und diese Irrungen suchte man durch den Doctor Knorrischen Vertrag vom Jahr 1466. und durch des Ritters Haras Vertrag vom Jahr 1496. beyzulegen. Jener stehet in der historia diplom. norimb. pag. 691. und dieser pag. 750 In letztern hat das hochfürstliche Hauß Brandenburg dem gerechten Widerspruch wegen der unzehlbahren Hammer-Schmitten und übrigen waldschädlichen Gebäude entsaget, in den versaget, daß fernere Neuerung unterbleiben möge. Allein es wurde gleichwohln keine dauerhaffte Ruhe erzielet, und den Waldgenossen fortan ihre Bedürfnuß geschmählert, um anderwärts so mehrers den Wald Schaden zufügen zu können. Es kam daher zu neuen Streitigkeiten bis endlich eine neue Wald-Ordnung im Jahr 1535. gemeinschafftlich fest gesetzet worden. Warum diese Waldordnung in der Nürnbergischen historia diplomatica keinen Platz gefunden, ist nicht zu errathen, da sie doch sonsten in Nürnberg häuffig einzeln gedruckt worden. Wir wollen hier solche nachhohlen, und zwar mit der Nürnbergischen publication an die Forst-Bedienten, weiln Forst-Verständige vieles Gute daraus ersehen können. Der Verfolg aber zeuget, daß doch mit solcher weisen Verordnung der Verößigung des Walds nicht gesteuert werden konnte. Diese nahm täglich zu, und wenn etwa auf einem Platz das Holtz weggehauet worden, so wurde solcher nicht zum Holtz-Anflug geheget, sondern zu Aeckern und Wießen zugerichtet, welche man in dem Wald zu beeden Seiten der Pegnitz auf viele tausend Morgen oder Tagwerck zehlen kann. Nothwendig muste auf diese Weiße der Wald stets lichter werden, und die Waldgenossen, deren Recht doch so alt als der Stadt ihres ist, musten sich das Verderben fortan zuschreiben lassen. Es ist zwar wahr, daß sie grossen Theils mehr Holtz hauen, als sie selbst verbrennen; aber doch hauen sie nie mehr, als in der Stadt Nürnberg gebraucht wird. Denn obige Wald-Ordnung vom Jahr 1535. setzet zu einer unabweichlichen Regel fest, daß kein Waldgenoß sein übriges Holtz anderswohin als nach Nürnberg verkaufen darff. Und ohngeachtet ein jeder, der nur die Nürnberger Wälder

ansiehet, bemercket, daß die Arth wie die Forst-Bedienten mit dem Holtzhauen und sonst zu Werck gehen, wider alle Forst-Principia streite; so haben doch die Waldgenoßen durch einzelne Verträge vieles von ihren Gerechtigkeiten in den neuern Zeiten müßen fahren lassen, um nur den täglichen Plackereyen der Forst-Bedienten auszuweichen. Dargegen hat das hochfürstliche Hauß Brandenburg, so Culmbachischen als Onolzbachischen Theils, der Haupt-Quelle aller Verößigung durch Nachsuchung der richterlichen Hülffe zu begegnen keinen Umgang nehmen können. Das hierauf ergangene Mandatum de non deuastando syluas vom Jahr 1693. wollen wir hierbeylegen; wie aber bey dem nachgefolgten Augenschein, welchen die ab auguſtiſſima Camera angeordnete kaiserliche commiſſion in praeſentia utriusque partis eingenommen, alle narrata Mandati ſeu potius ſupplicationis wahrhafft und grundhaltend befunden worden, ist zu weitläufftig, als daß man es hier gleichfalls anführen könnte.

Lit. A. Vertrag vom Jahr 1535.

Erstlich der Bestentner halb ist abgeredt, daß dieselbigen abgeschafft, und von meinen gnedigen Herrn den Marggrafen hinfüro nit gedult werden sollen.

Zum andern, von wegen der Köbler ist betheydinget, das keiner Marggreulsch oder Nürmbergisch über drey Thier nicht haben, noch sich derselben zum holzen geprauchen soll. Waß Er aber mer hett, die sollen dem Forster verfallen sein.

Zym dritten, des Kettenmaß halben ist abgeredet, das dieselbig die Leng haben soll, wie die zu ende hernach mit Linien verzeichnet ist. Es sollen auch huten aufgethan werden, darinn die armen Leut, Holz dem Kettenmas, zu underst am stämen anzulegen gemees finden mögen.

Zum Vierden betreffend die Löefichten, sollen dieselben von den ersten Aprilis bis auff den letzten July geöffend, und unverpoten sein, in den offen hüten.

Zum Fünfften, ist abgeredet, daß von den Waldsgenossen hinders und vorders zusammen und miteinander soll geladen werden, wie es die vor

auffge-

auffgerichten Verträg lauter ausweysen. Doch soll keiner ainichen Gipfel, der dreyer scheyter lang sey, liegen lassen, bey straff vier Pfundt.

Zum Sechsten von wegen des Puchenholz, sol es also gehalten werden, das die geschlachten und geraden Puchen, anders nit, dann zu Werckholz gehawen, noch verbraucht werden sollen, bey straff zehen Pfundt. Aber Aest und Krumb Puchen, die anders nit dann zu Brennholz tauglich und zu gebrauchen, sollen, in grünen Holz auff sechzig Heller zu hawen unverbotten sein.

Zum Siebenden des Jungen Aychen Holz halb ist bethedingt, das solches gar nicht gehawen werden sol, laut der Vertreg, bey struff zehen Pfund, dergleichen sollen die nabstangen bey straff sunffzehen Pfund zu hawen verpoten sein, laut der Vertreg.

Zum Achten belangend das gewachsen Aychen Holz, soll nun hynfüro keyn gerade, ebene oder geschlachte Aychen, daran der stamm zehen schuh hoch ist, sie hab wenig oder viel Aest, nit abgehawen werden, bey straff zween gulden. Aber welche gewachsene Aychen krumb, ästig, und zu andern dann zu prennholz, nit tauglich, die sollen und mögen die Marggrevischen, auff sechzig Heller zu hawen macht haben, laut des Vertrags.

Zum Neunden, ist bethedingt, das Stockh und Rannen, aus den verpoten Heylöen und Hegen nit gefürt werden. Doch sollen die von Nürmberg die offen Huten, dermassen auffthun, daß sich die Marggrevischen Ihrer Wald gerechtigkeyt gebrauchen mögen, und derselben dadurch nit entzeit oder verhindert werden.

Zum Zehenden von wegen der Frön, mit der Holzfüre zum Rathhauß zu Nüremberg, sollen die Marggrevischen, die zu thun nit schuldig sein, aber zymliche fron, zu Besämung der Hölzer, der enden, do sie Wald Recht haben, sollen sie neben Nürnbergischen und andern auch zu thun schuldig seyn.

Zum Aylfften von wegen des grünen Holz ist abgeredt, das ein yeder so Wald gerechtigkeyt hat, yedes tag in offen Huten einmal nach grünem Holz auff sechzig Heller faren mög: Wolt Er aber die ander Fart thun, soll er alsdann zwifache pfandung davon geben, aber die dritt soll ine genzlich

verpotten sein, bey verlust Wagen und jrer Thier. Doch soll dieser Articel verstanden werden, von grünen Holz, das von stockh gehauen würdt, und äste und gipffel, nicht für solich grün Holz geacht werden.

Zum Zwelfften, der Beholzung halben zu den Schlossen Schönberg und Burckthann, soll es laut auffgerichter Vertrag gehalten werden, doch das die Marggrevischen Amptleut ir verwisen Paw und prennholz weyter nicht verkauffen sollen.

Zum dreyzehenden, der Raittel halben ist bethedingt, das den Marggrevischen vergunt sein sol auß Aesten Raitel zu hawen, doch das darinn kein gefare gebraucht werde.

Zum vierzehenden, von wegen der Sterzhölzer ist abgeredt, daß einen yeden, zu allem seinem Zimmerholz, so er zu einem Baw verpraucht, nicht mer dann ein sterzholz gegeben, also daß er dasselbig vom Wald anhaims und von Hauß wider in Wald füren, und damit sterzen soll. So aber ein Pawer dem andern Paw oder Zymmerholz füren würdt, soll alsdann demselben zu yedem Wagen, ein sterzholz gegeben werden, des sie sich begnügen lassen sollen.

Verrer sein etlich Gemein Walds-Ordnung abgeredt wie hernach volgt:

1. An Pannten Feyertagen nit hawen.

Wer an einen Pannten Feyertag, im Wald Holz abhiebe oder füret, daran begriffen, oder darumb fürpracht und des überwunden würdt, oder unüberwunden sich mit seinem Aydt davon nit benemen kan, der ist dem Forster verfallen Wagen und Thier.

Desgleichen einer, der nit Wagen und Thier bey ihm het, und Holz aus dem Wald an eim Pannten Feyertag trüge oder zöge, der soll verfallen dreysig pfundt.

Und sollen dieser Zeit für gepannte Feyertaag gehalten werden, die in der Kirchen-Ordnung, der sich Brandenburg und Nürmberg miteinander vergleicht haben, gesetzt sein.

2. Vor

2. Vor und nach der Sonnen nit zu hawen.

Wer zu morgens vor der Sonnen, das ist zwischen einem gen Tag und dem garaus, pfendlich holz hawet oder füret, daran betretten, oder die weil der Zeug am Wagen oder Karren ist, von Forster gesehen oder beschryen würd, der sol der Summen halben verfallen sein und geben Zehen Pfund neüer Heller zusambt dem Pfandt an Im selbst. Und am prennholz, daß sunst unpfendlich were, ein pfund newer Heller.

Wer zu Abents nach der Sunnen, daß ist, zwischen dem garaus, und einem in die nacht pfendlich holz hawet oder füret, daran betretten, oder die weil der Zeug am Waagen oder Karren ist, vom Forster gesehen und beschryen wird, der soll der Summen halb verfallen sein und geben zehen pfund newer heller, zusambt dem pfand an im selbs. Und an prennholz, daß sonst unpfendlich were, auch ein pfund newer heller.

Aber des faren halb nach niedergang der Sunnen, dieweyl etwann weyt entlegen huten auffgethan werden, auch kürze der Tage, Wege und Wetters halben, die Armen Unterthanen, mit iren geringen Zeugen, so fürderlich nit naher kommen mögen, sollen sie in solchen fal nit gefert oder gestrafft, desgleichen solchs von Ine ungeverlich gehalten werden.

3. Bey Nacht nit Hawen Füren oder Tragen.

Wer bey nacht, daß ist noch einem in die nacht und vor einem gegen tag, im Wald Holz abhiebe, füret oder züge, und deß überwunden würde, der ist dem Forster verfallen Wagen und Pferd, er werd daran betretten oder nicht, So aber yemand er het Zeug oder nicht, bey nacht Holz aus dem Wald trüge, und des überwunden würde, der soll umb zweinzig Pfund gestrafft werden.

4. Nicht zu viel Hawen.

Wer zu viel abhawet, das ist, mehr dann er Perg und thal füren mag und der halb etwas liegen ließ, oder abwürffe, der ist zu puß verfallen zwey Pfundt, zusampt dem pfandt an im selbs.

5. Nicht on Zeug hawen.

Wer on Zeug hawet, das ist, so er Wagen und thier nicht bey Im im Wald hat, der ist verfallen ein pfundt newer heller, ausser der meyl,

und

und in der meyl, oder heylöern, zwier so viel zusampt dem Pfandt an im selbs.

6 Nit Schnaytten on Zeug.

Wer prennholz schnayttet on Zeug, und doch Zeug als Wagen, Karren oder schlitten auch Pferd oder Ochsen darzu anheims het, der ist verfallen ein pfund newer heller.

Doch Kobler und ander Arm, so nit thier haben, und irer notturfft nach etwann Stöck und Kannen zusammen tragen, und darnach die heym zu füren fuer bestellen müssen, die sollen macht haben sollich dürr holz zusammen zu lesen, ob sie gleich den Zeug oder fuer nicht bey jne hetten, und die darnach heym füren zu lassen ungeverlich.

7. Nit zwen oder mer Zeug zu gebrauchen.

Wer mer dann mit einem Zeug auf einen Tag, auß einer Hoffrayt nach holz gen Wald füre, darob betretten würde, der ist den andern Zeug, damit er ausgefaren, verfallen. So aber Jemand zwen Höfe het, und auf beyden Waldrecht, und auf der Jeden ein Zeug, mit der Jedem mag Er nach Walds Orduung gen Wald faren, doch das Er mit Jedem Zeug wieder auf die Hofstat fare, von dann Er ausgefaren, wer das überfüre, der müst denselben Zeug, der nit in sein Hoffrait kommen were, verfaren haben und verfallen sein, doch Zymmerholz ausgenommen, daß einer dem andern mit Dienst heym zu pringen beholffen seyn mag.

8. Vier Thier und nit mer zu haben.

Wer mer dann vier pferd oder andere Thier an einem geschirr am Wald prauchet, daran begriffen, desselben überwunden, oder daß Er sich des im Rechten, mit seinem Ayd nit benemen möcht, was Er dann über die vier Thier angesetzt het, die sind den Forster verfallen, Es were dann das einer pös wegs halben, und nit von geferlicher Uberladung wegen bestünde, alsdann mag jme Jemand fürsetzen, und helffen lassen von stat zu faren, wie von alter her kommen ist.

9. Aus der Pieth nit zu füren.

Wer Holz, wie das were, Kalck, Hefen, Laymen, Tahen, Ziegel oder anders, so von Wald kompt, on Urlaub aus der pieth füret, der ist darumb dem Forster verfallen Wagen und Thier, und daß ist aus der pieth,

von

von einem Wald, (die dann die Pegnitz schaidet) auff den andern, füren oder tragen, oder in ein Dorff oder Flecken der nicht Waldrecht het.

10. Nit fliehen am Hawen.

Wer an einem Hawen gesehen würd und davon fleucht, und begriefen, oder von dem Forster angeschrien würdt, und sich, so kein Weysung vorhanden were, mit seinen Ayd davon nit benemmen möcht, der ist verfallen auser der meyl fünff Pfund newer Heller, und in der meyl oder Heylöern, zwir als vil zusambt dem Pfand an im selbs. Desgleichen sol es gehalten werden, so Jemand Holz getragen het.

11. Nit laugnen oder vernaynen Hut oder Pfandt.

Wer einem Amptmann, Forstmeister oder Förster ein Hut, darinnen er gehawen het, vernainet, und auff ein andern verjähe, desgleichen daß Er ein Forster gehabt, und dem nit also were, der ist verfallen zehen Pfund newer Heller, doch das der Arm des bewiesen werdt, oder daß er sich des mit seinem Ayd davon nit benemen mög.

12. Nit verdecken.

Wer pfandmeßig Holz geverlich verdeckt, der ist daran verfallen zwey pfund newer Heller, sampt den Pfand an ime selbs.

13. Nicht aufsteigen und also hawen oder schnaytten.

Wer aufsteygt und also Holz hawet oder schnaitet, der ist verfallen zwey Pfund newer Heller auser der meyl, und inn der meyl zwir als viel.

14. Schnaytten und nit aufsteygen.

Wer auch Holz schnaittet, das nit schühig ist, und dannoch nit aufsteiget, der ist verfallen zwey Pfund newer Heller.

15. Nicht zu hoch abhawen.

Wer höher ab der Erden abhawet dann ein stat Schüch, der ist verfallen ein pfund newer Heller.

16. Nit wider Wald hawen.

Wer wieder Wald hawet, das ist über sich, oder einem hangenden Holz nider hilfft, wellichs Holz mit dem Gipffel also ligt, oder hangt, daß Er den Gipffel mit der Hacken von der Erden nit erlangen mag, der ist verfallen fünff Pfund newer Heller, samt dem Pfand an ime selbs.

17. Nit abraumen.

Wer farens halb ein Abraum thut, nehmlich zwischen fünff und fünffzehen stemmen, ausserhalb der meil, der ist verfallen zwey Pfund newer Heller, und in der meyl zwir als vil; So aber Imand zwischen fünffzehen und fünff und zweynzig stemmen abraumet, der ist verfallen ausser der Meyl vier pfund newer Heller, und in der Meyl zwir als viel. So aber Imandt über fünff und zweinzig stemme abraumet, so stehet das Wandel zu erkantnus des Amptmans. Wo aber Imandt fünff stemme und darunter abraumet, und des nottürftig gewest, deshalb stehet das Wandel auch zu erkantnus des Amptmanns.

18. Nit Juden.

Wer ein Jüdisch pfandt macht oder füret, und daran begriffen würd, der ist verfallen zehen Pfund newer Heller. Und ein Jüdisch Pfand ist, so Jemandt von Stöck abhawet, oder grün pfendlich Holz liegend fünd, und dasselb vornen abschniet, und das hinter hinfüret oder trüg, es were das vorder kurz oder lang.

19. In eynen andern Hof nit zu faren.

Wer mit Holz in eines andern Hoff füre, darein er zu holzen von einem Amptmann nit Urlaub het, oder Holz darein trüge, der ist verfallen fünff Pfund newer Heller, zusamt den Pfandt an ime selbst. Doch den Köblern so aygen Gütter und erbrecht, aber nicht thier hetten, jr miet und lohn füre, zu jrer Haußnotturfft und geprauch, dadurch unabgeschnitten. Desgleichen, das fürter das Holz aus den Höfen, oder den Holzstätten, von denen die thier haben, wieder verkaufft und gefürt werden möge. Welche aber nicht Thier hetten, den soll das Holz auß den Höffen oder Holzstetten verer zu verkauffen verpoten sein, bey peen zehen pfundt.

20. Die Welde nicht einzufahen.

Wer die Wält einfecht, oder eingefangen het, über die Marck oder Waldfürch, der ist verfallen zehen pfund newer Heller, und so er daran gepfend würdt, soll Er den einfang abthun und raumen in vierzehen tagen den nechsten, thet er solchs in gemelter Zeit nicht, soll er aber zehen pfund newer Heller verfallen sein, und also für und für alle vierzehen tag, so lang er den einfang nit abgethan und abgeraumbt het.

21. So der Wald Print.

So der Wald print, sollen die Erb Förster und Amtmanns Knecht, den umbsessen, so Wald Recht haben, gebieten, zu leschen, und wem also

zu

zu solchem gepotten würdt, der soll onverziehen darzu kommen, mit häwen und schauffel, leschen und retten helffen, wer das nit thet, sonder solchs verseß, der soll zur puß verfallen sein, ein pfund newer Heller. So sich aber begebe, daß die Sach so eylend fürfiel, oder das fewer so groß würde, daß mann der ende derhalben sturm leutet, alsdann soll ein jeglicher umbseß doselbs, der Waldrecht hat, aber schuldig sein, mit obgemeltem zu lauffen, leschen und retten zu helffen, bey obbemelter puß ein pfund newer Heller. Doch soll sollich gebot den Marggreviſchen durch meinen gnedigen herrn den Marggraffen, Jezt alsbald beschehen, demselben, so sich solch fälle zutragen, Jederzeyt gehorsam zu thun.

22. Fewer am Wald nicht zu machen.

Wer Fewer auf dem Wald zwischen S. Walburgen und S. Michelstag bey tag oder nacht schüret oder machet, oder schaub, fackeln, oder ander Fewer hinwürff, dadurch der Wald schaden nemen möchte, daran betretten, oder sonst darumb fürbracht würde, und sich mit seinem Ayd davon nicht benemen möcht, der soll verfallen sein, und on alle gnad geben zweinzig pfundt newer Heller. Der Wald amptman soll auch den jenen, so derselben thetter einen fürpringt, und sich die that an im erfind, von gemeltem geld, zehen pfund newer Heller zu lohn geben.

23. Holz im Wald nit anzuprinnen.

Wer Holz im Wald bey tag anzündet, anfewert, oder anprent, der ist verfallen zehen Pfund newer Heller. Wo aber Jemand das bey nacht thet, daran begriffen würdt, oder darumb fürpracht, und sich davon mit seinem Ayd nit benemen möcht, der soll daran verfallen sein, Ein Nacht Pfand nemlich noch so viel.

24. Geprent Holz nit abzuhawen.

Wer geprennt Holz abhawet on Urlaub, der ist daran verfallen, so vil als das sonst am pfand auf sich trüge, so es ungeprent und grün were.

25. Gayß, Böck, oder Schaf, auf den Wald nicht zu treyben.

Es soll niemand Gayß, Böck oder Schaf auf die Welde, umb weydens willen treyben. Wer das überfüre, der soll von eynem Jeden haubt verfallen sein, ein halb Pfund newer Heller, eines Jeden tags so offt, und er damit betretten würd. So aber Jemand dem Kauff nach, sollich Vieh

über die Welde trieb, ungeverlich, und darauf nicht waydet, der soll nichts darumb verfallen sein.

26. Abgehawen und liegend Holz nit zu füren.

Wer abgehawen oder liegend Holz aus dem Wald füret oder trüge, der soll so vil daran verfallen sein, als ob Er das selbs abgehauen het, Es were dann so lang gelegen, daß es die rynnten ließ, doch der Windfell und Windprüch halben, was in acht tagen als zu Zymmerholz tauglich, nit gezeichnet, würd, soll es, laut herrn Dieterichen von Harras Vertrag, gehalten werden. Wo sich aber die Windstürm so groß zutragen, daß die Windfell in acht tagen, füglich nit bezaychnet werden möchten, und mein gnädiger Herr der Marggraff oder seiner Fürstlichen Gnaden Stadthalter und Räthe, deshalb von den Nürmbergischen angesucht, wollen und sollen dieselben, zu solchem verzeychnen noch acht tag zugeben. Doch das mitler Zeit den Nürmbergischen die Windfell für prennholz hinweg zu füren auch nicht gestatt werdt, und alßdann sollen die Marggrevischen die ungezeychneten Windfell allenthalben im Wald hinweg zu füren macht haben, Es soll auch in solchem verzeychnen von den Waldamptleuten kein gefar. geprauchet werden.

27. Asstel Zeun nicht zu machen.

Wer einen Asstel Zaun von Föhrn, Tennen, oder Vichten erdstammen, vom Wald machet, on Urlaub, der ist verfallen fünff Pfund newer Heller; doch wann einer Aest heimfüret und in seinen Hof oder Holzstatt gepracht het, so mag er dieselben zu Asstel Zeunen geprauchen.

28. Kalck nit Prennen vom Wald.

Wer Kalck prennet von holz das vom Waldt kommen ist, der soll des prennens halb geben drey Pfund alt, dem ersten Forster so zum Ofen kompt, nachdem derselb angezündt worden, und sein Zeychen daran gemacht hat, Es seye der so den Kalck prennt dabey gewest oder nicht, auch unangesehen, ob Er vor an demselben holz gepfänd worden. Es soll auch kein Kalckprenner, weder dem Amptmann, Forstmeyster, noch keinem Forster nit anzeigung geben, wann Er anzünden will, bey peen ein pfund newer Heller, sondern es soll auff dem freyen fall steen, wer am Ersten zu solchem Kalck prennen kompt, dem soll das obbemelt gelt, drey pfund davon werden.

29. Hayd

29. Hayd nicht mehen, Schneiden, Rechen oder graßen.

Wer hayd im Wald mehet, oder mit Eysern Rechen oder Kreuln rechet, der ist verfallen zwey Pfund newer Heller, dann die hayd den Bynen dienstlich ist. Doch soll denen so Walt gerechtigkeit haben, zu graßen und zu schneiden, auserhalb der hayd, unverpotten sein.

30. Nit graßen in den newen Welden.

Wer grast in den newen besembten Welden, oder Jungen schlegen on Urlaub, der ist verfallen zwey pfund newer Heller.

31. Nit hüten in den newen Welden.

Wer in den new besambten Welden unter zehen Jaren mit Viech hütet ohn Vrlaub, der ist verfallen zwey Pfund newer Heller, und mann will darum das Viech nemen laßen.

32. Nit Kolen, Pasten oder Pech scharren.

Wer mit dem Wald Kolet oder Koln füret so von Wald kommen, auch im Wald pastet oder pech scharret, auch trüg oder füret, der ist verfallen zehen Pfund newer Heller. Und thet das Jemand an einem gepannten feyrtag, der ist verfallen zweinzig pfund newer Heller.

33. Wagner oder Pütner Holz nit zu hawen.

Wer Wagner oder Püttner holz hawet oder füret, der ist verfallen zehen pfund newer Heller, und wer das an einem gepannten Feyertag oder bey nacht thet, der ist verfallen zweinzig pfund newer Heller.

34. Raw Zymmer nicht hawen.

Wer Raw Zymmer hawet oder füret, on Urlaub, auser der meyl und Heylöern, der ist verfallen fünf Pfund newer Heller, und in der meyl, oder Heylöern, zwier als vil.

35. Nit Scheitten auff dem Walde.

Wer in den Welden oder auff einer unerlaubten Holzstatt holz scheittet, der ist von einem Jeden hawen vier pfund newer Heller, so und offt Er betretten würd.

36. Den Waldhawern nit hawen helffen.

Wer dem Waldhawer oder dem seinen hawen hifft on vrlaub, ausser der meyl, der ist verfallen ein pfund newer Heller, und in der meyl oder

Heylöern, zwier als viel. Doch was den Marggreviſchen für Zymmerholz gehawen wird, davon ſollen ſie dem Waldhawer oder den ſeinen, als niche Belonung zu geben nicht ſchuldig ſein.

37. Miſtel Pawm nicht zu hawen.

Wer einen Miſtel Pawm hawet, von Miſtels wegen, der iſt verfallen fünf pfund newer Heller, wo aber Jemand mit ſeinem Ayd darfür kommen wolt, daß Er den Pawm von Miſtels wegen nicht gehawet het, damit ſolt Er zugelaſſen werden.

38. Von der Segmül nit Füren.

Wer auch pretter oder anders, daß vom Wald käme, von der segmül on Urlaub füret, der iſt daran verfallen zehen pfund newer Heller, ſo ferr er am füren zu der ſegmül, laut des Vertrags, nit gepfändt were.

39. Pewtten Pawmen nit hawen.

Wer pewtten pawm abhawet, der iſt einem Amtman verfallen zehen Pfund newer Heller, und dem des der Pewtten Pawm iſt, auch ſo vil.

40. Gezeychent oder gegipfelt Pawmen zu Pewtten nicht zu hawen.

Wer auch einen gezeychenten oder gegipfelten pawmen zu einer pewtten abhawet, der iſt auch einem Amptmann verfallen, zehen pfund newer Heller, und dem, des ſolcher pawm geweſen auch ſo viel.

41. Nit Schrancken mit dem Wald.

Wer mit dem Wald ſchranckt, lenttert oder hecket, on Vrlaub, der iſt verfallen fünff pfund newer Heller, doch wer mit ſeinem prennholz, daß Er auf Wagnus des pfands holzet, und heimfüret, fürter zu ſeiner notturft ſchranckt oder lenttert, der wird billich dabey gelaſſen.

42. Nit Pecken, saſften, ſchelen oder Knüllen.

Wer im Wald peckt, ſaft, ſchelt oder Knült, der iſt verfallen zehen Pfund newer Heller, doch ſoll hierinn kein geverd gepraucht werden.

43. Gepeckt, geſaft, geſchelt oder geknült Holz nicht zu hawen.

Wer im Wald gepeckt, geſafft, geſchelt, oder geknült holz abhawet, der ſoll daran verfallen ſein, ſo viel alß daſſelb holz ſunſt geſtünde, ſo es grün were, Es wer in oder auſſer der meyl oder Heylöern.

44. Nicht Lohen im Wald.

Wer im Wald lohet, der iſt verfallen, Fünf pfunt newer Heller, Es ſey inner oder auſſer der meyl oder Heylöern.

45. Werck-

45. Werckleuten nit Zymmerholz zu verkauffen.

Wer on Urlaub einem Werckman, als Püttnern, Spieglern, Drechßlern, Schachtelmachern, Wagnern, Püchsenfassern, Schnitlern, und dergleichen Werckholz verkauffet, darann betretten, oder darumb fürpracht, und sich mit seinem Recht oder Aydt davon nit benemen möcht, Es wer schrot, Klüpfel, oder Klufstweiß, der ist daran verfallen zehen Pfund newer Heller, doch, daß es mit dem Urlaub gegen den Marggrevischen so Waldgerechtigkeyt haben, den Nürmbergischen gemeß und ungeferlich gehalten werd.

46. Fellpaumen nicht machen.

Wer einen Fellpawmen machet, daß ist der Junge pewmlein schnaltet, peckt und Leym Reyser drein steckt, oder daran am Vogeln begriffen wirdt, der ist verfallen zehen pfund newer Heller.

47. Ladrigel nit aufladen.

Wer ein Lad oder heb Riegel im Wald ausledt, dieweyl der zum Laden tüglich ist, der ist verfallen ein pfund newer Heller.

48. Von Langwid hawen.

Wer ein Langwid hawet on Urlaub, der ist daran verfallen ein pfund newer Heller, ihm geschehe dann redlicher Pruch, den der Forster erkennen möcht, das er der nit geratten het mögen, als dann het einer macht, ein Tennen oder Viechten Langwidt zu hawen.

49. Schneydend Hacken nicht zu gepraucken.

Wer mit einen schneydenden Hacken, grün Aest abreyst, der ist verfallen ein pfund newer Heller, auff erkanntnus eines Amptmans.

50. Stöck Graben.

Wer im Wald stöck ausgrebt, der soll die gruben wieder eingleichen, wer daß nit thet, der ist dann verfallen ein pfund newer Heller.

51. Laymen, Tahen, oder Wasen graben.

Wer Laymen, Tahen oder Wasen auf dem Wald grebt, on Vrlaub, der ist verfallen ein Pfund newer Heller, wer aber Vrlaub zu solchem begert und erlangt het, der soll solche gruben von dem Erdreich daß überbleybt, wieder eingleichen, wer das nit thet, der ist all vierzehen tag verfallen ein Pfund newer Heller, so lang, biß er dieselben gruben wieder eingleicht hat.

52. Nit

52. Nit Fürhawen oder Holz liegen lassen.

Wer im Wald Holz fürhawet oder ligen lest, der ist verfallen ein pfund newer Heller, ausser der meyl, und in der meyl oder Heylöern, zwier als vil, zusambt den pfand an im selbst.

53. Eycheln nit schlahen.

Es soll niemand hinfüro Aychel von Aesten abschlagen noch der halb auffsteygen, dann damit die Jungen Aychen merckllch beschedigt werden, wer daß überseret, der soll von einer Jeden fart, zu puß verfallen sein und geben ein pfund newer Heller.

54. Holz nit Fürkauffen umb wieder verkauffens willen.

Alß vormals bey mercklicher puß, verpotten worden, daß niemand keynen stoß Holz noch ander prennholz, wieder zu verkauffen fürkauffen soll, daß aber mermalen überfaren worden, damit dann solchs ferer fürkommen werdt, ist betheydingt, daß hinfüro niemand, kein stoß, noch ander prennholz, weeder Fuder noch Hauffen weyß nicht fürkauffen, noch Jemand dem andern verkauffen soll, do er sich versiecht, daß derselb solch Holz fürter verkauffen, und nit zu seiner aygen notturfft verprauchen werd, dann wer solches überfüre, es weren Kauffer oder Verkauffer, und darumb gepfendet oder fürpracht würd, und sich mit seinem Aydt davon nicht benemen möcht, der muß von einem stoß oder hauffen, darauß ein oder mer stoß werden möcht, zwey pfund newer Heller, und von eim Jeden Fuder, ein pfund newer Heller verfallen sein, und on gnad geben. Und zu Handhabung solchs, soll dem Amptman seinen Knechten, allen Erbforstern und Zeydlern, befolhen sein, ir fleissig auffsehen zu haben, die Ubertretter solchs gesetz, bey iren Ayden zu pfenden, und jrem Wald Amptmann anzeigen.

55. Item wo in dieser Ordnung, ein Pfund newer Heller gesetzt wird, sol für dasselb vier pfund der alten Münz, das ist, sechzig Heller für ein pfund zu rechnen verstanden werden, doch den hievor auffgerichten Doctor Peter Knorren und Herr Dieterich von Harras vertregen, darinn die pfund auch auf sechzig Heller gestelt sein, unnachtheilig.

56. Item zu verhütung künftigs Zanck ist abgered, wann die Forster die armen Leut pfenden, daß sie jnen anzeigen, wie hoch und wofür sie pfenden, damit ein Armer, ob er darin beschwerdt were, sein notturfft zu han-

handeln wiß, dann so es den armen Leuten allererst vor dem Forstgericht angezeigt würdt, könndten sie alspald ir unschuld nicht darthun.

57. Zum letzten und beschließlich, Ist den von Nürnberg vorbehalten, daß Forstgericht und die Welde, zu setzen und zu entsetzen, inhalt voriger Vertrege, doch auch diesen newen abgeredten Artickeln und vorigen vertregen, unabbrüchig, und nit zu entgegen.

Und das solchis alles also furthin crefftiglich gehalten, und von keinem theil dawider gehandelt, noch zu handeln gestattet werde, so haben die obgemelde Röm. Kais. und Kön. May. auch der Fürsten, der neuen kaiserlichen Ainigung verwande Potschafften neben und zu meines gnedigen herrn Marggrafen Jörgen, auch der Stadt Nürnberg gemeinen Insigel ihre Sigel, doch ihnen den verordneten unterhendlern ihren Erben und nachkommen inn allwege one Schaden, an diesen Brieff libellsweiß geschrieben, zu mehrerer Befestigung und urkund auch gehengckt, Geben und geschehen zu Schwobach am freitag nach den Sontag Judica nach Christi unsers lieben herrn und Seligmachers Geburt funfzehen hundert und im fünff und dreissigsten Jahre.

Lit. B. Formula der Nürnbergischen Publication.

Damit nun hinfüran die Welde erhalten, ungepürlicher Weyße nit beschedigt, verösigt oder verderbt werden; damit sich auch niemand durch unwissenheit dieser Ordnung und gesetz entschuldigen mög, so hat ein Erber Rathe diese Ordnung im Druckh außgeen, verkünden und anschlagen lassen, auch darauf iren Amptleuten, Forstmeistern, Forstknechten, und andern bey iren Amptspflichten, statlich und ernstlich gepotten und befohlen, ob dieser Ordnung und gesetzen stracks zu halten, unserer gnedigen Herren der Marggraffen Unterthanen, so Waldgerechtigkeyt haben, nit zu beschweren, und die straf und pfand vermög derselben Vertreg, on nachlassen und on Verzug, von den ihren, so dieselben schuldig, oder wider diese Ordnung handeln werden, einzupringen und zu nemen. Darnach wiß sich mennigklich zu achten.

Decretum in Consilio
24. Marcy, 1535.

Lit. C. Mandatum de non vastando sylvas.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, etc. etc.

Entbiethen denen Ehrsamen Unsern und des Reichs Lieben Getreuen N N. Burgermeistern und Rath der Stadt Nürnberg Unsere Gnade und alles Guts.

Ersame Liebe Getreue ꝛc.

Unserm Kaiserlichem Cammer Gericht haben die Durchlauchtig Hochgebohrne, Friederich, Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg Stettin Pommern, der Caßuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Halberstatt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, des Heyl. Röml. Reichs Erz Camerer und Churfürst, und Friederich Magnus, Marggraf zu Baden und Hochberg, Land Graf zu Sausenberg, Graf zu Sponnheim und Eberstein, Herr zu Rötteln, Badenweyler, Lahr und Mahlberg, beede alß deß minderjährigen Marggraf Georg Friederichen zu Brandenburg, verordnete Vormündere; Sodann Christian Ernst, gleichfallß Marggraff zu Brandenburg, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, Herzoch, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstatt Minden und Camin, proprio nomine in Unterthänigkeit supplicirend an und vorbringen lassen; Obwohlen die Deuastationes syluarum praesertim insigniorum sowol ob publicam earundem utilitatem quam ex aduerso damnum emergens irrecuperabile ins gemein hin, als in specie bey denen Fällen, wann die deuastatores nur lignorum proprietarii seyen, hingegen andern, sonderlich Fürstl. Häußern, die Wildbahn zustehen, und wiederum andere Leuth das ius pascendi nec non lignandi alldort hätten, in Unserm Kayßerl. und des Heyl. Reichs Rechten heilsamlich auf das schärffeste verbotten, und dannenhero bey diesem Unsern höchsten Tribunali wieder solcherley deuastationes et deuastatores nicht allein inhibitoria de non vastando, sondern auch, wann allbereit gar zu unverschmerzlichen Verwüstungen vollzogen worden, restitutoria, Mandata sine clausula promptissime zu ergehen pflegen. Ob auch wohl die bey der Stadt Nürnberg auf beeden Seiten des Pegnitz Flußes liegende sogenannte Sebalder

halber und Lorenzer Wälder, Reichskündigermaſſen, unter die insignio-res ſacri Romani Imperii ſyluas gehörten, und in denenſelben vom Burggrafſthum der Stadt Magiſtrat zu Nürnberg, ſich durch Kauff, im 1427. Jahr, nur lignorum proprietatem (ſub dictorum Burggrauialium lignandi iuribus quoque exceptis) acquiriret hätte, die Wildbahn aber Brandenburgiſcher Seiten, annoch unſtrittig zuſtändig, ja ihnen unter allen andern, welche ſich bey Dero Länder und Fürſtenthümern befinden, nicht allein wegen beſſerer Conſeruation ihre ſämtl. Burggrafthums Gerechtſamen und mehrerer recordation Ihrer Fürſtl. antiquiſſimae originis die aller liebſt und angenehmſte ſeyen, ſondern auch, wenn keine deuaſtationes und Eingriff vorgiengen, zugleich derer überaus großen Wald Boden diſtrictuum halber, die allerwichtigſte ſeyn könnten, und ſolten, zu deme viele Dero Unterthanen welche ſupplicirende Ldl. Ldl. von Herrſchafft wegen hierbey allerdings zu vertretten gemeinet, die iura paſcendi et lignandi allorthen hätten. So hättet doch Ihr erwehnte Beklagte, zu gedachten Unſerer Kaiſerl. und deß Heyl. Reichs auch Burggrafthums Nürnberg wohlhergebrachten und bekannten Rechten, ſanctionum ac iurium befliſſenen veracht, und zu nicht wenigern vielen Dero Unterthanen darob entſtehenden unwiderbringlichen Schaden, theils unmittelbahr, theils durch andere Leuth, denen ihr hinwiderum viele Morgen derten verkaufft, und nunmehro, daß ſolche von Ihnen pro lubitu cum praefatorum paſcendi et lignandi Iurium extinctione in pratorum et agrorum commutiret werden, conniuendo indulgiret, wo nicht gar ausdrücklich anbefehlen laſſen, ſich mit vielen earundem inſigniorum in toto ſacro Romano Imperio ſyluarum deuaſtationibus zu vergreiffen, vor etlichen Jahren angefangen, und von unterſchiedlichen Monaten her, aus ſelbigen gleichſam ein ganzes Handwerck gemachet, auch noch täglich darinnen fortfähret, und je länger je ärger fortfahren werdet, woferne nicht wider ſothanes unerträgliches Unweeſen nachdrücklichſte poenal inhibitoria et reſtitutoria ſchleunigſt erfolgen thäten, allermaßen über ſothane tum venandi, paſcendi, et lignandi Iura, tum ſyluarum deuaſtationes, die Beylagen ſub Lit. A. B. C. D. et E. allbereit genugſam Zeugnus exhibiren, wiewohl dieſe noch darzu mit Erſter Möglichkeit, um die immenſa damna iam data noch

reichlichster vorzulegen durch eine hierzu gehörige, auch des Schalder Walds absonderliche Besichtigung (mit deren Vornehmung jezo mann nicht länger gegenwärtige Proceſs verschieben, und inzwischen ulterioribus deuaſtationibus den freyen Lauff ferner lassen dörffen) vermehrt werden sollte.

Wann dann jezt gemelte widerrechtlichste Deuaſtations-Attentata besagten Fürstl. Häußern, ihre hohe Regalia und vielen deren Unterthanen, ihre auch schätzbare bona nahmentl. paſcendi et lignandi iura ganz aboliren wollten, und einen gar groſen Theil leider! schon würcklich aboliret hetten, auch allen jezo und künfftig regierenden Marggrafen zu Brandenburg, alß Burggrafen zu Nürnberg und vielen deren jetzt und künfftigen Unterthanen cum ſumma Auguſtiſſimorum Legislatorum indignatione, schmerzlich fallen würde, in antiquiſſimo et ampliſſimo venandi, lignandi et paſcendi iurium diſtrictu haec ipſa Majorum ſuorum iura non fixa aut refuſa videre. Und nur vor den schon gewaltthätig reuellirten Antheil, und an derselben höchſten und ohnschätzbaren Regalien, durch sothane verübte Ausrottung gantze Morgen und Ackern Walds zugefügten unwiderbringlichen Schaden Beede Klagende Edl. Edl. in Ansehung der im gegenwärtigen Fall statt findenden gar sonderbaren aeſtimation lieber zwey hundert Märck Goldes verlieren oder nicht gewinnen und nicht haben, als selbigen nicht recuperiren wollten, gestalten dißfalls eine pro re ipſa ein aequiualent praeſtirende iuridica reſtitutio weil die realis nemlich würckliche Ersetzung aller und zwar über alle maſſen vieler tauſenden umgehauener Wald Bäume leider! nicht statt finden könnte Euch Beklagten obliege und wider denjenigen, der gegen ganz Reichs, ja Weltkündige, auch insonderheit ihme selbſten Beſtens bekannte, und noch darzu mit momentoſiſſimis obiectis umgehende iura, zu unmäßlichen groſen des gemeinen Weſens des andern Theils, und vieler Leuth Schaden vorsetzlich pecciret die reſtitutoria sowohl in Ansehung, wann die reſtitutio nicht eben so scharff als die Inhibitio mandiret würde, der Attentantiſche Theil mit seinen Thätlichkeiten um so viel ungeſcheuter fortfahren würde, als inhibitoria Mandata, tanquam ſuper facto omni iure iniuſtificabili, et irreparabile damnum inferente tam ex conſtitutione Imperii, quam praeſertim

sertim ord. Cam. p. 2. tit. 23. billig zuerkennen beverab da die erforderde Iurisdiction dieses unsers Höchsten Gerichts, tam ex notoria immedietate, quam personarum continentia sattsam fundirt und begründet erscheine. Solchemnach um diese unsere Kayßerliche Mandata und Ladung an und wider Euch zu ertheilen, inständigst anruffend erlangt, daß solche Processus heut dato nachfolgender Gestalten erkannt worden seint. Hierum so gebiethen wir euch eingangs ermelten Burgermeister und Rath, von Röml. Kayßerlicher Macht und bey poen zehen Marck Löthiges Golds halb in unser Kayserl. Cammer, und zum andern halben Theil Klagenden Ihrer Lbd. Ldl. ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich, und wollen, daß Ihr den Nächsten nach Verkündigung dieses, nicht allein hinführo euch aller Sebalder und Lorenzer Wald devastationum gänzl. enthaltet, und dergl. keineswegs mehr vornehmet, sondern alsobald zwey hundert Marck Goldes beeden Impetrantischen J. Lbden Lbden vor die immensa damna hactenus data erleget, deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb Euch sein mag obangedrohete Poen zu vermeiden. Daran geschicht unser Ernstliche Meinung wir heischen und laden Euch dabeneben von berührter Unserer Kaiserl. Macht, auch Gericht und Rechtswegen hiemit auf den Sechzigsten Tag, den nächsten nach beschehener insinuation dieses, deren wir Euch zwanzig vor den Ersten zwanzig vor den andern, zwanzig vor den dritten und letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremtorie, oder ob derselbe nit ein Gerichtstag sein würde, den nechsten Gerichtstag darnach, durch einen gevollmächtigten Anwald, an diesem unserm Kaiserl. Cammer Gericht zu erscheinen, glaublich Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unserm Kaißerl. Gebott alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, oder wo nicht, alßdann zu sehen und hören euch umb Eures ungehorsams willen, in die vorgemelte Poen gefallen sein mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber erhebliche ursachen und Einreden, ob ihr einige hettet, warum solches nicht geschehen sollte. Im Fall ihr aber durch dieses letztere unser Kaiserl. Mandatum de restituendo beschweret zu seyn, und warum ihr demselben also zugeleben, nicht schuldig, rechtliche Entschuldigungen zu haben vermeinet, dieselbe sämtlich im Rechten vorzubringen, darauff der Sachen und allen Ihren Gerichts Tägen und Terminen, biß nach endlichem Beschluß und Urthel auszuwarten.

ten. Dann bestimmen wir allerseits in pto Mandati de restituendo eum clausula zu Ubergebung derjenig Gerichtl. Handlung welche nach der in primo termino verübten Nothdurfft, vermög der Ordnung und jüngern Reichs Abschieds, ferner einzubringen, sich gebühren mag, Zeit dreyer Monat pro termino legali. Wann ihr citirte kommet und erscheinet alsdann also oder nicht so wird doch nichts destoweniger auf des Gegentheils oder seines Anwaldts anruffen und erfordern hierinn im Rechten respective mit gemelten Erkanntnus Erklehrung und andern gegen Euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach, gebührt, darnach Ihr Euch zu richten. Geben in Unserer und des Heyl. Reichs Stadt Wetzlar, den Sechs und Zwanzigsten Tag Monaths Augusti nach Christi Unsers Lieben Herrn Geburth, im Sechzehenhundert drey und neunzigsten unsere Reiche deß Römischen im Sechs und dreyßigsten, deß Hungarischen im Neun und dreyßigsten, und des Böhmischen im Sieben und dreyßigsten Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.)

Johann Adam Weickert
des Kayserl. Cammer Gerichts Canzley Verwalter.

Petrus Mensingh Ltus.
Kayserl. Cammer Gerichts Protonotarius.

)o(

Das

Das achtzehende Capitul.

Von Lichtenau.

Zu mehrerer Erläuterung deßen, was in der historia diplomatica von dem Schloß Lichtenau, dienet der hochfürstlich Brandenburgische libell welchen wir nicht sowohl auszugsweiß als vielmehr in extenso dem Leser hier mittheilen, und ihm die Beurtheilung selbst überlassen wollen.

Hochwürdiger Fürst Röm. Kay. May. Cammerrichter, gnädiger Herr; Für E. F. Gn. erscheinet Anwaldt des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Georg Friedrichen Marggraven zu Brandenburg ꝛc. seines gnädigen Fürsten und Herrn, übergiebt anfänglich sein Mandat, und Vollmacht, und stellet im Nahmen und von wegen hochgedachter Ihrer F. Gn Klage und Zuspruch gegen und wider einen erbaren Rath und die Stadt Nürnberg, auch ein jede Persohn, so sich von irentwegen in rechten gebürlicher Weiß einlassen wird, thut daßelbe bester und beständigster Weiß, wie es zu recht am kräfftigsten beständigsten und seinem Gn. Fürsten und Herrn am nützlichsten vorträglichsten und bequemlichsten geschehen soll kan oder mag, mit Vorbehalt aller und jeglicher rechtlichen Wohlthat Begnadung und Freyheit, und sonderlich sich in Beweiß, auch sonsten zu keinem Ueberfluß zu verbinden, auch die angestellte Klag gäntzlich oder zum Theil zu beweisen, oder aber gäntzlich oder zum Theil davon abzustehen, und Beklagten in ihr christlich Gewißen wohlbewust und Wissenschafft zu stellen, davon er bedingt, und bittet demnach, Beklagte dahin zu halten, uf diese Klag litem zu contestiren, und nach geschehener litis contestation auf nachfolgende Artieul, und einen jeden insonderheit vermittelst iuramenti dandorum, welchen Aid Anwaldt hiermit von Beklagten fordern thut, pure simpliciter und ohne Anhang zu respondiren, und da Beklagte daßelbe zu thun sich verwidern würden, auf denselben Fall bittet klagender Anwald, den Krieg vor befestiget anzunehmen, auch alle und jede nachfolgende Artieul pro confessatis zu erklären, und Beklagte tanquam confessos et conuictos dergestalt, wie hernach gebethen werden

den soll, cum refusione omnium damnorum interesse et expensarum zu condemniren.

Und obwohln nachfolgende Articul und positiones alle sämmtlich et in facto et in iure ergründet, und klagender Anwald derowegen verhoffet, es werden Beklagte dieselben Articul mit christlichem Gewissen nicht verneinen können, so ist doch klagender Anwald auf den Fall, da Beklagte über Zuversicht sich unterstehen würden, einen oder mehr Articul gänzlich oder zum Theil zu verneinen, denselben oder dieselben per testes, documenta, iuramenti delationem oder in andere Wege, wie daßelb seinem Gn. Fürsten und Herrn am bequemlichsten und fürträglichsten seyn mag, jedoch ohne Ueberfluß zu beweißen.

Zum 1. setzet und saget F. Br. Anwald wahr, daß das Burggrafthum zu Nürnberg ein Fürstenthum seye.

Zum 2. wahr, daß das Burggrafthum zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. 400. und mehr Jahr ein Fürstenthum geweßen.

Zum 3. wahr, daß die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. 400. und mehr Jahr das Burggrafthum zu Nürnberg als ein Fürstenthum beseßen und innegehabt.

Zum 4. wahr, das durch und über 400. und mehr Jahr zu dem Burggrafthum zu Nürnberg statliche und ansehnliche Land und Leuth gehöret haben und noch gehören.

Zum 5 wahr, daß unter andern durch und über 400. und mehr Jahr die sogenannte gantze Nürnbergische Provinz territorium districtus und Bezirck in dem Burggrafthum Nürnberg gelegen und darzu gehörig gewesen, auch noch heutigs Tags darinn gelegen, und darzu gehörig seye.

Zum 6. wahr, daß auch die Stadt Nürnberg durch und über 400. und mehr Jahr in dem Burggrafthum Nürnberg gelegen gewesen, und noch heutigs Tags darinn gelegen.

Zum 7. wahr, daß die Burggraffen zu Nürnberg durch und über 400. und mehr Jahr des heiligen römischen Reichs-Fürsten gewesen, auch alle fürstliche Hoheit Würdigkeit und Dignität gehabt, und sich derselbigen gebraucht.

Zum

Zum 8. wahr, daß auch Burggraff Heinrich zu Nürnberg, welcher der letzte Burggraff gewesen, ehe und zuvor das Burggrafthum zu Nürnberg Anwalds gnädigsten Fürsten und Herrn Vorfahren verliehen, sich aller und jeder fürstlichen Hoheit Würdigkeit und eminentien gebrauchet.

Zum 9. wahr, daß hochgedachtes Burggrafen Heinrichs zu Nürnberg Tochter und Fräulein Graff Adolff zu Nassau vermählet, auch mit demselben einen Sohn Adolphus genannt gezeuget.

Zum 10. wahr, daß derselb Graff Adolphus zu Nassau Burggraff Heinrichs zu Nürnberg nepos und Tochtersohn zu einem römischen Kaiser eligirt und erwählt, daß er auch das römische Kaiserthum über die sechs Jahr regieret und verwaltet.

Zum 11. wahr, daß durch und über die 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. 400. und mehr Jahr die Obergericht, Gleidt, Zoll, die hohe Wildpan, auch alle andere Landesfürstliche Hoheit und Obrigkeit und alle andere Regalia in dem Burggrafthum Nürnberg und an allen und jeden darinn gelegenen oder darzu gehörigen Orthen, zu dem Burggrafthum Nürnberg gehörig gewesen.

Zum 12. wahr, daß vor Alters die hohe fraischliche Obrigkeit, auch in der Stadt Nürnberg, als ein pertinenz des Burggrafthums dem Burggrafen zu Nürnberg zuständig gewesen.

Zum 13. wahr, daß die Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. 400. und mehr Jahr im gantzen Burggrafthum zu Nürnberg an allen und jeden darzu gehörenden oder darinn gelegenen Orthen sich der landsfürstlichen sowohl als auch der hohen fraischlichen Obrigkeit und aller Regalien meri et mixti imperii, omnimodae iurisdictionis gebraucht.

Zum 14. wahr, daß das Burggrafthum zu Nürnberg als ein Fürstenthum von dem heiligen röm. Reich und der Röm. Kaiserl. Maj. zu Lehen rühre.

Zum 15. wahr, daß die Marggrafen zu Brandenburg und die Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. 400. und mehr Jahr, auch über Menschen Gedencken, das Burggrafthum zu Nürnberg als ein Fürstenthum samt der hohen fraischlichen und Landsfürstlichen Obrigkeit, Item Gleit, Zoll, hohen Wildpan

und allen andern Regalien, Hoheiten und Würdigkeiten an allen und jeden Orthen, so im Burggrafthum gelegen, oder darzu gehörig, von den römischen Kaisern und Königen zu Lehen getragen, auch zu jeder Zeit, wenn sich dieselben begeben, zu Lehen empfangen.

Zum 16. wahr, daß der römische König Rudolff der erste Anno 1273. 8. calend. nouemb Anwalds gn. Fürsten und Herrn Vorfahren, Friedrich Graffen zu Zollern, comitiam burggrauii in Nuremberg geliehen und zu Lehen gereicht.

Zum 17. wahr, daß es zu recht versehen, quod sub appellatione comitiae siue comitatus territorium, siue districtus comprehendiret werde, daß auch keine comitia oder comitatus ohne Land und Leuthe und ohne ein territorium seyn könne oder möge.

Zum 18. wahr, daß auch kein Burggrafthum ohne Land und Leuthe et absque territorio seyn könne oder möge.

Zum 19. wahr, und folgt also hieraus, daß König Rudolphus der Erste eben dadurch, daß ihre Kön. May. Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Vorfahren und Anherrn comitiam burggrauii in Nürnberg geliehen und zu Lehen gereichet, J. F. Gn. auch Land und Leuth, sowohln ein stattlich ansehnlich territorium geliehen und zu Lehen gereicht habe.

Zum 20. wahr, daß es zu recht versehen, quod concesso territorio et iurisdictio concessa esse intelligatur.

Zum 21. wahr, daß es zu recht versehen, quod concesso territorio non tantum iurisdictio simplex sed et merum et mixtum imperium concessum et in accipientem translatum esse intelligatur.

Zum 22. wahr und folgt also hieraus, daß der römische König Rudolphus der erste eben dadurch, daß Ir Kön. Maj. Burggraffen Friedrichen dem ersten comitiam burggrauii Nuremberg und also Land und Leuthe und ein territorium geliehen, Ir F. G. auch die hohe fraischliche Obrigkeit an allen und jeden Orthen, so zu denselben Land gehörig, oder darinnen gelegen, geliehen und zu Lehen gereichet.

Zum 23. wahr, daß es zu recht versehen, wenn ein Röm. Kaiser oder König einem andern ein Grafschafft, Burggrafthum oder Fürstenthum leihet, daß derselbe Röm. Kaiser oder König eben dadurch dem Lehenmann

an

an allen und jeden Orthen, so zu derselben Grafschafft, Burggrafthum oder Fürstenthum gehörig, oder darinn gelegen, auch die ober und unter Gerichte, und die Landsfürstliche Hoheit und Obrigkeit, und also merum et mixtum imperium et omnimodam iurisdictionem nec non et omnia regalia geliehen und concediret.

Zum 24. wahr, und folget also hieraus, weil König Rudolph der erste Burggraffen Friedrich dem ersten die ober und unter Gerichte, auch alle Landsfürstliche Obrigkeit und Hoheit et sic merum et mixtum imperium et omnimodam iurisdictionem nec non et alia regalia im gantzen Burggrafthum Nürnberg an allen und jeden darzu gehörenden oder darinn gelegenen Orthen geliehen und zu Lehen gereichet.

Zum 25. wahr, daß der Röm. König Rudolphus der erste in berürter Inuestitur und Lehenbrieff Burggraff Friedrich dem ersten geliehen und zu Lehen gereicht habe iudicium prouinciale in Nuremberg, et quidem tali clausula, cui etiam vice imperatoris omne iudicium iudicans praesideat.

Zum 26. wahr, daß König Rudolphus der erste Burggraffen Friedrichen dem ersten geliehen und zu Lehen gereichet habe, alle Gerichte, omne iudicium et omnimodam iurisdictionem in der gantzen Nürnbergischen Provinz territorio districtu und Bezirck, auch an allen und jeden Orthen, so im Landgericht gelegen, oder darein gehörig.

Zum 27. wahr, daß es zu recht versehen, daß eben dadurch, wenn einem die Gerichte siue iudicium et iurisdictio an einem Orth geliehen oder concedirt worden, demselben nicht allein die Untergerichte, sondern auch die Obergerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit concedirt und geliehen worden.

Zum 28. wahr, daß dieß so viel mehr statt habe, wenn einem omne iudicium oder alle Gerichte oder alle Botmäßigkeit an einem Orth geliehen concedirt oder eingeraumt worden.

Zum 29. wahr, daß König Rudolphus der erste eben hierdurch Burggraff Friedrichen dem ersten zu Nürnberg geliehen habe die hohe fraischliche Obrigkeit in der gantzen Nürnbergischen Provinz territorio districtu und Bezirck, auch an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darin gehörig.

Zum 30. wahr, das König Rudolphus der erste im berührten Lehen-Brieff und inuestitur Burggraff Friederichen dem ersten als ein pertinenz des Burggrafthums geliehen und zu Lehen gereicht habe vicariatum perpetuum in dem gantzen Burggrafthum zu Nürnberg, Item in der gantzen Nürnbergischen Provintz, und an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, daß auch Jr. Kön. May. Burggraff Friedrich zu einem vicario perpetuo in der gantzen Nürnbergischen Provintz territorio und districtu, auch an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, constituirt und verordnet.

Zum 31. wahr, daß es zu recht verstehen, daß eben dadurch, daß ein röm. Kaiser oder König einen an einem gewissen Orth zu einem vicario perpetuo gesetzet, oder constituirt, oder aber einem vicariatum perpetuum in aliquo loco leihet oder concediret, derselbe röm. Kaiser oder König denselben an jenen Orth und in der Provintz die ober und unter Gerichte, auch alle und jede Fürstliche Hoheit Obrigkeit und Würdigkeit et sic merum et mixtum imperium et omnimodam iurisdictionem nec non et alia regalia concedirt und geliehen.

Zum 32. wahr, und folget also hieraus, daß der römische König Rudolphus der erste eben dadurch, daß Jr. Kön. May. Burggraffen Friedrich dem ersten zu einem vicario perpetuo in der gantzen Nürnbergischen Provintz territorio districtu und Bezirck, auch an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen oder darinn gehörig constituirt, und J. F. Gn. vicariatum perpetuum gereichet und geliehen, Jre F. Gn. auch die ober und nieder Gerichte, und alle landesfürstliche Hoheit und Obrigkeit et sic merum et mixtum imperium et omnimodam iurisdictionem et omnia regalia in der gantzen Nürnbergischen Provintz territorio districtu und Bezirck, auch an allen und jeden, so in den Landgericht gelegen, oder darein gehören, concedirt geliehen und gereichet.

Zum 33. wahr, daß der römische König Rudolphus der erste in berürter inuestitur und Lehenbrieff Burggraff Friedrich dem ersten geliehen, und zu Lehen gereicht habe, zween dritte Theil an den ober und unter Gerichten in der Stadt Nürnberg.

Zum

Zum 34. wahr, daß der Römiſche König Rudolphus der erſte damahls den dritten Theil an den ober und unter Gerichten in der Stadt Nürnberg für ſich behalten.

Zum 35. wahr, und folget alſo hieraus, daß zur ſelben Zeit die ober und unter Gerichte auſſerhalb der Stadt Nürnberg, an allen und jeden Orthen in der gantzen Nürnbergiſchen Provintz territorio diſtrictu und Bezirck und in gantzen Burggrafthum, item an allen und jeden Orthen, ſo in dem Landgericht gelegen, oder darzu gehörig, allein et in ſolidum den Burggrafen zu Nürnberg, und an den Gerichten in der Stadt den Burggrafen zwey dritte Theil und der übrige dritte Theil der röm. Kön. May. zuſtändig geweßen.

Zum 36. wahr und folget alſo hieraus, daß zu derſelben Zeit der Rath zu Nürnberg keine ober und unter Gerichte in der Stadt oder auſſerhalb der Stadt in der Nürnbergiſchen Provintz oder Bezirck, oder in den Orthen, ſo in dem Landgericht gelegen, oder darein gehörig, gehabt.

Zum 37. wahr, daß Burggraff Friedrich der erſte dem römiſchen König Rudolpho den erſten mit naher Blutfreundſchafft verwandt geweßen.

Zum 38. wahr, daß König Rudolphus der erſte Burggraffen Friedrichen berührte und andre Güther und Gerechtigkeiten geliehen und gereichet habe propter deuotionem et fidelitatem, und alſo propter bene merita und wegen vielfältiger getreuer Dienſte, ſo Burggraff Friedrich der erſte König Rudolpho dem erſten und dem heiligen römiſchen Reich vielfältig präſtiret und geleiſtet.

Zum 39. wahr, daß es zu recht verſehen, quod conceſſio facta ab imperatore romano, conſanguineo ſuo, nullo modo reſtringi debeat, ſed latiſſime interpretanda ſit.

Zum 40. wahr, daß es in Rechten verſehen, quod conceſſio facta propter bene merita nullo modo reſtringi debeat ſed latiſſime interpretanda ſit.

Zum 41. wahr, und folgt alſo hieraus, daß berührts Königs Rudolfs Lehenbrief keineswegs reſtringirt, ſed latiſſime gedeutet und verſtanden werden müſte.

Zum 42. wahr, daß es zu recht verſehen, quod conceſſio iu-

risdictionis, meri et mixti imperii, nec non et regalium facta per contractum feudi siue titulo feudi, conspectu concedentis intelligatur facta, non cumulatiue, sed priuatiue, also daß der concedens daran überall nichts behalte.

Zum 43. wahr, und giebt es der Buchstab berührter Inuestitur und Lehenbrieses, daß König Rudolph der erste Burggrafen Friedrichen den ersten in der gantzen Nürnbergischen Provinz territorio districtu und Bezirck, auch in dem gantzen Burggrafthum, item an allen und jeden Orthen, so im Landgericht gelegen, oder darein gehörig, die ober und unter Gerichte, auch alle Landsfürstliche Hoheit und Würdigkeit, et sic merum et mixtum imperium, et omnimodam iurisdictionem, nec non et omnia regalia titulo feudali seu per contractum feudi concedirt.

Zum 44. wahr, und folget also hieraus, daß dieselbe concessio respectu imperatoriae maiestatis non cumulatiue sed priuatiue geschehen, also und dergestalt, daß König Rudolph Jr Kön. Maj. und deroselben successoren römischen Kaisern und Königen an den ober und unter Gerichten und Landsfürstlichen Hoheit und Obrigkeit und also an dem mero et mixto imperio, et omnimoda iurisdictione, nec non et regalibus nichts überall reseruirt noch vorbehalten.

Zum 45. wahr, quod concessio facta ab imperatore vel rege, intelligatur facta sub nomine dignitatis, eo casu, vel quando in illa concessione est facta mentio imperatoriae vel regiae dignitatis, vel quando concessio illa est facta de rebus ad dignitatem pertinentibus, vel quando concessio ea facta a successoribus in dignitate aliquoties confirmata et renouata est.

Zum 46. wahr, und giebt es der Buchstab berührter Inuestitur, daß König Rudolph Burggrafen Friedrichen den ersten das Burggrafthum Nürnberg, den vicariatum perpetuum, auch die ober und unter Gerichte, die fürstliche Hoheit, Herrlichkeit und andere Regalia in der gantzen Nürnbergischen Provinz, territorio, districtu und Bezirck, item in dem Burggrafthum, und an allen und jeden Orthen, so in den Landgericht gelegen, oder darein gehörig, samt andern Güthern und Gerechtigkeiten

ten mehr, als ein römischer König geliehen habe, daß auch in dieser Inueſtitur der dignatis regiae ausdrücklich erwehnet.

Zum 47. wahr, daß das Burggrafthum Nürnberg, der vicariatus perpetuus, item die ober und unter Gerichte, die Fürſtliche Hoheit, Obrigkeit und Regalia in der Nürnbergiſchen Provinz, territorio diſtrictu und Bezirck, item in Burggrafthum, auch an allen und jeden Orthen, ſo in Landgericht gelegen oder darein gehörig ſamt andern in der Inueſtitur ſpecificirten Güthern und Gerechtigkeiten mehr, der Kaiſ. Maj. und des heiligen römiſchen Reichs Lehen, und von der Röm. Kayſ. Maj. und dem heil. Röm. Reich zu Lehen rühre.

Zum 48. wahr, und folgt alſo hieraus, daß dieſelbe conceſſio von König Rudolpho dem erſten Burggraffen Friederichen dem erſten geſchehen ſey de rebus ad dignitatem regiam ſpectantibus ſiue pertinentibus.

Zum 49. wahr, daß alle römiſche Kaiſer und Könige, ſo nach König Rudolpho dem erſten regiert haben, berührten Königs Rudolphi inveſtituram et conceſſionem confirmirt und renouirt.

Zum 50. wahr, und folgt alſo aus vorberührten ſoviel, daß angeregte König Rudolphi conceſſio et inueſtitura ſub nomine dignitatis regiae geſchehen.

Zum 51. wahr, daß es zu recht verſehen, quod ex conceſſione facta ab imperatore vel rege ſub nomine dignitatis imperatoriae vel regiae, omnes omnino ſucceſſores in dignitate obligentur, illamque conceſſionem ratam habere atque ſeruare cogantur.

Zum 52. wahr, daß König Rudolphus der erſte ein weiſer frommer hochverſtändiger und vortreflicher röm. König geweßen.

Zum 53. wahr, daß König Rudolphus der erſte Burggraffen Friedrichen den erſten mit gehabten Rath, auch mit Vorwiſſen und Verwilligung aller und jedes des heil röm. Reichs Ständte angeregter Geſtalt inueſtiret und belehnet.

Zum 54. wahr, daß ſeit der Zeit, daß berürte Belehnung geſchehen, mehr als 300. Jahr verfloßen.

Zum 55. wahr, quod conceſſio facta ab imperatore rege

vel

vel principe propter utilitatem publicam ſiue pro utilitate principatus vel ſubditorum facta eſſe praeſumatur, vel quando ille imperator, qui talem conceſſionem fecit, probitate prudentia et ſapientia excellit, vel quando illa conceſſio facta eſt conſilio et conſenſu conſiliariorum vel procerum imperii, vel quando poſt illam conceſſionem factam ſunt elapſi plures quam centum anni.

Zum 56. wahr, und folgt hieraus, daß König Rudolphus der erſte Burggrafen Friedrichen den erſten vorberürter Geſtalt inueſtiret propter utilitatem publicam imperii romani.

Zum 57. wahr, daß es zu recht verſehen, quod ex contractu facto vel inito propter utilitatem publicam regni vel imperii omnes omnino ſucceſſores in regno vel imperio obligentur.

Zum 58. wahr, und folget ferner hieraus, daß alle und jede römiſche Kaiſer und Könige, ſo nach König Rudolpho dem erſten bis dahero regieret, ſchulbig und pflichtig geweßen, alles daſſelbe, was König Rudolphus der erſte Burggrafen Friedrichen dem erſten verſchrieben und verliehen, ſtet veſt und unverbrüchlich zu halten.

Zum 59. wahr, quod ex contractu celebrato ab imperatore romano rege vel principe omnes omnino ſucceſſores illius obligentur, eo caſu, quando ille contractus initus eſt ex cauſa oneroſa.

Zum 60. wahr, quod contractus feudi ſit contractus oneroſus.

Zum 61. wahr, und folget alſo hieraus, weil König Rudolphus der erſte Burggrafen Friedrichen dem erſten berürte Güther und Gerechtigkeiten per contractum feudi ſeu feudali titulo conceret, daß alle und jede römiſche Kaiſer und Könige, ſo ſeit der Zeit biß dahero regieret, denſelben contractum et conceſſionem ſtet feſt und unverbrüchlich zu halten ſchuldig geweßen.

Zum 62. wahr, quod conceſſio facta propter bene merita ex utraque parte tam concedentis quam recipientis in omnes omnino ſucceſſores ſit tranſitoria.

Zum 63. wahr, und folgt alſo hieraus, weil der römiſche König Rudolphus

dolphus der erste Burggrafen Friedrichen dem ersten comitium burggrauii, sowohl auch vicariatum perpetuum, item die ober und unter Gerichte, und alle fürstliche Obrigkeit und Hoheit, et sic merum et mixtum imperium, et omnimodam iurisdictionem, nec non et omnia regalia in der Nürnbergischen Provintz, territorio, districtu, Creiß und Bezirck, item im gantzen Burggrafthum, und an allen und jeden Orthen, so in Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, sowohl auch andere Güther und Gerechtigkeit mehr propter bene merita concedirt, daß dieselbe concessio ab utraque parte nempe Königs Rudolphi, sowohl auch Burggrafen Friedrichen ad omnes omnino successores transitoria seye.

Zum 64. wahr, daß es zu recht versehen, quod concessio facta titulo feudali siue per contractum feudi ad omnes omnino descendentes vasalli siue recipientis transitoria sit, etiamsi in concessione nulla fuerit facta mentio descendentium.

Zum 65. wahr, und folget also hieraus, weil König Rudolphus der erste Burggrafen Friederichen dem ersten comitium burggrauii zu Nürnberg, item vicariatum perpetuum, auch die ober und nieder Gerichte, und die landsfürstliche Obrigkeit und Hoheit, et sic merum et mixtum imperium, et omnimodam iurisdictionem, nec non et omnia regalia, in der gantzen Nürnbergischen Provintz territorio districtu Craiß und Bezirck, item in dem gantzen Burggrafthum auch an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, samt andern Güthern und Gerechtigkeiten mehr titulo feudali et per contractum feudi concedirt, daß sich derselben concession alle und jede Burggrafen Friedrichen descendentes und also auch Anwalds gnädigster Fürst und Herr zu erfreuen.

Zum 66. wahr, daß es zu recht versehen, daß alle und jede nachfolgende concessiones rescripta und andere dispositiones dergestalt gedeutet werden müßen, daß der concedens dardurch demselben, cui prima concessio facta est, in iure quaesito ex prima concessione nicht hab präjudiciren wollen, usque adeo, ut hoc locum habeat, etiamsi necesse sit verba detorquere ad significationem impropriam vel impropriissimam.

Zum 67. wahr, daß vermöge der Rechte berührte rechtliche Verſehung, ſo in naturali aequitate gegründet, dergeſtalt Statt habe, ut potius admitti debeat, ut poſterior conceſſio reſcriptum vel diſpoſitio ſit inutilis ſuperuacua et ſine effectu operandi, quam ut capiatur talis interpretatio, per quam alteri praeiudicetur in iure prius quaeſito.

Zum 68. wahr, und folget alſo hieraus, da es gleich dargethan werden könnte, daß der Rath zu Nürnberg nach berürter König Rudolphi inueſtitur von den römiſchen Kaiſern oder Königen eine oder mehr Begnadung conceſſiones Siegel reſcripta oder andres impetrirt, daß doch dieſelbe alleſamtlich dergeſtalt gedeutet und verſtandten werden müſten, daß dadurch den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg an berürten ihren iuribus quaeſitis keine Verſchmälerung zugefügt.

Zum 69. wahr, daß es zu recht verſehen, quod eo caſu, quando imperator vel rex unum idemque ius vel unam eandemque rem duobus concedit, is, cui prima conceſſio facta eſt, alteri indiſtincte praeferatur.

Zum 70. wahr, und folget alſo hieraus, da es gleich von dem Rath zu Nürnberg dargethan werden könnte, daß hernachmahls eines oder mehr von denſelben Stucken, ſo in berürter Königs Rudolphi inueſtitur begriffen, ihnen concedirt, das doch dieſelbe conceſſio den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg nichts praeiudiciren oder ſchädlich ſeyn möge, daß auch derſelben ohngeachtet berürte Königs Rudolphi Inueſtitura und conceſſio allen nachfolgenden conceſſionibus Briefen Reſcripten und diſpoſitionibus zu präferiren.

Zum 71. wahr, daß es zu recht verſehen, quod conceſſio facta in feudum ſit irrevocabilis usque adeo, ut neque concedenti, neque ſucceſſori illius permittatur talem conceſſionem penitus vel pro parte reuocare, vel rem aut ius alteri conceſſum diminuere, limitare vel reſtringere, usque adeo, ut hoc nec ab imperatore quidem romano ex certa ſcientia et de plenitudine poteſtatis fieri poſſit.

Zum 72. wahr, daß es zu recht verſehen, quod quaelibet conceſſio facta propter bene merita irreuocabilis ſit, usque adeo

ut

ut talis conceſſio neque propter ingratitudinem quidem vel aliam iuſtam cauſam retractari poſſit.

Zum 73. wahr, daß König Rudolphus der erſte Burggrafen Friedrichen dem erſten comitium burggrauii in Nürnberg, iten et vicariatum perpetuum, und die ober und unter Gerichte, auch alle und jede landesfürſtliche Obrigkeit und Hoheit et ſic merum et mixtum imperium et omnimodam iurisdictionem, nec non et omnia regalia, in der gantzen Nürnbergiſchen Provintz territorio diſtrictu Craiß und Bezirck, item im gantzen Burggrafthum, auch an allen und jeden Orthen die in dem Landgericht liegen oder darein gehörig, ſamt andern Güthern und Gerechtigkeiten, titulo feudali et ſic per contractum feudi nec non propter deuotionem et fidelitatem, item et grata fidelia et laborioſa obſequia et ſic propter bene merita concediret.

Zum 74. wahr, und folget alſo hieraus, daß kein röm. Kaiſer oder König Macht gehabt, nec de plenitudine quidem poteſtatis aut ex certa ſcientia den Burggrafen zu Nürnberg berührte Güther und Gerechtigkeiten gäntzlich oder zum Theil zu auferiren, zu verſchmälern, zu limitiren, zu reſtringiren, oder wider König Rudolphs des erſten Inueſtitur etwas zu thun zu handeln oder vorzunehmen.

Zum 75. wahr, und folget ferner hieraus, da es gleich dargethan werden könnte daß die nachfolgende römiſche Kaiſer oder Könige von den in Königs Rudolphs des erſten inueſtitur begriffenen Güthern oder Gerechtigkeiten den Rath zu Nürnberg etwas concedirt, oder daß ſie etwas erlangt, ſo den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg an den in Königs Rudolphs Inueſtitur begriffenen Güthern und Gerechtigkeiten zur Verſchmälerung gereichen mögte, daß daſſelbe propter defectum poteſtatis an ihme ſelbſt et ipſo iure nichtig, daß auch der Rath zu Nürnberg ſich damit nicht zu behelffen.

Zum 76. wahr, daß es zu recht verſehen, wenn ein Kaiſer oder König wider daßelbe, ſo Jr. Kay. oder Kön. May. oder derſelben Vorfahren einem andern, praeſertim propter contractum feudi vel propter benemerita verſchrieben oder concedirt, etwas thut handelt oder vornimmt, oder ausgehen läßet, oder einem dritten concedirt, daß es zu

vermuthen, quod ille imperator vel rex fuerit circumuentus, quodque illa praesumptio sit praesumptio iuris, et de iure praesumtionem contrariam non admittens, eamque ob causam gesta vel concessa ab imperatore vel rege contra illa, quae ipse prius alteri concesserat, per se et ipso iure nulla sint.

Zum 77. wahr, und folget also hieraus, da es gleich dargethan werden könnte, daß der Rath zu Nürnberg ein oder mehr concessiones Begnadung rescripta oder anders hätte, welche den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg zu Verschmälerung an den in Königs Rudolphs des ersten inuestitur begriffenen Güthern Stücken und Gerechtigkeiten gereichen mögten, daß doch der Rath zu Nürnberg solche praesumtionem iuris et de iure wider sich hätte, daß sie daßelbe per circumuentionem ausbracht, und daß der wegen auch aus dieser Ursachen der Rath zu Nürnberg sich damit nicht zu behelffen.

Zum 78. wahr, daß König Rudolphus der erste an. 1581. in aurea bulla Burggrafen Friedrichen dem ersten angeregte vorgehende investitur von Wort zu Wort confirmirt bestättiget, und Burggrafen Friedrichen damahln comitium burggrauii in Nürnberg, vicariatum perpetuum, die ober und unter Gerichte, alle und jede Landsfürstliche Hoheit und Obrigkeit, et sic merum et mixtum imperium, et omnimodam jurisdictionem, nec non et omnia regalia in der ganzen Nürnbergischen Provinz territorio districtu Kraiß und Bezirck, item im ganzen Burggrafthum, und an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, samt andern Güthern und Gerechtigkeiten mehr et propter benemerita et per contractum feudi conced rt und geliehen.

Zum 79. wahr, daß der Röm. König Albertus Burggraf Friedrichen an. 1300 propter fidelitatem et benemerita comitium burggravii in Nürnberg, vicariatum perpetuum, auch die ober und unter Gerichte, und alle und jede Landsfürstliche Hoheit und Obrigkeit, et sic merum et mixtum imperium, et omnimodam jurisdictionem, nec non omnia regalia in der ganzen Nürnbergischen Provinz territorio districtu und Bezirck, item im ganzen Burggrafthum, und an allen und

jeden

jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darin gehörig, samt andern Güthern und Gerechtigkeiten mehr gelehen, und titulo feudali in feudum concedirt.

Zum 80. wahr, daß Kaiser Carolus der vierte in aurea bulla unter dem dato 1363. mit hellen claren Worten bezeuget und affirmiret, daß die Burggrafen zu Nürnberg von Alters hero des Heil. Röm. Reichs Fürsten gewesen, und sich aller und jeder Fürstlicher Hoheit Würdigkeit und präeminenz gebrauchet.

Zum 81. wahr, daß Kaiser Carolus der vierte in derselben aurea bulla ferner bezeuget und affirmiret, daß das Burggrafthum Nürnberg sacri romani imperii nobile membrum, und also eben sowohl als andere Fürstenthum ein Glied und Fürstenthum des heiligen Römischen Reichs seye.

Zum 82. wahr, daß berührte assertio Kaisers Caroli des vierten plenam et indubitatam fidem mache, usque adeo ut contrarium probari nequeat.

Zum 83. wahr, daß Kaiser Carolus der vierte in derselben aurea bulla nach gehabten zeitigen Rath mit allen und jeden Churfürsten Fürsten und Ständten des heiligen römischen Reichs, aus wohlbedachtem Muth, rechter Wißenschafft, kaiserlicher Macht Vollkommenheit sententionirt declarirt und geurtheilt, daß alle und jede Burggrafen zu Nürnberg zu ewigen Zeiten sich durchaus zu erfreuen und zu gebrauchen haben sollen, aller und jeder Hoheit Würdigkeit und Präeminenz, so andern des heiligen römischen Reichs Fürsten zuständig.

Zum 84. wahr, daß Kaiser Carolus der vierte in derselben aurea bulla ferner erkläret decretirt und geurtheilet, daß die Burggrafen zu Nürnberg gleich andern des heiligen römischen Reichs Fürsten ihren Standt und session im heiligen römischen Reich, auch die Macht, Reichs-Tage zu besuchen, und auf den Reichs-Tagen in der Fürsten-Rath eine Stimme und Stelle haben sollen.

Zum 85. wahr, daß in derselben Kaisers Caroli des vierten aurea bulla auch nachfolgende Worte zu befinden, et dare sententias super omnibus causis et negotiis, siue corpus respiciant siue honorem.

Zum 86. wahr, und folget alſo hieraus, daß den Burggrafen die hohe fraiſchliche Obrigkeit et merum & mixtum imperium et omnimoda jurisdictio in allen und jeden J. F. Gn. Landen, und was darzu gehörig, zuſtändig.

Zum 87. wahr, daß Kaiſer Carolus der vierte in derſelben aurea bulla bezeuget und affirmirt, daß Burggraf Friedrich zu Nürnberg damahls unter ſich gehabt, Ritter, Lehenleuthe, Hauptleuthe, Richter, Burger, und Bauern, und ſich eben derſelben Befreyhung gebrauchen ſollen, welcher ſich andere des heiligen römiſchen Reichs Fürſten Unterthanen und Leuthe zu gebrauchen, und daß dieſelben J. F. Gn. Ritter, Lehenleuthe, Hauptleuthe, Richter, Burger, Bauern und Diener vor niemand anders, dann allein vor Ihr F. Gn. convenirt und beſprochen werden ſollen.

Zum 88. wahr, und folget alſo hieraus, daß die Burggrafen zu Nürnberg zu der Zeit, als berührte aurea bulla ausgegangen, Land und Leuthe unter ſich gehabt.

Zum 89. wahr, daß Kaiſer Carolus der vierte in derſelben aurea bulla ferner bezeuget, daß die Burggrafen zu Nürnberg damahln terras et dominia, und alſo Land und Leuthe und ein territorium gehabt.

Zum 90. wahr, daß Kaiſer Carolus der vierte in derſelben aurea bulla den Burggrafen zu Nürnberg concedirt und verliehen habe, omnes auri argenti cupri ferri plumbi ſtanni et omnium minerarum montanas et fodinas, quae in ipſorum terris et dominiis inuentae ſunt hactenus, ſeu poſtea inuenientur, et quidem cum verbis latiſſimis.

Zum 91. wahr, daß zu derſelben Zeit ſonſt kein Fürſt des heiligen römiſchen Reichs auſſerhalb der Churfürſten ſich derſelben Gerechtigkeit des Bergwercks anzumaſſen oder zu gebrauchen gehabt.

Zum 92. wahr, und folgt alſo hieraus, daß die Burggrafen zu Nürnberg nicht allein des heiligen römiſchen Reichs Fürſten geweſen, und noch ſeyn, ſondern auch viel höher und mehr befreyet und begnadet geweſen, als andere des heil. röm. Reichs Fürſten.

Zum 93. wahr, daß in berührter Kaiſers Caroli des vierten aurea bulla zu befinden, clauſula ex certa ſcientia, clauſula de plenitudine poteſtatis, clauſula ſupplens omnem defectum, clauſula

ſula caſſativa et derogativa, item clauſula decreti irritantis.

Zum 94. wahr, daß es zu recht verſehen, daß berührte clauſulae, derſelben Würckung Natur Arth und Eigenſchafft, daß alles und jedes, ſo darwider ausgebracht gehandelt oder fürgenommen wird, an ihm ſelbſt und ipſo jure nichtig, krafftlos und unbeſtändig.

Zum 95. wahr, und folget alſo hieraus, daß alles und jedes was der Rath zu Nürnberg den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg oder vor oder nach derſelben aurea bulla impetriret, gehandelt oder fürgenommen, nichtig, krafftlos oder unbeſtändig.

Zum 96. wahr, daß alle und jede Churfürſten des heil. röm. Reichs und unter andern Meinz, Trier, Cöln, und Sachſen, ſowohl auch der König in Böheim berührte Kaiſer Caroli des vierten auream bullam in allen und jeden Stucken, Puncten, Clauſuln, Artickeln und Innhalten approbirt, beliebt ratificirt, confirmirt und beſtätiget.

Zum 97. wahr, daß in derſelben der Churfürſten confirmationibus conſenſu und approbationibus ausdrücklich vermeldet, daß die Burggrafen zu Nürnberg ein würdig Glied des heil. röm. Reichs, daß ſie auch vor ſich und alle ihre Nachkommen, gleich andern des heil. röm. Reichs Fürſten von wegen des Burggrafthums und der Herrſchafft zu Nürnberg mit allen Rechten, Begnadungen und Freyheiten gewürdiget.

Zum 98. wahr, daß die Herrſchafft zu Nürnberg, welcher in der Churfürſten confirmation conſens und approbation erwehnt wird, nichts anders ſeye, als vicariatus perpetuus, in der gantzen Nürnbergiſchen Provintz territorio diſtrictu Craiß und Bezirck.

Zum 99. wahr, und folgt alſo hieraus, daß den Burggrafen zu Nürnberg in dem gantzen Burggrafthum, und auch in der Herrſchafft zu Nürnberg et in tota prouincia noribergenſi Item an allen und jeden Oerthern, in dem Landgericht gelegen, oder darin gehörig, eben und derogeſtalt, die ober und unter Gerichte, auch alle regalia zuſtändig, wie andern Fürſten des heil. röm. Reichs in ihren Landen und Fürſtenthumen zugehörig ſind.

Zum 100. wahr, daß die Churfürſten des heil. röm. Reichs in berürten confirmationibus, auch beliebet ratificiret und beſtättiget haben,

ben, alle und jede Brieff, so die Burggraffen zu Nürnberg von andern röm. Kaisern und Königen erlangt und erreicht haben.

Zum 101. wahr, und folget also hieraus, daß die Churfürsten des Reichs eben auch dardurch confirmirt bellebt und approbirt haben, unter andern berürte König Rudolphi investituram und auream bullam, auch König Alberti investituram.

Zum 102. wahr, daß der römische König Ruprecht anno 1401. Burggraf Hannßen und Friedrichen, und Kaiser Sigismundus, damahls aber römischer König Anno 1415. Burggraf Johannßen und Friedrichen propter bene merita mit wohlbedachtem Muth rechter Wissenschafft, auch Rath und Consens aller und jeder des heiligen römischen Reichs Ständte von römischer königlicher Macht und Vollkommenheit geliehen, und zu Lehen gereicht haben, alle ihre Fürstenthum Herrschafft Land und Leuth, Landgericht, Clöster, teutsche Häußer, Wildbannen und Zollen, mit allen und jeglichen ihren Freyheiten, Gefällen, Nutzungen, Rechten und Zugehörungen.

Zum 103. wahr, daß hochgemeldte Burggrafen damahls kein ander Fürstenthum, dann allein das Burggrafthum zu Nürnberg gehabt.

Zum 104. wahr, und folget also hieraus, daß das Burggrafthum zu Nürnberg ein Fürstenthum seye, daß auch darzu Land und Leuth gehörig.

Zum 105. wahr, daß es zu recht versehen, quod una scriptura per aliam, et unum instrumentum per aliud declaretur.

Zum 106. wahr, und folget also hieraus, daß das Wörtlein Herrschafft, so in beeden inuestituris gesetzt, nach den vorgehenden der fünff Churfürsten confirmationibus und approbationibus zu deuten, und dergestalt zu declariren, daß es von der Herrschafft zu Nürnberg, und also von dem vicariatu perpetuo in provincia Noribergensi, auch an allen und jeden Oerthern, so in dem Landgericht gelegen, und darein gehörig, verstandten werden müße.

Zum 107. wahr, daß König Ruprecht und König Sigmund in denselben Inuestituren die Burggrafen zu Nürnberg Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Vorfahren hochgeborne Fürsten nennen, und eben damit bezeu-

bezeugen, daß die Burggrafen zu Nürnberg bereits zu derselben Zeit des heiligen römischen Reichs Fürsten geweßen.

Zum 108 wahr, daß König Ruprecht und König Sigmund in berürten Inuestiturn affirmiren und bezeugen, daß die darinn benannte Burggrafen ihr Fürstenthum, als nemlich das Burggrafthum zu Nürnberg, und ihre Herrschafft, als nemlich vicariatum perpetuum in prouincia noribergensi item an allen und jeden Oertern, so in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, samt den darzu gehörenden Landen, Leuthen, Landgerichten, Wildpannen, Zoll und andern Stucken, mit der Sollennität haben empfangen, wie andere weltliche Fürsten ihre Fürstenthum zu empfangen pflegen, daß auch die Burggrafen ir königlich Majestät eben dergestalt, wie andere weltliche Fürsten das iuramentum fidelitatis und assecurationis praestiret.

Zum 109. wahr, daß König Ruprecht und König Sigismund in berürten inuestituris den darinn benannten Burggrafen zu Nürnberg ex certa scientia et de plenitudine potestatis confirmirt und bestättiget und verneuert, alle ihre priuilegia, Handvesten, Brieff, Gnad, Freiheit und Recht, die ihre Altvätter und sie von röm. Kaisern und Königen erlangt und impetrirt.

Zum 110. wahr, daß König Ruprecht und König Sigmund dadurch unter andern auch confirmirt und verneuert haben, König Rudolphi, König Alberti und Kaiser Caroli des vierten inuestituras und aureas bullas.

Zum 111. wahr, daß in denselben Königs Ruprechts und Königs Sigismundi inuestituris zu befinden clausula cassatiua derogatiua et decreti irritantis.

Zum 112. wahr, daß berührter Königs Sigismundi Belehnung die clausula praecepti seu mandati inserirt, auch ihre kön. Maj. bey Vermeidung Ihr kön. Maj. und des heil. röm. Reichs Ungnaden männiglich befohlen, und auferlegt, über derselben Belehnung und Confirmation steet vest und unverprüchlich zu halten, und darwider nicht zu handeln.

Zum 113. wahr, daß Kaiser Sigismund anno 1433. dem Churfürsten zu Brandenburg Marggrafen Friedrichen dem ersten propter benemerita ex certa scientia et de plenitudine potestatis mit ge-

habten Rath aller und jeder des heil. röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständte confirmirt bestättigt und verneuert, alle Recht, Würdigkeit, Freyheit, Gnade, Gewonheit, priuilegia, auch alle Handvesten, Schrifften, Brieffe über das Churfürstenthum, Fürstenthum, item Wildbann, Gericht, Geleidt, Müntz, Ertz, Bergwerck.

Zum 114. wahr, daß Marggraf Friedrich der erste, Churfürst, damahln kein ander Fürstenthum, dann allein das Burggrafthum zu Nürnberg gehabt.

Zum 115. wahr, und folget also hieraus, daß das Burggrafthum zu Nürnberg ein Fürstenthum.

Zum 116. wahr, daß das Wörtlein, Gerichte, so in derselben Confirmation gesetzet, sich eben sowohl auf das Fürstenthum, als nemlich auf das Burggrafthum zu Nürnberg, als auf das Churfürstenthum referirt und ziehet.

Zum 117. wahr, daß unter dem Wörtlein Gerichte, beede die ober und unter Gerichte, et sic merum et mixtum imperium et omnimoda iurisdictio begriffen.

Zum 118. wahr, und folget also hieraus, daß mit derselben Confirmation genugsam beweiset und dargethan werde, daß zu dem Burggrafthum Nürnberg, die hohe fraischliche Obrigkeit gehörig.

Zum 119. wahr, daß berürten Kaisers Sigismundi Confirmation inserirt, die clausula praecepti siue mandati, des Inhalts, daß J. K. Maj. bey Vermeidung J. K. Maj. und des h. Reichs Ungnaden menniglichen befohlen, daß sie die Marggrafen, als Burggrafen zu Nürnberg an ihren habenden Rechten in keiner Weiß nicht hindern, noch irren, sondern sie darbey ruhiglich verbleiben lassen sollen.

Zum 120. wahr, daß in Kaiser Friedrichs des dritten Lehenbrieff unterm dato 1444. vermeldet, daß Ire Kais. Maj. Marggrafen Friedrichen Churfürsten und seiner churfürstlich Gnaden Brudern geliehen und Lehen gereichet habe, alle ihre Lehen, Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrschafft, Schloß, Stätt, Land und Leuth des Marggrafthums zu Brandenburg und des Burggrafthums zu Nürnberg.

Zum 121. wahr, daß die Marggrafen zu Brandenburg damals kein ander Fürstenthum dann das Burggrafthum zu Nürnberg gehabt, das auch

in

in demſelben Kaiſer Friedrichen des dritten Lehenbrieff keines andern Fürſtenthums, dann allein des Burggrafthums zu Nürnberg erwehnt.

Zum 122. wahr, und folget alſo hieraus, daß in demſelben Kaiſer Friedrichs des dritten Lehenbrieff das Wort Churfürſtenthum zu der Marck Brandenburg, und das Wort Fürſtenthum zu dem Fürſtenthum zu Nürnberg referirt werde.

Zum 123. wahr, und folget alſo ferner hieraus, daß mit demſelben Lehenbrief genugſam dargethan und beweiſet werde, daß das Burggrafthum zu Nürnberg ein Fürſtenthum, auch von Alters her ein Fürſtenthum geweſen.

Zum 124. wahr, daß es zu recht verſehen, quod poſita in antecedentibus ad omnia ſequentia referantur, atque omnia ſequentia reſpiciant.

Zum 125. wahr, und folget hieraus, weiln nach den Worten Schloß, Stätte, Land und Leuthe in continenti folget, des Marggrafthums zu Brandenburg und Burggrafthums zu Nürnberg, daß die Wörter, Schloß, Stätte, Land und Leuthe, nicht allein zu dem Marggrafthum Brandenburg, beſondern auch zu den Burggrafthum Nürnberg referirt werden.

Zum 126. wahr, und folget alſo ferner hieraus, daß zu dem Burggrafthum Nürnberg Schloß, Stätt, Land und Leuthe gehören, und von Alters here gehöret haben.

Zum 127. wahr, daß in berürter Kaiſer Friedrichs des dritten inueſtitur nach angeregter diſpoſition folget die clauſula, mit allen und jeden ihren Würden und Herrlichkeiten, Nutzungen, Renten, Rechten und Zugehörungen.

Zum 128. wahr, daß es zu recht verſehen, quod poſita in ſequentibus ad omnia praecedentia referantur, et omnia praecedentia reſpiciant.

Zum 129. wahr, und folget alſo hieraus berührte clauſula eben ſowohl das Burggrafthum zu Nürnberg, als das Marggrafthum zu Brandenburg reſpicire, daß auch mit derſelben Clauſuln genugſam beweiſet, und dargethan werde, daß das Burggrafthum Nürnberg eben dergeſtalt wie das Marggrafthum Brandenburg mit Würden, Herrlichkeiten und Rechten begnadet.

Zum 130. wahr, daß zu der Marck Brandenburg die ober und unter Gerichte, auch alle Regalia gehören, daß auch die Churfürsten zu Brandenburg sich in der gantzen Marck Brandenburg und allen darzu gehörenden Landen durch und über rechtsverwehrte Zeit und Menschengedencken der ober und unter Gerichte, auch aller anderer Regalien gebrauchet.

Zum 131. wahr, und folget also hieraus, daß auch zu dem Burggrafthum Nürnberg die ober und unter Gerichte und alle Regalia an allen und jeden Orthen, so zum Burggrafthum gehören, und darinn, oder in dem Landgericht gelegen, gehörig und zuständig.

Zum 132. wahr, daß unter dem Wörtlein, Herrschafft, welches in berührtem Kaisers Friederici des dritten Lehenbrieff erwehnet wird, auch die Herrschafft zu Nürnberg, und also vicariatus perpetuus in tota prouincia noribergenſi, auch an allen und jeden Oertern, so in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, comprehendirt und begriffen.

Zum 133. wahr, daß es zu recht verſehen, quando unum inſtrumentum per aliud, et una ſcriptura per aliam declaretur, et ab illa interpretationem recipiat.

Zum 134. wahr, daß in der Churfürsten zu Mainz, Trier, Cöln, und Sachsen, sowohl auch des Königs in Böheim confirmation und approbation über Kaisers Caroli des vierten aurea bulla, das Wörtlein der Herrschafft zu Nürnberg pro vicariatu perpetuo in dem gantzen Burggrafthum, item in der gantzen Nürnbergischen Provintz auch an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen oder darinn gehörig, gesetzet.

Zum 135. wahr, und folget also hieraus, da es gleich in Zweifel gezogen werden könnte, wie und welcher Gestalt das Wörtlein Herrschafft in Kaisers Friderici des dritten Lehenbrief zu verstehen, daß doch dasselb nach den vorgehenden der Churfürsten confirmationibus und approbationibus verstanden, und dergestalt gedeutet werden müste, daß Kaiser Friedericus der dritte dem Churfürsten Marggraf Friedrichen und andern gelichen habe die Herrschafft zu Nürnberg, und also vicariatum in prouincia noribergenſi, auch an allen und jeden Orthen, in dem gantzen Burggrafthum oder Landgericht gelegen, oder darzu gehörig.

Zum

Zum 136. wahr, daß in Kaisers Friderici des dritten Lehenbrief unter dem Dato 1487. und in des Kaisers Maximiliani des ersten Lehenbrief unter dem Dato 1516. vermeldet, daß Ihr Kais. May. dem Marggrafen zu Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg geliehen habe, alle ihre Lehen, Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrschafft, Schloß, Stätte, Land und Leuthe des Marggrafthums zu Brandenburg, auch der Hertzogthum Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, des Burggrafthums zu Nürnberg und des Fürstenthums zu Rügen.

Zum 137. wahr, daß in Kaiser Caroli des fünfften Lehenbrief unter dem Dato 1521. und in Kaisers Ferdinandi verschiedenen Lehenbriefen, unter welchen der erste an. 1538. der andere an. 1555. datirt, so wohl auch in Kaisers Maximiliani des andern und der jetzigen Kay. May. Kaisers Rudolphi des andern Lehenbrief nachfolgende Clausul zu befinden, daß ihre Kay. May. den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg geliehen habe, alle ihre Lehen, Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrschafft, Schloß, Stätte, Landt und Leuthe, des Marggrafthums zu Brandenburg, auch der Hertzogthum Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Wollgast, und Barth, des Burggrafthums zu Nürnberg, des Fürstenthums Rügen, Usedom, und der Grafschafft Gutzkow.

Zum 138. wahr, daß in berürten kaiserlichen inuestituris und Lehenbriefen das Wort Fürstenthum sich eben sowohl auf daß Burggrafthum zu Nürnberg, als auf das Hertzogthum Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Wolgast, und Barth referire und ziehe.

Zum 139. wahr, und folget also hieraus, daß das Burggrafthum zu Nürnberg ein Fürstenthum seye.

Zum 140. wahr, daß beede, die vorgehenden, als nemlich, Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Wolgast, Barth, so wohl auch die nachfolgenden, als nemlich Rügen, Usedom, so in berürten Inuestituren gesetzt, allesamt Fürstenthum seyen.

Zum 141. wahr, und erscheinet also hieraus, daß in berürten kayf. Inuestituren und Lehenbriefen das Burggrafthum Nürnberg unter die Fürstenthum referirt.

Zum 142. wahr, daß es zu recht verstehen, quod illud, quod reperitur esse scriptum siue relatum inter ducatus vel principatus,

patus, similiter et ducatus siue principatus esse censeatur atque eo ipso ducatus siue principatus esse probetur.

Zum 143. wahr, und folget also hieraus, daß auch eben hiemit genugsam beweißet und dargethan werde, daß das Burggrafthum Nürnberg ein Fürstenthum seye.

Zum 144. wahr, daß in berürten kaiserlichen Lehenbriefen und Investituren das Burggrafthum zu Nürnberg vor das Fürstenthum Rügen und Usedom gesetzet.

Zum 145. wahr, daß es zu recht versehen, quod prius nominatum, dignius esse reputetur.

Zum 146. wahr, und folget also hieraus, daß das Burggrafthum Nürnberg nicht allein ein Fürstenthum, besondern auch weit höher und würdiger, als das Fürstenthum Rügen und Usedom.

Zum 147. wahr, daß es zu rechten versehen, quod posita in praecedentibus, ad omnia sequentia referantur, et omnia sequentia respiciant.

Zum 148. wahr, und folget also hieraus, daß die Wörter, Land und Leuthe, so in berürten kais. Investituren gesetzet, sich nicht allein auf die Marck Brandenburg und auf das Herzogthum Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, und Barth, item auf die Fürstenthum Rügen und Usedom, besondern auch auf das Burggrafthum Nürnberg ziehen und referiren, und das Burggrafthum Nürnberg eben sowohl respiciren.

Zum 149. wahr, und folget also hieraus, daß zu dem Burggrafthum zu Nürnberg eben sowohl als zu der Marck Brandenburg, zu dem Herzogthum Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, und zu den Fürstenthum Rügen und Usedom, Land und Leuthe, und also ein territorium gehöre, auch von Alters hero gehört habe.

Zum 150. wahr, daß in berürten Kaisers Caroli des fünften, Kaisers Ferdinandi, Kaisers Maximiliani des andern, und Kaisers Rudolphi des andern Lehenbriefen, nachdem in denselben des Marggrafthums zu Brandenburg, der Herzogthum Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Wollgast, Barth, des Burggrafthums Nürnberg, und des Fürstenthums Rügen und Usedom in specie erwehnt, nachfolgende Clausula subiungirt, mit allen und jeglichen ihren Herrlichkeiten, obern und niedern Mannen,

nen, Mannschafften, Lehen und Lehenschafften, geistlichen und weltlichen, Angefällen, Rechten, Nutzungen und Zugehörungen.

Zum 151. wahr, daß es zu recht versehen, quod clausula in fine posita ad omnia praecedentia referatur, atque et omnia praecedentia respiciat, et ea aequalitate determinet.

Zum 152. wahr, und folget also hieraus, daß berürte clausula eben sowohl auf das Burggrafthum zu Nürnberg als auf die andere praecedentia sich ziehet, referiret, und von dem Burggrafthum zu Nürnberg eben sowohl als von den andern praecedentibus zu verstehen.

Zum 153. wahr, daß unter den verbis generalibus geminatis, allen und jeden, Herrlichkeiten, obern und niedern, auch die ober und unter Gerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit, item alle und jede regalia comprehendirt und begriffen.

Zum 154. wahr, und folget also hieraus, daß mit denselbigen investituris und Lehenbriefen genugsam beweiset, und dargethan werde, daß höchstgedachte römische Kaiser in allen und jeden angeregten Lehenbriefen den Marggrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, mit und neben dem Burggrafthum Nürnberg, als desselben pertinenz, Ein- und Zugehörung, die ober und unter Gerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit, item alle und jede Regalia geliehen und zu Lehen gereichet.

Zum 155 wahr, und folget also hieraus, daß zu dem Burggrafthum Nürnberg, die ober und unter Gerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit, auch alle und jede Regalia gehören, und von Alters hero gehöret haben, daß auch den Burggrafen zu Nürnberg, in dem Burggrafthum und in allen und jeden darzu gehörenden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehören, die ober und unter Gerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit, item alle und jede Regalia zuständig, auch von Alters hero zuständig gewesen.

Zum 156. wahr, daß in Kaisers Friedrichs des dritten confirmation unter dem dato 1487. in Kaisers Maximiliani des ersten confirmation unter dem dato 1516. in Kaisers Caroli des fünften confirmation unter dem dato 1521. auch 1541. und in Kaisers Ferdinandi confirmation unter dem dato 1555. item in Kaisers Maximiliani des andern, und Kaisers Rudolphi des andern confirmationibus ausdrücklich

lich erwehnet und vermeldet, daß Ihr Kais. Maj. den Marggraven zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg alle und jede ihre Fürstenthum, Herrlichkeit, Gerichte, und Geleidte confirmirt, bestättiget und verneuert.

Zum 157. wahr, daß unter dem Wörtlein, Gericht, die ober und unter Gerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit confirmirt und bestättiget werde.

Zum 158. wahr, und folget also hieraus, daß hochgedachte römische Kaiser den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg, die ober und unter, Gerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit in dem Burggrafthum Nürnberg, und an allen und jeden darzu gehörenden und darinn gelegenen Orthen, und unter andern an den Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darin gehören, confirmirt bestättiget und verneuert.

Zum 159. wahr, daß mit vorberührten kaiserlichen und königlichen Lehenbriefen, aureis bullis, und confirmationibus, nicht allein plene, sondern plenissime dargethan und ausgeführet werde, daß das Burggrafthum zu Nürnberg von Alters hero über 300. und mehr Jahr ein Fürstenthum gewesen, und darzu die ober und unter Gerichte, und also auch die hohe fraischliche Obrigkeit, item Gelaidt, Zoll, und alle fürstliche Hoheit, Herrlichkeit, Obrigkeit und alle Regalia gehört, daß auch das Burggrafthum zu Nürnberg noch heuthiges Tages ein Fürstenthum, und darzu die ober und unter Gerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit, item Glaidt, Zoll, und alle andere fürstliche Hoheit Herrlichkeit und Regalia gehören.

Zum 160. wahr, daß mit berürten kaiserlichen und königlichen Lehenbriefen aureis bullis et confirmationibus stattlichen ausgeführt und dargethan werde, daß die Burggrafen zu Nürnberg wegen des Burggrafthums zu Nürnberg von Alters hero durch und über 300. und mehr Jahre des heiligen röm Reichs Fürsten gewesen, und noch heuthiges Tags seyen.

Zum 161. wahr, daß mit demselben Kaiserlichen und Königlichen Lehenbriefen aureis bullis et confirmationibus stattlich dargethan, und ausgeführet werde, daß den Marggrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, in dem gantzen Burggrafthum Nürnberg an allen

und

und jeden darzu gehörenden, auch darinn, und in dem Landgericht gelegenen Orthen, die ober und unter Gerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit, item Glaidt, Zoll, und alle andere fürstliche Hoheit, Herrlichkeit und Regalia durch und über 300. und mehr Jahre zuständig, gewesen, und noch heutiges Tages zuständig seyn.

Zum 162. wahr, daß es durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, stets für und für dergestalt ist gehalten und herbracht worden, daß es in allen und jeden zwischen den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, und unter andern in der an. 1437. 1473. 1507. und 1542. aufgerichten Theilungen ausdrücklich versehen, und cautirt, daß derselb, welchem das Burggrafthum zu Nürnberg gäntzlich oder zum Theil zukomme, dasselbe mit allen seinen Schlössern, Stätten, Mannschaften, Lehenschaften, Wildbannen, Zollen, Gelaidten, Gerichten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, und allen andern Zugehörungen, geistlichen und weltlichen, alles und jedes mit seinen Ehren, Würden, Nutzungen, Renten, Zinnsen, und Gülten haben, behalten, auch besitzen und gebrauchen solle.

Zum 163. wahr, daß auch eben dadurch gnugsam beweiset werde, daß den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg die ober und unter Gerichte, auch alle Regalia in dem gantzen Burggrafthum Nürnberg an allen und jeden darzu gehörenden, auch darinn gelegenen Orthen zuständig, daß auch die Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg dasselbe durch und über 100. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken im Besitz, possession und Gebrauch gehabt.

Zum 164. wahr, daß die Burggrafen zu Nürnberg, und folgends die Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken das Burggrafthum zu Nürnberg als ein Fürstenthum mit allen und jeden fürstlichen Hoheiten und praeeminentien, auch allen und jeden Regalien, und den ober und unter Gerichten besessen, inngehabt und gebraucht.

Zum 165. wahr, daß durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedenken

alle und jede römische Kaiser, Könige, Churfürsten, Fürsten, Grafen/ Freye, Städte und Ständte des heiligen römischen Reichs, auch männiglich das Burggrafthum zu Nürnberg vor ein Fürstenthum, und daß darzu alle fürstliche Hoheit, Obrigkeit, Würdigkeit, auch alle Regalia und die ober und unter Gerichte gehörig, geachtet und gehalten.

Zum 166. wahr, daß die römische Kaiser und König durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, den Burggrafen zu Nürnberg, und folgends den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg zu jeder Zeit, wann sich die Fäll begeben, das Burggrafthum zu Nürnberg, als ein Fürstenthum des heil. röm. Reichs, und eben mit denselben Solennitäten und Gezierden, wie die römische Kaiser und Könige andere des heil. röm. Reichs Fürstenthum zu verleihen pflegen, inuestirt und belehnet.

Zum 167. wahr, daß anfänglich die Burggrafen zu Nürnberg, und folgends die Marggrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. und mehr Jahre, auch über Menschengedencken, zu jeder Zeit, wenn sich die Fäll begeben, von den römischen Kaisern und Königen, das Burggrafthum zu Nürnberg, als des heil. röm. Reichs Fürstenthum zu Lehen empfangen, auch derowegen gleich als wegen eines Fürstenthums den röm. Kaisern und Königen die Lehenpflicht, auch Lehendienst geleistet.

Zum 168. wahr, daß es in dem gantzen römischen Reich bey männiglich ein gemein Gerücht, Geschrey, opinio, und Wahn seye, auch durch und über 100. 200. und mehr Jahr gewesen, daß das Burggrafthum zu Nürnberg des heil. röm. Reichs Fürstenthum, und darzu alle fürstliche Hoheit, Obrigkeit, auch alle Regalien, und die ober und unter Gerichte gehörig, das auch über 100. 200. und mehr Jahr ein Fürstenthum geweßen, und darzu alle fürstliche Hoheit, Obrigkeit, Herrlichkeit, Regalia, auch die ober und unter Gerichte gehört.

Zum 169. wahr, daß es durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, dergestalt ist gehalten, und herbracht worden; Wenn der Rath zu Nürnberg bey den Burggrafen zu Nürnberg, auch folgends bey den Marggrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, um Glaidt ihrer und ihrer Burger durch Ihr F. Gn. Land

angesucht, stets vor und vor gebethen, daß Ihr F. Gn. den Rath, item die Burger und Innwohner durch Ihr F. Gn. Fürstenthum verglaiten lassen wolte.

Zum 170. wahr, daß die Marggrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, der Oerther um Nürnberg kein ander Fürstenthum als das Burggrafthum zu Nürnberg haben.

Zum 171. wahr, daß der Rath zu Nürnberg dadurch bekannt und gestanden, daß das Burggrafthum zu Nürnberg ein Fürstenthum.

Zum 172. wahr, daß Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Vorfahren, die Burggrafen zu Nürnberg, auch ehe und bevor J. F. Gn. das Churfürstenthum und die Marck Brandenburg an sich gebracht, durch und über 100. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, des heil. röm. Reichs Fürsten gewesen, und sich aller fürstlichen Hoheit Obrigkeit Würdigkeit und Regalien, auch der ober und unter Gerichte gebraucht.

Zum 173. wahr, daß Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Vorfahren, die Burggrafen zu Nürnberg, durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, sich vor des heil. röm. Reichs Fürsten gehalten, geschrieben und reputirt.

Zum 174. wahr, daß durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, alle und jede römische Kaiser und Könige, auch alle und jede Churfürsten, Fürsten, Graven, Freyenherren, Edelleuthe, Städte und Ständte, auch männiglich die Burggrafen zu Nürnberg vor des heil. röm. Reichs Fürsten gehalten, auch also tractiret, nominirt, und reputiret, und Ihr F. Gn. dermaßen stets für und für geschrieben.

Zum 175. wahr, daß die Burggrafen zu Nürnberg, beede vor der Zeit, als dieselben Marggrafen zu Brandenburg worden, auch hernachmahls durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, als des heil. röm. Reichs Fürsten, mit dem Burggrafthum zu Nürnberg belehnt gewesen, auch daßelb zu Lehen getragen, empfangen, und davon Lehenpflicht und Lehendienst geleistet.

Zum 176. wahr, daß die Burggrafen zu Nürnberg durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, als

des heiligen römischen Reichs Fürsten zu allen und jeden Reichs-Tagen verschrieben.

Zum 177. wahr, daß die Burggrafen zu Nürnberg durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, als des heil. röm. Reichs Fürsten auf den Reichs-Tagen und conuentibus imperii in dem Fürsten-Rath ihre Stelle und Stimme gehabt.

Zum 178. wahr, daß die Burggrafen zu Nürnberg, auch ehe und zuvor dieselben Marggrafen geworden, und hernach durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, gleich andern des heil. röm. Reichs Fürsten sich mit Kaisern Königen Chur- und Fürsten tam actiue quam passiue verheurathet

Zum 179. wahr, daß unter andern Burggraf Friedrich der erste, welcher in König Rudolphi des ersten inuestitur erwehnt wird, Hertzogs Otten zu Mehren, welcher ein grosser ansehnlicher und mächtiger Herr gewesen, eheliche Tochter zur Ehe gehabt.

Zum 180. wahr, daß der Hertzog zu Kärndten seine Tochter Margaretham, Burggrafen Friedrichen dem andern, Burggrafen Friedrichen des ersten ältesten Sohn, vermählet, und zur Ehe gegeben habe.

Zum 181. wahr, daß Landgraf Friedrich in Thüringen, und Marggraf Friedrich in Meißen seine Tochter Elisabeth Burggrafen Friedrichen dem dritten, Burggrafen Johannsen des ersten Sohn, hab vermählen lassen.

Zum 182. wahr, daß Pfaltzgraf Ruprecht seinen Sohn, auch Pfaltzgraf Ruprechten, anno 1336. Burggrafen Friedrichs des dritten Tochter Elisabeth verehliget.

Zum 183. wahr, daß derselb Pfaltzgraf Ruprecht, welcher Burggraf Friedrichs des dritten Tochter zur Ehe gehabt, hernachmahls zum römischen König erwehlet worden.

Zum 184. wahr, daß Hertzog Albrecht von Oesterreich anno 1344. seinen Sohn Burggraf Friedrichs des dritten Tochter Beatricem verehelicht.

Zum 185. wahr, daß in der hierüber aufgerichteten Ehestifftung vermeldet, daß daßelb von Hertzog Albrechten zu Oesterreich geschehen seye, durch sondern Schutz und Schirms willen Ihr. F. Gn. Land und Leuth.

Zum

Zum 186. wahr, daß Kaiser Carl der vierte an 1375. seine Tochter Margarethen, Burggrafen Johannsen dem andern, Burggraf Friedrichen des dritten Sohn, zur Ehe gegeben.

Zum 187. wahr, daß anno 1383. Landgraf Hermann zu Heßen, Burggraf Friedrichen des dritten Tochter geeheligt.

Zum 188. wahr, daß die Rathspersohnen und andere Burger zu Nürnberg von Alters hero, auch ehe und zuvor die Burggrafen zu Nürnberg Marggrafen geworden, in und ausserhalb der Stadt Nürnberg, Mühlen, Gärten, und viele andere Güter, von den Burggrafen zu Nürnberg zu Lehen getragen, und noch heutiges Tages zu Lehen tragen.

Zum 189. wahr, daß es durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, dergestalt stets vor und vor ist gehalten und hergebracht worden, daß die Raths-Persohnen und andere Burger zu Nürnberg, wann sie ihre Güther zu Lehen von den Burggrafen zu Nürnberg empfangen, in den gegen Empfangung der Lehenbrieff gegebenen Reversen die Burggrafen zu Nürnberg stets vor und vor hochgeborne Fürsten genennt.

Zum 190. wahr, daß es unter andern also ist gehalten worden, in Albrecht Ebeners Revers unter dem dato 1382. item in Peter Ursingen Revers unter dem dato 1403. item in Curt Wandelloß Revers unter dem dato 1414. item in Peter Hallers Revers unter dem dato 1416. item in Conrad Könnigs Raben Revers an. 1416.

Zum 191. wahr, daß die Rathspersonen und Burger zu Nürnberg eben dadurch bekannt, daß die Burggraven zu Nürnberg Fürsten.

Zum 192. wahr, daß es im ganzen heil. röm. Reich bey männiglich ein gemein Gerücht opinio und Wahn gewesen, daß die Burggrafen zu Nürnberg des heil. röm. Reichs Fürsten seyn, und von Alters gewesen, auch die ober und unter Gerichte, und alle fürstliche Hoheit, Würdigkeit und regalia in allen und jeden J. F. Gn. Landen und den darzu gehörenden und umliegenden Oerthern haben, und von Alters her gehabt.

Zum 193. wahr, daß es durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60 70. 80. 90. 100. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, stets vor und vor, dergestalt ist gehalten und herbracht worden, daß die Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg in ihrem churfürstlichen und fürst-

lichen Titul je und allerwegen das Burggrafthum zu Nürnberg dem Fürstenthum Rügen proponirt und vorgesetzet.

Zum 154. wahr, daß es durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken stets vor und vor, dergestalt ist gehalten und herbracht worden, daß die römischen Kaiser und Könige, auch alle und jede Churfürsten, Fürsten, Grafen, FreyHerren, Städte, Stände und männiglich, und unter andern der Rath und die Burger zu Nürnberg selbst in dem Marggräfischen Titul das Burggrafthum zu Nürnberg dem Fürstenthum Rügen proponirt und zuvorgesetzet.

Zum 195. wahr, daß die römischen Kaiser und Könige, sowohl auch alle und jede Churfürsten, Fürsten, Grafen, Städte und Stände, sowohl auch der Rath, item die Burger und Innwohner zu Nürnberg eben dardurch bekannt und gestanden, daß das Burggrafthum zu Nürnberg nicht allein ein Fürstenthum besondern auch höher und würdiger als das Fürstenthum Rügen.

Zum 196. wahr, daß das ganze Burggrafthum zu Nürnberg samt den ober und unter Gerichten, oder Landsfürstlichen und fraischlichen Obrigkeit, auch allen Regalien in dem ganzen Burggrafthum, und an allen und jeden Orthen, so zum Burggrafthum gehörig, und darinn gelegen, neben allen andern Ein- und Zugehörungen, den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg eigenthümlich zuständig.

Zum 197. wahr, daß anfänglich die Burggrafen zu Nürnberg, und folgends die Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg das ganze Burggrafthum zu Nürnberg, samt den ober und unter Gerichten, auch der Landsfürstlichen Obrigkeit, und allen Regalien, in dem ganzen Burggrafthum, an allen und jeden Orten, so zum Burggrafthum gehörig, oder darinn gelegen, durch und über 10. 20. 30. 40 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. und mehr Jahre, auch über Menschengedencken, von den römischen Kaisern und Königen und dem heil. röm. Reich zu Lehen getragen, auch zu jeder Zeit, wann sich die Fäll begeben, dasselbe zu Lehen empfangen, und davon die Lehendienst und Lehenpflicht geleistet.

Zum 198. wahr, daß anfänglich die Burggrafen zu Nürnberg, und folgends die Marggrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, das

das Burggrafthum zu Nürnberg, samt den ober und unter Gerichten, auch der Landsfürstlichen und fraischlichen Obrigkeit, und allen Regalien, in allen und jeden Orthen, so zum Burggrafthum Nürnberg gehörig, oder darinn gelegen, durch und über 100. 200. 300 und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, im Besitz, Gebrauch und possession gehabt, und noch heuthiges Tags im Besitz, Gebrauch und possession haben.

Zum 199. wahr, daß die Landsfürstliche und hohe fraischliche Obrigkeit, sowohl alle Regalien im ganzen Burggrafthum an allen und jeden darinn gelegenen und darzu gehörenden Orthen, Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn zuständig.

Zum 200. wahr, daß die Burggrafen zu Nürnberg, auch die Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg, die Landsfürstliche und hohe fraischliche Obrigkeit, auch die Obergerichte in dem ganzen Burggrafthum Nürnberg, an allen und jeden darzu gehörenden und darinn gelegenen Orthen durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr von den römischen Kaisern und Königen zu Lehen getragen, und zu jeder Zeit, wann sich die Fäll begeben, zu Lehen empfangen, auch noch heutiges Tags also zu Lehen tragen.

Zum 201. wahr, daß es durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, dergestalt ist gehalten und herbracht worden, daß in allen und jeden zwischen den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg gehaltenen Erbtheilungen denenselben, welchen das Burggrafthum zugetheilt und zugekommen, auch die Wildbann, Zoll, Glaidt, Gerichte, Obrigkeiten, Gerechtigkeit und Herrlichkeit im ganzen Burggrafthum Nürnberg, und in allen und jeden Orten, so zum Burggrafthum Nürnberg gehörig, und darinn gelegen, zugetheilt und zukommen.

Zum 202. wahr, daß es unter andern also ist gehalten worden, in den An. 1437. An. 1473. An. 1507 und An. 1542. zwischen den Marggrafen von Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg gehaltenen Erbtheilungen.

Zum 203. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und Ihr F. Gn. Vorfahren, die Burggrafen zu Nürnberg, und die Marggrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg die landsfürstliche und hohe

fraisch-

fraischliche Obrigkeit, Hoheit und Obergerichte in dem gantzen Burggrafthum Nürnberg an allen und jeden darzu gehörenden und darinn gelegenen Orthen, durch und über 100. 200. 300 und mehr Jahr auch über Menschengedencken, im Besitz, Gebrauch und possession gehabt, auch noch heutiges Tags im Besitz, Gebrauch und possession haben.

Zum 204. wahr, daß das Landgericht zu Nürnberg Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn eigenthümlich zuständig.

Zum 205. wahr, daß das Landgericht zu Nürnberg zu den Burggrafthum Nürnberg gehörig, und desselben Pertinentz seye.

Zum 206. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr, und Ihr F. Gn. Vorfahren, die Burggrafen zu Nürnberg, und folgends die Marggrafen zu Brandenburg, das Landgericht zu Nürnberg durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken im Besitz, Gebrauch, possession vel quasi gehabt, von den röm. Kaisern und Königen zu Lehen getragen, und noch heutiges Tages im possession, Besitz und Gebrauch haben, und von der röm. Kais. Mayest. zu Lehen tragen.

Zum 207. wahr, daß die Landsfürstliche und hohe fraischliche Obrigkeit, item die ober und unter Gerichte an allen und jeden Orthen, so im Landgericht zu Nürnberg gelegen, oder darinn gehörig, Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn zuständig.

Zum 208. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und Ihr F. Gn. Vorfahren die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. und mehr Jahr, an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht zu Nürnberg gelegen, oder darinn gehörig, sich der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit, auch der Obergerichte gebrauchet.

Zum 209. wahr, daß des von Harras Vertrag unter den dato 1496. mit consens und Verwilligung, beeder, Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Großvattern, Marggraf Friedrichen, als Burggrafen zu Nürnberg, so wohl auch mit des Raths und der Stadt Nürnberg consens und Verwilligung aufgerichtet, daß auch der Rath und die Stadt Nürnberg eben sowohl als die Burggrafen zu Nürnberg denselben Vertrag beliebet, ratificiret und approbiret.

Zum 210. wahr, daß der Rath zu Nürnberg in der zwischen Anwalds

walds gnädigen Fürsten und Herrn an einem, und dem Rath zu Nürnberg andern Theils, wegen der hohen fraischlichen Obrigkeit an dem hochlöblichen kaiserlichen Cammer Gericht schwebender Rechtfertigung berürten des von Harras Vertrag selbst mit angezogen, producirt, und sich darauf gegründet.

Zum 211. wahr, daß es in berürten des von Harras Vertrag ausdrücklich cavirt und versehen, daß alles, so ausserhalb der Stadt Nürnberg, wie die mit Mauern, Wallen und Graben umfangen, liegt, in dem Landgericht gelegen.

Zum 212. wahr, daß in demselben Vertrag ausdrücklich versehen und cavirt, auch darinn vermeldet, daß der gemeinen Stadt Nürnberg, auch derselben Burger und Einwohner Hintersaßen und arme Leuthe ausserhalb der Stadt Nürnberg wohnend, und in die Stadt gehörig, in dem Landgericht gesessen

Zum 213. wahr, und folget also hieraus, daß auch das Schloß und Flecken Lichtenau samt allen und jeden darzu gehörenden und darum gelegenen Dörfern, Weilern, Höffen, Mühlen und Güthern, sowohl auch alle andere Dörffer und Güther, so Beklagte der Orthen haben, item alles das, so in der von Beklagten angegebenen Lichtenauischen Gräntzen gelegen, im Landgericht gelegen.

Zum 214. wahr, und folget gleicher Weiß hieraus, daß alle und jede der Stadt, auch derselben Burger und Einwohner Hintersaßen und arme Leuthe in berürten Flecken, Dörffern, Weilern, Höffen, Mühlen und Güthern, im Landgericht gesessen.

Zum 215. wahr, daß in dem angegebenen Frantz Rummels Burgers zu Nürnberg Kaufbrief unter dem dato Mitwochen vor S. Veits Tag anno 1472. (welchen Kauffbrief klagender Anwald ferner nicht, dann allein in denselben Puncten und Artickeln, in welchen derselbe seinem gnädigen Fürsten und Herrn vorträglich, approbirt haben will) an zweyen unterschiedlichen Orthen vermeldet werde, daß das Schloß und Flecken Lichtenau samt allen darzu gehörenden Dörffern und Güthern im Landgericht gelegen.

Zum 216. wahr, daß Beklagte in der zwischen Jhnen Klägern an einem, und Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Beklagten andern Theils wegen der ausgeworffenen Bildstöcke in judicio possessorio hiebevor geschwebter Rechtfertigung denselben angegebenen Kaufbrief producirt.

Zum 217. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod producens ſcripturam aliquam vel inſtrumentum aliquod in iudicio, omnia in illo contenta confiteri et approbare intelligatur, quodque inſtrumentum et ſcriptura in iudicio producta contra producentem plenam et indubitatam fidem faciat.

Zum 218. wahr, und folget alſo hieraus, daß mit demſelben Kaufbrief plene et ſufficienter dargethan werde, daß das Schloß und der Flecken Lichtenau ſamt allen und jeden darzu gehörenden Dörfern und Güthern im Landgericht gelegen.

Zum 219. wahr, und folget ferner hieraus, daß Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn auch die Landsfürſtliche und hohe fraiſchliche Obrigkeit und die Obergerichte auch in dem Schloß und Flecken Lichtenau, und in allen darzu gehörenden Dörfern, Weilern, Höffen und Güthern, item an allen und jeden Oertern, ſo in den angegebenen lichtenauiſchen Gräntzen Craiß und Voigtland gelegen, zuſtändig.

Zum 220. wahr, weil das Landgericht zu Nürnberg des Burggrafthums zu Nürnberg Pertinentz, auch Ein- und Zugehörung, daß daraus ſoviel erfolget, daß alle und jede Schlößer, Aemter, Städt, Dörffer, Weiler, Höffe, Güther, ſo in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, auch in dem Burggrafthum Nürnberg gelegen.

Zum 221. wahr, daß alle und jede Aemter, Schlößer, Städt, Dörffer, Weiler, Höffe und Güther, ſo Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn zuſtändig, und um Nürnberg, item im Land zu Francken, auch im Voigtland gelegen, und alſo beede das Ober- und Unterland, zu dem Burggrafthum Nürnberg gehörig, auch darinn gelegen.

Zum 222. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürſt und Herr, und Ihr F. Gn. Vorfahren, die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg alle und jede Aemter, Schlößer, Städte, Dörffer, Weiler, Höff und Güther, ſo bey und um Nürnberg, item im Land zu Francken und im Voigtland gelegen, und Ihr F. Gn. zuſtändig, durch und über 10. 20. 30. 40 50. 60. 70. 80. 90 100. und mehr Jahr, auch über Menſchengedencken, als des Burggrafthums Nürnberg pertinentias Ein- und Zugehörungen, auch unter dem Titul des Burggrafthums beſeßen, inngehabt, von den röm. Kaiſern und Königen zu Lehen getragen, und

zu

zu jeder Zeit, wann ſich die Fäll begeben, alſo zu Lehen empfangen, daß auch Ihr F. Gn. noch heutiges Tages berührte Güter alle ſammtlich, als des Burggrafthums zu Nürnberg Pertinenz und unter dem Titul des Burggrafthums beſitzen und innhaben, und von der röm. Kaiſ. Mayeſt. zu Lehen tragen.

Zum 223. wahr, daß unter andern die beede Aemter Onolzbach und Windſpach, ſo Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn eigenthumlich zuſtändig, in dem Burggrafthum Nürnberg gelegen, und darzu gehörig.

Zum 224. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürſt und Herr und Ihr F. Gn. Vorfahren die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg durch 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70 80. 90. 100. und mehr Jahr, auch über Menſchengedencken die Aemter Onolzbach und Windſpach ſamt allen und jeden Ein- und Zugehörungen, als ein Pertinenz des Burggrafthums zu Nürnberg, und unter dem Titul des Burggrafthums innegehabt und beſeſſen, von den röm. Kaiſern und Königen zu Lehen getragen, auch zu jeder Zeit, wann ſich die Fäll begeben, zu Lehen empfangen, und noch heutiges Tages alſo zu Lehen tragen und beſitzen.

Zum 225. wahr, daß von Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn Hoflager, dem Schloß und Stadt Onolzbach ein ziemliche kleine Meil Wegs das Schloß und Flecken Lichtenau ſamt etlichen Dörfern, Flecken, Weilern, Höffen, Mühlen und Güthern gelegen.

Zum 226. wahr, daß das Schloß und Flecken Lichtenau ſamt den darum gelegenen Dörfern, Weilern, Höffen, Mühlen und Güthern mit Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn Aemtern Onolzbach und Windſpach eingeſchloſſen und rings umgeben.

Zum 227. wahr, und folget alſo hieraus, daß das Schloß und Flecken Lichtenau ſamt allen und jeden umliegenden Dörfern, Weilern, Höffen, Mühlen und Güthern in dem Burggrafthum Nürnberg gelegen.

Zum 228. wahr, daß es zu Recht verſehen, daß einem jeden Landsfürſten die Landsfürſtliche und fraiſchliche hohe Obrigkeit an allen und jeden Orthen, ſo in Ihr F. Gn. Fürſtenthum und Land gelegen, zuſtändig.

Zum 229. wahr, daß die römiſche Kaiſer und Könige durch und über 200. und mehr Jahr dem Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg unwiederſprechlich geliehen und zu Lehen gereichet, et quidem

titulo non tantum generali ſed uniuerſali, & cum clauſulis ex certa ſcientia & de plenitudine poteſtatis, item & cum clauſulis derogatiuis caſſatiuis & decreti irritantis, die Landsfürſtliche und hohe fraiſchliche Obrigkeit in dem ganzen Burggrafthum Nürnberg, und an allen und jeden darzu gehörenden, auch darinn gelegenen Orthen.

Zum 230. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürſt und Herr und Ihr F. Gn. Vorfahren die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr, auch über Menſchengedencken das Burggrafthum zu Nürnberg ſamt der Landsfürſtlichen und hohen fraiſchlichen Obrigkeit, an allen und jeden Orthen, ſo in dem Burggrafthum Nürnberg gelegen, und darzu gehörig, von den römiſchen Kaiſern und Königen zu Lehen getragen, und zu jederzeit, wann ſich die Fäll begeben, zu Lehen empfangen.

Zum 231. wahr, und folget alſo hieraus, daß die römiſche Kaiſer und Könige Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn und Ihrer F. Gn. Vorfahren, durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahre, auch über Menſchengedencken, unter andern auch geliehen und zu Lehen gereichet, die Landsfürſtliche und hohe fraiſchliche Obrigkeit in den Flecken Lichtenau, und in allen und jeden Dörfern, Weilern, Höffen, Mühlen und Güthern, ſo darum, und in den von dem Gegentheil angegebenen Bezirck, Gräntz und limitibus des Schloßes Lichtenau und derſelben Zubehörungen gelegen, geliehen und zu Lehen gereichet, et quidem cum clauſulis ex certa ſcientia, et plenitudine poteſtatis, item cum clauſulis caſſatiuis derogatiuis et decreti irritantis.

Zum 232. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürſt und Herr, und Ihr F. Gn. Vorfahren durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr die Landsfürſtliche und hohe fraiſchliche Obrigkeit an denen in den vorgehenden Artickeln ſpecificirten Oertern von den römiſchen Kaiſern und Königen zu Lehen getragen, und zu jeder Zeit, wenn ſich die Fäll begeben, zu Lehen empfangen.

Zum 233. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürſt und Herr, und Ihr F. Gn. Vorfahren ſich der Landsfürſtlichen und hohen fraiſchlichen Obrigkeit, auch aller fürſtlichen Würden und Hoheiten in dem gantzen Burggrafthum

Nürn-

Nürnberg an allen und jeden darinn gelegenen oder darzu gehörenden Orthen, und unter andern in den Aemtern Onolzbach und Windspach, auch andern an und um die angezogene Lichtenauische Gräntz und Gezirck gelegenen Oertern, durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr gebraucht und noch heutiges Tages gebrauchen.

Zum 234. wahr, daß dasselbe von J. F. Gn. und derselben Vorfahren geschehen, zu Folg berürts tituli et generalis et uniuersalis cum clausulis de certa scientia et de plenitudine potestatis, cum clausulis cassatiuis derogatiuis et decreti irritantis, a romanis imperatoribus et regibus acquisiti.

Zum 235. wahr, daß vorberürtes von Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn, und Ihr F. Gn. Vorfahren, den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg durch und über berürte Zeit geschehen, in Gemüth und Meinung, dadurch zu acquiriren, zu erlangen, und zu erhalten, die possession vel quasi der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit, und der Obergerichte, auch aller Regalien in den gantzen Burggrafthum Nürnberg, an allen und jeden darinn gelegenen oder darzugehörigen Orthen.

Zum 236. wahr, daß es zu recht versehen, daß eben dardurch, daß ein Landsfürst wegen des tituli uniuersalis vel generalis ab imperatoribus vel regibus romanis acquisiti sich der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit in Ihrer F.-Gn. Fürstenthum oder Landen gebrauchet, derselbe Landsfürst die possessionem vel quasi der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit an allen und jeden Orten, so in J. F. Gn. Land oder Fürstenthum gelegen, acquirire erlange continuire und erhalte, auch im Fall, da es gleich dargethan werden könnte, daß derselb Landsfürst an etlichen und sonderbaren Orten, in J. F. Gn. Landen gelegen, sich der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit nicht allezeit gebrauchet.

Zum 237. wahr, daß vorberürtes so viel mehr statt habe, des Falls, quándo vel vere vel verosimiliter constat, daß des Landsfürsten Intent Gemüth und Meinung dahin gerichtet, die possession vel quasi der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit, auch der Obergerichte

zu acquiriren, zu erlangen, zu erhalten und zu continuiren, an allen und jeden Orthen, so in J. F. Gn. Land oder Fürstenthum gelegen.

Zum 238. wahr, und folget also hieraus, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr, die possession vel quasi der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit acquiriret, erhalten, erlangt und continuiret, in dem Schloß und Flecken Lichtenau, und in allen und jeden darum gelegenen oder darzu gehörenden Dörfern, Weilern, Höffen, Mühlen und Gütern, auch an allen und jeden Oertern, so in der angegebenen Lichtenauischen Gränz, Bezirck und limitibus gelegen, auch im Fall da es gleich nicht dargethan werden könnte, daß Ihr F. Gn. und derselben Vorfahren sich der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit in dem vom Gegentheil angezogenen Lichtenauischen Gränzen, Gezirck und limitibus gebraucht.

Zum 239. wahr, daß Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn die Landsfürstliche Obrigkeit zuständig, zu Lichtenau, Lengenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Walmersdorf, Fischbach, Waltenbach, Rückersdorf, Gotzendorff, Rottmannsdorf, Streitfurt, Bocksbrunn, Rützendorf, Sachsen, Volckersdorf, Wilmersdorf, und derselben Ein- und Zugehörungen, auch an allen und jeden in den von Beklagten angegebenen Lichtenauischen Gränzen gelegenen Orthen.

Zum 240 wahr, daß Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn an den im vorgehenden Articul specificirten und namkündig gemachten Orthen auch das Glait, Zoll und hohe Wildbann zuständig.

Zum 241. wahr, daß das Glait, Zoll und hohe Wildbann in die Landsfürstliche Obrigkeit gehörig, und der Landsfürstlichen Obrigkeit Zeichen und indicium.

Zum 242. wahr, und folget alsc hieraus, daß eben dardurch, daß das Glaidt, Zoll und hohe Wildbann in den obspecificirten Flecken, Weilern, Höffen, Dörffern und Gütern, auch an allen und jeden in der angegebenen Lichtenauischen Gränz gelegenen Orthen mit ihrer circumferenz und Gezirck Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn zuständig, genugsamlich beweißet und dargethan worden, daß Ihr F. Gn. an denselben Orthen, auch die Landsfürstliche Obrigkeit gehörig und zuständig.

Zum

Zum 243. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr, und Ihrer F. Gn. Vorfahren durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken sich des Glaidts, Zolls und hohen Wildbanns, auch aller fürstlichen Obrigkeit und Würden in den Flecken, Dörfern, Weilern und Höffen, Lichtenau, Lengenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorff, Waltendorff, Walmersdorf, Fischbach, Wattenbach, Rückersdorf, Gotzendorf, Zant, Rottmannsdorff, Streitfurt, Bocksbrunn, Rützendorff, Sachsen, Volckersdorf, Wilmersdorf, auch derselben Ein- und Zugehörung, und an allen und jeden Orthen, so in den vom Gegentheil angegebenen Lichtenauischen Gezirck, Gräntzen und limitibus gelegen, gebraucht, und noch heutiges Tages gebrauche.

Zum 244. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und Ihr F. Gn. Vorfahren, die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, sich auch in obberürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen und Güthern auch an allen und jeden Orthen, so in der von Beklagten angegebenen Lichtenauischen Gräntz und Bezirck gelegen, der hohen fraischlichen Obrigkeit und der Obergerichte, durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken gebrauchet.

Zum 245. wahr, daß an. 1510. zu Herbersdorf zwischen den Keymen, wohnhafftig daselbst, sich ein Unwillen begeben, daß sie auch dardurch zu streichen verursachet, und indeme einer von ihnen verwundet, auch derselbig Verwundete nachmals durch etliche zugefallene Kranckheit verstorben.

Zum 246. wahr, daß damals zu Anzeigung desselben, daß J. F. Gn. die hohe fraischliche Obrigkeit daselbsten zuständig, aus Befehl Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Großvattern Marggrafen Friedrichen ein Spahn aus gemeldter Brüder Wohnung zu Herbersdorf geschnitten.

Zum 247. wahr, daß vor vielen Jahren aus Befehl der Marggrafen einer mit Namen Conz Hoffmann Wildbrets halber zu Volckersdorf gefangen und gegen Onolzbach gefänglich geführt.

Zum 248. wahr, als vor etlichen Jahren Sir Streicher einen zu Zant, Hannß Pfahl genannt, entleibet, daß von Brandenburg wegen, die Fraisch zu Zant zu hohlen Befehl geschehen.

Zum

Zum 249. wahr, daß auch damahls die Marggravischen deßhalb von Onolzbach aus zu Zant ein Fraischpfand gehohlet.

Zum 250. wahr, daß an. 1522. Fritz und Hannß Schmidt, samt Michel Pfrünstnern, Marten Solern und Georg Schindlern zu Immeldorf entleibet.

Zum 251. wahr, daß damahls aus Befehl der Herrschafft Brandenburg der Obberenter von Onolzbach gegen Immeldorff in der Thäter Hauß gekommen, und dieselben verspähnet, auch Fraischpfand von dannen gegen Onolzbach gehohlet.

Zum 252. wahr, daß damahls die Thäter sich mit der Herrschafft Brandenburg, als dem Fraischherrn, und dann auch mit der Freundschafft wegen derselben Entleibung vertragen.

Zum 253. wahr, daß an. 1527. Jürgen Rüsch zu Bocksbrunn der Herrschafft Brandenburg Verordneten angelobet, Jürgen Stolznern zu Lichtenau, um die gewaltsame Handlung und Schlagen, so er Rüsch an dem Stolznern auf der Marggrafischen Obrigkeit, als auf einem Acker, der gegen Bocksbrunn gehört, begangen, vor dem Marggrafischen Gericht rechtens zu pflegen, sich auch mit der Herrschafft Brandenburg zu vertragen, und da Stolzner unter dem Jahr stürbe, deßhalber abermals der Herrschafft Erkanntnus zu leiden.

Zum 254. wahr, daß an. 1529. Barbara, Conz Langen Tochter zu Rotmannsdorf sich mit ihrer zweyen verlobt, daß dieselbe daselbst zu Rotmannsdorf gefänglich angenommen, gen Onolzbach gefürth, und in Verhafft gehalten worden.

Zum 255. wahr, daß in demselben Jahr aus Befehl der Herrschafft Brandenburg die Fraisch gehohlet zu Herbersdorf, von wegen Hannß Schuln Ableib.

Zum 256. wahr, daß länger als vor 40. Jahren zu Herbersdorf zwey Brüder und drey Schwestern, alle drey stumm gewesen, und ein Zeit lang miteinander Hauß gehalten.

Zum 257. wahr, daß einer von denselben Brüdern den andern länger als vor 40. Jahren zu Herbersdorff erschlagen.

Zum 258. wahr, daß damals solcher Ableibung halber von Onolzbach aus und von wegen der Herrschafft Brandenburg zu Herbersdorf ein

Fraisch-

Fraischpfandung gehohlet, und das Hauß, darinn die That geschehen, verspähnet.

Zum 259. wahr, daß vor etlichen vielen Jahren einer Thumbler genannt, einen andern Mann zwischen Büschelbach und Langenlohe erschlagen.

Zum 260. wahr, daß damahls im Namen der Herrschafft Brandenburg von Vestenberg zu Langenlohe in des Thumlers Behausung ein Fraischpfandt gehohlet.

Zum 261. wahr, daß vor etlichen vielen Jahren ein Mann, der alte Schweitzer genannt, zu Waltendorf in einer Scheuern von seinem Tochtermann zu todt geschlagen.

Zum 262. wahr, daß damahln die von Windspach zu Waltendorff ein Fraischpfandt gehohlt.

Zum 263. wahr, daß vor etlichen viel Jahren ein Weib zu Immeldorff dem Marggräfischen Würth daselbst mit Nahmen Barthl Wiedemann etlich Korn entfrembdt.

Zum 264. wahr, weil damahln der Rath zu Nürnberg thätlichen und de facto sich unterstandten, dasselbe Weib samt einem Kind gefänglich anzunehmen, und gen Lichtenau zu führen, daß dereutwegen die Marggrafen zu Brandenburg drey Männer zu Immeldorf fangen, und gen Onolzbach führen laßen.

Zum 265. wahr, als vor 45. Jahren zu Immeldorf zween erschlagen, und die Thäter entrunnen, daß damals die Marggrafischen von Onolzbach gen Immeldorf gekommen, und der Thäter Hauß verspähnet.

Zum 266. wahr, daß vor etlich viel Jahren Geörg Linckhe Hannß Kelten erschlagen.

Zum 267. wahr, daß derwegen damals Geörg Linckhe zwischen Immeldorf und Schlauersbach gefangen, und gen Windspach geführt worden.

Zum 268. wahr, daß des Thäters Geörg Linckhen Vatter, Hintze Linckhe genannt, so zu Immeldorf damahls wohnhafftig gewesen, seinen Sohn den Thäter ausgebürget, und vor ihn selbst schuldiger Bürg worden.

Zum 269. wahr, weil Hintze Linckhe, des Thäters Vatter, seiner Zusage zuwider auf geschehenes Erfordern, sich nicht eingestellt, daß damals derselbe Hintze Linckhe auf Befehl der Herrschafft Brandenburg zu Im-

meldorf gefangen, gegen Onolzbach geführet, und daselbst etliche Zeit gefänglich enthalten worden.

Zum 270. wahr, daß gemelter Hintze Linckhe wegen des von seinem Sohn begangenen Todtschlags sich beede mit der Herrschafft Brandenburg und mit des Entleibten Freundschafft vertragen.

Zum 271. wahr, daß länger als über 60. Jahren zween zu Immeldorff erschlagen.

Zum 272. wahr, daß damals die Marggrafischen von Windspach gegen Immeldorf gekommen, und daselbst Fraischpfandt gehohlet.

Zum 273. wahr, daß länger als vor 56. Jahren zwey Weiber zu Immeldorff in der Marggrafischen Herberg daselbst Korn gestohlen, und daßelb in die Nürnbergische Güter getragen.

Zum 274. wahr, daß damaln die Marggrafischen von Windspach gen Immeldorf gekommen, und daselbst Fraischpfand gehohlet.

Zum 275. wahr, daß vor 45. Jahren ein Weib, Barbara Reichenbacherin derowegen, daß sie bezüchtiget worden, als solte sie ein Kind umbracht haben, von den Marggrafischen zu Rammersdorf gefangen, und gen Onolzbach gefürt.

Zum 276. wahr, daß vor viel Jahren einer, der Hofshemper genannt, zu Immeldorf derowegen, daß er beym Todschlag des Solers und Schindelers gewesen, zu Immeldorff gefangen, und gen Onolzbach gefänglich gefürt.

Zum 277. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und J. F. Gn. Vorfahren, die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nüruberg durch und über 10. 20. 30. 40 50. 60. 70. 80. 90. 100. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken in den Flecken, Dörfern, Weilern und Höffen, Lichtenau, Langenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Walmersdorf, Wischbach, Wattenbach, Rückersdorf, Gotzendorf, Zant, Rotmannsdorf, Streitfurt, Bocksbrunn, Rüzendorf, Sachsen, Volckersdorf, Wilmersdorf, und deroselben Ein- und Zugehörungen, und an allen und jeden Orten, so in den vom Gegentheil angegebenen Lichtenauischen Gezirck, Gränz und limitibus gelegen, auch in allen andern zutragenden Fällen, soviel Anwalds gnädiger Fürst und Herr und J. F. G. Vorfahren derselben

erfah-

erfahren, die Fraisch gleiches Falls gesucht, und sich der fraischlichen Obrigkeit gebraucht.

Zum 278. wahr, daß dieses von Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn und J. F. Gn. Vorfahren geschehen, beede zu Folg der Kayſ. und Kön. Investituren und Lehenbriefen, auch in Gemüth und Meinung, dardurch die hohe fraischliche Obrigkeit in allen und jeden jezo berührten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Gütern und Oertern zu erlangen, zu erhalten und zu continuiren.

Zum 279. wahr, und folget also hieraus, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr, und J. F. Gn. Vorfahren durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr die hohe fraischliche Obrigkeit an allen und jeden vorberürten Orthen possidirt und praescribiret.

Zum 280. wahr, daß es durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr also ist gehalten und herbracht, daß keiner, so einige Mißhandlung begangen, in berürten Flecken, Dörfern, Höffen, Weilern und Gütern ist gelitten oder geduldet worden, es seye dann, daß er sich mit der Herrschafft Brandenburg vertragen.

Zum 281. wahr, daß das Glaidt der Fraischlichen Obrigkeit anhängig.

Zum 282. wahr, daß vermöge der Rechte keinem gestattet werde, sich des Glaidts zu gebrauchen, an denen Orthen, daselbst ihm die hohe fraischliche Obrigkeit nicht zuständig.

Zum 283. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr, und Ihr F. Gn. Vorfahren die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, sich des Glaidts, Zolles und hohen Wildbanns gebraucht haben, in den Flecken, Dörfern, Weilern und Höffen, Lichtenau, Langenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Walmersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Fischbach, Wattenbach, Rückersdorf, Götzendorf, Zant, Rotmannsdorf, Streitfurt, Borbrunn, Nützendorf, Sachsen, Volckersdorf, Wilmersdorf, auch derselben Ein- und Zubehörungen, und an allen und jeden Orthen, so in den vom Gegentheil angegebenen Lichtenauischen Bezirck Gräntz und limitibus gelegen.

Zum 284. wahr, und folget also hieraus, daß eben hiermit dargethan, und beweißet werde, daß auch die hohe fraischliche Obrigkeit in und an berürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Orthen und Güthern, auch an allen Orthen, so in den vom Gegentheil angegebenen Lichtenauischen Gräntzen limitibus und Bezirck gelegen, Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn zuständig.

Zum 285. wahr, und erscheinet aus vorberürtem allem so viel, daß Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn die hohe fraischliche Obrigkeit in allen obberürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Mühlen, Orthen und Güthern und an allen andern Orthen, so in den vom Gegentheil angegebenen Lichtenauischen Gräntzen limitibus und Bezirck gelegen, tam quoad dominium, quam quoad possessionem vel quasi zuständig.

Zum 286. wahr, daß es zu Recht versehen, daß die Städte der Obergerichte und hohen fraischlichen Obrigkeit unfähig, daß auch dieselbe vermög der Rechte allein den Fürsten und praesidibus prouinciarum zuständig.

Zum 287. wahr, und folget also hieraus, daß vermög der Rechte der Rath und die Stadt Nürnberg der hohen fraischlichen Obrigkeit und Obergerichte, außerhalb der Stadt Nürnberg, an allen und jeden Orthen, und unter andern den Flecken, Dörfern und Weilern, Lichtenau, Langenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Walmersdorf, Fischbach, Wattenbach, Rückersdorf, Götzendorf, Zant, Rotmannsdorf, Streitfurt, Boxbrunn, Rützendorf, Sachsen, Wolckersdorf, Wilmersdorf, auch derselben Ein- und Zubehörungen, und an allen und jeden Orthen, so in den vom Gegentheil angegebenen Lichtenauischen Bezirck Gräntzen und limitibus gelegen, unfähig, daß auch ihnen außerhalb der Stadt Nürnberg, und unter andern an berürten Orten keine Obergerichte oder hohe fraischliche Obrigkeit zuständig.

Zum 288. wahr, daß Kaiser Rudolphus der erste, auch Kaiser Albertus Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Vorfahren, den Burggrafen zu Nürnberg zwey Drittel an den ober und unter Gerichten in der Stadt Nürnberg erblichen und unwiderruflichen conced:ret, daß auch zu der Zeit berürter inuestit:ren der Dritttheil an den ober und unter Gerichten in der Stadt Nürnberg der kaiserlichen Majestät zuständig gewesen.

Zum

Zum 289. wahr, daß Kaiser Rudolphus der erste auch Kaiser Albertus und alle nachfolgende römische Kaiser und König Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Vorfahren die ober und unter Gerichte außerhalb der Stadt Nürnberg in der gantzen Nürnbergischen Provintz, territorio, districtu, und Bezirck, auch in dem gantzen Burggrafthum Nürnberg, und an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, erblichen und unwiderruflichen geliehen, und zu Lehen gereichet.

Zum 290. wahr, und erscheinet aus berürten Kai. und Kön. inuestituris, daß der Rath zu Nürnberg vor Alters überall keine ober und unter Gerichte, weder in der Stadt Nürnberg, noch außerhalb derselben gehabt.

Zum 291. wahr, obwohln Marggraf Friedrich der erste, Churfürst zu Brandenburg, Anwalds gnädigsten Fürsten und Herrn Vorfahr, anno 1427 dem Rath und der Stadt Nürnberg das burggräflich Schloß in und ob der Stadt Nürnberg, item die ober und unter Gerichte in der Stadt, item die zween Nürnberger Wälde, auf der Seiten S. Sebaldi, und auf der Seiten S. Laurentii verkaufft, daß doch in den darüber aufgerichteten Kaufbriefen nicht erwehnt, daß Marggraf Friedrich der erste, dem Rath oder der Stadt Nürnberg die hohe fraischliche Obrigkeit außerhalb der Stadt gäntzlich oder zum Theil verkaufft.

Zum 292. wahr, daß es zu Recht versehen, quod contractus quilibet concludatur suis praecisis terminis verborum, quodque nullus contractus ultra verba ipsius extendi vel porrigi debeat.

Zum 293. wahr, daß es zu Recht versehen, quod in contractibus nihil extrinsecum vel verbis omissis subintelligi, sed omissum verbis pro omisso haberi debeat, quodque a quo remouentur verba, contractus ab eo et ipsius quoque iura remoueantur, et leges praesumant, contrahentes id noluisse, quod verbis non expresserunt.

Zum 294. wahr, daß es zu Recht versehen, quod illud, quod instrumentum non dicit, nec nos non dicere debeamus, quodque ex instrumento colligi vel inferri nequeat, id quod in eo verbis expressum non est.

Zum 295. wahr, und folget also hieraus, daß aus dem Kaufbrief über die Wälde nicht kan oder mag colligiret oder erzwungen werden, daß Marggraf Friedrich der erste, Churfürst zu Brandenburg, dem Rath zu Nürnberg die hohe fraischliche Obrigkeit außerhalb der Stadt Nürnberg gäntzlich oder zum Theil verkaufft.

Zum 296. wahr, und folget also hieraus ferner, daß mit demselben Kaufbrief vielmehr beweißet, und dargethan werde, daß Marggraf Friedrich der erste in demselben Kaufbrief die hohe fraischliche Obrigkeit außerhalb der Stadt Nürnberg reservirt und vorbehalten.

Zum 297. wahr, daß es zu Recht versehen, quod de uno affirmatum, de alio intelligatur negatum, quodque unius conclusio sit alterius exclusio.

Zum 298. wahr, daß in dem Kaufbrief über die Wälde allein vermeldet wird, daß Marggraf Friedrich der erste, Churfürst dem Rath und der Stadt Nürnberg mit und neben den Wälden zwey Drittheil an den ober und unter Gerichten in der Stadt Nürnberg verkaufft.

Zum 299. wahr, und folget also abermahls hieraus, daß Marggraf Friedrich der erste mit und neben den Wälden dem Rath und der Stadt Nürnberg die hohe fraischliche Obrigkeit außerhalb der Stadt Nürnberg nicht verkaufft, sondern dieselben reservirt und vorbehalten.

Zum 300. wahr, daß der Kaufbrief über die Wälde und der Kaufbrief über die Burg eodem anno et die datirt.

Zum 301. wahr, daß Marggraf Friedrich der erste, Churfürst in dem Kaufbrief über die Burg J. F. Gn. und derselben Nachkommen, das Landgericht des Burggrafthums Nürnberg samt allen und jeden darzu gehörenden Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten ausdrücklich reservirt und vorbehalten.

Zum 302. wahr, daß Kaiser Rudolphus der erste, auch Kaiser Albertus, und alle nachfolgende röm. Kaiser und Könige den Burggrafen zu Nürnberg mit und neben dem Landgericht des Burggrafthums, und als mit deßelben Pertinenz geliehen und zu Lehen gereichet, die Landsfürstliche und hohe fraischliche Obrigkeit, und die Obergerichte an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehörig.

Zum 303. wahr, daß in dem Landgericht des Burggrafthums Nürnberg

berg gelegen, auch darinn gehörig, die Flecken, Dörffer, Weiler und Höffe, Lichtenau, Langenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorff, Waltendorf, Walmersdorf, Fischbach, Wattenbach, Rückersdorf, Gotzendorf, Streitfurt, Boxbrunn, Rützendorf, Sachsen, Volckersdorff, Wilmersdorf, auch derselben Ein- und Zugehörungen, auch alles und jedes, so innerhalb der angegebenen Lichtenauischen Fraischgräntzen Bezirck und limitibus gelegen.

Zum 304. wahr, und folget also hieraus, daß Marggraff Friedrich der erste in dem Kaufbrief über die Wälde Ihr Churf. Gn. und derselben Nachkommen, ausdrücklich reservirt und vorbehalten, auch die Landsfürstliche und hohe fraischliche Obrigkeit, item die Obergerichte in und an allen und jeden vorberürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen und Orthen, auch an allen andern Orthen, so innerhalb der angegebenen Lichtenauischen Gräntzen Craiß Bezirck und limitibus gelegen.

Zum 305. wahr, daß Marggraf Friedrich der erste Churfürst, in den Kaufbrief über die Burg ausdrücklich reservirt und vorbehalten, alle und jede des Burggrafthums, Herrlichkeit, Recht und Güter, die Ihre Churf. Gn. und derselben Vorfahren dem Rath zu Nürnberg in demselben und andern Briefen und Kauffen nicht verkaufft noch übergeben.

Zum 306. wahr, daß der Rath zu Nürnberg keinen Kauf- oder andern Brief habe, in welchem vermeldet, daß die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg dem Rath zu Nürnberg die hohe fraischliche Obrigkeit in berürten Flecken, Dörfern und Weilern Lichtenau, Langenlohe, Büschelbach, Schlauersdorf, Herbersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Walmersdorf, Fischbach, Wattenbach, Rückersdorf, Gozendorf, Zant, Rotmannsdorf, Streitfurt, Boxbrunn, Rüzendorf, Sachsen, Volckersdorf, Wilmersdorf, auch derselben Ein- und Zugehörungen, oder an andern Orthen, so innerhalb der angegebenen Lichtenauischen Gränzen, Craiß, Bezirck und limitibus gelegen, gänzlichen oder zum Theil verkaufft.

Zum 307. wahr, und folget also abermahl hieraus, daß Marggraf Friedrich der erste, Churfürst, in dem Kaufbrief über die Burg J. Churf. Gn. und derselben Nachkommen die hohe fraischliche Obrigkeit in und an obberürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen und Orthen, so innerhalb

den

den angegebenen Lichtenauischen Gränzen, Bezirck, Craiß und limitibus gelegen, reservirt und vorbehalten.

Zum 308. wahr, daß der Rath zu Nürnberg vor etlichen Jahren sich unterstandten, nicht weit von der Stadt Nürnberg etliche Stöcke aufzurichten, und daran ihrer Mißthäter Viertel hangen zu lassen, auch etliche Blockhäußlein zu machen, und Graben aufzuwerffen.

Zum 309. wahr, daß Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn, Herr und Großvatter Marggraf Friedrich hochlöblichster und seeliger Gedächtnus von Stund an, als es J. F. Gn. erfahren, daßelb gefochten.

Zum 310. wahr, daß der schwäbische Bund nach vielfältiger zu Thonawert und Augspurg in derselben Sachen gepflogener Verhör und Handlung einen endtlichen Spruch gethan, und erkannt, daß der Rath zu Nürnberg die Stöck und Blockhäußlein abthun, auch die aufgeworffene Graben einziehen lassen solle.

Zum 311. wahr, daß derselb Spruch seine Krafft erreichet, und res judicata worden.

Zum 312. wahr, daß zufolg desselben Spruchs der Rath zu Nürnberg dieselben Stöck und Blockhäußlein abgeschafft, auch die Gräben wiederum eingezogen.

Zum 313. wahr, und folget also abermals hieraus, daß die Obergerichte und hohe fraischliche Obrigkeit ausserhalb der Stadt Nürnberg, auch um und bey der Stadt Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn, und keineswegs dem Beklagten zuständig.

Zum 314. wahr, und erscheint aus vorberürtem allem soviel, daß dem Rath zu Nürnberg in obberürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen und Gütern, oder an andern Orthen, so innerhalb der angegebenen Lichtenauischen Gränze, Craiß und Bezirck gelegen, überall keine hohe fraischliche oder Landsfürstliche Obrigkeit oder Obergerichte zuständig.

Zum 315. wahr, daß es zu Recht versehen, daß keiner in eines Landesfürsten Fürstenthum oder Landen an einem oder mehr Orthen die Landsfürstliche oder die hohe fraischliche Obrigkeit oder derselben possession vel quasi absque titulo iusto et legitimo acquirren könne.

Zum 316. wahr, daß Beklagte biß dahero keinen rechtmäßigen oder beständigen Titul der Landesfürstlichen Obrigkeit in obberürten Flecken, Dörfern,

Dörfern, Weilern, Höffen oder an andern Orthen, so innerhalb der angegebenen Lichtenauischen Gränzen, Crailß, Gezirck und limitibus gelegen, dargethan oder herfürgebracht.

Zum 317. wahr, und folget also abermahln hieraus, daß keine landsfürstliche oder hohe fraischliche Obrigkeit noch derselben possession vel quasi Beklagten in obberürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Güthern oder andern Orthen, so innerhalb der angegebenen Lichtenauischen Gränzen gelegen, zuständig.

Zum 318. wahr, daß Beklagte den Titul Schein und Ankunfft alles ihres Rechten und Gerechtigkeit, so sie an dem Schloß und Flecken Lichtenau, auch deßelben Ein- und Zugehörungen zu haben vermeinen, setzen und gründen, auf einen angegebenen Herrn Friedrichen Herrn zu Haldeck und Frauen Beatricen geborner von Teck seines Gemahls Kaufbrief unter dem dato 1406.

Zum 319. wahr, daß Beklagten an dem Schloß und Flecken Lichtenau, auch deßelben Ein- und Zugehörung, außerhalb deßelben, so in berürten Kaufbrief gesetzet und specificiret, nichts überall zuständig.

Zum 320. wahr, daß in berürten Herrn Friedrichs Herrn zu Haldeck und S. Gn. Gemahl Kaufbrief allein vermeldet werde, daß wohlgemeldter Herr und S. Gn. Gemahl dem Rath zu Nürnberg die Halsgericht zu Immeldorff verkaufft.

Zum 321. wahr, daß es zu Recht versehen, quod de uno affirmatum de alio intelligatur esse negatum.

Zum 322. wahr, und folget also hieraus, daß mit demselben Kaufbrief genugsam beweiset, und dargethan werde, daß wolgemeldter Herr von Heldeck und S. Gn. Gemahl in den andern Flecken, Dörfern, Höffen, Weilern, Mühlen und Orthen, so innerhalb der angegebenen Lichtenauischen Gräntze gelegen, dem Rath zu Nürnberg das Halsgericht nicht verkaufft, daß auch dem Rath zu Nürnberg in denselben Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen und Orthen kein Halsgericht, auch keine hohe fraischliche Obrigkeit zuständig.

Zum 323. wahr, daß in denselben angegebenen Kaufbrief keiner Flecken oder Dörffer mehr, dann allein Lichtenau, Immeldorf, Sachsen,

Herbersdorf, Volckersdorf, Walmersdorf, Rützendorf, Neuenbronn, und Langenlohe erwehnt werde.

Zum 324. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod id, quod inſtrumentum vel ſcriptura non dicit, nec nos dicere debeamus, quodque nullus contractus nullaque ſcriptura extra limites verborum extendatur.

Zum 325. wahr, und folget alſo hieraus, daß Beklagte wegen deſſelben angegebenen Kaufbriefs in den andern Dörfern und Weilern, ſo in den angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen Craiß und Gezirck gelegen, ſich überall keiner Gerechtigkeit, vielweniger aber der hohen fraiſchlichen Obrigkeit oder des Landgerichts anzumaſſen haben.

Zum 326. wahr, daß auch in berührten Kaufbrief nicht vermeldet werde, daß wolgemeldter Herr Friedrich Herr zu Heideck und S. Gn. Gemahl dem Rath zu Nürnberg die darinn ſpecificirte Dörfer verkaufft, beſondern daß darinn ſchlechts erwehnet werde, daß wolgemeldter Herr dem Rath zu Nürnberg verkaufft habe, S. Gn. Güter und Recht, die Ihre Gn. in denſelben Dörfern gehabt.

Zum 327. wahr, und folget alſo abermahln hieraus, daß mit demſelben Kaufbrief nicht könne noch möge dargethan werden, daß Herr Friedrich zu Heideck und S. Gn. Gemahl dem Rath zu Nürnberg in den in den Kaufbrief ſpecificirten Dörfern und Weilern das Halsgericht und die hohe fraiſchliche Obrigkeit verkaufft.

Zum 328. wahr, daß es biß dahero nicht dargethan, daß dem Verkauffer in denſelben Dörfern das Halsgericht oder die hohe fraiſchliche Obrigkeit zuſtändig.

Zum 329. wahr, daß auch die in obberürten angegebenen Kaufbrief ſpecificirte und andere in den angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen gelegene Dörfer und Weiler Beklagten nicht gäntzlich noch allein zuſtändig.

Zum 330. wahr, daß Beklagte in denſelben Dörfern und Weilern nur allein etliche einzelne und gewiße Höffe und Güther haben.

Zum 331. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürſt und Herr, item die Chorherrn zu Onolzbach, item die von Eib und andere Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn Unterthanen, item die teutſchen Herren zu Eſchenbach,

bach, item der Abt zu Hailsbronn, in denſelben Dörfern und Weilern auch Höffe Huffen und Güter haben.

Zum 332. wahr, daß die von Eyb dieſelben Höff Huffen und Güther, ſo ſie in denſelben Dörfern und Weilern haben, von den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg zu Lehen tragen.

Zum 333. wahr, daß in der hiebevor in iudicio poſſeſſorio wegen der ausgeworfenen Bildſtöck producirten copien eines angegebenen Freybriefs des Biſchoffs zu Würtzburg mit keinem Wörtlein erwehnet, daß der Herr von Heideck Beklagten verkaufft habe, das Halsgericht und hohe fraiſchliche Obrigkeit in dem Schloß oder Flecken Lichtenau oder in den darzu gehörigen Dörfern Weilern oder Höffen.

Zum 334. wahr, daß es zu recht verſehen, quod ex ſcriptura vel inſtrumento colligi nequeat, id, quod in illius verbis expreſſum non eſt.

Zum 335. wahr, und folget alſo hieraus, daß aus demſelben angegebenen Frey- oder Eignungs-Brief nicht könne noch möge colligirt werden, daß Herr Friedrich Herr zu Heideck dem Rath zu Nürnberg die hohe fraiſchliche Obrigkeit oder das Halsgericht verkaufft habe in dem Schloß und Flecken Lichtenau, oder in den darzu gehörenden Dörfern Höffen Weilern Güthern und Orthen.

Zum 336. wahr, und erſcheinet aus der in iudicio poſſeſſorio producirten copien einer angegebenen König Ruprechts Verleihung unter dem dato 1410 daß Hanß Rummel Burger zu Nürnberg als damahls eigenthumlicher Inhaber des Schloß Lichtenau ſich anno 1410. unterſtanden, von König Ruprecht den Ban über das Blut zu Lichtenau im Marckh de nouo zu erlangen und an ſich zu bringen.

Zum 337. wahr, und folget alſo daraus, daß vor derſelben Zeit die Inhaber des Schloß Lichtenau den Bann über das Blut und alſo die hohe fraiſchliche Obrigkeit auch in dem Marckh Lichtenau nicht gehabt.

Zum 338. wahr, und folget alſo ferner hieraus, daß der Rath zu Nürnberg anno 1406 mit und neben dem Schloß Lichtenau den Bann über das Blut und alſo die hohe fraiſchliche Obrigkeit nicht erkaufft, noch an ſich gebracht.

Zum 339. wahr, daß es zu recht verſehen, wenn ein Kaiſer oder

König einem andern den Bann über das Blut oder die hohe fraischliche Obrigkeit in einem Flecken oder Marckt concediret oder leihet, daß sich dieselb concessio oder Verleihung ausserhalb desselben Marckts oder Flecken, immassen der Marckt oder Flecken mit seinen Mauern, Zäunen oder Gräben umgeben, nicht erstrecket.

Zum 340. wahr, daß in berürter König Ruprechts Verleihung allein der Bann über das Blut zu Lichtenau in den Marckt erwehnet.

Zum 341. wahr, und folget also hieraus, daß dieselbe Verleihung, auch im Fall, da gleich dieselb kräfftig seyn mögte, sich nicht weiter, dann auf den Marck oder Flecken Lichtenau, immassen derselb Flecken oder Marckt mit seiner Mauern oder Zäunen umgeben, sich erstrecke.

Zum 342. wahr, und folget ferner hieraus, daß der Rath zu Nürnberg vermög derselben Verleihung sich in den umliegenden Dörffern, Weilern, Höfen, Mühlen, Aeckern und Gütern des Banns über das Blut, oder der hohen fraischlichen Obrigkeit keinesweges anzumaßen habe.

Zum 343. wahr, und folget weiters hieraus, daß mit derselben angegebenen Verleihung genugsam beweiset und dargethan werde, daß ausserhalb des Flecken Lichtenau, immassen derselb mit seinen Mauern oder Zäunen umgeben, Beklagten als jetzigen Besitzern des Schloßes Lichtenau überall kein Bann über das Blut oder hohe fraischliche Obrigkeit zuständig.

Zum 344. wahr, daß die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. und mehr Jahr, stets vor und vor, löbliche Landsfürsten gewesen, auch sich in ihrer Regierung und administration der justitien dergestalt, wie es sich geeignet und gebüret, verhalten, die Mißthäter stets für und für gebürlich gestrafet, auch daran nichts versaumet oder verlasset, noch einen Menschen Ursach gegeben, sich in seiner Mißthat zu stärcken.

Zum 345. wahr, und erscheinet aus berürter angegebener König Ruprechts Beleihung, daß Hannß Rummel damals König Ruprechten vorgebracht, als solte in gebührender und schleuniger Straff schädlicher Leuthe Saumnus befunden, und dadurch die Mißthäter in ihrer Mißthat gestärcket werden, daß auch Hannß Rummel durch daßelbe sein Vorgeben dieselb concessionem erlanget und ausbracht.

Zum

Zum 346. wahr, daß auch daßelbe Hanns Rummel Vorgeben et ratio et cauſa finalis derſelben conceſſion ſeye.

Zum 347. wahr, daß daßelb Hanns Rummels Vorgeben ganz ungegründet.

Zum 348. wahr, und erſcheinet alſo hieraus, daß Hanns Rummel berürte Verleihung und conceſſion ſub- et obreptitie, und durch ungegründeten Bericht impetrirt und ausgebracht.

Zum 349. wahr, und erſcheinet gleichweis aus vorberürten, daß die ratio et cauſa finalis derſelben conceſſion nicht beſtehen möge.

Zum 350. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod tam inveſtitura, quam alia quaelibet conceſſio ſub- et obreptitie impetrata per ſe et ipſo jure nulla ſit.

Zum 351. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod deſtructa ratione vel cauſa finali alicuius inveſtiturae ſive conceſſionis, et ipſa quoque conceſſio ſive inveſtitura corruat et deſtruatur.

Zum 352. wahr, und folget alſo hieraus, daß dieſelbe König Ruprechts Beleihung und conceſſio nichtig, krafftloß, daß auch Beklagte ſich nicht damit zu behelffen.

Zum 353. wahr, daß in berürter König Ruprechts Beleihung nachfolgende Clauſula zu befinden, einem jeden an ſeinen Gerichten unſchädlich.

Zum 354. wahr, und erſcheinet aus vorberürten Kaiſerlichen und Königlichen Lehenbriefen, aureis bullis, confirmationibus und anderen documentis, daß Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn, und J. F. Gn. Vorfahren, den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, als den Landsfürſten in den Marckt oder Flecken, Dörfern, Märckten, Weilern, Höffen, Orthen und Güthern, in und um Lichtenau, die hohe fraiſchliche Obrigkeit, alſo der Bann über das Blut, durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr eigenthümlich und in ſolidum zuſtändig geweßen.

Zum 355. wahr, und folget alſo hieraus, daß berürte angezogene Beleihung den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg nicht ſchädlich, noch Beklagten oder derſelben Vorfahren vorträglich ſeyn möge.

Zum 356. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod nemo plus iuris in alium transferre poſſit, quam ipſe habet.

Zum 357. wahr, quod per titulum emtionis non poſſit probari dominium alicuius rei, vel iuris, niſi probetur, atque fides fiat, et venditorem dominum fuiſſe, et traditionem ſubſecutam, et pretium numeratum.

Zum 358. wahr, daß es biß daher nicht dargethan, noch ausgeführt, daß Herrn Friedrich Herrn zu Heideck und S. Gn. Gemahl die Halsgericht und hohe fraiſchliche Obrigkeit in dem Flecken Lichtenau, oder in andern in der angegebenen Lichtenauiſchen Gräntz gelegenen Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Mühlen, Oertern oder Gütern zuſtändig geweßen.

Zum 359. wahr, daß es biß dahero nicht dargethan, daß Herr Friedrich Herr von Heideck oder S. Gn. Gemahl die hohe fraiſchliche Obrigkeit der Orthen jemals in Beſitz Gebrauch und poſſeſſion gehabt, oder denſelben poſſeſſion vel quaſi von einem andern erlangt.

Zum 360. wahr, daß es bißhero nicht dargethan, daß Hanns Rummeln, Burgern zu Nürnberg, der Bann über das Blut, oder die hohe fraiſchliche Obrigkeit in dem Flecken Lichtenau, oder in andern inner der angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen gelegenen Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Güthern oder Orthen zuſtändig geweßen, oder daß Hanns Rummel dieſelben jemals in Beſitz poſſeſſion oder Gebrauch gehabt.

Zum 361. wahr, und folget alſo hieraus, da es gleich dargethan werden könnte, daß Herr Friedrich Herr von Heideck, oder S. Gn. Gemahl, oder aber Hanns Rummel, Burger zu Nürnberg, dem Rath und der Stadt, oder aber den Pflegern des reichen Allmoſen, den Bann über das Blut, oder die hohe fraiſchliche Obrigkeit in einem oder mehr Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Gütern oder Orthen, ſo in der angegebenen Lichtenauiſchen Gränz gelegen, verkaufft, daß doch darmit nicht beweißet, noch dargethan werden könnte, daß Beklagten die hohe fraiſchliche Obrigkeit, oder der Bann über das Blut an denſelben Oertern zuſtändig.

Zum 362. wahr, daß in der angegebenen Franz Rumels Kaufverſchreibung unter dem dato 1472. allein des Flecken Lichtenau und der Dörfer Malmersbach und Rüzendorf erwehnet.

Zum

Zum 363 wahr, und folget also hieraus, daß Beklagte, soviel die andern Dörfer und die hohe fraischliche Obrigkeit daselbst anbetrifft, sich mit der angegebenen Kaufverschreibung nicht zu behelffen.

Zum 364. wahr, daß in der angegebenen Kayfers Maximiliani des ersten Beleihung unter dem dato 1502. vermeldet wird, daß die Pfleger des reichen Allmußen zu Nürnberg Ihr K. May. vorbracht, als solte ihnen und ihren Vorfahren der Bann über das Blut im Gerichte Lichtenau von den röm. Kaisern und Königen geliehen seyn, und daß darauf dieselbe Belehnung gefolgt.

Zum 365. wahr, daß daßelb Vorgeben ein offentlicher Ungrund.

Zum 366. wahr, und erscheinet aus der angezogenen König Ruprechts Beleihung, daß König Ruprecht dem Innhaber des Schloßes Lichtenau den Bann über das Blut allein im Marckt und nicht im Gericht Lichtenau geliehen habe.

Zum 367. wahr, und folget also hieraus, daß dieselb Kaisers Maximiliani des ersten Beleihung auf unrechten Bericht sub et obreptitie ausbracht, und daß derowegen Beklagte sich mit derselben Beleihung nicht zu behelffen.

Zum 368. wahr, daß es zu Recht versehen, daß alle und jede Kaiserliche und Kön. Beleihungen und concessiones saluo iure tertii gedeutet, und dergestalt verstandten werden müßen, daß einem jeden dadurch sein habendes Recht und Gerechtigkeit keineswegs verschmälert, besonders vielmehr reservirt und vorbehalten seye.

Zum 369. wahr, und erscheinet aus vorberürten Kay. und Kön. Beleihungen aureis bullis et confirmationibus, daß länger als vor 300. Jahren den Burggrafen zu Nürnberg, Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Vorfahren, der Bann über das Blut, und die hohe fraischliche Obrigkeit in dem Flecken Lichtenau und in allen andern Flecken, Dörfern, Weilern, Oertern und Gütern, so in der angegebenen Lichtenauischen Gräntze gelegen, eigenthümlich zuständig gewesen, und noch heutiges Tages zuständig.

Zum 370. wahr, und folget also hieraus, daß berürte Kaisers Maximiliani investitura und Beleihung dergestalt gedeutet und verstandten werden müße, daß dadurch Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn und deß-

selben

ſelben Vorfahren, die hohe fraiſchliche Obrigkeit und der Bann über das Blut an berürten Orten reſervirt, und keineswegs geſchmälert.

Zum 371. wahr, und folget ferner hieraus, daß Beklagte ſich mit der angegebenen inueſtitur gegen und wider Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn nicht zu behelffen.

Zum 372. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod is, qui non eſt nominatus in inſtrumento aliquo, ſe ex illo iuvare nequeat.

Zum 373. wahr, daß die angegebene König Ruprechts Belehnung unter dem dato 1410. item Frantz Rummels Kaufverſchreibung unter dem dato 1472. auf den Rath und die Stadt Nürnberg nicht gerichtet, daß auch des Raths und der Stadt Nürnberg darinn nicht erwehnet.

Zum 374. wahr, und folget alſo hieraus, daß Beklagte ſich mit denſelben angegebenen Brief und Kaufverſchreibung nicht zu behelffen.

Zum 375. wahr, obwol die angegebene Kaiſers Maximiliani Belehnung ſich auf ein Uebergab, ſo von den Pflegern des reichen Allmuſen zu Nürnberg dem Rath daſelbſt geſchehen ſeyn ſolte, ziehet und referiret, daß doch dieſelb Uebergab biß dahero nicht beſcheinigt noch dargethan.

Zum 376. wahr, daß es vielweniger biß dahero beſcheiniget, daß dieſelbe angezogene Uebergab intervenientibus ſolennitatibus legitimis in alienatione rerum hoſpitalium requiſitis geſchehen.

Zum 377. wahr, daß es zu Recht verſehen, daß keiner ſich mit einer Uebergab, ſo von den Pflegern oder Vorſtehern eines Allmoſens oder Hoſpitals geſchehen ſeyn ſoll, behelffen möge, es ſeye dann, daß es dargethan und beſcheinigt werde, daß dieſelbe Uebergab intervenientibus ſolennitatibus legitimis geſchehen und ergangen.

Zum 378. wahr, und folget alſo hieraus, daß der Rath zu Nürnberg ſich mit derſelben angegebenen Uebergab nicht zu behelffen.

Zum 379. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod privata ſcriptura contra tertium nullam penitus fidem vel probationem faciat.

Zum 380. wahr, daß es zu Recht verſehen, daß res inter alios acta aliis non noceat, nec praeiudicet.

Zum 381. wahr, daß die angegebene briefliche Urkunden, mit welchen

chen der Rath ihren Titul, Schein und Ankunfft der hohen fraischlichen Obrigkeit, in der angegebenen Lichtenauischen Gränze zu bescheinigen sich unterstehet, alle samtlich, so viel Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn betrifft, res inter alios acta.

Zum 382. wahr, daß auch dieselben angegebene briefliche Urkunden, und insonderheit Herrn Friedrichs Herrn zu Heideck und seines Gemahls, item Frantz Rummels Kaufverschreibung priuatae scripturæ seyn.

Zum 383. wahr, und folget also hieraus, daß dieselbe angegebene briefliche Urkunden klagenden Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn zu keinem Schaden gereichen, noch darmit wider J. F. Gn. etwas beweißet oder bescheinigt werden könne.

Zum 384. wahr, und erscheinet aus obberürten Kay. und Kön. investituris, aureis bullis, confirmationibus und andern documentis, daß die römische Kaiser und Könige länger als vor 300. Jahren Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Vorfahren die Landsfürstliche und hohe fraischliche Obrigkeit in allen und jeden Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Oertern und Gütern, so innerhalb der angegebenen Lichtenauischen Gräntz, oder auch außerhalb derselben in Burggrafthum Nürnberg, oder in dem Landgericht gelegen, et propter bene merita, et per viam contractus irreuocabilis, et respectu concedentium, non cumulatiue, sed priuatiue concediret, et quidem cum clausulis ex certa scientia, de plenitudine potestatis, item cum clausulis derogatiuis cassatiuis et decreti irritantis, auch zu jeder Zeit, wann sich die Fäll begeben, renovirt und verneuert.

Zum 385. wahr, und folget also hieraus, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr einen viel ältern Titul und Ankunfft haben, als der vermeinte der Beklagten Titul ist.

Zum 386. wahr, und folget ferner hieraus, da aus dem angegebenen der Beklagten brieflichen Urkunden erzwungen werden mögte, daß Beklagten dadurch in einigerley Weiß die hohe fraischliche Obrigkeit in einem oder mehr Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Gütern oder Oertern, so in den angegebenen Lichtenauischen Gräntzen gelegen, concedirt, daß doch dieselben concessiones et propter defectum potestatis, et propter defectum voluntatis, et propter praesumtam ex prae-

ſumtione iuris et de iure circumuentionem, item et propter clauſulas derogatiuas caſſatiuas et decreti irritantis an ihm ſelbſt et ipſo iure nichtig krafftloß und unbeſtändig

Zum 387. wahr, und erſcheinet aus dieſem allen ſoviel, daß Beklagte über die hohe fraiſchliche Obrigkeit in den angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen überall keinen beſtändigen oder rechtmäßigen Titul Schein oder Ankunfft haben.

Zum 388. wahr, und folget ferner hieraus, daß Beklagte auch keine poſſeſſion vel quaſi der Obergerichte in den angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen an einem oder mehr Oertern haben erlangen können.

Zum 389. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod duo unam eandemque rem, vel unum idemque ius in ſolidum poſſidere nequeant, quodque quamdiu unus eſt in poſſeſſione vel quaſi alicuius rei vel iuris, alius illius rei vel iuris poſſeſſionem vel quaſi adipiſci non poſſit.

Zum 390. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürſt und Herr und J. F. Gn. Vorfahren, die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr, auch über Menſchengedencken die quaſi poſſeſſion Beſitz und Gebrauch der Landsfürſtlichen und hohen fraiſchlichen Obrigkeit, auch der Obergerichte in dem gantzen Burggrafthum und Landgericht zu Nürnberg, an allen und jeden darinn gelegenen Oertern, und unter andern in den Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Oertern und Gütern, ſo in den angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen gelegen, ſtets für und für continuirt erhalten und hergebracht.

Zum 391. wahr, und folget alſo hieraus, da es gleich dargethan werden könnte, daß Beklagte in den angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen Bezirck und limitibus gelegenen Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Gütern und Oertern, ſich jemals der hohen fraiſchlichen Obrigkeit zu gebrauchen unterſtandten, daß doch Beklagte dadurch keine poſſeſſion vel quaſi haben acquiriren oder erlangen können.

Zum 392. wahr, daß es zu Recht verſehen, daß die poſſeſſio vel quaſi der Landesfürſtlichen oder hohen fraiſchlichen Obrigkeit in einem Flecken, Dorff, oder derſelben Veldt, Marck, oder an einem andern Ort

nicht

nicht könne oder möge acquirirt oder erlangt werden, es seye dann, daß es dargethan werde, daß derselbe, welcher die possessionem vel quasi für sich anziehet, beweißet oder darthut, daß er sich der Landsfürstlichen oder hohen fraischlichen Obrigkeit, oder aber der Obergerichte an denselben Oertern gebrauchet habe, mit wißentlicher Gedult deßelben Fürsten oder Herrn, in welches Fürstenthum Burggrafthum oder Herrschafft der Flecken Dorf oder Orth gelegen.

Zum 393. wahr, daß es zu Recht versehen, daß die possessio vel quasi der Landsfürstlichen oder hohen fraischlichen Obrigkeit, oder auch der Obergerichte in einem Flecken, Dorff oder Orth, oder auf einer Feldmark nicht könne noch möge acquirirt oder erlangt werden, nisi interveniente scientia & patientia omnium illorum, quorum interest.

Zum 394. wahr, daß es durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr dergestalt ist gehalten und hergebracht worden, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr, und J. F. Gn. Vorfahren, die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg niemahln wißentlich geduldet oder gestattet, daß Beklagte sich der Landsfürstlichen oder hohen fraischlichen Obrigkeit, oder der Obergerichte in den Flecken, Dörffern, und Weilern, Lichtenau, Langenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Walmersdorf, Fischbach, Wattenbach, Rückersdorf, Gözendorf, Zant, Rotmannsdorf, Streitfurt, Bocksbrunn, Rüzendorf, Sachsen, Volckersdorf, Wilmersdorf, oder derselben Ein- und Zugehörungen, oder aber in den Orten, so innerhalb den angegebenen Lichtenauischen Fraischgränzen, Bezirck und limitibus gelegen, gebraucht oder gebrauchen mögen, besondern daß J. F. Gn. daßelb je und allwegen widerfochten, und gestritten, auch noch heutigs Tags widerfechten und streiten.

Zum 395. wahr, und folget also hieraus, da es gleich dargethan werden könnte, daß Beklagte sich jemals unterstanden, der Landfürstlichen oder hohen fraischlichen Obrigkeit oder der Obergerichte an den in nächstvorgehenden Artickul namkündig gemachten Orten zu gebrauchen, daß sie doch dadurch keine possessionem vel quasi haben acquiriren oder erlangen können.

Zum 396. wahr, daß berürten Kaiserlichen und Königlichen Lehenbriefen, güldnen Bullen, und confirmationibus clausula de plenitudine

poteſtatis, clauſula ex certa ſcientia, clauſula derogativa & caſſativa & decreti irritantis inſerirt und einverleibet.

Zum 397. wahr, daß dieſelbe clauſulae der Arth, Natur, und Eigenſchafft, daß keiner wider das verliehene concedirte jus oder Gerechtigkeit einige poſſeſſion vel quaſi acquiiren, vielweniger aber etwas darwider praeſcribiren, oder verjähren möge.

Zum 398. wahr, und folget alſo hieraus, da es gleich dargethan werden könnte, daß Beklagte in den Flecken, Dörfern, und Weilern, Lichtenau, Langenlohe, Büſchelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Walmersdorf, Fiſchbach, Zant, Wattenbach, Rückersdorf, Streitfurt, Boxbrunn, Rüzendorf, Sachſen, Volckersdorf, Wilmersdorf, ſamt derſelben Ein- und Zugehörungen, oder aber in den Orthen, ſo innerhalb den angegebenen Lichtenauiſchen Fraiſchgränzen, Bezirck und limitibus gelegen, ſich jemahls einer Landsfürſtlichen oder hohen fraiſchlichen Obrigkeit, oder der Obergerichte gebrauchet, oder angemaßet, daß doch Beklagte dardurch keine poſſeſſion vel quaſi acquiriren, noch zu einiger praeſcription ein Anfang nehmen können.

Zum 399. wahr, und folget alſo ferner hieraus, daß Beklagten die Landsfürſtliche oder hohe fraiſchliche Obrigkeit in obberürten Flecken, Dörfern, Höffen, Weilern und Gütern, auch allen und jeden Orten, ſo in den angegebenen Lichtenauiſchen Gränzen, limiten oder Bezirck gelegen, neque quoad dominium, neque quoad poſſeſſionem zuſtändig.

Zum 400. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod ſine poſſeſſione vel quaſi nulla penitus currat praeſcriptio.

Zum 401. wahr, und folget alſo hieraus, weiln der Rath der Stadt Nürnberg niemals einige poſſeſſion der fraiſchlichen Obrigkeit in obberürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Gütern, und Orthen, oder andern Orthen, ſo in den angegebenen Lichtenauiſchen Gränzen und Mühlen gelegen, gehabt, daß Beklagte die hohe fraiſchliche Obrigkeit oder den Bann über das Blut an den Orten nicht haben praeſcribiren noch durch einige praeſcription erlangen, oder an ſich bringen können.

Zum 402. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod clauſula decreti irritantis praeſcriptionem impediat.

Zum 403. wahr, und folget alſo hieraus, weil den Kaiſerlichen und

Königl.

Königlichen Lehrnbriefen, confirmationibus und renovationibus, vermittelſt welcher die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg die Landesfürſtliche und hohe fraiſchliche Obrigkeit und die Obergerichte in dem ganzen Burggrafthum Nürnberg, item an allen und jeden Orthen, ſo in das Landgericht gehörig, oder darinn gelegen, und unter andern in obberürten Flecken, Dörfern Weilern und Höffen, auch an allen und jeden in den angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen gelegenen Orthen acquiriret, erhalten und continuirt clauſula caſſatiua derogatiua et decreti irritantis inſerirt, daß Beklagte auch aus dieſer Urſachen ſich mit keiner praeſcription oder Verjährung, ſo viel die hohe fraiſchliche Obrigkeit, oder den Bann über das Blut anbetrifft, behelfen mögen.

Zum 404. wahr, daß Beklagte je und allewegen davon gute Wiſſenſchafft gehabt, daß Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn und J. F. Gn. Vorfahren, die Landsfürſtliche und hohe fraiſchliche Obrigkeit, item die Obergerichte in dem Burggrafthum Nürnberg, und an allen und jeden darinn, item in den Landgericht gelegenen Orthen, und unter andern in den angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen und Mahlen zuſtändig, auch durch und über 100. 200. und mehr Jahr zuſtändig geweßen.

Zum 405. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod is, qui habet ſcientiam rei vel iuris alieni, et ſit in mala fide, atque malae fidei eſſe poſſeſſor reputetur.

Zum 406. wahr, und folget alſo hieraus, daß Beklagte, indem ſie ſich unterſtandten, der hohen fraiſchlichen Obrigkeit oder des Banns über das Blut in den berürten Flecken, Dörfern, Höffen, Weilern und Gütern, item in den Lichtenauiſchen Gräntzen anzumaßen in mala fide geweßen.

Zum 407. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod is, qui eſt in mala fide, ſiue poſſeſſor malae fidei, ſe nullius nec immemorialis quidem temporis praeſcriptione tueri vel iuuare poſſit.

Zum 408. wahr, und folget alſo abermahl hieraus, daß Beklagte in gegenwärtigen Fall ſich mit keiner Verjährung ſchützen oder behelffen mögen.

Zum 409. wahr, und erſcheinet alſo aus dieſem allen ſoviel, daß Beklagten

klagten in obberürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen und Gütern, als nemlich Lichtenau, Langenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Walmersdorf, Fischbach, Wattenbach, Rückersdorf, Götzendorf, Zant, Rotmannsdorf, Streitfurt, Voxbrunn, Rützendorf, Sachsen, Volckersdorf, Wilmersdorf, samt derselben Ein- und Zugehörungen, oder in den angegebenen Lichtenauischen Gräntzen und Mahlen, überall keine Landsfürstliche oder hohe fraischliche Obrigkeit, keine Obergerichte, item kein Bann über das Blut, neque quoad dominium, neque quoad possessionem vel quasi zuständig.

Zum 410. wahr, daß vor Alters das Schloß Lichtenau, und desselben Ein- und Zugehörung keine Fraischgräntze oder Fraischzirck gehabt.

Zum 411. wahr, daß auch vor Alters der Orten um Lichtenau keine Fraischstöcke gestandten.

Zum 412. wahr, und folget also hieraus, daß Beklagte nicht befugt gewesen, der Orten um Lichtenau einen Fraischzirck oder Fraischgräntze auf oder anzurichten, oder daselbst Fraischstöcke zu setzen.

Zum 413. wahr, daß annoch in keinem von Gegentheil hiebevor producirten Kaufbrief oder Lehenbrief einiges Fraischzircks, Fraischgräntz oder Fraischstocks, oder daß Beklagte der Orthen um Lichtenau einige Fraischzirck, Fraischgräntz oder Fraischstöck zu haben zu halten oder anzurichten befugt, erwehnet.

Zum 414. wahr, und folget also hieraus, daß Beklagte soviel weniger befugt, der Orten um Lichtenau einigen Fraischzirck oder Fraischgräntz anzurichten oder Fraischstöck zu setzen.

Zum 415. wahr, daß nicht allein den Rechten sondern auch der Billigkeit gemäß, darzu täglich dieser Landsarth also gehalten, wo zwischen benachbarten der iurisdiction und anderer Gerechtigkeit halber Marckung vorgenommen, daß nicht allein Anfangs in Aufrichtung sondern auch in Verneuerung derselben, die Anstößer und Benachbarten, so derwegen interesse und Einrede zu haben, jedesmals darzu verkündet und erfordert werden.

Zum 416. wahr, daß es zu Recht versehen, daß keiner sich unterstehen soll, einen andern in seine Landsfürstliche oder hohe fraischliche Obrigkeit

keit Eingriff zu thun, oder einen andern darinn zu turbiren, oder zu verhindern.

Zum 417. wahr, daß dieses alles ungeachtet die von Nürnberg vor etlichen Jahren um bemeldte Schloß und Flecken Lichtenau etliche, in der Anzahl sieben, in der circumferenz eine gute halbe Meil Wegs von den Flecken, rings um und um setzen lassen, in Meinung, ihnen dardurch ein Fraischzirck, und also alle Dörfer, Weiler, Höff und Mühlen, was darinn gelegen, mit der Fraisch gegen Lichtenau einzufahen und einzuziehen.

Zum 418. wahr, daß die vorigen Stöck, an welcher statt Beklagte Fraischstöcke zu setzen sich unterstanden, allein schlechte Bildstöcke gewesen.

Zum 419. wahr, daß dieselben Bildstöcke durch Privatpersohnen und gutherzige Leuthe, in Meinung, ein gut Werck darmit zu stifften, von ihnen selbst, ihres Gefallens gemacht, und an die Weege und Straßen daselbst um gesetzet worden.

Zum 420. wahr, daß den Bildstock, so zu Zant gestandten, einer, Conz Bitterolf genannt, gesetzet.

Zum 421. wahr, als derselb Bildstock erfaulet, daß derselb hernach von seiner Tochter Mann verneuert worden.

Zum 422. wahr, daß derselb Bildstock daher noch den Nahmen habe, und zu Zant, auch an andern umliegenden Orten derowegen die Bitterolfssäule geheißen worden, und noch heutigs Tags geheißen werde.

Zum 423. wahr, daß den Bildstock beym Laterholz, Hannß Hänlein zu Westerdorf anfänglich gemacht, und daselbst hingesetzet.

Zum 424. wahr, daß den Bildstock beym Dorngarten, Hannß Luz bey seinem Acker und Holz, daselbst gelegen, machen und setzen lassen.

Zum 425. wahr, daß auch in demselben Bildstock ein crucifix gehefftet gewesen.

Zum 426 wahr, daß es mit den übrigen vier Bildstöcken eben dieselbe Gelegenheit, wie mit den jetzo benannten drey Bildstöcken, habe.

Zum 427. wahr, daß dieselben Bildstöcke, alle sieben, aus welchen Beklagte Fraischstöcke zu machen sich unterstehen, nicht wie Fraischstöcke, sondern wie schlechte Bildstöcke geschaffen und formirt gewesen, auch daßelbe Ansehen gehabt.

Zum 428. wahr, daß dieselbe alte Stöcke, an welcher Stelle, Beklagte

klagte vor wenig Jahren Fraischstöcke zu setzen sich unterstandten, viel kleiner gewesen, als die Fraischstöcke insgemein zu seyn pflegen.

Zum 429. wahr, daß dieselben alte Stöcke, so der Orten, daselbst jetzo Beklagte einen Fraischstock anzurichten sich unterstehen, gestandten, von männiglich der Orthen, schlechte Bildstöcke genannt reputirt und geachtet worden.

Zum 430. wahr, daß es der Orthen ein gemein Geschrey, Gerücht und Wahn, daß die alten Stöck, so der Orthen gestandten, keine Fraischstöck, besondern schlechte Bildstöcke gewesen.

Zum 431. wahr, daß es auch also im Pabstum gehalten worden, daß dieselben Leuthe, so vor den alten Stöcken vorüber gegangen, denselben als Bildstöcken Reverenz erzeiget, darvor ihr Hüth abgezogen, sich geneiget, auch bißweilen ein Vatter unser oder Ave Maria gesprochen.

Zum 432. wahr, daß dieselben Stöcke, welche an statt der alten Bildstöcke zu sehen, und daraus Fraischstöcke zu machen, Beklagte sich vor etlichen Jahren unterstandten, viel größer, als dieselben alten Bildstöcke, so vor Jahren der Orthen gestandten.

Zum 433. wahr, daß auch dieselben Stöcke, so Beklagte in kurzen Jahren anstatt der alten Bildstöck daselbsthin zu setzen sich unterstandten, eine andere Form und Gestalt gehabt, auch anderst als die vorigen Bildstöck geschaffen gewesen.

Zum 434. wahr, daß unter andern, als der Bildstock beym Dorngarten erfaulet, Beklagte dahin bey Nacht einen grossen Stock setzen lassen.

Zum 435. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und J. F. Gn. Vorfahren, darbey, als Beklagte und derselben Pfleger zu Lichtenau sich unterstandten, anstatt der Bildstöck berürte Stöcke aufzurichten, und daraus Fraischstöcke zu machen, nicht gewesen, noch jemand von J. F. Gn. wegen gehabt.

Zum 436. wahr, daß auch J. F. Gn. und derselben Vorfahren, anfänglich davon keine Wissenschafft gehabt, besondern daß Beklagte und derselben Pfleger zu Lichtenau ohne Vorwissen J. F. Gn. und derselben Vorfahren daßelb zu thun sich unterstanden.

Zum 437. wahr, daß Beklagte und derselben Pfleger zu Aufrichtung solcher Stöck Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn, oder derselben Vorfahren,

fahren, oder iemand andern an J. F. Gn. statt, niemals verkündet, oder etwas davon zu wissen gethan.

Zum 438. wahr, daß die Pfleger zu Lichtenau die neue Stöcke eigenthätlich, mit Gewalt, auch etwa bey Nacht und heimlich dahin gesetzet.

Zum 439. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und J. F. Gn. Vorfahren daßelbe, daß Beklagte und derselben Pfleger zu Lichtenau sich unterstanden, der Orten berürte sieben angemaste Fraischstöcke zu setzen, und daselbst einen Fraischzirck zu machen, niemals wissentlich geduldet.

Zum 440. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und J. F. Gn. Vorfahren, als J. F. Gn dessen berichtet, daß Beklagte zu Bedeutung und Anziehung eines Fraischzircks die Stöcke daselbst zu setzen, und daselbst einen Fraischzirck zuzurichten sich unterstandten, daßelbe von Stund an, auch stets für und für gestritten, widerfochten, und noch heutiges Tags streiten und widerfechten.

Zum 441. wahr, daß auch etliche dieser Stöck von Brandenburg wegen, so bald man verstandten, daß dieselbe von Beklagten zu Bedeutung und Anziehung eines Fraischzircks gesetzet, wieder ausgeworffen und hinweggethan worden.

Zum 442. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und J. F. Gn. Vorfahren nicht desto minder stets für und für sich des Glaits, Zolls und hohen Wildbanns, auch der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit und Obergerichte in dem ganzen Burggrafthum Nürnberg an allen und jeden darinn gelegenen Orthen, und unter andern an allen Orthen, so in dem zur Ungebühr angemasten Lichtenauischen Fraischzirck gelegen, gebraucht.

Zum 443. wahr, daß also Anwalds gnädiger Fürst und Herr und J. F. Gn. Vorfahren, des von Beklagten zur Ungebühr angemasten Fraischzirck ungeachtet, den Gebrauch, possession vel quasi, des Glaits, Zolls, und hohen Wildbanns, item der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit und Obergerichte im ganzen Burggrafthum Nürnberg, an allen und jeden darinn gelegenen Orten, und unter andern an den Orten, so in dem von Beklagten zur Ungebühr angemasten Fraischzirck gelegen, continuirt und erhalten.

Zum 444. wahr, und folget also hieraus, so wohl auch aus dem,

daß in berürten Kaiſerlichen und Königlichen Lehenbriefen, aureis bullis, und confirmationibus clauſula ex certa ſcientia, et de plenitudine poteſtatis, item clauſula caſſatiua derogatiua et decreti irritantis zu befinden, daß Beklagte durch berürtes ihr eigenthätliches Vornehmen keine poſſeſſion vel quaſi des angemaſten Fraiſchzircks oder Fraiſchſtöcke zu haben, oder der Orthen zu halten, haben acquiriren oder erlangen können.

Zum 445. wahr, und folget ferner hieraus, daß Beklagte dieſe Gerechtigkeit der Orten einen Fraiſchgezirck oder Fraiſchſtöck zu haben oder zu halten, nicht haben praeſcribiren, noch durch einige praeſcription acquiriren oder erlangen können.

Zum 446. wahr, daß Beklagte davon, daß dem Herrn Kläger und J. F. Gn. Vorfahren, Glait, Zoll, und hoher Wildbann, item die landsfürſtliche und hohe fraiſchliche Obrigkeit und Obergerichte in dem gantzen Burggrafthum Nürnberg an allen und jeden darinn, ſowohl auch in dem Landgericht gelegenen Orthen, und unter andern an den Orthen, ſo in dem zur Ungebür angemaſten Lichtenauiſchen Fraiſchzirck gelegen, zuſtändig, je und allewegen gute Wiſſenſchafft gehabt.

Zum 447. wahr, und folget alſo hieraus, daß Beklagte, indem ſie ſich unterſtanden, der Orthen Fraiſchſtöcke zu ſetzen, und einen Fraiſchzirck zu machen, in mala fide geweßen.

Zum 448. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod poſſeſſor malae fidei ſe nullius temporis praeſcriptione tueri vel juuare poſſit.

Zum 449. wahr, und folget alſo abermals hieraus, daß Beklagte dieſe Gerechtigkeit, der Orthen einen Fraiſchgezirck oder Fraiſchſtöck zu haben oder zu halten, nicht haben verjähren, noch durch einige Verjährung acquiriren oder erlangen können.

Zum 450. wahr, daß Beklagte länger als vor 30. Jahren, der fraiſchlichen Obrigkeit halber zu Büſchelbach Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn unbefugten Streit zu erwecken unterſtandten, und gleicher Geſtalt die Fraiſch in demſelben Weiler zu ihrem Hauß Lichtenau in Krafft eines vermeinten Fraiſchzircks einziehen wollen, daß Beklagte in derſelben Rechtfertigung keines Fraiſchſtocks, ſo daſelbſt herum um Lichtenau ſtehe, und die Fraiſch bedeuten ſolle, mit keinem einigen Wort gedacht.

Zum

Zum 451. wahr, daß von diesen allen und jeden zu Onolzbach, Windspach, Vestenberg, Dettelsau, Petersaurach, Eschenbach, Merckendorf, und andern umliegenden Dörfern und Weilern bey männiglich ein gemein Gerücht, Geschrey, Leumuth und Wahn seye.

Schlüßlich bittet klagender Anwald zu erkennen, zu erklären und auszusprechen,

Zum ersten, daß die Landsfürstliche Obrigkeit, und was derselben anhängig, als Glaidt, Zoll, hohe Wildbann, und anders in den angegebenen Lichtenaulschen Gräntzen und Gezirck Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn zuständig,

Zum andern, daß auch die hohe fraischliche Obrigkeit und Obergerichte in den angegebenen Lichtenaulschen Gräntzen und Bezirck Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn zuständig.

Zum dritten, daß Beklagten nicht gebürt, sich der hohen fraischlichen Obrigkeit oder Obergerichte der Orten anzumaßen, besondern daß Beklagte daran unrecht gethan, davon abzustehen, und eine genugsame caution, sich derselben fürter zu enthalten, zu praestiren schuldig,

Zum vierten, daß Beklagten nicht gebühret, der Orthen einen Fraischzirck oder Fraischgräntz anzurichten, oder Fraischstöck zu setzen, besondern daß Beklagte daran unrecht gethan, davon abzustehen, die Fraischstöck abzuschaffen, auch cautionem de non amplius attendendo vel simile quid praesumendo zu prästiren pflichtig,

Zum fünfften, daß Beklagte durch diese thätliche Handlung die dieses Falls in Rechten verordnete Straff verwürckt, auch über das Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Char, Wandel und Abtrag zu thun schuldig.

Es wollen auch E. F. Gn. Beklagte zu diesem allen, und einem jeden insonderheit, sowohl auch zu allen und jeden Schäden Kosten und interesse condemniren, und die würckliche execution wider sie ergehen laßen.

Zu diesem allen und einem jeden insonderheit will Anwald E. F. Gn. hochrichterliches Amt, hierzu dienend, imploriret, etc. etc.

Anmerckungen zu vorstehendem Libell.

Beym ersten Anblick wird manchem fremd duncken, daß in dem Libell, der mit vieler Kenntnus des damahligen Cammergerichtlichen Styls gemacht, so viele Wiederhohlungen stehen. Wenn man aber die wegen der, der hohen Obrigkeit anklebenden fraischlichen Obrigkeit zwischen Brandenburg und Nürnberg von 1526. biß 1587. verhandelte Acten dargegen hält, so wird man bald finden, daß kein Satz vergeblich gemacht worden, und alle scheinbare Wiederhohlungen sich auf die spizfindigsten contradictiones der Nürnbergischen Advocaten beziehen. Diese sind an. 1599. da dieser Libell gerichtlich übergeben worden, noch jedermänniglich in frischer Gedächtnus gewesen; bleiben aber dermahln vielen unbekannt, auch wohl gar unglaublich, weil man gröstentheils nicht weiß, mit welch starcker Aufbiethung aller juristischen Künste gedachte Rechtfertigung getrieben worden.

Die Veranlassung dieses Libells selbst bestehet in folgenden: die von Heideck kaufften bald da bald dort adeliche Güther, verkaufften und versetzten sie, und handelten also mit Güthern, machten auch welche zu Lehen. Mit denen von Nürnberg aber hatten sie bey Geldklemmen Zeiten ein starckes Verkehr, als an welche sie einst selbst ihr Schloß Heideck verpfändet hatten. Unter den adelichen Güthern, mit welchen sie gehandelt, war auch das Schloß Lichtenau, welches sie erst an das fürstliche Hochstifft Würzburg Lehenbar machten, und hernach an die Stadt Nürnberg verkaufften. Sie musten es aber von der Lehenschafft frey machen, und trugen also das Schloß Westenberg dem Hochstifft Würzburg zu Lehen auf. Weil aber damahln die Gewohnheit war, zum Abbruch der Landsherren und der Nachbarn in den Kaufbriefen vieler und grosser Gerechtsame sich zu rühmen; so geschahe es, daß man in dem Kaufbrief über Lichtenau auch ein Halsgericht zu Immeldorf nennte, welches nach alten Kundschafften ein förmliches non-ens, und wenn es hoch kommt, etwa ein Hungericht gewesen.

Die Stadt Nürnberg aber behielte Lichtenau nicht lang, sondern verkauffte es bald an einen, Nahmens Rummel, ihren Burger. Dieser Rummel ließ sich de nouo von Kaiserlicher Majestät leihen den Bann, über das Blut in Lichtenau zu richten, welcher eigentlich zum Burggrafthum gehöret. Sofort kam Lichtenau wiederum an die Stadt Nürnberg, bey der

es

es auch biß auf den heutigen Tag geblieben. Von dem Innhalt des Heideckischen Kaufbriefs aber und von dem anmaßlichen Bann zu Lichtenau erfuhr indeßen niemand etwas, am wenigsten diejenigen welchen daran gelegen.

Mittlerweilen wurden hier und dar nach dem damahligen Gebrauch an etlichen Orthen, wo etwa Leuthe verunglücket oder ermordet worden, auch zur Andacht Creuze und Bildstöcke errichtet, welche in der Folge von Nürnberg als Fraischstöcke und limites des Lichtenauischen Banns, über das Blut zu richten, angegeben werden wolten. Es waren ihrer sieben, welche den ganzen Umfang aller der im Libell benannten Orthen machen solten. So bald aber man hochfürstlich Brandenburgischer Seits in Erfahrung gebracht, daß solche Bildstöcke als limites angesehen und behandelt auch in der qualitaet renouirt werden wollten, so wurden sie in vim realis contradictionis ausgegraben, und caßirt. Darob klagte die Stadt Nürnberg, und die Bildstöcke wurden wieder hergestellet, ohne in die merita causae gerichtlich einzugehen. So ist nun das judicium possessorium gestaltet, welchem der vorhin mitgetheilte Libell entgegen gestellet worden.

Weil solcher aber sehr einleuchtend ist, und mit Grund nicht widersprochen werden kan, so hat man deßen richterliche discussion biß dahero in so langer Zeit nicht zu bewürcken vermogt.

Das neunzehende Capitul.

Von dem loco Furthi in donationibus Henricorum.

Aus Anton Fabers Europäischer Staats-Cantzley und andern Büchern ist es eine männiglich bekannte Sache, daß das hochfürstliche Hauß Brandenburg mit dem fürstlichen Hochstifft Bamberg in einer sehr schwehren Rechtfertigung stehe, über Fürth, einen Flecken, der ohnfern von Nürnberg liegt, und über welchen die der Landsfürstlichen hohen Obrigkeit anklebende fraischliche Obrigkeit an. 1583. dem ernannten hochfürstlichen Hauß Onolzbach gegen die Reichs-Stadt Nürnberg zugesprochen worden. In diesem Fürth und etlichen nächstgelegenen Orthschafften hat ehehin Burggraf Conrad dem Bambergischen Domcapitul etliche Renten gestifftet, und in dem Stifftungs-Brief, welchen man Bambergischer Seits in Abschrifft mit gegentheiligen Widerspruch bis daher producirt, heißet es, der Herr Bischoff zu Bamberg seye der gestifften Renten Lehen-Herr. Das Hochstifft Bamberg beziehet sich aber auch, um die Landshoheit über Fürth sich zu erwerben, auf zwey donationes der Kaiser Henricorum secundi et tertii, nach welchen der locus Furthi lang vor der Conradinischen Stifftung dem Hochstifft soll geschencket worden seyn. Uber diese donationes Henricorum haben beede Theile bey 150. Jahr, miteinander gestritten, ohne daß die originalia von denselben zum Vorschein gekommen, denn nach Bambergischen Angeben haben sie bey Verheerung eines gewissen Schloßes mit verbrannt worden seyn sollen. Als endlich zu Ende des vorigen Jahrshunderts das eine donations instrument ans Tages-Licht kam, so wolte man Brandenburgischer Seits viele nahmhaffte notas falsitatis externas daran finden, welche man auch Bambergischen Theils nicht zu retten wuste. Besonders wurde von den Brandenburgischen Schrifftstellern behauptet, die donationes Henricorum schickten sich nicht auf das Fürth, welches bey Nürnberg an der confluentia der Pegnitz und Rednitz liege. Eben deßentwegen wurde schon in dem sechzehenden Jahrhundert allerwegen ein anderes Fürth aufgesuchet, auf wel-

welches die donationes Henricorum leichter füglicher und schicklicher zu deuten seyn mögten. Man glaubte auch solches gefunden zu haben, an dem Fürth vorm Wald, in dem Baierischen Craiß, ohnweit Chamm. Die dahin abzielende Muthmassung wird unter andern dadurch bestärcket, daß bey Fürth am Wald ein anderer Orth liegt, Namens Auernberg, und daß dem Stifft Bamberg nach einem andern diplomate an dem ohnweit Fürth gelegenen Auernberg die decimæ gehören sollen, auch daß bey Fürth an der Pegnitz kein Auernberg zu finden. Dargegen ist zur Zeit ungewiß, ob auch bey Fürth vorm Wald ein Nürnberg anzutrefen, von welchem, wie die donatio Henrici haben will, der mercatus nach Fürth habe transferirt werden können.

So viel ist richtig, daß nach Fürth an der Pegnitz von der Reichs-Stadt Nürnberg sich kein mercatus hat transferiren lassen, weiln tempore donatoris Henrici diese Stadt selbst noch keinen mercatum gehabt hat, und weil man nirgends findet, daß ihr der einmahl erlangte mercatus je wäre genommen worden. Da nun überhaupt die in der Henricianischen Urkunde beschriebene pertinentien des loci Furthi keineswegs auf das Fürth an der Pegnitz passen, und solche Urkunde eben dahero hier gegen Brandenburg allezeit verwerflich bleibet, dazumahlen die notae falsitatis externæ nicht zu läugnen; so ist mit einstweiliger Beyseitsetzung solcher notarum nur dieß noch zu bemercken, wie es etwas hart zu seyn scheine, dem Nachbarn einen Feind ins Land zu schieben, und das Stifft Bamberg mit seiner donatione Henriciana an das Fürth vorm Wald zu verweißen. Das Hochstifft Bamberg und dessen Domcapitul besitzet dermahln schon ein Fürth, ein sehr ansehnliches Amt, mit dem Beynahmen am Berg, bey welchem die in der Henricianischen Urkunde beschriebene pertinenzien in reicher Maas anzutreffen. Dieses Furth am Berg liegt an der Coburger Gräntze, ohnweit Neustadt an der Heyde. Nicht fern davon, und zwar zwischen Teuschnitz und Waldenfelß liegt auch ein Nirnberg, von dem gar wohl der mercatus nach Fürth transferirt werden mögen, wenn es denen wegen ihrer authenticitaet so verdächtigen donationibus Henricorum nachgehet. Ob alldorten auch ein Auernberg sich vorfinde, wo das Stifft die decimas beziehen könne, ist zur Zeit noch nicht ausgemacht. Man überläßet die Aufsuchung dem der die

dona-

donationes produciret hat. Genug iſts, daß bey Fürth an der Pegnitz kein Auernberg ausfindig zu machen.

Was in dem von Bambergiſcher Seiten angegebenen, und von Brandenburgiſcher Seiten bißher widerfochtenen Conradiſchen Stifftungsbrief geſagt wird, daß der Herr Biſchoff zu Bamberg Lehenherr der von Burggraf Conrad geſtiffteten Renten ſeye; hindert hier nichts, und macht den Stifft Bamberg nicht den mindeſten Behelf. Dann nicht zu gedencken, daß der ächte Conradiniſche Stifftungsbrief, wie ihn das hochfürſtliche Hauß Brandenburg beygebracht, keineswegs die geſtifftete Renten vor ein Bambergiſches Lehen angiebt, ſo ſtehet hier ſelbſt das jus canonicum der Bambergiſchen intention entgegen. Nach den Satzungen des juris canonici heißet nemlich der geiſtliche donatarius ſobald Lehenherr der geſtifftеten Renten, als nur die Stifftung und Schenckung geſchehen, wenn ſchon die acceptatio des donatarii erſt nachgefolget. Die geiſtlichen donatarii hatten nemlich eingeführet, daß ſie die Stifftungen anzunehmen allererſt muſten gebethen werden. Acceptilatio gehört ohnehin zur Vollſtändigkeit der donation. In dieſer acceptilation oder auch confirmation hat man dann ſogleich das geſtifftete ein Lehen des donatarii genennet. Dieſer Satz iſt ſo notoriſch in den canoniſchen Rechten und in den traditionibus eccleſiarum, daß man ſich mit weitern Beweiß hier nicht abgeben darf.

Damit indeſſen die exceptio, penes te habes, quod petis, gegen das Hochſtifft Bamberg ſo ſtärcker werde, ſo ſoll ein Auszug des an. 1601. zwiſchen Sachſen und Bamberg wegen Fürth am Berg zu Lichtenfelß errichteten Vertrags folgen, welcher klar zu erkennen gibt, daß Bamberg dort eben das geſuchet, was es in Fürth an der Pegniz haben will. Die Worte ſelbſt ſind dieſe:

Weiters, und nachdem auch zum Sechſten die Irrung wegen des Amts Fürth am Berg vorgelauffen, und obwohlen Sachſen in dem Dorf Fürth anders nichts als die Centbarliche Obrigkeit und vier hohen Rügen durch Bamberg geſtanden werden wollen, jedoch ſich von ſelbigen Orth der Sächſiſche Schlößer oder Beamte zu Neuſtatt an der Heyden, auch der Voigtheiligen Obrigkeit, Erbhuldigung, Reyß, Steuer, Folge, Umgeld, Müller-Straff, Muſterung, wie

wie auch Sachsen selbsten des hohen und niedern Wildbahns anzumaßen sich unterstanden, hingegen aber derer Orthen dem Stifft Bamberg anders nichts, als die Güld- Schuld und Lehens-Sachen geständig seyn wollen.

Die Bambergische Abgeordnete aber, ein solches wiedersprochen und nicht geständig gewesen, ist dieses Puncts halben die Vergleichung nachfolgender Gestalt geschehen, und von beeden Theilen angenommen worden, nemlich:

Daß dem Hauß Sachsen im Dorf Fürth die Fralsch- und Centbarliche hohe Obrigkeit, Landeshuldigung, Reiß, Folge, Musterung, Umgeld oder Tranckſteuer, und die hohe Wildpahn ufn Gehölz am Fürth am Berg zuständig seyn, dem Stifft Bamberg aber im gedachten Dorf Fürth, und uf dem Schloß Fürth am Berg die Erbhuldigung, Steuer, Zinß, Güld, Frohn und Lehnschafften und das kleine Weidwerck, und was demselben anhängig, und do im Hasenjagden ein Reh mit einlaufft, an bemeldten Fürthenberg, auch zu besagten Fürth und Fürth am Berg, die Vogtheyliche Obrigkeit, Geboth und Verboth, sonderlich in nachfolgenden Fällen, als Güld, Schulden, Güther, liegend und fahrend, stehend, beweglich- oder unbeweglichen, Schäden, Pfändungen, Item alle Bürgerliche Sachen, die von peinlichen nicht herfließen, hierüber die kleine und geringe Brüche und Mißhandlung zu straffen, als Diebstahl unter 3. Schilling, verbothene Waar feil haben, verbothene Meßer und Waffen tragen, verbothene Spiel treiben, Haarrauffen, Lügenstraffen, item schlechter Schmähwortt, die nicht an freyen Orthen oder hohen Personen geschehen, und peinlich nicht geklaget werden, item do einer in diesen und hieroben begriffenen andern Fällen ungehorsam würde, oder vor dem Beamten sich unzüchtig erzeigt, Item der sich von ihnen etwas bewilliget, und demselben nicht nachkommt, item der Schulden, so uf ihn mit Recht genommen, nicht bezahlte, Ungehorsam, und das Mühl beschauen und Straffen vermöge des an. 1537. deswegen sonderbaren aufgerichteten Vertrags, angehörig seyn und bleiben sollen. Es soll auch dem Stifft Bamberg zugelaßen seyn, uf bemeldten Hauß oder Schloß Fürth am Berg ein Gefängnus oder Verwahrung zu haben, und do die Unterthanen zu Fürth auch die Diener und andere auf dem Schloß in einem oder dem andern der obgemeldten Voigthey Fäll frevelten, und sich nicht gehorsam erzeigen wollten, dieselbe entweder an Geld oder nach Gele-

genheit vorgesetzter Fäll und derselben Verbrechung, oder mit berührter Gefängnis zu straffen, wie auch das wegen dem Stifft Bamberg einen eigenen Schultheißen und Büttel daselbst zu halten, frey und bevor stehen soll.

So mag auch mehrgemeldtes Stifft Bamberg, desselben Unterthanen zu Neickenroth, Diebau und Benckheim mit solcher Gefängnis oder Verwahrung seines Gefallens straffen, jedoch da sich in usbemeldten Hauß oder Schloß Fürth am Berg ein Fall, so der Fraisch oder den realen und thätlichen Iniurien angehörig, welches Sachsen gleichfalls vorbehalten, begäbe und zutrüge, die mißethätigen Personen und Frevler Sachsen gelieffert werden.

In alle Weege aber sollen beederseits Beamten einander in obberührten Fällen, und was vermöge dieser Vergleichung jedem Theil zuständig, kein Eintrag thun, sondern ein jeder die Fälle, wohin sie gehören, remittiren und weißen. etc. etc.

Das zwanzigste Capitul.

Von der Paroemia die Henne fliegt nicht über die Mauer.

Den teutschen paroemiis und Rechts-Sprüchwörtern gehet es beynahe, wie den regulis iuris in den Pandecten und den alten brocardicis. Sie wollen nicht allezeit zupaßen. Die Ursache ist, weiln sie durch die italiaenischen Juristen bey Einführung des römischen Rechts sehr verketzert, und öffters ihre eigentliche Bedeutung verdunckelt worden. Bey der angefangenen Wiederherstellung der teutschen Rechte hat man zwar Hoffnung schöpfen dörffen, daß auch die paroemiae ihren ehemaligen Rang wieder bekommen würden. Allein theils war nicht mehr res integra, weil bereits vieles in der Verfassung der teutschen Reichs-Lande sich geändert; theils kommt in den neuern Zeiten die Flüchtigkeit des frantzösischen Unsinns darzu, welcher vielen das Teutsche so stinckend macht, als es ehedem die Liebe zu dem lateinischen Recht gethan. Est modus in rebus, heist es insgemein, und man achtet sich doch selten darnach. Das nemliche ist bey der sogenannten restauratione scientiarum geschehen.

Bey unserer paroemia weiß man fast nicht mehr, welche Henne nicht über die Mauer fliegen solle, oder könne, da es gar viele Hennen giebt. Da kennet man Rauch-Hüner, Leib-Hüner, Herbst-Hüner, Fastnachts-Hüner und dergleichen. Besoldus, Wehnerus, Speidelius, Dietherrus, Hertius, Pistorius haben hierinn sonderlich gerathen. Sie ziehen die paroemiam auf die Rauch-Hüner und Leib-Hüner. In gewisser Maas haben sie auch recht, wenn man Städte annimmt, welche in ihrn jetzigen Umfang und auf ihren jetzigen Platz ursprünglich Städte geweßen sind. Da aber die wenigsten Städte sich dieser qualitaet rühmen können, so kann auch folglich bey so wenigen Städten die paroemia nude et crude Platz greiffen. Pistorius sagt dahero, fallit apud nos, ubi gallina nec signum iurisdictionis, nec status propriorum hominum est, sed tantum nexus emphyteutici, et canonis. Die paroemia muß cum grano salis angenommen werden, und alsdann kann

man ſie pro regula feſt ſetzen, welche den excipientem allezeit zum Beweiß verbindet.

Hennen, die über die Mauer fliegen, können ein ſignum jurisdictionis ſeyn, nemlich daß bey Errichtung oder Erweiterung einer Stadt der Landsherr auf dem mit Mauern umfangenen Platz der jurisdiction entſaget, und die Henne nun als einen canonem oder ein ſignum ſeiner vorigen Herrſchafft empfänget. Rauch-Hüner und Rauch-Schilling werden auch unterweiln zur recognition der Criminaljurisdiction geliefert, wie wir oben an Auffkirchen geſehen haben. In beeden Fällen hafften die Hennen auf dem fundo. Die Leibhennen hingegen nicht, denn dieſe hafften auf der Perſohn. Dieſe fliegen freilich niemahlen über die Mauer, wenn ſie nemlich von dem gegeben werden, der noch würcklich leibeigen iſt. Da aber die Leibeigenſchafft nicht aller Orthen, und nicht bey allen Perſohnen auf einerley Arth aufgehoben worden, ſo ſind mir auch Exempel bekannt, daß in recognitionem der obgehabten Leibeigenſchafft Hennen präſtirt werden müßen. Dieſe ſind eigentlich dem Freygeſprochenen und ſeinen Kindern obgelegen; und ſucceſſu temporis und per injuriam temporis ſind ſie auf dem Guth, das etwa der Freygeſprochene beſeßen, hafftend geblieben. Auf dieſe Weiße ſind auch viele Güther Stifftslehen worden, weiln ihre Beſitzer eine Zeitlang homines & miniſteriales des Stiffts geweßen, wie wir beym Falckenſtein ein Exempel an Murr ſehen. Piſtorius hat folglich recht, wenn er ſagt, die Hennen zeigten nicht allemahl ſtatum praeſentem hominum propriorum.

Insgemein ſind hingegen die Hüner, ſonderlich Herbſt- und Faſtnachtshüner ein Zeichen eines boni emphyteutici, und alsdann trifft auch das weitere Sprüchwort zu: die Henne träget das Handlohn auf dem Schwanz mit ſich. Nur müßen wir keine römiſche emphyteuſin, ſondern eine teutſche annehmen. Die ſolchergeſtalt beſchaffene Hennen fliegen dann allerdings über die Mauer, oder deutlicher zu reden, die Güther, auf welchen Hennen gehafftet, ſind mit in die Mauer eingefangen worden.

In dieſe Claſſe gehören die Hennen, welche den beeden hochfürſtlichen Häußern Brandenburg aus der Stadt Nürnberg zukommen. Bekanntlich hat dieſe Stadt etlichmahl eine Erweiterung erhalten. Die letzte war ſehr ſtarck, hat daher auch, weil ſie ohne vorhergegangene Bewilligung der Herren

ren Burggrafen geschehen, den gröſten Widerſpruch erlitten. Dieſer Widerſpruch war nicht ohngegründet, weiln dem Landsherrn bey dem Vorhaben vieles entgangen. Endlich wurde die Sache verglichen; der Landsherr behielt die ihm gebührende Hüner, Zinnße, Handlohn, und dergleichen, welche in der Folge doch auch vielen Abbruch erlitten. Die jurisdiction machte damahln noch keinen ſonderlichen Punct aus, weiln ſie an. 1427. in der Stadt nur im Nahmen der Herren Burggrafen geübet worden. Dargegen iſt ſie in der Folge der Stadt durch den an. 1427. getroffenen Verkauff der Burg auf dieſen eingefangenen Lehen ganz ſtillſchweigend zugegangen, da ſie regulariter hätte ausgenommen werden ſollen.

Was wir ſolchergeſtalt bey Nürnberg von den über die Mauer geflogenen handlohnbaren Hünern angegeben, das findet ſich auch noch bey mehrern Reichsſtädten, welche auf fremden Boden erweitert worden ſind. Dieſe Wahrheit kan übrigens gar wohl mit der Städte Reichsſtandhafft beſtehen. Denn iſt Regenſpurg z. E. eine Reichsſtadt, wenn ſchon in ihren Mauern noch vier andere Reichsſtändte ihren Sitz haben; ſo werden andere Städte doch Reichsſtädte bleiben, wenn ſchon aus etlichen fundis innerhalb der Mauern jura dominicalia präſtiret werden.

Nun iſt noch eine Gattung von Hünern übrig, welche ein Canon heißen können, proprie aber ſogenannte erkauffte reditus ſind. Alſo hat das teutſche Hauß zu Ellingen etliche reditus in der Reichsſtadt Weißenburg, welche ihrer Natur nach weder emphyteuſin noch hominium noch jurisdictionem andeuten können, ſondern lediglich reditus bleiben, ohne alle weitere Folgen. Dergleichen gibt es anderer Orthen mehr, in Reichsſtädten ſowohl, als in Landſtädten, und eben, weiln ſie an geiſtliche Häuſſer, oder Conventе gehören, ſo iſt ihre Natur und Eigenſchafft von ſelbſten klaren. Auf dieſe Weiße haben die vielen Clöſter und Kirchen zu Nürnberg verſchiedene Zinnße, ſelbſt in der Stadt, und nahe an der Stadt, von Häußern, Gärten ꝛc. zu beziehen. Dieß mag dermahlen genug ſeyn, zu erkennen, wie verſchieden unſere paroemia anzuſehen. Vielleicht läſſet ſich künftig mehr davon reden.

Das ein und zwantzigste Capitul.

Vom Heidenheimer Bauding.

Im vorigen Capitul haben wir die jura dominicalia berühren müßen. Dieß führet uns dann auf die sogenannte Bauding, welche nicht unbillig unter die Weißthümer oder pronunciationes scabinorum solennes gezehlet werden, wenigstens mit ihnen einerley fidem haben. Was Ding, und was in specie Bauding seye, ist bekannt, und bedarf keines Ausführens. Nur ein Mißbrauch ist zu bemercken, welcher mit dem Wort Bauding nach den in Burgermeisteri codice diplomatico equestri bezeichneten principiis neuer Zeiten getrieben wird, da man nemlich auf freye, nicht lehenbare, und in der Landesherrlichen Steuer verschwiegene einzelne Feldstücke heimlich einen reditum sub titulo Bauding erwirbt, und aus solchem in der Folge eine jurisdiction, Handlehn, und Steuer herleithen will, wie bey verschiedenen an der Altmühl gelegenen Aeckern und Wiesen geschehen, auf welchen das teutsche Hauß zu Nürnberg sich einen reditum an Geld unter dem Nahmen eines Baudings procuriret hat. Wie hingegen die wahrhafften Baudinge aussehen, davon wollen wir dermahln dem Leßer ein Exempel an dem Bauding des Closters Heidenheim mittheilen. Selbiges ist vom Jahr 1400. und an. 1482. erneuert worden, wie folget:

Item zu wissen, daß der erwürdig her Peter Abt des Gozhauß ist erwelet worden in die Abtei, am Montag nach Sant Michelstag, und darnach nach rechtlicher Ordnung bestettiget. Also hat er nach altem rechten und herkommen des closters für sich erfordert, die neun Mayr. Die haben im geschworen, dabei ist gewesen Albrecht Mülsinger, als ein Amtmann, und Albrecht Cüster, beid von dem benanten herrn erfordert. Und ist das die Innhaltung des Aydts: Am ersten einem Abt und dem Closter seinen Schaden zu wenden, seinen frumen zu fürdern, treu und gewerdig zu seyn, des Closters recht und ehehafft, die neun Mayr betreffend, zu halten, und recht mit den Mayrn zu sprechen, wen deß ein Abt begert, und ob er erfordert würd, über das Blut hie recht zu sprechen, von des Closters wegen, dem hoff mit willen nichtz aus laßen liegen, und ob icht abzug oder einträg geschehn, soll ers zu dem ersten an den Eygenherrn den Abt bringen.

Das ist die baudings recht. Als man die jerlich halten, und die güter entsezen und besezen soll, zwischen Obersten und dem Sontag Septuagesimae.

Zum

Zum ersten stehen die bauding recht also, auf welchen tag man ein bauding in einem jeglichen ort halten will.

Als das dann vor verkünnt ist worden, so soll ein Abbt seinen Koch des nechsten Tags vorschicken in dasselb Dorff, uff seinen rechten Mayrhoff zu dem Meyr, so soll der Meyr selb oder die Meyrin demselben Koch geben und antwortten flaisch hüner und küchenspeiß, zu dreyen baudingsmahlen ohngefehrt. und so soll ein Abt des morgens vor dem mahl hernach kommen, selb sechß, das ist er und ein caplan, and ein schreiber, und ein Probst, und zween knecht, und so sollen zu ime kommen alle die bauren in das bauding, und huebner und lehner und Söldner, die dann von rechtswegen und von Alter in daßelb bauding gehören, alsdann vorgeschrieben stedt, und soll ein jedlicher baur und huebner und lehner mit im bringen und geben in das bauding zu den mahlen, zwey hüner und zwei maas weins und einen halben heydenheimer Mez Habern, oder ein viertel habern, das dann jedem selben Dorf, da man dann das bauding inne helt, genant oder gnug ist, ungefehr, und ein Seldner ein hun und ein maß weins, und sollen da allso essen mit einem Abbt dreymal, und soll ein herr da alsso gnediglichen mit inen baudingen, von einem mittag, also da ein jedlicher baur und huebner und lehner, da soll sagen einem herrn, was guts er von dem Gotshauß hab und bau, und was recht und ehafft dasselb gut hab zu dorf und zu feldt, und was darein und darzu gehört, und wann er von dem gut komme, es wer lebendiger oder toder, wie er daß lössen solt, und was er dem Gotshaus jerlich gült davon gebe, und reiche, und was er noch an derselben güllt schuldig sei, und darnach soll er das gutsrecht verbürgen, und das gut darnach ledigklich aufgeben, auf gnadt mit hand und mit halten, welcher dann sein gut redlich und ungefehrlich hat gehallten, in bau zu dorf und zu feldt, und sein güllt geben hat, oder die wol zu bezalen hat, oder aufrecht macht, alß baudingrecht ist, ungefehrt, denn soll ein Abbt wieder verleihen, und derselb soll dann dem probst und den andern mitreittern geben ein maß wein zu lehenschafft, und zu gedencken, will er aber nicht bleiben, hat er dann des guts recht gethan, so mag er fahren, wohin er will. Item, wenn auch das Bauding verkünnt ist, und das bodten begriffen hat, als vorgeschrieben stedt, und kummet er in das bauding nicht, mit seinem selbs leib, dan niemand darin den andern verweßen mag, in kein weyß, so ist er fellig worden einem herrn uf gnadt zehen ß. heller, und dar-

um

Das ein und zwanzigste Capitul.

Item hat ein probst gewaldt zu pfenden, und den die in das bauding selb gehörend, fünf ß. heller um Wein ohn gnadt, und darum haben sie gewaldt, einem probst seinen Sattel zu nemen, und er hat den aber fürbaß gewaldt zu pfenden, darumb denselben, und dazu soll er auch halten und geben des baudingsrecht, und darnach vor einen herrn oder seinen gewalt das gut aufgeben, und wieder empfahen, als dan vor geschrieben stedt. Item wer auch sach, das einem das bauding verkünnt wer worden, alß vor geschrieben stedt, und das er sich lege, und bereitt und versorgt were zu dem todt, oder in gefengknus lege, oder Waldtgüß were, oder die drey stundt ridten biß an den Sattel, oder wie er nicht überkummen möcht, und das möcht nehmen auf sein aydt, so wer er der ehegenannten pueß und frevel nicht schuldig. Item beschehe auch, das einer den andern versaumt, also das er ime das bauding nicht verkünnt hette, zu rechten Zeitten, und an die rechten stadt, als vor geschrieben stedt, derselb der ine allso versaumt hett, soll alle frevel und pueß und recht für in tragen leyden und ausrichten. Item an den tag, als man jegckliches bauding hat, und auf denselben tag, und auf denselben hoff und gut, da man auf baudingt, hat kein herrschafft, noch vogt, noch jemandt von iretwegen, gar nichts zu schicken, noch zu thun, und ist ia auch derselb Meyr auf den tag von ehafft wegen gar nichts gebunden in kein weyß, dan der tag dem aigen und dem Lehnherrn frey ist und stedt. Item wer in ein bauding nicht gehört, und freventlich ohnerlaubt darein gehet, der ist als schuldig, als der, der ein gehört, und ausen bleibt, als dann vor geschrieben stedt, ohngefehrt. Item auch hat ein Abbt oder sein gewalldt von seinet wegen recht und gewalldt zu gericht zu sitzen mit den, die in ein jedliches bauding gehören, und richten in einem jedlichen bauding besonder, wo das mahln solches begert oder bedarff über alle die, die in ein jedliches bauding gehörent, recht um widerrecht, als lang ein bauding ist. Wer auch, das ein ausman und gast keme, und er eines freundlichen rechten begeret, von der einen, die in daßelb bauding gehörent, das soll man ime auch folgen lassen, also das derselb gast und ausman demselben eines freundlichen unverzogenen widerrechten sein, in dem bauding, doch ausgenommem der neun Meyr. Item und was für frevel in einem jedlichen bauding beschen, die sollen genzlich darinn und darnach vor einem Abbt oder seinem gewalldt ausgerecht werden, und alle frevel und fell davon folgt einem Abbt.

Das

Das zwey und zwanzigste Capitul.

Vom Anfang des Jahrs.

Die alten Christen haben das Jahr zu zehlen angefangen, am allerwenigsten mit dem festo circumcisionis oder mit dem ersten Tag des Monaths Januarii, wenn schon dieser erste Januarii vom Julio Caesare, bey Einrichtung seines Jullanischen Calenders zum Anfang des Jahrs bestimmt worden. Indessen glauben viele, die verschiedene Computirung der Jahre gehöre bloß zur Kenntnus der alten diplomatum, mit welcher man nur selten heuth zu Tag sich abzugeben hat. Allein so nöthig man bey alten scriptoribus und diplomatibus zu wissen braucht, wie und wann da und dort, oder zu welchen Jahrszeiten das Jahr angefangen worden, eben so nöthig ist solche Kenntnus auch selbst in Ansehung der Acten, welche sich von den ersten Zeiten des sechzehenden Jahrhunderts herschreiben, und in unsern Tagen so häuffig bey den Strittigkeiten und Rechtshändeln der Reichsstände zum Beweiß und Gegenbeweiß gebrauchet werden. Und da der Fränckische Craiß, gleich allen andern teutschen Reichscraisen, in den vorigen Zeiten der Calender Verwirrung unterworffen gewesen, so wird nicht ganz undienlich seyn, von selbiger hier etwas beyzubringen. Ob der erste Merz, ob der Ostertag, ob das Frühlings aequinoctium, ob das Fest der Verkündigung Mariä, so gar offt in den Fränckischen Papieren als der Anfang des Jahrs vorkomme, kan ich nicht sagen, weilen dergleichen noch nicht gesehen. Desto öffter aber ist mir das festum nativitatis Christi oder Weyhnachten, als der Anfang des Jahrs vorgekommen. Ob sich diese Zeitrechnung würcklich von dem Dionysio Exiguo herschreibe, ist nicht so sicher auszumachen; dann wann er gleich die eram christianam erfunden, so hat er doch lediglich auf den vermuthlichen annum incarnationis Christi gesehen, ohne nach bereits verflossenen 100. Jahren sich eben an einen gewissen Tag des Jahrs zu binden. Indessen wird man sich damit vor jezo nicht lange aufzuhalten haben. Dermahlen habe bloß zu mercken, in welche Beschwehrlichkeit man verfället, wenn man etwa nicht darauf achtet, daß prima dies Januarii nicht allezeit des Jahrs Anfang gewesen.

Es gibt Exempel, da ſelbſt aus ſolcher Unachtſamkeit ein factum, das ſonſt zum Beweiß vollkommen dienete, unendlich intricirt, und ſomit zum Beweiß untauglich wird. Wann Z. E. ein Schreiben am Sonntag nach Thomae des zwölf Bothen an. 1504. geſtellt, und Freitags nach unſers Herrn Geburth an. 1505. darauf geantwortet worden, man aber dort nicht den 22. Dec. und hier den 27. Dec. des nemlichen Jahrs 1505. annimmt; ſo wird man alle biß auf Weyhnachten 1505. nachfolgende Actenſtücke zwiſchen beſagtes Schreiben und deſſen Beantwortung einſchalten, ſomit ſie ſämtlich in Verwirrung bringen, denn derſelben Innhalt wird nirgends zupaßen. Ein gleiches geſchichet, wann Z. E. Caius am Stephanstag 1513. berichtet, daß er am Tag nach Luciae 1512. eine gewiße Sache erhalten, und am Stephanstag 1512. an ihre Behörde überſchickt. Wenn nicht Caius an dem Abend vor den heiligen drey Königen 1513. beantwortet worden wäre, ſo mögte man etwa dencken, er ſeye in Berichten ſaumſeelig geweſen. Aus der Antwort aber iſt ſicher, daß der jetzo nicht mehr übliche Anfang des Jahrs mit dem feſto nativitatis allein die ſcheinbare Verwirrung mache. Die Actenſtücke ſelbſt, aus welchen beede angeführte und mehrere Exempel entnommen, kan ich nicht füglich hier mittheilen; vielleicht iſt eine künfftige Zeit glücklicher. Indeſſen wünſche zu finden, oder von andern gefunden zu hören, wie lang eigentlich es gedauert, daß man mit Weyhnachten das Jahr angefangen.

Das drey und zwanzigste Capitul.

Von den Heuschrecken.

Die viele Bemühung, welche in den hochfürstlich Onolzbachischen Landen und hernach auch von der Reichs-Stadt Nürnberg angewendet worden, die allgemeine Land-Plage der Heuschrecken zu hemmen, hat in und ausser dem fränckischen Craiß so viel Beyfall gefunden, daß es nicht überflüßig seyn wird, das, was geschehen, hier zum Andencken anzufügen. Es wird aber solches am besten aus der hochfürstlichen Landes-Verordnung vom 6. Oct. 1749. und der beygedruckten Wiener Beschreibung vom nemlichen Jahr, dann dem Gutachten des Collegi medici Norimbergensis erkannt werden.

Lit. A.

Von GOttes Gnaden, Carl Wilhelm Friderich, Marggraff zu Brandenburg ꝛc.

Es ist Uns am 3. des verwichenen Monaths Sept. und den 2. diß aus Unserm Fürstlichen Hof- und Regierungs-Raths-Collegio die gehorsamste Anzeige erstattet worden, wie von unterschiedlichen Unsern Aemtern, die unterthänigste Berichte nach und nach eingelanget seyen, daß seit der Zeit in einigen Orten Unserer Fürstlichen Lande, als in dem Ober-Amt Windspach, in den hiesigen Stifft- und Casten-Aemtern, in denen Vogt-Aemtern Merckendorf, Geyern und Weimersheim, auch in dem Ober-Amt Uffenheim, dann in dem Ober-Schultheissen-Amt Marckt-Stefft ein grosses Heer des Land-verderblichen Ungeziefers derer fremden höchstschädlichen Heuschrecken wider alles Vermuthen angeflogen gekommen, dann sich zertheilt, theils Orten Schwarm-weiß sich niedergelassen haben, theils durch die dargegen vorgekehrte Hülffs-Mittel als durch gemachtes vielerley Geräusch, Getöß und Geschrey in Zeiten abgetrieben und scheu gemachet worden, daß sie vorbey geflogen, theils Orten aber, wo sich ein dergleichen ohnmöglich zehlbarer Hauffen solcher schädlichen Heuschrecken würcklich schon gelagert hatte, durch angewandten Fleiß, Mühe und Sorgfalt wiederum

auf- und vertrieben, zum theil todtgeschlagen und verscharret worden, deßgleichen an verschiedenen Orten sich etwelche von dem weggezogenen grossen Hauffen abgewendet haben, und nur einzeln weiß zu Boden gefallen seyn; Dahingegen in oberwehntem Stifft- und Casten-Amt die in ebenmäßig unbeschreiblich grosser Menge auf denen Weyher- und Winterschnaitbacher- dann Oberbacher Marckungen in Feldern und Wäldern sich niedergelassene und ausgebreitete Heuschrecken, welche zumahlen auf den Wiesen vielen Schaden verursachet, und das noch gestandene Gromath abgefressen haben, aller biß anhero durch viele aufgebottene Leute angewandten Mühe, und vorgekehrten amtlichen Anstalten mit schiessen und trommeln und sonst gemachten allerley Getöß, Geschäuchs und Geräusch auch mittelst Anzündung Strohes und anderer Materialien nicht verjaget und weggetrieben, auch obschon viele Säcke und Wägen voll todtgeschlagen und eingegraben worden, dennoch nicht zu vertilgen gewesen seyn, sondern sich hier und dar in Feldern und Wäldern noch zu dato häufig finden lassen, besonders aber hierbey der, um besorglicher üblen Folge willen sehr bedenckliche Umstand sich hervorgethan hat, daß die so viel Tage lang sich aufgehaltene Heuschrecken ihre Eyer meistens in die neugeäckerte Felder eingeleget haben, und wie zu vermuthen ist, solchen ihren Saamen noch mehrers hinterlassen werden.

Gleichwie Wir nun Unsere Landes-vätterliche Vorsorge unter andern auch dahin gerichtet seyn lassen, wie unter göttlichen Seegen und Beystand, der leidigen Plage deren noch vorhandenen Heuschrecken durch möglichste Veranstaltungen abzuhelffen, und dem beförchtenden grössern Ubel, falls die eingelegte Eyer durch die Winter-Kälte nicht sollten verdorben und unfruchtbar gemachet werden, in Zeiten zu steuern, und dieses höchstschädliche Ungeziefer gänzlich auszurotten und zu vertilgen sey.

Damit auch jedermänniglich in Unserm Fürstenthum und Landen erfahren und wissen möge, von wannen (durch göttliche Schickung) ersagte Heuschrecken zumahlen in so grossen ordentlich herziehenden Hauffen, welche auch nur in ihrem Vorbeyflug durch machendes Geräusch und Verdunclung der Lufft, denen Leuten ein Schrecken und Entsetzen einjagen, wo sie sich aber nieder begeben und lagern, dann einnisteln, einen unsäglichen grossen Schaden und erstaunliches Landverderben verursachen können, ihren Ursprung haben, und was es sonsten mit selbigen für eine Bewandnuß habe, auch

was zu derer alten Heuschrecken Ertödtung, dann zu Ausrott- und Vertilgung deren Eyer, Saamen und jungen Brut für Hülffs-Mittel (nechst der bußfertigen Anflehung des Gnaden-vollen göttlichen Beystands) zu ergreiffen seyn;

Also haben Wir vor höchst nöthig erachtet, sowohl die in der Kayserl Königl. Residenz-Stadt Wien am ersten gedruckte und anderwärts auch schon emanirte ausführliche Beschreibung, Unsern Land und Leuthen, sämtlichen angehörigen Unterthanen und Innsaßen zu diensamer Nachachtsame, gleichmäßig in Druck mit diesen Unsern Fürstl. Ausschreiben mittheilen und kund machen zu lassen, als auch darbenebst des sonderlichen Verhaltens Unserer Ober- und Beamten dann gesammter Unterthanen, Innsaßen und angehörigen halber, gemeßentlich, ernstlich und gnädigst zu verordnen und zu befehlen.

Vors Erste wollen wir, daß wegen aller derjenigen Orte, woselbsten eine grosse Menge Heuschrecken, oder ein geringerer Schwarm, oder auch nur wenige derselben sich niedergelassen und gelagert haben, von denen Ober- und Beamten binnen 8. Tagen ohnfehlbar vorerst eigentliche und genaue Erkundigung eingezogen, und dann umständliche Berichte zu Unserm Fürstl. Hof- und Regierungs-Rath erstattet werden sollen, in welchen Gegenden und Dorffs-Marckungen, und auf welchen Feldern, Aeckern, Wiesen, oder ledigen Plätzen, auch in welchen Hölzern und Waldungen diß Ungeziefer sich niedergelassen und gelagert, wie weit sie sich ausgebreitet, und wie lang sie ihren Aufenthalt gehabt, oder noch haben? Welche Kundschafft und genaue Bemerckung darum so nothwendiger zu wissen ist, damit man die weitere Nachforschung thun, Augenschein einnehmen und Erfahrung bekommen könne, welcher Orten die Heuschrecken bey dermahliger Jahrs-Zeit (wie in der beyschlüßigen Beschreibung in puncto tertio angemercket ist) gewöhnlicher massen ihre Eyerlein hinterlassen haben mögten.

Zum Andern haben diejenige Ober- und Beamte an denen Orten, woselbsten etwan die angeflogene und sich gelagerte Heuschrecken noch nicht gantz abgetrieben, ertödtet und vertilget worden seyn, sondern in mehrerer oder geringerer Zahl sich noch aufhalten, der bißherigen Observation sich zu bedienen, daß nehmlichen solche Heuschrecken gemeiniglich bey Tags-Zeit und der Sonnen-Hitze auf denen Wiesen, Aeckern, Rainen und leeren

Feldern ihre Nahrung und darbey die bequeme Oerter zu Einlegung der Eyer suchen, dann bey entstehenden oder machenden Geräusch und, wann sie von denen Leuten verfolget werden, zwar aufsteigen und in die Höhe fliegen, jedoch gleichbald hinter der angestellten Mannschafft sich wieder niederlassen, und mithin schwerlich umzubringen noch zu verscheuen und fort zu jagen seyn, wann es aber gegen Abend zugehet, und kühle Lufft kommet, dieselbige sich in den Wald zu begeben, und an den Aesten der Bäume sich nahe zusammen anzuhängen pflegen.

Also ist auch von Ober- und Amts wegen an solchen Orten alle menschmögliche Veranstaltung zu machen, und zwar eine hinlängliche Mannschafft aus jeden Dorff und Weyler mit Zuhülffruffung und Beystand der benachbarten Gemeinden, welcher Herrschafft sie auch angehören mögen, zusammen zu bringen, sonach sind die zu Abends-Zeit und früh bey Sonnen-Aufgang von der Näße des Thaues zum fliegen noch unkräfftig und ungeschickte Heuschrecken aufzusuchen, von denen Aesten der Bäume abzustreiffen und abzuschlagen, auf Hauffen zu bringen und zu ertödten; oder wann sie ausser dem Holz auf dem Feld, an denen Rainen der Aecker und Wiesen noch ruhen, und nicht leicht aufsteigen noch weniger fortfliegen können, mit genugsamen Stroh zu bedecken, sonach solches anzuzünden und damit zu verbrennen und auszurotten.

Drittens sollen die vorgesetzte Beamte solcher Orten, in Erwegung die gegenwärtige Angelegenheit eine ausserordentliche Sorgfalt und Vigilanz, genaue Aufsicht und scharffe Anordnung erfordert, sich überall in eigener Person darbey alltäglich einfinden, und mit Vorkehrung der nur berührten Anstalten so lang und viel ohnabläßig fortfahren, biß man der gäntzlichen Ausrottung des lebendigen höchstschädlichen Ungeziefers vergewissert, inzwischen ist

Zum vierdten genau in Acht zu nehmen, und mit Hülffe genugsamer Mannschafft alle die Refieren durchzustreichen, und aufzusuchen, wo die Heuschrecken ihre Eyer allschon geleget und hinterlassen haben.

Da dann diejenige Gegenden und Felder und besonders die Brach-Aecker wie auch die Raine und Rangen an denen Gräben und lockern Feldungen, dann an denen Hohlwegen und Waldungen wo die Heuschrecken ihr Lager und Aufenthalt gehabt, und vermuthlich den Saamen verborgen

einge-

eingeleget haben, nach Beschaffenheit ihrer Laage umgepflüget umgeackert werden sollen, jedoch muß das Umackern etwas flach geschehen, damit die Heuschrecken-Eyer bloß zu liegen kommen, und durch die Nässe und Kälte des Winters der Saame vertilget werde.

Fünfftens damit solches Aufsuchen und Umackern, umhacken der Felder, dann der Zusammenbringung der Eyer, bevorab desto schleuniger von statten gehen möge, sind genugsame Hand- und Anspann-Fröhner von denen Orten, auf deren Marckung das Ungeziefer sich aufgehalten, und von denen confinirenden Gemeinden aufzubiethen, so nach durch bestellte Aufseher zur fleißigen Arbeit anzuweißen, besonders die Hand-Fröhner zum zerschlagen der Erdschrollen, worinnen der Saamen der Heuschrecken bewahret und verschlossen liegen mögte, zu gebrauchen und jedweden bey 10. Rthlr. Straf zu befehlen, daß keiner, er mag seyn welcher Herrschafft er wolle, der Hülffe und des Beystands sich dißfalls waigere, noch widerstehe.

Sechstens an den Orten wo die Heuschrecken Schwarm-weiß liegen geblieben, und also dem Vermuthen nach der meiste Saamen von den Heuschrecken hinterlassen worden, ist denen Gemeinden aufzuladen, daß jeder Bauer, und auch Innsaß aus den obgemeldter Massen umhauenden und umackerten Feld und zerschlagenen Erdschrollen ein gewisses von dem Amt bestimmte Quantum der zusammen geleimten Eyer-Häuflein aufsuchen und zusammen bringen, sodann zu des Orts Beamten gegen Schein liefern, und wer das Quantum doppelt herbey schaffet, sich einer Herrschafftlichen Belohnung gewärtigen solle.

Vors Siebende wollen wir, daß alle Unsere Ober und Beamte derer Orten, wo das grosse Heer oder ein Schwarm der Heuschrecken eingerucket, sich niedergelassen und gelagert haben, diejenige Höltzer und Waldungen wo sie gesessen sind, durch die unter das Amt gehörige Wildmeister, Straiffer und Förster (allenfalls mit zu Hülffnehmung anderer, um deren Stallung Unsere Fürstliche Obrist-Jäger- und Obrist-Forstmeisterey zu requiriren seyn wird) genau visitiren lassen sollen, ob nicht auch darinnen unter denen bewachsenen Stauden und Dornen, Gebüsch und Gesträuch, in Klüfften, Ritzen und Hölen, die Heuschrecken-Eyer sich finden mögten. Wo so nach die behörige Anstalten zu derselben Vertilgung gemachet werden sollen.

Achtens,

Achtens, gleichwie aus obangezogener und hier anliegender gedruckten Beschreibung des mehrern zu erlernen ist, von was Farb und Gestalt die Heuschrecken-Eyer, dann die Jungen a) gleich nach der Ausbrutung, b) in halben Wachsthum, c) kurz vor dem Flug und d) in flugmäßigen Stand seyn? item was zu ihrer Vertreibung und Ausrottung für dienſame Mittel befunden worden, sowohl im Früh-Jahr, als auch im Sommer und wann sie zum Flug kommen;

Also werden alle Unsere Ober- und Aemter, deßgleichen Unsere Unterthanen, Landes-Einwohner und gesamte Schutzverwandte dahin Landesväterlich ernstlich und gnädigst angewiesen und befehlicht, dieser darinnen an Hand gegebenen Hülffs-Mittel hinkünfftig fleißigst und sorgfältigst sich zu bedienen.

Damit auch hierunter nach Befinden fernerweite benöthigte Verordnungen erlassen werden können, so haben Unsere Ober- und Beamte derer Orten, an welchen dieses Ungeziefer sich in abgewichenen Monat aufgehalten hat, und noch befindet, so balden sich aufs künfftige Frühjahr bey der mit allem Fleiß und Pflicht-mäßiger Sorgfalt vorzunehmen habenden Visitation gewahr werden, daß einige Brut und junge Heuschrecken aus denen zuruck gebliebenen-eingelegten Eyern herfür kommen, und sich sodann wie Ameißen-Häuflein annoch zusammen zu halten pflegen, nicht nur selbige in denen Feldern ungesäumt mit äußersten Fleiß aufsuchen und nach der in der Beschreibung enthaltenen Vorschrifft damit verfahren, sondern auch die erste Anzeigung gleich berichtlich zu Unserm Fürstl. Hof- und Regierungs-Rath gelangen zu lassen.

Wir gebiethen und befehlen demnach allen Unsern Ober-Amtleuten, Verwälthern, Cästner, Richtern, Vögten, auch Burgermeistern und Räthen, Amts- und Dorffs-Schultheißen und Dorffeführern in Städten und auf dem Land, dann gesammten Unsern Burgern und Unterthanen, auch Schutzverwandten und Angehörigen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, unausbleiblicher und schwerer Straffe, nach dem Innhalt dieses Ausschreibens wegen Vertilgung solchen Land-verderblichen Ungeziefers auf das eigentlichste und genaueste, ohne den geringsten Zeit-Verlust zu verfahren, auch selbst allen ersinnlichen Fleiß, Mühe und Sorgfalt anzuwenden, daß der hierunter intendirte Zweck unter Göttlicher Hülffe erreichet werden möge.

In-

Insonderheit haben Unsere Verwälthere, Cästnere, Richter, Vögte und Amts-Schultheißen bey denen Gemeinden Persöhnlich nachzusehen, ob die Anstalten von solchen zu Werck gebracht werden, andernfalls die Wiederspenstige und Saumselige ohnverlängt zu Unsern Fürstlichen Hof- und Regierungs-Rath anzuzeigen, da so dann, wenn einer oder der andere diesem Unsern Landes-Fürstlichen Befehl nicht nachlebete, der- oder dieselbe mit einer empfindlichen Geld-Buße oder mit Springer-Arbeit bestraffet werden sollen;

Wie sich dann auch die morose oder negligente Beamte einer ohnausbleiblichen scharffen Animaduersion, hingegen die emsige und sorgfältige Unserer Fürstl. Gnaden-Bezeigung zu versehen haben.

Damit auch Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict bey jedem Amt und in jeder Gemeinde an gewöhnlichen Orten verlesen und auch angeschlagen, sodann jedweder Dorffs-Gemeinde ein Exemplar zugestellet, und auf alle thunliche Weiße zu jedermanns Wissenschafft gebracht, besonders aber die Promulgation auf künfftiges Früh-Jahr, Monatlich so lange dieses Ungeziefer verspühret wird, erneuert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat höchstseigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlich Innsiegel beydrucken lassen. So geschehen und geben Onolzbach, den 6. Octobr. Anno 1749.

Carl, M. z. B.

Lit. B.

Beschreibung deren Anno 1747. und 1748. in der Wallachey, Moldau und Siebenbürgen eingedrungenen Heuschrecken, und was zu deren Ausrottung für Mittel zu gebrauchen seyen.

Ad Primum: Aus der Wallachey und Moldau, und zwar meistens zwischen denen Gebürgen über die Pässe namentlich nicht weit von Hermanstadt durch den Rot-Thurner, bey Cronstadt aber über verschiedene dergleichen Pässe, so theils in die Wallachey, theils in die Moldau die ordentliche Land-Strassen seynd.

Ad Secundum: Im Monat Augusti 1747. seynd die ersten Heuschrecken durch obgemeldete Wege in Siebenbürgen gekommen: und zwar successivè Schwarmweiß, deren einer beym rothen Thurn in einem Flug drey bis vier Stund continuiret, und so dicht aneinander geflogen, daß ihr Flattern, und aneinander Rührung ihrer subtilen Flügeln ein kleines Geräusch gemacht, wie es ordentlich zu seyn pfleget.

In der Breite hat sich der fliegende Schwarm etliche hundert Klaffter, in der Höhe aber viel höher extendiret, dergestalten, daß man den Himmel und die Sonne dadurch nicht hat sehen, ja wann sie nahe an der Erden geflogen seynd, hat ein Mensch den andern, auch nur auf 20. Schritt weit nicht erkennen können.

Weilen sie nun in dem gemeldeten Paß (so neben dem Alt-Fluß bis in das offene Land der Wallachey sich auf etliche Meilen erstrecket) allewell ober dem Wasser fliegen mußten, auch keinen commodern Platz zum niedersitzen, und zu ihrer Nahrung gefunden, so haben sie ziemlich ermüdet, innerhalb dem rothen Thurn im offenen Land gegen Abend nach und nach auf die noch nicht ganz reiffe Sommer-Früchte, als Haber, Hirsen, und Türckischen Waitzen, darneben auch auf Wiesen, öde Felder und Sträuche sich niedergelassen; Und da man während ihrem Hereinflug beym rothen Thurn die Doppelhacken zwischen sie abgefeuert, so hat man bemercket, daß, wo der Impetus des Pulvers, und dessen Rauches hingegangen, sie sich ein wenig getheilet, aber über einem Vatter Unser lang in ihrer Ordnung wieder zusammen gekommen seyen.

Ad Tertium: Die Gestalt betreffend, seynd solche nach ihrer Ausbrütung, Wachsthum und Flug-mäßigen Stand sehr unterschieden; dann wann ungefehr im Sept. bey sich ereignender kältern Lufft, Wind und Regen ein Schwarm sich niederlasset, da dann sothanes Ungezieser voller Rogen ist, so suchen sie kriechende kleine Löcher, Ritzen, und dergleichen kleine Cavitäten in der Erden, Ufern und wo etwa eine kleine Bedeckung von Strauchen, Dornen, dürren Mist, oder Graß, Stroh, Heu, ꝛc. ist, so etwa vor dem Regen- und Schnee-Wasser sicher ist, ja so gar auch in flachen Aeckern und Wiesen, da hinterlassen sie ihre nach Beschaffenheit des Raums mehr oder weniger zusammen gefügte Eyerlein, (welche fast denen Ameis-Eyerlein gleich, doch etwas

schmä-

schmäler und länger, nemlich wie ein kurzes Haber-Korn aussehen) und vergehen dann selbsten, wie die Seiden-Würme.

Nun haben wir in Siebenbürgen observiret, daß der beym rothen Thurn herein gekommene Schwarm, nachdeme er auf einem Ort aufgetrieben, und ungefehr eine viertel, halbe oder ganze Meile, nach seinem sich der Lufft nach richtenden Flug herum geflattert, abermalen meistens auf die Sommer-Früchte sich niedergelassen, endlich disseits Carlsburg zwischen Mühlenbach, und Unter-Vinck liegen geblieben, allwo derselbe seine Einschmelzung, oder Eyrl obbemeldter massen hinterlassen.

Im Frühe-Jahr hat man unter währenden Ackern auf diesen Feldern die Menge dergleichen Eyerl an einem Ort weniger, am andern Ort mehrer ausgeackert, einige zerdrucket, und nichts als einen weiß-gelblichten Safft darinnen gefunden.

Anno 1748. aber im Frühe-Jahr ungefehr im April wahrgenommen nach der Ausbrütung; Gleichwie die Ameis- oder Maul-Würf-Häufel schwarz-kleine Würme zusammen hangend, in dichten Dorn-Hecken, auch unter einiger Bedeckung von Mist, dürren Gras, Häuffelweiß beysammen liegen, aber nicht gewußt, was es seye; mithin auch nicht geachtet.

Wie nun im May das Gras und Winter-Saat besser aufgewachsen, hat man dieses kleine Ungeziefer nicht einmal in Acht genommen, bis auch die Sommer-Früchte angebauet, und in Wachsthum gekommen, daß endlich im Junio wahrgenommen worden, daß dieses Ubel aus ihren Ausbrütungs-Orten sich mehr und mehr angefangen auszubreiten, da dann erst nach vorhero längst ausgeschriebenen Landes-Obrigkeitlichen Befehl die umliegende und an ihren Früchten Schaden leidende Innwohner aufgewachet, aber zu spät, indeme sie schon zwischen die Früchte sich ausgebreitet, je mehr und mehr auf alle Seiten fortgehupffet, daß man sie ohne die Früchte auch zugleich nieder zu schlagen, und gänzlich zu verderben, nimmer hat ausrotten können, zu welcher Zeit sie dann in der Gestalt ausgesehen, wie die ordinari alljährige kleine Heuschrecken, so auf denen Wiesen herum zu hupfen pflegen, in der Farb aber bleich zeigend roth, auf dem Rucken, auf denen Seiten, und auf dem Kopf herum etwas schwarz, unten am Bauch gelb. Um die Mitte des Monats Junii waren (nachdem sie eher oder später aus-

gebrütet worden) die von der ersten Ausbrütung ungefehr anderthalb Zoll lang, auch theils noch etwas länger, aber annoch in der obgemeldten Farb und Gestalt, welche mit Ende Junii ihre obere dicke Haut, inclusive vom Kopf an übern ganzen Leib, und vordere subtil-kleine Füsse, auch Klauen, bis über die hindere lange Spring-Füsse in einem Zusammenhang recht meisterlich abgestreiffet; Da dann nach ausgezogenen zähen Balg die 4. Flügel (so in ihrer Compaction, und Durchsichtigkeit deren Bienen oder ordinari Fliegen Flügeln gleich, aber hinter dem Leib weit überreichen, und circiter anderthalb Zoll lang seynd) ganz seicht zusammen gekraußt, der Leib aber grün-gelb, und viel zarter war, nach diesen hat solches Ungeziefer mit denen hindern Füssen die Flügel überstreichend, und sich, gleichwie eine nasse Fliege in der Sonne sich zu trocknen und zu putzen pfleget, auch getrocknet, ausgeklärtet, und zum Flug bereitet; Und bald darauf einen, zwey, drey und vier Schritte geflattert, den andern oder dritten Tag darauf haben 20. 30. sich gehoben, und über die andern einen kleinen Circul von ungefehr 20. 30. Klafftern breit gemacht, da dann alle die zum Flug taugliche sich auch erhoben, denen fliegenden sich zugesellet, und alle Tag einen weit grössern Circul und Schwarm ausgemachet, bis endlich eine unzehlige Menge zusammen gekommen, und nach abgefressener Gegend, allwo sie ausgebrütet worden, grosse Schwarm-weise ihren Flug weiter genommen: Wo sie sich niedergelassen, haben sie allerhand Früchte, so noch milchlicht und grün, auch das Gras, hauptsächlich den Schilf abgefressen. Wo sie aber im Fruhe-Jahr ausgebrütet worden, und in die noch zarte Früchte sich vor dem Flug kriechend und hupfend ausgebreitet, haben sie alle Früchten und Gras dergestalten abgefressen, daß nur die blosse Erde geblieben.

Ad Quintum: Allwo sie bis in die kühle Herbst-Zeit nicht hinkommen, da ist dasselbige Jahr und Winter hindurch nichts mehr zu besorgen, indeme sie nur im Monat Julio recht flügig werden, und dann in diesem Monat, wie auch im Augusto und Anfang Septembris, nachdem die Witterung warm genug ist, ihren Flug von Ort zu Ort weiter und weiter zu nehmen pflegen.

Ad Sextum: Die dißfällige Erläuterung ist in Puncto tertio zu ersehen.

Ad Septimum: Die Mittel dargegen müssen auch nach denen besondern

sondern Jahrs-Zeiten, und nach des Ungeziefers Beschaffenheit gleich nach der Ausbrut, dann während ihren kriechen und hupfen, nicht minder auch, wann sie schon fliegen können, mithin auf zwey oder vielerley Arten distinguiret werden. So viel, wie hier in Siebenbürgen erfahren, wäre gut gewesen, daß, da man im Fruh-Jahr gewußt, allwo die alte Heuschrecken Schwarmweis liegen geblieben, und daselbst wie die Seiden-Würme umgekommen, hätte man im Martio und April dieselbe Gegend fleißig, und offt mit vielen Leuten visitiren können, und wann man etwa in einem auf dem Feld oder Acker liegenden Mist-Hauffen, unter bewachsenen Stauden und Dornen, Ufern, Löchern, ꝛc. einige nunmehr allhier bekannte zusammen gehäuffelte schwarze Erd-farbe, aber andere ungewöhnliche kleine Würmer zusammen vorlirter gefunden, mit Pritschen oder Stoß-Hölzern gar leicht zusammen stossen, zerknirschen, und dann mit Mist, Stroh und Staudenwerck verbrennen können, und dieses wäre das beste Mittel gewesen, welches auch in einem Ort ungefehr ist probiret worden; denen anderen Orten aber unbekannt gewesen, mithin auch unterlassen worden.

Dieses also wäre das best-erste Mittel im Fruh-Jahr zu probiren. Im Sommer aber, wann sie im Majo und Junio schon ausgekrochen, und die Früchte und Gras erfüllet haben, so ist nicht möglich, solche völlig auszurotten, es seye dann, daß man das ganze überschwemmte Terrain an Früchten und Gras mit grossen Hof-Besen, Dresch-Flegeln, und dergleichen hierzu tauglichen Holz-Pritschen, mit denen kriechenden Heuschrecken zugleich zerschmettere und zerknirsche.

Wann aber die Früchte schon halb und fast zeitig seynd, (wie wir solches, leider! erfahren) ist kein anderes Mittel, auch dieses noch nicht zu völliger Ausrottung, sondern allein zu einer mercklichen Verminderung, daß man mit vielen Leuten einen Fleck Früchte umfange, durch welche sie mit Schellen, Glöcklein, oder andern Meßing, Kupfer, und eisernen Geschirr, Trommeln und dergleichen Getöß und Geschrey, NB. wann sie schon vom Thau gegen 8. oder 9. Uhr getrocknet, (indem sie sich vor dieser Zeit nicht zusammen treiben lassen, sondern an denen Halmen der Frucht entweder hencken, oder unten im Graß, und auf der Erden liegen bleiben) auf ein blosses oder abgemähtes Stuck Erden gröstentheils zusammen getrieben, und dann, wann sie dicht über einander hupfen, mit Dresch-Flegeln, dicken starcken

Hof-Besen, und von harten Brettern mit einem schrägen Stiel zugerichteten Pritschen todt geschlagen, zusammen gekehret, und mit Stroh und trockenem Mist verbrennet werden können. Indessen bleiben viele noch zuruck in denen dichten Früchten und Gras, und wann eine langwührige Dürre, und das Erdreich zwischen denen Früchten Creutz-weis aufgerissen ist, verschliessen sich die mehreste in hohle Ritze, daß man auch zum andern- ja drittenmal dieses an Ort und Stelle repetiren muß, und gleichwolen bleiben viele übrig, und thun auch fernern Schaden, nur mit diesem Unterschied, daß wenige weniger schaden.

Man kan auch nach Beschaffenheit der Revier, nahe an dem Schwarm, wo er am dicksten ist, einer Elen tief, und so viel breiten Graben machen, hinter dem Graben aber in der Reihe ziemlich nahe zusammen viele Leute mit langen Hof-Besen, die grössere Zahl deren Leute aber von einem Ende des Grabens um den liegenden Schwarm in einem Halb-Circul bis an das andere End des Grabens umfangen, und dann, wie vor gesagt, mit Getöß und Geschrey gegen den Graben zutreiben lassen, solcher Weise aber die beym Graben Wacht stehende die voraus kommende Heuschrecken besorgen, und wann einige über den Graben kriechen oder hupfen, in Graben zuruck kehren und treiben, bis endlich die Circul-machende Leute auf dem Graben mit ihnen zusammen treffen, im Graben zusammen schlagen und tretten, andere aber die durchreissende in Graben mit denen Besen hinein kehren, nach und nach die ausgegrabene Erden darauf werffen, und sie eingraben.

Wann sie aber einmal zum Flug kommen, so muß man bey denen Frucht-Feldern in denen benachbarten Territoriis reitende Wachten aufstellen, welche, wann sie sehen, daß irgendswo ein Schwarm, oder auch nur einige Vorbotten sich zeigen, denen nahe gelegenen Dorfs-Leuten Sporenstreichs Meldung thun, da dann alles klein und groß beyderley Geschlechts mit obgemeldeten klingenden Werckzeug aufs Feld lauffen, und die vielleicht bereits sich Niedergelassene auf- und wegtreiben können; trifft es sich aber, daß sie des Tags im Fliegen ermüdet, irgendswo über Nacht liegen bleiben, und vielleicht auf einen leeren Feld, oder niedrigen Strauchen, und Dörnern, so kan man solche entweder mit anbrechenden Tag, wann der Thau noch auf ihnen lieget, oder aber auf dem spaten Abend nach Sonnen-Untergang, oder aber auch, wann es kühl und Regenwetter ist, (zu welchen

Zeiten

Zeiten sie liegen bleiben, und nicht fliegen können) mit allerhand Schlag-Zeug zusammen schlagen, zertretten und zerknirschen.

Im Herbst ist oben N. 3tio. schon bemercket, daß sie bey ereigneter kühlen Lufft, und Regen-Wetter endlich an einem Ort liegen bleiben, die Eyer hinterlassen, sie aber selbsten crepiren. Wann man nun zu solcher Zeit gut Acht gebe, da ohnedem die Felder öd und leer seynd, könnte man dieses Ungeziefer, so viel möglich, mit Todt-schlagen vermindern, oder die gantzen Schwärme vielleicht gar ausrotten, ehe sie noch die Eyer von sich lassen, und einschmitzen.

NB. In diesem Monat Septembr. 1748. kommt die Relation, daß abermahlen verschiedene grosse Schwärme aus der Wallachey durch die Herman- und Cronstädter-Pässe herein gekommen seyen, deren eine grosse Menge sich bey Hermanstadt, und denen auf denen auf 2. und 3. Meilen herumliegenden Territoriis sich niedergelassen, den Brein, oder Hirsen, wie auch Türkischen Waitzen zum Theil, nemlich was noch milchig und unzeitig ist, samt dem Laub und Blättern abfressen, und nimmer in den Flug zu bringen seynd.

Ad Nonum: In denen Archiven glaubet man nichts mehr zu finden, als was die Tradition, und die Erfahrung unserer Zeiten uns selbst belehret hat, daß man nemlich nie und nimmer gehöret, daß Heuschrecken in diesem Land ausgebrütet worden wären, wohl aber haben wir ungefähr vor viertzig Jahren gesehen, daß eben dergleichen Art, wie jetzund aus der Wallachey gekommen, da und dort, woselbst sie sich niedergelassen, vielen Schaden an Früchten gethan, aber entweder noch währender Sommers-Zeit aus dem Lande geflogen, oder aber nach Beschaffenheit der kalten und nassen Witterungen völlig zu Grunde gegangen.

Die nähere und bessere Erläuterung dieser Sachen kan ich für dißmal nicht geben, wohl aber könnte man aus andern Ländern, wo dergleichen Ungeziefer sich öffter einfindet, bessern Rath und Mittel dafür biß künftiges Früh-Jahr einholen, indem von Dato an den Winter hindurch kein weiters Unheil zu besorgen ist.

APPENDIX.

Weilen dieſen Sommer hindurch eine extra-ordinari Dürre und Hitze geweſen, von Anfang des Frühlings, und, ausgenommen, des im Anfang Septembris ein paar Wochen hindurch ſich ereigneten Regenwetters, dermahlen im Octobr. noch eine ziemliche Wärme fortdauret, ſo iſt obſerviret worden, daß die aus der Wallachey in entſetzlicher Menge letztens gekommene Heuſchrecken durch den Roth-Thurner Paß in Siebenbürgen ins offene Land bey Hermanſtadt, eben in gemeldetem Regen eingetroffen, ſich auf etliche Meilen Weges gelägert, und während dieſes kühl- und naſſen Wetters liegen geblieben, und nicht fortfliegen können, ſobald aber ſchön, und abermal warmes Wetter angefangen, ſich gepaaret haben. Sie bleiben aufeinander etliche Täge, ja, vielleicht eine, oder zwey Wochen hangen, wobey bemercket wird, daß das Weible am Leib braunlicht, oder Erdfarb, und dicker, das Männle aber grün-gelb, und ſchmäler iſt: in denen Weiblen findet man ungefehr 70. 80. biß 90. Eyerln, welche wie die kleineſte Fiſch-Rogen ausſehen. Wann ſich dieſe Thierlein voneinander ſcheiden, ſo ſuchen ſie meiſtens in hohlen Wegen, und an eingeritzten Ufern in der ſandigten Erden die gegen Mittag liegende Seiten, ſo faſt perpendicular, wie eine Mauer, und oben entweder mit Gras, Miſt, oder kleinem Strauchwerck vom Regen und Schnee bedeckt iſt. In ſolche Wänden machen die Heuſchrecken mit ihren Köpfen und vordern Füſſen Löcher ungefehr einen halben Schuh tief Horizontal, oder etwas aufwärts, daß das Regen- oder Schnee-Waſſer nicht hinein flieſſen kan, und wann das Loch fertig, welches etwa eines kleinern, oder dickern Fingers weit iſt, ſo krieget das Weiblein mit dem hintern Leib voran biß auf den Grund des Lochs, ſchmitzet den Saamen nach und nach hinein ungefehr eines Finger-Glieds lang aufeinander, und wann dieſer alſobald zu wachſen anfangt, ſo werden die Eyer lang, wie ein abgehülſetes Haber-Korn, oder wie Ameis-Eyer, doch etwas ſchmäler, aber länger, und ſchwarz-gelblicht, und ſtehen dicht aneinander, und etlichfach aufeinander, gleichſam mit einem dünnen Gewebe umhüllet. Wann man dieſe Brut fein gemach mit einem Meſſer umgrabt, und ganz heraus nimmt, ſo iſt die ganze Maſſa zuſammen eines Fingers lang, und dicht, ja auch noch länger, auch kürtzer, und ſchmäler, nachdem es die Cavität des Lochs zulaſſet. Es kan auch ſeyn,

daß, wann dieses heitere und warme Wetter noch eine Zeit dauret, solche Brut ausgehen, und auskriechen möchte, ob aber dieses jung-ausgekrochene Ungeziefer bey annahendem Winter bestehen, und etwan sich den Winter hindurch in die Erde verbergen, und erst aufs Frühe-Jahr grossen Schaden uns zufügen könnte, ist noch nicht in Erfahrung gebracht. Indessen hätte man diese schädliche Gäste bey ihrer ersten Ankunfft aus der Wallachey in kühlem Regenwetter durch etliche tausend Personen, wann nicht gar ausrotten, doch grossen Theils vermindern können, so aber vor der Paarung und Ausbrütung nicht geschehen ist. Man könnte auch noch dermalen sehr viel von denen paar-weis liegenden, und hupfenden, auch die Löcher mit kleinen Stäben samt der Brut zertrümmern und zerknirschen, aufs künfftige Früh-Jahr die in voriger Relation bemerckte Methode observiren, oder sonst was besseres zu deren Vertilgung erfinden. In dem Bannat Temesvvar, allwo sich ebenfalls von diesen Heuschrecken ein grosser Schwarm niedergelassen, hat man bey 15000. Schwein zusammen getrieben, welche dieses Ungeziefer reinlich aufgefressen haben; und ist dabey zu mercken, daß von diesen Schweinen keines darüber crepiret, weder auch ungesund worden.

Lit. C.

Bericht des collegii medici Norimbergensis, eiusdemque Decani, Christoph Jacob Trew.

Nachdeme vermög eines Oberherrl. Verlasses d. d. 28. Nov. superioris anni sowohl das vom Hochfürstl. Craiß-Ausschreib-Amte erlassene Schreiben, die Ausrottung der etwa hier und dar in benachbarten Landen zurück gebliebenen Heuschrecken-Brut ꝛc. betreffend, nebst andern actis dem collegio medico zugeschicket und gnädig anbefohlen worden, in einem Bericht das, was zu dieser heilsamen und mit unterthänigsten Dank zu erkennenden Landsvätterlichen Fürsorge beyräthig mögte befunden werden, anzuzeigen: hat Decanus et collegium in gehorsamster observanz nicht unterlassen, sowohl die communicata zu überlegen, als auch die hieher gehörigen Nachrichten von ältern und neuern Zeiten, die ihnen bekannt worden sind, mit möglichstem Fleiß zu untersuchen, und das, was als ersprießlich entweder die Erfahrung schon gelehret hat, oder aus guten Gründen fer-

ner vermuthet werden kan, in möglichster Kürze mit folgenden zu hinterbringen.

Man hat schon von Aristotelis und Palladii Zeiten her vielerley Mittel wider diese von GOtt verhängte Landplage angepriesen, und solche auch in neuern Zeiten bey dergleichen Gelegenheit zu wiederholen nicht vergessen:

Vid. c. gr. Io. Iac. Weckerus de secretis L. 8. c. 21. Io. Coleri oeconomia oder Haußbuch 3ter Theil cap. 23. Ulyss. Aldrovandus de Insectis L. IV. c. 1. p. m. 426 Franc. Valeriolae observat. med. p. m. 99. 100. Th. Mouseti theatr. insector. p. 125. seq Io. Ionstonus de insectis L. I. tit. II. art. I. p. 84. b. Ge. Wolfg Eberlini oratio de prodigioso locustar. agmine p. 14. Io Ge. Kirchmajeri epistola de locustis insolitis p. 15. Lud. Chr. Crellii diss. de locustis §. 13. Io. Phil. Treuneri phaenomena locustar. p. 29. phaen. 59. Io. Paul. Hebenstreit diss. de remed. adversus locustas §. 32. seqq. Grausamer Thiere, schädlichen Ungeziefers ꝛc. Ausrottung Part I. p. 397. P. II. p. 64. Breßl. Sammlungen von Natur und Kunst-Geschichten XVI. Versuch p. 535. Jo. Peter von Ludwigs gelehrte Hällische Anzeigen anni 1731. p. 325. Iust. Chr Dithmanns oeconomische Fama Part. II. p. 72 seqq 86. seqq. W. C. N. Beschreib. der Raupen, Maden, Käfer, Heuschrecken ꝛc. p. 30. seqq. Jo. Christ. Kundmanns Anmerkungen über die Heuschrecken in Schlesien p. 33.

Es sind aber alle diese Mittel wenig zu achten, theils weil sie fabelhafft zu seyn scheinen,

c. gr. daß sich die Innwohner bey vermerkter Ankunfft eines Schwarms in ihren Wohnungen still halten und nicht sehen lassen sollen; daß man Fledermäuse oder Raubvögel an Stangen oder Bäume aufhängen soll: noch mehr fabelhaffte Mittel erzehlet Aldrovandus l. c. Wann einige vorgeben, daß man insonderheit die Weinberge beschützen könne, wann man im Früh-Jahr beym Umgraben an jedes Weinstocke Wurzel 3. bis 4. Senfkörner stecket; so ist auch die Wahrheit dieser antipathetischen Krafft von niemand noch bestättiget worden.

theils nicht füglich anzuwenden sind oder zu Hand geschaffet werden können,

c. gr. die Ertödtung mit gemeinen- und noch vielmehr mit Terpentin-Oehl, mit Salz-Wasser, worinnen Feigbohnen und wilde Curken oder Esels-Kimmerling abgekocht worden, ingleichen worinnen

Fluß-

Fluß- oder Meer-Krebse in einem irdenen bedeckten Gefäse 10. Tage an der Sonnen gestanden.

oder doch von andern schon als unzulänglich befunden worden sind,

e. gr. daß man bey der Ankunfft eines Schwarms große Feuer anzünden, auch bittere Kräuter, als Hopfen-Reben, Wermuth, tausendgulden-Kraut, Nußblätter ꝛc. item l. h. dürren Küh- oder Hirsch-Kot, geraspelt Hirsch- oder Ochsen-Horn, Schwefel, Storax, in Heuschrecken selbst in dergleichen Feuer werffen und damit einen ihnen schädlichen Rauch machen, oder mit Wasser, worinnen Eschlauch, Wermuth und andere bittere Kräuter oder die Heuschrecken selbst gekocht, die Gewächse oder die Heuschrecken besprengen solle: vielleicht ist auch eben so wenig zu hoffen von dem Wasser, worinnen Toback gekocht worden, dessen Peter Kolb in seiner Reißbeschreib. p. 221. a. gedenket und meldet, daß man damit die Heuschrecken vertreiben und weiter jagen könne.

welches desto eher zu vermuthen, weil die Heuschrecken ein so hartes Leben haben, daß ihnen solches auch mit Gewalt nicht leicht kan benommen werden.

Dieses bezeugen absonderlich die vielen Proben, welche Kundmann l. c. p. 6. seq. beschreibet. conf. Andr El. Büchneri miscellanea physico medico mathem. anni 1728. p. 1210. Ludolfi diss. de locustis p. 2. Treuner l. c. p. 29. phaen. 53.

Ein besonderes und wahrscheinlich mehr nützliches Mittel wird von oben citirten Anonymo W. C. N. in Vorschlag gebracht, wann er p. 31. also schreibet: Aus eigener Erfahrung füge ich noch dieses bey, daß das Heuschrecken-Geschmeiß den Kalch nicht vertragen kan. Ich habe an. 1729. mir zu etlichmalen ganze Schachteln und Zucker-Gläser mit alten großen Heuschrecken füllen lassen und solche mit Wasser, worinnen lebendiger Kalch abgelöschet worden, bespritzet, worauf sie sogleich sich heßlich gekrümmet, wunderliche Sprünge gemacht, die Beine an sich gezogen und endlich am Leibe aufgeplatzet sind, da dann ein ganz unleidentlicher Gestank von ihnen gegangen. Daraus lässet sich dann wohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß, wann an einem Orte die Heuschrecken so dicke übereinander liegen solten, daß alle andere Mittel vergeblich wären, und man mit dergleichen Kalch-Wasser unter sie spritzen und giesen wolte, davon eine gute Hülffe zu erwarten stünde, zumalen da man mit einem Faß Kalch etliche hundert Wasser-Kannen Wassers tingiren kan: davon werden sie matt und

zum Eintreiben in die Gruben bequemer, werden auch mehrentheils crepiren. Es wird auch das Kalch-Wasser den sonst auf den Aeckern und Wiesen zuruck bleibenden Schlamm und Heuschrecken-Schleim besser resolviren, Grund und Boden reinigen und seiner bekandten Krafft nach sie düngen und fruchtbar machen. So weit angezogener Auctor, mit welchem übereinkommt, was ein Medicus in Halle angerathen, daß man nehmlich die Felder mit ungelöschten Kalch bestreuen solle, um damit den Heuschrecken-Saamen zu verderben:

vid. obangeführte Hällische gelehrte Anzeigen l. c. p. 325.

In der That und würcklich aber ist nach allen bißher gemachten Versuchen kein Mittel so ersprießlich und so gut befunden worden, als wann man durch Hülfe der aufgebottenen Unterthanen mit möglichsten Fleiß die Heuschrecken und ihre Brut und Eyer zu töden getrachtet hat. Wo man sich aber dieses Mittels mit Nachdruck bedienen will, ist nöthig solches zu unterschiedlichen Zeiten des Jahrs nach den unterschiedlichen Umständen, in welchen sich die Heuschrecken zeigen, vorzunehmen, wozu die in dem Kayserl. Königl. in Wien an. 1739. gedruckten Edict, angeführte Untersuchungen die beste Anleitung geben können, indeme daselbst mit besondern Fleiß angezeiget wird die Zeit 1) wann sie ihre Eyer legen, wie und wo sie solche insgemein verbergen; 2) wann aus den Eyern die Brut hervorkommet, wie diese zu erkennen und zu entdecken; 3) wann und in welcher Gestalt sie in die erste Bewegung kommt und wo sie aufzusuchen; 4) wann sie zum Fliegen geschickt wird. Hierbey ist merkwürdig, was Plinius hist. nat. L. XI. c. 29. von eben diesen Umständen schon aufgezeichnet hat mit folgenden übersetzten Worten: Im Cyraeneischen Gebiethe ist eine Verordnung, daß man die Heuschrecken dreymal des Jahrs verfolgen muß: erstl. mit Verderbung ihrer Eyer, hernach ihrer Brut, und drittens wann sie erwachsen sind.

Ob nun wohl beobachtet worden, daß dergleichen sogenannte Strich-Heuschrecken, die nehmlich Heerweiß aus einem Lande in das andere ziehen, in den kalten Europaeischen Landen insgemein nicht lange bestehen, sondern, weil sie ihren Ursprung und ordentliches Vatterland in heissen Ländern haben, ein anders clima nicht vertragen können und deßwegen, wann sie dahin kommen, von selbsten wieder crepiren,

Dieses

Dieses ist in Rösels Insecten-Belustigung Tom. II. von den Heuschrecken p. 153. angemerket worden: conf. Wienerisches Edict p. 7. Ludolfi diss. de locustis p. 4. Hebenstreit diss. de remed. adversus locustas §. 3. Daher auch Treunerus l. c. p. 17. phaen. 41. anzeiget, daß kein Auctor bemerket habe, daß die Strich-Heuschrecken jemals in Nordliche Länder kommen seyn. conf. idem p. 19. phaen. 45.

mithin zu hoffen ist, daß solches auch in unsern Landen geschehen werde, wann nicht aus Verhängniß einer Göttlichen Landstraffe ein besonders drockener und warmer Frühling und heißer Sommer zu ihrer Erhaltung erfolget: so ist doch die zu ihrer Ausrottung abzielende Vorsicht nicht als unnöthig oder überflüßig anzusehen, sondern vielmehr nach aller Möglichkeit anzuwenden, und deßwegen fürnehmlich die Hoch-Fürstl. Brandenbl. Anspachl. Anstallt höchstens zu rühmen und nachzuahmen.

In dieser Absicht dann haben der Decanus und collegium medicum sich angelegen seyn lassen, aus vorbelobten Wienerischen und Anspachischen, wie auch schon 1731. ergangenen und in den Hällischen Gelehrten Anzeigen l. c. p. 319. befindlichen Königl. Preusischl. Edict so wohl als unterschiedlichen bewährten Auctoribus das, was hieher gehöret, nach obangezeigter Ordnung zu sammlen und in folgenden kurzen Begriff zu verfassen.

I. Von den Eyern.

Um die Eyer desto leichter aufsuchen zu können, ist vor allen eine sorgfältige Nachricht einzuziehen, wo sich die Heuschrecken zur Zeit des Eyerlegens (welches ordentlich im Monat September, auch zuweilen erst im October geschiehet) gelagert oder aufgehalten und also dem Vermuthen nach ihre Eyer zuruck gelassen haben, und zwar so wohl auf den Angern, ledigen Plätzen, Wiesen und Feldern, als auch in den Wäldern und Gebüschen, wie solches insbesondere und noch mehrere politische Anstallten in dem Königl. Preusischl. und Hoch-Fürstl. Anspachl. Edict mit vieler Sorgfalt angezeiget sind.

An diesen Orten, so wohl auf der Fläche, als auch in den Furchen, an Ufern, Gräben und Hohlwegen, sonderlich auf der gegen Mittag liegenden Seite und in lockern sandigten Boden machen die Heuschrecken ihre Nester horizontal oder auch etwas aufwärts, und suchen dazu meistens Ri-

zen und kleine Löcher, die sie schon antreffen, aus, welche sie nachmals mit aller Sorgfalt, verscharren. Insgemein findet man dergleichen Nester eines halben Schuh tief auch manchmal seichter und tiefer, und darinnen eine ziemliche Menge von Eyern, zu 20. 30. ja 60. oder wohl gar, wie einige melden, 100. beysammen in einem eines halben Fingers langen Klumpen aneinander hängend und mit einem dünnen Häutlein oder erhärteten Schleim umgeben. Sie pflegen auch dergleichen Klumpen unter Heu, Stroh, Sträusig und dergleichen, wo sie welches beysammen finden, und in den Wäldern und Gebüschen, wo der Boden zu hart ist, unter Moos zu verbergen. In Rösels Insecten-Belust. l. c. p. 150. wird angemercket, daß sie ihre Eyer in solchen mit einer lichtbraunen Schale überzogenen Klumpen von der Größe einer Haselnuß (dergleichen daselbst abgebildet ist) auch an das Gras und Gesträuche ober der Erden anhängen, davon aber andere nichts melden.

Um die Eyer selbst desto besser zu erkennen, ist zu mercken, daß solche die Gröse und Gestallt eines kurzen Haberkorns haben, von Farbe licht- oder braun-gelb und also den Ameys-Eyern ähnlich, doch aber länger und schmähler, mithin also wohl zu unterscheiden sind von ihren länglicht runden, viel grösern und schwarzen s. h. excrementis, die sie nur auf der Fläche der Erde häuffig zuruck lassen und welche das aufgebottene aber nicht genugsam instruirte Landvolk an einigen Orten statt der Eyer gesammlet hat.

vid. Buchneri miscellanea physico-medico mathematica anno 1728. p. 1210.

Damit aber die unter die Erde verborgene Eyer zum Vorschein kommen mögen, ist nöthig, entweder schon im Herbst, oder, wann es damals nicht geschehen, im Frühjahr die leer- oder brach-Felder umzuackern, aber nur flach, damit die Eyer nicht auf das neue bedecket werden, über dieses auch die Erdschrollen zu zerschlagen; ingleichen die Anger und Heiden und in den Wäldern den lockern oder sandigten Boden, an Ufern, Gräben und Hohlwegen aber die Anhöhen aufzureissen oder aufzuhauen, nicht weniger auch alle Häuflein von Moos, Heu, Stroh ꝛc. aufzudecken, so dann die Eyer mit möglichsten Fleiß zusammen zu lesen, zu zertretten oder gar zu verbrennen.

Wann auch auf diese Weiße nicht alle Eyer könnten aufgelesen werden, so wäre

wäre doch zu hoffen, daß die übrige, wann sie blos an der Lufft liegen, entweder von Schnee, Regen und Lufft ruiniret, oder von denen Vögeln, deren vielerley Arten, ja auch die Schweine, nicht alleine auf die Heuschrecken selbst, sondern auch auf ihre Eyer, sehr begierig sind, grösstentheils verzehret werden. Dabey vielleicht auch das oben angezeigte Kalch-Wasser, wann damit die aufgedeckten Gegenden besprenget würden, nicht ohne Nutzen, ja auf Aeckern, die schon besaamet sind, wie auch auf Wieß-Gründen oder Auen, die man nicht aufreissen kan noch darf, das einige Mittel seyn mögte.

II. Von der Brut.

Aus den Eyern, die unbeschädiget zuruck bleiben, kommt im Monat April oder, wann es später warm wird, im May die Brut hervor. Diese hat zwar alsobalden schon die Gestalt einer vollkommenen Heuschrecke; weil sie aber sehr klein fast wie Ameysen und schwärzlich von Farbe ist, auch sich im Anfang nicht viel beweget, über dieses Hauffenweiß und dichte beysammen lieget, hat man sie insgemein für Würmer angesehen. Dergleichen Hauffen einer Brut, der einem Ameyß- oder Maulwurf-Hauffen ähnlich seyn soll, wird meistens in dicken Dornhecken auch unter einiger Bedeckung von Mist, Heu, Stroh und dergleichen, auch vielfältig an dem Vorsaume der Wälder und so genannten Schläge oder Gebüsche, vornehmlich an der Mittag-Seite, wo die Sonne beykommen kan, gefunden, die alsdann, wann man fleißig nachsuchet, mit zertretten und zerquetschen durch Stoß-Hölzer, oder von harten Brettern mit einem schregen Stiel zugerichteten Pritschen, oder auch mit Anzündung eines darauf gelegten Strohes, Heues, Reißig und dergleichen; vielleicht auch unter den Dornhecken oder sonsten, wo man auf diese Weise nicht beykommen kan, durch Begiessung mit Kalchwasser leichtlich kan vertilget werden, zumalen sie zu der Zeit zum Fliehen und Entwischen noch ungeschickt ist.

vid Wienerisches Edict. p. 4. 5. & conf Buchneri miscellan. 1728. p. 1206.

Wann man aber diese Zeit übersiehet und die junge Heuschrecken sich zu bewegen und zu hupfen anfangen, das ohngefehr im Iunio geschichet, marcheren sie alsdann Haufenweis auf die Getraid-Felder, Wiesen und Gärten zu, da sie dann auf gemeldte Weiße nicht so leichtlich mehr können ausgerottet

gerottet werden. Bey diesen Umständen also wird in dem Königl. Preussischen Edict. §. 11. befohlen, daß die Gemeinden fleißig vigiliren und, wann sich eine junge Brut sehen lässet, sie in Zeiten ihre Felder, wo die Brut sich findet, mit Graben, welche wenigstens eine Ehle tief und breit seyn müssen, behegen, sodann darinnen Fanglöcher einer Ehle tief machen, die Schulzen aber aus der Gemeinde auf der Reihe Wächter bestellen, die Graben fleißig auf und abgehen, die nach und nach ankommende Sprengsel oder Heuschrecken mit Besen in die Fanglöcher kehren und darinnen zu todte stampfen und zerquetschen, auch, falls sie gar zu häuffig kommen, Hilffe ruffen sollen. §. 12. Solte es nun nichts destoweniger geschehen, daß sie unvermuthet in ein besaamtes Stuck kommen würden, muß solches sodann wiederum, damit das Unglück nicht weiter komme, von dem andern Felde durch einen Graben abgeschnitten und ferner alle mögliche praecaution zur Vertilgung gebraucht werden. Diesem fügen andere noch hinzu, daß man dergleichen Brut von denen leeren Plätzen selbst, wo sie sich lagert, mit großen Besen in solche Gräben zusammen kehren und treiben soll, und merken dabey an, daß dieses noch leichter geschehe, wann es gegen einen abhängigen Ort zu könne vorgenommen werden. Weil aber auch dieses Mittel vielfältig als unzulänglich befunden worden, könnte in dergleichen Fall abermals mit dem Kalchwasser ein Versuch angestellet werden, zumalen solches weder dem Graß noch der Saat einen Schaden bringet. Noch mehr würde zu diesen Mittel seine Zuflucht zu nehmen seyn, wann diese junge Heuschrecken erst solten wahrgenommen werden, wann das Gras und Getraid schon hoch stehet, und sie an solchen hinauf zu kriechen und sich anzuhängen pflegen, indeme alsdann, nach allgemeiner Anmerkung, sie auf keine Weiße mehr in eine ersprießliche Bewegung auf einen Hauffen können gebracht, gesammlet oder gejaget, oder auch, ohne daß man das Gras und Getraide selbst zugleich ruinire, auf den Platz ihres Aufenthalts mit Todtschlagen ausgerottet werden.

III. Von den fliegenden Heuschrecken.

Nachdeme die Heuschrecken das 4temal ihren Balg abstreiffen, bekommen sie erst Fliegel, welches in warmen Ländern schon im Iunio, bey uns aber gemeiniglich im Julio auch wohl erst im Augusto zu geschehen pfleget, in welcher Zeit dann diese Strich-Heuschrecken sich zimmlich hoch in die Lufft erheben und Heerweiß von einem Ort zum andern fliegen können, dessen Anblick schon erschröcklich beschrieben wird.

Bey

Bey einem solchen ankommenden Heer soll ein heftiges Cedergeschrey einer Menge Volkes, oder ein anderes großes Getöse mit Trommeln und Pfeiffen, Glockenläuten, Schiessen und dergleichen, wie auch große gemachte Feuer und allerley Rauch so viel vermögen, daß es weiter getrieben und verjaget werde. Insonderheit aber soll es den Wind fliehen, und wird daher gar sehr recommendiret, daß bey Erblickung eines solchen Schwarms das Volk mit großen an Stangen festgemachten leinern Tüchern oder Schwingen die Lufft in eine starke Bewegung bringen soll (wie dann auch Neuhof in seiner Reißbeschreibung p. m. 152. berichtet, daß die Chineser, die jährlich im Julio einen solchen Uberfall von Heuschrecken durch einen Ost-Wind bekommen, denselben, wie er es selbst gesehen, mit dergleichen Schwingen und Fahnen abzutreiben pflegen, indeme zu derselben Zeit ein jeder Bauer mit allen seinen domestiquen mit bemeldten Fahnen versehen sich auf sein Feld begiebet und bey Erblickung eines Schwarms so lange wehet und schreyet, biß er solchen davon abgetrieben). Ja es stehet dahin, ob nicht alles Getöse mit Schreien, Trommeln, Pfeiffen, Schiessen ꝛc. nur deßwegen einen Nutzen hat, weil es eine starcke Bewegung in der Luft machet, indeme noch unerwiesen ist, daß die Heuschrecken und alle Insecten insgemein ein Gehör haben, da hingegen erwiesen ist, daß sie mit einem desto empfindlichern Gefühle versehen sind.

Ob nun wohl nicht zu vermuthen ist, auch die Erfahrung widerspricht, daß durch diese Mittel ein ganzes Land von dem Ueberfall könne befreyet werden; so ist doch nicht alleine wahrscheinlich, sondern auch durch gegenseitige Erfahrung bestättiget, daß durch eine solche zeitlich vorgekehrte Sorgfallt und Bemühung fruchttragende Gärten, Aecker und Wieß-Gründe von dem gröstem Ueberfall können gerettet und der Schwarm in eine Gegend, wo er weniger schaden kan, gejaget daselbst aber getödtet werden.

Wann sie nun also auf einem Platz, den man nicht zu schonen hat, getrieben worden sind oder sich selbst niedergelassen haben, so soll man sie des Morgens vor 8. oder 9. Uhr, oder auch des Abends nach Sonnen Untergang, oder auch an regnerischen oder kühlen Tagen, wann nehmlich ihre Fliegel vom Tau oder Regen naß, oder durch kalte Lufft steif und sie also zum Fliegen ungeschickt sind, aufsuchen, von den Bäumen abstreiffen und abschlagen, oder wo sie sonst auf der Erde anzutreffen und ruhen, mit Stroh bestreuen und solches anzünden, oder auch mit Besen und Schaufeln zusammen in eine tiefe Grube schieben, alsdann zerstossen, Stroh- oder Reißig-Feuer darauf anzünden und alles mit Erde wohl bedecken.

vid. Kirchmaieri epist. citata p. 15. Ungezieser Ausrott. P. II. p. 64. Kayſ. Königl. Wieneriſches Edict. p. 6. Hoch-Fürſtl. Anſpachyl. Edict. §. 2.

Damit man das Todtſchlagen und Zuſammenſchieben noch leichter bewürken könne, würde das oft angezeigte Kalch-Waſſer wiederum gute Dienſte leiſten können, indeme es die meiſten, wo nicht tödten, doch matt machen würde.

Solte aber entweder durch verſäumte Sorgfalt oder Unmöglichkeit die Lagerung eines Schwarms auf einem frucht-tragenden Grund nicht können verhindert werden, ſo wird, um ſolche, wo nicht gänzlich, doch gröſten Theils wieder abzutreiben, angerathen, daß man denſelben von neuen in eine Bewegung bringen ſoll, welches aber nicht geſchehen könne, als an einem heitern Tag und zwar erſt nach 8. oder 9. Uhr des morgens, wann ſie vom Tau ſchon wieder trocken ſind, weil ſie ſich vor dieſer Zeit nicht bewegen laſſen, ſondern entweder an den Halmen des Getraides hängen, oder unten im Graß und auf der Erden liegen bleiben. Nachmals aber könne man ſie in Bewegung bringen und durch viele Leute die einen Fleck Früchte umfangen, durch ſolche mit Schellen, Glöcklein oder anders Meſſing-Kupfern- und Eiſern-Geſchirr, Trommeln und dergl. Getöß und Schreien gehen, auf ein bloſes oder abgemähetes Stuck Erde gröſtentheils zuſammen treiben und dann, wann ſie dicht über einander hupfen, mit Dreſch Flegeln, dicken ſtarken Hofbeſen, und Pritſchen todtſchlagen, zuſammen kehren, und mit Stroh oder drockenen Miſt verbrennen; es ſeye aber nöthig, dieſe Arbeit auf einem Platz mehr als einmahl vorzunehmen; oder man könne auch nach Beſchaffenheit der Revier nahe an dem Schwarm, wo er am dickſten iſt, Graben machen, in dieſe denſelben treiben und darinnen tödten auf die Weiße, wie oben bey der Brut beſchrieben iſt.

vid. Kaiſ. Kön. Wieneriſch Edict. p. 8. & conf. Buchneri miſcell. 1727. p. 367.

Zu eben dieſer Tages-Zeit iſt dergleichen Anſtalt an. 1553. in dem Arelatiſchen Gebiethe mit gutem ſucceſs auf folgende Weiſe gemachet und beſchrieben worden. Die Gegend worinnen ſich das gemeine Volk befand, wurde mit groſen und hohen an Stangen aufgeſpannten leinern Tüchern umgeben, und darauf von dem Volck ein groſes Geſchrey gemacht, wodurch die Heuſchrecken ſich auf die andere Seite begaben, daſelbſt aber von dem verborgenen Volk mit denen Tüchern überdecket und in groſe Säcke gethan wurden. Man klaſchte auch in die Lufft mit Peitſchen, wodurch die Heuſchrecken ſich auf die andere Seiten und in die daſelbſt gemachten groſen Gräben begaben; wann aber die Gruben voll waren, mit höl-

zernen

zernen Knitteln zerſtoſſen wurden ꝛc. Auf ſolche Art und Weiße geſchahe es, daß innerhalb 20. Tagen die Heuſchrecken vertilget wurden.

vid. Valeriolae obſervat. p. 99. ſeq. & ex his Dithmanns oeconomiſche Fama p. 73. Breßl. Sammlung XVI. Verſuch p. 535. & conf. p. 537. Kundmann l. c. p. 33. allwo viele andere Oerter angezeiget werden, wo eben dieſe Weiße mit guten Erfolg vorgenommen worden.

Wann die Heuſchrecken getödtet ſind, iſt ferner nöthig, daß ſie nicht nur allein in tiefe Gruben verſcharret, ſondern auch dieſe mit Erde wohl bedecket werden. Dann erſtlich geben die faulende Heuſchrecken nach allgemeinen Bericht einen unleidentlichen Geſtank von ſich, der auf dieſe Weiße kan abgewendet werden: Und wann auch keine anſteckende oder peſtilentialiſche Seuche davon zu befürchten iſt, (welches doch die meiſte auctores vorgeben, Kundmann hingegen p. 22 ſeqq. das Gegentheil mit vielen hiſtoriſchen Nachrichten und andern argumentis zu erweißen trachtet) ſo verdienet doch die Abwendung dergleichen Geſtankes an ſich ſelbſt eine Vorſicht. Und wann an einigen Orten dazu nicht genugſamer Fleiß wäre angewendet worden, und ſolches beſchwehrlich werden ſollte, ſo könnte unſers Erachtens daſelbſt die Lufft mit nichts beſſer als mit Schieſſen durch den Dampf des Pulvers gereiniget und verbeſſert werden. Ueber dieſes iſt dergleichen tiefes Eingraben und Bedecken deßwegen nöthig, weil bey einer ſo groſen Menge unmöglich iſt, daß alle können getödet werden, zumalen ſie nach obbenangeführter Erfahrung ein ſehr hartes Leben haben, auch würklich beobachtet worden iſt, daß nach 8 Tagen noch lebendige in dergleichen Gruben ſind gefunden worden

vid. Dithmanns oeconomiſche Fama l. c. p. 61. & ex hoc W. C. N. l. c p. 28.

und alſo wieder hervorkommen und ihre Eyer legen können, noch mehr aber zu beförchten iſt, daß, wann die Weiblein ſchon zeitige Eyer bey ſich haben, ſolche im Früh-Jahr nichts deſtoweniger zur Brut kommen können,

conf. Aldrovandus l c. p. 427. Ionſton l. c. p. 84. Hebenſtreit diſſ. de remed adverſus locuſtas §. 36.

weswegen dann ihre gänzliche Ruinirung noch ſicherer würde zu erlangen ſeyn, wann eine dergleichen angefüllte Grube mit Aſchen oder noch beſſer mit lebendigen Kalch beſtreuet und ſodann erſt dichte mit Erde bedecket würde, weil alsdann der darauf fallende Regen zu einer Lauge werden, tief eindringen und die Eyer völlig corrumpiren könnte.

Noch eine Beyhilffe iſt nicht gänzlich mit Stillſchweigen zu übergehen. Es hat nehmlich die Erfahrung gezeiget, daß nicht nur alleine vielerley Arten von Vögeln, ſondern auch vierfüſſigen Thieren, und unter dieſen beſonders die Katzen,

Hunde, Pferde, vornehmlich aber die Schweine mit groser Begierde die Heuschrecken fressen:

vid Ludolfi diss. de locustis p. 2. Breßl. Samlung XVI. Vers. p. 544. Hällische gel. Anzeigen l. c. p. 325 Kundmann l. c. p 7. 19. Wiener. Edict. p. ult.

und könnte demnach ein Platz, von welchen man die gröste Menge weggebracht, von denen zuruckgebliebenen mittelst dieser Thiere, wann sie darauf getrieben würden, noch mehr gereiniget werden: wobey man destoweniger sich ein Bedenken zu machen hätte, weil niemals befunden worden, daß diese Thiere einen Schaden dadurch gelitten hätten, sondern vielmehr dick und fett davon worden sind; nur sollen einige bemerket haben, daß bey den Schweinen der Speck ganz flüßig worden seye, welches ohnfehlbar herzuleiten von dem sale caustico, das die Heuschrecken häuffig bey sich führen, aber niemals, auch nicht einmal denen Menschen, die sie zur Speise gebraucht haben, schädlich befunden worden.

Hievon handelt sehr weitläuffig oft angezogener Kundmann l. c. p 15. seqq. 20 seqq. & 30 seqq. conf. Breßl. Samml. XVI. Vers. p. 142. seq. Ludolf. l c. p. 4. Hebenstreit diss. prior de locustis p. 17. seq. 44. seqq.

So viel aber nach bißher angezeigten Berichten menschliche Mühe und Vorsicht bey dergleichen unglückseliger Begebenheit ausrichten kan, so stimmen doch alte Auctores darinnen überein, daß alles nicht so viel vermag, als wann im Herbst nach bereits gelegten Eyern, oder auch im Früh-Jahr, ein kalter und etwann nur 8. Tage lang anhaltender Regen fällt, der die Eyer gänzlich destruiret:

Dieses hat auch schon Plinius l. c. angemerket und ist nachmals von vielen andern bestättiget worden. vid e gr. Valeriola l. c. p. 89. 96. 100. Regensp. Historische Nachrichten 1749. p. 963. Wiener. Edict p. 7.

Weßwegen dann Mouffetus l. c. nicht ohne guten Grund auf die Gedanken kommen ist, daß, in Ermangelung dergleichen Witterung, den Heuschrecken und ihren Eyern kein gröserer Abbruch geschehen könnte, als wann man, wo die Beschaffenheit des Landes es zuließe, eine Gegend, wo sie sich aufgehalten, einige Tage unter Wasser setzen könnte.

Dieses ist es nun, was in Ermangelung eigener Erfahrung, welche GOtt ferner in Gnaden verhüten wolle, durch mögliches Ueberlegen und Nachforschen bey andern, auf Oberherrl. gnädigen Befehl dermalen von uns kan angezeiget werden, mit innbrünstigen Wunsch, daß der allmächtige und unendlich gütige GOtt das allgemeine Gebeth in Gnaden erhören, und selbst die gedrohete Landstraffe von hiesigen und andern christlichen Landen abwenden wolle. Womit ꝛc. ꝛc.

SELECTA NORIMBERGENSIA

oder

Sammlung

verschiedener kleiner Ausführungen und Urkunden, welche gröstentheils bisher noch nicht gedruckt gewesen sind, doch aber vor dienlich angesehen worden,

Die Geschichte

des Burggrafthums und der Stadt

Nürnberg

in einigen Stucken zu erläutern.

Zweiter Theil.

Nebst einem Register über den ersten und zweiten Theil.

Anspach,
In der Poschischen Hofbuchhandlung. 1769.

Digitized by Google

Vorbericht.

Da durch GOttes Hülffe im Standt bin, dem geehrten Leſer von den Selectis Norimbergenſibus den zweiten Theil vorzulegen, ſo habe mich wegen der Einrichtung lediglich auf den erſten zu beziehen, und dann kürzlich zu melden, daß hier

Das erſte Capitul p. 1. handle vom Religionsweſen in Kitzingen zur Erläuterung des ſechſten Capituls im erſten Theil.

Das zweite Capitul p. 65. von den Nürnbergiſchen Chronicken.

Das dritte Capitul p. 70. von unächten teutſchordiſchen Bauding, zu etwelcher Erläuterung des ein und zwanzigſten Capituls im erſten Theil.

Das vierte Capitul p. 73. von walzenden Lehen, wovon auch in Lochneri Selectis univerſi juris gehandelt wird.

Das fünfte Capitul p. 87. von Freybauern überhaupt, welche vom Limnaeo ruſtici imperii immediati genennt werden wollen.

Das ſechſte Capitul p. 91. von Freydörffern.

Das ſiebende Capitul p. 94. von dem Brandenburgiſchen und Würzburgiſchen Pfarrſtritt, deſſen bereits in des Antonii Fabri Europäiſchen Staatscanzley an verſchiedenen Orten Meldung geſchiehet.

Das achte Capitul p. 191. von den Rieteriſchen Lehen in Mögeldorff.

Das neunte Capitul p. 213. von den Brandenburgiſchen Vaſallen in Nürnberg.

Das zehende Capitul p. 227. von der Charte von der Reichsſtadt Windsheim.

Das eilfte Capitul p. 239. von der älteſten Brandenburgiſchen Kirchenordnung, zur Verbeßerung des Moſeriſchen corporis juris eccleſiaſtici.

Das zwölfte Capitul p. 244. von der neueſten Altmühl-Ordnung.

Das dreyzehende Capitul p. 250. von dem Würbel in der Jagſt bey Crailsheim.

Das

Das vierzehende Capitul p. 252. vom Wort Trauhänder.

Das funfzehende Capitul p. 263. vom Verlaßthum der Geistlichen.

Das sechzehende Capitul p. 268. von Catholischen Bildern, als ein Nachtrag zu den Nachrichten in der Staats-Canzley von dem Augspurgischen Bilderstritt.

Das siebenzehende Capitul p. 294. vom Landgerichtlichen Inzichts-Proceß.

Das achtzehende Capitul p. 303. vom Nürnbergischen Inzichtgericht.

Das neunzehende Capitul p. 305. vom Kaiserlichen Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, wobey zu bemercken, daß dieses Landgericht selbst durch die Kaiserlichen Capitulationes bestättiget worden.

Das zwanzigste Capitul p. 331. von der Ehehafft oder dem Bauding in Fürth, zur Fortsetzung des neunzehenden Capituls im ersten Theil.

Das ein und zwanzigste Capitul p. 333. vom Deputationsspruch wegen Fürth de an. 1651.

Das zwey und zwanzigste Capitul p. 335. von der ex-

ceptione incompetentis fori, wormit sich zugleich das obige siebenzehende Capitul mehrers bestärcket.

Zu etwelcher Erleichterung des Lesers aber habe hierzu ein Register über den ersten und zweiten Theil mit anfügen wollen. Dann darf mir von dem geneigten Leser versprechen, daß er die eingeschlichenen wenigen und geringen Druckfehler selbst zu beßern sich werde gefallen lassen. Nur das einzige muß bemercken; daß ad pag. 132. part. I. das sechste Maynborff nicht Stifft, sondern Stefft heiße, und daß dortselbst p. 350. auf der zwölfften Zeile Thomastag statt Stephanstag 1512. zu lesen seye.

Hiernechst habe bey dem zwey und zwanzigsten Capitul des ersten Theils noch nachzutragen, daß auch in Schröters Oesterreichischen Staatsrecht, in der vierten Abhandlung p. 241. ein Beweiß anzutreffen, wie der Anfang des Jahrs ehehin auf den 25. Decembris gesetzt gewesen. Da nun dieser Gebrauch solchergestalt sich weit in Teutschland ausgebreitet, so wird so mehrers zu richtiger Beurtheilung der Urkunden zu wünschen seyn, daß in balden das Ende deßelben möge ins Klare gesetzt werden können.

Weiters muß beym vierzehenden Capitul des ersten Theils noch bemercken, daß sich in dem zu Nürnberg an. 1768. unter Johann Friedrich Seyfarts Nahmen gedruckten Handbuch der neuesten Genealogie eine Vermehrung des

Fürst-

Fürstlich Hohenzollerischen Wappens vorfinde; es ist nemlich alldort dem ehemaligen Hohenzollerischen Wappen statt des in dem vierten Feld sonst wiederhohlten ersten Felds, so von Schwarz und Silber gebiertelt ist, der Burggräfliche Nürnbergische Wappenschild einverleibet worden, nemlich ein sechsfach von Silber und Roth schrägrechts getheiltes Feld, in welchem ein schwarzer Löw mit einem besondern Schild eingesetzet ist. Die Herren Burggrafen stammen zwar von den Grafen von Zollern ab, doch sind nur sie, und nicht die in Schwaben zuruckgebliebene Grafen von Zollern mit dem Burggrafthum Nürnberg beliehen worden. Darzu hat Kaiser Rudolph von Habsburg dem Burggrafen Friderico III. die Burggräfliche Würde nebst allen darmit verknüpften Landen, Güthern und Rechten propter bene merita zu Weiberlehen gemacht, in welcher Qualitaet sie auch noch jetzo von dem Königlichen Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg besessen wird. In dieser Betrachtung ist es dann ganz unerwartet, daß an besagtem Ort wider die bißherige Lehre aller Wappenkundigen das Burggräfliche Wappen in das Zollerische übergetragen worden.

Endlich habe bey Gelegenheit des Tom. I. pag. 58. genannten Evangelischen Münzmeisters, Reumanns, noch anzufügen, daß zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs, als der Herzog Bernhard das Herzogthum Francken besessen, in Würzburg unter andern Büchern auf des Herzogs Befehl

auch

auch den hinterbliebenen Evangelischen Burgern zum Trost der teutsche kleine Catechismus Lutheri gedruckt worden, welcher ohnstrittig unter die grösten Raritäten der Bibliothecken gezehlet werden darff. Womit bis zu der nach GOttes Willen erfolgenden Ausfertigung eines dritten Theils diß ganze Werck dem Leser bestens empfohlen haben will.

Das erste Capitul.

Vom Religions-Wesen in Kitzingen.

Das sechste Capitul in dem ersten Theil dieser Selectorum liefert ein responsum der löblichen Tübingischen Juristen-Facultaet, welches an. 1752. bey hochlöblicher Würzburgischer Regierung übergeben worden, in Sinn und Meinung, darmit die beschwehrlichen Religionsbedruckungen wo nicht zu heben, doch zu lindern, und wenigstens die Evangelischen Stifftungen wiederum in Evangelische Hände zurückzubringen. Daß die Evangelischen nicht zum Zweck gekommen, und noch jetzo keine Hoffnung darzu haben, ist bereits an der angeführten Stelle erinnert worden. Hiernächst habe in der Vorrede bemerckt, daß Kitzingen, Burg, Stadt, Amt und Closter jetzo noch von dem hochfürstlichen Haus Brandenburg beym teutschen Reich und Fränckischen Craiß vertretten werde. Warum dieses seit an. 1626. geschiehet, und zwar selbst mit Würzburgischem Einstimmen, ist mir nicht bekannt. Vielleicht ist die Ursache in der Art zu suchen, mit welcher der Vertrag über Kitzingen am Schluß des vorigen Jahrhunderts geschloßen worden. Ich halte mich aber damit nicht auf, sondern habe nur zu erläutern, woher es komme, daß sich hier noch ein zweites responsum von dem neulichen dato der Welt vorlegen lässet. Letzteres ist eigentlich das erste, und was im ersten Theil dieser Selectorum stehet, ist späther gefertigt worden.

Damit hat es folgende wahre Beschaffenheit, die allezeit den bedrangten Kitzingern selbst bey ihren Verfolgern Ehre und Achtung bringen muß. Selbige solten nemlich bey Rechtsgelehrten sich Raths erhohlen, und wandten sich in dieser Absicht nach Tübingen. Alldorten, von Wahrheit und rechtlichen Eiffer durchdrungen, fertigte man das responsum mit derjenigen vorausgesetzten specie facti, wie es hier dem Leser mitgetheilet wird. Weilen aber in solcher specie facti die Art, mit welcher Kitzingen von Brandenburg zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs an Würzburg gekommen, umständlich enthalten war; so forchte der Evangelischen Kitzinger Correspondent, man mögte selbigen Schuld geben, sie hätten solche speciem facti selbst an die Hand gegeben, und begehrten sich Anfangs heimlich, und letztlich offentlich an das hochfürstliche Haus Brandenburg zu hängen. Um also selbst den Schein zu meiden, und darmit eine neue Probe von seiner Clienten Treue gegen ihre Herrschafft zu geben, so machte der Correspondent in Tübingen wiederhohlte Instanz mit Bitte, das responsum dergestalten umzuarbeiten, daß solches den Kitzingern auch per indirectum nicht nachtheilig werden mögte. Auf diese Weise ist dann das im vorigen Theil enthaltene responsum entstandten, welches die Evangelische Kitzinger sofort an der Behörde in Würzburg einreichten, und den Bescheid erhielten, daß sie catholische Rechtsgelehrte fragen solten. So wenig aber die Kitzinger an dem erstern responso, welches hier erscheinet, Theil zu nehmen begehren konnten; so sehr habe ich hingegen solches als eine Probe der Brandenburgischen Gerechtsame anzusehen. Und aus eben dieser Ursache habe ich solches diesen Selectis einzuverleiben keinen Anstand nehmen sollen, so wie es mir dieser Tagen erst aus Tübingen durch eine vertraute, mir allezeit günstige Hand zugekommen; wie ich hier den schüchternen Kitzingern zu Gunsten erinnern muß, als welche allem Vermuthen nach selbst das wenigste von dem Vorgang wissen werden. Annebst muß noch den Umstand bemercken, warum beede responsa unter einerley dato ausgefertigt worden. Der Correspondent soll dieß ausdrücklich sich ausgebethen haben, und zwar aus der Ursache: daß das responsum fertig, hatte er einmahl den Kitzingern gemeldet, und wäre es unter einem neuern dato ihnen hernach zu Gesicht gekommen, so würden selbige seine erste Nachricht vor falsch

gehalten,

gehalten, und, wenn er nicht falſch heiſſen wollen, gar bald die Umarbeitung vermuthet haben, welche ihnen aber damahlen aus löblicher Vorſicht zu ihrer mehrern Sicherheit verborgen bleiben ſollte. Bey dieſer der Sachen wahren Beſchaffenheit leidet das Anſehen beeder responſorum keineswegs, wenn ſie ſchon auf einerley datum verlauten, und zu verſchiedenen Zeiten gefertigt worden, da die concluſio immer die nemliche geblieben.

I. N. I. C.

Nachdem ſeither der Regierung Ihro dermahligen hochfürſtl. Gnaden zu Würzburg, die der Augſpurgl. Confeſſion zugethane Gemeinde zu Kitzingen an dem Mayn in Francken, ſchon ermeldten Biſtums, ſowohl diejenige Klagen, welche die Raths-Membra beſonders angehen, als auch diejenige, ſo die ganze Evangeliſche Gemeinde daſelbſten betreſen, zu Würzburg in zweyen Vorſtellungen den 18. Jun. 1749. und den 23 Febr. 1750.

N. act. 2. 3.

unterthänigſt übergeben, und um derſelben gnädigſte Abſtellung gebetten, darauf auch würcklich eine hochanſehnliche Deputation von verſchiedenen hochfürſtl. Würzburgl. Herren Räthen niedergeſezt worden; ſo hat zwar eine ſolche bey der in Würzburg vorgeweſenen Tagsfarth auf die von dem catholiſchen Stadt-Magiſtrat derſelben verantwortungsweiß auf die eingeklagte unterſchiedliche religionsgravamina übergebene ſogenannte Leuterations-Schrifften

num. act. 7.

denen abgeordnet, aber mit keinem Gelehrten oder Advocato ihrer Religion verſehen geweſenen Evangeliſchen Kitzingern zugeſichert, daß

1) keiner der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanener mehr gezwungen werden ſolle, vor dem Venerabili niederzufallen, wenn er zu Bezeugung ſeines Reſpects den Huth abziehen würde; hiernächſt daß

2) im Fall Evangeliſche Delinquenten zu Kitzingen juſtificirt

werden solten, selbe die Geistliche Aug. Conf. in der custodia besuchen, und zur Richtstatt begleiten, auch

3) die zu Kitzingen versterbende Personen Aug. Conf. frey und ohne weitere Anfrage eben sowohl von den Evangelischen Geistlichen begraben, als die daselbst gebohren werdende fremde Kinder Aug. Conf. von selben getaufft werden solten, jedoch daß in diesen beeden Fällen die jura stolæ zwischen dem Catholischen und Lutherischen Clero getheilt werden müsten; und endlich

4) daß der Rector und Cantor Aug. Conf. künfftighin ebenfalls gleich dem Catholischen aus der Steuerstube salarirt werden solten;

Wegen der übrigen eingeklagt gewesenen gravaminum aber, als die darum hauptsächlich nicht wohl zu einem ebenmäßig gedeihlichen und erwünschten Schluß gebracht werden können, weiln man denen Evangelischen Kitzinger Deputirten keinen Advocatum ihrer Religion bey solcher Tagsfarth gestatten wollen, die Frage, ob sie sich des §. 31. der sich anfängt, hoc obstante &c. art. V. Instr. Pac. Osnabr. zu erfreuen hätten? als præjudicial aufgeworffen, ihre Bejahung in Zweiffel gezogen, und nicht so schlechterdings zugeben wollen, vielmehr ulterioris resolutionis loco denen Evangelischen Kitzinger Abgeordneten befohlen und aufgegeben, daß sie sich von einer unpartheyischen Juristen-Facultaet über solche quaestionem praejudicialem, ob sie ermeldter §. 31. auch angehe?. ein gründliches Bedencken einhohlen, und solches sodann coram Deputatione vorlegen sollen.

Wie nun eine solche Evangelische Kitzinger Gemeinde hierunter sowohln, als aus denen obigen vier sehr ersprießlichen gnädigsten resolutionen nicht nur überhaupt die schon seit der kurzen Zeit dero Hochfürstl. Regierung durch so viele eclatante Proben weltgeprießne hohe und wahrhafftig Landesvätterliche Huld und Gnade seiner glorreichest regierenden Hochfürstl. Gnaden des jetztmahligen Herrn Bischoffen von Würzburg deutlich verspühret, unterthänigst verehret, und danknehmigst preißet, als auch ins besondere die kluge Vorsicht, reiffe Ueberlegung, und denen Reichsgrundgesezen gemäße unpartheyische und gleiche Gesinnung vor die Evangelische, wie vor die Catholische Burger und Gemeinde zu Kitzingen, zu ihrer ganz besondern und ausnehmenden consolation, und, darum

es

es hierbey am meisten zu thun ist, ziemlicher und noch gänzlich anhoffender Gewissensberuhigung, völlig einstehet, und genugsam erkennet, und aller Orthen anrühmet, auch ihres Orthes alles thun, vorkehren und nichts unterlassen will, was zu gänzlicher und beyderseitiger Sicherstellung des Kitzinger bißher ziemlich dubios gewesenen und öfters variirten status religionis ichtwas beyzutragen, auch die dermahlen lebende, sowohl bey allen ihren Evangelischen Mitchristen in und ausserhalb Teutschlands, als vornehmlich auch bey ihrer eigenen Nachkommenschaft ausser aller Verantwortung und ausser allen sonsten billig zu befahren habenden Vorwürffen zu setzen, nur immer in dem Standt ist; Als hat dieselbe dann auch zu gehorsamster Befolgung sothanen Schlußes der hochfürstl. Würzburgl. Deputation, uns Decanum und andere Doctores et Professores der allhiesigen hochfürstl. Würtembergl. Juristen-Facultaet geziemend ersucht, Sie vermittelst eines ausführlichen und gründlichen, vornehmlich aber denen Worten dem Sinn und der Meinung der höchst und hohen Interessenten des Westphälischen Friedensschlußes durchaus gemäßen responsi aus den Rechten hinlänglich zu belehren: Ob

I.

sie, nemlich die Innwohner und Burger Aug. Conf. zu Kitzingen, sich des §. 31. Art. V. Instr. Pac. Osnabr. nach Maasgab des Friedens-Instruments zu bedienen hätten? und ob

II.

sie einen Rechtsfreund ihrer Religion bey vorseyenden Tagsfahrten mit zur Stelle zu bringen, und zu gebrauchen berechtiget?

Wann wir nun bey solchem Vorgang diesem Begehren nicht entstehen können; Als haben wir nicht nur die uns überschickte wenige pieçen und acta fleißig zu durchlesen, das übrige weitere und meiste aus den Actis publicis zusammen zu sammlen, und uns in Rucksicht sowohl auf die allgemeine obhabende Amtspflichten, als auch insonderheit auf die nach der Vorschrifft der Reichsgrundgeseze und selbst des unbeweglichen und so feyerlichen Westphälischen Friedens,

Art. V. §. XVII. 50. ubi : conſulendo et Art. XVII fere tot.

Conf. Ioh. Iac. Moſerus in praecognitis juris publici generaliſſimis cap. 3. § 2. 3. ſq. et imprimis B. Gottl. Sam Treuerus in diſp. de officio academiarum Germaniae in Caeſarem et Imperatorem. Goett. an. 1735.

in derley cauſis religionem, ejus ſtatum et annexa concernentibus, und wo ſonderheitlich ein oder andere Stelle deßelben, wie hier die §§. 27. und 31. Art. V. doctrinaliter zu interpretiren, ſo ſchuldigen als nothwendigen Vorſicht und Religionsunpartheylichkeit des nun ſogleich weiters auszuführenden affirmativen Schluſſes bey der uns vorgelegten Frage einmüthiglich zu vergleichen ohnermangelt.

Wir finden aber zu ſo viel umſtändlicherer und gründlicherer Beantwortung derſelben vorderiſt vor unumgänglich nothwendig, folgendes aus denen in offentlichen Druck gekommenen actis publicis kürzlich extrahirtes factum zu praemittiren.

Die Burg Stadt und Amt Kitzingen in Francken oder in dem Biſtum Würzburg, unfern deſſelben Hauptſtadt an dem Mayn gelegen,

Von deren, ſonderlich die daſige Abtey und daſelbſtige Cloſter betreffenden antiquitatibus medii aevi eccleſiaſticis nachgeſchlagen zu werden verdienen, praeter ſcriptores rerum Bambergenſium et Herbipolenſium Ludewigianos, Ioh. Ge. Eckhardus in rebus Franciae orientalis tom. I pag. 353. 354. 355 525. 587 et Ioh. Heſſus in Wilh Frid. Piſtorii amoenitat. jurid. hiſtor. p. 2. num 7. pag. 727. 59.

war in den mittlern Zeiten ganz hochgräfflich Hohenlohiſch, und da ſich ſolches Haus ſelbiger Zeit unterſchiedlich abtheilte, noch ohngefehr um das Jahr 1336. und hernach viel, und beſonders zu ungleichen Theilen drey herriſch, biß nemlich das Hochſtifft Würzburg, nach Ausweiß derer Biſchöfflich Würzburgl. Reichs Lehenbriefen, zwey Drittheile davon an ſich gebracht, und zuſammen bekommen, den noch übrigen dritten Theil aber die Herren von Brauneck, deren Familie

nach dem Bericht B. Phil. Iac. Speneri in opere Heraldico part. ſpec. lib. I. cap. 42. §. 3. pag. 207. als auch vornemlich B. Ioh. Adam. Koppii in denen auserleſenen Proben des teutſchen Lehenrechts erſten Theils Marburg 1739. in 4. 1. Abhandl. von dem

brauneckl.

braunecki. Lehenhoff §. 1. 2. 3. ſqq. und Beylagen num. 3. ubi tab. Dominorum de Brauneck cum probationibus pag. 21. unde vel unicam illam chartam Ulrichs von Hohenlohe genannt von Brauneck de an. 1360. allegaſſe ſufficiat, legendam in archivo imper. Lunigiano vol. 22. p. 287.

eine Haupt-Branche des hochgräfl. hohenlohiſchen Hauſes geweſen, als gleichmäßig, wo nicht ganz, doch gröſtentheils Reichslehen beſeßen.

Der letzte dieſer hohenlohiſchen Linie von Brauneck, die ſich bald von Hohenlohe allein, bald, ja meiſtens von Hohenlohe und Brauneck zugleich, geſchrieben, und ſich verſchieden, vornemlich aber mit einem anſehnlichen Stuck der alten Reichsgrafſchafft Büdingen in der Wetterau, durch glückliche Heurathen ausgebreitet,

als davon abſonderlich bey dem ſchon belobten wohlſeel. Marburgiſchen Herrn Vice-Canzlarn Koppen, als vormahligen hochgräflich Iſenburg-Büdingiſchen Hoffrath und Canzley-Directore in dem ſchon gerühmten Orth gute Nachrichten anzutreffen,

war Gottfried, dieſes Nahmens in ſolcher Braunecki-Hohenlohiſchen Linie der dritte, welcher nach ſeinem Bruder Conraden in dem Jahr 1390. verſtorben

nach der Anzeige und dem eigenen Bericht Kaiſer Wenzels, in dem bald nachher des mehrern zu vermeldenden Reichslehenbrief von ſolchem Jahr, bey Lünigen in dem teutſchen Reichs-Archiv vol. 9. pag. 970.

das Zeugnus, welches Martin Hofmann in ſeinen

Annalibus Bambergenſis Epiſcopatus ab origine ad annum 1600. fide tabularii publica ſcriptis, atque a B. I. P. de Ludewig in ſcriptoribus rerum epiſcopatus Bambergenſis Vol. num. 1. editis, lib. 5. §. 19. 20. ad dictum et ſequ. annum fol. 219.

hievon ganz deutlich ableget, in extenſo dahier nicht einmahl anzuführen.

Wie nun, nach eben dieſes Hoffmanns weiterer Erzehlung der ſelbiger Zeit regierende König und Kaiſer Wenzel dem Biſchoffen von Bamberg Lamberten alle diejenige Orth und Lehen, die er bey ſolcher guten Gelegenheit ein- und an ſich gezogen, durch ſeine Hoffrichter gegen die klagende-

gende, aber auf die von solchen an sie ergangene citationes als contumaces auffengebliebene Grafen Ulrich und Friederich von Hohenlohe per sententiam confirmiren lassen; also hat derselbe in dem Gegentheil auch alle und jegliche die Herrschafften und Güther, die ihme und dem Reich, von todteswegen etwan des Edlen Conrads von Braunecke und darnach Gottfrieds von Braunecke seines Bruders, davon ledig worden sind, daß dieselbe Brüder ohne eheliche Leibes- Lehens- Erben gestorben und abgegangen sind, es seye an vesten Schloßen Städten Märckten Dörffern Mannen Mannschafften Lehen Lehenschafften Zollen zu Wasser und Lande Zehenden Kirchlehen und allen andern Zugehörungen, wo die gelegen sind, und wie man die mit sonderlichen Worten benennen mag, nichts ausgenommen, dem hochgebohrnen Johannes Burggrafen zu Nürnberg seinem lieben Schwager und Fürsten, und seinen rechten Lehens-Erben, Manns Geschlechts von Röm. Königl. Macht zu einem Reichs-Mannlehen his ipsis formalibus verliehen,

wie solcher ganze erste Lehensbrief gegeben zu Prag den nächsten Sonntag vor St. Lorenztag 1390. bey dem Lünig an schon bemerkten Orth Vol. 9. pag. 970. in extenso zu lesen ist.

daß nun hierunter auch der Braunecklische Theil an Kitzingen mit verstanden, und solcher hauptsächlich durch eben diese collationem Imperatoris Wenceslai, als ein eröffnet- und an den Kaiser und Reich heimgefallenes Lehen, an das Burggräfl. Nürnbergl. oder heutig Marggräfliche Brandenburgl. Haus in Francken gekommen seye, erweiset noch ein anderer Brief von eben solchem Jahr 1390. vermittelst deßen Johann Landgraff zu Leuchtenberg und Graf Günther zu Schwarzenburg, als von beeden Theilen erwehlte arbitri, die Zwiläuffe, die bißher gewesen sind, von dem hochgebohrnen Fürsten Herrn Friederichen zu Nürnberg, dem ältern, Burggrafen Johannsen und Burggraf Friedrichen seinen Söhnen, uff einem Theil, und der Edlen wohlgebohrnen Frauen Annen von Hohenlohe, weiland von Braunecke, und Fräulein Margareth, ihrer Tochter (filia nempe et uxore sive vidua Conradi de Braunecke, fratris Godofredi III. suae gentis ultimi)

vid. omnino B. Koppius alleg loc. pag. 23. lit. K.

uff dem andern, von aller der Lehen und Güther wegen, die der aller-

durch-

durchlauchtigſte Fürſt, Herr Wenzlau, Römiſcher König, dem vorgenannten Burggrafen Johannſen und ſeinen Erben geliehen hat, und die vormahls geweſen ſeyn des Edlen Herrn Conrads ſeeligen von Braunecke zu Kitzingen, am Dienſtag vor Simonis und Judä Apoſtolorum alſo und dergeſtalt geſchieden und ausgetragen,

> Daß der Theil zu Kitzingen, der des vorgenannt von Brauneck ſeel. geweſen iſt, und die zwey Dörffer Repperndorff und Hohen, und was rechtens er in der vorgenannten Stadt Kitzingen, in den obgenannten Dörfern, in den Märckten daſelbſt gehabt hat, ſamt dem Burglehen auf dem Haus zu Nürnberg, denen vorgenannten Burggrafen und ihren Erben ewiglichen und ohne alle weitere Anſprache derer vorgenannten von Brauneck verbleiben ſollen.

welches alles mit ſo viel Worten und ausführlicher in eodem loco Lunigiano

> vol. 9. num. 2. ſupplem. ulter. Brandenb. pag. 971. 972.

zu erſehen iſt.

Nun iſt zwar in ſolchem Scheidungs oder Vertragsbrieff nicht eigentlich ausgedruckt, was vor einen partem quotam der verſtorbene Conrad von Braunecke an Kitzingen gehabt, und hinkünfftig alſo auch Burggraf Johannes von Nürnberg haben ſollen; Es iſt aber jedannoch aus denen von an. 1626 biß 1665. von wegen der Würzburgiſchen Wieder-Einlöſung der Pfandſchafft Kitzingen verhandelten und meiſtens in offentlichen Druck gekommenen, hernach des mehrern anzuführenden Actis publicis und deren unterſchiedlichen ausführlichen rubris, z. E. auch nur in

> des Joh. Chriſtian Lünigs von dem berühmten Gieſer Rechtsgelehrten D. Gottl. Aug. Jenichen ſtarck vermehrten und neu edirten bibliotheca deductionum p. 1. pag. 708. num. 26. 27.

längſtens reichskündig, und von dem ehemahligen

> Brandenburg Anſpachl. geheime Rath (vid. Gundlings discours ad pac. Weſtph. art. 4. §. 23. p. 168.) Johanne Limnaeo in tomo ſui juris publici V. ſive additionum ad illud 11. ad lib. V. cap. 7. num. 72. pag. 380. edit. Fritſch.

am besten und deutlichsten bemercket, daß damahlen und bis auf das Jahr 1443 dem Bischoffen zu Würzburg an Burg und Stadt Kitzingen, wann solches in 8. Theil eingetheilet worden, fünff Achtel, oder zwey Drittel weniger ein Sechzehentheil, und dem Burggrafen von Nürnberg drey Achtel oder 1. Drittel und ein Sechzehentheil nach den Einkünfften dergestalt zugestandten, daß z. Z. an und von 1600. fl. der Bischoff 1000. und der Burggraf 600. bekommen, die das übrige untheilbare von juribus, ex. gr. Reise Folge zu gleichen Theilen als condomini besessen, und genossen, denen die Unterthanen auch beeden gleichlich gehuldiget.

Limnaeus alleg. loc. pag. 380. 381.

Unter welcher ungleichen Abtheilung und

1) den Burggräffl. drey Achteln an Kitzingen allschon auch derjenige Theil an der Stadt Kitzingen mitbegriffen zu erachten, welchen der Kaiser Wenzlau an. 1399. Graf Johann von Hohenlohe unter andern seinen versäumten Reichs-Lehen, und weil er offentlich geraubet habe, abgesprochen, und denen Burggrafen zu Nürnberg Johann und Friedrich Gebrüdern nach dem von Lünig

alleg. vol. 9 num. 4. fol. 973. 974.

publicirten Lehenbrief hinwiederum conferiret; gleichwie im Gegentheil auch und

2) unter den Bischöffl. Würzburgl. fünff Achteln an Kitzingen nothwendiger Dingen auch derjenige (vielleicht aber der vorige) Theil allbereits mit zu verstehen ist, den erst nach der Hand, etwas spather, nemlich in dem Jahr 1406. Herr Johannes zu Hohenlohe Bischoffen Iohanni von Würzburg zusammt seinem Theil an Landsburg, Hornburg und allen ihren Zugehörungen, wie auch die Losung, Pfandschafft und Widerkauff auf Jagsberg und Landau mit allen ihren pertinentien verkaufft, und davon der Kauff sowohl als Anweißbrieff

bey dem Lunig part. spec. contin. II. unter Grafen und Herrn p. 69. 71.

nachzusehen, als daraus zugleich ersichtlich, was auch

Burcc. Gotth. Struvius in commentatione sua de allodiis Imp. cap. 3. §. 69. pag. 326. 327.

ange-

angemercket, daß ſolche terrae Kizingenſes partim allodiales, partim etiam feudales geweſen, deren jene wohlvermuthlich nach dem bereits erzehlten Abſterben der Hohenloiſchen Braunecke an die andere damahlige Herren Grafen von Hohenlohe Ulrich und Friedrich, deßen Sohn dieſer Verkauffer Johannes geweſen, nach dem gemeinen Erbrecht eben ſowohl, als dieſe, die feudales, dem Kaiſer und Reich wieder heimgefallen, von denen ſie auf das neue dem Burggrafen Johann als Mannlehen conferiret worden. Welche von dem Unterſchied unter allodial und feudal Stucken hergenommene Muthmaßung dadurch nicht wenig beſtärcket wird, daß obvermeldte Schiedsleuthe in ihrer Schiedung mit beeder Theile Worten und Wiſſen dieſes vorbehalten und ausgenommen, daß, wo ſie zwiſchen dem dato ihres Entſchiedsbrieffs Simonis et Iudae Apoſtolorum und Cathedra Petri ichts erführen, das die vorgenannte zwey Brüder von Brauneck mehr gelaſſen hätten, das von dem heiligen Reich zu Lehen gienge, denen vorgenannten Burggrafen auch zugeſchieden ſeyn ſolle, wie ſie Ihnen Kitzingen und die obgenannte Güther zugeſchieden hätten. Woraus und aus denen bey Lunig

Vol. 9. pag. 971.

noch weiter darauf folgenden Worten ganz deutlich erhellet, daß ſelbig ganzer Stritt, den

Kopp. alleg. loc. §. 5. p. 11.

ſich nur allzu groß vorſtellet, und deſſen gewillkührte Scheidung nichts anders, dann eine eigentliche conventionalis et compromiſſoria ſeparatio feudorum Imperialium a bonis allodialibus geweſen ſey, als auf welche letztere ſich des Königs Wenceslai Gewalt freylich nicht erſtrecken mögen.

Doch, dem ſey allenfalls, wie ihm will, ſo verbliebe doch die Biſchöffl. und Burg- oder Marggräfl. ungleiche Kitzinger Gemeinſchafft nicht lange beſtehen; indeme die Herren Biſchöffe ihren Stiffts-Antheil an Kitzingen denen Herren Burggrafen zu Nürnberg gegen eine bedingte Hülfe oder Summe Gelds zu verſetzen, zu verſchreiben und zu verpfänden, durch allerhand Umſtände genöthiget wurden.

Schon und gleich eodem adhuc, ſaepius jam memorato

anno 1399. hat der Biſchoff Gerhard zu Würzburg und ſein Capitul denen beeden Fürſten und Burggrafen Johannſen und Friedrichen von Nürnberg, vor die gegen ihre Kriegshülffe wider die rebelliſche Burger zu Würzburg und anderer Städte verſprochene 12000 fl. rheiniſcher Wehrung ihren Stifftstheil an der Stadt Kitzingen, immer und zu allen Zeiten wiederlößlich, verſetzt und verpfändet; davon zwey Briefe in einander bey offt ſchon belobten

Lunig vol. 9. n. 3. p. 972. 973.

extenſe zu leſen. Ob nun wohl ſolche erſte Pfandſchafft nachhero wieder eingelöſet worden, ſo hat ſich doch ſelbige an. 1434. zwiſchen Biſchoff Johannſen und Marggrafen Friedrichen, nach denen bey

Lunigen ſpicil. eccleſ. P. II. p. 991.

und in denen

Actis Kizingenſibus num. 17. 18. 19. 20. pag. 29. ſequ.

ſelbſten erſichtlichen documentis, gegen 1200. fl. rheiniſch angefangen; Es iſt aber nichts deſtoweniger die eigentliche Verpfändung der vormahls gröſtentheils, doch nicht ganz Würzburgiſchen Stadt Kitzingen, die biß auf annum 1626. fürgedauert, erſt von anno 1443. herzuleiten, als darinnen der Biſchoff Johannes ſeinen ganzen Stifftstheil an Kitzingen Marggraf Albrechten von Brandenburg vor 39100. rheinl. Goldgülden, Donnerstag nach Laetare, wiederlößlich verpfändet.

Acta Kizingenſia num. 22. 23. 24. ſeq. fol. 54. ſq.
Lunig. ſpicileg. eccl. part. 2. p. 1001.

dann von dar an bliebe die ganze Burg, Stadt und Amt Kitzingen, theils, wie zuvor, eigenthümlich, theils aber nun auch, und zwar vornemlich, pfandsweiße in dem ruhigen Beſitz und der völligen Macht und Gewalt der Herren Marggrafen von Brandenburg Onolzbach, als urſprünglich und getheilter Burggrafen von Nürnberg, alſo daß die eigene und Pfandstheile nicht mehr unterſchieden, noch ihr Unterſchied ſonderlich geachtet worden; biß endlich nach faſt zwey hundert Jahren, mitten in dem dreißig jährigen Krieg, maxime opportuno Epiſcopo Herbipolenſi tempore, turbato, quod

Limnaeus alleg. loc. pag. 381.

ſcribit,

ſcribit, imperio, et rebus Auguſtanam confeſſionem ſequentium non bene diſpoſitis, nec non Marchionibus lineae Onolzbacenſis patre orbatis et minorennibus, nemlich an. 1626. Biſchoff Phillpp Adolph die ganze Stadt Kitzingen mit aller Zugehör wiederruffte, mittelſt Bezahlung des alten Pfandſchillings an ſich löſte, und ohne einigen Unterſchied unter denen ſchon vor der Würzburgiſchen Pfandſchafft Marggräflich geweſenen drey und denen Würzburgl. wahrhafftig verſetzten fünff Achteln zu machen, ſich wieder vindicirte, ohngeachtet daß der Pfandbrieff ausdrücklich, deutlich und zu wiederhohlten mahlen nur des verſetzten Stifftstheils an Kitzingen Meldung gethan. Worauf dann die Sache zu einem proceſs vor dem Kaiſerl. Reichshoffrath gediehen, allwo endlichen, daß wir uns dießfalls der eigenen Worte der uns

> ſub num. act. I. transmittirten, denen in Franckfurt zuſammen gedruckten religionsgravaminibus ad num. CXVIII. einverleibten gedruckten hochfürſtlich Würzburgiſchen refutation allerhand fälſchlich erdichtet übergebener und vermeintlicher Religions-Bedruckungen §. 1.

bedienen, den 29. Maii 1728. das Urthel dahin ausgefallen,

> daß die beklagte Brandenburgiſche Vormundſchafft zu Annehmung 39100. rheiniſcher Goldgulden Pfandſchilling und Abtrettung der Burg und Stadt Kitzingen condemnirt ſeyn ſolle.

Welch Endurthel auch in anno 1629. durch mehr andere confirmatori declaratori und executori ſententien noch mehrers firmiret, darauf eodem anno von Seiten Brandenburg der baar erlegte Pfandſchilling angenommen, und das Hochſtifft Würzburg hingegen in Kitzingen per commiſſionem Caeſaream immittiret worden.

> Vid. Acta in Sachen Würzburg contra Brandenburg, die Ablosung der Pfandſchafft Kitzingen betreffend, zuſammen gedruckt zu Onolzbach an. 1629.

Wie nun all ſolches offenbahrlich mitten in dem dreißigjährigen Krieg und juſt zu einer Zeit, da die Evangeliſche, vornemlich in Francken und Schwaben, in dem Reich und ſonderheitlich an dem Kaiſerl. Hoff und deßen

Reichshoffrath wenig Gehör gefunden; also kame auch solche Sache in den Tractaten des Westphälischen Friedens wieder auf das Tapet, maßen der Brandenburg-Onolzbachische Gesandte zu Oßnabrück den Reichsständischen Gesandten schon in dem Monath Februar. 1646. ein Memoriale übergeben, und sowohl die restitution des Closters Kitzingen als hauptsächlich auch deßen, was Würzburg über die verpfändet gewesene und dahero reluirte Theile an sich gezogen, zu bewürcken gesuchet.

B. Dni de Meiern Act. pac. Westph. tom. 2. p. 248. 813. tom. 3. pag. 459 tom 4 p. 52 sq.

Ohnerachtet er aber dieserwegen sowohl bey dem Graf Trautmannsdorf,

ibid. tom. 4. pag 264.

als auch bey Salvio den 15. Ian. und 4. Febr. folgenden Jahrs instirte; so setzten jedoch die Schweden gleichbalden in ihrem den 14. Apr. 1647. schon übergebenen Project Instrumenti pacis,

ibid. tom. V pag 459.

daß diese Sache binnen zweyen Jahren entweder gütlich, oder durch Recht, solle geendiget werden; wornach sich dann sogleich alle andere Kaiserl. Französische und Schwedische Friedens projecte richteten,

ibid. tom. 4. pag. 501. 848. 953.

tom. 5. pag. 145. 695. 698.

also, daß, ohngeachtet der Culmbachischen Beschwehrung vom 4. Sept. 1647.

ib. tom. 4. pag. 747.

und des Churbrandenburgl. Memorialis, diesen passum anderst einzurichten.

ib. tom. 5. pag. 694.

die nemliche Formalia doch immer beybehalten worden.

ib. tom. 5. pag. 719. tom. 6. p. 133. 378.

die man noch auf den heuthigen Tag in beeden solennen instrumentis des Westphälischen Friedens-Schlußes, dem Münsterischen

§. 29.

und dem Oßnabrügischen

art. 4. §. 23.

vorfindet.

Contro-

Controverſia, heiſen ſie, quae vertitur inter episcopos reſpective Bambergenſem, et Herbipolenſem, ac Marchiones Brandenburgicos, Culmbaci & Onoldsbaci, de caſtro oppido praefectura & monaſterio Kizingen in Franconia ad Moenum, aut amicabili compoſitione aut ſummario juris proceſſu terminetur intra biennium, ſub poena perdendae praetenſionis imponenda tergiverſanti: conf. Phil. Andr. Burgoldenſis ſive Oldenburgerus in diſcurſibus ad Inſtrum. pac. Weſtph. p. 1. diſc. 28. ad art. 4. J. P. verſ. controverſia. 5 §. 23. pag. 483. edit. 2. in 4to. de an. 1669. Add. p. 2. diſc. 13. pag. 119. in fine Ulr. Obrechtus in ſucc. expoſit. J. P. W. O. adjuncta P. Gambſii comment. in receſſ. Imp. noviſſ. Francof. 1703. edit. ad art. IV. §. 23. p. 110. H. Henniges in medit. ad h l. not. t. ſpec. 1. pag. 82. 83. Godofr. Ferd. de Buckiſch. in obſerv. ad J. P. W art. 4. §. 23. obſ. 34. pag. 80. Nic. Hier. Gundling in dem diſc. über den Weſtphäl. Frieden pag 169. ſq. Qui tamen omnes vitulo ararunt Limnaei, hocque deſerto ſtivam errarunt Unde porro quoque conferri merentur Chr. Herm. Schwederus & Ad. Frid. Glafey in theatro praetens. & controverſ. illuſtr. part. 2. lib. 4. ſect. 5. cap. 1. p. 49 nec non & aliquatenus collega noſter Dn. Dr. Hoffmann in Tr. de die decretorio §. 16. pag 39.

Was nun hierauf und zwar von den 20. Nov. 1648. biß auf den 26. Oct. 1652. in dieſer Sache von beeden Theilen, der Weſtphäl. Friedensverordnung zu Folge, fernerweit verhandelt worden, wollen wir, Weitläufftigkeit zu verhüten, allhier nicht anführen, ſondern uns dießfalls, ohne doch deßelben Rechtsmeinungen über ſolchen Vorgang benzutretten oder zu widerſprechen, alles und jedes ſeinem innerlichen Werth und Unwerth überlaſſend, auf den Iohannem Limnaeum bewerffen, als der in obenangezogenen Ort

Addit. tom. 2. ad lib. 5. cap. 7. num. 72. pag. 384. 385. 386. 387. 388.

eine kurze und mit allen datis verſehene, und wohl vermuthlich aus dem Culmbachl. Archiv extrahirte relation von allen dem abgelegt, was ſowohl klägerl. Brandenburgl. als beklagter Würzburgl. Seits vorhergegangen, welchen deßwegen auch

Henniges in meditat. ad Inſtr. P. W. O. art. 4 §. 23.

ſowohl als

Gund-

Gundling in dem diſcurs über den Weſtphäl. Frieden alleg. §. 23. pag. 168.

mit Recht angeführet und gelobet;

conferatur vero etiam.

Manuductio zu deſto leichterer Begreiffung und augenſcheinlicher Erſehung der für das Chur und Fürſtl. Haus Brandenburg militirenden Wahrheit, dann Erlernung und Vermeidung derjenigen ab- und neben Weege, durch welche die Würzburgl. Sachführer den Herrn Richter von der Wahrheit auf Irrthum zu verleithen ſich bearbeithet haben; aus den Actis in Sachen Würzburg contra Brandenburg die Kitzinger Pfandloſung betreffend wie ſolche in an. 1629. durch offentlichen Druck publicirt worden, per certa notabilia, ſive evidentialia, nec non ſynopſin hiſtoricam variarum mutationum, quae circa dominos & poſſeſſores pignoratitios trium partium integralium Kizingae ab. an. 1336. usque ad an. 1629. uſu venerunt, alſo kürzlich zuſammen getragen an. 1650. und gedruckt zu Onolzbach im Jahr 1650. fol.

maſſen zu unſerm gegenwärtigen Endzweck und Gebrauch genug ſeyn kan, anzumercken, daß zwar den 26. Oct. ſtyl. nov. an. 1652. abermahlen ein denen Herrn Marggrafen gänzlich widriges, und ihnen als gleichſam parti tergiverſanti poſt biennium in pace Weſtphalica ſtatutum, nunmehro ewiges Stillſchweigen auferlegendes Urthel zu Prag in Anweſenheit des damahligen Würzburgl. und zugleich Churmainzl. Erzbiſchoffen bey dem Reichshoffrath des Kaiſers Ferdinandi III. ausgefallen, das bey

Limnaeo l. c. p. 388.

zu leſen, dargegen aber ſogleich den 24. Nov. als contra ſententiam nullam

Vid. omnino Limnaeus all. l. pag. 389. ſequ.

Marggräfl. Seits proteſtirt, ſelbes jedoch deßen ohngeachtet von dem Reichshoffrath den 18. Dec. ſtyl. nov. nochmahlen beharret und confirmiret, darwider aber auch nochmals coram notario et teſtibus prote-

proteſtirt, und der recurſus ad comitia ergriffen, und hieſelbſt biß ad annum 1672. immer noch weiters ventilirt worden.

Nach breitern Innhalt der im offentl. Druck gekommenen Comitial Schrifften, als nemlich

1. Brandenburgiſcher Seits

der wohlgegründeten Ausführ- und Ablehnung der von dem Stifft Würzburg dem Fürſtl. Haus Brandenburg Culm- und Onolzbach zur Ungebühr beygemeßener tergiverſation, und darauf am Kaiſerl. Reichshoffrath den 16. 26. Nov. letzthin wider Brandenburg ab impari numero aſſeſſorum utriusque religionis übel ausgefallenen höchſtbeſchwehrlichen Urthel, annexa deductione nullitatum et petitione, den Brandenburgl. ein Drit- und ein Sechzehentheil an Burg Stadt und Amt, ſamt dem ganzen Cloſter Kitzingen und deren pertinentien betreffend der Röm. Kaiſ. Mayſt. auch denen bey innſtehenden Reichstag zu Regenſpurg verſammleten höchſt hoch und wohllöbl. Chur- Fürſten und Ständen, und der abweſenden Bottſchafftern und Geſandten gebührend übergeben, gedruckt im Jahr 1652. fol.

2.) Würzburgl. Seits

der vindiciarum Herbipolenſium ſententiae caeſareae vigeſima ſexta die menſis Octobris anno 1652. in cauſa Kizingenſi Pragae ſecundum Inſtrumentum pacis Art. IV. verſ. controverſia quae vertitur &c. per unanimia aſſeſſorum utriusque religionis vota latae, ejusdemque 12. M. Dec. anno eodem ſubſecuti decreti caeſarei confirmatorii & in cauſa principali anno 1628. & 1629. a ſacr. Caeſ. Majeſt. ejusdemque commiſſariis 29. Maii 18. Aug. 6. 8. & 9 Dec. 15. item ac 22. Ian. reſp. promulgatae ſententiae definitivae aliarumque confirmatoriarum declaratoriarum & executorialium ſententiarum & decretorum adverſus ſcriptum quoddam famoſum ſub rubrica: wohlgegründete Ausführung und Ablehnung &c. die vollkommlich und ohne Ausnahme einiges eingebildeten imaginariſchen dritten und ſechzehenden Theils im Jahr 1628.

wieder eingelöste Burg Stadt und Amt Kitzingen samt dem Closter und allen Ein- und Zugehörungen betreffend, gedruckt im Jahr 1654. in fol.

3) des kurzen Begriffs confutationis Brandenburgicae solcher vindiciarum Herbipolenſium, 1656. fol. und

4) eines Memorials ad comitia de an. 1665. deren weitläufftige rubra in der bibliotheca deductionum pag. 711. 712. nachzulesen.

Doch gedieh endlich diese ganze so weitläufftig als wichtige Sache, wie schon an. 1672. unterm 6. 16. Mart. zwischen Herrn Marggraf Christian Ernsten und Bischoffen auch Churfürsten Johann Philippen, also auch an. 1684. untern 28. Mart. zwischen Herrn Bischoffen Conrad Wilhelm und Herrn Marggrafen Johann Friedrichen zu einem endlich gänzlich auch von der Chur Brandenburg selbsten ratificirten und confirmirten Vergleich, Krafft deßen ermeldter Herr Bischoff dem Herrn Marggrafen aus freundnachbarlichen Willen, zu gänzlicher guter Aus- und Abtilgung Sr. Hochfürstl. Durchlt zu Onolzbach annoch an berührte Stadt, Burg und Amt wie auch das Closter Kitzingen führender praetenſion und dahero künfftig fernerweit entstehender Strittigkeiten, um dadurch aus der Sache zu kommen, noch vierzig tausend Reichsthaler landläuffiger Reichsmünz samt 3000. Ducaten in ſpecie diſcretion für die Frau Gemahlin baar bezahlet.

Besag des uns copialiter transmittirten und der Chur Brandenburgl. ratification dd. Potsdam den 18. Apr. 1685. wörtlich einverleibten transacts num. act. 9.

Gleichwie aber das Hochstifft Würzburg allschon durch die erste in ermeldtem Vergleich mitangeführte Reichshoffräthl. Reluitions-Urthel dd. 29. Mart. 1628. wiederum in den völligen Besitz von ganz Kitzingen gekommen, also ist von selbsten zu erachten, daß sich der ſtatus religionis, der in dem ganzen anno normali et decretorio 1624. und auch noch die folgende biß auf annum 1629. pure et mere Evangelicus gewesen, sehr werde verändert haben; massen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz als dermahlen zugleich Bischof zu Würzburg alsobald poſt reluitionem, wie es in schon vermeldter

Hoch-

Hochfürstl. Würzburgl. refutatione §. 2.

heist, das publicum catholicae religionis exercitium eingeführt, und hingegen denen alldasigen Augspurgl. Confessions-Verwandten Unterthanen anfänglich das Exercitium ihrer Religion nur ausserhalb der Stadt an benachbarten Orthen verwilliget, biß endlich nach geschlossenen Westphälischen Frieden, als darinnen nicht nur der status anni normativi 1624 allgemein pro norma regula fundamento crisi basi et termino constituirt, sondern auch den Unterthanen der wieder eingelösten territoriorum

Art. V. §. 9.

noch so ziemlich prospicirt, und ihnen gleichsam nur eine transactio super publicum exercitium cum dominis reluentibus ineunda imperiret worden, man auch denen Evangelischen Kitzingern nach und nach ein mehrers wiederum, als vorhin, puncto religionis eingeraumt, und auch darum künfftighin zweiffelsohne einraumen wird, weiln dieselbe in alleweege des §. 31. Art V. Instr. pac. Westph Osnabr. so gut, als immer andere Evangelische, fähig würdig und berechtiget sind.

Rationes dubitandi.

Ohne ist zwar nicht, vielmehr sehr scheinbar, was hiergegen sowohl ex facto als jure eingewendet werden kan; angesehen,

1.) bißheriger Geschichtserzehlung nach, unlaugbar ist, daß die Stadt Kitzingen, welche in dem medio aevo wohlvermuthlich ganz Hohenlohisch gewesen, nach und nach, wo nicht ganz, doch wenigstens gröstentheils und zu fünf Achteln oder ohngefehr zwey Dritteln, ein Sechzehentheil weniger, an das Hochstifft Würzburg gekommen, und von solchen zu recht beständig acquirirt worden;

Conf. Meiern Acta pac. Westph. publica tom. 2 p. 813.

2) daß selbige, so weit und fern sie Würzburgisch, und nicht selbsten schon Burg- oder Marggräflich gewesen, nicht nur ein, sondern gar drey, und zwar das letzte und eigentliche mahl an. 1443. von dem Hochstifft an das Marggräfl. Haus vor eine Summe von 39100. rheinl. Gulden wiederlößlich versetzt und verpfändet,

3) lange Zeit, nemlich, wo nicht von anno 1399. doch von an.

1434. oder 1443. an, biß ad annum 1629. und also wenigstens 170. Jahr hindurch als eine Pfandschafft von den Herren Marggrafen beseßen, uud gleich andern ihren eigenthümlichen Reichslanden, fast ohne einiges Andencken an die Würzburgische Verpfändung, die ganze Reformations-Zeit über regiert, Endlich

4) aber während des 30. jährigen Kriegs nemlich in dem Jahr 1626. wieder angesprochen, die Wieder-Einlösung angekündiget, die Heimzahlung und Wieder-Erstattung des Pfandschillings anerbotten, und als sich das Brandenburg-Anspachl. Haus, solchem Ansinnen statt zu thun, weigerte,

5.) per processum praevia causae cognitione auditis prius et ponderatis possessorum exceptionibus, totiusque adeo causae meritis sufficienter examinatis,

6) mediante sententia tandem die 29. Maii 1628. a judicio imperiali aulico pronunciata, eaque

7) variis declarationibus et executorialibus subinde confirmata,

8) vires rei judicatae tandem nacta,

9) numerata actualiter ipsa sorte, debitoque illo et nomine pignoratitio, factaque tandem

10) a commissione caesarea actuali restitutione et immissione, folglich nicht via facti, noch armata manu, sondern via juris et auctoritate judiciali caesarea wieder ein- und an das Hochstifft Würzburg zuruckgelöset worden.

11) Wie nun in dem Westphälischen Friedens-Schluß an. 1648. vor welchen sich all solches eine ganz kurze Zeit zugetragen, und deßen articulo V. als dem Haupt sede omnis ex capite gravaminum restitutionis.

princip. d. Art.

Von solchen besondern reluitions casu, auch in einem besondern paragrapho nemlich dem

§. 27. quae vero bona.

gehandelt, und der Religion halber Vorsehung gethan wird; also scheinet sich derselbe dann auch

12)

12) ganz und vollkommen auf die Stadt Kitzingen und ihre Evangeliſche und der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanene Innwohner und Burger zu ſchicken, wann er alſo lauthet:

> Quae vero bona ſtatus imperii ſibi invicem pignoris jure ante hominis memoriam obligaverunt, in iis reluitioni aliter locus non detur, niſi poſſeſſorum exceptiones et merita cauſarum ſufficienter examinentur. Quodſi bona ejusmodi durante hoc bello vel absque praevia cauſae cognitione vel non ſoluta forte ab aliquo occupata fuerint, una cum documentis ſtatim plenarie prioribus poſſeſſoribus reddantur, et ſi ſententia reluitioni locum concedat, inque rem judicatam tranſierit, atque forte numerata reſtitutio ſubſecuta fuerit, domino quidem directo liberum eſſe debet, in hujusmodi terras oppignoratas ad ſe reverſas ſuae religionis exercitium publice introducere, incolae tamen et ſubditi migrare, aut ſuam, quam ſub priori poſſeſſore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, religionem deſérere non cogantur, de publico vero ſuae religionis exercitio inter ipſos et reluentem dominum directum transigatur.

die particula disjunctiva oder adverſativa, deren ſich die ſummi paciscentes zu Anfang ſolchen §phi als einer formulae connectendi bedient, zielet auf den letzten Vers oder Abſatz des nächſtvorhergehenden §. 26. der ſich anfangt, quod ad oppignorationes imperiales attinet, unter welchen, nemlich den Ständten des Reichs aus den vormahligen domanial Güthern von dem Kaiſer und Reich ſelbſten nach und nach verſetzten und biß daher ruhiglich beſeßenen Pfandſchafften, und denjenigen, ſo die teutſche Reichsſtändte unter und voneinander ſelber haben und beſitzen, darinnen ein allbekannter ſehr merklicher Unterſchied obwaltet, daß jene, wie ſchon durch die capitulationes caeſareas

Caroli V. art. 4.
Ferdinandi I. art. 3.
Maximiliani II. art. 4.
Rudolphi II. art. 3.
Matthiae art. 4.
Ferdinandi II. art. 3.
Ferdinandi III. art. 3.

alſo vornemlich auch den ſich auf ſolche beziehenden und gründenden paſſum inſtrumenti pac. Weſtph.

Art. V. §. 26.

nicht weniger die denſelben ganz conforme neuere Wahl-Capitulationes

Ferdinandi IV. art. 3.
Leopoldi art. 3.
Joſephi art. 3.
Project perpetuae art. 1.
Caroli VI. art. 1.
Caroli VII. art. 1.
Franciſci art. 1.

vid. Schwederi collation. capitulat. in tomo diſpp. 2. pag. 872. ſequ.

gänzlich oder wenigſtens ſo lang, als biß conſenſu electorum principum et ſtatuum ein anders ausgemacht ſeyn wird, unab- und unwiederlößlich oder irredimibiles vel irreluibiles geworden;

Secundum tradita Joh. Strauchii in diſp. de oppignorationibus imperialibus Jenae 1671. iterumque ſaepius, imprimis vero cum notis et animadverſionibus Chriſt. Thomaſii, Nic. Hier. Gundlingii, Steph. Chriſt Harpprechti, et Praeſ. Laur. Andr. Hambergeri Jenae 1715 et Vitembergae 1742 edita; Joh. Ad. Frommanni in diſp. de oppignoratione feudorum regalium particulari ſine conſenſu domini jure et moribus permiſſa Tub. 1699. et in Joh. Jac. Moſeri ſyntagm. diſſ jur. publ. pag. 49. ſequ. Nic. Hier. Gundlingii in diſp. de jur. territor oppign. Halae 1706. et in exere. tom. 1 num. 3. pag. 31 Steph. Chriſt. Harpprechti in diſp. de reluitione oppignorationum imperialium Tub. 1703. (in quam tamen fere injuria eſt laudati Hambergeri praefatio) Fr. Chr. Hennemanni in diſp. de jure oppignorationum antichreticarum earumque reluitione in rebus tum imperii ac principum tum privatorum Heidelb. 1726. et in laud. ſyntagm. diſſ jur. publ. ſelect. pag. 474. tandemque Chriſt. Lud. Kochii in diſp. de jure oppign. imp. ſpeciatim in civit. imp. Gieſſae 1744. cap. 1. §. 8. 9. 10. 11. pag. 15. 16. 17.

dieſe hingegen noch auf den heutigen Tag, wenn ſich anderſt die dabey gemeiniglich vorwaltende große difficultaeten

De quibus poſt et praeter laudatos omnes legi omnino meretur perilluſtris liber baro de Senckenberg in tractatione judicem controverſiae de reluitione oppignorati territorii exeutiente Gieſſae 1740. edita toto cap. 2. de difficultatibus circa reluitionem pignoris territorialis occurrentibus pag. 27.

heben und überwinden laſſen, der gewöhnlich rechtlichen reluitioni ſelbſt nach dem gegenwärtigen §. 27. deßen particula vero, ganzen Gegenſatz und context unterworffen ſind, ohne Unterſchied, ob ſolche Pfandſchaften ante oder intra hominis memoriam conſtituirt worden?

Ausdrücklich zwar redet dieſer §phus nur allein von ſolchen bonis, quae ſtatus imperii ſibi invicem pignoris jure ante hominis memoriam obligaverunt, und verordnet von ihnen, quod in iis reluitioni aliter locus non detur, niſi poſſeſſorum exceptiones et merita cauſarum ſufficienter examinentur. Der Verſtand aber und Gegenſatz geben von ſelbſten zu verſtehen, daß die andere noch ſo neue und erſt bey Menſchengedencken errichtete Pfandſchafften noch viel eher und weit leichter zu reluiren ſeyen, und mithin der ganze obige Unterſchied allein darinn beſtehe, daß die intra hominis memoriam oppignorirte Güther ſogleich absque proceſſu praevia ſaltem et ſummaria quidem cauſae cognitione, die alte und ſchon ante hominis memoriam errichtete Pfandſchafften aber nicht anderſt, dann praevio ſolenni quodam et ordinario, omnes, etiam altioris indaginis, poſſeſſorum exceptiones, non tam poſſeſſorias, quam petitorias velut, admittente, cauſarumque merita ſufficienter examinante proceſſu reluirt werden können. Davon ſich das intereſſe an dem Kitzinger Exempel ſelbſten erſehen läßet, als welches nach obigen

§. 23. Art IV.

ſummario juris proceſſu intra biennium terminiret werden ſollen. Man mag aber dieſe memoriam hominis erklären, wie man will, indem hierunter doch nicht alle memoria initii per documenta et monumenta hiſtorica ausgeſchloßen werden kan,

Conf.

Conf. Sim P. Gaſſeri diſp. de memoria initii contra praeſcriptionem immemorialem praecipue regalium et domanialium Hal. 1722. 4to edit §. 31. 32.

und entweder mit

Buckiſchio ad §. 27. Art. V. obſ. 58. pag. 196.

nur eine Zeit von 30. oder 40. Jahren, oder, welches nicht nur denen Worten, ſondern auch dem Sinn der paciſcentium gemäßer zu ſeyn ſcheinet, mit dem

Hennigeſio ad dicta verba, ante hominis memoriam, not. c. pag. 417.

eine längere Zeit et velut immemoriale tempus erfordern; ſo quadriret doch ſolcher §. 27. in beeden dieſen Fällen auf gegenwärtigen Kitzinger caſum der Urſachen ganz wohl, weil zwar ſolche Pfandſchafft in alle Weege ante hominis memoriam errichtet, und wenigſtens 170. Jahr continuiret, nachmahln aber auch, wie oben ſchon in rationibus angemerckt worden, ſolenni proceſſu et ſententia judicis, ipſius nempe judicii imperialis aulici, reluiret, folglich, aller rechtlichen Vermuthung nach, der poſſeſſorum exceptiones und cauſarum merita ſufficienter examinirt worden. Da hingegen von ſolcher reluitione Kizingenſi, durante quidem hoc bello, ſcil. tricennali, facta, nicht beſagt werden mag, daß ſie vel absque praevia cauſae cognitione vel non ſoluta ſorte geſchehen ſeye; deßentwegen ſie auch nicht nach der auf dieſe Fälle gemeinten Verordnung eben dieſes §phi 27. denen vorigen poſſeſſoribus, una cum documentis ſtatim et plenarie, wieder zuruck gegeben werden dörffen. Vielmehr kan geſagt werden, daß hier der caſus vorhanden ſeye,

1.) quod ſententia reluitioni locum conceſſerit,
2.) quod illa in rem judicatam transierit,
3.) quod ſors numerata, ſieque
4.) d. inceps reſtitutio ſubſecuta fuerit.

welches alles, wie es praeſenti caſu vereinigt zu ſeyn ſcheinet, alſo auch die Biſchöfl. Würzburgl. Seits geſchehene introductionem publici religionis catholicae exercitii in terras hasce quondam oppignoratas, nunc vero ad Epiſcopatum iterum reverſas

um

um ſo mehrers legitimiret, als doch die Innwohner und Unterthanen von ihrem neuen Territorial-Herrn, dem vormahligen debitore reluente, und wie ihn die ſummi paciſcentes allhier, praeter, imo citra communem analogiam, germanico velut jure, pignori antichretico, tradito, fiduciario, ſi non dominium revocabile, certe tamen paulo plenius jus tribuente,

Vid. poſt Hennigeſium pag. 420. not. t. e multis in utramque partem et perilluſtris liber baro de Senckenberg in diſp. de reluitione oppign. territ. cap. 2. §. 9. pag. 19. et Chriſt. Gottl. Riccius in examine polemico doctrinae de dominio pignoris germanici in creditorem tranſeuntis Gothae an. 1746. §. 16. 17. 18. pag. 34-48. et §. 30. pag. 80.

zu nennen beliebt haben, domino directo, keineswegs gezwungen worden, ihre unter den vorigen Beſitzern und Pfands-Innhabern ergriffene Evangeliſche Religion und Augſpurgiſche Confeſſion zu verlaſſen, ſondern ein ſolcher vielmehr nach der Vorſchrifft ſolchen §phi 27. über das publicum religionis evangelicae exercitium ſub dato 17. Dec. 1650.

Vid. jam laudatæ refutationis num. act. I. lit. C. ubi Gnaden-Vertrag ꝛc.

mit denenſelben, ſeinen reluirten Unterthanen, tranſigiret.

Dann ſo ſehr als ſonſten das in dem Inſtrumento pac. Weſtph.

Art. V. §. 30.

ex jure territorii et ſuperioritatis nec non communi per totum imperium hactenus uſitata praxi hergeleithete und dem §. 31. als der Haupt-Exceptioni unmittelbahr praemittirte jus reformandi ſtatuum imperii utriusque religionis territoriale per ipſum hocce pacis inſtrumentum wahrhafftig eingeſchränckt iſt,

Conf. Joh. Nic. Hertius de jure reformandi pag. 73. ſequ. & imprimis B. Gottl. Sam. Treuer in monſtro arbitrarii juris territorialis a legibus Imp. e Germania profligato 1734. in 4to. & in parergis Gottingenſibus §. 5-14.

alſo daß z. E. der berühmte ehemalige Reichs-Hoffrath

Nic. Chriſt. Lyncker in conſ. 58 num. 13.

ſonſten keinen caſum mehr wiſſen wollen, darinnen ſelbiges dem Inſtrumento pacis gemäß würcklich exercirt werden könne;

ſed vid. tamen Urſprung des ſimultanei §. 17. & mult. ſeqq. et imprimis perilluſtris lib. bar. de Zech in meditationibus de jure reformandi part. 2. cap. 3 §. 69. pag. 324.

So müßen doch alle, ſonſten auch eiffrigſte Evangelici ſolchen caſum eines erlaubten und ſelbſt nach dem Inſtrumento pacis hoc ipſo §. 27. geſtatteten ſimultanei von ſelbſten zugeben und einraumen, deren auch noch einige andere in denen

§. 3. 4. 5. 11. 16. 20. 23. 26. 29. 31. 32. 43. 49.

anzutreffen ſind.

conf. B. Schweder collega et anteceſſor noſter in diſſ. de coexercitio ſive ſimultaneo utriusque catholicae ac Evangelicae religionis exercitio § 5. in tom. diſpp. 2. pag. 795. Chr. Gottl. Hoffmann in der gründlichen Vorſtellung der Religions-Beſchwehrden cap. 2. part 1 §. 2. pag. 165. 166. Chriſt. Matth. Pfaff. in den Academiſchen Reden über das Kirchen-Recht 2. Abſchn. cap. 7. §. 2. pag. 387. et in diſp. de eo quod juſtum eſt circa reformationem ſacrorum maxime in Germania Tub. 1736. §. 26. Juſt. Car. Wieſenhaver in den Grundſätzen des proteſtirenden Kirchen Staatsrechts part. 2. cap. 5. ſect. 6. §. 15 not. pag. 241. 242.

Iſt nun aber endlich in ſolchem §. 27. ein ganz beſonderer Fall enthalten, und ein caſus ſpecialis, ſingularis, reluitionis nempe oppignorationum, und noch darzu nicht ſecundum communem alias regulam et normam darinnen decidirt, ſo ſcheinet natürlich zu folgen, daß derſelbe, ohnerachtet er vorangehet, denn auf die Ordnung der paragraphorum im Art. V. nicht allein geſehen werden mag, doch dem multo generaliori §. 31. quoad caſum illum particularem, incolas puta et ſubditos terrarum oppignoratarum et reluitione ad priores dominos iterum reverſarum, derogire, folglich da in ſolchem Fall ein lex ſpecialis obſtirt, ad generalem nicht provocirt, noch alſo erachtet werden mag, daß die von einem Catholiſchen Herrn reluirte Evangeliſche Unterthanen, wie die Kitzinger ſind, als denen bereits in §. 27. daß ſie nemlich weder emigriren, noch ihre vorige Religion deſeriren dörffen, mehr oder weniger, als andern proſpiciret, auch noch über ſolchen auf den §. 31. der allen übri-

gen

gen Unterthanen anderer Religion als ihr Landsherr hat, gemein iſt, provociren, ſich deßelben erfreuen, bedienen, praevaliren, und jenen dadurch gleichſam überflüßig und otios machen könnten.

Conſtans quippe doctorum, non generalis ſolum, verum etiam ad Inſtrumentum pacis applicata ſententia eſt, legem & paſſum ſpecialem generali et communiori omnino derogare.

Cel. Joh. P. Banniza in diſp. cui titul. ſubſidia interpretationis doctrinalis pacis religioſae et Weſtphalicae pag. 12. num. 8. not. K. et Chr. Godfr Hoffmann in ſerie per germaniam rerum actarum ad illuſtrat. pac Weſtph. cap. 4 §. 8. pag. 212.

So ſcheinbar nun aber alles biß daher wider die Evangeliſche Kitzinger und deren doch ſo rechtmäßige Anſprache an den §. 31. Art. V. Inſtrum. pac. Weſtph. Osnabr. ſive pro negativa der uns rechtlich zu beantworten vorgelegten erſten und Haupt-Frage an, und ausgeführte, einer Seits immer lauten mag; ſo trifftige Gründe und genugſame Urſachen haben wir jedoch in dem Gegentheil vielmehr pro affirmativa quaeſtionis illius, und davor, daß ſich die in Kitzingen noch heuthigen Tags der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanene ſothanen §. 31 und allen übrigen nur immer ſchicklichen, ſo gut als andere, auch niemahls verpfändet geweſene, noch folglich jemahls reluirte Evangeliſche Unterthanen catholiſcher Landesherrſchafften, zu erfreuen und zu bedienen haben, in reiffer Ueberlegung und fleiſigem Nachdencken und Nachſchlagen vorgefunden, und ſo wenigen Anſtandt haben wir dannenhero auch genommen, dieſen Satz nunmehro als die wohlüberlegte und einmüthige Meinung unſers Collegii darzuſtellen, und ex facto et jure ſogleich des mehrern und beſtmöglichſt zu erweiſen und zu vertheidigen.

Rationes decidendi.

Und zwar wollen wir in ſolcher Abſicht eben nicht ſogar weit hinaus gehen, noch aus dem oben wohl bedächtlich praemittirten facto anhero ſonderlich urgiren, daß doch, und zwar

1.) die noch biß faſt auf die Mitte des vierzehenden Jahrhunderts wohl vermuthlich ganz Hohenlohiſch, und nur nach denen damahligen dreyen Hohenlohiſchen Linien in drey, aber ungleiche Theile abgetheilt geweſene

Vid. jam ſupra laudata manuductio et ſynopſis hiſtorica Onoldi

an. 1650 fol. edita, et conf. omnino Chr. Herm. Schwederi et Ad. Fr. Glafey theatrum praetensionum et controversiarum illustrium fol. 1727. edit. part. 2. lib. 4. sect. 5. cap. 1. pag. 49.

schon alte Stadt Kitzingen in Francken an dem Mayn, niemahlen und zu keiner Zeit, weder kurz noch lang, ganz Würzburgisch gewesen, sondern davon nur allein zwey hohenlohische Theile, nemlich und erstlich der Gottfried Ludwig Hohenlohische, in dem Jahr 1339. durch Tausch gegen Burg und Stadt Meckmühl mit Einwilligung Crafftens von Hohenlohe

Lunig. teutsch. Reichs-Archiv. part. spec. contin. 2. unter Hohenlohe pag. 66.

an Bischoff Otten, der deßwegen den Burgfrieden erneuert, und die Crafftische von ihrem Antheil nicht zu vertreiben versprochen,

testantibus documentis. ibid. p. 67. 68. 69. reperiundis.

sodann aber auch der zweite, nemlich eben dieses Crafften, oder seines Erben Johannes Antheil, den dieser Plackerey halber verlohren, Burggraf Johann von Kaiser Wenceslauen bekommen,

ibid. part. spec. continuat. 2. unter Brandenburg p. 973.

er aber bey seiner restitution weiter erhalten hatte, in dem Jahr 1406. vom Kaiser Ruperto

ibid. spicil. eccles. 2. Theil. p. 964.

confirmirten Kauff

ibid. part. spec. contin. 2. p. 69. 71.

an Bischoffen Johannen gekommen, hingegen der noch übrige dritte oder Hohenlohe Braunecksische Theil zwar wohl auch einmahl, nemlich schon in dem Jahr 1336. von Gottfried von Hohenlohe, genannt Braunecke, um 3000. Pf. Heller an Bischoff Otten auf 10. Jahr versetzt,

ibid. p. 71.

doch aber ganz ohnfehlbar wieder eingelöst, und z. E. in dem Jahr 1352. selbsten besetzen.

vid laudat. manuductio et theatrum cc. ll.

Bey endlichen Abgang aber dieser Hohenlohischen branche von Braunecк an. 1399. durch Kaiser Wenceslaum obenerwiesener maßen ohnmittelbar

ſelbar an die Burggrafen von Nürnberg conferirt, von dieſen jederzeit beybehalten, und nachhero mit denen gleichbalden in den Jahren 1399.

Lunig. part. ſpec. cont. 2. unter Brandenburg pag. 972.

und 1434.

ib. ſpicil. eccl. part. 2. p. 991.

und letztlich noch hauptſächlich im Jahr 1443.

ibid. pag. 1001.

von Würzburg ſelber pfandsweiß übernommenen fünff Achteln biß auf die erfolgte Wieder-Einlöſung und occupation des ganzen ſo tempore belli tricennalis geſchehen, ruhiglich beſeßen, genoßen, meliorirt und regiert worden, mithin wohlfolglichen

2) weder ganz und völlig nach allen ſeinen Theilen von Würzburg an Brandenburg verſetzt und verpfändet, noch auch

3.) als ganz verſetzt oder verpfändet denen Herren Marggrafen von Brandenburg Anſpach wieder aufgekündet, und an das Biſtum oder Hochſtifft Würzburg wieder zuruck eingelöſet werden können; maßen ſonſten einem nicht nur eine faſt zum Drittel ganz fremde und aliene Sache, ſondern auch einem ſeine faſt zum Drittel eigene Sache doch ganz und in ſolidum müſte können verſetzet, verpfändet, und auch wieder ab- und eingelöſet werden; id quod tamen omni juris analogiae prorſus repugnat, cum quod vel totum vel pro parte ſaltem jam meum eſt, vel totum vel pro ea praeciſe parte, qua meum jam eſt, iterum et denuo meum fieri pignorive mihi obligari nequeat. Das wir doch alles hier nicht weiters auszuführen gedencken, vielmehr auf ſeinen eigenen Werth und Unwerth beruhen laſſen, und nur allein, ohne in dem allermindeſten denen Hochſtifft Würzburg auf ganz Kitzingen habenden und heut zu Tag ruhiglich beſitzenden, auch von den Evangeliſchen Unterthanen devoteſt anerkannten und verehrten hohen juribus, auch nur von Ferne zu nahe zu tretten, zu praejudiciren, oder etwas altes oder abgethanenes, deme nach unſerer eigenen obigen Erzehlung nunmehro die exceptio rei, ſi non, judicatae, tamen jam pridem, transactae in dem Weeg ſtehet, aufzuwärmen, zu dem Ende hiſtorice angeführt haben wollen, damit

4.) erhelle, wie zum wenigsten doch nicht ganz Kitzingen, sondern nur etwa der gröſsere Theil deſselben seit dem dreiſsigjährigen Krieg durch den in puncto religionis nach dem §. 27. Art. V. den Unterthanen in alleweg beschwehrlichen, und dahero nicht zu praesumirenden, noch wo er auch erwiesen, zu extendirenden vielmehr zu restringirenden titulum pignoris ejusque reluitionis, sondern selbiges auch noch nachher, wenigstens pro parte quota, licet minore, alio plane deinceps adducendo minus adducendo titulo, cui cum §pho illo 27. nullum intercedit negotium, an Würzburg gekommen seye, das selbiges doch in der That erst lange hernach nova velut conventione et transactione ganz und von aller Brandenburgl. Anspra- che befreyt erhalten hat. Ebenmäſsig wollen wir hieselbsten auch nicht zu weitläuffeig untersuchen, noch uns, aliis adhuc clarioribus multo multoque fortioribus argumentis, aurem nobis velicantibus, seque invicem trudentibus, darbey allzulange aufhalten, ob die jedesmahlige Bischöffe zu Würzburg ihre und ihres Stiffts Theile an Kitzingen denen Herren Burggrafen von Nürnberg oder vielmehr Marggrafen von Brandenburg-Anspach in den Jahren 1399. 1434. vornemlich aber und letztlich in dem Jahr 1443. nicht vielmehr würcklich, obschon auf Wiederkauf sive cum et sub pacto de retrovendendo verkauft, als nur allein und schlechterdingen versetzt, verpfändet, und wie der §. 27. redet, pignori obligirt haben? Anerwogen sonsten zwar, dem natürlichen Begriff und den römischen Rechten nach, solch beede negotia, nemlich der alleinige contractus pignoratitius und eine vera emtio venditio sub pacto de retrovendendo, so viel sie auch gleiches miteinander haben mögen, doch noch gar sehr von einander unterschieden sind, auch von den JCtis, als nur Z. E. von dem

Berger. in resolut. Lauterbach. tit. de pignor. act.

Senckenberg. in alleg tract. de judice controvers. de reluit. territor. oppignorat. cap. 2. §. 11. p. 21. 22 et in selectis jur. et histor. rom. 4. p. 18. 186- 211. in not. rom. 5. p. 377. 379. 545. nec non Riccio in exam. polemic. doctrin de dominio pign. germ. §. 26. pag 71. sq.

distinguiret werden, nach den teutschen Rechten, Gebräuchen und Gewohnheit aber, insonderheit des vier- und funffzehenden Jahrhunderts, also einerley

einerley geweſen, zuſammen geſchmolzen, und ſich der contractus pignoratitius, wenn er zumahlen zugleich über bona immobilia, wie caſtra oppida vel praefecturas, antichreticus geweſen, in die venditionem ſub pacto de retrovendendo dermaßen gänzlich verwandelt, daß ſie gar nicht diſtinguirt worden, ſynonyma geweſen, oder vielmehr beede die Würckung des letztern indiſtincte gehabt, nemlich das dominium, licet revocabile, auf den creditorem transferirt, wann auch ſchon die partes in ihren darüber errichteten inſtrumentis nur einer bloßen Pfandſchafft und Wiederlöſung, keinmahl aber eines Kauffs, Verkauffs und Wiederkauffs gedacht.

Sicut pluribus deduxerunt Udalricus Zaſius lib. 1. conſ. 12. tom. 6. num. 10. apud Weſenbecium in conſ. 199. num. 66. ubi: is tamen eſt uſus laicorum, qui inter nomen venditionis, ubi immobilia cum pacto retrovendendi venduntur, & inter nomen pignorationis non faciunt differentiam, alterum ſumentes pro altero, propter hoc tamen non eſt vera pignoratio, ſed venditionis contractus remanet, quia ſic poſſeſſor non faceret ſuos etc.

Berlichius part. 2. concl. 1. n. 2. ubi: cum contrahentes in inſtrumento ſaepiſſime verbo retrovenditionis & pignorationis promiſcue utantur, et alterum pro altero uſurpent.

Carpzovius p. 2. conſt. 1. def. 1. n. 1. Gylmannus in ſymphor. tom. 3 voce Pfandſchafft. Thomaſius in diſſ. de uſu practico accuratae diſtinctionis inter emtionem venditionem cum pacto de retrovendendo et contractum pignoratitium Halae 1707. Hertius in diſp. de ſuperioritat. territor. §. 65. not i. vol. opp. 1 tom. 2. pag. 325. 327. Ludewigius in tom. 7. reliqu Mſtor. pag. 18 ſq. Boehmerus in jur. eccl. proteſt. lib 5. tit. 2. Potgieſerus in tract. de indole et natura pignoris pag. 211. § 6. Meiern vom ſechſten Zinnsthaler in Teutſchland. § 22. pag 54. Senckenberg in alleg. diſp. & tomis ſelectorum pariter jam laudatis.
et potiſſimum tam omnes illi, qui de pignore juris germanici, inque eo in creditorem transeunte dominio, ſive pleno ſive minus pleno, utili vel utilitatis ſcripſerunt, quam etiam auctores deductionum; veluti Lindavienſis Gelnhuſanae Salzungenſis et Lichtenbergicae praeſertim paſſim proteſtantium, inque bibliotheca deductionum Lipenio Jenichiana ſub his ipſis caularum rubris recenſitarum conf. quoque bibliotheca juris publici Hofmanniana pag. 341. 342. num. 1409. 1410.

Ohnere

Ohnerachtet nun alſo freylich die zwiſchen Würzburg und Brandenburg über Kitzingen errichtete dem publico in den zuſammengedruckten Kitzinger Actis ſowohl als auch bey Lünigen, und zwar erſte vom Jahr 1399.

part. ſpec. contin. 2. pag. 972.

das andere vom Jahr 1434.

ſpicileg. eccleſ. part. 2. p. 991.

und endlich das dritte vom Jahr 1443.

ibid pag. 1001.

vor Augen liegende doch ſatis ambigua inſtrumenta mehrers nur einer Pfandſchafft als Verkauffs auf Wiederkauff gedencken; So muß doch nach der Zeit, darinnen ſie errichtet worden, nemlich dem vierzehenden Jahrhundert, nach der Beſchaffenheit und Gewohnheit deßelbigen in ſolchem Stuck, und da die Herren Marggrafen die ganze Zeit über, die ſie Kitzingen beſeßen, völlige dominos territoriales deßelben agirt, es gebauet, beveſtiget, meliorirt, und damit nicht anderſt, als ihren übrigen eigenthümlichen Landen gehandelt: welches alles von einem nudum modo pignus habente

judicio perilluſtris L. B. de Senckenberg. in locc. alleg.

auch nach den teutſchen Rechten nicht geſchehen mögen, auch endlich nach der auctoritaet voralleg. rter Rechtslehrer bey ſolcher Pfandſchafft einer ganzen Burg, Stadt und Amts, wie Kitzingen, vielmehr eine eigentliche emtio venditio ſub pacto de retrovendendo ſtatuirt und ſupponiret werden.

Iſt nun dieſes aber, ſo greifft alsdann dasjenige Platz, was hievon ſpecioſe oder iudicioſe ad hunc ipſum §. 27. nur allein de bonis pignori ſimpliciter obligatis, und nicht gar, licet ſub pacto de retrovendendo divenditis loquentem commentirt,

Henricus a Henniges in meditat. ad inſtrum. pac. Weſtph. Oſnabr. Art. V. §. 27. verb. transigatur. ſpec. 2. pag. 434. 435 ubi:

Ceterum videor mihi hic audire, qui ex me quaerunt, quid igitur ſtatuendum ſit de illis territoriis, quae nomine pignorum hac lege vendita ſunt, ut illa venditor, quando ei libuerit, ab emtore, ſoluto eodem pretio, reluere poſſit? quem contractum emtionem vocant, cum pacto de retrovendendo, voluntque, ex more majo-

rum

rum et inſtitutis patriis praeſumi eum fere toties celebratum fuiſſe, quoties de oppignorato territorio antiquo contractus et obligationes in ſcriptis loquuntur. Ut verum fatear, mihi certe non liquet, quid hic ſtatuam? Nam ſi ex principiis ſuperioribus decidenda quaeſtio eſſet, quia per hunc contractum emtor nihilominus fit dominus rei emtae, et tam diu manet, donec revendita res fuerit, dicendum ſane videtur, habuiſſe eum etiam interea jus reformandi, adeoque in hoc caſu legi noſtrae de pignoribus locum non eſſe. Sed turbat ex adverſo, id genus contractus more vetere appellatum communiter fuiſſe oppignorationes, atque hos ipſos imprimis eſſe videri, de quibus paciscentes intelligi voluerint, cum de bonis loquantur, quae ſtatus imperio ſibi invicem pignoris jure ante hominis memoriam obligarunt: exemplo praefecturarum quarundam Stradae Montanae, quas olim Moguntini pro certa pecuniae ſumma Palatinis oppignorarunt, deinde vero inter belli tricennalis vices Hiſpanis Bavarisque opitulantibus recuperarunt. Unde facta pace Art. IV §. 7 placuit, ut illas retinere poſſint exſoluto debito. Quid igitur dicemus? authentica explicatione rem indigere non ab uno, cui proinde, ſententia mea praejudicium creari, nolim. Interea ſi fas eſt, dicere quod ſentio, proxime verum eſſe exiſtimarim, ſi in venditionibus hujus generis legi noſtrae locum non facimus, quando ſcilicet conſtat, veteres, quoties territoria ſic vendiderunt, atque hoc modo dominium in emtorem transtulerunt, illa oppignorata voluiſſe videri, quia enim hoc loco, qui talia bona oppignorata habent, ſaltem poſſeſſores vocantur, non domini, quod in creditorem quadrat; e contra vero, qui bona ſua oppignorarunt, domini directi, domini reluentes dicuntur, quod debitori convenit, qui dominium rei oppignoratae retinet, non venditori, qui transfert illud in emtorem, ideoque territoria nomine ſaltim oppignorata, revera autem vendita, adjecto pacto ſive expreſſo ſive tacito de retrovendendo, id quod ex natura et conditione negotii geſti et intentione paciscentium colligendum eſt, ſub lege generali relinquuntur dominis territoriorum circa jus et poteſtatem reformandi Art. V. § 30. dicta, et §. ſequ. ſubditorum gratia circumſcripta. Haec mea eſt opinio, quam obtruſam nemini cupio, ſed ſalvo melius rectiusque ſentientium judicio intellectam velim. Quibus prorſus conſona ſunt, quae tum de pignoribus lege antichretica hodie conſtitutis, tum et territoriis ſub pacto retrovenditionis venditis ſolide et facunde diſſeruit perilluſtris auctor meditationum de jure reformandi part. 2. cap. 3. §. 51. 52. pag. 264. - 270.

welches, wie es mit vielem Schein und nicht ohne Grund geſchrieben iſt, alſo auch leichtlich alle fernere application des §. 27. als der nur allein von bonis pignori obligatis redet, und die creditores nur poſſeſſores, hingegen die debitores reluentes dominos directos nennet, auf die Kitzinger unterbrechen, und ſolche allein, oder doch vornemlich auf den §. 31. verweißen könnte, daferne es nur poſitivius, und nicht ſo dubitanter, und noch mit Verweißung auf eine explicationem authenticam geſchrieben wäre.

6.) Wir wenden uns dahero ohne weiteres zu einem andern argument, darzu der §. 27. ſelbſten deutlichen Anlaß giebet. Ein jedes Geſetz würcket ſonſten insgemein nur auf das Zukünftige, und nicht auch ſchon das Vergangene. Und wann ſchon viele Stellen des Weſtphäliſchen Friedens, dieweilu und in ſo ferne ſie eine reſtitutionem vel ex capite amneſtiae vel ex capite gravaminum vel aliunde enthalten, auf das Vergangene zu verſtehen, und auf den ſtatum anni decretorii zu retrotrahiren ſind, ſo redet doch dieſer §. 27. in dem Anfang nur von den erſt künftigen reluitionibus, als von denen er ſagt und verordnet:

> Iis aliter locus non detur, niſi poſſeſſorum exceptiones et merita cauſarum ſufficienter examinentur.

Und ob er ſchon nicht von allen ejusmodi bonis, ſcilicet ante hominis memoriam a ſtatibus ſibi invicem pignori obligatis, et durante demum hoc bello ab aliquo, debitore nempe reluente, occupatis, ſondern nur von denjenigen, quae durante hoc bello vel absque praevia cauſae cognitione vel non ſoluta ſorte ab aliquo occupata fuerunt, meldet und befiehlet, daß ſie ſtatim und plenarie una cum documentis ihren vorigen poſſeſſoribus, creditoribus nempe pignoratitiis, reſtituiret werden ſollen; So erſiehet man jedoch ganz deutlich und unleugbar, daß dieſer §. 27. ſelbſten einen großen Unterſchied machen wolle, inter reluitiones jam factas et praeſertim durante hoc bello factas, et inter futuras demum concluſa jamjam pace inſequentibus temporibus contingentes, und das, was in fine §phi von dem Religions Weſen diſponirt worden, nicht von den erſtern, ſondern nur von den letztern, und auf ſolche erſt zukünftige Fälle einig und allein verſtanden

ſtandten und gemeint habe; ſintemahlen derſelbe von derjenigen ſententia, durch die die reluition geſchehen ſolle, gleichſam mit Fleiß in dem futuro redet, und wie von den alten ſetzet, ſtatim et plenarie reddantur, alſo von den neuern oder künftigen erſt conditionate erfordert, ut ſententia reluitioni locum concedat, welches ſich nicht wohl auf eine reluitionem durante hoc bello tam bohemico quam germanico factam ſchickt, als die nicht erſt einer ſentenz benöthiget iſt, quae ei jam factae locum concedat, ſondern allein von erſt noch zukünftigen reluitionen verſtandten werden kan. Deßen nur kaum zu gedencken, daß ja ohnehin per praemiſſam generalem quandam regulam ex univerſali et illimitata illa pacis Amneſtia omnes tam ditiones quam jura plenarie in eum ſtatum, quo ante deſtitutionem vel turbationem gaviſi ſunt illi, quibus occaſione motuum Bohemiae Germaniaeve aliquid praejudicii aut damni quocunque modo vel praetextu illatum fuit, annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus et litispendentiis reſtituirt werden ſollen.

Art. 3 §. 1. 2.

Davon ſich ohne ausdrücklichen Text um ſo weniger eine Ausnahm machen läßet, als die Regul von denjenigen reluitionibus, quae durante hoc bello vel absque praevia cauſae cognitione vel ſorte non numerata factae fuerunt, daß ſie nemlich alsbald und völlig reſtituirt werden ſollen, dadurch offenbahrlich gar ſehr confirmiret, hingegen aber von denjenigen reluitionibus, quae durante quidem hoc bello, ſed legitimo h. e. tam praevia cauſae cognitione quam numerata ſorte factae fuerunt, lediglich nichts ausgedruckt, folglich ſolche unter der General-Regul der reſtitution entweder, oder nach der analogie des

§. 23. und §. 49. Art. IV.

der amicabilis compoſitionis, reviſionis ſummariique juris proceſſus belaßen worden.

Ob nun zwar die reluitio Herbipolenſis von Kitzingen ſowohl praevia cauſae cognitione als auch numerata ſorte, doch aber allererſt innerhalb der Jahre 1626. und 1629. oder durante hoc bel-

lo, non quidem bohemico, ſed germanico tamen, geſchehen, alſo tauget abermahlen ad praeſentem hunc rhombum vortreflich, was Henniges in folgenden Worten ad verba: quodſi bona ejusmodi. not. d. pag. 417. ſq. auch hiervon commentiret hat:

> Senſus aliquanto obſcurior hic eſſe videtur, ſi bona ejusmodi durante hoc bello ab aliquo occupata fuerint, ſive id factum ſit absque praevia cauſae cognitione, ſive non ſoluta ſorte, reſtituantur prioribus poſſeſſoribus plenarie, ſtatim, una cum documentis. Sed neque ſic omnia plana ſunt. Quid enim, ſi occupata fuerint ejusmodi bona ante bellum, vel cum praevia cauſae cognitione, vel denique ſoluta ſorte? Dubius profecto ſum, quid reſpondeam. Vertitur hic praecipue cauſa Kizingenſis oppignorationis. Hanc civitatem Marchionibus Onoldinis pignoris jure obligatam reluere Herbipolenſes, et ſi non ante motus Bohemicos, tamen bellum Germanicum. Occupatio ejus facta eſt etiam praevia quadam cauſae cognitione, quamvis manifeſta praevaricatione, et ſoluta ſorte. Unde crediderē Herbipolenſes, ſe uti a reſtitutione ex capite amneſtiae per Art 4. §. 23. ita etiam ab altera ex capite gravaminum hoc modo liberatos eſſe. Dicam breviter, quod ſentio De reluitionibus ante bellum factis nihil monendum arbitror, niſi quatenus creditori ob pignus indebito modo vindicatum vel occupatum communia juris beneficia ſuperſunt Majus eſt dubium, ſi durante bello receptum fuerit pignus, ſententia judicis, vel ſoluta ſorte. Sane, ſi res haec judicanda eſſet ex univerſali Amneſtia, qua reſtituantur omnes, tam quoad ditiones quam jura, plenarie in eum ſtatum, quo ante deſtitutionem gaviſi ſunt, quibus occaſione Bohemiae Germaniaeque motuum aliquid praejudicii aut damni quocumque modo vel praetextu eſt illatum, annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus, Art 2 §. 1. a reſtitutione ſe is liberare vix poſſet, qui pignus interea ſuum inter turbas conſecutus eſt; praeſertim cum etiam ſententiae tempore belli de rebus mere ſecularibus pronunciatae ab effectu rei judicatae ſuſpenduntur. Art. 4. §. 40. Econtra, ſi ad hunc noſtrum §phum attendimus animum, de pignoribus videtur aliud ſtatuendum. Nam haec demum bona pignoratitia reſtitutioni obnoxia ſunt, quae durante bello absque praevia cauſae cognitione vel non ſoluta ſorte ab aliquo ſunt occupata. Excipiuntur itaque occupata cum praevia cauſae cognitione, vel ſoluta ſorte, quia contrarium conditionis, ſub qua reſtitutio imperata eſt,

ab

ab hac obligatione liberat. Haec tamen dicta ſint absque cujusque praejudicio et ſalvo rectius ſentientium judicio.

Wolte man aber auch gleich dieſe Wieder-Einlöſung von Kitzingen, als erſt nach dem Krieg und bereits geſchloßenen Frieden geſchehen, der Urſachen anſehen, weiln ja die Herren Marggrafen bey dem, ſo dieſer reluition halber in den Jahren 1626. biß 1629. vorgegangen, nicht acquieſcirt, vielmehr ſich bey den Friedens-Tractaten wieder gemeldet, beſchwehret, und daß ſolche Sache von neuem, und zwar entweder amicabili compoſitione oder ſummario juris proceſſu unterſucht, doch aber intra biennium terminirt werden ſolle;

Art. IV. §. 23.

und dieſemnach der Herr Biſchoff zu Würzburg ſolche ſeine reluition allererſt durch die den 6. Oct. 1652. ausgefallene Urthel, folglich poſt bellum & pacem wenigſtens confirmirt erhalten;

7.) So dienet jedannoch dargegen zu einer beſtändig rechtlichen Antwort, daß ſeit der Zeit, da ſich die Herren Marggrafen an den Friedens-Convent gewendet, und die Sache von 1646. biß 1652. proſequirt, der Stritt nicht mehr über die gleichſam längſtens zu- und nachgegeben geweſene Wiedereinlöſung der von Würzburg an Brandenburg ehemahlen würcklich verjetzt und verpfändet oder vielmehr wiederkäuflich verkaufft geweſener Kitzinger Theile, ſondern allein nur theils über das Cloſter, theils über die von Brandenburg eigenthümlich beſeßene und nicht von Würzburg oder deßen Pfandſchafft herrührende drey Achtel an Kitzingen geführet worden, als die Würzburg zugleich mit occupiret, Brandenburg aber wieder geſuchet, und auch ohngehindert der den 6. Oct. 1652. ausgefallenen Reichs-Hoffräthlichen Contumacial- oder Tergiverſations-Sentenz biß auf den endlich erſt ſehr ſpath nemlich in dem Jahr 1684. völlig getroffenen Vergleich noch immerfort praetendirt, ſo daß, wie aus den actis pacis Weſtphalicae publicis ſupra allegatis, ſonderheitlich dem zuerſt übergebenen Culmbachl. Memoriali dd. 7. Febr. 1646.

tom. 2. pag 813. ſequ.

und denen nach dem Frieden utrimque ed'rten Schrifften und deductionen, deren rubra wir oben ſchon angeführet, ganz deutlich und unwiderſprechlich erhellet, die in dem offt ſchon bemerckten §. 23. berührte

tuls desjenigen Gnaden-Vergleichs ohnerachtet, der abseiten Würzburg mit einigen Evangelischen Kitzingern wegen der Kirche zu Etwashausen den 17. Dec. 1650. errichtet worden, und

in der schon belobten refutation lit. C.

zu ersehen ist, sich in puncto religionis dahin verstandten, daß mit Bezahlung der verglichenen Summe richtig eingehalten,

auch die Augspurgische Confessions-Verwandte Burgerschafft und Unterthanen daselbst NB. bey ihrem in anno 1624. unzweifsentlich gehabt und biß dato continuirten offentlichen exercitio religionis auf Maas und Weiß solches nach Veranlaßung des Instrumenti pacis zwischen höchstgedacht Ihro Churfürstl. Gnaden Johann Philippen Christmilden Andenckens und besagter Burgerschafft und Unterthanen daselbst verglichen worden, nemlich in der zu Etwashausen in der Vorstadt daselbst stehenden und innhabenden Kirche jetzt und ins künfftige zu ewigen Zeiten ohngehindert und außer dem, daß sie einem Catholischen Stadtpfarrer daselbst für die biß anhero gereichte jura stolae jährlichen und ins künfftige ein mehrers nicht als 10. Rthl. zu reichen und zu geben haben, ruhig gelaßen, wie auch die Augspurgl. Confessions-Verwandte von den Catholischen Burgern in politicis nicht gravirt, noch in Ansehung der Religion von Ehrenstellen und Raths-Aemtern, worzu dann die taugliche und capable subjecta zu nehmen, ausgeschloßen, noch derentwegen entsetzt, sondern ratione commodorum et incommodorum gleich geachtet und tractirt werden sollen; wobey auf höchstgedacht Sr. Hochfürst. Durchlt zu Onolzbach gethane eiffrige interceſſion neben obig moderirten stolae Gebühren den Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen zu ersagten Kitzingen gnädigst zugesagt und versprochen worden, hiernächstens und noch bey seitiger ratification dieses receſſes ihnen zu Etwashausen einen Platz anweisen zu laßen, worauf sie einige Behausung zu des in denen mit ihnen an. 1650. errichteten receſſen vergönnten Pfarrers Wohnung und ein Schulhaus bauen mögen, welche beede Wohnungen Sr. Hochfürstl. Gnaden alsdann und ihre Nachkommen am Hochstifft Würzburg von allen und jeden oneribus,

ribus, wie ſie Nahmen haben mögen, frey und ohnbeſchwehrt laßen ſollen, und wollen, welches vielermeldt Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Würzburg neben ihrem hochwürdigen Domcapitul auch alſo beliebt zugeſaget und verſprochen, eigenhändig unterſchrieben und mit ihrem, wie auch des hochwürdigen Domcapituls Secret bekräfftiget worden. So geben und geſchehen am 28. Mart. des ſechzehenhundert vier und achzigſten Jahrs.

Geſetzt aber auch, es wäre ganz Kitzingen in Anſehung des Hochſtiffts Würzburg nichts anders, dann eine von den Marggrafen von Brandenburg wieder eingelöſte Pfandſchafft, und es wäre alſo auch der §. 27. auf die dortige Evangeliſche Burger und Einwohner Augſpurgl. Confeſſion in gewiſſer Maas applicable, wie doch allein von wegen des Würzburgl. und Brandenburgl. Vergleichs über Kitzingen nicht wohl ſeyn kan; So gäbe uns jedannoch die genuina interpretatio doctrinalis der beeden quaeſtionirten §§phorum noch andere ganz unverwerfliche argumenta an die Hand, damit wir jetzo noch ferner ad oculum zu demonſtriren vermögen, daß die Kitzinger Evangeliſche ſich, des §. 27. ohngeirret, doch auch des §. 31. das ſimultaneum allein ausgenommen, in voller Maas zu erfreuen und zu bedienen haben, anerwogen,

10) auch nach dem §. 27. den reluirten Unterthanen, deßen ohnerachtet, daß ihr altneuer Landesherr, der debitor reluens oder dominus directus, auch ſeiner Religion exercitium publice einzuführen befugt, dannoch ihre vorige, zumahlen in anno decretorio ſchon völlig und offentlich ausgeübte Religion nicht verlaßen noch emigriren, ſondern auch forthin, et quidem cum nova illa ſimultanee, wo nicht gar allemahl auch noch publice, als das ihnen doch nicht abgeſchlagen, ſondern ſie nur darüber, ratione modi ſonderlich mit ihren neuen Landesherrn zu tranſigiren angewieſen worden,

Conf. omnino B. Böhmerus in diſſ. praelimin. ad tom. 3. jur. eccl. proteſtant. de jure circa libertatem conſcientiae §. 48. pag. 42. 43.

wie doch ſelbſten in dem Würzburgl. Gnaden-Brief dd. 17. Dec. 1650. das den Evangeliſchen Kitzingern in der Kirchen zu Etwashauſen gelaßene

und beſtättigte Religions exercitium diſerte frey offen, ſive publicum genennet wird,

ibi: nemlich zu erſagten Etwashauſen in der jetzo daſelbſt ſtehenden Kirche das offene freye exercitium ihrer Religion Augſpurgl. Confeſſion zu ihren gewißen Zeiten haben und halten &c.

zum allerwenigſten doch nach aller interpretum et commentatorum Meinung privatim exerciren dörffen,

vid. Henniges ad d. §. 27. not. gg. pag. 429. Gundling in diſc. ibid. pag. 326. perilluſtris L. B. de Zech in medit. de jure reform. part. 2. cap. 3. §. 50. pag. 263. Rev. Cancellarius Pfaffius in den Academiſchen Reden über das Kirchenrecht part. 2. cap. 5. §. 11. pag. 350.

11) Wann nun alſo die Kitzinger Evangeliſche beedes ſowohlen das publicum als privatum Auguſtanae Confeſſionis ceu ſuae religionis exercitium nicht nur in anno illo decretorio 1624, wie der oben angezogene Vergleich ſelber bezeuget, notorie gehabt, ſondern auch nach dem §. 27. fernerweit haben ſollen, endlich auch in gewißer Maaſe biß auf den heutigen Tag haben und genießen, der §. 31. aber zu ſeiner application, und darzu, ut

id etiam in poſterum una cum annexis, cuiusmodi habentur inſtitutio conſiſtoriorum, miniſteriorum tam ſcholaſticorum quam eccleſiaſticorum, jus patronatus, aliaque ſimilia jura, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare poterunt, retineant, inque poſſeſſione omnium dicto tempore in poteſtate eorundem conſtitutorum templorum fundationum monaſteriorum hoſpitalium cum omnibus pertinentiis reditibus & acceſſionibus absque ulla turbatione maneant.

lediglich nichts weiter erfordert, als das

exercitium auguſtanae confeſſionis anno 1624. quacunque anni parte,

und zwar nicht einmahl conjunctim

& publicum & privatum

ſondern notanter nur disjunctive et alternative

ſive publicum ſive privatum,

ſo iſt der Schluß, daß ſolcher ganze §. 31. non obſtante §. 27.

die

die Evangeliſche Kitzinger eben ſowohl, als andere Evangeliſche Unterthanen Catholiſcher Landesherren angehe, und ſie ſich deßelben nicht minder, als andere zu erfreuen hätten, auch bereits durch das per §. 27. bey ihnen einzuführen erlaubte ſimultaneum genugſam deterioriret worden, um ſo unfehlbahrer zu machen, als ſolcher ganze §. 31.

13) nirgends in dem mindeſten unter verpfändet geweſenen und reluirten, auch andern ohnverpfändet geweſenen diſtinguiret, vielmehr nur generaliter et indiſtincte von ſtatuum catholicorum landſaſſiis vaſallis et ſubditis

14) mit den notablen Beyſatz, cujuscunque generis, redet, ſelbige mögen nun

15) ihr Religions exercitium dicto anno
ſive certo pacto aut privilegio ſive longo uſu ſive ſola denique obſervantia dicti anni,
gehabt haben, und ſeine ganze Hauptverordnung

16) mit dem notablen und auch den Kitzingern in allweg trefflich zu ſtatten kommenden generalen epiphonemate beſchließet:

et haec omnia ſemper et ubique obſerventur, eousque donec de religione Chriſtiana vel univerſaliter vel inter ſtatus immediatos eorumque ſubditos mutuo conſenſu aliter erit conventum, ne quisquam a quocunque ulla ratione aut vi turbetur.

17) Gleichergeſtalten iſt hier nicht außer Acht zu laſſen, daß der §. 27. des anni decretorii 1624. nicht die mindeſte Meldung thue, noch auch, wie ſonſten meiſtens geſchehen, eine andere Zeit ſetze, oder determinire, auf die circa exercitium religionis evangelicae geſehen oder geachtet werden ſolle, daß es die Unterthanen weiters fort haben ſollen, wie ſie es iſto tempore gehabt und genoßen, ſo jedoch theils um des in hoc ſpeciali caſu §. 27. erlaubten ſimultanei willen, theils um einen Fuß zu haben, nöthig geweſen wäre, nach dem die Unterthanen mit ihren neuen Landesherrn hätten tranſigiren, oder aeſtimirt werden ſollen, wann, wie doch auch gar leicht möglich geweſen wäre, ſolche transaction gar nicht hätte zu Standt gebracht werden können, als auf welchen Fall nichts verordnet zu finden, der doch auch keinem richterlichen Ausſpruch unterworffen iſt.

conf. omnino H. de Henniges ad h. §. 27. not. KK. pag 433.

18) woher dann ganz probable werden will, jener §. 27. handle gar nur von ſolchen Unterthanen, die in anno decretorio 1624. und zwar ulla ſive quacunque anni parte gar kein weder publicum noch privatum exercitium ſuae religionis gehabt, oder ſolch ihre Religion gar erſt etwa poſt illum annum mutirt, und derogirt alſo ceu paragraphus ſpecialis nicht ſowohl dem §. 31. als vielmehr dem doch auf die Kitzinger notorie ganz nicht applicablen §. 34 als nach welchem ferner gefällig geweſen,

ut illi catholicorum ſubditi Auguſtanae Confeſſioni addicti, ut et catholici Aug. Confeſſionis ſtatuum ſubditi, qui anno 1624 publicum vel etiam privatum ſuae religionis exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui poſt pacem publicatam deinceps futuro tempore diverſam a territorii domino religionem profitebuntur et amplectentur,

deren beeden requiſitorum doch keines ſich auf die Kitzinger Evangeliſche ſchicket, noch von ihnen ſich ſagen läßet, als welche die Augſpurgiſche Confeſſion ſogar nicht allererſt nach dem Weſtphäliſchen Frieden angenommen, daß ſie vielmehr ſelbe in anno decretorio allſchon notorie ſowohl publice als privatim, und zwar als unter einer Evangeliſchen Landesherrſchafft private exercirt haben,

patienter tolerirt, und bey ihrer devotione domeſtica

de qua vid. alleg. Henniges ad §. 34. pag. 613. not. f. Boehmerus in diſſ. de privatis legatorum ſacris cap. 1. Struvius diſſ. de eo quod juſtum eſt circa ſacra domeſtica, Kilonii 1730. Moſerus in progr. de exercitio religionis domeſtico 1736. edit.

ruhiglich gelaßen werden ſollen. Dann da

9) von dieſen in dem folgenden §. 36. verſehen iſt, daß ſie entweder ſelber ſponte emigriren können, oder ſie auch der dominus territorii heißen könne emigriren, die reluirte Unterthanen hingegen nach dem §. 27. nicht ſollen gehalten ſeyn zu emigriren, aber ihre vorige Religion zu verlaßen; ſo iſt leicht zu erachten, theils daß in dem §. 27. nur von denjenigen Unterthanen die Rede ſeye, welche nulla anni 1624. parte ihrer gegenwärtigen Religion ſive publicum ſive privatum exercitium gehabt haben, theils alſo auch, daß der §. 27. allenfalls

nicht

nicht dem §. 31. als der nur von ſolchen Unterthanen redet, die es gehabt haben, ſondern den §. 34. et 36. et ſeqq. derogire.

Solide enim et huc prorſus appoſite ſcripſit B. Ioh. Wilh. Hofmannus in diſſ. de jure emigrantium propter religionem, Francof. 1732. edit. §. 9 pag. 14. 15.

Quae quamvis ita ſe habeant, ut ſtatibus imperii emigrationem ſubditis injungendi poteſtas omnino competere videatur, ſunt tamen nonnulli, qui quamvis anno 1624. nec publico nec privato religionis exercitio fuerint gaviſi, nihilominus tamen inviti pelli nequeunt. Huc eos refero, qui in territorio, quod ſtatus ab immemoriali tempore invicem ſibi oppignorarunt, a debitoris reluentis religione diſſidere deprehenduntur. De his praecipue pax Weſtphalica: Incolae tamen et ſubditi migrare, aut ſuam, quam ſub priori poſſeſſore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant religionem deſerere non cogantur. Atque ut hac ratione melioris longe conditionis eſſe videntur ſubditi in territorio oppignorato, quam quidem ceteri in aliis terris, qui nullo religionis exercitio an. 1624. gaviſi, domicilium deſerere cogi poſſunt; ita illis hoc commodum per pacem ideo conceſſum eſſe videtur, quia de reliquo ſortis ſunt longe deterioris. Aliis enim exercitium, quod an 1624. obtinuerant, interverti nullo colore poteſt, in oppignorato territorio autem, quamvis eandem normam urſerint Evangelici, eo tamen Catholici rem perduxerunt, ut quoad publicum religionis exercitium utramque paginam faciat principis, cum quo transigere jubentur ſubditi, arbitrium. Ita pax: de publico vero ſuae religionis exercitio inter ipſos et reluentem dominum directum transigatur; hanc, ut diximus, conditionem duriorem compenſavit illa conſcientiae et in territorio, quamvis nullum ſubditis anno decretorio fuerit religionis exercitium, permanendi libertas, quae ut illibata conſervaretur, ſumma profecto flagitabat aequitas. Nam cum ad creditorem ſimul cum pignore transeat territoriale et ex eo fluens reformandi jus, durius equidem fuiſſet, reluenti debitori, praeter illud publicum exercitium determinandi et arctioribus limitibus includendi arbitrium, plenam quoque ejiciendi ſubditos concedere poteſtatem. Hoc primum eſto ceſſantis emigrationis neceſſariae exemplum.

Wollte man aber auch dieſe, doch ganz natürliche Erklärung des §. 27. nicht gelten laßen, ſondern denſelben lieber auch von ſolchen reluirten Unterthanen verſtehen, die in dem Entſcheidungs-Jahr entweder das publi-

cum oder doch das privatum religionis ſuae exercitium gehabt haben, und ihn alſo mehr dem §. 31. et 32. der von ſolchen gehandelt, als denen §. 34. 35. et ſequ. die von ſolchen Unterthanen diſponiren, die gar kein exercitium ihrer Religion ulla anni decretorii parte gehabt haben, opponiren, und entgegen ſtellen; ſo iſt jedannoch

20.) ganz unlaugbar, daß derſelbe §. 27. in ſeinem ganzen Umfang, und nach allem ſeinen Worten, wie ſie da liegen, nur einig und allein von dem bloſen exercitio religionis publico der auf die vorhin beſchriebene Art und Weiſe reluirten Unterthanen handle und diſponire keineswegs aber ſeiner ad exercitium religionis reſtringirter Worte halber, als zumahlen ein paragraphus ſpecialis, ſingularis, atque ab ordinaria juris regula norma et analogia, velut inprimis quoad permiſſionem ſimultanei, haud parum deflectens, weiters und auf alle diejenige Sachen auch extendirt werden könne, die zwar annexa exercitii illius, aber, quod probe notandum, nicht nur publici allein, ſondern nach den heitern Worten des §. 31. der von den annexis eigentlich handelt, ſive publici ſive privati ſind, und in ſolchem §. 31. generatim et indiſtincte allen und jeden ſtatuum catholicorum Landſaſſiis vaſallis et ſubditis cujuscunque generis, qui ſive publicum ſive privatum Aug. Confeſſ. exercitium an. 1624. quacunque anni parte ſive certo pacto et privilegio ſive longo uſu ſive ſola denique obſervantia dicti anni habuerunt, eatenus impoſterum quoque ſemper et ubique absque ulla turbatione, una cum exercitio ipſo confirmiret worden, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare potuerunt, ſcil. annexa, cujusmodi habentur inſtitutio [illegible]aſiſtoriorum, miniſteriorum tam ſcholaſticorum quam eccleſiaſticorum, jus patronatus, aliaque ſimilia jura. Von welchen allen jedoch in dem ſchon oft genug erwehnten §. 27. altiſſimum ſilentium iſt, als der von lediglich nichts, dann nur allein dem exercitio religionis redet.

Selbiger handelt von ſeinem Anfang an ſowohl in principio als medio usque ad verba: atque ſorte numerata reſtitutio ſubſecuta fuerit, allein von der reluition ſelber, und dem modo et re-

requiſitis reluitionis ipſius, und fangt erſt von den Worten: domino quidem directo, an, usque ad finem von der Religion ſolchergeſtalten reluirter Orthe, und zwar vorerſt in Anſehung des domini directi ſive reluentis,

quod ſcil. huic liberum eſſe debeat, in ejusmodi terras oppignoratas ad ſe reverſas ſuae (diverſae puta) religionis exercitium publice introducere &c.

und zweiteus vor die neue Unterthanen deßelben

incolas tamen et ſubditos migrare, aut ſuam, quam ſub priori poſſeſſore ejusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, religionem deſerere non cogendos eſſe,

endlich aber und drittens von beeden zugleich

de publico vero ſuae religionis exercitio inter ipſos et reluentem dominum directum tranſigatur,

zu verordnen und zu conſtituiren, adeo ut nulla jurium prorſus religioni ejusque exercitio alias annexorum in toto hocce §. 27. mentio fiat, de quibus proin expediti juris eſt, quod etiam in terris oppignoratis ad debitorem reverſis, §. 27. non obſtante, generali et communi pacis atque inprimis §. 31. tanquam praecipue eorum ſedis, diſpoſitioni, annum 1624. eis quoque terminum et normam conſtituenti, ſubjecta maneant.

Auf welchen Schlag, und daß ſolcher §. 27. eigentlich nicht einmahl ein caſus exceptus, auch auf die diſpoſition des anni decretorii 1624. und dieſe hinwiederum auf jenen ganz wohl applicable ſeye, ſchon an. 1707. den 25. Jan. nicht nur unſer collegium allein, ſondern gar utraque facultas et theologica et juridica in einer zwar anderweiten doch auch ziemlich gleichen oppignorations cauſa mit vielen Gründen und in Bewerffung auf verſchiedene auctoritates, ſonderlich

Schuzii in manual. paſſiv. Q. 14. Deckherri in vindic. pac. relig.

reſpondiret haben, in des

B. Graſſi vol. conſſ. tub. V. conſ. 61. qu. 2. n. 93 fol. 565.

21. Ein gleiches, als wir eben de annexis ſtabilirt haben, iſt nun auch und zwar noch mit größerm Schein, Grund und Recht von den bonis reditibus juribusque eccleſiaſticis eorumque poſſeſſione

ne

ne zu ſagen, daß nemlich ſolcher poſſeſſionis bonorum et jurium eccleſiaſticorum halber der §. 27. quoad ſubditos terrarum olim oppignoratarum nunc vero ad pr ſti um dominum ſuum, debitorem, reluitione reverſorum lediglich nichts verordnet, und beſonders oder anderſt conſtitu ret, als der allgemeine §. 31. auch dießhalber mit ſich bringt, folglich ein ſolcher non obſtante §. 27. illo de ſolo tantum religionis exercitio, neque vero de hujus annexis, multoque minus de haud annexis inque omnis fere pacis paſſibus diſtinctis bonis eccleſiaſticis eorumque poſſeſſione quicquam diſponente, ohne allen Zweiffel auf alle und jede Kirchengüther und Rechte der reluirten Unterthanen, vornemlich aber die den ſtatum anni normalis ſo völlig und ſo notoriſch vor ſich habende Kitzinger und ihre ſowohl annexa als bona reditus et jura eccleſiaſtica ganz wohl applicable ſeye.

Dann erſtlich iſt notoriſch, daß in dem ganzen §. 27. der bonorum juriumque eccleſiaſticorum ſive domini ſive ſubditorum nicht gedacht werde, er durchaus nur de exercitio religionis, und nicht auch von der poſſeſſione illorum rede und zu verſtehen ſeye.

Zwentens ſind dieſe beede Sachen in dem inſtrumento pacis durchgehends dermaßen, zum Theil auch in beſondern paragraphis

§. 14. mult. ſeqq. et §. 25. 26.

ſeparat und diſtinct tract rt worden, daß, wie ſie zutheuerſt und vornemlich auch einen unterſchiedlichen terminum, nemlich das exercitium rel gionis, quamcunque anni 1624. partem, §. 31. die reſtitutio bonorum eccleſiaſticorum aber ſive mediatorum ſive immediatorum, ſaltim immediatis facienda, primas dicti anni Calendas, §. 14. pro norma et regula bekommen,

Conf. huc omnino Dn. collega noſter, D. Godofr. Dan. Hofmann in comment. jur. publ. eccleſ. de die decretorio et omni ex pace Weſtphalica reſtitutione, ſuperiori tanquam executionis pacis iſtius ſeculari anno hic loci edita, qui non ſolum §. 45. not. 205. pag. 118. 119. 120 et 121. omnes fere ratione anni et diei decretorii inter exercitium religionis et bonorum eccleſiaſticorum poſſeſſionem diſt.nguentes junctim cumulavit, verum etiam §. 49. pag. 146.

146. et. §. 52. pag. 162. hancce regularum bigam pluribus ſtabilivit.:

Quoties non niſi de reſtitutione bonorum eccleſiaſticorum ſive mediatorum ſive immediatorum immediatis quibusvis facienda agitur, toties prima anni ejusdem 1624. dies decretoria eſt,

arg. §. 2. 3. 23. 25. 26. 29. 31. 42. 46. 47.

Cum contra quoties tum de exercitio religionis ipſo, tum et de reſtitutione bonorum eccleſiaſticorum mediatorum, velut Kizingenſium mediatis, Kizingenſibus puta, facienda agitur, toties quaecunque anni 1624. pars decretoria eſt.

art IV. §. 19. 22. 38.

art. V. §. 13. 23 25. 29. 31. ſqq. 48. 49.

Alſo von einem auf das andere, von dem exercitio religionis auf die poſſeſſionem bonorum eccleſiaſticorum, oder umgekehrt, durchaus kein ſicherer Schluß, noch eine extenſio ſpecialiſſimi iſtius §. 27. de priori ſaltum loquentis auf die poſteriorem gemacht werden kan; da hingegen alſo auch quoad bona Kizingenſium eccleſiaſtica, wann man ſolche je ganz und durchaus vor reluite Unterthanen halten, und nach dem §. 27. ſo doch Vergleichs halber nicht geſchehen mag, richten wollte, die regula generalis des §. 31. anſchlägt, als darinn es heißet.

Nec minus maneant ſtatuum catholicorum Landſaſſii vaſalli et ſubditi cujuscunque generis in poſſeſſione omnium quaecunque anni 1624. parte in poteſtate eorundem conſtitutorum templorum fundationum monaſteriorum hoſpitalium cum omnibus pertinentiis reditibus et acceſſionibus.

Welches alles, daß es auch auf die Kitzinger applicable ſeye, und ſie ſich deßelben §. 31. nicht minder, dann andere, zu erfreuen haben, wird nun niemand Unpartheyiſcher leichtlich in fernern Zweiffel ziehen; als worzu

22) ſich die Evangeliſche Kitzinger um ſo mehr gegründete Hoffnung machen können, als ein ſolches vorhin auch ſchon in alia plane ſed ſimili tamen cauſa Hochfürſtl. Würzburgl. Seiten anerkennet worden, und nun in dieſer Kitzinger Angelegenheit nach dem alten und bekannten canone, quod quisque in alterum ſtatuerit jus, eodem ut ipſe utatur, nicht wieder in Abrede gezogen werden kan; Sintemahlen die Hochfürſtl. Würzburgl. hochverordnete Herren Regierungs-Praeſident, Canzlar, Director, geheime Hof- und Regierungs-Räthe ſub

dato 31. Ian. 1747. an den Hochfürstl. Sachsen-Meinungischen Herrn Ober-Marschalln Freyherrn Ernst Ludwig Stein zum Altenstein in folgenden Formalien geschrieben:

> Nun ist aber bekannt, was gestalten das instrumentum pacis Westphalicae das possessorium von dem Jahr 1624. sowohl quoad exercitium religionis als auch quoad reditus bona et jura ecclesiastica zu einer durchgehenden Maasregul vestgestellet habe; und ob zwar daßelbe in Art. V. §. 26. (soll heißen 27.) davon einiger maßen abgegangen, und eine besondere Verfügung gethan, wie es in dem Fall gehalten werden solle, da die von Alters her verpfändete Güther von dem Eigenthumsherrn wieder eingelößet worden; So hat sich dieses gleichwohln weiter nicht als auf das alleinige exercitium religionis erstreckt, damithin ist es in dem übrigen, als nemlich quoad reditus et cetera jura bey dem durchgehenden Haupt regulativo ferner gelaßen worden; dannenhero diese Stell bey dem gegenwärtigen Fall, wo die Frag nicht de exercitio religionis sondern de exercitio jurium et perceptione redituum ecclesiasticorum obwaltet, zu jenseitigen vermeintlichen Vortheil keineswegs angezogen werden kan etc. laut extractus vidimati solchen Schreibens in num. act. 10.

Gegen welch offentlich und von der Hochfürstl. Regierung selbst geäußerte und festgesetzte Meinung dann auch

23) die privata opinio des hochberühmten geheimen und geistlichen Raths Herrn D. Barthels, die derselbe dießfalls in seiner zwar sehr gelehrten aber den Evangelischen in verschiedenen Stucken und etlichen harten sentiments ziemlich widrigen

diss. posteriori de jure reformandi novo art. 2. §. 11. 12.

dahin eröfnet, daß in casu reluitionis terrae oppignoratae ratione annexorum, quid et quantum subditis evangelicis ex. gr. de bonis, reditibus ecclesiasticis, templis, scholis remanere debeat, unice ex transactione cum domino ineunda zu cognosciren zu decidiren und zu erwarten seye, um so weniger etwas verfangen, noch den Evangelischen Kitzingern contrair seyn kan, als diese

a) auch

a) auch noch andere ſtattliche biß daher verhoffentlich gründlich deducirte argumenta vor ihre Fähigkeit des §. 31. ex facto et jure vor ſich haben,

b) alle ſowohl Catholiſche als Evangeliſche auctores ſcriptores et pacis Weſtphalicae interpretes den §. 31. generaliter et indiſtincte, prout jacet, von allen und jeden Evangeliſchen Unterthanen catholiſcher Stände und Landesherrn verſtehen, die reluirte nirgends ausnehmen, noch ratione annexorum & bonorum eccleſiaſticorum unter verpfändet geweſenen und unverpfändeten Unterthanen irgendwo diſtinguiren, als z. E. von Catholiſchen nur drey zu nennen,

Cel. I. H. Boeriſium in diſſ. de onere probandi ſubditis in religione a domino territorii diſſentientibus regulariter incumbente, ſi jus reformandi ob annum normalem ceſſans et limitatum obtineat, ad illuſtr. §. 31. Art. 5. I. P. W. O. Bambergae an. 1745. edita.

R. P. Rothfiſcher ord. S. Bened. et Prof. Ratisbonenſem non incelebrem in diſſ. de poteſtate circa ſacra et bona eccleſiaſtica methodo ſcientifica examinata in notis ad §. 112.

den berühmten Herrn Auctorem der reichs-conſtitutionsmäßigen Prüfung und Unterſuchung, ob die Hohenlohe Waldenburgl. ſeits in cauſa Hohenlohe vorwaltende catholiſche alt und beſtändig beybehaltene gemeinübliche principia neuerlich und ganz beſonder ſeyen? pag. 18. 58. et 67. ſq. in not.

c) ein groſſer Unterſchied unter den annexis und den bonis eccleſiaſticis zu machen, noch ſolche miteinander zu confundiren, als die der §. 31. ſelbiger diſtinguiret, wann ſolcher von den letztern erſt in den Worten, nec minus maneant in poſſeſſione, zu handeln anfangt, noch jener ungleich näher an die Religion und ihr exercitium attachirt ſind, als dieſe, beede aber der Urſachen

d) unter dem §. 27. nicht begriffen ſeyn können, ſondern nach dem §. 31. judicirt werden müßen, weiln jener nur allein des exercitii Religionis Meldung thut, dem domino zwar ſeine auch publice zu introduciren erlaubet, den Unterthanen hingegen eine transactionem mit demſelben, aber nur allein ratione publici exercitii injungiret, und imperiret, folglich das privatum ganz frey läßet, von dem doch ſowohl, als dem publico nach dem §. 31. tam annexa quam bona

eccleſiaſtica ſecundum ſtatum anni decretorii abhangen, maßen es in ſolchem notanter heiſet: ſive publicum, ſive privatum; deren mithin auch nach ſolch richtiger demonſtration ſowohl die reluirte Unterthanen überhaupt, als auch die Evangeliſche Kitzinger ſelber, modo in §. 31. praeſcripto, eben ſowohl als andere Evangeliſche Unterthanen Catholiſcher Reichsſtändte, §. 27. nullatenus obſtante, fähig und würdig ſind.

e) deme dann endlich noch auch dieſes beytritt, daß der Hr. D. Barthels ſelber ziemlich anerkannt und eingeſehen, was auch oben ausgeführet worden, daß der §. 27. nur von ſolchen ſubditis rede, qui dicto jam ſaepius anno decretorio 1624. neque publicum neque privatum ſuae religionis exercitium habuerunt, wenn er nemlich

alleg. loco,

ſelbſten ſchreibt, daß die vormahls verſetzt geweſene und nun wieder reluirte Unterthanen

ideo potiſſimum, quod migrare non teneantur, paulo melioris ſint conditionis prae aliis ſubditis, qui neque publicum neque privatum ſuae religionis exercitium anno 1624. habuerunt.

Welchemnach die Evangeliſche Kitzinger, als die in anno decretorio notorie ſolitarie plenarie et publicum et privatum religionis ſuae exercitium gehabt haben, ſich des §. 31. auch ſtante ſententia Bartheliana jedannoch erfreuen mögen; deßen Anfangs Worte

hoc tamen non obſtante

eigentlich zwar auf den nächſt und unmittelbar vorhergehenden §. 30. und darinnen e jure territorii et ſuperioritatis nec non communi per totum imperium hactenus uſitata praxi hergeleitete jus ſtatuum imperii reformandi generale, doch aber, wie überhaupt auf alles widrige und in dem Weeg zu ſtehen ſcheinende, alſo auch die weiters vorhergehende §. 29. 28. und ſo auch §. 27. zihlen, und ſomit denenſelben vielmehr derogiren, als ſich von ihnen, abſtrahendo ſaltim a permiſſo illo praeter imo contra regulam ſimultaneo, derogiren laßen. So gut endlich

24) die reluirte Evangeliſche Unterthanen und beſonders auch die

der

Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanene Kitzinger, ohngeirret des §. 31. doch überhaupt auch und ohne Unterſchied einer in dem Entſcheidjahr 1624. gehabten oder nicht gehabten Religions-Uebung, des Haupt Paragraphi 48. ſo ſich anfangt, Jus dioeceſanum, fähig ſind, und nach denſelben auch die ganze Biſchöfl. Kirchen-Gerichtsbarkeit, jus puta dioeceſanum et tota jurisdictio eccleſiaſtica cum omnibus ſuis ſpeciebus gegen und über ſie ſuſpendirt worden; Eben ſo gut und rechtmäßig mögen und können ſie ſich auch des §. 31. wenigſtens in Anſehung der annexorum et bonorum eccleſiaſticorum, wann ihnen je der §. 27. das ſimultaneum aufbürdet, bedienen und erfreuen. So wenig man bey dieſem §. 48. die reluirte Unterthanen, des §. 27. ohngeachtet, ausnimmt, und unter verſetzt und unverſetzten Unterthanen diſtinguiret; Eben ſo wenig mag auch ſolche exception und diſtinction bey dem §. 31. ſtatuiret werden, der ſich auf jenen §. 48. der Urſachen gründet, weiln ſolcher das ganze impedimentum aufgehoben, und aus dem Weeg geraumt

vid. e ſexcentis fere Juſt. Car. Wieſenhauer in den Grundſätzen des Kirchenſtaatsrechts der proteſtirenden part. 2. cap. 4. ſect. 1. pag. 119. et e quo is ſua hauſit, Rev Pfaffius in den academiſchen Reden über das Kirchenrecht part. 2. cap. 9. et 10. Reliquos fere omnes laudavit B. Hofmannus in biblioth. jur. publ. p. 371.

26) Schließlichen erinnern wir noch eines Theils, daß in den ganzen großen und zu der Erklärung und interpretatione Inſtrumenti pacis doctrinali nach den vindiciis und exemplis gar ſehr nützlichen ſonderheitlich von Meyerl. Actis pacis Weſtphalicae publicis ſogar nichts unſerer bißher ſattſam ſtabilirten Meinung widriges anzutreffen ſeye, daß vielmehr aus denſelben clärlich erhelle, wie die Evangeliſche vor die reluirte Unterthanen geſorgt, ein weit mehrers und anderes, als der §. 27. enthält, die Catholiſche dieſes oder ſoviel anfänglich nicht zugeben wollen, endlich aber ſich beede Theile bald und willig auf das medium gleichſam verglichen, und den §. 27. darnach ſtruirt, davon die Hauptſtellen in

Londorpii act. publ. tom. 6. cap. 38. pag. 57. et 236.

und des Hr. von Meiern

Actis pacis publicis, vid. Index illorum Walthérianus rubr. Pfand und Reichsspandschafften. p. 453. 500

nachzuschlagen sind, allwo, um nur eine Stelle zum Exempel anzuführen, es nach der Evangelischen endlichen Gegen-Erklärung med. Aug. 1646.

in tom. actor. 3. pag. 334.

heißet:

> und werden unter dieser Regul, restitutionis puta bonorum ecclesiasticorum et exercitii religionis publici liberique, auch Pfandschafften verstandten, so viel deren die Evangelische und ihre Vorfahren über Menschen Gedencken in Besitz gehabt, und an. 1621. den 1. Jan. noch besetzen. conf. et Acta execut. tom. 1. pag. 357. et Sam. de Pufendorf in rer. suecic. lib. 19. §. 70. et Henniges hoc §. pag. 426. it. Auctor meditat. de jure reformandi p. 2. c. 3. §. 50. p. 261.

Andern Theils aber können wir nicht ganz mit Stillschweigen übergehen,

26) daß der den 17. Dec. 1650. errichtete Gnadenvertrag, wie solcher in der gedruckten Hochfürstl. Würzburgl. refutatione

lit. C.

stehet, den Evangelischen Kitzingern an den freyen und völligen Genuß des §. 31. nun gar nicht mehr verhinderlich käme, wann auch die ganze Sache, in Ansehung der doch, wie das Protocollum dd. 16. Dec. 1650.

ibid lit. D.

selbsten anzeigt, gänzlich abgemangelten Vollmacht und Mandati ad transigendum specialis der dorten als anmaßliche deputirte unterzeichneten Evangelischen Kitzinger Burger, seine völlige und undisputirliche Richtigkeit hatte, nachdeme der in den Jahren 1672. und 1684. glücklich zu Standt gekommene oben angeführte Hochfürstl. Würzburgl. und Brandenburgische Vergleich über die ganze Kitzinger Controvers, als ungleich jünger, dardurch klare Maas und Ziel gesetzt, daß der status religionis Kizingensis nicht nur simpliciter et generaliter auf das Instrumentum pacis, als darinnen auch der §. 27. enthalten, sondern auch wohlbedächtlich auf das in anno 1624. ceu decretorio notorie gehabte offentliche exercitium religionis totidem verbis gesetzt worden. Und wann sich schon eben dieser jüngere Vergleich auf jenen ältern ausdrücklich bezie-

beziehet, ſo iſt ein ſolches doch nur in Anſehung des ſchon vorhin in Kitzingen nach Maasgab und Erlaubnus des §. 27. eingeführt geweſenen publici et ſimultanei catholicae religionis coexercitii, und der den Evangeliſchen deßwegen in der Vorſtadt Etwashaußen angewieſenen Kirche, und was das meiſte, nur in ſo fern derſelbe von dem inſtrumento pacis ſelber veranlaßet worden, und demſelben ſowohl als dem ſtatui exercitio et poſſeſſioni anni 1624 conform iſt, geſchehen; Anerwogen der Befehl des §. 27.

de publico vero ſuae religionis exercitio inter ipſos et reluentem dominum directum tranſigatur.

nicht weiter, als in ſo fern eine ſolche conventio propter permiſſam domino reluenti publicam ſuae quoque religionis introductionem nöthig ſeyn will, und keineswegs dahin zu verſtehen iſt, daß durch ſolche transactionem der ganze ſtatus und die ganze obſervantia an. 1624. geändert werden ſolle, und dieſem poſſeſſorio gänzlich derogirt werden könne.

Pacta enim transactiones conventiones aut conceſſiones, quae inter tales immediatos Imperii ſtatus eorumque ſtatus provinciales et ſubditos ſupra (§. 31. 32.) dictos de publico vel etiam privato exercitio religionis introducendo permittendo et conſervando ante haec interceſſerunt initae et factae ſunt, eatenus ratae et firmae manento, quatenus obſervantiae dicti anni 1624. non adverſantur, nec ab iisdem ſine mutuo conſenſu recedere liceat, non attentis ſed annihilatis omnibus anni 1624. obſervantiae, utpote quae inſtar regulae obtineat, contrariis latis ſententiis reverſalibus pactis quibuscunque transactionibus Art. V. §. 33.

conf. §. 2. 25. d. Art. et Art. XV. §. I. Art. XVII. §. 3. nec non uti Moſerum in diſp. de pactis et privilegiis circa religionem et alia eccleſiaſtica Francof. 1738. edit. ita quoque Boehmerum in conſult. et dec. jur. eccl. reſp. 6. quaeſt. 4. reſp 9. pag. 135. 136. 156. Perilluſtr. Auctorem meditat. de jur. reform. p 2. c. 3. §. 49 pag. 255. Rev. D. Cancellar. Pfaffium in den academiſchen Reden über das Kirchenrecht p. 2. c. 5. §. 12. p. 357. Struben in obſ. de ſtatuum provinc. orig. et jur. §. 20. et Buderum in amoenitat jur. publ c. 3. §. 2. ſq. pag. 12. et mult. ſeqq.

welch allem nach dann nunmehro bey uns nach reiffer und der dem Inſtrumento

mento pacis schuldigen Hochachtung gemäßer deliberation kein weiterer historischer und rechtlicher Zweiffel übrig bleibet, deßenthalber sich die Evangelische Kitzinger nicht auch des §. 31. solten zu bedienen und zu erfreuen haben.

Dahero wir uns nun auch noch, aber mit wenigerem, zu der Beantwortung des Anhangs obiger oder vielmehr der uns vorgelegten

zweiten Frage

wenden:

Ob nemlich sie die Evangelische Burger und deputirte von Kitzingen bey vorseyenden Tagsfahrten einen gelehrten Rechtsfreund mit zur Stelle bringen und gebrauchen können?

Wobey zwar überhaupt nicht zu laugnen stehet, daß die affirmativa hujus quaestionis responsio et decisio mehrers nur voluntatis seye, oder vielmehr nicht sowohl auf einem ausdrücklichen deutlichen und unzweiffentlichen passu eines Reichsgrundgesetzes oder Friedensschlußes, als vielmehr nur auf dem ganzen Zusammenhang und der nicht minder deutlichen als unzweiffentlichen analogia aller in das Religions-Wesen einschlagender Reichsgesetze und Friedensschlüße beruhe, und, wann auch gleich ein solches nicht wäre, jedannoch aus ganz natürlichen allgemeinen und vermittelst ihrer ganz offenbahren Billigkeit einem jeden sogleich in die Augen leuchtenden principiis hergenommen stabilirt und erwiesen werden könne; So daß ganz kein Zweiffel obwaltet, vielmehr die gröste Hofnung anscheinet, es werden die Evangelische Kitzinger Unterthanen Sr. Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Würzburg, durch dessen hochgepriessene hohe Landesherrl. Gnade, auf der derselben noch alleinig übriger Trost beruhet, und darinnen ihre letzte Zuflucht bestehet, auch hierinnen consolirt, und ihnen hinkünftig erlaubet werden, bey künftigen Tagsfarthen, Zusammenkünften und Erscheinungen vor einer Hochfürstl. Commission unter denen deputirten und abgeordneten, so sich in dem Nahmen der gesammten Augspurgl. Confession zugethanener Kitzinger Burgerschafft durch ein legitimes und vollständiges Syndicat werden legitimiren müßen,

müßen, auch einen einheimiſchen oder auswärtigen, dieſer dahier einſchlagender geiſtlicher oder vielmehr kirchlicher Rechten und des Instrumenti pacis wohl kundigen gelehrten und erfahrnen, dabey auch moderaten Freund, Advocaten, Patronen, Sachwalter, oder wie man denſelben nur immer nennen mögte, mit zur Stelle, das iſt, in locum commiſſionis und vor eine niedergeſetzte Hochfürſtl. Commiſſion ſelbſt zu bringen, und ihre Sache durch denſelben allda beſtmöglichſt gewahren, beobachten, proponiren, vorſtellen und ausführen zu dörffen; Auerwogen

1.) denenſelben von eben dieſer Hochfürſtl. Commiſſion allbereit gnädigſt geſtattet und erlaubt, ja befohlen und aufgegeben worden, den geſchickteſten Mann Auguſtanae confeſſionis zu conſuliren, und ſich das Oſnabrügiſche Friedens-Instrument recht erklären, und explicíren zu laßen, ein Gutachten zu ſolchem Ende einzuhohlen, und ſolches der Regierung zu übergeben: Woraue dann

2.) allbereits zur Gnüge erſichtlich iſt, daß man ihnen jenſeits allen Rechtsbeyſtandt gerne zu gönnen, alle Gelegenheit darzu zu machen, allen Vorſchub dießfalls zu thun, noch ſie im mindeſten daran zu verhindern verlange. Welches dann auch in gegenwärtig vorliegenden Fall um ſo billiger und rechtlicher iſt, als ſolcher eines Theils

3.) die Religion und Gewißensfreyheit ſelbſten, als das edelſte Guth eines Menſchen und Chriſten ſive directe, ſive indirecte, andern Theils aber

4.) ſolche daher fließende und davon abhangende in inſtrumento pacis ideo annexa ipſius exercitii religionis dicta jura et bona eccleſiaſtica atque politica betrifft, welche theils ihres Nutzens, theils ihrer ewigen Dauer halber ohnſchätzbar ſind, welche einmahl verlohren, oder geſchmählert ſo leicht nicht wieder erhalten oder ergänzet werden, welche endlich allen und jeden Unterthanen und Einwohnern des geſammten teutſchen Reichs durch ſo oft und viel vergoßenes Menſchen- und Burger-Blut ſo theuer erworben worden, und in dem Fall einigen Verluſts der ganzen Poſteritaet ein damnum prorſus irreparabile, imo immedicabile vulnus infligirten,

conf. omnino B. Juſt. Henn. Boehmerus in diſp. de cauſis arduis et majoribus cap. 1. per tot. cap. 2. §. 14. pag. 35. & §. 16. p. 37.

5) Eben diese so hochschätzbare Rechte und deren Aufrechthaltung beruhen allermeistens und endlichen doch ganz auf dem so hoch zu verehrenden Instrumento pacis Westph. Osnabr.

quod, quot et quantis suo jure meritoque non a solis modo juris publici utriusque religionis doctoribus suisve commentatoribus, sed in ipsis quoque legibus actis & scriptis publicis ad invidiam usque ornetur et cumuletur elogiis, dici vix potest, magno tamen numero collectis et adductis a Car. Ott. Rechenbergio in disp. de pacis Osnabrugensis obligatione universali sect. 1. Lips. 1720. edit. §. 8. pag. 12. 13. Godofr. Dan. Hofmanno in commentat. de die decretorio §. 4. not. 1. pag. 34. et Just. Car. Wiesenhauero in den Grundsätzen der protestirenden Kirchenstaatsrechts p. 2. c. 1. §. 8. not. 3. pag. 75.

sanctissimo illo sacrorum Evangelicorum palladio, als aus deßen Worten und dem der summorum paciscentium voluntati et intentioni am gemäßesten interpretatione doctrinali dießelbe allbekanntlich meistens regulirt und dijudicirt werden müßen.

6) Ohnerachtet nun aber solcher Westphälische Friedens-Schluß wahrhafftig ein chef d'oeuvre oder ein solches Meisterstuck der vornehmsten und geschicktesten Männer und Gesandten von fast ganz Europa, und billig als ein Muster und Exempel aller Friedens-Schlüße ist, wie z. E. selbsten

Abraham Wickenfort dans son Ambassadeur lit. 2. sect. 13. p. 177. depuis plusieurs siecles il ne s' est point fait de negociation, ou tant de Monarques Potentats et Princes soient intervenus, et ou on ait employé un si grand nombre d'habiles Ministres, qu'au congres de Westphalie.

hievon schreibt, und solches des mehrern ausgeführt

Cel. ille Vitebergensium ICtus et orator Ern. Mart. Chladenius in oratione seculari, qua ipso pacis Westphalicae centesimo natali d. 24. Oct. 1748. in panegyri academica, pacem Westphalicam plane inter exempla haberi; demonstravit, juncta progr. de abusu bullae brabantinae ad I. P. W. art. 9. §. 1. Vitemb. an. 1748. edito.

7) So ist doch in dem Gegentheil nicht minder bekannt, daß derselbe und vornemlich der

Art. V. quem praecipuum non ſolum ſed et maximis ſcrupulis refertum judicavit Auctor meditationum ad Inſtrum. pac. in praef. ſpec. ultim. p. 1701.

zu ſeinem völligen und ächten Verſtändnus ſo viele ſubſidia, magno numero vel ab ipſomet

Cel. I. P. Banniza in diſp. cui titul. ſubſidia interpretationis doctrinalis pacis religioſae et Weſtphalicae, ac utriusque ſynopſis hiſtorica Wirceb. 1741. 4. edit.

recenſita, ja eine ganz eigene hiſtoriſche und rechtliche Wiſſenſchafft, nemlich die prudentiam juris publici eccleſiaſtici proteſtantium erfordere, die von niemand als einem Gelehrten zumahl in allen partibus jurisprudentiae wohlbewanderten Jureconſulto, am allerwenigſten aber von ganz ungelehrten ohnſtudirten und dieſer Sachen ganz unkundigen und ungewohnten Leuthen, dergleichen doch die vornehmſte Evangeliſche Burger und Handelsleuthe ſind, und zu ſeyn nicht in Abrede ziehen, ſie mögen in ihrer Art, was die Handelſchafft und das gemeine Stadt-Weßen betrifft, ſo geſchickt und zu den Kitzinger Ehren-Aemtern und Adminiſtrationen uffgelegt ſeyn, als ſie nur immer wollen, ſich erwarten läßet,

8.) maßen ſolche nicht einmahl ſo velut e veſtigio und in continenti darinnen unterrichtet, und ihnen das inſtrumentum pacis erkläret werden kan, daß ſie die ganze Kitzinger Religions-Sache allein auszuführen, und zu einem endlich-gänzlich und beſtändigen Frieden bringen könnten.

9.) Wann nun aber ein ſolches jedannoch hoch vonnöthen ſeyn will, und worüber ſich die Evangeliſche Kitzinger ſehr erfreuen, und von Herzen alle Hände darzu biethen, und ihres wenigen Orts alles darzu contribuiren werden, auch die Abſicht und der Entzweck ſowohln Sr. Hochfürſtl. Gnaden ſelbſten, als auch Dero nach und niedergeſetzten Regierung und Deputation iſt, den Kitzinger Deputirten aber allzuſchwehr fallen will, alles allein zu übernehmen, und auszuführen, als wodurch ſie ſich leichtlich in der gröſten Unſchuld und einer ihnen invincibien ignoranz des ganzen Zuſammenhangs ihrer in dem Inſtrumento pacis und dem geſammten jure publico S. R. G. Imp. Eccleſiaſtico, maxime proteſtantium, gegründeter und davon abhangender Rechten, ſowohl bey ih-

rer ganzen Evangelischen Mitburgerschafft als auch der gesamnten lieben Posteritaet, ja auch bey allen ihren hohen und niedern Glaubensgenoßen, nicht weniger und vornemlich auch gegen ihre eigene Landesherrschafft und Regierung durch etwa allzuhartnäckige Beharrung einiger nur vermeintlicher Rechte und dadurch erfolgender Verabsäumung der ihnen doch gnädigst gewiedmet gewesenen anderweiten Vortheile die gröste Verantwortung auf den Halß ziehen könnten; Als will ihnen die Erlaubnus, bey künftigen Tagsfahrten und Deputationen einen Rechtsgelehrten mitbringen, und durch denselben ihre Angelegenheiten verhandeln laßen zu dörfen um so nothwendiger seyn, als

10) ihre Gegenparthey, der Catholische Rath nemlich und Gemeinde zu Kitzingen, in Würzburg selbsten die schönste Gelegenheit haben, sich, so zu reden, über jeden Tritt und Schritt, den sie thun sollen, oder der sich sonst von ohngefehr ereignet, ihrer Gerechtsame ausführlich und umständlich belehren und rathen zu laßen, welche Gelegenheit doch den Evangelischen Kitzingern gänzlich ermangelt, ohnerachtet sie ihnen noch ungleich nöthiger wäre, als den Catholischen, angesehen diese

11) gleichsam bey dem gantzen Handel still sitzen, geruhiglich zusehen, und was die Evangelische begehren oder zu klagen haben, erwarten können, da diese die eigentliche petitores et actores sind, die allemahl praeparati et instructi erscheinen, und dasjenige e facto sowohl als vornemlich auch e jure ausführlich darthun müßen, worinnen sie das fundament ihrer petition setzen; darzu ein Evangelischer Rechtsgelehrter coram ipsa deputatione inque ejus sessione um so nöthiger seyn will, je weniger man

12) eigentlich und genau den Verlauff der Sachen voraussehen, die Ein- und Widerreden der Catholicken voraus wissen, noch sich voraus einbilden, und in anteceſſum darauf praepariren kann, was die Catholische etwa nachgeben, oder beharren, oder worinnen sie am facil- oder difficilsten seyn werden. Versiret gleich gegenwärtige Religions-Sache keineswegs in terminis eines eigentlichen und förmlichen processus judiciarii, sondern vielmehr nur vor einer theils zu Untersuchung der Sache theils aber auch zu Versuchung der Güthe zwischen beederley

Reli-

Religions-Verwandten in Kitzingen gnädigſt verordneten Commiſſion oder Deputation,

13) So iſt jedannoch niemand unbekannt, daß der modus, vor derley commiſſionen und commiſſarien zu procediren, einem Gerichts-Proceſs in ſehr vielen Stucken ähnlich ſeye, ſolchen imitire, und deßelben analogie, wenigſtens in ſubſtantialibus, durchgehends beybehalte, wie alle und jede, die de commiſſionibus et commiſſariis geſchrieben, anzumercken pflegen, und nicht nur die allgemeine tägliche Erfahrung ſondern auch dasjenige zur Genüge bezeuget, was allbereits vor der nemlichen Hochfürſtl. Würzburgl. Commiſſion in cauſa gravaminum religionis Kizingenſium evangelicae vorgegangen, als davor die Catholiſche auf der Evangeliſchen Vorſtellungen zwey Leuterations-Schrifften eingegeben, ſo dieſen hinwiederum gleichſam ad replicandum, wenigſtens per extractum, communiciret worden]; bey welchen Vorgang dann um ſo nöthiger ſeyn will, den Evangeliſchen Kitzingern bey künfftigen commiſſions oder deputations ſeſſionen einen gelehrten Rechtsfreund als advocatum et patronum cauſae evangelicorum zu erlauben, als derſelbigen bißherig abgeordnete auch nur des gemeinen proceſſes unkundig und unerfahren, folglich ſich ſelbſten und allein, ohne einen Rechtsfreund an der Seite zu haben, vor einer hochlöbl. Commiſſion ſelbſten aus dem Steegreiff nicht helffen können, folglich die Sache ohne ihre Schuld und wider ihren Willen und Nuzen zu trainiren, und ſo viel Zeit zu gewinnen ſuchen müßen, daß ſie bey jedem bedencklichen pas ſich vorher Raths erhohlen können; welches den Herren Commiſſariis ſo wenig angenehm ſeyn kann, als wenig ſie es widrigen Falls den Kitzinger Deputirten verargen könnten. Ueber alles dieſes ſind

14) die Advocaten oder gelehrte Sachwalter nirgends in keiner Gerichts- oder Proceſs-Ordnung von den Commiſſionen ausgeſchloſſen, vielmehr dahin eben ſowohl ja ungleich mehr als derer Rechten nicht kundige Perſohnen admiſſibles.

15) Stehet doch den Partheyen, ſo vor einer commiſſion zu erſcheinen haben, ſonſten insgemein frey, ſelber oder per Mandatarium darvor zu erſcheinen, und darzu entweder ſelbſten einen gelehrten zu legi-

timiren, oder demſelben, ſo er es benöthiget, einen Advocatum zu adjungiren, wie viel mehr muß alſo nach dieſer in conteſtablen Freyheit aller und jeder vor commiſſionen erſcheinender Partheyen, davon ſonderheitlich der nunmehrige Würtembergl. Landſchaffts-Conſulent Moſerus in ſeinem

Reichshoffraths-Proceſs. tom. 4. num. 12. §. 32. 33. 34. 35. pag. 860. ſq.

tüchtige Zeugnuße und Exempel vorgebracht, einer ganzen Gemeinde und Burgerſchafft der Augſpurgl. Confeſſion zu Kitzingen als einer univerſitati communitati collegio corpori ſive perſonae myſticae et morali, die ihrer Anzahl wegen nicht wohl anderſt dann per Mandatarios et Syndicos erſcheinen kan, frey ſtehen und erlaubt ſeyn, darzu zu conſtituiren und zu legitimiren, welche ſie will, und zu welchen ſie das beſte Vertrauen heget, ſolche mögen hernach alle oder ihrer nur einige, ſo einander nicht aufhebet, aus ihrem Mittel und gremio ſeyn? Zum wenigſten wird einen

16) das allein, daß einer ein Rechtsgelehrter iſt, nicht unfähig machen, wann er auch gleich kein ſelbſt mit intereſſirter Theil iſt, vor einer Kaiſerl. oder Fürſtl. Commiſſion, als Mit-Syndicus und Mit-Mandatarius zu erſcheinen, und in einer ſolch hochwichtigen Angelegenheit aus ſo ſchwehren Rechten und Geſetzen zu handlen. Ob nun aber die Augſpurgl. Confeſſions-Gemeinde künfftig vor einer Hochfürſtl. Deputation einen Rechtsfreund als Advocaten mitbringet, oder ſelbigen als ihren Mit-Syndicum legitimirt, wird auf eines hinaus lauffen. So wenig

17) beedes dieſes den Catholiſchen Kitzingern, wenn ſie es ſo, wie die Evangeliſche, nöthig hätten, haben wolten, oder nicht vielmehr an ihren ehemahligen Pflegverwalter Schmidten einiger maßen ſchon hätten, abgeſchlagen werden könnte, eben ſo rechtlich begehren es nun auch die der Augſpurgl. Confeſſion zugethane Kitzinger:

cum quod uni parti juſtum eſt, alteri quoque juſtum eſſe debeat, ob exactam illam mutuamque utriusque religionis ſtatuum et ſubditorum in omnibus regulariter, quatenus formae reipublicae conſtitutionibus imperii et paci Weſtphalicae conformis eſt, obſervandam aequalitatem, violentia omnino via facti ut alias ita et hic inter

ter utramque perpetuo prohibita. Sunt verba auro quovis cariora Inſtr. Pac. Weſtph. Osnabr. art. V. §. 1. verſ. in reliquis.

18) Ferner iſt unlaugbar, daß ſolches der Augſpurgl. Confeſſion-Verwandten Kitzinger Begehren einig und allein zu ihrer und ihrer in eccleſiaſticis et politicis krafft des Friedens-Schluſſes habender Rechte und Gerechtſame deſto beßerer-ſicherer und unfehlbarer conſervation abgeſehen ſeye, mithin nothwendiger Dingen von demjenigen gantzen großen favore ſehr ſtarck participire, den alle jura überhaupt vor die defenſion ex naturali plane ratione et principio hegen, krafft deßen ſelbe alles dasjenige, ſo die ſpeciem et rationem legitimae jurium ſuorum defenſionis hat, leichtlich zu geſtatten, und nichts dahin ſo augenſcheinlich abzweckendes jemanden zu verwehren oder abzuſchlagen pflegen.

All ſolchen vielen und wichtigen vor die admiſſion eines Evangeliſchen Gelehrten bey künfftigen Deputations-Seſſionen entweder als Advocati oder Mit-Syndici, dermaßen, daß wir vor die Zukunfft nicht mehr daran zweiffeln, kräfftig ſtreitenden Gründen ſetzen wir endlich auch nach

19) wohl überlegter Dingen bey, die ganze in alleweege hieher mitgehörige analogie aller Reichsgrund-Geſetze, wann ſolche uno ore nec refragante adeo obſervantia in allen und jedweden zwiſchen Catholiſchen und Evangeliſchen obſchwebenden, vornemlich aber gar Religions und dahin einſchlagenden Streitigkeiten, ja wann auch nur einer diverſae ab ipſis partibus religionis interveniret, die Commiſſarios und Deputatos, non imperiales et comitiales modo tam ordinarios quam extraordinarios, verum etiam judiciarios quosvis, camerales aulicos provinciales, aus beederley Religions-Verwandten in ganz gleicher Anzahl zu nehmen durchgehends alles Ernſtes befehlen

Inſtr. P. O. Art. V. §. 51. 53. 54. 55. 56. Ordinatio Iud. Imp. Aul. de an. 1654. tit. 2. §. 7. Capitulatio Joſephi art. 17. Projectum perpetuae et Capitul. Caroli VI. art. 18. Caroli VII. et Franciſci art. 18 §. 5. Moſer in der Einleitung zum Reichshofraths-Proceſs 1. Theil num. 2. von Kaiſerl. Unterſuchungs-Commiſſionen cap. 1. §. 11, 13. 19. 21. Pag. 366. et cap. §. 14. ſqq. pag 452.

cap.

cap. 5. § 8. ubi de ſubdelegatis agit, pag. 530. 4ter Theil num. 2. von comiſſ. ad Auſtr. §. 21. pag. 788. und num. 12. von comiſſ. zur Güthe §. 20. ſq. pag. 840. Pütterus in principiis praxeos judic. Imp. pag. 297.

20) Wie nun ausgemacht, und wenigſtens per analogiam rationis identitate ſuffultam atque per obſervantiam praejudiciis firmatam richtig iſt, daß ſolche Verordnungen nicht nur von zweyerley Religions-Ständen und unmittelbare ſondern auch von beederley Religions-Unterthanen und mittelbare betreffenden allen und jeden Reichs- und Land-Commiſſionen zu verſtehen ſind,

Henniges ad I. P. W. O. ſpec. V. not. p. pag. 648. Vffenbach de jud. Imp. Aul. cap. 15. ſect. 3. ſubſect. I. pag. 204. Moſer. alleg. loc. tom. I. pag. 452. ſq. ubi concluſ. Iud. Imp. Aul.

auch aus ganz gleichem Grund an den beeden höchſten Reichs-Gerichten nicht nur Aſſeſſores ſondern auch Procuratores, Agenten und Advocati von beyderley Religionen verordnet ſind;

Concept. ord. cam. lib. I. tit. 30. §. I. Decret. commun. dd. 30 Sept. 1672. Rec. viſit. de an. 1713. §. 98. 99. Pütterus alleg. loc pag. 181. 182. 283.

Alſo iſt der Schluß leichtlich zu machen, daß auch die Hochfürſtl. Würzburgl. Unterſuchungs und Vergleichs-Commiſſion von Rechtswegen aus beederley Religions-Verwandten Aſſeſſoribus beſtehen ſolle, am allerwenigſten aber, wenn anderſt den Reichsgrund-Geſetzen und der darinnen gegen beede Religionen anbefohlenen Unpartheylichkeit ein Genügen geſchehen ſolle, denen Evangeliſchen Kitzingern bey künftigen Seſſionen und Tagsfahrten ein ihrer Religion zugethanener Rechtsfreund oder Advocat verwehret werden könne.

Welches alles als den Rechten gemäß wir vermittelſt Beydruckung unſers Facultaets-Jinſigels zu beurkunden ohnermangeln ſollen. Actum in Collegio noſtro Tübingen den 16. Oct. 1751.

(LS.) Decanus und andere Doctores der Juriſten-Facultaet bey Hochfürſt. Würtembergl. Univerſitaet allhier.

Das

Das zweite Capitul.

Von Nürnbergischen Chronicken.

Die Nürnbergischen Chronicken finden sich in unserer Gegend so häuffig, daß man sie offt sehr wohlfeil kauffen kann, ob sie schon den Manuscriptis beyzuzehlen sind. Nur ein einiges Exemplar ist meines Wißens zur Zeit gedruckt, und zwar unter dem Titul: Historische Nachricht von dem Ursprung und Wachsthum der Stadt Nürnberg, Franckfurt und Leipzig, 1707. in octavo. Die eigentlichen Chronicken handeln sowohl von den Herren Burggraffen als auch von der Stadt Nürnberg. Manche (denn sie sind nicht alle von einerley Gestalt und Innhalt) sind vor andern unpartheyischer. Doch sind diejenigen, welche solches Lob verdienen, sehr selten, und in neuern Zeiten meistens unterdruckt worden. Dieser Unterschied der Chronicken kommt meistens von der Gesinnung der Abschreiber her, denn diese haben vieles, das ihnen nicht taugte, weggelaßen, vieles, das ihnen tauglich schien, hinzugesetzet, und nicht weniges nach ihrem Begriff und Affect geändert. Verschiedene haben auch bey aller Gelegenheit sich harter, offt niederträchtiger Ausdrücke bedienet. Ob nun schon nicht weniges von dem Innhalt dieser Chronicken offenbahr vor falsch und erdichtet zu halten; so wollen doch dieselben nicht selten vor tüchtige und untrügliche Nachrichten gehalten, oder vielmehr ausgegeben werden. Mit welchem Fug dieses geschehe, ist eine andere Frage. Das schlimmste vor die angebliche Glaubwürdigkeit dieser Nürnberger Chronicken ist ohnstrittig, daß ihre Verfasser nicht bekannt, daß ihr Alter ungewiß, daß sie sehr starck von einander abweichen, und daß sie auch nicht sämtlich biß zu einerley Zeitraum reichen. Daraus folget unter andern ganz natürlich, daß weder der Verfaßer noch der Abschreiber durchaus vor einen gleichzeitigen Schrifftsteller zu halten, sondern daß man sie sämtlich nur vor Sammler allerley hier und dar zusammengesuchter Nachrichten oder Erzehlungen anzusehen. Daß sie gar offt aus schlechten Quellen geschöpft, und nicht wenig sich mit Fabeln abgegeben, zeiget der Augenschein. Da ein

Schröter in seinen beurkundeten Abhandlungen vom österreichischen Staats-Recht das älteste Erzherzogliche privilegium Neronis vor erdichtet erklären dörffen; so wird auch mir erlaubt seyn, die dem Neroni beygemeßene Stifftung der Stadt Nürnberg, welche daher auch ihren Nahmen bekommen haben soll, unter die Fabeln zu zehlen. Ich übergehe mehrers, das in die nemliche Claße gehört. Indeßen kann ich doch nicht umhin dasjenige, was Schlözer zur Ausrottung der Fabel von dem Pohlnischen Stammvatter Lech gelehret, mir hier eigen zu machen, und auf die Nürnberger Chronicken anzuwenden.

Der Herr Schlözer, ein gebohrner Francke aus dem Hohenlohischen, weißet alle, welche beym Abmangel von ächten Geschichten und Urkunden, ihr Angeben mit dem ehrwürdigen Nahmen einer Tradition belegen wollen, auf folgende Art zu recht: den Nahmen der Tradition verdiene kein historischer Satz, welcher eine Begebenheit zum Gegensatz habe, die vor 800. und mehr Jahr sich ereignet haben solle, deren aber in dieser langen Reihe von Jahrhunderten kein einiger Schrifftsteller, auch diejenige nicht, welche die nächste Veranlaßung darzu gehabt, Erwehnung gethan; Ingleichen könne kein Satz, von dem man mit Wahrscheinlichkeit die Art, wie er erstanden (nemlich aus einem bloßen Versehen oder aus einer eitlen Einbildung) angeben kan, den Nahmen der Tradition verdienen; nach allen Regeln der historischen Critick müße man solche Sätze Unwahrheiten nennen, solten sie auch nach der Zeit in unzehligen Büchern sich verbreitet haben, oder solten sie sogar die allgemeine Sprache des ganzen Volcks worden seyn; Wenn ein Schrifftsteller Dinge erzehle, die 800. Jahr vor seiner Zeit geschehen seyn sollen, von denen aber alle seine Vorgänger nebst allen Urkunden geschwiegen; so seye man berechtiget an seiner Erzehlung so lange zu zweiffeln, biß er theils die Möglichkeit zeige, wie sich eine Wahrheit in so langer Zeit unbeschrieben und doch rein habe erhalten können, theils erhebliche Gründe anführe, warum seine Vorgänger solche an Orten, wo sie unmittelbare Veranlaßung darzu hatten, nicht schon aufgezeichnet; könne er diesen billigen Forderungen kein Genügen thun, so erkläre man seine Erzehlungen für höchst unwahrscheinlich; Menge er endlich gar Dinge mit ein, welche zu glauben, man erst auf die menschliche Vernunft Verzicht thun muß, so halte man ihn mit

kaltem

kaltem Blut für einen Lügner. Hält man diese Sätze des Schlözers, welche nichts anders als die Lehre aller historischer Criticker enthalten, gegen die Nürnberger Chronicken, sonderlich wenn sie von dem Kaißer Nero, daß er Nürnberg erbauet, reden; so gibt sich der Schluß wohl von selbsten, was man von ihnen zu urtheilen.

Zur Zeit will ich den glimpflichsten Weeg gehen, und nur sagen, daß in den Nürnberger Chronicken viele Fabeln unter die Wahrheiten gemenget worden. Daß alle Abschreiber der Chronicken mit Vorsatz Fabeln eingeschaltet, und die Wahrheiten verdrehet, will ich auch nicht durchaus behaupten, sondern nur dasjenige noch sagen, was der benannte Schlözer bey belobter Gelegenheit von Verwandlung der Fabeln in historische Wahrheiten sehr lehrreich geschrieben. Er sagt aber: langsam, stuffenweiß, und unbemerckt schleiche sich eine Fabel in die Geschichte eines Volcks ein; ohne vielen Widerstandt nehme man sie auf, wenn sie entweder dem Stolze des Patrioten schmeichle, oder durch Ausfüllung einer bißherigen Lücke die menschliche Wißbegierde vergnüge; Aus einem Buch lauffe sie in das andere über, von einem Schrifftsteller pflanze sie sich auf den andern fort; der erste wage eine Vermuthung, drucke ihr durch ein schüchternes Vielleicht, durch ein vorsichtiges Es scheinet, das Siegel einer bloßen Hypothese auf; Sein Nachfolger, entweder aus Nachläßigkeit, oder von seinem Hunger nach Kenntnus hingerißen, übersehe dieses Vielleicht; was vorhin nur eine Vermuthung gewesen, bekomme dardurch das Ansehen eines historischen Satzes; dann breite sich diese Vermuthung in mehrern Schrifften aus, denn maße sie sich die Würde einer Tradition an, denn gewinne sie das große Recht der Verjährung, und wer sich wider sie empöre, der taste ein Heiligthum an; taub gegen die Stimme der Wahrheit, und bey der hellsten Evidenz unempfindlich, bleibe der große Hauffen seinem Vorurtheil treu, biß endlich die unterdrückte Wahrheit sich mit ihrem Ansehen bewafne, und über Irrthum und Vorurtheil völlig siege.

Die Vertheidiger der Nürnberger Chronicken vermuthen auch kein anderes Schicksal. Deßentwegen sind sie ungehalten auf diejenige, welche nach Beweiß fragen. Gleichwohlen sind die Chronicken offenbar von der Beschaffenheit, daß man nach Beweiß fragen muß. Aber hier gehet es, als wie Schlözer sich ausgedrucket; man tastet ein Heiligthum an, und

ſetzet ſich dem ſtärckſten Tadel aus. Wie weit ſolcher getrieben werde, und welcher Ausdrücke man ſich darbey bediene, will ich hier nicht mit Exempeln beſtärcken. Sie laßen ſich gleichſam von ſelbſten finden, von allen, die Nürnbergiſche Schrifften leſen. Indeßen muß ich doch billig rühmen, daß in unſern Tagen Männer aufſtehen, welche der Wahrheit ſo weit Platz geben, daß ſie freymüthig bekennen, es fehle vielen Nürnbergiſchen Scribenden an Urkunden und Beweiß. In dieſe Claſſe darf Würfels hiſtoriſche genealogiſche und diplomatiſche Nachrichten zur Erläuterung der Nürnbergiſchen Stadt- und Adels-Geſchichte zehlen, wo dergleichen Abmangel in der Vorrede zum erſten Band ausdrücklich zugeſtanden wird.

Nur muß ich wünſchen, daß andere dieſem Exempel nachfolgen mögen, und daß man bey ermanglenden Urkunden die ſolchergeſtalt unerwieſene Sätze nicht vor ſelbſtſtändige Wahrheiten fernerhin ausgeben wolle. So wenig einem Scribenten zur Laſt zu legen, daß er, wenn Urkunden zum Beweiß fehlen, ſich auf dergleichen nicht beziehet; eben ſo wenig darf derjenige, welcher an der Wahrheit unbewieſener Sätze zweiffelt, ſogleich ein unberuffener Cenſor betitult werden. Die hiſtoriſche Wiſſenſchafft hat die Freyheit, zu prüfen, und nur das, was ſich bey der Prüfung ächt finden laßen, vor wahr anzunehmen. Ja die Geſchichtskunde fordert, wie oben erwehnt, noch mehr; nemlich daß man ohne ſattſame Prüfung nichts vor bekannt annehme. Mit dieſer Prüfung iſt nothwendig der billige philoſophiſche und critiſche Zweiffel verbunden, welcher Beweiß fordert, und nichts, als was erwießen, gelten läßet.

Zwar kommen hierbey diejenigen zu Schaden, welche ihre Urkunden und Beweißthümer verlohren. Aber dieß kan der Regel keinen Abbruch thun, welche in der Hiſtorie ohne Beweiß nichts anzunehmen lehret. Fides juridica iſt hierinn noch genauer, als fides hiſtorica. Bey gerichtlichen Beweiß iſt man an eine gewiße Zeit gebunden, und nach deren Verfluß wird man nicht wohl mehr mit Beweiß zugelaßen. Hier gilts dann keineswegs, wegen vorgeſchützten Verluſts der Urkunden zu verlangen, daß man unerwießenen Sätzen Glauben zuſtellen ſolle. Beym hiſtoriſchen Beweiß hat man zum Vortheil, daß man an keine Friſt gebunden, daß man mit den apicibus juris nicht umſchränckt, und daß auch die ſogenannte probatio artificialis ehender möglich. Aber deßentwegen iſt

es

es doch hier, ſo wenig als dort, erlaubt, ſich der Beweißführung zu entziehen, unter dem Vorwand, daß die Urkunden oder der Beweiß verlohren gegangen. Würcklich hat manche Urkunde in den vorigen Zeiten das Schickſahl gehabt, deßen unter andern Herr Würfel gedenckt; und diejenige, welche ohne ihr Zuthun dadurch Schaden leiden, ſind würcklich zu bedauern. Aber das iſt auch alles, was ein ehrlicher Mann thun kan; denn, wenn man weiter gehen, und durch den angegebenen Verluſt einer Urkunde den Beweiß ſogleich vor vollführt anſehen wolte, ſo würde man doch noch fordern können, daß wenigſtens die ehemalige Exiſtenz der angeblich verlohrnen Urkunde erwieſen werden ſolte. Solchergeſtalt gewinnt man eben nicht viel, wenn man unerwieſene Sätze mittelſt der vorgedachten, den Urkunden verderblichen Schickſahle, der hiſtoriſchen Prüfung entziehen will.

Ob nun ſchon ſolchergeſtalt, damit ich wieder auf die Nürnbergiſchen Chronicken zurück komme, an deren Glaubwürdigkeit gar wohln gezweifelt werden darf, ſo lange ſie nemlich durch andern Beweiß nicht unterſtützet ſind; ſo will doch deßentwegen nicht durchaus dieſelben verwerfen, ſondern willig zugeben, daß ſie viele Sätze enthalten, welche ſich erweiſen laßen; wie dann ſolcher ſelbſten bereits mich nicht ohne Nutzen bedienet habe. Aber doch iſt auch, und bleibet, daß man nur das annehmen und glauben darf, was würcklich erwieſen worden.

Das dritte Capitul.

Von dem unächten Teutschordischen Bauding.

Das Heidenheimer Bauding, deßen in dem ein und zwanzigsten Capitul der Selectorum Erwehnung gethan, und wovon formulam oder eine Gattung eines darob errichteten Weißthums alldorten beygebracht, gibt mir dermahlen Gelegenheit, von einer Nachahmung zu reden, welche das teutsche Ordens-Haus zu Nürnberg vor nicht gar langen Jahren erfunden hat, um eines und anderes, das ihm eigentlich nicht zustehet, zu acquiriren. Dittenheim, welches in Hochfürstlich-Brandenburgischer Obrigkeit an der Altmühl lieget, hat sich ehedem vor ein Freydorf geachtet. In deßen Feldmarckung ist eine sehr große Anzahl von Feldstücken, welche in den ältesten Zeiten aus dismembrirten Güthern und Höffen entstandten. Diese waren von aller Lehenschafft frey gekaufft, und nachdem die heutige Arth der Besteurung entstandten, so wurden sie meistentheils von den Besitzern in der Steuer gegen die Landsherrschafft verschwiegen. Nach vielen derselben hat dann seit dem Anfang des jetzigen Jahrhunderts das teutsche Hauß zu Nürnberg, und deßen Vogt-Amt Eschenbach getrachtet, und hat auch selbigem der gefaste Vorsatz so ziemlich gelungen. Denn die Besitzer der einzeln Feldstücke, wurden mit dem Vorgeben angelocket, daß, wenn sie einen geringen canonem übernehmten, sie dadurch mittelst des alten Sprüchworts, GOttes Gabe steuert nicht, vor aller Landesherrlichen Steuer sich schützen könnten. Bey der Begierde, sich der Steuer und anderm gemeinen Mitleiden, wie mans insgemein nennet, möglichst zu entschütten, haben dann viele auf einen Morgen Ackers oder ein Tagwerck Wiesen zwanzig Kreutzer übernommen. Fürwahr diß ist eine wohlfeile Abkaufung der Landsherrlichen Steuer, so lang sie geduldet wird! Indeßen muste doch diesem in allen Rechten verbothenen, und zu keiner Zeit gültig werden könnenden Vorgang ein Schein des Rechtens gegeben werden; und weil die Bauern den angemutheten canonem weder unter dem Nahmen eines Zinnßes, noch einer Hennen, noch eines Käses, oder dergleichen

chen übernehmen wolten, um desto eher vor allen gewöhnlichen Folgerungen auf Handlohn, Nachsteuer und andere solcherley Anforderungen sicher zu seyn, so wählte man den Titul, Bauding. Diß war den Bauern ein fremdes Wort, deßen Bedeutung sie nicht wusten; und sie übernahmen die gedachten zwanzig Kreuzer als ein Bauding, wie sie sich auszudrücken angewiesen wurden. Das Teutschordische Vogt-Amt Eschenbach aber glaubte, unter dieser Benennung am allererstен der Besteuerungs-Befugnuß der Landes-Herrschafft am ersten ausweichen zu können. Wie übel aber der Gedancke gewählet worden, bezeuget der eigentliche und wahre Begriff, den man sich von dem Wort, Bauding, nach Maasgab der teutschen Rechte und Alterthümer machen muß. Bauding ist ohnstrittig dasjenige, was man auch curiam dominicalem nennet. Und was das Wort, Ding, in unserer teutschen Rechtssprache bedeute, ist ausser allem Zweiffel. Beedes, sowohl curia dominicalis, als Bauding, erfordert, oder bedeutet eine Sammlung von teutschen hominibus propriis. Diese findet man nun bey dem sogenannten Teutschordischen Bauding keineswegs; denn erstlich sind die also betitulten Baudings-Güther niemahlen mansi oder Huben gewesen, sondern einzelne Feldstücke, welche von der ehemahligen Landsherrlichen Lehenschafft frey gekaufft worden. Zweitens waren die Besitzer dieser so benannten Baudings-Güther zu keiner Zeit Teutschordische homines proprii. Folglich fehlet hier alles, was nothwendig mit dem Begriff von Bauding verknüpfet werden muß, so mehr als bey einem einzeln Acker oder Wießen, welche ehehin zu einem geistlichen Haus gestifftet worden, niemahlen zu finden ist, daß solche an einem Bauding Antheil genommen. Wenn es die Noth erforderte, diesen letztern Satz mit Urkunden zu bestärcken, so wurde es daran gewißlich nicht ermangeln. Indeßen glaube, daß es dergleichen Beweißes nicht bedürffe, weil solcher Satz eine natürliche Folge des Begriffs vom Bauding ist. Hätten auch die Bauern gewust, oder wißen können, daß die wahre Eigenschafft des Baudings nach dem heut zu Tag üblichen Gebrauch durchgehends Zinnß, Gült, Hüner, Käß, Eyer und dergleichen nicht weniger das Hauptrecht und Handlohn mit sich bringe, so würden sie niemahlen sich haben bewegen laßen, einen canonem unter der Baudings-Benennung über sich zu nehmen, so sehr sie sich auch

geschmei-

geschmeichelt, der Landsherrlichen Besteuerung darmit zu entgehen. Ja hätten sie auch gewust, und wißen können, daß solcherley Güther mit einem dergleichen neuerlichen canone nimmermehr von der natürlichen Obliegenheit, der Landsherrschafft zu steuern, frey zu werden vermögen, so würden sie ohnfehlbar den süßen Lockungen nicht gefolget haben. Billig wird man dannenhero das vorbeschriebene Teutschordische Bauding unächt nennen dörffen.

Das vierte Capitul.

Von walzenden Lehen.

Herr Roßmann hat in den Erlanger Anzeigen vom Jahr 1751. in der Num. 25. pag. 199. 200. etwas von walzenden Lehen mit eingerucket. Weil aber solches nicht durchgehends der Fränckischen Landes-Gewohnheit gemäß ist, so hat bald darauf ein erfahrner Beamter seinem in Erlang studierenden Sohn die Weisung gegeben, was er von walzenden Lehen glauben solle. Solche auf die Erfahrung gegründete Nachricht ist werth, daß sie gemeinnütziger gemacht wird. Diesemnach will ich sie hier unter dem Buchstaben B. mittheilen, wenn zuvor des Herrn Roßmanns Gedancken unter dem Buchstaben A. werde wörtlich angeführet haben.

A.

Allhier in Francken weiß ein jeder, was walzende Lehen, und walzende Güther sind. Auswärts ist es so bekannt nicht. Buri in der Erläuterung des Schilterischen Lehenrechts hat sich gar nicht darein finden können, wenn er pag. 1280. schreibet:

„ Ein Feldlehen zeiget meines Erachtens nicht bloß verliehene Felder oder Aecker, sondern ein jedes verliehenes Bauerngut, oder Gut auf dem Land oder Feld an; gleich wie in der Redensarth, er ist über Land, oder über Feld, Land und Feld ebenfalls gleichbedeutende Worte sind. Dieserwegen werden unter den 36. Feldlehen, deren in der Urkunde de 1598. beym Falckenstein codic. diplom. antiqu. nordgav. num. 402. gedacht, sowohl Aecker als Weingarten, deren Besitzer einen gewißen Zinnß und den Zehenden entrichten müßen, angeführet. Und in der Urkunde de 1616 ibid. num. 404. werden unter der Rubric, von Feldlehen auf dem Land ins Amt Wald gehörig, sowohl Aecker als Lehenwiesen beygebracht. Was aber durch das hinzugefügte Wort, walzend, allhier angezeiget worden, kan ich wegen Ermanglung hinlänglicher Nachrichten nicht eigentlich bestimmen. Zwar stehet Wehner in observ. pract.

voc. walzende theilbare Güther, in den Gedancken, daß dadurch dem Besitzer eine freye Gewalt, das Guth zu theilen und zu veräußern, beygeleget werde, wenn er also schreibt:

> Walzende oder theilbare Güther vocantur praedia allodialia, eigene Güther, quae differunt a feudalibus et colonariis, Lehengüther; vocantur autem ideo walzend und theilbar, quod pro lubitu possessoris sive domini dividi et alienari queant, secus ac in Lehen und Zinnßgüthern; nisi aliud quid obstet.

Allein zu geschweigen, daß das Wort walzend oder welzend, volvens, nichts in sich faßet, woraus man eine erlaubte Theilung schließen könne, so streitet seine ganze Erklärung mit der Natur der walzenden Feldlehen, als welche, wie zum Theil aus der Benennung selber zu ersehen, gewiße zinnßbare Bauernlehen sind. Besoldus in thesaur. practic. ead. voc. gibt folgende Beschreibung:

> rectius alii vocant, welche außer dem Erbrecht zugebauet werden, die keine eigene Mannschafft oder Gemeind-Recht haben.

wie weit nun solche gegründet seye, und was er eigentlich damit sagen wolle, kan ich nicht wißen, weil ich den von ihm angeführten Zorer part. 1. quaest. 11. n. 737. nicht bey Handen habe. Ich muß mich also begnügen, die walzende Feldlehen nach denen von ihnen in der Urkunde de 1598. beym Falckenstein num. 403. angegebenen Merckmahlen überhaupt zu beschreiben, daß es gewiße den Bauern verliehene Güther seyn, deren Besitzer dem Herrn einen jährlichen Zinnß entrichten, Frohnden leisten, bey Kauff- und Veränderungsfällen Handlohn bezahlen, und die Steuern zahlen müßen, denn so heißet es daselbst von dem verkaufften 54. walzenden Feldlehen:

> mehr 54. walzende Feldlehen an Aeckern, Wiesen, Holz, und Weinen, alle und jede mit ihren Zinnßen, Frohnen, Steuer, Frevel, Buß, Handlohn, vogteylicher Botmäßigkeit, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten.„

Es ist wahr, der große Fränckische Jurist Wehner hat etwas dunckel geredet. Er hat aber doch die Sache gesaget. Wir Juristen müßen uns bey demjenigen, was in einer Provinz gewöhnlich, und anderswo

derswo nicht gebräuchlich, durch einige Erklärung zu Hülffe kommen. Man hat allhier zu Land gantze Bauernhöffe, die nicht zerschlagen oder getheilet werden dörffen, im Fall die hohe Landes-Obrigkeit nicht etwa in die Zerschlagung derselben williget. Wenn nun jemand ein oder mehrere solche aus der Zerschlagung herrührende Stücke Lands kaufft, so bekommt er zugleich das Recht, selbige wieder zu verkauffen, oder unter seine Kinder oder Erben zu vertheilen. Einen ganzen Bauernhoff, wenn er den besäße, darff er nicht zertheilen oder zerschlagen. Walzende Lehen sind also, im Gegensatz eines ganzen und individuellen Bauern-Lehens, Lehenstücke, welche der Besitzer, wenn er will, aus eigener Willkühr, zertheilen, verkauffen, und also von seinem Guth welzen darff.

B.

§. 1.

Indeme ich das Alter der Brandenburgischen peinlichen Halsgerichts-Ordnung zu erforschen begehrte, so traff ich auch auf die Erlanger gelehrten Anzeigen des Jahrs 1751. wo ich ohngefehr gefunden, daß der Hr. Prof. Roßmann in der Numer 25. den Hrn Buri wegen der sogenannten walzenden Feldlehen zu verbeßern gesucht. Buri hatte in seiner Erläuterung des Schilterischen Lehenrechts das vor sich, was Wehner und Besold von der Sache geschrieben, und mogte darmit das, was etliche Urkunden beym Falckenstein geben, nicht zusammen reimen. Wehner Erklärung hat er billig verworffen, doch die Sache nicht völlig getroffen. Da er in Francken fremde, ist er wohl zu entschuldigen. Aber Hr Roßmann hat es noch weniger getroffen, da er jenen verbeßern oder unterrichten wollen. Ich werde also mit seinem guten Frieden dasjenige von der Sache hier anmercken, was mir nach der amtlich erlangten Erfahrung bestens bekannt ist.

§. 2.

Feldlehen ist allezeit ein Bauerlehen, und hat eigentlich, wenn man genau gehen will, dreyerley Bedeutung. Einmahl wird es denenjenigen Bauernlehen entgegen gesetzet, welche bezimmert, oder mit einem Wohnhaus versehen, in welches verschiedene Güther, als Aecker, Wiesen, Holz,

und dergleichen mehr nach der Fränckischen Mundart vererbet sind. Zum andern wird es den sogenannten Holzlehen entgegen gesetzet, welche bloß in einer gewißen Anzahl Morgen Holzbodens bestehen, und gleichfalls in kein eigenes Bauern- oder Wohnhaus vererbet sind. Da nun die Feldlehen nach der ersten Bedeutung allezeit aus einer gewißen Anzahl Morgen Ackers, mit oder ohne Wiesen, mit oder ohne Holz, etc. bestehen; so werden auch unterweilen Feldlehen genennet, diejenige Feldstücke, welche gleich jenen an kein gewißes Wohnhaus verknüpft, oder darein vererbet sind, sondern einzeln besessen, daher auch insgemein, wiewohl offt abusive, eigene Stücke genennet werden, doch aber nicht in einem cörpore oder complexu mehrerer Feldstücke, sondern nur aus einzeln einschüfftigen Stücken bestehen.

§. 3.

Die Feldlehen nach der ersten Bedeutung habe ich nicht bloß in Dörffern und Weyhlern, sondern auch in den Marckungen verschiedener Städe angetroffen. Durchaus mangeln sie einer eigenen Hofstatt oder Feuerheerds. Sonst haben sie fast alles mit den Bauern-Höffen gemein. Selbst das Gemeind-Recht, oder das Recht, an den Gemeindnutzungen Theil zu nehmen, findet man öfters mit diesen Feldlehen verknüpft; dargegen sie auch der Gemeind Mitleiden oder Noth mittragen, oder wie es heißet, mit der Gemeind heben und legen müßen. Diese Feldlehen sind also auch untheilbar, wie die Bauern-Höffe; nemlich der Besitzer darf die Stücke, aus denen das Feldlehen bestehet, nicht einzeln verkauffen, oder unter seine Erben vertheilen; sondern es muß allezeit das corpus oder der complexus in Kauff- Tausch- und Erb-Fällen unzertrennt beysammen bleiben. Dieses verstehet sich jedoch dahin, daß zuweilen der Lehenherr, oder wie er auch heißet, Zinnßherr, Gültherr, oder Eigenherr, in die Zerschlagung des ganzen Feldlehens, oder in das Auszlehen einzelner Stücke williget, wenn er vom Besitzer darum ersuchet wird. Ein gleiches ist ohnehin von Bauern-Höffen bekannt.

§. 4.

Aber daß des Lehenherrn Bewilligen in das dem Besitzer anständige Zer-

Zerschlagen des ganzen, oder in das Ausziehen einzelner Adpertinentien nothwendig erfordert wird, ist allererst in den spatern Zeiten aufgekommen. Vor Alters war es nicht also. Doch des Lehenherrn Bewilligung zu erfordern, ist an manchen Orten eher, als an andern vor nöthig erachtet worden. Ehehin war überhaupt die ganze Behandlung der Bauers-Leuthe anders, als jetzo beschaffen. Kriegsverheerung, Brandschaden in Ansehung der Herrschafftlichen Lehen- und Zinnß-Bücher, das veränderte Steuerweßen und dergleichen hat hierinn alles in eine andere und neue Gestalt gebracht. Die alte Leibeigenschafft hatte kaum Milderung, oder nachher gar ihr Ende erreichet, und darneben die Strenge der alten Baudinge nachgelaßen; so fieng sich schon das Ausziehen einzelner Stücke aus den Bauern-Güthern an; denn diese konnten eben nicht allezeit ganz mehr von den Besitzern bearbeithet werden. Die Besitzer thaten dieß meistens ohne voraus eingehohlter Bewilligung des Lehenherrn, oft auch gar ohne deßen Vorwißen. Dem Lehenherrn war genug, daß der Lehenmann oder Guths-Besitzer alljährlich den Zinnß, Gült und andere Laslen ganz abrichtete und leistete. Der Guths-Besitzer muste dargegen sorgen, wie er den bedungenen Beytrag von dem ausgezogenen Stucken beytrieb. Letztere sind also subfeuda in Vergleichung mit feudis propriis. Die Besitzer des Hauptguts hatten daher ihre eigene Zinnß-Register, von denen hier und dar noch einige der alles verheerenden Zeit entrißen worden. Im Fall Bedürfens laßen sich dergleichen aus Francken, Schwaben, Sachsen und Westphalen zur Probe vorlegen. Daraus erkläret sich auch der Ausdruck: dieser Weinberg, diese Wiesen, dieser Acker gibt des Jahrs so und so viel Zinnß in diese Hube oder jenen Hoff. Dieß ist fernr der Ursprung der auch in einigen Gegenden des Franckenlands üblichen Hübnerschafften.

§. 5.

Angezeigter maßen war es dann noch biß auf den dreißigjährigen Krieg und Teutschlands darbey bewürckte durchgängige Verwüstung bewandt. Schon vorher, noch mehr aber nachher fieng die alte Gestalt an, schädlich zu werden. Dann die Besitzer des Haupt-Guts waren zuweiln liederlich, starben oft frühzeitig mit Hinterlaßung unmündiger Erben, oder kamen sonst durch Unglücksfälle um ihre Register, und anderwärtige Kennt-

nuß der ausgezogenen Stücke. Daher rühren großen Theils die vielen zinnßfreye Feldstücke; und der Lehen- oder Eigenherr kam darmit um sein Lehenrecht. Diesem Uebel dann abzuhelfen, hat man angefangen, alles Zerschlagen und Ausziehen einzelner Stucke zu verbiethen, und sie nicht anderst als unter vorgängiger Bewilligung zuzulaßen. In den neuesten Zeiten macht man aus dieser Bewilligung eine im Grund schädliche herrschafftliche Revenüe, indem man sie den Bauern, meistens den Juden, um Geld verkaufft. Was nun solchergestalt bey den eigentlichen Bauern-Güthern geschiehet, das ist auch in Ansehung der Untheilbarkeit bey den Feldlehen der ersten Gattung üblich.

§. 6.

Diese Feldlehen der ersten Gattung, sind aber, so viel ich gefunden, verschiedenen Ursprungs. Einige sind durch das Zerschlagen ganzer Bauern-Güther gekommen. Zuweiln hat man nemlich dem allzustarcken Zerstücklen der Bauern-Höffe darmit bevorkommen wollen, daß man verschiedene Stücke zusammen genommen, ein eigen corpus daraus gemachet, und solchergestalt die Unzertrennlichkeit bewürcket. Zuweiln hat man auch, da das Vererben der Domainen- oder Schloß-Güther angefangen, eine gewiße Anzahl von Feldstücken, als in einem corpore unzertheilbar zusammen zu schlagen. Andere Feldlehen sind aber daher entstandten, daß sie von den Hofstätten, worzu sie gehöret, abgekommen. Dieß ist geschehen bey großen Kriegsverheerungen, da nachher oft die Feld-Güter gebauet und genutzet worden, ohne die Hofstatt wieder herzustellen und zu bezimmern. Unterweiln ist auch dem Besitzer des Haußes nichts mehr mit dem Feldbau gedient gewesen; da nemlich die Handwercker, Handel und Wandel stärcker worden, so sind die zu dem Häußern gehörige Felder oft davon weg- und in Gestalt untheilbarer Feldlehen besonders verkaufft worden. Daher mögen einige Feldlehen, die ich in den Stadtmarckungen angetroffen, entstandten seyn. Dieses Wegkauffen geschahe auch, wenn die Bauern die Eigenschafft dem Eigen-Herrn abgekaufft haben, und sogenannte Freybauern worden sind, der Lehen-Herr aber nur die Hofstätten mit etlichen Feldgütern frey machte, und das übrige in einem complexu lehenbar beybehielte.

§. 7.

§. 7.

Dieſes alles, was ich bißher von dem Urſprung der Feldlehen erſter Gattung geſaget, wird begreiflicher werden, wenn ich nun bemercke, was zu ſolchen Feldlehen insgemein und zuweiln gehöret. Bald hält das Feldlehen nur einige Aecker in ſich, bald gehört einiger Wießwachs darzu, bald begreifft es auch etwas Holzboden neben Aeckern und Wieſen unter ſich. Bald findet ſich ein Weyher darbey, und zuweiln iſt das Feldlehen gar mit einem Gemeind-Recht verſehen. Hieraus erbricht ſich die Verſchiedenheit des Urſprunges, und daß alles auf den Bedingnüßen des erſten Contracts beruhe. Dieſer iſt unterweiln noch erweißlich; meiſtens beruhet es aber auf der Obſervanz, welche klärer oder dunckler iſt, je nachdem die Beſitzer ſich oft oder ſelten verändert, oder in der Gegend, Dorf, Weyhler und Stadt alte Leuthe und Eingebohrne angetroffen werden.

§. 8.

Die Gerechtſame des Lehen-Herrn ſind bey dieſen Feldlehen beſchaffen, wie bey den Bauern-Gütern. Sie kommen nemlich auf den anfänglichen Contract, oder die Obſervanz an. Zinnß, Gült, Handlohn iſt das gewöhnlichſte. Unterweiln kommt die Frohn darzu; auch wohl Herbſt-Walpurgis-Faſtnacht-Hühner, wenn etwa das Lehen ſtarck iſt. Buß, Frevel, vogteyliche Bothmäßigkeit richtet ſich nach dem, wie allen Falls dergleichen der Lehen-Herr hergebracht hat. Sonſten ſtehet ſolches alles demjenigen zu, der insgemein die jurisdiction zu Dorf und Feld beſitzet. Die Steuer, wie ſie heut zu Tag in Francken ausſiehet, iſt vor vollkommen ausgeartet zu halten, und meiſtens ein Vortheil des Lehen- oder Eigen-Herrn worden.

§. 9.

So viel mögte von den Feldlehen der erſten Gattung vor dißmahl genug geſagt ſeyn. Ich wende mich nun zu der zweiten Gattung, die den Holzlehen entgegen geſetzet wird; und bey dieſer darf ich ganz kurz gehen. Gleichwie die Holzlehen bloß in einem Lehenbaren Holzboden beſtehen, und nach Geſtalt der Sachen bald viel, bald wenig in der Größe betragen; ſo haben die Feldlehen in Rückſicht auf ſelbige nur Ackerfeld zum Innbegriff.

Daß

Daß auf diese Bedeutung zu achten, rühret daher, weil man das Holzlehen, wenn es in etwas abgeholzet, wieder zum Holzwachs muß anfliegen lassen, das Feldlehen aber allezeit Ackerfeld bleiben muß. Forstgerechtigkeit, Jagdbarkeit, Zehenrecht, Huthrecht machen beedes nothwendig, und somit dem Unterschied handgreifflich. Uebrigens sind die Holzlehen meistens, was die Walzung betrifft, den Feldlehen der dritten Gattung gleich zu achten.

§. 10.

Drittens heißen auch die obwohl abusive sogenannte eigene Stücke Feldlehen. Diese haben einerley Ursprung mit den Feldlehen der ersten Gattung, und habe ich mich also dabey nicht aufzuhalten. Nur zwey Dinge habe zu erinnern. Das erste ist, daß diese Feldlehen oder eigene Stucke sowohln Ackerfeld als Wießboden seyn können, und daß sie verschieden an der Größe sind. Die gröste ist nemlich von einem viertel Morgen, Jauchert, oder Tagwerck biß auf sechs, acht Morgen oder Tagwerck. Aber es muß allezeit unum continuum seyn; denn so dieß nicht ist, so heist es ein complexus von verschiedenen Feldstücken, oder ein Feldlehen der ersten Gattung. Zweitens ist die Ursache zu bemercken, warum diese Feldlehen auch eigene Stucke heißen, weil sie nemlich in keinen complexum, in kein corpus gehören, oder vererbt sind, wie die Bauern zu reden pflegen. Sie werden einzeln beseßen, einzeln gekaufft, einzeln verkaufft, und wann der Besitzer stirbt, so bleiben sie nicht nothwendig bey deßen Hauß, Guth oder Hof, sondern sie werden einzeln verkaufft, oder unter die Erben nach ihrer Willkühr einzeln ausgetheilet, wie es bey den Aeckern und Wiesen in den Marckungen der Städte meistens üblich ist. Uebrigens ist ein dergleichen Feldlehen oder eigenes Stuck an sich unzertheilbar. Doch habe ich auch Orthe angetroffen, wo das Zertheilen, sonderlich der Weinberge, erlaubt ist. Alsdann hat aber der Besitzer des einen Theils gegen den Besitzer des andern Theils in Verkaufsfällen die sogenannte Spaltloßung, auch so sie nicht ausdrücklich bedungen worden. Viele haben indeßen es vor widersprechend gehalten, ein eigen Stuck Feldlehen, oder vice versa das Feldlehen ein eigen Stück zu heißen. Eigene Stücke heißen die Feldlehen nur abusive, und werden bloß darum so genennet, weil sie einzeln sind, und bleiben dörffen, und nicht als ein Pertinenzstuck

in

in ein Corpus vererbt sind. Sie sind deßwegen doch zinnß- gült- und handlohnbar, wie schon etlichmahl durch Urthel und Recht erkannt worden zu seyn, mich bestens erinnere. Man kan sie feuda hereditaria nennen, nur nicht allodialia. Dargegen gibt es doch auch würcklich zinnß- güst- handlohnfreye Feldgüther, die also wahrhafftig eigen und allodial sind. Dergleichen haben bey den im §. 7. bemerckten Zerschlagungen leicht kommen und entstehen können. In diesem jetzigen Jahrhundert wird nur bey der häuffigen Untermischung der Eigenherrschafften zum Nachtheil des Territorialherrn diesen zinnßfreyen Güthern starck nachgetrachtet, und sie durch viele Künste, die offt keinen bonam fidem zeigen, zinnß- gült- und handlohnbar gemacht. Zu etwelchem Beweiß lege ich hier einen Nürnbergischen wider gerichtlich bekannte Befugnus an. 1719. geschöpften Rathsverlaß bey?

Anmerckung. Das in dem vorigen Capitul angeführte Teutschordische unächte Bauding gehört auch in diese Claße.

§. 11.

Hier könnte ich nun mit der Erklärung des Worts Feldlehen abbrechen. Ich will aber doch noch einen einigen Gedancken von den einzeln Felostucken nachhohlen. Man fragt nemlich, ob es vortheilhaffter seye, Höffe mit vielen Ein- und Zugehörungen zu haben, oder solche in viele einzelne Stücke zu vertheilen. Die Beamten und Cameralisten sind in Francken darob in ihren Meinungen getheilet. Ist das Cameralwesen wohl eingerichtet, so bin ich vor die Vielheit der eigenen Stucke gesinnet; es wäre dann, daß besondere Umständte hinderten, welche sich etwa nicht aller Orthen heben laßen. Die Erfahrung lehret mich so dencken; denn ich habe Dorfschafften angetroffen, in welchen die Menge der einzeln Feldstücke reiche und nahrhaffte Leuthe macht, der Herrschafft viel einträgt, und die Bauerschafft mehret, unter welcher die Besitzer der förmlichen Bauernhöffe wohl die ärmsten sind, und bleiben werden. Weiln aber, daß das Cameralwesen gut bestellet seye, vom Herrn biß zum untersten Diener sehr viel erfordert wird, weil die Steuerwalzung so gar häuffig eingeführt ist, und was dergleichen mehr, so kan ich ohnmöglich dem Güther-Zerschlagen, dem sich doch Juden und Judengenoßen so starck erge-

ben, durchgehends das Wort reden, denn solches meistens dem Herrn verderblich, und dem Bauern schädlich wird.

§. 12.

Nach dieser kurzen Ausschweiffung komme ich nun auf das Wort, walzend. Dieses hat etwa eine doppelte Bedeutung, denn einmahl wird ein Feldlehen oder eigen Stuck walzend genennt, oder es muß vielmehr jedes walzend heißen, weil es an keine gewisse Hoffstaat gebunden, und in kein Bauernguth oder Haus oder Hoff vererbt ist, von dem Besitzer bald dieses bald jenes Hofguths gebauet wird, seinen Besitzer aber selbst nicht zum Unterthan des Lehenherrn macht, sondern auch von einem Fremdherrischen Unterthan beseßen werden kan, und also gleichsam von dem einen auf den andern walzet. Diß ist aber die uneigentliche Bedeutung des Worts. Denn zum zweiten und eigentlich heist ein Feldlehen walzend in Rucksicht auf die Steuer, wenn nemlich der Lehenherr auf seinen Feldlehen die Steuer nicht eigens hergebracht hat, sondern solche von dem Lehenherrn desjenigen Guths, auf dem der Besitzer des Feldlehens wohnt, genommen wird. Diß ist die in Francken so beschriehene Steuerwalzung, welcher wegen die solcher unterworfene Feldstücke walzend genennt werden. Weiln nun per superiora ein Feldlehen oder Eigenstuck bald von diesem, bald von jenem beseßen werden kan, und in kein eigen Hoffguth vererbet ist; so wird auch die Steuer bald von diesem, bald von jenem genommen; es ziehet also ein Herr viel oder wenig Steuer, je nach dem sein Unterthan viele oder wenige solche walzende Stücke an sich kaufft. Diese Steuerwalzung ist, so viel ich noch gefunden, aller Orthen wider den eigentlichen Begriff des alten Steuerwesens. Doch ist sie ihm noch gemäßer, als wenn ein Lehenherr die ihm lehenbahre Feldstücke indistincte besteuert, ob sie schon von seinem Unterthan nicht beseßen werden, oder in eines andern Herrn territorio liegen.

§. 13.

Dieß wäre dann, was zum Verstand der walzenden Lehen hier aus langer Erfahrung anmercken sollen. Was nun die Feldlehen, deren Herr Buri aus Falckensteins nordgauischen Alterthümern Erwehnung thut, eigentlich

gentlich seyen, wird jetzo ganz klar seyn. Es sind Feldlehen der dritten Gattung, die ihrer Natur nach walzend sind, unter die der Schreiber aus Unbedachtsamkeit etwa ein Holzlehen gemenget. Ueberhaupt muß der Schreiber keiner der geschicktesten gewesen seyn; denn was das Wort, weinen, seyn solle, ist nicht zu errathen. Weinen vor Weinberg zu nehmen, ist niemahln teutsch, und zu Langenfeld gibts deren fast nicht. Weinen vor Wunnen zu lesen, geht wieder nicht an, denn Wunnen sind Waidplätze, welche nicht wohl Feldlehen seyn können, weil die Waide dem Besitzer keinen Nutzen übrig ließe. Vielleicht soll Weinen gar so viel als Weyher bedeuten. Doch solcherley Unrichtigkeiten finden sich gern bey dergleichen Briefen. In dem Falckensteinischen Document ist ins besondere zu mercken, daß das Walzende doch dem Lehenherrn steuerbar seyn soll, welches offenbar wider allen Begriff von der Steuerwalzung anstößet.

§. 14.

Nicht unbillig habe also Anfangs gesaget, daß Buri es nicht vollkommen getroffen; doch ist er der Sache näher gekommen, als Wehner und Rosmann. Besold hat auch keinen vollkommenen Begriff von den Feldlehen gegeben; doch hat selbiger und Buri nichts falsches eingemischet. Herr Buri sagt, die walzende Lehen seyen Güter, so zinnß handlohn, frohn und steuerbar, das hat nach obigen so ziemliche Richtigkeit; nur daß die Frohn selten ist, und die Steuer walzet. Darneben hätte Buri noch hinzu setzen sollen, was Besold saget, nemlich walzende Lehen würden ausser dem Erbrecht gebauet, und hätten keine eigene Mannschafft oder Gemeindrecht. Erbrecht heißet hier beym Besold ein Bauern-Hof, oder Hofstatt, in welche Feldgüter vererbet und eingehörig sind. Daß die Feldlehen keine eigene Mannschafft haben, bedeutet so viel, daß, wie gedacht, das Feldlehen seinen Besitzer nicht zum Unterthan machet, und an kein eigen Feuer und Heerd angebunden ist, sondern walzet. Daß aber die Feldlehen kein Gemeindrecht haben, ist wohl von der dritten Gattung, und einigen der ersten Gattung richtig; aber unter der ersten Gattung sind verschiedene allerdings eines Gemeindrechts fähig.

§. 15.

Nach dem Rosmann hat Wehner bloß etwas dunckel geredet, und doch die Sache gesaget. Mit Grund muß ich aber behaupten, daß Wehner offenbahr und durchaus einen falschen Begriff von den walzenden Lehen angegeben. Ueberhaupt habe ich gefunden, daß Wehner das rechte von fränckischen Rechten und Gewohnheiten selten getroffen. Meines Orts kan ich ihn wenig nutzen, denn ich treffe in den alten Briefschafften und Urkunden, die mir bey meinem Amt doch zahlreich durch die Hände gehen, häufig die Sachen anderst an, als sie Wehner angibt. In dem jetzigen Fall saget er: Walzende oder theilbare Güter vocantur praedia allodialia, eigene Güter, quae differunt a feudalibus et colonariis, Lehengütern, vocantur autem ideo walzend und theilbar, quod pro lubitu possessoris sive domini dividi et alienari queant, secus ac in Lehen- und Zinnß-Gütern, nisi aliud quid obstet. Walzend und theilbar aber ist niemahln einerley, wie Buri schon wohl eingesehen. Possessor und dominus ist wiederum nicht einerley, denn Possessor ist der Lehenmann, und dominus der Lehenherr. Man darf sich hier nicht an die lateinische Sprache und das römische Recht binden, denn beedes reimet sich nicht mit deme, was gleich den teutschen Bauern und Feldgütern teutschen Ursprungs ist. Die Feldlehen heißen zwar nach der dritten Gattung gar gern in Francken eigene Stücke; aber allodialia kan man sie nicht nennen, denn sie Zinnß- und Lehen-Güter sind, so gut als die Bauern-Höffe selbst, und gleich diesen feudalia und colonaria heißen können. Annebst dörffen die walzende Güter so gut als die lehen- und zinnßbare Bauern-Höffe nach Gefallen des Besitzers verkaufft werden, und der Lehen-Herr hat regulariter nichts dargegen zu sagen, man stellte ihm dann einen liederlichen Haushalter zum neuen Lehenmann dar, den er billig verwerfen mag. Was aber das angebliche Theilen anbetrifft, so ist solches bey walzenden Feldlehen, so wenig als bey allen lehenbaren Bauern-Gütern wider des Lehen-Herrn Bewilligung erlaubt. Wehners Sätze stimmen also mit der Wahrheit nirgends zusammen. Legt man aber zinnßfreye Güter bey seiner Beschreibung zum Grund, so sind solche wohl allodial; aber theilbar sind sie nicht anderst als mit Bewilligung der Steuer-

Herrn,

Herrn, unter welchen die Steuer wälzet. Und wälzend sind sie wieder nicht allein, denn auch die Feldlehen der dritten Gattung walzen.

§. 16.

Folglich hat Roßmann sich noch mehr verfehlet, da er das, was Wehner in gewißer Maaße von zinnßfreyen unlehenbaren walzenden Gütern angegeben, überhaupt von walzenden Feldlehen nachgesaget. Er will aber also lehren: Man hat allhier zu Lande ganze Bauern-Höffe, die nicht zerschlagen oder getheilet werden dörfen, im Fall die hohe Landes-Obrigkeit nicht etwa in die Zerschlagung derselben williget; wenn nun jemand ein oder mehrere solche aus der Zerschlagung herrührende Stücke Lands kauft, so bekommt er zugleich das Recht, selbige wieder zu verkauffen, oder unter seine Kinder oder Erben zu vertheilen; einen ganzen Bauern-Hof, wenn er den besäße, darf er nicht vertheilen oder zerschlagen; walzende Lehen sind also, im Gegensatz eines ganzen und individuellen Bauern-Lehens, Lehenstücken, welche der Besitzer, wenn er will, aus eigener Willkühr, zertheilen, verkauffen, und also von seinem Guth wälzen kan. Aber wider Roßmanns Angeben gibt es nicht bloß in Francken, sondern durch ganz Teutschland ganze Bauern-Höffe, die nicht zertheilet oder zerschlagen werden dörfen, es willige dann die Lehen-Herrschafft darein. Auf die Lands-Herrschafft, wie Roßmann meint, kommt es eben nicht allezeit an. In wie weit aber die walzende Feldlehen aus der Zerschlagung herrühren, habe oben umständlich aus einander gesetzt. Das Feldlehen darf der Besitzer mit keiner mehrern Willkühr verkauffen, als den lehenbaren Bauern-Hof. Hingegen ist das Zertheilen des Feldlehens, eben wie bey den Bauern-Höffen, verbotten, wenn es der Lehen-Herr nicht bewilliget. Will man aber mit Roßmann das einzelne verkauffen der einzeln Feldlehen vor ein Zertheilen nehmen, so ist es wider die teutsche Sprache; und will man unteutsch reden, so kan ein Bauer, der zwey Höffe besitzet, sie auch theilen, und jeden besonders verkauffen, folglich einen von dem andern wälzen.

Dieß seye genug zur Warnung gegen unrichtige Begriffe, und ich schließe mittelst Beylegung des Nürnbergischen Raths-Verlaßes, der also lautet: Denen löblichen Aemtern und Eigenherrschafften, welche walzende

Stücke haben, soll man bedeuten; in Zukunft dergleichen an niemand anders, als Nürnbergische Unterthanen kommen zu laßen; wann aber dergleichen ja entweder durch Erbschafft oder andere Fälle an Fremde gerathen solten, denenselben sogleich dabey zu bedeuten, daß sie herein versteuert werden müßen, und solches jedesmal denen Kaufbriefen mit einverleiben zu laßen. Den 17. Aug. 1719.

Anmerckung. Nürnberg behauptet das Recht, alles, was seine Bürger besitzen, zu besteuern, es mag liegen, wo es will. Nürnberg verlanget also, daß alle Feldstücke, lehenbar und eigen, mit der Steuer walzen sollen, je nachdem sie von einem Nürnberger Burger oder sonsten jemand beseßen werden. Indem solchergestalt viele Feldstücke von Nürnberger Angehörigen erkaufft werden, so haben solches die Landesherren, auch die Lehenherren nicht leicht widerfochten, weil sie auf der andern Seite vermutheten, und erwarteten, auch ihres Orths Nürnbergische Lehen, so sie von dem ihrigen beseßen würden, zu besteuern. Allein es hat der Stadt Nürnberg von Alters her ein anders gefallen, und was einmahl in Nürnbergische Hände gekommen, hat man daraus nur selten, und schwehrlich, oder wohl gar niemahlen mehr losgelaßen. Diß geschahe ehehin heimlich, jetzo geschiehet es mittelst vorstehenden Raths-Verlaßes offentlich. Bey einem gerechten Richter muß darmit das ganze Geschäfft verwerfflich werden. Quod contra datam fidem fit, est invalidum; et quod ab initio invalidum, nunquam convalescere potest.

Das fünffte Capitul.

Von Freybauern überhaupt.

Die rustici immediati bey dem Limnaeo sind nichts anders im Grund, als die sogenannten Freybauern. Limnaeus hat mit seinen rusticis immediatis kein geringes Aufsehen gemacht, und manche wolten daher fast den Schluß machen, daß diese Leute wohl gar allein durch die niedrige Geburt von andern immediatis mögten unterschieden seyn. Reichsfreye Bauern habe aber noch nirgends angetroffen. Die in den Reichsdörfern wohnende Bauern gehören nicht hieher, denn dermahlen ist die Rede von den einzeln und in keiner Gemeinschafft lebenden rusticis immediatis. Wie aber Limnaeus habe bewogen werden mögen, von den unmittelbaren Bauern zu reden, davon ist keine schicklichere Ursache anzugeben, als daß Limnaeus die Freybauern nicht anderst habe im Latein zu nennen gewust. So gehet es aber, wenn man fremde Sprachen vor geschickt hält, alle teutsche Erfindungen in solchem vollkommen ausdrucken zu können. Freybauern heißen in Francken und Schwaben, diejenigen Bauern, welche vor ihre Persohn mit Leibeigenschafft so wenig als wegen ihres Guts, das sie bewohnen, und wegen seiner Eingehörungen irgend jemand verhafftet, folglich von Zinnß, Gült, Hennen, Handlohn und andern dergleichen Abgaben frey sind. Meistens wohnen sie in Dörffern und Weyhlern unter andern lehenbaren Bauern; manche bewohnen auch einzelne Güther und Höffe. Ihre Anzahl hat sich seit hundert Jahren starck vermindert, und die wenigsten wißen, wie eigentlich ihre Vorfahren zu solcher Freyheit gekommen sind. Dem ohngeachtet haben sich ehehin viele beygehen laßen, eine ganz seltsame Freyheit zu behaupten, welche jedoch selbst der Natur der Sachen widerstrebet. Wie indeßen die Freyheit der Freybauern im Grund anzusehen, davon läßet sich hier nicht füglich, anderwärts aber schicklicher reden. Dermahlen stehen die Freybauern, wohl wenige ausgenommen, unter besondern Schutzherren, welche sie sich willkührlich erwehlet. Der Schutz ist theils ablößlich, theils unablößlich. Sie zahlen

jähr-

jährlich das bedungene Schutzgeld, und werden von Schutzherrn bedürfenden Falls vertretten. Die Verbindung zwischen den Freybauern und ihren Schutzherren ist nicht allerwegen die nemliche, sondern muß nur aus dem Schutzbrief erlernet werden. Die Freybauern heißen deßentwegen auch insgemein Schutz- und Schirms-Verwandte. Schutzherren aber sind meistens die Landsherren, oft auch andere.

Was nun eigentlich den wahren Ursprung der Freybauern betrifft, so wollen einige vorgeben, sie seyen durch eine bloße usurpation entstandten, und hatten sich ipso facto von der obgehabten Lehnbarkeit loßgemacht; oder ihre Güther seyen ehehin von solchen Personen besessen worden, welche ihrer Geburt nach frey gewesen, und darmit die Güter auch frey gemachet. Beeden Vermuthungen, die im Grund ganz von einander unterschieden, will ich eben nicht widersprechen. Es kan allen Falls möglich seyn, daß auf beederley Art Freybauern entstandten. Nur mir sind keine dergleichen vorgekommen, und muß ich dahero zweifeln, so lange biß jemand deßhalber Beweiß führet. Dargegen habe ich, so viel mir auch Freybauern vorgekommen, noch allezeit gefunden, daß ihre Güther durch die alten Besitzer von der obgehabten Lehenbarkeit frey und losgekaufft worden. Zwar sind nicht alle Freybauern, wie ich oben gedacht, im Standt, den Ursprung ihrer Freyheit zu erweisen: doch darf ich gar füglich meinen Satz vor wahr angeben, weil in casu substrato auch probatio artificialis gilt, welche nur der Bauer nicht selbst führen kan. Bey anderer Gelegenheit werde von einer dieß falsigen probatione artificiali ein Exempel beybringen. Dermahlen laße es bey einem Kaufbrief von Jahr 1644. bewenden, welchen am Schluß dieses Capituls beylege. Innhalts deßelben gibt gegen einen bedungenen Kaufschilling Maria Elisabetha eine verwittibte von Lentersheim, gebohrne von Karpf ein Güthlein zu Sammenheim frey, ledig und los. Die Gelegenheit darzu war, daß sie zu dem durch Krieg und Brand verheerten Güthlein auf andere Bedingnisse sonst keinen Liebhaber zu bekommen vermogte. Aus gleicher Ursache sind mehrere Güther frey worden, und andere haben die Herren, welche ins Abwesen gekommen, frey gegeben, um nur etwas Geld zu bekommen. Beederley Ursache hat eine reiche Mutter seyn können von Freygüthern; und es ist sich daher nicht zu wundern, daß man ehehin in Francken und Schwaben so viele Freybauern gezehlet.

Ich

Beylage.

Ich Maria Elisabetha von Leutersheim Gebohren Von Karpffen, Wittwin, der zeit zu Onolzbach Wohnhafft, Bekenne hiermit, öffentlich, für mich, Meine Erben, und Nachkommen, daß ich, mit guten Wissen, und Vorbedacht zur mein und der meinigen Nutzens, mehrerer beförderung Verkaufft, und zu kauffen gegeben habe, Verkauffe auch, und gieb hiermit, und in krafft dieß zu kauffen, Leonhard Schulern, Gräfflich Ottingischen Unterthan zu Saumenheim, Mein alda gelegene, und hiebevorn, von Clement Meisern, ingehabte hoffstatt, welche ungefehr ein halb tagwerck, in allen in sich hält, darauff die gebäue bei diesen zeiten, ganz eingegangen, allermassen, wie dieselbe verehnet, und versteinet, mit aller gerechtigkeit, dergestalt, daß er Schühler, führohin, weder mir, noch meinen Erben, daß geringste, an Steuer, Zinß, Gült, Dienst, noch anders, wie daß nahmen haben mag, davon zu geben schuldig seyn, sonder als mit einem frey lautern eigenen unansprächigen, und sonsten gegen niemand versezten Guth, nach seinem selbsten belieben zu thun, und lassen macht haben soll, für und um funffzig gulden, und einen gulden thhlr. Leykauff: welche kauff Summa, sammt den Leykauff mir dann nächst gemelder Käuffer, also balden, mit guter unverschlagenen Fränckischen Landes Wehrung, den Thaler zu achtzehn bazen paar vorgezahlt; Worüber ich, ihm hiermit vor mich, meine Erben und nachkommen, Quit, ledig und loß sagen thue: Verzelhe mich auch hierauff habende gülthe, sammt allen darauff gehabten Rechte, und befügniße, ganz und gar, übergiebe daßelbe, als ein immer und ewig verkaufftes eigenthum, aus meiner, und meiner Erben, in mehr gedachtes käuffers, und dessen Weib und Erben hand, nuzen gewehr, und gewalt, worauff ich sie hiermit weise, und vollkommelich gewiesen haben will, unverhindert, meiner, und sonsten mannigliches. Ich soll, und will auch, vielgemelden käuffer, dessen Erben und nachkommen, diesen Kauff, allerdings, wie oben begriffen, versertigen, und gewehren, gegen männigliches Irrsal und Hinderung so offt es die nothdurfft erfordern würde, vertretten, versprechen, ledig, und richtig machen, auff meine und ohne des Käuffers kosten und schaden, mit wohlbedachter Verzeihung aller, den weiblichen geschlecht, zum besten, und sonsten, in Rechten verordneten Beneficien,

guthaten, und behulff, wie die nahmen haben mögen, sowohl inn gemeinen, als insonderheit, deren keines, den wir hierwieder zu hülff noch Statten kommen sollen, getreulich ohne Argelist, und gefehrde, dessen zu wahren Urckund, auch stetter festhaltung, habe ich, ob eingangs bekennende, Maria Elisabetha, von Lentersheim, diesen kauffbrieff, eigenhändig unterschrieben, auch mein angebohrn adelich Pettschafft, daran gehanngen, und dem käuffer, denselben wissentlich zugestellet. So geben und geschehen zu Onolzbach, an Sechs und zwanzigsten Monatstag Augusti, im Sechzehn hundert und vier und vierzigsten Jahre:

(LS.)

Maria Elisabetha von
Lentersheim.
Gebohrne von Karpf Witib.

Das sechste Capitul.

Von Frey-Dörffern.

Das vierte, ja schon das dritte Capitul führet mich auf die Freydörffer. Ergersheim, im Hochfürstlich Brandenburgischen Oberamt Uffenheim, hat ehehin als ein Freydorff ziemlich großen Lermen gemacht, und es sogar biß auf reichsgerichtliche Processe, auch endliche Militarische Execution getrieben. Die güten Leuthe zu Ergersheim wüsten den wahren Begriff eines Frey-Dorffs nicht, und ließen sich von unverständigen eigennützigen Sachwaltern verleithen, sich einzubilden, als bewohnten sie ein Reichs-Dorff, welches keinen Lands-Herrn über sich zu erkennen habe. Von Frey-Dörffern findet sich in den teutschen Staats-Rechts-Lehren meines Wißens nichts, desto mehr aber in den gerichtlichen Verhandlungen der vorigen Jahrhunderten. Aus diesen will das nöthige kürzlich, doch hinlänglich anführen und beybringen.

Vor Alters gab es nicht viele, oder wohl gar keine geringe Bauern-Güther, sondern meistens oder wohl durchgehends große Höffe. Nach aufgehabener Leibeigenschafft musten nothwendig diese Höffe den Besitzern schwehr zu bauen fallen. Die Herrschafften hatten wohl auch selbst Huben oder ganze Höffe unvererbt gelaßen, oder bey Vererbung der Höffe einzelne Güther sich vorbehalten, jene aber mit der Zeit zerschlagen, auch die vererbten durch Ausziehung einzelner Stücke mindern laßen. Einige Dörffer, welche sonderlich große Marckungen hatten, wurden dann vor andern schon in dem fünffzehenden Jahrhundert mit solcherley Zerschlagung und Zerstücklung heimgesuchet. Nach dem, was das vorige vierte Capitul enthält, konnten solcherley ausgezogene und dismembrirte Feldstücke einzeln und frey verkaufft werden. Wenn deren eine große Menge in der Dorfsmarckung sich vorfanden, so wurden viele Häuser erbauet, deren Besitzer allein von zugekaufften einzelnen Feldstücken sich nährten. So fehlte es auch nicht an solchen, welche durch Unglücksfälle und auf andere an besagten Orth beschriebene Art von der obgehabten Lehenbarkeit frey

wurden. Aus dieser Ursache fieng man dann an, ein solches Dorff mit dem Nahmen eines Frey-Dorffs zu belegen.

Die Jnwohner, sonderlich diejenige, welche keine ganze Höffe baueten, bildeten sich auf solche Benennung nicht wenig ein, sogar daß die sogenannten Köbler und Tropfhäußler sich offt nicht geringen Vorzug vor den eigentlichen Bauern beylegten. Fast kan ich sie auch darob nicht sonderlich verdencken, denn meistens sind sie von der Frohn frey; überhaupt kauffen sie ihre Feldstücke nach und nach, ohne sich gleich Anfangs in verderbliche Schulden zu stecken. Beym Ausheurathen der Kinder brauchen sie auch, keine Heurathsgüther aufzuborgen, sondern sie tretten nur den Kindern etliche Feldstücke zum Heurathsgut ab. Stößet ihnen eine Noth zu, so verkauffen sie ein schickliches Feldstuck, um sich zu helffen; haben sie sich gerettet, so trachten sie wieder ein anderes zu kauffen. Ein gleiches thun sie, so offt sie etwas Geld erworben, oder so offt sich ihnen ein sonderlich gutes Feldstuck darbiethet. Da sie keine Schuldenlast drucket, da sie ihr ganzes Wesen nach ihrem Vermögen einrichten und abmeßen können, so sind sie auch ehender als die Bauern im Standt, ihre Feldgüter nothdürftig zu bauen. Dahero ist kein Wunder, daß solcherley einzelne Feldstucke insgemein von mehrern innerlichen Werth sind, als die Hofgüter. Dieses alles veranlaßet dann, daß die sogenannten Tropfhäusler und Köbler an solchen Orten eher zu einem ansehnlichen Vermögen kommen, als die mit großen Lasten beladene ganze Bauern. Hierdurch wird nun der Nahmen eines Freydorfs allerdings gerechtfertiget.

Auſſer dem Anfangs benannten Ergersheim sind mir noch viele Freydörfer in Francken und Schwaben bekannt, welche hier zu nennen Anstand nehme. Die Rechtfertigungen zwischen Brandenburg und Oettingen machen unter andern viele hahnhäfft, und bestärcken zugleich den von mir angegebenen Ursprung. Es heißet dort selbst, die Bauern achten ihr Dorf vor ein Freydorf, wenn sie schon den Landsherrn, und die Lehenherrschafften über sich erkennen. Die aufgenommene Kundschafften bezeugen solches ganz genau, wie dann überhaupt man aus solcherley eidlichen Kundschafften, die oft sehr voluminos ausgefallen, gar vieles zur Erläuterung der teutschen Alterthümer, Gewohnheiten und Rechte zu erlernen vermag. Nur schade, daß sie so ungerne gelesen werden.

Wie

Wie übel waren folglich die Ergersheimer berathen, als sie dem Unterschied zwischen Freydorf und Reichsdorf mißkennen wolten, und dem schuldigen Gehorsam gegen ihre Landsherrschafft sich zu entziehen begehrten. Durch Schaden sind sie klüger worden, und bereuen nun die Traumereyen ihrer Voreltern, welche nur durch wohlverdiente, doch langsame Straffen von ihren aufrührerischen Gesinnungen konnten zuruck geholet werden. Ein mehrers hievon findet sich in denen wegen Ergersheim ans Licht gekommenen offenen Druckschrifften, auf welche mich sicher beziehen darf.

Das siebende Capitul.

Vom Brandenburgischen und Würzburgischen Pfarren-Stritt.

Anton Fabers Europäische Staats-Canzley im tom. 2. und im tom. 4. hat schon zwey Brandenburgische Deductiones wegen des angezogenen Pfarren-Stritts der Vergeßenheit entrißen. Aus diesen aber, und aus des von Meiern Actis pacis et executionis ist allbereit bekannt, worauf es bey solchem Stritt eigentlich ankomme. Nun habe ich also hier die Beschaffenheit deßelben nicht zu wiederhohlen, da ich dem Leser zwey weitere dergleichen Deductiones mittheile, welche ich in Abschrifft erhalten, weil sich einmahln alle Exemplaria davon schon vergriffen haben sollen. Der Leser wird darinnen eine besondere Frage, wie nemlich die Concluſa der Friedens-Executions-Deputatorum anzusehen, abgehandelt finden, und diese hat mich eigentlich bewogen, bemeldte Deductiones würdig zu halten, daß mit ihnen hier etliche Blätter anfüllete. Die Titul derselben sind aber folgende:

A. Würzburgische Beantwortung, welche auf die in dem Jahr 1653. bey dem Reichstag übergebene die ehemahln strittig gewesene XI. Pfarreyen betreffende sogenannte Onolzbachische Information in Druck, und ebenfalls an den Reichstag gebracht, nun aber wieder aufgelegt worden. Würzburg den 20. Sept. 1751.

B. Prodromus libelli reasſumtionis litis, oder kurze doch nothdürfftige und sattsam bescheinigte Confutation der neuerlich angemaßten und zum Vorschein gekommenen Würzburgischen Beantwortung auf die Brandenburg-Onolzbachische an. 1653. beym Reichstag zu Regenspurg eingegebene Information cum petitione, in Sachen Brandenburg-Onolzbach contra Würzburg, puncto der beym Westphälischen Friedens-Executions-Werck hinterstellig gebliebenen Reſtitution der dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg-Onolzbach während des

dreyßig-

dreyßigjährigen Kriegs, jedoch erst nach dem Jahr 1624. entzogenen unterschiedlichen Pfarreyen. Cum adjunctis. M. Mart. An. 1752.

Lit. A.

Was bey des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichstag verordneten hochansehnlichen vortreflichen Räthen Bottschafften und Gesandten, das Fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach, gegen das Stifft Würzburg, die geistliche jurisdiction zu Neuses auf dem Berg, Vielantzheimb, Gülchsheimb, Heñersheimb, Hohefeld, Schernau, Allerhofen, Röbelsee, Mainstockheimb, Buchbronn, und Rinterfeld betreffend, für eine Beschwehrung zu erwecken, und einzuführen gesucht, daß ist ohnedem Reichskündig, auch aus denen in Rubrica angeführten, ad Dictaturam gebrachten Memorialien, und einem zu Hand überkommenen Abdruck zu ersehen gewesen. So herzlich man nun an Seiten des Stiffts Würzburg dem Fürstlichen Stifft Brandenburg-Onolzbach allen hohen beglückten Zustand und reichen Seegen, auch gedeyhlichen Wachsthum gönnet, und solchen nach Vermögen und Gebühr befördern zu helffen, sich freundnachbarlich stets willig und geflissen erfinden läßet; Also muß man dahingegen frey bekennen, ganz unvermuthet, zumahln bey gegenwärtigen gefährlichen Zeiten, und Conjuncturen in Erfahrung gebracht zu haben, daß hochernanntes fürstliches Haus eine selbiger Seiten in materialibus unbegründete, und zwar bey dem Osnabrückischen in die listam restituendorum in primo termino ex capite Amnestiae et gravaminum gebrachte, auch bey der in Nürnberg ad punctum executionis verordnet gewesenen Deputation biß zu beederseitigen Beschluß so schrifft- als mündlich verhandelte, aber nach Anleitung des Instrumenti pacis, Kayserlichen Edicten, arctioris modi exequendi, auch Praeliminar- und Hauptfriedens Executions-Recess reiflich erwogene, also contra Onolzbach decidirte, mithin nicht weniger, dann der Friedensschluß selbsten auctoritate et fide Imperii publica firmirte und keiner weiterer Untersuchug contestation oder censur unterwürffige Sache zu resuscitiren, sich die Gedancken hat mögen beygehen laßen.

Gleichwie nun aber die notorietaet, und Onolzbachische in allen

biß-

bißherigen productis enthaltene selbst eigene Geständnus des in dieser Sach ergangenen Reichs-Deputations-Schluß den Unfug sothanen Vorhabens überflüßig und dergestalten an Tag leget, daß dießeits in keinen Zweifel gestellet wird, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände, auch deren hochansehnliche vortrefliche Räthe Bottschafften und Gesandte die hierunter verborgene, dem allgemeinen Völcker-Recht, und denen Fundamental-Reichssatzungen zuwider, auch allen ex capite Amnestiae et gravaminum restitutis zu unleydentlichem praejudiz gereichende Nachfolg, dero beywohnenden hohen Beleuchtung, und von partheylichen dem Instrumento pacis zuwider lauffenden Religions Affecten gefreyten sinceritaet nach, von selbsten in reiffe consideration ziehen werden, die sich von Anbegin dieses prorogirten Reichstags das gute Vertrauen zwischen allerseits Religions Verwandten Ständen, und Aufrechthaltung der Reichs-Grundgesetzen, auch deßen Abschieden und Schlüßen jederzeit so eyfrigst als rühmlichst angelegen seyn laßen; Also kan man Fürstl. Würzburgischen Theils nicht erfinden, sich in solchen von Reichswegen, und zumahlen mit darüber stipulirter Guarantie ausgemachten Dingen mit neuen schrifft- oder mündlichen Handlungen vernehmen zu laßen, räthlich, nöthig, oder anständig, sondern vielmehr nicht zu verdencken zu seyn, da man sich, wie hiemit beschieht, hierüber mit feyerlicher protestation verwahren thut, mit deßen Vorbehalt gleichwoln nicht umhin gekönnt, folgendes zur Bezeigung diesem Hochlöbl. Reichs-Convent zutragenden Respects vorzustellen.

Und zwar, gleichwie das Fürstliche Brandenburg-Onolzbachische Anbringen hauptsächlichen in deme bestehet, erstlichen daß der zu End beygefügte den 5. Novembris 1650. zu Nürnberg ergangene Deputations-Schluß, als dem Instrumento pacis, selbiger Meinung nach, zu wider lauffend, von Unkräfften, und zweytens, daß der Hochstifft Würzburg gleichwoln sothanem Schluß nicht nachkommen, sondern deme zugegen die Unterthanen vielfältig beschwehret haben solle; Also wäre zu wünschen gewesen, daß die zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtige hochansehnliche vortrefliche Räthe Bottschafften und Gesandten bey dermalen obschwebenden hochwichtigen Geschäfften, mit dergleichen so unnöthig als ungehörig angebrachten Sachen hätten verschonet bleiben mögen, in Erwegung,

so

ſo viel den Nürnbergiſchen Deputations-Schluß belanget, daß zwar ohne nicht, zeigen es auch die von der Kaißerlichen Majeſtät den 27. Aprilis 1652. und den 8. Februarii 1663. zu damahligen und jetzigem Reichstag erlaßene allergnädigſte Ausſchreiben, und darauf erfolgte Kaißerl. allergnädigſte propoſitiones, ſonderlichen auch der Receſſus Imperii de an. 1654. §. den zweyten Puncten 191. und §. wann aber 192. unter andern deliberandis auch dahin abgeſehen worden zu ſeyn, daß, was, nach Innhalt des Friedens-Schluß etwann zu exequiren, hinterſtellig, und darinn zu weiterer deliberation und Vergleichung zwiſchen Haupt und Gliedern auf eine allgemeine Reichs-Verſammlung remittirt und verſchoben worden, alles Fleißes beſſer maßen bedacht, berathſchlaget und erörtert werden mögte, daß aber diejenige Sachen, welche ſo mühesam, koſtbar, und ſorgſamlich durch den Friedens-Schluß und zu deßen execution verordneter Deputation verabſchiedet worden, bey jetzigem Reichstag in vorige Confuſion zerfallen, und was von einem Reichs-Convent beſchloßen, von einem andern wiederum zerbrochen und vernichtet, mithin, da man von Seiten Würzburg mit Onolzbach gleich zu halten iſt, der proceſſus in infinitum eingeführet werden ſolle, da muß man geſtehen, in denen allergnädigſten Kaißerlichen Ausſchreiben, Vorträgen und letzterm Reichs-Abſchied den paſſum concernentem ſo wenig erfunden zu haben, als derſelbe Onolzbachiſcher Seiten anzuzeigen möglich geweſen.

Dahingegen iſt ſich vielmehr ex Inſtrumento pacis Oſnabrugenſis zu beſcheiden, und daſelbſten Art. 17. §. 2. und 3. erſichtlich quod Inſtrumentum pacis pro lege perpetua et pragmatica Imperii ſanctione haberi, et aeque ac aliae leges et conſtitutiones imperii fundamentales valere, et contra illud nulla jura canonica vel civilia, communia vel ſpecialia, conciliorum decreta, privilegia, indulta, edicta, commiſſiones, inhibitiones, mandata, decreta, reſcripta, litispendentiae, quocunque tempore latae ſententiae, res judicatae, capitulationes caeſareae, et aliae proteſtationes, contradictiones, appellationes, inveſtiturae, transactiones etc. vel ullae aliae, quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint,

exceptiones unquam allegari audiri aut admitti, nec unquam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii processus decerni debeant. Wann nun auch vermög Hauptfriedens Executions-Recess §. zu welches 29. dieser und deßen Praeliminar-Recess mit dem Friedensschluß von gleicher Auctoritaet und Verbindung gehalten werden, auch ibidem §. schließlichen 34. alle protestationes und reservationes, gleichwie wider das Instrumentum pacis selbst, also insonderheit auch wider den Praeliminar- und Haupt-Recess in Krafft deßelben und zumahl vermög Instrumenti pacis nochmahlen aufgehoben cassirt und annullirt seynd.

Welches §. vor allem 61. nicht allein wiederholter dahin extendirt wird, daß mehr angeregter Praeliminar- und Haupt-Recess von dem publicirten und allerseits ratificirten Instrumento pacis, als ein effectus a sua causa dependire, und dannenhero gleichmäßige Krafft, Würckung und Sicherheit, als der Friedensschluß selbst habe, und von allen Theilen darob gehalten werden solle, sondern auch die in besagtem Instrumento pacis enthaltene Guarantia generalis durchgehends mit allen und jeden ihren dispositionibus assecurationibus clausulis und Verwahrungen, auch auf den Praeliminar- und Haupt-Recess extendirt, und mit gleicher Würckung, Krafft und Verbindung dahin zu verstehen ist, nicht weniger alles dasjenige, was sonsten Art. 17. Instrumenti pacis per totum von ratification, confirmation Vesthaltung und Versicherung des Friedenschlußes dispon'ret ist, gleichmäßig bey dem Executions-Recess statt finden, haben und behalten solle, nicht anderster, als ob der Art. 17. cum omnibus et singulis suis §§ von Wort zu Wort inserirt, und wiederholt worden wäre; und dann krafft §. wie dann 62. der Executions-Schluß nicht weniger, als das Instrumentum pacis an dem Kaißerlichen Reichshoffrath, Cammergericht, und allen andern eines jeden Stands, Hoff- und andern Gerichtern pro norma perpetua judicandi insinuiret worden.

Deme aber allen wohlbemercklich, um der Onolzbachischen Anmaßung auf den Grund zu sehen, hauptsächlich diensam hinzu kommt, daß, nach deutlichem Innhalt des §. nemlich und erstlich 23. die bereits decidirte, und künftig von den Deputatis erledigende casus auf die bestimmte Zeit ordent-

ordentlich exequirt werden ſollen, als wann die mit ausgedruckten Worten in dem Hauptfriedens-Executions Receſs begriffen wären, und dann §. sequenti alle ſolche Sachen veſt und unverbrüchlich gehalten, und darwider keines andern Orts, am Kaißerlichen Hof, oder Cammer oder anderen Gerichtern, wie die Nahmen haben mögen, auf einige Weiß oder Weeg nicht angenommen, ſondern ſimpliciter abgewießen, und de facto einige curbation oder attentata dargegen nicht vorgenommen werden ſollen, alſo ergibt ſich in der Nachfolge der ohnhintertreibliche Schluß von ſelbſten, indeme, was von denen Deputatis ad punctum executionis ex capite amneſtiae et gravaminum verabſchiedet worden, ſo viel iſt, als wenn es ſeines wortlichen Innhalts dem Haupt-Receſs der Friedens-Execution einverleibt wäre, dieſer auch mit dem Inſtrumento pacis von gleicher Krafft, Würckung und Unverbrüchlichkeit, daß pars partis pro parte totius zu halten, eines mit dem andern exequirt, und in der General-Guarantie begriffen, da man der bloßen Befolgung zu geleben, da hingegen alle proteſtationes, reſervationes, diſputationes, oppoſitiones, tergiverſationes, inhibitiones, viae juris vel facti, widrige decreta, reſcripta, mandata, und was dergleichen Innhalts oftberührten Executions-Haupt-Receſſus, und letzteren Reichs-Abſchieds §. und ſoll hierunter, et §. ſetzen demnach 6. caſſirt, abgethan, für ohnzuläßige, dem Religions- und Oſnabrügiſchen Friedensſchluß zuwider lauffende Attentaten zu achten, auch in die daſelbſten, und in der Executions-Ordnung, auch andern Reichsſatzungen vorgeſchriebene Weeg geahndet werden mögen.

Gleichwie nun billich ſich niemand ermächtiget, nach geſchloßenem General-Frieden in die Frag zu ſtellen, ob die darzu Bevollmächtigte das göttliche Geſetze, und Völckerrecht, die compactata, leges fundamentales, nachbarliche Verträg, und dergleichen vor Augen gehabt, ſondern ſic exigente bono publico von dergleichen ſyndicirlicher mehr curios-, als nutzlicher indagation billig gefreyet bleiben, und lediglich dahin ankommt, quod nihil humanae fidei tam congruum ſit, quam ea, quae ſemel placuerunt, ſervare, auch darwider ohne turbation des Friedens nicht gehandelt werden mag; Alſo würde nicht allein denen ex capite amneſtiae et gravaminum ad punctum

ctum executionis verordneten Gevollmächtigten, und hohen Principalen zu praejudiz gereichen, und in der Nachfolg das ganze Systema des mit Vergießung so vielen Christlichen Teutschen und fremden Bluts erworbenen Friedens einen Anstoß leyden, wann dergleichen von Reichs-Deputations wegen decidirt- und ausgemachte Sachen neuer Discussion unterleget, mithin auf der Deputirten actiones inquirirt, und dieselbe nach verfloßenen etlich und funfzig Jahren inaudito exemplo zur Rede und Antwort gestellet werden solten, dergleichen bey einem geringsten Gericht nicht angehen, dardurch aber zu allerhand inconvenienzien und weit aussehenden Folgereyen maximo reipublicae damno Thür und Thor geöfnet würde.

Nun hat man zwar Onolzbachischer Seiten sich nicht enthalten, eine hochansehnliche Deputation zu Nürnberg so ungleich als ungütig zu beschulden, daß dieselbe, obwohln von Würzburg selbigem Fürstlichen Haus die possessio anni 1624 eingestanden worden, gleichwohln darauf ad normam instrumenti pacis nicht gesehen, sondern in qualitate possessionis sich verlohren, ja den Friedensschluß zu interpretiren unternommen habe, deßen Widerspiel, und daß die Würzburgische offt wiederholte contradictiones für eine confession, und die recht- und gewissensmäßige application des Instrumenti pacis ad factum für eine interpretation mißdeutet, und eine eigennutzige privat Meynung der hohen Auctoritaet einer Reichs-Deputation vorgezogen werden wollen, aus denen verhandelten Actis, da es nöthig, leicht vorgestellt werden könnte: dieweiln man aber der Onolzbachischen Versuchung, um des durch den Deputations-Schluß erlangten Rechts willen keinen Platz zu geben weiß, auch dem zu einem dießeits für überflüßig achtenden disputat gelegten Zunder keinen Funcken zur neuen Verfänglichkeit einzuwerffen gedencket; So will man gleichwohln auch mit Stillschweigen nichts widriges eingeraumt, und nachgesehen, sondern dargegen sich zum kräfftigsten verwahret haben: Und gleichwie einem jeden unpartheylichen Gemüth in Gegeneinanderhaltung des Instrumenti pacis, und deme gemäß ergangenen Deputations-Schluß, die regulae concernentes generales, welche pro fundamento possessionis dienen müßen, ohne nöthigen Fingerzeig von selbsten unter die Augen fallen werden: Also ist auch auser allen

Zweiffel

Zweiffel zu ſtellen, wann gegen die von Reichswegen decidirte Sachen dergleichen Einwürf das Gehör finden würden, daß es niemahln an praetextirten Nullitaeten, Iniquitaeten, Defecten, und andern Verkehr- und Erfindungen ermangeln würde, welche oftmahlen wachend ertraumet werden, bey deme diejenige allerſeits Religions-Verwandte, welche bey jetzigem teutſchen Religions-Standt etwann mit genugſamer Gedult nicht verſehen, ſich vor anderen ſehr eyfferig und ſinnreich bezeigen, auch einigem der dem Heil. Reich ſo hoch nützlich und nöthigen Harmonie wenig beförderliche Neigungen eingehen könten.

Als dieſe Sach bey der Deputation zu Nürnberg von dem Fürſtlichen Haus Brandenburg-Onolzbach vieler dieſeitigen Vorſtellungen ohngeachtet, obwohln, wie es ſich bey dem Ausgang gezeigt, ohne Friedensſchlußmäßigen Grund angebracht worden, hat man ſich Würzburgiſchen Theils in deme für unglücklich halten müßen, daß hochernanntes Haus gegen den Religion-Profan- und Oſnabrückiſchen Frieden ſich fremder Unterthanen gegen ihre Obrigkeit angenommen, und ihre praetenſion zu ſeiner eigenen machen wollen, dieſes aber wäre dem Stifft Würzburg gar nicht zuzumuthen geweſen, wann man über ſolches mit dem gleichſam voraus verſicherten Onolzbachiſchen Obſieg und Würzburgiſchem Verluſt, oder allenfals mit dem innerlichen Beding, daß der erfolgende Schluß, wann ſolcher der Onolzbachiſchen intention zuwider, für null und nichtig zu halten ſeye, mit ſchwehren Koſten und Zeitverluſt ſich hätte einlaßen ſollen, dießeits hat man dem publico arbitrio das privatum unterworffen, worbey es auch Onolzbachiſcher Seiten wohl hätte verbleiben können, wann dasjenige, welches in caſu victoriae für recht und billig würde gehalten worden ſeyn, bey erfolgter ſuccumbenz dem Stifft Würzburg nach Anleitung des Inſtrumenti pacis Art. 5. §. transactio 1. für recht und billig hätte vergönnet werden wollen.

Dahero gleichwie der Stifft Würzburg zu Erheb- und Erhaltung des allgemeinen Reichsfriedens das ſeinige jederzeit ohnweigerlich mit beygetragen, auch was zu Vollziehung des Inſtrumenti pacis, und der darinnen enthaltenen Puncten und Articulen gereichen mögen, an ſich nichts erwinden laßen: Geſtalten in ſolcher Befolgung bey dem Würzburgiſchen Ordinariat wenigſtens 8. Collegiat-Stiffter, 7. Probſteyen, 33. Clö-

ster, 498. Pfarreyen, 371. Beneficia simplicia, der Hospitalien und anderer milden Stifftungen zu geschweigen, biß zu Wiedervereinigung der Religion in suspenso, und darunter ohngefährlich biß anderthalb hundert in dermahliger Onolzbachischer Verwesung mit dieseitiger friedsamen Gelaßenheit befunden werden; also hätte man ja billig verhoffen sollen, es würden einer so sehr deplumirten dioeces die noch wenige übrige, zumahln durch den Friedensschluß firmirte geistliche Gerechtigkeiten ohnanspruchig verblieben seyn, sonderheitlich aber das Fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach an obigem sich begnügen laßen, und zumahln nach ergangenem Deputations-Schluß, da man sich ohne deme der bloßen Gelebung zu verhalten, von weiteren Zumuthungen, und denen Gedancken, als ob durch erst angeführten Schluß verlohren worden, so man obstante Instrumento pacis nicht erworben, sich zu gemäßigen, genugsame Ursache gefunden, und dahingegen ungeandet gelaßen haben, daß man sich dießeits in dieser Sache zur vorgeschlagenen transaction, quae non fit nisi aliquo dato et retento, zumahlen aber in causis decisis, krafft allgemeiner Rechten keinen Platz findet, nicht verstehen wollen, sonderlich wenn man sich zuruck hätte erinnern wollen, daß hochernanntes Fürstliches Haus vor ergangenem Deputations-Schluß, da der Sachen Ausgang noch zweiffelhafftig, und selbiger Seiten, wie sich es re et sententia gezeiget, mehr zu besorgen, als zu hoffen gewesen, den zu Ueberlegung beederseitigen Fundamenten veranlasseten nachbarlichen Congreis in dem den 27. Decembris 1648. abgelaßenen Schreiben rund abgeschlagen habe.

Deme nach auf den zweyten Punct Fürstlicher Brandenburg-Onolzbachischer Beschwehrung zu gelangen, hat man zwar um selbiger Seiten die Sach, dem äußerlichen Schein nach, specios, und dießeits odios zu machen, und darmit den Vortheil ehemahliger Unrichtigkeit wieder zu gewinnen, sich mühesamlich angewendet, in beeden Memorialien viele nach Möglichkeit mit allerhand nachdencklichen Umständen fürgebildete Facta zu cumuliren: gleichwie aber eines Theils zur Ungebühr beschehen, daß hochernannten Fürstl. Haus dergestaltige Unerfindlichkeiten und Irrthum durch ungleiche Friedenshäßige Bericht zugebracht worden, also hat andern theils beschwehrlich fallen müßen, daß dergleichen unstatthaffte In-

forma-

formationes in der dem gemeinen Besten sehr schädlichen Absicht eines daraus verhoffenden privat Nutzens nicht nur das unverdiente Gehör, sondern auch eine biß an diesen hochlöblichen Reichs-Convent ausgebrochene Vertrettung gefunden haben.

Nun wäre zwar unschwer, aus denen Würzburgischen Canzley-Protocollis und andern Actis die Ungültigkeit sothaner Beschuldigung, und darbey an den Tag zu stellen, daß man seine der Augspurgischen Confession-Verwandten, und unter diesen sonderheitlichen auch die obberührten 11. Pfarreyen incorporirte Unterthanen bißhero in freyer Religions-Uebung gewöhnlichen Kirchen-Ceremonien und dahin gewidmeten Einkünften, auch andern hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten ruhiglich, unbetrübet, und unbeeinträchtiget gelaßen, gegen die sowohl fremde, als auch ein und das andermahl geklagte einheimische widrige Zumuthungen, und Eingriff nachdrücklich geschützet, die zu Schulden gebrachte, nach gestalt der Sachen mit empfindlicher Straff angesehen, in Administrirung unpartheyischer Justiz, Einquartirungen, Reißen, Folgen, gemeinen Uflagen, und andern Herrschafftlichen Schuldigkeiten, und dahingegigen Emolumenten ohne allem Neben-Respect denen Catholischen gleich gehalten, und angelegentlich besorget, und zumahlen bey allen Begebenheiten, dem Religion-Frieden, Instrumento pacis und Deputations-Schluß tractirt, und gehalten habe, davon auch keines Weeges auszusetzen gedencket, sondern auf einbringende Beschwehrung denenselben jederzeit eine unverzögerte kräfftige Assistenz und billigmäßige Remedirung wiederfahren laßen wird.

Nachdem aber das Fürstliche Hauß Brandenburg-Onolzbach selbiger Orten der geistlichen Jurisdiction, und derselben anhangender Jurium, vermög des Friedensschluß keines Weegs befugt oder berechtiget, sondern sich deren zu enthalten, schuldig zu seyn, oft erwehnter maßen bereits in Anno 1650. bey der Reichs-Deputation in Nürnberg erkannt worden, und dahero von seinen durch den ergangenen publicirt und exequirten Reichs-Deputations-Schluß vestgesetzten Rechten sich per indirectum ab- und auf einen neuen verdrießlichen Concert weißen zu laßen, eine Befugnus so viel weniger sich einzubinden ist, als es keinem privato zuzumuthen wäre, zumahln die vorgebrachte Facta also beschaf-

fen,

sen, daß, wann sie angegebener maßen sich zu getragen zu haben, ohnverfänglich supponiret würden, dieselbe dannoch ad Comitia nicht gehörig, sondern nach deutlichem Innhalt des jüngern Reichs-Abschieds §. wir setzen 193. als casus merae justitiae bey dem ordentlichen Richter zu klagen wären, also kan man auch gern geschehen laßen, daß diejenigen Unterthanen Augustanae Confessionis, die es betrifft, und gegen den Religion- und Osnabrügischen Frieden, oder Nürnbergischen Deputations-Schluß gravirt zu seyn vermeynen, die in denen heylsamen Reichssatzungen, sonderheitlichen in dem Religions-Frieden, Executions-Ordnung und Instrumento pacis vorgeschriebene remedia juris nach Qualitaet der Umständten, von dem rechtmäßigen ordentlichen Richter zu versuchen, da dann auch denenjenigen, welche darbey ein Interesse praetendiren können, via interventionis ohnverwehret bleibet, auf welchen Fall man zu recht erbietig, nicht zweifelnd, mit seinem Gegeneinwenden auch gehört zu werden, und sonderheitlichen verhoffen will, das Fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach, wie gegen dem Religions-Frieden §. es soll auch 23. und das Instrumentum pacis art. 5. §. quantum deinde ad comites 29. zu dießeitigen nicht geringen Ungemach beschehen, in fremden dahin nicht gehörigen Dingen sich ferner nicht bemühen, nach anderer Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, dergleichen dießeits noch niemahin in Sinn kommen, annehmen werde, da man sich mit dem richterlichen Spruch begnügen laßen, und deme gebührende Folge zu leisten wißen wird.

In deßen sonderbahrer Consideration, und indem offt angeführter gegen das Fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach ergangener Deputations-Schluß durch eine bloße protestation und reservation so weniger sich entkräfften läßet, als nicht allein deßen auf die Repraesentation des ganzen Römischen Reichs, den Osnabrückischen Frieden-Schluß, auch Praeliminar und Haupt-Executions-Recess mit darüber hochbetheuerter General Guarantie begründte hohe Auctoritaet erfordert, sondern auch sowohl bey dem Instrumento pacis als darüber gefolgten Executions-Tractaten, und Schlüßen, das Hauptabsehen dahin gerichtet werden, damit dasjenige, was solchergestalten zu Wiederruhigung des werthen in so vielen Jahren höchst affligirt gewese-

nes

nen deutschen Vatterlands mit schwehren Kosten mühsamlich tractirt, verabschiedet, auch ein oder anderem ab- oder zugeleget worden, nicht ohne Krafft und Würckung verbleiben, sondern ein jeder ohne männiglichs Einreden und Widersprechen in deßelben völlige ohnwiederrufflliche Securitaet gesetzet, und gegen alle Beschwer- und Betrübungen nachdrücksamlich geschützet werden möge; Als kan man Würzburgischer Seiten dem Onolzbachischen Anmaßen gegen berührten Deputations Schluß einige Befugnuß nicht eingestehen, sondern der zuversichtlichen Hoffnung leben, es werden des heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichstag verordnete hochansehnliche vortreffliche Räthe, Bottschafften und Gesande, Dero beywohnenden hohen Prudenz und Aequanimitaet nach, der von so geraumen Jahren Fide et Auctoritate publica aus dem Grund gehobener Pfarrsach weiter kein Gehör, viel weniger einen Beyfall geben, auch dem Hochstifft Würzburg gegen die klare Disposition des Nürnbergischen Deputations-Schluß nichts widriges, oder beschwerliches zugemuthet, sondern alles in dem alten Stand ungeändert und unansprächig gelaßen werden, dardurch nicht allein des heiligen Römischen Reichs heylsame Constitutiones, das Instrumentum pacis, und die davon dependirende Executions Recess, und Schluß aufrecht erhalten, sondern auch allerhand weitaussehende höchstschädliche, und zumahlen bey diesen gefährlichen Läuffen unnöthige Inconvenientien verhütet werden; welches also mit wiederhohlter feyerlicher Protestation, sich zu fernerm Schrifftwechslen keineswegs verfänglich zu machen, zu jedermanns beliebiger Information und Bericht vorzustellen, ohnumgänglicher Nothdurfft zu seyn, erachtet worden.

Beylag.

In Sachen Herrn Albrechten Marggraffen zu Brandenburg Onolzbach ꝛc. Klägern eines, wieder Herrn Johann Philipp Erzbischoffen zu Mainz und Churfürsten, als Bischoffen zu Würzburg, Beklagten andern Theils, die Bestell- und Anordnung des Pfarrsazes, wie auch der Pfarrer Examen, Ordination, Investitur, Visitation, dann deren Correction, Ein- und Absezung, auch andere der geistlichen Iurisdiction angehörige Iura, bey den Pfarren zu Neuses auf dem Berg,

Wilantzheim, Gülchsheim, und dessen Filial Hemmersheim, Hohenfeld, Schernau, Alberhofen, Röttelsee, Mainstockheim, und Buchbronn, dergleichen Meinung es auch mit Rinderfeld hat, betreffend, wird auf beeder Theilen beschehenes schrifft- und mündliches Anbringen, auch darauf gefolgte Submission zu recht erkannt, daß hochgemelter Herr Marggraff zu Brandenburg Onolzbach der praetendirten Pfarr Bestell- und Anordnung des Pfarr-Satzes, dann der Pfarrer Examinir- Investir- Ordinir- Visitir- Corrigir- Ein- und Absetzung, auch anderer in Actis specificirten der geistlichen Jurisdiction anhangenden Actuum, und Jurium in obbenannten Dorfschafften, und derselben Pfarren, vermög des Friedenschlußes, keineswegs befugt, oder berechtiget: dahero, sich deren zu enthalten, schuldig seye, als wir dann hochgedacht Beklagten Ihro Churfürstliche Gnaden als Bischoffen zu Würzburg von der angestellten Klag absolviren, und erledigen. Jedoch solle den Unterthanen in gedachten Pfarren frey stehen, das Examen, Ordinationem, Investituram, und andere obbenandte Actus Jurisdictionis Ecclesiasticae Ihrer der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrern, so viel sie deßen an. 1624. zu thun, erweißlich im Gebrauch gewesen, bey ersigedachten Confessions-Verwandten Ständen, Consistoriis oder Ministeriis jedesmahls, wie, und bey weme es ihnen beliebet, ohne Obligation, und Consequenz, zu suchen, zu begehren, und vornehmen zu laßen, es wäre dann, daß sie sich mit ihrem Landsfürsten selbsten eines anderen gewießen Modi hierunter vergleichen thäten. Decretum et publicatum in Consilio Deputationis ad punctum executionis ex capite amnestiae et gravaminum. Die 5. Novembris Anno 1650.

Lit. B.

Der Hochfürstlichen Brandenburg-Onolzbachischen Regierung ist im abgewichenen Jahr allererst eine so betitulte „Würzburgische Beantwortung, „ welche auf die in dem Jahr 1653. bey dem Reichstag übergebene, die „ ehemahln strittig gewesene Eilf Pfarreyen betreffende sogenannte Onolz„ bachische Information in Druck, und ebenfalls an den Reichstag ge„ bracht, nun aber wieder aufgeleget worden. Würzburg den 30. Sept.

1751.

1751.„ zugekommen, nach dem ſelbige vorher verſchiedentlich um die Communication einer dergleichen gerühmten Beantwortung angeſuchet hat, weil abſeiten des Stiffts Würzburg in generalen unzulänglichen Antworten auf die ſub 21. Maii et 28 Iul. 1751. neuerdings erlaßene Reſtitutions-Requiſitiones darauf ſich etlichmahln bezogen worden. Dieweil nun damit von gegenüber die Reaſſumtion des in Comitiis wegen der poſt annum 1624. dem Haus Brandenburg entzogenen Pfarreyen obſchwebenden Litigii anmaßlich gehindert und unterbauet werden will, ſo iſt allerdings eine Nothdurfft zu ſeyn erachtet worden, beregter Würzburgiſchen Beantwortung, die nach ihrem eigenen Innhalt allererſt in den prorogirten Comitiis, folglich lang nach dem Jahr 1663. und zwar erſt in dieſem ſeculo ihr heimliches Weſen erhalten, noch vor Ausfertigung des allſchon unter der Feder ſeyenden ſpecificirlichen und documentirten Reaſſumtions-Libelli das gehörige entgegen zu ſetzen.

Die Brandenburgiſche Informatio cum petitione, wie ſolche obbemerckter maßen an. 1653. ad Comitia gebracht worden, findet ſich in Anton Fabers Europäiſcher Staatscanzley Tom 4. pag. 143. dann in dem circa an. 1720. von dem Corpore Evangelicorum beſorgten, ſucceſſive an das Licht getrettenen Catalogo gravaminum ſub Num. CXX. und von denen weiters übergebenen Monitoriis iſt das de an. 1694. in nurgedachter Staatscanzley Tom. 2. pag. 117. ebenfalls abgedruckt worden. Dem geehrten Publico wird hieraus allſchon genüglich bekannt ſeyn, worauf eigentlich dieſe nun über 100. Jahr fürdauernde Reſtitutions-Sache ankomme. Sie beruhet nemlich auf zwey Fragen, ob das Deputations Concluſum von 26. Oct. 1650. dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß, Kaiſerlichen Executions-Edicten, arctiori exequendi modo, Praeliminar- und Haupt-Friedens-Executions-Receſs gemäß ſeye? und ob das dadurch ſich gravirt erachtende Hochfürſtl. Hauß Brandenburg befugt, ſein Reſtitutions Geſuch per modum Provocationis dem geſammten Reich zur Cognition und Deciſion vorzulegen?

Mit der letztern Frage wird ſich in der Würtzburgiſchen Beantwortung am meiſten und vornemlich aufgehalten, theils weil es dem Stifft Würzburg hauptſächlich um die Negativam zu thun iſt, theils weil es

an Argumentis gebricht, das Deputations-Concluſum mit der vorgeſchriebenen Norm zu conciliiren. Bey gegenwärtiger Arbeit aber wird es erlaubt ſeyn, ſolcher Würzburgiſchen Ordnung nicht zu folgen, ſondern vielmehr nach vorausgeſetzter etwelcher Geſchichtserzehlung die erſte Frage vor der zweyten zu erwägen, ſomit den nöthigen Grund zur Erörterung der zweyten Frage zu legen. Vor allem aber iſt noch mit zu berühren, daß die angemaßte Würzburgiſche Beantwortung zugleich auf die zweyte Brandenburgiſche Informationem cum petitione gerichtet ſeye, welche insbeſondere die vom Stifft Würzburg ebenfalls entzogene Schwarzenbergiſche Pfarren betrifft, und in der Staatscanzley Tom. 4. pag. 176. dann dem belobten Catalogo gravaminum religionis ſub Num. CXXII. anzutreffen iſt.

In dem alſo vorauszuſetzenden Facto iſt richtig, und noch allezeit von Seiten des Stiffts Würzburg in Betracht der eigentlich ſogenannten Würtzburgiſchen, dann auch der Schwarzenbergiſchen Pfarren einbekannt worden, daß das Hochfürſtliche Haus Brandenburg nebſt den eingeklagten Pfarrgemeinden reſpective in Poſſeſſione omnimodae Jurisdictionis Eccleſiaſticae et ſolitarii publicique Religionis Auguſtanae Confeſſionis exercitii an. 1624 dergeſtalten geweſen, daß allererſt an. 1626. et ſequentibus, ja zum Theil gar an. 1641. erſt die gegneriſche Turbation und Depoſſedirung erfolget iſt. Die darob gewechſelte Proteſtations- und andre Schreiben, nebſt den abgehaltenen Protocollis, und den von den nothleidenden Gemeinden übergebenen Memorialien, dienen allenfalls zum überflüßigen Beweiß, und werden davon einige Exempelsweiß dem Reaſſumtions-Libell beygeleget ſich finden. Sobald nun nach dem geſchloßenen Weſtphäliſchen Frieden die Hoffnung, zu dem ſeinigen zugelangen, erſchienen, ſo hat auch das Hochfürſtl. Haus Brandenburg Onolzbach um die ex generali Inſtrumenti pacis diſpoſitione gebührende Reſtitution der ihm durante bello tricennali entzogenen Pfarren ſich gehöriger Orthen gemeldet, und bey dem Friedens-Congreſs diß erlanget, daß ſelbige in deſignatione reſtituendorum in primo et reſpective tertio termino mit angeſetzet worden. Nicht weniger wurde zu gleicher Zeit zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit in einem diſſeits hergebrachten freundnachbarlichen Vertrauen

an

an das Stifft Würzburg die gut- und freywillige Restitution gesonnen. Allein die erhaltene ziemlich umschränckte Antworten zeugten zur Gnüge, wie wenig von den annectirten weitläufftigen sinceration zu erwarten. Konnte zwar des Hochfürstlichen Haußes Brandenburg und der Gemeinden an. 1624. gehabte Possessio nicht in Widerspruch gezogen werden, sondern es wurden nur zur Verzögerung der Restitution etliche hinfällige Ausflüchte vorgeschützet, und unter andern kam darbey die zum totalen Umsturtz des ganzen Westphälischen Friedenschlußes ersonnene distinctio inter actus liberae facultatis possessionem non inducentes. et revera possessorios zum Vorschein, vor deren Urheber somit der redliche Matthaeus Wesembecius ganz irriger Weiß von etlichen unerfahrnen Neulingen angegeben wird.

Weil nun aber solchergestalt bezeug der Schreiben d. d. 12 Ian. st. n. und 8. Ian. st. v. 1649. sub num. 1. et 2. in Güte keine Restitution zu erlangen gewesen, so muste der Weeg Rechtens auf die in Instrumento pacis enthaltene Vorschrifft ergriffen werden. Es wurde daher die Friedenschlußmäßige Executions-Requisition an die beede Fränckische hochlöbliche Craiß-Ausschreib-Aemter gebracht, deren sich jedoch das hochfürstliche Haus Bareuth wegen der nahen Anverwandschafft, und das Stifft Bamberg wegen des gleichfalls bey der Sache habenden Interesse sogleich entzogen hat. Als auch hiernach mittelst des Schreibens vom 14. Mart. 1649. sub num. 3. die Executions Commission auf Churſachsen und Bamberg bey Kaiſ. Maj. anlauts num. 4 besonders ausgewürcket worden; so hat nicht weniger Churſachsen wegen der weiten Entlegenheit solche Innhalts num. 5. et 6. decliniret, und Bamberg, ingleichen sein habendes Interesse in num. 7. mit dem Anfügen wiederholt angezogen, daß wegen der Decision der mit Würzburg gemeinhabenden quaestion, an nudum factum possessionis an. 1624. sit attendendum, et an actus merae facultatis constituant possessionem, von der Nürnbergischen Reichs-Deputation schon Vorsehung geschehen. Die solchergestalt verschiedentliche verzogene Restitution muste dannenhero bey den Nürnbergischen Friedens-Executions-Tractaten und dem Deputations-Tag desto emsiger gesucht werden. Sie wurde auch bey dem Praeliminar- und Haupt-Friedens-Executions-Recess in primo

et reſp. tertio termino belaßen. Wider alles Vermuthen geſchahe es alſo auf diejenige Art, welche der Schwediſche Königliche Reichscanzler, Graf Benedictus Oxenſtierna in ſeinem an das teutſche Reich gebrachten Memorial de 6. Febr. 1651. ſub num, 8. nervoſe und conciſe beſchrieben, daß theils die Reſtitutio der in ſpecie ſogenannten Würzburgiſchen Pfarren mittelſt des Deputations Concluſi vom 26. Oct. ſt. v. 1650. vermeintlich, wiewohl allererſt effluxis tribus terminis et tribus menſibus, denegirt, theils die Schwarzenbergiſche Reſtitutions-Sache gar unerörtert gelaßen worden. Und wer hätte auch nach endlich zu Stande gekommenen, ſo ſehnlich gewunſchenen Frieden dergleichen vermuthen ſollen? da den vor das Hauß Brandenburg militirenden ſtatum anni normalis das Stifft Würzburg niemahlen in Abrede geſtellet, und da das Inſtrumentum pacis, die Kaiſerliche Edicte, und der arctior modus exequendi, nebſt beeden Executions-Receſſen klar, deutlich, ernſtlich und geſchärfft verordnen, quod unicum ſolumque fundamentum transactionis, reſtitutionis obſervantiaeque futurae ſit die prima Ianuarii 1624. habita poſſeſſio, ſolumque poſſeſſionis factum, irritis prorſus nec attentis ullis exceptionibus, quodque Auguſtanae Confeſſioni addicti poſthac in habita vel recuperata poſſeſſione nullo modo turbentur, ſed ab omni perſecutione juris et facti perpetuo tuti ſint, nec uspiam contra hanc pacis transactionem in petitorio aut poſſeſſorio ſeu inhibitorii ſeu alii proceſſus vel commiſſiones unquam decernantur.

Es will zwar mittelſt allerhand harter Ausdrückungen neuerlich in der Würzburgiſchen Beantwortung widerſprochen werden, daß die Brandenburgiſche Poſſeſſio de an 1624. von gegen über jemahls geſtandten worden. Die obigen Beylagen reden aber hievon das Gegentheil. Selbſt die Würzburgiſche Beantwortung kan die Brandenburgiſche Poſſeſſion nicht mißkennen. Und worzu dienten ſonſt die exceptiones, mit welchen bloß qualitas Poſſeſſionis Brandenburgicae angefochten werden wolte, wenn nicht würcklich eine Poſſeſſio vorhanden geweſen wäre? Nonentis enim nullae ſunt qualitates. Waren es denn nicht actus a Domo Brandenburgica exerciti, von welchen das Stifft

Würz-

Würzburg vorgegeben, daß es actus merae facultatis seyen, quae possessionem non inducant? Um so mehr konnte man also sagen, das Hochfürstliche Haus Brandenburg habe Facta Possessionis de an. 1624. vor sich. Und wie mag folglich das Stifft Würzburg diejenige confessiones revociren, welche die ehemahlige Herren Bischöffe, so offt und so deutlich von sich kommen laßen? Ist es auch wohl möglich, daß noch jetzo man die mindeste Ein- und Widerrede wider das Brandenburgische Restitutions-Gesuch vorbringen könne, ohne zugleich den Grund deßelben, nemlich Possessionem an. 1624. habitam einzubekennen? Ubrigens hält man sich dießeits selbst an diejenige Satzung des Westphälischen Friedensschlußes, welche der Gegentheil zum vermeintlichen Grund seines paralogismi leget, daß nemlich die gravati pure in statum anni 1624. irritis et non attentis ullis exceptionibus, quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint, per executionem restituiret werden sollen. Die bißher erweckte remorae aber können die endliche Brandenburgische Restitution, wie sie der Westphälische Friedensschluß erfordert, ihres darinn findenden Grunds nicht berauben, wie doch von jenseits in der Beantwortung nicht undeutlich behauptet werden will. Das Instrumentum pacis art. XVII. §. Verum tamen, hat deßfalls schon Vorsehung gethan; und am Ende hätte das Stifft Würzburg nicht den mindesten Vortheil davon, wenn es schon neuerdings die Brandenburgische Facta Possessionis negiren konnte, denn dergleichen dubium würde vor einer friedensschlußmäßigen Executions-Commission sogleich verschwinden. Die Probe findet sich von selbsten bey Beleuchtung der Exceptionum, welche das Stifft Würzburg wider die qualitaet der Brandenburgischen Possession vorgeschützet.

Würtzburgischer Seits wurde nemlich eingewendet: das was an. 1624. geschehen, seyen actus liberae facultatis, qui non obligent, nec possessionem inducant, somit habe das Hochfürstliche Haus Brandenburg keine eodem anno gehabte Possessionem zu allegiren, weniger von daher eine Restitution zu fordern, die eingeklagten Pfarrgemeinden hätten sich dem Würzburgischen Juri dioecesano et territoriali de facto et injuste entzogen, und in vorkommenden Fällen

bald

bald da, bald dort, bald zu Anspach, bald anderwärts, doch allezeit ohne consequenz, sich gemeldet, sie hätten dem Würzburgischen Juri territoriali et dioecesano nicht praejudiciren können, das Würzburgische ex Jure territoriali et dioecesano herfließende Jus reformandi aber seye in dem Westphälischen Friedensschluß confirmiret worden, und also habe darum niemand sich zu bekümmern, wie solches künfftig werde oder wolle geübet werden, am wenigsten könne Brandenburg eine Jurisdictionem Ecclesiasticam ultra limites Territorii in das Würzburgische Territorium hinein extendiren, noch der Würzburgischen Unterthanen sich gegen deren Würtzburgische Obrigkeit annehmen, auch nicht verlangen, daß Würzburg sein Ordinariat noch mehrers schmählere, nachdem es ohnehin schon genug zu Erzielung des Westphälischen Friedens aufopfern müßen. Alle diese Ausflüchte aber sind samt und sonders so beschaffen, daß sie allbereit in dem Instrumento pacis ausdrücklich cassirt und vernichtet worden.

Zur Zeit hat man nicht zu untersuchen, wie viel geistliche Beneficia bey dem Würzburgischen Ordinariat biß zu Wiedervereinigung der Religion in suspenso befunden werden, und wie viel davon in dermahliger Onolzbachischer Verweßung vel quasi stehen, um sich des Würzburgischen gesetzwidrigen Ausdrucks zu bedienen. Nur sovil hat man zu erinnern, daß bey Beantwortung der Brandenburgischen Information die Würzburgische Dioeces nicht vor deplumirt hätte angegeben werden sollen; denn hierinn widerspricht die ehemalige teutsche Reichsverfaßung und das Jus publicum universale dem Juri canon co, und die aus diesem letztern sich herleitende exceptiones sind nahmentlich in Instrumento pacis art. XVII. §. 2. et 3. verworffen. Und selbst die vermeintliche Klage über einen Abgang beym Würzburgischen Ordinariat, wie sie in der Würzburgischen Beantwortung enthalten, ist eine Contravention des Westphälischen Friedens, welche der Articulus XVII. §. 3. nachdrucksam inhibiret. Zudem ist nirgends bekannt, daß das Stifft Würzburg zu Erhebung des Westphälischen Friedens das mindeste aufgeopfert hätte. Vielmehr gibt der Augenschein, daß selbiges bey dem dreyßigjährigen Krieg und deßen Folgen ansehnlich lucrirt habe. Es solte also billig die Hofnung Platz gegriffen haben, daß kein mehrers zu erwerben werde getrach-

trachtet werden. Die vorhin ante Reformationem unter Würzburgischem Ordinariat gestandene Pfarreyen aber kommen hier ganz in keine Achtung; selbige haben durch die Reformation lange vor dem Paßauer Vertrag und Religions-Frieden jure postliminii sich in libertatem vindicirt, und sehen jetzo pacem Westphalicam als sacram libertatis suae ancoram an. Jedoch gesetzt, das Stifft Würzburg hätte durch den Westphälischen Frieden etwas verlohren; hätte es dann daher eine Befugnus, andern, die eben auch, ja noch weit mehr eingebüßet, dasjenige zu denegiren, was sie summo jure und selbst nach der dispositione transactionis pacis fordern? Es kommt ja alles auf den statum anni decretorii an!

Dießeits hat man noch allezeit im Werck gezeiget, daß man die Kenntnus der Reichsgesetze nicht allein habe, sondern auch diesen den gehörigen effect, etiam contra propriam utilitatem gerne gönne, und möglichst befördere. Doch suchte man durch einen gehäßigen, starck outrirten Vorwurff in der Beantwortung vorzubilden, es nehmete sich bloß das Hochfürstliche Hauß Brandenburg fremder Unterthanen wider ihre Obrigkeit an, ohne selbst ein jus zu haben. Die attentata gegen das Instrumentum pacis und das gravirliche Deputations-Concluſum, welche in der Brandenburgischen information vi extractus sub num. 9. nothwendig mit vorkommen müßen, haben zu solcher Andichtung den alleinigen Anlaß gegeben, und sollen dadurch die dießeitige Befugnuße widerleget werden. Der Augenschein aber gibt, daß die information dahin gerichtet seye, die Brandenburgische Gerechtsame dem gesammten Reich darzulegen. Dieß konnte aber nicht geschehen, ohne zugleich des exercitii religionis A. C. zu gedencken, welches denen aus Brandenburgischen Immediat- und Mediat-Unterthanen bestehenden Pfarrgemeinden entzogen worden, und welches man ihnen so wenig Würzburgischer Seits zu restituiren gesonnen gewesen, daß vielmehr die gravamina noch biß zu dem heutigen Tag andauren, und täglich vergrößert werden. Diese Probe von dem Gehalt der gerühmten gegnerl. Friedensschlußmäßigen Gesinnung war unleidentlich, und erweckte die angezeigte imputation. Das Hochfürstliche Haus Brandenburg hat der eingeklagten Pfarrgemeinden sich nie weiters anzunehmen begehret, als es die

Brandenburgische Gerechtsame erfordert. Und wäre nicht auch das Haus Brandenburg zu einem mehrern gegen seine Unterthanen verbunden gewesen? Jedoch die weitern Würzburgischen Einreden geben unten Gelegenheit, von dem hier mit einschlagenden jure territorii zu reden. Gegenwärtig hat man bloß das Stifft Würzburg auf die Sazung des Art. XVII. I. P. O §. 6. und auf deßen werckthätige Achtung zu verweisen. Alldorten wird das Hochfürstliche Haus Brandenburg nebst allen consortibus transactionis noch weiters zu demjenigen verbunden, was ohnehin schon die Brandenburgische Gerechtsame und die Pflichten gegen die Brandenburgische Unterthanen erheischen.

Der Ungrund aller übrigen Würzburgischen obmotorum ist so augenfällig, daß er fast nichts als bloser contradiction bedarf. Wenn man sich nicht möglichst der Kürze befleißigte, so könnten selbst die Würzburgische Schreiben und in Nürnberg bey dem Executions-Geschäfft eingereichte Schrifften hier aufgeführet, und zur Abfertigung aller Friedensschlußwidrigen assertorum angewendet werden. Allein man will zur Zeit dem Gegentheil nur deren Einsicht zu Gemüthe führen, und mit wenigem berühren, wie starck alle mühsam conquirirte Ausflüchte wider den ausdrücklichen Innhalt des instrumenti pacis Westphalicae und gesammte Reichsgesetze anstoßen.

Daß nuda possessio die 1. Ianuarii 1624. habita solumque possessionis factum, es seye gleich nach dem Würzburgischen Gegenbericht dd. 15. Aug. 1649. occupatio, insistentia, detentio oder dergleichen was, das unicum transactionis restitutionis et observantiae futurae fundamentum seye, ist so bekannt, und so nachdrücklich in den Reichssatzungen geordnet, daß es sogar von gegenüber an erstbelobten Ort und wohl durchgehends einbekannt worden. Es ist also leicht zu beurtheilen, mit welchem Bestandt vera possessio und verum possessionis factum nach selbst nicht zu benennen seyenden circumscriptionen und der regula territorii limitirt werden wolle. Denn indeme das Instrumentum pacis nebst den nachgefolgten Edicten, Transactionen und Satzungen die restitutionem auf nudam possessionem und auf das alleinige factum possessionis gründet, dergestalt, daß dargegen nicht die mindeste exceptio gelten solte, so fragt man ganz

vergeblich, ob actus a gravato allegati justi et obligatorii, oder jure destituti et liberae facultatis gewesen.

Nach dem Würzburgischen Vorgeben sollen die actus, die das Hochfürstliche Haus Brandenburg allegiret, und deren Exercirung das Stifft Würzburg nicht widersprechen kan, actus liberae facultatis gewesen seyn, und keine possessionem, weniger die darauf begründete Restitutionem bewürcken können. Mit Beyseitsetzung deßen, was auf die quaestionem de actibus liberae facultatis zu antworten, kan man hier wohl fragen, ob es auch möglich seye, bey den eingeklagten Pfarrgemeinden actus liberae facultatis sich zu concipiren? wenigstens sind die dießeits zu allegirende actus possessorii mit nichten actus liberae facultatis gewesen. Sie waren theils contradicti, theils in litem deducti; und das Stifft Würzburg wolte sein vor den Reformations-Zeiten exercirtes, in dem Paßauer Vertrag aber und in dem Religions-Frieden suspendirtes und restringirtes jus dioecesanum in den angezeigten Pfarren sowohl als anderer Orten quovis modo durch protestationes, contradictiones, erhobene processus, extrahirte mandata und rescripta, mit Abbruch des nur gedachten Paßauer Vertrags und Religions-Friedens conserviren. Wie kan man also von actibus liberae facultatis hier reden? Und mit welchem Grund vermag man, die Brandenburgische würckliche possessionem die prima Ianuarii an. 1624. habitam anzufechten?

Ohnerfindlich und ohnerweißlich ist auch das gegnerische Vorgeben, als hätten die eingeklagte Pfarrgemeinden in vorgekommenen Fällen, bald da, bald dort, bald zu Anspach, bald anderwärts, doch allezeit ohne Consequenz sich gemeldet. Aus obangezogenen jenseitigen protestationen, dann außer- und gerichtlichen Contradictionen erbricht sich überflüßig, wie alle species jurisdictionis ecclesiasticae, sobalden sie in die jetzige regelmäßige Form gekommen, von dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg jure proprio et territorii exerciret, und funfzig, sechzig und mehr Jahr ante tempora belli tricennalis continua et non interrupta serie geübet worden. Hingegen ist zu dato das Stifft Würzburg noch nicht im Standt gewesen, auch nur das mindeste nahmhafft zu machen, was ad jurisdictionem ecclesiasticam gehörte, und von

demselben an. 1624 wäre verhandelt worden, sogar daß selbiges mehrfältig declariret hat, seine sogenannte reformationes allererst post annum 1624. angehoben zu haben. Der ad Comitia gerichtete Reassumtions-Libell wird von dem allen die untrüglichste documenta enthalten, und ohnverneinlich darthun, daß die Brandenburgische actus possessorii keineswegs actus merae facultatis gewesen seyen. Und was das meiste ist, so hätte diese Würzburgische exceptio nicht so befremdlich und unvermuthet seyn können, wenn nur in erstgedachten documentis das mindeste zu befinden wäre, das auf solcherley actus liberae facultatis, wie sie das Stifft Würzburg evinciren will, vor und bey der Würzburgischen Reformation sich bezöge, und nun nach geschloßenen Frieden dahin sich interpretiren liese. Jedoch es kommt auf solchen Umstand hauptsächlich gar nicht an. Nuda possessio 1. Ian. 1624 habita est unica norma restitutionis. Alle exceptiones, quocunque nomine aut praetextu illae excogitari poterint, sind in dem Instrumento pacis gänzlich cassiret und verbotten; und gleicher cassation, sind auch die contradictiones, protestationes, litispendentiae, rescripta, mandata, et inhibitiones unterworfen, mit welchem die Brandenburgische possessio und der status anni 1624. vor und während dem dreyßigjährigen Krieg von gegenüber angefochten worden.

Abseiten des Stiffts Bamberg hat man eben auch dem Brandenburg-Culmbachischen Restitutions-Gesuch, die Pfarreyen und Filialen Rugendorf, Döbra, Hausen und Neuensorg betreffend die exceptionem actuum merae facultatis entgegen gesetzet, und wegen dieser Bambergischen Einrede ist es eigentlich geschehen, daß das Reichs-Directorium zu mehrerer Erschwehrung der Onolzbachischen Restitution die quaestionem de actibus liberae facultatis den Reichsräthen sub 30. Iun. 1649. in dem num. 10. proponirte, und sofort das Stifft Bamberg die Kaißerliche Commission in Sachen Brandenburg contra Würzburg declinirte. Beregtes Churmainzisches Directorium hat zu solchem Ende weiters sub 10 Iul. d. a. die Deputatos vermogt, in dem num. 11. die Entscheidung vorgedachter quaestion ad Comitia zu verweißen, dahingegen diese gesuchte Remission per monita Evange-

angelicorum de 18. d. m. et a. bezeug num. 12. improbirt worden.

Ob nun schon dieser Monitorum ohngeachtet Abseiten der Deputatorum die Culmbachische Restitution verschiedentlich nach der Bambergischen Intention in einem gedoppelt projectirten Concluso modificirt werden wolte, so hat doch endlich das Stifft Bamberg erkannt, daß es mit allen dergleichen Exceptionibus und Ausflüchten doch am Ende auctoritatem et obligationem Instrumenti pacis generaliter et sine reservatione disponentis nicht intervertiren könne. Es hat daher sub 7. Febr. 1650. in Güte sich mit dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg-Culmbach gesetzet, und anlauts num. 13. Restitutionem status an. 1624. nach dem Tenore Instrumenti pacis sine ulla Reservatione nachgegeben, doch solche Achtung vor den Friedensschluß kund zu thun sich nicht getrauet, sondern bedungen, daß der Vergleich wegen der Würzburgischen Restitutions Sache mögte geheim gehalten werden. Sowohl das Bambergische Transigiren nun, als das Secretiren war ein Merckmal, daß selbst abseiten der Catholischen geistlichen Reichsständte die Exceptio actuum meae facultatis vor hinfäll g und unstatthaft gehalten worden, denn sonst würde man sie nicht in totum nachgegeben, noch dieses Nachgeben verborgen zu halten gesucht haben.

Desto mehr ist sich also zu wundern, daß das Stifft Würzburg die im Instrumento pacis verworffene reservation so weit treiben mögen. Allein selbiges gehet gleichwohl noch weiter, und will in Verfolg seines Intents den eingeklagten Pfarrgemeinden gar das exercitium religionis Aug. Conf. abstreiten. Dahin zielet die wider das Brandenburgische Restitutions-Gesuch vorgebrachte exceptio, daß die Evangelische Gemeinden sich dem Würzburgischen juri dioecesano et territoriali de facto et injuste entzogen hätten, und solchem gedoppelten juri nicht hätten praejudiciren können. Das hier zum vermeintlichen Grund gelegte jus dioecesanum ist aber durch den Paßauer Vertrag und nachgefolgten Religions-Frieden allbereit in Absicht auf die Evangelische Glaubensgenoßen völlig suspendirt und aufgehoben worden. Eben daher mag man wohl sagen, daß beregte Gemeinden, soviel nemlich

auf sie angekommen, dem Würzburgischen juri dioecesano allerdings mit Rechtsbestandt praejudiciren können. Man solte billig glauben, daß daran niemand salva pace zweifeln dörfe! Nur das Stifft Würzburg will dißfalls auctoritatem pacis Westphalicae et sanctionum imperii fundamentalium wanckend machen, oder gar umstossen. Von dem exercitio religionis Aug. Conf. selbst wird sich unten mehrers handeln laßen. Die ratione juris Brandenburgici hierbey Würzburgischer Seits hegende Absicht aber gehet dahin: haben die Gemeinden sich dem juri dioecesano injuste entzogen, und haben sie demselben nicht zu praejudiciren vermogt, so können um so weniger die nach Würzburgischem Angeben auf der Gemeinden Veranlaßen Brandenburgischer Seits verübte actus liberae facultatis vor Brandenburg und selbst vor die Gemeinden eine possessionem ad effectum obtinendae restitutionis induciren. Diß Argument, welches vim obligandi dem Instrumento pacis Osnabr. benehmen soll, ist aber an sich höchstumbeschlüßlich, und alle deßen Absätze laufen, wie gehört, schnurgerade wider den so theuern Westphälischen Friedensschluß an.

Noch augenscheinlicher wird die Nichtigkeit erstberührter Ausflüchte, wenn man auf die miteingewörffene quaestionem de jure territorii achtet. Es ist hier der Orth nicht, zu untersuchen, ob und wie weit der status anni decretorii sich nach dem Jure territorii zu richten habe. Doch ist indeßen aus dem Instrumento pacis bekannt, daß auch ein ganz unstrittiger Territorial-Herr salva pace sich nicht ermächtigen könne, den statum anni normalis abzuändern. Es bleibt solcher selbst bey terris oppignoratis, etiam post reluitionem allezeit in seinem Wesen. Um so mehr ist also in andern Fällen auf denselben zu sehen, zumahlen da er so nervose sola et unica norma futurae observantiae heisset. Der Würzburgischen Schreiben und Schrifften sind so viele bey Handen, in welchen ein solches auf das nachdrücklichste asseriret wird, daß man gegründete Ursache hat, an der Würzburgischen Beystimmung nicht im geringsten zu zweifeln. Nur eines Zeugnußes zu gedencken, so hat das Stifft Würzburg in seinem obangezogenen Gegenbericht vom 15. Aug. 1649. behauptet, daß bey territoriis controversis et communibus, bey juribus extra territorium an.

1624.

1624. poſſeſſis und ratione ſubditorum es allein auf den ſtatum anni normalis ankomme.

Um ſo weniger iſt alſo abzuſehen, wie das Stifft Würzburg des juris territorialis über die eingeklagte Pfarreyen ſich zu berühmen, und daraus ſo Friedensſchlußwidrige Folgerungen ziehen möge. Was die Berühmung eines Würzburgiſchen territorii anbelangt, ſo ſtreitet ſolche wider die notorietaet. Es iſt auch theils ſchon in actis publicis dargethan worden, daß das Hochfürſtliche Haus Brandenburg der Orthen viele Immediat- und noch mehrere Mediat-Unterthanen habe, nicht weniger Theils die jurisdiction per alios exerciren laße, dargegen dem Stifft Würzburg nicht im mindeſten irgend ein jus territorii zuſtehe. Hieraus wird vorläufig klar, was von der fürgebildeten extenſione jurisdictionis eccleſiaſticae ultra limites territorii Brandenburgici überhaupt zu halten ſeye. Hiernächſt glaubt man nicht, ratione territorii noch eines weitläufftigen Beweißes vor endlicher Reſtitution nöthig zu haben. Solte aber man wider Vermuthen darzu noch vermüßiget werden wollen, ſo würde zwar von daher einig weiterer Verzug erwachſen, und dieſen, gleich dem bißherigen, das Hochfürſtliche Haus Brandenburg ſich gefallen laßen müßen. Am Ende hingegen würde ſich gleichwohln befinden, daß ſo ein als andern Falls, ſich das Stifft Würzburg, dem zudem eigentlich probatio exceptionis zuſtehet, der dißeits geſuchten Reſtitution mit Recht nicht entſchütten könne.

Die quaeſtio territorii hat zwar bißher einen vornemlichen Vorwand der verweigerten Reſtitution abgegeben, und man hat ſogar das Anfangs gedachte Deputations-Concluſum damit zu defendiren getrachtet. Allein es iſt dieſe Ausrede in dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß nahmentlich reiiciret, und expreſſe feſtgeſetzet worden, daß die Reſtitutio ſtatus anni decretorii geſchehen ſolle, etiamſi loca et jura reſtituenda non de vel in territorio Aug. Conf. Statuum eſſe dicantur. Aus dieſer ſpecifiquen Satzung wird wohl jedem handgreiflich, daß die höchſten und hohen Paciſcenten allen und jeden Exceptionibus zu begegnen bemühet geweſen, welche nur immer gegen die einem oder dem andern obliegende Reſtitution erdacht werden mögten. Wenn alſo ſchon die quaeſtionirte Pfarren davor zu Gunſten

des

des Stiffts Würzburg wolten angeſehen werden, als wären ſie extra Territorium Brandenburgicum ſituiret; ſo iſt doch allbereit durch die ausdrückliche Diſpoſitionem Inſtrumenti pacis außer allem Diſputat geſetzet, und per legem in perpetuum valituram decidiret, daß ſolchen Vorgebens ohngeachtet das Haus Brandenburg der an. 1624. ohnverneinlich und geſtandener maßen exercirten Jurisdictionis Eccleſiaſticae durch unverzogene Reſtitution wiederum theilhafftig werden müſte. Da nun überdieß das Territorium der Orten Brandenburgiſch iſt, ſo zeigt ſich noch deutlicher, mit welch großem Unrecht ſolche Reſtitution biß jetzo widerfochten worden. Ja! kommt es hoch, ſo kan man wegen der gegneriſchen Anmaßung das Territorium etwa Controverſum nennen. Allein dadurch gewinnt das Stifft Würzburg keinen mehrern Schein des Rechtens, denn auch auf dieſen Fall iſt bereits in dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß ausdrückliche Verſehung dahin geſchehen, daß nemlich bey dem Jure Territorii controverſo der ſtatus anni decretorii allerdings ohnverruckt bleiben, und der allenfals ſolches Jus Territorii in Anſpruch ziehende Catholiſche und geiſtliche Standt des Reichs demſelbigen nicht im mindeſten zu immutiren oder zu bekräncken befugt ſeyn ſolle. Mit Beyfall der Rechte kan alſo in keine Weege das Stifft Würzburg ſich der Brandenburgiſcher Seits ſuchenden Reſtitution entziehen. Und wollte auch etwa gar nach der jenſeits hin und wieder in praxin zu deduciren geſuchten, von des Hochfürſtlichen Haußes Brandenburg wegen aber noch nie acceptirten Doctrin ratione der untermiſchten Würzburgiſchen Hinterſaßen ein territorium commune ſtatuiret werden, ſo würde doch dieſes Vorgeben ebenermaßen dem Stifft Würzburg nicht das geringſte vortragen, alldieweilen das Inſtrumentum pacis dieſen Fall nicht weniger klar und deutlich dahin decidiret, daß contra ſtatum anni decretorii einem Evangeliſchen Condomino nicht der geringſte Eintrag von dem Catholiſchen Condomino an der an. 1624. exercirten Jurisdictione eccleſiaſtica geſchehen ſolle, weniger das exercitium religionis Aug. Conf. immutiret, turbiret oder eingeſchräncket werden dörffe.

Ueber dieß alles iſt ſelbſt der §. XII. quantum deinde ad Comites, Art. V. Inſtr. Pac. Osnabr. wider das Stifft Würzburg, wenn

wenn selbiges schon mit allen seinen mühesam colligirten exceptionibus solchem paragrapho das Brandenburgische Restitutions Gesuch zu unterwerffen trachtet, und mittelst deßelben mit Beyseitsetzung des gesamten Instrumenti pacis das offterwehnte Deputations-Conclusum gerettet werden will. Niemand wird hoffentlich dem Westphälischen Friedensschluß andichten, daß deßen in verschiedenen articulis & paragraphis enthaltene Satzungen einander widersprechen. Der Augenschein zeuget von einer ganz unverbeßerlichen harmonia, und ohnehin läßet sich dergleichen billig vermuthen von einem lege und transactione, welche gleich dem Westphälischen Friedensschluß nach so langer deliberation und so beschwerlicher Behandlung so zahlreicher Pacisscenten berichtiget worden. Es kan also auch berührter §. XII. nicht anderst erkläret werden, als daß keine contradiction in Ansehung des übrigen daraus erwachse. Durch den ganzen Art. V. Instr. P. O. zeiget sich die regula, quod possessio 1. Jan. 1624. habita sit futurae observantiae unicum fundamentum. Und dieses wird auch in dem §. XII. rotundis verbis wiederhohlet, worauf um so aufmercksamer zu achten, weil darneben angeführt wird, was ante pacis Westphalicae transactionem zu verschiedenen Zeiten vor eine Regul obtiniret habe.

Erstlich heist es, statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam jus reformandi exercitium reformandi competit. Dieß obtinirte vom Anfang der Reformation her, wurde aber hernach in pace religionis dahin limitirt, ut statuum immediatorum subditis, si a religione domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concedatur. Darauf folgt sodann erst die hierunter durch den Westphälischen Friedensschluß geschehene Abänderung, wie unter andern die Worte, hoc tamen non obstante etc. sattsamlich andeuten. Diese Abänderung gehet nun dahin, daß es simplicter bey dem statu anni decretorii belaßen werden solle. Es hat aber das Stifft Würzburg in den eingeklagten Pfarren an. 1624. nicht das mindeste, was mit der Jurisdictione ecclesiastica eine Gemeinschafft oder Aehnlichkeit hätte, exerciret; Somit könnte es

auch post pacis Westphalicae transactionem nichts dergleichen praetendiren, wenn schon das Jus territorii Würzburgisch, und der §. XII. Art. V. hieher zu appliciren wäre. Vielmehr da die omnimoda Jurisdictio ecclesiastica bey dem Haus Brandenburg an. 1624. bestanden, so würde sie auch demselben nun nach geschloßenen Frieden verbleiben müßen, wenn schon mit Würzburg die Brandenburgische actus exerciti, actus liberae facultatis heißen solten. Wolte man also gleich die Würzburgische exceptiones attentiren, und sie auch nach dem Würzburgischen Gesinnen wider den Westphälischen Frieden beurtheilen, so würde doch das Stifft Würzburg nichts dadurch gewinnen. Es bliebe so einen als andern Weegs der status an. 1624. die unica norma, und was etwa damahl libertatis gewesen seyn mögte, wäre nun per leges tritas ex pace Westphalica necessitatis.

In gleicher Verhältnus gegen das Instrumentum pacis Westphalicae stehet letztlich das Vorgeben, als seye das ex Jure dioecesano et territoriali herfließende Jus reformandi in dem Westphälischen Frieden confirmirt worden, und als habe somit niemand sich darum zu bekümmern, wie solches künftig werde oder wolle geübet werden. Daß jemahls ex Jure dioecesano ein Jus reformandi hergefloßen, gehöret unter die unerfindlichen Sätze; wenigstens bezeuget das Jus pontificium das gerade Gegentheil. Daß aber ante pacem pactam das Jus territorii mit dem Jure reformandi verknüpft gewesen, begehret man dießeits in keine Weege in Abrede zu stellen. Kurz vorhin berührter maßen setzt selbst der Pax religiosa das Jus reformandi als ein consectarium juris territorialis bloß mit der restriction, daß die subditi a religione domini territorii dissentientes das beneficium emigrationis haben sollen. Nun ist zwar der Pax religionis in dem Instrumento pac. Osn. bestättiget worden, allein nur in so weit selbiger durch letzteres keine Abänderung erleidet. Et cedit ex naturali ratione lex prior posteriori. Es heist aber in Art. V. §. 1. Transactio an. 1552. Passavii inita et hanc an. 1555. secuta pax religionis - - in omnibus suis capitulis unanimi Imperatoris Electorum Principum et Statuum utriusque religionis consensu initis et conclusis rato habeatur ianctque et inviolabiliter

liter ſervetur; quae vero de nonnullis in ea articulis controverſis hac transactione communi partium placito ſtatuta ſunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione tam in judiciis quam alibi habebuntur obſervanda. Wenn alſo ſchon unter der generalen confirmatione pacis religioſae auch das Jus reformandi territoriale mitbegriffen, ſo iſt doch hierbey auf die per pacem Weſtphalicam erfolgte Abänderungen zu ſehen. Und daß würcklich dießfals eine derogatio vorgegangen, iſt kurz vorhin aus dem §. XII. Art. V. angeführet worden. Der ſtatus anni decretorii macht nemlich nunmehro, wie bekannt, die alleinige regulam fundamentum et normam futurae obſervantiae aus. Das Jus reformandi cum jure territoriali connexum iſt zwar ſeines Orts nicht expreſſe aufgehoben worden, doch hat es ſo viele ſtarcke und unendliche Einſchränckungen durch erſtberegte regulam normantem bekommen, daß nicht wohl ein caſus mehr möglich iſt, wobey ſelbiges könnte würcklich exerciret werden, ohne zugleich einen Friedensbruch zu begehen. Selbſt bey den Fällen, wo ſolches Jus reformandi nach dem Inſtrumento pacis am meiſten noch gilt, hat es faſt keine Würckung. Man ſiehet die Probe davon in dem §. 27. und dem §. 31. ſqq. wo alles und jedes, wie es immer Nahmen haben mag, auf den ſtatum et poſſeſſionem anni 1624. verwieſen wird. Das Stifft Würzburg hat ſich alſo nicht den geringſten Behelf von dem fürgebildeten Jure reformandi zu verſprechen: Zu dem kommt ja demſelben an den quaeſtionirtn Orten kein Jus territoriale zu, weit weniger alſo das davon abgeleitete Jus reformandi. Indeßen dienet doch der dabey angebrachte Ausdruck, daß niemand um das exercitium juris reformandi ſich zu bekümmern habe, zu einer Probe, wie abſeiten des Stiffts Würzburg man von dem ſo unverletzlichen Weſtphäliſchen Friedensſchluß zu dencken gewohnt ſeye. Hierauf zielet auch ab die obbemerckte exceptio, daß die Würzburgiſche Pfarrgemeinden dem Würzburgiſchen gerühmten Juri dioeceſano nicht prajudiciren können, gleich als hätte dieſes nicht ſchon durch den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden ſeine Endſchafft erreichet. Die Folgen ſelbſt von einer dergleichen verworffenen doctrin zeigen ſich in den factis, deren Anfang in dem ſub num. 9. beygelegten extractu informationis bemercket worden.

Siehet man nun endlich alle exceptiones an, welche das Stifft Würzburg gegen das Brandenburgische Restitutions-Gesuch ratione der sogenannten Würzburgischen eilff Pfarreyen vorgeschützet, so findet sich zwar, daß sich von gegenüber alle Mühe gegeben worden, den Friedensschlußmäßigen effect der nicht zu negiren gewesenen Brandenburgischen possession de an. 1624. zu hemmen, und daß gleichwohln bey aller angewandten Beciferung nichts weiter einzuwenden möglich gewesen, als solche Sätze, welche, wie bißher umständlich gezeiget worden, in dem Instrumento pacis selbst allschon ihre Abfertigung cassation und annihilation bekommen haben. Dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg muste allzeit schmerzlich fallen, daß selbst die gegentheilige confessiones, selbst die klärsten, die nachdrücklichsten Satzungen des Instrumenti pacis und der darauf gegründeten übrigen Recesse und Edicte nicht im Standt seyn wollen, die so fest gegründete Restitution zu bewürcken. Am schmerzlichsten aber muste diß alles sich zu Gemüthe ziehen weil der Durchlauchtigste Herr Marggraff Albrecht, ein Herr, an deßen Gemüthsbilligkeit selbst seine Feinde nichts auszusetzen wusten, ein Herr, der vor den meisten seiner Mit-Reichsständte die Kriegs-Pressuren erlitten, und doch ohne alle satisfaction geblieben ist; welches ihm dann auch bey dem quaestionirten Restitutions-Gesuch um so empfindlicher seyn muste, da er es hierinn mit dem vordersten Herrn Churfürsten des Reichs, der zugleich die Bischöffliche Würde zu Würzburg begleitete, zu thun hatte, von dem er sich eines weit Friedensschlußmäßigern Betragens wohl hätte sollen versehen können.

Nachdem also die Würzburgische exceptiones von vorangezeigter unwiderleglicher Beschaffenheit sind, so ist leicht von daher abzunehmen, wie dasjenige Deputations-Conclusum anzusehen, mittelst welchem sub 26. Oct. 1650 berührte exceptiones approbiret werden wollen. Das Hochfürstliche Hauß Brandenburg kan, ohne jemanden zu nahe zu tretten, hierinnen eine comparation zwischen den Reichsgesetzen und dem concluso anstellen. Die unfreundliche Antastung, welche darob der Würzburgischen Beantwortung einzuschalten beliebet worden, wird sich gar nachdrücklich erläutern bey der zweyten Frage, auf deren Decidirung die Sache mit beruhet. Indeßen wird, unter ausdrücklicher Beziehung

auf

auf superius deducta, die hier anzufügende historia concluſi deputatorum auf doppelte Art alles in das kläreſte Licht ſetzen.

Das Hochfürſtliche Haus Brandenburg-Onolzbach hatte ſchon bey dem congreſs zu Oßnabrug und Münſter wegen der von dem Stifft Würzburg immediate- und mediate entzogener Pfarren und anderer geiſtlichen Jurium Klage erhoben. Es hatte auch von den meiſten Friedens-Contrahenten, ſelbſt Kaiſerlicher Majeſtät die approbation des habenden rechtmäßigen Reſtitutions-Geſuchs erhalten, wurde in die Liſte derer Reſtituendorum in primo et reſp. tertio termino geſetzet, und da es endlich zu einem Verhör vor dem Deputations-Collegio kam, ſo leuchtete den deputatis der Grund des Brandenburgiſchen petiti ſo ſtarck in die Augen, daß ſie verſchiedentlich von ſich ſpühren ließen, wie ſie allerdings das Stifft Würzburg ad reſtituendum würden anweiſen müßen. Deſto ſorgſamer wurden alſo die Würzburgiſche Bemühungen, ein anders zu erhalten, und deſto mehr wurde die quaeſtio actuum liberae facultatis urgiret, da die quaeſtio territorii vor ſich ſchlechten Troſt verſprechen wolte. Das collegium deputatorum wuſte ſich dabey wohl zu beſcheiden, daß es über nichts, als de poſſeſſione, cujusnam an. 1624. fuerit, zu urtheilen habe; wie dann die deputati ſub 28 Jul. ſt. v. 1649. durch ein publicirtes concluſum anlauts num. 14. die von Würzburg anxie geſuchte remiſſionem cauſae indeciſae ad Comitia abſchlugen, und remiſſionem quaeſtionis de actibus liberae facultatis, quippe altioris indaginis nicht anders als praevia reſtitutione ſtatus an. 1624 zuließen, anbey dieſes ihr unſchränckes und mit etlichen zweydeutigen Worten ausgedrucktes Interimiſticum in einem Schreiben dd. eod. ſub num. 15 annehmlich zu machen ſuchten. Daß die deputati in dieſem concluſo erkannten, poſſeſſio qualicunque anni 1624. ſeye unica norma reſtitutionum, daß ſie erkannten, es ſeye hierbey auf keine reſervation zu achten, daß ſie das Stifft Würzburg mit ſeinen reſervationibus und exceptionibus ad ſeparatum und ad Comitia verwieſen, und daß ſie Reſtitutionem ſtatus an. 1624. von dem Stifft Würzburg verlangten, daran haben ſie allerdings ihrem Auftrag und commiſſoriali ſich gemäß bezeiget. Da ſie aber ſolche Reſti-

tution auf die niemahln zu erwarten gestandene Willkühr des Stiffts Würzburg gleichsam auszustellen, den statum anni 1624. nur unter der zweydeutigen Benennung eines exercitii actuum parochialium aufzuführen, und zu dem der Restitution eine weitausschweiffende condition zu appendiciren, sich nach ihrem selbstigen ohnbescheinigten Angeben durch das Ansehen des damahligen Herrn Bischofs zu Würzburg Churf. Gnd. bewegen laßen, so haben sie offenbahr ihre vom Reich gehabte commission überschritten.

Wann die deputati berührtes conclusum vor Friedensschlußmäßig selbst hätten erachten können, so wären sie nicht vermüßiget gewesen, die rationes suasorias weitläufftig zu deduciren, und sich vermeintlich zu excusiren. Um so mehr wird also erlaubt seyn, nach der eigenen Veranlaßung der deputatorum das conclusum in etwelche Erwägung zu ziehen. Die von dem Stifft Würzburg hergeholte hauptsächlichste rationem suasoriam darf man hierbey wohl unberührt laßen. Nur die vorgeschüzte excusationes, nur die angegebene rationes decidendi sind zu untersuchen. Diese aber sind vorlängst in beeder Theile ad protocollum deputationis gekommenen Sätzen deductionibus und confessionibus abgeleinet und entkräfftet worden, darzu so beschaffen, daß sie sich selbst widerlegen. Die deputati possessionis judices bekennen, daß das Instrumentum pacis die Restitution bloß auf das factum possessionis absque ulla reservatione et rejectis quibusvis exceptionibus gestellet habe. Gleichwohl haben gegen Brandenburg reservationes angebracht, und den Würzburgischen exceptionibus, die an sich höchstunerfindlich, nachgegeben werden wollen. Die von gegenüber de jure territorii et de qualitate actuum possessoriorum Brandenburgicorum movirte controversia solte eben hier in causa substrata applicationem et vim Instrumenti pacis hindern, obschon quaestio territorii in dem Friedensschluß ausdrücklich verworffen worden, und der von gegenüber angezogene Art. V. §. XIV. vers. Territorii jure, bloß von der emigration diejenige Unterthanen befreyet, welche sich von der religion, die der an. 1624. in possessione jurium territorialium et jurisdictionis ecclesiasticae gestandene Territorial-Praetendent bekennet, und die eodem

anno

anno allein im Schwang gegangen ist, während des dreyßigjährigen Kriegs abgesondert haben. Nun kan aber nicht gesagt werden, daß das Stifft Würzburg dergleichen possession an. 1624. gehabt habe, denn es sucht nur die Brandenburgische possession de an. 1624. anzufechten. Somit ist vorberührter §. XIV. mehr vor als wider das Haus Brandenburg, und die application deßelben ist oben schon gezeiget worden. Da hiernächst die deputati auf der einen Seite so unbündige concluſiones aus der movirten quaeſtione territorii zu ziehen gesuchet, so kounten sie anderer Seits de jure um so weniger eben wegen solcher quaestion auf das Vorgeben achten, als wären die Brandenburgische actus possessorii bloß actus liberae facultatis gewesen. Denn handgreiflich ists, auch ist in antecedentibus allbereit angeführet worden, daß die Brandenburgische actus possessorii keineswegs von der gegentheils angegebenen qualitaet gewesen, und ihrer Art nach ohnmöglich seyn können. Mit desto mindern Grund haben also die deputati possessionis judices die possessionem an. 1624. habitam und deren restitution dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg in dem concluſo vom 28. Jul. 1649. nur in so lange zuerkennen können, biß in futuris comitiis die übelerdachte, doch von der Brandenburgischen possession zeugende quaestion, utrum detur circa actus liberae possessionis talis possessio, qualis secundum mentem et tenorem Instrumenti pacis ad obtinendam restitutionem requiritur, zum faveur des Stiffts Würzburg würde decidirt worden seyn. Da nun überdieß solche quaestio bereits in Instrumento pacis decidirt, und nach der selbstigen Anzeige der deputatorum quodvis, et qualecunque demum fuerit factum possessionis, pro unica norma futurae observantiae festgesetzet worden, so findet sich das obige elogium, daß die angezeigte rationes decidendi et suaſoriae deputatorum sich selbst refutiren, sattsam erprobet.

Indeßen würde man eben wegen der Natur solcher suaſoriarum dem Haus Brandenburg die Restitution nicht einmahl sub reservatione zuerkannt haben, wenn man nicht von der Brandenburgischen possessione anni 1624. allbereits überzeugt gewesen wäre. Dahero hat man schon oben dießeits mit bestem Fug sowohl die Würzburgische exceptiones

tiones als das concluſum de 28. Jul. ſt. v. 1649. vor ſo viel Proben der Brandenburgiſchen Poſſeſſion und Gerechtſame angezogen.

Offtgedachtes concluſum anzunehmen, war aus angeführten Urſachen das Hochfürſtliche Haus Brandenburg nicht ſchuldig. Es wurde dahero wider die unfriedensſchlußmäßige reſervationem remiſſionis ad Comitia ſogleich ſub 29. Jul. d a. Innhalts num. 16. ſchrifftlich proteſtirt, auch ſub 6. Aug. ejusd. mündlich alle nöthige Vorſtellung gethan, und billiger Dingen anverlangt, daß ſolche reſervation removirt und caſſirt werden möge. Nach num 17. hat auch das Stifft Würzburg nichts bündiges dargegen einzuwenden vermogt. Wer hätte ſich dann alſo einbilden ſollen, daß bey der ſofort erfolgten retractation, durch die gegentheilige praepotenz getrieben, nach längſtverfloßenem Jahr, darzu poſt effluxos tres exauctoritionis terminos, et poſt ſuperadditos tres menſes, in einem zweiten Concluſo von dem Inſtrumento pacis noch weiter würde abgegangen werden. Bezeug des hier zu geſchwinderer Einſicht ſub num. 18 beygefügten concluſi vom 26. Oct. 1650. haben nemlich die deputati poſſeſſionis judices ſich ermächtigen wollen, die eingeklagte Reſtitution der ſattſam erwieſenen, täglich nach Verlangen mehrers zu beſcheinigenden, von gegenüber ſo vielmahln eingeſtandenen und in priori concluſo anerkannte Brandenburgiſchen poſſeſſion dem Hochfürſtlichen Haus Brandenburg abzuſprechen, der vi prioris concluſi nicht in ihren Mächten geſtandenen ſondern ad Comitia remittirten deciſion der in caſu ſubſtrato ganz undienlichen und contra factum in litem deductum anſtoßenden quaeſtion de actibus liberae facultatis ſich ſelbſt zu unterziehen, und darzu ſolche quaeſtion contra expreſſos textus Inſtrumenti pacis zu entſcheiden, auch den Evangeliſchen Gemeinden, die doch niemals geklagt, außer dem libero et publico eoque ſolitario exercitio religionis Aug. Conf. ſolcherley jura, die ſelbige an. 1624. offenbar nicht gehabt, zu adjudiciren.

Von dieſem zweiten concluſo mag man wohl ſagen, daß es ipſo jure null und nichtig ſeye. Man will hierbey nicht auf alle ſpecies nullitatum ſehen, auch nicht die competentiam judicandi von der commiſſione deputatorum expirata allein herholen. Nur folgende

gende momentoſe Betrachtungen will man anführen, die ſich ſelbſt ſogleich primo intuitu an Handen geben. Die deciſion der quaeſtion de actibus liberae facultatis ſolte nach der deputatorum doctrin und reiterirten declaration allein ad comitia gehören, und gleichwohln haben ſie ſolche ſelbſt decidiret, andurch dem Imperio et Comitiis vorgegriffen, ſomit incompetenter judiciret. Noch eine ſtärckere incompetentia findet ſich in dem Ueberſchreiten der commiſſion, da nemlich die deputati die qualitatem poſſeſſionis Brandenburgicae an. 1624. habitae zu unterſuchen und zu beurtheilen ſich ermächtiget, und nicht bedacht haben, daß es in cauſis reſtitutionum ex capite gravaminum auf das nudum factum poſſeſſionis, qualecunque tandem fuerit, ankomme. Damit haben aber auch die deputati contra pacis Weſtphalicae expreſſam diſpoſitionem geſprochen. Sie haben weiters in caſu ſubſtrato actus liberae facultatis fingiret, wo doch weder welche vorgekommen, noch vorkommen können. Ferner haben ſie dem Haus Brandenburg die erwieſene eingeſtandene und Anfangs ſelbſt adjudicirte poſſeſſion nachher abzuſprechen geſucht, und ſolche den Gemeinden, welche ſie doch erwieſener und geſtandener Maßen an. 1624. nicht gehabt, auch darauf coram deputatis nie geklagt, zu adjudiciren ſich zu Sinne kommen laßen. Gröſſer kan man ſich alſo wohl keine incompetenz und keine Nichtigkeit eines judicati vorſtellen. Es flieſſet aber zur accomplirung deßen allen noch eine gedoppelte contradictio aus dem gedachten concluſo. Erſtlich wolte man die jurisdictionem eccleſiaſticam dem Haus Brandenburg nicht laßen, ob es ſchon ſelbige an. 1624. beſeſſen. Das Stifft Würzburg konnte ſie ſalva pace nicht behalten, weil es dieſelbe an. 1624. nicht gehabt. Die Pfarrgemeinden an den geklagten Orthen ſolten ſie bekommen, die ſie doch an. 1624. eben ſo wenig gehabt, und ſie deßwegen auch nicht bekommen können, weil der ihnen per clauſulam concluſi auferladene Beweiß eine pure Unmöglichkeit iſt und bleibt. Und nun verordnet das inſtrumentum pacis, daß die poſſeſſio und der ſtatus anni decretorii das unicum fundamentum futurae obſervantiae ſeyn ſolle. Wer ſoll alſo wohl endlich die jurisdictionem eccleſiaſticam berührter Orthen haben? mögte man billig fragen! Branden-

burg soll sie nicht haben! Würzburg und die Gemeinden können sie nicht haben! Doch soll sie geübet werden Für eins.

Fürs zweite zeiget sich eine starcke contradictio in der quaestione de actibus liberae facultatis. Dem Haus Brandenburg soll das concluſum deputatorum die poſſeſſionem an. 1624. habitam absprechen, weil diese keine wahre poſſeſſion gewesen, sondern die Brandenburgische actus an. 1624. exerciti nur als actus liberae facultatis anzusehen, und nomine der Gemeinden auf ihr Ansuchen und Willkühr absque jure proprio geübet worden seyn sollen. So lautet der Vorwurff, und doch hat man solchen den Gemeinden nicht zu Guten gehen laßen. Denn diese sollen anlauts des concluſi und nach den jenseits formirten praetenſionen allererſt nöthig haben, zu erweisen, daß sie diese oder jene ſpeciem jurisdictionis eccleſiaſticae an. 1624. exerciret. Entweder sind die Brandenburgische actus poſſeſſorii würcklich actus liberae facultatis gewesen, oder nicht. Sind sie dergleichen, warum leget man den Gemeinden den Beweiß einer von gegenüber schon gestandenen Sache auf? Sind sie aber keine actus liberae facultatis, warum will man dem Haus Brandenburg effectum et fruitionem Inſtrumenti pacis Weſtphalicae nicht gönnen? Was hindert also, den Schluß zu machen, daß der Gegentheil alle wider das Brandenburgische Reſtitutions Gesuch aufgesuchte exceptiones selbst ipſo facto vor unwürdig und ungegründet erkenne? Die Evangelische Pfarrgemeinden haben die Folgen davon reichlich empfunden, wie ihre gravamina unter andern in dem obangezogenen catalogo mitleidig zu Tag legen.

Weiters solten die deputati poſſeſſionis judices, wie die ihnen ertheilte commiſſio besaget, ſuper facto poſſeſſionis de an. 1624. ſummariſſime cognoſciren und decidiren, und zwar rejectis quibusvis reſervationibus praetextibus et exceptionibus, besonders mit Verwerffung des Vorwands, quod parochiae non ſint in vel de territorio ſtatuum Aug. Conf. Nun hat gleichwohln das Stifft Würzburg exceptionem territorii et actuum liberae facultatis vorgeschützt, und das collegium deputatorum hat darauf geachtet, wie deßen bey Handen habende vermeintliche rationes decidendi

cidendi klar im Munde führen, und ohnehin das concluſum de 26. Oct. 1650. ſattſam bezeuget. Brandenburgiſcher Seits hätte man auch ſolche Achtung der verworffenen Würzburgiſchen exceptionum endlich geſchehen laßen können, wenn ſie nur in ſolcher Maaß ſich gehalten hätte, welche in jure dicundo erfordert, und unter andern im Inſtrumento pacis vorgeſchrieben wird. Wird aber nicht allerwegen erheiſchet, daß dem alleganti probatio aſſerti obliege? Hätte nicht das Hochfürſtliche Haus Brandenburg factum poſſeſſionis de an. 1624. umſtändlich erweiſen müßen, wenn es nicht vom Stifft Würzburg wäre eingeſtanden worden? Hat nicht auch das concluſum vom 28. Iul. 1649. ſub num. 14. zum Ueberfluß darauf verlautet? Hätte nicht alſo das Stifft Würzburg dergleichen ratione ſeiner exceptionum thun ſollen, da ſolche von dem Haus Brandenburg widerſprochen worden? In Theſi waren ſie zwar ſchon per Inſtrumentum pac. Oſnabr. verworffen; allein nachdem die deputati doch darauf achten wollen, ſo hätte es wenigſtens nicht anderſt geſchehen ſollen, als nach vorgängigen Beweiß. Gleichwohln iſt die Auferladung des ad ſubſtantialia proceſſus gehörigen Beweißes unterblieben, und man hat abſeiten der deputatorum die Würzburgiſche exceptiones vor bekannt angenommen, und darauf ſo concludirt, als wären ſie genüglich erwieſen, und auch im Inſtrumento pacis zugelaßen worden. Es hat alſo ſelbſt nach der deputatorum Anleitung berührt ihr Verfahren einen ſolchen defect, welcher auch ohne Ruckſicht auf das Inſtrumentum pacis das concluſum von den viribus rei judicatae auf ewig ſuſpendiret.

Um ſo mehr wird nun aus allen bißher angeführten Gründen, wie man Brandenburgiſcher Seits des ſichern Vertrauens iſt, die unpartheyiſche Welt ſattſam abzunehmen im Stande ſeyn, wie wenig das Würzburgiſche palladium, das concluſum deputatorum vom 26. Oct. ſt. v. 1650. ſub num. 18. dem Inſtrumento pacis, Kaißerlichen Executions-Edicten, arctiori modo exequendi, Praeliminar- und Hauptfriedens-Executions-Receſs gemäß ſeye. Das Stifft Würzburg verſaumt zwar keine Gelegenheit, mit ſolchem concluſo der ſchuldigen Reſtitution zu widerſtehen. Doch bemühet es ſich in der Anfangs erwehnten Beantwortung bloß dem Hochfürſtlichen Haus Brandenburg die

Befugnus zu bestreiten, ob es auch seine gravamina wider das concluſum deputatorum per modum provocationis dem gesammten Reich vorlegen, und einer Friedensschlußmäßigen reformatoriae sich gewärtigen dörffe. Wenn man dieses Betragen mit dem zusammen hält, was von den Würzburgischen exceptionibus vorhin umständlich ausgeführet worden, so wird die darunter verborgene diffidentia cauſae handgreifflich hervorleuchten. Denn würde man sich auch von gegenüber allein wider die provocabilitatem gerüstet haben, wenn man sich im Standte gesehen hätte, das concluſum deputatorum ſalva pace wider die in den beeden Schreiben vom 21. Maii und 28. Jul. 1751. angekündigte argumenta zu retten? Indeßen findet man dißeits dabey ohnvermuthet eine gewünschte Veranlaßung, dem Reaſſumtions-Libell eine kurze deduction vorauszuſetzen, daß allerdings von den deputatis ad reſtitutionem ex capite gravaminum et amneſtiae und von ihren Ausſprüchen ſalva pace an das gesammte Reich könne provociret werden.

Bey der publication des Deputations-Concluſi vom 26. Oct. 1650. declarirte des Stiffts Würzburg Abgeordneter, daß er das concluſum nicht anderſt als ſecundum Inſtrumentum pacis verſtehe und annehme. Brandenburgischer Seits hingegen wurde, da die Abweichung des concluſi von dem Inſtrumento pacis allzukennbar war, auf Veranlaßung der Königlich Schwedischen Plenipotentiarien, und der Evangelischen Ständte Abgesandten und Botschaffter mittelſt num. 19 wider das concluſum auf das feyerlichſte proteſtiret. Es wurde auch das Verfahren der deputatorum von den Schwedischen Plenipotentiarien unter andern in num. 8. ernſtlich geahndet, und bezeugt num. 20. die Brandenburgische Reſtitutions-Sache zugleich unter die ruckſtändige expedienda mitangeſetzet. Hieraus iſt dann auch abzunehmen, daß um ſo weniger auf der deputatorum Refutations- und Exculpations-Schreiben in num. 21. geachtet werden dörffe, da in ſolchem ganz keine vollgültige rationes decidendi anzuführen ſtunden. In richtiger Folge der nur erwehnten proteſtation hat alſo Brandenburg die provocation an. 1653. ad Comitia gebracht, weil Imperator cum Imperio committens war, und

ohne

ohnehin der Westphälische Friedensschluß nebst dem Executions-Recess die ruckständigbleibende Restitutiones und übrige Executiones Instrumenti pacis auf solche Comitia verwieß.

Da nun solches dem gesammten zu Regenspurg versammleten Reich bekannt worden, so ist in etwas befremdlich, daß erst in diesem Jahrhundert über die Brandenburgische provocation will ein besonderes Bewundern vorgeschützet werden. Das Hochfürstliche Haus Brandenburg wäre gern solcher Provocation überhoben geblieben. Da aber der Punct wegen der Jurisdictionis ecclesiasticae gar nicht nach Vorschrifft des Friedensschlußes erörtert, wegen des exercitii religionis Aug. Conf. aber nichts exequiret worden, so hat freylich darinnen ein flebile beneficium gesucht werden müßen, in Comitiis theils beßeres Recht zu erwarten, theils die nothdürfftige execution zu urgiren. Um so weniger hat hingegen dem Stifft Würzburg zugestanden, mit harten, nicht einmahl durante belli strepitu zuläßiggewesenen Ausdruckungen fürzuschreiten, und das nöthige Vertrauen zwischen beederseits Religions-Verwandten zu erschwehren. Fürwahr, solches Vertrauen ist nie nothwendiger, als wenn allgemeine Anliegen und Bedrängnuße zu besorgen und zu erörtern. Ja man mag nicht ohne Grund sagen, die Erhaltung und Beförderung des Reichsständischen Vertrauens sey selbst das allerwichtigste Geschäfft, und ohne solchem könne nichts bestehen. Wie kan aber ein Vertrauen entstehen, oder bestehen, wenn ein Theil wider Recht Noth leidet? Eben dahero heist es mit besten Vorbedacht, selbst nach der Würzburgischen Beystimmung in dem Kaiserlichen Reichstags-Ausschreiben dd 27. Apr. 1652. „ der Reichstag werde ausgeschrieben und angesetzet, zu dem Ende, damit nicht allein der aufgerichtete Friede zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst, sowohl mit den auswärtigen Cronen, desto mehr befestiget, besonders auch dasjenige, was nach Innhalt deßelben etwann zu exequiren hinterstellig und was darinnen zu weiterer deliberation und Vergleichung zwischen Haupt- und Gliedern auf eine allgemeine Reichsversammlung remittiret und verschoben worden, alles Fleißes bestermaßen bedacht, berathschlaget und erörtert werden mögte.„ Gleichen Inlauts ist die Kaiserliche Reichstags-Proposition dd. 30. Jun. 1653. mit dem Beysatz:

satz: „ Es sind auch Ihro Kais. Maj. des fernern gnädigsten Erbiethens, „ alles dasjenige, was an Vollziehung mehrbemeldten Friedens annoch „ übrig, und wozu Sie Ihres Kaiserlichen Amtswegen vermögten, bestens zu befördern, und nach Gestalt und Wichtigkeit der Sachen, der „ gesammten Reichsstände rechtlichen Gutachtens und mithülflichen Zuthuns und Beystands sich in Kaiserlichen Gnaden zu gebrauchen. „ Die damahls vorgelegte Deliberations-Puncte selbst gehen allein und insgesammt auf die Herstellung und Festsetzung des innerlichen Vertrauens durch die gänzliche Vollstreckung des Instrumenti pacis, da nemlich des Reichs rathsames Gutachten erfordert wird, „ wie 1) der mit so „ großer Mühe Arbeith und Unkosten erhobene Frieden zwischen Haupt- „ und Gliedern, und diesen unter sich selbst, wie auch mit denen ausländischen Cronen stabiliret, das uralte rechtschaffene durch den Friedens- „ schluß wieder aufgerichtete Vertrauen erhalten und befestiget, und mithin „ das abgemattete, allgemeine Vatterland von aller weitern Mißverständnuß und Unruhe beständig gesichert bleiben; 2) dasjenige, was „ Innhalt vorberührten Friedensschlußes etwa zu vollziehen noch hinter- „ stellig, gebührend exequiret; und dann 3) wie demjenigen, was in „ solchem anhero zum Reichstag verwiesen, seine abhelfliche Maas ohne „ große Weitläufftigkeit und kostbare hochschädliche Verlängerung gegeben „ werden möge. „ Weil aber die restitutio ex capite amnestiae et gravaminum, und die executio Instrumenti pacis nicht zu Stande gekommen, so wurde im Reichsabschied de an. 1654. § 191. 192. ausdrücklich versehen, daß deswegen ein Reichs-Deputations-Convent nach Franckfurth solle versammiet werden, um alles dem Instrumento pacis gemäß zu berichtigen. Durch die Ausschreiben vom 8. Febr. 1662. ward auch bey hoffnungswidrigem succes der Franckfurther deputation würcklich der noch fürdaurende Reichstag reassumiret, zu Wiederbringung des vorigen guten Vertrauens, zu Handhabung des so theuer erworbenen Ruhestands im Reich, und was zu dergleichen gemeinen Nothwendigkeiten ferners ersprießlich seyn kan. Damit stimmet auch die Kaiserliche proposition de 20. Jan. 1663. überein, verbis: „ wie das Römische Reich mit allen getreuen Churfürsten und „ Ständten in guter Sicherheit conserviret, und nach Anleitung der

„ vori-

„ vorigen Reichstags-Propoſition der mit ſo großer Mühe und Un-
„ koſten erworbene Fried und das uralte rechtſchaffene teutſche Vertrauen
„ wieder aufgerichtet und befeſtiget, und dann drittens auf was Weiß
„ dasjenige, was vermög erſtgedachten Friedensſchluſſes noch etwa zu voll-
„ ziehen hinterſtellig, gebührend exequiret, und deme, was anhero zum
„ Reichstag zu fernerer Abhandlung verwieſen, ſeine abhelfflihe Maas
„ ohne große Weitläufftigkeit und hochſchädliche Verlängerung gegeben
„ werden möge. „

Vorangezogene Reichsgeſetze und Handlungen ſind es alſo auſſer der natürlichen Billigkeit, daß das Hochfürſtliche Haus Brandenburg ſeine auf dem Nürnbergiſchen Deputations-Convent nicht erledigte gravamina an dem Reichstag bringen, und deren Berichtigung anverlangen können und müßen. Von gegenüber wird man vermuthlich nicht geſinnet ſeyn, die Reſtitutions-Sache der ins beſonder ſogenannten Schwarzenbergiſchen und Eiſtettiſchen Pfarren von dem Reichstag abzuweiſen, da alles mühſamen Betreibens ohngeachtet in der einen Sache es zu Nürnberg nicht einmahl zu den Verhandlungen und zum Verhör, in der andern aber nicht zum Schluß und Entſcheid hat gebracht werden mögen. Es gezienet ſich dann auch nicht, daß in Anſehung der vom Stifft Würzburg durante bello tricennali immediate entzogenen Pfarreyen dem Haus Brandenburg der Weeg verſperret werde, ſeine Friedensſchlußmäßige ſatisfaction in comitiis zu ſuchen. Das Stifft Würzburg inſonderheit hat hierzu nicht das mindeſte Recht, ja nicht einen Schein des Rechten; denn wie oben angeführt und documentirt worden, hat ſelbiges remiſſionem totius cauſae indeciſae auf das eifrigſte geſucht, und darzu die quaeſtionem de actibus liberae facultatis zum Vorwand genommen, weil ſolche a deputatis nicht könnte entſchieden werden. Es hat auch das mit dem Churmainziſchen Reichs-Directorio verknüpfte Stifft Würzburg berührte quaeſtion den zu Nürnberg verſammlet geweſenen Reichsräthen würcklich ſub 30. Jun. 1649. proponiret, und daß die deciſion derſelben ad comitia proxima zu remittiren ſeye, mit ſeinen condeputatis ſub 10. Iul. 1649. concludiret. Ueberdieß haben die deputati poſſeſſionis judices ſelbſt ſub 28. Iul. 1649. in der cauſa ſubſtrata concludiret, daß die reſtitutio vom Stifft

Würz-

Würzburg geschehen solle, wegen der Würzburgischen exceptionen aber die decisio comitialis zu erwarten stehe, und inzwischen durch solche auferladene restitution dem Reich an seinem jure decidendi, und dem Stifft Würzburg an seinem anhoffenden Obsieg nichts vorgegriffen und praejudicirt werden solle. Da nun nachher das collegium deputatorum sich zu einem Widrigen bewegen laßen, so hat solches offenbar seine commission und seine sich selbst gesetzte vires überschritten. Somit kan gar wohl unter Beziehung auf die superius deducta gesaget, und mit Beystimmung des unpartheyischen publici behauptet werden, daß proprie causa indecisa ratione der Würzburgischen exceptionum vorhanden seye, wenn schon dieselbe in tabulis pacis expresse verworffen, und die restitutio status anni 1624. qualiscunque demum fuerit, dem Stifft Würzburg auferladen worden. Ist aber causa indecisa vorhanden, so muß die decisio allererst vom gesamnten Reich geschehen, oder von dem, welchem hierunter das Reich den Auftrag thut. Oder sollen etwa diejenige, welche zur Friedensschlußmäßigen restitution vor der Nürnbergischen deputation nicht gelangen können, auf ewig praecludiret seyn? Wie doch der widrige Erfolg der an. 1653. ad restitutionis causas vorgewesenen Reichstags-Deputation und des nachgefolgten Franckfurter conventus wider den Haupt-Executions-Recels §. so viel dann 28. zu drohen scheinet!

Das Hochfürstliche Haus Brandenburg übergibt die Erörterung seines Restitutions-Gesuchs dem gesammten Reich und seinen sämtlichen Reichsmitständten beederley Religion, veroffenbaret dadurch das Vertrauen zu seiner gerechten Sache, und will anmit den Anfang und den Grund zu einem mutuellen reichsständtischen Vertrauen legen. Man kan solchem allen nach in keine Weise befinden, wie das teutsche Reich einen Umsturz und einen Verfall in alle jemals gewesene confusion nach Würzburgischen Vorgeben zu befürchten haben solte, wenn in comitiis das Onolzbachische Restitutions-Gesuch untersucht und erörtert würde. Und fürwahr! das Stifft Würzburg muß ein gar geringes Vertrauen zu seinen assertis haben, da selbiges die Untersuchung und Erörterung der Sache so scheuet, und möglichst abzuleinen suchet. Denn gesetzt auch, eine klagende Parthey habe unrecht, so muß sie doch gehört,

und

und gebührend verabschiedet werden. Dieses Recht hat auch der geringste, der niedrigste privatus vor Gericht zu genießen: er fordert es, und nicht anderst als billig. Nur das Hochfürstliche Haus Brandenburg soll solchen Rechts nicht theilhafftig seyn, und da es daßelbe sich zueignen will, so muß es sich von seinem Gegentheil auf eine solche harte Art ansehen laßen, welche man hier bloß aus unverdienten Glimpf mit der remission des gehrten Lesers auf die Würzburgische Beantwortung, besonders auf deren dritte und achte Seite anzeigen will.

Jedoch das Stifft Würzburg will an dem Deputations-Concluso vom 26. Oct. 1650. schon eine genügliche Verhandlung und reiflich erwogene Entscheidung haben, und die Brandenburgische fundamenta agendi vor wachend ertraumte Erfindungen solcher Leute ansehen, welche bey jetzigem teutschen Religionsstandt etwan mit genugsamer Gedult nicht versehen. Allein wenn hier eine solche Gedult, welche eigentlich eine condescendenz in die placita Instrumenti pacis heißen kan, verlanget wird, so mag niemand aufstehen, der im Standt wäre, dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg den mindesten Friedensschlußwidrigen Gedancken verzurücken. Solte hingegen die Rede seyn von dem Zustand des teutschen Religionswesen, wie sich solcher in dem vor dreyßig Jahren im Druck erschienenen catalogo gravaminum zeiget, so erfordert die allgemeine reichsständtische Obliegenheit, den Eifer des Instrumenti pacis wider solchen Zustand zu erkennen und zu bekennen. In Ruckſicht auf die Brandenburgische Restitutions-Sache kommt es aber darauf an, ob auch die vorhin deducirte Friedensschlußwidrige Gestalt des Deputations Concluſi de 26. Oct. 1650. in comitiis dürfe vorgetragen, erwogen und erörtert werden. Der Gegentheil will unter dem Schein verschiedener angezogener Reichsgesetze die negativam behaupten, und deren Erkennung dem teutschen Reich nicht einmal gestatten, beedes aber mit Beleidigung des Wohlstands gleichsam erzwingen.

Nicht ohne ist es, und darzu die einige Stütze der Evangelischen Glaubensgenoßen, quod Instrumentum pacis juxta Art. XVII. §. 2. 3. omnesque ejus articuli atque clauſulae pro lege perpetua, et perpetua imperii ſanctione haberi, et aeque ac aliae leges et conſtitutiones imperii fundamentales valere, et

contra illud nulla jura canonica vel civilia, communia vel ſpecialia, conciliorum decreta, privilegia, indulta, edicta, commiſſiones, inhibitiones, mandata, decreta, reſcripta, litispendentiae, quocunque tempore latae ſententiae, res judicatae, capitulationes caeſareae, et aliae proteſtationes, contradictiones, appellationes, inveſtiturae, transactiones, &c. vel ullae aliae, quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegari audiri aut admitti, nec unquam contra hanc transactionem in petitorio vel poſſeſſorio ſeu inhibitorii ſeu alii proceſſus vel commiſſiones decerni debent. Allein was gibt dieß dem Stifft Würzburg vor Vortheil? Daßelbige begehret ſich ja mit dem fundamento pacis, dem ſtatu anni 1624. nicht zu ſchützen, ſondern es agiret wider ſolche Regul, und will ſelbige ſeiner obligation priviren. Wenn das Stifft Würzburg auch, wie doch geſchehen, das Inſtrumentum pacis nicht mit errichten und unterſchreiben helffen, ſo würde es gleichwohln per Art. XVII. §. 2. an daßelbe gebunden ſeyn; noch genauer iſt alſo die obligatio des unter den tranſigentibus obenanſtehenden Stiffts Würzburg. Wider das Inſtrumentum pacis ſollen nulla jura canonica vel civilia allegiret werden; dem ohngeachtet will das Stifft Würzburg aus dem jure canonico ein jus dioeceſanum et ordinariatus in dem Brandenburgiſchen territorio contra ſtatum anni 1624. ſich zuſchreiben, und aus dem commentatoribus ad jura civilia die doctrinam de actibus liberae facultatis wider den ſtatum an. 1624. appliciren. Wider das Inſtrumentum pacis ſoll ferner ſich auf keine contradictiones proteſtationes reſcripta mandata etc. bezogen werden; dannoch will das Stifft Würzburg ſeine contradictiones wider die effectus des Brandenburgiſchen juris territorialis in den Brandenburgiſchen Landen mittelſt einer palliatae proteſtationis contra inſtrumentum pacis et ſtatum anni 1624. uti regulam futurae obſervantiae geltend machen. Wider das Inſtrumentum pacis, deßen obligation und execution ſollen keine exceptiones, wie ſie immer Nahmen haben mögen, Plaz greifen; und wie groſſe Mühe gibt ſich nicht das Stifft Würzburg, exceptiones von allen Gattungen, ſelbſt die nahmentlich verworffene, aufzubiethen,

und

und wider das Instrumentum pacis ins Feld zu führen? Endlich soll wider das Instrumentum pacis und die darinnen festgesetzte unicam regulam normam et fundamentum executionis restitutionis et futurae observantiae weder in petitorio noch in possessorio etwas widriges verhänget werden. Aber mit Beyseitsetzung dessen allen will man von gegenüber solche unicam regulam restitutionis mit so geartheten exceptionibus bestreiten, welche allein in petitorio, und wenn es hoch kommt, in possessorio ordinario admittirt zu werden pflegen, und keineswege in causis summariissimi, wie die casus restitutionis ex capite gravaminum sind, geachtet werden dörfen, auch über diß alles bereits rotundis verbis in dem Instrumento pacis verworffen worden sind.

Gleich geringen Behelff hat sich das Stifft Würzburg wider das Brandenburgische Restitutions-Gesuch zu versprechen aus dem Praeliminar- und Hauptfriedens-Executions-Recess. Selbiges beruffet sich auf §. zu welches 29. §. schließlich sollen 34. §. vor allem 66. §. wie dann 67. §. nemlich und erstlich 23. und §. was nemlichen 24. Allein sämtliche paragraphi gehen dahin, daß niemand die Friedensschlußmäßige Restitutiones hindern und anfechten solle. Nun hat das Haus Brandenburg Onolzbach niemahln einige Restitution zu hindern begehrt, vielmehr sich jederzeit über die Würzburgischer Seits gemachte Hinderungen zu beklagen gehabt. Brandenburg-Onolzbach stund niemahln unter den Restituenten gegen Würzburg, wohl aber das Stifft Würzburg, wider welches speciale Kaiserliche Executions-Edicte ergangen, insinuiret und verkündet worden, auch somit wider selbiges die angezogene Stellen der Executions-Recesse concludiren.

Nur der §. nemlich und erstlich 23. und §. was nemlichen 24. scheinen in etwas vor die Würzburgische intention das Wort zu reden. Es heißet nemlich alldort, die deputati hätten designationem restituendorum verfertiget, nach welcher die casus solten erlediget werden, und wie sie die deputati decidirten, solten sie auf die bestimmte Zeit ordentlich exequiret werden, aller Gestalt und Maas, als wann die mit ausgedruckten Worten im Haupt-Recess begriffen wären, doch solten hierbey gewiße nachgesetzte Puncten beobachtet werden, unter andern, daß das vest und unverbrüchlich gehalten werden solle, was in tribus ter-

minis und in mensibus tribus von den deputatis oder ausschreibenden Fürsten oder verordneten commissariis in Krafft und Gemäßheit des Instrumenti pacis, arctioris modi exequendi, auch Praeliminar- und Haupt-Executions-Recess, und denenselben gemäß decidirt und exequiret wird. Ziehet man diese dispositionin genaue Erwägung, und nimmt den §. und soll hierunter 6. zu Hülff, wo alle wider den Friedensschluß laufende decreta cassiret und annulliret werden; so zeiget sich das gerade Gegentheil von dem Würzburgischen asserto. Denn was folget anders, und was wird sonst disponiret, als daß die effata deputatorum dem Instrumento pacis etc. gemäß seyn, und limites commissionis, selbst in Ansehung der Zeit, nicht überschreiten sollen? Gleicher Meinung hat sich auch erkläret der Kaiserliche Gesandte Cranius sub 20. Oct. 1650. in num. 22. und des Schwedischen Reichscanzlers Graf Benedicti Oxenstierna oben sub num. 8. et 20. beygelegtes Memorial und Designation geben überhaupts, und besonders wegen der Brandenburgischen Restitutions-Klage gegen Würzburg den vollkommenen Ausschlag.

Ist nun das collegium deputatorum nicht befugt, noch mächtig gewesen, wider das Instrumentum pacis, arctiorem exequendi modum und die Executions-Receße etwas mit Bestand zu placidiren; so ist auch das conclusum de 26. Oct. 1650. nicht von der mindesten Verbindlichkeit, da selbiges per superius deducta dem Recht und Friedensschluß, dann Executions-Recessen, und der darzu schon expirirten commissioni deputatorum schnurstracks entgegen ist. Solchemnach waltet auch kein Zweifel mehr ob, daß nicht solte dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg zustehen, seine gravamina contra factum deputatorum an das gesammte Reich zu bringen, und die noch rückständige restitution der vom Stifft Würzburg immediate, und mediate durch Schwarzenberg und Hazfeld entzogenen Pfarreyen, gesetzmäßig zu verlangen.

Das Stifft Würzburg will zwar hierwider, und da ihm kein Gesetz verträglich, sein dessein mit einer angeblichen inconvenienz schützen, daß nemlich, wenn das Hochfürstliche Haus Brandenburg contra conclusum deputatorum agiren dörfe, eine confusion entstehen,

ein

ein processus in infinitum daraus erwachsen, und bey einer vor Brandenburg erfolgenden reformatoria, und resp. confirmatoria der Restitutions-Listen, eine gleichmäßige retractation dem Stifft Würzburg zu gestatten seyn werde. Freylich ist es nicht ohne, wenn die Brandenbürgische Restitutions-Sache nach den Reichs-Fundamental-Gesetzen decidirt, somit nullitas concluſi deputatorum declariret wird, und das Stifft Würzburg will sonach so wenig als bis jetzo sich der dispoſition des Instrumenti pacis fügen, noch darzu angehalten werden, so ist solches und bleibet kein geringer Uebelstandt. Allein da hier das concluſum deputatorum allzustarck wider die normam judicandi anstößet, und noch niemand sich finden wollen, welcher im geringsten dem Stifft Würzburg zu assentiren sich befände; so wird wenigstens dieses, indem es ohnehin in der friedensschlußwidrigen detention verblieben, nicht hindern, wenn des Hochfürstlichen Haußes Brandenburg Restitutions-Gesuch in comitiis gehört erwogen und erörtert wird. Und wäre nicht die Würdigkeit des Deputations-Verfahrens in den Reichsgesetzen nur pro forma auf die conformitaet des Instrumenti pacis gesetzet worden, wenn nicht auch denen, welche man, wie Brandenburg, die gesuchte Restitution denegiret, die provocatio ad comitia, und die Beruffung an das gesammte Reich cum effectu wolte gestattet werden?

Gleichwie aber hierdurch Kaiserlicher Majestät und den Reichsgerichten in denen übrigen in ihre Iurisdiction einschlagenden Fällen nicht vorgegriffen, sondern allein hierinnen nach den Reichsgrundgesetzen verfahren wird; so hat das Stifft Würzburg auch daran nichts zu behindern, mit Vorschützung des §. 193. des jüngsten Reichsabschieds de an. 1654. Alldort heist es zwar, die attentata contra pacem Westphalicam seyen als casus justitiae ad judicia imperii zu bringen; und Würzburg will somit behaupten, dem Haus Brandenburg habe nicht gezienet, die denen eingeklagten Pfarrgemeinden beständig verweigerte restitutionem exercitii religionis Aug. Conf. publici plenarii liberrimi et solitarii in der an. 1653. ad comitia gebrachten informatione cum petitione mitzuberühren. Allein der §. 193. des receſſus noviſſimi quadriret nicht im mindesten auf das factum, deßen in der

gedachten information ratione der Pfarreyen quaestionis anlauts des extractus num. 10. gedacht worden. Die Pfarrgemeinden waren nemlich an. 1624. in possessione exercitii religionis Aug. Conf. publici et solitarii gestandten, und solte deßhalber nach dem ersten und zweiten Deputations-Concluso solches ihnen restituiret werden. Das Stifft Würzburg hat auch zu desto sicherer Erreichung seines Entzwecks coram deputatis allezeit der Gemeinden dißfalßige possession ohnumschränckt eingestanden, und die Restitution versprochen. Nachdem diese aber gleichwohln nicht erfolget, vielmehr man angefangen, die Gemeinden in beschwehrlichere Umstände von Zeit zu Zeit zu versencken, als sie tempore pacis concluſae gehabt; so hat billig und pflichtenhalber solchen ruckständigen Restitution und des hierunter versirenden periculi moræ in der ad comitia übergebenen information gedacht werden müßen, um so mehr, da von dem Haus Brandenburg die ihm zustehende jurisdictio ecclesiastica nicht allein, sondern auch das den Unterthanen gebührende exercitium religionis evangelicae anfänglich eingeklaget worden. Darzu ist die an. 1653. eingebrachte informatio älter, als der jüngste Reichsabschied, und nach kurzvorhin angezogenen Reichshandlungen soll sowohl der an. 1653. als der an. 1663. angehobene Reichstag dienen, um die ruckständige restitutiones zu bewürcken.

Solchem allen nach und da allbereit bezeug obiger Beylagen die beede höchste Contrahenten des Westphälischen Friedens, nemlich der Kaiserliche Hoff und die Cron Schweden sich vor des Hochfürstlichen Hauses Brandenburg gerechte Sache declariret haben, so stehet allerdings zu vermuthen, wenn der unter der Feder seyende Haupt-Reassumtions-Libell bey längerhin entstehender gütlichen Auskunft wird gehöriger Orten eingereichet werden müßen, es werde an patriotisch gesinnten Gemütern unter beederseitigen Religions-Verwandten nicht fehlen, welche den Grund des Brandenburgischen Gesuchs einzusehen, zu beherzigen, und alles zu gedeihlicher Endschafft zu befördern sich werden angelegen seyn laßen.

Besonders versiehet sich das Hochfürstliche Hauß Brandenburg zu seinen gesammten Reichsmitständen, und gelebet zu Kaißerlicher Majestät des allerunterthänigsten Vertrauens, daß bey fürdaurender Reichsversammlung

das

das keinem versagte Gehör gegönnet, die zur Sachen Einsicht erforderliche Verhandlungen entweder in pleno oder per deputatos gepflogen, sonach alles reiflich erwogen, und in Krafft des Instrumenti pacis, der Kaiserlichen Executions-Edicten, des arctioris modi exequendi, und der Friedens-Executions-Haupt- und Praeliminar-Recesse, und denenselben gemäß decidirt, exequirt und verglichen werde, damit andurch ein vornemlicher Grund zu der bey dem Anfang gegenwärtig prorogirter comitiorum intendirten Herstellung des alten teutschen rechtschaffenen Vertrauens zwischen beederseits Religionsgenoßen zu Stand kommen, und zugleich denen von gesetzwidrigen Affecten getriebenen Friedensstöhrern alle Reitzungen zu mehrerer Vergrößerung des ohnehin nicht geringen catalogi gravaminum entzogen werden möge.

Beylagen.

Num. I. Würzburgisches Schreiben nach Onolzbach, dd. 12. Ian. 1649.

Unsern ꝛc. ꝛc. Uns ist E. Lbdn anderwertes wiederholtes Antwortschreiben von 27. Decembris zue handen wohl geliefert, undt daraus mit mehrem gehorsambst referirt worden, welchergestaldt dieselbe uff der gesuchten wieder abtret- und einraumung etlicher in einer von Ihro beygeschloßener specification benahmbster, in unserm Stifft gelegener, undt E. Lbdn Fürstenthumb Onolspach vor diesem, dem Vorgeben nach entzogenen Pfarren pure bestehen, sich uf den allerseits beliebten undt publicirten Friedensschluß und die im Jahr 1624. gehabte possession vel quasi lediglich allein beziehen, auch bey so gestalten dingen, und erst nach dem 24. Jahr von unseren am Stifft vorfordern in allen solchen Pfarren vorgenehmener occupation undt reformation, alß einer ausgedingter ohngezweifleter restitutions norma keiner fernerer conferenz oder Zusammenkunfft, welche E. Lbdn sonsten in andern fällen nit ohnbeliebig, sondern der würcklicher ungesaumbter restitution selbsten nötig zu seyn erachten, und dabey begehren wollen, wir wolten uns unserer berühmbten realiter nach jeztgesagte restitutionem ohnverlangt ins werckh zue setzen, dardurch anderwerten Clagten vorzukommen, undt denen obhandenen gemeinen,

neben

neben anderen Ursachen, auch unter dem vorwandt der von den Ständen annoch ohnvolnzogener restitution und execution continuirenden Creyßbetrangnußen abzuhelffen freundlich gefallen laßen. Nun seind wir nochmahls des bestendigen erbietens, haben es auch albereit mit würcklicher restitution verschiedener ansehnlicher importanter Stückh undt pertinentien in unsern Unß von Gott anvertraueten Ertz und Stifftern ohne anderwerte erinnerung in der that selbsten realiter bezeugt, demjenigen in alle weeg gebührliche vollnziehung zue leisten, zumahln auch unsers Stiffts Unterthanen bey deme zu laßen, was in ermeldtem friedensschluß mit außgetrucktenn Worten clärlich enthalten, wollen aber dabey zumahln nit hoffen, daß unß hierin, ehe und bevor von einem undt andern, so sich der zahl der restituendorum in unßerm Stifft beyzurechnen permeinet, der weeg zur restitution, auch die im friedensschluß erforderte requisita undt habende Befugnußen mit mehrem Bestandt gewießen, einige Saumbsahl beygemeßen werden, oder auch sonsten importiren solle, die continuation der obgedachten Creißbetruckungen mit geringem allerseits vorthell dergestalt fürters zu veranlaßen, noch weniger aber wir verbunden sein sollen, umb bloßes ansuchens willen bey annoch ohnerleuterter und der gebür nit erwießener Religions gerechtsame, deren possession vel quasi der begerten abtretung stat zue geben, undt unß selbsten an unßerer landesfürstlichen Obrigkeit und herbrachten juribus, sambt waß denen anhengig, zue verkürzen, Allermaßen dan eben dieser Ursachen halben allein, undt weilln wir E. Lbdn befuegnuß zue obernelten Pfarren, auß unseren Archiviis weder in petitorio noch possessorio ad annum 24. wie sichs vor allen dingen gebührt, nit erlernen können, von E. Lbdn in Unserm vom 15. Decembris an dieselbe abgelaßenem schreiben zue benehmung alles zweifels undt bezeugung guter nachbarlicher verstendtnus, einige beliebige undt zusammentrettung umb mehrer der sachen declaration auch beförderung uf ein oder andern fall freundlicher wohlmeinung in vorschlag bringen, undt dabey erwartten wollen, ob undt waß für weeg undt Mittell zur justification Ihrer berühmter possession und dem friedensschluß gemeßer restitution dabey etwan herfürbrechen, undt E. Lbdn unß selbst durch die Ihrige an handt geben möchten; Sintemahln, ob wohl nit ohne, daß sowohl ratione exercitii religionis, als auch anderer ju-

rium

rium die norma restitutionis von dickerwehnten 24ten Jahr, undt deren hernach gefolgten destitution, vornehmblich aber auch ex jure territoriali zue nehmen, so können wir jedoch die angemaste gewehr uff E. Lbdn undt dero Fürstenthumb Ohnolzbach seithen begründet zue sein, auß unsern Actis mit bestandt rechtens nit befinden, vielweniger aber E. Lbdn in unseren Landen, in Dero kurzen Bericht berührter maßen, pro episcopo, dem Religionfrieden, dem kundbahrn herkommen, undt Münsterischen generalfriedensschluß schnurstracks zue wieder erkennen, werden es uns auch E. Lbdn so wenig in ungütlichem verdacht ufnehmen, da wir uns deßen eodem jure, als E. Lbdn in Crafft der suspendirten episcopal jurisdiction dergleichen in Ihrem Landen jemanden zuegeben werden, nothwendig bedingen müßen; und mögen E. Lbdn hingegen freundlich unverhalten, daß der von unsern am Stifft vorfordern lobseeliger gedächtnus nach den vier und zwanzigsten Jahr vorgenohmene Reformation in Crafft des Religionfriedens undt unsers habenden kundbahren juris territorialis vorgangen, dieselbe auch in mehrangeregtem Instrumento pacis nit allein nit gemindert, sondern mit ausgetruckten klaren Worten vielmehr confirmirt undt bestetiget worden. Nachdemahln aber E. Lbdn weder in der Gewehr oder possession vel quasi der Religionsgerechtsame undt der gerühmbten stücken der zeit notorie nit gestanden, noch Dero Fürstenthumb Ohnolzbach mit dem Religionwesen und deßen exercitio in unseren Landen zum wenigstem interessiret, so will sich in der nachfolge von selbsten ohnschwer an tag stellen, daß auch dannenhero sich die norma restitutionis uf dero undt dero Fürstenthumb seithen nit will zeigen, noch einiges ex ipsa pace competens beneficium restitutorium applic iren laßen; wir versichern sonsten E. Lbdn da dergleichen ichtwas obhanden, auch von E. Lbdn oder sonst jemand anders, deme es nach inhalt des Friedensschlußes, der seye auch wer er wolle, competiren möchte, ohnwiedersprechlich dargethan undt beygebracht, auch gebürlich gesucht werden solte, oder könte, daß wir solchen fallß an unserer mehrmahls contestirter realitet wohl das geringste nit werden ermangeln lassen, bey so gestalten sachen aber müßen wir es zue mennigklichs ohnpartheyischem judicio gestelt sein laßen, daß weder unß undt unseren herbrachten gerechtsamen undt landesfürstlichen Obrigkeit, auch andern Mit-

gemeinschafftlichen, vornemlich den teutschmeisterischen Herrschafften, mit concurrirenden interesse, bevorab an denen orthen, da E. Lbdn weder gebott verbott, oder auch einige Mannschafft haben, in nichts praejudiciren noch begeben können; woltens E. Lbdn hinwiederumben freundlich unverhalten, Dero wir zue angenehmer diensterweißung geneigt willig pleiben. datum Würtzburg den 12. Januarii 1649.

Johann Philipp ꝛc. ꝛc.

Num. 2. Onolzbachisches Schreiben nach Würzburg. dd. 8. Ian. 1649.

Unsern ꝛc. ꝛc. Ab E. Lbdn vom 12. diß st. n. une zu recht überbrachten fernerm Antwortschreiben sampt der beilag haben wir seines mehrern inhalts ersehen, welchergestalt dieselbe, daß unser wegen widerabtrettung deren nach dem 1. Jan. 1624. von dem Stifft Würzburg occupirten Brandenburgischen Pfarren cum pertinentiis beschehenes billichmeßiges suchen dem friedensschluß keineswegs gemeß, also E. Lbdn dazu nit gehalten sein solten, auß unterschiedlichen vermeinten rationibus und gründten sonderlich aber dahero zu erstreiten begehren, weiln die von dem Stifft Würzburg nach dem 1624. Jahr vorgenommene reformation in Crafft des Religionfriedens, und dero meinung nach habenden kundtbaren juris territorialis vorgangen, welches dann in dem instrumento pacis nit allein nit gemindert oder benommen, sondern vielmehr verbis expressis confirmirt worden sei, wir auch solcher zeit in possessione vel quasi der begehrten Pfarren notorie nit gestanden sein solten, sich daher, in der nachfolg von selbsten ohnschwehr an tag stelle, daß einiges ex dicta pace competens beneficium restitutorium uff uhser suchen sich nit applic:ren laßen wolle. Mögen hierauf E. Lbdn nit pergen, daß unß solche unverhoffte widrige erclerung sehr frembdt vorkomme, besonders aber nit wenig betrübt uns zu gemüth gehet, daß nit allein die in dem kaum geschloßenen frieden befindliche ganz clare worte und verordnungen uff so mancherley ungleiche verstände und außlegungen detorquiret, sondern auch Dero vorgetragen werden will, ob solten wir unbefugter dingen etwas begehren, so dem friedensschluß zuwider, und deßen wir uns in An. 1624.

am

am 1. Ian. in notorischer ruhiger possess vel quasi nit befunden, beziehen uns hierinnen nochmahln auff die gemeine landkündige wißenschafft und zeugnus im Landt zu Francken, und in beederseits Archiven vorhandene acta, und wird dießfals niemand das widrige, und daß in obgesetztem termino des 1. Ian. 1624. an einigen der specificirten Orten wir in possessione vel quasi des exercitii Augustanae Confessionis und Kirchensazes entweder ganz allein, oder auch in etlichen wenigen neben der gemein nit gewesen, oder aber daß ein catholischer Priester an einem derer Orte, außer Wielandtsheim woselbsten beede Religionen exercirt worden, sich befunden, beweißen oder darthun, maßen in denen unserer schrifftlichen information bei- und entgegen gesezten aber zur sachen ganz nit gehörigen noch dienlichen marginalien unsere wohlhergebrachte Gewehr und possess bei keiner Pfarr negirt, sondern aller orthen stillschweigendt gestandten, und sich allein uff das angemaßte würzburgische territorium, Cent, Vogtei und andere dergleichen jura bezogen werden wollen. Nachdem aber, als E. Lbdn gutwißend, in mehrerhohltem Friedenschluß sonderlich art. V. §. quaecunque monasteria die wort ganz clar und undisputirlich dahin lauten, daß bei widerabtrettung aller und jeder geistlicher mediatgüter Kirchen Stiffter und jurium, wie solche Nahmen haben mögen, unicum solumque restitutionis fundamentum sit die 1. Jan. 1624. habita possessio, non obstante, quod eiusmodi bona non de vel in territorio Augustanae confessionis statuum, vel aliis statibus jure suffraganeatus diaconatus aliave quavis ratione obligata fuisse dicantur, irritis prorsus exceptionibus, quae ex ullis litibus motis causisve decisis, vel etiam decretis mandatis litispendentiis aliisque quibuscunque praetextibus et rationibus desumi possent; Alß kann ein jedweder, so nur nit gemeiner vernunfft begabt, hierab ohnschwehr judiciren, daß alle die von E. Lbdn angeführte jura und titul, neben dem angegebenen teutschmeisterischen interesse oder etwa erhaltenen cameralsentenz, sonderlich aber das jus territorii, obgleich solches E. Lbdn zugehörte, so doch von uns nit gestanden, sondern zum klerlichsten, wie jedesmahls, widersprochen wirdt, hieher so gar nichts vortragen, daß vielmehr solche alle bei diesem restitutionwerck im friedenschluß genzlich

und disertis verbis auff ein seit gesetzt und benommen, auch was E. Lbdn darinnen beschehener confirmation des juris territorialis erwehnt, dem claren buchstaben nach nit ad praesens restitutionis negotium, sondern nur ad futuros casus lautet und gerichtet ist, deme dann ein jeder Standt ins künfftig nachzugeleben, und niemandt darwider zu graviren sich ohn Zweiffel angelegen sein laßen wirdt; Im übrigen da einiger catholischer Standt dergleichen possess auch mitten in unserm Fürstenthumb mit Grundt doc ren könnte, hätten wir gleiches recht zu leiden, und müsten uns den Friedenschluß auch hierinn wehe und wohl thun laßen; Alß getrösten und versichern uns solchem nach nochmahls freundlich, E. Lbdn jezt erzehlte so clare und wahrhaffte Bewandtnus beßer ponderiren, ob allegirte im instrumento pacis sich enthaltende ganz deutliche und einigem zweifel oder disputat ganz nit unterwersliche disposition auch in diesem unsern petito statt finden, und sich ohne weitere vergebene Aufhaltung zu mehrangeregter restitution, gleich selbige gegen andere Dero eigenem andeuten nach bereit gethan, freundlich bequemen, also hierunter allen Mißhelligkeiten und anderweiten clagen, deren wir uff fernere verweigerung nit entübrigt sein könnten, vorkommen und abhelffen werden, Sindt hierüber E. Lbdn endtlicher resolution gewärtig, und verbleiben ꝛc. datum Onolzbach den 8. Ian. 1649.

Albrecht ꝛc. ꝛc.

Num. 3. Evangelischer Gesandten zu Münster Schreiben ad Imperatorem dd. 14. mart. 1649.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. E. Kayß. Maj. ist ohne weitläufftige anführung aus dem von deroselben allergnedigst ratificirten Instrumento pacis art. V. §. 9. quaecunque monasteria etc. allergnedigst unverborgen, daß diejenige geistliche Gütter reditus und jura, wie dieselbe namen haben können oder mögen, so von denen Augspurgischen confession zugethanen Chur-Fürsten und Ständten des heil. Reichs den 1. tag Januarii des 1624. Jahrs besessen und genossen, ihnen aber nach solcher Zeith entzogen seindt, denselben restituiret werden, und so lang verbleiben sollen, bis die Religionsstreitigkeiten durch eine güthliche und

freund-

freundliche Vergleichung werden erördert und hingeleget seyn, und daß darwieder keine exceptiones, sie haben namen wie sie wollen, gehöret, sondern dieselbe alle und jede durchaus verworffen, und todt sein, und blos auf das factum possessionis obbemeltes tages und Jahres hierunter gesehen werden solle, alles nach mehrern inhalt des allegirten articuli und paragraphi. Nun halten zuforderst unsere gnedigste und gnedige herren Principalen und Obern, wie auch darnechst wir unsers wenigen orts festiglich davor, es were keiner von denen hochlöblichen Chur-Fürsten und Ständten des Reichs Catholischen theils sein, der nicht gleichwie alles andere, so vermittelst dieses Friedensschlußes, nach angewanther fast unglaublicher mühe und kosten publica fide et solemni pactione verglichen, und vest gesezt, dem Instrumento deutlich einverleibet, auch bald darauf durch E. K. M. der beyden Cronen, und aller Chur-Fürsten und Ständte des Reichs respective allerhöchst höchst und hochgültige ratificationes, wie reichs und weltkündig, authorisiret und bekrefftiget worden, also auch diesen allegirten paragraphum, als ein wesentlich stückh solches Friedenschlußes punctualiter und sincere zu observiren und zu exequiren sein solte, wohlbetrachtet, daß im widrigen es keine executio, sondern eine contravention pacis, und solchergestalt keine Ruehe noch Sicherheit in unserm so hoch affligirten Vatterlandt zu hoffen noch zu gewarten sein würde. Dahero uns und so viel betrübter zu vernehmen gewessen, daß Ihre Churf. Gnden zu Meinz, als Bischof zu Würzburg, welche sonst gewißlich dero löblichen Friedenseyffer bey diesen ganzen tractaten zu ihrem höchsten nachruhmb genugsamb haben verspühren laßen, wie auch der Herrn Bischofe zu Eichstedt und Augspurg Frl. Frl. Gnden Gnden, benebens Ihrer Frl. Dchlt dem herrn Pfaltzgraffen zu Neuburg, und dann herr Graff Johann Adolph zu Schwarzenberg sich noch bis dato, unangesehen sie deshalb vielfältig in schrifften gebührend seindt ersuchet worden, geweigert haben, Ihrer Frl. Gnden dem herrn Marggraffen zu Brandenburg Onolzbach unterschiedliche bona ecclesiastica und Pfarren, in deren possessione dieselben in An. 1624. unstreitig gewesen seindt, zu restituiren und wiedereinzuraumen, auch sogar das vorhöchst und hochermelte Chur- und Fürsten nebest dem herrn Grafen von Schwarzenberg sich theils solcher exceptio-

nen undt einwürffe gebrauchen, welche in instrumento pacis alschon directe improbiret undt verworffen seindt, allermaßen vorhochernanndtes herrn Marggraffen Frstl. Gndn uns solches mit sattsamben umstendten alhier vortragen undt berichten laßen, E. K. M. Ihro auch dero allergnedigsten belieben nach aus der beilag eines schreibens, so Ihre Frl. Gdn der herr Marggraf an des herrn Bischoffs zu Bamberg Frl. Gnl. deshalb abgehen laßen, sub num. 1. mit mehrerm allerunterthgst vortragen lassen können. vor Eins. vors andere ist uns noch mehr nachdenckhlich fürkommen, das wohlermeltes herrn Grafen zu Schwarzenberg bedienter Rath Dr. Sengel sich in neulicher zeit erkühnet hat, denen Schwarzenbergischen dorfschafften, in denen aber das jus episcopale et ecclesiasticum hochged. herrn Marggraffen Frl. Gndn. unstreitig zukommen, aldieweil sie in deßen possessione vel quasi in an. 1624. tanquam termino competente geweßen seindt, jeztermelter herr Dr. Sengel auch genugsamb erkandt, undt durch denjenigen revers, darvon bald folgen soll, undt dardurch seiner Meinung nach des herrn Marggrafen Frl. Gdn jura undt Befuegnußen könnten geschwecht werden, evidenter bekandt hatt, einen solchen revers abzutringen, daß sie keinen Evangelischen Pfarrer begehren, sondern einen catholischen Priester einnehmen wollen, auch etliche, so sich solchem seinem friedbrüchigen undt unbefugten beginnen nicht accommodiret haben, mit Ernst undt betrauungen darzu anhalten undt gleichsamb zwingen wollen, wie abermahl die Beylag sub n. 2. mit mehrerm nachweiset. Wann dann alsolche respective Verweigerungen undt attentata dem instrumento pacis schnurstrackhs zu wiederlauffen, auch theils dahero desto nachdenckhlicher undt beschwehrlicher seindt, weil sie in conspectu des convents vorgenommen werden, indem daraus unschwer zu schließen ist, was in dergleichen fällen zu hoffen, oder zu gewartten, wenn solcher conventus dissolviret sein würdt, undt die partes contrahentes nicht also gesambter hand in die observation dessen, so geschloßen unterschrieben undt ratificirt wordten, dringen können. Als haben E. K. M. auf geschehenes ersuchen vormehrhochermeltes herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Frl. Gdn wie nicht weniger intuitu causae communis wir vermittels dieses allerunthsts fleißes undt gehorsambs ersuchen undt bitten sollen, sie wollen Ihro allergdgst

lergdgst gefallen lassen, vorhöchst undt hochermelden Chur undt Frl. Frl. Frl. Gdn Gdn Gdn undt Dhlt wie auch dem herrn Grafen zu Schwarzenberg in krafft Dero allerhöchststragenden Kaiß. Amts anzuefügen undt zue befehlen, daß sie in gesambt undt sonders nach Inhalt des instrumenti pacis und E. K. M. ins Reich ausgelassenen executions edicts Ihrer Frl. Gdn. zu Onolzbach die Ihro zustehende bona et jura ecclesiastica nunmehr ungesumbt undt unweigerlich restituiren undt abtretten, undt durch fernere protelation nicht Uhrsach geben, daß zu dem arctiori modo exequendi, als umb deßen würckhliche vollstreckung E. K. M. wir auf den unverhofften fall fernerer verweigerung aus unumbgenglicher noth gleichfals allerunterthenigst implorirt und angeruffen haben wollen, geschritten werden müße. Was sonsten die von des herrn Marggrafen Frl. Gdn in an. 1624. gehabte possession in solchen bonis et juribus ecclesiasticis anreichet, da seindt dieselbe gantz willig undt erböthig coram commissariis vel subdelegatis Ihrer Churfürstl. Dhlt zu Sachsen, als welche als craißausschreibender Churfürst in dem nechstangelegenen Obersächsischen Craiß, weil des herrn Bischofs zu Bamberg Frl. Gdn diese execution zu verrichten abgeschlagen, des herrn Marggrafen zu Brandenburg Culmbach Frl. Gdn aber wegen der nahen Anverwandtnus mit Ihrer Frl. Gdn zu Onozbach darmit müssen übergangen werden, nach anweißung des instrumenti pacis hierunter haben ersuchet werden müssen, die beschreinigung super facto eiusdem alsobald summariissime undt also zu erstatten, daß ihres theils einiger Mangel nicht zu verspühren sein, sondern die execution in continenti darauf erfolgen solle und könne, allermaßen sie dann auch zu einem mehrern per instrumentum pacis nicht verbunden seyn. So viel aber des gräflichen Schwarzenbergischen Raths Dr. Sengels eigenmechtige attentatum betrifft, da zweifeln wir nicht, allermaßen auch E. K. M. wir darumb allerunterthenigst undt gehorsamst anlangen undt bitten, Sie werden undt wollen in allergnedigster undt eigentlicher erwegung nicht allein des facti an ihm selbst, welches vor anders nicht als für friedbrüchig kan geachtet werden, sondern auch der höchstschädlichen consequenz undt nachfolge, so denen hochlöblichen Ständten des Reichs undt allgemeiner Ruehe desselben daraus entstehen könte undt würdte, bemelden Dr. Sengel solches

alles

alles ernsts scharf lassen verweißen, undt deshalb solche Kaißerliche verordtnung ergehen laßen, wie in dem von E. K. M. allergnedigst approbirten undt beliebten arctiore modo executionis enthalten ist, damit andere von dergleichen turbulentis actionibus abgeschreckht, undt der so theuer erworbene ruehestandt ferner ungekrenckht undt unverstöhrt bleiben möge. Dieses alles gleichwie es dem Buchstaben des Instrumenti pacis, E. K. M. ausgelaßenem executions edict, undt jeztberührtem arctiori modi exequend: allerdings gemes, undt zu handhabung allgemeiner ruehe undt Friedens im heil. Reich wie nicht weniger zu stabilir- undt vermehrung des durch Gottes güte undt diesen Friedenschluß zwischen den Ständten deselben gepflanzten guten Vertrauens correspondenz und einigkeit gereichend ist, auch den frembden Cronen aller fererer praetext die Abdanckung der völckher undt restitution der nah inhabenden vesten plätze undt lande, als darinnen eigentlich das Wesen und der würckhliche Genuß des geschloßenen Friedens bestehet, zu protelliren, dardurch je mehr und mehr benommen würdt; also seindt wir undt zuforderst unsere gnedigste undt gnedige hohe herrn Principalen undt Obern des sichern allerunterthenigsten vertrauens, E. K. M. werden Ihro allergnedigst wohlgefallen laßen, in denen obspecificirten Puncten solche schleunigste undt ernste anstalt zu machen, damit hochermeltes herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Frl. Gdn klaglos gestellet, weiterung undt diffidenz vermitten, das instrumentum pacis in seinem valore gelaßen, alle darwider aufbringende exceptiones, interpretationes undt deutungen verworffen, undt E. K. M. in dieser so sonnenklaren undt billigmeßigen, wie auch anderen dergleichen sachen nicht mehr allerunterthenigst behelliget werden mögen undt dörffen. welches umb E. K. M. mit allerunterthenigsten undt threugehorsambsten diensten, so tages als nachts höchstes Fleißes zu verdienen, wir jederzeit so höchstwilligst als pflichtschuldigst sollen undt wollen erfunden werden. die wir darnechst in den gnadenreichen Schuz des allerhöchsten zu gesunden langen leben, glückhseligster undt friedsamber Regierung undt zu allem Kaißerlichen höchstgesegneten increment Flor undt Wachsthumb, gethreulichst, zu E. K. M. Kaiß. hohen hulden milde undt gnaden aber uns allerunterthenigst ergeben. Münster den 14. martii 1649.

Num.

Num. 4. Kaißerliches Commissoriale auf Churſachſen und Bamberg dd. 16. maii 1649.

Ferdinand der dritte von gottes gnaden erwehlter römiſcher Kaißer zu allen zeiten mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. durchleuchtiger hochgeborner auch Ehrwürdiger liebe Oheimb Churfürſt Fürſt und Andächtiger, was geſtalt bey uns der Augſpurgl. confeſſion Verwandten Churfürſten und Stände zu denen univerſal Friedenstracktaten abgeordnete räthe bottſchaffter und geſanden ſich wieder des Churfürſten zu Mainz als Biſchoffens zu Würzburg, Biſchofens zu Eichſtett und Augſpurg, ſodann des Pfalzgrafens Wolfgang Wilhelm zu Neuburg Ldd wie auch wieder den Grafen Johann Adolphen zu Schwarzenberg in unterthänigkeit gar hoch beſchwehret; obwohln dieſelbe von des Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Ld vielfältig in ſchrifften gebührendt ſeyn erinnert und erſucht worden, daß ſie ihro die yehnige Pfarren und Orthe, deren S. L. den erſten Januarii anno ſechzehenhundert vier und zwanzig in poſſeſſione geweßen, vermög des friedenſchlußes reſtituiren wollten, daß ſie ſich yedoch darzu biß dato nicht verſtehen, des Grafen zu Schwarzenberg Rath Doctor Sengel aber in etlichen dörffern von den unterthanen einen revers, keinen Augſpurgiſchen confeſſions-verwandten Pfarrer anzunehmen, abnöthigen wollen, und uns derowegen ermeldte Abgeordnete gebeten haben, das gibt der Einſchluß ſub lit. A und ſub lit. B. was ermeldter Graf von Schwarzenberg des orths bey uns gehorſamſt angebracht. Wann wir dem friedenſchluß, wie in andern alſo auch hierinn ein völliges genügen zu thun willig und geneigt ſeyn, und dann dem reſtituendo bevorſtehet, wenn der ordinari Ausſchreibenden Fürſten halben erhebliche Bedenckhen fürfallen, alsdann des nächſten Craißes-ausſchreibender Fürſten einen, deme die execution anbefohlen werde, vorzuſchlägen, und derentwegen des Marggrafen zu Onolzbach Ld, anſtatt des Marggrafen zu Brandenburg Culmbach Ld der nahen anverwandſchafft halben, E. L. zu executions-commiſſarien erwählt und benennet hat. Hierumben ſo geſinnen wir an E. Ld und And. freund oheimb, und gnädiglich, ſie wollen ſich dieſer unſer Kaißl. commiſſion, darzu wir ihnen unſern Kaißerl. vollkommenen Gewalt und macht geben, gutwillig unterziehen, ſolche obbemeldten Ständen allerſeits denuntiiren, und durch dero ſubdelegirte ſuper facto poſſeſſorio dem Friedenſchluß

gemäß summarissime vernehmen, und darauf nach befinden ermeldten Friedenschluß unsern ausgelaßenen Kaißerl. edicten und dem verglichenen arctiori modo exequendi gemäß darinnen procediren und verfahren. Daran beschicht, was besagter Friedenschluß erfordert, uns aber ein pures angenehmes gnädigstes gefallen, und wir verbleiben EE. Ld. und And. mit Freundschafft Kaißerlichen hulden und Gnaden und allen guten bestendig beygethan. Geben in unserm Königl. Schloß zu Preßburg den sechzehenden May. An. sechzehenhundert neun und vierzig, unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, des hungarischen im vier und zwanzigsten und des böhmischen im zwey und zwanzigsten.

Ferdinandt.

Vt Gr Khurz.

Ad Mandatum etc.

Wilhelmb Schröder.

Num. 5. Churſächsisches Schreiben ad Imperatorem dd. 2. Jun. 1649.

E. Kaiß. Maj. allergnädigstes Schreiben sub dato Presburg den 16. nechstentwichenen Monaths May ist mir gestrigs tages über Prag wohl geliefert worden, daraus ich mit schuldigster Ehrerbietung verleßen, wie E. K. M. auf allerunterthenigstes Ansuchen der Augspurgischen confessions-verwandten Chur-Fürsten und Stände Gesanden mir und des Bischoffs zu Bamberg Ldn kaißerliche commission auftragen, die von des Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Ldn wider des Chur-Fürsten zu Mainz als Bischofs zu Würzburg, ingleichen des Bischofs zu Eichstedt und Augspurg, sodann des Pfalzgrafens wolfgang wilhelm zu Neuburg L. L. L. L. wie auch wider den Grafen Johann Adolphen zu Schwarzenberg etlicher Pfarren und Oerter halben angegebene strittigkeiten uns zu unterziehen, solche commission obbemeldten Ständen allerseits zu denunciren, durch unsere subdelegirte super facto possessorio dem Friedenschluß gemäß summarissime zu vernehmen, darauf nach befinden ermeldten

meldten Friedenschluß, E. K. M. ausgelaßenen edicten und dem vergl-chenen arctiori modo exequend gemeß darinnen zu procediren und verfahren: nun ist nicht ohne, daß obgedeuteten Marggrafen Ldn für diesem mir zu erkennen gegeben, daß nicht allein seinen vettern des Marggrafen zu Brandenburg Ldn wegen der nahen Anverwandtnus der angesonnenen executioni halber zu entschuldigen wäre, sondern auch daß des Bischofs zu Bamberg Ld sich auf des Marggrafens Ld ersuchen dahin erkläret hätte, weil selbige in eben dergleichen unerörterten Pfarrstrittigkeiten mit etlichen Ständen und der Fränckischen Ritterschafft versangen, daß sie dannenhero als interessiret und undüchtig sich zu solcher executions-commission nicht employ-en laßen könnten. Dannenhero mich seine des Marggrafen Ldn angelanget, der commission mich zu unterziehen. Ich habe aber in Erwägung allerhandt Umständte mich hiervon entschuldiget, und S. Ldn zu übernehmung einiger Gedult, biß man derer das ganze Reich teutscher nation hart und gleichsam zu boden druckenden last durch Gottes hülffe entfreyet werden mögte, wohlmeinende angemahnet. Wann dann S. Ldn solch mein gutherziges anerinnern nicht allerdings zum besten, wie es zwar gemeinet gewesen, empfunden, und sich inhalts des abschrifftlichen beyschlußes anderwerts erkläret, die strittigen Oertter aber mir fast weit, dem Schwäbischen und andern Creißen näher gelegen, ich über dieß selbst der entraumung des meinigen dem friedenschluß zu entgegen nachwarten und in gedult halten muß, also gelanget an E. K. M. mein unterthänigstes bitten, dieselbe geruhe mich solcher commission aus obenerzehlten und anderen wichtigen ursachen allergnädigst zu entheben, auch dero Kaiserlichen belieben nach andern näher angesetzten Ständen allergnedigst anzubefehlen, welches ich für eine kaißerliche Gnade erkennen, und desto mehr angelegen halten werde, umb E. K. M. dieselbe unterthänigst zu verdienen, auch ohne daß in derselben treugehorsamst willig zu verbleiben. Datum Dresden den 2. Junii 1649.

Num. 6. Churſächsisches Schreiben nach Bamberg dd. 4. Jun. 1649.

Johann Georg ꝛc. ꝛc. unser freundlich dienst zuvor, hochwürdiger besonders lieber freund. E. L. haben aus beygeschloßener Abschrifft zu ersehen,

was die Röm. Kaiß. Maj. unser allergnädigster herr uns beederseits in sachen Marggraf Albrechts zu Brandenburg Onolzbach wider des Churfürsten zu Mainz als Bischofs zu Würzburg wie auch der Bischöffe zu Eichstädt und Augspurg sowohl Pfalzgraf Wolfgang Wilhelms zu Neuburg L. L. L. L. L. und den Grafen zu Schwarzenberg allergnedigst aufgetragen. Nun sind die beylagen dahin sich das kaißerliche allererst den 2. huius über Prage allhier eingelangtes Schreiben beziehet, in demselben nicht zu befinden gewesen. Dannenhero wir solches nicht allein alßbald folgendes tags bey der kaißerl. Canzley zu erinnern befohlen, sondern auch soviel die auf unsere Persohn zugleich gerichtete commission betrifft, J. K. M. unsere Nothdurfft unterthenigst eröfnet, entzwischen aber nicht undienlich erachtet, E. Ldn als des Fränckischen Creißes mitausschreibenden Fürsten von solcher commission eilfertige Nachricht einzusenden, zu Dero gutbefinden stellende, ob vielleicht hiervon gedachten Marggrafen Ldn andeutung zu thun sie Ihro gefallen laßen, oder fernerer kaißerlicher Verordnung erwarten wolte, verbleiben E. Ldn zu bezeigung angenehmen willens stets beflißen. Datum Dresden den 4. Junii An. 1649.

Johann Georg.

Num. 7. Bambergisches Schreiben nach Dresden dd. 14. Jul. 1649.

ꝛc. ꝛc. Ew Lbd unter dato des 4 Junii nechsthin an uns abgelaßenes Schreiben haben wir samt dem kaißerlichen rescript in copia wohl erhalten, und inhalts mit mehrerm vernommen, waß die Röm. Kaiß. Maj. unser allergnädigster herr uns beederseits in Sachen Hrn. Marggraf Albrechts zu Brandenburg Onolzbach ꝛc. wider des Hrn. Churfürstens zu Mainz als Bischofs zu Würzburg wie auch der herren Bischoffen zu Aystätt und Augspurg sodann Hrn. Wolfgang Wilhelms Pfalzgrafen zu Neuburg Ldn Ldn Ldn Ldn und den Grafen zu Schwarzenberg verschiedener Pfarren halber für allergnedigste commission ufftragen, und daß derentwegen bey Ihro K. M. E. Ldn allbereith für sich unterthenigste Entschuldigung eingewandt haben. Nun halten wir dafür, daß die K. M. zur zeit dieser erkannten commission noch keine Nachricht erlangt, welchergestalt der

pun-

punctus executionis circa amneſtiam et gravamina bey den tractaten zu Nürnberg gleichſam de novo reaſſumirt, und ſich vergliche worden, daß die unerörterte übrige Sachen per deputatos utriusque religionis in pari numero durchgangen, caſus liquidi ab illiquidis ſepariret, jene in continenti exequirt, ſonderlich aber und vor allen dingen in negotio parochiarum dieſe quaeſtiones in den 3. Reichsräthen debattiret werden ſolten, an nimirum nudum factum poſſeſſionis an. 1624. ſit attendendum, et an actus meraefacultatis conſtituant poſſeſſorium, alſo daß nunmehro zu erwarten, wie berührte quaeſtiones decidirt werden mögten. Fürs ander haben Hochgedachts Hrn. Marggrafens zu Onolzbach Ldn uns allbereith vor einem halben Jahr gleich nach geſchloßenen und publicirten Frieden requiriret, eben vorangeregter Pfarrſachen halben zu exequiren weiln ſich aber befunden, daß diejenige Ständ, wider welche von uns die execution begehret worden, ſich eben der argumenten und fundamenten, welche wir wegen etlicher Pfarren gegen des Hrn Marggrafens Chriſtians zu Brandenburg Ldn und theils vom Adel im Fränckiſchen Craiß gebrauchen, bedienen, geſtalten dann auch die caſus einander conform ſeynd, und ſolchemnach wir wider uns ſelbſt kein praejudicium formiren ſollen noch wollen, als haben wir nicht hinüber gekonnt, des Hrn Marggrafens zu Onolzbach Ldn dieß unſer bedenckhen gebührend zu erkennen zu geben, welche uns dann bey ſolcher unſer Entſchuldigung gelaßen, und ſeithero weither nichts angemuthet, außer was anjezo bey Ihrer K. M. wieder geſuchet worden, dahero dieſelbe wir nicht weniger allerunterthänigſt gebethen uns dieſer commiſſion allergnädigſt zu entheben, und darmit ohne maßgeben einen andern Standt des Reichs zu beladen, zumahln wir ohne daß mit verſchiedenen andern executionsſachen occupirt ſeynd, welten wir E Ldn dero zu allen angenehmen freundlichen dienſten willig und bereith verbleiben, hinwider nicht bergen. datum in unſerer Stadt Bamberg den 14. Julii 1649.

Melchior Otto.

Num. 8. Graf Oxenstierns hinterlaßenes Memorial, dd. 6. Febr. 1651.

Es ist in denen bißhero verfloßenen Jahren der werthen Christenheit inn- und außerhalb des römischen Reichs, ohne nochmahlige weitläufftige Ausführung bereits genugsam vor Augen gestellet worden, welchergestalten sowol anfänglich, weyland Ihrer Kön. Maj. zu Schweden Gustavi des großen glorwürdigsten Andenckens intention bey dem vorgewesten teutschen Krieg dahin hauptsächlich gerichtet gewesen, denen bedrängten Reichsständten wiederum zu ihrer vorigen Freyheit zu verhelffen, als auch nachgehends, da allerhöchstgedacht Ihre Königliche Majestät dero eigenes Leben, und ohnschätzbares Königliches Blut darüber eingebüßet, die annoch regierende Königliche Majestät, meine allergnädigste Königin, dieser löblichen und christlichen intention noch ferner mit heroischen Eyfer inhaeriret, und in allen diese zeithero, sonderlich bey der Oßnabrück- und Münsterischen Friedenshandlung geführten actionibus jedermänniglich bekannt gemachet haben, mit was großer Sorgfalt und vielfältig angewandten kostbaren Bemühung Ihre Kön. Maj. die wiederbringung der allgemeinen Ruhe in Teutschland, und bey derselben vornemlich die völlige Befreyung der in dem Römischen Reich hin und wieder gravirten Ständte, als das einige Fundament eines sichern und beständigen Friedens, durch alle dienliche Mittel und Wege gesucht, und mit höchstem Fleiß dahin getrachtet, daß, um derselben gewißern und beßern Beförderung willen, bey Abrichtung des im instrumento pacis enthaltenen puncti amnestiae et gravaminum, sowohl von der römisch Kaißerlichen Majestät als denen sämtlichen Churfürsten und Ständen einige gewiße conditiones verglichen beliebet und allerseits versprochen worden, in einer darzu bestimmten zeit von 2. Monathen alles darnach zu adjoustiren, und zu behöriger perfection hinwiederum kommen zu laßen.

Wiewohl man nun an seithen Ihrer Königlichen Majestät hierauf anfänglich keinen zweiffel getragen, es würde, vermöge des geschloßenen und aller Welt nunmehro publicirten Friedens, mit der versprochenen restitution zur unfehlbaren richtigkeit gelangen, und also der wahre Ursprung derer bißhero im Römischen Reich gewesener Mißhelligkeiten und

daraus

daraus entstandener Kriegs troublen aus dem Grund gehoben werden; So hat jedoch die selbst redende Erfahrung überflüßig bezeuget, daß in solcher vorbemeldten zeit der 3. Monathen, außer etlichen wenigen in dem Instrumento pacis specifice und nominetenus exprimirten casuum, fast daran wenig gedacht, vielweniger etwas praestitet, sondern vielmehr gesucht worden, wie mehr besagte restitutio ex capite amnestiae et gravaminum, welches doch causa et origo belli gewesen, und so viel kostbahres christenblut gekostet, in executione pacis biß auf die lezte verschoben, und in effectu mehr auf bloße Worte und vertröstungen, als auf einige realitaet gestellet werden mögte. Weswegen dann, und in Betrachtung, daß sowohl offt allerhöchstgedacht Ihrer Königlichen Majestät als anderer potentaten, ingleichen des Römischen Reichs eigene Beruhigung, und also die allgemeine securitaet, hievon gänzlich dependiret, und nicht allein der Friedenschluß selbsten, sondern auch deßen execution quoad exauctorationem et evacuationem in dem Art. 16. Instrumenti pacis §. restitutione facta &c. darauf allerdings gegründet, des herrn Pfalzgrafen und Ihrer Königlichen Majestät damahligen Generalissimi Hochfürstliche Durchlaucht, nunmehr aber der Reiche Schweden erwehlten Prinzen und Erbfürsten Königliche Hoheit veranlaßet worden, anfangs bey denen zu Osnabrück und Münster versammlet gewesenen Chur, Fürsten und Stände Gesandschafften die Nothdurfft wider diesen vorgehabten praeposterum modum exequendi vermög des angezogenen paragraphi beweglich und guter wohlmeinung zu erinnern, auch nach der Hand zu Anfang der allhier angestellten executions tractaten ein ebenmäßiges in allen gethanen propositionibus zu beobachten, und die förderlichste Abhandlung mehr angeregter zum theil in instrumento pacis specifice et expresse angezogenen, zum theil unter der praecipui fundamenti loco darinn gesezten und nach so lang und vielen darüber vorgangenen müheſamen handlungen verglichenen general regul begriffenen restitutions sachen noch vor der exauctoration und evacuation fleißigst zu urgiren. Wordurch es dann, wie wohl nicht ohne große Mühe und bedaurende verfließung einiger vergeblich zugebrachter Monathe erstlich so weit gebracht, daß über diesem puncto restitutionis einige gewiße deliberationes durch gewiße de-

pu-

putatos anzustellen, von allen theilen zwar beliebet, aber darinnen theils auf der morosorum restituentium abermahliges verursachen theils anderweitiges, mit gebührendem Ernst und Eiffer, wie billig seyn sollen, nicht progredirt, sondern von solchen renitenten, und die ihnen Beyfall gegeben, wider das klare factum possessionis, oder statum ultimum et observantiam resp. temporis, quod fuit ante hos motus, & anni 1624. als das in dem instrumento pacis art. 3. et 5. statuirte einige fundament aller ex capite amnestiae et gravaminum herfließenden restitutions sachen, unterschiedliche weitläufftige widerwärtige und zu höchstschädlicher Verlängerung angesehene und in effectu ausgeschlagene principia und exceptiones eingeworffen, andere neuerfundene subtile und zu dergleichen Sachen ganz nicht gehörige distinctiones limitationes Schein praetexo und subterfugia hervorgesucht, und dadurch das ganze werck nicht wenig intricat gemachet worden. Inmaßen dann diese und noch mehr dergleichen bey Ihrer Königlichen Hoheit Anwesenheit allhier vorgangene disputen widerwärtigkeiten und tergiversationes, ingleichen bald circa materialia bald circa modum agendi eingeschobene remorae nicht allein jedermänniglich aus denen vorhandenen actis und selbst redenden protocollis für augen zu stellen, sondern auch dem allhier noch stehenden collegio deputatorum, als welches bey diesen actionibus selbst gegenwärtig gewesen, in unverwelckter frischer Gedächtnus annoch vorhanden seyn werden. Wie aber Ihre Königliche Hoheit nicht ermangelt, allen diesem Ausflüchten und gesuchten verhinderungen, welche an sich selbst ohne fundament, und bereits vermög des Art. 17 instrumenti pacis billig vor nichts zu halten, und zu verwerffen gewesen, mit kräfftigen und beständigen rationibus jederzeit zu begegnen, auch zu dem Ende unterschiedliche gedruckte und geschriebene listas restituendorum, ingleichen eine ausführliche über alle biß dahin einkommene casus ex fundamentis instrumenti pacis eingerichtete deduction nebenst einer endlichen Erklärung herauszugeben, seyn dieselbe endlich, wiewohl auf vielfältige theils offentliche renitenz theils secrete-eo ipso aber null und nichtige Gegenhandlung und vermeinte Aufsätze, mit Dero gehabten heilsamen intention soweit durchgedrungen, daß eine rechte designation restituendorum und deren Eintheilung in

die

die drey exauctorations und evacuations Termine und hierauf nächstfolgende drey Monathe, nach vorher in etwas examinirter qualitaet derselben und gemachten Unterschied inter casus pro liquidis et non liquidis habendos, damit bekanntlich etliche Monathe zugebracht worden, eingerichtet, und wegen deren ohnfehlbarer execution gewiße conditiones sine quibus non und concluſa beliebet; nachgehends auch die nach lang und vielen darüber vorgangenen disputat und tractaten endlich omiſſis et eliminatis certis quibusdam casibus beständig verglichene und bestätigte liſta oder designation dem Friedens executions receſs, als ein darzu gehöriges unabläßiges dependens annekt ret, ſubſcribiret, und darauf die hiebevor schon einmahl versprochene execution per datam fidem publicam nebenst vielen andern sinceration noch mehrers bekräfftiget worden. Ob nun wohl Ihre Königliche Hoheit sowohl vermög des Friedenschluſſes als deßen aufgerichteten Haupt executions receſſus die Abdanckung der Völcker und Quittirung der Pläze so lang ſuſpendiren können, bis die in gleiche Termine eingetheilte reſtitutions Sachen ſecundum ſupradictos terminos inſtrumenti pacis ihre abhelfliche Maaß zugleich mit erlanget; so haben dieſelbe dannoch theils auf der gesammten Stände, vornemlich aber einiger Evangeliſchen, wegen richtiger Erfolgung der execution dießfals abermahl gethanen hochbetheuerlichen Zuſage, ungeachtet der jezige schlechte und widrige Erfolg von Ihrer Königlichen Hoheit schon damahls vorhero beſorget, und mit vielen beweglichen conteſtationen und remonſtrationen deßwegen vorgebauet worden, theils auch die bey einem und andern paſſirten hierüber entſtandene widrige praeſumtiones aufzuheben, ſich dahin überwunden, daß ſie zu der exauctoration und evacuation alle Anſtalt gemacht, ſelbige auch alſofort würcklich ergreiffen und nachgehends zu völliger Richtigkeit bringen laßen, nicht zweiflend, es würde die ohnfehlbare Abrichtung der caſuum reſtitutionis ea fide, wie ſie verſprochen, alſo auch ohne fernere Verhinderungen und geſuchte Ausflüchte ebenmäßig erfolgen; wie dann Ihre Königliche Hoheit auf dieſe gewiße confidenz und nechſt bey Dero genommenen Abſchied unterſchiedlich beweglich wiederhohlten conteſtationen und Erinnerungen deren Abreiße von hinnen nach dem Königreich Schweden vorgenommen, immittelſt

telst aber, um an der zu dem Restitutions-Sachen anfänglich getragenen Sorgfalt noch ferner nichts erwinden zu laßen, meiner Persohn gnugsame Vollmacht aufgetragen, bey dem allhier niedergesezten collegio deputatorum so lang zu verharren, biß die angesezte executionstermine verfloßen, und also alles in Richtigkeit gesezet worden.

Wiewohl nun Ihrer Königlichen Hoheit dießfalls gethanen Anordnung ich gehorsamlich nachgelebet, und über solche bestimmte executionstermine, die seithero verfloßene drey Monathe allhie verharret, auch in gewährter meiner subsistenz wegen effectuirung des versprochenen und an sich selbst schuldigen Eifers an fleißiger Erinnerung so mündlich als schrifftlich gehöriger Orthen nichts unterlaßen; So können doch die vorhandene Acta und der helle Augenschein genugsames Zeugnus geben, was die Ihrer Königlichen Hoheit gethane und per fidem publicam so hoch und vest betheuerte Zusage für schlechten effect gefunden. Indeme man die ganze Zeit der drey Monathe nebenst den darauf gefolgten drey Monathen, und der darüber verstrichenen geraumen Zeit fast gar vergeblich zugebracht, und unter dem praetext der Oßnabrückischen und Pfalz-Sulzbachischen Sache, darüber gleichwohln das gesammte collegium deputatorum nicht allemahl besoigniret, die andern casus mehrentheils unberührt, und unerörtert gelaßen, da doch, wenn der rechte Ernst darinnen schuldiger und versprochener maßen gebraucht werden wollen, ohngeachtet der bey vorgemeldten zweyen Sachen ex satis prolixis intervallis mit Zuthuung etlicher aus erstbesagten collegii deputatorum Mittel vorgangenen gütlichen Vergleichshandlung, inzwischen ein und den andern Weeg unterschiedliche andere in tribus terminis begriffene casus gar füglich hätten vorgenommen und expedirt, wie auch sonderlich die erst seithero und vor kurzem nach und nach ausgelaßene commissiones wohl ausgefertiget, und also die Begierde, welche man an Seithen der Ständte zu Beförderung der allgemeinen Beruhigung so öffters contestiret, hierdurch re ipsa erwießen werden können.

Gleichwie ich aber hieran diese Zeit hero nicht allein einen großen Mangel und merckliche Kaltsinnigkeit gesehen, sondern auch dabey erfahren müßen, daß man von der aufgerichteten restitutions-lista ziemlich abgetretten, indeme man nicht allein unterschiedliche zum theil in den posterio-

sterioribus terminis, oder auch in tribus mensibus ihrer vorher in etwas überlegten qualitaet und Arth nach loc:rte, zum theil sogar darum nicht begriffene casus, denenjenigen, so in primo termino gesezet, und suo loco et ordine zuforderist vorgenommen und erörtert werden sollen, in Ausfertigung der commissionen und in andere weege vorgezogen, bey einigen aber und in specie der in Neulichkeit verhandelten Braudenburg Anspachischen restitutions Sache das gleichwohl klar erwießene factum possessionis nicht allerdings observiret, ingleichen obangeregte nach so vielen disputat mit der herren Deputatorum ausdrücklichen consens Einwilligung und Zuthun durchstrichene und in der dem Hauptreceß annect:rten designation ausgelaßene casus wider den klaren und aller Welt nunmehro kund gewordenen Vergleich Versprechen und Beding mit sonders angelegenen Eifer herfürgesucht, und nach denen sowohl darüber alß auch über andere in gedachten Hauptreceß enthaltene Sachen apart ertheilten, demselben zuwider lauffenden einseitigen attestatis und conclusis zur execution zu bringen, wie nicht weniger theils deren durch Kaißerliche und andere commissiones bereits decid:rten und exequirten Sachen unter dem praetext einiger dabey vorgangenen excessen von behörigen Orthen ab und anhero in neuen disputat und examination zu ziehen sich bemühet; auch mit dergleichen und andern contraventionibus den so hoch betheuerten Friedenschluß und deßen executionshauptreceß nicht allein selbst höchlich laedirt, sondern auch die an andern Orthen darwider, wie auch theils wider die bereits ergangene executiones verübte und allhier zwar angebrachte, jedoch nicht remed:rte attentata durch unterschiedliche unbegründete praetexte noch darzu justificiren will, des ungewißen Verlaufs und Ausschlags bey denen sehr spaten und langsamen nach und nach ertheilten und ausgeschriebenen commissio:en dießmahl zu geschweigen: So habe ich nicht unterlaßen sollen noch können, Ihrer Königlichen Majestät meiner allergnädigsten Königin dießen bißherigen Verlauff und theils der Herren Deputirten darbey gebrauchtes comportement allerunterthänigst zu hinterbringen, welche dann in fernerer Betrachtung, daß dieselbe durch noch ferner vergebliches Erinnern Ihro nicht allein die Verliehrung der kostbahren Zeit und andern dabey einlaufenden zu Dero nicht geringen Nachtheil und praejudiz

gereichenden Beschwehrden selbst aufladen, und dannoch dadurch nichts ersprießliches, zumahlu der bißherige Eventus nunmehr offentlich erwießen, daß die wegen Erörterung der restitutions Sachen von den hießigen Herren Deputirten gethane Vertröstungen zu der sämtlichen Ständte eigenen Nachtheil mehr für eine ludification als in der That erfolgenden effect zu halten, verrichten würden, gnädigst resolviret haben, meine Personu von hinnen wieder abzufordern; maßen ich dann auch, vermög des erhaltenen allergnädigsten Befehls nunmehr entschloßen bin, meine Abreiße von hinnen förderlichst anzutretten. Habe aber vorhero, bey so kundbarer aufgehaltenen und verzögerten execution mehrbesagten restitutionspunct sowohl Ihrer Königlichen Majestät als bey diesem Werck principaliter interessirten Parthey, ingleichen denen restituendis insgemein die weitere Nothdurfft nicht allein protestando reserviren und vorbehalten, sondern auch in allerhöchstgedachter Ihrer Königlichen Majestät Nahmen, Dero Reiche eigenen und der allgemeinen securitaet, auch allen und jeden gravatis restituendis zum besten und zu billigmäßiger manutenenz des geschloßenen so hoch betheuerlichen verbindlichen Friedens und deßen allhier aufgerichteten haupt executionsrecessus, vor Gott, der erbaren Welt und der ganzen Christenheit mit gegenwärtiger Schrifft feyerlich und offentlich in allerkräfftigster und beständigster Form, als es immer geschehen und durch Menschen Sinn erdacht werden mag, bedinget protestiret vorbehalten und verwahret haben, daß an Seithen Ihrer Königlichen Majestät bey diesem bißher geführten Werck weder der allgemeinen securitaet noch allen interessirten gravatis restituendis selbst zu einigem praejudiz nichts eingewilliget verabsäumt oder nachgesehen worden; Sie auch dannenhero an denenjenigen weiterungen und Ungelegenheiten, so etwan wegen nicht erfolgter restitution der gravirten Ständte oder andern dem Friedenschluß und offtbemeldten deßen executionsrecess zuwiderlaufenden attentaten hiernechst entstehen mögten, vor Gott, der erbaren Welt und der ganzen Christenheit entschuldigt seyn; hingegen alles Unheil und Schaden samt deßen Verantwortung und Widererseßung denenjengen, so wider beßers Wißen hierzu Anleitung gegeben, und sich dießfalls in ihrem Gewißen schuldig und getroffen befinden, für jezt und inskünfftige jederzeit heimstellen, und hingegen

alle

alle fernere Nothdurfft, ſo Ihre Königlichen Majeſtät und Dero Reiche hiernächſt dießfalls zuſtehen und competiren mögten, hiemit omni meliori modo vorbehalten wollen. Actum Norimbergae den 6. Febr. Anno 1651.

Benedictus Oxenſtirna.

Num. 9. Extract der Brandenburgiſchen Information de an. 1653.

Dieſe Information befindet ſich in Anton Fabri Europäiſcher Staats-Canzley tom. 4. pag. 143 und kann alſo hier übergangen werden.

Num. 10. Churmainziſche propoſitio ad collegia Statuum dd. 30. jun. 1649.

Proponendum in Conſiliis, daß, nachdem man den punctum amneſtiae et gravaminum eingetretten, ſich allerhand difficultaeten, bevorab in Pfarrſachen dieſe ereignet, daß etliche Herren in gewißen Orthen und Dörffern, ob ſie zwar in ſolchen kein jus territoriale, cui jurisdictio epiſcopalis in locis et terris Auguſtanae confeſſionis krafft des Paßauiſchen Vertrags, Religionfriedens, anderer Reichsabſchieden, plurimorum praejudiciorum in camera Spirenſi, des üblichen Herkommens, bevorab ultimae pacis et hujus pragmaticae ſanctionis, per ſequentes textus; Art. V. §. 12. verſ. 1. Cum eiusmodi ſtatibus immediatis cum jure territorii et ſuperioritatis ex communi per totum imperium hactenus uſitata praxi etiam ius reformandi exercitium religionis competat; eod. Art. et vers. Item nulli ſtatui immediato jus, quod ipſi ratione territorii et ſuperioritatis in negotio religionis competit, impediri oportet. §. 14. Item territorii jure vel ante vel poſt terminum Anni 1624. controverſo, donec ſuper poſſeſſorio et petitorio cognoſcatur et decidatur, poſſeſſori praefati anni idem jus eſto, quantum equidem ad praefatum annum attinet. Artic. eod. et vers. eod. Item in

iis locis, ubi catholici et Augustanae Confessionis status jure superioritatis ex aequo fruuntur &c. idem status maneat, qui fuit anno dieque supradictis. Adeo ut neque sola criminalis jurisdictio, Centgericht, solumque jus gladii et retentionis patronatus filialitatis neque conjunctim neque divisim jus reformandi tribuant, sed omnia ad jus territoriale referuntur; et per alios plures, tam instrumenti quam protocollorum pacis textus, qui brevitatis causa omittuntur, et dominis legatis sat comperti esse creduntur, praecipue innititur; haben, das jus episcopale, ex eo fundamento, daß jeweilen horum locorum domini die von Ihnen angenommene Pfarrherren ad sua consistoria pro ordinatione et aliis sacerdotalibus actibus geschickt, praetendiret; die Beklagte aber locorum domini sich nicht allein mit diesen juribus, sondern auch communi hac apud Doctores sententia, quod circa actus liberae facultatis non detur possessio nec factum possessionis geschützet; und dieweil sie ihre angenommene Pfarrherren entweder an dieses oder an jenes Consistorium geschickt, und wie zuvor, auch noch schicken können, darum nicht folge, daß sie eben ad unum et idem Consistorium ihre Leuthe zu senden hätten, auch gar nachdenck-wunderlich und contra mentem pacem contrahentium scheine, daß, quod anno 1624. liberae facultatis fuit, hoc deinde et post eum, ad necessitatem redigatur, et ille, qui anno 1624. in possessione liberae facultatis fuit; per ipsum pacis Instrumentum, per quod conservari in ea deberet, huiusmodi possessione, quae compositae pacis basis est, spolietur; und dahero die Herren Deputati, sonderlich diejenige, die sich plurium legum canonum et sententiarum, ex quibus constat, quod ea, quae in mera facultate consistunt, praescriptione non tollantur, nec hac ratione vel ratio vel factum possessionis in illis detur, erinnert, nicht wenig angestanden, und damit weder dem Gewißen in so schwehr wichtigen Sachen weder einigen Menschen in einer so hoch ansehnlichen Versammlung, und auf welche das ganze Reich die Augen hat, unrecht beschehe, sich mit einer decision, die etwa diversimode aufgenommen werden mögte,

nicht

nicht beladen wollen; Als iſt endlich von den Herren Deputirten vor gut und rathſam befunden worden, daß man dieſe Frage, an detur poſſeſſio circa actus liberae facultatis? in die drey Reichsräthe kommen, reiflich berathſchlagen, und eine rechte Regul, deren nach die Deputirte in ſothanen Fällen ſich zu richten, und den punctum amneſtiae et gravaminum zu beſchleunigen hätten, formiren laßen ſolle. Ob nun zwar das Churmainziſche Reichs directorium dergleichen Frage nicht allein vor ſich, ſondern auch andere, bevorab da hie des Heil. Röm. Reichs Churfürſten und Stände Räthe Bottſchafften und Geſandte in geringer Anzahl beyſammen, und unter denen gar wenig, ſo nicht intereſſirt ſeyn, und alſo große Parthenlichkeit und Trennung inter partium ſtudia zu befahren, oder die abſentes, vornemlich diejenige, die es betreffen würde, mit dergleichen nicht zu frieden ſeyn, ſondern magnas nullitates heuth oder morgen vorſchüzen mögten, zu hoch erachten, und wenn ſie ja nicht auf einen Reichstag gewießen werden wolte, jedoch zum wenigſten ad aliquot academias, peritiſſimos jure conſultos et juſtitiae patres zu ziehen ſeye, gehalten. Alldieweiln jedoch der Herren Deputirten Meinung gefallen, daß man in den drey collegiis davon reden, und auf eine Gewißheit dringen ſolle; Als hat man a parte des Churmainziſchen Directorii nicht umgehen wollen, dem nachzukommen, und hiemit beſagte Frage fortzuſtellen.

Num. 11. Concluſum der Reichs Deputation dd. 10. Iul. 1649.

Demnach in denen, zwiſchen den anweſenden des heil. röm. Reichs Churfürſten und Ständen Räthen Bottſchafften und Geſandten, vorgenommenen reſtitutionsſachen ex capite amneſtiae et gravaminum endlich dieſe Frage entſtandten, utrum circa actus liberae facultatis detur poſſeſſio? und conſequenter, da die in einer fremden Herrſchafft aufgeſtellte parochi zu einem oder andern conſiſtorio ad recipiendam ordinationem et facienda alia ſacerdotalia officia geſchickt worden, ob einig jus ordinandi oder epiſcopale über dero anbefohlnen Pfarren und einfolglich auf die dazu gehörige Unterthanen in ſolchem caſu vorgangene wenige oder vielfältige actus zu erzwingen ſeye, auch darauf obberührte quaeſtio von den zu eingangs berührten reſtitutions-

tionswercks Erörterung Herren Deputirten in reifliche consideration, und von solcher importanz und Wichtigkeit befunden worden, daß selbige schwehrlich allhier decidirt werden möge; Als ist endlich derselben Meinung dahin gangen, daß solche biß auf nächst künfftigen Reichstag verschoben, und alsdann der sämtlichen des heil. röm. Reichs Ständen zu der decision heimgestellet, aber immittelst die Unterthanen, so an dergleichen Oerthern das exercitium Augustanae confessionis in dem vermög des allgemeinen Friedenschlußes beliebten termino des 1. Ian. 1624. gehabt, darinn restituirt und dabey gehandhabet werden, auch ihnen frey stehen solte, ihre parochos ab uno aut altero consistorio pro lubitu ordiniren zu laßen, doch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß solche Gebehrung weder den Klägern noch den Beklagten, noch auch den Unterthanen an dero andern oberzehlten controvertirten juribus, noch auch auf des künfftigen Reichstages hierinnen vorseyende interpretation des Instrumenti pacis zu einigem praejudiz oder Nachtheil auszudeuten seye.

Num. 12. Monita Evangelicorum ad conclusum deputat. de 10. Iul. 1649.

Post proœm. ad verba, detur possessio, addatur: qualis secundum mentem et tenorem instrumenti pacis pro obtinenda restitutione requiritur.

Eod. §. ad verba, sacerdotalia officia, addatur: ohn einige obligation aus puren lautern freyen Willen.

In §. Als ist endlich ꝛc. ad verba, dahin gangen, daß, addatur: in denen Fällen, da die in an. 1624. exercirte jura ihrer Arth nach oder sonsten erweißlich pro actibus meraе facultatis eigentlich zu halten, biß auf ꝛc.

Eod. §. ad verba, und dabey, addatur: inskünfftig, es falle das jus ordinandi auch wie es wolle, gehandhabt.

Eod. ad verba, auch ihnen, addatur: wofern es pro actu meraе voluntatis, qui non inducat factum possessionis ad fundandam restitutionem gehalten würde, bevor und ꝛc.

Num.

Num. 13. Vertrag zwischen Brandenburg Culmbach und Bamberg dd. 7. Febr. 1650.

Demnach sich zwischen denen Hochwürdig Durchleuchtig und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Melchior Otten Bischoffen zu Bamberg, eines, dann Herrn Christian Marggraffen zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schleßien zu Croßen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rüegen, andern theils, wegen der Pfarren und respective Filialen Rugendorf Döbra und Haußen, dann etlicher Unterthanen zu Neuensorg, ratione exercitii religionis, als der jurium ecclesiasticorum und andern praetendirten Gerechtigkeiten, differentien Stritt und Irrungen enthalten, gestalt dann beede controvertirende Theil solche bey denen zu Nürnberg noch subsistirenden Reichsdeputirten ad punctum amnestiae et gravaminum durch ihre Abgeordnete der länge nach so schrifftlich als mündlich anbringen, und darüber zu erkennen, gebührende Ansuchung thun laßen, der Hofnung, es würde durch wohlgemelte Deputirte ein endlicher Entscheid und Schluß dem in locis tractatuum zu Münster und Osnabrück ufgerichten und ins ganze Reich publicirten Instrumento pacis gemäß, und was in Krafft deßen ein und anderer Theil in Erwägung deren dem Reichsdirectorio schrifftlich übergebenen fundamenten für Recht und Befugnuße darzu haben mögte, gemacht und eröfnet werden, sintemal aber vermuthlich wegen hoch importirenden Ursachen und vorfallenden Verhindernüßen solche bis dato nicht geschehen können, auch vielleicht sich noch lang verweilen mögte: Alß haben hochermeldte beede Ihre Fürstl. Gnden zu Bamberg und Brandenburg für sich und ihre resp. Stifft auch Fürstenthum und Nachkommende zu mehrer Erhalt- und ferner Fortpflanzung aller beliebenden guten Freund- und Nachbarschafft sich miteinander amicabiliter ohn einig praejudiz und Nachtheil eines und andern Stands des Reichs, zwischen denen etwan dergleichen casus mögten ereignet haben, oder noch künfftig ereignen, nachfolgender gestalt verglichen: Alß erstlich daß die Pfarr Rugendorf und deren sämtliche Einpfarrende auf ihr bereits beschehenes Begehren in den Standt des exercitii Augustanae Confessionis, darinnen sie sich an. 1624. befunden, solten restituiret, und hinführo alle künfftige Pfarrer von Bam-

berg an qualificirten jeztgedachter confession zugethanen Personen dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg und deßen Consistorio praesentiret, von welchem sodann alle die bemeldten 1624ten Jahrs bey gedachter Pfarr exercirte actus wiederum geübt und verrichtet, wie auch des Gotteshauses Rechnungen jährlichen in Beyseyn beederseits Ihrer Frl. Gndn Beamten und Eingepfarrten zu erwehnten Rugendorf abgehört und justificirt werden, also daß vor hoch besagte des Herrn Marggrafen Frl. Gndn, auch alle ihre am Fürstenthum Burggrafthums Nürnberg Nachkommen sich aller deren in offtermeldten 24ten Jahr gehabter geistlicher actuum hinführo beständig gebrauchen, und jederzeit ruhig darbey verbleiben mögen. Zum andern soll es bey der Kirchen und Filial Döbra gleichergestalt alles wieder in vorigen Standt des 1624ten Jahrs gesez, und die dahin Eingepfarrte an Besuchung des Gottesdiensts Augspurgischer Confession nicht gehindert, noch abgehalten, auch die Pfarrgefäll, so nach besagten Döbra von altershero gehörig, ohnweigerlich aus dem Stifft Bamberg wiederum gereicht und abgefolget werden. Drittens weiln ex productis et ab utraque parte allegatis vor denen Reichsdeputirten zu Nürnberg erhellet, daß an. 1624. ein catholischer Priester uf der Pfarr zu Haußen gewesen, soll es noch fürters darbey verbleiben, und sintemahl Brandenburg neben Bamberg bey Ersezung solcher Pfarr das jus alternandi in actibus praesentationum hat, so sollen auf begebende Fäll Herrn Marggrafen Frl. Gndn jedesmahls catholische Priester dahin praesentiren laßen, die zu gedachter Pfarr Haußen gehörige Unterthanen aber gleich wie anderer Ständte Unterthanen im Reich die autonomie und Religionsfreyheit nach disposition des Instrumenti pacis zu genießen, und vermög deßelben das exercitium religionis zu Baiersdorff oder an andern benachbarten Orthen zu suchen und zu üben Macht haben. So soll es auch zum vierten wegen der Unterthanen zu Neuensorg bey demjenigen, wie es in mehrgemeldten 1624ten Jahr in üblichen Brauch und Herkommen gewesen, bleiben. Deßen zu mehrer Urkund und Bekräfftigung haben nicht allein beede des Herrn Bischoffen zu Bamberg und des Herrn Marggraffen zu Brandenburg Fr. Fr. Gnden diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben, und mit ihren secret Innsiegeln bekräfftigen, sondern auch Domprobst Domdechant und gemeines

Capl.

Capitul ihr Innſiegel zu der obgenannten Fürſten Innſiegel an dieſen Brief hangen laßen. Der geben zu Bamberg Montags den ſiebenden Monathstag Februarius nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburth im ſechzehenhundert und funfzigſten Jahr.

Melchior Otto Epiſc. Chriſtian Mggf. zu Brandenburg.

(L. S.) (L. S.)

(L. S. Cap.)

Num. 14. Concluſum Deputatorum dd. 28. Jul. 1649.

Nach eingenommenen und hinc inde angehörten rationibus, allegationibus ex inſtrumento pacis, ſamt andern erheblichen motiven, iſt an Seithen der HHen Deputirten zu Abhelfung vieler ungleichen Gedancken und vorkommenden Zwietrachten für gut endlich befunden, die Churmainziſche ſich vor ihre Churfr. Gndn als Biſchoffen zu Würzburg und Herzogen in Francken zu erklären, und dahin zu erſuchen ſeyn, daß ex parte Anſpach das exercitium illorum actuum parochialium, ſoweit ſolche allhie coram deputatis oder andern commiſſariis in continenti erwießen werden können, alſo biß uff künfftigen Reichstag ergehen möge; beede Theile aber des endlichen Entſcheids uf erwehntem Reichstag, wohin die Hauptfrag, als quaeſtio, an actus liberae facultatis poſſeſſorium juxta tenorem inſtrumenti conſtituant, ausgeſtellet worden, erwarten ſollen. Darbey dann ausdrücklich und per expreſſum vorbehalten, daß dießes interims factum oder exercitium dictorum actuum keinen Theil nachtheilig, noch ermeldter quaeſtioni, an, in einigerley Weiß praejudicirlich ſeyn, noch einige poſſeſſion conſtituiren ſoll. Und fallß mehrermeldte quaeſtio wegen verhäuffter wichtiger Hinderung bey künfftigem Reichstag nit gleich erörtert werden könnte, ſo ſoll doch dieſer ſpecial caſus noch vor Ausgang deßelben als nächſtkünfftigen Reichstags vorgenommen, und plenarie ex regulis Inſtrumenti pacis et ejusdem germana interpretatione decidirt, und ſobald nachgehends würcklich unausgeſtellt exequirt werden.

Num. 15. Der Evangelischen Deputatorum Schreiben nach Onolzbach dd. 28. Iul. 1649.

Durchleuchtiger ꝛc. was in dem gesamten collegio Deputatorum zu dem puncto executionis ex capite amnestiae et gravaminum bey heuth gehaltener session wegen deren von E. Fr. Gndn nach Innhalt des verglichenen und publicirten Instrumenti pacis wider das hochlöbl. Stifft Würzburg gesuchten restitution unterschiedlicher Pfarren und geistlicher jurium, hinc inde vorgebracht, und gehandelt, auch was für ein expediens darauf von den sämtlichen Deputirten wohlmeinentlich vorgeschlagen, zu Papier gebracht, und endlich uf vorhergegangenes bewegliches Erinnern und Zusprechen von beeden interessirten Theilen respective sub spe rati und ad referendum angenommen worden, davon werden E. Fr. Gndn von Dero alhier subsistirenden Rath und Abgesandten außer Zweifel ausführlichen unterthenigen Bericht gnedig eingenommen haben. Gleichwie man sich nun zwar dabey des in angeregtem Instrumento pacis in dergleichen ecclesiastica bona seu jura concernirenden restitutionssachen bloß uf das factum possessionis de an. 1624. und zwar absque ulla reservatione gestellten fundaments zuvorderist genugsamlich erinnert, und dahero unsers Theils gern gesehen hätten, daß E. Fr. Gndn dergleichen restitution tam quoad jura parochialia, quam quoad exercitium publicum religionis hätte widerfahren mögen; Also weil aber doch nicht allein bey dem unterschiedlichen dabey einkommenen praesumptionen und Umständten nach in controversis et dubiis terminis bestehenden jure territorii sich ex parte Würzburg vornemlich uff den Art. V. §. 14 krafft deßen in dergleichen Fällen der Besitzer obbesagten Jahrs 1624. nur allein quoad exercitium publicum, donec super possessorio et petitorio cognoscatur et decidatur, dabey gelaßen werden solle, beständig bezogen worden, sondern auch sich benebenst allerhand andere solche considerationes und difficultaeten ereignen wollen, daß wir für dißmahl aus diesen und andern dergleichen vorfallenden casibus zu kommen, und dadurch das davon guten Theils dependirende höchstnothwendige Hauptexecutionswerck zu befördern, zumahlen bey so übergroßen in longiori mora bestehenden periculo kein anderes als obberührtes E. Fr. Gndn ratione possessionis

ionis interimisticae zu guten kommendes, im übrigen aber beeden Theilen unpraejudicirliches expediens und temperament ersehen können, alß können und mögen wir uns hierunter keine andere Gedancken machen, dann daß E. Fr. Gdn. Dero beywohnenden hocherleuchten Verstandt, auch in endlicher Errettung des allgemeinen geliebten Vatterlands teutscher Nation vor dem nächstvorstehenden äußersten Verderben und Untergang höchstrühmlichen bekannten tragenden affection und Eifer nach, mehrbemeldtes expediens zu Abschneidung aller ferneren verdrießlichen und gefährlichen Weitläufftigkeit dergestalt zu approbiren und einzuverwilligen gnedig geruhen werden, als wir hiermit darum unterthenigen Fleißes gebethen haben wollen. E. Fr. Gndn darmit dem allwaltenden Obschuz des Allerhöchsten treueiferigst, benebst zu deroselben Gnaden uns unterthenig empfehlend. Geben Nürnberg den 28. Julii An 1649.

Num. 16. Extract Onolzbachischen Schreibens an die Evangelische Deputatos dd. 29. Jul. 1649.

&c. &c. Unser desiderium ist, daß von dem Stifft Würzburg, wie auch von Eichstätt, Augspurg, und des Hrn. Pfalzgraffen zu Neuburg Gdn, dann dem Grafen zu Schwarzenberg, dasjenige in den specificirten Pfarren restituiret, und wir dabey so lang und viel, biß die Spaltung der Religion durch allgemeinen gütlichen Vergleich beygeleget, ohne einzige fernere turbation gelaßen werden sollen, was der weiland hochgebohrne Fürst und Herr Joachim Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen &c. &c. Herzog &c. &c. unser gnädig geliebter Herr Vatter, christmilder Gedächtnus, am 1. Jan. 1624. beweißlich daran in possess und Ubung gehabt. Dieses ist in Instrumento pacis art. 5. §. 9. klärlich versehen und gegründet. Deme zu entgegen will der Stifft Würzburg excipiren, ob solten die an. 1624. auf Brandenburgischer Seiten vorgangene Actus nur actus meræ facultatis, und dahero pro possessoriis juxta tenorem instrumenti pacis nicht zu achten, oder zum wenigsten wir nach Ausweiß des obberührten gestrigen concluſi über die quaestion, an actus liberae facultatis possessorium juxta tenorem instrumenti pacis constituant, weiterer decision auf einem künfftigen Reichstag, und darauf entweder der reformation oder anderweiter

confirmation der uns interim eingebenden Bestellung des exercitii religionis bey solchen Pfarren gewärtig, ja noch ferner der Würzburgischen Angeben nach propter jus territorii controversum die interims restitution der Evangelischen religions Ubung nicht auf uns sondern nur auf die Unterthanen zu verstehen seyn. So viel nun die bey dem actibus possessoriis auf die Bahn gebrachte qualitatem meræ facultatis betrifft, ist solche objectio in dem Instrumento pacis d. art. 5. §. 9. vers. non attentis exceptionibus, et vers. irritis prorsus exceptionibus, quae ex quibuscunque praetextibus et rationibus desumi possent, allschon verworffen, und eo ipso verbothen, die einmahl ohnhintertreiblich, und biß auf erfolgenden allgemeinen gütlichen Vergleich der spaltigen Religion mit Begebung aller weitern prosecutionis juris et facti auf ewig sancirte restitution bey künfftigem Reichstag unter solchem praetext de novo in Zweifel zu ziehen, mit welchem dann der von der Röm. Kaiß. Majestät approbirte und auf das bloße factum possessionis, praecluso omni jure vel titulo gerichtete strictior modus exequendi gleicher gestalt concordiret; Hingegen in gemeldten Friedens Instrumento der auf Würzburgischer Seiten zu Entfliehung der restitution a praetenso jure territorii hergeholte Vorwandt, da auch solches bey einer oder der andern Pfarr nicht uns sondern dem Stifft Würzburg unstrittig zugehörig seyn solte, d. §. 9. vers. non attentis, ibi, aut quod non de vel in territorio etc. simpliciter reprobiret, und was in §. 14. vers. territorii jure, enthalten, angeregtem §. 9. im geringsten keinen Abbruch, sondern vielmehr denjenigen Standt und Obrigkeit, der die Bestellung des exercitii publici an. 1624. in possessione vel quasi gehabt, darbey nochmahln confirmiren, gar nicht aber solches den Unterthanen zueignen, sondern bloß dieselben a necessitate migrandi pendente territorii controversia entfreyen thut; Allermaßen, warum der Stifft Würzburg die Anordnung des exercitii religionis mehr den Unterthanen, denen es dießfallß im Instrumento pacis nicht gegeben, weder uns, denen es doch dem Buchstaben nach ohnweigerlich gebührt, zu gönnen sich verlauten läst, bey uns ohne sonderbahres Nachdencken nicht abgehen kann, weil wir erst vor wenig Tagen von Neuses auf

dem

iem Berg mit wehmüthigen Klagen bericht worden, wasmaßen selbig ar-
ne Leute, nur daß sie ihr Gemeind Insiegel zu Verschließung eines derent-
halben an uns abgelaßenen unterthenigen Bittschreibens gebrauchen laßen,
mit harter Thurmstraff beleget worden; daraus sich die Rechnung zu ma-
hen, wie es in das künfftig, wann wir dießfalls dem Instrumento pa-
cis zuwider würden bey seit geschaffet seyn, ergehen mögte ꝛc. ꝛc.

Num. 17. Würzburgischer Gegenbericht und informa-tion de praef. 15. aug. 1649.

Zuforderist nimmt man die durch den Hrn Onolzbachischen Gesandten den
. dieß in publico et senatu deputationis gethane Red und jeziger
doth gemäße Erklärung, daß diese praetension juris episcopalis
uf etliche Pfarren in alieno territorio sitarum, et sic etiam in
ecie auf etliche, so in der Fr. Würzburgischen hohen Pottmäßigkeit ge-
gen, die exauctoration und evacuation keineswegs hindern sollen, vor
ekannt und zu Danck an, und schliest man daraus, daß der Hr Onolzba-
ische vor so wichtig und bedencklich halte, daß dieselbe ante exauctora-
onem et evacuationem, ja wohl auch hie gar nicht erlediget werden
inne, derowegen selbige auf einen Reichstag zu verweißen seye. Ge-
alt nicht ohne, daß diese Frage von den schwehrsten, indeme man circa
indationem juris episcopalis extra terminos juris territoria-
s wider den klaren Innhalt des Religionsfriedens, so vieler Reichsab-
hiede, so ermeldten Religionfrieden confirmiren, und dann so mancher
wohl am Kaiß. Reichshofrath als auch der Kaiß. Cammer zu Speyer ge-
llener praejudiciorum, wider das übliche Reichsherkommen, et com-
unem omnium DD. opinionem, ja wider das Instrumentum
acis, und der contrahirenden sowohl haupt als anderer Partheyen
deinung und Gedancken selbsten schreiten, und das jus episcopale,
immum illud et ad salutem aeternam spectans jus in levi
iquo possessionis facto und welches darzu keineswegs erweißlich,
gen und begründen will. Dann daß ermeldtes summum episcopale
s allein auf dem jure territoriali bestehe, könnte man hier varios ex
ice religiosa et recessibus imperii textus, auch insignes ca-

mera-

merales sententias et innumera DD. responsa beybringen, deren man sich dießmahl zu bedienen unnöthig erachtet, sondern sich mit denen ex ipso instrumento pacis et pragmatica hac sanctione desumtis begnügen, und etliche wenige der Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs anwesenden Herren Räthen Pottschafften und Gesandten, bevorab denenjenigen, so unter den deputirten begriffen, nur allein zu Erneuerung der Gedächtnus vorhalten will. Und zwar was ist klärer, als dieser, art. 5. §. 12. vers. 1. cum eiusmodi statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam jus reformandi exercitium religionis competat. Ibid. paulo post. Item conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque religionis statibus observari, nullique statui immediato jus, quod ipsi ratione superioritatis et territorii competit, impediri debere. Woraus dann sowohl, als aus andern mehr, qui brevitatis causa omittuntur, sonnenclar erhellet, wie in dem Religionfrieden zu Beruhigung des Heil. Röm. Reichs und zu Hinlegung der zwischen beeden Religionsverwandten dazumahl grassirenden dissidien dieß tertium expediens an die Handt genommen worden, daß nemlich in denen der Augspurgischen confession zugethanen territoriis die catholicis episcopis competirende jurisdictio ecclesiastica biß zu beeder Theile Vereinigung in dem Religionweßen in suspenso verbleiben solle; Also hat man ex communi statuum consensu secundum tenorem textuum supra dictorum solches de novo confirmiret, und dem Instrumento pacis dieser Gestalt inseriret, daß zwar den statibus immediatis das jus reformandi in ipsorum territoriis beystehen, aber außerhalb derselben in einigerley weiß nicht extendirt werden solle. Welches ex secundo superius allegato textu noch mehrers bestättiget wird, indeme selbiger dieses klaren buchstablichen Innhalts ist, daß einigem Standt an deßen jus, so ihme in negotio religionis vel ratione superioritatis vel territorii competire, einige Verhinderung nicht beschehen solle, und also daraus unwidersprechlich zu inferiren, daß gleichwie Ihre Fr. Gnden zu Onolzbach aus vorberührten zweyen fundamentis sich der jurium ecclesiasticorum allein anmaßen

naßen können, alſo ſeyen Sie auch nicht daran zu verhindern, und daß conſequenter, argumento a contrario ſenſu valide ſumto, deficientibus illis, tanquam principalibus, deficiant et acceſſoria, cum non-entis nullae ſint qualitates. Und dieſes iſt in unſerm Friedenſchluß ſo kräfftig verſehen worden, und der contrahirenden Meinung hierinn ſo beſtändig geweſen, daß ſie alle andere titulos ad inducendum jus epiſcopale caſſiret, und alſo aufgehoben, daß weder d. §. 14. a ſola qualitate feudali vel ſubfeudali jus reformandi dependere, weder ſola an jurisdictio criminalis, Zentgericht, ſolumque jus gladii et retentionis patronatus et filialitatis, neque conjunctim neque diviſim jus reformandi tribuere debeant, auch zwar der geſtalt erkennet worden, daß, weiln per hunc textum art. 8. §. 1. omnes principes in libero juris territorialis exercitio ſtabiliti firmatique ſunto, den Unterthanen, die a domino territoriali eine andere Religion gehabt, nicht anderſt geholffen, noch ſie a reformatione errettet werden können, man abſonderliche remedia und paragraphos vor ſie ausdruckentlich dem Inſtrumento pacis einrucken, und ſie nicht per juris epiſcopalis ab anno vel altero, ſicut aſſeritur, poſſeſſi, vim, ſed per expreſſas clauſulas, exercitium non juris epiſcopalis, quod extra territorium nullum eſt, ſed religionis concernentes verwahren müßen. Maßen ſolches in ipſo artic. 12 in dem de jure territorii gar viel geredet, ſolches auch ſtarck begründet wird, enthalten, und den Unterthanen zum beſten folgender textus, exceptionem a regula conſtituens einverleibet worden: Hoc tamen non obſtante, id eſt non obſtante jure territorii ex quo diſpoſitio religionis pendet, ſtatuum catholicorum landſaſſii vaſalli et ſubditi cuiuscunque generis, qui ſive publicum ſive privatum Auguſtanae confeſſionis exercitium an. 1624. quacunque anni parte ſive certo pacto ſive privilegio ſive longo uſu ſive denique ſola obſervantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam in poſterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare potuerunt. Und iſt man in dieſem paſſu ſorgfältig geweſen, daß man auch auf andere caſus, damit

mit die Unterthanen per fundatam juris territorialis regulam nicht gefährdet werden mögten, gedacht, nemlich wo das jus territoriale controversum sey, und ein jedweder von den controvertirenden Partheyen sein jus territoriale über die Unterthanen zu üben, und sie kraffe deßen in dem exercitio religionis zu turbiren und zu der seinigen anzuhalten sich unterstehen thäte, hat man folgendes verordnet: territorii jure vel ante vel post terminum anni 1624. controverso, donec super possessorio et petitorio cognoscatur et decidatur, possessori praefati anni idem jus esto, quantum equidem ad publicum exercitium pertinet. Eine gleiche Meinung hat es in denjenigen Fällen, quando duo domini territorii sunt, und ein jedweder die dispositionem über die Religion praetendiren thäte, alldieweil in eventum similis casus auch verglichen worden, daß in iis locis, ubi catholici et Augustanae Confessionis status ex aequo jure territorii fruuntur, tam ratione publici exercitii quam aliarum rerum religionem concernentium, idem status maneat, qui fuit anno dieque supra dictis. Folget also nothwendig aus diesen textibus, daß wann diese exceptiones nicht wären, so müsten die Unterthanen dem domino territorii in religione folgen, gestalten, wann man in locis tractatuum davor gehalten hätte, daß die Unterthanen durch andere Mittel, beverab das jus episcopale, welches ein oder anderer Fürst über fremde Unterthanen moviret, hätten salviret werden können, man auf die exceptiones nicht gedacht, noch dieselbe so deutlich gesezet, sondern daß es an dem exercito jure episcopali genug seye, vermeint haben würde. Nachdem man aber solches nicht befinden können, sondern wohl gewust, daß folgende Regul: art. 16. Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Electores Principes status, comprehensa libera Imperii Nobilitate, eorumque subditos, tam inter catholicos et Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis status usque ad compositionem christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cuiuscunque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat, in allem vor-

dringe;

dringe; Alß iſt auch in vorberührten exceptionibus von dem jure epiſcopali, und daß daßelbe in einigerley Weiß über das territoriale zu exediren ſeye, einige Meldung nicht geſchehen, ſondern vorbedeuter maßen bey der lezbedeuten in jure territoriali conſiſtente regula generali allerdings gelaßen worden, welche, weil der Religionfrieden, auch der Paßauiſche Vertrag vermög ſubſequentis et inſtrumento pacis inſerti textus: Transactio an. 1552. Paſſavii inita, et hanc an. 1555. ſecuta pax religionis, prout ea an. 1556. Auguſtae Vindelicorum et poſt in diverſis ſacri Romani Imperii comitiis univerſalibus confirmata fuit, in omnibus ſuis capitulis unanimi Imperatoris Electorum Principum et ſtatuum utriusque religionis conſenſu initis et concluſis rata habeatur, ſancteque et inviolabiliter ſervetur, zierlich beſtättiget worden, auch in dem Religionfrieden jus territoriale pro fundamento juris epiſcopalis geſezt wird, deſtomehr und kräfftiger in acht genommen werden muß, und aus dero, niſi in caſibus expreſſe et ſpecifice exceptis ganz nicht geſchritten werden kann, ſondern per hanc certam regulam das factum poſſeſſionis, wann ſchon einiges erzwungen werden könnte, ausdrücklich limitiret, noch catholica eccleſiaſtica jurisdictio epiſcopalis an einigem andern Orth, als wo die Augſpurgiſchen confeſſions Verwandten territorium haben, inhalts gedachter Regul, jus dioeceſanum et tota jurisdictio eccleſiaſtica &c. ſuſpendirt iſt. Dahero wann einer aus den Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten ſich wieder zur Catholiſchen Religion bekennet, alſobald catholica jurisdictio eccleſiaſtica wieder angehet, und gegen die durch ſo viele Jahr geführte poſſeſſion erneuert, noch die poſſeſſio oder factum poſſeſſionis einiger geſtalt angeſehen wird. Viel weniger aber kann contra catholicam eccleſiaſticam jurisdictionem ichtwas oder praetendirt oder vorgenommen werden, cum ubi nulla datur poſſeſſio, ibi nec detur factum poſſeſſionis; wie ſolches ſchon zum öfftern circa actus merae facultatis, in quibus nulla datur poſſeſſio, et conſequenter nec factum poſſeſſionis, ſo beweglich erinnert, und ſo gewaltig erwießen worden, daß man dieſer Frag in ſenatu deputatorum ſich nicht bemächtigen dörffen, ſondern

selbige an die drey Reichsräthe, und diese hernacher gar auf einen Reichstag wegen ihrer Wichtigkeit, vermög Recesses de dato 17. Iul. der also anfangt: demnach in dem zwischen den anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen Räthen Pottschafften und Gesandten vorgenommenem restitutionswerck ꝛc. ꝛc. und mit folgenden Worten: noch auf dem künfftigen Reichstag hierinn vorseyender interpretation des Instrumenti pacis zu einigem praejudiz oder Nachtheil auszudeuten seye, sich endet, verwießen, maßen Ihre Fr. Fr. GGdnn zu Culmbach und Onolzbach sie gleichfals so schwehr befunden, daß Ihre Fr. Gndn zu Culmbach unterm dato Baireuth den 23. Iul. mit diesen Worten: Indeme nun bey dem vorerwehnten convent zu Nürnberg der punctus restitutionis ratione modi personarum et loci anderst angeordnet werden will, das ist, ob zwar die intention, aus der Sach schleunig zu kommen, löblich, doch vorangeregtem Instrumento, Kaiß. edicten und arctiori modo, wo nicht zuwider, jedoch von denselben dergestalt abgewichen, daß es an des Reichs Beruhigung und Genießung des Friedens vielmehr hinderlich als beförderlich, zumahln auch um deßwillen nicht zu approbiren, weil die Reichs collegia nicht ergänzt, und causas statuum et imperii wenigen Personen zu untergeben hochbedencklich; von sich geschrieben, und Ihre Frl. Gndn zu Onolzbach dergleichen gethan haben sollen, und man also a parte Würzburg nicht verstehen kan, warum man hier das Werck weiters so ernstlich sollicitire, und folgenden §. Quaecunque monasteria collegia ballivias commendas templa fundationes scholas hospitalia aliave bona ecclesiastica mediata, ut et eorum reditus juraque, quocunque nomine ea appellata fuerint, Augustanae Confessionis Electores principes et status anno 1624. die 1. Januar. possederunt, eadem omnia et singula sive retenta semper sive restituta sive vigore huius transactionis restituenda iidem possideant, donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur, non attentis exceptionibus sive ante sive post transactionem Passavienſem aut pacem religiosam reformata et occupata, aut quod non de vel in territorio Augustanae Confessionis statuum, vel exempta vel aliis statibus jure suffraganeatus diaconatus aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur;

tur; unicum ſolumque huiûs transactionis reſtitutionis obſervantiaeque futurae fundamentum ſit die 1. Ian. 1624. habita poſſeſſio, irritis prorſus exceptionibus, quae introducto alicubi locorum exercitio interimiſtico vel anterioribus aut ſecutis pactis generalibus aut ſpecialibus transactionis, vel libus motis mandatis reſcriptis paritoriis reverſalibus litispendentiis vel aliis quibuscunque praetextibus et rationibus deſumi poſſent, ubi igitur ſupra dictorum bonorum omnium, eorundem pertinentium fructuumve Auguſtanae Confeſſionis ſtatus aliquid quovis modo aut praetextu ſive judicialiter ſive extrajudicialiter a dicto tempore introverſum aut ademtum eſſe perhibeant, omnino absque mora et indiſtincte, interque illa ſpecialiter etiam monaſteria fundationes atque bona eccleſiaſtica omnia et ſingula a Principe Wurtembergico an. 1624. poſſeſſa, cum ſuis pertinentiis reditibus et acceſſionibus ubicumque ſitis una cum amotis documentis in priorem ſtatum reſtituantur, nec Auguſtanae confeſſioni addicti poſthac in habita vel recuperata poſſeſſione ullo modo turbentur, ſed ab omni perſecutione juris et facti perpetuo tuti ſint, donec controverſiae religionis compoſitae fuerint; omnia quoque monaſteria fundationes et ſodalitia mediata, quae die 1. Jan. 1624. catholici &c. &c. anziehen dörffen, bevorab weilen dieſer paragraphus nicht de juribus hominum absque ipſa monaſteriorum collegiorum balliviarum aliorumque bonorum eccleſiaſticorum poſſeſſione, haec exercentium, ſondern de juribus ipſis rebus inhaerentibus redet, nemlich wann einer hujusmodi monaſteria collegia balliias aliaque bona eccleſiaſtica nempe immobilia et dominania, quae reditus et jura in ſuo dominio comprehendunt, in poſſeſſione gehabt, alsdann er auch nicht allein loca illa dominania, ſondern auch reditus et jura acceſſoria; praeſertim illa, quae immobilibus aequiparantur, haben ſolle, gar nicht aber dieſer §phus auf die actus merae facultatis, et qui a libero hominum arbitrio pendent, quique unquam posſideri poſſunt, zu verſte-

hen seye. Gestalt solches in ipso textu, qui solummodo de praediis immobilibus eorumque juribus, quae his aequivalent, loquitur, elucet. Und wann Ihre Fr. Gndn zu Onolzbach ihre intention behaupten wolten; sie vor allen Dingen, daß sie persöhnlich eine oder die andere Pfarr würcklich in possessione gehabt, erweisen müste, und derowegen dieser textus pro parochiis et praetenso jure episcopali, quod abstractum quid et non concretum cum praedio dominante est, sed a dispositione legis in jure territoriali, et non unius aut alterius actus exercitio introducendae possessionis vim habentis pendet keineswegs appliciret werden, noch der Hr Onolzbachische Gesandte sich deßen bedienen kann. Dann illo casu foret non jus parochiae, sed servitus, aus dero man die Pfarrer nothwendig ad consistorium Onolsbacense schicken müste; quod etiam est contra ipsam contrahentium mentem, daß man einem seine libertaet contra ipsum pacis instrumentum, quod asylum libertatis est, nehmen, und solche in eine necessitaet verkehren wolte, welches und daß man das heilsame Instrumentum pacis dergestalt mißbrauche, die HHnn Kaiserliche, die HHnn Königliche, Chur-Fürsten und Ständte Räthe Pottschafften und Gesandte leiden, nachsehen, und ein solchen Bruch in das Instrumentum pacis machen laßen; und da besagter §. 9. art 5. krafft dieser Worte: unicum solumque hujus transactionis restitutionis observantiaeque futurae fundamentum sit die 1. Jan. 1624. habita possessio, von einer possession, sie möge nun occupatio insistentia detentio oder tenuta genennt werden, redet, auf ein solches Ding, welches deren keines, weniger veram possessionem, de qua hic paragraphus agit, aut etiam factum possessionis leiden mag, zu ziehen gestatten, und sothane exorbitantias verschmerzen werden, man einmahl a parte Würzburg nicht glauben kann. Bleibt es also vestiglich bey dieser Hauptregul, jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica &c &c. Und will man sich auf dieselbe gänzlich bezogen, noch Ihrer Fr. Gndn zu Onolzbach einige possession, oder auch factum possessionis gestanden, sondern sich mit dem Religionfrieden und dem Instrumento pacis, deme man quoad subditos ein Genügen zu thun erbiethig, allerdings

ings verwahrt haben. Und gelebet man demnach ex parte Ihrer Churf. Gnden zu Mainz als Bischoffen zu Würzburg der Hofnung, es erden mehr hoch und wohlgedachte des Heil. Röm. Reichs anwesende Gendschafften dieſes alles in reiffe conſideration ziehen, und, in Anſeung ſtatus quaeſtionis dermaßen deducirt iſt, daß er ipſa meridiana luce clarius daraus erſcheinet, die ohnbefugte praetendenten ruck und gänzlich abweiſen, oder da je ſelbige ad fundandum factum oſſeſſionis einige actus, deren man doch einigen nicht dießeits geſtändig iſt, allegiren wolten, es alles auf Erörterung der praejudicial uaeſtion, an in actibus meræ facultatis detur poſſeſſio? reittiren, und zu ſolchem Ende bey jüngſt gemachten und hierinn angeührten receſs allerdings es bewenden laßen werden.

Num. 18. Concluſum Deputatorum dd. 26. Oct. 1650.

Iſt die einige Beylage der voranſtehenden Würzburgiſchen Beantwoung, und nur nach dem alten Calender datirt.

Num. 19. Onolzbachiſches Schreiben an die Deputirte dd. 28. Oct. 1650.

ꝛc. Wir haben aus unſers in Nürnberg ſubſiſtirenden Abgeordneten tertheiliger relation mehrers verſtanden, wasmaßen in unſerer contra ürzburg wohlbefugter dingen bißher geſuchten inhalts der bekannten liſtae ſtituendorum zu gebührlicher Erörterung und execution in primo rmino locirten reſtitutionsſach die Pfarrbeſtellung und andere geiſtie jura zu Neuſes, Wielandsheim, Schernau, Gülchsheim, Hemersheim, Hohefeld, Rötelſee, Mainſtockheim, Buchbronn, Allerho- und Rinderfeld betrl. auf ſein vielfältig ſollicitiren und Anhalten, h am 19. huj. jüngſthin pro et contra beſchehenes receſſiren und bmittiren Ihr verwichenen Samstags den 26. ein concluſum pubret, vermög deßen uns ihr die krafft Friedenſchluſſes optimo maxi- jure wieder begehrte Pfarr jura an den benahmſten Orthen vermeint- ab, benebenſt gleichwohln den Unterthanen und Gemeindten der Augrgiſchen confeſſion exercitium, welche es am 1. Jan. 1624. ge-

habt,

habt, nicht weniger ihnen freygestellet, daß sie ihre Pfarrer, an welchem der benachbarten Evangelischen consistorien sie wollen, ordiniren und examiniren laßen mögen. Gleichwie wir nun dieß euer concluſum in deme, daß ihr ermeldten Unterthanen und Gemeinden das in an. 1624. gehabte Evangelische Religions exercitium wieder zuerkannt, vorberührten Friedenschluß, Kaiß. edicten, praeliminar und hauptreceſs gemäß zu seyn erachten, auch solches zu deren besten in allwege acceptiren; als befremdet uns hingegen nicht ohne Ursach zum sehrsten, wie ihr doch uff die irrige und jezterwehnten Friedenschluß Kaiß. edicten und hauptreceſs e diametro entgegen laufende Gedancken kommen, daß ihr in dem ersten theil solches euren concluſi und soviel uns betrifft, wider den klaren buchstablichen Inhalt, laut deßen, absonderlich des art. §. §. quaecunque monasteria &c. in diesem restitutions negotio auch inter status imperii auf das bloße factum possessionis, usum observantiam et exercitium, so wir bey allen eingangs benahmsten Pfarrgemeinden, als euch wißend, verificiret und dargethan, zu sehen gewesen, euch durch die Würzburgische in jeztermeldtem F. allerdings verworffene und verbottene exceptiones und praetexte zu einem solchen unbilligen und widrigen concluſo ableiten laßen, dann einmahl ist unsere petition uff gedachten §. quaecunque monasteria unwidersprechlich fundirt, indem darinnen einem jeden Standt diejenige geistliche jura, so er am 1. jan. 1624. in possess und Uebung gehabt, restituirt werden sollen, und zwar ohne einigen praetext exception oder Ausred, wie solche erdacht werden mögte, sonderlich mit ausgedrückter Verwerffung der exception, quod parochiae non sint de vel in territorio, restituirt werden sollen. Diesem e diametro zuwider habt ihr kein Bedencken gehabt, in eurem nichtigen concluſo euer Absehen uff solche ungültige praetexte zu wenden, und deren irrelevanz dem genuinen sensui d. §. quaecunque monasteria &c. praevaliren zu laßen, also von dem unico fundamento possessionis, so da ist factum possessionis, usus et observantia an. 1624. als der euch praescribirten norma abzuweichen, und uff die verbothene Nebenweege und frivolas exceptiones eure reflexion zu nehmen. Weiln dann dieß eine solche Sache, darinnen dem instrumento pacis

und

und zuvorderist aller hohen interessenten und paciscenten intention schnurstracks zuentgegen gehandelt, auch ihnen allerseits und sowohl uns als andern Churfürsten und Ständen des Reichs ein sonderbahr unleidentlich neues gravamen zugezogen wird, darein wir in einige Weiß nicht gehehlen, weniger der hierunter mercklich periclitirenden causae communi durch unverantwortliches Stillschweigen praejudiciren können; als werden wir gemüßiget, eingangs berührtem eurem ergangenen concluso, soviel darinn unserm rechtmäßigen petito zuwider geschloßen, bestens zu contradiciren, selbiges als einen excessum commissionis und euch nimmermehr gezlemende unverantwortliche explication und Mißdeutung des Friedenschlußes, denn ihr nicht auf factum possessionis, deßen cognition euch allein anbefohlen, sondern auf jura ipsa und deren qualitatem mit angemaster interpretation des instrumenti pacis euer Absehen gerichtet, zu verwerffen, benebenst, da die interpretation niemand als den paciscenten selbst gebühret, nicht allein vorbedeuteten Interessenten sondern auch uns alle gebührende remedia an allen dienlichen Orthen per expressum zu reserviren und vorzubehalten; und mögtens euch der Sachen Nothdurfft nach nicht verhalten, denen wir sonsten zu gdn wohl geneigt. Datum Onolzbach den 28. Oct. 1650.

Albrecht.

Num. 20. Extract aus Graf Oxenstirns designatione restituendorum de 6. Febr. 1651.

ꝛc. ꝛc. Nondum restituti in primo termino &c. 18) Brandenburg Onolzbach Würzburg etliche Pfarren und Filialen betreffend. ꝛc. ꝛc. die übrige laut obberührter von dem Churmainzischen Reichsdirectorio communicirter beeder designationen über einige in der recht schuldigen lista restituendorum nicht exprimirte casus ausgefertigte commissiones und Schreiben, könnte man dahin gestellet seyn laßen, dafern sie 1) erweißlich ante primum evacuationis terminum einkommen, und in tribus mensibus expediret; 2) auf das Instrumentum pacis und Hauptexecutionsreceß qualificirt befünden; 3) sowohl die-

selbe als die casus expressi nach derselben klarer Norm und Regul, bevorab dem alleinigen fundamento facti possessionis usus et observantiae &c. wie auch terminis a quibus decidiret und exequiret, 4) auch dieselbe nicht zu praejudiz der in denen 3. terminen specificirten, und also der Abhandlung nach billig vorhergehenden casuum proponirt und vorgezogen seyn. Was aber solcher maßen nicht observiret, bevorab in casibus sive expressis sive non expressis wider den klaren tenor des Hauptexecutionsrecess, derselben annectirten recht schuldigen Listen, und darbey vorgangenen kundbaren Handlungen beschehen, und attentirt seyn wird, demselben wird zum theil hiermit per expressum, zum theil mit Widerhohlung bereits eingewandter special-protestationum contradicirt, und allerseits interessirten, ohne einige Begebung, alle fernere Nothdurfft und vorträglichste Remedirung omni meliori modo reserviret, also hiermit per generalia alle behusige Gebühr ausdrücklich bedungen.

Num. 21. Deputatorum Schreiben nach Onolzbach dd. 25. Nov. 1650.

Aus E. Fr. Gndn von 28. Oct. nechsthin an uns abgangenen Schreiben haben wir unverhofft vernommen, was gestalt dieselbe sich ab unserer am 5. Nov. 26. Oct. zuvor in Sachen E. Fr. Gndn contra Würzburg die Pfarrbestellung und andere geistliche jura in denen in actis benannten Dorfschafften betrefend, publicirten Erkanntnus beschwehren, deme zu contradiciren, und andere remedia zu reserviren und vorzubehalten vermeinen wollen. Nun ist, als E. Fr. Gndn bekannt, von der Röm. Kaiß. Maj. auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, unsern allergnädigst auch gnädigen Herren Obern und Committenten dieß collegium deputationis dahin angeordnet, daß in denen angebrachten Sachen dasjenige, was dem Instrumento pacis gemäß, verfügen, und zu gebührender execution befürdern solte. Wir haben uns auch so in dieser als andern Sachen angelegen seyn laßen, dasjenige ohne anderwärten respect auszusprechen, was wir dem Instrumento pacis gemäß befunden, und dardurch sich weder E. Fr. Gndn noch jemand anderer der hellen disposition des Instrumenti pacis zuwider beschwehrt zu seyn

mit

mit Fug und Bestandt beschwehren kann; wie wir dann befinden, daß E. Fr. Gdn von den rationibus decidendi gar ungleich informirt worden sind, auch darvon den eigentlichen Bericht nicht haben können, zumahln Dero Abgesandte als Parthey bey Erledigung derselben nicht gesessen, wir aber uns samt und sonders des bey dergleichen judicio gebührenden secreti gutermaßen zu bescheiden wißen, auch von rechtswegen nicht schuldig seindt, unserer Sentenz halber einiger Parthey Rechenschafft zu geben. Derentwegen und weil in dem Executionshaupt-receß alle wider des Collegii Erkanntnüße einkommende contradictiones protestationes und reservationes verworffen und aufgehoben, so laßen es auch wir an unserm Orth bey solcher dispositi[illegible]n allerdings bewenden, und werden E. Fr. Gdn uns dahero in keinem widrigen vermercken, wann wir eben solcher Ursachen willen Dero contradictions Schreiben ad acta nicht kommen laßen. Was sonsten dasjenige belanget, so wir der zu angedeuten Pfarren gehörigen Unterthanen halben Unßerer decision mit angehängt, weiln es allein eine Sache, so allein sie, und E Fr. Gdn gar nichts betrifft, so laßen wir es nochmahl darbey, und was derenthalben im Instrumento pacis enthalten, verbleiben, und haben dieses Deroselben in Antwort nicht verhalten wollen, die wir dabey der Bewahrung des allerhöchsten zu allem hohen fürstlichen Wohlstandt treulich empfehlen. Datum Nürnberg den 25. Novembris 1650.

Num. 22. Kayßerlichen Gesandten Crane protestation an die Deputatos dd. 20. Oct. 1650.

Demnach ich in Erfahrung kommen, ob solte gestriges Tages bey dem hochlöblichen Deputatorum collegio eine decision in Sachen der Regenspurgischen creditorum contra die Churfürstliche Durchlaucht zu Baiern die Oberpfälzische Schuldforderung betreffend, eröfnet, und darinn eine vermeinte reservation, krafft deren höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht der Regreß wider die Röm. Kaißerliche Maßt unsern allergnädigsten Herrn vorbehalten worden, annectirt seyn; So ist mir solches um so viel desto mehr befremdet vorkommen, wie weniger ich befinden kann, daß das deputatorum collegium dieß Orts puncto regressus quoad exercendam suam jurisdictionem

solte fundirt seyn, weiß mich zwar ex Instrumento pacis gar wohl zu erinnern, daß denen restituentibus ihre jura actiones et exceptiones, non obstante facto restitutionis, seyn reserviret, ist aber auch deutlich dabey versehen, daß solche jura actiones et exceptiones allererst hernacher post factam restitutionem und zwar coram competente judice solten ausgeführet und erörtert werden. Laße es also dahin gestellt seyn, daß sich das collegium deputatorum der cognition circa ipsum factum possessionis unterfangen, und die Regenspurgische creditorn ad statum ante destitutionem wieder gesezt hat, daß aber über solches factum possessionis noch weiters gangen, und eine decision über eine action oder exception, so ordinariae cognitionis ist, und in Instrumento pacis diserta dispositione competenti judicio vorbehalten, gemacht worden, und zwar solche decision mit der in puncto facti possessionis ergangenen Urthel in einem contextu zusammen gebunden, daran ist, judicii honore salvo, zu viel und unrecht geschehen, und eine handgreifliche nulliaet contra ipsam literam Instrumenti pacis begangen worden. Das hochlöbliche deputatorum collegium hat in seinen der Kaiserlichen Gesandschafft am 22. Dec. des abgewichenen Jahrs zugestellten decisionibus pro praecipua conditione gesezt, daß bey allen und jeden casibus, so vor denen deputatis, oder auch denen verordneten commissariis vorkommen, und gehandelt werden mögten, vor allen Dingen die quaestio, an? ob nemlich die angebrachte Sache ad punctum amnestiae vel gravaminum gehörig, und darinn eine restitution zu erkennen seye? solle examinirt resolvirt und solchemnach unpartheyisch die Gebühr verfüget werden, habe auch aus des deputatorum collegii ins Reich ergangenen commissionibus vermerckt, daß solche conditio denen commissionibus inseriet, und die Commissarii darnach zu verfahren instruirt worden, hätte mir dahero keine andere Gedancken machen können, alß daß solches auch in gegenwärtigen Fall solte seyn beobachtet, und die quaestio An? vorhero, ehe dann zur decisio in der Hauptsache geschritten, erörtert worden, auf welchen nothwendigen Erfolg ich mit meiner Nothdurfft, weiln ich darum hie bin, und genugsam darzu gevollmächtiget, hätte sollen vernommen, darauf hin und

nach

nach eingenommener sattsamer information nicht die Hauptsache, sondern angedeutete praejudicial und praeliminar Frage erörtert werden, weiln solches die justiz und ordo in decisionibus praescriptus erfordern thut, auch keinem privato wird abgeschlagen, zu geschweigen dem höchsten Oberhaupt, hätte mich auch solches Verhöres um so viel desto mehr versehen gehabt, weiln das hochlöbliche collegium von den interessirten Partheyen selbst, nemlich dem Churbaierischen Herrn Abgesandten Oexel, wie mich derselbe selbst berichtet, re adhuc integra und noch vor publicirter decision, aus Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl darum angelanget, und solcher Churfürstliche Befehl, daß ohne meinem als Kaißerlichen gevollmächtigten Vorwißen, und ohne mit mir vorhero beschehene communication bey dieser Sache nichts vorgenommen noch erörtert werden solle, in originali vorgelesen worden. Nun ist aber von diesen requisitis keines beobachtet, die quaestio, an? so wenig vorhero erörtert, als ich mit meiner Nothdurfft vernommen, sondern me non citato nec unquam audito in einer solchen Sache, wobey Kaißerliche Majestät principaliter interessirt, praecipitanter et per saltum verfahren worden; weiß mich zu erinnern, daß man auch in Sachen, so geringere Ständte angangen, unangesehen jurisdictio collegii notorie fundirt gewest, bloß der Ursachen halber, daß das deputatorum collegium der Zeit nicht der Gebühr und nach Anweißung des praeliminar und Hauptrecesses besetzet ist, decisive zu verfahren angestandten, so hätte es auch in gegenwärtigem Fall, ubi praegnantiores interveniunt considerationes, und wo das collegium ob defectum potestatis, auch ohne meine Erinnerung, die Hand hätte abthun sollen, beschehen können und billig sollen. Ob nun zwar solches nichtiges Verfahren und Handlen Ihrer Kaißerlichen Majestät an ihren zustehenden Rechten kein praejudicium oder Schaden kann gebähren oder zuziehen, auch sonsten bey diesen Verlauf ex silentio et tractu temporis kein Nachtheil zu befahren, cum id, quod ab initio nullum est, tractu temporis non possit convalescere, weiln es sich jedoch also in meiner als Kaißerlichen gevollmächtigten Gegenwart zugetragen, kan ich obliegenden Pflichten und Schuldigkeit halben weniger nicht thun, als wider solches vorgenommenes nachtheiliges Verfahren meinen dissensum, daß

ich keineswegs noch tacite noch expresse darein verwilliget noch verwilligen könne, durch diese offene contradictionsschrifft dem hochlöblichen deputatorum collegio anzuzeigen, und will darauf wider alles und jedes, so bey obgedachten gestrigen actu zu praejudiz Kaißerlicher Majestät und Dero zustehenden Gerechtsamen fürgelauffen oder angesehen und gemeint ist, oder auch ins künfftige zu Dero Nachtheil ausgedeutet werden mögte, omni meliori modo hiemit protestiret, und Ihrer Majestät darwider alle rechtliche Nothdurfft vorbehalten haben, mit Bitte, solche meine abgenöthigte protestation ad acta zu legen, und mir zu meiner Verwahrung der Einlieferung halben eine recognition mitzutheilen.

Neben deme werde ich auch berichtet, gestallt man bey dem hochlöblichen deputatorum Collegio mit den Gedancken umgehe, einige decision über das Kaißerliche Postweßen vorzunehmen, kann es zwar nicht dafür halten, daß man sich hierzu werde verleithen laßen, sondern lebe der Zuversicht, es werde ein hochlöbliches Collegium dieß Orths die vielfältige hiebevorn aus gemeßenen Kaißerlichen Befehl von der Kaißerlichen Gesandschafft angefügte Erinnerungen bey Ihme gelten laßen, welche ich dann auch nochmahl hiemit will wiederhohlt haben, damit jedoch das Collegium soviel destomehr enixam caesaris voluntatem, und daß Ihre Majestät immerfort beständig bey ihrer Meinung beharren, und sich nicht darinn geändert haben, noch ändern werden, erkennen mögen, so habe ex super abundanti hierbey per extractum Ihrer Kaißerlichen Majestät mir noch unlängst und dato Eberstorf den 26. sept eingelangten Befehl communiciren wollen, mit nochmahliger Bitte, Ihrer Majestät in diesem Pöstregal nicht vorzugreiffen, uns damit göttlicher Obacht empfehlend. Nürnberg den 20. oct. 1650.

Das

Das achte Capitul.

Von den Rieterischen Lehen zu Mögeldorff.

Als der Herr Ritterhauptmann Johann Albrecht Andreas Adam Rieter zu Kornburg und Kalbensteinberg, der lezte seines Nahmens und Stamms, im Jahr 1753. verstorben, so hinterließ er ein Testament, das frey von allem vitio visibili gewesen, und in welchem er seine allodia zu Kornburg und Kalbensteinberg zu einer Stifftung, Vorschickung oder fideicommiss vor den reichsritterschafftlichen Canton Altmühl, deßen Ritterhauptmann er zu seyn die Ehre gehabt, gewidmet und ausgesezet. Damit auch dieses Testament so ehender zur execution mögte gebracht werden, so wurde das hochfürstliche Haus Brandenburg zur assistenz der Kaiserlichen manutenenz-commission erbetten. Unter der auctoritaet einer Kaiserlichen commission wurde dann von dem besagten Reichsritterorth sogleich nach des Herrn Ritterhauptmanns Todt der würckliche Besitz von deßen nachgelaßenen allodial Güthern zu Kornburg und Kalbensteinberg ergriffen.

Dieses aber war kaum geschehen, so folgte abseiten der Reichsstadt Nürnberg eine gar ernsthaffte protestation, und zwar in krafft einer alten Rieterischen Stifftung von Jahr 1437. und 1450. welche hernach auch der Grund war, gegen den Reichsritterorth Altmühl ein Mandatum sine clausula auszuwürcken. Die Rede war hierbey nicht von geendigten Lehen, welche von den Lehenherren würcklich ohne Anstoß in Besitz genommen worden. Sondern alles kam auf die allodia an, welche das Rieterische Geschlecht beseßen. Diese solten nach dem Angeben der Reichsstadt Nürnberg seit den Jahren 1437. und 1450. dergestalt mit einem ewigen Fideicommiss behafftet seyn, daß kein Rieter darvon mehr als usufructuarius heißen mögen. Ob dergleichen, ohnbeschadet der kundbarsten Gesetze möglich, ist offenbahr eine quaestio altioris indaginis und eine Sache, welche ohnstrittig ad petitorium gehöret, und nicht im mindesten vermögend ist, das an keinem vitio visibili laborirende Testament des letzten Herrn Rieters an dem ihm gebührenden

rechtlichen effect zu hindern. Zudem beſaget die unter lit. A. hier angebogene ſo betitulte kurze information von der Beſchaffenheit der auctoritate caeſarea durch den wohllöbl. Reichsritterort an der Altmühl am 13. Febr. 1753. vollſtreckten Kaiſerlichen manutenenz-commiſſion in den Baron Rieteriſchen hinterlaßenen Güthern, daß die ältern Rieteriſchen Teſtamente nichts weniger als fideicommiſſa vor den Nürnberger Spital geweſen, und daß dem Herrn Ritterhauptmann von Rieter cauſa ſufficientiſſime cognita durch das am 16. Dec. 1751. in reviſorio ausgefallene Reichshoffräthliche Urthel plenaria facultas teſtandi zuerkannt, und dem Nürnberger Hoſpital ſeinen Anſpruch nur in ſeparato proceſſu auszuführen vorbehalten, das iſt, ſelbiger ad petitorium verwieſen worden. Indeßen hat es doch den Nürnberger Spital gefallen, einen andern Weeg einzuſchlagen, und durch dieſen iſt der wohllöbl. Ritterort Altmühl bewogen worden, durch gütliche Auskunfft nachzugeben.

Das Hochfürſtliche Haus Brandenburg iſt hierbey ſo unglücklich geweſen, daß es zwar etwelcher maßen zu den ihm heimgefallenen Lehen gelanget, doch ſolche in vielerley Art geſchmälert ſehen muß. Dieſes iſt ſonderlich ausgeführet worden in derjenigen ſpecie facti, welche höchſter Orthen übergeben werden müßten, und welche hier unter lit. B. anlieget. Dem Hochfürſtlichen Haus Brandenburg werden nemlich noch jezo die zu den heimgefallenen Lehen gehörige Acta und Urkunden vorenthalten, dargegen hat ſich die Stadt Nürnberg beygehen laßen, das Hochfürſtliche Haus Brandenburg an dem Genuß und exercitio ſeiner heimgefallenen Lehen werckthätig zu hindern, und ſogar ſelbiges mit Mandats-Proceßen zu verfolgen, wohl wißend, daß man ſich Brandenburgiſcher Seits aus Mangel der Acten nicht nothdürfftig im Gericht zu vertheidigen vermöge. Dasjenige aber, was man auf gleiche Art gegen das zu recht beſtändige Teſtament des Herrn Ritterhauptmanns von Rieter erlanget, genieſet man jetzo als eine ſogenannte Rieteriſche Stifftung oder Vorſchickung, unter welcher ſogar Reichslehen mit begriffen ſind. Dieſes mag eine Probe ſeyn, welchen Urſprung die ſo zahlreiche und ſo anſehnliche Stifftungen in Nürnberg gehabt haben, und wie die Nürnbergiſchen Proceße, von welchen

ien bereits das siebende Capitul im ersten Theil dieser selectorum ein chtes und standhafftes portrait dargestellet hat, im Grund beschaffen ynen.

Lit. A.

§. 1.

Nachdeme die Authoritate Caesarea durch die Reichs-Ritterschafft Francken, Orts an der Altmühl, nach jüngsthinnigen Ableiben des wohlligen Herrn Ritter-Hauptmanns, Baron von Rieter, verfügte Anlaßen in Kornburg, Kalbensteinberg, und sonstiger Orten, dem indifferenten Publico das Verlangen erreget haben dörfften, die eigentliche Veranlassung hierzu, und was es überhaupt mit der Baron Rieterischen Verlassenschafft vor eine Bewandnuß habe, in der Kürze gründlich zu vernehmen; Als hat man, in solchem Anbetracht, vor gut befunden, den nachfolgenden concentrirten Vorbericht kund werden zu lassen.

§. 2.

Es hat nehmlich der nunmehro erloschene Baron-Rieterische Manns-Stamm, neben etlichen einzlen Fürstlichen Lehen, auch sonstigen ihren Eigenthum, vornehmlich zweyerley Majorate besessen, deren Eis von Weyland Hanß Rieter An. 1437. und das andere von Weyland eter Rieter An. 1450. gestifftet worden. Jenes bestunde in gewissen henden und Güthern zu Külsheim, Senhe m und Ickelheim, welche r Stiffter auf 2000. fl. taxirt hat, und in einem Zuschuß von gleicher mm an Geld, so an liegende Güter angewendet werden sollen. Dies aber hat das Schloß zu Kornburg, mit aller Ein- und Zugehör in begriffen.

§. 3.

In die individualiter gestifftete Güther-Stücke und Zinßen des ißischen Majorats ist der Spital zum Heil. Geist zu Nürnberg, auf Fall der Erlöschung des Rieterischen Mann-Stamms substituirt rden. In der Peter Rieterischen Stifftung aber hat der Stiffter über

den Manns-Stamm hinaus Niemanden ſubſtituiret, ſondern in den freyen Willen, und in das unbeſchränckte Gutdüncken ſeiner Stifftungs-Executorum geſtellet, allenfals zu ſubſtituiren wen ſie wollen, verbis;

Haben meine Vormund ganz vollen Gewalth und Macht, die Güther fürbas zu ſchicken, dem Spital zu Nürnberg, Oder wohin ſie wollen, oder Guthdünckt, wann (i. e. weil) ich daſſelb jezund nicht ſchicken hab können.

§. 4.

Wiewohlen nun in dieſen Worten 1) der Stiffter ausdrücklich bekannt, daß er ultra familiam hinaus nicht geſchickt habe, ja nicht einmahl habe ſchicken können; Ob er auch gleich 2) ſeinen Vormundern ganz vollen Gewalt und Macht ertheilet hat, die Güther fürbaß (i. e. weiter) zu ſchicken, mithin dadurch ebenfalls zu erkennen gegeben, daß er ſelbſt es nicht gethan; und obſchon 3) er ihnen nicht anbefohlen, praeciſe den Hoſpital zu ſubſtituiren, ſondern vielmehr ihnen überlaſſen und anheim geſtellet hat, die Güther fürbas zu ſchicken,

Wohin ſie wollen, oder gut dünckt;

So hat jedoch ein löblicher Magiſtrat der Stadt Nürnberg, in Vertrettung des ermeldten Spitals, ſchon vor vielen Jahren ſtatuiren wollen, daß dieſer denen Stifftungs-Executoribus und ſucceſſoribus reſervirte freye Will, und dieſes unbeſchränckte Gutdüncken, ſo nicht, wie die klaren Worte lauten, anzuſehen, ſondern juſt das Gegentheil deſſen, was ſie bedeuten, zu fingiren ſeye: Es habe nehmlich der Stiffter per ipſiſſima haec verba, womit er ſeine indifferentiam ſuper Puncto ſubſtitutionis deutlich zu erkennen gegeben, und wodurch er in ſpecie geäuſſert hat, daß es ihm gleichgültig ſeye, ob dem Spital, oder wem irgend ſonſten, die ſucceſſion in die Güther quaeſtionis würde zugeeignet werden, ſeinen Vormündern die Verbündlichkeit auferlegt, nicht wohin ſie wollen, oder ihnen gutdeucht, ſondern praeciſe, und ohnumgänglich, an den Spital zu Nürnberg fürbaß zu ſchicken, bloß um deßwillen, weil deſſelben eine unbeſtimmte Erwehnung geſchehen, welche jedoch nichts weniger, als eine poſitivam Attributionem Juris ſuccedendi

cedendi, noch eine würckliche intentionem attribuendi, involviret, vielmehr durch die nachfolgende Worte: Oder wohin, dermassen erläutert und modificiret wird, daß des Stiffters Nolüntas attribuendi auf solchen Fall ausdrücklich anerkähret worden, wofern die Vormündere zu der ihrem Vago beneplacito anheimgestellten substitution des Spitals nicht incliniren, sondern ein anderes belieben würden.

§. 5.

Allermassen aber weder diese, noch ein einziger unter denen intermediis Possessoribus der Stifftung, vor gut befunden, der ihnen überlassenen Befugnuß, über den Rieterischen Manns-Stamm hinaus weiter substituiren zu mögen, sich zu gebrauchen, vielmehr sie vor besser erachtet haben, dem lezten ihres Stamms und Nahmens jene freye Verfügung, und die praecise determination, wer alsdann zu succediren hätte, lediglich aufzusparen, mithin man nürnbergischer Seits voraus überzeugt ware, daß die angegebene Substitutio des dasigen Spitals notorie ein Non-ens seye, folglich in Contradictorio unmöglich zu behauptn stünde; Als fienge man schon An. 1707. an, dieses Thema problematice unter der Hand extrajudicialiter aufzuwerffen, und von ferne allerley Vergleichs-Anträge thun zu lassen.

§. 6.

Um aber auf allen Fall den Weg zur künfftigen Possessions-Ergreiffung sich desto leichter zu bahnen; So ist man ex parte Nürnberg An. 1713. da der Freyherrliche Rieterische Manns-Stamm bis auf 4. Augen zusammen gegangen war, dahin bedacht gewesen, um die am 5. Oct d. a. Weyland Sr. Excellenz Herrn Reichs-Hof-Raths-Praesidenten, Grafen von Wurmbrand von Ihro Kayserlichen Mayestät verliehene Expectanz auf die unter dem Peter-Rieterischen Majorat begriffene einzle Reichs-Lehen vor die Nürnbergische Familie Kres von Kreßenstein zu acquiriren, und die auch würcklich erfolgte Cession, solcher Anwartschafft zu überkommen; In der augenscheinlichen Absicht, daß, nach Erlöschung des Rieterischen Mann-Stamms, und bey als-

danniger Ergreiffung des Besitzes dieser Lehen das damit vermengte gesammte Majorat desto leichter und bequemer zugleich mögte apprehendiret werden mögen.

§. 7.

Als man aber Freyherrl. Rieterischer Seits unter der Hand kund werden laßen, daß die unter solchem Peter-Rieterischen Majorat begriffene Reichs-Lehen keine Feuda masculina, sondern Erb-Lehen seyen, und dahero der Magistrat zu Nürnberg wahrgenommen, daß er seinen Zweck verfehlet habe; Indeme die erwehnte Exspectanz nicht allschon mit dem Ableiben des letzten Baron von Rieter sich purificiren, sondern seiner weiblichen Verwandschafft vorerst die Succession zufallen würde; So wurde, um gänzlich aus allem Zweiffel zu kommen, die Sache Nürnbergischer Seits dahin ferner eingeleitet, daß, als die damahlig-Freyherrl. Rieterische zwey herren Gebrüdere die ermeldte Lehen renovirt hatten, statt deren würcklichen Belehnung, eine vorherige Kayserliche Commissio ad inquirendum tam in Agnationem investiendorum, quam in Qualitatem Feudi, et ad tentandam denique amicabilem Compositionem mit der Stadt Nürnberg (welche von nun an die Larve abgezogen und, daß sie die Expectanz darauf sich habe cediren lassen, ipso facto gestanden hat) erkennt worden ist.

§. 8.

Vor dieser Kayßerl. Commission nun haben A. 1725. die Herren von Rieter, wie vorderist Ihre Abstammung a primo Acquirente, also vornehmlich auch die Erb-Lehens qualitaet solcher a Foemina originarie acquirirten Lehen, laut des erstatteten Commissions-Berichts, Sonnen-klar dargethan. Die Stadt Nürnberg aber ist zum Tentamine amicabilis Compositionis nicht erschienen; Indeme es Ihr damahlen keineswegs hierum zu thun gewesen, sondern nur um die Frage, wie der Beweiß der Lehens-Qualitaet abgelauffen seye? Welches Sie aber breviori manu hat erfahren können.

§. 9.

§. 9.

Da nun solchemnach Ihr erstes Intent mißlungen, auch die Herren von Rieter endlich in bißheriger Lehens-Qualitaet beliehen worden; So hat sie einen andern Weg zu Praeparirung Ihres Anspruchs auf das Peter Rieterische Majorat eingeschlagen, und A. 1727. es dahin gebracht, daß der vorigen Kayserlichen Commission weiter rescribiret worden, die originalia der Hanß- und Peter-Rieterischen Stifftungs-Briefe einzusehen, und sodann die eventuale Ansprüche der Rieterischen weiblichen Descendenten auf die Peter-Rieterische in Reichs-Lehen und Allodiis bestehende dermahlige Majorat-Güther, und was unter jenen insonderheit begriffen, auch was davon abgekommen seye, und an wen solche Avulsa gediehen? zu untersuchen, auch die illata, und künftige Wiethumliche Forderungen derer beeden Rieterischen Frauen Gemahlinen behörig liquidiren zu lassen.

§. 10.

Alles dieses nun hat commissio mit aller Sorfalt, und von Kayserlicher Majestät Selbst allergnädigst belobten Dexteritaet vollzogen, und erstlich die Existenz der unversehrten Stifftungs-Originalien legaliter attestiret, sodann die Erb-Lehens-Qualität der lehenbaren Majorat-Stücke, und worinnen solche bestehen, nochmahls angezeiget, auch, daß die Rieterische weibliche Verwandten, sowohl in die incrementa des Hans-Rieterischen Majorats, als in die sämtlich-Peter-Rieterische Stifftungs-Güther nach Abgang des Mann-Stamms, und woferne der ultimus Masculus ohne einige letzte Willens-Verordnung abgehen würde, ab intestato zu succediren sich befugt erachteten, gründlich dargethan und demonstriret; Annexa denique Liquidatione illatorum.

§. 11.

Nachdeme nun von dort an der Magistrat zu Nürnberg mit seiner Praetension offentlich vor Gericht zu Recht noch immer an sich hielte, Baron-Rieterischer Seits aber man ebenfalls Bedencken trug, denselben [illegible] diffamari &c. ad agendum zu provociren; So waren inssen die beeden Herren von Rieter nur einstweilen dahin bedacht, in Ca-

sum Ihres unversehenen Ableibens, wenigstens Ihren Gemahlinen ratione Illatorum et Vidualitii vorläufftig zu prospiciren, und bewürckten dahero, auf nochmahls in A. 1729. coram Commissione Caesarea vollführte Liquidation, am 22. Febr. 1731. nachfolgendes allergnädigstes Rescript:

„ Was die dermahlen verehligte Rieterinen von Kornburg, und „ deroselben Versehung angehet, da findeten Kayserl. Mayest. de„ nen Rechten und der Billigkeit gemäß, daß sie in solcher Bege„ benheit wegen ihrer coram commissione liquidirten und „ agnoscirten Praetensionen im Genuß der Fructuum, tam „ bonorum feudalium, quam allodialium, in so lang zu „ lassen und zu manuteniren seyen, biß erweißlich sie hierum ver„ gnügt, oder mittelst Allerhöchst-Kayserlicher Erkanntnuß ein an„ deres verordnet worden; wie dann Reichs-Ritterschafft Sie „ Supplicantinen Vi et Authoritate Commissionis Caesareae in begebendem Fall dabey zu schützen und zu manuteniren haben würde.

Welchen Auftrag Commissio sofort vollzogen und den Actum Missionis in Compossessionem, sub formula praescripta, jezt alsdann, und dann als jezt, am 23. Novembr. d. a. solenniter vollstrecket hat.

§. 12.

Als nun nach der Zeit beede Frauen von Rieter successive verstorben, und der noch allein im Leben gewesene Herr Ritter-Hauptmann Baron von Rieter mit einer gebohrnen Fräulein von Buchenau, dermahligen Frau Wittib, sich anderweit vermählt hatte; So ergienge unterm 15. Jul. 1734. auf dessen ferneres allerunterthänigstes Ansuchen, nachfolgende weitere Kayserliche Verordnung ad Commissionem:

„ Nun ist euch bekannt, was wir wegen derer vermählten Rie„ terinen von Kornburg unterm 22. Febr. 1731. gnädigst ver„ ordnet und an Euch haben ergehen lassen; und gleichwie die vor„ benannte mit dem Supplicanten Vermählte von Buchenau,

„ mit-

„ mittelst würcklich vollzogener Ehe, und errichteter Ehe-Pacten,
„ ein gleiches Recht erlanget hat; Also habt Ihr derselben eben
„ dieses, was in obbesagten Kayserlichen resolutionen vorgesehen
„ worden, Authoritate et Vi Commissionis Caesareae an-
„ gedeyhen zu lassen &c.

und dieser Auftrag kam dann ebenfalls am 16. Febr. 1735. auf vormahliche Weise zum Vollzug.

§. 13.

Damit aber der Herr Ritter-Hauptmann, in der beharrlichen Unjewißheit, wer über kurz oder lang, nach Dero Ableiben die Güther behaupten würde, denen Creditoribus auch prospiciren mögte, welche darauf versichert worden, und die zu deren Behauptung, Conservation und Melioration, dann jenen häufligen Commissions-Kosten &c. as Ihrige dargeliehen haben; zumahlen indessen der Magistrat zu Nürnerg mit seiner Klag endlich hervorgetretten, und pro manutenendo Exspectativas in Ioannis et Petri Rieterorum bona fidei commissaria, atque eorum incrementa et Feuda Imperii, ac eentualiter immittendo in illorum Possessionem, nec non ejiciendo injustas Praetensiones a sexu foemineo Rieteriano rolatas &c. gebetten; Solches Exhibitum auch de praes. 2. Oct. 734. denen weiblichen Rieterischen Verwandten am 27. Maji 1735. d excipiendum communiciret worden; So implorirte derselbe nachro Ihro Kayserl. Mayest. Dero Commission den fernern Auftrag zu un, daß Sie, im Fall der Verblühung des Freyherrl. Rieterischen Mann-Stamms noch vor Erledigung des Stritts über die Güther, auf ren richtige Administration die Obsorge übernehmen und die Fructus ter viduam et creditores proportionaliter vertheilen sollte, biß bige insgesamt ihrer Forderungen halben befriediget seyn würden.

§. 14.

Hierauf erfolgte am 2. April 1737. nachfolgendes Kayserliches Rescript ad Commissionem:

„ Uns hat Johann Albrecht Andreas Adam Rieter von und

„ zu

„ zu Kornburg in beykommendem Exhibito sub pr. 21. Jan.
„ lezthin mit mehreren unterthenigst vorstellen lassen, was gestalten
„ er, nachdem zwischen Unser und des Heil. Reichs Stadt Nürn-
„ berg, und denen Rieterischen weiblichen Verwandten, über die
„ bey Abgang des Rieterischen Mann-Stamms sich erledigende
„ Succession so wohl in die Reichs-Lehen als beyde Majoraten,
„ die Strittigkeit zu einer förmlichen Litispendenz erwachsen seye,
„ wegen seines zunehmenden Alters billig in Zweiffel stehe, ob er
„ den Ausgang dieser Sache erleben werde; Und uns derselbe des-
„ wegen, und um denen theils für seine Ehe-Consortin und Schwä-
„ gerin, theils für die Creditoren und die Unterthanen, falls mit
„ ihm der Rieterische Manns-Stamm, vor Erledigung solchen
„ Processes, absterben sollte, zu besorgen seyenden widrigen und
„ beschwehrlichen Dingen vorzukommen unterthänigst gebetten, wir
„ gnädigst geruheten, Euch den Kayserlichen Auftrag dahin zu thun,
„ daß Ihr auf den Fall, da der Rieterische Manns-Stamm vor
„ annoch erledigter Strittigkeit zwischen Unser und des Heil. Reichs
„ Stadt Nürnberg, und denen Rieterischen Weiblichen Anver-
„ wandten, auch diesen unter sich selbsten, erlöschen würde, Vi
„ et authoritate Commissionis Caesareae vor die richtige
„ Administration derer gesammten Rieterischen Güther die er-
„ forderliche Obsorg und Anstalt nach seiner gefaßten intention
„ vorkehren, und die Fructus Viduas inter et creditores
„ proportionaliter in so lange richtig distribuiren, und beyde
„ successive befriedigen sollet, als bis per sententiam dereinst
„ der Successor declarirt und ihme die obliegende Continua-
„ tion der gemeldten Befriedigung (falls solche nicht inzwischen
„ geschehen seyn sollte) fernerweit werde injungirt werden. Gleich-
„ wie wir nun dem Rieter von und zu Kornburg in solchem seinen
„ unterthänigsten Ansuchen gnädigst zu willfahren keinen Anstand
„ gefunden; Also wollen wir Euch, um diese Besorgnuß seiner Zeit
„ auf euch zu nehmen, hiemit unsere Kayserliche Commission
„ gnädigst aufgetragen haben. Und verbleiben Euch &c. &c.
„ Wien, den 2. April. 1737.

dieser

Dieser allergnädigste commissorialische Auftrag wurde, nach zweymahl abgeänderter Kayserlicher Regierung, resp. sub dato Franckfurth, den 23. Decembr. 1743. und Wien, den 3. Febr. 1746. allermildest erneuret und bestättiget.

§. 15.

Je genauer nun indessen der wohlseelige Herr Ritter-Hauptmann von Rieter das Ziehl seines zeitlichen Lebens sich vorstellte; desto mehr sehnte sich derselbe, noch vor seinem Ableiben jene Strittigkeit durch gütliche Wege erledigen zu können. Er gab demnach A. 1746. dem Stadt-Nürnbergischen Vergleichs-Antrag permassen williges Gehör, daß es bereits würcklich zum Project des Vergleichs-Recessus gediehen war, nachdeme dasig wohllöblicher Magistrat, als Er bey Gelegenheit dieser Vergleichs-Tractaten alle und jede auf Trauen und Glauben Ihme mitgetheilte Information von der Lag, dem Ertrag und der Beschaffenheit der offtermeldten Güther vollständig überkommen hatte, jene auf einmahl debrumpirte, und das am 4. Decembr. 1747. publicirte gravirliche Urthel auswürckte, wodurch all- und jedes der Stadt Nürnberg zugesprochen worden ist.

§. 16.

Diese unvermuthete Ereignuß veranlaßte den wohlseeligen Herrn Ritter-Hauptmann, die Revision zu ergreiffen, und in seinem gedruckten libello revisorio den allenthalbigen Ungrund des Nürnbergischen Anspruchs auf das allerdeutlichste zu demonstriren, und dergestallt vor Augen zu legen, daß endlich, nach gewöhnlicher Verhandlung, am 16. Dec. 1751. das obsiegliche Urthel in Revisorio dahin erfolgte:

„ Es seye nunmehro aus den actis so viel zu befinden, daß das
„ in voriger zwischen dem Magistrat der Stadt Nürnberg, und
„ denen weiblichen Rieterischen Descendenten allein verführten
„ Stritt-Sache am 4. Dec. des abgewichenen 1747. Jahrs
„ ergangene Urthel dem revidenten, Johan Albrecht Andreas
„ Adam Rietern zu Kornburg, als damahls von besagtem Magi-

„ strat extra litem gelassenen Theil, allenthalben ohnschädlich
„ und unnachtheilig seye, solchemnach demselben, als lezten Männ-
„ lichen Rieterischen Descendenten, Facultas testandi sowohl
„ über die zum Peter-Rieterischen Majorat gehörige sämtliche Al-
„ lodial Güther, als auch über die Vermehrung und Besserung
„ des Hans Rieterischen Majorats, billig unbenommen, und
„ freygelassen bleibe, auch dasjenige, was er solchergestalt auf den
„ Todes-Fall geordnet und testiret haben mögte, so lange bey
„ Kräfften bestehen solle, biß erwehnter Magistrat zu Nürnberg,
„ als Vertretter des Hospitals zum H. Geist daselbst, ein anderes
„ gegen ihn, oder ebenfalls dessen instituirte Erben, in separato
„ Processu wie Rechtens, ausgeführet und gerichtlich behauptet.
„ Hiernächst solle es bey dem auf die Reichs-Ritterschafft in Fran-
„ cken Orts Altmühl sub d. 23. Decembr. 1743. und 3 Febr.
„ 1746. (vid. §. 14.) geschehenen Kayserlichen Commissions-
„ Erneuerungen, und denen übrigen vorhergängigen ab A. 1731.
„ (vid. §. 11) besonders sub dato 15. Jul. 1734. (vid.
„ §. 12.) und 2. April et 21. Octobr. 1737. (vid. §. 14)
„ erlassenen Kayserlichen Obrist-Richterlichen Rechts-Kräfftigen
„ Verordnungen sein ohngeändertes Verbleiben haben. Wie denn
„ sothane Renovatio Commissionis Caesareae auf die
„ Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Altmühl, in confor-
„ mitate der am 3. Febr. 1746. erneuerten und vorhero sub
„ 2. Apr. 1737. und 23. Dec. 1743. ergangenen Kayserlichen
„ Verordnung erfolgt auch die Retraditio Sportularum, in
„ signum Victoriae, decretirt und verfügt worden ist.

§. 17.

Wiewohlen nun zugleich ad tentandam amicabilem compositionem, zu Verhütung der, der Stadt Nürnberg in ermelter Sentenz, vorbehaltenen separaten Klag, eine Kayserliche Hoff-Commission erkannt, und dem Reichs-Ritterschafftlichen Directorio in Francken, (welches pro interesse suo, et ad declinandam Alienationem ad Manus mortuas in Ordinatione Equestri Part. II. tit. XV. omni-

omnino prohibitam, intervenirt hatte) dazu denuncirt worden; So ist jedoch aus dem Stadt Nürnbergischen Betragen nicht undeutlich abzuspühren gewesen, daß man selbiger Seits zum Vergleich wenig inclinire, sondern vielmehr ein solches Tempo abzuwarten gedencke, wo man, in Ermanglung einiger Momentorum Juris (indeme all- und jedes, was der Magistrat zu Nürnberg utcunque vor sich anzuführen vermag, in revisorio auf das gründlichste, und ad Effectum obtentae Reformatoriae, bereits abgeleinet worden) irgend per viam Facti die fast in halbes Seculum hindurch meditirte Absicht durchtreiben könnte.

§. 18.

Um nun dieser nach Möglichkeit auszuweichen; So hat der wohlselige Herr Ritter-Hauptmann von Rieter der von Ihro Kayserl. Majestät Ihm allergerechtest adjudicirten Facultatis testandi sich in Zeiten gebrauchet, und sein errichtetes Testament Ihro des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstlichen Durchl. mit dem submissesten Ansuchen im Monath Febr. 1752 verschloßener unterthänigst insinuiret, daß Höchst-Dieselbe nicht nur solches in Dero Geheimen Archiv hinterlegen zu lassen sondern auch in Honorem Ihro Kayserl. Majestät die allermildest-angeordnete und zum sechstenmal renovirte Kayserliche Manutenenz-Commission allenfals kräfftig zu unterstüzen geruhen wollten.

§. 19.

Je mehr nun Se. Hoch-Fürstl. Durchl. vor den wohlseeligen Herrn Ritter-Hauptmann ganz besondere Gnad und vorzüglichen Egard gehecket; um so weniger haben Höchst-Dieselbe Anstand genommen, zu der Zeit, da der Vorstand des löblichen Ritter-Orts Altmühl von aufhabender Kayserlicher Manutenenz-Commissions-wegen um einige Beweckung zu der am 13. Febr. dieses lauffenden 1753sten Jahrs, nach damahls erfolgten Ableiben des seeligen Herrn Ritter-Hauptmanns, erforderlichen Anstalt zu der citra ullius Praejudicium vorgehabten realen Possessions-Ergreiffung dessen sämtlicher Hinterlassenschafft unterthänigst angelanget, hierunter mildest zu willfahren, und sodurch auf

dieſe Requiſition beförderlich zu ſeyn, daß der ſo offt widerhohlte Kayſerl. Commiſſions-Auftrag in aller Ruhe und Ordnung, ohne eines Menſchen Oppoſition, noch Widerſpruch, in rechtlichſter Form auf das genaueſte vollzogen und bewürcket worden iſt; geſtalten was nachhero, da bereits der allenthalbige Beſitz ergriffen war, die Stadt Nürnberg in dem Baron Rieterischen Ritter-Guth Kalbenſteinberg zu attentiren Willens geweſen ſeyn mag, vor eine unkräfftige und verpönte Intentionem turbandi allen Rechten nach anzuſehen, mithin auch aller weitern Erwehnung unwürdig iſt.

Lit. B.

Es iſt ein bekannter Kunſtgriff des Stadt-Raths zu Nürnberg, daß er alle Rechte und Gerechtigkeiten, die ſeinen Burgern auf ihren von andern Ständen des Reichs zu Lehen habenden Gütern zuſtehen, mit dieſen zugleich in ſeinen Nahmen ausüben läßet. Die gefährliche Abſicht dabey iſt keine andere, als ſich mit Schaden der Lehen Herrn zu vergrößern. Denn ſo lang der Vaſall in deßen bürgerlichen Pflichten ſtehet, ſo muß er ſeine Lehenpflicht hintanſetzen, und es wohl bleiben laßen, dem Lehenherrn davon ſchuldige Anzeige zu thun, oder ſich den Thathandlungen der Stadt ſelbſt zuwiderſetzen. Hierbey findet indeßen der beſagte Stadtrath allezeit ſeine Rechnung. Denn bleibt der Vaſall in bürgerlicher Verbindlichkeit gegen den Stadtrath, ſo hat dieſer ohnehin, was er will. Verläßt jener aber ſolche, oder gehet das Lehen heim, oder komt ſonſten auf rechtliche Art auf einen Andern, ſo hat man doch durch dieſe erzwungene Lehens Pflichtvergeßenheit der Vaſallen einen Beſitz zu erzielen begehrt, der zwar hochverpönter iſt, als ein Spolium; den man aber nach der Hand bey den höchſten Reichs Gerichten ſo ſcheinbar vorzuſtellen weiß, daß dadurch nicht nur Mandata S. C. ſondern auch paritoriae zu empfindlicher Verkürzung des darunter leidenden Lehen und Landsherrn fürripirt werden. Eine dergeſtalt beſchaffene Bewandtſame hat es mit oben rubricirter Sache, deren Verlauf nunmehro öffentlich dargelegt werden ſoll.

Das Geſchlecht der Tetzel von Kirchenſittenbach, trug unter andern

auch

auch sieben Sölden Gütter, worunter eine Erbschenckstatt und Tabern begriffen gewesen, von dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg-Onolzbach zu Lehen. Gleicher Gestalt war das Geschlecht der Rieter von Kornburg mit 9. dergleichen, worunter auch eine altberechtigte Erbschenckstatt war, nebst der darauf hafftenden niedern Vogtheylichkeit, wie jenes beliehen.

So lange nun diese in bürgerlicher Verbindung mit der Stadt waren, musten sie sich gefallen laßen, daß der Nürnbergische Stadt-Rath bey den Kirchweyhen allezeit das Friedgeboth in seinem Nahmen mit ausruffen laßen.

Jenes Geschlecht der Tezel blieb in dieser bürgerlichen Verbindlichkeit biß das Jahr 1736. da solches bekanntermaßen erloschen, als wodurch ersagte sieben Gütter, nebst der darunter begriffnen Erbschenckstatt dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg ledig anheim fielen. Das Rieterische Geschlecht aber blieb in dem bürgerlichen Nexu biß zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, da Johann Ludwig Rieter aus Nürnberg gegangen, und unter die Reichsfreye Ritterschafft in Francken Orts an der Altmühl aufgenommen worden ist. Bey diesen Umständen hatte also der Nürnbergische Stadt-Rath um so mehr Zeit und Gelegenheit, eine Reihe von angeblichen Actibus possessoriis zu sammlen, je weniger man sich darum lehenherrlicher Seits bekümmern konnte, ob sie auch noch so mangelhafft und vitios gewesen wären.

Wie nun durch den Abgang des Mannsstamms beyder Geschlechter erhohlte Lehen nebst allen damit verliehenen Rechten und Gerechtigkeiten dem Lehenherrn anheim fielen; also war es ganz natürlich, daß das Hochfürstliche Haus Brandenburg nach erfolgtem Anfall, in den Ihme angehörigen Erbschenckstätten als die mit der Landeshoheit consolidirte Vogther-Herrschafft den Kirchweyhschutz hegen, und das Friedgeboth ohn Nürnbergische Concurrenz ausruffen lassen, so wie man wohl geschehen ließ, daß Nürnbergischer Seits ein gleiches, in so ferne der Kirchweyhschutz und das Friedgeboth der niedern Vogtheyligen Gerichtsbarkeit anhängig seyn kann, in den noch jetzo Nürnbergischen Würthshaus geschahe. Allein mit dieser Mäßigung war der auf seine Vergrößerung und Bezwackung der Burggräflichen Regalien und Gerechtsamen allstets bedachte Nürnbergische Stadt-Rath nicht zu frieden. Der natürliche Landesherr, der dazu be-

fugt ist, man mag dieß Recht zur hohen Obrigkeit oder zur niedern Gerichtsbarkeit rechnen, sollte nun weichen, und der Nürnbergische Stadt-Rath, der so wie in der ganzen Gegend extra moenia, also auch in dem Orth Mögeldorff, nicht einen Schein von Landeshoheit, oder sonstiger Obrigkeit auf den Lehen selbst aber nicht die mindeste Gattung Gerichtsbarkeit hat, wolte sothanes Recht privative ausüben. So widersinnig dieses ist, so wenig konnte man abseiten des Hochfürstlichen Haußes Brandenburg in dasselbe gehehlen, sondern sahe sich vielmehr vermüßigt, mit rechts erlaubten Nachdruck erholte Gerechtsame auszuüben, und zugleich denen starcken Ausschweiffungen welche der Nürnbergische Stadtrath in dem ihm auf dem Nürnbergischen Wirthshauß nachgesehenen Exercitio begangen, Einhalt zu thun. Wie nun die Gesetzmäßigste diesseitige Ausübung und Beschützung seiner wohlhergebrachten Gerechtsamen, unter einer Nürnbergischen Feder sogleich zu einer Friedbrüchigen Handlung wird; also erschliche auch diese Reichsstadt, die ohnehin gegen das Hochfürstliche Hauß Brandenburg bey aller Gelegenheit religionem judiciorum per falsa narrata zu circumveniren gewohnt ist, durch diesen Kunstgriff bey dem Höchstpreißlichen Kayß. Reichshofrath ein an sich höchst venerliches Mandatum S C vermöge deßen das Hochfürstliche Haus Brandenburg dem Nürnbergischen Stadtrath in Ausübung der Gemeindherrschafft und des Kirchweyhschuzes in Mögeldorf bey Straffe fünf Mark löthigen Goldes nicht mehr turbiren solle. Man ermangelte dißeits nicht, in den darauf eingereichten Exceptionibus auf das bündigste darzuthun, welchergestalten sothanes Mandatum durch die offenbarsten sub- et obreptiones und durch mera falsa narrata erschlichen worden. Es ist eine unwidersprechliche Wahrheit, daß aus der bloßen Gemeinherrschafft, welche man Nürnbergischer Seits, zu diesen Behuff ohne Beweiß für sich anführte; die Hegung des Kirchweyhschutzes und Ausruffung des Friedgeboths keines Weegs hergeleithet werden kann. Alles beruhete also auf den jenseits angegebenen Besitz; Dieses war aber bey der Sache unpartheyischer Beurtheilung eine sehr schwache Stütze. Aus der von den Impetrantischen Theil den Supplicis angebogenen Beylagen ergab sich, daß durch die scheinbare Sammlung von factis sothaner angegebene Besitz nichts weniger als rechtlich beschein werde, immaßen nicht nur die Actus selbst sehr unbestimmt und so beschaf-

schaffen sind, daß sich daraus auf das anmaßliche Recht, die Kirchweyh zu schützen, und das Friedgeboth ausruffen zu lassen, keineswegs ein vernünftiger Schluß machen läßet; sondern es bewähren auch eben die jenseitige Beylagen des mehrern, daß bey den angegebenen Actibus possessoriis sich eine Lücke von 143. Jahren befinde, während welcher der Nürnbergische Stadt-Rath, per confessata ab anno 1524. biß ad annum 1677. außer allem Besitz gewesen. Wie nun in den dissei-tigem Exceptionibus mittelst der Beylagen überflüßig beurkundet worden, daß die von Rieter schon An. 1650. nachdeme sie ex nexu Civico Norimbergico gekommen, wider die Nürnbergischen Anmaßungen protestirt haben, auch ein gleiches von dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg, als Lehenherrn beschehen ist; Also erhellet hieraus Sonnenklar, daß von daher ohnmöglich ein rechtlicher Besitz erwachsen können, noch mit Bestand Rechtens gesagt werden könne, daß man Nürnbergischer Seits sich in solchem befinde. Hingegen hatte der Impetrantische Theil in seinem auf die Rieterische protestation ertheilten Rathsverlaß nicht nur selbst bekannt, daß von Uralten Zeiten her, in der nunmehro heimgefallnen Schenckstatt der Kirchweyhschuz und das Friedgeboth allezeit in dem Nahmen der von Rieter, als Eigenherrn ausgeruffen worden seye, sondern es wurde auch in erholten Exceptionibus noch überdiß durch einen weitern Rathsverlaß de Ao. 1572. erwiesen, und dargethan, was maßen der Nürnbergische Stadtrath anerkannt habe, daß die Strafe des verwürckten Friedgeboths allerdings dem von Rieter zugestanden, als woraus die untrügliche Folge fließt, daß auch das Recht die Kirchweyh zu schüzen und das Friedgebot ausruffen zu lassen, Niemanden als damals denen von Rietern habe zustehen können, und durch diesen Rathsverlaß von Nürnberg ein solches selbst einbekennet worden seye, die Rieter auch in den ohnunterbrochenen Besitz deßelben von je hergewesen, und geblieben seyen. Es mag sofort hierbey dem Impetrantischen Theil nicht das mindeste fürtragen, daß in der gegnerischen Beylage gleichwoln behauptet werden will, daß das Friedgeboth in den Würthshaus mit den von Rietern, auf dem Tanzplaz aber allein in dem Nahmen des Nürnbergischen Stadtraths ausgeruffen worden seye. Dann eines theils wurde in erösterten Exceptionibus durch die beygelegten Acten stücke erwiesen, daß der von Rieter

solches firmiter widersprochen; andern Theils erhellet selbst aus den jenseitigen Beylagen, daß sothane Anmaßung schon an. 1525. cessirt habe; und endlich wird jedes unverfangnes Gemüth ohnwidersprechlich zugeben müßen, daß das, was der Vasall, ob nexum Civicum, wiewohl mit strafbarer Hintansetzung seiner Lehenspflicht, erdulten, und nachgeben müßen, ohnmöglich einen rechtlichen Besitz bewürcken könne, je übler ansonsten die Lehenherrn daran wären, wenn dergleichen auf wahrhafte Felonien beruhende Facta illicita ihnen praejudiciren könnten. Ob nun schon solchergestalten das Hochfürstliche Impetratische Haus, sich alle rechtsbegründete Hofnung zu einer gerechtesten Cassatoria machen konnte; so ergienge nichts destoweniger eine Paritoria, welche so weit sich extendirte, daß eines Theils auf die Gemeindherrschafft, die jedoch gar nicht in lite war, mitgesprochen, andern Theils hingegen, die Nürnbergischer Seits selbst agnoscirte Rieterische Compossession, ohne derselben Erwähnung zu thun, gänzlich übergangen wurde.

Da man diesseits hierbey sich nichts anders vorstellen konnte, als daß das Höchstpreißliche Archidicasterium, deme allen ungeachtet, durch die von den Impetrantischen Theil vorgespiegelte Possession zu dergleichen Erkäuntnus veranlaßet worden seye; so ergrief man dagegen das remedium restitutionis in integrum. So sehr man nun bedacht war, dieß ergriffene Remedium zu prosequiren, und mit dem Libello restitutionis herfür zu tretten, auch deswegen ohnermangelte, die erforderliche Prorogationes fatalis nachzusuchen; so waltete doch hierbey ein besonderer Umstand ob, der ohn alles disseitige Verschulden das Hochfürstliche Haus außer Stand setzte, seinem eignen Verlangen ein Genügen zu leisten. Die zu dem Remedio restitutionis erforderliche Nova musten nemlich aus der Rieterischen Registratur über die heimgefallene Lehen genommen werden. Diese befand sich aber, und befindet sich dato noch, etiam facto illicito et plane spoliativo, wie gleich des mehrern ausgeführt werden soll, in den Händen eines Dritten, nemlich der Reichsfreyen Ritterschafft Orts an der Altmühl, oder vielmehr jetzo selbst gar in Nürnbergischer Gewalt. Es verhält sich aber die Sache folgender Gestallt.

Neben den heimgefallnen und andern Lehen besaß der letztere Herr

Rieter

Rieter von und zu Kornburg, gewesener Ritterhauptmann des löblichen Canton Altmühls, sehr beträchtliche Allodia. In Ansehung dieser hatte er zum Faveur ermelden Cantons ein Testament gemachet. Da nun dieser sich nach erfolgtem Todesfall gern in Besitz derselben zu setzen begehrte, jedoch aber dabey sich allerhand Hinderungen, und Eingelencke befürchten muste, so nahm derselbe seine Zuflucht zu dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg-Onolzbach und bath, Ihme bey sothanem Possessions-Apprehensions Geschäfte zu assistiren, und in solchem zu manteniren. Ja sothanem Gesuch wurde dann auch nur ermeltem Canton deferirt, und durch Commandirung hinlänglicher Mannschaft ihm bey besagtem Geschäfte in krafft der von dem Canton extrahirten Kaißerlichen commission die vollkommenste Assistenz und Protection geleistet. Bey diesem Vorgang kame zugleich die Rieterische ganze Registratur und also auch über die heimgefallene Lehen zu Mögeldorf in die Hände der Ritterschafft. Ob nun schon diese bey dem ihr geleisteten wichtigem Dienst sich um so mehr ein Geschäft daraus machen sollen, erholte Acta dem Hochfürstlichen Haus ohnhinterstellig und getreulich zu Handen zu liefern, je unwidersprechlicher dieselbe, Appertinentien der heimgefallnen Lehen waren, die Niemand als dem Domino directo zustunden; So wurde doch am Ende die schuldige obligation vor die ex Commissione Caesarea geleistete Assistens so weit außer Augen gesezet, daß man solche Lehens-Acta bey dem über die Rieterische allodialia zwischen dem Canton und der Stadt Nürnberg getroffenen Vergleich nicht allein dem Hochfürstlichen Haus verweigerte und beharrlich vorenthielt, sondern auch sogar mit der übrigen registratur an die Stadt Nürnberg auslieferte. Das Hochfürstliche Hauß sahe sich dahero vermüßiget, um ein Mandatum S. C. de manifestando sub juramento et edendo Acta &c. &c. bey dem höchstpreißlichen Reichs Cammer-Gericht anzuhalten, es wurde auch solches würklich, jedoch wider Vermuthen nur cum clausula erkannt, gleich als wenn an dem Lehenherrlichen dominio über die Lehens-Acta und an der Brandenburgischen Lehensherrlichkeit noch zu zweifeln wäre. Ob man sich nun schon in der Folge diesseits äußerst angelegen seyn lassen, die ohnmöglich entstehen könnende Paritoriam zu beschleunigen, und desfalls nicht nur Serenissimus Onoldinus selbst novissime an des

Herrn Cammer-Richters Hochgräflich Excellenz sich addreſſirt, und um Beſchleunigung der Sache angelegentlichſt gebetten haben, ſondern auch ein gleiches von der Hochfürſtlichen Regierung von Zeit zu Zeit nach Maasgab der Ordnung ohnabläßlich beobachtet worden iſt; ſo hat jedoch das Hochfürſtliche Haus, obwohln ſchon ſeit an. 1759. in der Sache von beyden Seiten ſubmittirt iſt, noch nicht erlangen können, daß die ſo ſehnlichſt gebethene Sentenz erfolgt wäre.

Wie nun ab dieſer Actenmäßigen Geſchichts-Erzählung, Sonnenklar erhellet, daß oben erwähntes Impedimentum ohne Verſchulden des Hochfürſtlichen Haußes erwachſen, von demſelben auch auf keine Weiſe zu heben, und zugleich alſo beſchaffen war, daß Selbiges dardurch gänzlich außer Stand geſezet worden, mit dem Libello reſtitutionis bey dem Höchſtpreißlichen Reichshofrath in der Mögeldorfer Kirchweyh-Schuz-Sache aufzukommen. Alſo hätte man ſich ja wohl die rechtliche Hofnung machen dörffen, es würde auf dieſſeits hievon beſchehene und ſattſam beſcheinigte Anzeige, ſolches gebührend beherzigt, und die erbettne Nachſicht bis zu des impedimenti rechtlich angehofter Erledigung, um ſo mehr geſtattet werden, je weniger Gefahr auf dem Verzug hafftete, maßen beede Theile ſchon an. 1757. ſich verſtanden hätten, inzwiſchen den ſtrittigen Kirchweyhſchuz einzuſtellen, auch ſolches einige Jahr würcklich alſo gehalten worden war, und ohne eines oder des andern Nachtheil, auch ohne Beſchädigung des gemeinen Weſens gar wohl noch länger alſo hätte gehalten werden können. Es muſte dahero das Hochfürſtliche Haus ſich allerdings gravirt erachten, als nicht nur demſelben, deßen allen ohngeachtet unter den 10. Oct 1765. durch ein an ſich höchſt veneriliches Concluſum, die Beybringung des Reſtitutions-Libells unter Anberaumung eines peremtoriſchen termini von zwey Monaten auferlegt, ſondern auch endlich mit Verwerfung der wiederholt allerunterthänigſt gemachten in den Rechten und der natürlichen Billigkeit gegründeten Vorſtellungen unter den 16. Dec. d. a. die gebettne Reſtitution in integrum abgeſchlagen wurde.

In Hofnung einer gebeylichen Remedur ſahe ſich dahero das Hochfürſtliche Haus nothgedrungen, wider dieſe unerwartete Denegatoriam das Remedium Reviſionis zu interponiren. Aber auch dieß gewährte

währte nicht den gehofften Effect; sondern es wurde erholte in den Reichs-Gesezen begründete Rechtswohlthat, unter den 4ten Junii 1766. abgeschlagen, und auf die weiters deßfalls gemachte trifftige Vorstellungen, so wenig bedacht genommen, daß unter den 30. Apr. d. a eine Commissio ad exequendum würcklich erkannt worden

Wann man nun hierbey von der auf das Nürnbergischer Seits extrahirte Mandatum S. C. ergangene Paritoria, vermöge deren das Hochfürstliche Haus Brandenburg, den Nürnbergischen Stadt-Rath in Ausübung der Gemeindherrschafft und des Kirchweyhschutzes in Mögeldorf nicht turbiren solle, abstrahirt, weilu das darinn enthaltene Praejudiz durch das ergriffene Remedium restitutionis in integrum reparirt werden kan, so bleiben doch offenbar noch zwey Gravamina, die so beschaffen sind, daß sie sämtliche hohe Reichs-Mitstände tangiren, und die Sache auf den Reichstag qualificiren würden, nemlich die Abschlagung der Restitutionis in Integrum und sodann des Remedii revisionis. Quod agere non valenti nullum currat fatale, nullum praeiudicium, ist ein in allen Rechten und der natürlichen Billigkeit gegründeter Satz, der keines Beweißes bedarf. Daß aber dem Hochfürstlichen Haus ohnmöglich gewesen, mit dem Restitutions-Libell aufzukommen, ist in vorstehenden Sonnenklar erwiesen worden, daß nemlich man sich alle mögliche Mühe gegeben, sothanes Impedimentum zu heben. Mit Recht konnte denn also gehofft werden, daß mit keinem praejudicio desertionis oder mit einer sonstigen Denegation wider daßselbe würde vorgeschritten werden, da niemand zu ohnmöglichen Dingen verbunden werden kan

Sind nun aber diese zween Sätze, so unwidersprechlich richtig und plenarie erwiesen worden, so durffte man sich auch die Hofnung machen, daß solche unumstößliche Wahrheiten gelten, die gebettene Revision gestattet, und durch deren Abschlagung das Hochfürstliche Haus nicht widerholt graviret, weniger ein Gravamen omnibus statibus commune veranlaßet werden würde, je allgemeiner die in substrato anschlagende Rechts-Regul ist, und je mehr ein jeder Mit-Reichsstandt, gleiches Schicksaal in gleichen Fall zu befahren hat.

Nichts kann also das Hochfürstliche Haus Brandenburg abhalten,

seine gegründete Beschwerden an das gesammte Reich zu bringen, als daß es der getrosten Hoffnung lebet, es würde endlich, und noch eher, als es mit der erkannten Execution zu Stande kommet, der bey den höchstpreißlichen Kaißerlichen und des Reichs Cammer-Gericht, puncto Editionis Actorum, schon so lange, nemlich in die Neun Jahre in submissis beruhende Mandats-Proceß erlediget, auch erforderlichen Falls darzu von einen anwesenden höchstansehnlichen Visitations-Convent die nöthige Vorkehrungen selbst gemacht, und dadurch dasselbe in restitutorio die Ihm in dieser Kirchweyhschutz-Sache durch mehr angezogene Paritoriam und die darauf gefolgte Denegatorias zugefügte Wunde zu heilen in Stande gesetzt, und zu dem Ende von einem höchstpreißlichen Kayserlichen Reichshoffrath, zumalen weder Periculum in mora noch salus reipublicae germanicae bey erholten Kirchweyh-Schutz obwaltet, mit der Execution nicht übereilet, und selbsten von den denominirten hohen Executions-Höfen hierauf der billige Bedacht genommen, und darüber Summo et Augustissimo Committenti selbstige vermittelnde Vorstellung gemachet, und ohne sich zu jenen unangenehmen Verschritt vermüßigt zu sehen, diese Sache von selbsten remedirt werden. Und zwar getröstet sich auch das Hochfürstliche Haus von einem höchst ansehnlichen Visitations-Convent um somehr des ohnumgänglichen Einsehens in dem schon so lange super editione Actorum gegen die dem Reichsritterschafftlichen Canton Altmühl ratione Kornburg incorporirte Stadt Nürnberg anhängigen Mandats-Proceß, jemehr deßen Verzug demselben schon in zwey Sachen zum grösten Nachtheil gereichet hat, und je betrübter es wäre, wenn man dem Nürnbergischen Stadt-Rath durch längern Verzug noch ferner die Gelegenheit geben würde, den von Ihm selbst angegriffenen Theil mit deßen eigenen Waffen zu bestreitten, und zugleich der unentbehrlichsten Vertheidigungs-Mittel zu entziehen, mithin von den unjustificirlichsten Factis die allererwünschtesten Vortheile zu ziehen.

Das

Das neunte Capitul.

Von burggräflichen Vasallen in Nürnberg.

Das nächstvorige Capitul zeiget, daß verschiedene Hochfürstliche Brandenburgische Vasallen in Nürnberg verbürgert seyen, so wie bereits das zwanzigste Capitul im ersten Theil dieser Selectorum besaget, daß durch die eigenmächtige Erweiterung der Stadtmauern sehr viele zinnß-, gült und handlohnbare brandenburgische Güther in die Stadt gekommen, und noch jetzo sich darinnen befinden. Wir haben darbey gesehen, wie man Nürnbergischer Seits mit den Brandenburgischen Lehen zu verfahren gewohnt seye. Die Zeit wird mehrere dergleichen Exempel ans Licht bringen. Jetzo mag es genug seyn, dasjenige, was eben wegen des vorhin benannten Mögeldorffs geschehen, zu berühren. Solches findet sich in nachgesetzter specie facti des mehrern ausgeführt. Diese ist mit Num. 1. bezeichnet, und wenn man deren Innhalt mit dem vorigen Capitul zusammen hält, so wird jedes unbefangenes Gemüth dem Weyl. Durchlauchtigsten Herrn Marggrafen Joachim Ernst seinen allervollkommensten Beyfall nicht versagen können, wenn selbiger sich gedrungen gesehen, durch das sub Num. 2. nachfolgende Edictum dem Uebel, wo möglich, zu steuern.

Num. 1.

Kurze Species Facti und Darlegung beederseitiger Gründe in Sachen Brandenburg-Onolzbach contra Nürnberg, die heimgefallene Tetzlische Erbschenckstatt zu Mögeldorf und deren unbefugte Nahrungs-Sperre von Seiten Nürnberg betreffend.

Von dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg-Onolzbach hat das an. 1736. ausgestorbene Nürnbergische Geschlecht der Tetzel von Kirchensittenbach nebst andern Stücken, sieben Gütter zu Mögeldorf bereits a saeculis zu Lehen getragen, welches bey dem erfolgten Abgang dem hochermelt Hochfürstl. Haus wieder anheim gefallen. Eines von diesen sieben Güttern wird in den au-

thentiſchen alten Lehenbüchern ſchon an. 1453. als eine erbliche Schenckſtatt benamſet, iſt auch in ſolcher nemlichen Qualitaet, bezeug der faſt drey hundert Jahre nacheinander ertheilten Lehenbriefe, forthin ausdrücklich verliehen, minder nicht von den zeitigen Beſitzern und Emphyteutis die Schenck Gerechtſame je und allemal ohnunterbrochen darauf geübet worden. Nach obbemerckten Heimfall aber hat die Stadt Nürnberg ſothane Schenckgerechtſame auf einmal via facti nieder zu legen, und zu vernichtigen ſich vorgenommen, und hierzu mittelſt feindſeeliger Abſtellung des von einem ihrer Leute nach dem alten Gebrauch bey dem vorhin Tezeliſchen, nun Brandenburgiſchen Wirth ordentlich angedingten Hochzeitmahls den Anfang gemachet, bald hernach ein allgemeines Verbott auf offentlicher Canzel des Innhalts publiciren laſſen, daß, nachdeme wegen gedachten Wirths Eigen- und Vogthey-Herrſchafft ſich bekanndtermaßen eine Veränderung ergeben, allen Nürnbergiſchen Burgern, Schutzverwandten und Angehörigen, in Zukunft bey demſelben zu zechen und Getränck abzuholen, hiermit verbotten ſeyn, und wer darwider ſich betretten ließe, ſogleich, als wann Er an andern unerlaubten Schenckſtätten gezehret hätte, gerüget und geſtrafet werden ſollte.

Wie nun Nürnbergiſcher Seits ſolchem Verbott durch harte Beſtraffung der ſo betitulten Verbrecher, durch Abnahme der Trinckgeſchirre, und Verſperrung alles Zugangs zum Wirthshaus auf das ſchärffſte nachgeſezet, mithin dem Wirth die nach dortiger Situation gröſtentheils von Nürnbergiſchen Burgern und Leuthen gehabte Nahrung, der Brandenburgiſchen Herrſchaft aber aller Genuß der von den conſolidirten Lehen herrührenden Einkünffte völlig entzogen worden; Alſo haben Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht zu Brandenburg Onolzbach, nach fruchtloß ausgeſchlagenen nachbarlichen Remonſtrationen ſich vermüſſiget geſehen, beym Hochpreißlichen Kayſerlichen Reichshofrath gegen die mit unumſchränckter Gewalt verfahrende Stadt Nürnberg Klage zu führen, und pro Mandato caſſatorio, inhibitorio et de non amplius turbando ſine clauſula anzuſuchen, dabey man ſich gegründet; erſtlich auf poſſeſſionem immemorialem der in denen Lehenbriefen und andern alten Urkunden als eine Lehens pertinenz ausdrücklich benamſten Schenckgerechtigkeit, zweitens auf continuationem hujus poſſeſſionis, facta conſolidatione, ac legitima et quieta feudi aperti apprehenſione, in domino directo

recto utique manutenibilis, per tradita Boceri de Jure et commodo Domini et Vaſalli, Lib. 2. cap. 1. n. 165. ſeq. Poſth. de manut. obſerv. 16. n. 42. ſequent. Drittens auf die natürliche und gemeine Rechte, und hiernächſt vornehmlichen auf die heilſame Reichs-Conſtitutiones, wovon erſtere der jedwedem Burger und Unterthanen, wegen des willkührlichen Einkehrens und Zechens, zu kommenden Freyheit einige Hinderniß in Weeg zu legen nicht geſtatten; conf. Ertel de jurisdict. inf. L. 2. c. 14. ibique allegati, et inter hos praecipue Jo. a Felde Lib. 3. obſ. 107. n. 47. notans poſt alia praejudicia caſum in celſiſſimo Archidicaſterio Imp. Aulico an. 1668. deciſum, add. Wernher Part. VII. obſ. 151. ubi notet, quod valde odioſum reputetur, quando lex vel conventio aliquid contra naturalem libertatem fieri vetat; die leztern aber nicht nur überhaupts denen monopoliis ſchnurſtracks entgegen ſtehen, ſondern auch in ſpecie, beſage Reichsabſchieds de An. 1553. §. 14. ausdrücklichen verordnen, daß kein Stand oder Glied des Reichs dem andern, ſo an gebührenden Orten Recht leiden mag, den Zugang der proviant, Nahrung, Gewerb, und dergleichen abſtricken noch aufhalten ſolle, ita ut in hujus conformitate tales ordinationes, Mandata et ſtatuta, quibus nihil aliud agitur, quam ut Magiſtratus pro ſuo et ſuorum commodo, proprio et privato, commercia inſtituant, eaque cogant et monopolicum lucrum exerceant, Klock. conſ. X. n. 834 ſeq. ceu contra prohibitionem Imperialis ſanctionis pragmaticae, ambitioſa et in praejudicium tertii atque vicinorum lata, plane invalida judicentur, Knipſchild. de Civitat. Imp. L. 11. cap. X. n. 45. ſeq. imo contra talia ſtatuta de jure et conſuetudine imperii Mandata inhibitoria et caſſatoria decernantur, Klock. de contribut. c. 1. §. 351. et cit. conſ. X. n. 841. nec non conſ. 29 n. 990. atque conſ. 48. per tot. Viertens aber, leztlichen und inſonderheit, wegen der unterfangenen Abkündigung des bey dem Brandenburgiſchen Wirth bereits angedingt geweſten Hochzeitmals, auf den zwiſchen den Hochfürſtlichen Haus Brandenburg-Onolzbach und der Stadt Nürnberg an. 1611. errichteten Vertrag, in deßen zweiten

Arti-

Articul klar und ohne einzige Restriction bedungen worden, daß ein jeder Hochzeiter oder Bräutigam die Mahlzeit und Hochzeit-Gastung anstellen und halten möge, wo es ihm beliebig, und am bequemsten ist, daß auch ihm deswegen von keiner Obrigkeit Verbott und Einhalt gethan werden, noch eine persuasion vorgehen solle. Obwohln nun bey dem solcher gestalten auf die vier Fälle zum Uberflus qualificirten Gesuch, man des gebettenen Mandati S. C. sich billiger Dingen versehen, und dardurch den vor Augen liegenden Ruin der gesperrten Tabern damnumque irreparabile abzuwenden gehoffet; so ist jedoch, statt dessen, unterm 12. Aug. 1738. nur ein Rescriptum erkannt, und darinnen zwar Impetratischer Magistrat zu Nürnberg, des Herrn Marggraffen zu Brandenburg Onolzbach Hochfürstliche Durchlaucht wegen des eingeklagten grundverderblichen Verbots Klagloß zu stellen befohlen, zugleich aber, ad modum mandatorum cum clausula im Fall etwas erhebliches darwider einzuwenden, zur Berichts Erstattung eine zwey Monatliche Frist ertheilet worden.

Diesen Bericht hat der Rath zu Nürnberg am 15. Dec. 1738. übergeben, und darinnen seine Exceptiones, mit gewohnter Animosität vorgeleget, worauf an. 1739. ex parte Brandenburgica replicirt, dann von der gegen Seiten an. 1740. duplicirt worden, jedoch bishero theils wegen der nach höchstbedauerlichen Hintritt Kaysers Caroli VI. Mayl. im Reich entstandenen Unruhen, theils wegen anderer, in Weeg gekommener mißliebigen Hinternüße, der Sachen Endschaft nicht erreichet werden können. Die Nürnbergische Einwendungen finden sich secundum acta kürzlich dahin concentrirt:

1.) Seyen die Litterae Investiturae nur für ein inter dominum feudi et Vasallum errichtetes Document zu achten, die dem Tertio einiges praejudiz und Nachtheil um so weniger gebähren könnten, je weniger

2.) in substrato aus ermelten Lehenbriefen, daß dem quaestionirten Wirths Haus eine Schenckens Gerechtigkeit von der Curia feudali concedirt worden, sich zuverläßig erweisen, nur allein aber daraus

3.) sich so viel folgern lasse, daß Vasallus mit einem solchem Haus beleh-

belehnet worden, worauf der Besitzer dieses oder jene Recht vielleicht aliunde erlanget haben könnte, wonebenst hier

4.) Probatio contra scribentem fortior erwachse, indem aus dem beygebrachten ältern Belehnungen von an. 1398. et 1400. erhelle, daß damals die Belehnung mit den sieben Güthern, ohne das nachgehends eingeruckte Beywort einer Erbschenckstatt, oder erblichen Schenckstatt geschehen, primam autem et antiquiorem investituram sequentibus et recentioribus praevalere; über dieß seye

5) durch die in den Brandenburgischen Lehen-Briefen befindliche Clausulam salvatoriam, Jedermann an seinen Rechten unentgolten, denen Nürnbergischen von Kayß. May. allermildest ertheilten Vorrechten und Freyheiten selbsten schon genugsam prospicirt, sintemaln

6.) Das Privilegium Fridericianum de an. 1464. expresse vermöge, daß, so oft der Rath zu Nürnberg wahrnehme, daß eine Schenckstatt, innerhalb einer Meile, der Stadt schädlich und nicht füglich wäre, selbige nicht bleiben noch bestehen, sondern abgeschaffet und abgethan werden solle, auch

7.) nach Ausweiß der an. 1479. gefolgten Declaration und Extension nur diejenige Schenckstätte zu gestatten, welche dergleichen 40. Jahre vor 1464. id est 1424. erweißlich gewesen. Weßhalber und da

8) quaestionirtes Tezelisches Haus nicht einmal noch an. 1400. als eine Schenckstatt beschrieben anzutreffen, das Nürnbergische Jus prohibendi eine Marggräfische Schenck innerhalb der Meile, wie durchgehends, also besonders zu Mögeldorf, nicht aufkommen zu lassen, keinen Zweifel leide, vielmehr

9) Auf den privilegio de an. 1353. und auf der Confirmatione Caroli VI. Dann auf der Possessione et exercitio, jam inde a seculo XVI. usurpato, fest beruhe, immassen auch

10) dieses Meilen-Recht durch das in der Bucklischen Emigrations-Sache, an. 1732. ausgefallene Reichshofraths Conclusum bestättiget worden, mithin gegenwärtig um so ehender anschlagen müßen, als

11) der Ort Mögeldorf nahe bey und ohngefehr eine halbe Stunde von Nürnberg mithin

12) auf den Reichsboden notorie gelegen, darinnen alle Jura vom Kayser und Reich besagter Stadt übertragen worden, welcher auch daselbst

13) die Kirchen- Dorf- und Gemeindherrschaft, unstrittig competire, ja

14) die meisten dorten wohnhafte Unterthanen, außer etlich wenigen, so dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg und dem Rieter von Kornburg verwandt mit respective der eigen und Obervogthey Herrschaft zugehörten, minder nicht derselben

15) weil Mögeldorf unter denen, durch die bekanndte Cameral Urthel, in Sachen der Hochfraischlichen Obrigkeit, dem Hochfürstlichen Haus zugesprochenen Orten nahmentlich nicht begriffen, so gar diese Species Jurisdictionis, Jus scilicet, Centenae, nach wie vor verblieben seye; da nun ferner

16) auf dem Tezelischen Wirthshauß bis zum jüngsten Helmfall nur eines Nürnbergischen Burgers Unterthan gesetzen, und das Umbgeld an die Stadt Nürnberg entrichtet habe, so könne das Hochfürstliche Haus quoad tabernam cauponariam sich keiner possession berühmen, andern theils aber

17) dem Impetratischen Rath nicht verargen, wann selbiger, nach geändertem Zustandt, und da post factam consolidationem der Emphyteuta nichts mehr an Nürnberg abgereichet, dem gemeinen Stadt Weesen und vorhin sehr erschöpften Aerario zu prospiciren, dabey auch zu verhindern suche, daß denen Nürnbergischen Wirthen an ihren vorhin hochangelegten Gewerben und Nahrungen etwas entzogen, und denen Ausherrischen Unterthanen gefliessentlich zugeschanzet werde, übrigens und

18) so viel die Abstellung des bereits angestellten Hochzeitmals belanget, der ex parte Brandenburgica vorgeschützte Vertrag de an. 1611: keinen Platz greife, weil solcher nur von Concurrirenden zweyerley Kirchspielen und zweyerley Unterthanen handle, gefolgsam auf den mit eingeklagten casum, da ein pur Nürnbergische Pfarr und pur Nürnbergische Hochzeitleute vorgekommen, nicht applicirt oder erstreckt werden möge.

Allein

Allein die Hinfälligkeit dieser übel zusammen gerafften Nürnbergischen Eingelencke muß von selbsten jedwedem einleuchten, der mit ohnpartheyischen Gemüthe erwäget, daß

ad 1) per litteras investiturae praesertim antiquiores dominium et possessio nach durchgängiger praxi der Lehenrechte vollkommen erwiesen werde, etiam contra tertium, quousque hic melius et antiquius et potius jus probare non potest

Ludolph. sympb. Tom. 1. Dec. XLII pag. 1048. A. cum ibi citatis;

daß mithin die drey secula hindurch dem Tetzlischen Geschlecht sub expressa mentione einer Erbschenckstatt ertheilte Hochfürstliche Lehenbriefe zum rechtsgültigen Beweiß des Brandenburgischen Possessorii desto ungezweifelter hinlangen, je weniger solche offentliche Verlehnungen von der sie keinesweegs ignorirenden Stadt Nürnberg irgend contradicirt worden, jeweniger auch von denen Tetzeln, als gewesenen Nürnbergischen Burgern und Rathsgliedern zu vermuthen, daß selbe ihrer lieben Vatterstadt zum praejudiz, wo dergleichen je obgeschwebet, diese Lehens concession angenommen, ja noch darüber per litteras reversales toties quoties iteratas agnoscirt hätten; so lang also die Stadt Nürnberg kein jus literis feudalibus antiquius beweißen kann, eben so lang müßen auch diese Lehenbriefe wider selbige gelten. Und wie

ad 2) in denen Lehenbriefen qualitas feudi nie umsonst gesezet wird, sondern vor sich selbst schon Derivationem ex beneficio Domini directi andeutet; also hat

ad 3.) Nürnberg erst darzuthun, daß haec qualitas et pertinentia feudi von denen Besitzern nicht etwa überhaupts aliunde als vielmehr insbesondere von der Stadt Nürnberg ante primum feudi contractum erworben seye; Wie aber dieß offenbahr eine quaestio altioris indaginis ist, und eben dahero ad petitorium gehöret, also vermag man darmit ohnstrittig effectum momentanei possessorii legalem mit nichten zu hemmen. Zudeme würden die Lehens Besitzere der Tetzelischen Wirthschafft, wenn Nürnberg recht hätte,

ad 4.) gewißlich keinesweegs zugestanden haben, daß die in denen ältern Belehnungen de an. 1398. et 1400. zurück gebliebene Be-

merckung eines mit der Erbschenck-Gerechtigkeit begabten Guths, an. 1453. dem gefertigten Lehenbrief eingerückt worden, wenn nicht solche determinatio feudi specialior utrimque vor nöthig angesehen worden wäre. Dahero muß sich solche Insertion auch, und daß dabey keine unstatthaffte Neuerung vorgegangen, durch der Vasallen willige Annahm der Lehenbriefe, dann durch die fortwührige Ausstellung der Lehens-Reverse sich bestens legitimiren. Hiernächst aber ist post decursum tanti temporis auf die vorhergehende Zeiten der zuverläßigste Schlus aus den nachherigen und so offt wiederholten Investituren gegen die Nürnbergische cavillation zu machen, nach der bekannten Rechts-Regul, quod investiturae antiquiores ex iunioribus sint declarandae et diiudicandae.

Post Vulteium et Rosentalium aliosque plures allegatos videatur. Klock Tom. II. cons. 13. n. 33.

ganz ohne ist es folglichen,

ad 5.) daß die jenseits per consuetam cavillationem allegirte bey den meisten Lehenbriefen gebräuchliche clausula, Jedermann an seinen Rechten unvergolten, die mindeste attention verdienen könne, weiln kein haltbares Nürnbergisches Ius anzugeben oder vorzulegen ist, so der dreyhundert Jahr hindurch fürgedauerten Schenckungs-Possession entgegen stehen könnte; hoc vero deficiente mag jene general Salvation vor Nürnberg nichts würcken sintemaln hier

ad 6. 7. 8. et 9.) das jenseits gerühmte Privilegium Fridericianum de an. 1464. quippe tempore longe posterius keineswegs darmit gemeinet seyn kan, und also nicht nur überhaupts contra possessionem diuturnam et antiquiorem Brandenburgicam umsonst vorgeschützet, sondern auch haec privilegii exceptio cum similibus altioris indaginis, billig turbida genennet wird.

L. B. de Lyncker. Tom. I. Resp. 97. n. 17.

Bevorab die Stadt Nürnberg vor allen Dingen noch erproben müste, daß quaestionirte Schenckstatt, wie die Worte des privilegii erforden, erst neuerlich fürgenommen und aufgerichtet, oder juxta suppositum declaratorii de an. 1479. in vierzig Jahren nächst vor dem Jahr 1464.

angestellet worden. Wie nun dergleichen Beweiß rechtlich zu vollführen ohnstrittig unter die unmöglichen Dinge gezehlt werden muß; so waltet über dieß alles auch in specie tam de potestate quam de voluntate Augustissimi concedentis der unhintertreibliche Zweiffel für, ob dann höchst derselbe durch ein dergleichen, ad nuda narrata et fucatas preces ausgelaßenes Privilegium, einem andern getreuen Reichsstand, und besonders dem Landsherrn, ohne ihn darüber vorher mit seiner Nothdurft zu hören, seiner Befugniß und Possession entsetzen können oder wollen. Ferner ergiebet sich eben daraus, daß Nürnberg bey nahe drey secula nach Extradirung des erschlichnen und lange Zeit propter malam fidem in extrahendo commissam versteckten Privilegii von selbigem gegen die Tetzlische Lehenbare Schenckstatt, und deren von Fällen zu Fällen offentlich wiederholte Verleihung das mindeste nicht gereget, allerdings zur Gnüge, wie man jenseits bezieltes Privilegium selbsten nicht pro applicabili gehalten, maßen auch demselben weder das Privilegium Caroli IV. de an. 1353. noch die Confirmation Caroli VI. mehrere Krafft, als es an und vor sich hat, beyzulegen fähig sind, weil eines Theils die in dem erstern, ex falsissimis imputatis Norimbergensibus contra Dominos Burggravios, vorausgesetzte Causae moventes wegen Hegung des Waldes ganz ohnerfindlich gewesen, andern Theils die bey damaligen unfriedsamen Zeiten auf die Sicherheit der Nürnbergischen Gegend, und Abwendung der von neuerrichteten Burggräflichen Gebäuden besorglichen Ungemächlichkeiten genommene Absicht nach hergestellten Frieden völlig cessiret, Drittentheils solches Privilegium durch die vor die Herren Burggrafen erkannte Auream Bullam Caroli IV. de an. 1363. mit allen übrigen, denen Burggräflichen hohen Gerechtsamen zum Abbruch gereichenden Concessionen tam pro praeterito quam in futurum solenniter cassiret, annullirt und aufgehoben worden, minder nicht vierdten Theils noch mehr dergleichen cassatoria et derogatoria privilegia von Friderico III. Maximiliano I. Carolo V. und folgenden Römischen Kayfern Hochfürstlicher Seits vorgewiesen werden können, welche alle Nürnbergische Confirmations-Berühmungen durchaus vereiteln, und eben so wenig irgends haften lassen, als wenig man ex parte Brandenburgica dem Rath zu

Nürnberg irgend zu einiger Zeit und an irgend einem Ort nachgesehen hat, alt hergebrachte Schenckstätte sub obtentu cujuscunque Privilegii anzugreiffen und abzuschaffen. Eben dahero ist es sehr unbeschließlich gesprochen, wenn man sich nicht scheuet, zum vermeinten Beweiß anzugeben, daß man den Nürnbergern, keine Tetzelische Schenckstatt zu dulten, wohl zutrauen dörffe; denn dieß ist eben das factum, welches durch richterliche Decision soll redreßiret werden.

ad 10.) hat die Buckische Sache eines Nürnbergischen Burgers Emigration aus der Stadt, deßen Nachsteuer, und anderwärtige Niederlaßung betroffen, womit eigentlich keine Gerechtsame eines dritten Reichsstandes verknüpfet gewesen. Wannenhero von dem, was dort selbst jenseits gegen den Buck wegen des Meilen Rechts statuirt worden, gegen die jura a seculis quaesita der Tetzlischen Erbschenckstatt zu schlüßen, ein sehr unschickliches argumentum a diversis ad diversa bleibet. So thut auch

ad 11. 12.) nichts zum Hauptwerck, ob Mögeldorf eine halbe oder ganze Stunde von Nürnberg entlegen. Genug, daß die übel angefochtene Erbschenckstadt von uralten Zeiten-her Burggräflich ist, et quod, teste Referente Gylmanno Tom. I. Part 3 vot. 23. Burggraviatus ab urbe Norimberga incipiat, inde versus Franconiam et Bavariam in summis, mediis et infimis locis sese extendat, daß ferners praeter generalia fundamenta Burggraviatus circum circa urbem, von dem nehmlichen Referenten die bey der großen Fraiß-Sache Brandenburgischer Seits producirte Lehenbriefe über die in tractu Mögeldorfensi unterschiedlichen Nürnbergischen Burgern, nahmentlich auch den Tetzeln und Rietern verliehene Güther und Grundstücke besonderer Consideration würdig erachtet, und deshalber clausulae reservatoriae utriusque venditionis, castri scilicet et sylvarum, darauf unter andern gezogen, minder nicht der Nürnbergische Traum vom Reichsboden und deßen iactirter Uebertragung an die Stadt für seltsam und unrichtig anerkannt worden.

Noch weniger mag

ad 13 et 14) die der Stadt Nürnberg zu Mögeldorf competirende jus patronatus und die von den Burgern nach der Burger Einigung

nigung übernommene Gemeindgerechtsame die Anmaßungen wider eine davon nicht abhangende uralte Tabern rechtfertigen. Am wenigsten die größere Anzahl in loco Mögeldorf gesetzter Nürnbergischer Leute, welche ohnedem nicht der Stadt, sondern verschiedenen Bürgern in Lehens-qualitaet zugehören, und auf die illud tritum, hominis mei homo non est meus homo quadriret, den von der Stadt unternommenen Unfug entschuldigen. Ob auch schon

ad 15) Mögeldorf nicht unter denen wegen der der Landeshoheit anhängigen Fraiß eingeklagten Orten nahmentlich zu finden ist, weil tempore coeptae litis keine Nürnbergische Turbationes, dortselbst wie anderer Orten bekannt waren; so erbricht sich jedoch aus obigen schon zum Überfluß, daß diesen Ort das burggräfliche Territorium vollkommen includire; und da gleichwohln Nürnberg eben dieses Mögeldorf bey oft-erwähnten Fraiß Proceß inter pagos additos mit eingemenget, in argumentum, ut ait dictus Referens, elidendae Universalis intentionis sereniſſimorum Actorum, et ad docendum ex sua parte immemorialem quasi possessionem der Fraiß Obrigkeit intra aquas, so hat es doch damit nichts gewonnen, vielmehr Condemnatoriam über sich ergehen lassen müßen. Dargegen wurde die Revision zwar ergriffen, deren Gravamina den per sententiam possessorii erlittenen Verlust auf das jämmerlichste vorstellen, absonderlich, wie dardurch der Burggrafschaft das Territorium cum regalibus der maßen zugewandt worden, daß die der Stadt anvertraut seyn sollende Vesten überall kein Territorium, keine superiotaet, ja nit eines Fuß-breit Landes und Gebiets mehr hätte, zum bitterſten exaggeriren muſten; nachdeme aber das an. 1587. erfolgte Revisori Urthel sententiam possessorii ohne Ausnahme bestättiget, und die Stadt hernach das petitorium NB. über das Territorium und Fraisch-Obrigkeit um Nürnberg angestellet hat; so muß sie nun des leztern Beendigung schlechterdings erwarten, bis dahin aber sich der gewohnten unverantwortlichen Antastungen sereniſſimi domini possessoris territorialis billig enthalten.

ad 16) daß ein Nürnbergischer Burger die Schenckstadt quaest. als ein Brandenburgisches Lehen bishero innen gehabt, und es seinem Emphy-

Emphyteutae hinwiederum verliehen, solches hat dem Rath zu Nürnberg kein gültiges Jus vel in Emphyteutam ceu hominem hominis sui vel in rem feudalem ipsam tribuiret, wo viel mehr Dominus directus in Ansehung der letztern seine Possession per repetitas investituras jederzeit beybehalten, und diese facta consolidatione Dominii directi cum utili legitime continuirt hat, ohne daß ihme die wegen des halben Umgelds zwischen der Stadt Nürnberg und den vorigen Vasallen, quippe qui de fructibus feudi ad tempus possessionis suae valide disposuerunt, getroffene Vergleichung einiges Nachtheil bringen, oder demselben jetzo deßen berauben mag, was dem Lehenherrn bey solcherley Heimfall nach der kundbaren Reichslehen-Praxi zustehet, da einmahl ausgemachten Rechtens ist, daß kein Vasall zum Nachtheil des Lehenherrn das Lehen mit neuen oneribus beladen kan; mehr wohl ertragen

ad 17.) wann schon durch sothanigen Heimfall das bißherige Nürnbergische Umgelds-Utile, ceu temporale quoddam et accidentale commodum cessiret, jedannoch dieser dem jenseitigen Ærario abgehende Privat-Nutzen, welcher doch niemand sein Recht entziehen kan, respectu communis unitae Reipublicae germanicae salutis viel zu geringschätzig ist, als daß um deßen Willen die heilsame Reichssatzungen de libertate commercii et commeatus, mit und nebst denen besterworbenen iuribus constatuum, cumprimis talis, qui quoad territorium in possessorio victor existit, unterliegen sollen; Aber wie solte der von lauter monopolischen und eigennutzigen principiis eingenommene Magistrat die allgemeine Reichsgesetze respectiren, da er

ad 18.) die besondere iura ex pacto et transacto oriunda nach Gefallen mit Füßen tritt, und den mit Brandenburg an. 1611. errichteten Vergleich, ausu plusquam sophistico et rabulistico auf zweyerley Pfarren und zweyerley Brautleute einzuschräncken sich erkühnet, ohnerachtet dieser Vergleich §. 2. per verba generalia: daß ein jeder Hochzeiter oder Bräutigam die Malzeit und Hochzeit Gastung anstellen und halten möge, wo es ihm beliebig, und am bequemsten ist, handgreiflich den erzwungenen Unterschied unter den Pfarren und unter den Brautleuten

leuten deutlich ausschließet; ohngeachtet auch impetratischer Magistrat selbsten in dem seinen vermeintlichen Exceptionibus sub lit. N. beygelegten Schreiben einen gleichgearteten Casum, wo eine pur Brandenburgische Pfarre und pur Brandenburgische Hochzeitleute vorhanden gewesen, als Recessswidrig geahndet, so mithin den dissets behaupteten Intellectum transactionis selbsten amplectiret, nothfolglichen der exposst neuerlich ersonnenen Ausdeutung offenbar widersprochen hat: Welchem allen nach nichts anderst und gewißer sich als eine sententia paritoria versehen werden darf.

Num. 2.

Edictum von Hochfürstlicher Lehens curia.

Von Gottes Gnaden Joachim Ernst, Marggraff zu Brandenburg, in Preußen Herzog ꝛc.

Unsern günstigen Gruß zuvor, vester, lieber getreue. Nachdeme wir eine geraume Zeit her mit nicht geringem unsern mißfallen erfahren, daß uns von den Nürnbergern allerhand neuerliche Einträg zugefüget worden, indeme sie die von uns zu Lehen tragende Güther und Unterthanen entweder anderweit ohne unßer Vorwißen und consens bey selbiger stadt untereinander zu verkauffen, oder doch sonst die Lehenschafft allzuweit zu extendiren, auch auf begebende fäll das Lehen nicht vor uns alß dem Lehenherrn, sondern bey Burgermeister und Rath zu Nürnberg zu vertretten, also in viel weeg alles uf ihren vortheil zu zwingen sich unterstandten, welches beedes dann ihren uns geleisteten Lehenpflichten schnurstracks zuwider, daraus hernacher dießes erfolgt, daß dergleichen Lehengüther entweder gar selten, oder allermeist nicht mehr an uns und die unßerige kommen, welchen eigenwilligen und theils pflichtvergeßenen Handlungen wir weiter nachzusehen keineswegs gedencken.

Alß ist hiermit unßer gnädiger befehl, daß ihr Euch so bald mit fleiß erkundiget, was und wie viel lehenbare Güther, es sey an unterthanen, Aeckern und Wießen, Zehenden und andern Stücken, wie die auch nahmen haben mögen, in unßerm Euch anvertrauten Amt die Nürnberger inhendig haben, zu welcher zeit sie solche an sich bracht, was sie seithero

dabey für alienationes gebraucht, wann und gegen wem es geschehen, und was sie sonsten in einem und anderm für vortheilhafftige Grifflein bey demselbigen vorgenommen, welchen Bericht und Verzeichnus ihr uns gewiß und unfehlbar zu erstatten, unterdeßen aber und hinfüro durchaus nicht nachzugeben habt, daß einiger Nürnberger weder eigene oder lehenbare Güther in unserm Fürstenthum, sie werden genennet, wie sie wollen, durch was schein es auch affectirt werden solte, aus angeführten ursachen weitershin an sich bringe. Daran beschlehet unser zuverläßiger Will und meinung, und wir sind euch mit gnaden gewogen. Datum Ouolzbach den 12. aug. An. 1624.

Das zehende Capitul.

Von der Landcharte von Windsheim.

Eine Landcharte von einer Stadt ohne Land ist allerdings eine starcke contradictio in adjecto, und doch hat die Homännische Handlung eine Landcharte von der Reichsstadt Windsheim vor etlichen Jahren zum Vorschein gebracht, unter dem Titul: Windsheim und was zu dieser Reichsstadt gehöret, nebst den übrigen angränzenden Herrschafft, herausgegeben von Homännischen Erben, Nürnberg Ao. 1760.

Nach dieser Rubrick sollen an das, was zur Reichsstadt Windsheim gehöret, andere Herrschaften gränzen. Und gehet man mit dieser Rubrick in die Charte selbst, so findet man außer den punctirten Linien zur Lincken Rotenburgisch und Anspachisch; zur Rechten Bareuthische Landshauptmannschafft Neustadt, und Bareuthisches Oberamt Neuhoff; oben Schwartzenbergisch und Seckendorffisch. unten Anspachisch und Teutschherrisch gezeichnet. Innerhalb der punctirten Linien aber ist so wie außer selbigen alles weiß, und nur die waldigten Gegenden und sonstiger Holzboden ist hellgrün illuminirt. Auch ist allein die Stadt Windsheim selbst nebst den Marckflecken Bürgel, Leuckersheim und Ipsheim mit einerley rothen Farbe bemercket. Aus diesem solte man dann, wenn man keine nähere Kundschafft hätte, vermuthen, daß alles, was von Bareuth, Anspach, Schwarzenberg, Rotenburg, Seckendorff und Teutschorden umgränzet wird, zur Reichsstadt Windsheim gehörig seye.

Allein die Wahrheit widerspricht dem allen, und die den meisten Orthen beygesetzte lateinische Uncial Buchstaben bezeugen, nach der beygefügten Erläuterungstabell, daß in solchen Leuthe von allerley Herrschafften wohnen. Hiernächst ist in der ganzen Gegend eine männiglich bekannte Sache, daß zu Ipsheim, Leuckerheim, Bürgel, Burgbernheim, und Kilsheim Bareuthische Beamten wohnen, daß Hoheneck ein Bareuthischer Oberamtssitz seye, daß unter andern Egenhaußen, Unterzenn und Oberuzenn nicht teutschherrisch seye, daß Leuckersheim, Bürgel, Bernheim Bareuthische Halsgerichte haben, und daß Oberuzenn so wie Virnsperg

sperg die Criminalgerichte von dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg bekommen, Unternzenn aber Egenhaußen ꝛc. ꝛc. unter das Oberamt Onolzbach gehören.

Anderer Unrichtigkeiten z. E. in der Orthographie, jetzo zu geschweigen, so habe mich bloß dahin hier einzuschräncken, daß ich anzeige, die Stadt Windsheim habe außer der Stadtmauer lediglich kein Gebieth, sondern die Landesfürstliche Obrigkeit des Hochfürstlichen Haußes Brandenburg gehe ringsum biß an die Stadtmauern, außer welchen die Stadt nichts als bürgerliche Gerechtigkeiten zu suchen habe, folglich und weil die Landcharten die Verschiedenheit der reichsständtischen Gebiethe anzeigen sollen, allerdings das im Anfang von der vorliegenden Homännischen Charte gemeldete Elogium bestens gegründet seye.

Um hierinn die Probe zu machen, kan ich den Leser auf zwey untrügliche Urkunden weißen. Die erste ist ein Vertrag, welchen das Hochfürstliche Hauß Brandenburg und die Reichsstadt Windsheim an. 1496. durch Vermittlung des bereits in der historia diplomatica noribergensi bekannten Dietrich von Harras errichtet, und am Ende dieses Capituls in extenso beygeleget wird. Die zweite Urkunde ist ein abermahliger Brandenburgischer Vergleich mit Windsheim, welcher an. 1529. ohne weitere Benennung der Mittelspersonen geschloßen und hier gleichfalls, doch nur auszugsweiß, beygefüget worden, weiln die darinn weiters vorkommende Schaafhuth, Zehendgerechtigkeit und die Verrainung der Windsheimer Stadtmarckung zu meinem Endzweck ganz nicht gehören.

Nach der Urkunde vom Jahr 1496. wird der Stadt Windsheim die civil-jurisdiction in causis personalibus auf ihren Hintersaßen nachgegeben, selbige aber in causis realibus dem Kaißerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg, in welchem sie gelegen, ausdrücklich verbehalten. Da hiernächst die von Windsheim kurz vorher außer dem Stadtgraben eine Befestigung anzuheben begehret, und bereits einen Landthurn erbauet, dieser aber Hochfürstlich-Brandenburgischer Seits in Krafft der Landshoheit wieder abgebrochen worden; so hat Herr Marggraf Friedrich aus Gnaden, wie die Worte lauten, bewilliget, daß der genannte Landthurn nicht ganz geschleiffet werden müßen, sondern zehen Schuh hoch,

doch

doch nur von Holz, bleiben dörffen; die Stadt Windsheim hat sich gegen diese Brandenburgische Gnaden Bewilligung verbinden müßen, wider der Herren Marggrafen guten Willen führohin nicht mehr außer der Stadtmauer im Feld, eine Landwehr, einen Landthurn oder eine Befestigung zu machen, noch machen zu laßen.

Dieser Harraßische Vertrag ist hernach durch den Vergleich von an. 1529. ausdrücklich bestättiget, und die Brandenburgische Landeshoheit außer der Windsheimer Stadtmauern noch weiters bestärcket worden. Letzterer besaget diese Gerechtsame des Hochfürstlich-Brandenburgischen Landesfürsten zu wiederholten mahlen, und die Stadt Windsheim unterschreibet solches elogium mit dem vollkommensten Beyfall, bekennet auch, daß das alles, was ihr als eine exceptio a regula nachgegeben worden, aus lautern Gnaden geschehen seye. Ich habe mich bey solcher Bekanntnus nicht weiter aufzuhalten da der hier mitgetheilte Vergleich und die selbstige Bekanntnus der Stadt Windsheim nicht dem mindesten Zweiffel Platz läßet.

Diesemnach werde ich gar billig die Homännische Charte von Windsheim eine Landcharte von einer Stadt ohne Land betitult haben. Wenn man hierbey die von Brennophilo ans Licht gestellte historische rechtliche Beleuchtung der Enopfischen Charte von Nürnberg mit den eingeschalteten Urkunden, und die nachgefolgte Hochfürstlich-Brandenburgische deduction wegen der nemlichen Charte nachsiehet, und die verschiedenen Charten, welche in der Homännischen Officin von aneinander gränzenden Ländern ans Licht gestellt worden, unter sich gegen einander hält, so wird man gar bald finden, daß die Hauberische Klage von Unrichtigkeit der teutschen Charten über die Reichsständische Gebiethe vollkommen gegründet seye.

In der zu Göttigen erscheinenden periodischen Schrifft, welche Historische Bibliothec betitult ist, will zwar tom. 2. pag. 296 - 316. von einem Mitglied des Königlichen Instituts zu Nürnberg die Ehre der Homännischen Charten darmit gerettet werden, daß man dem Urheber der Seuterischen Charten von den Hochfürstlich-Bareuthischen Landen verschiedene Fehler in Bezeichnung der Orthe zeiget, und darbey meldet, daß Herr Longolius zum Hoff in Vogtland gleichwohln einige Homännische Charten corrigirt habe, auch daß die Seuterischen Charten allein nach

Brandenburgiſchen principiis eingerichtet ſeyen. Allein diß alles kan die Homänniſchen Charten noch nicht rechtfertigen.

Daß die Seuteriſchen Charten Fehler in Bezeichnung der Orthe haben können, mag ſeyn. Aber daß ſie die Gränzen des Lands unrichtig angeben ſollten, hat noch niemand zu erweißen ſich unterſtandten. Dargegen iſt ſelbſt durch Nürnbergiſche confeſſiones offenbahr dargethan, daß die Homänniſchen Enopfiſchen Charten ſich hierinn ſtarck verfehlet. Eine neue Probe hiervon gibt die Charte von Windsheim. Vielleicht ſagt man aber auch hier, daß die Beurtheilung der Windsheimer Charte nach Brandenburgiſchen principiis geſchehen. Allein diejenige principia ſind hoffentlich die richtigſten, und in Rechten zum beſtändigſten, welche, wie hier, auf klare deutliche pacta tranſactiones und res judicatas ſich gründen, und alſo allen Widerſpruch aufheben.

Nur iſt hierbey die Ehre des Herrn Longolius zu retten. Dieſer als ein Mitglied der Franziſchen Cosmographiſchen Geſellſchafft ahndete bey einer Reiße durch Nürnberg viele Fehler der Charten. Man verſprach nach ſeiner Ahndung die Charten zu beßern, ſezte aber ſeinen Nahmen auf die Charten, worüber er ſich auf die davon erlangte Nachricht wegen der ungebeßerten Fehler und falſch angegebenen Gränzen billig und höchlich beſchwehrte. Er hatte hierauf die ſatisfaction, daß die Beſitzer der Officin ſich mühesam entſchuldigten. Weil er aber zur gänzlichen Entſchädigung die Ausfertigung einer ganz neuen Charte forderte, und die bereits geſtochenen vor ganz uncorrigible erklärte, ſo blieb er, wie von ihm mit Fug beklagt wird, ohne Antwort, und die Officin verrieth ihren geringen Eiffer vor die Richtigkeit der Charten. Doch will ich dieß nicht weiters als von möglichen Dingen verſtandten wißen, und ſchließe dieſes Capitul mit Darlegung der oben benannten beeden Urkunden.

Num. 1. Vertrag zwiſchen Brandenburg und Windsheim de an. 1496.

Ich Dietherich, von Harras, Ritter, Ambtmann zue Weißenſee, bekenn mit dießem Brieff, als ſich jrrung gehalten haben, zwiſchen den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Friederichen, Marg-

Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caßueben und Menden, Herzog, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rüegen, meinen gnädigen Fürsten und Herrn Eines- und den Ehrsamen, Weisen, Burgermeister, Rath und gemeiner Stadt Windtsheim, anders theils, berührendt, das Kayßerliche Landgericht, des Burggrafthumbs zu Nürnberg, daß ich nach viel Mühe und Fleiß, zwischen demselben meinem gnädigen Heren, und den von Windtsheim gehabt, Sie deßelben jrrthumbs, ganz mit ihr beeden Will, guten Willen und Wißen bethaldigt hab, wie hernach folgt; Also daß der obgenannt mein gnädiger Herr Marggraff Friederich, seiner Gnaden Erben und Nachkommen, und ihre Landt-Richter, des Kayßerlichen Landgerichts, des Burggrafthumbs zu Nürnberg, der je zu Zeiten ist und Seyn würd, mit demselben Landgericht, bey ainigen Sachen wegen, Vber Leuth oder Guth nicht Richten sollen, in die Stadt zu Windsheim, so weit die jezo mit der Stadt-Mauer und Gräben Vmbfangen ist, was aber die Stadt Windtsheim, wie die mit der Stadt-Mauer und Gräben jezo vmbfangen ist, im Landgericht liegend haben, wie das nahmen hat, und was Sie sonst hinführo im Landgericht liegend, gewinnen, so zu denselben Güttern, Erben, aigen, gründen, baden, Steegen, Weegen, treiben und tratten, Rainen und Marcksteinen Holzmarcken, Waßerflüeßen, und Dienstbarkeiten, denselben anhängig, Servitutes Reales genant auch vmb solcher Güetter entwehrung oder Beitrag, der Beſäß, so in krafft erblich, Gerechtigkeit vmb Erblich anfäll geklagt würd, mag mein gnädiger Herr, der Marggraff Seiner Gnaden Erben und Nachkommen, und ihre Landrichter, mit dem gemeldten Kayßerlichen Landgericht Richten, und vollfahren, doch ob einig Gueth vor zweyen oder mehr Landrichter fürgenommen würde, daß dann den Armen oder Junhabern deßelben Gueths, die Hülff des Rechtens vorbehalten seyn soll, aber sonst vmb persöhnlich spröch, sollen ihr Gnad und der Landt-Richter, vermelts Landsgerichts, über die Hinterſäßen und arm Leuth, gemeiner Stadt Windtsheim, und ihrer Burg darein gehörig, in gemelten Landgericht geſeßen, nit Richten, und ob in solchen fällen, einer oder mehr fürgefordert, die sollen sich abzuweißen begehren, und durch den Land-Richter nach Landgerichts Form abgewießen, und ferner nit procedirt oder vollfahren werden.

Ferner,

Ferner, als die von Windtsheim forderung gethan haben von des Thurns wegen außerhalb der Statt Windsheim, den mein gnädiger herr, der Marggraff hat nider brechen laßen, auch von wegen der Graben von Seiner Gnaden wegen eingeebet, darzu von fünffthalbhundert Gulden wegen, die etlich von Windtsheim haben entricht, für einen Burger daselbst, genannt der Wagenstell, han ich betaidingt, daß dieselben Forderungen, gegen meinen gnädigen Herrn den Marggraffen, auch Seiner Gnaden Frauen und Mutter, meiner gnädigsten Frauen, so viel ihr Gnad das berührt, und ihren Gnaden Unterthanen, sollen ab seyn, aber so viel fleiß habe ich uff beede der von Windtsheim, bey den genannten meinen gnädigsten Herrn Marggraffen fürgewand, daß Seiner Gnaden aus Gnaden bewilligt hat, daß die von Windtsheim vf das Gemauer des abgebrochenen Thurms; daß doch von Erden auf nicht höher, dann zehen wercks Schuh hoch, ohngefährlich seyn soll, ein Wand mit Holz machen, und in die Rügelmauer laßen mögen, doch nit dicker dann eines Schuchs dick, und daß Sie und ihre Nachkommen, kein Landwehr, Landthurn, oder Bevestigung, außerhalb der Stadt, im Feld, sollen machen, oder machen laßen, ohne des genannten meines gnädigen Herrn Marggraffen, Seiner Gnaden Erben und Nachkommen, guten Willen.

Das alles zu wahrem Vhrkunth, han ich der genandte Dietherich von Harras, Ritter, als Theilhungs Mann, mein aigen angeboren Innsiegel, an dießen bethaidungs brieff, zween gleichs inhalts mit Rechten Wißen gehangen.

So bekennen wir Friederich, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zue Rüegen, für vnß, vnßer Erben und Nachkommen, vnd wir Burgermeister und Rath der Stadt Windtsheim, obgenant, daß der offtgenant Dietherich, von Harras, Ritter, Solche bethaidigung, wie die von Wort zu Wort hieuor geschrieben stehet, mit vnßer jedlichen obbenanten Parthey guten Gefallen, Willen und Wißen gethann, daß wir auch also angenommen, bewilligt, und so viel vnßer jeder theyl berührt, die zu halten, zugesagt, und versprochen, daß zu Vrkunth und Bevestigung; haben wir Marggraff Friederich vnßer Fürstlich, und wir Burgermeister und Rath zu Windtsheim, gemeiner Statt Innsiegel auch an diesen Brieff gehangen.

Geben

Geben vnd Geschehen, zu Onolzbach, am Donnerstag nach der heyligen drey Königtag, nach Christi Geburth, 1496.

Num. 2. Vertrag de 1529. zwischen Brandenburg und Windsheim.

Von GOttes Gnaden, wir Georg, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caßuben, und Wenden, auch in Schleßien, zu Ratiborn, und Jägerndorf ꝛc. Hertzog ꝛc. Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen ꝛc. ꝛc. für vns selbst, und von wegen des hochgebornen Fürsten, vnsers freundlich lieben jungen Vettern, Herrn Albrechten Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. bekennen und thun kunth, offentlich mit diesem brieff, als sich etlich Zeit bishero zwischen vns an einem, vnd den Ersamen, weisen vnsern lieben besundern, Burgermeistern und Rath zu Windsheim anders theyls, hernach bemelter sachen halben, etliche Irrungen und gebrechen, zugetragen und gehalten haben, darumb wir zum theyl gegen einander in rechtfertigungen gewachsen sind, das wir vns solch Irrungen halben als wir jtzo zu Hinlegung derselben abermahls gütlicher handlungen pflegen, uf gehabte unterhandlung, mit obgemelten von Windtsheim gnädiglich vereinigt, und vertragen haben, vereinigen und vertragen vns auch derowegen hiemit wissentlich und in crafft diß brieffs, für vnß und alle unsere Erben und Nachkommen, wie hernach folget: . . . .

Zum dritten, nachdem sich der von Windtsheim unterthanen und armen leuth freyen oder aigen güetter halben, so zu zeiten Erbs oder kaufsweiß an sie kommen, ein stritt, wo dieselben freyen gütter zu rechtfertigen seyn, gehalten hat, ist abgeredt, daß dieselben freyen aigen und andere güetter nach laut und ausweißung Hr. Dietrichs von Harras Ritters vertrags hievor zwischen vns bederseits, des landgerichts und anderer sachen halben ufgericht, welches vertrags datum hält donnerstags nach der heyl. drey Königtag und Christi geburth 1496. jahre, vor den Kaiserlichen landgericht des Burggrafthums zu Nürnberg, ausweißung deßelben vertrags fürgenommen und verrecht werden sollen, ohne dero von Windtsheim ihrer nachkommen und der ihren widersprechen.

Zum vierten ist in jrrungen, die sich zwischen vns beederseits des Kirchtages Schuz halben in den dreyen Dörfern, Külsheim, Wibelsheim

und Schwebheim gehalten, darumb sich die von Windtsheim gegen vns den Marggrafen in Recht eingelassen, nachfolgende bethaidigung geschehen, nemblich dieweil wir die Marggrafen als landsfürsten unwidersprechlich in genanten dreyen Dörffern allenthalben daselbst und die hohen fraischlichen und halßgerichtlichen Obrigkeit haben, daß hinfüro ewiglich der kirchtagschuz zu Wibelsheim und Schwebheim vnß dem Marggraffen und allen vnsern Erben und nachkommen, aber den von Windtsheim und ihren nachkommen, der kirchtagschuz zu Kilßheim zustehen und beiben soll, doch dergestalt, ob und was sich uf gedachten Kirchtagschuz oder sonst zu Kilßheim für Fälle, die Fraisch belangend, oder derselben Obrigkeit anhängig, zutragen würden, das dieselben jedesmahls vnß den Marggrafen oder vnsern Erben als dem landesfürsten zu straffen und zu büeßen zustehen, und durch sie noch die Ihren vnß derhalben kein eintrag geschehen, doch soll damit den von Windtsheim ihr bürgerliche Obrigkeit, so sie der Ort haben, nit benommen seyn.

Zum fünfften, nachdem wir die Marggraffen zwey frey gebaunte halßgerichte, eines zu Leuckersheim und das andere zu Bergel haben, und dann von alters also herbracht und gehalten worden ist, das zu besuchung, auch zu beschüzung derselben halßgericht von allen dörffern, und einem jeglichen insonderheit in dem halßgerichts gezircken begriffen, von wegen der Gemeind einer, uf vorgehende verkündigung des landts- oder gerichts-poten erschienen, und dasselbig beschirmen und schüzen helffen, und aber die von Windtsheim sich deßelben von der ihren wegen, so viel der in nachfolgenden Dörffern, zu Kilßheim, Ober- tieff- Kaubenheim, Erckenbrechtshoffen, und Wibelsheim, haben beschwert, und ihnen zu erscheinen verbotten haben, daraus lezlich fänglich annehmen, und verpflichtnus gefolgt ꝛc. Soll von den von Windsheim und ihren nachkommen hinfüro solch Verbott bey den ihren in obgemelten und andern Dörffern abgestellt und vermitten auch wiederum hergegen die Windsheimischen von vnß den Marggraffen bey gedachtem brauch und altem herkommen, der halßgericht gelaßen, und derhalben ferner mit henckerlohnen oder andern uflagen oder Neuerungen nit beschwert werden, und der von Windtsheim unterthanen, so derhalben in pflicht genommen, geledigt seyn.

Zum sechsten alß sich Burgermeister und Rath zu Windtsheim ferner beschwert,

beschwert, und derhalben rechtfertigung fürgenommen haben, daß die ihren in den dreyen dörffern Kilßheim Wibelsheim und Erckenbrechtshofen vnß den Marggraffen neben den vnsern und anderer herrschafften leuthen in obgemeldten dörffern zu raißen oder raißgeld zu geben angezogen worden, haben wir die Marggraffen gedachten von Windtsheim zu gnaden bewilliget, und gemelte die ihren, so viel sie der jetzündt in obgemelten dreyen dörffern haben, mit der raiß ausser lands unbeschwert zu lassen, doch dergestalt, ob wir oder vnßer Erben hinfüro über kurz oder lang von jemand, wer der oder die weren, vberzogen oder sunst wir oder die vnsern wider landtfrieden angriffen würden, also daß vnser oder der vnsern notturfft erfordern wolt, Nacheihl zu thun, das vnß alsdann gemelte dero von Windtsheim arme leuth zu helffen und zu raißen oder raißgeld gleichwie ander die vnsern zu geben schuldig seyn sollen, würden aber die von Windtsheim oder ihre nachkommen vber kurz oder lang in gemelten oder andern dörffern mehr leuth erkauffen, oder in andere weeg an sich bringen, die vnß den Marggraffen vor zu raißen schuldig gewest weren, sollen dieselben leuth vnß nit allein inner sonder auch außer lands neben den vnßern jedesmahls zu raißen oder raißgeld zu geben schuldig seyn, doch soll derselben dero von Windtsheim unterthan einer in solchen höher nit beschwert werden, denn wie ein marggräfischer, auch ihr der von Windsheim unterthan wider die von Windtsheim zu helffen keineswegs schuldig seyn.

Zum siebenden nachdem sich burgermeister und rath zue Windtsheim beklagt, ob sie wohl im dorff Ergersheim vff ihren armen leuthen ihr untern oder burgerlichen gerichtszwang haben, daß sie doch die vngehorsamen zu volnziehung der Vrtheyl wider sie an ihren der von Windtsheim gericht ergangen, aus der vrsach, das ihnen den von Windtsheim die vngehorsamen ihre unterthanen in bemelten dorff gefänglich anzunehmen nit gestattet werde, nit bringen können, und also sie die von Windtsheim und ihrer ungehorsamen widersacher an gebührlicher execution und vollstreckung ergangens rechtens, auch einbringens ihrer zinnß gült und schuld verhindert werden, ist bethaidingt und bered, wo künfftig wider einen der von Windtsheim unterthan und armen Mann ein Vrtheyl bey ihnen zu Windsheim in burgerlichen sachen ergehen, oder sich zinnß und gült zu bezahlen widersetzen, und derselbig sich vngehorsam erzeigen

zeigen würde, daß alßdann Burgermeister und Rath zu Windtsheim ihrer Statt diener einen oder mehr mit glaubwürthigen Schein ergangenes Vrtheyls oder ansuchen vmb hinterstellig zinnß und gült, alß vnter ihres gerichts Secret Insigel zu den Schultheißen gemelts dorfs Ergersheim abfertigen sollen, oder mögen, und alsdann genannte vnser der Marggrafen Schultheißen bey den pflichten, damit wir sie derhalben insonderheit beladen auch alle hinfüro angehende Schultheißen beladen wollen, allemahl vff fürgebrachte glaubwürdige anzeigen und ersuchen schuldig seyn sollen, durch vnser der Marggraffen Schultheißen daselbst knecht oder diener unverzögenlich fahen zu laßen, und fürter den Windtsheimischen abgefertigten dienern, in die statt Windsheim zu führen, zu überantwortten, und der von Windtsheim unterthane, so dieser Irrung halben, in einem fall Jorgen Bart belangend, verpflicht werden, wiederumb geledigt, und ihnen ihre wehr wider geben werden.

Zum achten und beschließlich haben sich bißhero viel Irrung und zwietracht zugetragen, nemblich wo sich ein entleibung oder ander Malefizhandel in der von Windsheim Statt oder Marckung begeben, das dem von Windtsheim von vnser der Marggraffen Amptleuthen nit hat gestatt werden wollen, dieselben thäter vf ihrer Marckung anzunehmen, und nach ihrer Statt gebrauch und gemeinen rechten zu straffen, und zu rechtfertigen, daraus dem von Windsheim viel widerwillen und Unrath begegnet ist, vnd dieweiln dann sich die von Windtsheim deß gegen vnß den Marggraffen etwas beschwert und derhalben gegen vnß in rechtfertigung gewachsen sind, haben wir die Marggraffen als landsfürsten aus gnaden, auch vff zimblich erstattung, und damit das vbel desto stattlicher bestrafft werden, und sich auch gemelte von Windtsheim frevels und mutwillens entschütten mögen, ihnen den von Windsheim bewilliget, das sie vff ihrer statt marckung alle Malefizhändel zu straffen, und also den thäter biß an die Greinntz ihrer Marckung, wie die jezt auch verraint und verstaint ist, nach zu eilen, und sie gefänglich anzunehmen, in ihr statt Windtsheim zu führen, und also uff ihrer Marck halßgericht Obrigkeit zu frischer that und sunst zu üben macht haben sollen. Dargegen aber soll vnß den Marggraffen dergleichen unbenommen seyn, die landsfürstliche hoch- und halßgericht-Obrigkeit durch vnßer Amtleuth biß an die statt Windtsheim, so weit dieselbig itzo mit mauern und greben vmbfangen ist, vf ihr der von Windtsheim Marckung

zu

zu üben, allein ausgenommen, was sich für fälle in der statt oder Marckung zugetragen, die sollen die von Windtsheim allein, und wir die Marggrafen nit zu straffen haben, doch wo ein ableibung oder ander malefizhändel vf der Statt Windtsheim Marckung geschehe, und der thäter entwürde, soll vnß oder vnßern Ambtleuthen hiermit vorbehalten seyn, denselben thäter vf der von Windtsheim Marckung bis an die thor gefänglich anzunehmen, in vnßer halßgericht zu füeren, und daselbst wie andere theter oder verhändtler zu straffen, ohn der von Windtsheim der ihren und männiglichs verhinterung oder eintrag, doch soll auch Burgermeister und Rath zu Windsheim die Nacheihl und straff der Malefiz anderer gestalt vf ihrer Marckung nit begunstigt noch erlaubt seyn, dann das sie sich aller dörffer weihler und höffe, auch an und in ihrer Marckung gelegen und stoßend, enthalten, und ob sonst durch ihr der von Windtsheim oder der ihren Nacheil ein theter oder verhandler außerhalb ihr Marckung an andern Orth begrieffen oder nieder geworffen würde, der soll, wie von alter herkommen, durch dießelben in vnßer der Marggraffen halßgericht und Ambt gefürth und überantwortet werden.

Und dann sollen alle Irrung und Zwitracht so sich biß vff dato zwischen vnß obgenanten Partheyen gehalten haben, dermaßen wie obgeschrieben stehet, endtlich gericht verpflicht und vertragen, auch alle Rechtfertigung, und was sich sonst allenthalben in zeit solcher wehrend Irrungen, es sey in oder außerhalb Rechts verlauffen und begeben hat, hiemit gänzlich vfgehoben, und kein theyl dem andern darumb zu thun nicht schuldig seyn.

Doch soll auch diese vnßere verainigung und bethaidigung den hievor zwischen vns beiderseits vfgerichten Dietrichen von harras Ritters vertrags in allen seinen stucken und puncten, auch vnß den Obrigkeiten herrlichkeiten und gerechtigkeiten so vnßere VorEltern und wir bißhero in und außerhalb der statt Windtsheim gehabt und noch haben, und wo in diesem Vertrag nit angezogen oder bemelt sindt, und herwiderumb den von Windtsheim gegen vnß den vnßern in alle weeg vnschädlich vnabbrüchig und vnnachtheylich seyn. So bekennen wir Burgermeister und Rath zu Windtsheim, daß dieser Fürstlich und gnädig vertrag Bewilligung und verainigung mit vnßern guten Wißen und Willen geschehen und zugangen ist. Vnd dar-

auf gereden und versprechen wir obgenanter Marggraff Georg zu Brandenburg für vnß selbst und von wegen vorgenants vnßers lieben jungen Vettern bey vnßern fürstlichen Würthen für vnß und alle vnßere Erben, und wir vorgemelte Burgermeister und Rath zu Windtsheim bey vnserm rechten guten waaren treuen für vnß und alle unsere Nachkommen, den obgemelten vertrag hinfüro ewiglich in allen seinen stucken puncten und Articuln getreulich und vnuerprochenlich zu halten, und darwider nit zu handeln, zu seyn, noch zu thun, in kein Weeg, alles getreulich und vngeferlich, und des zu waaren vrkunth haben wir Marggraff Georg von vnß und vnßers jungen vettern wegen vnser fürstlich, und wir Burgermeister und Rath zu Windtsheim gemeiner statt Insiegel mit rechten wißen an diesen Brieff gehangen, der Geben ist zu Onolzbach am Sambstag nach Vincula Petri nach Christi vnßers lieben herrn Geburth 1529. Jahre.

Das

Das eilffte Capitul.

Von der Brandenburgischen Kirchenordnung.

Herr Moßer hat im Jahr 1737. angefangen, unter dem Titul, corpus juris evangelicorum ecclesiastici, verschiedene Kirchenordnungen und dahin einschlagende Geseze zu sammlen, und durch den Druck gemein zu machen. Es ist aber zu bedauern, daß solche Sammlung nur auf zwey quart Bände angewachsen. Wenigstens sind mir nicht mehrere bekannt. Zu wünschen wäre gewesen, daß alle Kirchenordnungen, wenigstens aus dem sechzehenden Jahrhundert, in dieser Sammlung stünden; denn daraus nicht allein die Übereinstimmung der Evangelischen Kirchen sich mehrers erproben, sondern auch der Eiffer der Bekenner des Evangeliums vor Gottes Ehre zum nöthigen Muster der heutigen Welt in seinem vollen Glanz ans Licht tretten würde. Wenn zugleich die Kirchen-Ordnungen derer, welche durch Gottesfügung unter catholischer Bottmäßigkeit leben müßen, hinzugefüget würden, so könnte dadurch der teutschen Staatsrechtslehre ein großer Behulf geschafft werden. Ich zehle dahin die Christliche Kirchen-Agenda, wie die von den zweyen Ständen der Herren und Ritterschafft im Erzherzogthumb Oesterreich unter der Enns gebraucht wird, von Jahr 1571. Dergleichen werden sich auf nachsuchen noch mehrere vorfinden.

Aber bey solcherley Sammlungen muß nur auch auf die Authenticität hauptsächlich gesehen werden, damit man mit dem Widertheil nicht auf Irrweege zu gerathen in Gefahr kommen möge. Zu dieser Absicht und zu Ergänzung der Historie wird mir erlaubt seyn, bey der Moserischen Sammlung und deren zweiten Band p. 665. : 760. zu bemercken, welch besonderes Versehen sich mit der sogenannten Nürnbergischen Kirchen-Ordnung eingeschlichen, und zwar unter der Rubric: Kirchen-Ordnung in E. E. Raths der Stadt Nürnberg Obrigkeit und Gebieten, wie man sich mit der Lehr und Ceremonien halten solle, M. D. XXXIII. Es hat aber darmit folgende wahrhaffte Beschaffenheit, welche bey erster Gelegenheit

mit

Archivalischen Urkunden bestärcket werden soll, da indeßen es genug seyn wird, auf den Originaldruck der Kirchenordnung, welcher aller Orten anzutreffen ist, sich zu beziehen.

Mit welchem Eiffer Marggraf Georg der fromme die Herstellung der Evangelischen Lehre und ihrer Lauterkeit betrieben, bedarf keines Beweißes. Selbst die Lebensbeschreibung des Nürnbergischen Rathsschreibers Lazarus Spenglers bestärcket solches. In dem nemlichen Geschäfft hat auch E. E. Rath zu Nürnberg kein geringes Lob verdienet. So wie auf Nürnbergischer Seiten gedachter Spengler ein Hauptwerckzeug gewesen, so war es in den Brandenburgischen Landen Georg Vogler. Beede waren stets einstimmig, und stunden wegen der Reformation in dem vertrautesten Briefwechsel miteinander. Beede hatten auch am Ende einerley Schicksahl, und wurden zum Danck dienstlos. So lohnet die Welt!

Es ist aber die Reformation Brandenburgischer und Nürnbergischer Seits nicht allein fast mit gleichem Eiffer betrieben, sondern auch meistens gemeinschafftlich, wie darob in beederseitigen Archiven die untrüglichsten Beweißthümer in großer Anzahl sich vorfinden besorgt worden. Johann Wilhelm von der Lith hat solche gemeinschafftliche Besorgung der Reformation in Betreff der an. 1528. verabredeten und vollstreckten Kirchen-Visitation klar gezeiget. Gemeinschafftlich aber haben beede Theile die Sache betrieben, um so sicherer dem Vorwurf vorzubeugen und zu begegnen, als wenn die Anhänger der sogenannten neuen Lehre in gröster Uneinigkeit wären, der eine dieß, der andere jenes lehrete, und keiner seines Glaubens Gewißheit hätte. In der nemlichen Absicht wurde sobald nach verübter ersten Kirchen-Visitation auch an einer Kirchenordnung gemeinschafftlich gearbeitet. Die Theologen zu Anspach und Nürnberg bearbeiteten solche, und der bekannte Osiander, welchen andere Hoßen-Enderlein nennen, machte in Nürnberg darbey große Hindernuß. Hinter seine Streiche konnte man lange nicht kommen, denn seine Collegen wolten sich seiner wilden Hitze nicht aussetzen. Endlich wurde er gar ausgeschloßen, und die Kirchenordnung kam im Jahr 1533. mit Rath des Brentius zu Halle in Schwaben zu Stande, besonders weiln der fromme Marggraff Georg mit preißwürdigsten Eiffer die Sache betrieben. Der belobte Fürst begehrte mit solcher Ordnung allen gesuchten Entzweck ohnfehlbar zu erreichen;

chen; er handelte daher durchgehends mit Sächßiſcher Einverſtändtnus, und ſorgte dafür, daß die gemeinſchafftlich verfaſte Kirchenordnung auch gemeinſchafftlich publicirt wurde. Die eigentliche Rubric der Kirchenordnung vom Jahr 1533. war dann folgende: Kirchen-Ordnung, in meiner guedigen herren der Marggraven zu Brandenburg, und eines Erbern Rats der Stat Nürnberg Oberkeyt und Gepieten, wie man ſich bayde mit der lere und ceremonien halten ſolle.

Es hat ſolchemnach Herr Moßer eine unächte Nachricht bekommen, wenn er die Kirchenordnung de 1533. welche zwiſchen Brandenburg und Nürnberg gemeinſchafftlich geweſen, gerade zu eine Nürnbergiſche nennet. Nach dem, was Hirſch Diaconus zu Nürnberg in ſeinen Büchlein von Nürnbergiſchen libris ſymbolicis meldet, will es zwar ſcheinen, daß man zu Nürnberg neben der gemeinſchafftlich gefertigten, gedruckten, gezahlten, und publicirten Kirchenordnung auch in Geheim noch ein Titulblatt in der Form, wie ſie Moſer angibt, zu drucken ſich ermächtigt; allein erſtlich bleibt dieſe Vermuthung allezeit unwahrſcheinlich, und vom Beweiß entblößet; hiernächſt ſtreitet ſie allezeit gegen die gemeinſame Verbindung zu einer gemeinſchafftlichen Kirchenordnung; daß folglich, wahrhafft zu reden, keine ſeparate Ordnung exiſtiren kan, man wolte dann der Stadt Nürnberg Schuld geben, ſie hätte ſogleich beym Abſchluß des mit Brandenburg gemachten Vertrags ihme auch zuwider zu handeln ſich heimlich beeifert.

Die Sache wird klärer werden, wenn ich zeige, daß außer der vorbenannten Abſicht einer gemeinſamen Kirchenordnung noch ein politiſcher Umſtandt damahln obhanden geweſen, warum beede Theile nothwendig bey der Kirchenviſitation ſowohl als bey der Kirchenordnung gemeinſchafftlich zu Werck gehen müßen. Was die Stadt Nürnberg an. 1519 et 21. und ſofort gegen den von Kaißerlicher Majeſtät dem Hochfürſtlichen Haus remuneratorie verliehenen Guldenzoll thätlich gehandelt; wie ſie wegen des Lazarets und der neuen Gebäude auf gleiche Art verfahren; und welche große Thätlichkeiten wegen der, der Landes hohen Obrigkeit anhängigen fraißlichen Obrigkeit ſich ereignet, auch fortan continuiret, iſt eine durchgehends bekannte Sache. Zu der Zeit, da die Gemüther wegen der Reformation am meiſten vereiniget ſeyn ſollten, brandte das Feuer

zwischen beeden Partheyen fast am hefftigsten, und es muste dahero an. 1535. den Thätlichkeiten auf sieben Jahr ein Anstand gegeben werden, wie hiervon die Urkunde in der historia diplomatica pag. 901. zu lesen. Auf die nemliche Arth geschahe es dann auch, daß, um die Reformation nicht durch die über Landeshoheit und territorium obhandene Irrungen gehemmet und aufgehalten zu sehen, der Herr Marggraf Georg der Fromme lieber eine gemeinschafftliche Kirchen-visitation und Kirchenordnung belieben, als gar nichts thun wolte, um dem gerichtlichen Proceß nichts zu vergeben, und die landesherrlichen jura bey erfolgender obsieglicher Sentenz in salvo zu behalten. Da nun in Nürnberg schon damahlen nicht wenige dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg den an. 1583. erfolgten rechtlichen Obsieg prophezeyeten, so wurde der Osiander, der ohnehin zu allerley Schwermereyen aufgelegt war, unter der Hand in den gemachten oben schon angezeigten Hinternißen gestärckt, und nach Onolzbach offt auf drey vier monitoria nicht keine Antwort ertheilet, so daß gedachter Herr Marggraff Georg unterweilen die Verzüglichkeiten sehr ungnädig aufnahmen, und ihren Räthen mehrmahlen aufgaben, die Kirchenordnung möglichst zu betreiben, und die Sachen so zu richten, damit der rechtshängigen Landeshoheit nichts zu nahe geschehen möge. Auf diese Weise ist dann die Kirchenordnung nicht allein gemeinschafftlich verabredet, sondern auch gemeinschafftlich publicirt worden. Und was wäre sonst nöthig gewesen, mit dem Osiander sich so viel Mühe zu geben, wenn man nicht eine gemeinschafftliche Ordnung nöthig gehabt hätte? die Archival-Urkunden, welche zu einer andern Zeit vielleicht ein continuator der Lithischen Reformatur in extenso ans Licht bringt, bezeugen, wie vieles damahlen eingestreuet worden, um die Sachen dahin einzuleithen, damit der Herr Marggraff zu einer einseitigen Ordnung nach seinem habenden Recht eiffrig schreiten, und dardurch Nürnberg die Gelegenheit zu einer thätlichen Trennung bekommen möge. Jedoch die Geister der Zwietracht haben damahlen unterliegen müßen, und die Kirchenordnung wurde endlich nach einem sechsjährigen Zeitverlust doch gemeinschafftlich publicirt.

Um so nothwendiger ist es also, den historischen Fehler, zu welchem Herr Moßer in dem corpore juris evangelicorum ecclesiastici verleithet worden, zu corrigiren. Das jus circa sacra ist nach aller

Rechts-

Rechtslehrer einstimmigen Dafürhalten, und nach den kundbarsten Reichsgesezen ein Anhang oder ein Theil der reichsständischen Landeshoheit. Der Gegensatz hiervon, so angenehm er auch vielen ist, erwartet doch allererst den zu Recht beständigen Beweiß, welcher selbst nach dem Westphälischen Friedensschluß unter die pur unmöglichen Dinge gehöret. Wann nun durch die bekannten Urthel von 1583. und 1587. das Hochfürstliche Haus Brandenburg in dem rechtlichen Besitz der Landeshoheit um die Stadt Nürnberg geschützet worden, und die Stadt Nürnberg bisher in petitorio ein anderes auszuführen nicht vermogt hat; so ist wohl unstrittig hiervon die natürlichste Folge, daß auch das jus circa sacra um Nürnberg her niemand sonst, als allein den Hochfürstlichen Haus Brandenburg zustehen könne. Solte auch ex injuria temporum die Stadt Nürnberg hierinn, wie in etlichen andern Stücken, dem besagten Urthel de 1583. bißher das schuldige Genügen nicht gethan haben; so hat sie doch allezeit die caution gegen sich, unter welcher sie an. 1591. ad petitorium zugelaßen worden, so daß sie contra iudicata von mala fide gewagten attentatis niemahlen mit Bestandt einigen Vortheil sich versprechen darff. Der codex diplomaticus et documentorum archivalium, die Errichtung der zwischen Brandenburg und Nürnberg gemeinsamen Visitations- und Kirchenordnung betreffend, muß und wird künfftig hiervon das mehrere besagen.

Das zwölffte Capitul.

Von der neuesten Altmühlordnung.

Der Altmühl Fluß, welcher schon in den ältesten Urkunden genennt und gefunden wird, hat so viel besondere, daß er wohl eine eigene Untersuchung verdiente. Die jährliche so starcke Ueberschwemmung der angränzenden Felder, welche sich sehr weit offt erstrecket; das feuchte Bett; das niedrige Ufer; der Reichthum an Fischen und Krebsen; das bey dem schleichenden Waßerfluß häuffig wachsende Gras, das sich darauf nährende viele Federwildprett, die dahero errichtete höchstschädliche Endtenpfühle und dergleichen würden darzu Materie genug an Handen geben, so wie das alles schon viele secula her die Brandenburgische Landesherrschafft bemüßiget hat, mit den an der Altmühl verschiedentlich begüterten Herrschafften, benanntlich dem Hochstifft Eichstett, dem Oettingischen Amt Spielberg, der Grafschafft Pappenheim, dem teutschen Orden, und den Rittergüthern Muhr, Sommersdorf und Wald auf gemeinsame Anstalten zu dencken, und allgemeine Ordnungen zu Verhüthung alles durchgängigen Schadens abzuschließen. Die lezte dergleichen Ordnung und Abrede ist vom Jahr 1735. und lautet folgender Gestalt:

Nachdeme die bißherige Erfahrung leider nur allzuviel gelehret, was entsetzlicher und Lands-verderblicher Schaden daher entsprungen, daß die in vorigen Zeiten so heilsamlich verordnete Altmühl- und Fisch-Ordnungen auffer aller Acht gelassen und geflissentlich hindangesetzet worden, als wodurch nothwendig erfolget, daß die an der Altmühl gelegene Wießmathen, Aecker und Felder, durch öffters viele Wochen lang anhaltdauerte Uberschwemmungen empfindlich beschädiget, und der sonst so Krebs- als Fisch-reiche Fluß allerdings erschöpffet und verößiget worden, sofort in gegenwärtig verwüsteten Zustand zu allgemeiner Bedrängnus der umliegenden Landschafft gerathen müssen;

Als sind die allhier von allen an der Altmühl angränzenden Herrschafften bevollmächtigte Deputati des einmüthigen Schlusses worden,

zu

zu Beförderung des allgemeinen Besten und Aufrechthaltung der armen Unterthanen gegenwärtige Verordnung mit dem einmüthigen Verlaß einzurichten, daß solche stet, fest und ohnverbrüchlich gehalten werden solle.

Erstlich, wann grosse Güß und Regen sich ergeben, wodurch Sand und Schlamm in die Altmühl gezogen, und solche dadurch, welches auch auf die Brucken zu verstehen, sehr verenget wird, sollen die nächst anliegende Gemeinden den zusammen geflößten Unrath oder Anschütt, so bald es immer möglich, und vor dem angeloffenen Wasser beyzukommen, aufheben, und beyseits bringen. Und gleichwie biß anhero

Zweytens die Unterthanen, so den auf ihren Wiesen liegenden Schlamm und Unrath hinweg geraumet, zu Erspahrung der Mühe und Arbeit solchen also gleich wiederum in die Altmühl hineingeworffen, durch welchen häuffigen Zugang der enge Fluß nothwendig noch mehrers gestemmet, und zu desto leichtern Austritt angeschwellet werden müssen; Also wird ins künfftige dieser schädliche Mißbrauch gänzlich abgestellet, und die Unterthanen bey Vermeidung einer Straff à 2. fl. oder nach Beschaffenheit der Ungebühr noch um ein mehrers dahin angewiesen, das abgesäuberte keineswegs mehr in die Altmühl hineln zu versencken, sondern dieses entweder auf ihre Aecker oder in andere entlegene Orte solchergestalten zu überführen, damit es nicht mehr in den Fluß eingeflößet werden möge; dahingegen

Drittens kan zwar der von der Altmühl ausgehobene Unrath noch an der Altmühl hingeleget, jedoch schlemms und etwas abhängig aufgeschlagen werden, um hierdurch den sonst sich leicht ergebenden Ruckfall in die Altmühl zu verhindern.

Vierdtens hat die bißherige Erfahrung sattsam gezeiget, daß durch die offt lange Zeit unterbliebene Ausschneidung des Altmühl-Flusses grosser Schaden erfolget, indeme das aus dem fetten Erdreich hervordringende Graß sich ungemein angehäuffet, wodurch der gewöhnliche Lauff des Wassers ohnumgänglich gestecket, und die gefährliche Uberschwemmungen sich desto leichter ergeben haben; Solchemnach wird allen und jeden Fischern, Fisch-Wasser Beständnern, oder derselben Innhabern ernstlich gebotten, alle Jahr viermahl, nemlich zu Anfang und zu End des Monaths May dann um Johannis und um Laurentii, in denen Drey ersten

Tagen darnach, das ihnen zuständige, oder Bestandsweis genieſſende Fisch-Wasser, unter einer ohnnachläßigen Straff à Drey Gulden mit der Grund-Sensen also gewiß ausschneiden zu lassen, als in Entstehung deſſen jede Herrschafft die erforderliche Ausputzung auf sein des saumigen Unkosten, nebst Behauptung der vor angesetzten Geld-Buß ohnaufhaltlich verfügen wird.

Immittelst ist hiebey die Breite solcher gestalten beyzubehalten, daß wo der Fluß am engsten, vier und zwanzig Schuh, wo er etwas breiter dreyßig, und wo er am breitesten zwey und vierzig Schuh gelassen, dann wo er am schmälesten, zu Unterhaltung der Krebs und Fische, auf beeden Seiten zwey Schuh verstattet werden; Im Fall aber auch dieser enge Raum nicht vorgefunden würde, wäre von dem beyderseitigem Erdreich so viel abzustechen, und in so fern es eine wahrhaffte Anschütt und nicht eine Veränderung oder Verlassung des alten Rinnsaals ist, die Vergnügung nach dem erleidenden Abgang einzurichten. Und da auch

Fünfftens, bißanhero wahrgenommen worden wie die Rothgerbere ihren verbrauchten Lohe, die Müllere die abgefallene Seeg-Spän und andere Unterthanen die Spreu oder sonstigen Unrath zu leicht erfolgender Einfallung an den Fluß hinlegen, oder solches wohl gar hineinzuwerffen, sich unterfangen haben; Als wird so ein als anderes vor das künfftige ernstlich verbotten, und sollen die Ubertrettere jedesmahlen mit einem Gulden Straff also gleich beleget und angehalten werden; Nicht minder ist

Sechstens, zu einer allgemeinen Klage worden, daß durch die hin und wieder angelegte Endten-Pfühle und auf denen Wiesen, bey noch stehendem Graß vorgenommenen Schnepffen-Fang denen anstossenden durch ohnnöthige Anschwellung deß Wassers und Darniedertreet- und Verschleppung der Wiesen empfindlicher Nachtheil zugewachsen, und der ein oder dem andern Privato dem Publico zur Last zugehende Gewinn in Ermäßigung deß daraus nothfolglich entspringenden nahmhafften Verlusts in gar keine Betrachtung zu ziehen ist. Dahero werden alle gestemmte Endten-Pfühl- und Schnepffen-Fäng, sie mögen an der Altmühl stehen oder vorgenommen werden, wo sie wollen, vollkommen nufgehoben und abgeschafft; Würde sich aber ein- oder mehrere erfinden lassen, die solcher Verordnung wiedersetzlich nicht nachlebeten, oder nach denen gegenwärtig abgethanen

neue

neue anzurichten, oder anzufangen ſich vermeſſentlich unterziehen wollten, dieſem oder dieſen wird eine Straff von Fünff Gulden hiemit zuerkannt, und von jedes Orts Obrigkeit an dem Verbrecher zu exequiren ſeyn; Ferner iſt

Siebendens, durch die hier und dar vorgefundene verſchiedene Stemmungen groſſes Unheil entſtanden, wie es der Augenſchein ſelbſten zeiget, da nemlich das vorhin faule und matte Waſſer an vielen Orten dermaſſen hochangetrieben und aufgeſchwellet worden, daß ſolches bey jedem auch nur geringen Regen eine ſchnelle Uberſchwemmung verurſachet, welche eingeführte Stemmungen mit Anſetzung obiger Straff insgeſamt abzuthun, auszureiſſen und nimmermehr zu gedulten ſeynd.

Achtens, ſollen alle Reyß- und Laich-Fachen abgethan, und die letztere nur zur Laich-Zeit, nemlich vierzehen Tag lang zugelaſſen werden, die Schlachten aber abwärts des Fluſſes, damit das Waſſer abſtreichen könne und nicht gegeneinander übergeſetzet, auch über ſieben Schuh nicht bey kleinen Wäſſern in den Fluß eingerucket werden. Wie dann

Neundtens, die Müller je und allezeit ihre Wehr und Gräben ob- und unterhalb der Mühl von dem Geröhrig und andern anwachſendem Unkraut bey willkührlicher Straff wohl zu reinigen haben, da immittelſt die Ausſchneidung des Haupt-Flußes jedesmahl vorzunehmen ſeyn wird.

Wann und wie offt aber die Bey- und Neben-Graben ausgehoben werden ſollen, ſolches wird der Beamten Aufſicht in ihren Bezircken überlaſſen, welche das Jahr viermahl, nemlich zu denen vorgeſetzten Ausſchneidungs-Terminen ſorgfältig nachzuſehen haben, ob der vorgeſchriebenen Ordnung in allem die ſchuldigſte Folge geleiſtet worden, und keine weitere Hülffe vorzukehren übrig ſeye.

Zehendens, wird das Flachs-Röſten, Einſenckung vieler Stein und Waaſen und die andurch verurſachende Stemmung gänzlich aufgehoben; Dann

Eilfftens, das ſchädliche Fiſchen, mit zubereiteten Kugeln, als eine ohnzuläßige und vorhin ſchon höchſt verbottene Sache bey Straff Sechs Gulden ein- vor allemahl abgeſtellet und in denen Gemeind-Waſſern nur Donnerſtags Nachmittag von Zwölff Uhr biß Abends, und Freytag Vormittag biß Zwölff Uhr, in der Faſten hingegen Montag Nachmittag zu

fiſchen

fischen erlaubet, nicht minder das Angeln in diesen sowohl, als allen andern Ban-Wässern mit Vorbehaltung willkührlicher Leibs-Straff gegen die Ubertrettere gänzlich verbotten und abgeschafft. Nachdem auch

Zwölfftens, dieser üble Gebrauch bißhero eingerissen, daß man die Hecht und andere gute Fische nur nach dem Gewicht, ohne Unterscheid der Länge oder Grösse verkaufft; Als hat man solches keineswegs vor nützlich, dahingen aber vor weit besser und rathsamer befunden, wann die Grösse der Fisch und Krebs dem Gewicht nach genommen und gesetzet wird.

Sollen demnach ins künfftig bey Straff Fünff Gulden, keine Hecht, Orffen und Karpffen, noch andere gute Eß-Fisch von denen Fischern auf den Marckt gebracht, oder sonsten aufbehalten und verkaufft werden, welcher nicht zum wenigsten ein halb Pfund, so dann ein Rupp oder Brat-Fisch einen Vierling, desgleichen unter den Persching, Weiß-Fischen und Rothaugen Acht Stuck ein Pfund machen, und also das kleinste einen halben Vierling wägen. Von denen Krebßen aber sollen wenigstens Zehen auf ein Pfund gehen, und die Docken aufzufangen ganz verbotten, auch ein jeder Fischer gehalten seyn, alle Fisch und Krebß, so das vorgeschriebene Gewicht nicht vollkommen erreichen, wieder ins Wasser zu werffen. Dafern aber deme zuwider dergleichen bey ein und andern gefunden worden, sollen sie dem Verbrechen nach, der darauf gesetzten Straff Fünff Gulden ohnnachläßig gewärtig seyn, und wird zu dessen besserer Vesthaltung und Beobachtung jedem Amt-Knecht zukommen, der Fischer brauchende Lägel oder anders Geschirr zu visitiren und zu sehen, ob die gefangene Fisch und Krebß das erforderliche und vorangesetzte Gewicht haben und darinnen kein sträfflicher Excels begangen werde; Zumahlen sich nun auch

Dreyzehendens, viele unterstanden, wann bey überflüßigem Regenwetter und Güß-Zeiten die Altmühl groß worden und über das Gestad in die Wiesen getretten und solche überschwemmet, mit Bern und andern Zeugen, wie sie gekönnt, allerley Fisch, fürnemlich aber die kleine Hechtlein und andere Eß-Fischlein tausend weiß aufzufangen und vor Taupel-Fisch (taub todt) zu verkauffen, dardurch dann, wie leichtlich zu erachten, die Wasser nicht wenig eröäßiget werden.

Als soll sich ein jeder ins künfftige bey Straff Fünff Gulden solchen

höchst-

höchst-schädlichen Fischens gänzlich enthalten, und niemand auf angeregten Wiesen und Aeckern so weit sich der Fluß erstreckt und der Fischer mit dem Schiff fahren kan, zu fischen Macht haben, als derjenige, welcher in dem Altmühl-Fluß solches auf seinem Wasser berechtiget ist, doch, daß die Fisch in allweg das vorbeschriebene Gewicht und Maaß haben, dafern aber das Wasser wieder gefallen, und in den Löchern, Grüben und Altwassern noch etliche Fischlein übrig verblieben, so solle denenjenigen welchen der Grund oder Boden gehörig, zu fischen berechtiget, und ihnen solche heraus zu nehmen vergönnet und zugelassen seyn, doch das dieselbe keines vorsetzlichen Betrugs sich gebrauchen.

Vierzehendens und schlüßlichen haben einige Fischer verbottene Fisch-Zeug, darunter die Bern, Breitgarn und Schubhammen billich zu rechnen, zu Schulden kommen lassen; Diese jetzt angezeigte Instrumenta werden dann vor das künfftige bey Straff zehen Gulden abgethan und verbotten. Und gleichwie diese Verordnung zum Besten der Unterthanen und nutzbaren Erhaltung des Altmühl-Flusses einzig und allein abzielet; Also zweiffelt man keines wegs, es werde jeder sein eigenes Bestes bedencken und solcher getreulich nachzukommen, von selbsten wissen. Damit aber niemand davon einige Unwissenheit vorschützen, und sich im Fall des Ubertrettens damit entschuldigen möge, so wird nicht nur allein diese Verfassung allen Unterthanen, Fischern und Fisch-Wasser Innhabern und Beständnern zu unverbrüchlicher Nachachtung innerhalb Acht Tagen ohnfehlbar zu publiciren, sondern auch alle Jahr wenigstens einmahl sothane offentliche Verkündigung zu wiederholen seyn. Dessen zu wahrer Urkund haben die von gesamten Herrschafften hiezu specialiter bevollmächtigte Deputirte und Abgeordnete sich eigenhändig unterschrieben, und ihr gewöhnliches Petschafft fürgedrucket. So geschehen Ohrnbau, den 6. Sept. 1735.

Das dreyzehende Capitul.

Von dem Würbel in dem Jagst-Fluß.

Die Jagst, ein Fluß, der bey Wimpfen in den Neckar fället, fließet durch die hochfürstliche Onolzbachische Lande und besonders durch das Oberamt Crailsheim, ist sehr Fisch- und Krebsreich, und hat einen ziemlich reißenden Strom. In dieser Jagst findet sich ohnfern der Stadt Crailßheim, nicht weit von der sogenannten Heldenmühl, ein Würbel, der gemeiniglich bey schwachen und seichten Waßer, nicht aber bey starcken Waßer zu sehen ist. Die Landleuthe, welche in der Gegend umher wohnen, haben schon mehrmahlen allerley Versuche gemachet, um zu finden, ob und wo etwa das sich in diesem Würbel verseichende Waßer wieder aus dem Erdboden hervorgestoßen werde. Allein bißher waren alle diese Versuche vergebens, und darob kan sich auch niemand besonders wundern, wenn man von dem Geheimnus überzeuget ist, das sich der allmächtige Gott in Ansehung der unterirrdischen Oeconomie allein vorbehalten hat.

Indeßen ist von dießem Würbel dies besondere zu bemercken, daß die Gänge deßelben in diesem und dem vorigen Jahrhundert, vielleicht auch vorher schon, etlichmahlen durchgebrochen, so daß beynahe der ganze Fluß sich in die untern Höhlungen gestürzet, somit das Bett deßelben ohne Waßer war, und dem Schlamm offen darzeigte. Daß dieser Vorfall eine große Bestürzung jederzeit verursachet, wird wohl ohne Erinnerung vermuthet werden. Destomehr ist die Göttliche Güthe zu loben und zu preißen, daß sich der Schlund der unterirrdischen Höhle wiederum verstopfen laßen, indeme nemlich so lang und viel die emßig herbey gebrachte Steine von allerley Größe hineingeworffen und gewälzet worden, biß endlich die Oefnung verstopft zu werden schien, da man dann mit Kieß und Letten so viel möglich dem Waßer das fernere Einlauffen in die innern Gänge der Erden verwehrte.

Es gehet aber hierbey, wie bey allen menschlichen Anstalten, nemlich daß nichts vollkommen und nichts beständig seyn mag. Der Schlund

kann

kann niemahlen ſo genau und ſo ſtarck verſtopft werden, daß nicht dem Waßer ein zwar geringer, doch etwelcher Gang offen und frey bleiben ſolte. Dieſer wird nach und nach, und unvermerckt weiter, und das Einlauffen des Waſſers verurſachet den Wirbel, welcher ſolchergeſtalt ſtets ſtärcker werden muß, biß endlich durch eine Erſchütterung der Erden oder durch das Ausſpühlen des Grunds die eingeworffene Steine hinab ſincken, dergeſtalt daß endlich der oben bemerckte Durchbruch nothwendig erfolgt. Indeßen kann man, ſo viel bißher von der Sache Kundſchafft einziehen können, den ganzen Durchbruch des Waßers niemahlen zum voraus vermercken, ſondern er iſt noch allezeit höchſtunvermuthet erfolget. Gleichergeſtalt iſt bißher auch nicht zu erforſchen geweſen, wie oft ſich eigentlich dieſes Verſincken des Flußes ſchon ereignet. Meines Wißens iſt es das letztemahl im Jahr 1729. geſchehen, wie mir glaubwürdige Augenzeugen erzehlet.

Das vierzehende Capitul.

Von dem Wort Trau-Händer.

Zur Erläuterung dieses Worts muß vor allem zwey aus glaubwürdigen Acten abcopirte Urkunden dem Leser vorlegen. Die erste lit. A. ist ein Gräflich-Hohenlohischer Freyheitsbrief vor etliche Kirchen seiner Herrschafft zu Crailßheim vom Jahr 1363. welcher bereits in Wibels Supplement zum dritten Theil seiner Hohenlohischen Kirchenhistorie und deßen codice diplomatico pag. 308. num. 169. wiewohl in veränderter Gestalt anzutreffen; und die andere lit. B. das Testament eines Burgers, Carl Nordlinger, zu Onolzbach von 1515. Sie lauten aber also:

Lit. A.

Wir Crafft von Hohenlohe der ältere, Frau Anna seine Eheliche Frau vnd Crafft vnser Ehelicher Sohn, thuen kundt und verjehen öffentlichen an diesen Brief allen denen, die Jhn sehen oder hören lesen, daß wir angesehen, und bedacht haben die zergengliche zitt dieser Welt, und haben lüterlich durch Gottes vnd durch Unser Seel heils Willen für vns, vnd für alle vnsere Erben, altfordern vnd Nachkommen, sie seind gegenwärtig verfaren oder künfftig, vnd für alle die, die zu Crailsheim die Herrschafft inne haben, oder noch inngewinnen, die Gnade und die Liebe gethan, daß Wir, noch dieselben Unser Erben vnd Nachkommen, noch kein Unser Ambtmann Diener, noch Gewalt fürbaß ewiglichen die Erbarn und geistlichen Manne, die diese hernach geschriebene KirchPfarr, Capellen vnd Frühmessen jetzo inne haben, oder darauf bestelt seyn, noch alle die, die hernach darauf bestelt werden, oder inngewinnen, Sie sind Priester oder Kirchherren, vnbeschedigt vnd unbeschwerd sullen vnd wollen laßen, an Jhr Liebe vnd Gütern zu allen zeiten Ewiglichen, noch sollen nicht gestatten, daß es Jemand anders von vnsertwegen thue ohn Gefehrde, Besonder mögen Dieselben Priester oder Kirchherren Jhr Guth geben, machen, keren vnd wenden gen wem oder wo sie wollen, nach allen Willen an Leben

ben oder am Todt, daran sollen wir, vnser Erben, noch keine Ambtleuth Diener, noch die, die vorgeschriebene herrschafft zu Creilsheim inne haben oder inngewinnen, nicht hindern, irren noch engen, mit keinen Sachen heimlichen noch offentlichen on aller slath Gefehrte noch sollen nicht gestatten, daß es Jemand von vnser Wegen thue, ohngefehrde, wer es aber, daß es kein vnser Ambtmann Diener oder Gewalt thete, das soll der oder die es gethan hette, dem oder den es geschehen wer, ohn allen Verzug, zu stunde, widerkehren vnd wieder thuen, vngefehrlichen, geschehe das nicht, so mag der oder dieselben, Sie seind Priester oder Kirchherrn, den es geschehen were, oder derselben Freunden oder trauen Händere vns oder vnsern Erben klagen, den sollen wir oder vnsere Erben mit Gewalt beholfen seye, daß es ihn wider thon werde, gentzlich Und gar mit gutem treuen ohngefehrde, alß lange vnd als offter, biß Ihn das widerthon wird, als vorgeschrieben stehet, vngefehrlich, diß sind die Kirchen, Capellen, vnd FrühMessen, von den vorgeschrieben stehet, daß ist Creilsheim, die FrühMeß daselbsten, Weschgertshausen, Hohenhard, AltenMünster, Roßfeld, Trienspach, Rupertshofen Vlshoffen, die Frühmeß daselbst Kirchberg, Stimpach vnd Rod am See, daß diese vorgeschriebene Rede, vnd lezlich besonder vorgeschrieben Articul fürbaß Ewiglich steet vnd vnverwandelt bleiben, Geben wir obgenannter Crafft von Hohenlohe, der ältere, Frau Anna vnser Eheliche Frau vnd Crafft vnser Ehelicher Sohn, den vorgeschriebenen Priestern Kirchen, Capellen vnd Früh-Meßen derselben Freunden vnd trauen händern diesen Brieff versiegelt vnd bevestnet, für vns, für alle vnsere Erben vnd Nachkommen, sie sind gegenwärttig oder künfftig vnd für alle die, die Herrschafft zu Creilsheim Innehaben, oder Inngewinnen mit onsern eigen Innsiegeln die an diesen Brieff hangen, vnter den wir vns verbinden alle vorgeschriebene Rede wahr vnd steet zu halten, von Wortt zu Wortt vnverwandelt, ohne alle Gefehrde, der geben ist, da man zehlt von Christi Geburth, Dreyzehen Hundert Jahr, darnach in dem Drey vnd Sechzigsten Jahr, an den dritten Osterlag.

Lit. B.

In dem Namen der Heyligen vnd Vntailbarn Driualtigkeit Amen. Sey kunth und offennbar allermeniglich durch dits offenn Instrúment vnd Vrkunth, das inn dem Jare als man zalt nach Christi Vnnsers lieben herrnn Geburt fünffzehenhundert vnd fünffzehen, der dritten Römer zinnßzale Indiction zu letein genant, Regirung des Allerdurchleuchtigstenn Großmachtigstenn Fürstenn vnnd herrnn Herrnn Maximilian Erweltenn Römischenn Kayser zw allen zeyttenn merer des Reichs Inn Germanien zu hungernn Dalmacien Croacien etc. Königs, Ertz-Hertzog zu Osterreich, hertzog zu Burgundi zw Brabant vnd Pfaltzgraue etc. vnßers allergnedigsten Herrnn, seiner Reiche des Romischenn Inn Dreyssigstenn vnnd des Hungerischenn Inn Sechs und zwentzigstenn Jaren, am tag Martini des heiligenn Bischoffs, vmb drey hore nach mittagzeit oder nahent dabey, In der Stat Onnolzpach Wirtzburger Bistumbs, Jnn des Erbernn vnnd Achtpern karll Nordlingers behawsung doselbst, Jnn der Stubenn gegen der Statmawr Jnn mein hieuntten geschriben offenbaren schreybers vnnd der nachbenantten glawbwirdigen gezewgen, darzu sonderlich erfordert vnnd gebettenn gegenwertigkait, personlich erschinen ist, der obgenant karll Nordlinger (wiewol schwachs Leybs) nedoch bey gutter Vernunfft geordentem gemutte, vnnd einem gutten verstentlichem aussprechenn, vnd begerte die Schrifft so durch mich nachbenantten vnterschriben Notarienn, auß seinem angebenn vnnd beuelh begriffenn, dadurch er seinen leztenn willenn vnnd Codicill wölte geordennt habenn auffschreyben lassenn, vnd sein entliche maynung beschlossenn so ferner, die wissentlich bey seinem Lebenn nicht widerruffen, oder endernn würde, vor denn nachgeschriben gezewgen offentlich vnd verstenlich zuuerlesenn, das ist also gescheen vnd laut soliche schrifft von Wort zu Worttenn also: Jch karll Nordlinger Bekenn mit vnd Jnn crafft dieser Schrifft vnd thue kunth allermeniglich, die sie sehenn oder horenn lesenn, das ich zu mermaln die mentschliche art vnd angebornn natur, vleyssig hoch, vnnd weytt bedacht vnd in meinem gemütte bewogen hab, vnnd auch sünderlich das natürlich vnd anhengich gesez, das nyemants, wie groß, Reich, mechtig, Kunstreich, Junck oder alt er sey, denn Todt meyden, noch dem entpflichen könne, Sünder auß schulden der Natur, den leyden

muß,

muß, auch das derselbig gewiß, vnnd nichts vngewisers sey, dan die stunde des zukonfftigen todes, darzu auch, das einem Iglichen verborgen ist ob Inn Gott der her mit oder one vernunfft schnell oder sicherlich von dieser Welt vnd Jammertal fordern woll, deßhalben einem Iglichen verstendigen vnd vernünfftigen menschen gebürt, daß er wachennt fürsichtig, hierumb, vff das, so derselbig verborgen vnd erschreckenlich tag kompt mich nit schlaffendt sünder zu meiner selen heyl finden thue, vnd dazu auch, das ich nit one Codicill oder letztenn willen verschaiden oder abgangen erfunden werde, Bin ich obgenantter karll Nordlinger billich bewegt wordenn, meinen lezten willen vnd Codicill zu machen, meiner selenn heil bey zeyt, vnnd erstlich zu suchen, auch mein zeitlich hab, vnd gutter die mir gott der almechtig auß gnaden vnd gruntloser barmhertzigkait verlihenn vnd gegebenn hat zuuerordnen, meiner selen, auch mir, meiner liebenn Hawsfrawen vnnd freunden zu gutt, uff das zwischenn denselbigenn nach meinem abgangk derohalbenn (als offt geschicht) nit spenn Irrung vnd zwittracht auffersteenn oder erwachssenn Solliche alles Inn zeit meins lebens, souil an mir ist, statlich zufürkommen, hab ich mit wolbedachten mutte, auch freyem guttem willen, vnbezwungenlich Inn zeitten vnd tagen, als ich des alters, Vernunfft, beschaidenheit, Versteutnus, für beträchtlich, vnd mit Rath woll geton mochte, Inn der aller bestenn form, maß, weiß, wie das ytzo vnnd hernach, an allenn vnd iglichen gerichten gaistlichen vnd weltlichen lewtten, Richtern, vnd gerichten, allermaist crafft, vffs hechst vnd bests macht habenn soll vnd mag, für meniglich ansprechen vnd widertrehben, alle vnd Igliche, mein ligende farende, hab vnnd Gütt, so mir Gott der Herr hie auff erdenn verlihen hat, die mir von meinem lieben Vatter, Mutter vnd Onherr seligenn wordenn, oder sunst an mich gefallen vnd komen sindt, so vil ich der nach meinem tod, vnnd abgang, hinter mir verlassen thue nichts außgenommen, ein Codicill, satzung, ordnung vnd lezten Willen, fürgenomen geordnet vnd gemacht, Schaff ordenn vnd mache das ytzo wissentlich, mit vnd Inn crafft dieser schrifft auff form vnnd maynung wie von Wortten zu Wortten hernach uolgt Zum ersten nachdem die sele, die Edelste creatur Adellicher vnd wirdiger ist, dan der Leip oder alle zeytliche gütter So beuilh ich dieselbe mein sele, Inn Irer abschiedung, so der almechtig gott (meiner auffgesatzten zeit nach) die von diesem todtlichenn

vnd

vnd vergenglichenn leben erfordern wirt, Jnn die Handt gottes des almechtigen Jres schopffers, auch der Junckfrawen Maria allenn gottes heyligen vnd himlischen here, mit demütiger vleissiger bette vnd begirde, mir helffen gnad vnd barmhertigkait vnd heyl meiner selenn zuerwerben Zum andern so beuilh ich meinen leip der Erden, vnd zu Christenlicher begrebnus alhie zu Onnolzpach Jnn Sandt Johanns kirchen der pfarr bey dem Weyhkessel vor dem grossen Crucifix vor der Barkirchenn, vnnd wil das mein liebe hawsfraw vnd meine getrewßhender, so hernach benannt steen, denselben meinen leip (ob ich anderßwo mit todt abgeen würd) gein Onnolzbach zu füren bestellenn, den mit der proceß der priester vnnd schuler zu der erdenn angezaigter begrebnus holenn, vnd darzu mein begrebnus Sibendt vnd dreyßsigst ersamlich vnd nit prechtlich, sünder nach gewonhait als andere christen mentschen meins stands gemeß, begeen zw laßen als sich gebürt, vnnd zu yeder zeit armen lewtten ein spent gebenn vor der kirchen, vnd nach mittag ein Seelbadt halten darinen einem alten mentschen ein Seidlein Weins vnd ein pfenig semel, und einem Jungen auch ein pfenning semeln gebenn Zum dritten so verschaff ich Jnn ein yede Brüderschafft allhie zu Onnolzpach einen gulden, mich mit Jren kertzen zu der erdenn helffen bestatten vnnd mein zugedenckenn Zum Vierden ist mein Wille vnd geschefft, das an die pfarrkirch Sanndt Johanns alhie zu Onnolzpach zehenn güldenn vonn meinem verlassem gütte gegebenn werdenn soll Ich will auch das mir, auch meiner Hawsfrawen vnd vnßer beder Voreltern zu gut ein Jartag wie Doctor pfotten seligen ein Jartag auffgericht ist, alhie zu Onnolzpach Jnn der Pfarkirchen gestifft werden soll, deßgleichen auch meiner Mutter seligen ein Jartag Jm Stifft doselbst, vnnd darzu meinem lieben Watter seligen ein Jartag Jm Closter zw Langenzenn alda sein begrebnus ist Es sollenn auch meine getrewßhender all meine wissentliche schult so Jnn einem Register meiner handschrifft erfunden, oder sunst glauplich darpracht vnnd bewisenn werdenn zu fürdrung meiner selen hail vnuerzogenlich Jn einem Vierteyl Jars nach meynem Abgangk außgericht vnnd bezalt werdenn, vnd die schult so man mir nach Lawt briffen vnd sigeln auch einer Verzaichnus meiner hantschrifft schuldig ist mit allem Vleiß einpringen mein geschefft damit außrichtenn, weytter so schaff ich von meinen zeitlichen Güttern Contzen Nordlinger meine manlehen zw Wasserzell Jnn

laut

laut meins genedigen herrn des Marggrauen Lehenbriffs der auff menlich lehens erben zaigt, doch soll er dieselbenn nit macht habenn zuuerkauffen, biß so lang das er sich zu Ehelichen hewßlichenn Wesenn angericht hab, auch alsdann ein gerichts beth, vnnd ein Silberin Becher vff Sibenn guldenn wert sampt einem halben Zentner Zins, vonn kandeln vnnd schüsseln ongeuarlich darzu auch meynenn leberfarbenn vnnd auch graen Rock di beede Im zu stunden an nach meinem absterben sollenn vberantwortt werdenn, Ich schaff auch hansen Tetzel zw Forchhaim meinem Vettern, die dreyhundert guldenn, domit mein genediger herr den halbenteyl des zehenden zw zewbelriet abzulosenn hat Also so solich ablosunng gescheenn, das ime alßdann dieselbigenn dreyhundert gülden verfolgenn vnnd vberantwort sollen werdenn Item meyner lieben hawsfrawen verschaffe ich mein behawsung hie zu Onnolzpach mit seiner zugehorung, auch allen hawßrat farende hab Silber geschir vnnd klainot nichts daran außgenomen dann allain waß ich noch andern meinen guten gennern verschaffenn werd, deßgleichenn verschaff ich Ir denn halbenteyl des zehenden grossen vnd kleinen zw zewbelriet Lawt meins gnedigen herrn Marggraff Friederichs Bewilligung, das sie denselbigen Ir lebenlangk nutzen nyessen, vnd gebrauchen mog, Mer verschaff ich auch meiner lieben hawsfrawen Jerliche Zins vnd abnutz von den zweytawsent guldenn Nemlich das ein Tawsend bey meinem genedigen herrn dem Marggrauen, vnd das ander Tawsent bey meiner Frawen von hohenloh, vnnd iren Sone Graff Wolffgangen, also das sie dieselbenn Ir lebenn langk, einnemenn nutzen vnd nyessen, vnnd damit zu thun vnnd zu lassenn haben soll doch zu ausrichtung obgemelter vnd ander meins geschefftes vnd lezten willens mangel entstunde das ich mich nit versehe, alßdann soll sie von solichen Jerlichen abnutzenn vnd Zinsen der zweytawsent gulden zimlich erstattung thun vnnd so die obgemeltenn zweytawsent gulden, bede, oder Ir eins widerumb von meiner Hawsfrawen abgelost vnnd bezalt würden, Alßdann so soll sie nit den nachgemelten meinen getrewßhenderun daran sein, damit die widerumb zum bestenn Jerlich angelegt werden So balde aber gedachte mein Haußfraw auch mit tode verschieden ist alsdann sollenn bede mein obgenante Vettern Cuntz Nordlinger haus Tetzel vnnd Ire erbenn vonn den Tausent gulden, die ich yetzo bey meinem gnedigen herrn den Marggrauen hab Ir iglicher dreyhundert guldenn ha-

benn vnd ir yedem vonn seinen dreyhundert Hauptguts die ich Jne wie obsteet geschafft hab, die jerlichen zins vnd abnutz volgen vnd werden Deßgleichenn so dieselbenn Tawsent guldenn nach absterben meiner Hawsfrawen wider abgelost werdenn, Jr yedem seine dreyhundert geuolgt vnd gegebenn werdenn, damit zu sein vnnd seiner erben nutz zu handeln, vnnd die vbrigenn vierhundert gulden an denselben Tawsent gülden sollen, andern meinen vettern Basen vnnd Momen wie die genant mogen werden gleicher Weyse Jr yedem als vil als dem andern folgen vnd werden, Ferner so mein Hawsfraw mit tode verschiden ist So verschaff ich die Tawsent gulden Hauptguts bey meiner Frawen von Hohenloh vnnd Jrem Sone obgenant Einem Erbarn Rath vnd gemeyner Stat Onnoltzpach, also das sie von dem halben teyl der Jerlichen zinse von solchen Tawsent güldenn Nemlich yetzo denn prunen am marckte hinfüro alzeit dauon zu enthalten pessern vnd pawen sollen zu gemaynner Stat nutz vnd nottorfft, vnd von dem andern halb tail der jerlichen zinß Nemlich Fünff und zwantzigk gulden sollen sie die Strassen vnnd wege zu allenn thorenn zu der Stat Onnoltzpach bessernn vnnd nach Jrem bestem Vermogenn Jnn gutem Wesen haltenn Ich will auch vnd ist mein lezter Wille vnd maynung, ob der obgemelt meiner Freunde den ich also geschafft hab einer oder mer durch sich selbst oder yemand anders vonn seinen oder Jren wegen etwas wider dits Codicill oder leztenn Willenn Redet oder handelt, vnd des nit benugig were, dem oder dennselben sollen meine getrewßhendere bey Jrer selen hail nichts geben Sünder dasselbig fürter Hawßarmenlewten die des nottorfftig sein außteyln vnd auf das alles, das, so ich hierinnen Verschafft begriffen vnd auffschreyben lassen hab, wie sich gebürt, volstreckt werde nach meinem tode So hab ich darumb zu meinen getrewßhendern, vnd executores gesezt dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd herrn herrn Casimir Marggrauen zu Brandenburgk ꝛc. meinen genedigen Herrn, her Caspar Burckel Chorherren des Stiffts zw Onnoltzpach, Johann Tettelbach Landschreyber, vnnd Friderich Barthel, als denn Elteſtenn des Rats zu Onnoltzpach vnd nach Jme alwegen den elteſtenn des Rats mein mein günstig lieb herrn vnd gut Freunde, den ich auch allen samptlichen vnd Jr iglichen beßünder mein ganz vollkomenn gewalt vnd macht vbergeben haben will, wie ich das aller formlichst thun kan, vnd das Jnn gaistlichenn vnd weltlichenn Rechtenn, allerbast

basst crafft vnd macht hat habenn soll vnd mag das sie alle oder Jr ainer, alles das Jhenig, das durch mich hierJnn gesatzt vnd verschafft ist nach meinem absterben vollziehenn, vnnd folg thun sollen volkomenlich, als ob ich personlich gezenwertig were, Auch sollenn sie alle vnd Jr iglicher besunder macht habenn, ob es not sein würd, mein verlaßen gut vnnd habe zu beschreyben vnd dauon Jnuentarien zu machen, vnd die außzuteillenn wie oben Jn meyner schrifft dauon geschribenn stat auch meine schult einzupringen Rechtlich oder gütlich, vnd darumb zu quittiren vnd besünder vnd gemeinglich alles das zu handeln vnnd zuuolstreckenn das die nottorfft einer iglichen sach wie die fürfallen erhaischen wurde, darauff so will ich auch das diese ordnung vnnd satzung sey vnd heyß mein lezter Wille, vnd krafft hab Jm Rechten eines Codicils oder eines iglichenn leztenn Willens oder Vbergebung, die do geschecen von Vrsach wegen des todes wie vnnd wa das am allerbastenn vnnd crefftigsten macht vnd krafft habenn soll vnnd mag, Also das es alles vnnd yeglichs der maß gehalten, vnd zu seinem ende pracht werden soll wie hierJnnen begrieffenn ist, alles so weyt mein hab vnnd gut Raichen thut vnnd nit weyter an allen ver benantten meiner getrewßhender vnd Jrer erbenn on schadenn, vnnd behalt mir auch hierjnnen beuor alles vnd Jglichs obgeschriben so lang ich Jnn leben vnd bey gütter Vernunfft bin alles oder einßtails zu widerruffenn, zuuerendern nach meinem nutz vnd gutbedüncken vnnd bitt euch offennbarnnschreyber darüber zumachen, eins oder mer offen Vrkunde vnd Jnstrument souil ich vnd andere die sollich sach berürt oder berüren würd vnnd nottorfftig sein werden zugebenn Nach verlesung obgerürter geschefftzettel, bekennet der benant karll nordlinger ver mir vntergeschribenn Notarien, vnnd den hernachbenanttenn erfordertenn zewgen, das solichs alles so Jnn der obgeschribenn zettel begriffenn were, sein lezter Wille, hette denn auch bey gutter vernunfft vorbetrechtlich, vngenött, vnhinterkomen, sünder mit frenem Willen, also angeben, gemacht vnnd gesagt, denn er auch also, so fern er den wissentlich nit widerruffen würde, steet vest vnnd vnuerprechenlich halten wolt, darauff ich hieuntengeschribener Notari protestirt, vnnd sind diese ding gescheen Jnn den Jare Jndiction, keyserthumb, Monat, tag, stund vnd stat als obgeschriben stett Jnn gegenwärtigkait der wirdigen Ersamen vnnd weysen, her hansen Vischers Pfarrer zu weyhenzell her Hansen

Rörers vicari zu Onnolzpach Cunzen Borers vnnd Jorgenn mendleins bede des Rats Cuntzen Bukschmids Jorgen Walther Appotheckers vnnd hansen Mendleins alle Burger doselbs Wirtzburger Bistumbs als glaubhafftige zewgen darzu sünderlich erfordert gehaischt vnnd gebetten.

(LS.) Vnnd wann Ich Herman Schnadt, Clerick, Trierer Bistumbs vonn Confluenz geborn auß keyserlicher macht ein offenbarer schreyber dieser zeit Hoffgerichtschreyber zu Onnolzbach mit sampt denn obgenantten glawbwirdigenn gezewgen bey Verlesung obgemelter geschefftzettel, einlegung, satzung, ordnung, bekantnus, gewaltgebung Ratification allen vnd iglichen obgeschribenn Innhalt personlich gegenwertig gewest bin, die also gescheen, geseen vnnd gehort hierumb hab ich ditz gegenwertig offenn Vrkunth vnd Instrument darüber gemacht, In diese offenne form bracht mit mein selbs handt geschriben vnd mit meinem gewonlichen zaichen Namen vnd zunamen verzaichnet vnnd vnterschriben Inn glauben vnnd gezewgknus aller obgeschriben sachen darzu sünderlich gehaischt erfordert vnnd gebetten.

Die Urkunde vom Jahr 1363. hat das Wort Trauhänder zweymahl; in dem Testament von 1515. aber stehet solches Wort etwas anderst geschrieben, und heißet Getreushänder. Daß beederley Schreibart im Grund einerley seye, daran wird wohl niemand zweifeln. In dem Testament stehet das Wort Executor zur Erläuterung darbey. Eigentlich bedeutet Trauhänder und Getreushänder denjenigen, deme zu seinen getreuen Handen etwas anbefohlen oder übergeben worden. So viel läßet sich aus der Ableitung des Worts schließen, wie bereits Frisch in seinem Wörterbuch aus des Mevius Commentarien über das Lübische Recht pag 580. anführet, und zwar unter dem Wort, Treuehand. Unter dem Stamm-Wort Hand hat aber Frisch das abgeleitete Wort, Händer, mit der Anmerckung; Händer findet sich in dem Wort einiger Juristen in Lehenssachen, Treuhänder, ad cujus fidas manus feudum traditur, donec pupillus majorennis fiat, oder getreue Hände, dem die Lehensgüter anvertrauet sind, biß der Erbe mündig geworden. Da Frisch hierbey weder Schrifftsteller noch Urkunden anführet, ich auch dergleichen noch nicht finden können; so muß zur Zeit die angegebene Bedeutung ohne Beweiß vor bekannt annehmen

Das

Das oben beygebrachte Teſtament vom Jahr 1515. beſaget, daß Getreushänder ſo viel bedeute, als executor teſtamenti. Auch dieſem wird des Erblaßers Vermögen zu getreuen Händen überlaßen, theils um davon den Erben und Legatarien dasjenige auszutheilen, was ihnen zugedacht worden, theils um die Stifftungen auszurichten, und darob zu halten. Vom Carl Nordlinger wurden als teſtamenti executores benennet der Herr Marggraff Caßimir als Landsherr, Caſpar Burckel Stiffts-Chorherr am Gumpertusſtifft, Johann Tettelbach Landſchreiber am Kaißerlichen Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, Friedrich Barthel Burgermeiſter zu Onolzbach, und endlich jeder nachfolgender älteſter des Raths zu Onolzbach. Hieraus iſt dann weitere abzunehmen, daß ein Stifftungspfleger oder adminiſtrator auch Trauhänder genennet worden, wie ſolches die drey ewigen Jahrtäge in drey verſchiedenen Kirchen, die Erhaltung des Marcktbronnen nnd der drey Thorſtraßen im bauligen Weſen eigentlich erheiſchen. Auf die nemliche Art ſind in dem Freyheitsbrief vom Jahr 1363. die Trauhänder nichts anders als executores teſtamenti; denn wenn dortſelbſt den Prieſtern an etlichen Kirchen und Capellen die Freyheit gegeben wird, über ihr Vermögen im Leben und am Todt, das iſt durch Teſtament, Ordnung und Satzung nach Gefallen zu machen; ſo wird zugleich ihren Freunden und Trauhändern verſprochen, daß man ſie von Herrſchafftswegen nicht hindern, nicht hindern laßen, ſondern fürdern und ſchützen wolle. Unter den Freunden werden außer Zweifel die zu Erben eingeſetzte Verwandte, unter den Trauhändern aber die Teſtaments Executoren verſtandten. Eben dahero werde ich auch nicht unbillig beede Urkunden zur Erläuterung des Worts nebeneinander geſtellt haben.

Was hingegen die vom Friſch angegebene Bedeutung betrifft, ſo behalte ich mir bevor, nach ſolcher noch weiter nachzuſuchen, und das, was in Urkunden oder ſonſt zu deren Beſtärckung finde, bey anderer Gelegenheit mitzutheilen; doch ſoll hiermit niemand vorgegriffen ſeyn.

Zugabe

Vom Wort lütterlich.

Dieß Wort kommt in Onolzbachiſchen Urkunden ſehr offt vor, und ſte-

het allezeit statt lauterlich, welches nach Frischen Urthell mere bedeutet. In der obanzeigten Urkund vom Jahr 1363. will also Herr Graf Crafft so viel sagen, er habe den Priestern die Freiheit gegeben, bloß, allein, lediglich, um GOttes und seiner Seelen willen, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Gnaden. Sonsten heißet um GOttes willen auch soviel als zum Allmosen. Was indeßen aus dem Wort lütterlich weiters in der berührten Urkunde zu folgern, davon wird nachstehendes Capitul einen Versuch wagen. Die Ableitung des in der nemlichen Urkunde weiters vorkommenden Worts, Slath, habe bißher nicht finden können, wenn sich schon das Wort öfters findet, und allezeit, wie hier, so viel als Arth, Gattung, bedeutet. Dieß habe bloß hier anmercken sollen, damit niemand solches Wort vor einen Schreib- oder Druckfehler halten solle. Es stehet aber auch in einer fast durchgehends gleichlautenden Urkunde, welche der nemliche Graff Crafft im Jahr 1360. den Geistlichen in den Herrschaffren Weickersheim und Schillingsfürst ertheilet. Hanßelmann hat sie in dem Diplomatischen Beweiß der den Hauß Hohenlohe zustehenden Landeshoheit pag. 458. abdrucken laßen.

Das funffzehende Capitul.

Vom Verlaßthum der Geiſtlichen.

Der Clerus hat ganz beſondere Gerechtſame, und mit dieſen hat es zu verſchiedenen Zeiten eine ganz verſchiedene Beſchaffenheit gehabt. Anfangs hatte der Clerus alles, was zu den Kirchen und vor die Armuth geſtifftet worden, in ſeiner Gewalt und Adminiſtration. In Anſehung ſeines eigenen zeitlichen Vermögens war er geſtaltet, wie ein anderer Menſch; nemlich er hatte liberam facultatem diſponendi de bonis ſuis, weil man glaubte, er werde unter ſein Vermögen nicht einen Pfenning des Kirchenguths bringen. Da ſich die Biſchöffe von dem übrigen clero abſonderten, und das Vermögen aller untergebenen Kirchen ſich unterwarffen; ſo wurde den Biſchöffen facultas teſtandi entzogen, weil man Unrath merckte. Der übrige clerus behielt ſolche facultatem, und daher rühret der titulus decretalium in jure canonico de peculio clericorum. Die Satzung wegen der Biſchöffe wurde wegen der Biſchöffe auch von der weltlichen Obrigkeit beſtättiget, wie dann Juſtinianus zu Vermeidung alles Unterſchleiffs in dem L. 2. c. de epiſc. et cler. ſogar verordnet: Si quid vel parſimonia, vel proviſione, vel mercatura congeſſerint, id in uſum pauperum atque egentium miniſtrari oportet. Was die Biſchöffe ante obtentum epiſcopatum erweißlich ſchon gehabt, darob durfften ſie nach der novella 131. cap. 13. frey diſponiren; und der übrige clerus hatte nach der novella 123. cap. 19 die nemliche Freyheit über ſein ganzes Vermögen ohne alle Einſchränckung beybehalten. So bald aber der geſammte clerus die bona eccleſiaſtica zu adminiſtriren und zu genießen überkam; ſo wurde er auch billig den Biſchöffen gleichgeachtet. Dieß geſchahe noch vor den Zeiten des Pabſts Alexanders des dritten, und zwar vorzüglich nach weiſer Anordnung der Carolingiſchen capitularium. Allein weil der clerus den Biſchöffen nicht gern gleich geachtet ſeyn wolte; ſo erſann man häuffige Hülffsmittel gegen die canones und capitularia,

wie

wie dann eben deßwegen vor nöthig erachtet worden, den clerum und seine Testaments-Erben eidlich angeloben zu laßen, daß sie den Kirchen nichts entzogen. Weil nun niemand in damahligen Zeiten seelig zu sterben glaubte, wenn er nicht ein Testament machen könnte; so sagte Pabst Alexander III. zum Trost des cleri in dem cap. 12. D. de pecul. cler. consuetudinis non esse improbandae, ut de peculio pauperibus et religiosis locis et illis, qui viventi inservierint, sive sint consanguinei, sive sint alii, aliqua juxta servitii meritum conferantur.

Was bißher von dem Verlaßthum der Geistlichkeit gemeldet, habe aus den Canonisten abgeschrieben, welche hierinn allein den päbstlichen Scribenten nachgegangen. Allem Vermuthen nach würden wir wegen dieses Puncten so wohl als wegen anderer Dinge von dem wahren Verlauff der Sachen beßer unterrichtet seyn, wenn uns auch weltliche Nachrichten und Urkunden, so gut als die päbstlichen aus dem Alterthum übrig geblieben wären. Justinianus, und andere Regenten vor und nach seinen Zeiten haben ohnstrittig Geseze und Ordnungen über die geistlichen und über die Kirchengüther gemachet. Und Obschon die weltliche, von Gott geordnete Obrigkeit in vielen Stucken der päbstlichen Gewalt nachgeben müßen, so ist doch damit noch nicht erwießen, daß in allen und jeden Stucken nachgegeben worden. Der niedrige clerus fand selbst eine starcke Hülffe gegen den römischen Hoff, wenn er der weltlichen Obrigkeit in Beybehaltung des ihrigen beystundt. Sonderlich geschahe es schon lang vor der Reformation, daß den Kirchen ihre eigene weltliche Pfleger gesezet worden, welche doch mit den advocatis nicht zu verwechseln. Und wenn schon die Geistlichen diesen Pflegern sich zuordneten, so konnten doch auch die Geistlichen nichts ohne und gegen der Pfleger Willen thun. Solchergestalt schlug die päbstliche Aufhebung des Justinianischen Rechts und der Carolingischen Capitularien nicht aller Orthen an; und in diesem Betracht war es ganz leicht, den Geistlichen die Disposition über ihr Verlaßthum nachzugeben. Der im vorigen Capitul beygebrachte Freyheitsbrief des Herrn Grafen Crafft von Hohenlohe vor etliche der ihm unterwürffigen Geistlichen gibt davon eine deutliche Probe, und bezeuget, daß die weltliche Obrigkeit gar wohl in damahligen Zeiten Fug und Macht

gehabt,

gehabt, über dem ursprünglichen Kirchengesetze zu wachen, und aus bewegenden Ursachen die Geistlichen von deren Verbindlichkeit zu befreyen. Der Herr Graff sagt, er habe es lütterlich gethan, um Gottes und seiner Seelen heils willen. Es stundt also in seinem freyen Willen, daßelbe nicht zu thun, und dargegen etwas anderes pro redimenda anima zu stifften. Wenn er nicht die Oberaufsicht über die Kirchen und Frühemeßen zu Crailsheim, Wetschgershaußen, Hohnhard, Altenmünster, Roßfeld, Rupertshofen, Trienspach, Ulshofen, Kirchberg, Stimpfach, und Roth am See, als die Herrschafft, gehabt hätte, und ihm nicht deren Güther unterworffen gewesen wären, so würde er gewiß die Geistlichen nicht also gefreyet, und sie seiner Befreyung nicht bedurfft haben. Er befreyet aber vor sich und alle künfftige Besitzer der Herrschafft Crailsheim die benannten Kirchen, Capellen und Frühmeßen, daß alle bey solchen aufgestellte Priester und Kirchherren über ihr Verlaßthum im Leben und am Todt ungehindert sollen disponiren dörffen. Diese Freyheit müßen sie nun vor seinen Zeiten nicht gehabt haben. Er, Herr Graf Crafft von Hohenlohe wird auch der einzige Herr damahlen nicht gewesen seyn, deßen untergebene Geistliche dergleichen obrigkeitlicher Befreyung bedurfft. Alle, wenigstens die meisten Herren seiner Zeit werden gleiche Gerechtsame mit ihm gehabt haben. Auch waltet kein Zweiffel ob, daß nicht mehrere, und wo nicht alle, doch die meisten Kirchen und geistliche Pfründen auf gleiche Weiße von der weltlichen Obrigkeit befreyet worden. Indeßen ist zu wundern, daß Wibel von der ihm bekannten Urkunde de 1363. nicht in dem ersten Theil seiner Hohenlohischen Kirchenhistorie pag. 192. seqq. wo er von dem vormahligen Kirchenregiment in der Grafschafft Hohenlohe gehandelt, dienlichen Gebrauch gemachet; so mehr, als nach der Zugabe des vorigen Capituls Herr Hanßelmann einen gleichmäßigen Freyheitsbrief vor die Geistlichen in den Hohenlohischen Herrschafften Schillingsfürst und Weickersheim beygebracht. Vielleicht laßen sich noch mehrere dergleichen Urkunden vorfinden.

Der Päbstliche Hoff war aber von alten Zeiten her gewohnt, die Gesetze der weltlichen Obrigkeiten, wenn er sie nicht abzuändern vermogte, als consuetudines non improbandas zu rühmen, denn in Form gültiger Gesetze wolte man sie nach dem hierarchischen Plan nicht kennen.

Daraus iſt dasjenige zu erläutern, was oben vom Pabſt Alexander gemeldet habe. Der Pabſt wolte wenigſtens davor angeſehen ſeyn, als käme es bey dergleichen obrigkeitlichen Geſetzen auf ſeinen Beyfall an, der doch in der That nichts anders war, als eine ſchuldige Enthaltung von ungebührlichen Eingriffen. Wider dieſe waren ſchon vor der Reformation die Landsherren gewohnt, geiſtliche Räthe zu haben. Von dem Grafen von Hohenlohe bezeugen es Wibel und Haußelmann. Von den Herren Burggrafen zu Nürnberg, und nachherigen Marggrafen, als Beſitzern der burggräflichen Lande in Francken habe das nemliche ſchon mehrmahlen gefunden, und überdieß haben ſie auch ein Würzburgiſches Archidiaconat gehabt. Doch kann ich nicht, wie Wibel thut, die geiſtliche Räthe weltlicher catholiſcher Landesherren ein consistorium nennen, denn deßen Geſchäffte ſind weitläufftiger, als was die geiſtlichen Räthe zu thun gehabt. Künfftig wird ſich das officium der geiſtlichen Räthe mehrers erläutern laßen. In den catholiſchen Landen iſt es ohnehin bekannt. Nur erreichet man darmit den Entzweck nicht allezeit, wie ſich davon täglich viele Proben ereignen. Dahin zehle ich die vielen Pfründen, welche von den würcklichen beneficiatis nicht ſelbſt beſorgt werden, ſondern zu welchen vicarii beſtellet ſind, da indeßen die Pfründen von den beneficiatis an ganz andern Orthen, offt ſelbſt in Rom genoßen werden. Eben dahero hat ſich zu den Zeiten der Reformation gefunden, daß manche Pfarrey ein und wohl zwey hundert Jahr lang von eitel Vicarien verſehen worden. Dieſe pflegte man damahlen insgemein Courtiſan zu nennen, weil die Pfründe ſelbſt am päbſtlichen Hof verzehret worden. Und weiln meiſtens dieſe Vicarien wenig oder gar nichts verſtandten, ſo haben zwar die Landsherren und ihre geiſtliche Räthe ſtarck dargegen geeifert, aber doch den offenbahren Mißbrauch nicht ganz hindern können. Vielmehr hat ſich mittelſt ſolcher Anſtalten nicht ſelten ereignet, daß die Kirchen durch die Länge der Zeit gar um ihren dotem gekommen. Der Unterſchied zwiſchen den würcklichen beneficiatis und ihren Vicarien iſt in der obigen Urkunde von 1363. und in der Haußelmanniſchen von 1360. wohl bemerckt. Die Kirchherren ſind die Pfarrherren, welche die Pfründen würcklich innhaben; die Prieſter aber die Vicarien, welche nur zur Pfründ beſtellet ſind. Beederley Geiſtliche wurden wegen ihres Verlaßthums befreyet.

Da

Da sie aber Herr Graf Crafft von Herrschafftswegen befreyet, so müßen die benannten Kirchen, Capellen und Frühmeßen ohnstrittig zu seiner Herrschafft gehöret haben. Und da diese Herrschafft zu Crailßheim hernach an die Herren Burggrafen von Nürnberg gekommen, so müßen nothwendig dieselben auch Herren von den angezeigten Kirchen und Capellen worden seyn. Indeßen hat man Hohenlohischer Seits seitdem wegen Kirchberg und sonst, solchem Contract starck entgegen gehandelt, wovon andere mehr und umständlicher reden mögen. Nur habe noch dieß mit anzufügen, daß außer den in obiger Urkunde bezeichneten Kirchen und Capellen noch mehrere zur Herrschafft Crailßheim gehöret und noch gehören, wie der Augenschein lehret. Ob und wann aber die Pfarrer und Priester derselben auf gleiche Weiße befreyet worden, ist mir zur Zeit unbekannt. Das zu Crailßheim angerichtete Rural-Capitul hatte indeßen einen weitern Umfang, als die Herrschafft und sind dahero beede corpora nicht miteinander zu verwechseln, wie sogleich zeigen werde. Der Pfarrer Steffan Karpf zu Crailßheim muste nemlich im Jahr 1501. auf Befehl des Herrn Marggrafen Friedrich zu Brandenburg ein noch vorhandenes Verzeichnus über alle in das Crailßheimische Capitul gehörige Kirchen und Capellen fertigen, in welchem sich dann folgende finden: Crailßheim, Roßfeld, Altenmünster, Onolzheim, Mariencapell, Triensbach, Roth am See, Wetschgershaußen, Elrichshaußen, Lustenau, Walthan, Goldbach, Leuckershaußen, Honhardt, Stümpfach, Jagstzell, Hornberg, Jagstheim, Gründelhard, Lentsiedel, Gackstatt, Ultshofen, Ruprechtshofen, Kirchberg, Hengstfeld, Steinbach, Gröningen, Michelbach, Sattelsdorf, Neldenfelß, Diebach, Oestheim, Haußen, Bettenfeld, Bockenfeld, Insingen, Lohr, Schmalfelden, Lenzenbrunn, Lenzendorf, Finsterlohe, Bretheim, Neubach, Gebsattel, Dürnberg, Wildenholz, Meußes, Gammesholt, Wettringen, Erzberg, Gaybnau, und Wermiz, an der Zahl zwey und funffzig Kirchen und Capellen, bey welchen ein und siebenzig Pfarrer, Caplän, Vicecaplän, Commisarien und Vicecommisarien und Cortisan angestellet gewesen.

Daraus ist dasjenige zu erläutern, was oben vom Pabst Alexander gemeldet habe. Der Pabst wolte wenigstens davor angesehen seyn, als käme es bey dergleichen obrigkeitlichen Gesetzen auf seinen Beyfall an, der doch in der That nichts anders war, als eine schuldige Enthaltung von ungebührlichen Eingriffen. Wider diese waren schon vor der Reformation die Landsherren gewohnt, geistliche Räthe zu haben. Von dem Grafen von Hohenlohe bezeugen es Wibel und Haußelmann. Von den Herren Burggrafen zu Nürnberg, und nachherigen Marggrafen, als Besitzern der burggräflichen Lande in Francken habe das nemliche schon mehrmahlen gefunden, und überdieß haben sie auch ein Würzburgisches Archidiaconat gehabt. Doch kann ich nicht, wie Wibel thut, die geistliche Räthe weltlicher catholischer Landesherren ein consistorium nennen, denn deßen Geschäffte sind weitläufftiger, als was die geistlichen Räthe zu thun gehabt. Künfftig wird sich das officium der geistlichen Räthe mehrers erläutern laßen. In den catholischen Landen ist es ohnehin bekannt. Nur erreichet man darmit den Entzweck nicht allezeit, wie sich davon täglich viele Proben ereignen. Dahin zehle ich die vielen Pfründen, welche von den würcklichen beneficiatis nicht selbst besorgt werden, sondern zu welchen vicarii bestellet sind, da indeßen die Pfründen von den beneficiatis an ganz andern Orthen, offt selbst in Rom genoßen werden. Eben dahero hat sich zu den Zeiten der Reformation gefunden, daß manche Pfarrey ein und wohl zwey hundert Jahr lang von eitel Vicarien versehen worden. Diese pflegte man damahlen insgemein Courtisan zu nennen, weil die Pfründe selbst am päbstlichen Hof verzehret worden. Und weiln meistens diese Vicarien wenig oder gar nichts verstandten, so haben zwar die Landsherren und ihre geistliche Räthe starck dargegen geeifert, aber doch den offenbahren Mißbrauch nicht ganz hindern können. Vielmehr hat sich mittelst solcher Anstalten nicht selten ereignet, daß die Kirchen durch die Länge der Zeit gar um ihren dotem gekommen. Der Unterschied zwischen den würcklichen beneficiatis und ihren Vicarien ist in der obigen Urkunde von 1363. und in der Haußelmannischen von 1360. wohl bemerckt. Die Kirchherren sind die Pfarrherren, welche die Pfründen würcklich innhaben; die Priester aber die Vicarien, welche nur zur Pfründ bestellet sind. Beederley Geistliche wurden wegen ihres Verlaßthums befreyet.

Da

Da sie aber Herr Graf Crafft von Herrschafftswegen befreyet, so müßen die benannten Kirchen, Capellen und Frühmeßen ohnstrittig zu seiner Herrschafft gehöret haben. Und da diese Herrschafft zu Crailßheim hernach an die Herren Burggrafen von Nürnberg gekommen, so müßen nothwendig dieselben auch Herren von den angezeigten Kirchen und Capellen worden seyn. Indeßen hat man Hohenlohischer Seits seitdem wegen Kirchberg und sonst, solchem Contract starck entgegen gehandelt, wovon andere mehr und umständlicher reden mögen. Nur habe noch dieß mit anzufügen, daß außer den in obiger Urkunde bezeichneten Kirchen und Capellen noch mehrere zur Herrschafft Crailßheim gehöret und noch gehören, wie der Augenschein lehret. Ob und wann aber die Pfarrer und Priester derselben auf gleiche Weiße befreyet worden, ist mir zur Zeit unbekannt. Das zu Crailßheim angerichtete Rural-Capitul hatte indeßen einen weitern Umfang, als die Herrschafft und sind dahero beede corpora nicht miteinander zu verwechseln, wie sogleich zeigen werde. Der Pfarrer Steffan Karpf zu Crailßheim muste nemlich im Jahr 1501. auf Befehl des Herrn Marggrafen Friedrich zu Brandenburg ein noch vorhandenes Verzeichnus über alle in das Crailßheimische Capitul gehörige Kirchen und Capellen fertigen, in welchem sich dann folgende finden: Crailßheim, Roßfeld, Altenmünster, Onolzheim, Mariencapell, Trienebach, Roth am See, Wetschgershaußen, Elrichshaußen, Lustenau, Walthan, Goldbach, Leuckershaußen, Honhardt, Sümpfach, Jagstzell, Hornberg, Jagstheim, Gründelhard, Lentsiedel, Gackstatt, Ultshofen, Ruprechtshofen, Kirchberg, Hengstfeld, Steinbach, Gröningen, Michelbach, Satteldorf, Neldenfelß, Diebach, Oestheim, Haußen, Bettenfeld, Bockenfeld, Insingen, Lohr, Schmalfelden, Lenzenbrunn, Lenzendorf, Finsterlohe, Bretheim, Neubach, Gebsattel, Dürnberg, Wildenholz, Neußes, Gammeßholt, Wettringen, Erzberg, Gaybnau, und Wernitz, an der Zahl zwey und funffzig Kirchen und Capellen, bey welchen ein und siebenzig Pfarrer, Caplän, Vicecaplän, Commisarien und Vicecommisarien und Cortisan angestellet gewesen.

Das sechzehende Capitul.

Von Catholischen Bildern.

§. 1.

Männiglich ist bekannt, und bezeugen es auch die gepflogene Verhandlungen und ans Licht gekommene Ausführungen, wovon die Europäische Staats-Canzley tom. 15. pag. 690. - 769 tom. 17. p. 199. - 280. tom. 55. p. 123. - 134. tom. 58. p. 305. - 319. nachzusehen, was sich zwischen den Evangelischen Oberkirchen und Zechpflegern zu Augspurg, dann der Abtey S. Ulrich und Afra alldort an. 1709. vor ein Streit erhoben. Es haben nemlich die beregte Oberkirchen und Zechpfleger bey der Evangelischen Kirche zu S. Ulrich, oder des sogenannten Predighauses bey S. Ulrich besagten Jahrs wegen augenscheinlicher Baufälligkeit und daher zu befahren habenden Schadens sich entschloßen, den Schieser oder das Frontispicium bemeldter Kirche abtragen und von neuem aufbauen zu laßen. Der Bauordnung gemäß wurde dem Herrn Prälaten zu S. Ulrich und Afra davon nachbarliche Nachricht ertheilet, dieser aber gabe darauf die schrifftliche Antwort: daß man zwar den ruinosen Schieser abtragen möge, jedoch solle er wiederum in der Form, wie er zuvor gewesen, aufgeführt, auch die Bildnus unser lieben Frauen und des reichs Gotshauses Patronen des S. Ulrichs und der heiligen Afra wieder, wie zuvor mit beständigen guten Farben auf den neuen Wurff gemahlt und das Thürnlein mit Holz, wie es dermahln seye, hinwiederum auf dem Fürst hinein, zumahln der Stein, worinnen die Jahrzahl de an. 1458. gehauen, wiederum in den Schieser unter das Zifferblat gesezt, auch all jedes Gebäude in dem Standt, wie es den 1. Jan. 1624. gewesen, und noch vor Augen stehe, aufgeführt werden. Die Evangelische Oberkirchenpfleger veranlaßen darob drey verschiedene nachbarliche gütliche Unterredungen mit den Hn. Prälaten, die aber alle fruchtloß abliefen, denn dieser beharrte auf seinem Begehren, und fügte dem mit bey, daß auch des Gotshaußes Wappen wieder müsten angemahlet werden. Die Evangelische

sche Oberkirchenpfleger suchten dargegen ihre Religions-Freyheit zu behaupten, zeigten den vorhabenden Bau dem geschwohrnen zwischen beeden Religionsverwandten gemeinschafftlichen Bauamt an, erhielten deßen Bewilligung, und fiengen den Bau würcklich an. Der Hr. Prälat protestirte zwar per notarium et testes bey des Bauamts Augenschein; es wurde ihm aber eine reprotestation entgegen gestellt. Dahero er unter Bischöfflicher Augspurgischer assistenz bey löblichen Stadtrath mediante denunciatione praetensi novi operis die inhibition des Baues begehrte. Die Oberkirchenpfleger excipirten, und der Herr Praelat replicirte. Da es nun ad duplicandum kommen solte, gieng der löbliche Stadtrath nebst den Raths-Consulenten in partes, weil sonderlich der Catholische Theil von der Proceßordnung abweichen, und mit der begehrten inhibition loßbrechen wolte. Da nun somit diese der Hr. Prälat beym löblichen Stadtrath nicht zu erhalten sich mehr getrauete, wendete er sich nach Wien, extrahirte da verschiedene günstige resolutiones und conclusa, augmentirte zugleich seine praetensiones, und klagte bey continuirten Bau über attentata. Der Evangelischen Oberkirchenpfleger ihres Orths musten also auch nach Wien Vorstellung thun, wandten sich zugleich an das corpus evangelicorum, welches verschiedentliche intercessionales ad Imperatorem ergehen ließ, und dadurch verursachte, daß das corpus catholicorum dergl. that. Der Kaiserliche Reichshoffrath stund auf Seiten des Hrn. Prälaten, doch von dem, dem Prälaten gebührenden wenigen Recht, dadurch eine deutliche Probe ablegte, daß eine Hoffcommission ad tentandam amicabilem compositionem erkant, und mit dieser Erkanntnus die Sache lange Zeit erliegen gelaßen wurde.

§. 2.

Diese Angelegenheit ist zwar allschon mehrmahln stattlich ausgeführet worden, besonders in den litteris corporis evangelicorum ad Imperatorem und in den responsis der Hällischen Juristen-Facultaet und Christiani Thomasii; so dienen auch die in der Staatscanzley einverleibte litterae corporis catholicorum zur besondern Erläuterung, so daß schwehrlich dem allen viel wird beygefügt werden können. Zudem

gehören auch hieher die acta wegen des Bilds am Teutschordens Castell zu Nördlingen in der Staatscanzley tom. 31. pag. 1. und sonsten. Allein nachfolgender Vorgang erheischet um der Folgen willen eine wiederholte Beherzigung. Solcher Vorgang findet sich in den act. hist. eccl. und ist folgender.

Binzwang ein Dorf, liegt im Hochfürstlich-Brandenburgischem territorio und gehört auch in die Brandenburgische Halßgerichte, wie denn noch weiters die Brandenburgische Herrschafft auf des Stiffts Eistett Leuthen daselbst, welche eigentlich von ihr herkommen, und vorhin zum Stifft Spalt verschafft worden, eine jährliche Schirmgült zu Recognoscirung solcher Stifftung hat. Gleich andern Brandenburgischen Orten ist auch dieses Binzwang bald anfangs vom Herrn Marggraf Georg reformirt worden, dargegen das Stifft Eistett bey den unglücklichen Ausschlag des Schmalkaldischen Kriegs und der dem Paßauer Vertrag an. 1552. gefolgten gänzlichen Verheerung der Brandenburgischen Lande in Francken sich der Pfarr Binzwang wieder angenommen, und sie mit einem catholischen Parocho besetzet hat. Weil aber dieß wider den Paßauer Vertrag und den Religions Frieden war, darzu die catholischen Parochi ein höchstärgerlich Huren Leben führten, so wurde an. 1601. eine Christfürstliche Einsicht getragen, und dem catholischen Parocho, der etliche Mezen zugleich auf der Streu hielt, abgebothen, und die Pfarr mit einen Evangelischen exemplarischen Lehrer besetzt. Dabey blieb es auch, so daß die Innwohner an. 1624. sämtlich Evangelisch waren, das solitarium et liberrimum publicum exercitium religionis evangelicae, einen von Brandenburg gesetzten Evangelischen Pfarrer hatten, und samt diesem der Brandenburgischen jurisdictioni ecclesiasticae unterworffen waren. Wie aber in den damahligen Zeiten die Catholischen sonderlich geistliche Stände zu Ausrottung der Evangelischen Lehre aller Orten Anstalt machten, so hat auch das Stifft Eistett hierzu an. 1624. den Grund zu Binzwang legen, und den Anfang damit machen wollen, daß es besagten Jahrs im Monath Merz an die Uhrtaffel heimlich in ganz kleiner und in Betrachtung der Thurnhöhe unsichtlicher Form des damahligen Herrn Bischoffs Wappen anmahln laßen, worwider jedoch die ganze Gemeinde nebst der Brandenburgischen Landes und Kirchen-

Herr,

Herrſchafft auf die erſte davon erlangte Nachricht im Monath Junis proteſtirt hat. Nun iſt Gottwohl das weitere Vorhaben des Stiffts Eiſtett wider die Binzwanger Kirche währenden dreißigjährigen Kriegs nicht zum Ausbruch gekommen, ſondern durchgehends, wie bißhero, es bey dem ſtatu anni normalis ohnverrückt gelaßen worden, wenn ſchon das Stifft Eiſtett vielmahls mercken laßen, daß es den zweymahln gehabten Beſitz ſolcher Kirche noch nicht vergeßen. Nur jetzo will ein Anfang zu Glaubens-Bedruckungen gemacht werden, und zwar bey folgender Gelegenheit. Anno 1749. ſolte die Kirche wegen ihrer Bußwürdigkeit abgebrochen und neu erbauet werden. Der Kirchen Vermögen war zum Bau hinlänglich, denn außer liegenden Gütern waren über 6000. fl. vorhanden. Weil nun das Stifft Eiſtett das onus fabricae hat, und die Aufſicht über die adminiſtration der Kirchen-Güther an ſich gezogen, ſo maßte es ſich auch der Aufſicht bey den Bau an, der doch von der Kirchen eigenen Vermögen beſtritten wird. Von Seiten der Brandenburgiſchen Landes- und Kirchen-Herrſchafft ließ mans geſchehen; doch entzog man ſich der Oberaufſicht nicht. Dahero muſte auch ein Brandenburgiſcher Beamter der Legung des Grundſteins beywohnen; dargegen unterſtund ſich, alles Einwendens ohngeachtet, der Eiſtettiſche Beamte, eine Innſchrifft in den Grundſtein zu bringen, welche kürzlich beſaget, wer anno 1749. Kaißer und Biſchof zu Eiſtett geweſen, wie die benachbarte Eiſtettiſche Beamte geheißen, wer beſagten Jahrs in dem Binzwanger Bauern-Gericht geſeßen, und welche Mauer- und Zimmer-Meiſter den Bau führten; ohne dabey der Brandenburgiſchen Territorial-Jurisdictional- und Kirchen-Gerechtſame im mindeſten zu gedencken. Auf die darob von den Brandenburgiſchen Beamten geſchehene Einrede wuſten die Eiſtettiſche Beamte keine beßere Entſchuldigung vorzubringen, als daß es ja eine bekannte Sache ſeye, wem die Kirchenrechte zu Binzwang zugehörten, gleich als wäre nicht auch alles übrige notoriſch. Bey ſolchem Eiſtettiſchen Beginnen blieb es aber nicht, ſondern man gieng Eiſtettiſcher Seits noch weiter, machte die vorhin von Catholiſchen Zeiten her an der alten Kirche geſtandene Biſchoffsſtäbe nebſt andern Figuren aller Orten wieder an, und ließ auch des jetzigen Herrn Biſchoffs Wappen in Stein hauen, und an den Kirchthurn anmachen, obſchon die Biſchoffsſtäbe gar nicht zu renoviren geweſen wären,

ren, das Bischöffliche Wappen an. 1624. den 1. Ian. nicht an der Uhrtaffel gestanden, und zudem nicht einmahl in Stein gehauen, sondern nur im Kleinen mit unsichtbaren Farben angemahlt gewesen. Abseiten der Brandenburgischen Kirchenherrschafft wurde alles mögliche dargegen vorgekehrt, doch hat bißher die Catholische Gewalt noch die Oberhand behalten, und suchet sich wie der Herr Prälat zu S. Ulrich und Afra zu Augspurg gethan, mit ungleicher Detorquirung des instrumenti pacis und darein festgesetzten normal Jahrs zu beschönigen. Solchergestalt siehet aber die Evangelische neue Kirche zu Binzwang catholisch aus, und GOtt gebe nur, daß sie nicht auch nach den jenseitigen dessein catholisch werde, sondern die reine Lehre des Evangelii unverruckt behalte.

§. 3.

Bey Betrachtung dieser Gattung von Religions-Gravaminibus werden wir am besten thun, wenn wir die beederseits vorgebrachte Gründe zusammen tragen, und unpartheyisch beurtheilen. Abseiten des Prälaten von S. Ulrich und Afra und des ihm assistirenden corporis catholicorum wird dann vorgegeben, das Evangelische neue Gebäude hätte man billig, wenn es nicht auf Gewalt angesehen gewesen, sogleich post factam novi operis nunciationem sistiren sollen, man habe aber mit den Bauen emsig fortgefahren, und um die justiz administration zu hemmen, habe sich der Evangelische Rathstheil vom Catholischen frivole separirt, und da der Herr Prälat somit recursum ad Imperatorem nehmen müssen, solche separation continuirt, und vielfältig recht verletzliche contumaciam zu schulden kommen lassen; die nunciatio novi operis gründe sich in des Herrn Prälaten dominio über das Predighaus bey S. Ulrich, welches höchst unbillig eine Evangelische S. Ulrichskirche genennt werde; das dominium des Herrn Prälaten zeige sich von daher, daß er einen eigenen Schlüßel zum Predighaus, und durch dieß den freyen täglichen Durchgang mit Fackeln, Insuln und Absingung der Litaneyen zur S. Jacobscapelle habe; die Evangelischen hätten an. 1609. von dem damahln vorgehabten neuen Gebäu, selbst in Ansehung der Bilder, auf eingewandte contradiction aus Schuldigkeit abgestanden, somit des Herrn Prälaten dominium agnoscirt; aus gleicher

Ursache

Ursache hätten sie jetzo Anfangs des Hn. Prälaten consens eingehohlt; vom dominio zeugten auch die alten angemachten insignia; die Evangelische hätten also an. 1624. um so weniger ein Eigenthum des Predigthauses gehabt, sondern nur nudissimam possessionem religionem suam certo tempore exercendi; dieser co-usus nach seinen natürlichen limitationen sey den Evangelischen also durch das I. P. und den executions-recess allein gegeben worden, mit Vorbehalt der Rechte des Herrn Prälaten; wider diese und den statum an. 1624. wolten nun sie doch neue Gebäude führen, begiengen somit einen offenbahren Westphällischen Friedensbruch; diese Begönstigung seye schon in den Reichsgesetzen decidirt und brauche es darob keiner verzögerlichen comitial deliberation; der Herr Prälat werde offenbahr gekränckt an dem statu normalis anni, bey dem jeder und bey dem Bekanntnus seiner religion zu belaßen seye; den Catholischen gebühre also auch die Wiedererseßung der Bilder, denn bey ihnen der cultus imaginum üblich, ihnen seyen die imagines keine adiaphora, die Evangelischen wüßten es selbst, und beschuldigten gar die Catholischen einer Abgötterey; solche Kränckung als die Evangelische vorhatten gereiche also der Catholischen religion zum unlaugbaren Spott und Nachtheil, dergleichen doch die Evangelische nicht gerne leideten, sed unum idemque esse unicuique parti justum; den Evangelischen sey dieß alles noch nicht genug gewesen, sie hätten auch die Allerheiligen Capelle eingebrochen, an der sie an. 1624. doch nichts gehabt, und die man aller Praelaten beständigen contradiction ohngeachtet bißher zu Austheilung des Allmosens usurpirt; sie hätten ferner die Todtengebeine im Freythoff und beym Altar beunruhigt und verunehret, den Altar translocirt, den Durchgang in die S. Jacobscapell damit geengt, in die Haupt-Ulrichskirch Löcher zu Einsenckung der Balcken gebrochen, doch davon auf des Herrn Prälaten scharffe contradiction wieder abgestanden, &c. Dieß alles aber zeige deutlich die große Beeinträchtigung und Verachtung der Catholischen religion &c.

§. 4.

Der Evangelische Theil hingegen ließ zu seinem Behuff herkommen:

Der Herr Prälat hab gar nichts an das Predighaus zu begehren, dieß seye an. 1457. auf einen Gemeindplatz, auf gemeine Kosten erbauet worden, dieß zeuge das Stadtpyr, welches an der Mauer der S. Ulrichs-Hauptkirch gestanden, Hertfelder habs noch an. 1627. abgezeichnet, der Herr Prälat aber habs noch kurzhin heimlich abreißen laßen, und alles Evangelischen protestirens ohngeachtet nicht restituirt; an. 1609. habe zwar auch der Herr Prälat das Bauen hindern wollen, nicht sowohl wegen des cultus imaginum, sondern vielmehr wegen des wider den Augspurgischen Religions Vertrag de 1584. begehrten dominii über das Predigthaus, es seye nach rechtlicher Verhandlung usque ad duplicas aber derselbe an. 1610. ab, und ins petitorium verwießen worden, welches er wohl unangestellt gelaßen; ihm bringe aber keinen Vortheil, daß die Evangelischen ihren Bauriß damahlen verschiedentlich geändert, denn daß es aus keiner Schuldigkeit geschehen, bezeuge die an. 1610. ausgefallene res judicata; an. 1624. hab der Herr Prälat nichts am Predigthaus beseßen, den Durchgang zur S. Jacobscapell hab er nur gehabt zu Verhung der Tauf, diese geschehete nicht täglich, sondern nur am Abend vor Ostern und am Abend vor Pfingsten; so hab auch das Predigthaus nicht im mindesten vom Herrn Prälaten dependirt; wider die an. 1629. vorgegangene turbation hätten also die Evangelische krafft des Westphälischen Friedens restituirt werden müßen, sie seyen auch durch den Augspurgischen executions-recess würcklich restituirt worden; dieser recess gebe dem Herrn Abt kein dominium, keine compossession, keinen co-usum, weniger coercitium relig. cath. sondern den bloßen Durchgang an den gesetzten beeden Abenden, er besage gar nichts von dem cultu imaginum, daß dergleichen dem Herrn Abt wäre vorbehalten worden; Schüz, ein gewesener deputirter executor pacis zehle selbst das Predigthaus unter die Evangelischen Kirchen; an. 1624 habe man die Bilder, von denen der Herr Abt rede, nicht einmahl gesehen, und Hertfelder sie daher auch nicht abgezeichnet; der Herr Abt könne also noch weniger vorgeben, daß ein cultus ejusmodi imaginum an. 1624. vorhanden gewesen; zudem sey es dem Herrn Abt nicht um die Bilder zu thun, sondern ums dominium, das er gemeiner Stadt Augspurg samt den Territorial-Rechten entziehen wolle;

quaestio

quaestio dominii sey schon längst entschieden, theils an. 1618. theils per Instr. pac. und den executions-recess; der Hr Abt hab also exceptionem litis finitae wider sich, dem trette darzu das Reichshoffraths conclusum de 1686 bey; komm es aber auf die Bilder an, so seye vorher in comitiis das Instrum. pac. zu declariren, ob auch der status anni decretorii in Ansehung dergl. Bilder zu regardiren; solte dieß seyn, so könnte doch der Hr. Abt keine frische dauerhaffte Farben zum anmahlen begehren, sondern es müßte bloß dieß auf eine eben so unkenntliche und unsichtliche Arth geschehen, als es an 1624. geschehen; allein das Instrum pac. gehe gar nicht auf dergl. Bilder, des Hrn. Abts Begehren seye eine bloße vexa, zu Augspurg gebs Bilder genug, und die Catholischen hätten selbst den H. Christoph überstreichen laßen, privati dörffen pro lubitu Bilder abthun und anmachen laßen, also müße es auch den Evangelischen Kirchenpflegern erlaubt seyn; die Catholischen hätten curam et staturam externam templorum, baueten pro lubitu, ließen ihre Kirchen erneuern, vergrößern, zieren, neue Altäre und Bilder machen, dergleichen Freyheit gehöre auch den Evangelischen, somit seyen sie nicht schuldig, Bilder anzumachen, auf die sie doch nichts hielten, außerdem würden sie deterioris conditionis seyn, der Westphälische Friede ordne nicht die Kirchen wegen der structur, sondern wegen des Gottesdiensts; auf die structur sey also um so weniger zu sehen, sonst würden alle alte Kirchen bleiben müßen, und nicht erneuert werden dörffen, Schüz in manuali pacifico hab es selbst erkannt, des Hrn. Prälaten denunciatio novi operis sey somit offenbar frivola et ad vexam gewesen, derselben wegen hab man also gar wohl im Bau fortfahren dürffen, denn auch in weltlichen Dingen dergleichen temeraria denunciatio nicht zu achten; ein indicium der malae causae des Hrn. Prälaten sey auch dieß, daß man seine replic nicht ad duplicandum communicirt; er rühme sich zwar eines tägl. Gebrauchs des Predigthaußes, allein mit seinen violationibus pacis Westph. könne er nichts acquiriren, sie seyen zu dem wider das Reichshoffrathsconclusum de 1686. und müße es bey dem statu anni decretorii bleiben; bey dem befugten Bau hab man annebst nicht excedirt, bey der Allerheiligen Capell sey keine doppelte Mauer gewesen, sie gehöre gemeiner Stadt, mit der es am Ende die

Evangelischen, nicht mit dem Hrn. Prälaten auszumachen haben würden; das Ausgraben der Gebeine sey bey Kirchen fast nöthig, die Catholischen thäten es selbst, doch seyen sie nicht verunehrt worden; durch translocation des Altars sey der Durchgang zur Jacobs Capell doppelt so breit worden, als er vorhin gewesen; die servitus tigni immittendi sey an. 1624. hergebracht gewesen, das Predigthauß sey aber jezo höher, und die Bauleuthe hätten sich anderst geholffen, doch damit selbiger servituti nicht renuncirt; die Evangelischen hofften also, man würde sie bey ihren Befugnußen bleiben laßen, und den Hrn. Prälaten zu Beobachtung des executionsrecesses anhalten etc.

§. 5.

Bey unpartheyischer Beurtheilung dieser Angelegenheit werden es uns die Herren Evangelischen zu Augspurg nicht übel nehmen, wenn wir sagen, sie seyen selbst an den ganzen Handel schuld. Denn hätten sie genau ob ihrem Recht gehalten, und dem Herrn Prälaten zu S. Ulrich und Afra die Oeffnung des Predigthaußes und Durchgang nicht weiters und öffters nachgesehen, als zu den zwey gesetzten Zeiten, so hätte gewiß derselbe nicht mit einen so großen bruit sein daher gefastes dessein zum Ausbruch kommen laßen. So aber, da die Evangelischen aus einen sonst löblichen Glimpf denen vom Herrn Prälaten verübten factis nicht mit den gehörigen rechtlichen mediis begegneten, so nahm die cupido habendi täglich mehrers überhand, und durch Vereinigung mit dem persecutions-Geist kam sie zu einer solchen Größe, daß den Herren Evangelischen gleichsam die catholische Bilder-Lehre wolte aufgedrungen werden. Allein wenn schon wider den Westphälischen Frieden mit den darinnn vorgeschriebenen requisitis pacta liberrimo mutuo contensu valide können contrahirt werden, und der Glimpf der Evangelischen zu ihrem Schaden ausgeschlagen, so kann doch dieser Glimpf, der gleichwohln mit protestiren verknüpft war, um so weniger eine praescriptionem juris ex I. P. W. quaesiti involviren, da überhaupt wider die disposition des Westphälischen Friedens keine praescriptio möglich, weil diese sich auf solche actus gründen müßte, die offenbahr ungültig, verbotten und hoch verpönt sind. Ja gilt irgendwo die Rechts-Regul, quod ab initio

inva-

invalida nunquam convaleſcant, ſo ſchlägt ſie gewiß hier ein, denn bekannt iſt, daß auf jede Uebertrettung des Weſtphälichen Friedens die Strafe eines Landfriedensbruchs um ſo mehr geſetzt worden, da man vorhin ſchon die violationes pacis profanae et religioſae mit gleicher Straffe angeſehen hat. Die volle Ueberzeugung von der Unmöglichkeit einer praeſcription in dieſer Materie finden wir ſelbſt in den römiſchen und päbſtlichen Recht, welche beede Rechte ſonſt offt zu detorquirung des i. P. W. mißbraucht werden wollen. In dem einem aber ſowohl als dem andern wird nun die praeſcriptio den bonae fidei poſſeſſoribus nachgelaßen, dergleichen nun diejenige keineswegs ſind, welche den Weſtphälliſchen Frieden überſchreiten, und ſich deßen anmaßen, was ihnen doch ſelbiger abſpricht. Wolte einer auch hier bonam fidem vorſchüzen, und eine feſte Verſicherung oder Einbildung des praetendirenden Rechts fingiren, ſo würde er doch mit dieſem Vorgeben nicht auslangen, weil theils ſtatus anni 1624. unica norma futurae poſſeſſionis iſt, theils ad recuperandum vel retinendum ſtatum anni normalis blos der Beweiß dieſes ſtatus erfordert wird, theils eben dahero ein praeſcriptionspraetendent alle praeſumtiones juris et de jure wider ſich hat, und ſomit wenn praeſcriptiones contra ſtatum anni decretorii ſolten gültig gemacht werden, eine am Ende gleichwohl unnüze proceſsualiſche Weitläufftigkeit erfordert würde, welche ſelbſt ſchon in dem Weſtphälliſchen Frieden hoch verbothen iſt. Umſonſt haben einmahl die hohen paciſcenten nicht verordnet, daß bey vorfallenden Religionsſtrittigkeiten alles in möglichſter Kürze und durch local commiſſiones unterſuchet, und bey dieſer Unterſuchung allein auf den ſtatum anni 1624. geſehen werden ſoll. Es hat alſo das corpus evangelicorum hohe Urſache gehabt, ſich darüber in literis ad imperatorem zu beklagen, daß der Kaiſerliche Reichshoffrath wider die Evangeliſchen zu Worms und Leutkirchen remedia retinendae poſſeſſionis momentaneae aus dem römiſchen Recht wider den Weſtphäliſchen Frieden zum faveur der Catholicken hat erwehlen wollen.

§. 6.

Wann nun ſolchemnach bey dem judicio finium regundorum

in Religionssachen es allein auf das Jahr 1624. und auf allenfalls vorhandene gültige pacta ankommt; so wird sich gar bald geben, was dem Hrn. Prälaten zu S. Ulrich und Afra an dem Predigthauß eigentlich zugehören. An 1610. war ratione dominii über das Predigthauß und ratione der conservation der daran befindlichen Bilder das judicium possessorium wider den Hrn. Prälaten ausgefallen, und wurde er in das petitorium verwießen. Hierbey blieb es biß ad an. 1629. da die Evangelischen mit Kriegsgewalt sind depossedirt worden. Nun siehet der Westphälische Friede auf nichts als auf die possessionem anno 1624. habitam, und soll diese unica norma regula et fundamentum futurae possessionis seyn, und wider dieselbe keine processus weder in possessorio noch petitorio erlaubt seyn. Es hat also der Hr. Prälat ferner nichts mehr von einem dominio über das Predigthauß, auch die conservation der Bilder nicht zu praetendiren; war es dahero ein Uberfluß, daß die Evangelischen Augspurger deducirten, wie auch außer dem Westphälischen Frieden, dem Hrn. Prälaten nichts am Predigthauß und deßen dominio gebühre. Damit stimmet nun der executionsreceß vollkommen überein, die Evangelischen bekamen die possession des Predigthaußes cum pertinentiis, wie sie solche an. 1624. gehabt, den Herrn Prälaten wurden die Schlüßel zu dem Ende abgefordert und den Evangelischen eingeliefert; dem Hrn. Prälaten hingegen wurde bloß der Durchgang in die Jacobscapell durch das Predigthauß, und die procession zu Weyhung des Taufs vorbehalten. Die Weyhung des Taufs aber geschiehet des Jahs nur zweymahl, und hat also der Hr. Prälat den auf selbige restringirten Durchgang nicht öffters als jährlich zweymahl zu begehren. Hätte der Hr. Prälat ein mehrers an. 1624. beseßen, so wäre gewiß es bey der Friedens-execution vorgekommen; denn ja von Seiten des Hrn. Prälaten sogar wegen der Uhr Anregung geschehen, und dargethan worden, daß die Zechpfleg solche erhalten müße. Ins besondere würde vom Hrn. Prälaten der Bilder nicht vergeßen worden seyn, wegen deren er an. 1609. erst Proceß erhoben, wenn ihm nicht die exceptio rei judicatae entgegen gestanden, und das vorbehaltene petitorium durch den Westphälischen Frieden aufgehoben worden wäre. Es ist dahero leicht abzusehen, was von den vielen Rechten zu halten, die

sich

sich der Herr Prälat zu Durchtreibung seiner denunciationis novi operis beylegen wollen. Er sagt, er habe einen eigenen Schlüßel zum Predigthauß, es ist auch glaublich, weil er daßelbe so offt öffnet, und öffnen läßet. Allein ein anders ist es, ob ihm ein Schlüßel gebühre; der executionsrecess bezeuget, daß Ihme die Schlüßel indistincte abgefordert worden, und diese Abforderung muß nothwendig, wenn man auch auf die locutionem indefinitam generalem nicht sehen will, auf alle Schlüßel gemeint gewesen seyn; denn sonst hätte es nicht Noth gehabt, sich mit den Evangelischen zu vertragen, daß ohngeachtet der possessions Ergreifung und Schlüßelabforderung dem Herrn Prälaten der Durchgang und procession zu Weyhung des Taufs unverwehrt seyn soll. Der Herr Prälat muß also seinen Schlüßel bey der Friedens-Execution heimlich zuruckbehalten, oder sich nachher einen haben machen laßen. Von beeden ist keines dem Westphälischen Frieden gemäß; er ist somit gehalten, solchen annoch heraus zu geben und stehet im Weigerungsfall den Evangelischen frey, die Schlößer ändern zu laßen. Zwar mögte hier der Einwurff gemacht werden, daß der Herr Prälat vielleicht an. 1624. einen eigenen Schlüßel könnte gehabt haben. Allein dieß ist wider den klaren Buchstaben des executionsrecesses, und wider alle Vermuthung, denn ansonst hätte gewiß solcher Schlüßel auch seinen Plaz in den executionsrecess gefunden. Zudem dörffte ein dergleichen Schlüßel nicht anders gebraucht werden, als bey Gelegenheit des Durchgangs und der procession am Oster- und Pfingst-Abend. Den Durchgang müßen ihm die Evangelischen samt der procession unverwehrt und unverschloßen laßen; aber nicht indistincte, sondern nur zu Weyhung des Taufs. Und hat solchemnach der Herr Prälat bey den beeden Handlungen mit der procession bloß durch das Predighauß zu gehen auf dem ordentlichen Weeg hinter den Altar. Dahero er sich alles Aufenthaltens und andern in dem Predigthauß gänzlich zu enthäußern. Ist es somit eine violation des Westphälischen Friedens, wenn er das Predigthauß offt öffnen, alle Leuthe durchführen, darinn herum spaziren, und gar Muthwillen ausüben läßet. Und ist solche violation um so mehrers zu ahnden, da sie, wie die Evangelischen klagen, so offt den Evangelischen Gottesdienst stöhret, und gleichsam zu solcher Stöhrung vorsetzlicher Weiß unternommen wird. Gleicherweiß hat der Herr Prälat keine Befugnus,

die

die Täuflinge durch das Predigthauß unter ihrer Begleitung tragen zu laßen; denn der executionsrecess gibt ihm solche Freyheit nicht, und besaget lediglich, daß der Durchgang zu Weyhung des Taufs unverwehrt seyn solle. Die Weyhung des Taufs aber ist kein Tauf actus, sondern nur eine Weihung des Taufwaßers, welche nach dem Catholischen Kirchen-Ceremoniel des Jahrs zweymahl geschichet. Daß bey diesen Taufsweyhungen der Durchgang und die processionan. 1624. mit Stab, Insul und Absingung der Litaney geschehen, wollen wir einstweiln vor bekannt annehmen, weil wir doch wißen, daß der Herr Prälat nicht gerne ohne Stab, und Insul in procession gehet. Indeßen ist noch zu erweißen, ob auch durch das Predigthauß gesungen worden, denn wir finden mehrere processionen ohne Gesang. Hingegen daß beym Durchgang durch das Predigthauß an. 1624. alle Litaneyen, wie das corpus catholicorum asserirt, abgesungen worden, ist unglaublich, weil es unmöglich; und das Predigthauß ist ohnehin nicht so breit, daß im Durchgang solten alle heilige Litaneyen abgesungen werden können. Ja wir werden uns nicht irren, wenn wir sagen, daß nach unßerer Vermuthung bey der Taufsweihung der Durchgang und processionganz heimlich an. 1624. geschehen seye, und des Catholischen cleri Plus Ultra post rem judicatam de an. 1610. gerne damit etwas entamiren wollen, anmit wohl schlechte solennitaeten damahlen paßiret haben mögen. Endlich wird uns das corpus catholicorum erlauben, zu sagen, daß deßen Schreiben vom 14. Mart. 1731. an Ihro Kaiserl. Maj. wider das Instrumentum pacis streite, wenn es alldort heist, die possessio nuda an. 1624. habita gebe kein dominium, und die restitution des Predigthaußes sey den Evangelischen nicht privative, sondern allein ad co-usum, und zwar quoad modum et tempus exercitii relig. Evang. nur limitate geschehen. Denn possessio an. 1624. ist unica norma futurae possessionis, und alle exceptiones wider solche possession und wider das nudum factum possessionis, wie Kaiser Ferdin. III. im executionsedict und arctiori exequendi modo spricht, sind verworffen und cassirt; der executionsrecess aber gibt den Evangelischen das Predigthauß ganz, nicht halb, cum omnibus pertinentiis, nicht limitate quoad modum et tempus exercitii relig. Evangel. sondern illimitate; und

durch

durch Vorbehaltung des bloßen Durchgangs bey den Taufsweyhungen vor den Herrn Prälaten wird das Evangeliſche jus privativum et illimitatum noch mehrers beſtärcket; ſo widerſpricht auch ſelbſt der klare Buchſtab.

§. 7.

Sehen aber die fines zwiſchen den Catholiſchen und Evangeliſchen in Anſehung des Predigthaußes angezeigter Maßen aus, ſo wird leicht wegen der Bilder ein unpartheyiſch Urthel zu fällen ſeyn. Oben haben wir bereits geſehen, daß der Herr Prälat an. 1609. auf die conſervation der Bilder geklagt, aber damit ab, und ins peritorium verwieſen worden; dann daß der Weſtphäliſche Friede poſſeſſionem an. 1624. habitam pro baſi futurae poſſeſſionis feſtgeſetzet, und deßhalber der Herr Prälat nimmermehr einen Anſpruch auf gedachter Bilder Erhaltung zu machen habe, weil er nemlich in deren Beſitz an. 1624. ſich nicht befunden. Ja wenn auch dieß nicht wäre, ſo würden doch die Evangeliſchen zu Augſpurg mit Recht niemahlen zu Anmahlung des Chriſtkindleins, der Jungfer Maria, des S. Ulrich, der H. Afra, der Gotteshauß Inſignien, und der Jahrzahl 1458. angehalten werden können Was dieſe Jahrzahl und die Gotteshauß Inſignien anbetrifft, ſo ſolten ſonderlich letztere ein Anzeichen eines dem Herrn Prälaten über das Predigthauß zuſtehenden dominii abgeben, welches doch nirgends, beſonders in Abſicht auf den Weſtphäliſchen Frieden zu befinden, und die Evangeliſchen Augſpurger haben gründlich dargethan, daß der Herr Prälat, wenn er ſchon das an. 1610. ihm vorbehaltene peritorium würde angeſtellt haben, doch darinn den rechtlichen Sieg nicht hätte erhalten können. Das Hauptwerck kommt alſo auf die viererley Bilder an. Wir wißen, daß bey den Catholicken die Verehrung der Bilder in Schwang gehe; wir wißen aber auch, daß ſolche Verehrung nirgends gleich dem Engliſchen Gruß höher getrieben werde, als an den Orthen, wo es viele mit dem Pabſt zu Rom nicht halten; denn da ſoll ſolche ein Merckmahl der Orthodoxie ſeyn, und daher findet man ſelbſt in Teutſchland nicht mehr Bilder im freyen Feld, als an untermiſchten Orthen. Der cultus imaginum gehört offenbahr bey den Catholicken nicht ad adiaphora, aber eben dieß veranlaßet hier den ganzen Handel, und iſt ſich hoch zu verwundern,

daß man an. 1716. und also mit der Augspurgischen Ulrichs-Bausache zu gleicher Zeit das neue Bild am Teutschordischen Castenhaus zu Nördlingen als eine rem meram facultatis durchtreiben wollen. Der status anni normalis ist zwar in Religions- und den ihr angehörigen Sachen allein zu beobachten Allein ich kann ex capite religionis nirgends nichts begehren, wo ich kein exercitium religionis habe, wenn auch dieß oder jenes gleich noch so starck und noch so genau mit der religion verknüpft wäre. Das corpus evangelicorum hat daher ganz recht gesagt, daß die Kirchen nicht wegen der structur, sondern wegen des Gottesdienstes in Betrachtung kämen. Zudem stehet jedem Theil krafft des Westphälischen Friedens die cura et structura templorum frey, wo er das exercitium religionis und die jurisdictionem ecclesiasticam hat. Die Vernunfft läßet es nicht zu, von Westphälischen Frieden zu sagen, daß er die Kirchen in dem Zustandt von an. 1624. wolle erhalten wißen, da er nicht einmahl die Dauerhafftigkeit der Bau-Materialien in seiner Gewalt hat. Wo ich also eine Kirche habe, da darff ich sie erneuern, und nach Gefallen nach meiner Religion Grundlehren einrichten. Die Catholischen bezeugen es auch mit ihrem Exempel; sie bauen neue Kirchen, Bildstöcke, Bethhäußlen, wo vorher keine gestanden; sie erneuern, vergrößern und verzieren die alten nach Gefallen. Wer ihnen hierinn etwas einreden wolte, wo sie exercitium religionis et jurisdictionem ecclesiasticam haben, würde nichts richten. Nach der Hauptregul des Westphälischen Friedens, quod uni parti justum, etiam alteri parti justum esto, und nach der andurch festgesetzten paritaet muß also gleiches den Evangelischen frey stehen. Das Predigthauß bey S. Ulrich, welches wir wohlbefugt die Evangelische Ulrichskirch zum Unterschied der Catholischen nennen können, gehört offenbar den Evangelischen, und wider deren neue Auferbauung an und vor sich hat der Herr Prälat nicht einmahl etwas einzuwenden gewust, er hätte auch hierzu kein Recht gehabt. Die Bilder Anmahlung war der Vorwand des auf ein praetendirendes dominium abzweckenden Einspruchs. Allein wo stehet im Westphälischen Frieden geschrieben, mögen wir wohl fragen, daß die Evangelische in ihren durch den Westphälischen Frieden confirmirten Kirchen

chen alle signa des vorhin darinn obgewalteten Catholischen Gottesdienstes beybehalten solle? und wo bliebe alsdann die im instrumento pacis so offt gerühmte paritas jurium utriusque religionis evangelicae et catholicae? niemand kann es finden, die Herren Catholischen wollen es allein dem Herrn Prälaten zu Ulrich und Afra zu Gefallen gefunden haben, um einen Theil an der Evangelischen Ulrichskirche zu bekommen. Und gleichwohln stimmen uns viele rechtschaffene Männer unter den Catholicken bey, und selbst mitten im Pabstthum stehet jedem privato frey, in und an seinem Haus neue Bilder anzumachen, und alte abzuthun, ja die Evangelischen Augspurger haben ihren Catholischen Mitbürgern ohne deren contradiction die instanz gemacht, daß sie selbst an einer Catholischen Kirche zu Augspurg den großen Christophel abgeschafft hätten.

§. 8.

Der Herr Prälat zu S. Ulrich und Afra hat dieß alles selbst eingesehen, und gar wohl begriffen, daß er den Evangelischen Augspurgern paritatem jurium, liberrimum relig. evang. exercitium, und jus circa sacra nicht bestreiten oder schmählern könne. Weil aber die Bilder einmahl ein Deckmantel seyn solten, um dem Westphälischen Frieden Gewalt anzuthun; denn vor nichts anders können wir die ganze Sache ansehen; so wurden zwey Scheingründe erdacht. Der eine war eine petitio principii, nemlich die fürgeschützte compossessio des Predigthaußes; der zweite solte darinn bestehen, daß den Catholischen Augspurgern cultus imaginum nicht könnte entzogen werden. Beede haben wir mit Recht Scheingründe genennt. Oben ist weitläufftig de finibus regundis gehandelt worden; daraus aber ist ersichtlich, daß dem Herrn Prälaten an dem Predigthaus lediglich nichts zustehe, am wenigsten ein coexercitium religionis catholicae, als wovor der bloße Durchgang mit der procession bey Taufsweyhungen kann davor nicht angenommen werden. Oder will etwa der Herr Prälat alle Orthe wegen des dominii anspruchig machen, welche er mit Processionen betritt? und daß von dem Durchgang auf die außer dem Predigthaus befindlich gewesene

Bilder nicht zu folgern seye, beweißet der in rem judicatam erwachsene Bescheid de an. 1612. und der executionsrecess würde ohnfehlbar von dem coexercitio zeugen, wenn dergleichen außer dem bloßen Taufweyhungs Durchgang dem Herrn Prälaten zustünde. Bey dem zweiten Scheingrund ist zwar wahr, daß Augspurg eine civitas mixtae religionis seye; es ist aber auch nicht zu widersprechen, daß die hohen paciscenten bey Verabfaßung des Instrumenti pacis mit großer Sorgfallt alles und jedes reguliert haben, wie es künfftig wegen der beederley religionen in Augspurg solle gehalten werden. Hieher gehört eigentlich art. V. §. 7. verbis: templorum et scholarum cuique parti suarum cura integra reservetur. Unter diese curam gehört dann offenbahr auch die structur, und die Verzierung der Gebäude; und da sich bißher aus diesem Fundament die Catholischen der Freyheit gebraucht, an ihren Kirchen neue Gemählde und statuen anzumachen, und damit ihren den evangelicis anstößigen cultum imaginum zu vermehren; so müßen sie auch den Evangelischen erlauben, an ihren Evangelischen Kirchen die Gemählde abzuthun oder wegzulaßen, denn sonst würden diese vor jenen deterioris conditionis seyn. Wolten aber die Catholische vorgeben, an dem Predighauß hätten sie den cultum imaginum als eine servitutem zu praetendiren, so müßen sie nach unseren Dafürhalten erweisen, daß sie nicht allein die beregte Bilder an. 1624. gesehen, sondern auch den cultum derselben gehabt. Wie dieser Beweis ausfallen mögte, kann der Hertfelder einstweiln an Handen geben, denn dieser an. 1627. die Bilder nicht einmahl gewust, weniger gesehen. Waren also an. 1624. die imagines nicht sichtbar, so läst sich auch die Möglichkeit eines cultus imaginum nicht concipiren. Solchem allen nach erscheinet die praetension des Herrn Prälaten auf allen Seiten ganz ungegründet und bodenloß, und veroffenbahrt sich aus dem ganzen Zusammenhang so viel, daß sie animo novi juris acquirendi oder ad meram vexam ausgedacht worden.

§. 9.

Gleichwohln hat der Herr Prälat sehr übel aufgenommen, und machte dem Kaiserlichen Reichshoffrath eine böse impression, daß die Evangelischen

geliſchen auf die novi operis nunciationem nicht geachtet, ſondern im Bauen fortgefahren, ſomit nach dem ihnen gemachten Vorwurff ihr ſelbſt eigener Richter ſeyn wollen. Zwar vermögen die Rechte, daß derjenige, welchem novi operis denunciatio geſchehen, das Bauen regulariter und wo ſonderlich periculum in mora obhanden, biß zu der Sachen Austrag einſtellen ſolle; es iſt ihm auch in cauſa dubia von daher räthlich, weil er ſonſt bey widrigen Ausſchlag des litigii die Baukoſten nur umſonſt haben würde. Allein dieß leidet einen Abſatz, ſo jemand ſeines habenden Rechts verſichert iſt, und ſolches auf klaren Rechten und Urkunden beruhet, wie hier der Weſtphäliſche Friede und die ſententia de 1610. ſind. Es hat auch nach der Augſpurgiſchen Bauordnung, welche ein löbliches Muſter einer nachahmungswürdigen Policey iſt, das geſchwohrne aus beederſeitigen Religions-Verwandten beſtehende Bauamt den Bau genehmiget, noch ehe er durch Abbrechung des Predigthauſſes war angefangen worden, und nachdem der adcitirte Herr Prälat Zeit genug gehabt, ſeine Nothdurfft, wenn ihm welche in Rechten zugeſtanden hätten, vorzubringen. Annebſt war ganz kein periculum in mora zu befinden, denn der Herr Prälat hat wider den Bau ſelbſt nichts einzuwenden gewußt; und war es ſomit eine keineswegs zu attentirende vexa, daß der Herr Prälat den ganzen Bau des Predigthauſſes blos wegen der Bilder, mit deren Anmahlung auf dem Fall eines ohnmöglichen Obſiegs es allezeit noch Zeit geweſen wäre, liſtirt wißen wollen. Zudem haben ſich die Evangeliſche durchaus nicht entzogen, dem Herrn Prälaten auf ſeine Zunöthigungen ordentlichen Rechtens zu pflegen, wie ſie dann offenbar dadurch beleidigt worden, daß ſie der facultatis duplicandi durch des Herrn Prälaten angewandte artes wollen beraubt werden; welches unjuſtificirliche Verfahren nach Anleitung der Rechte und der geſunden Vernunfft mehr die Beſchleunigung als die Siſtirung des Bauens veranlaßen mußte.

§. 10.

Aber vielleicht hätte man das Bauen auf des Kaiſerlichen Reichshoffraths-Verordnung einſtellen ſollen, mögte jemand zweifelhafft fragen. Man trägt zwar vor dieſes archidicaſterium allen gebührenden reſpect;

ſpect; aber doch erfordern auch die Geſetze ihre Achtung, und wir werden nicht unrecht dencken, wenn wir behaupten, es fehle an der competentia fori. Zwey Gründe zwingen uns, alſo zu dencken. Die Sache war bey dem Augſpurgiſchen Stadtrath anhängig; und da ſie allderten noch nicht entſchieden worden, ſo konnte ſie ohnmöglich nach den Geſetzen an den höhern Richter noch zur Zeit gelangen. Und wenn man auch noch ſo vortheilhafft vor den Herrn Prälaten dencken will, ſo findet ſich ein mehrers nicht, als daß derſelbe allenfalls hätte promotoriales begehren ſollen, um die juſtiz beßer, als er ſelbſt, den Evangeliſchen zum Nachtheil, veranlaßet, zu adminiſtriren. Da aber auf ſeine circumvention der Reichshoffrath a praecepto anfieng, die exception der vom Herrn Prälaten ſelbſt beliebten erſten inſtanz und litis ibi nondum finitae nicht achtete; ſo hat allerdings den Evangeliſchen nicht verdacht werden können, daß ſie von dem Recht, das ihnen ohngeachtet der pendentiae litis in prima inſtantia zuſtund, durch Nullitaeten ſich nicht abziehen ließen. Zudem iſt ja bekannt, daß auch bey ſurripirten mandatis exceptiones ſtatt finden, und dieſe keineswegs praeviam paritionem erheiſchen. Was hinderte alſo, daß nicht eben dieſes Rechts ſich die Evangeliſchen Augſpurger hätten ſollen bedienen dörfen? Für eins. Zweitens aber zeigten die einander widerſprechende interventiones des corporis evangelicorum und des corporis catholicorum eine zwiſtige interpretation des Inſtrumenti pacis, welche ſich ſchon aus des Augſpurgiſchen Stadraths Friedensſchlußmäſiger itione in partes einiger maßen erblicken läßet. Wir ſagen damit nicht, daß der Weſtphäliſche Friede dunckel ſeye, oder keine deciſion an Handen gebe; wir würden uns ſonſt ſelbſt widerſprechen. Wir ſagen nur, es habe ſich eine zwiſtige interpretation gezeiget; als woran niemand zweifeln wird, da einmahl der eine Theil den Augſpurgiſchen executionsreceſs, und das ihm zum Grund liegende Inſtrumentum pacis varie zu detorquiren ſuchte, und den remonſtrationibus des corporis evangelicorum nicht Gehör gab. Nun wird kein Menſch widerſprechen, ſtellen es auch die Catholiſche nicht in Abrede, daß, wenn das Inſtrumentum pacis einer interpretation, declaration oder eines ſupplements bedürffen ſolte, oder die tranſigirende beiderſeitige

Reli-

Religions-Verwandten darüber ſtrittig würden, ſodann die Sache von keinem Gericht, auch nicht von einem Reichs-Gericht und deßen deciſion dependire, ſondern daß die hohen Paciſcenten das Geſchäfft ad comitia verwieſen haben, daſelbſt aber es nicht per votorum pluralitatem, ſondern allein per amicabilem compoſitionem dirimirt werden könne. Nachdem alſo die poteſtas judiciaria des Kaiſerlichen Reichshoffraths einmal ceſſirt hatte, ſo konnten ſomit die Evangeliſche Augſpurger die ohnehin incompetenten praecepta deſto impuner außer Augen ſetzen.

§. 11.

Dahin gehen dann alſo unßere ohnpartheyiſche Gedancken von der wider die Evangeliſche Zechpflege des Predigthaußes von dem Herrn Prälaten zu S. Ulrich und Afra erhobenen Klage. Wir haben uns dabey um die mit eingeworfene Nebendinge nicht zu bekümmern, wohin wir die Mauer der Allerheiligen Capell, die ſervitutem tigni immittendi, und die ausgegrabene Todtengebeine zehlen; wir haben ſie deßwegen auch in unßerer Beurtheilung mit Stillſchweigen übergangen, und berühren nur hier kürzlich, daß wir das Einwerffen ſolcher drey Stücke als eine Würckung und als ein untrügliches Kennzeichen des auf bloße vexas abzielenden Catholiſchen deſſeins anſehen. Das Hauptwerck kommt auf die Frage an, ob der pro regula futurae obſervantiae feſtgeſezte ſtatus anni decretorii auch in Bildern und dergleichen Dingen zu beobachten? und weil dann dieſe öffters vorkommen mag, ſo haben wir auch allein um dieſelbe uns bekümmert, und wollen nun deren Beantwortung ohne Ruckſicht auf die Reichsſtadt Augſpurg uns ebenmäßig unterziehen. Dabey kommen verſchiedene Fälle vor, welche nach ihrem verſchiedenen Umſtändten ihre Erörterung erheiſchen. 1) gibt es mehrere dergleichen vermiſchte Reichsſtädte, als Augſpurg iſt; der Weſtphäliſche Friede gedenckt deren mit Nahmen, und iſt in denſelben eben das durchgehends Rechtens, was wir oben von Augſpurg der Länge lang aus den Weſtphäliſchen Frieden vernommen haben. 2) kann nicht weniger eine paritas religionis utriusque ſich in der Reichsſtändte Landen finden z. E. in der Stadt Oetingen, wo die eine Helffte Catholiſch die andere Evangeliſch iſt, und jede ihren eigenen Regenten gehabt. Jeder hatte ſeine von den andern

inde

independente Landeshoheit, und der Evangelische Herr Fürst hatte seine ohnstrittige jurisdictionem ecclesiasticam. Zu dieser gehört aber ohnstrittig cura et structura templorum, und war also der Evangelische Herr Fürst zur conservation der Bilder und anderer dergleichen Verzierungen in den Evangelischen Kirchen nicht verbunden; dargegen hatten die Catholischen auch Macht, in ihren Kirchen nach den Regeln ihrer Religion sich zu verhalten. Außer den Kirchen aber auf freyer Straße muste der status anni normalis in den gemeinschafftlichen Orthen des Amts Oetingen beobachtet werden, so daß, was von Bildstöcken an. 1624. gestandten, auch beybehalten, und ebenfalls keine neue angerichtet werden konnten. So blieb es weiter nach erloschener Fürstlich Oetingischer Evangelischer Linie, so lange deren Lande allein bey der Wallersteinischen obschon Catholischen Linie verblieben. Nachdem aber diese von ihren Recht inaudito prorsus exemplo abgegangen, und unter andern die Evangelische Helffte der Stadt und des Amts Oetingen an die Spielbergische Linie übergeben; so gehet nun verschiedenes wider den Westphälischen Frieden vor, und werden häuffig contra statum normalem Bildstöcke, Statuen, Bethhäußlein und Creuze aufgerichtet. 3) hat es ganz keinen Zweiffel, daß die pur Evangelische Reichsständte in ihren Evangelischen Landen und Kirchen nicht solten nach den Lehren des Evangelischen Glaubens sich allein richten dörffen. Wären sie nachdem, was das corpus catholicorum nebst dem Herrn Prälaten zu S. Ulrich und Afra behauptet, schuldig, auch quoad structuram templorum auf den statum anni normalis zu sehen, so würde paritas jurium, welche doch der Westphälische Friede so starck inculc rt, gewaltig Noth leiden, zumahlen da die meisten Kirchen vorhin in Catholischen Handen gestandten. Es stehet daher den Evangelischen Reichsständten frey, in und an ihren Kirchen sowohl bey neuer Auferbauung als sonst alle Uberbleibsel des Catholischen Gottesdiensts abzuthun. Wäre aber 4) etwa eine Kirche, in der das jus patronatus ein Catholischer Reichsstandt hätte, und es wäre etwa an. 1624. ein Wappen oder ein Nahme oder eine inscription deshalber an der Kirche zu finden gewesen; so würde allerdings auf deßen Begehren ein solches in der Maaß, wie es an. 1624. gewesen, beyzubehalten seyn. Doch siehet jedermann, daß dergl.

zur

zur Religion nichts thue; und ist auch bekannt, daß keine Bilder der Catholischen Heiligen oder andere Anstalten des Catholischen Gottesdiensts ad indigitandum patronatus jus dienen, als auf welche somit der patronus auch keinen Anspruch zu machen hat. 5) Findet sich häuffig, daß die in den Catholischen Kirchen befindliche Neben-Altäre und Capellen ihre besondere patronos haben. Durch die reformation aber sind dergleichen Neben-Altäre und Capellen in Abgang und außer den Gebrauch gekommen. Wenn nun schon in einer Evangelischen Kirche an. 1624. solche Neben-Altäre und Capellen noch vorhanden gewesen, so kann doch deren vorhin gewesener Catholischer patronus auf ihre und ihrer Bilder conservation nicht im mindesten dringen. Genug, daß die Capellen so gut als die Kirche, die Neben-Altäre so gut als der Haupt-Altar an. 1624. in Evangelischen Handen gestanden, und der Catholische patronus kein exercitium juris patronatus gehabt. 6) Wißen wir, daß viele Evangelische Kirchen unter Catholischer Herrschafft und viele Catholische unter Evangelischer Herrschafft sich vorfinden. Wie nun in solchen Kirchen an. 1624. die religion cum annexis exercirt worden, so soll es auch nach dem Westphälischen Frieden zu ewigen Zeiten gehalten werden. Wir sind daher des gegründeten Dafürhaltens, daß auch in dergleichen Evangelischen Kirchen die ritera des Catholischen Gottesdienstes bey Führung eines neuen Baues nicht dürffen restauriret werden, weil ansonst bey abgenöthigter solcherley restauration die Evangelische an der ihnen gebührenden freyen Religions-Uebung offenbar würden gestöhret werden. Aus gleichen Grund mag eine Catholische Kirche unter Evangelischer Herrschafft nach der Catholicken Gefallen ausgezieret werden, und muß in allem eine durchgehende Gleichheit gehalten werden, welche sich auch endlich 7) in dem Fall vorfindet, wenn zweyerley Kirchen eine Catholische und eine Evangelische an einem Ort anzutreffen sind. Da dürffen die Evangelische unter Catholischer Herrschafft die Bilder abthun, und die Catholische Herrschafft kann um so weniger deren Beybehaltung verlangen, weil offenbar ist, und die Catholicken selbst nicht in Abrede stellen, daß sie sich solchen Falls über die an und in Evangelischen Kirchen befindliche Bilder ärgern, und dafür halten, die Bilder seyen entheiliget und verdienten keinen cultum, indem

der cultus nicht blos von des Mahlers oder Bildhauers Arbeit, sondern von der nachfolgenden Weihe abhanget. Und wegen gleicher Ursache und zu Vermeidung gleichen Aergernußes sind die Catholische nicht im Stand, ohne besondere concession der Evangelischen Landesherrschafft neue Bilder und dergleichen an dem äußern Theil ihrer Kirchen anzumachen oder aufzurichten.

§. 12.

Diese vorgesezte Regel haben wir nicht nöthig, weitläufftig mit den Worten des instrumenti pacis zu bescheinen; die darob vorhandene dispositio des Westphälischen Friedens ist all zu klar, und genugsam bekannt. Wir wenden uns also ganz sicher zur Erörterung der uns vorgelegten Frage: ob nemlich dasjenige, was mit S. Ulrich und Afra zu Augspurg vorgegangen, auch anderer Orthen zur Richtschnur dienen könne? Wir sind bey uns vollkommen überzeugt, daß es damit die Meinung nicht habe, ob solchen Vorgang sich die Evangelische sollen zur Warnung dienen laßen? denn ja niemand sich finden wird, der nicht einsehe und daraus zur Genüge erkenne, was sich zu den Catholischen die Evangelischen zu versehen haben. Es mag also die Frage vielmehr dahin abzielen, ob das Verfahren des Kaißerlichen Reichshoffraths zu einer allgemeinen Richtschnur werden könne, oder davor anzusehen seye? dieses widersprechen wir billig. Den Grund unsers Widerspruchs wollen wir jezo nicht darinn sezen, daß die nach Augspurg ergangene Verordnungen des Reichshoffraths offenbahr wider das Instrumentum pacis lauffen, und daß wider deßen disposition kein judicatum gelte. Es wird genug seyn, wenn wir sagen, die interpretation des Westphälischen Friedens sey zwischen den Evangelischen und Catholischen strittig worden; die Entscheidung aber sey nach klarer disposition des Westphälischen Friedens nicht von einem der höchsten Reichsgerichte, als welche ohnehin in keinem Stuck potestatem legislatoriam haben, zu ertheilen sondern in comitiis per amicabilem compositionem zu erzihlen. Der Kaiserliche Reichshoffrath hat auch dies niemahlen widersprochen, vielmehr selbst, zu Ersparung der Zeit, wollen wir einstweiln sagen, amicabilem compositionem inter partes durch eine Hoffcommission zu erlangen gesucht,

und

und damit defectum judiciariae potestatis genüglich an den Tag geleget.

§. 13.

Kan nun das Verfahren des Reichshoffraths wider die Evangelische Augspurger, soweit solches sich aus den ergangenen rescriptis und ausgefallenen conclusis sich veroffenbahret, und zum faveur der Catholischen abzielet, nicht ad exemplum gezogen werden, weniger vim legis obtiniren; so wird leicht zu erachten seyn, was wegen des Vorfalls zu Binzwang nach Anhandgebung supra §. 2. vor ein Urthel zu fällen. Zu mehrerer Erläuterung deßen, was dort selbst vorkommt, wollen wir zuverderist anführen, was uns vor Nachricht aus den beym Reichshoffrath wegen der Pfarr Binzwang verhandelten Acten zugekommen. An. 1533. geschahe die erste publication der Brandenburgischen Kirchenordnung zu Binzwang, und der damahlige Pfarrer lebte solcher gebührend nach. Als dieser mit Tod abgieng, conferirte das im Brandenburgischen territorio gelegene Stifft Spalt aus habenden jure patronatus die Pfarr Binzwang an. 1543. einem Catholischen Meßpriester, welcher die confirmation vom Herrn Bischoff zu Würzburg qua dioecesano erhielt. Weil aber selbiger der Brandenburgischen Kirchenordnung nicht geleben wolte, so wurde er fortgeschafft, und ein Evangelischer Pfarrer Brandenburgischer Seits nach Binzwang verordnet. Hierwider beschwerte sich der Herr Bischoff von Eistett, aber nicht ex jure territoriali, oder dioecesano, sondern bloß wegen seiner und des Stiffts Spalt alldort habenden armen Leuthe, welche man nach seinem Bitten bey der alten religion bleiben laßen mögte. Er der Herr Bischoff berührte dabey nicht das mindeste von dem Würzburgischen jure dioecesano, agnoscirte hingegen expressis verbis die Brandenburgische Landesherrlichkeit und special Erbschuzgerechtigkeit. Es blieb aber bey der einmahl in krafft des Nürnbergischen Reichsabschieds verfügten reformation. Bey den Schmalkaldischen Kriegs-Troublen und gänzlicher Verheerung der Brandenburgischen Lande occupirte das Stifft Eistett, wie mehr anderer Orthen die jurisdictionem ecclesiasticam zu Binzwang, wurde aber an. 1601. weil man nicht alles gleich aus dem ruin hervorsuchen konnte, deren wider entsetzt, darbey aber ihme die Auf-

sicht des sogenannten Heiligen anfangs gelaßen, um zu zeigen daß man Brandenburgischer Seits bloß auf die Landesherrliche Seelensorge sein Absehen gerichtet habe. Das Stifft Eistett extrahirte noch selbigen Jahrs ein Kaiserlich Mandat, und schrieb sich in der supplication, alle und jede jurisdiction, Ober- und Herrlichkeit wider beßer Wißen und Gewißen zu, berieff sich auch auf den gerade wider selbiges militirenden Religions-Frieden. Allein Brandenburgischer Seits würde nach des corporis evangelicorum concluso das Mandat nicht einmahl angenommen; dargegen aber das an. 1628. renovirte Mandat, deme dann die bündigste bescheinigte exceptiones aus welchen wir eben vorgesezte Nachrichten erlangt, entgegen gesezt worden sind. Wenn also nun offenbahr die jurisdictio ecclesiastica samt dem jure patronatus bey dem Hauß Brandenburg gestandten; so kann von daher auch das Stifft Eistett an der Binzwanger Kirche nichts begehren. Die an. 1624. usurpirte Aufsicht des Heiligen mag annebst die mit der Brandenburgischen jurisdictione ecclesiastica verknüpfte curam et structuram templi nicht im mindesten alteriren, vielmehr ist selbige der jurisdictoni ecclesiasticae unterworffen. Wir kommen auf das neueste factum. Was also die Innschrifft in den Grundstein anbetrifft, so ist solche allerdings zu cassiren, oder ein revers de non praejudicando auszustellen. Die Bischoffsstäbe zielen wegen des vor dem Religions-Frieden niemahlen bey Eistett, wohl aber vor der Reformation bey Würzburg gestandenen juris dioecesani nicht auf Eistett, sondern ohnverneinlich auf Würzburg, und müßen cessiren, weil das jus dioecesanum selbst durch den Westphälischen Frieden aufgehoben worden. Anlangend die übrigen Figuren; sind selbige rudera von dem ehemaligen Catholischen Gottesdienst, so müßen sie allerdings abgeschafft werden; sind aber dieselbe ohne Bedeutung, oder Absicht auf ein jus oder Religion, so ist es keine geringe injurie, daß sie bloß unter detorquirung des Westphälischen Friedens zu deformirung einer Evangelischen Kirche wollen beybehalten werden. Bey dem Wappen des zeitlichen Herrn Bischofs, welches ganz in einer andern Gestalt, als es vorhero gewesen, angemacht worden, ist das Stifft Eistett von allem Schein rechtens entblößt, denn a. 1624. den 1. Jan. kein Wappen an der Uhrtaffel befindlich war, das Stifft Eistett auch niemahlen ein Recht an der

Kirche

Kirche zu Binzwang gehabt hatte, sondern allererst durch das heimliche Anmahln seine praetension auf einem sandigten Boden begründen wolte. Diesem allen nach sind wir des Dafürhaltens, daß das Stifft Eistett in den angezeigten Stucken zuviel, und unrecht gethan, auch hierunter gebührende reparation und satisfaction zu erstatten habe. Salvo. d. 27. Jun. 1751.

Anmerckung.

Vorstehendes Gutachten ist bey der im §. 2. beschriebenen Gelegenheit eingehohlet worden, und zwar über die im §. 12. bemerckte Frage, welche zugleich entdeckt, daß man sich Anfangs an dem Augspurgischen und Nördlingischen Vorgang gestoßen. Eben dieser Anstoß hat dann die Verfaßer des Gutachtens bewogen, sich vor allen wegen des Augspurgischen Handels umständlich zu erklären, um am Ende so leichter das zu beleuchten, was zu Binzwang sich zugetragen. Die Folge hiervon war, daß die Figuren, welche die Eistettischen Beamten an der neuen Kirche zu Binzwang anmahlen laßen, Hochfürstlicher Brandenburgischer Seits überdünget, und somit abgeschaffet worden; wobey es auch bißher sein billiges Verbleiben gehabt.

Das siebenzehende Capitul.

Vom Landgerichtlichen Inzichts-Proceß.

Fast so weit die Gerichtsbücher bey dem erhabenen Kaiserlichen Landgericht des Burggrafthums Nürnberg im Alter hinauf reichen, so finden sich darinn Fälle vom Inzichts-Proceß. Wer die alte teutsche Gerichtssprache sich bekannt gemacht, wird dergleichen Fälle auch in des Hochfürstlich Brandenburgischen Herren geheimen Raths und Consistorial-Praesidenten Carl Ferdinand von Jung unumstößlicher Grundveste der Hoheit des kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg in nicht geringer Anzahl antreffen. Wenne vornehmlich um das Alter, um dem Ursprung und um die alte Gestalt des Inzichts-Proceßes zu thun ist, der wird dort selbst keine geringe Anleitung finden. Solche aus mehrern Urkunden zu erweitern, und somit die besagte drey Fragen hinlänglich und vollständig zu beantworten, muß dermahln auf eine andere Zeit verspahret werden. Dann heut zu Tag kommt es hauptsächlich auf eine vierte Frage an, wie nemlich der Inzichts-Proceß neben dem peinlichen Proceß bestehen könne, nachdem letzterer durch allgemeine Reichsgesetze geordnet worden. Diese Frage kan nun nicht beßer und nicht leichter beantwortet und entschieden werden, als durch diejenige Ordnung, welche sich hierob selbst bey dem Kaißerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg findet, und welche alles, was dießfalls nur immer gesagt werden mag, völlig erschöpfet. Sie lautet aber also:

Vom Inzichts-Proceß überhaupt.

§. 1.) Bey dem Kaiserlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg ist von den ältesten Zeiten her, der Inzichts-Proceß in Uebung gewesen, auch zu dato noch in viridi observantia, wie nicht allein die Reformation der Landgerichts-Ordnung von Weyl. Herrn Churfürsten Albrecht Gl. mem. de an. 1447. sondern auch die Hochfürstliche Brandenburgische Peinliche Halsgerichts-Ordnung de an. 1516. und die revidirte

vidirte peinliche Halßgerichts-Ordnung an. 1582. beſaget. Selbiger iſt durch Reichsgerichtliche judicata zu begebenden Fällen beſtättiget worden, und zum beſten derer eingerichtet, welche eine Mißethat, beſonders einer Entleibung, der ſie bezüchtiget werden wollen, nicht geſtändig ſind, und ihre Unſchuld ausführen zu können, ſich in Stand zu ſeyn glauben, oder welche zwar eine Entleibung, oder ſonſtige Mißethat unlaugbarlich begangen, doch ſolcherhalb rechtliche Urſachen fürbringen können, daß ſie darob mit Recht nicht peinlich geſtrafft werden ſollen.

§. 2.) Es kan daher niemand ſeine Unſchuld oder die rechtliche Entſchuldigungen bey dem Kayſerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg ausführen, wenn er bereits darob bey irgend einem peinlichen Halß-Gericht ins Gefängnis gerathen, ſondern wenn jemand alldort zugelaßen werden ſolle, wird nach dem löblichen Herkommen dieſes Gerichts nothwendig erfordert, daß er bey ſelbigen noch ehender ein- und an die Schrannen laufe, als er zu Gefängnus gebracht worden.

§. 3.) Solches Ein- und an die Schrannen lauffen, kann aber nicht allein an den gewöhnlichen hohen oder gemeinen Gerichtstägen, welche jährlich nach alten Gebrauch bekannt gemacht werden, geſchehen, ſondern es kann auch ein Innzichter außerdem ſich bey dem Gericht ſchriftlich oder durch einen Fürſprecher melden, und um die Anſetzung eines beſondern Gerichtstags zum Ein- und Anlauffen bitten, welcher ihm dann, wie unten folgen wird, nicht leicht zu verſagen.

§. 4.) Zwar hat ehehin niemand ſeine Unſchuld, oder ſeine Urſachen zu einer entſchuldigten That mit Recht ausführen können, als allein vor dem Kayſerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg. Weiln aber die Halß-Gerichte in den neuern Zeiten, von ihrer ehehinnigen Strenge ſtarck abgegangen, und dergleichen Ausführungen, nach Vorſchrifft der Kayſerlichen peinlichen Halßgerichts-Ordnung zuzulaßen angefangen, ſo läßet man es zur Zeit darbey bewenden, und überläßet, ohne jedoch dem Kaißerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg an ſeiner gebührenden privativen Befugnis darmit im mindeſten zu praejudiciren, einen jeden die Wahl, ob er mit gedachter ſeiner Ausführung ſich an das Kayſerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg wenden, oder aber ſolche an einem Halßgericht angehen wolle.

§. 5.)

§. 5.) Gleichwie nun kein Halßgericht, so bald ein Inzichter bey diesem Kayserlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg ein- und angelauffen, gegen selbigen, seine Angehörige und Haabseeligkeiten irgend peinlich zu verfahren, oder in contumaciam zu procediren, Fug und Macht hat; Als ist hinwiderum das Kayserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg verpflichtet und gewohnt, in Beurtheilung deßen, was ein Inzichter in Ausführung seiner Unschuld, oder der Ursachen, zu einer entschuldigten That vorbringt, der Hochfürstlichen Brandenburgischen und respective Kayserlichen peinlichen Halßgerichts-Ordnung genau nachzugehen.

Von der Caution, die ein Inzichter zu bestellen.

§. 6.) Damit niemand die Erlaubnis, seine angebliche Unschuld oder Entschuldigungs-Ursachen auszuführen, mißbrauche, und unter deren Vorwand der allenfalls wohlverwürckten Straffe böslich sich entziehe; so hat ein Inzichter vor allem hinlängliche Caution zu bestellen, dahin, daß er erstlich in seiner Ausführung sich nicht saumig erfinden laßen, sondern sich damit, so viel an ihm gelegen, möglichsten Fleißes fürdern wolle, zweitens daß, wenn er mit seiner angemaßten Ausführung nicht auslangen würde, er alsdann den Einrednern, oder wem sonst daran gelegen, allen Schaden und Kosten nach Ermäßigung des Gerichts ohnweigerlich entrichten und erstatten wolle.

§. 7.) Zu Bestellung dergleichen Caution darf dann ein Inzichter aus vorberührter Ursache sich nicht saumig finden laßen, oder hat zu befahren, daß, wenn der Cautions-Punct nicht längstens in dem zweiten ihm angesetzten Gerichtstag von ihme berichtiget wird, er entweder das erforderliche Gleit gar nicht erlange, oder so es ihme bereits ertheilt worden, deßen wieder verlustig werde.

§. 8.) Bezielte Caution hat aber ein Inzichter vorzüglich mit Bürgschafft oder mit Pfand an liegender- auch fahrender Haab zu bestellen; und in wie weit solche genugsam seye, hat das Gericht nach Beschaffenheit vorliegender Umständte zu ermäßigen. Weilu jedoch Fälle sich ereignen können, da ein Inzichter aus Armuth oder aus Drangnus seines Gegentheils die Caution mit Bürgschafft oder Pfand zu bestellen nicht vermag, gleichwohln einem jeden, dem Armen, wie dem Reichen, das Recht zu

spre-

sprechen ist; so soll alsdann nach Erkanntnus des Gerichts ein dergleichen Inzichter mit der Cautione juratoria zugelaßen werden; und hat in diesem Fall derselbe vor allen von seiner Armuth oder Verhinderung seines Gegners genugsame Kundschaft beyzubringen.

Von Vergleitung der Inzichter.

§. 9.) Einem Inzichter, der seine Unschuld bey einer bezüchtigten Mißethat, oder rechtliche Ursachen zu einer entschuldigten That auszuführen unternimmt, gebühret allerdings Sicherheit und Gleit, damit er seine Ausführung desto freyer und ungehinderter zum Ende bringen könne. So bald also ein Inzichter an einem gewöhnlichen hohen oder gemeinen Gerichtstag eingelauffen, oder an dem Ihm auf sein Ansuchen anberaumten eigenen Gerichtstag an die Gerichts-Schrannen gelaufen, so hat er sich also gleich die Vergleitung und Sicherheit gegen die Verfolgung der Halsgerichte oder der von ihm durch Ableibung beleidigten Freundschaft zu erfreuen.

§. 10) Des förmlichen und vollkommenen Gleits aber wird er nur durch des Gerichts Erkanntnus theilhaftig, wenn nemlich selbiges sein Anbringen von der ihm beschehenen Bezüchtigung oder von den Ursachen zu einer entschuldigten That angehöret, und in Ueberlegung, auch allenfalls nöthige summarische Untersuchung gezogen, und hierbey nichts, das gegen die Ertheilung eines vollkommenen Gleits streitet, befunden, annebst die anerbothene Caution genugsam zu seyn erachtet.

§. 11.) Begebete sich hingegen etwa, daß ein Inzichter, solcher beschwerlicher und erschrecklicher Unthaten und Mißhandlung wegen, für das Kayserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg kommen sollte, darob Landrichter und assessores gleichsam ein Entsetzen haben, und zweifeln müßten, oder auch einmal zuzulaßen; so mag und soll das Gericht zuforderst von Amts- und Gerichtswegen Erkundigung einziehen, um sich mit gänzlicher Zulaßung und vollkommener Vergleitung eines dergleichen Inzichters darnach richten zu können. Solche Untersuchung wird nun nicht anders als auf des Inzichters Kosten vorgenommen, welchen er also bald nach des Gerichts Vorschrift zu erlegen. Der in §. 9. bemerckten interims Vergleitung hat auch solchen Falls ein Inzichter nicht weiters

ters als nach des Gerichts Anweisung zu gaudiren, und dabey allezeit die Orte, an denen die Mißhandlung geschehen, und die beleidigte Freundschaft seßhaft, zu meiden

§. 12.) Hat aber ein Inzichter einmal vollkommen Geleit nach des Gerichts Erkanntnus erlangt, so haben die Halsgerichte weder in contumaciam, noch sonst gegen ihn zu verfahren, es wäre dann, daß er sich nicht gleitlich hielte, oder seine Ausführung zur Ungebühr muthwillig verzögerte, oder aber vom Kaiserlichen Landgericht selbst nach Befund der Sachen in totum oder in tantum für schuldig erkanndt würde.

Von förmlicher solenner Zulaßung eines Inzichters.

§. 13.) Wann nach vorstehendem des Inzichters offerirte Caution vor hinlänglich erkanndt worden, aus seiner übergebenen specie facti und der allenfalls darüber eingezogenen Kundschafft auch sich ergiebet, daß selbiger wohl zuzulaßen seyn mögte; so ist zu Verkündung deßen ein eigener Gerichtstag anzusetzen, und er zu bedeuten, daß er dabey sich des Beystandts des Anleiters allerdings zu bedienen habe, wie dann ein zeitiger Anleiter von vorigen Zeiten her, unter andern überhaupt die incumbenz hat, den Inzichtern die erforderliche Anleitung bey Ausführung ihrer Unschuld oder Entschuldigung bey diesen Gericht zu geben.

§. 14.) An solchem anberaumten Gerichtstag hat der Inzichter mit seinen Bürgen, wann er dergleichen aufzubringen vermogt, sich an dem Ort, an dem das Gericht versammlet, einzufinden, und sich melden zu laßen. Das Gericht überleget hierauf nochmaln, ob alles, was dem Inzichter bißher zu thun obgelegen, von ihm auch würcklich beobachtet, und praestiret worden.

§. 15.) Findet sich dann hieran kein Mangel, so wird dem Inzichter der Eintritt verstattet. Dieser muß mit einem Mantel bekleidet seyn, der Anleiter aber führet ihn vor das sitzende Gericht, wo er die Schrannen mit der Hand zu ergreiffen, und so lange, als der Actus dauert, zu halten hat. Der Anleiter aber begibt sich an seinem bey dem Gericht habenden ordentlichen Plaz, und des Inzichters Bürgen stehen ihm zur Seiten.

§. 16.)

§. 16.) Hierauf hat der Anleiter das Gesuch des Inzichters, es mag nun solches in Ausführung der Unschuld oder der Rechtlichen Ursachen zu einer entschuldigten That bestehen, mündlich in kurzen zu wiederholen, und Nahmens deßen um sicher Gleit zu solchem Ende zu bitten, auch zugleich, wie der Inzichter die Caution zu praestiren vermöge, zu melden. Bestehet nun die Caution in Bürgschaft, so hat der Landrichter oder deßen Verweser die Bürgen deßen, was ihnen in solcher qualitaet obliget, zu verständigen, und diese sodann, wann sie sich hierzu willig erklärt, und beym Gerichtsstaab angelobet den Bürgschafts-Eid förmlich abzulegen. Hat aber der Inzichter die Caution mit Pfand zu leisten übernommen, so ist er zu deßen Darlegung, so wie es vor Gericht vor genugsam erkannt worden, von dem Landrichter anzuweisen, der auch, wenn ein Inzichter nur eine Juratorische Caution aufzubringen vermag, selbigen deren nun mehrige Leistung und die vorhergehende Angelobung beym Gerichtesstaab aufzuladen hat.

§. 17.) Ist dann diß alles förmlich geschehen, so wird der Inzichter mit seinen Bürgen abzutretten bedeutet; worauf der Anleiter vom Landrichter aufzuruffen ist, wohin sein in dergleichen Fällen von Alters her habendes Votum gehe. Auf gleiche Weise sind auch die Vota sämtlicher Assessorum zu sammlen, der nach den majoribus fallende Schluß aber vom Landschreiber in Schriften zu verfaßen, welcher sofort dem wiederum herbey geruffenen Inzichter und seinen Bürgen zu publiciren ist.

§. 18.) In dem solcher Gestalt zu schöpfenden Bescheid ist nun vorzüglich das Augenmerck dahin zu richten, daß neben Aufnehmung des Inzichters in des Kayserlichen Landgerichts vollkommenes Geleit und Schirm er auch ausdrücklich angewiesen werde, in termino ordinis seinen habenden Beweiß der angegebenen Unschuld oder der fürgeschützten Ursachen zu einer entschuldigten That beyzubringen, und sich daran gar nicht saumig erfinden zu laßen, annebst biß zum Ende dieses Processus in seinem Leben und Wandel allerdings sich gleitlich zu verhalten, und den sich etwa einfindenden Einrednern, welche durch eigene an gebührenden Orten anzuschlagende proclamata hierzu zu citiren sind, geziemend zu antworten.

Von der würcklichen Ausführung, die dem Inzichter so nach obliget.

§. 19.) Allbereits oben ist schon bemercket worden, daß ein Inzichter sich hierin vollkommen nach der Vorschrift der Hochfürstlichen Brandenburgischen auch Kayserlichen peinlichen Halsgerichts Ordnung zu richten habe. Es lieget ihme also ob, den Beweiß, welchen er zu führen sich anheischig gemacht, dergestalt in obbemeldten termino ordinis beyzubringen, wie derselbe in besagter Ordnung auf jeden Fall vorgeschrieben worden.

§. 20.) Solchemnach hat der Inzichter förmliche Articulos probatoriales, in welchen das thema probandum nach Gestalt eines jeden delicti zu exhauriren, mit aller Zugehör in termino praefixo, der höchstens nur einmal prorogirt werden darf, zu übergeben. Worauf dem Gericht oblieget, zu Aufnehmung der Zeugschaften commissarien zu ernennen, durch solche die Zeugen citiren, in Ausbleibungs-Fall aller und jeder Einredner oder contradictorum aber ex officio interrogatoria ad articulos stellen, und die Zeugen nach vorgängiger in Gegenwart des Inzichters geschehenen Beeidigung, rite verhören zu laßen. Sollten allenfalls einige Zeugen zu erscheinen sich weigern, oder von andern an dem Erscheinen gehindert werden; so ist wider selbige nach Vorschrift der Rechte zu verfahren, und indeßen mit dem examine der übrigen gehorsamlich erschienenen Zeugen fürzuschreiten. Jedoch ist die publication ihrer Außagen nicht eher zu verfügen als bis entweder die andern Zeugen auch abgehört, oder bey deren beharrlichen strafbaren Ungehorsam die publication vom Inzichter gebetten, und um allenfalßige Zulaßung anderer Rechtswohlthaten angesucht worden.

§. 21.) Auf erfolgte publication ist sodann weiters, was die Rechte verordnen zu beobachten, und hat der Inzichter nichts an sich erwinden zu laßen, daß nicht die Endurthel möglichst befördert werden möge; denn im widrigen er zu befahren, daß auf die hierob dem Anleiter obliegende, oder von den etwannigen Einrednern erfolgende Anzeige in contumaciam gegen ihn procedirt, er praecludirt, das Gleit ihm aufgesagt, und die Halsgerichte dadurch, gegen ihm peinlich zu verfahren, so bewogen als berechtiget werden, weiln nemlich selbige zwar den Schluß

des

des Inzichts-Proceßes auszuwarten, doch aber nicht zu dulten schuldig sind, daß die Landgerichtliche Vergleitung auf Muthwillen gezogen werde.

§. 22.) Erscheinet auf die obangezogene Proclamata jemand, der des Inzichters gerühmte Unschuld oder vorgeschützte Ursachen zu einer entschuldigten That anfechten, mithin Widerstand thun, und den Inzichter abtreiben wollte, so soll dergleichen Einredner gleichfalls Bestand und Caution leisten, und diese dahin gestellet werden, daß in so ferne der Inzichter seine Unschuld, Noth- oder Gegenwehr beweißen, und ausführen würde, Er Einredner alsdann dem Inzichter nicht allein die Gerichts-Kosten abtragen, sondern auch um die Schmach und Injurien bürgerlichen Rechtens nach des Gerichts Herkommen und Erkenntnus pflegen wolle; und wann dieses geschehen, alsdann sind denselben Einrednern des Inzichters articuli probatoriales ad dandum interrogatoria zu communiciren, wornechst auch selbige auf die den Rechten und dem Herkommen des Gerichts gemäße Art den Gegen-Beweiß zu führen, und das was er selbst gegen den Inzichter asserirt, zu beweisen, dieser aber hierwider den Beweiß seiner habenden Nothdurfft, der ihm allerdings offen stehet, zu führen hat, so wie die Hochfürstliche Brandenburgische und respective Kaißerliche peinliche Halsgerichts-Ordnung beym Accusations-Proceß in mehrern vorschreibet.

Von der End-Urthel in Inzichts-Sachen.

§. 23.) Ist solchergestalt die Sache zum Spruch reif, so hat das Gericht alles An- und Fürbringen genau zu erwegen, die peinliche Halßgerichts-Ordnung dabey nothdürftig einzusehen, und nach deren Vorschrifft zu erkennen, ob und wie weit der Inzichter was ihm zu beweißen obgelegen, erwiesen, auch was ihme von dem erschienenen Gegentheil ob-movirt worden, oder sonst ein redlicher Verdacht gegen ihn ergeben, genugsam elidirt.

§. 24.) Wann nun sich erfindet, daß der Inzichter plenarie erwiesen, so ist durch eine förmliche definitiv Urthel er vor unschuldig, oder respective seine That aus erwiesenen rechtlichen Ursachen vor entschuldigt zu erklären, so daß er dießfalls nach Maaßgab der Gesetze von jedermann unangefochten bleiben, und er von nun an der praestirten Caution frey

seyn solle. Fände sich auch, daß die, welche ihm vor Gericht widersprochen, wider beßer Wißen und Gewißen hierinn gehandelt, so sind sie zugleich in der Urthel mit dem Kosten Ersatz oder allenfalls verdienter mehrerer Ahndung anzusehen. Von der Urthel selbst aber ist, wenn sie rite publicirt worden, dem Inzichter eine oder mehrere Urkund auf Erfordern zu ertheilen, um sich deren gebührender Orten gebrauchen zu können.

§. 25.) Fände sich hingegen, daß ein Inzichter gar nichts erwiesen, oder sich am Beweiß versaumt, oder nicht genug erwiesen hätte, und auch mit keinen mehrern Beweiß aufzukommen vermögte, so ist die Urthel gewißenhafft darnach einzurichten dem Inzichter das Gleit darinnen aufzukünden, und wie gegen die Bürgen und das Pfand verfahren, dann was den Einredneren oder dem beleidigten Theil an Kosten und Schäden ersetzet werden solle, genau zu bestimmen.

§. 26.) Weiln aber Fälle sich ereignen können, daß ein Inzichter den Beweiß zwar nicht vollführet, doch so viel beweißet, daß er zum purgatorio zugelaßen, oder mit mehrern und beßern Beweiß wohl gehöret werden mag, so ist ihm diß allerdings zu gönnen, und er daran nicht zu verkürzen, so wie anderer Gestalt nicht zu erlauben, daß er durch Muthwillen, Misbrauch der Landgerichts-Freyheiten den Halßgerichten, und der verwürckten Strafe sich böslich entziehe.

Das achtzehende Capitul.

Vom Nürnbergiſchen Inzicht-Gericht.

Nach dem vorigen Capitul iſt der Inzichts-Proceß ein Vorrecht, welches dem Kaiſerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg zuſtehet. Und doch ſoll die Stadt Nürnberg auch ein kaiſerlich gefreytes Inzicht Gericht haben, wenn man deme Glauben zuſtellet, was in dem erſten Theil des Wölckeriſchen Commentarii über die Nürnbergiſche Reformation pag. 335. ſeqq vorgebracht wird. Allein in dem gedachten Commentario wird mehr angegeben, als zu erweißen. Es wird dahero keine vergebliche Arbeit ſeyn, wenn ſolcher Commentarius in etwas kürzlich beleuchtet wird. Es heißet, Nürnberg, die Stadt habe ein kaiſerliches gefreytes Inzichtgericht Billig fraget man nach dem kaiſerlichen Befreyhungs-Brief. Aber hier fehlet es am Beweiß, und der Autor weiß nicht einmahl das Jahr anzugeben, wenn ſolche Befreyhung geſchehen ſeyn ſoll. Wenn man zugleich bedenckt, wie derſelbe ſo müheſam ſich beeifere, die kaiſerlichen diplomata zu der Stadt Vortheil auszulegen, und ihnen den allergünſtigſten Sinn anzudrehen, ſo muß man hier allerdings aus ſeinem Stillſchweigen ſchließen, daß es in dieſem Punct der Stadt an einer kaiſerlichen Befreyung gauz und gar fehle. Der apparatus, welchen die Stadt Nürnberg nach Anzeige des ernannten Commentarii bey einem Inzichts-Caſu vorkehren ſoll, will zwar ein beſonderes Aufſehen machen. Aber es fehlet der Grund. Dieſer will wohl von dem commentatore in der alten Nürnberger reformation vom Jahr 1484. geſuchet werden. Allein man gehet da wiederum irre, und findet davon nichts. Dann wann in der ältern reformation etwas von dem Inzichtgericht ſtündte, ſo würde man ohnfehlbar in Sachen die der Landeshoheit anklebende fraiſchliche Obrigkeit betreffend, es fürgebracht haben, wo man alles mögliche gegen das Hochfürſtliche Hauß Brandenburg zuſammen geſucht. Gleicher Weiße würde man das angebliche Inzichtgericht, gleich dem compromiſoriſchen Bauerngericht in die neue Reformation eingepflanzet haben, wenn

man

man schon vorher deßen Errichtung sich hätte beygehen laßen. Nach dem Wölckerischen commentario über die Nürnbergische reformation an der angeführten Stelle stehet aber das Nürnbergische Inzichtgericht in der Zahl derjenigen Gerichte, welche allererst nach der neuen Reformation errichtet worden.

Dieses alles beweißet dann zur Genüge, daß der Stadt Nürnberg Inzichtgericht nicht von dem Alter seye, welches ihm neuerlich beygemeßen werden will. Wann man dann genauer nach dem Ursprung solchen Inzichtgerichts fraget, so findet sich nach den bey Handen habenden archivalischen Urkunden, daß es allererst in der lezten Helffte des sechzehenden Jahrhunderts erdacht worden, zu der Zeit, da man in Nürnberg das an. 1583. erfolgte Cammergerichtliche Urthel zu befahren anfieng. Zwischen 1560. und 1570. hat man nemlich in Nürnberg den ersten Inzichter kennen lernen, und ist selbiger nachher in der Hochfürstlichen Brandenburgischen Stadt Roth gestorben. Die aemulation gegen die Brandenburgische Gerechtsame war die eigentliche Veranlaßung, das Inzichtgericht in Nürnberg zu errichten. Hieraus aber veroffenbahrt sich mehr als zu deutlich, daß mit dergleichen Anstalten den Hochfürstlichen Brandenburgischen Gerechtsamen in Rechten kein Abbruch geschehen könne, sondern nur allein sich die Begierde, ihnen zu schaden, erprobet werde. Zu der Zeit, da man das Inzichtgericht in Nürnberg erdacht, war das litigium über die der hohen Landshoheit anhängige fraischliche Obrigkeit obhanden, und das an. 1583. nachgefolgte Urthel hat ohnstrittig alle dergleichen tentamina entkräfftet; die von der Stadt Nürnberg gerichtlich eingelegte caution de judicatum solvi aber muß allezeit die neuern contraventiones null und nichtig machen, so daß es vor die Stadt Nürnberg im Grund weit verträglicher gewesen wäre, wenn man in dem commentario über die Reformation von der malam fidem verrathenden existenz eines Inzichtgerichts nicht so viel Aufhebens gemacht hätte.

Das neunzehende Capitul.

Vom Kaiſerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg.

Das Kaiſerliche Landgericht des Burggrafthums zu Nürnberg verdienet um ſo mehr eine Stelle in dieſen Selectis Noribergenſibus, als ſolches eine beſondere Würde und Zierde des gedachten Burggrafthums iſt. In dem erſten Theil dieſer Selectorum und zwar in dem achtzehenden Capitul von Lichtnau findet ſich ſchon vieles von dem erwehnten Kaiſerlichen Landgericht; und von dem bey ſelbigem üblichen Inzichts-Proceß, welcher in gewißer Maaß an die Stelle des alten Burggräflichen und Landgerichtlichen Kampfgerichts getretten, iſt in dem nächſtvorſtehenden achtzehenden Capitul dieſes Theils ein verhoffentlich hinreichender Begriff mitgetheilet worden. Und ein mehrers von dem Kaiſerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg hier beyzubringen, ergreiffe ich ſo vergnügter die Gelegenheit, als dermahlen durch GOttes Fügung beede Hochlöbliche Fürſtenthümer des Burggrafthums, welche ſeit dem Jahr 1604. getrennt geweſen, wiederum vereinigt worden, und ſeit dem Anfang dieſes Jahrs, nebſt dem ihnen anklebenden hohen Landgericht unter einem einigen Durchlauchtigſten und gnädigſten Regenten und Oberhaupt zu ſtehen die Ehre haben.

Das Kaiſerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg iſt, ſo weit man in die älteſten Zeiten zuruck gehen kan, an die Stelle der abgegangenen Herzoglich Fränckiſchen und Schwäbiſchen Würde getretten, und von jeher allen denen, welche aus dem Abgang ſolcher Würde Vortheil zu ziehen begehret, ein ſtarcker Stein des Anſtoßes geweſen. Alle diejenige hier zu benennen, welche ſich gegen das Kaiſerliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg geſetzet, mögte zu weitläufftig ſeyn. Die neueſten contradictiones ſchreiben ſich von dem Hochſtifft Bamberg und der Stadt Nürnberg her. Die hauptſächlichſten Vorwürffe ſind beeden Widerſachern gemein, und finden ſich nebſt denen, welche der Stadt Nürnberg eigen

sind, vornemlich in den singularibus noribergensibus, in der historia diplomatica noribergensi und in dem großen Wölckerischen Commentario über die Nürnbergische Reformation, und werden alldort so offt wiederholt, daß es fast scheinet, diese Wiederholungen, welche durch sorgfältige remissiones kennbar gemacht worden, habe man darum erwehlet, um dadurch den so großen Mangel am erforderlichen Beweiß wo möglich zu verbergen. Die Bambergischen Einreden aber sind zum vermeintlichen Behuff der Bambergischen in Camera obgeschwebten an. 1766. vor das Hochfürstliche Hauß Brandenburg abgeurtheilten Rechtfertigungen vor ohngefehr zwanzig Jahren in einer academischen Streitschrifft zu Bamberg aufgeführet worden. Man suchte darmit besonders die appellationes und Obergerichtsbarkeit über den Marckt und Amt Fürth zu erwerben. In dieser Absicht scheute man unter andern sich nicht, vorzugeben, das Kaißerliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg seye vorlängst in Abgang gekommen. Was Wunder dann, daß diese und andere dergleichen kecke asserta den gesuchten Entzweck nicht erreichet? Sie haben aber auch schon vor solchem gerichtlichen Erfolg verschiedentlichen und zwar vornemlich in den Erlangischen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1750. num. 18. 19. 20. ihre tapfere und wohl verdiente Abfertigung bekommen, und zwar durch die alldort eingerückte gelehrte Arbeit des seeligen Gonne. Erläuterung einiger das Kaißerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg betreffenden Fragen, ist die Ueberschrifft solcher Arbeit, und diese soll hier nach dem Rath guter Freunde in so lange eingeschaltet werden, biß mit der Zeit eine mehrere Ausführung folgen kan.

§. 1.

Die Gerechtsame des Hochfürstlichen Haußes Brandenburg, in Ansehung des ihm erblich verliehenen Kaißerlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg, sind zwar durch die wiederholte Kaißerliche Privilegien und Belehnungen, eigene confessiones der Gegentheile, die in contradictorio erfochtene judicata, unwidersprechliche Observanz, und selbst durch das Westphälische instrumentum pacis und neuere Reichsgesetze dergestalt festgegründet, daß der Widerspruch einiger Privatschrifftsteller selbige so wenig wanckend zu machen vermögend seyn wird, als wenig selbst

durch

durch gerichtliche Handlungen dagegen etwas beſtändiges auszurichten vermogt. Es brauchen daher auch belobte Gerechtſame unſerer Vertheidigung nicht. Nachdem aber eine jede Frage, wo es auf Irrthum oder Wahrheit, welche in gewiße Wißenſchafften einen Einfluß haben, ankommt, einen Vorwurf Academiſcher Bemühungen ausmachen kan; und wir eben wahrnehmen, daß an. 1749. im Monath November zu Bamberg, die gegen die Landgerichtliche Befugnuße des Hochfürſtlichen Haußes Brandenburg vorlängſt und ohne Würckung gemachte Einwürffe abermahls hervorgeſucht, und in einer neuen Geſtalt, nemlich in Schmidii diſſertatione de indole et natura judiciorum germaniae tam antiquiorum quam recentiorum ad ſtatum juris publici moderni ſuccincte explicata, §. 34. ſq. zu Marckte gebracht werden; ſo ſtehet uns allerdings die Freyheit zu, die Richtigkeit derſelben einſtweiln nur in derjenigen Kürze, welche der Raum dieſer Blätter erlaubet, vor Augen zu legen.

§. 2.

Wir wollen deßhalben diejenige aſſerta, wodurch Herr Schmidt den Hochfürſtlich-Brandenburgiſchen Gerechtſamen zu nahe tritt, auf gewiße Hauptſätze zuſammen ziehen, und auf dieſe Art ſelbigen überhaupt begegnen. Es beruhen ſolche auf folgenden: 1.) daß das Landgericht Burggrafthums Nürnberg mit andern den Nahmen Landgericht führenden Gerichten in Teutſchland in eine durchgängige Gleichheit geſetzet wird; 2.) daß man die Competenz deſſelben nur auf gewiße Fälle und Sachen eingeſchräncket; 3.) daß man dasjenige, was aus den landgerichtlichen Befugnußen zum Behuff der Hochfürſtlichen Brandenburgiſchen hohen Obrigkeit und territorial-jurium in gewißen Diſtricten angezogen worden, zu entkräfften ſuchet; und daß endlich 4.) ungeſcheut vorgegeben wird, als ob die vormahls in Teutſchland üblich geweſene Landgerichte, und beſonders das Kaißerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg heut zu Tag ganz außer Gebrauch und abgeſchafft ſeyen.

§. 3.

Was den erſten Irrthum anlanget, ſo ſcheinet zwar der Herr Verfaßer ſelbſt einen Unterſchied unter den Landgerichten zu machen. Er thei-

let ſie in caeſarea et territorialia. Die Eintheilung hat ſo weit ihre Richtigkeit. Wenn er aber mit den territorialibus vor einerley hält, quae ſtatibus propria ſunt; ſo bahnet er ſogleich den Weeg zu einer Verwirrung. Solche zu vermeiden, iſt nöthig, daß wir die gebrauchten terminos mit gehörigen Begriffen verbinden. Iudicium provinciale caeſareum heißet ein Landgericht, welches aus kaiſerlicher Gewalt exerciret wird; Judicium provinciale territoriale, welches aus landesherrlicher Gewalt exerciret wird. Die erſtere Art kann entweder Amtsweiße aufgetragen werden, oder die Vertrettung der kaiſerlichen Perſon und Ausübung der kaiſerlichen Gewalt wird einen Standt des Reichs auf eine erbliche Art zu Theil. Dieſes letztere iſt alſo nunmehro ein judicium ſtatui proprium; aber nicht bloß vi territorii, ſondern vi ſpecialis conceſſionis imperatoriae. Ferner ein aus Kaiſerlicher Gewalt zu hegendes Landgericht bindet ſich nicht nothwendig an die Gränzen des Landes desjenigen Standes, welchem ſolches zukommt; ſondern entweder muß die Einſchränckung bey der conceſſion ausdrücklich gemacht ſeyn; oder es hat die Vermuthung vor ſich, daß es ſo weit reiche, als die jurisdiction des Kaiſers ſelbſt. Hingegen ſind die Landgerichte, welche gewiſſen Ständten vi territorii eigen ſind, nicht leicht über die Gränzen deßelben zu erſtrecken indem ſie hierinn die Vermuthung allezeit gegen ſich haben. Ich will mich nicht damit aufhalten, hieſelbſt Exempel von allen dieſen Gattungen der Landgerichte anzuführen. Sondern es iſt genug, wenn ich darthue, daß das Kaiſerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg zwar ein judicium provinciale caeſareum, jedoch ſereniſſimis burggraviis proprium et burggraviatui annexum ſey, welches niemahls in die Gränzen einer einzigen Provinz eingeſchloßen geweſen, ſondern ſeine Gerichtsbarkeit ſo weit in Teutſchland erſtrecket, als die Kaiſerliche Gewalt gegangen. Daß es ein Kaiſerliches Landgericht ſeye, und aus übertragener Kaiſerlicher Gewalt gehalten werde, giebt der älteſte noch übrige und alle folgende Lehenbriefe zu erkennen. Den ſo verleyhet Rudolphus I. dem Herrn Burggrafen Friedrich Judicium provinciale in Nuremberg, cui etiam vice imperatoris omne judicium judicans praeſidebit. Daß es den Herren Burggrafen eigen worden, und nicht bloß Amtsweiß zugeſtandten, auch von denenſelben dergeſtalt

geſtalt auf ihre Durchlauchtigſte Nachkommen gebracht worden, beſtärcket nicht allein der titulus feudalis ſelbſt, ſondern auch die ausdrückliche Erwehnung in den Lehenbriefen, noch mehr aber die von Kaiſer Friderico III. an. 1456. ertheilte conceſſion, ſich in vorfallenden Irrungen wegen der landgerichtlichen jurisdiction mit andern Reichsſtändten nach Gefallen zu vergleichen. Daß endlich dieſes Kaißerliche Landgericht nicht bloß intra comitiam burggraviæ oder in den andern Bürggräflichen Landen, ſondern an alle Enden des teutſchen Reichs ſich erſtrecket, flieſſet nicht allein aus dem bey Verleihung des Landgerichts ohne Einſchränckung ertheilten Kaißerlichen vicariatu; ſondern es beſtärcken ſolches auch die unzehlige, theils in contradictorio behauptete Gerichtsfälle, welche verſchiedentlich in offenen Druck zu befinden. Vornemlich aber erhellet die univerſalitas jurisdictionis daraus, daß verſchiedene, zum Theil ganz entlegene Stände ſich durch beſondere privilegia, auch theils durch Verträge mit den Herren Burggrafen, davon zu eximiren geſucht. Und wie zu dieſen letztern die Durchlauchtigſten Herren Marggrafen durch einen beſondern Conſensbrief des Kaißers Friderici III. an. 1456. auctoriſirt worden; alſo ſetzet ſelbiger die Allgemeinheit der Landgerichtlichen jurisdiction mit deutlichen Worten voraus, verbis: Ob icht Irrung, Zwitrachte oder Mißhellungen zwiſchen Ihnen und einigen unſern und des Reichs Fürſten, Herren, Städten oder andern; in den Landen Schwaben, Bayern, Francken oder Niederlanden gelegen, von des Landgerichts wegen des Burggrafthams Nürnberg auferſtanden wären, oder hinfür entſtehen würden, daß dann der vorgenannt unſer lieber Oheim und Fürſt und ſeine Erben ſich ſolcher Irrung, Mißhellung und Zwitracht halb, mit denſelben unſern und des Reichsfürſten, Herren, Städten und andern in dem obgenannten Landen gelegen, und ihr jeden beſonder, als offte es zu Schulden komnt, gütlichen vertragen und vereinen mögen etc. conf. Herrn geheimen Raths von Jung comicia burggr. p. 44. Eben deßelben miſcellan. tom. 1. pag. 182. Meiern Acta pac. Weſtphal. tom. 3. p. 345.

§. 4.

Beſonders aber flegt des Landgerichts Erſtreckung über das Stifft Bamberg aus den rebus judicatis und eigenen confeſſionibus Sen-

nenklar vor Augen. Der Herr Verfaßer nimmt zwar zuforderist zu dem Schlupfwinckel der Prorogationen seine Zuflucht. Allein wenn wir wiederum auf deutliche Begriffe und unwidersprechliche Urkunden zuruck gehen, so verschwindet diese Ausflucht wie ein Rauch. Außer allen Zweiffel ist hier die Rede von prorogationibus conventionalibus. Diese setzen eine Einwilligung deßen voraus, welcher vor einem fremden Gericht stehen soll. Und wo solche fehlet, da ist der Richter niemahln berechtiget, einen fremden Gerichtsverwandten durch Zwangsmittel ad respondendum anzuhalten, oder wohl gar in contumaciam wider ihn zu verfahren. Hat es also in der Beklagten aus dem Stifft Bamberg freyen Willen gestanden, vor dem Kaißerlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg sich einzulaßen, oder nicht; Wie reimet sich dann damit, daß nach vorhandenen Archivischen Nachrichten der Domprobst Martin von Lichtenstein sub dato Donnerstag nach Cantate 1435. sich gegen die Herren Burggrafen verschrieben, jährlich 50. fl. auf Johannis Baptistae zu reichen, so lange er Domprobst des Orts seye, damit er und die seinen auf dem Landgericht des Burggrafthums Nürnberg nicht antworten dürffe? Und wie hätte es geschehen können, daß wenn gewiße Bambergische Unterthanen auf die von diesem Kaißerlichen Landgericht ausgebrachte Ladungen nicht erschienen, wider selbige in contumaciam sogar auf die Acht gesprochen worden, wovon doch die Exempel am Tage liegen. S. Herrn Geh. Raths von Jung miscell. tom. 1. p. 204. hiernächst wird sich auf die von Kaißers Henrici II. Zeiten her dem Stifft Bamberg ertheilt seyn sollende Befreyung ab omni comitum et judicum potestate, und besonders auf eine von Friderico I. geschehene exemtion von Kaißerlichen Landgerichten bezogen. Was das erstere anlanget, so konnte diese so vielen Stifftern ertheilte Ausnahme von der potestate comitum deßwegen nichts würcken, weiln hier von einer Gerichtsbarkeit die Frage ist, welche an sich nicht ex comicia burggraviatus hergeleitet wird, sondern welche aus einem den Herren Burggrafen erblich aufgetragenen und mit dem burggraviatu verbundenen vicariatu Imperatoris herfließet. Das andere aber betreffend, so nimmt der Herr Verfaßer selbst an, daß zu Zeiten Kaißers Friderici I das heutige Landgericht Burggrafthums Nürnberg noch nicht vorhanden gewesen. Es fließet aber hieraus, daß, was Fridericus I.

gethan

gethan haben ſolle, dieſem Kaiſerlichen Landgericht ſo weniger Schaden könne. Und da das Stifft Bamberg auch nach Friderico I. unter der Gerichtsbarkeit der Kaiſer je und allewegen ſtehen geblieben, ſo iſt ja ſehr natürlich, daß, nachdem nachhero die Kaiſer dem um das Reich ſo ſehr verdienten Herren Burggrafen ihre vices in Verwaltung der Kaiſerlichen jurisdiction überhaupt aufgetragen, die vorherige Befreyungen, welche auf judices particulares ihre Abſicht allein gehabt, dargegen von keiner Würckung ſeyn können.

§. 5.

So augenſcheinlich nun die Vorzüge des Kaiſerlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg vor andern ſogenannten Landgerichten, welche entweder bloß auf eine landesherrliche Gewalt ſich gegründet, und deßhalb ſich in die Gränzen des Landes eingeſchloßen geweſen, oder doch von den Kaiſern mit einem gewißen Bezirck umgränzet worden, ſich hervor thut; ſo offenbar iſt die Unrichtigkeit, wenn der Herr Verfaſſer dieſes Kaiſerliche Landgericht mit den übrigen in eine durchgängliche Gleichheit ſetzen will. Es fließet eben hieraus der zweite irrige Satz, welcher die Sachen betrifft, ſo vor dieſes Kaiſerliche Landgericht des Burggrafthums gehörig. Seine Worte ſind: Judicia provincialia igitur in certis tantum cauſis ex. gr. pacis publicae tuendae, vel tantum in proceſſu protractae vel denegatae juſtitiae, vel denique ubi jam in aliquo diſtrictu jurisdictio poſſeſſori a caeſare eſſet donata, in appellatorio ſive in ſecunda inſtantia locum obtinebant, ubi in prima inſtantia cognitio eorum merito dormiverit; nec concurrente jurisdictione unquam gaudebant, niſi ubi dominus terrae exercitium ſuae jurisdictionis vacare patiebatur. Ich will nicht erinnern, daß der Herr Verfaßer ſich nicht undeutlich widerſpricht, wenn er in dem unmittelbar vorhergehenden §. 36. von den Landgerichten überhaupt ſagt: ratio haec erat, legimus fuiſſe juris conſtituti imperatorem vel regem germaniae evocaſſe cunctos mortales imperio ſuo ſubjectos, judices vero provinciales non alia niſi caeſarea auctoritate erant inſtructi, ergo evocare iis licebat, uti caeſari ipſi. Sondern es wird genug

ſeyn,

seyn, zu zeigen, daß die Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg keineswegs auf die angegebene besondere Arten der Sachen eingeschränckt gewesen. Anfangs machen die klaren Worte in den Rudolphinischen Lehenbriefen, cui etiam vice Imperatoris omne judicium judicans praesidebit, des Herrn Verfaßers Vorgeben zu nichte, indem durch solche eine universalis competentia fori unwidersprechlich angezeiget wird. Sodann auch widersprechen auch der von dem Herrn Verfaßer sich vorgebildeten Einschränckung, die am Tag liegende Landgerichtsprotocolla und Urthelsbücher, woraus erhellet, daß in civilibus et criminalibus vor diesem Gericht gehandelt und gesprochen worden, ohne an die angeführten Fälle sich zu binden, oder dahin eingeschränckt zu seyn. Ferner widerleget sich besonders, was von den causis denegatae vel protractae justitiae angeführet wird, unter andern daraus von selbsten, daß an. 1456. der Herr Marggraf Albertus den Städten Augspurg, Ulm, Nördlingen, Hall, Gemünd, Memmingen, Donawerth, Gingen, Ahlen, und Bopfingen erst durch einen ausdrücklichen Vertrag so viel nachließ, daß die Klagen wider die Bürger und Verwandten dieser Städte an ihre ordentliche Obrigkeit zwar verwiesen, von dieser aber den Klägern binnen den nächsten sechs Wochen und drey Tagen zu unverzüglichen Recht verholffen werden, und bey deßen Unterbleiben der Recurs an das Landgericht von neuen offen stehen solle. Welche reservation auch in verschiedenen andern Executionsverträgen und Privilegien, besonders auch demjenigen, welches die Erzherzoge von Oesterreich gegen das Kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg erhalten, befindlich ist. Es wurde also durch diese wegen besonderer Veranlaßung willkührlich gemachte Ausnahme die in regula festgesetzte Competenz des Kaiserlichen Landgerichts, auch extra casum denegatae vel prorogatae justitiae unwidersprechlich bestärcket. Und daß diese Ausnahme und besondere Nachlaßung, als etwas ungewöhnliches und wider die ungezweifelte universalitatem jurisdictionis dieses Landgerichts lauffendes, angesehen worden; erhellet ferner daher, daß die Durchlauchtigsten Herren Marggrafen dergleichen Einschränckung des ihnen ab imperatoribus verliehenen Landgerichts eigenmächtig einzugehen und nachzugeben, Bedencken fanden, vielmehr hierzu in eben dem Jahr

1456.

1456. zu forderist den oben angeführten Consensum Kaisers Friderici III. als Lehenherrn auszuwürcken vor nöthig erachteten. Wann aber der Herr Verfaßer ferner zu vermeintlicher Bestärckung des Satzes, daß wenigstens seit den Zeiten Ludovici Bavari das Landgericht außer der querela denegatae justitiae keine cognition gehabt, sich auf Paul Gundlings Leben Friderici I. Churfürsten zu Brandenburg beziehet, und noch darzu vorgiebet, daß daselbst durch acta aus dem Plaßenburgischen Archiv erwiesen, ob habe an. 1340. erwehnter Kaiser zum faveur der Ständte in Francken verordnet, daß jede nur vor ihrer ordentlichen Obrigkeit belangt werden sollen; so muß man sich billig wundern, wie der Herr Verfaßer so keck auf eine so umständliche Anzeige eines Zeugnußes verfallen können, welches weder an dem benannten Ort, noch sonsten irgendwo befindlich ist. Man lese die angeführte Schrifft Gundlings vom Anfang bis zum Ende, so wird nirgend auch nur eine Spuhr von demjenigen anzutreffen seyn, was daraus so fälschlich angegeben wird. Auch findet sich sonst nirgend eine dergleichen zum Vortheil der Reichsständte in Francken überhaupt gemachte Verordnung von dem Kaiser Ludovico Bavaro. Es ist daher vergebens, in Sachen, welche die Gerechtsame hoher fürstlicher Häußer anbetreffen, sich mit erdichteten Zeugnußen und unerfindlichen allegatis behelffen zu wollen.

§. 6.

Wir kommen zu dem dritten Punct. Der Herr Verfaßer setzet erstlich überhaupt, daß von einem vor dem an einem gewißen Ort gehabten Landgericht sich nicht auf ein jus territoriale über solchen Ort und Gegend schliesen laße. Er macht sogleich die unrichtige application auf das Kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg; und wiederholet die nichtige Instanz, womit sich einige Nürnbergische Schrifftsteller schleppen, daß, weil dieses Landgericht sich, außer Francken, auf Schwaben, Baiern, Rheinstrom, ja biß an die Hannse Städte erstrecket haben solle; man biß dahin ein Burggräflich territorium zu asseriren, sich selbst nicht getrauen würde. Allein wie man sich um andere Landgerichte in Teutschland und deren Verhältniß auf die territorial Herrschafft hier nicht einläßet; also ist, was das Kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg

betrifft, zuförderst unter demjenigen Bezirck, wohin sich die Gerichtbarkeit deßelben erstrecket, und demjenigen Bezirck, wo solches gehalten werden können, ein guter Unterschied zu machen. Auf das erstere allein hat das Hochfürstliche Haus Brandenburg seine hohe obrigkeitliche und territorial Jura, niemahls gegründet; es fället daher die angebrachte Nürnbergische Instanz von selbsten dahin. Was aber das andere anlanget: so ist erstlich an sich schon längst erwiesen und dargethan, daß das Burggrafthum Nürnberg von den ältesten Zeiten her, einen ansehnlichen immediaten complexum von Ländern, Gütern und Rechten ausgemacht; auch daß solcher daher Anfangs den Nahmen einer Herrschafft gebühret, nachhero aber als ein besonderes Fürstenthum angesehen, und in dieser Qualitaet von dem Kaiser Carolo IV. ausdrücklich anerkannt und bekräfftiget worden. Nicht weniger ist gewiß, daß die Herren Burggrafen die zur landesfürstlichen Obrigkeit in regula gehörige Rechte des Geleits, Wildpan, hohen Fraisch und andere Herrlichkeiten um Nürnberg herum und biß an die Stadtmauern nebst dem Landgericht von undencklichen Jahren her exerciret. Wie dann auch die Stadt Nürnberg selbst, da sie sich in der Gegend eine hohe Obrigkeit und besonderes Städtisches Territorium zueignen wollen, sich anfänglich in dem von den Durchlauchtigsten Burggrafen geschehenen Verkauf der Burg und Wälder zu gründen begehret, mithin titulum von denenselben herzuleiten gesuchet, nachhero aber erst, und da dieser affectirte titulus nicht Stich halten können, auf andere Behelffe verfallen. Ferner ist an sich klar, daß die Haltung des Landgerichts in der Gegend, wo es gehalten wird, gewiße besondere actus einer Bothmäßigkeit in Ausrufung eines Friedgeboths, der Ladungen, des Bannes, der Leistung des sichern Geleits, besonders aber, wenn der Beweiß durch einen Kampf geführet werden sollen, in der Zubereitung der Gerichtsstelle und Kampfplatzes, Aufgeboth der Untergeseßenen zu Beschützung und Befriedigung des zu haltenden Gerichts und dergleichen nach sich gezogen. Wann nun aber schon unter dem Kaiser Carolo IV den Herren Burggrafen durch Urthel und Recht am Kaiserlichen Hoffgericht zuerkannt worden, daß sie das Landgericht nicht allein in Nürnberg zu halten, sondern auch fürbaß und anderswohin zu legen berechtiget, und wann Kaiser Fridericus III. abermahl in einem an. 1456. ertheilten privilegio

legio verordnet, daß dem Herrn Marggrafen Albrecht und seinen Erben vergünstiget seyn solle, das Landgericht des Burggrafthums zu Nürnberg außerhalb der Stadt Nürnberg in dem Burggrafthum oder andern Enden ihrer Lande und Gebieth zu halten, zu besetzen, und des auch zu gebrauchen, mithin dieser Kaiser das Burggrafthum als einen Theil der Hochfürstlich Brandenburgischen Länder und Gebiethes anerkannt; auch ferner außer Streit ist, daß das Landgericht würcklich zu Gostenhoff, Wehrd, bey Brucken an der Rednitz zum Stein genannt, und zu Fürth ꝛc. sowohl als zu Cadolzburg, Neustadt, Erlang, Onolzbach ꝛc. gehalten worden, folglich bey allen diesen Orten und Gegenden sich darinnen eine Gleichheit ergiebet, daß selbige nach Innhalt des privilegii Fridericiani in der Herren Marggrafen Land und Gebieth gelegen seyn müßen: so kann wohl nicht gezweiffelt werden, daß nicht allein aus dem Ort und Gegenden, wo das Landgericht Burggrafthums Nürnberg gehalten worden, ein sehr wichtiges Argument auf die Erstreckung des Landes und Gebiethes oder territorii des Burggrafthums Nürnberg erfolge; sondern auch die in diesen Gegenden competirende Gerichtsbarkeit selbst, abstrahendo von der würcklichen Haltung des Gerichts, in concurrenz so vieler anderer wichtiger landesherrlichen jurium, das territorium brandenburgicum noch mehr bestärcke, ohne daß die titulo singulari in diesem burggräflichen territorio von benachbarten Ständten erworbene jura, so wichtig auch dieselbe seyn mögen, der universalitati und Gleichförmigkeit der unverruckt beybehaltenen hohen territorial jurium etwas benehmen mögen. Immaßen solches alles bey dem Reichs-Cammergericht in zweyen Instantien vorlängst eingesehen, und darauf rechtskräfftig gesprochen worden.

§. 7.

Es fallen über das, was bereits angeführet worden, die vermeintlichen Gründe, worauf der Herr Verfaßer dieses wider die Territorial-Rechte des Durchlauchtigsten Haußes Brandenburg formirte assertum zu unterstüzen suchet, von selbsten hinweg. Dann erstlich ist wohl kein Zweiffel, das die Durchlauchtigsten Marggraffen in Ansehung der hohen Gerichtsbarkeit in ihrem Burggräflichen territorio duplicem personam geführet, indem sie einmahl als vicarii imperatoris die landge-

richtliche Obrigkeit in und außer ihrem territorio gehabt, sodann aber in diesem, auch als Landesherren darzu berechtigt worden. Dieser duplex respectus ist in dem Reichscammergericht ebenfalls erkannt worden, und in denen im Druck liegenden Relationen nach der Länge ausgeführet. Es ist also ein irriger Schluß, daß, weil die Herren Burggrafen zu Nürnberg in ihrem Burggräflichen territorio sowohl als außer solchem vicarii imperatoris gewesen, sie daher in jenem nicht als Landesherren zugleich solten betrachtet werden können. Gesetzt, daß bey der erstern Erwerbung des vermittelst des Landgerichts zu exercirenden Kaiserlichen vicariatus, die jura territorialia der Ständte in ihren besitzenden unmittelbaren Landen Herrschafften und Fürstenthümern noch nicht die heutige Gestalt gehabt, und damahln verschiedenes jure vicariatus imperatorii gethan werden müßen, was nachher jure superioritatis territorialis geschehen können; so ist doch warlich die superioritas territorialis in ihrer jezigen Vollkommenheit nicht gleichsam mit eines vom Himmel gefallen, sondern es ist allzubekannt, daß nach dem Unterschied der Reichsständte die nunmehro darzu gehörige Rechte ihnen Anfangs durch verschiedene Veranlaßungen und einzelne titulos zu Theil worden, biß sich endlich der allgemeine titulus ex legibus imperii festgesetzet. Und wenn dahero unter der Zeit, da die jura territorialia in ihrem Wachsthum und folglich ungewißen Bestimmung gewesen, die Herren Burggrafen vermöge des dominii terrae oder der Landesherrschafft sich nicht zu allem dem berechtigt halten können, was aus dem ihnen besonders zustehenden vicariatu imperatorio geflossen; so hindert dieß keineswegs, daß nicht bey dem beständigen Anwachs der Landesherrlichen Rechte ihnen, gleich andern Ständten, solcher ebenfalls, und weit mehr, dahin zu statten kommen können, daß sie nunmehro in diesem ihren Fürstenthum Burggrafthums Nürnberg den titulum singularem vicariatus imperatorii nicht mehr bedurfft, sondern sich in jure imperii germanici communi gegründet; obgleich die Landgerichtliche Gerichtsbarkeit außer ihren Landen auf dem vorigen Grund lediglich stehen geblieben. Kurz zu sagen, es ist nicht die Frage, ob durch das Landgericht gleich zu Zeiten Rudolphi I Imperatoris die völlige Landeshoheit in der heuthigen Fülle den Herren Burggrafen zu Theil worden; sondern, ob nicht das

den

den Herren Burggrafen verliehene und dem Fürſtenthum Burggrafthums Nürnberg einverleibte Landgericht, auch deßen vorher beſchriebene Ausübung um Nürnberg herum, zu dem Beweiß, daß die Herrſchafft oder Fürſtenthum Burggrafthums Nürnberg ſich biß dahin würcklich erſtrecket, etwas beytragen könne, und folglich der erfolgte und per leges imperii bekräfftigte Anwachs der jurium territorialium, in ſo ferne nicht titulis ſingularibus etwas an andere gediehen zu ſeyn, docirt werden kan, den Durchlauchtigſten Innhabern ſothanen Burggräflichen territorii in Anſehung deßelbigen, und ſoweit es ſich vormahls erſtrecket, auch noch jetzo zu ſtatten kommen müße? wider dieſe letztere Frage verfängt das Argument von der in neuern Zeiten erſt erwachſenen Landeshoheit ſchlechterdings nichts. Und wie übrigens über den Urſprung der Landeshoheit überhaupt hieſelbſt ſich in einen Streit einzulaßen, die Abſicht nicht leidet; alſo wird der Ausſpruch des Herrn Verfaßers diejenigen zu keinen heterodoxen in dem jure publico machen, welche, wie bey einer jeden Sache nöthig, unter dem Urſprung, Wachsthum, und Vollkommenheit derſelben einen vernünfftigen Unterſchied beobachten.

§. 8.

Auch iſt der fernere Einwand, daß der Nahme comes burggravius nur ein Amtsnahme geweſen, von ſehr ſchlechter Erheblichkeit; und wenn geſaget wird, erat incongruum eo aevo ex nudo titulo ad rem ipſam, vel ad hodiernum jus territorii, vel ad praetenſiones ad jura territorialia concludere: ſo iſt die Verdrehung und confuſion des ſtatus controverſiae augenſcheinlich. Dann daß Anfangs der Titul comes, burggravius und dergleichen ſowohln, als dux, marchio, landgravius etc. Amtsnahmen geweſen, und ſogleich keine eigenthümliche Landesherrſchafft angezeigt, weiß jedermann; ſo wie auch zu gleicher Zeit mit dem officio epiſcopi noch keine Landeshoheit verknüpft geweſen. Ob aber nicht die bezeichnete Nahmen nach der Hand, da die Erblichkeit in ſolchen Statt gefunden, dennoch von Landesherren gebraucht worden, iſt hier eigentlich die Frage. Hofentlich wird der Herr Verfaßer nicht auf die heterodoxie verfallen, und wegen dieſer noch jetzo führenden Nahmen dem mehreſten, wo nicht gar

allen Reichsständten ihre Landesherrliche Rechte in Anspruch nehmen. Was die Herren Burggrafen zu Nürnberg besonders anbetrifft, so hätte selbst die per modum feudi geschehene concession des Burggrafthums und die in den Lehenbriefen enthaltene ausdrückliche Verleihungen pro heredibus, sodann die in den Kaiserlichen privilegiis vorkommende praedicata einer Herrschafft, Fürstenthums, Burggrafthums Nürnberg, ingleichen die aus dem privilegio Fridericiano schon angezogene Stelle, wo das Burggrafthum als ein Theil der dem Herren Marggrafen zustehenden Lande erwehnet wird, den Herrn Verfaßer in Bamberg belehren können, daß der Begriff eines bloßen Burggräflichen Amts schon längst aufgehöret.

§. 9.

Was endlich von der Bedeutung des Wortes comicia angeführet wird, kommt dem eigentlichen statui controversiae zwar näher; allein der Herr Verfaßer thut darinnen der Sache zu viel, wenn er überhaupt laugnet, daß das Wort comicia oder comitia jemahls soviel als comitatum anzeige. Es ist umsonst, wenn er sich deßhalb auf Estors origin. jur. public. Hasliaci beziehet, denn dieser Auctor saget ausdrücklich cap. 5. §. 4 daß comicia als comitatus oder territorium, bald aber nur eine jurisdiction bedeute. Und die von dem du Fresne sub hac voce colligirten Stellen beweisen diesen doppelten Verstandt hinlänglich. Es ist also nicht genug, nach eigener Willkühr die eine oder andere Bedeutung dieses Wortes in einer vorkommenden Stelle anzunehmen; sondern was vor eine Bedeutung in einzeln Fällen Statt finde, muß aus den Umständten und aus den sich zeigenden Folgen und effectibus bestimmet werden. Nun ist aber unlaugbar, daß die Herren Burggrafen von dem dreyzehenden seculo her den Besitz des Burggrafthums, als des complexus ansehnlicher Lande, Güther, Vorrechte und Herrlichkeiten unter dem Nahmen einer Herrschafft, auch nachhero Fürstenthums biß auf die neuern Zeiten hergebracht und continuiret. Und dieses zeiget deutlich, daß die hiebey vorkommende comicia nicht ein bloßes Gericht gewesen. Auch ließe sich nicht wohl begreiffen, wie bey Voraussetzung dieses significatus den Herren Burggrafen deshalb die

Fürste

Fürſtliche Würde zu Theil werden, und Carolus IV. in confirmatione derſelben die merckwürdigen Worte brauchen mögen; ſicut dignitas et honores officii burggraviatus hujusmodi requirebant. Vornemlich aber erwächſet ein handgreiflicher Beweiß, daß hier comicia in ſenſu eminentiori und pro territorio quodam cum jurisdictione anzunehmen ſeye, daher, daß in dem Rudolphiniſchen und folgenden Lehenbriefen nach Erwehnung der comiciae wiederum das Landgericht abſonderlich verliehen wird. Dann hätte comicia dasjenige anzeigen ſollen, was der Herr Verfaßer darunter verſtanden haben will, ſo wäre derſelben Erwehnung nicht vonnöthen geweſen, ſondern das überhaupt verliehene Landgericht hätte ohnedem den Herren Burggraffen alles das gewähret, was die in ſo enger Bedeutung genommene comicia mit ſich bringen könnte. Wie dann ſonſten aus verſchiedenen Urkunden mittlerer Zeiten klar iſt, daß, wann das Wort comicia in dieſer letztern Bedeutung genommen wird, öffters die Erklärung durch Landgericht ſelbſt beygefüget wird. Alſo heißet es in einer Urkunde der Landgräfin Sophiae von Heßen de an. 1263. proteſtamur, quod nos a domino noſtro, domino Wernhero Archiepiscopo moguntino in feudo recepimus iſta bona, quae inferius continentur, ſcilicet comiciam ſive landgericht Haſſiae. Addatur Falckenſtein memorabil. nordgau. tom. 2. cap. 6. pag. 326. da aber hier in dem Lehenbrief Rudolphi I. imp. erſt die comicia burggraviatus in Nürnberg, und ſodann nach darzwiſchen geſetzten verſchiedenen andern Lehenſtücken wiederum das Landgericht beſonders verliehen wird; ſo iſt daraus billig der Schluß zu machen, daß comicia hieſelbſt in ſignificatu eminentiori von einem würcklichen comitatu oder territorio zu verſtehen ſeye; Indem alle vernünfftige Auslegungsregeln mit ſich bringen, daß ein jedes document ſo zu erklären, daß die darinnen gebrauchte Worte nicht umſonſt geſetzt zu ſeyn ſcheinen dörffen.

§. 18.

Gegen dasjenige, was der Herr Verfaßer wider die aus dem Kampfgericht des Burggrafthums Nürnberg mit Recht zu machende Schlüße anführet, iſt zuvorderiſt zu wiederhohlen, was wir oben §. 6. beygebracht.

Dieſes

Dieſes aber können wir hier unerinnert nicht laßen, daß derſelbe ſich von dieſem Kampfgericht ſehr unrichtige Begriffe mache. Er meinet, das Kampfgericht ſey eigentlich gar kein Gericht, die ſtreitenden Partheyen ſeyen durch Zulaßung des Kampfs in ſtatum naturalem verſetzet worden, und haben ſich ſelbſt Recht verſchafft. Allein anfangs vergißt der Herr Verfaßer, daß gleichwohln, wenn die Ladung auf den Kampf ausgebracht worden, und der kämpflich angeſprochene nicht erſchienen, die condemnatio in contumaciam erfolget. Wie reimet ſich dieſes mit dem ſtatu naturali? und erhellet nicht ſchon daraus die gerichtliche Gewalt? Hiernächſt aber iſt allzu bekannt, daß der Kampf bloß ein modus probandi geweſen, und bey ſolchem keineswegs nach einer in ſtatu naturali Statt findenden Willkühr oder Rache, ſondern nach gewißen vorgeſchriebenen Solennitaeten und Regeln verfahren, auch wann ſolcher Kampf vollbracht, nunmehro wiederum durch Urthel und Recht in der Sache ſelbſt erkannt werden müßen. Es fället alſo die eingebildete Verſetzung der Partheyen in ſtatum naturalem gänzlich weg, und bleibet vielmehr ein Vorzug des Kaiſerlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg, daß vor ſolchen in gewißen darzu qualificirten Fällen, und beſonders, wenn jemand an das Reich gerathen zu ſeyn beklagt wurde, dieſer modus probandi ſtatt gefunden; als daß dadurch der gerichtlichen Gewalt etwas abgehen ſollen. Geſetzt aber, es ließe ſich würcklich behaupten, daß die Partheyen durch den Kampf in ſtatum naturalem verſetzt worden, und dadurch der Begriff eines Gerichts gänzlich aufgehöret; ſo dependirte doch zuvoderiſt die Geſtattung des Kampfs von dem Landgericht. Iſt es aber nicht ein viel wichtigeres Hoheitsrecht, gewiße in ſtatu civil lebende Perſohnen in ſtatum naturalem wiederum verſetzen zu können, als eine jurisdiction über ſolche auszuüben?

§. 11.

Es iſt der vierte Punct noch übrig, welcher das heuthige Anſehen der Landgerichte überhaupt und beſonders des Kaiſerlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg betrifft. Als bey den Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten von verſchiedenen Ständten des Reichs über das Hoffgericht zu Rothweil, und die Kaiſerliche Landgerichte in Schwaben Beſchwerde geführet,

führet, und auf deren gänzliche Abſchaffung der Antrag gemacht wurde; ſo ſchien dieſe Sache den pacificatoribus allzu wichtig, als daß man ſogleich zufahren, und wegen einiger Mißbräuche den rechtmäßigen Gebrauch aufheben ſolte. Meyern acta pac. Weſtphal. tom. 3. pag. 345. Es heiſet alſo in pac. Weſtph. inſtr. Osnabr. art. 5. §. 56. denique cum etiam de abolendis curia imperiali Rotvvilae, judiciis provincialibus ſueviae et aliis hinc inde per imperium hactenus uſitatis mentio injecta fuerit, resque haec gravioris viſa ſit momenti, de his quoque ulterior deliberatio ad proxima comitia remiſſa eſto. Die Wichtigkeit der Sache hat außer Zweifel darinnen beruhet, daß man Bedencken nehmen müßen, diejenige Ständte, und unter ſolchen beſonders das Erzhauß Oeſterreich, welche mit dergleichen Gerichten von Alters her beliehen, ihres wohlerworbenen Rechts, ohne ſie einer felonie beſchuldigen zu können, bloß nach Gefallen zu entſetzen. Es iſt dieſe Materie auf denen nachher gefolgten Reichs- und Wahltägen wiederum vorgekommen; aber wie diejenigen Sachen allezeit von großer Wichtigkeit bleiben, wo auch nur ein privatus ſeines juris quaeſiti beraubet werden ſoll; alſo hat das bey Abſchaffung der Landgerichte habende große Intereße des Erzhaußes Oeſterreich und anderer hoher Ständte biß jetzo verhindert, damit zum Zweck zu kommen. Vielmehr iſt bey dieſen Umſtändten das Anſehen dieſer Landgerichte in ſo ferne mehr bekräfftiget worden, in ſo ferne man in dem inſtrumento pacis deren biß daherigen Gebrauch und Gültigkeit ausdrücklich anerkannt. Hiervon muß nothwendig die Würckung ſich ſo lange äußern, biß ein allgemeines Reichsgeſetz wegen Aufhebung derſelben erfolget. Was ſagt aber unſer Herr Verfaßer in Bamberg darzu? Wir wollen ſeine eigene Worte ſelbſt herſetzen: circa hodiernum valorem nunc aliter loqui non poſſumus, quam quod judicia haec provincialia extra uſum venerint, et hodie in praxi imperii, mutato plane imperii ſtatu, obſoleta dicantur. Das Inſtrumentum pacis redet von dieſen Gerichten, als per imperium hactenus uſitatis. Der Herr Verfaßer aber ſagt, quod extra uſum venerint, et dicantur obſoleta. Heißet dieſes nicht den Reichsgeſetzen ungeſcheut entgegen ſchreiben? Die Beziehung auf eine praxin imperii iſt eine leere Ausflucht. Denn erſtlich iſt ſolche nicht

zu beweißen; sodann aber kan die bloße praxis, wenn sie auch erweißlich wäre, niemahln ein Recht machen, sondern sie ist ein Götze, welcher aus dem Tempel der Gerechtigkeit billig auszustoßen.

§. 12.

Bey so klaren Verordnungen der neuern Reichsgesetze selbsten von dem fortwährenden Gebrauch und Ansehen des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg ist es kaum nöthig, sich mit den vermeinten Gründen, wodurch der Herr Verfaßer sein obiges assertum zu bestärcken suchet, besonders aufzuhalten. Wir wollen dahero solche nur kürzlich noch beleuchten. Es sollen selbige nach deßen Angeben, aus gewißen deßhalb vorhandenen Zeugnußen, dann aus der heutigen Verfaßung des teutschen Reichs herzunehmen seyn. Zu jenen rechnet er eine Stelle aus dem auctore der Abhandlung von des Kaiserlichen Cammergerichts jurisdiction. Es läßet sich aber erstlich nicht absehen, was die Zeugnuße eines privat scribenten in Fragen, da es auf beyzubringende Reichsgesetze ankommt ausmachen sollen. Sodann aber findet sich in der angezogenen Stelle nur soviel, daß man zu Zeiten Maximiliani I. Imp. der schon vorhandenen Kaiserlichen Landgerichte ohngeachtet, dennoch wegen der dabey sich findenden Mängel, das Kaiserliche Reichscammergericht anzurichten, vor nöthig befunden. Folget dann aber hieraus, daß man die Landgerichte eben deßwegen sogleich vor aufgehoben und vernichtet ansehen müße, oder könne? der angeführte auctor setzet unter die Veranlaßungen des Cammergerichts auch diejenigen Mängel, die sich bey dem Kaiserlichen Hoffgericht oder Reichshofrath gefunden; und nach der jenseitigen Arth zu folgern, müste der Reichshofrath eben sowohl vor abolirt und abgethan erachtet werden, als die Landgerichte. Und so schließen auch die ferner einzeln von dem Herrn Verfaßer angezeigte Mängel bey den Landgerichten, und die deßhalb rathsam befundene Anlegung des Reichscammergerichts, keineswegs auf die Abschaffung derselben überhaupt. Uebrigens wäre hier besonders nöthig gewesen, den bereits oben angeführten Unterschied des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg, von andern Landgerichten, in und außer Francken, vor Augen zu haben, um die Mißbräuche und Fehler, welche bey diesen, besonders in Ansehung der

Grän-

Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit etwa anzutreffen gewesen, nicht ohne Unterschied auch jenem aufzubürden. Dann so ist bereits oben erwehnet, daß das Kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg, seinem Ursprung nach sowohl, da es vices imperatoris vertretten, als auch der zu erweisen stehenden Observanz nach, allerdings seine gewiße Gränzen gehabt, welche nach der Erstreckung der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Teutschland abzumeßen gewesen. So wie hingegen von andern Landgerichten ihre viel eingeschränckttere Bezircke sich ebenmäßig gar wohl darthun laßen. Also ist zum Exempel das Bambergische Landgericht, seinem Ursprung nach, und da es Anfangs sich bey den Herzogen von Meran befunden, mehr ein judicium provinciale territoriale, als caesareum gewesen; wie denn in der Urkunde, da der Bischoff Henricus von Bamberg an. 1248. solches nebst einigen Meranischen Güthern dem mensae episcopali nach Abgang der Meranischen Herzoge einverleibet, des Kaiserlichen axiomatis dabey keineswegs erwehnet, auch so viel deutlich eingestandten wird, daß es außer den Bambergischen sich nicht erstrecke; obgleich dabey annoch in Zweifel bleibet, ob es eben in allen Bambergischen Stiffts-landen gültig gewesen, dazumahln das den Herzogen von Meran zugestandtene Landgericht nur um die Roppach herum, ad Roppactum fluviolum gehalten worden. Add. Hofmann. annal. bamberg. lib. 4. §. 50. Koehler de ducib. Meran. §. 21. Falckenstein tom. 2 memorabil. nordgau. cap. 6 pag. 326. von dem Würzburgischen Landgericht sagen die Gerichtsordnungen deutlich, daß es von dem Bischoff als Herzog gehalten worden. Und wie die Gränzen dieses in Francken gelegenen ducatus Wirceburgici hinlänglich auszumachen stehen; also hat dieses Herzogliche Landgericht darnach ebenfalls seinen gemeßenen Bezirck gehabt. Die angeführten Mißbräuche haben also hauptsächlich nur bey dergleichen an sich eingeschränckten Landgerichten beruhet, indem diese weiters gerne gegriffen, als ihnen von Rechtswegen zugestandten. Dieser Vorwurf muß dann bey dem Kaißerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg, deßen competenz nach der Erstreckung der Kaißerlichen Gewalt in Teutschland zu ermeßen gewesen, gänzlich wegfallen. Damit aber nicht der geringste Zweiffel übrig bleibe, daß durch die Anlegung des Cammergerichts das Kaißerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg an seiner Gültigkeit und

Beständigkeit nichts verlohren; so ist hauptsächlich zu erwägen, daß nicht allein die Kaißer lang nach angelegtem Kaißerlichen Cammergericht dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg dieses Kaißerliche Landgericht von Zeit zu Zeit zu confirmiren fortgefahren; sondern es ist auch aus einer großen Anzahl von rebus judicatis darzuthun, daß selbst das Kaißerliche Cammergericht die universalitatem jurisdictionis dieses Landgerichts verschiedentlich erkannt, und durch erfolgte remissiones bekräfftiget. Ein merckwürdiges Exempel hiervon, ist in Gilmanni decis. camer. lib. 2. dec. 48. befindlich. Und unten werden wir noch einige, so die fortgedauerte jurisdiction über die Bambergische Unterthanen betreffen, anführen. Da übrigens der Unterschied unter dem Kaißerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg und andern Landgerichten, was die Gränzen betrifft, aus obigen am Tage lieget; also thut es nichts zur Verkleinerung der Landgerichtlichen Gerichtsbarkeit der Durchlauchtigsten Herren Burggrafen, daß sie sich durch besonders ausgewürckte Kaißerliche privilegia und inhibitiones in ihren Landen gegen die unbefugte extensiones benachbarter Landgerichte desto sicherer zu setzen gesuchet.

Anmerckung. Hieher gehören auch die Urkunden, welche in dem dreyzehenden Capitul des ersten Theils dieser Selectorum von des teutschen Ordens Landgerichtlicher Unterwürfigkeit beygebracht worden.

§. 13.

Nun folgen die vermeinten Gründe, welche zum Beweiß der vorgegebenen abolition des Kaißerlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg aus der heutigen Verfaßung des teutschen Reichs fließen sollen. Die heutige Staatsverfaßung des teutschen Reichs heißet außer Zweiffel diejenige, welche auf denen noch heut zu Tag gültigen Reichsgesetzen beruhet. Ob wir nun zwar schon unwidersprechlich erwiesen, daß diese die Gültigkeit und Activität des Kaißerlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg ausdrücklich befestigen, mithin nichts als die Anführung eines legis contrariae, solche wanckend zu machen, vermöge; so wollen wir doch, um die Schwäche und Unrichtigkeit der gegenseitigen Schlüße desto deutlicher vor Augen zu legen, solche kürzlich auf die Probe stellen. Das erste Argument

ist

iſt dieſes: Weil die Landgerichte zur Vertheidigung und Erhaltung des gemeinen Landfriedens angelegt ſind, und nunmehro ein beſtändiger Landfrieden herrſchet, ſo ceßiret die ratio derſelben; folglich müßen ſie auch ſelbſt aufhören. Dieſes Argument iſt von großer Wichtigkeit. Denn wenn es an dem iſt, daß alle Gerichte, ſo wegen Erhaltung des gemeinen Friedens geordnet, heut zu Tag aufhören müßen; ſo muß ich zwar dem Herrn Verfaßer zugeben, daß die Landgerichte gänzlich abgethan. Nur wird er auch ſeiner Seits ſich nicht entbrechen können, einzuraumen, daß das Reichscammergericht, ja alle Gerichte in Teutſchland ihre gemeinſame Endſchafft erreichet. Solte wohl der Herr Verfaßer in Bamberg ſich zu dieſer aus ſeinen willkührlichen Sätzen unwidertreiblich fließenden Folge bekenen? Oder ſollte er nicht lieber eingeſtehen, daß ſein Satz, als ob die ratio der Landgerichte aufgehöret, falſch uud erdichtet ſeye?

§. 14.

Das zweite Argument iſt: weiln die Reichsgeſetze die Ständte des Reichs bey denen auſtraegis und dem jure primae inſtantiae geſchützet wißen wollen, das Kaißerliche Landgericht aber mit dieſen Rechten nicht zuſammen ſtehen könne, ſo müße ſolches abrogiret ſeyn. Es kommt alſo auf den Beweiß des Satzes an, daß die fortdaurende Landgerichtliche Gerichtsbarkeit mit der angeführten Verordnung der Reichsgeſetze ſich keinswegs vereinigen laße. Und dieſen Beweiß hat der Herr Verfaßer nicht beygebracht. Es wäre wohl nöthig, das jus primae inſtantiae, und die privilegia auſtregarum, ingleichen was von dem jure territoriali eingemiſchet wird, etwas deutlicher auseinander zu ſetzen, um deſto augenſcheinlicher zu zeigen, daß das Kaißerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg mit dieſen Reichsſtändtiſchen Rechten gar wohl compatible ſeye. Allein da der Herr Verfaßer um genugſam determinirte Begriffe ſich in ſeiner Abhandlung eben nicht bekümmert, ſo ſetze ich ihm beliebter Kürze halber nur ſo viel entgegen, daß erſtlich, was das jus primae inſtantiae anbetrifft, wenn ſolches von immediatis praediciret wird, die angeführte Reichsgeſetze mehr zu Beſtärckung des Kaiſerlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg gebraucht werden können, als daß ſie derſelben entgegen wären; indem durch dieſe Verordnungen den

höchsten Reichsgerichten bloß deßhalb Ziel und Maaß gesetzet wird, um diejenigen immediatos, welche nach Beschaffenheit der Sachen und Umständte etwa eine besondere vorhergehende Instanz hergebracht, derselben sowohl als des damit verbundenen beneficii appellationis nicht zu entsetzen; welches aber bey dem Kaißerlichen Landgericht, da die appellatio ad Imperatorem offen, seinen mercklichen Abfall leidet. Wenn aber das jus primae instantiae in Absicht auf mediatos genommen wird, so werden wir davon in folgenden, da von den evocationibus gehandelt wird, das nöthige darauf antworten. Die privilegia austregarum anlangend, so ist bekannt genug, daß solche nicht in allen Orthen der Sachen Statt finden, auch nicht alle immediati derselben in gleicher Maaße theilhafftig seyn. So wenig nun von dem jure austregarum auf die abolition des Kaiserlichen Reichshofraths und Reichscammergerichts sich ein Schluß machen läßet; so gut muß folglich das aus aufgetragener Kaiserlicher Gewalt zuhaltende Landgericht Burggrafthums Nürnberg mit denen per leges imperii verordneten austregis bestehen.

§. 15.

Das dritte argument ist dieses: weil das Landgericht seine jurisdiction aus aufgetragener Kaiserlicher Gewalt exerciret, und der Kaiser heut zu Tag selbst die Unterthanen der Reichsständte nicht evociren kann, so folget, daß das Landgericht vor aufgehoben zu achten. Es läßet sich mit Händen greiffen, daß dieses nicht folge. Denn wenn es an dem wäre, daß ein Gericht, dem die evocationes der Unterthanen anderer Herren entweder gänzlich oder nur in prima instantia untersaget, vor aufgehoben zu achten; wie würden die höchste Reichsgerichte vor dergleichen fürchterlichen Schlüßen bleiben können? Man argumentirete sie ja mit samt den Landgerichten aus Teutschland hinaus. Will man sagen, daß aus dem angeführten argument wenigstens so viel folge, daß das Landgericht in prima instantia keine fremde Unterthanen evociren könne, so antworte ich, daß hiervon gegenwärtig die Frage nicht seye; sondern da der Herr Verfaßer eine geschehen seyn sollende gänzliche Aufhebung und Vernichtung der Kaiserlichen Landgerichte zu beweisen sich angemaßet; so bleibt augenscheinlich, daß er mit unbündigen Schlüßen in

dem

dem vermeinten Beweiß dieses Sazes zu Werck gehe. In wie ferne aber die evocationes auch in Ansehung des Kaiserlichen Landgerichts vor verbothen zu achten, und ob aus dem Verboth derselben sogleich die Aufhebung dieses Gerichts fließe, werden wir in folgenden annoch besonders zu erörtern haben.

§. 16.

Das vierte argument ist von den exemtions-privilegiis und Verträgen, welche verschiedene Ständte gegen das Kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg erhalten, hergenommen. Hier gibt es der Herr Verfaßer etwa näher, und meinet, daß vermöge deßelben wenigstens ein exiguum exercitium jurisdictionis vor das Kaiserliche Landgericht übrig bliebe. Er gestehet also selbst ein, das dieses argument nicht auf die gänzliche abolition deßelben, welche er doch beweisen sollen, concludire. Wir sind darinnen mit ihm ganz einig, daß, soferne dergleichen exemtiones auf eine rechtsbeständige Arth zu erweisen stehen, das Kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg sich billig der cognition zu enthalten. Allein nun ist eine neue Frage, in wie ferne dergleichen angegebene zu Recht beständige exemtiones würcklich vorhanden? daß die vor Errichtung des Kaiserlichen Landgerichts erhaltene privilegia contra judiciariam poteſtatem ducum, comitum etc. gegen die den Herren Burggrafen, nicht als Burggrafen, sondern als vices et locum imperatoris tenentibus mit dem Kaiserlichen Landgericht aufgetragene jurisdiction nichts verfangen können, haben wir bereits oben erwehnet. Was aber die nach der Errichtung dieses Kaiserlichen Landgerichts erhaltene exemtiones anlanget; so beruhen solche entweder auf Verträgen mit den Herren Burggrafen, oder auf Kaiserlichen privilegiis. Mit jenen hat es vermög der oben angeführten concession des Kaisers Friderici III. seine geweißten Weege. In Ansehung dieser aber liegen die dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg von Zeit zu Zeit, und noch lang nach angelegten Kaiserlichen Cammergericht ertheilte privilegia caſſatoria, vermög deren alle gegen das Kaiserliche Landgericht erhaltene vorhergehende und zukünfftige Kaiserliche Befreyungen null und nichtig seyn sollen, unwidersprechlich am Tage. Es ist also nicht

genug,

genug, privilegia exemtionis gegen die competenz des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg anzuführen; sondern es kommt darauf an, ob diese in contrarium allegirte privilegia dergestalt beschaffen, daß sie den vorhergehenden von dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg wohl erworbenen Befugnußen derogiren können? welches in einzelnen Fällen aus Zusammenhaltung der Privilegien besonders auszumachen. Es ist dahero außer Zweiffel eine vergebliche Hofnung, welche der Herr Verfaßer giebet, daß heut zu Tag auf ein jedes exemtionsprivilegium gegen die Landgerichtliche jurisdictions-Uebung sogleich Mandata von den höchsten Reichsgerichten zu erwarten. Und das Reichshofraths concluſum von an. 1729. welches er als ein vermeintes Exempel hiervon anführet, bestärcket dieses Vorgeben keineswegs, indem aus den klaren Worten deßelben erhellet, daß solches auf die vorhergehende litispendenz lediglich gegründet, die extra hunc caſum litispendentiae aber dem Kaiserlichen Landgericht competirende Gerichtsbarkeit in solchen nicht mit einer Sylben angefochten wird. Wie dann bekanntes Rechtens ist, daß wenn auch die concurrens jurisdictio eines Gerichts mit dem andern außer allen Zweiffel gesetzet, dennoch die praeventio und litispendentia bey dem einen, das andere quoad illam cauſam excludiren könne

Anmerkung. Hierbey verdienet das achtzehende Capitul im ersten Theil dieser ſelectorum nachgeleſen zu werden, wo unhintertreiblich dargethan worden, daß die privilegia, womit dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg die ihm verliehene Gerechtsame contra tenorem inveſtiturarum ganz oder zum Theil entzogen werden wollen, vor zu Recht beständig keineswegs, wohl aber vor unkräfftig zu halten.

§. 17.

Fünfftens und zuletzt beziehet sich der Herr Verfaßer wiederum auf die den Ständten des Reichs zustehende privilegia de non evocando. Er hält dieses argument zu Beweisung seines Satzes, daß die Landgerichte heut zu Tag abolirt und aufgehoben seyen, vor ein solches

quali

quali nil opponi poteſt in mundo. Der förmliche Schluß beſtehet darinn: alle evocationes fremder Unterthanen ſind verbothen. Nun ſubſumiret er, nulla jurisdictio judicii provincialis exerceri poteſt absque evocatione ſubditorum ex alieno territorio; folglich müßen die Landgerichte als aufgehoben und abgeſchafft betrachtet werden. Ich antworte aber, daß weder der erſte noch der zweite Satz allgemein ſeye; und ſo fället der Schlußſatz ſelbſten dahin. Was den erſten Satz anbetrifft, ſo iſt zwar gewiß, daß das jus de non evocando den Ständten des Reichs nunmehro dergeſtalt zu Theil worden, daß ſich deßhalb auf ein privilegium zu gründen, nicht einmahl vonnöthen. Allein erſtlich geben doch die doctores juris publici ſelbſt verſchiedene exceptiones von dieſer Regul an. Vid. Ruinelin. ad aur. bull. part. 2. diſſ. 1. theſ. 10. Mevius part. 3. deciſ. 118. Hertius. deciſ. 170. Vitriar. jur. publ. lib. 3. cap. 17. §. 28. Sodann iſt ferner zu erwägen, daß dasjenige, was in den Reichsgeſetzen von dem jure de non evocando verordnet, hauptſächlich die Verhältnus des Kaiſers gegen die Ständte angehet; dahingegen Reichsſtändte, gegen einander betrachtet, der einmahl feſtgeſetzten territorial Rechte ohngeachtet, jure ſingulari et quaſi per modum ſervitutis in eines andern Stands territorio öffters ſehr anſehnliche Gerechtſame, beſonders aber die jurisdiction auszuüben pflegen, ohne daß dieſe Fälle unter die verbothene evocationes zu rechnen. Vielmehr iſt auf ſolche mit zu ziehen, was der Kaiſer in capitul. art. 18 §. 6. verſprochen, verbis: In Ertheilung der privilegiorum de non evocando, welche zu der Ständte älterer Privilegien oder ſonſt eines tertii praejudiz ausrinnen können, die Nothdurfft vätterlich zu beobachten. Vornemlich aber iſt das Verboth der evocationum ex alieno territorio auch ſelbſt in Anſehung des Kaiſers nur de prima inſtantia zu verſtehen, dahingegen in appellatorio ſolches regulariter wegfället. Und alles dieſes beſtärcket genugſam, daß nicht alle evocationes vor verbothen zu achten.

Daß der zweite Satz, als ob nemlich das Landgericht ſeine jurisdiction nicht exerciren könne, ohne Unterthanen anderer Stände zu evociren, nicht allgemein ſeye, hat noch weniger Zweiffel. Es erhellet aus den protocollis des Landgerichts, daß vor demſelben Fürſten, Prälaten, Graffen, Herren, unmittelbare Edelleute und Städe als Beklagte geſtanden. Iſt dann aber in ſolchen Fällen eine evocatio anderer Stän-

de Unterthanen vorhanden gewesen? da also beede vordere Sätze des vor unüberwindlich ausgegebenen argumenti in der vorausgesetzten Allgemeinheit augenscheinlich unrichtig sind; so kann durch solches schlechterdings nicht erwiesen werden, was der Herr Verfaßer zu erweisen unternommen, als ob nemlich die Kaißerlichen Landgerichte heut zu Tag abolirt und aufgehoben. Bey dem übrigen, was der Herr Verfaßer von den evocationibus sehr weitläufftig angeführet, wollen wir uns dermahln nicht weiter aufhalten, dieses einzige aber nur noch hinzufügen, daß obwohl der Herr Verfaßer in seiner obbenannten Bambergischen dissertation vermeinet, als ob kein actus angegeben werden könne, da das Landgericht Burggrafthums Nürnberg über Bambergische Unterthanen cognosciret, gleichwohln dießeits nicht allein dergleichen actus von ältern Zeiten bereits oben angezeigt, sondern auch zu erweißen stehet, daß sogar nach errichteten Reichs-Cammergericht die landgerichtliche jurisdiction über Bambergische Unterthanen von erwehnten Reichs-Cammergericht, unter andern in Sachen der vor dem Landgericht zweymahl beklagten Cammermännischen Testaments-Erben, als des Stiffts Bamberg Domprobstey Unterthanen zu Großenreuth, desgleichen in Sachen des vor eben diesem Landgericht Leonhard Schuhes zu Höffen, ebenmäßigen Domprobstey Unterthanen daselbst, der von Seiten des Herrn Bischoffs zu Bamberg angebrachten intervention und appellation ohngeachtet, durch die am 27. Jan. dann 29. Jan. 1591. und wiederum den 13 Mart. 1592. publicirte Cammergerichts-Urthel agnosciret und bekräfftiget worden. Und gleichwie der bereits oben §. 4. angeführte Vertrag des Domprobsts Martin von Lichtenstein von der competenz des Kaißerlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg über Bambergische Unterthanen ebenfalls einen hinlänglichen Beweiß giebet; also erhellet aus solchen zugleich, daß der Verfaßer auf die von ihm ex archivo angeführte rubric: Gerichts-Händel so von des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Landgericht an des Domprobsten zu Bamberg Gericht in Bamberg gewiesen An. 1440. sich keineswegs besteiffen könne; indem die erwehnten remissiones beklagter Bambergischer Unterthanen lediglich vermög des angeführten an. 1435. ad dies vitae obbenannten Domprobst errichteten Vertrags, und gegen die daselbst in signum et recognitionem fundatae jurisdictionis bedungene jährliche Geldabreichung geschehen, folglich ganz unpräjudicirlich sind.

Das

Das zwanzigste Capitul.

Von der Ehehafft oder dem Bauding zu Fürth.

Die Beylagen zu der großen Brandenburgischen deduction wegen Fürth, welche in die ältere Staats-Canzley tom. 31 eingedruckt sind, besagen die Formul, unter welcher Burggraff Conrad vor mehr als 400. Jahren dem Dom-Altar in Bamberg und den bey selbigem angestellten Vicarien gewiße Gülten und Zinnsen zu Fürth und der Orten verstifftet hat. Bey dieser Stifftung, welche heut zu Tag in ein solch wichtiges corpus erwachsen, daß selbst die privat Einkünffte des administratoris in quanto die eigentlich gestiffteten Gülten und Zinnße unendlich übersteigen, ist nun von langen Zeiten her eine sogenannte Ehehafft üblich, welche auch Heggericht genennet wird. Dieses Heggericht wird jährlich etlichmahl gehalten, und zwar von dem Domcapitulischen Syndico, welcher eigens deßhalber von Bamberg nach Fürth reißet. Er praesidiret alsdann neben dem Domprobstischen Beamten den zwölf Schöpfen, welche ehehin das eigentliche Fürther Gericht beseßen, ihren eigenen Richter ex gremio erwehlet, und mit der Domprobstey nichts zu schaffen gehabt, sondern allein unter der Landsherrschafft und deren Landgericht Burggrafthums Nürnberg gestanden sind. Nach altem Herkommen ließet man bey solchem Heggericht einige Ehehafften Artickel ab, welche von dem Schöpfen wahr gesagt werden. In den neuern Zeiten hat man diese Artickel nach den erweiterten praetensionen gemehret, um damit die dem Richter und Schöpfen tempore bellico entzogene facultatem jus dicendi in etwas zu rechtfertigen. Nebst den Artickeln werden auch bey den Heggerichten die Nahmen der sämtlichen Domprobstischen Güther-Besitzer abgelesen, welln in selbigen stehet, die Domprobstey habe das Recht, die Güther zu entsetzen und zu besetzen.

So siehet der Grund aus, von derjenigen niedern Vogteylichkeit; welche in unsern Tagen die Bambergische Domprobstey in Fürth und zugehörigen Orten übet. Betrachtet man aber diesem Grund etwas genauer, und nach Vorschrifft der alten Teutschen Rechte; so findet sich nichts we-

niger, als die Vogtheylichkeit, welche doch darmit erwiesen werden soll. Die eigentlichen Ehehafft Artickel zeigen und bezeugen nichts mehrers, als was bey allen Baudingen zu finden. Man darf hierbey sicher auf alle diejenige sich beruffen, welche von curiis dominicalibus geschrieben. Das Besetzen und Entsetzen der Güter ist das Hauptwerck bey den Baudingen, nebst Festsetzung der Abgaben, welche der Herr zu fordern hat. In den neuern Zeiten hat man die Befugnuße einer dergleichen curi.e dominicalis mit dem Nahmen der jurisdictionis colonariae zu belegen angefangen. Mit welchem Fug das aller Wegen geschehe, laße ich andere urtheilen. Aus dem allen aber ist wohl nicht zu bezweifeln, daß das Fürther Heggericht billig und mit Recht ein Bauding genennet werde.

Selbst die Stifftung des allzugottseeligen Burggraffen Conrads kan hier zum Beweiß aufgeführet werden. Es heißet dortselbst, die gestiffteten Güter sollen niemahlen vogtbar oder vogthafft gemachet werden. Den donatariis ist also eo ipso und mit ausgedruckten Worten aller Anspruch auf eine jurisdiction vom Stiffter untersagt worden. Eben deßentwegen heißet es auch in den Fürther Artickeln nicht, daß die Domprobstey Bamberg Vogt und Herr seye. Aus der nemlichen Ursache hat annebst die Domprobstey Bamberg, wie anderwärts ad satietatem usque und plenarie erwießen worden, mit dem Fürther Gericht ganz nichts zu schaffen gehabt. Was hierwider in neuern Zeiten geschehen, lauffet contra expressam donatoris voluntatem, und ist von allem titulo, so wie von dem erforderlichen bona fide gänzlich entblößet.

Billig wird hier der unpartheyische Leser fragen, wie es kommen können, daß doch jetzo die Bambergische Domprobstey mit der niedern Vogteylichkeit versehen, und die Fürther Gemeinde ihr Gericht eingebüßet. Die Abänderung, welche durch die eingeführte fremde Rechte alle teutsche Gerichte erlitten, zeiget sich auch hier. Die Begierde, sich zu vergrößern, hat darbey starck gewürcket; und da man angefangen, dem Richter des Gerichts zu Fürth die Einnahm der gestiffteten Zinnße zu übertragen, so gab dieß Gelegenheit, das principale durch das accessorium zu verschlingen. Wie weit hiergegen der Fürther Gemeinde ein jus postliminii zustehe, mag sie selbst beurtheilen. Die Landesherrschafft hat indeßen, wie das vorstehende Capitul vom Kaiserlichen Landgericht des Burggrafthums Nürnberg besaget, die ihr zustehende appellations-Instanz bißher bestens behauptet.

Das

Das ein und zwanzigste Capitul.

Vom Deputationsspruch wegen Fürth von 1651.

Das Hochfürstliche Hauß Brandenburg war bey dem dreyßigjährigen Krieg besonders unglücklich. Kizingen gieng verlohren, die Anspachische Lande wurden sequestrirt, und das Ober- und Unterland war der äußersten Verheerung ausgesetzet, der Eingriffe nicht zu gedencken, welche von den Nachbarn in die Gerechtsame des Hochfürstlichen Haußes während des Kriegs geschehen. Wie es zum Frieden kam, so waren die Anspachischen Landsrevenüen eben wegen der Verheerung fast nichts, und die Lande selbst solten nun auch gerichtlich verfolgt werden. Dahin ist unter andern die Bambergische Klage wegen Fürth zu zehlen, welche beym Nürnbergischen deputations-convent angebracht, und darbey dasjenige ex praetenso capite amnestiae zu redreßiren gebethen worden, was Hochfürstlich Brandenburgischer Seits ad continuandam possessionem antiquam und zur Abstellung der Bambergischen Neuerungen bestbefugter Dinge geschehen ist. Das Hochfürstliche Hauß Brandenburg hat eben dahero auch bißher noch nicht den mindesten Beweiß zu sehen bekommen können, worinnen dann die gerühmte possession bestandten seyn solle, welche die Bambergische Domprobstey ante motus bellicos et bohemicos gehabt haben und in welcher sie occasione horum motuum von Brandenburg gestört worden seyn will, wenn schon die wegen Fürth seit funfzig Jahren verhandelte voluminose Acta zu dergleichen Beweißführung mehr als überflüßige Gelegenheit gegeben.

Indeßen ist doch durch einen Deputationsspruch vom 14. Mali 1651. die Bambergische Domprobstey in der nie gehabten possession geschützet worden. Bey dem vorgedachten gänzlichen Abmangel alles Beweißes wird vermuthlich der Grund von dieser Ereignus in der Ehehafft zu suchen seyn, welche nach der Conradinischen Stifftung der Bambergischen Domprobstey oder vielmehr den Bambergischen Domvicarien auf den gestiffteten Güthern zustehet. Daß aber diese Ehehafft nichts weniger als eine jurisdiction gebe, hat man in nächstvorigen Capitul gesehen. Auser allem Zweiffel ist es folglich, daß sich von daher der besagte Deputationsspruch nicht rechtfertigen laße. Es ist aber auser diesem noch ein anderes Argument vorhanden und Actenkundig, warum solcher Deputationsspruch keinen Rechtsbestandt gegen das Hochfürstliche Hauß Brandenburg vor Bamberg haben könne.

Competentia fori ist ohnstrittig der Hauptsaz, durch welchen eine Sentenz zum Recht zwischen den streitenden Partheyen werden kan. Fehlet diese, so ist wohl auser allem Zweiffel die diesfalls mangelhaffte Sentenz unkräftig und ungültig. Daß die Herren Deputati in Nürnberg bey dem Friedens-Executions-Congreß facultatem judicandi gehabt, ist wohl wahr; aber sie hatten solche ex commissione, und nicht länger, als die commissio gedauert. Wie die commissio deputatorum beschaffen gewesen, und daß sie nur auf eine gewiße gesezte Zeit ertheilet worden, hat oben das siebende Capitul bey Gelegenheit des Brandenburgischen und Würzburgischen Pfarren-Stritts zur Gnüge gezeiget. Die dort selbst angehängte Urkunden, welche frey von allem Widerspruch sind, laßen diesfalls nicht den mindesten Zweifel übrig. Hat nun nach solchen die commissio deputatorum schon in der Mitte des Jahrs 1650. ein Ende gehabt, so mehr als sie mit vieler Mühe bis dahin erstrecket worden, und lang vorher bereits erloschen; so ist wohl um so viel mehr eine unwanckelbare Wahrheit, daß die Herren deputati noch weit eher zu der Zeit vor exauctorirt geachtet werden müßen, als sie im Jahr 1651. den 24. Maii st. v. den Spruch wegen Fürth zu fällen unternommen. Dieses datum der von den Herren deputatis gefällten Sentenz wird niemand in Abrede stellen, da sie so offt von beeden Theilen bekannt gemacht worden. Unter andern findet sie sich in dem neun und zwanzigsten Theil der ältern Europäischen Staatscanzley pag. 530. die executions-deputati hatten damahlen schon über dreyviertel Jahr lang keine facultatem judicandi mehr. Vor sich selbsten hatten sie dergleichen auch nicht. Folglich kan man mit besten Fug behaupten, daß hier competentia fori gefehlet, welche doch bey jeder Sentenz unter die essentialia primaria gehöret.

Diese Nichtigkeit, welche dem Deputations-spruch wegen Fürth vom Jahr 1651. anklebet, war dann die wahre Ursache, warum die Domprobstey zu Bamberg allererst zu Ende des siebenzehenden Jahrhunderts von solchem Gebrauch zu machen sich getrauet, und warum anderer Seits der Herr Marggraff Albrecht zu Brandenburg Onolzbach p. m. den angemaßten Spruch den Herren auctoribus wieder zuruckgeschickt, und es darbey bewenden laßen zu dörffen, sich vor berechtigt gehalten Des Herrn Marggraffen Verfahren war hierinn so mehr und so gewißer den Rechten gemäß, als die angemaßte jurisdiction der bereits exauctorirten Herren deputatorum von Ihnen nicht im mindesten prorogirt haben. Daß die übelangemaßte facultas cognoscendi

cendi et judicandi nach Gebühr widerſprochen worden, beſtärcket das Schreiben vom 10. Mart. 1651. in der Staatscanzley tom. 31 pag. 309. und eben daſelbſt pag. 313. ſtehet auch die remiſſio des Deputations-Spruchs.

Auf dieſen Grund beruhen alle ſeitherige Domprobſtey-Bambergiſche Handlungen gegen das Hochfürſtliche Hauß Brandenburg. Kein anderer Grund aber iſt bisher bekannt worden. Ob ſich nun auf dergleichen Ungrund etwas mit Beſtandt bauen laße, wird dem Urthel aller unpartheyiſchen Welt lediglich anheim gegeben.

Das zwey und zwanzigſte Capitul.

Von der exceptione fori incompetentis.

Die exceptio fori incompetentis wird heut zu Tag ganz anderſt behandelt, als ehedem gewöhnlich geweſen. In unſern Tagen erſcheint man ganz ſtillſchweigend nicht, wenn man glaubt, von einem judice incompetente citirt zu ſeyn. Kommt es weit, ſo appellirt man ſogleich von der citation, wie davon im erſten Theil dieſer Selectorum das dreyzehende Capitul pag. 208. ein merckwürdig Exempel zu Tag leget. Insgemein aber begehret man nicht ſo viel zu thun, ſondern man ſuchet ſogleich Mandata contra citationem, obſchon die eigentliche Abſicht der mandatorum dabey ſehr gemißbraucht wird. Ehedem gieng man darmit ganz anders zu Werck. Vermeinte man von einem judice incompetente vorgeladen zu ſeyn, ſo verlangte man avocationem cauſae per modum exceptionis, und ſuchte den Grund ſolcher avocation gerichtlich auszuführen. Das obige zehende Capitul von der Charte von Windsheim enthält in der Beylage den eigentlichen alten gerichtlichen Ausdruck; nemlich, man bath, die Sache an dies oder jenes Gericht zu weiſen. Der Richter, welcher in der Hauptſach nicht Richter ſeyn ſolte, war doch Richter über die ihn opponirte exceprionem incompetentis fori, und ließ ſolche nach Beſchaffenheit der Umſtändte zu, oder verwarff ſie. Die Sache ſoll durch ein Exempel klärer werden.

Im obigen ſiebenzehenden Capitul findet ſich Nachricht von dem landgerichtlichen Inzichtsproceß. Nach deßen Anleitung kam auch zu Zeiten Marggraf Joachim Ernſten ein Inzichter, Hanns Schmidt, von Gamesfelden, an die Schrannen des Landgerichts gelauffen, und erhielt citationem derer, die

ihm

ihm gegen seine unternommene Unschuldsausführung Einrede thun wolten. Dies war dem Stadtrath zu Rotenburg ob der Tauber nicht gelegen. Er handelte also dargegen, und verlangte qua actor provocatus die Weisung des Inzichters vom Landgericht. Nach verhandelten Säzen erfolgte am Freytag nach dem Sonntag Exaudi an. 1519. folgendes Urthel:

> In der Sachen zwischen Thoma Zwivel, als Anwaldt Burgermeister und Räthe zu Rotenburg, eines, und hansen Schmiden, Inzichtern von Gamesfeld, anders theils, nach allem fürbringen im recht verlautend, haben die urtheilere zu recht erkannt, das gedachter Inzichter mit seiner angemaßten Inzicht von diesem kaiserlichen Landgericht nit gewissen werden soll, und will jemandt in der angemaßten Inzicht Hansen Schmids jezo oder zum nechsten Landgericht Einrede thon, die sollen nach Gebrauch und ordnung des Landgerichts zugelassen sein, und ferner darauf ergehen und geschehen, was recht ist.

Von diesem Urtheil aber haben die von Rotenburg an Kay. May. hochlöblich Cammergericht appellirt, und die beym Landgericht übliche solemnia appellationis prästiret; worauf am Mitwoch den 15. Junii anno 1541. nachstehende remissoria erfolgt:

> Ist allem fürbringen nach zu recht erkannt, daß in voriger Instanz wohl geurtheilet, übel davon appellirt, und seyn die Costen und scheden an diesem kaiserlichen Cammergericht aufgelauffen und erlitten, aus beweglichen Ursachen gegeneinander compensirt und verglichen.

Als in gleicher Weiße die Stadt Rotenburg anno 1613. den Inzichter Hanns Wiedmann, Steinmüllern zu Rotenburg, zu avociren begehrte, aber nach der vorbemerckten re judicata vom 15. Jun. 1541. damit nicht zugelaßen werden konnte; so wurde wiedermahlen appellirt, und producirte am 11. Aug. 1617. zu dem Ende Rotenburgischer Syndicus den vom Stadtrath besiegelten special Gewalt ad praestandum juramentum appellationis nebst dem gewöhnlichen Appellationsgulden. Der Specialgewalt war auf Montag den 28. Julii 1617. ausgefertigt. Mehrere dergleichen Exempel werden sich mit göttlicher Hülffe künfftig darlegen laßen.

A A A

Register.

Ueber den ersten und zweiten Theil dieser Selectorum.

Acta werden den Evangelischen in Kitzingen abgenommen. I. 77.

Actus meræ facultatis, ob sie possessionem anni normalis machen? II. 111.

Adolph, Kaiser, ist eines Burggrafen Enckel. I. 269.

Advocaten beyzuziehen, kan den Evangelischen Kitzingern nicht verwehrt werden. II. 56.

Aichen, welche zu hauen. I. 249.

Alberhoffen, die Pfarr ist strittig zwischen Brandenburg und Würzburg. II. 95.

Altdorf, Philipp von, Wolschlager genannt, Commthur in Virnsperg. I. 208.

Altmühl-Ordnung. II. 244.

Altenmünster, gehört zur Brandenburgischen Herrschafft Crailsheim. II. 253.

- - gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.

- - die Geistliche allda werden wegen ihres Verlaßthums befreyet. II. 253. 264.

Anni normalis beneficium gebührt auch Pfandschafften der Reichsständte. I. 44. II. 31.

- - würcken auch sogenannte actus meræ facultatis. II. 111. 165. sq.

Anspach, Seelhauß allda. I. 184.

- - Stegwein allda. I. 184.

- - Stadtbronnen allda. II. 257.

Appellations-Ordnung des teutschen Ordens. I. 201.

Appellation gehet vom teutschen Orden ans Landgericht B. N. I. 208. 209.

Archidiaconat, ein Würzburgisches war in Onolzbach II. 266.

Archive, wo sie ehedem gewesen. I. 33.

Aestel-Zaun. I. 256.

Aub war Rosenbergisch, ist nun halb Würzburgisch-halb Teutschherrisch. I. 200.

Auskirchen, Reichspfandschafft und Reichsdorf. I. 190.

- - muß Rauchschilling zahlen. ibid.

- - das Halsgericht allda ist Brandenburgisch. I. 190.

Augspurg, Cardinal Otto von, ist Domprobst in Würzburg. I. 147.

Augspurg, davon ist auf Kitzingen zu schliessen. I. 48.

- - dasiger Bilderstritt bey S. Ulrich und Afra. II. 268.

Ausschneidung der Altmühl, wie offt sie geschehen müße. II. 245.

Azung zu Geißlingen will Teutschorden haben. I. 200.

Baldersheim, Truchses von, haben Leuthe in Geißlingen. I. 200.

Bamberg muß wegen der Handelsfreyheit in Franckfurth was geben. I. 125.

- - Johann Gottfried Bischof von, ist Domprobst in Würzburg. I. 155.

- - das Stifft sanct Steffan zu, hat Betförner um Nürnberg. I. 225.

- - sicht das Landgericht B. N. vergeblich an. II 306.

- - muß solches doch erkennen. 330.

- - hat einen Pfarrenstrit mit Brandenburg. II. 116.

Bauding des Cloſters zu Heidenheim. I. 346.
Bauding zu Fürth. II. 331.
- das unächte Teutſchordiſche II. 70.
Bauholz. I. 250.
Bauerngericht in Nürnberg. I. 26. 225.
Becher, weißer hölzerner, in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 125.
Bechtolsheim, die von, beſizen Lehen vom Stifft Neumünſter. I. 15.
Befeſtigung der Stadt Nürnberg iſt verbothen. I. 85. 108.
Berg, Heinrich von, Schultheiß in Nürnberg. I. 30.
Berlichingen, die von, haben ein Caſtelliſches Habichtslehen. I. 16.
Beſtändtner ſind nicht zu dulten. I. 248.
Betkörner des Stiffts Sanct Steffan. I. 225.
Bettelvögte in Kizingen. I. 35.
Bettenfeld gehört ins Capitul Crailsheim. II. 267.
Biberach, davon iſt auf Kizingen zu ſchlieſſen. I. 48.
Bibra, Kilian von, Domprobſt in Würzburg. I. 135.
- - Albrecht von, Domprobſt in Würzburg. I. 138.
Bilderſtritt zu Augſpurg, Binzwang und Nördlingen. II. 268.
Bildſtöcke werden zu Fraiſchſtöcken gemacht. I. 330.
Binzwang, ſtritt allda wegen etlicher Bilder in der Kirchen. II. 268.
- - gibt Schirmhabern an Brandenburg. II. 269.
Birckenfelzer, Burckard, Rath zu Onolzbach. I. 206.
Bißingen, Reichsdorf und Reichspfandſchafft. I. 190.
Bockenfeld gehört ins Capitul zu Crailsheim. II. 267.
Bocksbrunn liegt in angegebenen Lichtenauiſchen Gränzen. I. 306.
Brandenburg bekommt den Guldenzoll zu Bezahlung eines Schuld. I. 3.
- - beſizt ein Lehen des Stiffts Neumünſter. I. 15.
- - bekommt Kizingen an. 1635. auf kurze Zeit wieder. I. 36.
- - deßen Vergleich mit Würzburg wegen Kizingen, I. 42. II. 1.
- - hat von Würzburg den Pantoffelwein zu beziehen. I. 121.
- - Marggraf Friedrich von, iſt Domprobſt in Würzburg. I. 142.
Brandenburg, will gegen den Harraſiſchen Vertrag gedrungen werden. I. 226.
- - hat Strit mit Würzburg wegen etlichen Pfarren. II. 95.
- - mit Bamberg deßgleichen. II. 116.
- - mit Schwarzenberg gleichfalls. II. 110.
- - deßen Lehen in Mögeldorf. II. 192. 213.
- - Vaſallen in Nürnberg. ibid.
- - Gefälle in Nürnberg. I. 343.
- - Kirchenordnung iſt mit Nürnberg gemeinſchafftlich. II. 239.
Brauneck, die Grafen von, hatten ehedem Kizingen. II. 6.
- - deren Reichslehen kamen auf die Burggrafen in Nürnberg. II. 8.
Brentius hat Theil an der Brandenburgiſchen und Nürnbergiſchen Kirchenordnung. II. 240.
Brettheim gehört ins Capitul Crailsheim. II. 267.
Brey vor drey Winden, ein Caſtelliſch Lehen. I. 17.
Briefküſten, was ſie geweſen. I. 34.
Bruth der Heuſchrecken. I 371.
Buchbronn, Pfarr, iſt ſtrittig zwiſchen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Buchenholz. I. 249.
Bürgel, Halsgericht allda. II. 224.
Burggrafen waren die Herrſchafft der Stadtſchultheißen und Stadtrichter in Nürnberg. I. 30.
- - bewilligen endlich die Erweiterung der Stadt. I. 95.
- - wird das territorium um Nürnberg zugeſprochen. I. 96.
- - deren Rechte. I. 268.
- - haben in der Stadt Nürnberg Hüner, Handlohn &c. I. 344.
- - ihre Landgerichts-Rechte. II. 3[illegible]5.

Burggrafen ſind deßentwegen vicarii imperatorum. II 309.
- - haben den Inzichtsproceß beym Landgericht hergebracht. II. 294.
Burgthan hat Waldrecht. I. 250.
Büſchelbach, liegt in angegebenen Lichtenauiſchen Gränzen. I. 306.

Cammer und Schlafgemach war der Ort vor den Schatz und die Archive. I. 34.
Canzley Gebühr vor den Domprobſtiſchen Gleitsbrief. I. 180.
Caſimir, Marggraf, ſoll Statthalter in Oeſterreich ſeyn. I. 2.
- - befördert K. Carls Wahl mit vieler Mühe. I. 6.
- - will des Schwäbiſchen Bunds Hauptmann gegen Würtemberg nicht werden. I. 6.
- - bedeckt die Kaißerwahl faſt auf eigene Koſten. I. 7.
Caſtell, Grafen von, haben ſich gegen die Burggrafen verſchrieben. I. 35.
- - verleihen ein Habichts und ſchönen Frauen Leben. I. 16.
Caſtor-Huth, weißer, in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 125.
Catholiſche Geiſtliche ꝛc. beſolden ſich ex aerario publico. I. 80.
Cent zu Anb. I. 200.
Centen, Würzburgiſche, ſind limitirt auf vier Fälle. I. 200.
Cent Chirurgi in Kitzingen. I. 35.
Chronicken von Nürnberg. II. 65.
Clement, Fritz, Rath zu Onolzbach. I. 206.
Compromißariſch iſt das Nürnbergiſche Land- und Bauern-Gericht. I. 225.
Copulation der Ehegatten von zweyerley Religion. I. 68.
Copulationes werden in Kitzingen gemißbraucht, um die Religionsänderung zu erhalten. I. 70.
Courtiſan, was es für Geiſtliche geweſen. II. 266. 267.
Crailßheim war Hohenlohiſch. II. 250.
- - daßige Geiſtliche wegen ihres Verlaßthums gefreyet. II. 250. 264.
- - welche Pfarreyen in daſiges Capitul gehören. II. 267.
- - Wilhelm von, Marſchall zu Onolzbach. I. 201.

Deductiones wegen Kitzingen. II. 16. 17.
Degen, in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 125.
Deputati in Nürnberg haben eine eingeſchränkte jurisdiction. II. 128.
- - ſelbſt nach des Kaiſerlichen Hofs principiis. II. 187.
- - ſprechen auch wegen Fürth. II. 333.
Dernbach, Graf von, iſt Oberamtmann in Kitzingen. I. 67.
Diebach, gehört ins Crailßheimer Capitul. II. 267.
Dittenheim will ein Freydorf ſeyn. II. 70.
Döbra, Pfarr, zwiſchen Brandenburg und Bamberg ſtrittig. II. 116. 169.
Dreißigjähriger Krieg gibt Gelegenheit, Nürnberg zu befeſtigen. I. 87.
Dünckelſpühl, davon iſt auf Kitzingen zu ſchließen. I. 48.
Dürnberg gehört ins Capitul zu Crailßheim. II. 267.

Egloffſtein, Conrad von, Teutſchmeiſter. I. 202.
Ehehafft zu Fürth. II. 331.
Ehegatten von beederley Religionen. I. 68.
Eheſachen in Kitzingen. I. 68.
Ehrenämter gehören zum Object des Normaljahrs. I. 40.
Eib, Ludwig von, Rath zu Onolzbach. I. 201.
Eicher in Kitzingen. I. 35.
Eilff Pfarren, zwiſchen Brandenburg und Kitzingen ſtrittig. II. 95.
Eiſtett, Biſchoff Moritz in, iſt Domprobſt in Würzburg. I. 143.
Eiſtett hat Theil an der Brandenburgiſchen Altmühlordnung. II. 244.
Eiſtett erregt einen Bilderſtritt in Binzwang. II. 268.
Elrichshauſen gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.

Enheim, Peter von, Rath zu Onolzbach. I. 201.
Entenpfuhl sind verbothen in der Altmühl. II. 246.
Ergersheim, ein sogenanntes Freydorff. II. 91.
Erzberg gehört ins Capitul zu Crailsheim. II. 267.
Etwashausen, die Kirche bekommen die Evangelischen Kizinger. I. 37. II. 55.
- - bey dasiger Kirche werden die Evangelischen bedruckt. I. 62.
Evangelische, ihre jura in Kizingen. I. 36. sq. II. 3. sqq.
- - ihre jura in den eilff Pfarren. II. 95.
Examinatores unter den Thoren in Kizingen. I. 35.
Exceptio fori incompetentis, wie sie ehehin behandelt worden. II. 335.
Eyer der Heuschrecken. I. 369.

Factum possessionis qualecunque wird im I. P. O. erfordert. II. 113.
Federkiel, Belehnung mit einem Federkiel. I. 13.
Feldlehen. II. 75.
Finsterlohe gehört ins Capitul zu Crailsheim. II. 267.
Fischbach liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Fischen, wie es damit in der Altmühl zu halten. II. 247.
Fladen in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 125.
Flachsrösten in der Altmühl verbothen. II. 247.
Flocksberg, ein Reichsdorf und Reichspfandschafft. I. 190.
Fränckisches Craißausschreibamt macht Anstalten gegen die Heuschrecken. I. 365.
Fraischstöcke werden von Nürnberg aus Wildstöcken gemacht. I. 330.
Fraisch-Process, wie er mit der Brandenburgischen und Nürnbergischen Kirchenordnung zusammen hange. II. 241.
Franzosen-Einfälle geben Gelegenheit, Nürnberg zu befestigen. I. 89.
Frauen-Lehen, schöner. I. 16.
Frauenthal, Closter, hat Leuthe zu Geißlingen. I. 200.
Freundsberg, Georg von. I. 8.
Freybauern, wie sie entstandten. II. 87.
Freydörffer sind keine Reichsdörffer. II. 93.
Freydörffer, warum sie so heisen. II. 91.
Freyguth, was es sene. II. 88.
Fron, davon sind die Marggräffischen Waldgenoßen frey. I. 249.
Fürsprecher war vor Alters ein Gerichts-Beysizer. I. 202. 203.
Fürstliche Archive, wo sie gewesen. I. 33.
Fürth ist strittig zwischen Brandenburg und Bamberg. I. 338.
- - deßen Henricus imp. gedenckt, liegt nicht bey Nürnberg. I. 339.
- - stehet unter dem Landgericht B. N. II. 330.
- - Ehehafft oder Bauding allda. II. 331.
- - hat ein eigen Gericht. II. 332.
- - davon ist ein Deputationsspruch vorhanden. II. 333.

Gackstatt gehört ins Crailßheimer Capitul. II. 267.
Gammesfeld desgleichen. ibid.
Gaybnau gleichfalls. ibid.
Gastrecht aufn Bauding. I. 348.
Gebsattel gehört ins Capitul zu Crailßheim. II. 267.
Gebsattel, Albrecht von, Commenthur zu Mergentheim I. 202.
Geißlingen, Landeshoheit allda ist Brandenburgisch. I. 200.
Geistliche jurisdiction der Catholischen über Evangelische. I 76.
Geistlichen muß specialiter erlaubt seyn, über ihr Verlaßthum zu verordnen. II. 263.
Geistliche jura der Landsherren ante reformationem. II. 266.
Geistliche Räthe hatten damahln die meisten Reichsständte. II. 266.
Gelchsheim, teutschordisch Schloß, will zu Geißlingen Schutzhabern haben. I. 200.
Gerichte in Nürnberg gehören zu zwey Theilen den Burggrafen. I. 272.

Getreushänder ſind executores teſtamenti. II. 260.
Geuder, Heinrich und Hannß, Schultheißen zu Nürnberg. I. 30.
Geuderin, Adelheit, ſtifftet den Stegwein zu Onolzbach. I. 184.
Giech, Georg von, Domprobſt in Würzburg. I. 137. 140.
Gleit, Burggräflich, wird durch Beſeſtigung der Stadt Nürnberg gehindert. I. 104.
Gleits und Zollswegen muß Würzburg den Pantoffel-Wein nach Onolzbach ſchicken. I. 121.
Gleitsbrief wird gegen den Pantoffelwein ertheilt. I. 132. 156.
Gleit der Inzichter. II. 295. ſqq.
Glocken Gebrauch der Evangeliſchen in Kitzingen. I. 63.
Gnottſtatt liegt in Brandenburgiſcher Herrſchafft und Gleit. I. 132.
Goldbach gehört ins Crailßheimer Capitul. II. 267.
Goſtenhoff bey Nürnberg iſt Burggräflich Lehen. I. 96.
Gottorp, majalia allda. I. 121.
Gotzendorff liegt in Lichtenauiſchen angegebenen Gränzen. I. 306.
Gränzwaßer, ſogenannte Nürnbergiſche. I. 201.
Grönningen gehört ins Capitul Crailßheim. 267.
Groß, Schultheiß zu Nürnberg. I. 29.
Gründelhard gehört ins Crailßheimiſche Capitul. II. 267.
Grundſenſen zu Ausſchneidung der Altmühd zu nehmen. II. 246.
Gülchsheim, Pfarr iſt ſtrittig zwiſchen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Guldenzoll wird auf Nürnbergiſchen Widerſpruch von Kaißerlichen Commißarien erhoben. I. 4. II. 241.
- - bekommt Brandenburg zu Bezahlung einer Kaiſerlichen Schuld. I. 3.
Gulden, rheiniſcher, gut von Gold. I. 184.
Güther beſezen und entſezen gehört zum Bauding. I. 346.
Gütherzerſchlagungen, wie ſie geſchehen. II. 77.
- - was ſie nuzen können. II. 92.

Habichtslehen. I. 16.
Hallsbronn hat einen Münchshoff in Randersacker. I. 19.
Halmizheim, der Zehenden allda wird zur Pfründenpfleg in Kizingen geſtifftet. I. 57.
Halsgericht-Formul, alte, in Nürnberg. I. 31.
- - zu Auſkirchen iſt Brandenburgiſch. I. 190.
- - keines hatte der von Heideck zu Lichtenau. I. 317.
- - zu Lenckersheim und Bürgel. II. 234.
- - zu und um Windsheim. II. 236.
- - quieſciren beym Inzichtsproceß. II. 295.
- - Ordnung, Brandenburgiſche beſaget den Inzichtsproceß. II. 294.
Hamburg muß majalia in Segeberg und Gottorp präſtiren. I. 126.
Handelsfreyheit, was Nürnberg davor zu zahlen. I. 125.
Handlohnbahre Güther hat Brandenburg in Nürnberg. I. 344.
Handſchuhe, weiße, in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 125.
- - zwey lincke. ibid.
- - beym Pantoffelwein. I. 138.
Handwercksherbergen in Kizingen. I. 83.
Harraſiſcher Vertrag zwiſchen Brandenburg und Nürnberg. I. 24. 226.
- - zwiſchen Brandenburg und Windsheim. II. 236.
Haußen, Seiz von, Rath zu Onolzbach. I. 206.
Haußen, gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
Haußen, zwiſchen Brandenburg und Bamberg ſtrittige Pfarr. II. 116. 169.
Heideck, Friedrich von, verkaufft Lichtenau. I. 317.
Heidenheim, des Cloſters Bauding. I. 346.

Heller, deren Werth. I. 260.
Henckergeld, wird ſtatt des Schirms der Halsgerichte gezahlt. II. 234.
Hengſtfeld im Crailsheimer Capitul. II. 267.
Henne fliegt über die Mauer. I. 343.
Herbersbach liegt bey Lichtenau. I. 306.
Heßberg, die von, bekommen das Caſtelliſche Habichtslehen. I. 21.
Hemmersheim, Pfarr, zwiſchen Brandenburg und Würzburg ſtrittig. II. 95.
Henrichs des heiligen donatio gehört nicht zu Fürth bey Nürnberg. I. 339.
Heuſchrecken, woher ſie kommen, und wie ihnen zu begegnen. I. 351. ſq.
Heydenfeld, Dietrich von, verkaufft Gelchsheim an Teutſchorden. I. 202.
Heyloen. I. 249.
Hofgericht zu Onolzbach richtet über Teutſchorden. I. 202.
Hoflagers Oeconomie ſtundt ehehin unter der Fürſtin. I. 133.
Hofmeiſter im Haus Onolzbach. I. 144.
Hoheim, ein Brauneckiſches Reichslehen. II. 7.
Hohefeld, Pfarr, ſtrittig zwiſchen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Hohenheim, Heinz von, I. 206.
Hohenhard, in die Herrſchafft Crailsheim gehörig. II. 253.
- - in das daſige Capitul. II. 267.
- - die Geiſtliche werden wegen ihres Verlaßthums gefreyet. II. 253. 263.
Hohenlohe die Grafen von, hatten Kizingen. II. 6.
- - befreyen die Geiſtlichen wegen ihres Verlaßthums. II. 252. 263.
Hohentrüdingen hat zu Auſkirchen Halsgericht und Rauchſchilling. I. 190.
Hollſtein, bekommt von Lübeck und Hamburg martinalia und majalia. I. 121. 126.
Holzlehen. II. 76.
Hornberg, im Crailsheimer Capitul. II. 267.
Hoſpital in Kizingen. I. 61.
Hun vor den Habicht. I. 17.
Hundsazung. I. 130.
Hüner hat Brandenburg in Nürnberg. I. 344.

Jacobi, Michel, Dechant des Stiffts zu Onolzbach. I. 201.
Jagſt, Fluß, hat einen Würbel. II. 250.
Jagſtheim, gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
Jagſtzell, deßgleichen. ibid.
Jahrsabend, der lezte Tag im Jahr. I. 136.
Jahrs-Anfang war Weyhnachten. I. 349.
Jahrstäge zu Onolzbach und Langenzenn werden geſtifftet. II. 256.
Ickelsheim liegt in Brandenburgiſcher Herrſchafft und Gleit. I. 132.
Immeldorff liegt in angegebenen Lichtenauiſchen Gränzen. I. 306.
Inſingen gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267
Inzichtsproceß beym Landgericht B. N. II. 294.
- - wird von Nürnberg nachgeahmet. II. 303.
- - muß von Rotenburg erkannt werden. II. 235.
Jüdiſch Pfand iſt verbothen. I. 254.
Juramentum ſuppletorium. I. 207.
Jus reformandi, wie es beſchafen. II. 122.

Kaiſer hatte Theil an den Strafen zu Nürnberg. I. 29.
Kaiſerwahl bedeckt Marggraf Caſimier mit 300. Mann ſchwerer Reuterey I. 7. 9.
Kaiſerlicher Hoff mißkennet der deputatorum in Nürnberg facta. II. 187.
Kalbenſteinberg, Rieter von Kornburg und. II. 191.
Kehre, Reichart von der, Domprobſt in Würzburg. I. 150. 153.
- - ſizt gefangen. I. 151.
Kettenmaaß, nach ſolchem zu hauen. I. 248.
Kiel, maialia allda. I. 126.
Kirchberg gehört zur Brandenburgiſchen Herrſchafft Crailsheim. II. 253. 265. 267.

Kirchberg gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
- - daßige Geiſtliche werden wegen ihres Verlaßthums gefreyt. ibid.
Kirchberg, Adam von, Rath zu Onolzbach. I 201.
Kirchenordnung, Brandenburgiſche und Nürnbergiſche. II. 239.
Kirchweyſchuz zu Mögeldorff. II. 192.
- - zu Wibelsheim, Schwebheim, Külsheim. II. 233.
Kirchensittenbach, dort hatten die Tezel Güther. II. 213.
Kizingen, Religionsweſen allda. I. 36. II. 1.
- - ſtundt ehehin unter Hohenlohiſcher und Brandenburgiſcher Herrſchafft. I. 36. II. 1. 6.
- - Cloſter, hat Leuthe zu Geißlingen. I. 200.
- - wird beym Reich und Craiß von Brandenburg vertretten. II. 1.
- - was darob im L. P. W. verordnet worden. II. 14.
- - iſt ratione religionis vor keine bloſe Pfandſchafft zu halten. II. 37.
- - Vertrag zwiſchen Würzburg und den Evangeliſchen allda. II. 40.
Knoblochsdorf, Friedrich von, Statthalter in Onolzbach. I. 147.
Knorr, Peter, D. Probſt in Wezlar. I. 201.
Köbler ſollen nur drey Thier haben. I. 248.
Kornburg, Rieter von, ſterben aus. II. 191.
Kuchen-Gefälle, was ſie ſeyen. I. 125. ſq.
Kuchenlehen, Nürnbergiſche I. 130.
Külsheim. II. 233.

Laichſachen, wie weit ſie in der Altmühl erlaubt. II. 247.
Landcharte von Nürnberg. I. 218. II. 229.
- - von Windsheim. II. 227.
Land- und Bauerngericht in Nürnberg. I. 26. 225.
Landgericht des Burggrafthums Nürnberg. I. 98.
- - wird als die Appellations-Inſtanz über Teutſchorden erkannt. I. 209.
- - ſoll des Harraſiſchen Vertrags nicht genieſen dörfen. I. 226.
- - iſt commune judicium wegen der Betkörner. I. 240.
- - deßen Rechte. I. 274. ſq. II. 305.
- - richtet über Windsheim. II. 231.
- - wie weit es richtet. II. 308.
- - richtet über Bamberg. II. 332.
- - deßen Inzichtsproceß, wie er zu führen. II. 294.
Landsherren hatten geiſtliche jura ante reformationem. II. 266.
Landthurn bey Windsheim wird abgebrochen. II. 232.
Lateiniſche Sprache, idioma univerſale. I. 6.
Lehen des Stiffts Neumünſter werden mit einem Federkiel jährlich geliehen. I. 13.
- - der Burggrafen können durch der Stadt Nürnberg privilegia nicht geſchmälert werden. I. 278.
Lehen wird jede res eccleſiae donata. I. 340.
Lehens-Acta werden dem Haus Brandenburg von Nürnberg vorenthalten. II. 192. 209.
Lehensedict, Brandenburgiſches. II. 225.
Lenckersheim, Halsgericht allda. II. 234.
Lengenlohe, liegt in angegebenen Lichtenauiſchen Gränzen. I. 306.
Lentersheim, Maria Eliſabetha von, gibt ein Bauernguth frey. II. 89.
Lentſiedel gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
Lenzenbronn deßgleichen. ibid.
Lenzendorf gleichfalls. ibid.
Leonrod, Wilhelm von, Rath zu Onolzbach. I. 201.
Leuckershauſen gehört ins Capitul zu Crailsheim. II. 267.
Lewen-Köpflein. I. 135.
Lichtenau. I 267. ſqq.
- - liegt im Burggrafthum Nürnberg und deßen Landgericht. I. 301.
- - war des von Haideck und hatte kein Halsgericht. I. 317.

Lichtenau allda im Marckt erlangt Rummel den Bann über das Blut. I. 319.
- - Lichtenau hat nie Fraischgränzen gehabt. I. 330.
- - war Würzburgisches Lehen. I. 336.
Lichtenfelsischer Vertrag zwischen Bamberg und Sachsen über Fürth. I. 340.
Lichtenstein, Heinz von, Rath zu Onolzbach. I. 206.
Lohe fichten. I. 248.
Lohr gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
Lübeck muß jährlich Wein nach Schwerin und Segeberg schicken. I. 122.
Lucas, Johann, Kaiserlicher Rennmeister. I. 8.
Lustenau gehört ins Capitul zu Crailsheim. II. 267.
Lustratio bey den majalibus und martinalibus. I. 130.
Lütterlich, was es bedeute. II 261.

Majalia zu Gottorpkiel und Segeberg. I. 121. 126.
Mainbernheim ist executor des Neumannischen Testaments. I. 60.
- - ist den Kizingern substituirt. I. 60.
Mainstockheim, Pfarr, ist strittig zwischen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Maleficanten in Kizingen. I. 81.
Mandeln, in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 127.
- - soll der Domprobst nach Anspach schicken. I. 154. 155. 158. 181.
Marcheta, ob es das Castellische schöne Frauenlehen. I. 20.
Mariencapell gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
Marmorbergbau in Solnhofen. I. 193.
Martinalia zu Schwerin und Segeberg. I. 121. 126.
Martinsheim liegt in Brandenburgischer Herrschafft und Gleit. I. 132.
Maximilian, Kaiser, will Marggraf Casimir vor einen Sohn halten. I. 8.
- - gibt Brandenburg einen Gulden-Zoll. I. 6.
Mecklenburg, Herzoge von, bekommen von Lübeck martinalia. I. 121.
Medelinger, Johann, des Stiffts zu Onolzbach. I. 206.
Meyer des Closters Heidenheim. I. 347.
Meyereyen, Herrschafftliche, stunden ehedem unter der Fürstin. I. 133.
Michelbach, Vogtey, ist ein Lehen des Stiffts Neumünster. I. 15.
- - gehört ins Capitul zu Crailsheim II. 267.
Mögeldorf, allda ziehet Nürnberg die Brandenburgischen Lehen an sich. II. 192. 213.
Most hat den Vorzug vor dem Wein. I. 129. sq. 134.
Muffel, Niclas, Schultheiß in Nürnberg. I. 31.
Muhr, das Ritterguth, hat Theil an der Brandenburgischen Altmühlordnung. II. 244.

Neidenfelß gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
Nero, Fabel von deßen Stifftung der Stadt Nürnberg. II. 66.
Neuensorg, Pfarr, zwischen Brandenburg und Bamberg strittig. II. 116. 169.
Neu-Keller-Most wird begehrt, wenn der Steinwein nicht gerathen. I. 155.
Neumünster zu Würzburg leihet seine Lehen mit dem Federkiel. I. 13.
Neuses am Berg, Pfarr, ist strittig zwischen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Neuses gehört ins Capitul zu Crailsheim. II. 267.
Nördlingen, Bilderstritt allda. II. 268.
Nürnberg widersicht den Brandenburgischen Gulden-Zoll. I. 3.
- - der Stadt Schultheiß und Stadtrichter stehen unter den Burggrafen. I. 23.
- - der Stadt Befestigung ist per rem judicatam verbothen. I. 85.
- - springt von einem Reichsgericht ans andere. I. 92. 114.
- - wird wider der Burggrafen Willen erweitert. I. 95.

Nürnberg muß in Franckfurt, Brüßel, Strasburg wegen der Handelsfreyheit etwas geben. I. 125.
- - Gränzwaßer. I. 210.
- - Stadtwappen. I. 210.
- - Burggrafthums Wappen. I. 210. ſq.
- - Waßerflüße. I. 221.
- - Land- und Bauern-Gericht iſt Compromißariſch. I. 225.
- - an daßigen Stadtgerichten hat der Kaißer nur einen dritten Theil. I. 263.
- - in der Stadt hat Brandenburg Höner, Handlohn, ꝛc. I. 344.
- - Chronicken Glaubwürdigkeit. II. 65.
- - Rathsverlaß hindert freyen Güthercauff. II. 85.
- - hält dem Hauß Brandenburg die Lehens-Acta auf. II. 209.
- - intervertiret die Brandenburgiſche Lehen. II. 213.
- - Kirchen-Ordnung, warum ſie mit Brandenburg gemeinſchafftlich. II. 239.
- - ahmet den Inzichts-Proceß nach. II. 303.

Obernbreit liegt in Brandenburgiſcher Herrſchafft und Gleit. I. 132.
Ochß wird jährlich zu Oſterfaſten nach Venedig geliefert. I. 125.
Oeſtheim gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
Oettingen hat paritatem utriusque religionis. II. 288.
- - beſitzt eine Reichs-Pfandſchafft. I. 190.
Offingen iſt eine Reichspfandſchafft und Reichsdorf. I. 190.
Onolzbachiſche Anſtalten gegen die Heuſchrecken I. 351.
Onolzbach, Würzburgiſches diaconat allda II. 266.
Onolzheim gehört ins Crailßheimer Capitul. II. 267.
Ordinariat, Biſchöfliches, kan gegen die Evangeliſchen nicht allegirt werden. II. 116.
Oſiander hindert die Kirchenordnung. II. 240.

Pantoffelwein was er ſeye. I. 121.
Pantoffel gehören zum Pantoffelwein. I. 138.
Pappenheim hat Theil an der Brandenburgiſchen Altmühl-Ordnung. II. 244.
Paræmia, Henne fliegt nicht über die Mauer, iſt nicht generaliter wahr. I. 343.
Pegnitz ſoll auch beym ſtärckſten Froſt ſchifbar bleiben. I. 222.
Peſtilentiarius in Kizingen. I. 35.
Pfand im Nürnberger Wald. I. 249.
Pfandſchafften des Reichs und der Ständte, wie ſie verſchieden. II. 21.
- - alte, wie ſie zu beurtheilen. II. 31.
- - der Ständte haben das beneficium anni normalis. I. 44. II. 19.
Pfarren, eilff ſtrittige. II. 111.
Pfarrwohnung ſoll in Kizingen Steuer frey ſeyn. I. 79.
Pfeffer in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 125.
Pfeiffergericht in Franckfurth. I. 125.
Pfirſing ſoll der Domprobſt nach Anſpach ſchicken. I. 154. 155. 158. 181.
Pfründenpfleg in Kizingen. I. 57.
Pieth, daraus darf kein Waldgenoß etwas verkauffen. I. 252.
Planellen. I. 135.
Poß, Cunz, Rath zu Onolzbach. I. 201.
Poſſeſſionis factum qualecunque wird im I. P. O. erfordert. II. 113.
Poſſeſſionem in I. P. O. requiſitam würcken auch ſogenannte actus liberae facultatis. II. 112.
Privilegia der Stadt Kizingen. I. 57.

Raißen und Raißgeld. II. 235.
Randersacker, eine ſchöne Frau allda auf den Güthern iſt ein Caſtelliſch Lehen. I. 17.

Rathsämter gehören zum Object des Normaljahrs. I. 40.
Rauchschilling muß Auſkirchen nach Hohentrüdingen zahlen. I. 190.
Ravenſpurg, davon iſt auf Kitzingen zu ſchließen. I. 48.
Rednitz ſoll ein Nürnberger Gränzwaßer ſeyn. I. 217.
Reiß, in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 127.
Reichsdörfer, Auſkirchen, Flochsberg, Offingen, Bitzing. I. 190.
Reichspfandſchafft, ſo Oettingen beſitzet. ibid.
Reichslehen, werden als eine Rieteriſche Stifftung in Nürnberg behandelt. II. 192.
- - ſind der Ständtiſchen Landeshoheit unterworfen. I. 192.
Religionsweſen in Kitzingen. I. 36. II. 1.
- - wird nicht gehindert durch den Vertrag zwiſchen Brandenburg und Würzburg. I. 42.
Repperndorf, ein Brauneckiſch Reichslehen. II. 7.
Reubach gehört ins Capitul Crailßheim. II. 267.
Reumann, Münzmeiſter und Rathsherr in Würzburg iſt Evangeliſch. I. 58.
- - macht in Kitzingen viele und reiche Stifftungen. ibid.
Reuß, Michael, Domprobſteyverwalter in Würzburg. I. 152.
Rhein, Cloſter, deßen Brodlieferung nach Lübeck wegen Handels-Freyheit. I. 128.
Rieter von Kornburg, ſterben aus. II. 191.
- - ihre maiorate. ibid.
Rinterfeld, Pfarr, iſt ſtrittig zwiſchen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Ritterorth Altmühl hat Stritt mit Nürnberg wegen des Rieteriſchen Teſtaments. II. 193.
Rod am See, gehört zur Herrſchafft Crailsheim. II. 253.
- - gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
- - daſige Geiſtliche werden wegen ihres Verlaßthums befreyet. II. 253. 263.
Rödelſee, Pfarr, iſt ſtrittig zwiſchen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Roſenberg, die von, hatten Aub. I. 200.
Roßfeld, gehört zur Herrſchafft Crailsheim. II. 253.
- - Pfarr, in Capitul Crailsheim. II. 267.
- - daſige Geiſtliche werden wegen ihres Verlaßthums geſreyet. II. 253. 263.
Rotenburg muß den Landgerichtlichen Inzichts-Proceß erkennen. II. 335.
Rottmannsdorf liegt in angegebenen Lichtenauiſchen Gränzen. I. 306.
Rückersdorf deßgleichen. ibid.
Rugendorf, zwiſchen Brandenburg und Bamberg ſtrittige Pfarr. II. 116. 169.
Rupertshofen, in der Herrſchafft Crailsheim. II. 253.
- - in dem Crailsheimer Capitul. II. 267.
- - daſige Pfarrer werden wegen ihres Verlaßthums geſreyet. II. 253. 263.
Rummel, Hannß, läßet ſich vom Kaiſer geben den Bann über das Blut zu Lichtenau und im Marckt allda. I. 319.
- - Franz, verkaufft Lichtenau nach Nürnberg. I. 322.
Ruſtici immediati ſind ſogenannte Freybauern. II. 87.
Ruzendorff liegt in angegebenen Lichtenauiſchen Gränzen. I. 306.

Sacher, was er ſeye. I. 188.
Sachſen liegt in angegebenen Lichtenauiſchen Gränzen. I. 306.
Sammenheim, dort wird ein Guth frey gegeben. II. 89.
Sanct Steffan, Stifft in Bamberg, hat Betkörner um Nürnberg. I. 225.

Satteldorf gehört ins Capitul Crailßheim. II. 267.
Schanzen um Nürnberg ſind per rem judicatam verbotten. I. 85. 108.
Schenck, Fritz, von Geyern, Rath zu Onolzbach. I. 201.
- - Hannß, von Schenckenſtein, Rath zu Onolzbach. I. 201. 206.
Schernau, Pfarr, iſt ſtrittig zwiſchen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Schillingsfürſt, daßige Geiſtliche werden wegen ihres Verlaßthums befreyet. II. 265.
Schirmhabern, Brandenburgiſcher zu Binzwang. II. 268.
Schlauersbach liegt in angegebenen Lichtenauiſchen Gränzen. I. 306.
Schmalfelden, auf der Caplaney iſt das jus patronatus des Stiffts N. umünſter. I. 15.
- - gehört ins Crailßheimer Capitul. II. 267.
Schönberg hat Waldrecht. I. 250.
Schrannen-Lauffen der Inzichter. II. 295.
Schutzherrſchafft in Geißlingen iſt Brandenburgiſch. I. 200.
Schröder in Kizingen. I. 35.
Schultheißen ſchwöhren dem Rath und Schöpfen. I. 27.
Schwäbiſcher Bundshauptmann will Marggraf Caſimir gegen Würtenberg nicht werden I. 6.
- - Bundsſpruch verbiethet die Beſeſtigung der Stadt Nürnberg. I. 85. 316.
Schwarzach ſoll ein Nürnberger Gränzwaßer ſeyn. I. 217.
Schwarzenberg, Wolfgang Freyherr von, iſt Hofmeiſter im Hauße Onolzbach, I. 144.
Schwarzenbergiſcher Pfarrenſtritt mit Brandenburg. II. 110.
Schwebheim. II. 234.
Schwehre Reuterey, was ſie gekoſtet I. 7.
Schweinfurth iſt executor des Neumanniſchen Teſtaments. I. 59.
- - iſt den Kizingern darinn ſubſtituirt. I. 60.
Schweinhaz auf n Nürnberger Wald. I. 102.
Schwerin, martinalia allda. I. 121.
Schwerdt, in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 125.
Schwobach ſoll ein Nürnberger Gränzwaßer ſeyn I. 217.
Seckendorf, Hannß von, zu Birckenfelß, Rath zu Onolzbach. I. 206.
Seelbad in Onolzbach. I. 184. II. 256.
Seelhauß in Kizingen. I. 61.
- - in Onolzbach I. 184.
Seinsheim, Ludwig von, Rath zu Onolzbach. I. 201.
- - die von, haben Leuthe zu Geißlingen. I. 200.
Sepulturae in Kizingen. I. 73.
Selbſacher iſt debitor principalis. I. 188.
Selbſchuldner iſt fideijuſſor expromittens. I. 188.
Segeberg, martinalia und majalia allda. I. 126.
Sickershauſen liegt in Brandenburgiſcher Herrſchafft und Gleit. I. 132.
Sickingen, Franz von. I. 8.
Simultaneum haben Pfandſchafften der Ständte allein zu dulten. I. 46.
Solenhofer Marmor Bergbau. I. 193.
Sommersdorf, das Ritterguth, hat Theil an der Brandenburgiſchen Altmühlordnung. II. 244.
Spaniſche Königswittib beſchenckt ihres Gemahls Schweſtern. I. 12.
Spielberg, hat Theil an der Altmühlordnung II. 244.
Sponſalia clandeſtina werden gegen die Evangeliſche begünſtiget. I. 74.
Stab, weißer, in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 125.
Stadtſchultheiß-
Stadtrichter in Nürnberg ſtehen unter den Burggrafen. I. 23.
Stadthalterſchafft in Ober- und Unter-Oeſterreich. I. 1.
Steſſt liegt in Brandenburgiſcher Herrſchafft. I. 132.

Stegwein zu Onolzbach. I. 183.
Steiermarck huldigt Marggraf Casimirn. I. 6.
Steinwein muß der Pantoffelwein seyn. I. 155. 182.
Steinbrecherordnung in Solenhofen. I. 194.
Steinbach gehört ins Capitul Crailsheim. II. 267.
Stein von Altenstein, haben Religions-Strittigkeiten. II. 50.
Sterzholz ist erlaubt. I. 250.
Steuerwalzung. II. 81.
Stieber, Daniel, ist Probst zum Haug. I. 143.
Stifftungen in Kizingen sind Evangelisch. I. 61.
Stolgebühren in Kizingen. I. 82.
Stimpach in Brandenburgischer Herrschafft. II. 253.
- - im Capitul Crailsheim. II. 267.
- - dasige Geistliche werden wegen ihres Verlaßthums gefreyet. II. 253. 263.
Streitfurth liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Syndicus in Kizingen. I. 35.

Tanz, welscher, wird eingeführt. I. 136.
Tauffweyhe zu Augspurg. II. 274.
Taupel-Fisch in der Altmühl. II. 248.
Teck, beatrice von, Gemahlin Friedrichs von Haideck. I. 317.
Territorium um Nürnberg ist Burggräflich. I. 96.
- - was es beym anno normali würcke. II. 119.
Testament, Rieterisches, wird von Nürnberg umgestoßen. II. 203.
Testaments executor heißet Trauhänder. II. 260.
Testamente zu machen, wird den Geistlichen erlaubt. II. 263.
Teutschorden hat Aub halb. I. 200.
- - stehet unter Brandenburgischer Obrigkeit, Landgericht und Hofgericht. I. 200. sq.
Teutschordensmeister, Wolfgang. I. 208.
Teutschorden hat Theil an der Brandenburgischen Altmühlordnung. II. 244.
Teutschordisches unächtes Bauding. II. 70.
Tetzel in Nürnberg haben Brandenburgische Lehen. II. 213.
Tetzel, Hannß, in Vorchheim, bekommt ein Legat. II. 257.
Thüngen, Sigmund, D. Domprobstey Verwalter in Würzburg. I. 146.
- - Andreas von, Domherr in Würzburg. I. 152.
- - Conrad Friedrich von, Domprobst in Würzburg. I. 158. 181.
Thurner in Kitzingen. I. 35.
Todtengräber in Kitzingen. I. 35.
Traditiones, wie sie zu beurtheilen. II. 66.
Trauben muß der Domprobst nach Anspach schicken. I. 154. 155. 158. 181.
Trauhänder, wer sie seyen. II. 252.
Triensbach gehört zur Brandenburgischen Herrschafft Crailßheim. II. 253.
- - gehört ins Capitul nach Crailßheim. II. 267.
- - daßige Geistliche werden wegen ihres Verlaßthums gefreyet. II. 253. 263.

Vasallen in Nürnberg, ihr Betragen gegen Brandenburg. II. 213.
Verlaßthum der Geistlichen. II. 263.
Vestenberg, Ernst von, Rath zu Onolzbach. I. 201.
Vestenberg war Würzburgisch Lehen. I. 336.
Virnsberg, vom teutschen Hauß allda wird an das Landgericht B. N. appellirt. I. 201.
Vischlin, Pancraz, hatte das Castellische Habichtslehen. I. 22.
Visitation der Brandenburgischen und Nürnbergischen Kirchen. II. 240.
Ulshofen gehört zur Brandenburgischen Herrschafft Crailsheim. II. 253.
- - gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
- - dasige Geistliche wegen ihres Verlaßthums befreyet. II. 267.

Unterls oder Marcktbreit, das Closter, hat Leuthe zu Geißlingen. I. 200.
Vogtey Michelbach, ein Lehen vom Stifft Neumünster. I. 15.
Volckersdorf liegt in Lichtenauischen angegebenen Gränzen. I. 306.
Ußickheim, Martin zu, Probst zu Neumünster. I. 143.

Wald, das Rittergnth, hat Theil an der Brandenburgischen Altwühlordnung. II. 244.
Wald um Nürnberg, sollen die Burggrafen nicht anderwärts verkauffen. I. 102.
- - wird an die Stadt Nürnberg verkaufft. I. 246.
- - bekommt eine gemeinschafftliche Ordnung. I. 247.
- - wird von der Stadt devastirt. I. 247. sq.
Waldfurchen. I. 254.
Wald, um Nürnberg wird per commissionem beaugenscheiniget. I. 256.
Waldgenoßen sind Theilhaber des Walds. I. 246.
Waldauf von Waldenstein, Marggraf Casimirs Secretarius. I. 3.
Waldstromer sind wegen Gostenhoff Burggräfliche Vasallen. I. 96.
Wallenrod, Hannß von, Brandenburgischer Hofrichter. I. 201.
Walmersdorf liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Waldthan gehört ins Capitul Crailsheim. II. 267.
Waltendorf liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Walzende Lehen. II. 73.
Wappen des Burggrafthums Nürnberg. I. 210. sq.
- - der Stadt Nürnberg. ibid.
Waßerflüße um Nürnberg werden Nürnberg vorbehalten. I. 222.
Waßerzell, ein Mannlehen allda. II. 256.
Wattenbach liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Wehlwein zu Randersacker. I. 19.
Weickersheim, dasige Geistliche werden wegen ihres Verlaßthums gefreyet. II. 265.
Weißenburg, allda hat das teutsche Hauß in Ellingen etliche reditus. I. 345.
Wernz gehört ins Capitul zu Crailsheim. II. 267.
Westheim, ein Hoff allda wird zur Pfründenpfleg nach Kizingen gestifftet. I. 57.
- - deßgleichen zum Onolzbachischen Steg-Wein und Seelhauß. I. 184.

Westphälischer Friede wird gegen Nürnberg nicht exequirt. I. 88.
Wettringen gehört ins Crailßheimer Capitul. II. 267.
Wetschgershaußen desgleichen. ibid.
- - die Pfarrer werden wegen ihres Verlaßthums befreyt. II. 263.
- - gehört unter die Herrschafft Crailßheim. II. 263. 253.
Weyhung der Tauff in Augspurg. II. 274.
Weyhnachten war ehehin des Jahrs Anfang. I. 349.
Wibelsheim. II. 233.
Wiener Anstalten gegen die Heuschrecken. I. 357.
Wielandsheim, Pfarr, ist strittig zwischen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Wilmersdorf liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Wildenholz gehört ins Capitul zu Crailßheim. II. 267.
Windsheimer Spital muß den Stegwein nach Onolzbach liefern. I. 183.
Windsheim, Landcharte davon. II. 227.
- - liegt in Brandenburgischer Hoheit. II. 228.
Wolschlager, Philipp, von Altdorf, Commthur von Virnsberg. I. 208.
Worms muß wegen der Handelsfreyheit etwas in Frankfurt präsiren. I. 125.
Würbel in der Jagst. II. 250.

Würzburg muß den Pantoffelwein nach Anſpach ſchicken. I. 121.
- - hat Aub halb. I. 200.
Würzburgiſch Lehen war Lichtenau und Veſtenberg. I. 336.
- - was dem Stift eigentlich an Kitzingen gebühre. II. 10.
- - verſetzt ſolches an Brandenburg. II. 11.
- - löſet es wieder ein. II. 13.
- - hat Streit mit E. L. Stein von Altenſtein über die Religion. II. 50.
- - was es beym Weſtphäliſchen Frieden aufgeopfert haben will. I. 101.
Würzburgiſcher Pfarrenſtritt mit Brandenburg. II. 94.
Zant, Fraiſchzeichen allda. I. 307.
Zaun von Aſteln. I. 256.
Zaunkönig, Præſtatio eines Vaſallen an den Lehenherrn. I. 124.
Zehenden ſind die Bettörner nicht. I. 225.
Zeibelried, der Zehenden allda iſt Brandenburgiſch. II. 257.
Zerbſter Bier in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 127.
Zins, fünff von hundert. I. 184.
Zobel, die von, beſitzen ein Lehen von Neumünſter. I. 15.
- - Krafft, Rath zu Onolzbach. I. 206.
Zollneuerungen der Stadt Nürnberg durch die verbothene Schanzen befördert. I. 85.
Zollner, Carl, von Rotenſtein, Domprobſtey-Verweſer in Würzburg. I. 142.
Zoll und Gleits wegen wird der Pantoffelwein von Würzburg nach Anſpach geliefert. I. 121.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google